DIE KURMARK BRANDENBURG IM ZUSAMMENHANGE MIT DEN...





Die

Kurmark Brandenburg

im Zusammenhange

mit den

Schicksalen des Gesammtstaats Preußen

während

der Jahre 1809 und 1810.

Aus dem Nachlasse

des

Wirklichen Geheimraths

Magnus Friedrich von Bassewitz

herausgegeben

von

Karl von Reinhard.

Nebst einer Biographie und dem Porträt des Verfassers

sowie

einem Register aller in diesem wie in den frühern beiden Werken vorkommenden Personennamen.



Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1860.

Vorwort des Herausgebers.

Das vorliegende Werk, dessen Inhalt die chronistische Geschichte der Mark Brandenburg während der Jahre 1809 und 1810 ist, fand sich als Manuskript, im Wesentlichen vollendet, im Nachlasse des Oberpräsidenten von Bassewitz vor.

Wie es bestimmt war, den Abschluß der großen von ihm unternommenen Aufgabe:

> „einer Darstellung der Geschichte der Kurmark im Zusammenhange mit den Schicksalen des Gesammtstaats Preußen während der Jahre 1806—1810"

zu bilden, so sollte auch die daran fast bis zum letzten Athemzuge mit gleicher Liebe, Umsicht und Gewissenhaftigkeit fortgeführte Thätigkeit den Schlußstein seines arbeitsreichen Lebens bilden.

Es war dem edlen Verstorbenen ein lieber Gedanke, daß er bei schwindender Körperkraft doch noch ein Werk vollenden durfte, das die Aufgabe seines Lebensabends gewesen. Und mit jener Treue, welche den Staatsmann, den Gatten, den Vater, den Freund in ihm gekennzeichnet, hielt auch der Geschichtsschreiber fest sein selbstgewähltes Ziel im Auge. Mit ungebrochener Geisteskraft führte er die mühevolle Arbeit zu Ende, als seine Hand schon schwach, sein Körper hinfällig geworden war.

Der Herausgeber hatte daher, als ihm nach dem Dahinscheiden des Verfassers, in Folge verwandtschaftlicher Beziehungen die Veröffentlichung dieses Werkes anvertraut wurde, nur die Aufgabe, Vorhandenes zu ordnen, Fertiges zusammenzustellen, und dem Ganzen jene Rundung zu geben, welche schriftstellerische Erzeugnisse stets erst nach ihrer Vollendung im Einzelnen erhalten können. Gewissenhaftes Bewahren der Eigenthümlichkeiten des Werkes war hierbei der leitende Gesichtspunkt — und der Herausgeber hielt sich weder zu einem kritischen Aussondern einzelner Materien, noch zu wesentlichen Aenderungen im Styl und in der Schreibweise berechtigt.

Dies Werk ist und soll sein: ein Quellenwerk für die Geschichte eines begrenzten Zeitabschnitts. Es war dem Verfasser ein angenehmer Lohn mühevoller

Arbeit, daß die Stimme der Kritik wie das Urtheil Berufener ihm einstimmig das Zeugniß gab, daß dieser Zweck erreicht sei. Möge denn auch dieser letzte Band den Freunden vaterländischer Geschichtskunde willkommen sein; sie werden darin die Dinge mit der gleichen Gründlichkeit, Einfachheit und Wahrhaftigkeit behandelt finden, wie in den früheren Theilen. Unsere Zeit, welche der Kritik und der philosophischen Betrachtung des Geschehenen einen so breiten Raum in ihren Geschichtswerken gönnt, bedarf mehr wie jede andere wahrer und genauer Quellenbücher, damit nicht die Thatsachen, bis ins Unkenntliche entstellt, allmählig ganz nach den verschiedenen Standpunkten der Parteien und Schulen gemodelt werden.

Die bisher bewahrte Anonymität, welche die Bescheidenheit des Verfassers während seines Lebens aufrecht erhalten wissen wollte, ist nach seinem Tode aufgegeben worden. Für seine zahlreichen Freunde ist diesem Bande ein Lebensabriß des Verfassers hinzugefügt, der den Mann schlicht und einfach wie er gewesen, schildern, aber doch auch seine Verdienste um den Staat würdigen soll, wie ein Bild des Verstorbenen ihnen seine Züge voll Ernst und Wohlwollen zurückzurufen bestimmt ist.

Endlich ist dem vorliegenden Bande noch ein

Register sämmtlicher in demselben wie in den frühern beiden Werken vorkommender Personen beigefügt, wodurch man hofft, daß das Werk an Brauchbarkeit wesentlich gewonnen hat.

Potsdam, im September 1859.

Karl von Reinhard.

Vorwort des Verfassers.

Dieses Werk schließt sich zweien früheren Schriften des Verfassers *) unmittelbar an. Es beginnt mit dem Abzuge der französischen Truppen, welche Ende 1808 die letzte von ihnen noch besetzt gewesene preußische Provinz, die Kurmark, räumten. Mit ihnen verließen auch die letzten französischen Behörden, die bis dahin noch in Thätigkeit gewesen, die Provinz und das Land. Die Regierung war von nun an wieder allein in der Hand des Königs Friedrich Wilhelm III., der jetzt die schwere Aufgabe zu lösen hatte, die drückenden Verbindlichkeiten zu

*) 1. Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung unmittelbar vor dem Ausbruch des französischen Krieges 1806. Leipzig, 1847. — 2. Die Kurmark Brandenburg im Zusammenhang mit den Schicksalen des Gesammtstaats Preußen während der Zeit vom 22. Okt. 1806 bis Ende des Jahres 1808. Leipzig, 1851—52. Zwei Bände.

erfüllen, welche von ihm im Tilsiter Frieden eingegangen waren.

Hat sich Verfasser auch zunächst nur die Aufgabe gestellt, die Verhältnisse der Kurmark in den Jahren 1809 und 1810 zu beschreiben, so läßt sich doch die Geschichte der Kurmark von der Preußens um so weniger ganz trennen, als ja Brandenburg das Stammland des preußischen Staats, und seine Hauptstadt Berlin zugleich die Hauptstadt der Monarchie, die Residenz der Könige und der Sitz aller Zentralbehörden ist.

Der Kronist der Kurmark, wenn er deren Zustände und Geschicke darstellen will, kann daher nicht umhin, sein Auge über deren Grenzen hinausschweifen zu lassen und in seine Beschreibung auch die Schilderung des übrigen Preußens mit aufzunehmen. Es geschah dies bereits in den beiden eingangsgedachten früheren Werken. Im Anschluß an diese soll in gegenwärtiger Schrift nachgewiesen werden:

1) die Stellung, welche Preußen in den Jahren 1809 und 1810 zu den übrigen europäischen Staaten, insbesondere zu Frankreich einnahm; die Anstrengungen, welche es machen mußte, den übernommenen Verpflichtungen gegen Napoleon nachzukommen, und die daraus hervorgehenden finanziellen Schwierigkeiten und Verlegenheiten;

2) die Umgestaltung der Zentral- und der kur-

märkischen Provinzialbehörden in Folge der im Jahre 1808 erlassenen Organisazionsgesetze;

3) die Gesetze und Verwaltungsmaaßregeln, welche in den Jahren 1809—1811 erlassen und getroffen wurden, um die Ordnung der Dinge ins Leben zu rufen, welche durch die im Jahre 1808 erlassenen, die alten Zustände umgestaltenden Gesetze angebahnt war.

Alle der Erwähnung werthe Einrichtungen, welche in jenen Jahren von den königlichen Behörden, von den Ständen der Kurmark und von ihren Kommunen getroffen wurden, werden in diesem Buche genau verzeichnet und geschildert werden. Hinsichts der damaligen Staatsanleihen oder des sogenannten Kreditwerks der kurmärkischen Stände für den Staat wird Verfasser zugleich zeigen, in welcher Gestalt sie bis zu ihrer völligen Abwickelung im Jahre 1820 fortgeführt wurden.

In dem Vorworte zu seinem ersten Werke *) sprach Verfasser die Absicht aus, auch die Ereignisse der Jahre 1811—1816 zu schildern. Er hat diesen Plan jedoch aufgegeben, weil die Gesetzsammlungen und die seit 1811 herausgegebenen Amtsblätter alles, was in der Gesetzgebung und in den Verwaltungen

*) Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung unmittelbar vor dem Ausbruch des französischen Krieges 1806. Leipzig, 1847.

angeordnet wurde, ziemlich vollständig enthalten, auch seit dem Jahre 1847 so viele Werke erschienen sind, in denen das Merkwürdigste aus jenen Jahren verzeichnet ist, daß ihm kein Bedürfniß vorhanden zu sein schien, die Zahl jener Schriften zu vermehren.

Potsdam, 1857.

Der Verfasser.

Lebensabriß von Magnus Friedrich von Bassewitz.

Magnus Friedrich von Bassewitz, geboren am 17. Januar 1773 zu Schoenhoff, einem Stammgute seiner Familie in Mecklenburg-Schwerin, war der Sohn von Ulrich Karl Adolph von Bassewitz, frühern Oberstlieutenant in Diensten des Landgrafen zu Hessen-Cassel, und von Elisabeth Henriette Sophie geb. von Barner aus dem Hause Bülow. Beide Aeltern gehörten den eingeborenen Geschlechtern des Landes an.

Zwölf Jahr alt verließ Bassewitz das älterliche Haus und erhielt seine Schulbildung zuerst in Bützow (1785—1787), dann auf dem königlichen Pädagogio zu Halle (1787—1791), welches schon damals unter der ausgezeichneten Leitung des nachherigen Kanzler Niemeyer stand, eines Mannes, den er ungemein hochschätzte und kindlich liebte.

In Halle schloß Bassewitz enge Freundschaftsbündnisse mit Männern, die später zu hohen Stellungen im preußischen Staatsdienste gelangten. Namentlich mit den nachherigen Regierungspräsidenten von Erdmannsdorf und Delius, vor allen aber mit dem trefflichen Vincke, mit dem ihn auch später sein Lebensweg wieder zusammenführte, und dem er Zeit Lebens fest verbunden blieb, sowohl durch vollste Ueberein-

stimmung der Gesinnungen und des Wollens, wie durch innige Liebe und Freundschaft.

Im Jahre 1791—1794 studirte M. F. von Bassewitz auf den Universitäten Rostock und Jena die Rechte und die Kameralwissenschaften. Auf der letztern Universität lernte er Ernst Moritz Arndt kennen, dem er bis zum Tode befreundet blieb. Noch in den letzten Jahren seines Lebens besuchte er ihn zu Bonn und verlebte dort mit ihm frohe Stunden. Nach beendeten Studien beschloß Bassewitz in den preußischen Staatsdienst zu treten. Er ging nach Berlin, erhielt dort Zutritt im Hause des Ministers Struensee, und verdankte es seiner Empfehlung, daß er zur Anstellung zugelassen wurde. Nach bestandenem Examen ward er am 8. Januar 1795 bei der Kriegs- und Domainenkammer in Berlin als Referendarius eingeführt *).

Noch nicht zwei Jahre vergingen, so unterwarf er sich schon dem großen kameralistischen Examen und ward Anfangs 1797 (also noch unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm II.) Assessor bei der Kammer. Drei Jahre später, am 30. Juli 1800, ernannte ihn König Friedrich Wilhelm III. zum Rath bei diesem Kollegio.

Schon zwei Jahre früher hatte er den Verlust seines geliebten Vaters zu betrauern, dem er für nichts dankbarer war, als daß er ihm die Gelegenheit und die Mittel gewährt hatte, etwas Tüchtiges zu lernen. Derselbe war am 18. Jan. 1798 im 78. Lebensjahre gestorben. Noch aber lebte seine ihm unbeschreiblich theure Mutter, welcher auch die Freude zu Theil ward, ihn glücklich verlobt und verheirathet zu wissen, auch seine junge Frau kennen zu lernen.

In der Tochter des Hofgerichtspräsidenten von Gerlach zu Köslin, Adelheid Henriette (geb. am 20. März 1784),

---

*) Gleichzeitig trat er in derselben Eigenschaft bei dem Manufaktur- und Kommerzkollegio ein, in welchem er auch später als Rath, solange dasselbe existirte, verblieb.

einer Frau von selten hoher Begabung des Geistes und des Herzens, fand er eine treue und liebende Gefährtin, die das Glück seines Lebens begründete. Er verband sich mit ihr zu Berlin am 2. April 1801.

Die Schließung dieser Ehe fiel in trübe Zeiten für unser deutsches Vaterland und auch über Preußen schwebten düstere Wolken. Es bereitete sich damals die Auflösung aller altgewohnten Verhältnisse vor. Wer konnte übersehen, ob an deren Stelle glücklichere, bessere treten würden? Wer mochte es, wie die Sachen zu jener Zeit lagen, auch nur hoffen?

M. F. von Bassewitz gehörte zu den Wenigen, die damals und später nie den guten Muth verloren, sondern fest vertrauten, daß die Leiden und Bedrängnisse der Gegenwart endlich doch zu einem guten Ende führen würden.

„Thue Jeder das Seinige, sei ein Jeder nur treu und gewissenhaft in seinem Berufe," das war sein Wort, „so wird Gott schon helfen."

Auch auf seine häuslichen Verhältnisse waren die Zeitereignisse nicht ohne störenden Einfluß. Bald nach der Verheirathung im Frühjahr 1802, mußte er zur Besitzergreifung und Organisazion des Eichsfeldes und der Reichsstädte Nordhausen und Mühlhausen nach Heiligenstadt, wohin er jedoch die Gattin mit dem ältesten 8 Wochen alten Töchterlein, von denen er sich auf lange Zeit nicht trennen mochte, einige Wochen später nachkommen ließ.

Damals schon ward dem ganz jungen Rathe der ehrenvolle Ruf zu Theil, als Präsident der in Heiligenstadt eingerichteten Kammer einzutreten. Er lehnte dies jedoch aus Familienrücksichten ab, und kehrte in der zweiten Hälfte des Jahres 1803 als Kriegs- und Domainenrath nach Berlin zurück.

Jetzt folgten schwere Jahre, die ihn jedoch stets unverzagt und thätig für das Wohl des Staats und insbesondere der Kurmark fanden.

Der zweite und dritte Theil seines Werkes über die Kurmark enthält eine detaillirte Beschreibung aller Drangsale, deren die Provinz seit dem Jahre 1806 ausgesetzt war.

Eben daselbst finden sich auch schmucklose Notizen über seine ausgebreitete und erfolgreiche Thätigkeit zum Besten der Kurmark. Er war es, dem die schwierigen und mühsamen Verhandlungen mit den Komites der Stände zufielen.

Der Feuereifer, mit dem er jedes, selbst das schwierigste und verwickeltste Geschäft angriff, die Ausdauer, mit welcher er das Angegriffene durchzuführen wußte, vor allem aber das Wohlwollen, welches sich in allen seinen Handlungen, in seinen Worten, ja in seinen Mienen aussprach, erwarben ihm die Hochschätzung und Liebe derer, mit denen er in amtliche Berührung kam.

Auch von Seiten seiner Vorgesetzten und seines Königs wurden seine Leistungen in den schweren Jahren 1806—1808 vollkommen gewürdigt. — Bei Reorganisazion der Staatsbehörden im Jahre 1808 ward er zum Direktor der unter dem Namen einer Regierung nach Potsdam versetzten Kriegs- und Domainenkammer der Kurmark ernannt, und bald darauf am 27. März 1809 auf Antrag des Regierungspräsidenten von Vincke mit Uebergehung eines ältern Direktors zum Vizepräsidenten desselben Kollegii bestellt.

Nicht lange hatte er die Freude unter und mit seinem Freunde Vincke zu wirken. Derselbe verließ bald darauf den preußischen Staatsdienst und begab sich als Privatmann in seine Heimath Westphalen. An seiner Stelle ward Bassewitz am 31. Okt. 1810 Präsident der kurmärkischen Regierung. Als Vizepräsident stand ihm der nachherige Finanzminister Maassen zur Seite.

Die Hauptaufgabe des Präsidenten war es jetzt, die Stein'schen Gesetze, von welchen Preußen seine Wiedergeburt zu erwarten hatte, für die Kurmark ins Leben zu rufen. Er unterzog sich dieser Aufgabe mit um so größerer Freudigkeit, als er von der Vortrefflichkeit dieser Gesetzgebung durchdrungen war, und in ihr das Hauptmittel sah, durch welches Preußen von seinem Falle sich wieder aufrichten könne. Ihm standen treffliche Kräfte zur Seite. Außer dem Vizepräsidenten, der sich später so hoch verdient um den

Staat gemacht hat, befanden sich beim Kollegio Männer, welche schon damals zu den schönsten Hoffnungen berechtigten, wie Beuth, Keßler, Bärensprung, Natorp, Fr. v. Raumer u. A. Mehrere derselben verließen bald nachher Potsdam und traten in andere Stellungen ein*), aber im Ganzen blieb das Kollegium ein sehr ausgezeichnetes und vermochte deshalb unter der vorzüglichen Leitung, deren es sich erfreute, auch Ausgezeichnetes zu leisten.

Dies erkennen alle an, die zu jener Zeit in der Kurmark lebten. Vor allem aber wissen sie die Thätigkeit und Umsicht des Präsidenten zu rühmen, dessen Auge für die großen Verhältnisse stets offen war, dessem Blick aber auch das Kleinste nicht entging. Alle Zweige der Verwaltung umfaßte er mit gleicher Liebe, mit gleichem Eifer. Von allem was in der Kurmark vorging, nahm er nicht blos *Einsicht*, sondern griff thätig in alle Angelegenheiten ein. — Die Lokalkenntniß, welche er sich durch jährliche Reisen in seinem Geschäftsbezirke erwarb, war außerordentlich. Die Männer, die in demselben irgend eine öffentliche Wirksamkeit übten, kannte er fast alle persönlich, wußte Jeden von ihnen nach seinen Leistungen und Fähigkeiten zu würdigen, und ihn an die Stelle zu fördern, für die er sich eignete. Alle gemeinnützige Unternehmungen in der Provinz, alle Männer, die bei solchen thätig waren, fanden durch ihn Aufmunterung, Anerkennung und Unterstützung.

Die schweren Kriegsjahre 1813 und 1814 fanden ihn stets auf seinem Posten; stets mit Erfolg bestrebt, die nothwendigen oft drückenden Maaßregeln, zu denen der König zu greifen genöthigt war, kräftig durchzuführen, gleichzeitig aber bemüht, dies auf die schonendste Weise für die Betheiligten zu thun.

Der Organisazion der Landwehr und des Landsturms widmete er sich mit dem glücklichsten Erfolge. Für die

*) Der letztere ward Professor der Geschichte.

Truppen, welche im Jahre 1813 lange in der Kurmark standen und kämpften, wußte er auf das Beste zu sorgen. Ueberall und Jedem leistete er Beistand durch Rath und thätige Hülfe.

Seinem Verdienste fehlte denn auch die Anerkennung seines Königs nicht, der ihm das eiserne Kreuz am weißen Bande verlieh.

Es kam der Friede und mit ihm trat die Organisazion der neu und wieder erworbenen Provinzen ein. Viele hohe Stellen waren zu besetzen, und auf die tüchtigsten Männer für solche mußte Bedacht genommen werden. Kein Wunder, daß sich der scharfe Blick des verewigten Staatskanzler Hardenberg auf Bassewitz richtete, der ihm zwar nie persönlich näher gestanden hatte, ja zwischen dem und ihm wiederholt lebhafte Differenzen eingetreten waren, wenn der erstere die Maaßregeln des letztern bekämpfte, die dieser im allgemeinen Interesse für nöthig hielt, jener aber mit dem Rechte, welches ihm über alles ging, nicht vereinbaren zu können glaubte. Der verewigte Staatskanzler bewies indessen auch hier, wie so vielfach in seinem großartigen Wirken, daß er über Persönlichkeiten nie die Sache aus den Augen verlor, und bestimmte den Mann, der ihm oft unbequem gewesen war, der so manche seiner Pläne durchkreuzt hatte, zum Oberpräsidenten der Provinz Sachsen.

Hier nun tritt uns der eigenthümliche Karakter des Mannes in seiner ganzen Schärfe entgegen. Wenige wohl hätten es abgelehnt, eine so ehrenvolle Beförderung anzunehmen. Nicht so Bassewitz. Ihm war die Kurmark, in der er 20 Jahre gewirkt hatte, zu theuer geworden, als daß er sich von ihr und von all den Männern trennen konnte, mit denen er dort in schweren Zeiten thätig gewesen war. Er schlug die Beförderung aus und blieb in seiner bisherigen Stellung.

Neun Jahre später, am 3. Dez. 1824, ward er darauf beim Ausscheiden des Oberpräsidenten v. Heidebreck aus dem Staatsdienste zum Oberpräsidenten der Provinz Branden-

burg befördert. Er behielt aber, als er das Oberpräsidium übernahm, das Präsidium der Regierung zu Potsdam bei und ließ sich durch die vielen Geschäfte, die ihm als Oberpräsidenten zuwuchsen, nicht abhalten, allen Funkzionen eines Regierungspräsidenten fort und fort im vollsten Umfange obzuliegen.

Fast in jeder Woche reiste der Mann, welcher das 50. Lebensjahr bereits überschritten hatte, nach Berlin, wohin damals von Potsdam noch keine Eisenbahn führte, um den Sitzungen der drei dort befindlichen Kollegien, welche unter dem Oberpräsidenten standen, des Konsistorii, des Provinzialschulkollegii und des Medizinalkollegii zu präsidiren und den Sitzungen des Staatsraths beizuwohnen; in Potsdam aber fehlte er nur selten in den Sitzungen der Regierungsabtheilungen, nie in denen des pleni der Regierung. Dabei bereiste er nicht nur die Kurmark, sondern auch den andern Regierungsbezirk der Provinz, die Neumark, alljährlich wiederholt, und selten besuchte er einen Ort, an dem er nicht Spuren seiner Anwesenheit zurückließ; denn überall forschte er nach den Bedürfnissen und Gebrechen. Die erstern wußte er zu befriedigen, den letztern zu steuern. War er aber daheim in Potsdam, so widmete er sich ganz der formellen Leitung der Regierungsgeschäfte.

Früh Morgens um 6 Uhr im Sommer, wie im Winter saß er schon bei der Arbeit. Von 8 bis 9 Uhr frühstückte er mit der Familie, wobei Niemand fehlen durfte. Die Stunden von 9 bis 2 und der Regel nach auch die von 4 bis 8 Uhr Abends waren ausschließlich den Geschäften gewidmet *).

In der Geschäftsführung entging nichts seinem Blicke. Ueberall regte er an und förderte die Sachen mit großem Geschicke. — Unerbittlich streng und rücksichtslos gegen Un-

*) Die übrige Zeit des Tages brachte er fast nur mit der Familie zu. Er war, wenn er bei den Seinigen weilte, stets heiter, und spielte vorzugsweise gern mit den Kindern und Enkeln.

redlichkeiten und pflichtwidrige Handlungen im Dienst, wo er solche wahrnahm, konnte er auch sehr scharf sein, wenn er Nachlässigkeiten und Saumseligkeiten bemerkte.

Wie er selbst Geschäftsreste nie gehabt hatte, so mochte er sie auch bei Andern nicht gestatten oder entschuldigen. Was dagegen die materielle Seite der Geschäfte betraf, so hörte er Widerspruch gern an, prüfte die Gründe gewissenhaft und entschied sich danach. Nie verlangte er von seinen Untergebenen, daß sie immer seiner Ansicht seien, nie beschränkte er die freie Diskussion im Kollegio, und die selbständige Beschlußnahme. Sein Einfluß auf die Kollegialbeschlüsse beruhte daher lediglich auf der hohen Achtung, welche die Räthe in Beziehung auf Sachkenntniß und Einsicht ihres Präsidenten erfüllte, und dieser Einfluß war allerdings kein geringer.

Mit besonderer Sorgfalt verfolgte Bassewitz die Thätigkeit der jungen Männer, welche sich bei der Regierung in Potsdam für den Staatsdienst ausbildeten. Er richtete seine ganze Aufmerksamkeit darauf, daß sie stets angemessen und genügend beschäftigt waren, sorgte dafür, daß sie weder zu lange aufgehalten wurden, noch zu schnell die einzelnen Departements durchliefen. Er suchte für sie geeignete Kommissorien aus und nahm von ihren Arbeiten genau Kenntniß. So wußte er aus ihnen dem Staate brauchbare Diener zu erziehen*), und sehr bald durchschaute er, was von ihnen zu erwarten sei. Von denen, die zu hohen Aemtern geschickt waren, sagte er schon, als sie noch Referendarien oder Assessoren waren, voraus, daß sie zu solchen gelangen würden. So vom Grafen Arnim-Boitzenburg, vom Oberpräsidenten von Beurmann und vom Finanzminister von Patow.

---

*) Dem König Friedrich Wilhelm IV. wurde bei einem Besuche, den er um das Jahr 1832 noch als Kronprinz dem Hofe in Mecklenburg abstattete, Bassewitz' Bruder vorgestellt, gegen den er äußerte: „Ihr Bruder ist ein sehr verdienter Mann, besonders auch als Pädagog, denn er hat uns eine große Anzahl ausgezeichneter Staatsdiener herangebildet.“

Besonders freundlich und von gegenseitigem Vertrauen unterstützt, war sein Verhältniß zu den Ständen der Provinz, mit denen er als königlicher Kommissarius bei den Provinziallandtagen und in den Verwaltungsangelegenheiten der Kommunallandtage vielfach zu thun hatte.

Alle die unter ihm dienten, wie alle, die früher unter ihm gedient hatten, hingen an ihm mit unverbrüchlicher Liebe und Ehrfurcht. Dies sprach sich besonders warm und laut aus, als er am 31. Oktober 1835 sein 25jähriges Jubiläum als Regierungspräsident feierte, wo ihm der Magistrat zu Potsdam das Diplom als Ehrenbürger der Stadt überreichte, noch mehr aber als er im Jahre 1842 aus dem Staatsdienste ausschied, bei welcher Gelegenheit ihm das Ehrenbürgerrecht der Stadt Berlin zu Theil ward. Es sprach sich aber auch später bis zu seinem Tode aus in zahllosen Beweisen der Liebe und Achtung, die ihm bei jeder sich darbietenden Gelegenheit von denen gezollt wurden, mit denen er früher in amtlichen Beziehungen gestanden hatte. Es sprach sich endlich aus durch sinnige Ehrengeschenke, die ihm zu Theil wurden, und auf die er wahrhaft stolz sein konnte.

Der Gnade und des Vertrauens seines Königs und Herrn Friedrich Wilhelm III. erfreute sich Bassewitz während der ganzen Dauer der Regierung des unvergeßlichen Monarchen unausgesetzt und stets in gleichem Maaße. Als Zeichen der königlichen Huld und Anerkennung erhielt er nach einander bis 1838 den Rothen Adlerorden 3., 2. und 1. Klasse mit Eichenlaub und im Jahre 1831 die Würde eines Wirklichen Geheimenraths *) mit dem Prädikat Exzellenz.

Nach dem Tode des Königs, dem er 43 Jahr gedient hatte, fühlte der 67jährige Greis, daß eine neue Zeit beginne, die neue und jugendliche Kräfte erfordere. Zudem

*) Mehrere dieser Auszeichnungen, namentlich die letzte, wurden Bassewitz aus eigenem Antriebe des Monarchen, ohne vorhergegangenen Antrag der Minister zu Theil.

gestatteten ihm sein vorgerücktes Alter, und seine Gesundheit, welche in den Jahren 1834 und 1835 durch ein heftiges Leberübel eine nicht ganz gehobene Erschütterung erlitten hatte, nicht mehr, in jedem Herbste und jedem Frühjahre wochenlange Reisen durch die Provinz zu unternehmen. Einen Präsidenten aber, der nicht oft und lange in der Provinz umherreise, um sich an Ort und Stelle selbst von allem zu überzeugen, hielt er für ein todtes Haupt, welches auch am grünen Tische nichts Tüchtiges mehr wirken könne.

Er richtete deshalb an des jetzt regierenden Königs Majestät im Frühjahre 1842 das Gesuch um Entlassung und erhielt solche durch das nachstehend huldreiche Kabinetschreiben:

„Ich habe mit innigem Bedauern aus Ihrem Gesuche vom 18. v. Mts. ersehen, daß der Zustand Ihrer Gesundheit Ihnen nicht länger gestattet an der Spitze der Provinz zu stehen, der Sie mit unveränderter Thätigkeit und seltener Hingebung unter der Regierung dreier Könige Ihre Kräfte gewidmet haben. Ich kann Ihren Wünschen nicht entgegen treten, genehmige demgemäß Ihren Austritt aus dem Dienste mit dem 1. Juni d. J. und habe danach die Einreichung des von mir zu vollziehenden Dimissorials und die Anweisung der reglementsmäßigen Pension von jenem Tage ab verfügt. Ich werde aber stets der wichtigen Dienste eingedenk sein, welche Sie dem Lande, an welches nicht die Geburt, sondern die eigene Wahl Sie gefesselt hatte, in den Jahren des Unglücks und der Bedrängniß, und in denen der Erhebung und des Kampfes, wie durch die nachfolgenden eines längern Friedens mit gleicher Treue und Aufopferung geleistet haben. Mit meinem herzlichsten Danke für alles Gute, das Sie in dieser langen Zeit gewirkt, verbinde Ich die Versicherung meines Ihnen dauernd gewidmeten besonderen Wohlgefallens, wie den aufrichtigen Wunsch, daß es Ihnen noch recht lange vergönnt sein möge, in gestärkter

Gesundheit sich des Rückblicks auf eine lange und schöne Laufbahn zu erfreuen.

Berlin, den 31. März 1842. Friedrich Wilhelm.

An

den Wirklichen Geheimrath und Oberpräsidenten v. Bassewitz."

Bei seinem Ausscheiden am 1. Juni 1842 verlieh ihm der gnädige Monarch den Rothen Adlerorden mit Brillanten.

Eine noch viel größere Auszeichnung ließ ihm der huldvolle König lange nach seinem Zurücktritt in den Privatstand kurz vor seinem Tode im Jahre 1857 zu Theil werden.

Seit er in Potsdam wohnte, war Bassewitz unausgesetzt bemüht gewesen, die Umgegend dieses Orts, für welchen mit Ausnahme der königlichen Parks (Sanssouci und des Neuen Gartens) wenig geschehen war, durch Anpflanzungen und Anlegung von Wegen auf den Hügeln zu verschönern, ja er hatte, da er den Sinn des Kronprinzen für Verschönerungen der Gegend kannte, bei den Separazionen der Feldmarken um Sanssouci besonders dahin gewirkt, daß die Theile dem Amt Bornstädt zugetheilt wurden, welche sich zur Erweiterung von Sanssouci eigneten.

Unter anderm hatte er bald nach dem Kriege eine halbe Meile von Potsdam jenseits der Neblitzer Fähre eine Eichenpflanzung längs der Straße angelegt. König Friedrich Wilhelm III. spöttelte über dieses Unternehmen, meinend, es werde daraus nicht viel werden, und als Bassewitz äußerte,

die Eichen würden den Wegen, die durch sie führten, einen schönen Schatten geben,

so erwiderte der Monarch:

„Habe nie gehört, daß man Eichen als Alleebäume verwendet."

Hiermit war das Gespräch beendet; der junge Kronprinz aber, der zugegen war, trat an Bassewitz heran, drückte ihm die Hand und sagte:

„Lassen Sie sich nicht irre machen und pflanzen Sie nur immer fort."

Als nun Friedrich Wilhelm IV. den Thron bestieg, da fand er alles aufs Beste vorbereitet für die großartigen Anlagen um Potsdam, welche er inzwischen ausgeführt hat, und dankte dem Manne, der ihm so sehr vorgearbeitet hatte und im Pflanzen von Bäumen nie ermüdet war. Um demselben aber auch ein äußeres erkennbares Zeichen seiner Dankbarkeit zu geben, ließ er 1857 unter jenen Eichen jenseits der Nedlitzer Fähre (die inzwischen hoch aufgeschossen waren, an deren Schatten sich bereits Jeder, der des Weges fuhr oder ging, herzlich erfreuen konnte), an einem Kreuzwege eine steinerne Bank errichten, hinter ihr eine Säule und auf der Säule, die durch Affinger's Meisterhand gefertigte metallene Büste von Bassewitz aufstellen *). Die Säule aber führt die Inschrift:

DER KÖNIG

DEM

BEGRÜNDER

DIESER

ANPFLANZUNG

V. BASSEWITZ

EXC.

K. O. P. D. P. BR.

1857.

*) Mit dem Plane, Bassewitz's Büste aufzustellen, beschäftigte sich der König mehrere Jahre lang. In der Anlage zwischen Sanssouci und dem Ruinenberge hatte er eine Säule aufgestellt, die er Bassewitz im Sommer 1855 mit dem Bemerken zeigte, daß er auf derselben dessen Büste aufstellen wolle; „denn“, sprach er, „Ihrer

Durch Magnus Friedrich v. Bassewitz's Ausscheiden aus dem Dienste verlor der König einen seiner treu ergebensten ehrenhaftesten Diener, der Staat einen der Beamten vom alten Schlage, die, sagt man, jetzt immer seltener werden. Er war einer der letzten von den Männern, welche in den Jahren des Unglücks und der Bedrängniß, wie in denen der Erhebung und des Kampfes mit gleicher Treue und Aufopferung und mit nicht geringem Erfolge für die Wiedergeburt Preußens gewirkt hatten.

Bassewitz hielt sich zu legislatorischer Thätigkeit wenig geeignet*) und mochte es vielleicht auch nicht sein; in der Durchführung gegebener Gesetze aber war er desto tüchtiger und ausgezeichneter.

Diese Durchführung aber war keine blos mechanische. Sein scharfer praktischer Blick unterschied leicht und klar die großen leitenden Ideen und das unwesentliche Beiwerk, das Treffliche und Nützliche und das Fehlerhafte und Schädliche in den Gesetzen. Danach handelte er.

Der Einführung der Stein'schen Gesetze, insbesondere der Städteordnung gab er sich mit voller Liebe, ja mit Begeisterung hin. Anders schon war es mit den Hardenberg'schen Gesetzen, besonders mit den administrativen Normen, die von Hardenberg ausgingen. Diesen trat er häufig, oft

---

Fürsorge allein verdanke ich es ja doch, daß ich diese Anlage herstellen konnte." Später änderte er jedoch diesen Plan, setzte auf die obengedachte Säule einen Adler, und bestimmte für Bassewitz' Büste die Eichenpflanzung bei Nedlitz. Er wollte Bassewitz zeigen, daß er der Worte eingedenk sei, die er vor circa 40 Jahren zu ihm gesprochen habe, und daß er sich ihm dankbar dafür verpflichtet halte, daß er fortgefahren habe zu pflanzen.

*) Deshalb erklärte er auch oft, wie er sich nie entschließen würde, in ein Ministerium einzutreten oder ein solches zu übernehmen. Mein Vater, pflegte er zu sagen, hat mir früh die weise Lehre fürs Leben mitgegeben:

„Den Stein, mein Sohn, den du nicht heben kannst, den lasse liegen."

nicht ohne Erfolg, entgegen. Daß die beabsichtigte neue Kreiseintheilung der Kurmark, durch welche die alten Verbände ohne Noth zerrissen worden wären, nicht ins Leben treten konnte, ist lediglich seinem Widerstande beizumessen.

Ueberhaupt wußte er den hohen Werth, den die Hardenberg'sche Verwaltung für den Staat gehabt hat, solange Hardenberg in Wirksamkeit war, nicht in vollem Maaße zu würdigen. Manche Inkonsequenzen und Willkührlichkeiten in seinen Maaßregeln, die dem Nahestehenden doppelt in die Augen fielen, störten Bassewitz' Urtheil über die großen Eigenschaften des unvergeßlichen Mannes.

Als aber dieser kräftige Geist, der das preußische Staatsschiff durch so viele Klippen glücklich durchgebracht hatte, vom Schauplatze abgetreten war und in mehr als Einem Decennium außer zwei ausgezeichneten Finanzministern v. Motz und Maassen und dem noch jetzt lebenden Manne, der die rechte Hand von beiden war, Niemand mehr zu bedeutendem Einfluß gelangen konnte, der etwas Großes zu schaffen vermochte; als die Männer, welche unter Hardenberg in seinem Geiste gewirkt hatten, die Bahn verließen, auf welche dieser sie geführt hatte, und eine andere ihrer Vergangenheit fremde Richtung einschlugen, da erkannte Bassewitz, was der Staat an Hardenberg besessen und verloren hatte, da wurde es ihm auch klar, gegen welche mächtigen Einflüsse, die zu Zeiten des Ministers Stein noch nicht vorhanden waren oder doch keine Geltung erlangen konnten, Hardenberg zu kämpfen gehabt hatte, da beschied er sich, daß es dem anscheinend allmächtigen Manne nicht immer möglich gewesen war, den geraden Weg unverrückt zu verfolgen, da ließ er ihm die Gerechtigkeit widerfahren, daß er den Umständen nach das Mögliche geleistet und abgewehrt habe.

Hardenberg hat viel Lobredner gehabt, solange er am Ruder war. Nur Wenige aber haben ihm nach seinem Tode volle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Zu diesen Wenigen gehörte Bassewitz, der seine früheren befangenen

und irrigen Ansichten über den Mann gern eingestand, und im Gespräche mit besonderer Freude bei dem verweilte, was Hardenberg geleistet und geschaffen habe *).

Als Magnus Friedrich von Bassewitz in den Ruhestand zurücktrat, war es denen, die ihm nahe standen, zweifelhaft und unklar, wie der an eine unausgesetzte Beschäftigung gewöhnte Mann die Ruhe und Muße des Privatstandes ertragen würde. Er selbst war darüber nicht einen Augenblick in Sorgen gewesen.

Wie er im Amte nie geruht hatte, so blieb er bis zu seinem Tode unausgesetzt thätig. Die trübe Zeit nach dem Jahre 1806, in welcher zu wirken er berufen gewesen war, ließ er noch einmal an seinem Geiste vorübergehen, und beschäftigte sich 15 Jahre lang damit, aus den ihm von seiner frühern Thätigkeit her bekannten Quellen ausführliche Nachrichten über den Zustand der Kurmark vor dem Jahre 1806 und über die Schicksale derselben in den Jahren 1806—1810 zusammenzustellen. Den spätern Geschichtsschreibern liefert dieses sein Werk ein reiches Material **), dessen Werth immer mehr steigen wird, je mehr der lebenden Zeugen aus jener Zeit sterben, und auch andere schriftliche Quellen der Geschichte verloren gehen. — Den Bewohnern der Kurmark ist dieses Buch eine treue Kronik ihres Landestheils, welche über die Vorzeit den Enkeln Nachricht giebt und in der kaum Einer der Männer mit Stillschweigen übergangen sein dürfte, welche in den Jahren 1806—1811 für die Kurmark thätig

---

*) Im vierten Theile seines Werkes über die Kurmark behandelt Bassewitz das, was Hardenberg, als er im Jahre 1810 an die Spitze der Verwaltung trat, vorbereitete und schuf, besonders ausführlich und weist durch einfache Aufführung der Thatsachen nach, wie mit seinem Eintritt neues Leben in die seit Stein's Abgange schwache Verwaltung, Ordnung in die zerrütteten Finanzen kam.

**) Auch von den jetzt lebenden Geschichtsschreibern haben mehrere werthvolle Notizen aus diesem Werke geschöpft. So Häusser: „Deutsche Geschichte", Bd. 3; s. S. 118, 120, 126, 206, 208 der zweiten Auflage.

gewesen sind. Vielen dieser Männer, deren Namen der Strom der Zeiten auslöschen würde, wenn ihrer nicht in diesem Buche rühmend gedacht wäre, ist durch dasselbe ein Ehrendenkmal gesetzt, dessen ihre Nachkommen sich freuen werden.

Wer in diesem Werke eine eingehende Kritik der Verhältnisse, über die es sich verbreitet, vermißt, der möge nicht übersehen, daß eine solche zu liefern nicht in dem Plane des Verfassers lag, besonders deshalb nicht lag, weil er in seiner Anspruchslosigkeit und Bescheidenheit glaubte, daß Andere zu einer solchen Kritik befähigter seien, als er selbst; während er wußte, daß die Thatsachen mit gleicher Vollständigkeit, Genauigkeit und Zuverlässigkeit wie er zu liefern, Niemandem möglich sein werde.

Wer aber in dem Werke daran Anstoß nimmt, daß es neben den schätzbarsten größten Theils noch nie veröffentlichten Notizen auch vieles enthält, was für die meisten Leser keinen großen Werth hat, der möge erwägen, daß es das erste schriftstellerische Werk eines Mannes ist, der bereits in seinem 70. Lebensjahre stand, als er es zu schreiben begann, und der an demselben bis zu seinem im 85. Lebensjahre erfolgten Tode arbeitete. Dieselbe Erwägung wird auch in Beziehung auf stylistische Mängel nicht unterbleiben dürfen. Eines der Gebrechen des hohen Alters ist es, daß wir Wesentliches von Unwesentlichem, Wichtiges von Unwichtigem nicht mehr so scharf unterscheiden, wie in frühern kräftigeren Jahren. Auch Bassewitz, der in jüngern Jahren wie Wenige den Kern von der Schaale zu unterscheiden wußte, der im Handeln, Sprechen und Schreiben sich durch Präzision und Kürze auszeichnete, zahlte dem Alter, mit welchem ihn Gott begnadigte, die Schuld, daß er in obigen Beziehungen nicht der Alte blieb.

Im Uebrigen genoß er bis zum letzten Lebenshauche einer seltenen fast jugendlichen Frische und Empfänglichkeit. Sein Gedächtniß, welches immer sehr gut gewesen war, nahm bis zum Tode nicht ab. Die Milde und Güte seines

Karakters, seine tiefe Religiosität traten mit jedem Jahre immer mehr hervor. Seine häuslichen Tugenden, seine persönliche Liebenswürdigkeit, seine Liebe für Frau und Kinder, wie für die wenigen Anverwandten und alten ihm herzlich zugethanen treuen Freunde, die ihm in der letzten Zeit seines Lebens noch geblieben waren, sein Bestreben zu rathen, zu helfen, sich nützlich zu machen, blieben sich bis an sein Ende gleich.

Vor allem bewahrte er sich die Zuversicht, daß Gott alle Dinge zum Besten lenke, und daß jede dem einzelnen Menschen und den Völkern auferlegte Trübsal zuletzt dennoch zum Guten führe.

In den bedenklichsten Momenten während der Freiheitskriege, wo die Meisten an einem guten Ausgange der Dinge verzweifelten, war er unerschütterlich in dem Glauben, daß die gute Sache zuletzt doch siegen müsse, sodaß man zu jener Zeit wohl das Urtheil über ihn hörte:

> „Wie ist es nur möglich, daß ein so einsichtiger und verständiger Mann, wie Bassewitz doch sonst ist, immer noch glauben kann, der Krieg werde doch ein gutes Ende nehmen?“

Ebenso im Jahre 1848. Selbst in den traurigsten Momenten jener Zeit war er stets voll guten Muthes.

> „Preußen“, sprach er, „hat seine welthistorische Bestimmung noch nicht erfüllt, kann deshalb jetzt nicht untergehen, sondern wird aus der Nacht, die es augenblicklich umdüstert, um so strahlender wieder erstehen.“

Gleich nach seinem Ausscheiden aus dem Dienste siedelte Bassewitz nach Berlin über, von wo er im Jahre 1852 nach Potsdam zurückkehrte und dort bis zu seinem Tode verblieb. —

Aus seiner selten glücklichen Ehe hatte er sieben Kinder, einen Sohn und sechs Töchter, die sich bis auf zwei alle verheiratheten und alle in günstigen Umständen lebten. Zwei Töchter und die einzige Schwiegertochter wie zwei

Schwiegersöhne gingen ihm voran. Von 14 Geschwistern überlebte ihn nur ein Bruder.

Seit dem Frühjahre 1857 kränkelte Bassewitz. Das Uebel nahm im Laufe der Zeit so zu, daß die Aerzte im August an seinem Aufkommen verzweifelten. Seine kräftige Natur half sich indessen noch einmal. Er erholte sich vollkommen, so daß er in den Monaten September bis November so gesund und kräftig war, wie er sich seit Jahren nicht gefühlt hatte, große Spaziergänge machte und unausgesetzt an dem 4. Theile seines Werks arbeitete.

Es war dies aber nur noch ein einmaliges Aufflackern der ihrem Verlöschen nahen Lebenskerze. Schon im Dezember wurde er wieder schwächer. Zu Weihnachten indeß, wo ihn die Kinder aus Halle besuchten, war er noch kräftig genug, sich einen ganzen Tag unausgesetzt mit dem Aufputzen des für die Enkel bestimmten Christbaumes zu beschäftigen und die ganze Aufbescheerung (was er sich auch in frühern Jahren nicht hatte nehmen lassen) selbst zu ordnen.

Wenige Tage darauf legte er sich und stand nicht wieder auf.

Er verschied am 14. Jan. 1858, drei Tage vor Vollendung seines 85. Lebensjahres, tief betrauert von der treuen Gattin, fünf Kindern und zwölf Enkeln, die über den Schmerz, ihn verloren zu haben, nicht vergaßen, welche hohe Gnade ihnen dadurch von Gott erwiesen sei, daß er ihnen den trefflichen Gatten und Vater so lange gelassen und ihn bis zuletzt so kräftig an Geist und Körper erhalten habe.

Inhaltsverzeichniß.

Dritter Abschnitt.

***

Siebenter Abschnitt.

Seite

Achter Abschnitt.

Neunter Abschnitt.

Zehnter Abschnitt.

Beilagen.

Tabellen.

IV. Nachweisung der Eintheilung und Stärke der Artillerie, sowie die Namen ihrer Führer, und welche Löhnungen Offiziere und Mannschaften nach dem Etat 1810/11, Tit. I, D erhalten sollten.

V. Nachweisung der Ingenieuroffiziere, sowie der Pionierkompagnien, deren Garnisonsorte und der in selbigen angestellten Offiziere, Unteroffiziere, Gemeine rc., auch Geldbetrag der Löhnung für sämmtliche Ingenieuroffiziere, außer deren Chef, sowie der sonstigen Summen für das Ingenieurkorps nach Tit. VI des Etats für 1810/11.

VI. Nachweisung der Invalidenanstalten, deren Bestand an Bataillonen, Kompagnien, Offizieren, sonstige Truppentheile, deren Garnisonsorte und Löhnungsbetrag, sowie die sonst für Militairpersonen und deren Angehörige ausgesetzten Pensionen nach dem Etat für 1810/11, XVI.

VII. Vergleichende Nachweisung der Verpflegung des 2. und 3. Bataillons der Fußgarde, bestehend aus 10 Musketier- und 2 Grenadier- zusammen 12 Kompagnien; des 1., 2., sowie des Füsilierbataillons der Fußgarde von 1810/11, gleichfalls aus 12 Kompagnien bestehend.

VIII. Vergleichende Nachweisung der Verpflegung des Infanterieregiments von Arnim im Jahre 1804/5, bestehend aus 10 Musketier- und 2 Grenadier- zusammen 12 Kompagnien in Berlin; des Leibinfanterieregiments im Jahre 1810/11, bestehend aus 8 Musketier- und 4 Füsilier- zusammen 12 Kompagnien in Berlin.

IX. Vergleichende Nachweisung der Verpflegung des Kürassierregiments von Schleinitz, 1804/5; des brandenburgischen Kürassierregiments, 1810/11.

X. Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise des Getreides in der Stadt Berlin pro 1811—1816.

XI. Nachweisung von den in nachstehenden Städten der Kurmark gewesenen Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters im Jahre 1809.

XII. Nachweisung der Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getreides in den Städten Potsdam, Wittstock, Ruppin, Prenzlow und Brandenburg in den Jahren 1804—1815.

Erster Abschnitt.

Statistische Verhältnisse des Preußischen Staats und insbesondere der Kurmark in den Jahren 1809 und 1810.

Nach Angabe des statistischen Büreaus haben die Ermittelungen über Größe und Volksmenge in den verschiedenen, nach dem Tilsiter Frieden dem Preußischen Staate verbliebenen Provinzen im Jahre 1809, nachstehendes Resultat ergeben *):

1.	für Ostpreußen . .	auf	409,798	□M.	=	458,618	Seelen	
2.	= Litthauen . . .	=	301,663	=	=	377,316	=	
3.	= Westpreußen . .	=	351,125	=	=	366,489	=	
4.	= die Neumark .	=	218,098	=	=	266,100	=	
5.	= = Kurmark .	=	391,277	=	=	652,855	=	**)
6.	= = 3 Magdeb. Kreise . .	=	47,084	=	=	62,516	=	**)
7.	= Pommern . . .	=	464,584	=	=	503,734	=	
8.	Schlesien u. zwar für das Departement Breslau . .	=	450,275	=	=	1,296,310	=	
	für das Departement Liegnitz . .	=	222,508	=	=	610,304	=	
		Sind	2856,412	□M.	=	4,594,242	Seelen.	

*) s. 2. W., B. 2, S. 580.

**) Das königl. Reg.-Departement zählte daher 438,361 □M. und 715,371 Seelen.

Die Grenzen des Kurmärkischen Regierungsdepartements hatten sich seit dem Jahre 1806 *) nur insofern geändert, als nach Verlust der Altmark durch den Tilsiter Frieden, die westliche Grenze des Preußischen Staats der Elbstrom geworden war **).

Durch die Kabinetsordre vom 26. Aug. 1807 hatte der König die ihm verbliebenen 3 Magdeburgischen Kreise rechts der Elbe, nämlich den Ziesarschen und die beiden Jerichowschen Kreise provisorisch mit der Kurmark vereinigt. Durch die Organisazionsbestimmungen vom Dezember 1808 wurden sie bleibend unter die Verwaltungsbehörden der Kurmark gestellt ***). Die Grenzen dieser 3 Kreise waren:

1. Gegen Westen: die Elbe vom Einfluß der Havel unterhalb Havelberg bis Stadt Frose oberhalb Magdeburg. Die Dörfer Crakau, Zibichleben und Prester, sowie der Herrenkrug am rechten Ufer der Elbe hatten jedoch zur Sicherung und Erweiterung der magdeburgischen Festungswerke an das Königreich Westphalen abgetreten werden müssen.
2. Gegen Süden und Südosten der königl. sächsische Distrikt von Belzig bis Golzow im Jauchischen Kreise der Kurmark, sowie einzelne, zum königl. sächsischen Amtsdistrikt von Gommern gehörige Ortschaften und das Herzogthum Anhalt-Dessau.

---

*) s. 1. W., S. 1—3.

**) s. 2. W., B. 2, S. 311.

***) Diese an den Kammerpräsidenten v. Gerlach gerichtete Kabinetsordre befindet sich im Konzept in den Kabinets-Akten, Pack 44, Nr. 1 vom Jahre 1807—1809 im Geh. Ministerialarchiv des Schlosses und lautet:

„Da ich resolvirt habe, den diesseits der Elbe belegenen Theil des Herzogthums Magdeburg in Ansehung der Provinzialverwaltung provisorisch mit der Kurmark zu vereinigen, so übertrage ich Euch die Ausführung dieses Beschlusses.

Memel, den 26. August 1807. Friedrich Wilhelm."

Im Jahre 1816 wurden sie wieder von der Kurmark getrennt und zur Provinz Sachsen geschlagen.

Als Enklaven befanden sich in diesen Kreisen: der königl. sächsische Amtsdistrikt von Gommern längs dem rechten Ufer der Elbe, nebst den dazu gehörigen Ortschaften im Jerichowschen Kreise Ihleburg und Triphain, sowie das anhaltische Amt Dornburg.

Zum Ziesarschen Kreise gehörte noch das Dorf Gelmengelin, eine Enklave im Anhaltschen.

Die erste gründliche Volkszählung in der Kurmark fand im Jahre 1810 statt und ergab das in der Beilage A. stehende Resultat.

Hiernach gab es:

	in der Kurmark	in den 3 Magdeb. Kreisen	zusammen
Städte	72	8	80 Städte
Ortschaften*) auf dem platten Lande . . .	1,608	177	1,785 Ortschaften
Privathäuser in den Städten	30,512	2,763	33,275 Wohnhäuser
Privathäuser auf dem platten Lande . . .	52,131	7,268	59,399 Wohnhäuser
Die Bevölkerung betrug ausschließlich des Militairs			
a. in den Städten	320,370	16,209	336,579
b. auf dem platten Lande	352,338	46,297	398,635
zusammen	672,708	62,506	735,214 Einw. **).

Nach der Aufnahme der Bevölkerung im Jahre 1804/5 waren

*) Kleinere Etablissements, aus weniger als 10 Häusern, wurden nicht mitgezählt.

**) s. im königl. Regierungs-Amtsblatt 1811 — Kurmärkisches Regierungs-Ergänzungsblatt 4, S. 343 — 351, wo sich auch Berechnungen und Beurtheilungen finden hinsichtlich des Alters der Gestorbenen, der Todesursachen, der verschiedenen Krankheiten.

ohne Militair in der
Kurmark zwischen Elbe
und Oder gewesen . . 694,906 Einwohner *),

also im Jahre 1810 22,198 Einwohner weniger.

Nach der Angabe S. 1 betrug die Bevölkerung im Jahre 1809 nur 652,855. Sie kann indessen im Laufe eines Jahres unmöglich um fast 20,000 gestiegen sein, und muß sonach die Angabe von 1809 als ungenau bezeichnet werden. Wäre letztere richtig, so würde sich die Bevölkerung von 1804 bis 1809 um ungefähr 41,000 verringert haben, welches gleichfalls als richtig nicht wohl angenommen werden kann.

Der Flächeninhalt der Kurmark im Jahre 1810 betrug ausschließlich der 3 Magdeburgischen Kreise, aber einschließlich der 1,750 □Meilen **), welche die zur Kurmark übergegangenen, am rechten Elbufer gelegenen Altmärkischen Ortschaften enthielten, = 372,500 □Meilen. Wenn die königl. Regierung im Amtsblatt von 1811 den Flächeninhalt nur zu 370,750 □M. ***) angiebt, so sind von derselben obige 1,750 □M. nicht mit in Rechnung gestellt worden †). Zu diesen . . . . 372,500 □M.
tritt, nach der Angabe der königl. Regierung
der Flächeninhalt von . . . . 45,250 „
für die 3 Magdeburgischen Kreise hinzu, wonach das ganze königl. Regierungs-Departement
enthielt . . . . 417,750 □M.

während dasselbe vom statistischen Büreau nach S. 1 auf 438,361 □M. angeschlagen war.

*) s. 2. W., B. 2, S. 312 u. 313.

**) s. 2. W., B. 2, S. 312.

***) s. k. Amtsblatt 1811, S. 353 d. 4. Ergänzungsblatts.

†) s. daselbst, wo nur 416 □M., also 1¾ □M. weniger angeführt sind.

Zweiter Abschnitt.

Uebersicht des innern Zustandes und der politischen Verhältnisse der europäischen Staaten in den Jahren 1809 und 1810, mit besonderer Beziehung auf Preußen.

Zur Darstellung der Geschichte, sowie der äußern und innern Verhältnisse Preußens, scheint dem Verfasser ein Hinblick auf den innern Zustand und die politischen Verhältnisse der übrigen europäischen Staaten in den Jahren 1809 und 1810 unerläßig.

I. Rußland.

Hier hatte der Kaiser Alexander an Schweden am 8. Febr. 1808 den Krieg erklärt und bald darauf durch seine Truppen Südfinnland besetzen lassen. Nach der Schlacht bei Oriwärs am 14. Sept. 1808, wo die Schweden geschlagen wurden, ward zwar ein Waffenstillstand am 29. Sept. 1808 zu Lochto verabredet, vom Kaiser Alexander aber nicht genehmigt. Die russischen Truppen rückten daher Anfangs November 1808 wieder vor und zwangen die Schweden nach einigen glücklichen Gefechten, ihre stark verschanzten Stellungen aufzugeben. Am 19. Nov. 1808 schloß der schwedische General Adlerkreuz mit dem russischen General Grafen Kamensky eine Konvenzion, wonach die schwedischen Truppen ganz

Finnland bis Torneo den Russen einräumten *). Der Kaiser Alexander reiste in den letzten Tagen des März 1809 nach Finnland, wo er in Borgo am 29. März 1809, von den dort versammelten Ständen Finnlands, sich den Eid der Treue schwören ließ **). Von den Engländern unterstützt, versuchten die Schweden zwar im Frühjahr und Sommer 1809 in Finnland zu landen, erfochten auch zur See einige Vortheile über die russischen Kriegsschiffe, solches führte jedoch keinen entscheidenden Erfolg herbei. Nach Gustav's IV. Enthronung am 29. März 1809 wurde mit den Russen über den Frieden unterhandelt. Kaiser Alexander erließ inzwischen am 6. Aug. 1809 ein Reglement zur Organisazion eines Regierungs-Konseils für Finnland ***). Endlich kam der Friede zwischen beiden Reichen am 17. Sept. 1809 zu Friedrichshamm zu Stande. Durch ihn ward ganz Finnland nebst Torneo und den Aalandsinseln von Schweden an Rußland abgetreten †). Kaiser Alexander verkündete dies durch ein sehr karakteristisches Manifest vom 1. Okt. 1809 ††). Der Grenztraktat zwischen Rußland und Schweden ward am 8. Nov. 1810 zu Torneo geschlossen †††).

Den Erfurter Verträgen im Oktober 1808 gemäß, erklärte am 5. Mai 1809 *†) der Kaiser Alexander an Oestreich den Krieg, „weil er mit dessen Benehmen gegen Frankreich nicht einverstanden sei". Schon vorher hatte er an den Grenzen des Herzogthums Warschau und Galiziens unter Befehl des Fürsten Gallizin ein Heer zusammen gezogen,

---

*) s. P. J. 1808, S. 1108 u. 1809, S. 72—78 die geschlossene Konvenzion.

**) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 49, S. 5 das Nähere über die Reise des Kaisers Alexander nach Finnland.

***) s. den Inhalt P. J. 1810, S. 868—872.

†) s. den Inhalt P. J. 1809, S. 1126—1139.

††) s. den Inhalt P. J. 1089, S. 1239—1243.

†††) s. den Inhalt P. J. 1811, S. 205—233.

*†) s. P. J. 1809, S. 503—505.

welches am 11. Mai 1809 in Galizien einrückte *). In dem Friedensschluß zwischen Oestreich und Frankreich am 14. Okt. 1809, Artikel 3, Nr. 5, war von Frankreich ausbedungen, daß Oestreich an Rußland 400,000 Seelen in Alt-Galizien abtreten sollte. Ueber die Art und Weise der Abtretung kam eine Konvenzion zwischen Oestreich und Rußland am 7. März 1810 **) zu Leopol zu Stande, worauf Kaiser Alexander die ihm zugefallenen Länder mit Rußland vereinigte.

Beim Abschluß des Tilsiter Friedens zwischen Rußland und Frankreich am $\frac{7}{25}$. Juli 1807 befand sich ersteres noch in einem Kriege mit der Türkei, welcher im November 1805 begonnen hatte. In diesem Friedenschluß, Artikel 22, ward festgesetzt:

a. daß die russischen Truppen sich aus der Moldau und Wallachei zurückziehen, diese Provinzen aber erst nach Auswechselung der Ratifikazionen des künftigen definitiven Friedenstraktats zwischen Rußland und der Pforte, von türkischen Truppen wieder besetzt werden sollten.

b. Daß der Friede zwischen beiden Mächten unter französischer Vermittelung versucht werden, Rußland aber jedenfalls die Moldau und Wallachei, die selbiges beim Beginn des Krieges besetzt hatte, zurückgeben solle.

Hierauf wurde unter französischer Vermittelung am 24. Aug. 1807 zu Slobosia ***) ein Waffenstillstand zwischen beiden kriegführenden Mächten bis zum 22. März 1808 geschlossen. Nochmals verlängert dauerte derselbe bis zu Ende März 1809, wo nach einer Bekanntmachung in der Beilage der Petersburger Zeitung vom 26. Aug. 1809 †) die Feindseligkeiten wieder begannen. Inzwischen hatten sich zwar im Fe-

---

*) s. P. Z. 1809, S. 619 u. 620 den Inhalt der Proklamazion des Fürsten Gallizin.

**) s. P. Z. 1819, S. 500—506 den Inhalt.

***) s. P. Z. 1807, S. 1021.

†) s. P. Z. 1809, S. 436—439.

bruar 1809 in Jassy Friedensbevollmächtigte beider Reiche eingefunden; es kam aber zu keiner Einigung. Da die Pforte weder auf die Forderung Rußlands, diesem die Moldau und Wallachei abzutreten, eingehen, noch in die Entfernung des englischen Gesandten Adair aus Konstantinopel willigen wollte, so wurden durch das Vorrücken der russischen Truppen die Friedensunterhandlungen abgebrochen*). Der Krieg zwischen Rußland und der Pforte währte mit abwechselndem Glücke daher bis zum Frieden von Bukarest am 28. Mai 1812 fort, durch welchen Rußland Beßarabien enthielt, die Moldau und Wallachei jedoch, unter mehreren Reservaten, den Türken wieder zurückgab.

Auf Anstiften Englands ward auch Persien veranlaßt, Rußland im August 1810 den Krieg zu erklären. Die Perser, welche in Georgien eingerückt waren, wurden aber am 17. Sept. 1810 von dem russischen General Tormasow geschlagen, worauf sie sich nach ihrem Lande wieder zurückzogen **).

Rußland war mit England in Folge des Tilsiter Friedens während der letzten Hälfte des Jahres 1807 und in den Jahren 1808, 1809 und 1810 im Kriege. Die von Erfurt aus zur Herbeiführung eines Friedens mit England von Rußland und Frankreich eingeleiteten Verhandlungen ***)

*) Wenn im Tilsiter Frieden die Zurückgabe der Moldau und Wallachei von Rußland versprochen war, so hatte Napoleon in der Erfurter Zusammenkunft mit Alexander hierauf nicht weiter zu bestehen, sich erklärt, daher auch kein französischer Vermittler, wie es der Tilsiter Frieden bestimmt hatte, sich in Jassy einfand.

Merkwürdig waren die folgenden Aeußerungen Napoleon's in seiner Rede bei Eröffnung des gesetzgebenden Korps am 3. Dez. 1809 über Rußland:

„Mon allié et ami, l'Empereur de Russie, a réuni à son vaste Empire la Finnlande, la Vallachie et un district de la Gallicie. Je ne suis jaloux de ce qui peut arriver de bien à cet Empire. Mes sentimens pour son illustre souverain sont d'accord avec ma politique." S. dies im P. J. 1809, S. 1199.

**) s. P. J. 1810, S. 970 u. 1118 u. 1119.

***) s. 2. W., B. 1, 4. Abs., 13. Abth., S. 551.

führten zu keinem Resultat und wurden schon am 15. Dez. 1808 durch England abgebrochen *). In diesem Kriege wurden in den Jahren 1808 und 1809 mehrere russische, größtentheils kleinere Kriegsschiffe von den englischen Schiffen theils zerstört, theils genommen **), und aller russischer Handel von den Ostseestädten aus durch die englische Marine so beschränkt, daß der Absatz der ländlichen Produkte zur See ganz aufhörte, auch der Handel und die Gewerbe bedeutende Störungen und Verluste erlitten ***).

Dagegen hatten die Friedensschlüsse in den Jahren 1809 und 1810 eine Vergrößerung des russischen Reichs herbeigeführt.

Schweden mußte nach dem Friedrichshammer Frieden ganz Finnland und die
Aalandsinseln mit . . . 5472 □M. und 897,966 Einw. †),
Oestreich aber nach
dem Wiener Frieden . 255 □M. und 400,000 Einwohner
abtreten, zusammen = 5727 □M. u. 1,297,966 Seelen ††).

Nachstehende russische Verordnungen verdienen der Erwähnung:

1. Der Ukas vom 20. April 1809 wegen Fixirung der Wohnsitze der Zigeuner †††).

2. Der Ukas vom 24. Aug. 1809, wonach keiner ohne Vorwissen seiner Obrigkeit seinen Wohnsitz verlassen und über die Landesgrenze gehen durfte. Die hiergegen

---

*) s. P. J. 1809, S. 225 u. 226 u. S. 278—293 den vollständigen Inhalt dieses Schriftwechsels.

**) s. P. J. 1809, S. 863—865.

***) s. P. J. 1810, S. 1021 u. 1022, sowie Spen. Ztg. 1810, Nr. 134, S. 5 u. Nr. 144, S. 3.

†) s. P. J. 1809, S. 426—431, wo auch zugleich erwähnt ist, was Rußland an beweglichen Gegenständen sonst erworben.

††) Preußen hatte nach dem Tilsiter Frieden den größten Theil des Bialystockschen Departements mit 380 □ M. und 335,630 Seelen schon früher an Rußland abtreten müssen.

†††) s. P. J. 1809, S. 932—934.

Handelnden sollten, wenn sie zum Soldaten fähig wären, ins Militair eingestellt, die Unfähigen als Landstreicher zu Festungsarbeiten benutzt werden. Adliche und Gutsbesitzer sollten, wenn sie ohne Erlaubniß über die Landesgrenze gingen, vor Gericht gestellt und mit Vermögenskonfiskazion bestraft werden *).

3. Der Ukas vom 9. Nov. 1809, wonach die künftig von ihren Grundherren entlassenen Leibeigenen, wenn sie sich mit Grundstücken ansässig gemacht, als völlig freie Ackerleute zu betrachten wären **).

4. Der Ukas vom 20. Nov. 1809, betreffend die Anlage, Eintheilung und Verwaltung der Kommunikazionen und den Verkehr im Innern des Reichs ***).

5. Der Ukas vom 1. Jan. 1810 wegen neuer Organisazion des Reichsraths †).

II. Schweden.

Als im Jahre 1807 der Tilsiter Frieden geschlossen war, verblieb Schweden im Kriegszustand mit Dänemark und Frankreich, dagegen in der bisherigen Allianz mit England, mit welchem es noch am 8. Febr. 1808 eine Subsidienkonvenzion schloß ††). Der Kaiser von Rußland machte dem Könige Schwedens deshalb Vorstellungen und erklärte, da diese fruchtlos blieben, den Krieg, welcher nach zweijähriger Dauer am 17. Sept. 1809 mit der Abtretung von ganz Finnland bis Torneo und den Aalandsinseln endete †††). Hierauf folgte der Friede mit Dänemark am 10. Dez. 1809

*) s. P. J. 1809, S. 1025 u. 1026.

**) s. P. J. 1810, S. 234—236.

***) s. P. J. 1810, S. 88—91.

†) s. P. J. 1810, S. 179—185.

††) s. P. J. 1809, S. 1176, wo bemerkt ist, daß von England 1,100,000 Pf. St. Subsidien an Schweden bezahlt worden.

†††) s. P. J. 1809, S. 1126—1139 den Inhalt des Friedens.

zu Jönköping *), und mit Frankreich am 6. Jan. 1810 zu Paris **), in welchem (Art. IV) Napoleon der Krone Schweden, das von ihm seit 1807 besetzte Schwedisch-Pommern nebst Rügen zurückgab ***). Dagegen verpflichtete sich Schweden, dem feindseligen System Napoleon's gegen England beizutreten. Erst am 17. Nov. 1810 †) erklärte Schweden an England den Krieg und erließ am 19. Nov. 1810 ††) eine Bekanntmachung wegen des Verhaltens seiner Einwohner gegen englische Fahrzeuge, Fabrikate und Kolonialwaaren.

Nach diesen Ereignissen hörte auch die feindliche Stellung auf, die seit 1807 zwischen Preußen und Schweden angedauert hatte.

Im Innern Schwedens fand eine Thronveränderung statt. König Gustav IV. wurde, während ein Theil des schwedischen Heeres, welches an den Grenzen Norwegens gegen Dänemark aufgestellt war, unter dem General Cederström auf den Marsch nach Stockholm sich befand, am 13. März 1809 †††), als er sich nach Linköping begeben wollte, von dem Feldmarschall Klingsporn und dem General Adlersparre aufgehoben und als Gefangener nach Dronthingholm gebracht. Am 29. März 1809 *†) zu Gribsholm leistete derselbe für sich und seine Nachkommenschaft Verzicht auf die schwedische Krone. Nach seiner Gefangennehmung hatte sein Oheim, der Herzog von Südermannland, sogleich die Regierung des Reichs übernommen und eine Reichstags-

---

*) s. P. J. 1810, S. 20—30 den Inhalt des Friedens.

**) s. P. J. 1810, S. 239—242 den Inhalt des Friedens, und S. 346 und 347 das deshalb in Schweden abgehaltene Kirchengebet.

***) s. P. J. 1810, S. 320, wornach Schweden beide Länder am 18. März 1810 wieder in Besitz erhielt.

†) s. P. J. 1810, S. 1199 u. 1200.

††) s. P. J. 1810, S. 1200 u. 1201.

†††) s. P. J. 1809, S. 311 u. 312.

*†) s. P. J. 1809, S. 612 u. 613 seine Entsagungs-Urkunde.

versammlung der 4 Stände zum 1. Mai 1809 ausgeschrieben, in welcher er am 9. Mai 1809 *) einen Bericht über die Lage des Königreichs und das bisherige Benehmen Gustav's IV. erstattete, worauf am 11. Mai 1809 **) die Reichsstände den König Gustav IV. förmlich entsetzten und einen Ausschuß zur Entwerfung einer neuen Konstituzion für Schweden ernannten. Am 6. Juni 1809 ***) machte der Herzog von Südermannland bekannt, daß er die Krone Schwedens, als Karl XIII., übernommen habe, beschwor die neu entworfene, von den schwedischen Ständen angenommene Konstituzion, am 7. Juni 1809 †), und empfing am 8. Juli 1809 ††) die Huldigung. Da Karl XIII. keine Kinder hatte, so wurde auf Antrag desselben von den schwedischen Reichsständen der Feldmarschall der dänischen Armee und Statthalter von Norwegen, Prinz Christian August von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg zum schwedischen Kronprinzen ausersehen †††), welcher nach Abschluß des Jönköpinger Friedens zwischen Schweden und Dänemark, seine dänischen Funkzionen niederlegte, am 6. Jän. 1810 den schwedischen Boden betrat, am 20. Jan. zu Dronthingholm die Wahlakte, die ihm von einer Deputazion des Reichstags vorgelegt wurde, als Karl August unterschrieb, und am 23. Jan. seinen Einzug in Stockholm hielt. Am 24. Jan. 1810, vor versammeltem Reichstag, adoptirte Karl XIII. den Kronprinzen als Sohn, worauf der Kronprinz den Eid als solcher ablegte und die Huldigung der Stände empfing *†). Am 28. Mai 1810 stürzte der Kron-

---

*) s. P. J. 1809, S. 537—567 den Inhalt dieses sehr lesenswerthen Berichts.

**) s. P. J. 1809, S. 608—612.

***) s. P. J. 1809, S. 613 u. 614.

†) s. P. J. 1809, S. 726—737 u. S. 763—785 den Inhalt dieser Konstituzion.

††) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 75.

†††) s. P. J. 1809, S. 1169, auch S. 966—968 u. P. J. 1810, S. 140—142.

*†) s. P. J. 1810, S. 196—207 das Speziellere des Erwähnten.

prinz bei Besichtigung des Mörner'schen Husarenregiments vom Pferde und starb. Die Leiche wurde geöffnet, vom Kollegium Medikum, obschon nach dem Sekzionsprotokolle sich einiges Verdächtiges gezeigt, erklärt, daß der Kronprinz am Schlagfluß gestorben sei*). Im Publiko behauptete man indessen, daß er vergiftet worden, weshalb der König dem Justizkanzler die strengsten Nachforschungen übertrug und 20,000 Spez.-Thlr. dem verhieß, welcher durch gesetzliche Beweise die Wahrheit des Gerüchts darthun und den Schuldigen so bezeichnen würde, daß er durch das Gericht bestraft werden könne. Bei dem feierlichen Leichenbegängnisse des Kronprinzen am 20. Juni 1810 in Stockholm, wurde der Reichsmarschall Graf Fersen**), welcher den Trauerzug führte, vom Volke als Vergifter desselben bezeichnet, ergriffen und auf eine gräßliche Weise getödtet. Der König veranlaßte darauf eine Untersuchung dieses Mordanfalls und machte das Ergebniß derselben am 2. Juli 1810***) öffentlich bekannt. Es hatte über das Gerücht einer Vergiftung nichts Bestimmtes ausgemittelt werden können†). Bald nach der Beisetzung des Kronprinzen schrieb der König einen außerordentlichen Reichstag nach Oerebro aus, den er am 30. Juli 1810 eröffnete††). Auf diesem wurde, nach dem Vorschlag des General Wrede vom 17. Aug., am 21. Aug. 1810 Bernadotte, Prinz von Ponte-Corvo, einstimmig zum Kronprinzen von Schweden erwählt und Graf Mörner beauftragt, demselben diese Wahl mitzutheilen†††). Bernadotte nahm den Ruf an, traf am

*) s. P. J. 1810, S. 590—599 u. S. 606—608.

**) s. P. J. 1810, S. 682—689.

***) s. P. J. 1810, S. 720—752.

†) Unterm 24. Nov. 1810 bezeugte Karl XIII. der Gräfin Piper, Schwester vom Grafen Fersen, daß auf Letzteren nach der Untersuchung kein Verdacht, er sei an dem Tode des Kronprinzen mit wirksam gewesen, stattfände. s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 153, S. 4.

††) s. P. J. 1810, S. 826 u. 827.

†††) s. P. J. 1810, S. 827 u. S. 893—900.

20. Okt. in Helsingborg ein*), hielt am 2. Nov. 1810 seinen Einzug in Stockholm, ward am 5. Nov., nachdem er die Verfassung beschworen, vom Könige als Sohn adoptirt und empfing darauf die Huldigungen der Stände**).

Aus den Verhandlungen des Reichstags verdient das merkwürdige Memorial des Grafen de la Garde vom 13. Jan. 1810***), wegen Aufhebung der Adelsprivilegien der Erwähnung. Es ward darauf kein Beschluß gefaßt.

Schweden hatte in den Jahren 1809 und 1810 ein Drittel seines Reichs zu 5471⅔ geographische □M. und 897,966 Einwohner (S. 11) an Rußland abgetreten und damit eine Einnahme von ungefähr 4,000,000 Thlr., 23 Städte, 18 Seehäfen, über 200 darin befindliche Kauffahrteischiffe, 7 Festungen, worunter Sweaborg sich befand, 199 theils genommene, theils zerstörte Segel- und Ruderschiffe, sowie 3374 Kanonen und viel Kriegsmaterial verloren†).

In den Jahren 1808 und 1809 hatte die schwedische Kriegskasse an Subsidien von England

bezogen	6,593,694 Spez.-Thlr.,
sowie von der Bank und von dem Reichsgeldkomptoir zu den Kriegs-Bedürfnissen	12,233,974 „
so daß dieselbe eingenommen hatte .	18,827,668 Spez.-Thlr.,

wovon jedoch im November 1809 zur Bezahlung von Rückständen nur noch vorhanden waren 372,925 Spez.-Thlr.††). Nach dem Etat von 1809 belief sich, bei einer Einnahme von 3,083,341 Spez.-Thlr. und einer Ausgabe von 3,486,373 Spez.-Thlr., das Defizit auf 403,032 Spez.-Thlr., so-

*) s. P. J. 1810, S. 1022—1024 u. S. 1060—1066.
**) s. P. J. 1810, S. 1130 u. 1131.
***) s. P. J. 1810, S. 163—176.
†) s. P. J. 1809, S. 426—431 das nähere Detail.
††) s. P. J. 1810, S. 355.

wie der Schuldenzustand Schwedens auf 4,610,700 Spez.-Thlr.*). Unter diesen Verhältnissen und da sein Handel sehr gestört war, befand sich dieses Königreich in einem beklagenswerthen Zustande.

III. Dänemark.

Dieses Königreich befand sich seit 1807 in einer Allianz mit Frankreich und im Kriege mit England, welches mit seiner Flotte im September 1807 Kopenhagen eroberte und die dort stazionirten Kriegsschiffe fortnahm. Nach dem Abzug der Engländer wurde das Festland dieses Reichs durch französische und diesen verbündete Truppen besetzt und beschützt**). Der am 28. Febr. 1808 ausgebrochene Krieg zwischen Dänemark und Schweden wurde hauptsächlich in den Grenzen von Norwegen und Schweden geführt, wo der Gouverneur von Norwegen, Prinz August von Augustenburg, am 10. Juni 1808 die Schweden bei Prästebacken schlug und sie aus Norwegen vertrieb***). Nachdem Prinz August im Jahre 1809 zum Kronprinzen von Schweden erwählt worden (S. 14), begannen die Friedensunterhandlungen mit diesem Staate, und ward der Friede zu Jönköping am 10. Dez. 1810 (S. 13) geschlossen.

Wenngleich die Engländer in den Jahren 1807 und 1809 sich der westindischen Inseln Dänemarks, der Faktorei zu Serampore, auch Helgolands und Islands bemächtigt†), so wie dem Handel Dänemarks sehr bedeutenden Nachtheil verursacht hatten, so thaten die Kanonierboote, in Verbindung einiger den Dänen noch verbliebener Kriegsfahrzeuge, den

*) s. P. J. 1809, S. 866—877, besonders die beiden letzten Seiten, woraus sich zugleich ergiebt, daß Schwedisch-Pommern und die Stadt Wismar 1,273,540 Thlr. an Schweden schuldeten.

**) s. P. J. 1810, S. 857.

***) s. P. J. 1809, S. 26.

†) s. P. J. 1809, S. 16, 302, 952 u. 1139—1145.

Engländern doch vielen Schaden. Sie nahmen theils einige Kriegsschiffe der letzteren, theils eine Menge Kauffahrteischiffe, die mit englischen Manufaktur- und Kolonialwaaren zum Schmuggelhandel in der Ostsee bestimmt, theils mit Produkten und Fabrikaten der Ostseehäfen beladen waren *).

Das Merkwürdigste, was in den Jahren 1808 bis Ende 1810 im Innern von diesem Königreich vorfiel, war:

Der König Christian VII. starb, nach 42jähriger Regierung, am 13. März 1808 und ihm folgte als König Friedrich VI., der in den Jahren 1809 und 1810 regierte **).

Der 13 Jahr lang als auswärtiger Minister angestellt gewesene Graf Bernstorff, nahm am 27. April 1810 seinen Abschied und wurde an seine Stelle der Geh. Konferenzrath v. Rosenkranz, der den Frieden mit Schweden unterzeichnet hatte, ernannt ***).

Nach dem Abgang des Prinzen August von Augustenburg †) als Kronprinz von Schweden, erhielt der Prinz Friedrich von Hessen das Gouvernement von Norwegen und ward zum obersten Führer der Armee ernannt ††).

Auch den Anordnungen Napoleon's gegen England hinsichtlich der Manufaktur- und Kolonialwaaren war Dänemark im Jahre 1807 beigetreten und führte selbst die neuesten

*) s. P. J. 1810, S. 825, 992—994 u. 1178, woraus z. B. ersichtlich ist, daß am 19. Juli 1810 fünf dänische Briggs eine englische Handelsflotte von 47 Schiffen, die mit Ostseeprodukten und Fabrikaten beladen waren, in den Nordseegewässern nahmen und nach Christiansund aufbrachten. Der Werth dieser Waaren soll gegen 5 Millionen Thaler betragen haben. Am 2. Sept. 1810 und am 12. Sept. 1810 eroberten sie wieder 4 ähnliche Schiffe und den Kutter „the Alban" mit 12 Kanonen, sowie im November 1810 mehrere Kauffahrteischiffe.

**) s. P. J. 1809, S. 27 u. 28.

***) s. P. J. 1810, S. 1178.

†) s. P. J. 1810, S. 197 u. 198 seine Abschiedsrede an die Norweger.

††) s. P. J. 1810, S. 46.

derselben vom 5. Aug. und 19. Okt. 1810*) mit vieler Umsicht zu seinem Vortheil aus.

IV. Türkei.

Beim Beginn des Jahres 1809 befand sich die Türkei im Kriege mit Rußland und England, wozu Napoleon sie vermocht hatte. Der seit 1807 mit letzterem Königreich geführte Krieg hatte der Türkei sehr viel Nachtheil gebracht, indem die Engländer vor den Dardanellen mit ihrer Flotte erschienen und den ganzen Handel von Konstantinopel zum Mittelländischen Meere nicht allein hemmten, sondern auch alle Kauffahrteischiffe, die aus türkischen Häfen an diesem Meere aus- und einliefen, als gute Prisen erklärten, wenn sie nicht den von ihnen ertheilten Vorschriften Genüge geleistet hatten.

Durch den Tilsiter Frieden hatte sich Rußland von den Engländern getrennt, weshalb diese sehr geneigt waren, mit der Türkei Frieden zu machen, welcher auch am 5. Jan. 1809**) zustande kam.

Mit Rußland führte die Türkei schon seit dem 5. Jan. 1805 Krieg. Zwar wurde durch Napoleon's Vermittelung ein Waffenstillstand am 24. Aug. 1807 auf 6 Wochen geschlossen, der bis zum Friedenskongreß in Jassy im Februar 1809 verlängert wurde. Da aber die Türken dem Verlangen der Russen nicht Folge leisten wollten, fing Rußland im März 1809 den Krieg wieder an, welcher nicht allein in den Jahren 1809 und 1810 fortgesetzt, sondern erst durch den Frieden vom 28. Mai 1812 beendigt wurde***).

---

*) s. P. J. 1810, S. 933—935 u. 1177, auch 831—833, sowie S. 1075—1079 u. 1085.

**) P. J. 1809, S. 202, 396—400 u. S. 416, ferner Spen. Ztg., Nr. 22, S. 2.

***) s. vorher das Nähere in der Geschichte von Rußland, S. 9 u. 10.

Durch denselben verlor die Türkei Beßarabien, erhielt aber die Moldau und Wallachei zurück.

In diesem Kriege empörten sich unter Georg Cherny die Serbier gegen die Türken und stellten bedeutende Truppenmassen zur Unterstützung der Russen, wodurch sie zu den einzelnen Siegen derselben beitrugen *).

Auch noch einen innern Feind hatten die Türken zu bekämpfen. Dies waren die Wehabiten in Arabien, die schon seit den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts sich empört hatten und besonders in den Jahren 1809 und 1810 bei der Schwäche der türkischen Truppen große Fortschritte machten **).

Im Innern der Türkei hatte seit 1807 eine große Veränderung stattgefunden. Der damalige Kaiser Selim III. wollte den türkischen Truppen eine andere, dem übrigen europäischen Militair ähnliche Verfassung, genannt Nizam-Gadid (das neue System) geben und bildete unter dem Namen Seymens neue Truppen. Die Janitscharen, die dadurch ihren Einfluß zu verlieren fürchteten, empörten sich, entthronten nach 19jähriger Regierung am 29. Mai 1807 Selim III. und versetzten denselben als Gefangenen in das von ihnen eroberte Serail.

In seine Stelle wurde von ihnen Mustapha IV. als türkischer Kaiser ernannt.

Der Pascha von Rustschuck, Mustapha-Bairaktar, der zu den Seymens gehörte, entthronte den Mustapha IV. am 28. Juli 1808 und beabsichtigte Selim III. wieder auf den Thron zu erheben. Ehe er aber das Serail eroberte, hatten die Janitscharen ihn umgebracht. Statt dessen ernannte er den Halbbruder des Mustapha IV. Mahmud Han zum Kaiser und setzte den Mustapha IV. als Gefangenen ins Serail. Als Großvezier des neuen Kaisers war er bemüht, die von Selim III. angefangenen Militairreformen weiter

*) s. P. Z. 1810, S. 800, S. 117 u. S. 1169.

**) s. P. Z. 1810, S. 1180—1187.

zu führen. Seine Stellung behielt er aber nur bis zur Mitte November 1808, indem in der Nacht vom 14. zum 15. Nov. die Janitscharen eine neue Empörung veranlaßten, bei welcher er nach tapferer Gegenwehr unterlag und sich in dem von ihm vertheidigten und unterminirten Hause am 16. Nov. 1808 in die Luft sprengen ließ, auch mit seinem Tode zugleich einige Hunderte seiner Feinde vernichtete. Nach seinem Falle vertheidigte Soliman Aga gegen die Janitscharen das Serail, tödtete einige Tausende derselben und ließ Mustapha IV. tödten.

Mahmud Han, nachdem er eine allgemeine Amnestie bekannt gemacht, wurde darauf auch von den Janitscharen als Kaiser anerkannt und trug das damals mehr drückende als glänzende Diadem der Khalifen und Sultane auch 1809 und 1810*). Unter ihm versah Soliman Aga die Stelle eines Großveziers.

V. Oestreich.

Nach dem Preßburger Frieden mit Frankreich vom 26. Dez. 1805 verblieben Oestreich nach den Angaben des Statistikers, Freiherrn v. Lichtenstein noch 11,328 □M. und 23,965,100 Einwohner, nachdem die 3 Friedensschlüsse mit Frankreich, zu Campo-Formio vom 17. Okt. 1797, zu Lüneville 1801 und besonders zu Preßburg 1277 □M. und 4,957,000 Einwohner, sowie eine jährliche Staatseinnahme von 146 Millionen Gulden ihm entzogen hatten**). Dies konnte Oestreich um so weniger verschmerzen, als Napoleon

*) s. P. J. 1809, S. 29, S. 238—245 das Nähere deshalb. Merkwürdig ist in diesen Darstellungen, daß am 16. Nov. 1808, an welchem Tage Mustapha IV. erdrosselt wurde, eine seiner Frauen ihm einen Sohn gebar, der Abdul Hamud benannt wurde.

**) s. P. J. 1809, S. 97—100, ferner 132—136 u. S. 1096—1106. In den erstgedachten Seiten befindet sich die Statistik des östreichischen Kaiserthums vor 1809.

ihm die Vortheile, welche er nach dem Preßburger Frieden zugestanden hatte, vorenthielt und nur die Festung Braunau nach dem Tilsiter Frieden räumte *).

Schon während des Krieges, den Frankreich mit Preußen und Rußland in den Jahren 1806 und 1807 führte, hatte Oestreich sich zum Kampfe gegen Frankreich vorbereitet, und setzte nach dem Tilsiter Frieden seine Kriegsrüstungen fort **).

Die Erfurter Konferenz zwischen Napoleon und Alexander beschickte es nur durch einen General. Napoleon war darüber sehr aufgebracht und äußerte am 15. Okt. 1808 ***) in einer Versammlung des diplomatischen Korps bei ihm in Paris gegen den östreichischen Gesandten, Grafen Metternich sich sehr bitter über Oestreichs Kriegsrüstungen. Dieser erwiederte, daß ihm die Absichten seines Hofes nicht bekannt wären. Oestreich hoffte, daß Napoleon nach den Niederlagen, welche im Sommer 1808 die französischen Truppen durch die spanischen Insurgenten und durch die Engländer in Spanien und Portugal erfahren und in Folge welcher viele Truppen aus Preußen, Deutschland und Frankreich nach Spanien dirigirt waren, sich verhindert sehen werde, einen energischen Krieg gegen Oestreich zu führen, und setzte daher seine Kriegsrüstungen in der Hoffnung fort, aus den Konjunkturen Vortheile zu ziehen und in Verbindung mit den Engländern einen Theil seiner Verluste wieder zu erhalten. Napoleon's Glück und sein energisches Auftreten in Spanien, wo er am 4. Dez. 1808 seinen Bruder Joseph nach Einnahme von Madrid wieder auf den Thron erhob †) und die englischen Truppen unter dem General Moore zwang, sich in Corunna einzuschiffen, sowie dessen Rückkehr aus Spanien

---

*) s. das östreichische Manifest gegen Frankreich vom 8. April 1809 im P. J. 1809, S. 567—574 u. S. 676—696.

**) s. P. J. 1809, S. 22 das Desfallsige.

***) s. dieselbe im P. J. 1809, S. 463—470.

†) s. P. J. 1809, S. 18.

am 27. Jan. 1809 *) in Paris, machten Oestreichs kühnste Hoffnungen zu nichte und zwangen es, den Krieg an Napoleon am 9. April 1809 **) selbst zu erklären. Zugleich forderte es später noch seine eigenen Unterthanen, die Warschauer Polen, die deutschen und italienischen Nazionen auf, mit ihm gemeinschaftliche Sache gegen Napoleon zu machen ***). Napoleon hatte den Truppen der deutschen Rheinbundsstaaten, sowie den in Italien unter dessen Vizekönig stehenden, schon früher ihre Versammlungsörter angewiesen und traf in Donauwörth am 17. April 1809 ein, worauf er am nämlichen Tage †) eine Proklamazion an seine Soldaten als Antwort auf Oestreichs Erklärung erließ.

Die östreichischen Truppen, 6 Korps unter des Erzherzogs Karl Befehl gestellt, rückten am 9. April und den folgenden Tagen sogleich in Baiern bis Regensburg vor, der Erzherzog Ferdinand mit dem 7. Korps nach dem Großherzogthum Warschau, und der Erzherzog Johann trat mit dem 8. und 9. Korps im südlichen Tyrol und in Italien auf. Am 19. bis 23. April ††) griff Napoleon den Erzherzog Karl an und nahm, nachdem dieser geschlagen war, Regensburg am 24. April wieder ein. Hierauf zogen sich die Oestreicher auf dem rechten Donauufer und durch Böhmen, von den französischen Heeren längs der Donau gefolgt, nach Wien zurück †††). Napoleon nahm sein Hauptquartier am

*) s. P. J. 1809, S. 147 u. 148.

**) s. P. J. 1809, S. 422.

***) s. P. J. 1809, S. 889—902.

†) s. P. J. 1809, S. 423 u. 424 u. S. 494, auch wegen der Stellungen der Truppen des Rheinbundes S. 418—420.

††) s. die nähern Details dieses Zusammenstoßes im P. J. 1809, und zwar die französischen Berichte S. 470—484, die der Oestreicher S. 484—493.

†††) s. im P. J. 1809, S. 515—528 diesen Rückzug der Oestreicher und die Erfolge der nach Warschau und Oberitalien bestimmten östreichischen Korps.

11. Mai in Schönbrunn, forderte Wien zur Uebergabe auf, und da solches ohne Erfolg war, ließ er diese Stadt in der Nacht vom 11. zum 12. Mai bombardiren, worauf, nachdem der Erzherzog Maximilian mit 10,000 Mann die Stadt verlassen, solche kapitulirte und am 13. Mai die Franzosen sie besetzten *). In einem Tagesbefehl vom nämlichen Tage machte Napoleon dies der französischen Armee bekannt und erließ am 15. Mai eine Proklamazion an die Ungarn, worin er sie aufforderte, sich vom östreichischen Hause zu trennen und unter seiner Garantie ein unabhängiges Königreich zu errichten **). Inzwischen hatten am 5. Mai die Russen an Oestreich den Krieg erklärt und rückten am 11. Mai 1809 in Galizien ein (S. 8). Einige Tage nach der Uebergabe von Wien verlegte Napoleon sein Hauptquartier nach Ebersdorf, ging über die Donau mit vielen Truppen am 19. und 20. Mai, besetzte die Insel Lobau und verlor am 21. und 22. Mai eine Schlacht bei Eßlingen gegen den Erzherzog Karl, der diese Schlacht bei Aspern benannte. Hierauf verließ Napoleon Eßlingen und verschanzte sich auf der Insel Lobau ***).

Am 24. Juni eroberten die Franzosen Raab in Ungarn, nachdem die Oestreicher in einem Treffen am 14. Juni von ersteren geschlagen worden waren †), auch belagerten sie, jedoch ohne Erfolg, Preßburg. Inzwischen standen die beiden Hauptarmeen bis zum 5. Juli in ihren — nach der Schlacht von Eßlingen (Aspern) genommenen Posizionen. Am 4. Juli ließ Napoleon von der Insel Lobau eine Brücke

*) s. deshalb P. J. 1809, S. 529—531, auch S. 589 und die Kapitulazion selbst S. 574—577.

**) s. P. J. 1809, S. 584 den Tagesbefehl an seine Soldaten und S. 584 u. 585 die berüchtigte Proklamazion an die Ungarn.

***) s. P. J. 1809, S. 587—598 den französischen Bericht, und S. 598—601 den östreichischen vorläufigen Bericht, sowie S. 621—646 die desfallsige offizielle Relation Oestreichs.

†) s. P. J. 1809, S. 647 den Tagesbefehl Napoleon's vom 16. Juni, sowie S. 64, 738 u. 739 das Nähere deshalb.

über die Donau schlagen, griff die Oestreicher am 5. Juli an und manövrirte so vortheilhaft, daß letztere eine rückgängige Posizion zur Deckung ihrer Verbindung mit Böhmen nehmen mußten. Hierauf folgte die Schlacht bei Wagram am 6. Juli, von wo die Oestreicher, nachdem sie solche verloren hatten, sich bis zum 12. Juli unter täglichen Gefechten zurückzogen und an diesem Tage einen Waffenstillstand zu Znaym auf vier Wochen, mit Vorbehalt einer 14tägigen Kündigung, mit den Franzosen schlossen*).

Nach dem Armeebefehl vom 30. Juli 1809 hatte der Erzherzog Karl die nachgesuchte Entlassung vom Oberkommando der östreichischen Armee erhalten und war der General der Kavallerie, Fürst Lichtenstein, an dessen Stelle vom Kaiser ernannt worden**).

Durch den Waffenstillstand wurden zugleich die Feindseligkeiten zwischen Oestreich und den Verbündeten Frankreichs eingestellt***). Nur Tyrol, welches nach dem Frieden von Preßburg unter die Herrschaft des Königs von Baiern gekommen war, hatte diesem gleich nach dem Beginn des Krieges den Gehorsam aufgesagt und sich an Oestreich angeschlossen und wollte, selbst nach dem Waffenstillstande sich Baiern nicht unterwerfen. Es wurde jedoch durch bairische und französische Truppen besetzt und bewältigt. Der Anführer der Tyroler, Hofer, ward nach seiner am 27. Jan. 1810 stattgefundenen Gefangennehmung am 20. Febr. 1810 zu Mantua nach dem Erkenntniß einer französischen Militairkommission erschossen †).

*) s. deshalb P. J. 1809, S. 742—746 u. S. 800—807 die französischen Büllletins, sowie S. 746—748 und S. 808—813 die östreichischen Angaben wegen dieser Schlacht. Der Waffenstillstand ist S. 748—750 enthalten.

**) s. P. J. 1809, S. 819.

***) s. deshalb P. J. 1809, S. 417—423, 524—527, 603—607, 737—742, 755—759, 840—845, sowie P. J. 1810, S. 442—465 das Nähere.

†) s. P. J. 1809, S. 522 u. 523, S. 1054—1063, auch S. 1175 und P. J. 1810, S. 276—285.

Die Friedensunterhandlungen zwischen Oestreich und Frankreich begannen zu Ungarisch-Altenburg am 17. Aug. 1809 und wurden zu Ende des Monats September in Schönbrunn, wo sich Napoleon seit dem geschlossenen Waffenstillstand befand, fortgesetzt. Unterm 22. Sept. 1809 machte der russische dem östreichischen Kaiser bekannt, daß, wenn letzterer sich weigere, Frieden zu schließen, er mit seiner ganzen Macht gegen ihn auftreten würde *). Hierauf erfolgte der Friede am 14. Okt. 1809 zu Wien **). Nach dessen Ratifizirung am 15. Okt. kehrte Napoleon sogleich nach Paris zurück. Unterm 26. Okt. 1809 wurde noch eine Militairkonvenzion wegen allmähliger Räumung der Oestreich verbliebenen Provinzen bis zum 4. Jan. 1810 geschlossen ***). Wien wurde am 26. Nov. 1809 geräumt, nachdem Oestreich die versprochenen 30 Millionen Frk. Kontribuzion gezahlt hatte und zog der Kaiser Franz am 27. Nov. 1809 wieder in seine Residenzstadt ein †) und erließ am 24. Okt. und 23. Dez. 1809 seinen Dank an die Armee und Landwehr, sowie er schon am 24. Nov. den Ungarn gedankt hatte ††).

Nach diesem sehr nachtheiligen Frieden mit Napoleon hatte Oestreich nicht allein höchst bedeutende Summen für die Instandsetzung seiner Armee verwendet, bedeutendes Material derselben und viele tausend Soldaten verloren, das Vermögen eines großen Theils seiner Unterthanen hatte durch die Kriegsdrangsale auf vielartige Weise gelitten, der Staat auch zuletzt noch 30 Millionen Frk. an Kriegskontribuzion zahlen müssen, sondern es war auch gezwungen worden, einen bedeutenden Theil seines Gebiets an seine verschiedenen

---

*) s. P. J. 1809, S. 1069 u. 1070, auch S. 1176.

**) s. das Friedensdokument P. J. 1809, S. 1085—1095 u. sonst S. 1070.

***) s. P. J. 1809, S. 1237 u. 1238.

†) s. P. J. 1809, S. 1263—1267, auch S. 1273—1275.

††) s. P. J. 1810, S. 48—53 u. P. J. 1809, S. 1124 u. 1125.

Feinde abzutreten. Ueber den Umfang dieser Gebiete und die Zahl ihrer Einwohner gab es damals verschiedene Angaben. Der Wahrheit zunächst kommend dürfte die sein, wonach Oestreich wenigstens verloren hatte 1979 □M. und 3,146,687 Einwohner *).

---

*) Oestreich hatte

1. an Baiern abgetreten Salzburg und Berchtesgaden .... 181 □M. u. 202,209 Einw.
sowie einen Distrikt Oestreichs ob der Enns zu 60 „ „ 180,000 „
zusammen 241 □M. u. 382,209 Einw.

2. an Frankreich
a. im Villacher Kreis 180 □M. u. 130,000 Einw.
b. Falcone und den Distrikt Casur bei Fiume .... 254 „ „ 492,610 „
c. das Gebiet von Triest .... 2 „ „ 24,600 „
d. den abgetretenen Theil von Croazien nebst dem östreichischen Dalmazien u. dem ungarischen Littorale. 120 „ „ 270,006 „
zusammen ... 556 □M. u. 917,216 Einw.

3. an das Herzogthum Warschau
a. von Neu- oder Westgalizien .... 877 □M. u. 1,307,262 Einw.
b. den am rechten Ufer der Weichsel abgetretenen Distrikt und den Zamosker Kreis ... 50 „ „ 140,000 „
zusammen .... 927 □M. u. 1,447,262 Einw.
sind .... 1724 □M. u. 2,746,687 Einw.

4. an Rußland (S. 9) im Ganzen .... 255 □M. u. 400,000 Einw.
zusammen also ..... 1979 □M. u. 3,146,687 Einw.

Nach S. 19 hatte vor dem Beginn dieses Krieges das

Kaiserthum Oestreich . .	11,328 □M. u.	23,965,100 Einw.
durch den Wiener Frieden verlor es, die in der Note 5 und 6 aufgeführten Gebiete nicht mitgerechnet .	1,979 □M. u.	3,146,687 Einw.
Es behielt daher noch	9,349 □M. u.	20,818,413 Einw.

Statt daß Oestreich hoffte, durch diesen Krieg seine früheren Verluste wieder zu ersetzen, hatte es solche noch bedeutend vermehrt. In den drei angeführten Friedensschlüssen, S. 19, hatte es schon verloren

	1277 □M. und	4,957,000 Seelen
durch den Wiener Frieden wiederum	1979 „ „	3,146,687 „
durch die vier gegen Napoleon geführten Kriege also zusammen verloren	3256 □M. und	8,103,687 Seelen.

Statt dessen wünschte Napoleon, sich mit der ältesten Tochter, Marie Louise, des Kaisers Franz von Oestreich zu vermählen. Nachdem er die Scheidung von der Kaiserin Josephine im Dezember 1809 bewirkt hatte *), erfolgte die öffentliche Bewerbung um die Kaiserstochter, worauf die Deklarazion der Verlobung am Hofe zu Wien den 16. Febr. 1810 **) stattfand.

---

5. hatte es an Sachsen nach Art. 3 des Friedenstraktats noch mehrere böhmische Dörfer abgetreten, und

6. entsagte es auf die Güter des deutschen Ordens, die in den Staaten des Rheinbundes belegen waren, sowie aller Rechte des Großmeisters dieses Ordens, Erzherzog Anton nach Art. 4 des Friedenstraktats; s. deshalb P. J. 1809, S. 1085—1106, auch Spen. Ztg. 1809, Nr. 133, S. 5 u. 6, sowie wegen Rußland zu 4, P. J. 1810, S. 500—506.

*) s. P. J. 1809, S. 1277—1279.

**) s. P. J. 1810, S. 211 u. S. 366—369.

Marie Louise verließ am 13. März Wien und wurden am 1. und 2. April die Civil- und kirchlichen Vermählungsakte in St. Cloud und Paris gefeiert *).

Der Kaiser von Oestreich war im Jahre 1810 ernstlich bestrebt, die Nachtheile des Krieges für seine Unterthanen zu mildern und seine Finanzen auf einen bessern Fuß wiederherzustellen. Er bereiste daher in diesem Jahre fast alle Theile des ihm verbliebenen Reichs. Zur Verbesserung der Finanzen des Staats bestimmte er:

1. eine Reduzirung seiner Armee am 9. Aug. 1810, wonach deren Stärke festgesetzt wurde

für die Infanterie im Dienst auf	66,520 Mann	im Ganzen	100,000 Mann,
für die Kavallerie im Dienst auf	25,920 "	" "	30,720 "
zusammen	92,440 Mann		130,720 Mann,

außerdem wurden 8 Regimenter ganz reduzirt. Die Artillerie bestand aus 4 Korps und einem Mineurkorps nach ihrer bisherigen Stärke, wovon ein bedeutender Theil während der 6 Wintermonate jedoch beurlaubt werden sollte. Die Infanterie und Kavallerie war in 10 Korps vertheilt und zugleich bestimmt, in welchen Provinzen solche, sowie die Artillerie, ihre Standquartiere haben sollten **). Außerdem hob der Kaiser das Kriegsministerium, welchem der Erzherzog Karl vorstand, auf und wurden alle Verwaltungszweige der Armee in dem Hofkriegsrath vereinigt ***).

2. Zur Tilgung der 950 Millionen Gulden Bankzettel und der sonst noch vorhandenen verzinslichen Staatsschulden wurde am 8. Sept. 1810 eine allgemeine Vermögenssteuer von 10 Prozent ausgeschrieben, theils für das Grund-

*) s. P. J. 1810, S. 371–373.

**) s. P. J. 1810, S. 423–427 u. S. 1043–1045 den nähern Inhalt. Auch den frühern Zustand der Armee P. J. 1809, S. 135.

***) s. P. J. 1810, S. 1057 u. 1058.

vermögen der deutschen Provinzen, theils auf das sonst vorhandene bewegliche Vermögen aller Unterthanen des Kaiserstaats. Diesem folgte ein Patent vom 10. Sept. 1810, wonach die Güter der noch bestandenen Klöster und Stiftungen meistbietend an In- und Ausländer gegen klingende Münze zum Besten der Staatsfinanzen verkauft werden sollten *). Außerdem waren bedeutende Ersparungen und Redukzionen der Staatsausgaben angeordnet.

Wenngleich diese ersten Anordnungen den Agioteurs an der Wiener Börse einen Spielraum gewährten, so hoffte man, daß der neue Finanzminister, Graf Wallis, deshalb gegen dieses Unwesen zweckmäßige Vorkehrungen treffen würde. Wider Erwarten zeigten sich diese getroffenen Anordnungen schon im Jahre 1811 als unzureichend, indem das ausgegebene Papiergeld sich auf 1060 Millionen Gulden vermehrt hatte und zu $^1/_{12}$ des Nennwerths herabgesunken war. Deshalb wurden neue Papiere (Wiener Währung) zu 212 Millionen Gulden ausgefertigt und damit die entwertheten 1060 Millionen Gulden Bankzettel zu $^1/_5$ eingewechselt. Die Zinsen von den negozirten Schulden (ungefähr 650 Millionen Gulden) wurden zugleich auf die Hälfte herabgesetzt.

3. Nach Art. 16 des Wiener Friedens hatte sich Oestreich verbindlich gemacht, den von Napoleon gegen den Handel der Engländer mit ihren Kolonial- und Manufakturwaaren angeordneten Maßregeln beizutreten. Es erließ daher nicht allein die desfallsigen nöthigen Anordnungen, sondern verbot zugleich die Einführung des Kaffees **) in seinem

*) s. P. J. 1810, S. 940, S. 1055 u. 1056 u. S. 1132—1139.

**) s. P. J. 1810, S. 912—917, wo sich die Berechnung der dadurch für den östreichischen Staat muthmaßlich sich ergebenden zu ersparenden Summe von 54,750,000 Gulden baares Geld oder in Papiergeld nach dem damaligen Kurs von 25 Prozent zu 219 Millionen findet. Es war nämlich angenommen, daß von der ganzen Bevölkerung Oestreichs 3 Millionen Personen Kaffee tränken, für jede Person waren täglich 3 Kreuzer ausgeworfen, welches 9 Millionen Kreuzer

ganzen Staate, um die dadurch ersparten Summen dem innern Verkehr zu erhalten.

Dies waren die Hauptmittel, welche zu seiner Wiederherstellung Oestreich in dem Jahre 1810 ergriff und ist außerdem noch zu erwähnen, daß wegen Aufhebung des Sequesters zwischen Oestreich und Frankreich am 30. Aug. 1810 eine Konvenzion geschlossen wurde *).

VI. England.

Mit dem Anfange des Jahres 1809 befand sich England in einem Kriegszustand

1. mit Frankreich und allen den Staaten, die mittelbar oder unmittelbar unter dem Scepter Napoleon's standen. Zu ersterem gehörten:

a. die deutschen Rheinbundsstaaten und die sonst noch von ihm militairisch besetzten Provinzen, z. B. die freien Reichsstädte Hamburg, Lübeck und Bremen,

b. das Königreich Holland,

c. ganz Italien mit Ausnahme der Insel-Königreiche Sardinien und Sizilien,

d. das Herzogthum Warschau nebst der freien Reichsstadt Danzig.

2. Mit Rußland,

3. mit Preußen,

4. mit Dänemark.

Dieser Kriegszustand dauerte während der Jahre 1809 und 1810 fort.

Verbündet mit England waren

1. die Türken durch den am 5. Jan. 1809 geschlossenen Frieden,

---

oder 150,000 Gulden täglich und aufs Jahr die vorbemerkte Summe betragen würde.

*) s. P. J. 1810, S. 1127—1130.

2. die Insel-Königreiche Italien, Sardinien und Sizilien,
3. Portugal und Brasilien,
4. Schweden.

Die unter 1—3 bemerkten Staaten blieben während der Jahre 1809 und 1810 mit England im Bündniß, wogegen Schweden, nachdem es mit Dänemark und Rußland im Jahre 1809 Frieden gemacht, von Napoleon in seinem Friedensschluß vom 6. Jan. 1810, §. 3 bestimmt wurde, an England den Krieg am 17. Nov. 1810 zu erklären.

5. Endlich die spanische Insurrekzions-Junta.

In einem Neutralitätsverhältniß befand es sich

1. mit dem nordamerikanischen Freistaat, und
2. mit Oestreich, jedoch mußte dieser Staat nach dem Friedenstraktat mit Napoleon vom 14. Okt. 1809, Art. 16, sich zu dem Prohibitivsystem gegen England erklären und gehörte von da an auch zu den Feinden desselben.

Gegen Frankreich und die von selbigem abhängigen Staaten führte England, nachdem die Friedensversuchseinleitungen von Erfurt aus (S. 10 und 11) nicht von Erfolg gewesen waren, in den Jahren 1809 und 1810 einen energischen Krieg, und gehörten zu den merkwürdigsten Ereignissen in diesen Jahren:

A. dessen Eroberungen

1) hinsichtlich Frankreichs:

a. Die Inseln Cayenne und Martinique, sowie Domingo im Jahre 1809 *),
b. die jonischen Inseln Zante, Zephalonia, Zerigo und Ithaka im Jahre 1809 **),
c. die Inseln Guadeloupe und Bourbon im Jahre 1810 ***),

---

*) s. P. J. 1809, S. 400—404, 414, 446—458 u. 505—513, sowie 972—991 das Speziellere deshalb.

**) s. P. J. 1810, S. 41—44.

***) s. P. J. 1810, S. 320, 1028 u. 1048—1052.

d. das französische Etablissement zu Senegal in Afrika *).

Sämmtliche Garnisonen derselben, einige Tausend an der Zahl, wurden Kriegsgefangene.

2. Hinsichtlich Neapels wurde die Insel und Festung Ischia im Jahre 1809 besetzt **), einige Zeit darauf aber als nicht haltbar wieder verlassen.

3. Hinsichtlich Dänemarks hatten sie nicht allein die Inseln St. Croix, St. Thomas und Maria Galante in Westindien, sowie die Faktorei in Serampore 1808 genommen, sondern im Jahre 1809 auch die Insel Island besetzt ***).

4. Hinsichtlich Hollands ward die Insel Amboina nebst 4 kleineren Inseln in Ostindien auch St. Eustach und St. Martin von ihnen im Jahre 1810 besetzt †).

Auch die zu 2, 3, 4 gehörigen Besatzungstruppen wurden Kriegsgefangene.

Sämmtliche vorgedachte Eroberungen zu 1, 3 und 4 befanden sich am Ende des Jahres 1810 noch in den Händen der Engländer.

5. Die seeländischen Inseln, Schonren, Süd-Beveland und Walchern, nebst der Festung Vliessingen wurden zwar im August 1809 von den Engländern besetzt ††), aber am 11. Dez. 1809 wieder geräumt. Diese Expedizion kam den

*) s. P. J. 1810, S. 127.

**) s. P. J. 1809, S. 1049–1054.

***) s. P. J. 1809, S. 16, 302, sowie S. 952 und 1139–1145.

†) s. P. J. 1810, S. 1025–1027 u. 1046–1048, sowie 472–476.

††) Die Flotte, welche am 27. u. 28. Juli 1809 aus Portsmouth auslief, bestand aus 36 Linien-, 95 kleineren Schiffen und 200 Kanonenbooten nebst 130 Transportschiffen, worin außer den Kriegsmunizionen und Lebensmitteln sich 1738 Offiziere und 37,181 sonstiges Militair befand, welche vom 25. Juli an unter dem Befehl des Generals Graf Chatam auf Walchern landete. s. P. J. 1809, S. 761–763, 821–833, auch P. J. 1810, S. 299.

Franzosen und Holländern ganz unerwartet und sollte zum Vortheil Oestreichs *), welches sich damals noch im Kriege mit Frankreich befand, eine Diversion bewirken. Die Absicht der Engländer war, die unweit Vliessingen in der Schelde belegene französische Flotte sowie den Hafen von Antwerpen zu zerstören **).

Die Eroberung von Vliessingen nach der Kapitulazion vom 15. am 17. Aug. ***) kostete den Engländern 14 Tage, während welcher Zeit die französische Flotte von 14 Linienschiffen, jedes zu 74 Kanonen, nebst 8 Fregatten, mehreren Kuttern und vielen Kanonenbooten sich auf der Schelde nach Antwerpen unter die Kanonen dieser Festung zurückzog und die Franzosen die Ufer der Schelde so besetzt und befestigt hatten, daß es den Engländern unmöglich war weiter vorzubringen. Da nun überdies Krankheiten in sehr bedenklicher Art sich unter den englischen Truppen zeigten, so kehrten die Truppen mit Zustimmung des englischen Ministeriums im Dezember 1809 wieder nach Portsmouth zurück †).

---

*) s. P. J. 1810, S. 273—276 den desfallsigen Schriftwechsel zwischen England und Oestreich.

**) s. P. J. 1810, S. 194—196 die geheime Instrukzion, welche deshalb der Generallieutenant Graf Chatam am 16. Juli vom Könige erhalten hatte.

***) s. P. J. 1809, S. 945—952 die Kapitulazionsverhandlungen, wonach 5893 Mann gefangen genommen und nach England gebracht wurden.

†) s. deshalb den Briefwechsel zwischen Castlereagh und der Armee in Walchern (P. J. 1810, S. 262—273). Nach dem P. J. 1810, S. 299 waren bei dieser Expedizion getödtet an

	Offizieren	47	und Gemeinen	2100.
Ferner waren an Krankheiten gestorben	"	20	" "	1854.
	zusammen Verlust an Offizieren	67	und Gemeinen	3954.

Von den nach Portsmouth zurückgekehrten Truppen waren allein 11,289 Gemeine, die an dem Typhus litten, der sie auf der Insel Walchern befallen hatte.

Vor ihrem Abzuge sprengten die Engländer die Festungswerke von Vliessingen, und wurden die Werfte und Arsenale in Asche gelegt. Von den dort vorgefundenen 224 Kanonen waren die brauchbaren nach Portsmouth geschafft, die übrigen vernichtet. Gegen 6000 Gewehre und sonstige Waffen, Bekleidungsgegenstände, sowie Munizion aller Art, wurden vorher nach Portsmouth allmählig eingeschifft *). Außer der bedeutenden Anzahl von Gefangenen, welche die Engländer bei den einzelnen Eroberungen gemacht hatten, waren viele Kriegsschiffe aller Art, sowie Kauffahrteischiffe in ihre Hände gekommen, sie hatten über 1000 Kanonen und vielartiges Kriegsgeräth, auch Magazinvorräthe genommen **).

6. In Afrika besetzten die Engländer die Festung Ceuta, welche ihnen von den spanischen Insurgenten überliefert wurde ***).

B. Verbrennungen von französischen Schiffen fanden statt, z. B. am 11. April 1809 verbrannten die Engländer unter ihrem Admiral Lord Gambier durch Congreve'sche Raketen 4 französische Kriegsschiffe von der Brester Flotte, auf der Rhede von Basque †).

Am 22. Okt. 1809 war von Toulon aus ein französisches Linienschiff mit 2 Fregatten und Proviantschiffen ausgelaufen, um einen Konvoy von 20 Schiffen, worunter auch einige Kanonenboote und Bombardierschiffe sich befanden, mit Bedürfnissen für die französische Armee in Spanien beladen, bis zu ihrem Bestimmungsorte zu begleiten; der Kommandeur und Chef der englischen Kriegsschiffe im Mittelländischen Meere Vizeadmiral Collingwood griff solche am 23. Okt. 1809 an und verbrannte am Abend 2 Briggs, 2 Ka-

*) s. P. J. 1810, S. 124—125.

**) s. P. J. 1810, S. 127, wonach allein auf der holländischen Insel Amboina gegen 1400 Mann und 215 Kanonen genommen wurden; der Antheil der Prisen-Gelder für die Truppen ward zu 400,000 Pf. St. angegeben.

***) s. P. J. 1811, S. 16.

†) s. P. J. 1809, S. 855, S. 1256—1260.

nonenboote und 1 Bombardierschiff. Der Konvoy hatte sich während des Gefechts von den Kriegsschiffen getrennt, und war unter Bedeckung einiger kleineren Schiffe nach der Bay von Rosas geflüchtet. Diese fand der Admiral am 29. Okt. dort vor, von welchen 5 bewaffnet waren, griff sie an, eroberte 4 Schiffe und verbrannte die übrigen *).

C. Durch Unterstützung des Prinzen Regenten von Brasilien und Portugal, der spanischen Insurgenten und des Königs von Sizilien in ihren fortgesetzten Kriegen mit Napoleon in den Jahren 1809—1810 hemmten die Engländer vielfach die Ausführung der Pläne Napoleon's gegen selbige, so daß er nicht zu dem von ihm sehnlich gewünschten ruhigen Besitz der beiden ersteren Staaten in Europa in diesen zwei Jahren gelangen konnte.

Mit dem Regenten von Portugal und Brasilien schloß England zu Rio-Janeiro am 19. Febr. 1810 **) einen Allianz- und Freundschafts-Traktat, unter Hinweisung auf die frühere Konvenzion vor der Abreise des ersteren nach Brasilien vom 22. Okt. 1807. Aus einem Schreiben des englischen Staatssekretairs Markis Wellesley an den brittischen Gesandten in Lissabon Villiers vom 5. Jan. 1810 ***) ist zugleich zu entnehmen, daß England 30,000 Mann eigene Truppen zur Vertheidigung Portugals in diesem Königreich zu halten beschlossen und zur Unterstützung der 30,000 Mann, welche von Portugal zu diesem Zwecke gestellt werden sollten, für das Jahr 1810 980,000 Pf. St. als Subsidien bewilligt hatte.

Mit der spanischen Insurgenten-Junta ward von England zu London ein enges Bündniß am 14. Jan. 1809 geschlossen †), nach welchem beide Kontrahenten nunmehr Ferdinand VII. als König von Spanien anerkannten.

---

*) s. P. J. 1810, S. 1027.
**) s. P. J. 1810, S. 997—1006 den Inhalt desselben.
***) s. P. J. 1810, S. 338—340 den Inhalt desselben.
†) s. P. J. 1809, S. 1035—1040 den Inhalt desselben.

Mit Sizilien war ein Trutz- und Schutz-Bündniß sowie ein Subsidien-Traktat schon am 30. März 1808 geschlossen*) und hatte im Jahre 1808 England hiernach 300,000 Pf. St. Subsidien**) an Sizilien bezahlt, auch für die folgenden Jahre ähnliche Summen zugesichert. Außerdem befanden im Juni 1810 sich 6 Bataillone Infanterie und 1 Bataillon Jäger von englischen Truppen unter dem General Stuart in Sizilien zur Beschützung dieser Insel***). Nach ersteren zwei Ländern hatte England Truppen, auch Flotten sowie sehr bedeutende Kriegsmaterialien †) zur Unterstützung der Bewohner derselben in ihren Kriegen gegen Napoleon gesandt.

In Portugal und Spanien hatten die englischen Truppen in den Jahren 1809 und 1810 wenig Glück und unterlagen nebst den eingeborenen Truppen den Franzosen. Von Portugal aus, wo die Engländer Lissabon im Jahre 1808 von den Franzosen wieder befreit hatten, führten sie hauptsächlich ihre Truppen nach Spanien. Zu diesen Zügen gehörte

1. die von dem englischen General Moore von Lissabon am 27. Okt. 1808 nach Leon, Valladolid, Salamanka und Saldanga in Spanien geführte Armee, welche jedoch, nachdem Napoleon am 3. Dez. 1808 Madrid wieder genommen, und am 22. Dez. den Marschall Soult mit beträchtlichen Streitkräften ihr entgegengesandt hatte, genöthigt war nach Portugal in 4 Kolonnen zurückzukehren. Von diesen führte der General Moore drei und die vierte der General Baird; alle 4 zogen sich bis Corunna zurück, wo sie am 12. Jan. 1809 eintrafen, um sich nach England überzuschiffen.

Damit beschäftigt, erreichte Soult sie mit seinem Korps und griff sie am 16. Jan. 1809 an. In dieser Schlacht

---

*) s. P. J. 1809, S. 14.

**) s. P. J. 1809, S. 1176.

***) s. P. J. 1810, S. 882 u. 910.

†) s. den Inhalt dieser Sendungen im P. J. 1809, S. 439 u. 440, vom 1. Mai 1808 bis 1. Mai 1809 auch S. 725 u. 726.

fielen die Generale Moore und Baird, worauf der Generallieutenant Hope das Kommando übernahm und die Schlacht so bis zum Abend fortsetzte, daß beide Heere sich den Sieg zuschrieben. Nach Beendigung der Schlacht schiffte Hope seine Truppen ein, so daß er von dort am 18. Jan. 1809 abfuhr, worauf Soult am 20. Jan. von Corunna Besitz nahm. Durch seinen frühen Abmarsch aus Spanien hatte Moore die Pläne Napoleon's ihn zu umzingeln und das ganze Korps von 25,600 Mann und 2400 Pferden, welches den Rückzug antrat, gefangen zu nehmen, vereitelt, weshalb derselbe von den Franzosen als ein sehr begabter und höchst umsichtiger General auch anerkannt ward. Er wurde nach seiner Bestimmung in Corunna beerdigt*), später ist in der Paulskirche in London ihm ein Monument errichtet worden. Die englische nach London zurückgekehrte Armee hatte einen Verlust von mehreren Tausend Mannschaften gehabt und durch den Rückzug sehr in ihrer Disziplin gelitten, auch viele Kriegsbedürfnisse verloren**).

2. Zur Zeit des Unfalls, welchen das Moore'sche Korps erlitten hatte, befanden sich noch englische Truppen unter Markis Wellesley in Lissabon und portugiesische Truppen, welche der Marschall Beresford befehligte, in der Provinz Beira, welche letzteren auch Oporto besetzt hatten***). Nachdem Soult Corunna und Gallizien eingenommen, marschirte er nach Oporto, welches er in den letzten Tagen des März 1809 durch Verrath der Einwohner auch eroberte. Der Marschall

*) s. P. J. 1809, S. 257.

**) s. P. J. 1809, S. 94 u. 180—187 die französischen Nachrichten, welche in ihren Angaben über den Verlust der Engländer übertrieben erscheinen, und die englischen Nachrichten wegen dieses Feldzugs aus dem von Moore geführten Tagebuch, ferner über den Feldzug der Engländer in Spanien aus den Debatten vom 24. Febr. 1809 im englischen Parlament, P. J. 1809, S. 337—357 sowie den letzten Bericht des Generals Moore aus Corunna vom 13. Jan. 1809, P. J. 1809, S. 432—436.

***) s. Beresford's Generalordre vom 2. April 1809 im P. J. 1809, S. 499—503.

Beresford behielt jedoch die Provinz Beira am linken Ufer des Duero besetzt.

Nachdem sich die englische und portugiesische Armee in Portugal sehr verstärkt hatte, brach solche Anfangs Mai 1809 in zwei Korps unter Beresford und Wellesley auf, ging über den Duero und eroberte Oporto wieder, weshalb, um nicht umzingelt zu werden, Soult sich nach Gallizien begab, wo er sich in den letzten Tagen des Mai zu Lago mit dem 7. französischen Armeekorps vereinigte*) und Portugal wieder von den Franzosen befreit war. Da in der Provinz Toledo am Tajo eine französische Armee sich gegen Portugal im Juni zusammenzog, so brach Wellesley, der am 18. Juni mit seinem Korps in Abrantes stand, Anfangs Juli von dort mit seinem englischen Korps von 30,000 Mann Infanterie und 6000 Pferden auf, und traf im ersten Drittel des Monats Juli in Plazenzia (Estremadura) ein, wo er sich mit dem General Cuesta, der die spanische Armee von 31,000 Mann Infanterie und 7000 Kavallerie zu Almarez (Estremadura) befehligte, in Verbindung setzte. Am 18. Juni vereinigten beide Armeen sich in Brogesa, brachen von dort am 22. Juli auf und war das Hauptquartier von Wellesley am 24. Juli in Talavera de la Reyna**). Dort griffen die Franzosen unter dem spanischen König Joseph mit 2 Armeekorps, das Jourdan'sche und Victor'sche, das verbündete Heer am 27. und 28. Juli an, wurden aber zurückgeschlagen und kehrten dahin zurück, von wo sie an beiden Tagen ausgezogen waren, am 28. Juli. Ueber diese Schlacht und daß sie gewonnen sei, berichtete Wellesley aus Talavera am 29. Juli an Castlereagh und Cuesta am 28. und 29. Juli an den Präsidenten der spanischen Junta und gab ersterer den Verlust, den er erlitten, speziell an***).

---

*) s. P. J. 1809, S. 710—718 das Nähere.

**) s. P. J. 1809, S. 877—881.

***) s. P. J. 1809, S. 916—924 die Berichte von Wellesley und Cuesta. Nach des Ersteren Bericht hatten die Engländer an

Bei den bedeutenden Verlusten der vereinigten Armeen, denen es überdies an hinlänglichen Lebens- und Transportmitteln fehlte, fand Wellesley sich um so mehr in einer bedenklichen Lage, da die 2., 5. und 6. französischen Korps, vom Norden Spaniens kommend, sich in Bewegung gesetzt hatten, um ihn von Portugal abzuschneiden, weshalb er beschloß, eine Rückbewegung mit seiner Armee zu machen. Er marschirte daher am 3. Aug. von Talavera ab, um gegen die Nordarmee der Franzosen eine Flankenbewegung zu machen, ließ seine Verwundeten in Talavera unter Cursta's Aufsicht, der die Stellung behaupten sollte, und traf an diesem Tage in Orogeso ein. Am 4. verließ auch Cursta Tubela aus Besorgniß, daß Wellesley nicht dem aus Plazenzia ihm entgegenkommenden Feinde gewachsen sein möchte, unter Zurücklassung von 1500 englischen schwer Verwundeten. Bei dieser Lage der Angelegenheit wurde beschlossen, den Rückzug über den Tajo anzutreten, worauf beide Armeen am 4. und 5. Aug. dies über die Brücke bei Arco-Lispo auch bewerkstelligten *). Von hier aus trat Wellesley seinen Rückzug nach Portugal an. Die französischen Heere, die bei Talavera geschlagen worden, besetzten sofort diesen Ort, und nachdem sie sich mit dem 2., 5. und 6. Armeekorps bei Orogeso vereinigt hatten, verfolgten 3 Armeekorps unter Soult, Victor und Ney die brittische Armee nach Portugal **) sowie die nach dem Süden von Spanien gezogene Armee des Cursta. Die englische Armee hatte sich zwischen Ciudad-Ro-

---

Getödteten..	34	Offiziere,	32	Unteroffiziere,	735	Gemeine
Verwundeten	186	"	181	"	3537	"
Vermißten..	9	"	24	"	620	"
Zusammen..	229	Offiziere,	237	Unteroffiziere,	4892	Gemeine.

s. P. J. 1809, S. 925—928 den Bericht des französischen Marschalls Jourdan.

Nach dem P. J. 1809, S. 923 wurde Wellesley am 16. Aug. 1809 zum Viskount Wellington von Talavera ernannt.

*) s. P. J. 1809, S. 1026—1033.

**) s. P. J. 1809, 928—932 u. P. J. 1810, S. 121.

drigo und dem Tajo aufgestellt *). Massena erhielt hierauf das Oberkommando der gegen Portugal bestimmten französischen Truppen, welcher am 16. Aug. Ciudad-Rodrigo und am 27. Aug. die Feste Almeida nahm **). Gegen diesen führte Wellesley einen sehr umsichtigen Defensivkrieg und nahm nach dem Fall der beiden Festungen seine Vertheidigungsstellung auf der Sierra von Busaco, bis er sich bei der Annäherung der Franzosen und nach einem für ihn nachtheiligen Gefecht am 27. Sept. veranlaßt fand, am 28. Sept. auch diese Posizion zu verlassen und sein Hauptquartier nach Coimbra zu verlegen, nachdem er von der spanischen Grenze bis zu seiner jetzigen Stellung Alles so verwüstet hatte, daß die Franzosen nirgends Mundvorräthe fanden ***). Die Franzosen wurden hierdurch Inhaber des ganzen nördlichen Portugals und rückten auch bis Coimbra vor, welche Stadt Wellington darauf verließ und seine Vertheidigungsposizion vor Lissabon von Torres-Vedras bis zum Tajo, sein Hauptquartier aber in Arguda nahm. Er hielt diese Stellung für die haltbarste und erwartete den Angriff der Franzosen daselbst. Seine Armee bestand damals aus 25,000 Engländern und die des Marschalls Beresford aus 35,000 Mann Portugiesen, zu denen noch der Markis de la Romana mit 10,000 Mann in der Mitte Oktober stieß †). Der Marschall Massena, der auch über 70,000 Mann befehligte, wagte es aber nicht, ihn in dieser Stellung im Jahre 1810 weiter anzugreifen.

3. Auf Cadix, wohin die Insurgenten-Junta von Spanien im Januar 1809 sich geflüchtet, hatten die Engländer ihr Augenmerk besonders gerichtet. Sie versahen die dortigen Spanier mit Massen von Kriegsmaterialien. Die von Malta und England dorthin beförderten englischen Truppen unterm

*) s. P. J. 1810, S. 860—862.
**) s. P. J. 1810, S. 926—929.
***) s. P. J. 1810, S. 1034—1036.
†) s. P. J. 1810, S. 1122—1125.

General Groham, welche sich auf 5000 Mann belaufen haben sollen, wurden hauptsächlich zur Vertheidigung der äußern Befestigungsorte benutzt und leisteten, wenngleich mit abwechselndem Glücke, gegen die französischen Truppen, welche Cadix belagerten, den Spaniern wesentliche Dienste. Außerdem hatte auf der Rhede und im Hafen von Cadix eine englische Flotte von 18 Linien- und einer Menge kleiner Kriegsschiffe unter dem Admiral Cottan sich stationirt, welche gleichfalls mit großem Nutzen dort operirte. Die spanische Flotte von Ferrol und die in Cadix befindlichen spanischen Kriegsschiffe wurden im August 1810 bei ihrer dortigen mislichen Lage mit Zustimmung der Insurgenten-Junta nach Minorka von den Engländern in Sicherheit gebracht. Diese englischen Truppen und Flotten verhinderten es hauptsächlich, daß in den Jahren 1809 und 1810 die Franzosen sich der Festung bemächtigen konnten *). Im Juli 1810 belief sich übrigens die Anzahl der gefangenen Engländer in Frankreich auf 12,000 Personen **). Die Anzahl der französischen Gefangenen und deren Alliirten in England war bedeutender. Außer in Spanien und Portugal versuchten die Engländer auch im Königreich Neapel und in Cuxhafen zu landen, was ihnen jedoch nicht gelang ***).

Von welchem Erfolg die Subsidien waren, welche die Engländer in den Jahren 1808 und 1809 den Schweden gegen Rußland und Dänemark leisteten, ist schon S. 10 näher beschrieben.

Wenn die Engländer gleich durch ihre Flotten †) die

*) s. P. J. 1810, S. 210 u. S. 254—257, S. 404, S. 556—559 u. 863.

**) s. P. J. 1810, S. 719 u. 784—786, wo zugleich bemerkt ist, daß diese Gefangenen nur die nothdürftigsten Unterhaltungen erhielten.

***) s. P. J. 1809, S. 1049—1054 u. S. 785—887 auch 853.

†) Die ganze Stärke dieser Kriegsflotte betrug im Juli 1810 1139 Schiffe, davon waren in See 99 größere Linien- und 14 Schiffe von 50 Kanonen, 138 Fregatten, 144 Schloops und 6 Bombenschiffe, 139 Briggs, 33 Kutter und 66 Schooner, s. P. J. 1810, S. 824 u. 825.

Häfen Frankreichs an der Nordsee, dem Atlantischen und am Mittelländischen Meere blockirt hielten und dadurch den Handel Frankreichs und seiner Alliirten fast zerstört hatten, sie selbst auch von Europa aus einen vortheilhaften Handel nach den übrigen Welttheilen führten, so litt ihr eigener Handel durch die Bestimmungen Napoleon's in den Jahren 1806 bis Ende 1808 *) und durch die im Jahre 1810 durch die Dekrete von Trianon vom 5. Aug. 1810 und von Fontainebleau vom 19. Okt. 1810 **), sowie nachdem Schweden England am 17. Nov. 1810 den Krieg erklärt hatte, mehrfach, indem z. B. ihnen alle Nord- und Ostseehäfen verschlossen waren und der Schmuggelhandel nach selbigen mit Kolonial- und eigenen Fabrikwaaren ihnen große Verluste zuzog. Dennoch betrug der Werth der Einfuhr in England

1808—1809 23,780,704 Pf. St.
1809—1810 30,406,560 „ „

Dagegen der Werth der Ausfuhr Englands

1808—1809 26,691,962 Pf. St.
1809—1810 35,167,430 „ „ ***)

Im Innern Englands war Nachstehendes noch in den Jahren 1809 und 1810 von besonderm Interesse:

1. Der König Georg III. war geistesschwach, herrschte jedoch und besorgte statt seiner der Prinz von Wales, nachmaliger König Georg IV., die Geschäfte †). Am 25. Okt. 1809 wurde Georg III. 50jähriges Krönungsjubiläum in London und in dem Brittischen Reiche gefeiert ††).

2. Der Herzog von York, zweiter Sohn Georg's III., war Anfangs des Jahres 1809 noch Kommandeur und Chef der

*) s. 2. W., 1. B., S. 135—139 u. S. 513.

**) s. P. J. 1810, S. 1028—1033 u. S. 1057—1086.

***) s. P. J. 1810, S. 821 das Nähere deshalb.

†) Der Sir Harford, Gouverneur von Ostindien, wurde zum Schach von Persien nach Teheran gesandt, wo ihm dieser die Frage stellte, ob der Alte oder der Junge herrsche, worauf derselbe die Antwort gab: der Alte, s. P. J. 1810, S. 931.

††) s. P. J. 1809, S. 1021—1024, 1170—1171, 1202—1204, 1268—1269.

englischen Armee. Er ward angeklagt, daß eine Maitresse von ihm, Madame Clark, einen solchen Einfluß auf ihn ausgeübt habe, daß nach ihrem Willen mehrere Offizierstellen in der Armee vergeben worden. Er sollte deshalb verhört werden. Dem wollte er sich entziehen und legte seine Stelle nieder. Vom Könige ward darauf der General Sir David Dundas zum Chef der englischen Armee durch die Generalordre vom 18. März 1809 ernannt *).

3. Das englische Ministerium erlitt im Herbst 1809 eine theilweise Auflösung und neue Gestaltung. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Canning und der Kriegsminister Lord Castlereagh hatten sich veruneinigt und im darauf erfolgten Zweikampf auf Pistolen wurde ersterer am 21. Sept. 1809 im Schenkel verwundet. Der Premierminister Herzog von Portland reichte hierauf seine Entlassung ein, dem die beiden vorgedachten Minister folgten, worauf der Minister Spenzer Perceval vom Könige beauftragt wurde, ein theilweise neues Ministerium zu bilden. Dieser wurde darauf am 11. Okt. 1809 zum Premier- auch Finanzminister ernannt. Die auswärtigen Angelegenheiten erhielt Graf Bathurst, das Kriegs- und Kolonial-Departement Graf Liverpool und da auch Lord Hawkesbury seine Entlassung gegeben, so erhielt dessen Stelle Robert Dundas. Die übrigen Mitglieder verblieben. Als Kriegssekretair wurde Lord Palmerston damals angestellt **).

4. Die Volksmenge der brittischen Inseln betrug nach der letzten Zählung im Jahre 1810 in runder Summe ***) in England 8,800,000, in Wales 540,000, in Schottland 1,700,000 und in Irland gegen 4,000,000, daher zusammen in diesem Königreich über 15,000,000 Einwohner angenommen wurden †).

---

*) s. P. J. 1809, S. 236—238 u. 462 u. 463.
**) s. P. J. 1809, S. 236—238 u. 462 u. 463.
***) s. P. J. 1809, S. 1107—1111 u. 1147—1155.
†) s. P. J. 1810, S. 881.

5. Die am 9. Jan. 1809 dem Parlament vorgelegte Rechnung für 1808 wies eine Einnahme von 77,157,238 Pf. St. nach, worunter die permanenten Taxen über 43 Millionen, die Postgefälle $1\frac{1}{2}$ Millionen Pf. St. betrugen, das Uebrige waren Kriegstaxeinnahmen.

Die Ausgabe betrug . . . . 79,394,345 Pf. St. worunter sich befanden beinahe 21 Millionen Pf. St. für Interessen der Nazionalschuld und 1,400,000 Pf. St. an Schweden und Sizilien gegebene Subsidien. Dies ergab einen Ausfall von 2,237,107 Pf. St.*)

Im Jahre 1809 soll die Staatseinnahme ohne die Kriegstaxen 59,931,348 Pf. St. betragen haben **), jedoch mit Einschluß von 10 Mill. Pf. St. Anleihen. Dagegen betrug die Nazionalschuld am 5. Febr. 1810 784 Mill. Pf. St., wovon die jährlichen Interessen betrugen 39,972,000 Pf. St., außerdem waren 1809 verwandt

a. für die Armee . . .	19,432,000 Pf. St.
b. für die Artillerie . .	3,813,000 " "
c. für die Marine . .	19,578,000 " "
	42,823,000 Pf. St.
Hierzu die Staatsschulden zusammen	39,972,000 Pf. St.
Summa	82,795,000 Pf. St. ***)

VII. Frankreich.

Zur Darstellung der Geschichte von Frankreich in den Jahren 1809—1810 ist es nothwendig, die Ereignisse in den vom Kaiser Napoleon damals theils direkt, theils indirekt abhängigen Staaten, Spanien, Illyrien, Italien, Holland, sowie in den Rheinbundfürstenthümern mit zu erwähnen.

*) s. P. J. 1809, S. 1176.
**) s. P. J. 1810, S. 99.
***) s. P. J. 1810, S. 335.

Am Schluß des Jahres 1808 führte Frankreich nur noch Krieg mit Spanien, England, Schweden und den beiden italienischen Inselkönigreichen Sizilien und Sardinien. In den beiden letztgenannten Reichen fiel in diesen zwei Jahren weiter nichts Allgemeinwichtiges vor, als daß, da die Engländer in Sizilien Truppen aufgestellt hatten, auch im Hafen von Palermo der englische Admiral Stuart mit einer nicht unbedeutenden Flotte stazionirt ward, mit welcher er die neapolitanischen Küsten mehrmals beunruhigte*), dagegen kam die beabsichtigte Landung einer neapolitanischen Armee aus Sizilien im Jahre 1810 nicht zustande**).

Was England betrifft, so sind die bemerkungswerthen Kriegsereignisse zwischen diesem Staate und Frankreich schon speziell unter VI aufgeführt.

In Spanien standen die Angelegenheiten Frankreichs bis Ende des Herbst 1808 im Ganzen schlecht und hatten die Truppen Napoleon's sich bis zur Grenze von Frankreich zurückziehen müssen. Kaiser Napoleon hatte es durch seine Gewandtheit dahin gebracht, daß der König Karl IV. von Spanien und seine zwei Söhne der Krone Spaniens in den ersten Tagen des Monats Mai 1808 in Bayonne entsagt hatten. Hierauf hatte Napoleon am 6. Juni 1808 seinem Bruder Joseph, der beinahe 2 Jahre lang König von Neapel gewesen war, die Krone Spaniens verliehen und nach Bayonne eine spanische Reichsversammlung berufen, um eine neue Konstituzion für Spanien zu entwerfen. Diese begann unter seiner Leitung am 15. Juni 1808 die Arbeit und vollendete solche in seinem Geiste Anfangs Juli 1808. Am 9. Juli verließ hierauf der König Joseph Bayonne, nachdem er unterm 6. Juli 1808 die gedachte Konstituzion vollzogen und zur Ausführung bestimmt hatte, und traf am 27. Juli 1808 in Madrid ein.

Wenngleich die vor seiner Ankunft daselbst stattgefun-

*) s. P. J. 1809, S. 1050—1054.
**) s. P. J. 1810, S. 1009—1010.

denen Unruhen durch die französischen Truppen unterdrückt waren, auch die dortige Insurgenten-Junta nach Sevilla ihren Sitz verlegt hatte, so mußte derselbe doch am 1. Aug. 1808, nachdem der französische General Dupont mit seiner Division bei Baylen von den spanischen Insurrekzionstruppen gefangen genommen war, wieder mit den französischen Truppen Madrid verlassen und sich mit selbigen bis zur französischen Grenze zurückziehen*). Auch in Portugal mußte der französische General Herzog von Abrantes, welcher Lissabon seit dem 30. Nov. 1807 besetzt hatte, nach der Konvenzion vom 30. Aug. 1808 dieses Königreich verlassen und wurde nebst seinen Truppen mittelst Schiffstransport von den Engländern am 10. Sept. 1808 nach Frankreich gebracht.

Die im Hafen von Lissabon liegende russische Kriegsflotte wurde nach einem Hafen Englands gesandt, um dort bis 6 Monate nach geschlossenem Frieden zu bleiben**).

Da hiernach Portugal ganz, Spanien zum größten Theil von französischen Truppen befreit und letztere sehr geschwächt waren, so bedurfte Napoleon, um seine Zwecke in Spanien durchzuführen, bedeutende Verstärkungen. Am 14. Aug. 1808, dem Tage seiner Rückkehr von Bayonne in Paris, erhielten daher drei in den preußischen Provinzen befindliche Armeekorps, und zwar das des Marschalls Victor in der Kurmark, sowie die der Marschälle Ney und Mortier in Schlesien, den Befehl aufzubrechen und nach Spanien zu marschiren.

Er schloß am 8. Sept. 1808 die Konvenzion mit Preußen, wonach auch die Korps der Marschälle Soult und Davoust im Laufe des Jahres 1808 die preußischen Provinzen räumen sollten, worauf im November 1808 das erstere Korps bis auf die Division St. Hilaire, welche zur Besetzung der 3 preußischen Oderfestungen und Stralsunds bestimmt war,

---

*) s. das Vorangeführte im P. J. 1809, S. 7—11, sowie die unter Napoleon's Leitung gefertigte Konstituzion für Spanien im P. J. 1808, S. 758, auch S. 815 und im P. J. 1809, S. 106, ferner S. 213—218.

**) s. P. J. 1809, S. 12 u. 13, auch P. J. 1808, S. 977—981.

nach Spanien aufbrachen. Anfangs Dezember 1808 verließ auch der Marschall Davoust Berlin sowie die Kurmark und nahm sein Hauptquartier in Erfurt *).

Nach Napoleon's Rückkehr von der Erfurter Konferenz **) sprach er sich in der Sitzung des gesetzgebenden Korps in Paris am 25. Okt. 1808 ***) über seine nächsten Absichten hinsichtlich Spaniens bestimmt aus, und begab sich am 29. Okt. 1808 nach Bayonne. Nachdem er sein zahlreich in Spanien versammeltes Heer geordnet, begab er sich im November 1808 zu demselben und erfocht drei Siege gegen die spanischen Insurgentenarmeen bei Burgos, Espinosa und Tudela, worauf er die Gebirgspässe von Somo-Sierra theils erstürmte, theils umging und am 1. und 2. Dez. 1808 mit seiner Armee vor Madrid erschien, auch am 3. Dez. den Pallast Retiro, einen Vertheidigungspunkt der Hauptstadt, durch seine Truppen erstürmen ließ. Madrid, nachdem sich die spanische Insurrekzions-Junta unter des Grafen Florida Blanka Präsidio von dort entfernt hatte, ergab sich darauf unbedingt dem Kaiser Napoleon, welcher am 4. Dez. 1808 die Stadt besetzte und seinen Bruder Joseph als König von Spanien wieder einführte †).

Hier hob er gleich durch ein Dekret vom 4. Dez. 1808 ††) die Inquisizion in Spanien auf und erließ durch eine Proklamazion an die Spanier vom 7. Dez. 1808 †††) auch eine allgemeine Amnestie, wovon er nur 11 distinguirte Spanier ausnahm. Zugleich hob er auch die Klöster Spaniens

---

*) s. d. 2. W., B. 1, S. 543—547 u. B. 2, S. 511—514 u. S. 515—529.

**) s. d. 2. W., B. 1, S. 548—583.

***) s. diese Rede im P. J. 1808, S. 1113.

†) s. im P. J. 1808, Dezember-Stück, den Anfang des französischen Hofberichts deshalb, sowie Napoleon's Anrede an die Spanier vom 7. Dez. 1808 P. J. 1809, S. 84—86, und dessen Fortsetzung im P. J. 1809, S. 33—42, auch die Kapitulazion von Madrid im P. J. 1809, S. 577—580.

††) s. P. J. 1809, S. 86 u. 87.

†††) s. P. J. 1809, S. 91 u. 92.

(deren Anzahl über 3000 betrug) durch Dekret vom Dezember 1809 *) zu zwei Dritteln auf, auch wurden von ihm die Lehensrechte, die gutsherrliche Justiz und alle aus den Zeiten der Feudalität herrührenden Privilegien der Gutsbesitzer abgeschafft **).

Hierauf ließ er die Trümmer der entkommenen spanischen Insurgentenarmeen verfolgen und brach am 22. Dez. 1808 selbst von Madrid auf, um die bis Soldongo vorgerückten Engländer zu umgehen. Diese traten jedoch am 24. Dez. 1808 ***) ihren Rückmarsch nach Ferrol und Corunna an, von wo sie sich am 17. und 18. Jan. 1809 zur Rückfahrt nach England einschifften. Durch Napoleon's weislich ausgeführte militairische Dispoſizionen und vom Glücke begünstigt, hatten seine Armeen wieder das Uebergewicht in Spanien und Portugal erhalten, daher er seinen Marschällen die Fortsetzung des Krieges in diesen Ländern überließ, am 17. Jan. 1809 aus Spanien abreiste †) und am 22. Jan. 1809 wieder in Paris eintraf.

Nach Napoleon's Rückkehr in Paris traf er die energischsten Anstalten, um den Krieg gegen Oestreich zu führen. Schon in Erfurt, nach Empfang eines Briefes des Kaisers Franz vom 18. Sept. 1808 durch den General Vinzent, faßte er die Ansicht, daß er einen Krieg mit Oestreich bestehen müsse. Er beantwortete diesen Brief nach seiner innern Aufregung am 12. Okt. 1808 und forderte die 4 Könige des Rheinbundes, den Fürst-Primas und den Großherzog von

---

*) s. P. J. 1809, S. 87 u. 92 und ist am ersten Orte aufgeführt, daß die Revenüen aus den aufgehobenen Klöstern zu Pensionen für die emittirten Klostergeistlichen und zur Verbesserung der Pfarreien, der Ueberschuß aber zur Bezahlung der Staatsschulden verwendet werden sollte.

**) s. P. J. 1809, S. 92.

***) s. P. J. 1809, S. 93 u. 94.

†) Das Merkwürdigste, was sonst in Spanien zum Nachtheil der Insurgenten vorgefallen, findet sich im P. J. 1809, S. 303—308, 581—584, 838—840 und P. J. 1810, S. 32—34, 210, 252—259, 307—309, 403—406 u. S. 556—563.

Baden am nämlichen Tage auf, ihre Truppen kampffähig und bereit zu halten, auch durch ihre Gesandten in Wien zu erklären, daß dies geschehen würde, wenn Oestreich sich außerordentlich rüste *).

Auf Veranlassung Napoleon's erließ der Fürst-Primas am 2. Febr. 1809 auch eine Aufforderung an die Rheinbundsfürsten, die von ihnen zu stellenden Kontingente an Mannschaften sogleich in marschfertigen Zustand zu setzen und solche zur Disposizion des Kaisers bereit zu halten **). Sodann zog Napoleon 3 französische Korps in Deutschland unter dem Herzog v. Auerstädt bei Regensburg, dem Herzog v. Rivoli zu Ulm und dem General Oudinot zu Augsburg zusammen, auch stellte er die 3 baierschen Divisionen zu München, Landshut und Straubingen unter den Herzog v. Danzig. Die westphälischen Truppen blieben im Königreich, die sächsischen Truppen standen unter den Mauern von Dresden und die würtemberger Division befand sich zu Heidenheim. Außerdem befehligte der Fürst Poniatowsky die Polen unter den Mauern von Warschau und der Vizekönig von Italien die dort zusammengezogenen Truppen ***). Was diesen Truppen östreichischerseits entgegenstand ist S. 21 näher beschrieben.

Am 12. April 1809 Abends erfuhr Napoleon durch den Telegraphen, daß die Oestreicher über den Inn gegangen und von Böhmen aus nach Baiern vorgerückt wären, weshalb er sogleich Paris verließ und am 17. April Morgens in Donauwörth, wo das Hauptquartier errichtet war, eintraf, am 18. solches nach Ingolstadt verlegte und vom 19. bis 24. April die Oestreicher so total schlug †), daß er sein Hauptquartier am 11. Mai in Schönbrunn bei Wien nahm. In der Geschichte von Oestreich S. 21—22 ist der Fortgang dieses Krieges bis zum Wiener Frieden am 14. Okt. 1809, soweit

---

*) s. diese 3 Briefe im P. J. 1809, S. 440—444.

**) s. P. J. 1809, S. 188 u. 189.

***) s. P. J. 1809, S. 471.

†) s. P. J. 1809, S. 472—483.

solches für den beschränkten Zweck dieses Werkes nothwendig erschien, näher beschrieben, worauf Napoleon sogleich am 15. Okt. seine Reise nach Paris antrat und am 26. Okt. 1809 in Fontainebleau eintraf *).

Durch die Vortheile, welche der Feldzug gegen Oestreich und der Friede dem Kaiser Napoleon gewährt hatten, fand sich dieser veranlaßt:

A. seinen Verbündeten und
B. seinem Kaiserreich Frankreich selbst bedeutende Vergrößerungen einzuverleiben.

Zu A. Oestreich hatte S. 25 an Rußland 400,000 Seelen abtreten müssen und ebenso dem König von Sachsen als Herzog von Warschau (nach S. 25) übergeben müssen

	927 □M.	und	1,447,262	Seelen.
Durch den Tilsiter Frieden hatte Preußen zur Bildung dieses Herzogthums schon abgetreten	1792 „	„	2,405,273	„ **)
so daß nach dem Wiener Frieden das Herzogthum Warschau bestand aus . .	2719 □M.	und	3,852,535	Seelen.

*) s. P. Z. 1810, S. 119.

**) s. deshalb das 1. W. und zwar die Uebersicht I. und das 2. W., 1. B., S. 515 u. 580. Hiernach hatte Preußen abgetreten an Warschau

a. die Kammerdepartements Posen, Kalisch und Warschau mit einer Volksmenge von resp. . . . . 597,922 S., 431,326 S. u. 373,119 S.

zusammen	958 □M.	u.	1,402,367	Seelen,
b. das Plocksche Departement mit . .	305 „	„	311,148	„
c. vom Bialystockschen Departement, nach Abzug, was Rußland erhalten	230 „	„	257,732	„
d. das Bromberger Departement . .	220 „	„	229,319	„
e. vom Westpreußischen Departement außer Danzig ungefähr	37 „	„	91,050	„
f. vom Breslauschen Departement, das sogenannte Neu-Schlesien . .	42 „	„	113,657	„
sind vorbemerkte	1792 □M.	u.	2,405,273	Seelen.

Von den Fürsten des **Rheinbundes** in Deutschland erhielten die größeren Staaten bedeutende Länderdistrikte:

1. An **Baiern** mußte nach dem Wiener Frieden Oestreich abtreten die Fürstenthümer Salzburg und Berchtesgaden, sowie einen Theil Oestreichs ob der Enns, dem Napoleon noch das ihm, nach dem Tilsiter Frieden übergebene Markgrafenthum Baireuth, sowie Regensburg, auch einige andere innerhalb von Baiern oder an dessen Grenzen belegenen Ortschaften anderer Rheinbundsstaaten zulegte. Die Volksmenge von Baiern vermehrte sich hierdurch um 696,200 Seelen.

Nach Napoleon's Bestimmungen mußte es aber an Italien	289,100 Seelen,	
an Würtemberg	62,600 "	
und an das Großherzogthum Würzburg	51,300 "	
abtreten, zusammen		403,000 "
Der an Baiern gekommene Ueberschuß betrug daher nur		293,200 Seelen *).
Nach dem Almanach Imperial 1810 betrug Baierns Bevölkerung		3,231,570 " **),
wonach sich dessen Seelenzahl vermehrt hatte auf		3,524,770 Seelen.

2. Das Großherzogthum **Würzburg** erhielt von Baiern eine Vermehrung seiner Volksmenge von 51,300 Seelen. Nach dem Grenzvertrag Paris vom 29. Mai 1810***) zwischen Baiern und Würzburg wurden solche im September 1810 an Würzburg übergeben. Nach dem Almanach Imperial von 1810 war die Volksmenge von Würzburg angegeben zu ... 250,000 "
so daß dessen ganze Bevölkerung angenommen wurde zu .... 301,300 Seelen.

*) s. P. J. 1810, S. 787.
**) s. P. J. 1810, S. 1050.
***) s. P. J. 1810, S. 787 u. 1148.

3. Das Königreich **Würtemberg** bekam von Baiern die voraufgeführte Volksmenge von . 62,600 Seelen,
hiervon mußte es an Baden ungefähr die Hälfte mit . . . . 31,300 =

abtreten, so daß ihm nur verblieben 31,300 Seelen.
Nach dem Almanach Imperial von 1810 sollte die Bevölkerung damals betragen haben . . . . 1,180,000 =

so daß dessen Volksmenge betragen haben dürfte . . . . 1,211,300 Seelen *).

4. Wenn man die Vergrößerung der Einwohnerzahl des Großherzogthums **Baden** durch Würtemberg annimmt zu . . . . 31,000 Seelen,
so mußte es doch nach Napoleon's Bestimmung wieder an Hessen-Darmstadt abtreten . . . . 15,000 =

und verblieben ihm nur . . . . 16,300 Seelen.
Da nun nach dem Almanach Imperial von 1810 die Bevölkerung Badens betragen haben sollte . . . . 922,649 =

so würde die Einwohnerzahl dieses Staats sich erhöht haben zu. . . . . 938,949 Seelen**).

5. Das Großherzogthum **Hessen-Darmstadt** erhielt außer den 15,000 Seelen von Baden noch 6 Aemter von Fulda und Hanau. Nach dem Almanach Imperial hatte es zu Anfang 1810 Einwohner gehabt 486,000 Seelen, so daß im Jahre 1810 sich die Anzahl der Einwohner um über ½ Million vermehrt hatte***).

6. Der **Fürst-Primas** des Rheinbundes v. **Dalberg** hatte seinen Wohnsitz hauptsächlich in Regensburg gehabt. Dieser ernannte wegen seiner geistlichen Würde, sowie hin-

*) s. P. J. 1810, S. 787 u. 1152.
**) s. P. J. 1810, S. 1156 u. 1157.
***) s. P. J. 1810, S. 1155 u. 1156.

sichtlich seiner innehabenden deutschen Länderdistrikte den Kardinal Fesch (Oheim von Napoleon) zu seinem Nachfolger. Da dies jedoch ohne vorherige Genehmigung Napoleon's geschehen, und letzterer hiermit nicht einverstanden war, so erließ derselbe in 2 Vorlage-Dekreten vom 1. März, unterm 2. März 1808 eine Botschaft an den französischen Senat in Paris, worin er sich nachstehend aussprach *):

Da die Grundsätze des Reichs es nicht zulassen, daß geistliche Würden mit irgend einer weltlichen Souverainität vereinigt würden, so hebe er die vorstehende Anordnung des Fürsten-Primas auf. Da ferner die Akten der Rheinkonföderazion und die bestehenden Traktate das Großherzogthum Frankfurt zu seiner Disposizion gestellt hätten, um nach dem Ableben des Fürst-Primas einen Erbstaat daraus zu machen, so habe er bestimmt:

a. Das Großherzogthum Frankfurt solle vergrößert werden und danach bestehen: aus dem bisherigen Gebiet der Stadt Frankfurt, einschließlich dieser Stadt, sowie aus den Städten Wetzlar und Aschaffenburg mit einer Volksmenge von . . . . 174,000 Einwohnern,
ferner aus dem zugelegten größten Theil der Grafschaft Hanau und dem Fürstenthum Fulda, beide mit einem Ländergebiet von 50 □M. und einer Volksmenge von . . . . 126,000 „

zusammen annähernd . . . . 300,000 Einwohner**),
wogegen die Stadt Regensburg nebst Gebiet an Baiern mit 4 □M. und 32,000 Einwohnern ***) abgetreten werden solle.

b. Diese Besitzungen solle der Fürst-Primas während seiner Lebenszeit nach Gefallen nutzen.

c. Dem künftigen vom Fürsten-Primas zu ernennenden Erzbischof für den Rheinbund sollte der Großherzog von

*) s. P. J. 1810, S. 394—397 u. S. 1153—1155.
) und *) s. P. J. 1810, S. 621 u. 622.

Frankfurt jährlich 60,000 Frk. zahlen und solcher in Frankfurt a. M. seinen Wohnsitz haben.

d. Die vom Kaiser Napoleon bis auf die Summe von 600,000 Frk. an Renten aus Domainen der Fürstenthümer Hanau und Fulda gemachten Schenkungen sollten immer auf solchen haften. Zugleich ernannte Napoleon nach dem Absterben des Fürsten-Primas seinen adoptirten Stiefsohn Beauharnais, derzeit Vizekönig von Italien, zum Inhaber des Großherzogthums Frankfurt mit völliger Souverainität, auch bestimmte er, wie dessen männliche Nachkommen ihn beerben sollten, fügte aber zugleich hinzu, daß, wenn dessen männliche Nachkommen aussterben sollten, die Krone Frankreich anderweitige Verfügung über das Großherzogthum Frankfurt zu treffen habe*). Der Fürst-Primas fügte sich diesen Bestimmungen und kam im November 1810 in den völligen Besitz des Großherzogthums; er nahm seinen beständigen Wohnsitz in Frankfurt a. M., erließ auch eine Konstituzion für seinen neuen Staat, welche am 1. Jan. 1811 in Ausführung kommen sollte.

7. Das Königreich Westphalen hatte in den Jahren 1809 und 1810 mancherlei Ereignisse erfahren. Die Truppen desselben wurden von dem Schill'schen Streifkorps**) und der schwarzen Schaar des Herzogs von Braunschweig bei ihren Durchzügen durch das Königreich mehrmals geschlagen und konnten die der letzteren nachgesandten Truppen nicht verhindern, daß durch die Umsicht und das kraftvolle Benehmen des Herzogs seine schwarze Schaar sich in der Nacht vom 6. zum 7. Aug. 1809 im Hafen von Elsfleth im Oldenburgischen, unter Zurücklassung ihrer Pferde, einschiffte. Erst nachdem sie am 7. Aug. früh nach England abgesegelt war, trafen am 7. Aug. Nachmittags die zum Theil auf Wagen beförderten westphälischen Truppen in Elsfleth ein***). Dagegen wurde ein unter Leitung des Obersten v. Dören-

---

*) s. über vorstehende Bestimmungen P. J. 1810, S. 304—307, auch S. 1153—1155.

**) s. P. J. 1809, S. 533.

***) s. P. J. 1809, S. 480—445 und P. J. 1810, S. 453—465.

berg organisirter Bauernaufstand in der Nähe von Kassel, gleich bei seinem Ausbruch in den Tagen des 22. und 23. April 1809 durch die dem Könige treu gebliebenen Gardetruppen unterdrückt *).

Der König Hieronymus von Westphalen wandte sich nach diesen Ereignissen an den Kaiser Napoleon und bat, ihm als Entschädigung für vorbemerkte Unglücksfälle und da er im Jahre 1809 seine sämmtlichen Truppen hätte mobil machen müssen, die längst verheißenen hannöverischen Provinzen, die bis dahin der Kaiser in Selbstverwaltung behalten hatte, zu übergeben. Hierzu verstand sich der Kaiser und wurde zu Paris desfalls ein Vertrag am 14. Jan. 1810 geschlossen, wonach bis auf die Provinz Lauenburg **) der König von Westphalen am 1. März 1810 Besitz von den hannöverischen Provinzen ergreifen sollte. Dies geschah auch am festgesetzten Tage, worauf die größeren Städte dem Könige am 14. März 1810 den Huldigungseid leisteten und der Kabinetsrath Patje beauftragt wurde, die Huldigungen der andern Stände zu bewirken ***). Hierdurch wurde das Königreich Westphalen um . . . . 671,497 Einwohner und 434 □M. vermehrt. Da nach dem Almanach Imperial die Volksmenge des Königreichs zu Anfange 1810 zu . . . . 1,900,000 „ angegeben war, so betrug annähernd solche im März 1810 . . . . 2,571,497 Einwohner †).

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 52, 53, 54 u. 55, S. 2 u. 2 Aktenstücke des preußischen auswärtigen Departements im Archiv des Schlosses wegen der Unruhen längs der Elbe 1809, R., b 3, Nr. 88, Vol. I u. Vol. II, auch derselben Akten: über die Kasselschen Unruhen, Gen. 7 v. Jahre 1809.

**) s. P. J. 1210, S. 336 u. 337, auch S. 627, wonach Lauenburg eine Volksmenge von 36,968 Seelen und nach S. 834 eine Größe von 26 □M. haben sollte.

***) s. P. J. 1810, S. 317—319.

†) s. P. J. 1810, S. 626 u. 627 und 833 u. 834, wonach die aufgeführten Zahlen sich ergeben. Auch ist dort ersichtlich, von welcher

Mit diesen Provinzen übernahm der König von Westphalen die hannöverischen Staatsschulden, gerechnet zu 80 Millionen Frk. nebst dreijährigen rückständigen Zinsen, sowie bedeutende rückständige Besoldungsforderungen *) und erkannte die Domainen-Verschenkungen des Kaisers in diesen hannöverischen Provinzen an 77 französische Civil- und Militair-Personen von resp. 10,000 bis 40,000 Frk. an **). Diese ganze Dotazion soll über 4½ Millionen Frk. betragen haben. Ferner mußte das Königreich Westphalen, statt bis dahin 12,500 künftig 18,500 französische Truppen in Verpflegung und eine Vermehrung seines Kontingents zum Rheinbunde übernehmen, auch die willkührlich auf selbiges von Napoleon gelegte Kontribuzion in bestimmten Terminen bezahlen. Von langer Dauer war aber diese Vermehrung des Umfangs des westphälischen Königreichs nicht, indem der Kaiser Napoleon nach dem Dekret vom 10. Dez. 1810 ***) nicht allein einen Theil der hannöverischen Provinzen, sondern auch den westlichen Theil des Fürstenthums Minden vom Königreich Westphalen trennte und solche mit dem französischen Reiche verband. Durch diesen Verlust scheint das Königreich Westphalen auf seine alte Größe von 1,900,000 Einwohnern wieder zurückgegangen zu sein, indem der Almanach Imperial für 1811 auch nur diese Summe enthält.

Hinsichts dieses Königreichs ist als bemerkenswerth noch anzuführen:

a. Daß im Dezember 1809 die Universitäten Rinteln

Größe und Volksmenge die einzelnen hannöverischen Provinzen waren, ferner daß der König von Westphalen solche in 3 Departements, der Aller-Hauptstadt Hannover, der Ilmenau-Hauptstadt Lüneburg, der Mündungen der Elbe und Weser, Hauptstadt Stade, eintheilte. Nach dieser Erwerbung waren im Königreich Westphalen 115 Städte mit 509,763 Einwohnern, s. P. J. 1810, S. 900 u. 901, darunter waren 31 hannöverische Städte mit 176,000 Einwohnern, s. P. J. 1810, S. 834.

*) s. J. J. 1810, S. 320.

**) s. P. J. 1809, S. 314—318.

***) s. P. J. 1810, S. 1221, Artikel 1 des Dekrets.

und Helmstädt aufgehoben, auch am 23. Dez. 1809 der Orden der Krone von Westphalen errichtet wurde *).

b. Daß der König in den ersten Tagen des Oktober 1810 befahl, 3 Mönchs- und 5 Nonnenklöster aufzuheben. Er übertrug deren Verwaltung dem Finanzminister mit dem Bemerken, solche baldigst zum Besten des Staatsschatzes zu veräußern, auch bis zur Hälfte des Kaufpreises westphälische Staatspapiere zum Nennwerth, um solche zu heben, anzunehmen **).

8. Das Königreich Sachsen, dessen König bei Besetzung Dresdens durch die Oestreicher im Mai 1809 mit seinen Schätzen nach Leipzig fliehen mußte, erhielt hierfür und für die Truppen, die der König zur großen französischen Armee in Böhmen hatte stoßen lassen, nach S. 25 noch einige böhmische Dörfer.

Von den übrigen deutschen Fürsten des Rheinbundes erhielt, soweit es dem Verfasser dieses Werks bekannt geworden, keiner eine Landentschädigung. Unter diesen Fürsten verdient jedoch einer besonderen Erwähnung:

9. das Großherzogthum Berg. Dieses auf der rechten Seite des Rheinstromes belegen, hatte Napoleon vom Könige von Baiern erworben, und nach dem Tilsiter Frieden das von Preußen erhaltene Kammerdepartement von Hamm, mit Ausnahme des Kreises Emmerich und der Festung Wesel, damit verbunden. Dies Großherzogthum hatte Napoleon seinem Schwager Murat verliehen. Durch den Traktat vom 25. Juli 1808 ***), wonach Murat König von Neapel geworden, hatte der Kaiser es wieder bekommen und verlieh es am 3. März 1809 †) mit aller Souverainität, dem ältesten Sohne seines Bruders, des Königs von Holland, Louis Napoleon, der damals 6 Jahre alt und Erbprinz vom König-

*) s. P. J. 1810, S. 65—69.
**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 124, S. 3.
***) s. P. J. 1809, S. 310.
†) s. P. J. 1809, S. 310.

reich Holland war*). Nachdem sein Vater zum Vortheil für ihn der Krone Hollands am 1. Juli 1810 entsagt, Napoleon aber dies nicht genehmigt und Holland mit Frankreich vereinigt hatte, ließ derselbe ihn von Harlem nach Paris bringen, um für seine Erziehung zu sorgen. Dort hielt er ihm beim Empfang am 20. Juli 1810 folgende Rede:

„Venez mon fils, je serai vôtre père, vous n'y perdrez rien. La conduite de vôtre père afflige mon coeur, sa maladie seule peut l'expliquer. Quand vous serez grand, vous payerez sa dette et la vôtre. N'oubliez jamais dans quelque position, que vous placent ma politique et l'intérêt de mon empire, que vos premiérs devoirs sont envers moi, vos seconds envers la France; tous vos autres devoirs, même ceux envers les peuples, que je pourrois vous confier, ne viennent, qu' après"**).

Zu B. Der Kaiser Napoleon behielt nicht allein die Kriegskontribuzion von 30 Millionen Frk., die Oestreich S. 24 nach dem Frieden vom 14. Okt. 1809 zahlen mußte, für sich, sondern er verband in den Jahren 1809 und 1810 auch mit seinem Kaiserstaat nachstehende Länderdistrikte:

1. Durch den Frieden mit Oestreich hatte dieses nach S. 25 an Napoleon längs dem Adriatischen Meere 556 □M. Ländereien und hiermit zugleich eine Volksmenge von 917,216 Seelen abtreten müssen. Hinsichtlich dieser bestimmte derselbe zugleich durch ein Dekret vom 14. Okt. 1809 Nachstehendes:

„Wir Napoleon haben dekretirt und dekretiren wie folgt: der Kreis von Villach, Krain, das ehemalige östreichische Istrien, Fiume und Triest, die Länder, welche unter dem Namen Littorale bekannt sind, der Theil von Croazien und alles, was uns auf dem rechten Ufer der Sau überlassen ist, Dalmazien nebst seinen Inseln, sollen künftig den Namen

*) Er starb 1831 und kam nicht zur Regierung des Großherzogthums Berg durch die Entthronung Napoleon's im Jahre 1814.

**) s. P. J. 1210, S. 752, und in der Spen. Ztg. 1810, Nr. 93 ist solche deutsch übersetzt zu finden.

«Illyrische Provinzen» führen." Bis die Bestimmungen über diesen Staat und seine innern Verhältnisse erlassen worden, übertrug er die oberste Lokalverwaltung desselben dem Staatsrath Dauchy *).

Diese neue Provinz Illyrien, wozu auch die Besitzungen, welche Frankreich schon am und im Adriatischen Meere außerhalb Italien besaß, gelegt wurden, soll zu Ende 1810 wenigstens 630 □M. und 1,046,000 Seelen betragen haben **).

2. Von Italien hatte Napoleon schon im Jahre 1808 die Herzogthümer Parma und Piazenza, sowie das vormalige Königreich Hetrurien mit dem Königreich Italien vereinigt, jedoch mittelst Dekret vom 3. März 1809 das Großherzogthum Toskana wiederhergestellt, solches für ein großes Reichswürdenreich erklärt und seine Schwester Elisa Fürstin von Lukka und Piombino zur Großherzogin von Toskana ernannt ***). Ferner hatte er mittelst Dekret vom 2. April 1808 angeordnet, daß die bis dahin zum Kirchenstaat gehörigen Provinzen Urbino, Ankona, Mazerata und Camerino unwiderruflich und für immer mit dem Königreich Italien verbunden werden sollten. Der Papst Pius VII. weigerte sich dies anzuerkennen, worauf der französische General Miollis Rom besetzte und das vorgedachte Dekret Napoleon's zur Ausführung brachte.

Da die Verhältnisse des Papstes, als weltliche Macht, Napoleon zuwider waren, auch der Papst sich in seinen Willen nicht fügen wollte, so bestimmte er die Einverleibung des Kirchenstaats in das französische Reich durch ein Dekret vom 17. Mai 1809 †) aus dem Feldlager vor Wien in nachstehender Art:

---

*) s. P. J. 1809, S. 1146.

**) s. P. J. 1811, S. 506—513; zieht man von dieser hier angegebenen Summe von .... 630 □M. und 1,046,000 Seelen
die vorbemerkten neu von Oestreich
erworbenen Ländereien mit .... 556 " " 917,216 "
ab, so dürfte Frankreich schon dort
besessen haben .... 74 □M. und 128,784 Seelen.

***) s. P. J. 1809, S. 18 u. 19.

†) s. P. J. 1809, S. 703—706 und P. J. 1810, S. 134.

„Wir Napoleon, Kaiser der Franzosen &c., haben beschlossen und beschließen wie folgt:

a. Die Staaten des Papstes sind mit dem französischen Reiche vereinigt.

b. Die Stadt Rom, der erste Sitz des Christenthums &c., wird für eine kaiserliche und freie Stadt erklärt. Ihre Regierung und Verwaltung werden durch ein besonderes Dekret bestimmt werden.

c. Die Monumente der römischen Größe sollen auf Kosten unseres Schatzes erhalten werden.

d. Die öffentliche Schuld wird für Reichsschuld erklärt.

e. Die jetzigen Einkünfte des Papstes sollen frei von allen Belastungen 2 Millionen Frk. betragen.

f. Das Eigenthum und die Palläste Sr. päpstlichen Heiligkeit sollen keinen Auflagen, Jurisdikzionen und Untersuchungen unterworfen sein und überdies besondere Immunitäten genießen.

g. Eine außerordentliche Konsulte soll am 1. Juni in unserm Reiche von den Staaten des Papstes Besitz nehmen und Maaßregeln treffen, daß die konstituzionelle Regierung am 1. Jan. 1810 daselbst in Kraft sei."

Am 10. Juni 1809*) machte die von Napoleon errichtete Konsulte dies den Römern bekannt und besetzte die päpstlichen Staaten.

Zu den ersten Anordnungen derselben gehörte die Aufhebung des römischen Inquisizionsgerichts und der Freistätten für Verbrecher**).

Bei den, nach Napoleon's Ansichten, halsstarrigen und widersetzlichen Gesinnungen des Papstes***) beschloß der Kaiser, daß er nicht ferner in Rom verbleiben könne, weshalb der Papst Pius VII. nach achtjähriger Regierung im 67. Jahre unter einer starken Bedeckung von Kavallerie und

*) s. P. J. 1809, S. 707 u. 708 und P. J. 1810, S. 135.
**) s. P. J. 1809, S. 858—863 und P. J. 1810, S. 135.
***) s. P. J. 1809, S. 209 u. 210.

Gensd'armen am 13. Juli 1809 Rom verlassen mußte. Er reiste über Toskana und Turin nach Grenoble in Frankreich, was ihm zum einstweiligen Aufenthalt von Napoleon angewiesen wurde*).

Durch Senatkonsult, zu Paris am 17. Febr. 1810 gegeben, bestimmte Napoleon, daß Rom die zweite Hauptstadt des französischen Reichs sein sollte, ordnete auch an, in welcher Art das römische Gebiet als Theil des Kaiserreichs verwaltet werden solle und setzte das Nöthige wegen der künftigen Existenz der Päpste fest**).

Nach dem Almanach Imperial von 1811 betrug die Volksmenge im Departement von Rom zu Ende 1810 586,000 Seelen***). Außer dieser Vergrößerung des Kaiserstaats in Italien hatte, nach einem Vertrage mit Baiern vom 28. Febr. 1810, sich Napoleon noch von Tyrol und zwar den Etschkreis mit 225,500 Seelen, Clausen mit 19,300 Seelen und die Landgerichte Botzen im Eisackkreise mit 44,300 Seelen, zusammen mit 289,100 Seelen abtreten lassen. Diese Landdistrikte vereinigte er, nach einem Dekret vom 28. Mai 1810 zu einem Departement der Obern Etsch mit seiner italienischen Krone. Die Besitznahme erfolgte am 10. Juni 1810 und ward Trient zum Hauptort dieses Departements von ihm ernannt†).

Hiernach hatte die Vermehrung der Einwohner in Italien in den Jahren 1809 und 1810 betragen a. durch die willkührliche Erwerbung des Kirchenstaats . 586,000 Seelen
und b. durch die Vertragserwerbung der
Departements der Obern Etsch 289,100

zusammen 875,100 Seelen.

3. Das Walliser Land war durch Frankreich am 26. Aug. 1798 gänzlich von der Schweiz getrennt und für eine selbständige Republik erklärt, die unter Frankreichs Leitung

*) s. P. J. 1809, S. 846.
**) s. P. J. 1810, S. 211–213.
***) s. P. J. 1811, S. 502.
†) s. P. J. 1810, S. 623, 787 u. 1148.

am 5. Sept. 1808 eine besondere Verfassung erhielt. Dieses Land verband Napoleon unter der Benennung „Departement des Simplon" durch ein Dekret vom 12. Nov. 1810 mit dem Kaiserreich Frankreich und übertrug die Besitznahme desselben dem Divisions-General Graf Berthier, welcher von seinem Hauptquartier Sitten am 14. Nov. solches den Wallisern bekannt machte. Die Volksmenge Frankreichs wurde durch diese willkührliche Besitznahme um etwa 100,000 Seelen vermehrt *).

4. Holland hatte Napoleon am 24. Mai 1806 aus einer Republik in ein Königreich verwandelt und seinen dritten Bruder Ludwig am 5. Juni 1806 als König von Holland proklamirt, welcher darauf die Regierung, wenngleich wider Willen, übernahm und am 23. Juni 1806 seinen Einzug in Amsterdam hielt. Von diesem Königreiche wurde nach einem Traktat im Jahre 1808 Vliessingen getrennt und mit Frankreich verbunden, wofür Napoleon das nach dem Tilsiter Frieden ihm von Preußen abgetretene Ostfriesland nebst der ihm von Rußland zugekommenen Grafschaft Jever nebst Kniphausen und Varel an Holland abtrat, welches am 20. Dez. 1808 selbiges in 3 Distrikten, Emden, Aurich und Jever, getheilt, mit sich verband **).

Mit diesem neuen König und den von ihm getroffenen Gesetz- und Verwaltungsanordnungen waren die Holländer sehr zufrieden, besonders da er für die allmählige Abtragung der großen Staatsschulden, die im Jahre 1809 beinahe 41 Millionen holländische Gulden ***) betrugen, sehr besorgt war. Napoleon war ihm dagegen keineswegs gewogen, da derselbe nicht als blindes Werkzeug ihm folgen wollte †). Der Herzog von Cadore, Minister der auswärtigen Ange-

*) s. P. J. 1810, S. 1125—1127 u. S. 1142—1147, auch S. 1223.

**) s. P. J. 1809, S. 169.

***) s. P. J. 1809, S. 162.

†) s. deshalb des Königs Brief an das holländische Gesetzgebende Korps vom 1. Febr. 1810, Spen. Ztg. 1810, Nr. 31, S. 3.

legenheiten in Paris und der holländische Admiral, Verhuel, suchten eine Verständigung zwischen beiden Brüdern zu bewirken und legten ihnen am 16. März 1810 *) einen Traktat über die von Napoleon und dem Könige von Holland gemeinschaftlich zu ergreifenden Maßregeln gegen Englands Handel vor, wonach französische Truppen die Seehäfen Hollands mit besetzen sollten. Beide Brüder ratifizirten zwar den Traktat, dem Könige von Holland aber wurde es hierdurch klar, daß er bei seinen Ansichten nicht mehr mit Ehren König sein könne. In einem Manifest und in einer Proklamazion, beide vom 1. Juli 1810, erklärte er dieses und verließ den Thron zu Gunsten seines ältesten noch lebenden, und wenn dieser ohne Erben versterben sollte, seines zweiten noch lebenden Sohnes. Bei deren Unmündigkeit setzte er zugleich eine Regentschaft ein, an deren Spitze er seine Gemahlin gestellt hatte **). Gleich darauf verließ er Holland und ging nach Teplitz ins Bad, wo er am 15. Juli 1810 unter den Namen eines Herrn von St. Leu ankam ***).

Die Regentschaft wurde ungeachtet der Abwesenheit seiner Gemahlin von dem holländischen Minister Heim durch ein Publikandum vom 3. Juli 1810 zur Ausführung gebracht †). Der Kaiser Napoleon war hiermit keineswegs

---

*) s. dessen Inhalt im P. J. 1810, S. 380—383 und P. J. 1811, S. 18 u. 19.

**) s. diese Thronentsagung im P. J. 1810, S. 642—644 in holländischer Sprache und auch beide Dokumente deutsch in d. Spen. Ztg. 1810, Nr. 82, S. 4 und Nr. 83, S. 2.

***) Der König war geboren am 4. Sept. 1778. Seine Gemahlin Hortense Beauharnais, Tochter der Kaiserin Josephine, geboren am 10. April 1783, war mit ihm verehelicht am 3. Jan. 1802. Der älteste Sohn aus dieser Ehe wurde am 10. Okt. 1802 geboren und starb im Jahre 1807. Der zweite, vom Vater zum König von Holland ernannte Sohn hieß Napoleon Ludwig, wurde am 11. Okt. 1804 geboren und starb im Jahre 1831. Der jüngste Sohn Karl Ludwig Napoleon ward am 20. April 1808 geboren, s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 87, S. 5. Dieser Letztere ist zur Zeit Kaiser der Franzosen.

†) s. diese Proklamazion im P. J. 1810, S. 644 u. 645.

einverstanden, weshalb er am 9. Juli 1810 auf den Vortrag seines Ministers, Herzogs v. Cadore, dekretirte, daß das Königreich Holland künftig vom 1. Jan. 1811 mit dem Kaiserreich Frankreich verbunden sein und bis dahin der Herzog von Piazenza (Lebrun) als Präsident des derzeitigen holländischen Ministeriums, die Geschäfte leiten solle *). Zugleich wurde Amsterdam zur dritten Stadt des Kaiserreichs ernannt. Am 4. Juli war diese Stadt, in Verfolg des §. 1 des Traktats vom 16. März 1810, schon von französischen Truppen unter Führung des Herzogs v. Reggio besetzt und am 12. Juli machte die einstweilige Regentschaft in Amsterdam die Vereinigung Hollands mit dem französischen Kaiserthum durch eine Proklamazion bekannt **), worauf am 14. Juli der Herzog v. Piazenza auch die Geschäfte in Amsterdam übernahm und den Regentschaftsrath auflöste. Die Volksmenge des französischen Reichs soll durch diese Erwerbung nach dem damaligen Almanach Imperial sich um 1,880,000 Seelen ***) vermehrt haben. Später, auf das Projekt des französischen Senats vom 13. Dez. 1810, bestimmte der Kaiser Napoleon auch die Appanage des Königs von Holland †).

5. In Deutschland besaß der Kaiser Napoleon noch mehrere preußische Provinzen, die er nach dem Abschluß des Tilsiter Friedens erworben und über die er nach Bildung des Königreichs Westphalen und Erweiterung des Großherzogthums Berg, sowie nach Abtretung von Ostfriesland an Holland noch nicht verfügt, sondern dieselben noch unter seine Selbstverwaltung gestellt hatte. Hierzu gehörten noch Anfangs Dezember 1810

a. vom ehemaligen Hammschen Kammerdistrikte der Kreis Emmerich nebst der sekularisirten Abtei Elten,

*) s. diese Bestimmungen im P. J. 1810, S. 690—696 französisch und in der Spen. Ztg. 1810, Nr. 87, S. 2 u. 3 deutsch.

**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 88, S. 5.

***) s. P. J. 1810, S. 715.

†) s. P. J. 1810, S. 1222 u. 1223.

b. die Grafschaften Tecklenburg und Lingen und
c. das Fürstenthum Münster.

Außerdem stand das Fürstenthum Lauenburg, früher zu den hannöverischen Provinzen gehörig, noch unter seiner Verwaltung *).

Am 10. und 18. Dez. 1810**) dekretirte Napoleon, daß auch vom Königreich Westphalen die demselben im Jahre 1807 verliehenen Theile des Fürstenthums Minden, links der Weser, sowie ein Theil der demselben nach dem Vertrage vom 14. Jan. 1810 erst verliehenen hannöverischen Provinzen zurückgegeben werden sollten.

Hierunter befanden sich alle die Distrikte, welche links der von ihm gezogenen Linie von Preußisch Minden längs der Weser bis Stolzenau, von dort rechts der Weser über Leesen, Ahlden, Fallingsbostel bei Welsrode, Seltau und Lüneburg, diese Städte mit eingerechnet, bis zur Elbe belegen waren.

Durch dieses Dekret hob er zugleich die Selbständigkeit des Herzogs von Oldenburg, sowie die der freien Reichsstädte Bremen, Hamburg und Lübeck auf und stellte die Besitzungen derselben, sowie Lauenburg zu seiner Disposizion. Dann bestimmte er, daß alle diese Distrikte Deutschlands nebst dem Königreich Holland in 10 Departements eingetheilt und mit Frankreich vereinigt wären ***). Auch setzte er fest, welche Verwaltungsanordnungen in diesen Departements stattfinden sollten †).

---

*) s. P. J. 1810, S. 336.

**) s. P. J. 1810, S. 1221, Art. 1 u. S. 1224.

***) Die 10 Departements waren: das der Zuydersee, der Mündungen der Maaß, der Ober-Yssel, der Ysselmündungen, Friesland, der West-Ems, der Ober-Ems, der Wesermündungen und der Elbmündungen; s. deshalb die Karte, welche Gotthold 1811 über Frankreichs Vergrößerungen durch das bisherige Königreich Holland und das nordwestliche Deutschland, sowie über das daran grenzende Königreich Westphalen herausgab, welche einen sehr klaren Ueberblick gewährt.

†) s. den speziellen Inhalt der Dekrete vom 10. und 18. Dez. 1810 französisch im P. J. 1810, S. 1219—1228, auch P. J. 1811,

Durch diese Vereinigung eines Theils von Deutschland, wozu die drei Departements der Ober-Ems, der Elb- und Wesermündungen gehörten, gewann das Kaiserreich Frankreich nicht allein bedeutende Länderdistrikte, sondern auch eine Volksmenge von . . . . 1,128,964 Seelen*).

Rechnet man hierzu, daß die sonstigen Vereinigungen mit Frankreich betrugen:		
die von Holland nach S. 61	1,880,000	"
die der Republik Wallis, nach S. 60 .	100,000	"
die Vergrößerungen in Italien nach S. 58	875,100	"
sowie was Oestreich nach S. 58 zur Bildung der Provinz Illyrien hatte abtreten müssen mit	917,216	"
so hatte annähernd um	4,901,280	Seelen

das französische Kaiserreich in Europa, während der Jahre 1809 und 1810 sich vermehrt.

Die S. 57 angezogene Rede des Kaisers Napoleon und die vorstehende Darstellung seines Verfahrens gegen alle von ihm abhängigen von S. 43 bis S. 64 bemerkte Staaten geben das klarste Bild, daß sein Ich ihm über alles ging und er sich nicht schämte, die Einwohner der von ihm abhängigen Staaten wie eine Waare zu verschenken, zu verhandeln und zu vertauschen. Ob dadurch ihre Privatexistenz verschlimmert wurde, das war ihm ganz gleich, wenn er nur seine ehrgeizigen Pläne auszuführen vermochte. Nimmt man

S. 57—60 das Dekret vom 23. Dez. 1810 hinsichtlich der Verwaltung, sowie S. 147—149 die Bekanntmachung des von Napoleon zum Gouverneur ernannten Marschall Davoust an die 3 deutschen Departements. In deutscher Sprache s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 154, S. 3 u. 4, auch Nr. 156, S. 2 u. 3.

*) s. P. J. 1811, S. 636—639, wonach das Departement

der Ober-Ems in 4 Arrondissements getheilt, enthielt	425,818	Seelen,
der Elbmündungen in 4 Arrondissements getheilt, enthielt	373,284	"
der Weser in 4 Arrondissements getheilt, enthielt . . .	329,862	"
sind obige	1,128,964	Seelen.

hierzu, mit welchem Uebermuth und mit welcher Frechheit er das Herzogthum Oldenburg, sowie die freien Reichsstädte Frankfurt, Bremen, Hamburg und Lübeck nebst ihren Gebieten, ohne irgend einen rechtlichen Grund sich aneignete, auch über die hannöverischen Provinzen, die ihm noch durch keinen Friedensschluß abgetreten waren, als sein Eigenthum schaltete und sogar einen Theil dem Kaiserthum Frankreich einverleibte, so wird es Jedem klar, daß der Kaiser Napoleon, verblendet durch das ihn anhaltend begleitende Glück seiner Unternehmungen, ohne Scheu Recht und Gerechtigkeit mit Füßen trat, viele Fürsten in Deutschland sowie ihre Diener verderblich verführte und weder einen christlichen Sinn noch Geist zeigte*). Wegen seiner vielen Sünden, seit er sich am 2. Dez. 1804 die Kaiserkrone errungen hatte, war fast in allen europäischen Staaten im Jahre 1810 die allgemeine Stimmung gegen ihn und Jeder wünschte, daß bei seinem unverschämten Uebermuth die Nemesis ihn bald erreichen möchte.

Von den Hauptereignissen in Frankreich selbst in den Jahren 1809 und 1810 verdient Nachstehendes noch erwähnt zu werden:

a. Nach dem Wiener Frieden vom 14. Okt. 1809 bewarb sich der Kaiser Napoleon um Marie Louise, Tochter des östreichischen Kaisers, als Gattin (S. 26). Nachdem er das Versprechen des letzteren hierzu erhalten, ließ er unter Zustimmung seiner Gemahlin Josephine und nach Genehmigung der geistlichen Behörde vom 12. Jan. 1810 durch Senatskonsult vom 16. Dez. 1809 sich von ihr aus dem Grunde scheiden, weil er von ihr keine Kinder zu erwarten habe, und zum Glück von Frankreich nothwendig Nachkommen haben müsse. Hierauf erfolgten die nähern Unterhandlungen wegen des neuen Ehebündnisses, welche am 21. Febr. 1810 in Wien

*) s. die treffende Schilderung vom Kaiser Napoleon in Gervinus, Geschichte des 19. Jahrhunderts, B. 1, Leipzig, bei Engelmann, 1855, S. 1—9.

ratifizirt und am 27. Febr. 1810 dem französischen Senat von Napoleon mitgetheilt wurden. Die offizielle Werbung in Wien erfolgte am 8. März 1810, durch Berthier, Fürsten v. Neuchatel, und vertrat bei der Trauung am 11. März 1810 der Erzherzog Karl den Kaiser Napoleon. Marie Louise verließ Wien am 13. März, wurde von der ihr entgegengesandten Königin von Neapel, Schwester Napoleon's, am 16. März in der Nähe von Braunau in einem Zelte empfangen und nach Compiegne, wo der Kaiser sie erwartete, begleitet. Am 27. März kam Napoleon ihr entgegen und hielten sie gemeinschaftlich ihren Einzug in Compiegne, von dort begaben sie sich am 28. März nach St. Cloud, wo am 1. April die Civilvermählung, am 2. April aber in Paris die kirchliche Einsegnung stattfand *).

Napoleon ließ zum Angedenken dieser Vermählung am 22. April 1810 sechstausend französische Soldaten mit Mädchen aus deren Gemeinden verehelichen, deren Ausstattung er besorgte. Mit seiner neuen Gemahlin unternahm Napoleon am 27. April bis 1. Juni 1810 eine Reise nach Brabant, Flandern **). Bei einer großen Festlichkeit, welche der östreichische Fürst Schwarzenberg am 1. Juli 1810 zur Nachfeier der Vermählung Napoleon's gab, brannte der neu erbaute Saal desselben ab und wurden mehrere Gäste theils getödtet, theils bedeutend verletzt ***).

b. Ueber mehrere Generale und Schiffskapitaine, die ihre Truppen und Schiffsgefäße den Engländern übergeben hatten, setzte Napoleon ein Kriegsgericht an, durch welches

*) s. das Vorangeführte unter a. im P. J. 1809, S. 1277—1279, auch S. 79, 211, 309—316 und in der Spen. Ztg. von 1809, Nr. 154, S. 5 u. Nr. 155, S. 13, Nr. 156, S. 5, sowie von 1810, Nr. 39, S. 2 u. 3, auch Nr. 42 bis einschließlich 45. Aus diesem geht zugleich hervor, daß Josephine am 27. Juli 1768 geboren und am 18. März 1796 mit Napoleon verehelicht, Marie Louise aber am 12. Dez. 1791 geboren war.

**) s. P. J. 1810, S. 602—605.

***) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 84, S. 2 u. 3.

über einige derselben schwere Strafen verhängt wurden *).

c. Am 15. Aug. 1809 stiftete Napoleon den Orden der 3 goldenen Vließe für Frankreich. Der Orden der Ehrenlegion war am 15. Juli 1804 schon von ihm gestiftet **).

d. Am 25. Okt. 1808 (S. 46) hatte Napoleon im französischen Senat eine merkwürdige Rede über die damaligen Verhältnisse Frankreichs gehalten. In seiner Rede am 3. Dez. 1809 pries er demselben seine in Verfolg der ersteren Rede im Jahre 1809 ausgeführten Thaten ***).

e. Besonders war Napoleon in den Jahren 1809 und 1810 eifrigst bemüht, seine früher gegen Englands Handel angeordneten Maßregeln zu verschärfen und auf dem ganzen Kontinent von Europa zu verbreiten. Das von ihm deshalb früher in den Jahren 1806—1808 Erlassene ist in dem 2. W., B. 1, S. 135—139 und S. 513 in der Note (*) schon angeführt. Die nordamerikanischen Freistaaten hatten in der Bedrängniß, worein sie dadurch versetzt worden, am 22. Dez. 1807 †) den Beschluß gefaßt, ein Embargo auf ihre Schiffe, die sonst direkt mit Frankreich und England handelten, zu legen, auch am 1. Mai 1809 solche Maßregel in der Art erneuert, daß allen französischen und englischen Schiffen das Einlaufen in die Häfen, Rheden und Flüsse ihres Staats verboten war. Hiergegen bestimmte Napoleon am 23. März 1810 zu Rambouillet:

„Alle Schiffe unter der Flagge der Vereinigten Staaten, die ganz oder zum Theil einem Bürger oder Unterthan dieser Macht zugehören, die in die Häfen unsers Reichs oder in denen von unsern Armeen okkupirten Ländern einlaufen, sollen genommen und der Ertrag aus ihrem Verkauf

*) s. P. J. 1810, S. 80—85.
**) s. P. J. 1809, S. 1016—1019.
***) s. P. J. 1809, S. 1196—1200.
†) s. P. J. 1810, S. 69—71.

in der Avertissementskasse niedergelegt werden" *). Die Folge dieser Anordnung war: da der nordamerikanische Handel durch die Verordnungen der nordamerikanischen Staaten schon sehr bedrückt worden, so hoben letztere am 1. Mai 1810 das Handelsverbot, Non inter course-Akte genannt, mit England und Frankreich unter dem Bemerken auf, daß nur französische und englische Kriegsschiffe in amerikanische Häfen einlaufen sollten. Auf die dem Kaiser Napoleon, zwar etwas spät, vom nordamerikanischen Gesandten in Paris offiziell gemachte desfallsige Mittheilung veranlaßte Napoleon den Herzog von Cadore, dem Gesandten am 5. Aug. 1810 zu antworten, daß er beschlossen habe, die in Berlin und Mailand erlassenen Dekrete am 1. Nov. 1810 wieder aufzuheben, wenn die Engländer ihre desfallsigen Konseilsbeschlüsse widerrufen würden, auch auf die neu aufgestellten Grundsätze wegen Blockirung der Häfen und Küsten verzichteten, jedoch vorausgesetzt, daß die Vereinigten Staaten gemäß der Akte, welche sie mitgetheilt, ihre Rechte gegen England würden wissen aufrecht zu halten **). Dies veranlaßte, daß die Vereinigten Staaten am 27. Febr. 1811 eine Supplementsakte zu der Non inter course-Akte gegen England erließen ***).

f. Am 5. Aug. 1810 erließ Napoleon den neuen Tarif über die zu besteuernden Kolonialwaaren, wonach solche um 50 Prozent (selbst mehr) vertheuert wurden, sowie am 12. Sept. 1810 mehrere nähere Bestimmungen deshalb besonders hinsichtlich nordamerikanischer Produkte †) und am 4. Okt. 1810 ein Dekret wegen Angabe und Besteuerung

*) s. die desfallsigen Verhandlungen in der Spen. Ztg. 1810, Nr. 63, S. 3.

**) s. den Inhalt des Vorstehenden französisch im P. J. 1810, S. 830—833, auch 1075 u. 1076 und deutsch Spen. Ztg. 1810, Nr. 100, S. 4.

***) s. P. J. 1811, S. 36, 436 u. 437.

†) s. P. J. 1810, S. 132 u. Spen. Ztg. 1810, Nr. 99, S. 3 u. 4.

der Kolonialwaaren in den Ländern von Deutschland, die zwischen der Ostsee von Mecklenburg aus bis zum Rhein belegen wären*). Diesen Dekreten folgte eines aus Fontainebleau wegen Vernichtung aller englischen Manufaktur- und Fabrikwaaren vom 19. Okt. 1810**). Solches theilte er zur Ausführung allen von ihm abhängigen deutschen Staaten, sowie an Dänemark, die Schweiz und Preußen mit***) und gab Kenntniß davon an Schweden, Rußland und Oestreich. Durch dessen Ausführung wurden für viele Einzelne bedeutende Verluste herbeigeführt. Da jedoch die Engländer nicht bereit waren, sich diesen Bestimmungen Napoleon's zu unterwerfen, so führte derselbe mit großer Energie seine Dekrete aus. Die Folge hiervon war ein ausgedehnter Schleichhandel der Engländer mit Manufaktur- und Kolonialwaaren †).

Um auch direkten Nutzen aus seinem Prohibitivsystem gegen England zu ziehen, verkaufte Napoleon Lizenzen theils auf eine Fahrt eines Schiffs, theils auf ein Jahr ausgestellt, wonach den Inhabern derselben die Erlaubniß ertheilt wurde, französische Produkte und Fabrikate nach England zu verschiffen, und von dort bestimmte Gegenstände, die man für die französische Industrie bedurfte, zurückzuführen. Da die Inhaber solcher Lizenzen hiernach mit den Engländern in deren Häfen zu kaufen und zu verkaufen die beste Gelegenheit hatten, so vermehrte auch diese Anordnung

---

*) s. P. J. 1810, S. 132 u. 133.

**) s. P. J. 1810, S. 1076—1079 den Inhalt und Spen. Ztg. 1810, Nr. 132, S. 3 wegen der deshalb in Frankreich zur Aburtelung errichteten Tribunale. Der Inhalt dieses Dekrets ist auch in diesem Werke, in dem Abschnitt X, „Ueber den Zustand der Gewerbe und des Handels im preußischen Staat", vollständig abgedruckt.

***) Die ganz abhängigen deutschen Staaten des Rheinbundes und der Schweiz beeiferten sich, die erhaltenen Befehle sogleich auszuführen, wie solches im P. J. 1810, S. 1080—1086 zu ersehen ist.

†) s. Abschnitt X dieses Werkes, worin solches näher hinsichtlich Preußens nachgewiesen ist, und wie Preußen diesem Anverlangen entsprach.

den Schleichhandel. Der Preis für diese Lizenzen war nach der Ausdehnung derselben verschieden. Die Danziger bezahlten für die erhaltene Lizenz zu einer Fahrt 40 Napoleonsd'or *). Die Folge von Napoleon's Verfahren in dieser Angelegenheit war, daß, nachdem er sich im November 1810 gegen Preußen und die deutschen Ostseestaaten erklärt hatte:

> sie möchten ihre Häfen nicht mehr gegen die mit Kolonialwaaren beladenen Schiffe der Engländer schließen, sondern deren Hereinkommen begünstigen, solche sodann in Beschlag nehmen und konfiszіren, auch die Ladungen in Natura gegen eine Begünstigung zur Disposizion Frankreichs stellen,

der Schmuggelhandel sehr ausgedehnt, die Moralität der Völker aber sehr untergraben wurde, und England einen weit verbreiteten vortheilhaften Handel zum Ruin der Kontinental-Gewerbtreibenden führte **).

Nach diesen Anordnungen erließ Napoleon, auf den Beschluß des französischen Senats vom 10. Dez. 1810 ***) eine Bestimmung, wonach 10,000 Konskribirte für die Marine und 120,000 derselben für die Landarmee ausgehoben werden sollten. In dem Vortrage des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, nach welchem obiger Senatsbeschluß erfolgte, setzte derselbe die Gründe auseinander, weshalb bei der fortdauernden Hartnäckigkeit der Engländer gegen seinen Willen, diese Anstrengung Frankreichs nothwendig sei.

g. Auf der Reise Napoleon's mit seiner Gemahlin nach Brabant vom 27. April bis 1. Juni 1810 (S. 67) erließ er ein Dekret, wonach er einen Preis von 1,000,000 Frk. für den Erfinder der besten Maschine um Flachs zu

---

*) s. die Darstellung des französischen Benehmens gegen Preußen seit dem Tilsiter Frieden, S. 28, Berlin 1813, in der Spener'schen Zeitungsexpedizion.

**) s. vorbemerkte Schrift S. 26, deren Folge die nothgedrungene Konvenzion vom 28. Jan. 1811 mit Preußen war, gleichfalls s. Abschnitt X dieses Werks und v. Hippel's Beiträge zur Karakteristik Friedrich Wilhelm's III., Bromberg 1841, S. 50.

***) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 155, S. 3 den Inhalt.

spinnen, von welcher Nazion derselbe auch sei, aussetzte. Dieses Geld stellte er zugleich zur Disposizion seines Ministers des Innern *).

b. Durch das Dekret vom 10. und 18. Dez. 1810 hatte zugleich Napoleon festgesetzt, daß der schon vorhandene Kanal zwischen Lübeck und Lauenburg, welcher mittelst der Trave und Stepnitz, sowie durch den Delvenau bis zur Elbe ging **), erweitert, sodann von der Elbe von Hamburg und Harburg aus, ein neuer Kanal zur Weser, von dort zur Ems und von diesem Flusse zum Rhein gebaut werden sollte; um dadurch die innere Schiffahrt von der Ostsee bis zu den französischen Häfen der Nordsee ausführbar zu machen, auch solche und den Küstenhandel von den brittischen Störungen zu befreien ***).

Eine Uebersicht dessen, wie Napoleon in den Jahren 1809 und 1810 seine Thätigkeit ausgeübt und von welchem Erfolge solche gewesen ist, findet sich im P. J. 1810, S. 104—113 und P. J. 1811, S. 1—37.

Die Geschichte Preußens †) und seine Verhältnisse in den Jahren 1809 und 1810

betreffen theils die äußern politischen, theils die innern Angelegenheiten.

A. Hinsichtlich der äußern politischen Verhältnisse ist im allgemeinen aus den vorangegangenen geschichtlichen Darstellungen unter I—VII schon zu entnehmen, daß der Preußische Staat, mit allen diesen Staaten, ausgenommen

*) s. P. J. 1810, S. 608.

**) s. P. J. 1811, S. 65—73.

***) s. den Bericht des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 10. Dez. 1810 an den Kaiser Napoleon in der Spen. Ztg. 1810, Nr. 155, S. 4, wonach die Ausgabe für Ziehung und Bildung dieses Kanals zu 15—20 Millionen Frk. angegeben war. Der Kanal kam jedoch nicht zu Stande.

†) s. S. 5 dieses Werks.

England und Schweden, nach dessen Frieden am 6. Jan. 1810 mit Frankreich, sich nicht im Kriege befand. Die Veranlassung, weshalb Preußen in diesen Jahren noch eine feindselige Stellung gegen England und zu Zeiten auch gegen Schweden einnehmen mußte, lag in dem Verlangen des Kaisers Napoleon nach dem Tilsiter Frieden, wie solches schon speziell im 2. W., B. 1, S. 512, 513 und 520 näher erwähnt worden.

Gegen Rußland fand ein freundliches Verhältniß statt und war der Kaiser Alexander, soweit die Verabredungen, die er mit dem Kaiser Napoleon in Erfurt im Herbst 1808 getroffen, es zuließen, zuvorkommend gegen Preußen, und unterstützte in zweifelhaften Fällen den König Friedrich Wilhelm III. mit Rath und That. Des Königs und der Königin Besuch in Petersburg im Januar 1809 auf dringendes Ansuchen des Kaisers Alexander, welcher beiden dort die größte Aufmerksamkeit bewies*), sowie der Rath, den er dem Könige gab, in dem im Frühjahr 1809 ausgebrochenen Kriege zwischen Oestreich und Frankreich keine Partei gegen den letztern Staat zu nehmen, zeugen hiervon um so mehr, da nach S. 6 Rußland selbst gegen Oestreich focht.

Hinsichtlich Oestreichs war im preußischen Staate ein Theil der Einwohner, welche man der Zeit die Exaltirten nannte, der Ansicht, daß man beim Ausbruch des Krieges zwischen Frankreich und Oestreich im Frühjahr 1809, Partei für letztern Staat nehmen und an Napoleon den Krieg erklären müsse, weil nur dadurch Preußens Existenz gesichert sei. Der König selbst, die Grundbesitzer, die industriellen Gewerbtreibenden und der größte Theil der Gebildeten in seinem Staate, besonders in der Kurmark, waren jedoch nicht dieser Ansicht, wie solches speziell im 2. W., B. 2, S. 739—750 näher dargestellt worden. Deshalb und bei dem von Rußland ertheilten Rath, fand eine Parteinehmung nicht statt, und vermied der König alles, was zu einer sol-

*) s. d. 2. W., B. 2, S. 735—737.

chen Ansicht führen konnte, wie dies im Abschnitt VII, Abtheilung 1 hinsichtlich der innern Sicherheitspolizei spezieller nachgewiesen ist.

Frankreich gegenüber befand sich Preußen nach dem Abzug der französischen Truppen im Dezember 1808 immer noch in einer bedenklichen und sehr abhängigen Lage, wie aus Nachstehendem erhellt:

a. Die Besetzung der Oderfestungen Stettin, Küstrin und Glogau durch französische und mitverbündete Truppen dauerte fort.

b. Die französischen Militairstraßen gingen von Magdeburg nach jenen Festungen, nach Stralsund und Danzig, sowie von Sachsen durch Schlesien nach dem Herzogthum Warschau.

c. Die Verpflegung der Truppen in jenen 3 Festungen und der auf den Militairstraßen sich bewegenden*) lag Preußen ob.

d. Die Abtragung der an Frankreich zu zahlenden Kriegskontribuzion von 120 Millionen Frk. nach dem Schlußtraktat vom 5. Nov. 1808**) mußte bewirkt werden.

e. Ueber diejenigen Fonds des Preußischen Staats und dessen Einwohner, welche demselben im Herzogthum Warschau mit Beschlag belegt waren, hatte Preußen nach der auf Befehl Napoleon's hinterlistiger Weise zwischen Frankreich und Sachsen zu Bayonne am 10. Mai 1808 geschlossenen Konvenzion***) keine Disposizion.

f. Durch die Kontinentalsperre Napoleon's gegen England, der Preußen nach dem Tilsiter Frieden sich anschließen

---

*) s. die zu a, b, c geschlossenen Konvenzionen im 2. W., B. 1, S. 567 u. 568 und das Nähere der Ausführungen derselben in den Jahren 1809 u. 1810 im V. Abschnitt d. W.

**) s. deshalb das 2. W., B. 1, S. 558, und wegen der theilweisen Abtragung der Schuld in den Jahren 1809 u. 1810 das Nähere in d. W., Abschnitt VI im Preußischen Staat zu B. 2 rc.

***) s. deshalb das Nähere im 2. W., B. 1, S. 572—578.

mußte, wurde das Gewerbe und der Handel aller Einwohner des Preußischen Staats sehr beschränkt *).

In allen diesen Punkten benahm sich Napoleon gegen den König Friedrich Wilhelm III. in den Jahren 1809 und 1810 größtentheils mit Härte, so daß es den Anschein hatte, sein Rachedurst gegen den König habe sich nicht gelegt, sondern er beabsichtige ihn wo möglich zu vernichten. Es bedurfte daher der Seelengröße und des Vertrauens auf Gott, welche der König besaß, um nicht muthlos zu werden **).

Gegen die Rheinbundsstaaten und Holland war Preußens Lage eine sehr bedenkliche, besonders gegen Westphalen und Sachsen, einschließlich Warschau, mit denen es grenzte und welchen Preußen zu ihrer Bildung und Vergrößerung mehrere seiner früheren Distrikte hatte abtreten müssen. Zwischen dem Königreich Westphalen und Preußen wurden Kommissionen im Jahre 1809 und 1810 ernannt zur Berichtigung und Ausgleichung aller etwaigen Streitigkeiten zwischen beiden Höfen, welche ihre Verhandlungen im Jahre 1811 schlossen. Hiernach erfolgten 3 Konvenzionen:

1. die vom 24. April wegen der Schulden und Liquidazionsgegenstände mit Rücksicht auf die Artikel 24—26 des Tilsiter Friedens ***);

2. vom 14. Mai 1811 wegen der Grenzen und dahin gehörigen Angelegenheiten †),

3. vom 14. Mai 1811 wegen Auslieferung der Verbrecher und Vagabunden ††).

---

*) s. das 2. W., B. 1, S. 135—139 und S. 512 u. 513. Auch wegen der Anordnungen deshalb in den Jahren 1809 und 1810 s. den Abschnitt „Ueber Handel und Gewerbe“ d. W. zu Anfang.

**) s. dieserhalb Mehrartiges in den Verwaltungsabschnitten d. W., besonders Abschnitt VI d. Finanzen, Abschnitt VII, Abthl. 1 der Sicherheitspolizei.

***) s. Gesetzsammlung, S. 11, St. 17, S. 213—229.

†) s. ebendaselbst, S. 230—235.

††) s. ebendaselbst, S. 236—240.

Mit den übrigen europäischen Staaten, der Türkei, der Schweiz und Dänemark fanden in den Jahren 1809 und 1810 wenige Berührungspunkte statt.

B. Die innern Verhältnisse des Preußischen Staats in den Jahren 1809 und 1810 werden in den Verwaltungsabschnitten dieses Werks besonders beschrieben und sollen hier nur die Begebenheiten im königlichen Hause und was damit in nächster Beziehung stand, aufgeführt werden.

Nach der Reise des Königs und der Königin im Januar 1809 nach und von Petersburg *) verblieben beide bis zum Dezember 1809 in Königsberg. So sehr man auch ihre Rückkehr nach Berlin, besonders in der Kurmark wünschte, so fand doch der König bei seinen Verhältnissen gegen Napoleon und bei den Ansichten der sogenannten Exaltirten in seinem Staate sich nicht veranlaßt, hierauf einzugehen. Nachdem jedoch die v. Schill'sche Entfernung von Berlin mit einigen ihm untergebenen Truppen, durch Schill's Tod und Auflösung der letzteren in Stralsund beendigt, auch über denselben und die ihm Gefolgten kriegsrechtlich erkannt war **), das vor diesem Ausmarsch stattgefundene Benehmen der höchsten Militairbehörden in Berlin sich aufgeklärt hatte ***), der Herzog von Braunschweig nach dem Waffenstillstand zwischen Oestreich und Frankreich seinen Rückzug aus Böhmen nach der Nordseeküste im Oldenburgischen, auch von dort nach England (S. 53) glücklich ausgeführt hatte, endlich der Friede zwischen Oestreich und Frankreich vom 14. Okt. 1809 geschlossen war, faßte der König den Beschluß nach Berlin zurückzukehren. Hierzu wurde er um so mehr bestimmt, nachdem der nach Paris gesandte Oberst v. Krusemark von dort in Königsberg im November 1809 eintraf und dem Könige einen eigenhändigen Brief Napo-

*) s. die desfallsige Beschreibung im 2. W., B. 2, S. 375 ꝛc.

) und *) s. das Nähere in diesem Werke, Abschnitt VI, Abthl. 1, von der Sicherheitspolizei.

leon's überbrachte *). Derselbe kehrte nach Paris im Februar 1810 wieder zurück und übergab am 25. Febr. 1810 seine Kreditive als bevollmächtigter Minister dem Kaiser Napoleon **).

Da die auswärtigen Gesandten mit Ausnahme des russischen sich in Berlin befanden, so verlegte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf Golz, schon am 30. März 1809 seinen Wohnsitz dorthin, von wo er blos vom 1.—30. Okt. 1809 sich in Königsberg aufhielt ***). Der derzeitige Justizminister, Großkanzler Beyme, reiste zu Ende des Winters 1808 zu 1809 nach Königsberg, um den Sitzungen der übrigen verwaltenden Minister hinsichtlich der neuen Organisazionen mit beizuwohnen und kehrte am 10. Sept. 1809 nach Berlin zurück †). Im April dieses Jahres wurde der Oberst Gaudi, Kommandeur des 1. schlesischen Infanterieregiments, zum Gouverneur des Kronprinzen ††) und im Juli 1810 der Prediger Ancillon der Jüngere zum Erzieher desselben und zugleich zum Staatsrath ernannt †††). In Berlin wurde der Geburtstag der Königin am 10. März 1809 durch ein großes Fest, das der Generallieutenant v. L'Estocq gab, durch eine Rede von Iffland im Schauspielhause und durch eine Menge von Privatvereinen, auch durch Armenspeisungen mit großer Freude gefeiert *†).

Am 3. Aug. wurde der Geburtstag des Königs, als der erste seit der Befreiung des Königreichs, im ganzen

*) s. deshalb Spen. Ztg. 1809, Nr. 142, S. 2, wo auch bemerkt worden, daß Oberst v. Krusemark einen Brillantring vom Kaiser Napoleon bekommen hatte.

**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 30, und P. Z. 1810, Nr. 9, S. 177—179.

***) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 39, 119 u. 130.

†) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 110.

††) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 54.

†††) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 84.

*†) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 30, S. 1, 2 u. 6, auch im Archiv des Lagerhauses, Landespolizei, Nr. 4 b. Tagebuch des Oberpräsidenten Sack vom 7. März bis 1. Okt. 1809 erster Bericht.

Staat, vorzüglich aber in der Kurmark und namentlich in Berlin begangen*).

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 93 und im Archiv des Lagerhauses den 40. Bericht des Oberpräsidenten Sack in den vorgedachten Akten. Hiernach war in Berlin Vormittags ein vielbesuchter Gottesdienst in der französisch reformirten Kirche auf dem Werder durch den Superintendenten, Hofprediger Stosch, auch in allen Gymnasien wurden Reden zur Feier dieses Tages gehalten. Um 11 Uhr war große Parade der Truppen und ein von Righini im Saal des großen Opernhauses gegebenes Konzert. Um eben diese Zeit hatte der französische Gesandte, St. Marsan, das ganze diplomatische Korps, den anwesenden preußischen Minister, Graf Golz, die Chefs der Landeskollegien, die höchsten und höheren Militairpersonen der Garnison und eine Menge ihm bekannte in Berlin lebende ausgezeichnete Männer, zum Theil mit ihren Frauen, zu einem Dejeuner eingeladen. Prinz Ferdinand gab eine große Mittagstafel. In allen Resourzen und in einer Menge von Privathäusern war man zu Mittag zur Feier dieses Tages versammelt. Um 4 Uhr hielt die Akademie der Wissenschaften eine Sitzung, wo Bode, Spalding, Wolf und v. Buch Vorlesungen hielten. Im Schauspielhause wurde Kreon von Samos mit Musik von Gutry nach einer vorangegangenen Rede des Direktors Iffland, worüber der allgemeinste Beifall des Publikums stattfand, gegeben. Die Stadtverordneten hatten 1500 Thlr. gesammelt und speisten 4500 Arme dafür. Die ganze Stadt war bis in die kleinsten Straßen am Abend zum Theil sehr brillant erleuchtet. Minister Graf Golz gab Abends einen großen Ball und fanden in allen öffentlichen Oertern sowie in einer Menge von Privathäusern große Abendfestlichkeiten statt. Der ganze Tag war für die Einwohner Berlins ein wahres Volksfest gewesen, an welchem nirgends Unordnungen und Störungen stattfanden, ungeachtet Abends bei der Erleuchtung der Stadt viel Volk dicht gedrängt in den Straßen sich bewegte, und den geliebten König vielfach mit großem Enthusiasmus hoch leben ließ. Der Magistrat in Berlin gratulirte den König schriftlich zu seinem Geburtstag und erhielt hierauf die in der Spen. Ztg. 1809, Nr. 102, S. 1 aufgeführte königliche Antwort vom 15. Aug. 1809.

Auch in allen Städten der Kurmark und vielfach auf dem platten Lande wurde dieser 3. Aug. mit großer Liebe und Anhänglichkeit für den König durch vereinte Mittags- und Abendgesellschaften bei Tanz und Gesang gefeiert. In vielen Städten wurden die Glocken der Kirchen geläutet und fanden am Abend Erleuchtungen der Häuser statt. In Potsdam, Spandau, Nauen, Charlottenburg und Rheinsberg hatte man diesen Tag zur Einführung der neuen Städteordnung

Am 4. Okt. 1809 wurde dem Könige in Königsberg ein Prinz geboren, der den Namen Albrecht Heinrich erhielt.

Zu Anfange des Dezember 1809 setzten sich einige Personen von der Umgebung des Königs in Bewegung, um nach Berlin zurückzukehren, wie die Prinzen Brüder desselben, Heinrich und Wilhelm, welche am 8. und 13. Dez. 1809 in Berlin eintrafen *).

Diesen folgten vom 7.—9. Dez. 1809 mehrere Behörden und einzelne Personen **). Am letzten Tage verließ auch der Leibarzt des Königs, Geh. Staatsrath Hufland mit den königlichen kleinen Kindern und deren Gefolge Königs-

---

gewählt. In Frankfurt a. d. O. beging auch die Universität denselben höchst feierlich, s. deshalb noch besonders Spen. Ztg. 1809, Nr. 95, S. 5, 6 u. 7.

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 147 u. 149.

**) s. das Schreiben des Geh. Staatsraths v. Seegebarth an den Oberpräsidenten Sack vom 30. Nov. 1809 in den vorgedachten Akten des Lagerhaus-Archivs, wonach zur Anordnung der Reiserouten der Oberpräsident v. Auerswald, der Geh. Postrath v. Madeweis und der Major v. Tippelskirch ernannt waren. Nach deren Bestimmungen verließen Königsberg am 7. Dez. die Gen. Kriegskasse und die 2. Division des Militair-Oekonomie-Departements, am 11. Dez. die 1. Division desselben, die 3. Division des allgemeinen Kriegsdepartements, sowie die Oberhofmeisterin v. Voß, am 13. Dez. der General v. Scharnhorst, Minister v. Altenstein, Oberst Graf Lottum, Geh. Staatsrath v. Klewitz, Geh. Kriegsrath Scheel nebst dem Militairkabinet und dessen Unterpersonale, ferner die Generalstaatskasse und die Büreaus der Minister, am 14. Dez. das Hofmarschallamts-Personal, am 16. Dez. der Minister Graf zu Dohna, sowie die 3. Abtheilung des königlichen Gefolges, am 17. Dez. die Immediat-Untersuchungs-Commission, das General-Kriegskommissariat, sowie die Majore v. Tippelskirch, Duncker und v. Boyen, auch das noch bis dahin verbliebene Personal der Ministerien. Der größte Theil dieser Personen nahm die Reiseroute des Königs, welche 88 Meilen betrug, ein anderer Theil ging in 31 Stazionen über Riesenburg (Ostpreußen) nach

Marienwalde	24¼	Meilen
von Marienwalde (Westpreußen) nach Hochzeit	34¾	„
von Hochzeit (Neumark) nach Frankfurt a. d. O.	16¼	„
von Frankfurt a. d. O. (Kurmark) nach Berlin	11¾	„
	zusammen 87	Meilen.

berg, dem die älteren Prinzen und Prinzessinnen folgten. Sie fuhren alle nur bis Freienwalde a. d. O., wo sie die Ankunft des Königspaars abwarteten, auch mit selbigem am 23. Dez. nach Berlin fuhren. Am 15. Dez. 1809 verließ das Königspaar nebst Gefolge Königsberg und traf am 8. Tage, den 22. Dez. in Freienwalde ein, wo solches an der Grenze vom Regierungsrath Meyer, im Schlosse selbst aber vom Oberpräsidenten Sack, dem Hofmarschall v. Massow und Vizeoberstallmeister v. Jagow, sowie von einer Deputazion der kurmärkischen Stände empfangen wurde. Schon beim Dammhause, unfern der alten Oder, hatte sich die Knappschaft des dortigen Alaunwerks mit ihren Fahnen, Attributen und Fackeln aufgestellt. Als das Königspaar von Stargard um 5½ Uhr dort ankam, wurde ihm von der Knappschaft ein Kissen und ein Gedicht überreicht, welches ein 7jähriges Mädchen in Knappenkleidung mit einer Anrede der Königin übergab.

Unter Fackelbegleitung mit klingendem Spiele und unter stetem Zuruf: Glück auf, dem Königspaar! welches von einer großen Menge von Personen, die von nah und fern sich dort eingefunden, wiederholt wurde, begleitete die Knappschaft den König und die Königin bis zum Schloß, wo derselben das Glück wurde, für die Nacht die Ehrenwache vor den Zimmern des Königspaars zu haben. Am andern Morgen stellte die Knappschaft sich mit Musik wieder vor dem Schlosse auf, und ritten ihre beiden Anführer bis Leuenberg dem königlichen Wagen vor *). Dem Könige, nachdem er im Schlosse abgestiegen war, wurde ein Kammerherr des Prinzen Ferdinand gemeldet, welcher ihm Briefe des Prinzen Ferdinand und seiner Gemahlin übergab, worin sie ihm und der Königin ihre Freude über deren Rückkehr aussprachen. Am 23. Dez. trat das Königspaar, im Gefolge der ältern Prinzen und Prinzessinnen ihre Reise nach

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 156, S. 2 u. 3.

Berlin an*). In Weissensee wurde dasselbe vor dem zu einer Ehrenpforte reich umgestaltenen Portal des schön mit Blumen und Kränzen ausgeschmückten Landhauses des Oberhofbauraths Moser durch eine Deputazion von 8 Stadtverordneten Berlins, an deren Spitze sich der Geheimrath Büsching als Deputirter des Magistrats befand, empfangen und gebeten, ein Frühstück in jenem Hause einzunehmen. Die königlichen Herrschaften nahmen dies an, verließen ihre Reisewagen und gingen auf einem mit Blumen bestreuten Moosteppich innerhalb der reich mit Guirlanden geschmückten Allee ins Haus des Moser. Dort wurden sie von 12 jungen Mädchen der Stadt Berlin und der Tochter des Weissenseer Gutsbesitzer v. Schenkendorf bewillkommt, und von der Tochter des Bürgermeisters Büsching ihnen die Gefühle der berliner Einwohner bei ihrer Rückkehr durch

*) Die Reise bis Berlin hatte der König in 9 Tagen gemacht und war gefahren

am 15. Dez. bis Heiligenbeil	7¼	Meilen
am 16. Dez. bis Finkenstein	13½	=
am 17. Dez. bis Marienwerder	4¼	=
am 18. Dez. bis Tuchel..............	13	=
am 19. Dez. bis Neu-Stettin.........	11½	=
am 20. Dez. bis Dramburg	10	=
am 21. Dez. bis Stargard	7¾	=
am 22. Dez. bis Freienwalde	13½	=
am 23. Dez. nach Berlin............	7½	=
zusammen	88	Meilen.

Auf jeder Station waren für die 36 Wagen des Königs und seines Gefolges allein 222 Pferde erforderlich, außerdem für den Fourierjäger noch 2 Wagenpferde und für 2 Fourierjäger und 3 Vorreiter 5 Reitpferde, zusammen 229 Pferde, ohne die sonst gestellten Reservepferde, s. deshalb vorgedachte Akten des Lagerhaus-Archivs und Spen. Ztg. 1809, Nr. 146.

Diese ganze Reise hatte außer den Anstrengungen der Provinzen, die durch solche berührt wurden, dem Könige 11,600 Thlr. 8 Gr. 10 Pf. gekostet, welche er auf den Bericht der Immediat-Finanz-Kommission vom 18. Sept. 1810 am 28. Sept. 1810 anwies, s. deshalb das Kabinets-Archiv, Bogen P. von 1810 im Geh. Kabinets-Gebäude am Döhnhofschen Platz.

ein Gedicht ausgesprochen, auch solches schön geschrieben, auf einem grünen Kissen mit reichen Emblemen verziert, die vom Rektor Frisch entworfen und vom Professor Schumann gemalt waren, überreicht*). Nach dem Frühstück besahen die hohen Herrschaften den Staatskutschwagen und die dazu gehörigen vier Paar Geschirre, welche die Stadt der Königin verehrt und welchem der königliche Marschall acht preußische Pferde in den bemerkten geschmückten Geschirren vorgelegt hatte. Dann bestieg die Königin den Kutschwagen nebst ihrer Tochter Charlotte, ihrem Sohne Karl, ihrer Schwestertochter Friederike und der Oberhofmeisterin Gräfin v. Voß, um darin ihren Einzug in Berlin zu halten. Der König aber setzte sich zu Pferde und besah in Begleitung des Gou-

---

*) Dies Gedicht lautete:

So kehrst Du, Allgeliebte, endlich wieder
Zu Deinem Volk, zu Deiner treuen Stadt.
Vom Himmel strahlt ein neu Gestirn uns nieder!
Ein Rosenlicht erhellt der Zukunft Pfad,
Und frei aufathmend tönet Jubellieder
Die Brust, die Wonne nur, nicht Seufzer hat.
Der schön erfüllten Hoffnung schmerzlich Sehnen
Es löst sich auf in süße Freudenthränen.

Was wir, seitdem wir Dich entbehrt, getragen —
Der Trennung Qualen und des Krieges Drang —
Wie diese Stadt des Jammers und der Klagen
Um Märtyrthum und Bürgerkrone rang —
Nie öffne sich ein Mund danach zu fragen;
Erfüllte Pflicht heischt, fraget nicht nach Dank.
Der Augenblick heilt auch die tiefsten Wunden —
Wir haben wieder Dich und Ihn gefunden.

So zieht denn ein in die bekränzten Thore!
An Eure Ferse kette sich das Glück!
Vor unſ'rer Liebe fest verschlung'nem Chore
Ohnmächtig weiche jeder Schmerz zurück,
Und zögernd weile dieses Tages Hore
Auf unserm Fest mit freudetrunk'nem Blick!
Vorauf denn Euch, dem theuern Königspaare!
Zu Eures Hauses festlichem Altare!

verneurs von Berlin, Generallieutenant v. L'Estocq und der sonstigen nicht zu der Garnison von Berlin gehörigen Offiziere, die in dieser Gegend 200 Schritte von der Chaussee, unter Führung des Generallieutenant Grafen Tauenzien aufgestellten, damals in Berlin theils garnisonirenden, theils kantonirenden Truppen. Nach dieser Besichtigung und dem Parade-Vorbeimarsch der Truppen, welchem die Königin im Wagen mit beiwohnte, wurde der Einzug des Königspaars nach Berlin in folgender Art angetreten:

1. Voraus ritten 3 Trompeter, welchen 24 Postillone unter Anführung von 5 Postsekretairen folgten.

2. Hinter diesen kamen, unter Anführung des Altmeisters, die Schlächtermeister und Gesellen dieser Zunft, nach gewohnter Weise stattlich uniformirt, zu Pferde. Ihre Musik bestand aus 8 Trompetern und einem Pauker gleichfalls zu Pferde.

3. Dann eine Abtheilung des berittenen Schützenkorps.

4. Hierauf der Generallieutenant Graf Tauenzien.

5. Das Regiment Garde du Korps.

6. Der König allein. Hinter ihm folgten seine Söhne, der Kronprinz und Prinz Wilhelm, Prinz Friedrich, Sohn seines verstorbenen Bruders Ludwig, seine Brüder Heinrich und Wilhelm und deren gesammtes Gefolge.

7. Hierauf 2 reitende königliche Feldjäger, denen 6 königliche Stalloffizianten in Gallauniform folgten.

8. Die Königin im vorbeschriebenen ihr geschenkten Kutschwagen. Neben den Gespannen ritten zu beiden Seiten und hinter dem Wagen eine Abtheilung des Schützenkorps, die beiden Schützenmeister Möhring und Dehüe aber neben den beiden Kutschenschlägen.

9. Diesem folgte ein sechsspänniger königlicher Gallawagen mit den Hofdamen der Königin.

10. Dann kamen die sämmtlichen bei Weissensee aufgestellt gewesenen Truppen, denen vorangingen 2 Bataillone Garde unter Anführung des Oberstlieutenant v. Kessel, und welche geschlossen wurden durch 2 reitende und 2 Fuß-

artillerie-Batterien (zusammen 32 Geschütz) unter Anführung des Chefs der gesammten Artillerie, Prinz August von Preußen.

11. Hierauf folgten die 21 Kompagnien Bürgergarde und 28 Bürgerkompagnien, welche auf den Straßen die Chaine gebildet hatten und sich nach dem Vorbeimarsch der Truppen in Zügen an selbige anschlossen.

12. Auf dem Alexanderplatz waren die Gewerke mit ihren Fahnen und andern ihnen eigenthümlichen Insignien unter Anführung ihrer Altmeister und Altgesellen aufgestellt, die sich gleichfalls dem Festzuge anschlossen und solchen beschlossen.

Unmittelbar außerhalb des jetzigen Königsthors (damals Bernauer genannt*), welches stattlich ausgeschmückt und mit einer Kompagnie Bürgergarde besetzt war, wurde der König vom Magistrat, den Stadtverordneten und der gesammten Geistlichkeit Berlins unter Glockengeläute von allen Kirchen erwartet**) und vom Oberbürgermeister v. Gerlach durch eine kurze aber sehr gediegene Anrede bewillkommt. Se. Majestät erwiederten huldvoll und schlossen mit der Versicherung, daß das Wohl der Stadt Ihnen stets am Herzen liegen werde. Eben diese Bewillkommnung erfolgte auch gegen die Königin, welche zu diesem Zweck den Schlag ihres Kutschwagens hatte öffnen lassen und die Anrede des v. Gerlach in den gnädigsten Ausdrücken beantwortete. Auch der Prediger Rolle von der St. Georgen-Kirche, in dessen Sprengel sich die Königin befand, trat vor und drückte ihr die Gefühle der Geistlichkeit und seiner Gemeinde bei ihrer

---

*) Mittelst K. O. hatte der König auf den Wunsch der Bewohner der Bernauer Straße bestimmt, daß die Bernauer Straße „Neue Königsstraße" und das Bernauer Thor „Königsthor" benannt werden solle. s. Gruner's Bekanntmachung vom 21. April 1810. Spen. Ztg., Nr. 50, S. 7.

**) Die Stellvertreter der Stadtverordneten, die Bezirksvorsteher, ihre Stellvertreter und übrigen Beamten der Stadt hatten auf einer schön dekorirten Estrade innerhalb des Thors ihre Plätze erhalten.

Rückkehr aus, worauf 4 Töchter dieser Kirchengemeinde ihr 2 Exemplare eines Gedichts auf einem reich gestickten Kissen übergaben und die eine derselben ihr zugleich die Gefühle der Einwohner Berlins am heutigen Tage mit einigen Worten aussprach*). Die Königin dankte huldvoll und fuhr zur Stadt hinein, wo alle Thürme mit weißen großen Fahnen geschmückt waren, und schloß sich dem Zuge des Königs wieder an. Bei dem unablässigen Freudenruf des Volks und dem begrüßenden Winken mit Tüchern aus den mit Zuschauern überfüllten Fenstern der Straßen waren König und Königin sehr bewegt und dankten gerührt nach allen Seiten aufs freundlichste. Als Allerhöchstdieselben bei dem königlichen Palais anlangten, marschirten die Garden in Parade auf, salutirten und ließen Marsch schlagen, während die Königin im Palais abstieg. Dort wurden König und Königin von entgegengekommenen Mitgliedern der königlichen Familie empfangen**) und trafen sie die gesammte Dienerschaft auf dem Flur, die Hofchargen aber sowie den Hofmarschall mit seinem Personale im ersten Zimmer. Nachdem das Regiment Garde du Korps seine Standarte im Palais abgegeben hatte, setzte der König sich wieder zu Pferde und ließ die sämmtlichen Truppen bei sich vorbei defiliren. Vom Balkon des Palais sahen das Königspaar und die übrigen Herrschaften der königlichen Familie den Rest des Zuges, die Bürgergarde, die Bürgerkompagnien und die Gewerke vorbeiziehen.

---

*) Diese Worte waren:

Laß Dich von Unschuld und von Lieb empfangen,
O Mutter! Allverehrte Königin!
Erhört ist unser innigstes Verlangen,
Und dankend blicken wir zur Gottheit hin.
Heil uns! Das erste herzliche Willkommen
Bringt Dir durch uns die treue Königsstadt —
O würde gnädig von Dir angenommen,
Was sie in Demuth Dir geopfert hat!

**) Worunter sich auch der Vater der Königin, Herzog von Mecklenburg-Strelitz befand.

Hierauf speiste der König und die Königin beim Prinzen Ferdinand, ihrem Großoheim, und ertheilten nach ihrer Zurückkunft im Palais dem französischen Gesandten, Grafen St. Marsan, Audienz.

Mit Einbruch der Nacht war die ganze Stadt erleuchtet, und auf Veranlassung des Prinzen August Ferdinand, das dem Palais gegenübergelegene Zeughaus glänzend beleuchtet. In dem von der Stadt der Königin geschenkten Wagen nahm das Königspaar die Erleuchtung mehrerer der vornehmsten Straßen in Augenschein.

Nach ihrer Rückkehr ward ihnen von allen in Berlin anwesenden Offizieren unter Anführung des Prinzen August Ferdinand und des Generallieutenant Graf Tauenzien ein dreimaliges Vivat gebracht, welches die Feldmusik aller anwesenden Regimenter mit einer Serenade begleitete*).

Von dem schönsten Wetter war dieser Tag und Abend begünstigt, die Volksmenge betrug sich höchst anständig, so daß weder in den Straßen noch im gedrängten Nationaltheater, wo „Der dankbare Sohn" und „Das Opfer der Liebe" gegeben wurde, ein Unglück sich ereignete. Der König äußerte sich deshalb am 24. Dez. sehr gnädig und mit großer Rührung gegen den Oberpräsidenten Sack, welcher dies auch bekannt machte.

Am 24. Dez. Sonntags war in allen Kirchen Berlins ein Dankfest angeordnet, dem der König nebst seiner Familie und allen sonstigen Prinzen und Prinzessinnen in der Domkirche, wo der Hofprediger Michaelis die Predigt hielt, beiwohnte, dann war große Parade der Truppen und Mittagstafel beim König.

Am 25. Dez. wohnte das Königspaar der Predigt des Probst Ribbeck in der Nikolaigemeinde bei und wurden ihm nach seiner Zurückkunft im Palais durch den Minister Graf Golz, die 4 Gesandten des Fürsten-Primas, sowie der Könige

*) s. das Ausführliche dieserhalb in der Spen. Ztg. 1809, Nr. 154, S. 1—4.

von Sachsen, Holland und Westphalen vorgestellt. An diesem Abend wurde das Operntheater wieder eröffnet mit der Oper „Iphigenia in Aulis", Musik von Gluck. Dieser Eröffnung wohnte der König mit seiner Familie bei und soll das Haus mit mehr als 3000 Menschen angefüllt gewesen sein. Bei ihrem Eintritt, um 6 Uhr erscholl wie aus einem Munde: der König lebe! es lebe die Königin! Friedrich Wilhelm und Louise leben! Das Königspaar ward hierdurch sichtbar bewegt und sandten ihren Dank, freudig gerührt, auf alle nieder, ein edler inniger Blick des Königs drang in alle Räume ein, und die Thränen der Königin sprachen die Mutterliebe für ein treues Volk aus. Die Einleitung des Stücks stellte den Herrn und Vater eines Volks dar, der durch Stürme von den Seinigen getrennt, vom Genius des Friedens auf einmal unter ihnen erscheint. Sie umfassen ihn, ein Altar erhebt sich, alles senkt sich betend nieder und aus der Ferne tönt leise das Lied: den König segne Gott! Da erhob sich die Menge der Zuschauer und unter dem Einfall des Orchesters sangen sie mit lauter Stimme: den König segne Gott! Nach dem Anfange der Oper Iphigenia begab sich das Königspaar mit seinen Umgebungen in das Nazionaltheater. In diesem war bestimmt, daß der Anfang der Feierlichkeit um 7 Uhr beginnen sollte, daher die höchsten Herrschaften beim Beginn der Ouvertüre erschienen und von den dort versammelten Menschen in ähnlicher Weise wie im Opernhause auf das freudigste empfangen wurden. Dort ward gegeben „Der Verein", Schauspiel in einem Akt*) und „Die beiden Freunde", Schauspiel in 5 Akten. Nach dem Schluß des ersten Stücks mußte Iffland in seinem Kostüm als Verwalter in der königlichen Loge erscheinen, wo der König ihm seine Zufriedenheit sowohl über sein Künstlertalent, als auch über seine Gesinnungen zu erkennen gab, worauf der König und die Königin sich in ihr Palais zurück-

*) Das Theaterstück war vom Direktor Iffland und ausdrücklich für diesen Tag verfertigt.

begaben. Am 26. Dez. hörte der König und die Königin die Predigt des französischen Geistlichen Ancillon in der Werderschen Kirche. Nach der Königin Rückkehr wurden auch ihr obgedachte 4 Gesandte vorgestellt. Am Abend dieses Tages gab die Singakademie unter Leitung ihres Direktors Zelter eine Aufführung des Händel'schen Tedeums, der ein Choral von Zelter voranging, dem der Kronprinz, auch Prinz Friedrich beiwohnten. Am 28. Dez. erließ der König ein besonderes Dankschreiben an den Berliner Magistrat, welches lautete: Seine königliche Majestät von Preußen hätten von der treuen Liebe und Ergebenheit ihrer guten Berliner keinen bedeutenderen Beweis erhalten können, als Ihnen das musterhafte Betragen derselben bei Allerhöchstderer Rückkehr und die innige Freude darüber gewährt hat. Gerührt danken Se. Majestät dafür und bezeugen hierdurch den Bewohnern Berlins und dem Magistrat ihre Hohe Zufriedenheit.

Berlin, 28. Dez. 1809. Friedrich Wilhelm.

An diesem Tage hielt um 4 Uhr Nachmittags die Akademie der Wissenschaften zur Feier der Rückkehr des Königspaars eine öffentliche Sitzung, der der Kronprinz beiwohnte, und die Festrede vom Direktor Castillon gehalten wurde.

Vor, bei und nach der Ankunft des Königspaars erschienen viele Gedichte zu Ehren desselben *), auch von Abramson, Loos und dem Berghütten-Departement 3 Medaillen, erstere beide in Gold und Silber geprägt, letztere aus Eisen geformt **). Auch die Armen wurden in diesen Tagen reichlich von den Berlinern gespeist und sonst bedacht ***).

---

*) s. deshalb Spen. Ztg. 1809, Nr. 143, S. 6; Nr. 153, S. 1 u. 6; Nr. 154, S. 2 und an mehreren Stellen derselben bis Nr. 156.

**) s. die nähere Beschreibung der 3 Medaillen in der Spen. Ztg. 1809, Nr. 151, S. 6 u. Nr. 152, S. 7, auch 10; Nr. 17, S. 5.

***) s. deshalb Spen. Ztg. 1809, Nr. 153—156 und Abschnitt dieses Werks VII, Abthl. 5, von der Armenpflege.

Am 29. Dez. machte Graf Golz bekannt, wie alle hoffähige Personen bei Kouren erscheinen sollten. Nach dieser Bekanntmachung wurde auch bestimmt, daß die Frauen hoffähiger Personen zu selbigen zugelassen würden, wenn sie vorher sich der Königin präsentirt hätten*). Am 1. Jan. 1810 ließ der König sich die Vorstände der sämmtlichen in Berlin befindlichen Civil-, Staats- und Kommunalbehörden, sowie die Geistlichen durch seine Minister vorstellen**).

Mit dem Anfange dieses Jahres bestimmte der König diejenigen Personen, welche seinen Hofstaat bilden sollten. Hiernach wurden ernannt:

1. der Oberhofmeister Fürst Wittgenstein zum Oberkammerherrn,

2. der Gesandte Graf Grothe, zum Grandmaitre de la Garderobe,

3. der Hofmarschall v. Massow zum Obermarschall nebst dem Prädikat: Excellenz,

4. der Viceoberstallmeister v. Jagow zum Oberstallmeister,

5. der Kammerherr Freiherr v. Schilden zum Oberhofmeister der Königin,

6. der Kammerherr v. Buch zum Schloßhauptmann,

7. der Hofmarschall des Prinzen Wilhelm, v. Malzahn zu Allerhöchst Ihro Hofmarschall,

8. der Ritterhauptmann Graf Egloffstein zum 2. Oberschenk,

9. der Kammerherr Graf Brühl zum Kammerherrn der Königin, sämmtlich mit dem Beifügen, daß selbige ernannt wären mit Beibehaltung ihrer bisherigen Gehalte oder Pensionen.

10. Außerdem erhielt der Oberjägermeister Graf Moltke das Prädikat Excellenz***).

---

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 156, S. 1.

**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 1, S. 1 u. Nr. 3, S. 1.

***) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 3, S. 1, auch Nr. 11, S. 1 und P. J. 1810, Nr. 21, S. 96.

Am 10. Jan. 1810 fuhr das Königspaar zum ersten mal nach Charlottenburg. Es wurde von den Bürgern festlich und unter lautem Jubel der Einwohner eingeholt. Abends war die Stadt beleuchtet und hatten sich dort mehrere Vereine zum fröhlichen Begehen des Tages gebildet *).

Am 18. Jan. 1810 hatte der König durch eine Erweiterungsurkunde den rothen Adlerorden noch um die 2. und 3. Klasse, auch um eine goldene und silberne Medaille am Bande desselben vermehrt **), sowie zu Mitgliedern der Ordenskommission den St. R. Nagler, den Geh. Oberjustizrath v. Raumer, den Oberst v. Bogislawsky und den Major v. Boyen unter dem Präsidio des Generallieutenant v. Dierike ernannt. Beim Krönungs- und Ordensfest am 18. Jan. 1810 im königlichen Schlosse zu Berlin wurden ernannt zu Rittern der 3. Klasse 6 vom Militair und 30 vom Civil, unter welchen letztern der weltberühmte Alexander v. Humboldt. Die goldene Medaille erhielten 10, und die silberne Medaille 5 Personen.

Am 21. Januar wurde in der Domkirche die desfallsige kirchliche Feier durch den Hofprediger Stosch gehalten und dann alle in Berlin anwesende am 18. Jan. dekorirte Personen nebst den dort vorhandenen Rittern des schwarzen und ersten rothen Adlerordens, sowie den Rittern des Ordens für Verdienste, im königlichen Schlosse zur Tafel gezogen ***).

Am 25. Jan. feierte die Akademie der Wissenschaften in einer öffentlichen Sitzung das Andenken ihrer Stiftung in Gegenwart des Kronprinzen und der älteren Prinzen des königlichen Hauses. Der Professor Spalding, als für diese Sitzung erwählter Direktor, eröffnete solche durch eine Anrede zu Ehren Friedrich's des Großen †). Zu Ende des

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 7, S. 2.

**) s. Gesetzsammlung v. 1806—1810, Nr. 103, S. 632.

***) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 9, S. 1—4.

†) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 12, S. 1.

Januars 1810 befahl der König, daß zu Verhütungen von Verwechselungen künftig alle Stiftsklöster- und andere geistliche Orden an keinem andern als an einem ganz schwarzen Bande getragen werden sollten *).

Am 23. Jan. zwischen 9 und 10 Uhr kam das Königspaar ganz unerwartet im Schloß zu Potsdam an. In Abwesenheit des Regierungspräsidenten v. Vincke benachrichtigte der Vizepräsident v. Bassewitz hiervon sogleich die Civilbehörden und die Geistlichen der Stadt und ging mit den 2 Regierungsdirektoren, Ladenberg und Maaßen, auch dem Regierungsrath Ribbach als Regierungsdeputazion aufs Schloß zur Beglückwünschung des Königs und der Königin. Er präsentirte diese Deputazion, sowie die Geistlichen und die Behördendeputazionen des Stadtgerichts, des Magistrats und den Polizeidirektor Flesch. Der König besah darauf das Gardeinvalidenbataillon unter Führung des Major v. Puttkammer und gab allen in Potsdam anwesenden Offizieren Audienz. Nach dem mit der Königin eingenommenen Frühstück fuhren beide um 2 Uhr nach Berlin zurück. Am Abend war die Stadt erleuchtet und zum Theil die Fenster und Thüren mit passenden Sinnbildern verziert. Auch wurden von den Gebrüdern Behrend am Abend 180 Arme gespeist **).

Am 7. März rückte das Füsilierbataillon des Regiments Garde von Königsberg kommend in Berlin als seine Garnison ein. Der König führte dasselbe durch das Bernauer Thor zur Stadt ***).

Am 10. März wurde der Geburtstag der Königin in allen Städten der Kurmark festlich begangen. Der König gab ein Festmahl im Palais und die Stadt Berlin speiste viele Arme. Abends wurde im Schauspielhause zum ersten

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 13, S. 1.
**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 13, S. 2 u. Nr. 32, S. 5.
***) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 29, S. 1.

male „Diodata" gegeben und hielt Frau Bethmann eine Rede zur Geburtstagfeier der Königin *).

Wenngleich der Kaiser Napoleon im Jahre 1809 den König wegen Bezahlung der Kriegskontribuzion in den von ihm bestimmten Terminen nicht sehr drängte und sich mit Abschlagszahlungen darauf begnügte, weshalb der König nach Ablauf der ersten 12 Monate noch darauf über 10 Millionen Frk. als Rückstände schuldete, so mußte Napoleon zu Ende 1809 und in den ersten Monaten 1810 Geldbedürfnisse oder neue Absichten mit Preußens Zukunft haben, indem er den König in dieser Zeit deshalb sehr drängte und selbst Truppen im Königreich Westphalen zusammenzog, um seinen Drohungen Nachdruck zu verschaffen. Das damalige preußische Ministerium **) und insbesondere der Finanzminister v. Altenstein wußte ungeachtet mehrerer vom Könige genehmigter und ausgeführter Finanzoperazionen diesen Forderungen Napoleon's jedoch nicht zu entsprechen und gerieth auf den Gedanken, dem Kaiser Napoleon die Provinz Schlesien für die sämmtliche rückständige Kriegskontribuzion anzubieten. Dies äußerte gesprächsweise der v. Altenstein bei einer Abendtafel im königlichen berliner Palais am 10. März 1810 dem Fürsten v. Wittgenstein. Dieser machte dem Könige und der Königin am 10. März 1810 hiervon mündlich Mittheilung und zeigte solches nach deren Verlangen am 12. März auch schriftlich an. Der König, welcher durch das Benehmen des Kaisers Napoleon schon in seinem Gemüthe höchst aufgeregt war, verwarf diese Ansicht des Finanzministers v. Altenstein und war sogleich bedacht, eine Aenderung in seinem Ministerio vorzunehmen, um wo möglich sich von dieser neuen Verlegenheit zu befreien. Seine desfallsige Wahl fiel auf den Minister v. Hardenberg, mit dem er deshalb sogleich in nähere Unterhandlungen trat, auch

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 30, S. 1; Nr. 31, S. 6 u. 7; Nr. 32, S. 5.

**) s. die Bildung dieses Ministeriums im 2. W., B. 1, S. 474.

den von ihm am 23. März zur Beglückwünschung des Kaisers Napoleon wegen seiner Vermählung mit Marie Louise von Oestreich nach Paris gesandten Feldmarschall Graf Kalkreuth beauftragte, den preußischen Gesandten Generalmajor v. Krusemark, bei seinen Bestrebungen hierzu die Zustimmung des Kaisers Napoleon zu beschaffen, kräftigst zu unterstützen. Beides gelang und wurden der Minister v. Altenstein, sowie der Großkanzler Beyme in den ersten Tagen des Juni 1810 vom Könige entlassen, dagegen dem v. Hardenberg, als Staatskanzler die oberste Verwaltung aller Staatsangelegenheiten, insbesondere aber der Finanzen übertragen und der Kammergerichtspräsident v. Kircheisen zum Justizminister ernannt. Durch die große Gewandtheit des v. Hardenberg wirkte dies auf die Finanzverhältnisse mit Frankreich vortheilhaft ein, und wurde der König selbst ruhiger gestimmt *). Am 3. Juli kam Graf Kalkreuth von seiner Sendung nach Paris sehr befriedigt zurück **).

Am 25. Juni 1810 ***) reiste die Königin im besten Wohlsein zum Besuch ihres Vaters, des Herzogs Karl von Mecklenburg-Strelitz von Charlottenburg nach einem Lustschlosse des letzteren, Hohenzieritz. Der König folgte ihr und kehrte am 30. Juni nach Charlottenburg zurück. An diesem Tage wurde die Königin von einem Brustfieber befallen, welches in den folgenden Tagen mit Eiterauswurf begleitet war und ihr Beklemmungen mit großer Kraftlosigkeit verursachte, so daß sie das Bett nicht verlassen konnte.

*) Dieses Vorstehende ist ganz ausführlich dargestellt in dem Abschnitt VI dieses Werks, von den Finanzen, und zwar nach Aufführung der verschiedenen Geldanleihen durch den v. Altenstein. Wegen der Personalveränderungen im Ministerio s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 68, S. 1.

**) Er hatte in Paris den Vorzug des freien Eintritts beim Kaiser gehabt und hatte von demselben eine goldene Dose mit dem Bildniß des Kaisers, welches von schönen Brillanten eingefaßt war, erhalten. s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 80, S. 1.

***) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 76.

Da sich der herzogliche Leibarzt Hieronimi sehr bedenklich über diesen Zustand äußerte, so sandte der König zur persönlichen Berichterstattung über die Natur des Uebels den Geheimrath Heim nach Hohenzieritz. Dieser fand ihren Zustand nicht bedenklich. Nach seiner Abreise verschlimmerte sich derselbe jedoch in der Art, daß die Königin das Verlangen äußerte, der Geheimrath Heim möchte sie wieder besuchen. Dies geschah in Begleitung des vom Könige dazu aufgeforderten Generalstabschirurgus Dr. Görke, welche den König sogleich nach ihrer Ankunft von der Lebensgefahr, in der sich seine Gemahlin befand, benachrichtigten *). Hierauf verließ der König am 18. Juli Abends in Begleitung seiner beiden Söhne, des Kronprinzen und Prinzen Wilhelm, Charlottenburg und traf am 19. Juli Morgens gegen 10 Uhr in Hohenzieritz ein. Während seiner Anwesenheit bei der Königin bekam sie einen neuen Anfall von Brustbeklemmungen, worauf sie nach kurzer Frist die Ausrufe: Mein Gott, mein Gott, verlaß mich nicht! und Jesus kürze meine Leiden! machte, auch bald darauf in Gegenwart der 2 Prinzen, der Aerzte und des Königs, dessen Hand die ihrige erfaßt hatte, plötzlich, aber unter minderen Schmerzen als man besorgt hatte, verschied. Nach Verlauf von einer Stunde trafen auch ihre Kinder, Prinzessin Charlotte und Prinz Karl dort ein, denen der König selbst außerhalb des Schloßhofes die traurige Botschaft brachte, daß er und sie das Liebste auf dieser Welt verloren hätten **). Der König kehrte tief betrübt mit seinen Kindern am 19. Juli nach Charlottenburg zurück und traf die Anordnungen zur Bei-

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 86.

**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 87, Nr. 88, S. 2; Nr. 92, S. 1. Die Königin war das 4. Kind des Herzogs Karl Ludwig Friedrich von Mecklenburg-Strelitz und der darmstädtischen Prinzessin Friederike Louise. Sie war am 10. März 1776 geboren, verlor ihre Mutter 1782 und wurde von ihrer Großmutter mütterlicher Seits, Louise, in Darmstadt erzogen. Dort lernte der König sie kennen, worauf die Hochzeit am 24. Dez. 1793 zu Berlin stattfand.

setzung der Leiche seiner Gemahlin am 21. Juli. Am 25. Juli Vormittags verließ der Leichenzug Hohenzieritz in nachstehender Ordnung bis zur preußischen Grenze:

Den Zug eröffneten im Reisewagen der königliche Oberstallmeister v. Jagow und der königliche Schloßhauptmann v. Buch, diesen folgten das herzogliche Forstpersonal, ein Detachement mecklenburgischer Kavallerie und der gesammte herzogliche Hofstaat, sowie die zwei herzoglichen Minister v. Oerzen und v. Penz. Hinter diesen fuhr der königliche Leichenwagen, welchem in Wagen folgten die Oberhofmeisterin der Hochseligen Königin Frau Gräfin v. Voß mit den Hofdamen, zwei königliche Kammerherren und die Kammerfrau der Königin. Den Beschluß machte ein Detachement mecklenburgischer Kavallerie.

An der preußischen Grenze südlich vom Zollhause am Wentowsee in dem Lüdersdorfer Forst angekommen, verließ das mecklenburgische Militair und das sonstige mecklenburgische Personal den Leichenzug *).

Ersteres wurde abgelöst von der aus Potsdam dorthin beorderten Leibeskadron der Garde du Korps, von welcher sich die Hälfte vor dem Zuge in Marsch setzte, die andere Hälfte aber den Zug beschloß.

Inzwischen hatte der König angeordnet:

1. daß die Trauer über die Königin am 27. Juli 1810 beginnen und 6 Wochen lang dauern sollte,
2. in welcher Art der Hof, das Militair und die Civilpersonen trauern sollten,
3. daß 6 Wochen lang in den Kanzleien schwarz zu siegeln sei,
4. daß Schauspiele und Musik bis einschließlich den 2. August, später bis zum 3. August eingestellt bleiben sollten,
5. nach welchem Formulare von den Kanzeln am 22. Juli das Dahinscheiden der Königin zu verkündigen und

*) s. deshalb Spen. Ztg. 1810, Nr. 92, S. 1 u. 2.

am 5. Aug. die Gedächtnißpredigt auf selbige, über Jesaia, Kapitel 55, Vers 8 und 9 zu halten sei*),

6. endlich, in welcher Art der Leichenzug von der mecklenburgischen Grenze bis nach Berlin vom 25. bis 27. Juli, der Einzug der Leiche der Königin im berliner Schloß am 27. Juli, die Ausstellung des Sarges daselbst und die vorläufige Beisetzung der Königin in der Domkirchensakristei am 30. Juli stattfinden sollte**).

---

*) s. Alles hierauf Angeordnete vollständig in den Akten der Geistlichen Registratur zu Potsdam, Litt. E, Fach 3, Nr. 5 vom Jahre 1810 und in der Spen. Ztg. 1810, Nr. 88, S. 1 u. 2; Nr. 90, S. 1 u. Nr. 93, S. 1.

**) Was a. den Leichenzug von der mecklenburgischen Grenze bis Berlin betraf, so schlossen sich demselben dort der Landrath des Ruppinischen Kreises v. Zieten und eine Deputazion der Stände dieses Kreises an und folgten diesem Zuge bis zur Grenze des Niederbarnimschen Kreises. Die Nacht vom 25. bis 26. Juli ward der Sarg unter einem von Berlin nach Gransee gesandten Zeltdache von Bohlen auf dem kleinen Marktplatz der Stadt Gransee untergebracht und von der in dieser Stadt aus den jüngsten Bürgern derselben gebildeten Ehrenwache im Traueranzuge, mit weißen Stäben in der Hand, während dessen dortigen Anwesenheit besonders bewacht. Am 26. Juli gelangte der Leichenzug bis Oranienburg und wurde gleichfalls vom Landrath des Niederbarnimschen Kreises v. Pannewitz, auch einer Deputazion der Stände dieses Kreises empfangen und bis Berlin am 27. Juli begleitet. Am letzteren Tage hatten sich die 3 Eskadrons der Garde du Korps aus Berlin und Charlottenburg gleichfalls zur Verstärkung der militairischen Begleitung des Leichenzuges in Reinikendorf eingefunden und wurde im Vorwerk Wedding der Sarg vom Reisewagen auf den dorthin eingetroffenen Paradeleichenwagen umgehoben.

Auf der ganzen Tour von der mecklenburgischen Grenze bis zum Wedding hatten die Gemeinden unter Anführung der Prediger, Schulmeister und Schulzen sich auf der Grenze ihrer Feldmark aufgestellt und begleiteten den Leichenzug bis zur nächsten Stadt- oder Dorfgrenze. In den Städten Gransee und Oranienburg, wo die Leiche übernachtete, war dies bei der Ankunft und bei der Abreise gleichfalls der Fall. Außerdem wurden die Glocken der Dörfer, deren Feldmark durch den Leichenzug berührt worden, geläutet, auch fand dies in den beiden Städten bei dessen Ankunft und Abgang statt, und eingeübte

Der König hatte schon damals bestimmt, daß in einem von ihm zu errichtenden besonderen Gewölbe im Garten

---

Gesangchöre empfingen denselben. Am 27. Juli kamen der Kämmerer Vorstel und Stadtverordnetenvorsteher Ganz aus Gransee im Gefolge des Leichenzuges nach Berlin und hatten, geführt von dem Landrath v. Zieten, der dem Leichenzuge bei seinem Eintreffen in Berlin als ständischer Deputirter der Kurmark gefolgt war, am 29. Juli eine Audienz beim König in Charlottenburg, in welcher dieser, nach dem ihm vorgetragenen Wunsch der Stadt, genehmigte, daß der Platz in Gransee, worauf der Leichenwagen der Königin in der Nacht vom 25. zum 26. Juli gestanden, künftig den Namen Louisenplatz führe, und auf der Stelle, wo solcher übernachtet, ein Denkmal für die Königin errichtet werden dürfe. Die Genehmigung machte der Staatskanzler v. Hardenberg am 31. Juli 1810 den gedachten Bürgern aus Gransee bekannt, worauf unter Leitung des Landraths v. Zieten nicht allein Gransee und die übrigen Städte des Kreises Ruppin, sondern auch die Rittergutsbesitzer dieses Kreises sowie die der Priegnitz nebst deren Einsassen durch freiwillige Beiträge die hierzu erforderlichen Summen aufbrachten. Dieses Monument, welches am 19. Okt. 1811 aufgestellt wurde, steht noch und wird von den Ständen des Kreises Ruppin unterhalten; s. das sämmtlich Vorstehende zu a. näher beschrieben in der Spen. Ztg. 1810, Nr. 92, S. 2—4, auch wegen des letztgedachten Monuments die königl. Reg.-Akt. Generalregistratur 1810, Granseer Bausachen, Fach 1, Nr. 2.

Neben der Stelle, südlich des Wentow-Sees, der die Grenze zwischen der Kurmark und Mecklenburg-Strelitz bildet, wo die Leiche der verstorbenen Königin von den Kurmärkern am 25. Juli in Empfang genommen wurde, ward bald darauf durch freiwillige Beiträge im Revier Seelershoff der Lüdersdorfer Forst durch den Landrath v. Zieten und dem mecklenburgischen Gutsbesitzer v. Waldow-Dannenwalde ein kleineres Denkmal von Gußeisen zum Andenken hieran errichtet und mit den hierauf bezüglichen Inschriften versehen. Die kurmärkische Regierung hat darüber dem Hauptsteueramte zu Gransee die Aufsicht übertragen und sorgt selbst für die Erhaltung der Umgebungen des Denkmals durch den Oberförster der Lüdersdorfer Forst; s. königl. R. Forst-Akten Zehdenik, Fach 3, Nr. 15 von 1829. Von Verehrern der Königin wird dies Denkmal am 25. Juli jeden Jahres noch mit Blumen und Kränzen geschmückt. b. Im Reglement vom 21. Juli wegen Einholung des hohen Leichnams der Königin am 27. Juli von Wedding an nach dem Schlosse in Berlin war alles bestimmt, was dieserhalb beobachtet werden sollte; s. die königl. Reg.-Akt. Geistl. Registratur, Litt. E, Fach 3, Nr. 5 von 1810. Die Ordnung des Zuges ist noch besonders abgedruckt in der Spen. Ztg.

zu Charlottenburg die königliche Leiche seiner geliebten Gemahlin ihre endliche Ruhe finden solle. Dieses Gewölbe

---

1810, Nr. 89, S. 1 u. 2, sowie die polizeilichen Anordnungen des Gouvernements und des Polizeipräsidenten in Berlin vom 25. Juli in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 89 der Spen. Ztg. Hiernach wurde in Wedding um 4 Uhr der Sarg der hohen Leiche von 24 Kammerherrn auf den Paradeleichenwagen gehoben, welche demselben sodann vorfuhren und mit demselben auf dem Paradeplatz im Thiergarten um 6 Uhr Abends ankamen. Hier hatte sich der Begleitungszug des Paradeleichenwagens bis zum Schlosse gebildet, worauf der Leichenwagen nebst dem Begleitungszuge unter Läutung aller Kirchenglocken durch das Brandenburger Thor, die Promenade unter den Linden längs dem Opernplatz und dem Zeughause nach dem Schlosse fuhr. Am Fuße der großen Treppe empfing die hohe Leiche der Hofmarschall v. Massow nebst den Hofbeamten und der Hofdienerschaft, und wurde von den 24 Kammerherrn der Sarg vom Leichenwagen abgehoben und auf die Schloßtreppe heraufgetragen. Da der König am Fuße der Treppe sich mit seinen Kindern eingefunden hatte, so gingen sie auf der Treppe vor der königlichen Leiche mit sichtbar tiefer Wehmuth her. Oben an der Treppe empfingen die übrigen Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, nebst ihren Hofstaaten, die hohe Leiche, und traten erstere, als solche nach dem Thronsaale getragen wurde, gleichfalls vor derselben her. Hier wurde der Sarg auf einer erhöhten Estrade vor dem Thronhimmel, in welcher sie 3 Tage in Parade erscheinen sollte, aufgestellt; s. deshalb Spen. Ztg. 1810, Nr. 91, S. 1 u. 2, auch Nr. 92, S. 3 u. Nr. 93, S. 1.

c. Bis zum 30. Juli Abends blieb der Sarg auf dieser Stelle und sind die deshalb getroffenen Traueranordnungen, auch wie solche ausgeführt worden, in der Spen. Ztg. 1810, Nr. 90, S. 1 u. Nr. 92, S. 3 näher beschrieben.

d. Am 30. Juli um 8 Uhr Abends erfolgte die stille Beisetzung des Leichensargs der Königin in der Sakristei das Doms, welche der Petrigemeinde seit dem Abbrennen ihrer Kirche im Jahre 1809 zum gottesdienstlichen Gebrauche eingeräumt war. Der Sarg ward von den obgenannten 24 Kammerherrn auf dieser Tour getragen und ist der Trauerzug wie er angeordnet und ausgeführt worden, in der Spen. Ztg. 1810, Nr. 91, S. 1 u. 2, auch Nr. 92, S. 4 beschrieben, wo zugleich die Rede, welche der erste Hofprediger, nachmaliger Bischof Sack, neben dem Sarge stehend, hielt, auch abgedruckt sich befindet.

e. Am 5. Aug. 1810 fand in sämmtlichen Kirchen die Gedächtnißpredigt auf Ihro Majestät, die verewigte Königin statt. In der

wurde daher sogleich in Angriff genommen und über demselben eine Kapelle erbaut, in welcher die vom Bildhauer Rauch in liegender Stellung anzufertigende lebensgroße Bildsäule der hochverehrten Königin aus Marmor aufgestellt werden sollte. Nachdem dieses bewirkt worden, fand die Beisetzung des Sarges der hochherzigen Königin in dem Charlottenburger Gewölbe am 23. Dez. 1810 früh Morgens statt. Dort verweilte der König vielmals während seines Lebens und beging mit seinen Kindern am 19. Juli jeden Jahres in der Kapelle, über der Königin Grabgewölbe, eine stille Trauerfeier *). Er bestimmte auch, daß nach seinem Ableben er neben seiner innigst geliebten Gemahlin in gedachtem Gewölbe beigesetzt werden solle. Dies geschah auch am 14. Juni 1840, nachdem er 4 Tage nach seinem Ableben, am 11. Juni vorläufig in der Schloß- und Domkirche Berlins beigesetzt worden. Nach der Anordnung seines Sohnes, König Friedrich Wilhelm IV., fertigte auch von ihm der Bildhauer Rauch in Marmor eine lebensgroße Bildsäule in liegender Stellung an, welche gleichfalls in der obbemerkten Kapelle einige Fuß von der Bildsäule der Königin aufgestellt wurde. Bisher haben am 19. Juli und 7. Juni jeden Jahres die anwesenden Kinder und Enkel dieses allgemein hochverehrten Königpaars stets eine stille Trauerfeier in jener Kapelle begangen.

Die Theilnahme über den Tod der Königin war zu der Zeit eine allgemeine, sie wurde besonders wegen ihres Benehmens in den Jahren 1806—1808 sehr hochgeschätzt und verehrt, welches sich bei ihrem Leichenzuge und ihrer Beisetzung klar aussprach **). Eine Menge Gedichte, die damals

---

Domkirche hielt solche der Hofprediger Ehrenberg, welcher der König und alle Prinzen und Prinzessinnen nebst ihren Hofstaaten beiwohnten; s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 94, S. 1.

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 154, S. 1 u. 2 die Beisetzung der Königin im Gewölbe des Charlottenburger Garten.

**) Der Verfasser dieses Werks war zu der Zeit Vizepräsident der kurmärkischen Regierung und als solcher Leidtragender beim Einzuge

dem Andenken der Königin gewidmet waren und die trefflichen Predigten, welche die Geistlichkeiten hielten, auch drucken ließen, sprachen dies aus und fanden die Bildnisse, Statuen derselben, sowie die auf sie herausgegebenen Medaillen in Gold, Silber und Erz einen außerordentlichen Abgang *).

Aber ebenso äußerte sich allgemein die innigste Theilnahme für den König, der durch der Königin Hinscheiden das Liebste, was er besaß, verloren hatte, und durch dieses auch den häuslichen Trost bei seinen damaligen bedrängten Verhältnissen, die ihm Napoleon nicht allein bereitet hatte, sondern mit Kaltherzigkeit noch fortwährend bereitete, nun entbehrte **).

Zwei Stiftungen zu der Königin Andenken fanden zu jener Zeit statt.

A. Am 2. Aug. 1810 waren 7 Männer ***) in Berlin zusammengetreten, um das Andenken der hohen Königin durch ein Denkmal

zur Bewirkung von Bildungsanstalten für weibliche Erzieherinnen

zu ehren und zu verewigen. Diese legten ihre desfallsigen Absichten dem Könige vor, welcher am 4. Aug. solchen beipflichtete, worauf dieser Verein am 7. Aug. 1810 †) einen allgemeinen Aufruf erließ, ihn hierbei durch Beiträge zu unter-

---

der hohen Leiche in Berlin am 27. Juli und bei ihrer Beisetzung im Dom am 30. Juli, und kann als Augenzeuge hier nur hinzufügen, daß die Betrübniß über das Dahinscheiden der hochverehrten Königin sich an diesen Tagen nicht allein bei den Leidtragenden, sondern auch im größeren Publiko in der Art aussprach, daß die größte Ruhe in selbigem herrschte und sehr viele Personen Thränen in den Augen hatten.

*) s. Spen. Ztg. 1810 nicht allein die Nr. 88—110, S. 6, sondern auch die darauf folgenden Nrn. bis 156.

**) s. 2. W., B. 1, S. 646.

***) Diese Männer waren der Geheimrath Dellbrück, Doktor Janke, Geh. Staatsrath v. Klewitz, Oberkonsistorialrath Nolte, Staatsrath Rosenstiel und Geh. Staatsrath Sack.

†) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 96, S. 1 u. 2.

stützen. Am 23. Dez. 1810*) veröffentlichte dieser Verein den speziellen Plan des von ihm benannten Louisenthums und forderte alle Einwohner des Preußischen Staats auf, reichliche Beiträge zu diesem Zwecke ihm zur baldigsten Ausführung desselben zu übersenden. Mittelst Kabinetsordre vom 11. Jan. 1811**) genehmigte der König diesen Plan und wurden alle Geistlichen und Schulbehörden vom Ministerio der geistlichen Angelegenheiten am 4. Jan. 1811 aufgefordert, sich für die Aufbringung von Geldern hierzu aufs angelegentlichste zu bemühen. Der Erfolg der Aufforderungen war bei der vorzüglichen Unterstützung des Königs selbst von der Art, daß am 19. Juli 1811 diese Anstalt unter Leitung der Fräulein Lehmann mit 4 Erzieherinnen, 15 Zöglingen und 4 Wärterinnen eröffnet werden konnte***). Der König hatte der Louisenstiftung zur Wohnung die neue Münze vor dem

---

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 156, S. 1 und in der Beilage S. 15—22 den Plan, sowie in der Schrift des Ministers v. Klewitz: Denkmal der Preußen auf ihre verewigte Königin Louise, durch weibliche Erziehungsanstalten, Halberstadt 1814, solchen und alles bis dahin deshalb Erlassene.

**) Aus dieser Kabinetsordre ist ersichtlich, daß von den sich bildenden sollenden Vereinen die Hauptanstalt in Berlin errichtet werden sollte, daß aber auch nach §. 102 des Statuts in Königsberg und Breslau abhängige Anstalten vom Verein angeordnet werden könnten. Dies hat jedoch bisher nicht stattgefunden, da die Anstalt in Berlin aus Mangel an Fonds selbst noch nicht das Ziel des Plans zu erreichen im Stande gewesen ist. Ferner bestimmte die Kabinetsordre, daß in der Berliner Louisenstiftung 12 Erzieherinnen für 36 weibliche Zöglinge und für 12 kleine, Wärterinnen anzustellen wären, welche unter einer Vorsteherin und 2 Aufseherinnen stehen sollten. Alle zu Erziehenden sollten in 12 Familien zerfallen, jede bestehend aus einer Erzieherin, drei Zöglingen und einer Wärterin und sich in zwei Wirthschaften, jede unter einer Vorsteherin und sechs Familien theilen.

***) Im Jahre 1856 sind unter der Vorsteherin v. Firks und ihrer drei Gehülfen, acht Erzieherinnen und einer Novize, 34 Zöglinge, 8—10 Wärterinnen vorhanden gewesen, sodaß mit dem sonst angestellten dienenden Personale sich einige 60 Personen in der Anstalt befanden. Für einzelne Unterrichtsgegenstände waren außerdem mehrere Lehrer und Lehrerinnen aus der Stadt angenommen.

Königsthor nach der Kabinetsordre vom 3. Jan. 1811 überwiesen. Mittelst Kabinetsordre vom 10. März 1812 wurde diese Anstalt nach dem Anspachschen Palais, Wilhelmsstraße Nr. 102 verlegt. Bei Verheirathung des Prinzen Albert bestimmte der König dies Palais für denselben zur Wohnung und wies der Louisenstiftung durch Kabinetsordre vom 26. Jan. 1830 auf den Kronfideikommißfonds 40,000 Thlr. zum Ankauf einer festen Wohnung an. Hierfür kaufte der Verein der Anstalt am 30. Juni 1830 das jetzige Gebäude der Louisenstiftung in der Markgrafenstraße Nr. 10*).

Wenngleich in späteren Jahren die Louisenstiftung selten außerordentliche Hülfe erhielt, so konnte sie sich doch der Beachtung des jetzigen Königs und seiner Gemahlin besonders erfreuen. Der Verein hat stets kräftig fortgeschritten, um das nach der Aufforderung vom 23. Dez. 1810 und der Kabinetsordre vom 3. Jan. 1811 gesteckte Ziel zu erreichen**).

B. Am 6. Nov. 1810 kündigte der Hofprediger, nachmalige Bischof, Eylert die Herausgabe von mehreren Predigten an, welche er 1810 theils vor dem Tode der Königin Louise in ihrer Gegenwart in der Potsdamschen Garnisonkirche, theils zu ihrem Gedächtniß nach ihrem Tode gehalten hatte, auf Subscripzionen an. Er bestimmte zugleich die Zinsen des daraus zu lösenden Kapitals zur Ausstattung von Brautpaaren aus dem Stande der Unbemittelten in Potsdam, die sich nach allgemeinem Urtheil durch kindlichen Gehorsam, durch Bildung, Unschuld, Reinheit der Sitten und durch häuslichen Sinn ausgezeichnet hätten. Ihre Trauung sollte in der Todesstunde der verewigten Königin Louise am 19. Juli in der Garnisonkirche zu Potsdam stattfinden. Ein Familienrath von 7 Männern und 7 Frauen sollte die Brautpaare auswählen. Nachdem die Subscripzion soviel ergeben

*) Die Einrichtungskosten in diesem Hause betrugen außerdem ungefähr 1300 Rthlr.

**) Ueber die Aufnahme der Erzieherinnen, Zöglinge und Wärterinnen ist die gedruckte Bekanntmachung des Vereins vom 1. Juli 1852 nachzusehen.

hatte, daß zur Ausführung des Louisendenkmals geschritten werden konnte, gab Eylert

„Die Gedächtnißfeier der verewigten Königin Louise von Preußen. Eine Stiftungsschrift mit dem Bildnisse der Königin. Berlin bei Decker. 1812"*)

heraus. In der Vorrede zu selbiger vom 23. Sept. 1812 entwickelte er den Zweck dieses Louisendenkmals und bemerkte, daß mit einer Anzahl von 4197 Exemplaren 8140 Thlr. 20 Gr. als Stiftungsfonds unterzeichnet worden.

Sodann finden sich im Werke selbst

1. spezielle Subskribentenverzeichnisse S. 1—176;
2. der Zweck und die Statuten der Stiftung S. 177—190;
3. die deshalb stattgefundene erste Feier des 19. Juli 1811 in der Garnisonkirche zu Potsdam S. 191—212;
4. die von ihm am 19. Okt. 1811 gehaltene Rede bei Einweihung des der Königin Louise gesetzten Denkmals zu Gransee S. 213—228;

5—9. sonst von ihm gehaltene Predigten S. 229—416.

Nach §. 2 des Statuts des Louisendenkmals sollten jährlich 3 Bräute ausgestattet werden. Jetzt, nachdem der Fonds des Kapitals sich seit 1812 vermehrt hat, erhalten 6 Bräute jede 100 Thaler. Nach der Beisetzung der Leiche der Königin in der Domkirche zu Berlin zog der König sich nach Charlottenburg zurück und fand keine öffentliche Feier seines Geburtstags am 3. Aug. 1810 statt. Dort lebte er während des Monats August sehr eingezogen und beschäftigte sich hauptsächlich mit dem Staatskanzler v. Hardenberg mit Abtragung der Kriegskontribuzion an Frankreich und mit den ihm von demselben vorgelegten Plänen zur Vermehrung der Staatseinkünfte und Umgestaltung mehrerer Verwaltungsanordnungen.

Am 1. Sept. 1810 begab sich der König in Begleitung des Staatskanzlers v. Hardenberg nach Schlesien, um dort die Revue der nieder- und oberschlesischen Truppen abzuhal-

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 126, S. 5.

ten, sowie von dem Zustande der Einwohner dieser Provinz sich selbst zu überzeugen. Von dieser Reise, auf welcher er sich alle Empfangsfeierlichkeiten verbeten hatte, kehrte am 12. Sept. der König nach Charlottenburg und am 19. Sept. der Staatskanzler v. Hardenberg nach Berlin, beide befriedigt über das, was sie in dieser Provinz gesehen und erfahren hatten, zurück*). Viele Ordens- und Ehrenzeichen hatte der erstere in Schlesien ausgetheilt, auch namentlich mit dem Rothen Adlerorden 1. Klasse den ehemaligen hochverdienten Minister v. Reden in Buchwald begnadigt**).

In der Mitte des Monats September wurden dem König von Preußen vom König der Westphalen die Dekorazionen von drei Großorden der westphälischen Krone zugesandt, wovon er zwei dem Kronprinzen und dem Staatskanzler v. Hardenberg übergab, zugleich aber dem westphälischen König drei Dekorazionen des Schwarzen Adlerordens durch seinen Gesandten Küster einhändigen ließ***). Gegen Ende Oktober 1810 erließ der König die organischen Gesetze behufs der neu einzuführenden Steuern, der dieserhalb zu treffenden Verwaltungseinrichtungen, sowie mehrere Veränderungen in dem höchsten, auch aber provinziellen Verwaltungspersonale †). Dies Nähere findet sich in dem Abschnitte VI von den Finanzen und in dem Abschnitte III von den Organisazionen, Abtheilung A zu Ende.

---

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 106, 109, 110 u. 112, auch aus dem Archiv des Lagerhauses d. Akten: Gen. Landes-Polizei, Nr. 52 v. 1810.

**) s. 2. W., B. 1, S. 112 und Spen. Ztg. 1810, Nr. 137.

***) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 116.

†) s. Gesetzsammlung vom 27. Okt. bis Ende Dez. 1810 u. Gesetzsammlung von 1811, auch Spen. Ztg. 1810, Nr. 133 sowie Nr. 145, auch die außerordentl. Beilagen bei Nr. 136, 137, 139, 142, 144, 145.

Dritter Abschnitt.

Organisazion der Behörden.

Abtheilung A.

Die obern Staats- und die denselben unmittelbar untergebenen Behörden.

I. Für den Zeitraum vom Ende des Jahres 1808 bis 6. Juni 1810.

Nach dem Abgange des Ministers v. Stein im November 1808 hatte der König Friedrich Wilhelm III. mittels Kabinetsordre vom 6. Dez. 1808 *) eine neue Organisazion seines Ministeriums zur Verwaltung aller auswärtigen Civil- und Militairangelegenheiten angeordnet. In dieser an die Ministerialverwaltungen gerichteten Kabinetsordre äußerte der König:

„Nachdem Ich besondere Ministerien für die Finanzen und das Innere angeordnet, die dadurch nothwendig gewordene Aufhebung des preußischen Provinzialdepartements verfügt, die Anordnung eines förmlichen Staatsraths bis zu Meiner Zurückkunft nach Berlin auszusetzen beschlossen habe, so verordne Ich wegen der Leitung der Geschäfte durch Mein

---

*) s. 2. W., B. 1, S. 475.

Ministerium mit Aufhebung der neuerlich angeordneten Generalkonferenz *) Folgendes:

1. „Alle Geschäftsgegenstände, welche zwei oder mehrere Ministerien betreffen und worüber eine Verschiedenheit der Meinungen eintritt, sind von den Chefs dieser Ministerien mit Zuziehung der Chefs der betreffenden Sekzionen und der erforderlichen Räthe in gemeinschaftlichen Konferenzen zu berathen. Es ist darüber unter der Firma der betreffenden Ministerien nach Eurer Anziennität zu verfügen oder nach den Umständen Bericht zu erstatten. Dieses findet vorzüglich bei allen neuen Einrichtungen und Gesetzen statt und es müssen dergleichen Gegenstände, was etwa das Innere oder die Finanzen betrifft, stets von beiden Ministerien gemeinschaftlich berathen werden, auch ist in dieser Art zu berichten.
2. „Nur diejenigen Gegenstände, welche in sämmtliche Ressorts eingreifen, werden auch von sämmtlichen Ministerien unter der Firma «Staatsministerium» gemeinschaftlich berathen und wird von Euch auch gemeinschaftlich darüber verfügt und berichtet **).

„Ich überlasse nunmehr Euch sämmtlich über die Leitung des Geschäftsganges nach den vorstehenden Bestimmungen unter Euch das Erforderliche festzusetzen.

Königsberg, den 6. Dez. 1808.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Graf Golz,
v. Altenstein ꝛc.“

---

*) s. v. Stein's Aeußerungen wegen Aufhebung dieser Generalkonferenz im 2. W., B. 1, S. 631.

**) Am 17. April 1810 wurde in Bezug auf eine Kabinetsordre vom 31. März 1810 diese Bestimmung dem Oberpräsidenten Sack bekannt gemacht; s. Akten im Ministerialarchiv des Lagerhauses, Gen. Oberlandesbehörden, Nr. 1 v. 1809 u. 1810.

Hierauf erließ der König am 16. Dez. 1808 *) das Publikandum, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der preußischen Monarchie in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverfassung und am 18. Febr. 1809 **) das Publikandum, betreffend die Organisazion und die Ressortverhältnisse des Kriegsministerii und dessen Departements.

Hiernach hatte der König fünf Ministerien, jedes mit mehreren Sekzionen, sowie die Minister und Vorsteher der Sekzionen ernannt. Nach dieser Organisazion standen den 5 Ministerien und deren Sekzionen vor:

A. Dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten der Staatsminister Graf Golz.

Unter ihm standen zwei Sekzionen:

Der ersteren, worin die eigentlichen auswärtigen Angelegenheiten bearbeitet wurden, stand er selbst vor.

Die zweite, für die Haus-, Hoheits-, Konsulats-, Landes-, Grenz- und Privatsachen wurde dem Geh. Legazionsrath Nagler anvertraut ***).

---

*) s. Gesetzsamml. von 1806 bis 27. Okt. 1810, Nr. 59, S. 361 }
**) s. Gesetzsamml. von 1806 bis 27. Okt. 1810, Nr. 69, S. 536 } , welche beide Gesetze, deren spezieller Abdruck hier überflüssig und zu weit erschien, bei Lesung des Nachstehenden zur Hand zu nehmen sein dürften.

***) Hinsichtlich der Bearbeitung der Geschäfte in diesem Ministerio ergaben sich bis zum 6. Juni 1810 folgende Veränderungen:

a. Nach der Bekanntmachung vom 4. Nov. 1809 wurden die Geh. Legazionsräthe Le'Coq und Rempfner von der Bearbeitung der laufenden Geschäfte entbunden, verblieben jedoch zur Disposizion des Chefs des Ministerii.

b. Der zum Geh. Staatsrath ernannte Geh. Legazionsrath Küster (Gesandte am westphälischen Hofe) wurde als Leiter der Geschäfte in die erste Sekzion berufen und zugleich der Geh. Legazionsrath Nagler zum Geh. Staatsrath befördert.

c. Die Legazionsräthe Le'Coq d. Jüng. und Roux wurden Staatsräthe in der ersten Sekzion.

d. Der Geh. Leg.- und Geh. Oberjustizrath v. Raumer verblieb im Ministerio des Auswärtigen, des Innern und der Justiz für alle innern Hausangelegenheiten in Wirksamkeit; s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 132.

B. Dem Ministerio der Finanzen der Staatsminister v. Altenstein*). Dessen Verwaltungsgeschäfte sollten in 3 Sekzionen bearbeitet werden, und zwar:

a. die erste, das Generaldepartement, welchem das gesammte Kassenwesen, sowie die besondere Aufsicht über die Staatsschulden und Staatsgeldinstitute oblag, sollte der Minister selbst leiten**);

---

*) Nach der Kabinetsordre vom 12. Dez. 1809 auf die Berichte der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 9. Dez. wurde der Geschäftskreis dieses Ministerii noch dadurch erweitert, daß der König darin bestimmte, von der Verwaltung der Bergwerksgeschäfte im Ministerio des Innern sollten nachstehende Gegenstände zum Finanzministerio übergehen:

a. der Kalksteinbruch bei Rüdersdorf;
b. das Torfmoor am Rhin und die übrigen mit den Bergwerksanlagen bis dahin verbundenen Torfgräbereien;
c. die Porzellanmanufaktur in Berlin unter technischer Konkurrenz der Bergwerksbehörde;
d. die Abgaben von Privatbergwerken;
e. die Salinen und das ganze Salzregal;

(Das Technische zu a, b und e sollte die Bergwerkspartie jedoch besorgen.)

f. das Münzwesen. Die Einwirkung des Ministerii des Innern in dieser Hinsicht sollte nur dann stattfinden, wenn von Veränderungen des Münzfußes die Rede sei. Hierbei war jedoch der Finanzminister angewiesen, dem Ministerio des Innern auf Verlangen vom Gange der Münzoperazionen behufs der Leitung der Gewerbe, und zwar insofern Geheimniß dabei zu beobachten sei, vertrauliche Mittheilung zu machen. s. dieserhalb Akten der Organisazion der Bergwerkspartie von 1809—1812, Tit. I, Sekz. 24 im Ministerialarchiv des Lagerhauses, worin sich auch Fol. 64 eine Resoluzion des Finanzministers an die Sekzion der Domainen und Forsten und an das brandenburgische Oberbergamt vom 21. Mai 1810 befindet, daß die Angelegenheiten der Kalksteinbrüche und der Rhintorfmoore zu a und b bis auf weitere Bestimmung in seinem Bureau bearbeitet werden würden.

**) Unter dem Minister besorgten später als Chefs eigener Sekzionen in diesem Ministerio nach einer Bestimmung des Königs im Dezember 1809, und zwar die Bankangelegenheiten der Geh. Oberfinanzrath Stägemann, die Geschäfte der Seehandlung, mit welchen die Leitung des Salzwesens verbunden worden, der Geh. Oberfinanzrath L'Abaye

b. die zweite, der Domainen und Forsten, wurde dem zum Geh. Staatsrath beförderten Geh. Oberfinanzrath v. Quast übertragen *);

c. die dritte der Verwaltung sämmtlicher direkten und indirekten Steuern erhielt der frühere Kammerdirektor Geh. Staatsrath v. Heydebreck.

C. Dem Ministerio des Innern der Staatsminister Graf zu Dohna. In seinem Ministerio waren die Geschäfte in sechs Sekzionen eingetheilt:

a. die erste Sekzion der Allgemeinen- und Sicherheitspolizei führte der Minister selbst **);

b. die zweite Sekzion der Gewerbepolizei der Geh. Staatsrath v. Schön ***);

---

und der Geh. Seehandlungsrath Niebuhr, welche drei zugleich zu Geh. Staatsräthen ernannt waren; s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 152.

In der Generaldepartementssekzion wurden bis 6. Juni 1810 noch angestellt der Geh. Oberfinanzrath Jäschke als Justiziarius und Staatsrath (s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 70), der kurmärkische Regierungsrath Schulz als Staatsrath (s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 152), der Geh. Kriegsrath Alberti als Staatsrath zur Leitung der Geschäfte der General-Salzdirekzion in der Seehandlung (s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 25), die königlichen Regierungsräthe Villaume und v. Raumer im Mai 1810, ersterer als Staatsrath im Generaldepartement und letzterer als Assessor in der Staatsschuldensekzion (s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 64).

*) Unter demselben waren zur Besorgung der Geschäfte ernannt (s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 70):

a. für die Domainen der Kammer- und Domainenrath Wilkens, der Regierungsrath Wlömer, der Kammer- und Domainenrath Graf zu Dohna-Wundlacken als Staatsräthe;

b. für die Forsten der Geh. Oberfinanzrath Lemke, der Oberfinanzrath und Direktor der Forstkartenkammer Krause und der Regierungsrath v. Laviere als Staatsräthe und Oberforstmeister;

c. die Justiziariatsgeschäfte besorgte der vorher bemerkte Staatsrath Jäschke.

**) In dieser Sekzion wurden angestellt: die Regierungsräthe Köhler und Dietrich im Juni 1809 als Staatsräthe (s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 73, S. 2) sowie im März 1810 der Vizepräsident der pommerschen Regierung Borsche gleichfalls zum Staatsrath ernannt (s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 34).

***) Da dem v. Schön nach seinem Wunsche die Regierungspräsidentenstelle in Gumbinnen im April 1809 ertheilt wurde, so verließ er

c. die dritte Sekzion des **Kultus** und **Unterrichts** war den zum Geh. Staatsrath ernannten Minister-Residenten in Rom, Wilhelm Freiherrn v. **Humboldt** bestimmt *), die Geschäfte sollten in zwei Untersekzionen bearbeitet werden und zwar:
   die erste des **Kultus** unter eigener Leitung des v. Humboldt;
   die zweite des **Unterrichts** unter der Leitung eines besondern, hierzu noch zu ernennenden Staatsraths **).

d. Die vierte Sekzion für die allgemeine **Gesetzgebung** ward dem Geh. Staatsrath v. **Klewitz** ***) übertragen;

---

den Vorsitz der zweiten Sekzion. Diesen übernahm der Minister selbst, übertrug jedoch dem Staatsrath Kunth alle Angelegenheiten in Gewerbepolizeisachen für Schlesien, Pommern, die Kur- und Neumark statt seiner zu zeichnen; s. die Akt. Oberbehörden, Nr. 1 von 1809 u. 1810 im Ministerialarchiv des Lagerhauses. Im Januar 1809 wurde Geheimrath Thaer-Mögelin als Staatsrath bei dieser Sekzion angestellt.

*) In dieser Sekzion wurden bis zum 6. Juni 1810 angestellt der Geh. Kammer- und Domainenrath, ordentlicher Assessor und Sekretair des Senats der Akademie der Künste und mechanischen Wissenschaften, **Uhden**, im März 1809 als Staatsrath ernannt; s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 35, S. 2. Der Direktor des Gymnasii zu Elbing **Süvern** als Staatsrath für die zweite Sekzion, der Kammer- und Domainenrath **Schmedding** aus Münster als Staatsrath für beide Sekzionen.

Nach Auflösung des Oberkonsistoriums und Oberschulkollegiums am 1. Aug. 1809 wurde, auf den Bericht des v. Humboldt vom 16. Aug. 1809 mittelst Kabinetsordre vom 8. Sept. 1809 die in obgedachten Kollegien angestellt gewesenen Oberkonsistorialräthe **Sack**, **Ribbeck** und v. **Hanstein** zu Mitgliedern der Sekzionen, besonders für die erste Unter-Sekzion mit ihren bisherigen Gehältern von 500 Rthlr., 315 Rthlr. und 300 Rthlr. ernannt; s. Akt. General-Offizianten von 1809, Nr. 72 im Ministerialarchiv des Lagerhauses.

**) Diese Leitung erhielt der Königsbergsche Konsistorialrath Nikolovius als Staatsrath.

***) Im März 1809 ernannte der König den Freiherrn v. Rödiger zum Mitglied und Staatsrath in dieser Sekzion; s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 34, S. 3.

e. die fünfte Sekzion für das **Medizinalwesen** war für den Geh. Staatsrath v. **Humboldt** bestimmt *);

---

*) In Bezug auf das Publikandum, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden vom 16. Dez., §. 16 u. 17, S. 124 hatten nach der Ankunft des v. Humboldt in Berlin, die Minister der Finanzen und des Innern am 6. Nov. 1809 dem Könige ihren speziellen Organisazionsplan für diese Sekzion vorgelegt. Hierauf bestimmte der König am 24. Nov. 1809, daß die beiden Minister wegen der militair-medizinischen Verhältnisse sich mit dem Generalmajor v. Scharnhorst berathen möchten. Auf den hierauf am 10. Dez. 1809 erstatteten Bericht erfolgte nachstehende Kabinetsordre vom 13. Dez. 1809:

„Meine Lieben! Nach der nunmehr zwischen Euch mit dem Generalmajor v. Scharnhorst erfolgten Vereinigung will Ich den Plan zur Organisazion der Medizinalsekzion des Ministerii des Innern genehmigen, zumal da

1. er noch keine gesetzliche Bestimmung, sondern nur die Grundzüge zur allgemeinen Verfassung enthält;
2. die Administrazion des Militair-Medizinalwesens, der Pepiniaire für die Militairärzte und deren Ernennungen dem Chef des Militair-Medizinalwesens verbleiben und
3. dieser als Mitglied der Sekzion in allen auf das Militairwesen Bezug habenden Gegenständen entscheiden, in den übrigen aber konsultative Stimme haben soll, welches Verhältniß alsdann in Hinsicht der übrigen Mitglieder und der andern als militairische Angelegenheiten stattfindet.

„Unter diesen Bestimmungen des Plans habe Ich den Personal- und Salarien-Etat für die Medizinalsekzion, welche 15,230 Rthlr. fordert, ingleichen den Pensions- und Wartegelder-Etat für das ausscheidende Personal des ehemaligen Oberkollegii Medici und Sanitatis auf 5080 Rthlr. genehmigt, und erhaltet Ihr beide Etats von mir vollzogen hierbei zurück.

„Zum Chef der Medizinalsekzion will Ich den Geh. Staatsrath v. **Humboldt** hiermit ernennen und trage Euch auf, nunmehr den Plan nach den obigen Bestimmungen auszuführen. Ich verbleibe rc.

Friedrich Wilhelm.

An die Minister v. Altenstein und Graf zu Dohna."

Diese Verhandlungen befinden sich in den Kabinetsakten, das Medizinalwesen betreffend, aus den Jahren 1808 und 1809, Paket 22 im Ministerialarchiv des Schlosses, wo auch der ausgeführte Plan, dessen spezielle Aufnahme hier zu weit geführt haben würde, sich befindet und sehr lesenswerth ist.

f. die sechste Sekzion für den **Bergbau** leitete der Minister vorläufig **selbst** *).

Hiernach verfügte der Minister des Innern die Auflösung des Kollegii Medici und Sanitatis durch den Oberpräsidenten Sack am 14. Dez. 1809 und machte am 4. Jan. 1810 bekannt:

Se. königl. Majestät haben unterm 13. v. Mts. die Organisazion einer besondern Medizinalsekzion in dem Ministerium des Innern zu befehlen und den Geh. Staatsrath Freiherrn v. **Humboldt** zum Chef, sowie den Geheimrath Dr. **Hufland** als Staatsrath, ingleichen den Dr. Welper als Geh. Obermedizinalrath zu Mitgliedern derselben zu ernennen geruht. Auch der Generalstabschirurgus Dr. **Görke** ist als Chef des Militairmedizinalwesens von Amtswegen Mitglied dieser Sekzion; s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 2, S. 3. Im Juli 1810 wurde der Dr. **Kohlrausch** zum zweiten Geh. Obermedizinalrath dieser Sekzion ernannt.

*) Hinsichtlich einiger Verwaltungsgegenstände, die nach dem Gesetz vom 16. Dez. 1808, S. 107 dieser Sekzion des Ministerii des Innern überwiesen waren, fanden die beiden Minister der Finanzen und des Innern Bedenken, weshalb, sowie wegen des in dieser Sekzion anzustellenden Dirigenten- und Rathspersonals, auch wegen der neu zu bildenden Oberbergämter in Berlin und Breslau, sie am 8. April 1809 dem Könige ihre Ansichten vortrugen, worauf er nachstehende Kabinetsordre am 15. April 1809 an selbige erließ:

„Meine Lieben ꝛc. Ich finde durch Euren Bericht vom 8. d. M. Mich bewogen, für den Bergbau- und Hüttenwerksbetrieb in Meinen Staaten eine besondere Sekzion zu bestimmen und ihr

a. die obere polizeiliche Leitung der mineralischen, insbesondere metallischen Produkzion und Fabrikazion,
b. die Verwaltung der eigenthümlichen bergmännischen Anlagen, ingleichen der Münz-, Salz- und Porzelanfabrikazion und der von Privatwerken zu beziehenden Gefälle und
c. die Vorsorge für Anziehung und Bildung wissenschaftlicher und praktischer Sachkundigen als Wirkungskreis anzuweisen.

„Ich will aber in der ersteren Beziehung die Privatindustrie in Absicht des Betriebs eigenthümlicher Gruben nicht ferner, wie bisher, beschränkt wissen, auch sollen in der Regel für Meine Rechnung keine neuen Anlagen stattfinden, sondern nur unter ganz besonderen Umständen da, wo der Vortheil des Ganzen ihre einzige Bedingung ist, unternommen werden, vielmehr sollen von den schon vorhandenen Anlagen bei irgend annehmlicher Gelegenheit diejenigen veräußert werden, welche eben so gut oder besser von Privatunternehmern betrieben werden können, oder welche mit vorzüglichem Risiko und Detailarbeit

Außerdem war im Gesetz vom 16. Dez. noch angeordnet und zwar:

---

verknüpft sind; dagegen will Ich diejenigen Anlagen konservirt wissen, deren eigenthümlicher Besitz zur Fabrikazion der Kriegsbedürfnisse wünschenswerth bleibt. Hiernach werden von dem Ressort der Sekzion für den Bergbau ganz ausfallen:

1. Die merkantilischen Geschäfte, welche bisher mit Ausschluß von Privatpersonen für Rechnung des Staats betrieben wurden, sobald solche ganz frei gegeben und der vormalige reine Gewinn davon durch eine geringe Zoll- oder Akzisegeldabgabe gedeckt sein wird. Der Debit für Rechnung des Staats soll alsdann auf die eigenen Fabrikate beschränkt sein und ohne alle Magazinanstalten durch die Kaufleute in Kommission und auf den Hütten betrieben werden.

2. Die Salztransportgeschäfte, sobald die neue Behörde, worüber Ich Euern besondern Vorschlag erwarte, eingerichtet sein wird.

3. Die Torfgräbereien, welche wegen ihrer nahen Beziehungen mit den Forsten der Sekzion für die Domainen und Forsten beizulegen sind. Diejenigen Torfgräbereien aber, welche allein für bergmännische Zwecke bestimmt sind, sollen der Sekzion für den Bergbau vorbehalten bleiben.

„Dagegen will Ich das Ressort der Bergbaubehörde darin erweitern, daß Ich der unmittelbaren Leitung derselben das Alaunwerk in Freienwalde, welches bisher vom Militairdepartement dirigirt wurde, unterordne; der Ertrag davon soll aber dem Potsdamschen Waisenhause verbleiben. Ihr habt hierdurch das Weitere mit der Militairbehörde zu reguliren.

„Was die Organisazion der Sekzion betrifft, so soll solche statt der bisherigen sieben vortragenden Räthe des Bergwerkdepartements aus vier Mitgliedern, namentlich dem Geh. Oberbergfinanzrath Rosenstiel und dem Geh. Oberbergrath Karsten, welche beide Ich hiermit zu Staatsräthen ernenne, ingleichen dem Oberbergrath v. Laroche und dem Bergrath Klügel, welcher hiermit zum Oberbergrath ernannt wird, als Assessoren bestehen, und soll der Rosenstiel als Direktor zugleich die allgemeinen polizeilichen Gegenstände, auch die Direkzion der Münze- und Porzellanfabrik, ingleichen die Kassensachen, der Karsten die bergmännischen und metallurgischen Operazionen in mineralogisch chemischer Hinsicht, der v. Laroche die Salzfabrikazionssachen und der Klügel das Maschinenwesen, die Markscheidearbeiten und die Bausachen leiten. Da hiernach von den Räthen des vormaligen Bergwerksdepartements, nachdem der Geh. Staatsrath Sack anderweit befördert ist, nur noch die Geh. Finanzräthe Gerhard und Wehling übrig bleiben, so will Ich, daß diese beiden gut pensionirt und die Vorschläge deshalb Mir vorgelegt werden.

1. im §. 6, Nr. 3, S. 364, daß, wenngleich das noch neu zu organisirende Generalpostamt unter dem

---

„In Absicht der von der Sekzion für den Bergbau künftig zunächst abhängigen Oberbergämter zu Berlin und Breslau bestimme Ich, daß das erste Oberbergamt zu Berlin aus den daselbst vorhandenen drei verschiedenen Behörden, der Hauptbergwerks- und Hüttenadministrazion, der Haupt-Torfadministrazion und dem Eisenmagazin zu einer Behörde konstituirt werden soll, und derselben alle bergmännischen Anlagen außerhalb Schlesien übertragen werden, auch genehmige Ich, daß bei dem Oberbergamte zu Berlin ein Direktor und sechs Räthe und zwar der Direktor für die Messing-, Kupfer- und Saigerhütten, zwei Räthe für die sämmtlichen Eisenhüttenwerke, zwei Räthe für die ganze Torfpartie und einer von ihnen zugleich für das Bauwesen, ein Rath für die ganze Kalkpartie und ein Rath für das gesammte Rechnungswesen, ingleichen für die Knappschaftskasse angestellt werden.

„Das zweite Oberbergamt will Ich ausschließlich für Schlesien bestehen lassen und demselben die von der vormaligen Kammer abhängig gewesenen Steinkohlen- und Eisenwerke beilegen.

„Für das Berliner Oberbergamt will Ich hiernach auf Euern Vorschlag, den bisherigen Bergassessor Martins zum Direktor und zum Oberbergrath ernennen, und zu den sechs Räthen den Oberbergrath Prätorius, die Bergräthe Eiselen und Gleditsch und die jetzigen Assessoren v. Villerbeck, Becker und Faugignon, letztere drei mit Ernennung zu Bergräthen bestimmen, auch genehmigen, daß dem Oberbergamte zwei Konsulenten, und zwar der Kammergerichtsassessor Eckard für die Rechtssachen, in welchen sich auch die Sekzion seiner bedienen kann, und der Assessor Rösch bei der Porzellanfabrik für die pyrotechnischen Sachen beigeordnet werden, außerdem auch noch der Kondukteur Eckard, welcher seine Hauptbestimmung bei der Berliner Eisengießerei hat, als Assistent angestellt wird.

„Wegen der Besoldungen und Pensionen, sowohl bei der Sekzion des Bergbaues, als bei den Oberbergämtern will Ich Eure nähern Vorschläge gewärtigen.

„Die Mitwirkung und Kontrolle der Regierungspräsidenten finde Ich in der vorgeschlagenen Art angemessen, weshalb Ich die Präsidenten der Kurmärkischen und Breslauschen Regierungen auch zu Präsidenten der beiden Oberbergämter hiermit ernenne, und soll es ihnen überlassen bleiben, zum Pleno der Regierungen einige Mitglieder der Oberbergämter zuzuziehen.

„Was insonderheit die speziellen Verhältnisse bei dem Torfwesen betrifft, so soll nach obiger Bestimmung unter 3 das Oberbergamt zu Berlin blos die größern Torfstiche am Rhin und von den kleinern

Ministerio des Innern stehen sollte, dennoch solches die selbständige Leitung des technischen Theils des Postwesens behielt. Führer des Generalpostamts war der Generalpostmeister v. Sengebart, und zum Vizegeneralpostmeister ward der Geh. Legazionsrath Nagler ernannt;

---

außerhalb der Kurmark belegenen, nur noch solche respiziren, welche mit den Bergwerksanlagen unmittelbar verbunden sind, alle übrigen Torfstiche hingegen, sowie das ganze Torfwesen mit Ausnahme der Gräbereien für Hüttenanlagen sollen den Regierungen unter Leitung der Domainen- und Forstsekzion überwiesen werden. Um aber in technischer Hinsicht einen Vereinigungspunkt zu haben, soll das Berliner Oberbergamt die Spezialökonomiepläne und Etats für sämmtliche Provinzen, ehe solche die Domainen- und Forstsekzion vollzieht, prüfen, dasselbe soll ferner alle zwei und drei Jahre eine örtliche Revision durch eins seiner Mitglieder vornehmen lassen, auch bei Anstellung der Torfinspektoren und ersten Betriebsbeamten zu Rathe gezogen werden.

„Der Betrieb der in der Kurmark und im Magdeburgischen vorhandenen Salztorfgräbereien, welche den auswärtigen Salinen das Brennmaterial liefern, verbleibt dem Berliner Oberbergamte. Das Alaunwerk in Freienwalde soll für Rechnung des Potsdamschen Waisenhauses dem Berliner Oberbergamte sofort überwiesen und das bisherige Monopol in eine Impostirung des fremden Alauns verwandelt werden.

„Ob bei dieser Organisazion der Behörden für den Bergbau, vorzüglich für die Kontrolle des technischen Betriebes, noch ein Oberbeamter, wozu Ihr den Grafen v. Reden vorschlagt, nöthig sei, dies will Ich der Zukunft vorbehalten; vielmehr wähle Ich Euern andern Vorschlag und befehle Euch, den vormaligen Direktor des Oberbergamts zu Rothenburg, Gerhard, zum Direktor des Breslauschen Oberbergamts und zum Berghauptmann nach dem vorgeschlagenen Verhältniß zu berufen.

„Die Hauptbergwerkskasse wird in der Folge allerdings entbehrlich und können die Oberbergämter ihre Ueberschüsse an die Generalstaatskasse abliefern, auch bei dieser der Bergwerkspartie ein Kredit gestellt werden. Mit Eurer Absicht, die Schulden derselben den Staatsschulden einzuverleiben, bin Ich einverstanden und erwarte darüber Eure nähern Vorschläge.

„Eine eigene technische Deputazion für den Bergbau finde Ich entbehrlich, dagegen will Ich die Staatsräthe Rosenstiel und Karsten, ingleichen den Oberbergrath Klügel zu Mitgliedern der technischen Deputazion der Gewerbepolizeisekzion hiermit ernennen. Die Sekzion für

2. und im §. 20, S. 369 das Statistische Büreau unter Führung des Ministers des Innern seine Ge-

---

den Bergbau soll dem Ministerio der Finanzen und des Innern gemeinschaftlich untergeordnet sein.

Ich verbleibe 2c.

Königsberg, den 15. April 1809.

gez. Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister, Freiherrn v. Altenstein und
an den Staatsminister Grafen zu Dohna."

s. das Konzept dieser Kabinetsordre in den im Ministerialarchiv im königlichen Schlosse befindlichen Kabinetsakten, Litt. Nr. 39 c., 1809 und die Reinschrift derselben in den Akten des Ministerialarchivs im Lagerhause, Tit. I, Sekzion 24, die Bergwerkspartie betreffend, von 1809—1812, Fol. 2—4.

Da vor Ausführung vorstehender Kabinetsordre die Minister der Finanzen und des Innern es für nothwendig erachteten, über ihre Ressortverhältnisse die endlichen Festsetzungen vom Könige zu erbitten, so erfolgten auf ihren Bericht vom 9. Dez. 1809 solche mittelst Kabinetsordre vom 12. Dez. 1809, deren Inhalt schon S. 108 speziell aufgeführt ist. Am 13. März 1810 reichten beide Minister die Etats für die höhere Verwaltung der Bergwerkspartie beim Könige ein, worauf er nachstehende Kabinetsordre erließ:

„Meine lieben Staatsminister! Ich sende Euch auf Euern Bericht vom 13. d. Mts. in Verfolg der Kabinetsordre vom 15. April und 12. Dez. 1809 die Etats für die Generalbergbaudirekzion auf .... 13,900 Rthlr.
für das hiesige Oberbergamt auf .... 23,550 Rthlr.
den Pensions- und Wartegelder-Etat derjenigen Personen, welche durch die neue Organisazion inaktiv werden, auf .... 6455 Rthlr.
abschließend, vollzogen hierbei zurück und genehmige insbesondere, daß

1. bei der Generalbergbaudirekzion der Staatsrath Karsten die Geschäfte dirigiren und außer ihm und dem Oberbergrath Klügel, auch die ersten Direktoren der beiden Oberbergämter in der Direkzion, sofern sie anwesend sind, Sitz und Stimme haben, dagegen
2. der Oberbergrath v. Laroche nunmehr seine Bestimmung in dem hiesigen Oberbergamte als zweiter Direktor findet;
3. der bisherige Bergassessor Abich als technischer Expedient den Bergrathskarakter erhält;

schäfte betreiben sollte. Unter diesem ward zur Leitung der einzelnen Geschäfte der Professor, Staatsrath Hoffmann angestellt.

D. Dem Ministerio der Justiz der Staatsminister und Großkanzler Beyme*), von welchem außer den Rathsgegenständen auch die Lehnssachen**), das Hypothekenwesen und die Vormundschaftsangelegenheiten abhingen.

E. Im Ministerio für die Kriegsangelegenheiten

---

4. das Ressort der Oberbergämter dergestalt bestimmt wird, daß sie, nach Verschiedenheit des speziellen Ressorts, an jeden von Euch zu berichten, und von jedem von Euch Befehle anzunehmen haben, die allgemeine technische Betriebs- und Disziplinaraufsicht und deren Ausübung aber Euch, dem Minister des Innern, in der bemerkten Art obliegt;
5. der Geh. Oberfinanzrath Gerhard als ein Mir persönlich bekannter, alter treuer Diener, die ausgezeichnete Pension von 2000 Rthlr. erhält und endlich
6. der Geh. Oberfinanzrath Rosenstiel als Staatsrath ganz zum Ressort des Finanzministerii mit seinen Gehältern übergeht.

Berlin, den 29. März 1810.

gez. Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister, Freiherrn v. Altenstein
und Grafen zu Dohna."

Hierauf wurden im April 1810 alle betreffenden Behörden und Personen mit Anweisung versehen und die königlichen Bestimmungen zur Ausführung gebracht.

s. wegen des Vorstehenden die S. 120 bemerkten Akten des Lagerhausarchivs, Tit. I, S. 24, worin alle Verhandlungen und Etats sich befinden, auch Spen. Ztg. 1810, Nr. 46 u. 49 wegen Aufhebung des Bergwerksdepartements &c. und der angestellten Personen in den neuen Behörden.

*) Im Justizministerio befanden sich als Räthe angestellt: die Geh. Oberjustizräthe v. Raumer und Focke, sowie die Geh. Justizräthe Dieberichs, Sack und Goslar.

**) s. wegen Verwaltung des Lehns und der damit in Verbindung gesetzten sonstigen Geschäfte vor 1806 im 1. W., S. 44 und wegen der Kurmark insbesondere S. 127—129.

(S. 107) war kein Kriegsminister angestellt. Es vertrat diese Stellung der Generalmajor v. Scharnhorst. Die obersten Behörden in selbigem waren damals nach dem Publikandum vom 18. Febr. 1809:

1. Das Kriegsministerium mit seinen beiden Departements, als
   a. das allgemeine Kriegsdepartement unter der Leitung des Generalmajors v. Scharnhorst. Unter diesem wurden die Geschäfte desselben von 3 Divisionen bearbeitet.

Die 1. Division der persönlichen Verhältnisse der Militair-Individuen leitete der Generalmajor v. Scharnhorst selbst *).

Die 2. Division, welche alles, was auf die Bildung der Armee und den Gebrauch der Truppen in taktischer und strategischer Hinsicht Bezug hatte, leiteten die Majore v. Rauch und Boyen **).

Die 3. Division, welcher alle Angelegenheiten der Artillerie, des Korps de Genie und der Festungen zur speziellen Führung überwiesen waren, leiteten anfangs im Jahre 1809 die Obersten v. Gneisenau und Neander. Nach des ersten Abgang der letztere unter spezieller Einwirkung des Generalmajors v. Scharnhorst ***).

   b. Das Militair-Oekonomie-Departement unter der Leitung des Geh. Staatsraths Oberst Grafen

---

*) Unter v. Scharnhorst führte bis Ende April 1809 der Major v. Grolman die Geschäfte, nach dessen Abgang ward der Oberst v. Hacke Divisionschef und wurden in selbiger zugleich beschäftigt: die Majore v. Winskowsky und v. Kykebusch.

Nach v. Hacke's Versetzung im Winter 1809 zur Leitung des 2. Departements erhielt die Leitung der 1. Division der Major v. Boyen; s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 21.

**) Zu deren Unterstützung wurden die Majore v. Dunker und v. Jaski ernannt.

***) Sie wurden unterstützt: durch die Majore v. Pullet, v. Schmidt und v. Leithold, und nach dem Abgang des ersteren durch den Major v. Schöler.

Lottum*). In diesem wurden die Geschäfte in 4 Divisionen bearbeitet.

Der 1., welcher die Leitung des Militairkassen- und des Serviswesens, letzteres in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern und der Finanzen übergeben waren, standen vor: die Staatsräthe Westphal und v. Ribbentrop.

Die 2., welche die Leitung der Verpflegung der Truppen mit Brot, Viktualien und Fourage, sowie die Approvisionnements der Festungen zu bewirken hatte. Vorsteher derselben war der Geh. Oberfinanzrath Dreier.

Die 3., welcher die Sorge für die Bekleidung der Armee übertragen war. Dieser stand vor: der Oberstlieutenant v. Bronikowsky.

Die 4., welche die Invaliden-Versorgungsangelegenheiten zu bearbeiten hatte, führte der Oberst Graf Schlieben.

Justiziarius bei beiden Departements war anfangs der Generalauditeur, Geh. Oberjustizrath v. Koeme. Nach dessen Tode erhielt diese Stelle im April 1810 der Oberauditeur Pitschel unter Beilegung des Ranges und Titels eines Geh. Oberjustizraths.

2. Der Chef des Generalstabes und des Ingenieurkorps war der Generalmajor v. Scharnhorst. Als Direktor des Ingenieurkorps war der Oberst v. Gneisenau angestellt; nach dessen Abgang im Jahre 1809 war letztere Stelle nicht wieder besetzt.

3. Die Oberdirekzion der Kriegsschulen und der Examinazionskommissionen ward dem Generallieutenant v. Dierike anvertraut, der auch zugleich Oberführer der königlichen Prinzen war.

---

*) Als im Winter 1809 zu 1810 der zum Generalmajor beförderte Oberst Graf Lottum die Leitung dieses Departements aufgab und ihm die Revision des Militairrechnungswesens für 1805—1808 übertragen wurde, trat in seine Stellung der Oberst v. Hacke; s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 21.

4. Das Direktorium des Potsdamschen Waisenhauses hatte der Geh. Staatsrath Oberst Graf Lottum erhalten *).

Ferner hatte der König im Gesetz vom 16. Dez. 1808 noch bestimmt:

1. daß nach §. 29, S. 371 die Oberrechenkammer unter dem gesammten Staatsrath und vorerst unter dem gesammten Ministerio (nach §. 1) in Absicht des formalen Geschäftsbetriebes stehen solle, und demselben darüber Rechenschaft abzulegen habe. Er verhieß derselben eine neue Organisazion und Instrukzion, wobei sie rücksichts des Materiellen ihrer Geschäftsführung möglichst selbständig und unabhängig werden solle. Dieserhalb bliebe sie nur dem Könige unmittelbar verantwortlich und würde von ihm auch nur unmittelbar die erforderlichen Befehle erhalten. Zum Chef derselben war vom Könige der zum Geh. Staatsrath ernannte Geh. Oberfinanzrath v. Schlabbrendorff ausersehen **);
2. daß nach §. 30, S. 371 unmittelbar unter dem Staatsrath und unter dem Vorsitz eines vom Könige zu er-

---

*) Unter ihm bearbeitete diese Angelegenheiten der Staatsrath Westphal.

Das unter E. S. 117 bis hierher Aufgeführte ist aus dem Gesetz vom 18. Febr. 1809 und der Benachrichtigung der Ministerien an den Oberpräsidenten Sack vom 3. März 1809, s. im Ministerialarchiv des Lagerhauses, Akt., Oberbehörden Nr. 1 von 1807—1810 entnommen. Ueber diese Militairorganisazion giebt aber, wie solche im Jahre 1810 stattgefunden, die genauesten Nachrichten, der Auszug aus den Verordnungen über die Verfassung der preußischen Armee, welche seit dem Tilsiter Frieden ergangen sind. Berlin 1810, bei Decker. Dieses sehr wichtige Buch für die Militairverfassungsgeschichte der damaligen Zeit kam nicht in den Buchhandel, sondern war nur für die Behörden bestimmt. Aus dem sechsten Abschnitt desselben, §§. 1, 27—29 ist besonders das unter 2, 3 u. 4 Aufgeführte entnommen.

**) s. deshalb die nach der Kabinetsordre vom 29. Mai 1810 desfallsige Bekanntmachung, Spen. Ztg. 1809, Nr. 69 vom 9. Juni.

nennenden Geh. Staatsraths stehen solle, das Plenum der technischen und wissenschaftlichen, bei den speziellen Sekzionen benannten Deputazionen, die eine nähere Berührung unter sich hätten. Diese Stelle verlieh der König im April 1809 dem Geh. Oberfinanzrath v. Bose und beförderte ihn zugleich zum Geh. Staatsrath *).

Ueber sämmtliche vorstehende Ministerial- 2c. Behörden stand das Kabinet. In diesem wurden die Militairangelegenheiten vom Generalmajor v. Scharnhorst, sowie vom Generaladjutanten Generallieutenant v. Köckeritz, die Civilangelegenheiten aber vom Geh. Kabinetsrath Albrecht dem Könige vorgetragen, und legten sie die nach seinen Beschlüssen ausgefertigten Kabinetsbefehle zu seiner Unterschrift vor. Nach besonderen Bestimmungen des Königs wurden auch noch einzelne Minister und andere Personen zu diesen Kabinetsvorträgen befohlen.

Direkt unter den 5 Ministerien, deren Sekzionen und einzelnen Abtheilungen standen nachstehende Behörden:

I. Unter dem gesammten Staatsministerio, besonders aber für die Ministerien der Finanzen und des Innern hatte der König 3 Oberpräsidialdistrikte gebildet und in solche mittelst Kabinetsordre vom 6. Dez. 1808 drei Oberpräsidenten ernannt und zwar

1. für Ost-Westpreußen und Litthauen den Kammerpräsidenten der Kammern von Königsberg und Gumbinnen, v. Auerswald;
2. für Pommern, die Kur- und Neumark, auch für die 3 Magdeburgischen Kreise rechts der Elbe den Geh. Oberfinanzrath Sack;
3. für ganz Schlesien den früheren Vizekammerpräsidenten in Glogau, v. Massow.

Diesen dreien war der Titel und Rang der Geh. Staatsräthe ertheilt und für sie, als ausführende, kontrollirende

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 50.

und konsultirende Behörden der Ministerien, nach der Verheißung des §. 34, S. 372 des Gesetzes vom 16. Dez. 1808 eine Instrukzion am 23. Dez. 1808*) erlassen, worin ihr Wirkungskreis näher bestimmt, auch im vorgedachten §. 34 ausgesprochen wurde, daß sie keine Zwischeninstanz zwischen den Kammern (nachmaligen Regierungen) und den Ministerien bildeten**).

II. Unter den beiden Ministerien der Finanzen und des Innern waren in Anstellung und Disziplinarhinsicht***) gestellt die sämmtlichen Regierungen.

Zu diesen gehörten und waren als Präsidenten und Vizepräsidenten in selbigen ernannt:

A. im Oberpräsidialdistrikt von Preußen,

1. von der Regierung in Ostpreußen zu Königsberg zum Präsidenten mittelst Kabinetsordre vom 23. Dez. 1808 der Kriegs- und Domainenrath Wismann; zum Vizepräsidenten gleichfalls der 2. Direktor des Kollegiums Stoltefort, dieser starb am 9. April 1810, worauf in seine Stelle durch Ernennung vom 3. Mai 1810 eintrat als Vizepräsident der Vizepräsident der Gumbinner Regierung Nikolovius.
2. Von der Regierung in Litthauen zu Gumbinnen
zum Präsidenten nach der Ernennung vom 12. April 1809 der Geh. Staatsrath v. Schön;
zum Vizepräsidenten der 2. Direktor des Kollegiums Nikolovius. Nach dessen Abgang folgte
zum Vizepräsidenten der Regierungsdirektor Palm am 8. Aug. 1810.
3. Von der Regierung in Westpreußen zu Marienwerder.

Die Präsidentenstelle blieb nach dem Abgang des

---

*) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Okt. 1810, Nr. 60, S. 373.

**) Die im Gesetz vom 16. Dez. 1808 angeordnete Ernennung eines besondern Oberpräsidenten für Berlin kam nicht zur Ausführung.

***) s. vorstehendes Gesetz, §. 5, Nr. 8, S. 364.

zum Minister des Innern ernannten Grafen zu Dohna bis zum 3. Dez. 1810 unbesetzt und wurde von dem zum Vizepräsidenten schon früher ernannten Kriegs- und Domainenrath Würtz vertreten.

B. Im Oberpräsidialdistrikt der Marken und Pommern:

1. von der Regierung in der Kurmark und den 3 Magdeburgischen Kreisen rechts der Elbe, welche von Berlin nach Potsdam auf Grund der Kabinetsordre vom 3. März 1809 *) am 12. Juni 1809 verlegt wurde,

   zum Präsidenten der frühere Präsident der Kammern zu Münster und Hamm v. Vinke nach Kabinetsordre vom 3. März 1809;

   zum Vizepräsidenten der kurmärkische Kriegs- und Domainenrath v. Bassewitz nach Kabinetsordre vom 27. März 1809.

2. Von der Regierung in der Neumark, die im April 1809 von Küstrin nach Königsberg verlegt wurde, war bis dahin Kammerpräsident v. Schierstädt. Dieser wurde mittelst Kabinetsordre vom 24. April 1809 entlassen, und zur Besorgung der Präsidentengeschäfte der zum Vizeregierungspräsidenten mittelst Kabinetsordre vom 15. April 1809 ernannte Oberauditeur Troschel bevollmächtigt.

3. Von der Regierung in Pommern, die im Frühjahr 1809 von Stettin nach Stargard verlegt wurde:

   zum Regierungspräsidenten einstweilig ernannt der frühere Geh. Oberfinanzrath Häring im April 1809;

   zum Vizepräsidenten mittelst Kabinetsordre vom 28. Mai 1809 der frühere Kammerdirektor Borsche in Heiligenstadt, der Mitte März 1810 Staatsrath im Ministerio des Innern wurde.

C. Im Oberpräsidialdistrikt in Schlesien:

*) s. Akten des Finanzarchivs im Lagerhause, Behörden, Kurmark, Tit. 1, Sekzion 17 [b].

1. von der Oberschlesischen Regierung zu Breslau; Regierungspräsident war bis 5. März 1810 v. Bismark, wo sodann der als Hülfsarbeiter am 1. Okt. 1809 dorthin gesandte v. Prittwitz, ehemaliger Kammerpräsident in Kalisch, einstweilig die Geschäfte besorgte.

Vizepräsident ward der frühere Kammerdirektor Reisel im April 1809. Er wurde im Mai 1809 pensionirt und in seiner Stelle als Vizepräsident der Regierungsrath Merkel ernannt.

2. Von der Niederschlesischen Regierung in Glogau, im Frühjahr 1809 nach Liegnitz verlegt;

zum Regierungspräsidenten v. Erdmannsdorf, früher Kriegs- und Domainenrath in Hamm;

zum Vizepräsidenten der frühere 2. Kammerdirektor Kiekhöfer.

III. Endlich standen direkt unter den beiden Ministerien, deren Abtheilungen und Deputazionen folgende Behörden, Deputazionen und einzelne Personen.

A. Von dem Minister der auswärtigen Verhältnisse hingen direkt ab:

1. die sämmtlichen preußischen Gesandten, nebst deren Gesandtschaftspersonal an fremden Höfen *);

---

*) In den Jahren 1809 und 1810 waren

preußische Gesandte:	auswärtige Ges. in Berlin:
1. in Rußland: Kammerh. v. Schladen vom Oktober 1808 bis Oktober 1811.	Graf Stackelberg vom 22. Febr. 1808 bis 7. März 1810. Graf Lieven vom 7. März 1810 bis 1. Juli 1812.
2. in Oestreich: Graf Finkenstein vom 16. Sept. 1806 bis 18. Juni 1810.	Baron v. Wessenberg, vom 8. Febr. 1809 bis 5. April 1811.
3. in Frankreich: Minister v. Brockhausen, vom 18. Sept. 1807 bis 26. Dez. 1809, dann Generallieutenant v. Krusemark, vom 28. Jan. 1810 bis 28. Nov. 1812.	Graf Marsan, vom 28. Dez. 1808 bis März 1813.

4. in England: Geh. Legazionsrath v. Jakobi-Klöst. Wegen der gestörten Verhältnisse befand er sich auf Urlaub in dieser Zeit.	Keiner, wegen der Kriegsverhältnisse.
5. in Portugal: Keiner.	Keiner.
6. in Spanien: Keiner.	Keiner.
7. in Holland: Generalmajor v. Knobelsdorf, vom 16. Febr. 1809 bis 1. Juli 1810, wo Louis Napoleon die Krone niederlegte.	Reinhold, vom 25. Aug. 1809 bis 23. Juli 1810, wo Holland mit Frankreich vereinigt wurde.
8. in Baiern: Major Graf Golz, vom 5. Okt. 1810 bis 5. März 1813.	Als Geschäftsträger, Freiherr v. Rechberg, bis 6. Febr. 1810. Dann Graf Seibelsdorf, bis 25. Okt. 1810. Dann Baron v. Hertling, bis 29. März 1813.
9. im Königreich Sachsen: Staatsminister v. Buchholz, vom 18. März 1809 bis 7. März 1811.	Generalmajor Thiolaz, vom 23. Jan. 1809 bis 29. März 1813.
10. in Schweden: Geh. Legazionsrath v. Tarrach, vom 1. März 1810 bis 9. Febr. 1813.	Baron von Taube, vom 25. Jan. 1809 bis 24. April 1820.
11. in Dänemark: Legazionsrath Darrest als Geschäftsträger, vom Mai 1808 bis Nov. 1810, dann Graf Dohna, vom 5. Nov. 1810 bis Mitte August 1813.	Graf Lückner als Geschäftsträger vom 10. April 1808 bis April 1810, dann Baron v. Eyben, vom 14. April 1810 bis Mitte August 1813.
12. in Sardinien: Keiner.	Keiner.
13. in Neapel: Keiner.	Keiner.
14. in Baden: Keiner.	Keiner.
15. in Würtemberg: Geschäftsträger Legazionsrath Scholz, vom 29. Dez. 1810 bis März 1813.	Keiner.
16. in der Türkei: Minister-Resident v. Werthern vom 3. Febr. 1810 bis 1812.	Keiner.
17. in Hessen-Darmstadt: Keiner.	Geschäftsträger Freiherr v. Sanden bis 24. April 1810.
18. in Sachsen-Weimar: Keiner.	Geschäftsträger, Geh. Kriegsrath Rabe.
19. in Mecklenburg-Schwerin: Graf Grote in Hamburg.	Oberhofmeister Freih. v. Lützow, von 1793 bis 20. Nov. 1811.

2. alle preußischen Konsuln in auswärtigen Ländern, sowie die Vizekonsuln in selbigen*).

B. Vom Ministerio der Finanzen waren abhängig:

1. von der ersten, der Generalsekzion:

a. die Generalstaatskasse, in welcher alle früheren Generaleinnahmekassen vereinigt waren**), unter Leitung

---

20. im Königreich Westphalen (welches von 1807 bis Oktober 1813 bestand), Geh. Legazionsrath v. Küster, vom 12. Mai 1809 bis 10. Aug. 1810, dann Kammerherr v. Senft-Pilsach bis Frühjahr 1813.	Geschäftsträger Baron v. Linden, vom 18. Dez. 1808 bis März 1813.
21. in der Schweiz: Baron Chambriers d'Orniles, vom 15. Juli 1805 bis 15. Febr. 1816.	Keiner.
22. im Kirchenstaat: Keiner, nach Abberufung des Geh. Staatsraths v. Humboldt, zu Anfang des Jahres 1809.	Keiner.
23. in den 3 Hansestädten Hamburg, Lübeck und Bremen: Graf Grote, vom 27. Jan. 1804 bis zum 10. Dez. 1810, als Kaiser Napoleon sie mit Frankreich vereinigte.	Geh. Legazionsrath Woltmann bis zu nebenstehendem Zeitpunkt.

Da Hannover, Braunschweig, Hessen-Kassel und Fulda dem Königreich Westphalen 2c. einverleibt waren, so fanden mit den dadurch entthronten Häusern dieser Länder keine bestimmten gesandtschaftlichen Verhältnisse in den Jahren 1809—1811 statt. Auch mit einigen sonst regierenden deutschen kleineren Staaten, die zum Theil bis 1806 Residenten in Berlin gehabt hatten, waren, da sie zum Rheinbunde gehörten, die gesandtschaftlichen Verbindungen aufgelöst.

Wegen dieser gesandtschaftlichen Verhältnisse s. die Akten des Auswärtigen Departements, bezeichnet: 1. Heft zu 47 Folien von 1765—1824.

*) Als Konsuln waren angestellt 55, als Vizekonsuln 15 Personen. Unter der Gesandtschaft in Konstantinopel befanden sich in den Haupthandelsplätzen der Türkei noch an Konsuln, Vizekonsuln und Agenten 16 Personen. Französischer Generalkonsul für Preußen war v. Clérenbault; s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 71, S. 2.

**) Mit dieser Kasse waren mehrere Ausgabenkassen nach §. 24 des Gesetzes vom 16. Dez. 1808 verbunden, nämlich für die Militair-

des Geh. Hofraths und Generalrendanten Siefert und des zweiten Rendanten, Hofrath Schlötke;

b. die Bank unter Führung des Geh. Staatsraths Stägemann*);

c. die Seehandlung unter Führung der Geh. Staatsräthe L'Aboye und Niebuhr**);

d. die Lotterie unter Führung des Staatsraths Wilkens;

e. die Finanzdeputazionen der Regierungen.

2.***) Von der zweiten, der Domainen- und Forstsekzion;

a. die technische Oberforstdeputazion unter Leitung des Oberforstmeisters v. Laviere;

b. die Forstkartenkammer unter Leitung des Oberforstmeisters Krause;

c. die Finanzdeputazionen der Regierungen;

---

ausgaben, für die auf die Civilliste gebrachten Ausgaben und für alle auf das Staatsschuldenwesen Bezug habenden Ausgaben.

*) Zu seiner Hülfe wurden bei der Bank beschäftigt: der Geh. Oberfinanzrath v. Winterfeldt und die Hauptbankodirektoren Reichert und Hundt.

**) Nach der Kabinetsordre vom 11. Febr. 1810 (s. deren Inhalt Spen. Ztg. 1810, Nr. 27, S. 11 u. Nr. 105, S. 636 der Gesetzsammlung von 1806–1810) hatte der König das Spezielle über die Verwaltung des Salzregals durch die Seehandlung bestimmt, und zum Dirigenten dieser Verwaltung den Staatsrath Alberti ernannt; s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 25.

Hiernach standen unter dieser Salzverwaltung noch die Regierungs-Polizei- und Akzisedeputazionen.

Die Chefs beider vorstehenden Behörden zu 1 b u. c machten unterm 23. Dez. 1809 bekannt, daß solche ihre Geschäfte in Berlin Anfangs Januar 1810 beginnen würden; s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 154.

***) Die nach der Bestimmung des Königs vom 12. Dez. 1809, S. 108 aufgeführten, dem Finanzminister aus dem Ministerio des Innern überwiesenen Verwaltungsgegenstände wurden unter dem Minister v. Altenstein, mit Ausnahme des Salzregals, von der 1. Sekzion geleitet.

d. die Deputazion für den Ackerbau *).

3. Von der dritten, der direkten und indirekten Abgabensekzion:
   a. hinsichtlich der ersteren, die Finanzdeputazionen der Regierungen;
   b. hinsichtlich der zweiten, die Akzise- und Zolldeputazionen der Regierungen: die Akzisedirekzion für Berlin, die Hauptstempelkammern in Berlin und Breslau **).

C. Unmittelbar unter dem Ministerio des Innern waren nach dem Gesetze vom 16. Dez. 1808, Nr. 59, S. 363—369 gestellt:

1. unter der ersten Sekzion für die allgemeine Polizei §. 6, S. 364:
   a. die Polizeideputazionen der Regierungen;
   b. die Stände der einzelnen Provinzen und die von ihnen abhängenden Behörden;
   c. das Generalpostamt und dessen Führer v. Seugebart unter den S. 115 bemerkten Beschränkungen;
   d. das Polizeipräsidium in Berlin, Präsident Gruner.

2. Unter der zweiten, der Gewerbepolizeisekzion:
   a. die Polizeideputazionen der Regierungen;

---

*) Diese war nach §. 26 des Gesetzes vom 16. Dez. 1808 eine Abtheilung der technischen Gewerbe- und Handelsdeputazion.

**) Vorstand der Hauptstempelkammer in Berlin war der Geh. Oberfinanzrath v. Beyer, und in Breslau der Kriegsrath Tralles. Auf Grund einer Kabinetsordre vom 24. Mai 1810 machte der Geh. Staatsrath v. Heydebreck am 8. Juni 1810 bekannt, daß beide Kammern aufgelöst worden, die Geschäfte, die sie als Zentralbehörde geführt hatten, in der Sekzionsabtheilung für indirekte Abgaben, die übrigen aber von den Regierungen besorgt werden würden. Die Buchhalterei und Generalrechnungsführung sollte mit dem General-Rechnungsbüreau der Abgabensekzion vereinigt und unter dem Direktor der letztern sollte die Fabrikazionsbehörde zur Fertigung der Stempelmaterialien gestellt werden; s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 71.

b. die ritterschaftlichen Kreditinstitute in den einzelnen Provinzen wegen Bepfandbriefung der Rittergüter unter den im §. 7 zu g, S. 364 bestimmten Modifikazionen;

c. die zu errichtende technische Gewerbs- und Handelsdeputazion, §. 8, Nr. 1, S. 364;

d. die Fabrikeninspektoren in Berlin;

e. die technische Baudeputazion und das Hofbauamt *).

3. Unter der dritten, der geistlichen und Schulsekzion standen

a. die geistlichen und Schuldeputazionen sämmtlicher Regierungen **);

b. die noch zu errichtende wissenschaftliche Deputazion für den öffentlichen Unterricht;

c. die Akademien der Wissenschaften und der bildenden Künste, sowie die Bauakademien, soweit sie nicht von besonderen Kuratorien abhingen;

d. die Universitäten ***), deren Kuratoren und ihre Wirkungskreise bestimmt werden sollten;

---

*) Bei der im Oktober 1809 gebildeten technischen Baudeputazion in Berlin ward (s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 130, S. 2)

1. deren Vorsteher, der Geh. Oberbaurath Eitelwein und zugleich Wasserbaudirektor für Preußen, die Marken und Pommern;
2. der Geh. Oberbaurath Rothe, Oberland- und Wasserbaudirektor für Schlesien;
3. der Geh. Oberbaurath Simon, Oberlandbaudirektor für Preußen, die Marken und Pommern.

Zugleich wurden die übrigen noch vorhandenen fünf Geh. Oberbauräthe pensionirt. Im Frühjahr 1810 wurden noch bei diesem Kollegio angestellt: der Wasserbaudirektor der kurmärkischen Regierung Cochius als Geh. Oberbaurath und der Architekt Schinkel als Geh. Bauassessor; s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 58.

**) Bis zur Auflösung der älteren höchsten Kirchen- auch Schulkollegien in Berlin in den Jahren 1809 und 1810 standen auch diese unter der geistlichen und Schulsekzion.

***) Universitäten waren 1809 in Königsberg, in Frankfurt a. d. O. und eine katholische in Breslau; im Oktober 1810 wurde die in Berlin neu organisirt, die in Frankfurt a. d. O. aber nach Breslau verlegt.

e. die königlichen Theater*) und ähnliche Anstalten, welche Einfluß auf die allgemeine Bildung hatten, insoweit sie nicht von besonderen Direkzionen ressortirten.

4. Unter die vierte, die allgemeine Gesetzgebungssekzion waren gestellt nach §. 15, S. 367 des Gesetzes vom 16. Dez. 1808:
   a. die noch neu zu bildende Gesetzkommission;
   b. die noch neu zu bildende Oberexaminazionskommission zur Prüfung sämmtlicher Räthe in den Geschäftszweigen der Ministerien der Finanzen und des Innern.

5. Unter der fünften, Medizinalsekzion standen:
   a. die noch zu errichtende wissenschaftliche Deputazion für das Medizinalwesen;
   b. die allgemeinen Bildungsanstalten für dasselbe;
   c. die größern Krankenanstalten in den Hauptstädten, z. B. in Berlin die Charité;
   d die Polizeideputazionen sämmtlicher Regierungen;
   e. der Polizeipräsident der Stadt Berlin.

6. Unter der sechsten, der Bergbausekzion standen:
   a. die Oberbergämter in Berlin und in Breslau.

   In ersterem ward nach der Kabinetsordre vom 15. April 1809 und 29. März 1810, der zum Oberbergrath beförderte Bergassessor Martins zum ersten, der Oberbergrath v. Laroche zum zweiten Direktor ernannt**). In letzterem war die damals vakante Direktorstelle dem vormaligen

---

*) Es gab nur ein solches Theater in Berlin unter der speziellen Leitung des Direktors Iffland.

**) Früher hatte der sehr verdiente Geh. Oberfinanz- und Oberbergrath Wehling allen den Geschäften des Berlinschen Oberbergamts vorgestanden und starb am 8. Aug. 1809 (s. Spen. Ztg., Nr. 96 seinen dort beschriebenen Lebenslauf).

Wegen Bildung des Berlinschen Oberbergamts und der darin angestellten Personen s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 43 u. 50.

Rothenburger Oberbergamtsdirektor Gerhard zugedacht *).

b. Die mineralischen Produkten-Debitsbehörden **);

c. die Torfadministrazionen;

d. die Münz-, Porzellanmanufaktur- und Salzwerksdirektionen ***).

D. Unter dem Minister der Justiz standen unmittelbar:

1. das Geheime Obertribunal, dessen Präsident v. Grolman war;

2. die Immediat-Examinazions-Kommission für alle diejenigen Juristen, die das Rathsexamen machen wollten;

3. die Provinzialgerichte. Diese hatten nach der neuen Organisazionsbestimmung bis auf das Kammergericht ihren früheren Namen „Regierung" abgelegt und wurden Oberlandesgerichte genannt †).

Alle früheren, neben diesen bestandenen Gerichte wurden allmählig in den Jahren 1809 und 1810 aufgelöst, und mit selbigen oder ihren Untergerichten vereinigt ††).

In den Jahren 1809 und 1810 waren solcher Oberlandesgerichte 10 vorhanden und zwar:

a. in der Kurmark: das Kammergericht in Berlin.

Bis 13. Sept. 1809 war desselben Präsident, und

---

*) Dies kam bei den Verhältnissen des Gerhard nicht zu Stande.

**) Diesen hatte der Geh. Oberbergrath Wehling vorgestanden und wurden, wo sie belegen, den brandenburgischen und schlesischen Oberbergämtern untergeordnet.

***) Diese Gegenstände gingen nach der Kabinetsordre vom 29. März 1810 aus dem Verwaltungskreis des Ministerii des Innern in das der Finanzen über (s. S. 112).

s. hinsichtlich der vorstehenden Bemerkungen die Akten im Geheimen Archiv des Lagerhauses, Organisazion der Bergwerkspartie vom Dezember 1809 - 1812, Tit. I, Sekzion 24.

†) s. Verordnung vom 26. Dez. 1808, §. 53 bis zu Ende in der Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Okt. 1810, Nr. 63, S. 484.

††) s. für die Kurmark diese verschiedenen, bis dahin vorhandenen Gerichte im 1. B., S. 58—84.

von da ab bis zum 4. Juni Chefpräsident*) v. Kircheisen;

erster Vizepräsident: Woldermann;

zweiter Vizepräsident: der Generalauditeur der Armee v. Koenen, vom 1. Sept. 1809 bis 24. März 1810, wo er starb;

dann zweiter Vizepräsident: der Kammergerichtsrath v. Trützschler-Falkenstein.

Präsident des kurmärkischen Pupillenkollegii war Ballhorn.

b. In der Neumark, bis zum 23. Aug. 1809 war das Oberlandesgericht in Küstrin, dann ward es nach Soldin verlegt, wo es am 15. Sept. 1809 seine erste Sitzung hatte.

Präsident war v. Scheibler bis 12. Febr. 1810, wo er starb. Sein Nachfolger als Präsident ward am 13. März 1810 v. Bülow, Direktor des Oberlandesgerichts zu Insterburg.

Vizepräsident wurde am 6. April 1810 der frühere Vizeregierungspräsident v. d. Reck in Erfurt.

c. In Vorpommern zu Stettin war

Präsident seit 1807 bis 26. April 1810 v. Braunschweig. Nach dem Tode des Generalauditeurs v. Koenen bekam er dessen Stellung und ward zum Geh. Oberjustizrath befördert. Hierauf ward

Präsident am 9. Mai 1810 der seit 1803 als Vizepräsident in diesem Kollegio angestellt gewesene v. d. Osten.

Vizepräsident ward am 9. Mai 1810 der bisherige Direktor v. Hümpel.

d. In Hinterpommern zu Cöslin war

Präsident v. Gerlach. Er starb am 4. Dez. 1809, worauf ihm folgte als

---

**) Früher war ein Justizminister stets Chefpräsident des Kammergerichts gewesen.

Präsident am 23. Dez. 1809 v. Götze, früher Vizepräsident der Regierung in Posen.

e. In Ostpreußen zu Königsberg war

Präsident bis zum 13. Febr. 1809 v. Winterfeld, wo er nach Marienwerder in gleicher Art versetzt und zum Oberburggraf zugleich ernannt wurde. Ihm folgte als Präsident der bisherige Kanzler von Preußen und Präsident des Marienwerderschen Oberlandesgerichts, Freiherr v. Schrötter.

Vizepräsident war v. Gossow bis 25. März 1809, wo er pensionirt wurde und in seine Stelle als

Vizepräsident der Direktor Morgenbesser trat.

f. In Litthauen zu Insterburg war

Präsident v. Hüllen. Er wurde am 10. Juni 1809 pensionirt und starb am 25. Juli 1809. Zum

Präsidenten nach ihm wurde der frühere Regierungspräsident v. Falkenhausen zu Anspach am 12. Juli 1809 ernannt. Dieser zur Zeit Obertribunalsrath, trat die Stelle nicht an, worauf zum

Präsidenten am 31. März 1810 der Stadtgerichtsdirektor in Königsberg Hogoll ernannt wurde. Als

Direktor war bei diesem Kollegio der Geh. Regierungsrath im Justizministerio v. Bülow am 12. Juli 1809 angestellt. Am 13. März 1810 zum Präsidenten in Soldin ernannt, folgte ihm als

Direktor der Oberlandesgerichtsrath Freiherr v. Gärtner aus Brieg am 31. März 1810.

g. In Westpreußen zu Marienwerder war

Präsident bis 13. Febr. 1809 der Kanzler von Preußen, Freiherr v. Schrötter. Dieser ward nach Königsberg versetzt und trat als

Präsident in seine Stelle der zu e vorher bemerkte Oberburggraf v. Winterfeld.

Vizepräsident war v. Schmiedeberg bis zum 19. Aug. 1809, wo er pensionirt wurde; ihm folgte als

Vizepräsident am 9. Mai 1810 der seit Januar 1808 als Direktor im Kollegio angestellte Oelrichs.

h. In Niederschlesien zu Glogau war
Präsident seit Juli 1808 Graf W. H. O. v. Dankelmann, früher Präsident in Warschau und
Direktor Fülleborn seit 1805.

i. In Mittelschlesien in Breslau war
Präsident seit Februar 1808 Graf K. L. F. N. v. Dankelmann, früher Präsident in Kalisch.
Vizepräsident ward am 5. Dez. 1810 der Direktor im Kollegio v. Paczinsky.

k. In Oberschlesien zu Ratibor war
Präsident v. Reibnitz. Nach seiner Pensionirung Anfangs 1810 folgte ihm als
Präsident am 14. Febr. 1810 der zu f schon früher genannte Freiherr v. Falkenhausen. Als
Direktor war angestellt seit 1805 Reider.

E. Unterm Kriegsministerio standen unmittelbar:

a. die 5 Provinzialgouverneure*) und zwar
1. für Ostpreußen und Litthauen in Königsberg der Feldmarschall Graf Kalkreuth;
2. für Westpreußen, in Graudenz, der Feldmarschall L'Hommen de Courbiere;
3. für Pommern, in Stargard, General der Kavallerie v. Blücher;
4. für die Kur- und Neumark, in Berlin, Generallieutenant v. Lestocq;
5. für ganz Schlesien, in Breslau, Generallieutenant v. Gravert.

b. Die 6 Brigadegenerale der Armee für alle Waffen-

*) Unter diesen als Inspecteure standen alle Truppen in der Provinz, speziell aber sonst die nicht in Brigaden eingetheilten Militairs, alle Offiziere ohne Anstellungen, die Kommandanten der Hauptstädte und der Festungen.

gattungen*) und zwar, da der ganze Staat in 6 Militairkantons eingetheilt war,

1. für Ostpreußen der Generalmajor v. Stutterheim in Königsberg;
2. für Westpreußen der Generalmajor v. York in Graudenz;
3. für Pommern der Generalmajor v. Bülow in Stargard;
4. für die Mark Brandenburg der Generallieutenant Graf Tauenzien in Berlin;
5. für Niederschlesien der Generalmajor v. Kleist in Frankfurt a. O.;
6. für Oberschlesien der Oberst der Kavallerie Graf Götzen in Breslau.

c. Die Generalbrigade der Artillerie**), welche der Generalmajor Prinz August von Preußen befehligte;

d. der Inspekteur für die leichten Truppen, wozu der Generalmajor v. York ernannt war***);

---

*) Jedem dieser sollte untergeordnet sein eine Infanteriebrigade, die aus zwei Infanterieregimentern und einem Grenadierbataillon, also aus sieben Bataillonen bestand, eine Kavalleriebrigade, welche drei Regimenter, also 12 Schwadronen enthielt; die Hälfte eines Bataillons Jäger oder Schützen, eine sechspfündige Batterie Fußartillerie und eine sechspfündige Batterie reitender Artillerie, jede aus sechs Kanonen und zwei Haubitzen bestehend (16 Geschütze), und außerdem für zwei Brigaden noch eine zwölfpfündige Fuß-, eine sechspfündige Fuß- und eine sechspfündige reitende Batterie als Reserve.

Im Frieden war vorstehende Artillerie, obgleich für diese 6 Generalbrigaden bestimmt, denselben doch nicht untergeordnet, sondern dem Brigadegeneral der Artillerie.

**) Dieser waren untergeordnet die 3 Artilleriebrigaden, nämlich die preußische, die brandenburgische und die schlesische. Eine jede Brigade bestand aus 12 Kompagnien Fußartillerie, worunter sich eine Kompagnie Handwerker befand, und 3 Kompagnien reitender Artillerie. Der Kommandeur der Fußartillerie war der Kommandeur jeder Brigade, und außerdem war ein Stabsoffizier der reitenden Artillerie Brigadier dieser ganzen Waffe.

***) Unter ihm standen hinsichtlich der Uebung der leichten Truppen im Felddienst:

e. der Kommandeur des Geniekorps *), anfangs der Oberst v. Gneisenau, nach dessen Verabschiedung blieb die Stelle unbesetzt und vertrat der Generalmajor v. Scharnhorst als Chef denselben;

f. das Generalkriegskommissariat in Friedenszeiten **), welchem der Staatsrath Ribbentrop vorstand;

---

1. in jeder Infanteriebrigade der zu diesem Behuf bestellte Kommandant der 2 Füsilierbataillone,
2. in jeder Kavalleriebrigade der zu diesem Behuf bestellte Kommandant der Husaren,
3. der besonders für das Jäger- und die beiden Schützenbataillone vom König ernannte Kommandant.

*) Unter diesem Geniekorps standen die 3 preußischen, brandenburgischen und schlesischen Brigaden, denen jeder ein Stabsoffizier vom Geniekorps vorstand. Jede Brigade sollte bestehen aus 2 Pionnirkompagnien, in welchen 3 Sekzionen, die der Mineure, Sappeure und Pontoniere sich befanden. Es wurde aber in den Jahren 1809 und 1810 nur eine Kompagnie in jeder Brigade organisirt. Die Truppen lagen in Friedenszeiten: die der preußischen Brigade ½ Kompagnie in Graudenz und ½ in Königsberg und Pillau; die der brandenburgischen Brigade ½ Kompagnie in Berlin und Spandow, ½ Kompagnie halb in Colberg, halb in Breslau; die der schlesischen Brigade ½ Kompagnie ¾ in Neiße und ¼ in Cosel, ½ Kompagnie mit ¾ in Glatz und ¼ in Silberberg.

**) Unter diesem standen 7 Kriegskommissarien. Der eine wurde in seinem Büreau beschäftigt, die 6 andern befanden sich bei den 6 Brigadegeneralen zur Besorgung der sämmtlichen ökonomischen Bedürfnisse der Truppen derselben, welche ihre Anweisungen in dieser Hinsicht von den beiden Departements des Kriegsministerii (S. 118—119) jedoch erhielten.

Diese waren im Jahre	1809 und 1810	und im J. 1810 u. 1811
1. für die ostpreußische Generalbrigade	der Kriegsrath, Kriegszahlmeister Jakobi II.	Derselbe
2. für die westpreußische Generalbrigade	der Major und Proviantmeister v. Puttlitz	der Kriegskommissarius Schmibeke
3. für die pommersche Generalbrigade	der Premierlieutenant v. Dömming	Derselbe
4. für die brandenburgische Generalbrigade	der Kriegs- u. Domainenrath Eberhardi	Major v. Puttlitz.
5. für die niederschlesische Generalbrigade	der Oberproviantmeister Bollgnad	Kriegskommissarius v. Reiche.

g. das Generalauditoriat, unter Mitaufsicht des Justizministerii. Generalauditeur war der Kammergerichts-Vizepräsident v. Koenen. Nach dessen Tode, am 24. April, wurde hierzu berufen der Oberlandesgerichts-präsident v. Braunschweig aus Stettin und erhielt den Titel Geh. Oberjustizrath;

h. die Generalkriegskasse für die Militairausgaben, deren Vorsteher der Geh. Kriegsrath, Kriegszahlmeister Reichel war*).

II. Für den Zeitraum vom 6. Juni bis zu Ende des Jahres 1810**).

Da der König Friedrich Wilhelm III. sich mit mehreren seiner Minister über die Art und Weise der Beschaffung der Geldmittel zur Einhaltung der Zahlungstermine der Kriegskontribuzion an den Kaiser Napoleon nicht zu verständigen vermochte, letzterer aber sehr dringend sich deshalb äußerte, so wurde der Minister v. Hardenberg unter den von ihm dem Könige schon früher vorgelegten und von selbigem genehmigten Bedingungen, zum Staatskanzler, ersten Rathe im Kabinet, und zum Präsidenten des Gesammtministerii am 4. Juni 1810 ernannt.

In Folge dieser Berufung erfolgte nachstehende Benachrichtigung für das Publikum und die Behörden am 7. Juni 1810***):

„Seine königliche Majestät haben allergnädigst geruht, den vormaligen Staats- und Kabinetsminister, Freiherrn v. Hardenberg wieder in Höchstihrem Dienst anzustellen

Diese waren im Jahre	1809 und 1810 und	im J. 1810 u. 1811
6. für die oberschlesische Generalbrigade	der Kriegs- und Domainenrath Jakobi I.	Derselbe.
7. das Büreau		Hauptmann v. Altenstein.

*) s. die Bekanntmachung des Militair-Oekonomie-Departements vom 20. Juni 1810 wegen Organisazion dieser Kasse in der Spen. Ztg. 1810, Nr. 75. Hiernach sollten alle Zahlungszeichnungen vom Reichel und dem Oberbuchhalter Fuhrmann vollzogen sein.

**) s. Nr. 1, S. 105.

***) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 68.

und ihn zum Staatskanzler zu ernennen, auch demselben unter Höchstihren Befehlen die obere Leitung sämmtlicher Staatsangelegenheiten zu übertragen."

Zugleich mit obiger Ernennung wurden folgende Verabschiedungen und neue Ernennungen hoher Staatsbeamter bekannt gemacht:

Se. königliche Majestät haben ihrer bisheriger Dienstleistungen in Gnaden entbunden:

1. den bisherigen Staats- und Finanzminister, Freiherrn v. Altenstein;
2. den bisherigen Großkanzler und Chef des Justizdepartements v. Beyme;
3. den bisherigen Geh. Staatsrath und Vizegeneralpostmeister Nagler.
4. Ferner haben Se. königl. Majestät dem Generalmajor v. Scharnhorst
   die wegen seiner geschwächten Gesundheit schon längst erbetene Entlassung von dem Posten als Chef des allgemeinen Kriegsdepartements gnädigst bewilligt.

Dagegen haben Se. königliche Majestät mit Aussetzung der Ernennung eines Finanzministers vorerst das Finanzdepartement der speziellen Aufsicht und Leitung des Staatskanzlers v. Hardenberg übergeben, die eigentliche Geschäftsführung des Finanzministerii aber kommissarischen Verwaltungen übertragen und zwar:

a. für die Domainen und Forsten, auch öffentlichen Abgaben durch den Geh. Staatsrath und Oberpräsidenten Sack mit Beibehaltung seines jetzigen Postens;
b. für die Verwaltung der Staatsüberschüsse, das Staatsschuldenwesen und die unmittelbaren Geldinstitute des Staats unter der Benennung: Königliche Immediat-Finanzkommission, kollegialisch durch die bei jenen Geschäften bisher angestellt gewesenen Geh. Staatsräthe L'Abaye, Stägemann, Niebuhr*) und den gleichfalls

*) Dieser schied nach seinem Wunsche aus dieser seiner Stellung noch im Monat Juni 1810. Nach einer Bestimmung des Königs

zum Geh. Staatsrath ernannten Kammerherrn, Freiherrn v. Oelsen.

Das Justizministerium ist dem bisherigen Chefpräsidenten des Kammergerichts v. Kircheisen*), welchen Se. königliche Majestät zum wirklichen Geh. Staats- und Justizminister ernannt haben, anvertraut worden.

Bei dem auswärtigen Departement ist der Geh. Staatsrath Küster an die Stelle des Geh. Staatsraths Nagler zum Chef der 2. Sekzion (s. S. 107) ernannt worden**).

Hiernach waren nur als Minister verblieben, für die auswärtigen Angelegenheiten Graf Golz und für das Innere Graf zu Dohna. Den Chef der Verwaltungssekzionen der kirchlichen, Schul- und Medizinalangelegenheiten in des letzteren Ministerio, Geh. Staatsrath v. Humboldt enthob der König noch im Juni 1810 von dieser Stellung und ernannte ihn zum Staatsminister und außerordentlichen Gesandten am kaiserlich östreichischen Hofe***).

Durch den Abgang des Generalmajors v. Scharnhorst wurde dem Chef des 2. Departements im Kriegsministerio (S. 118), Obersten, Geh. Staatsraths v. Hacke auch die Leitung des 1. Departements, sowie einstweilig

---

wurde er zur Disposizion des Staatskanzlers gestellt, zum Historiographen des Königs ernannt und mit dem Rothen Adlerorden 3. Klasse begnadigt; s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 73.

*) In des v. Kircheisen Stelle als Chefpräsident des Kammergerichts (S. 132) wurde der erste Vizepräsident des Kollegii Woldermann befördert, s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 82, und statt seiner ward am 28. Juni 1810 der Generalauditeur v. Braunschweig (S. 132) als Vizepräsident ernannt.

**) Im auswärtigen Departement wurden die S. 107 zur Disposizion gestellten Le'Coq der Aeltere und Rempfner mit dem Titel Geh. Staatsräthe begnadigt und in der ersten Abtheilung desselben als Räthe wieder angestellt. Auch erhielten der Geh. Kriegsrath Jordan und der Kriegsrath Pfeiffer als vortragende Räthe Sitz in der 2. Abtheilung; s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 88.

***) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 75. Die S. 124 zu 2 bemerkte Stelle war durch den freiwilligen Abgang des Grafen Finkenstein erledigt worden.

des ganzen Kriegsministerii vom Könige im Juni 1810 übertragen *).

Da der zum Vorsitzenden in der 6. Sekzion des Ministerii des Innern für den Bergbau nach der Kabinetsordre vom 29. März 1810 ernannte verdienstliche Staatsrath Karsten am 20. Mai 1810 **) gestorben war, so trug am 6. Okt. 1810 der Minister Graf zu Dohna beim Könige darauf an, den seit 1807 in königlich westphälischen Diensten angestellten Berghauptmann Gerhardt zum Chef des gesammten Bergwesens im preußischen Staate zu berufen. Dies genehmigte der König mittelst Kabinetsordre vom 10. Okt. 1810 ***), worauf derselbe die Geschäfte im November 1810 auch übernahm.

Am 27. Okt. 1810 †) erschien endlich nach dem Vorschlage des Staatskanzlers v. Hardenberg ††) die Verord-

*) s. die vom Generalmajor v. Scharnhorst erlassene Bekanntmachung in der Spen. Ztg. 1810, Nr. 73 wegen seines Ausscheidens.

**) Dieser Mann war nur 42 Jahr alt geworden; s. seinen Nekrolog, Spen. Ztg. 1810, Nr. 62.

***) Diese lautete: „Mein lieber Staatsminister, Graf zu Dohna! Auf Euern Bericht vom 6. d. M. genehmige Ich hierdurch die Anstellung des in königlich westphälischen Diensten gestandenen Berghauptmanns Gerhardt als Chef des gesammten Bergwesens in meinen Staaten mit dem Titel eines Berghauptmanns und mit dem Range eines Geh. Staatsraths. Sein Gehalt bestimme Ich hierdurch, da er weder auf freie Wohnung, noch auf freies Holz Anspruch macht, auf 5000 Thlr. jährlich, und bei seinen Reisen in Dienstangelegenheiten bewillige Ich ihm freien Vorspann oder die dafür etwa allgemein zu bewilligende Vergütigung. Desgleichen die den Geh. Staatsräthen zustehenden Diäten und eine Reisevergütigung von 500 Rthlr. für seine Versetzung von Rothenburg hierher. Ich überlasse Euch hiernach das Weitere zu verfügen, und bin rc. Friedrich Wilhelm." s. auch die Akten im Geh. Ministerialarchiv des Lagerhauses: die Organisazion der Bergwerkspartie für 1809—1812, betreffend, Fol. 95, 96 u. 102.

†) s. den ganzen Inhalt in der Beilage der Spen. Ztg. 1810, Nr. 136, S. 9, auch in der neuen Gesetzsammlung vom Oktober 1810, Nr. 2, S. 3—23.

††) Der Staatskanzler hatte unter seinem Vorsitz im August 1810 zu diesem Behuf eine Kommission angeordnet, zu welcher er zu-

nung des Königs über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preußischen Monarchie.

Da der Inhalt derselben alles hinsichtlich der Stellung des Staatskanzlers an der Spitze der Gesetzgebung und aller Verwaltungen im Preußischen Staat unter dem Könige, sowie gegen alle Behörden und die Einwohner des Staats möglichst kurz, bündig und umsichtlich umfaßt, so ist es höchst nothwendig, solchen hier nachzulesen.

Zu dieser Verordnung erließ der Staatskanzler am 14. Nov. 1810 noch eine nähere Bekanntmachung wegen der Art und Weise, wie er dem Publiko in seiner jetzigen Stellung künftig zugänglich sein würde *).

Der Staatsminister Graf zu Dohna hatte, da er nur einstweilig die Fortsetzung der Leitung der Geschäfte des Ministerii des Innern seit Juni 1810 übernommen, schon vor dem Erlaß der Verordnung vom 27. Okt. 1810 seinen Abschied gewünscht, und erhielt solchen vom König am 3. Nov. 1810 in sehr gnädigen und anerkennungswerthen Ausdrücken **).

Auch der Geh. Staatsrath v. Quast, den der Staatskanzler in der Stellung als Direktor der Abtheilung für Domainen und Forsten im Finanzministerio nicht beizubehalten ausgesprochen und dem am 28. Okt. 1810 vom Könige die Präsidentur der neumärkischen Regierung in Königsberg ertheilt wurde, fand sich dadurch gekränkt und forderte seinen Abschied, welchen er sogleich gnädigst vom Könige erhielt.

---

zog: den ersten Regierungsdirektor der kurmärkischen Regierung Ladenberg, den Regierungsrath Beuth aus derselben, den Kriegsrath Scharnweber, den Regierungsrath v. Raumer und den Geh. Staatsrath Stägemann, beide im Finanzministerio, sowie die Geh. Staatsräthe v. Heydebreck und Küster, auch den Staatsrath Borsche.

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 137 den Inhalt.

**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 138, S. 1 u. 6 seine Bekanntmachung deshalb vom 16. Nov. 1810.

Nach den vorstehenden königlichen Bestimmungen von 1810 im Juni (S. 137) und Oktober (S. 140) waren vom Könige unter Leitung des Staatskanzlers in den verschiedenen Ministerien und deren Abtheilungen nachstehende Personen zur Leitung der speziellen Geschäfte im November 1810 ernannt und angestellt.

I. Das Ministerium des Innern stand nach dem Gesetze vom 27. Okt. 1810 direkt unterm Staatskanzler, und waren für die verschiedenen Abtheilungen als Direktoren ernannt:

1. für die allgemeine Polizei der Geh. Staatsrath Sack;
2. für die Gewerbe und den Handel, der frühere Kammerpräsident in Anspach, v. Schuckmann, welcher zugleich zum Geh. Staatsrath befördert wurde *).

   Das Bergwerks- und Hüttenwesen zu 7 ward unter Schuckmann's Oberleitung vom Berghauptmann Gerhardt geführt.
3. Für die Abtheilung des Kultus und öffentlichen Unterrichts der Geh. Staatsrath v. Schuckmann. Er leitete die Abtheilung für den Kultus selbst, die Abtheilung des öffentlichen Unterrichts führte aber der Staatsrath Nikolovius, früherer Konsistorialrath in der Königsberger Regierung in Preußen.
4. Für die Abtheilung des Postwesens, der bisherige Generalpostmeister v. Sengebart als Chef.

II. Das Finanzministerium war, wie das des Innern, der besondern Oberleitung des Staatskanzlers übergeben.

1. Für die Abtheilungen der Verwaltung der Einkünfte des Staats war der Geh. Staatsrath v. Heydebreck ernannt. Unter ihm erhielten die Direkzionen der Unterabtheilungen:
   a. hinsichtlich der Domainen, Forsten und Jagden, der Staatsrath Borsche, der seit ½ Jahr als

*) Zum Mitglied in dieser Abtheilung für die Gegenstände 2 u. 3, S. 12 des Gesetzes wurde der königliche Regierungsrath Beuth zugleich als Staatsrath ernannt.

solcher im Ministerio des Innern angestellt gewesen war. Zum technischen Generalintendanten für die Domainen wurde zugleich der Landrath a. D. v. Itzenplitz mit dem Range eines Geh. Staatsraths befördert;

b. in Betreff der direkten und indirekten Steuern, der zum Staatsrath beförderte erste Regierungsdirektor in der königlichen Regierung Ladenberg.

2. Zu Vorstehern der Abtheilung für die Generalkassen und die Geldinstitute des Staats waren ernannt: die Geh. Staatsräthe Stägemann, L'Abaye und Freiherr v. Oelsen*).

III. Justizminister war der frühere Chefpräsident des Kammergerichts v. Kircheisen**).

IV. Im auswärtigen Departement war der Graf Golz als Minister verblieben. Er leitete die erste Abtheilung in seinem Ministerio selbst, der zweiten stand als Direktor unter ihm der Geh. Staatsrath Küster vor.

V. Dem Kriegsministerio stand der Geh. Staatsrath und Oberst v. Hacke nicht allein vor, sondern er leitete auch die zweite Abtheilung desselben speziell.

VI. Zum Staatssekretair des Staatsraths war der Geh. Staatsrath v. Klewitz ernannt.

VII. Chefpräsident der Oberrechnungskammer blieb der Geh. Staatsrath v. Schlabbrendorff.

Bis zum Anfang des Jahres 1811 veranlaßte der Staatskanzler sonst keine wesentlichen Abänderungen mit dem Rathspersonale in den verschiedenen Ministerialabtheilun-

---

*) Er war früher kurmärkischer Kammerassessor, dann Gutsbesitzer in der Neumark gewesen, und hatte durch einen Aufsatz über die Finanz- und Geldverhältnisse im preußischen Staate die Aufmerksamkeit des Staatskanzlers erregt.

**) In seinem Ministerio wurden als Geh. Oberjustizräthe angestellt: der Tribunalsrath Pfeiffer, sowie die Kammergerichtsräthe v. Altenstein und Sack, auch der Oberkonsistorialrath Nagel als Geh. Justizrath. s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 154.

gen *). Er selbst, der nach S. 4 des Gesetzes vom 27. Okt. 1810 im königlichen Kabinet erster und nächster Rath des Königs war, überließ jedoch unter seiner Kontrolle einen Theil der Kabinetsgeschäfte dem Generallieutenant v. Köckritz als Generaladjutant und dem Geh. Kabinetsrath Albrecht, bildete sich aber für die von ihm selbst speziell zu leitenden Gegenstände ein besonderes Büreau in seiner Berliner Dienstwohnung **). In diesem stellte er anfangs als Mitarbeiter an den Geh. Legazionsrath Jordan, den Regierungsrath Friedrich v. Raumer und den Kriegsrath Scharnweber ***), bediente sich aber auch für einzelne Geschäftsgegenstände der Hülfe von Räthen und Unterbeamten der verschiedenen Ministerien.

Die Veränderungen, welche der Staatskanzler in Verfolg des Gesetzes vom 27. Okt. 1810 noch in diesem Jahre mit einigen vorsitzenden Personen der unmittelbar unter verschiedenen Ministerien stehenden Provinzialbehörden veranlaßte, waren nachstehende:

1. In den vom Könige gegebenen neuen Organisazionsbestimmungen war nirgends der Beibehaltung der drei Oberpräsidenten Erwähnung geschehen, weshalb dieselben im November 1810 den Befehl erhielten, ihre Geschäfte einzustellen und ihre Registraturen an die Ministerialbehörden der Finanzen und des Innern abzuliefern.

---

*) Die unter I, II und VI aufgeführten Personen waren am 3. Nov. 1810 ernannt.

**) Diese war das Haus Nr. 55, Leipziger Straße am Dönhofsplatz. Neben derselben, in Nr. 56 wohnte, wenn der König in Berlin war, der Geh. Kabinetsrath Albrecht und befand sich in diesem Hause auch das Kabinetsarchiv.

***) Ersterer starb vor einigen Jahren als preußischer Gesandter in Dresden. Der v. Raumer verließ diese Stellung, als die Universität Breslau neu gebildet wurde, ward in selbiger angestellt, später aber zur Universität Berlin versetzt. Der Scharnweber leistete dem Staat sehr nützliche Dienste in Separazions- und bäuerlichen Regulirungsangelegenheiten.

Zugleich erhielten sie hinsichtlich ihrer weitern Bestimmungen die nöthigen Anweisungen.

Dem Oberpräsidenten Sack war, wie S. 142 schon erwähnt worden, das allgemeine Polizeidepartement im Ministerio des Innern am 3. Nov. 1810 übertragen worden.

Der Oberpräsident v. Auerswald ward zum Regierungschefpräsidenten der ostpreußischen Regierung zu Königsberg, und der Oberpräsident v. Massow zum Regierungschefpräsidenten der oberschlesischen Regierung zu Breslau am 8. Nov. 1810 ernannt.

2. Mit Rücksicht auf diese Ernennungen fanden folgende Veränderungen in den Präsidien verschiedener Regierungen statt, und zwar:

   a. In der kurmärkischen Regierung war nach seinem mehrmaligen Verlangen schon am 1. April 1810 der Regierungspräsident v. Vinke *) entlassen worden. Die Geschäfte desselben wurden bis Ende Oktober 1810 durch den Regierungsvizepräsidenten v. Bassewitz unter Oberleitung des Oberpräsidenten Sack besorgt**). Mittelst Kabinetsordre vom 31. Okt. 1810 wurde der v. Bassewitz zum Chefpräsidenten der kurmärkischen Regierung, der Regierungsdirektor Maaßen zum Vizepräsidenten, die Regierungsräthe Troschel und Böttger zu Direktoren in diesem Kollegio ernannt***).

*) s. wegen dessen damaligem Abgange aus dem preußischen Dienste die Organisazion der kurmärkischen Regierung unter B dieses Abschnitts.

**) Dies beruhte auf der Kabinetsordre vom 31. März 1810, s. vorbemerkte Kabinetsarchivakten 1810 und Verfügung beider Ministerien vom 4. April 1810 an den Sack; s. Akten des Finanzministerii im Archiv des Lagerhauses, Behörden, Kurmark, Tit. I, Sekz. 17 b.

***) s. dieserhalb die Akten des Staatskanzlers von 1810—1814, die Beamten der kurmärkischen Regierung betreffend, im Archiv des Lagerhauses III, Nr. 1, Vol. I, u. Spen. Ztg. 1810, Nr. 138.

b. In der neumärkischen Regierung führte, da der Geh. Regierungsrath v. Quast seine am 28. Okt. 1810 stattgefundene Ernennung zum Chefpräsidenten nicht angenommen hatte, wie früher, der Vizepräsident Troschel die Geschäfte des Präsidenten des Regierungskollegii fort, und wurde der königliche Regierungsrath Wilkens zum Regierungsdirektor ernannt.

3. Im pommerschen Regierungskollegio ward der Geh. Oberfinanzrath Häring am 8. Nov. 1810 definitiv als Regierungschefpräsident bestätigt, und am nämlichen Tage erhielt die vakante Vizepräsidentenstelle der Regierungs- und Oberpräsidialrath v. Balthasar*). Zugleich wurde der Regierungsrath Böhlendorf zum Direktor der Abgabendeputazion ernannt**).

4. Im ostpreußischen Regierungskollegio war, wie S. 145 bemerkt worden, der Oberpräsident v. Auerswald zum Chefpräsidenten ernannt.

5. Im westpreußischen Regierungskollegio ward die nach S. 122 vakante Stelle eines Regierungschefpräsidenten dem Regierungspräsidenten Wismann aus Königsberg, der dem vorbemerkten v. Auerswald hatte weichen müssen, mittelst Kabinetsordre vom 3. Dez. 1810 verliehen, sodann aber noch der Regierungsdirektor Martins in der Neumark zur westpreußischen Regierung als solcher versetzt.

6. In Oberschlesien ward nach S. 121 der Oberpräsident v. Massow Chefpräsident der Regierung zu Breslau,

*) v. Balthasar, der zu den ausgezeichnetsten Staatsdienern jener Zeit gehörte, war seit Dezember 1808 als Oberpräsidialrath im Oberpräsidio des Sack angestellt gewesen und vorher, vom August 1807 an, von letzterm als kurmärkischer Kriegs- und Domainenrath schon zu den geheimsten und umfangreichsten Arbeiten der Immediat-Friedensvollziehungskommission zugezogen worden.

**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 143.

und der seither diese Stelle verwaltende Kammerpräsident v. Prittwitz S. 124 zur Disposizion gestellt.

In den beiden übrigen Regierungskollegien für Litthauen und Niederschlesien, sowie sonst in den Provinzen, fanden keine bemerkungswerthen Veränderungen statt *).

---

*) s. die Beförderungen in den Ministerien zu I—VI, S. 121 u. 122, sowie in den Regierungspräsidien nach Obigem, in der Spen. Ztg. 1810, Nr. 145 u. 146.

Abtheilung B.

Organisazion der kurmärkischen Provinzial- und Unter-Behörden.

Ueber die Organisazion der kurmärkischen Behörden enthalten das Publikandum vom 16. Dez. 1808*), betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung, die Instrukzion für die Oberpräsidenten vom 23. Dez. 1808**) und insbesondere die Verordnung vom 26. Dez. 1808***), wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial- rc. Behörden, die gesetzlichen Bestimmungen.

Nach dem letzteren Gesetze gab es nur zwei Provinzialbehörden in der Kurmark:

I. Das Oberlandesgericht, mit seinem alten Namen Kammergericht benannt, in Berlin,

II. Die kurmärkische Regierung in Potsdam.

Alle andern Behörden, welche theilweise Anfangs 1809 nach der früheren Organisazion noch bestanden, sollten theils mit ihnen verbunden, theils in ihnen vertreten werden, theils ihnen untergeordnet sein.

Behufs schleuniger Ausführung der Verordnung vom 26. Dez. 1808 ertheilten die Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz den beiden Provinzialbehörden unterm 11. Febr. 1809†) besondere Instrukzionen, worauf beide

---

*) s. Gesetzsammlung von 1806—1810, S. 361—373.

**) s. Gesetzsammlung von 1806—1810, S. 373—377.

***) s. Gesetzsammlung von 1806—1810, S. 464—480.

†) Diese Mittheilung enthielt:

I. für das Kammergericht Nachstehendes:

„Friedrich Wilhelm, König rc. Unsern rc. Zur Ausführung der Verordnung vom 26. Dez. 1808, insofern sie die bisherigen Ressort-

Kollegien nähere Rücksprache miteinander hielten, die ver-

verhältnisse der Provinzial-Landeskollegien abändert, haben Wir Folgendes beschlossen:

1. Die Landes-, Hoheits-, geistlichen und Schulangelegenheiten werden einstweilig noch, bis zur erfolgten neuen Organisazion der Regierungen, von den bisherigen Behörden verwaltet, welche jedoch von den Registraturen vollständige Repertorien anfertigen und überhaupt deren Abgabe möglichst vorbereiten sollen, damit letztere zu seiner Zeit desto schneller erfolgen könne.

2. Alle neu einkommenden, zur rechtlichen Erörterung und Entscheidung geeigneten Sachen des bisherigen Kommunal- und Akzisejustizressorts, mit Inbegriff der Medizinalrechtssachen, sollen von jetzt ab schon bei den ordentlichen Gerichten (§. 34 der Verordnung) eingeleitet und von den Kammerjustizdeputazionen und Akzise- und Zolldirekzionen, imgleichen von Kollegiis Medizis, dahin abgegeben, auch von ihnen keine Sachen weiter an das Oberrevisionskollegium oder an die Oberrevisionsdeputazion und Oberkollegium Medikum eingesandt, sondern solche bei derjenigen Behörde zum Spruch vorgelegt werden, welcher nach der künftigen Einrichtung die Abfassung des Erkenntnisses gebührt. Es versteht sich natürlich von selbst, daß hierbei diejenigen Modifikazionen zu beobachten sind, welche der IV. Abschnitt §. 34 u. fg. der gedachten Verordnung in Absicht der Rechtspflege über fiskalische Rechtshändel und Kontravenzionen anordnet.

3. Die bisherige Justizverwaltung in Absicht der Kommerzial- Wett- und Schiffahrtsangelegenheiten, desgleichen wegen des Gestüts-, Post-, Lotterie-, Bergwerks- und Hüttenwesens bleibt jetzt einstweilen noch in Statu quo und wegen der französischen Koloniegerichte werden Wir zu seiner Zeit noch besonders verordnen.

Hiernach habt Ihr Euch Eurerseits zu achten und Eure Unterbehörden zu instruiren, auch in einem kurzen, mit der dortigen Regierung gemeinschaftlich zu erlassenden Publikando solches allgemein bekannt zu machen.

Was aber die endliche Ausführung der neuen Einrichtung anbelangt, so ist ferner beschlossen:

4. Daß durchweg, in Rücksicht sämmtlicher Gegenstände, welche ein verändertes Ressort erhalten, keine Nachrechnungen wegen der Sporteln gemacht werden, sondern selbige der neuen Behörde ungekürzt von allen Sachen zufallen sollen, welche an sie übergehen. Es sind daher vorzüglich auch nur drei Rücksichten bei der Sache in Erwägung zu ziehen:

a. wie es mit den Offizianten künftig gehalten werden solle, welche die abzugebenden Sachen in der bisherigen Behörde bearbeitet haben;

langten Berichte erstatteten und die erforderlichen Vorbereitungen zur Ausführung der Verordnung trafen.

---

b. das Arrangement wegen der Registraturen der Salarien-, Vorschuß- und übrigen Kassen;
c. diejenigen Einrichtungen, welche in der neuen Behörde durch die künftige Erweiterung des Geschäftskreises nöthig werden.

5. Mit Zugrundelegung dieser Gesichtspunkte ist

a. ein Plan zur Aufhebung der Kammerjustizdeputazion von Euerm und dem dortigen Regierungspräsidio auszuarbeiten und baldigst einzureichen. Ferner habt Ihr
b. durch eine gemeinschaftliche Kommission aus beiden Landeskollegien die nöthigen Pläne zur Aufhebung der vorhandenen Admiralitäts-, Wett-, Handlungs- und Schiffahrtsbehörden, insofern solche mit Jurisdikzion beliehen gewesen, entwerfen zu lassen und gemeinschaftlich mit der Regierung einzureichen.
c. ein Gleiches ist in Ansehung der Gestüt- und Bergwerksgerichte, jedoch mit Zuziehung des Landstallmeisters und der bisherigen Provinzialbergwerksbehörde zu bewirken.

Die Pläne zu a, b, c müssen gemeinschaftlich an die Ministerien des Innern, der Finanzen und den Chef der Justiz eingesandt werden.

6. Wegen Uebernahme der Justizverwaltung, rücksichtlich des Akzise-, Medizinal-, Post- und Lotteriewesens, oder sonstiger besonderer Jurisdikzionen (als z. B. der Porzellanmanufaktur und der Baugerichte in Berlin und der Chausseejurisdikzion in der Kurmark) scheint es keines besondern Plans zu bedürfen, da die Anzahl der dahin gehörigen Rechtssachen von keiner Bedeutung sein kann; jedoch wird deshalb Euer Gutachten und Anzeige erwartet.

7. Ebenso wenig wird die Abgabe der Landeshoheitssachen an die Regierung eine Veränderung in dem Personal Eures Kollegii anscheinend nöthig machen. Sollte jenes indessen der Fall sein, so sehen Wir darüber einem gemeinschaftlichen Bericht der beiden Präsidien entgegen. Wohl aber wird der Punkt zu No. 4, Litt. b wegen der Salarien-, Vorschuß-, Geistlichen-, Stipendien- und Schulkassen einer näheren Erörterung bedürfen.

In der Regel werden alle Kassen und Fonds an Gehältern und Sporteln zugleich mit den abzugebenden Angelegenheiten, wozu sie gehören, an die neuen Behörden übergehen und bis dahin unter der gemeinschaftlichen Disposizion der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz bleiben.

Ihr habt daher durch eine gemeinschaftliche Kommission deshalb das Nöthige entwerfen zu lassen und mittelst gemeinschaftlich gutachtlichen Berichts einzureichen.

I. Vom Kammergericht.

Der Wirkungskreis des Kammergerichts ist in der Ver-

8. In Absicht derjenigen Offizianten, mit deren Dienst durch die neue Einrichtung eine Veränderung vorgeht, muß den Vorschlägen zugleich eine Nachweisung ihres Diensteinkommens beigefügt und das Akzidentelle nach einer Frakzion der drei letzten Jahre vor dem Kriege ausgemittelt, jedoch insofern durch den Krieg in der Einnahme eine an sich fortdauernde Verminderung hervorgebracht ist, dies berücksichtigt werden.

9. Damit ein Gegenstand durch den andern nicht aufgehalten werde, so sind dieselben jeder besonders zu bearbeiten und über jeden, sobald er dazu reif ist, einzeln zu berichten.

Wir empfehlen Euch die möglichste Beschleunigung und bemerken noch, daß an die Regierungen, Akzisedirekzionen und das französische Obergericht zu Berlin, insoweit die Sache sie interessirt, das Nöthige gleichfalls erlassen worden ist.

Sind rc. Gegeben Königsberg, den 11. Febr. 1809.

A. S. B.

v. Altenstein. zu Dohna. Beyme.

An
das Kammergericht
zu Berlin."

II. Für die kurmärkische Regierung Folgendes:

„Friedrich Wilhelm rc. Unsern rc. Zur Ausführung der Verordnung vom 26. Dez. v. J., insofern sie die bisherigen Ressortverhältnisse der Provinziallandeskollegien abändert, haben Wir dem Kammergericht zu Berlin diejenigen Bestimmungen heute zugehen lassen, welche Ihr aus dem abschriftlich beigefügten, an dasselbe gerichteten Reskripte näher entnehmen werdet, und nach dessen Inhalt und Anleitung sowohl Ihr das Präsidium, als Ihr das Kollegium sofort das Erforderliche auszuführen und zu erlassen habt.

Außerdem kommt es noch auf folgende Gegenstände an:

1. Die Vereinigung der Akzise- und Zolldirekzionen mit der Regierung.

2. Die Aufhebung des Provinzialmedizinal- und Sanitäts-Kollegiums.

3. Die innere Einrichtung Eures Kollegiums, nach Maaßgabe der durch die gedachte Verordnung in der Regierungsgeschäftsinstrukzion festgesetzten Organisazion.

Dahin gehört hauptsächlich:

a. die Eintheilung desselben in die angeordneten Deputazionen;

b. die Einrichtung ihrer Subalternbureaus rc.;

ordnung vom 26. Dez. 1808 im §. 2 zu a, b und f vorgeschrieben. Dasselbe blieb in den Jahren 1808—1811 in

---

c. die Entwerfung einer dem Geiste der Regierungsinstrukzion angemessenen Geschäfts- oder Departementsvertheilung unter die Mitglieder des Kollegiums;

d. die Bestimmung der Stärke des künftigen Personals und seiner Besoldung;

e. die Verfügung wegen Auswahl und Beiziehung der ständischen Repräsentanten.

4. Die Organisazion der wissenschaftlichen und technischen Kommissionen für das Medizinal- und Handlungswesen.

Wegen des letztern Punkts behalten Wir uns noch nähere Bestimmung vor und haben dafür festgesetzt, daß die bisherigen Medizinal- und Handlungsbehörden vorläufig in Statu quo bleiben sollen. Ein Gleiches findet in Ansehung des Post-, Lotterie- und Bergwerkswesens statt, und Ihr werdet noch mit näherer Anweisung versehen werden, von wenn ab die Euch über diese Verwaltungszweige bestimmte Theilnahme angehen soll.

Dagegen habt Ihr wegen des Gegenstandes zu 2 den benöthigten Plan mit Zuziehung des Direktors des Medizinal- und Sanitätskollegiums ausarbeiten zu lassen und den Ministerien des Innern und der Finanzen einzureichen. Die zu 1 und 3 erforderlichen Pläne sind von Euerm Präsidio, und zwar der zu 1 mit Zuziehung des Direktoriums der Akzisedirekzionen, zu entwerfen und dem Euch vorgesetzten Oberpräsidenten einzureichen, damit dieser sie mit seinem Gutachten begleiten könne.

Soviel dabei der Umstand zu 3 e wegen der ständischen Repräsentanten anbelangt, so kann solcher beseitigt werden, indem darüber gleichfalls noch besondere Bestimmung erfolgen wird. Jedoch habt Ihr die Auskunft über die ständische Verfassung, welche von dem Ministerio des Innern in dem über den Verwaltungszustand des Geschäftskreises der Sekzion für die allgemeine Polizei unterm 10. v. M. erlassenen generellen Reskripte erfordert worden ist, bald möglichst zu erstatten. Uebrigens hat es kein Bedenken, die Vorschriften der Instrukzion in Beziehung auf den materiellen Betrieb Eurer Geschäfte sofort in Anwendung zu bringen. Daher Ihr Euch danach auch überall zu achten habt.

Bei Organisazion der Konsistorial- und Schuldeputazion ist auf die Verbindung des kurmärkischen Konsistoriums mit derselben Rücksicht zu nehmen.

Es kommt bei Euch ferner behufs der neuen Einrichtung

5) auf die Aufhebung der Domainenkammern zu Schwedt und Königs-Wusterhausen, die gehörige Vertheilung ihrer bisherigen

der Gestaltung, welche es bis zum Jahre 1806*) erhalten hatte. Nur wurde durch die Kabinetsordre vom 26. Juni 1809 an den Großkanzler Beyme**) der Unterschied zwischen

---

Geschäftsführung und Offizianten an, worüber Ihr mit Berücksichtigung der in der Beilage enthaltenen Grundsätze gleichfalls den erforderlichen Plan ausarbeiten und dem Geh. Staatsrath und Oberpräsidenten Sack zur weitern Beförderung einreichen werdet. Mittlerweile bleiben aber die gedachten Kammern in ihrer Wirksamkeit, und ebenso

6) das Armendirektorium zu Berlin, daher Ihr Euch bis auf weitere Verfügung in dessen Wirkungskreis nicht zu mischen habt.

Wegen der zu 5 und 6 provisorisch getroffenen Bestimmungen habt Ihr gleichfalls das Nöthige bekannt zu machen, damit in Ansehung der Ressortverhältnisse bis zur erfolgten völligen Einführung der neuen Ordnung der Dinge keine Ungewißheit obwalte. Sind rc.

Königsberg, den 11. Febr. 1809.

A. S. B.
v. Altenstein. zu Dohna. Beyme.

An
die kurmärkische Regierung
zu Berlin."

Beide Vorschriften sind entnommen aus den Akten des Finanzarchivs im Lagerhause, Kurmark, Landesregierungskollegium Nr. 6, Organisation der kurmärkischen Regierung 1809—1811, auch in den kurmärkischen Regierungsakten der Polizeiregistratur, Gen. Nr. 36, Vol. I von 1809 wegen Verbesserung der Provinzial-, Finanz- und Polizeibehörden.

*) s. das 1. W., S. 56, 58—75 wegen der Geschäftsverhältnisse des Kammergerichts bis 1806.

**) Diese Kabinetsordre lautete:

„Mein Lieber rc. Aus Euerm Bericht habe Ich ersehen, daß im Kammergericht und im ostpreußischen Oberlandesgericht noch der aus ältern Zeiten herrührende Unterschied einer adlichen und gelehrten Bank existirt. Ich beabsichtige gar nicht, diese Einrichtung ausdrücklich aufzuheben, vielmehr will Ich die Aufhebung oder Beibehaltung der adlichen Bank als eine Prärogative des Adels in Pleno Kollegio dem eigenen Beschluß der Mitglieder der adlichen Bank in beiden Kollegiis überlassen, indessen setze Ich hierdurch als sich von selbst verstehend fest, daß das Eine oder das Andere auf die sonstigen Verhältnisse und den Rang der Mitglieder in und außer dem Dienst von keinem Einfluß sei, die adliche Bank also, wie solches auch schon bei dem Kammergericht die Verfassung ist, nur bei der Versammlung des Kollegii im

der adlichen und gelehrten Bank aufgehoben. Selbstredend verlor das Kammergericht alle die Geschäftsdistrikte und Gegenstände, welche nach dem Tilsiter Frieden von Preußen in Deutschland abgetreten waren*). Dagegen wurden nach Abschnitt I, S. 2 die drei Magdeburgischen Kreise und die altmärkischen Ortschaften rechts der Elbe demselben zugelegt. Zugleich wurden nach der neuen Organisazion des Oberlandesgerichts der Neumark dem Kammergericht die Appellations-Entscheidungen aus der Neumark, sowie alle die Angelegenheiten entzogen, welche dasselbe bis dahin aus andern, dem preußischen Staate verbliebenen Provinzen zu bearbeiten gehabt hatte**).

Dem Wirkungskreise, welchen das Kammergericht in der Kurmark zwischen den Strömen Elbe und Oder im Oktober 1806 hatte, wurden nach der Verordnung vom 26. Dez. 1808, §. 14, S. 468 in Verfolg der Ministerialanweisung vom 11. Febr. 1809, S. 163 noch beigelegt:

1. Die Geschäfte der kurmärkischen Kammerjustizdeputazion und die Aufsicht über deren Unterbehörden***), soweit solche nicht schon unter dem Kammergericht standen. Die Uebergabe fand durch den Regierungsvizepräsidenten

---

Pleno, nicht aber bei den Senaten und Deputazionen stattfinden, und daß in Abwesenheit des Präsidenten und Vizepräsidenten jedesmal der gegenwärtige älteste Rath, ohne Unterschied des Standes, den Vorsitz führen soll.

Ich überlasse Euch hiernach, das Weitere zu verfügen, und bin Euer wohlgeneigter König.

Königsberg, den 26. Juni 1809.

gez. Friedrich Wilhelm.

An
den Großkanzler Beyme."

*) s. das 1. W., S. 59 63, 65, 66 u. 68, wo die einzelnen Geschäftsverhältnisse des Kammergerichts mit überelbischen Behörden zusammengestellt sind.

**) s. 1. W., S. 66—68 die angeführten Gegenstände.

***) s. daselbst S. 79 u. 80, auch S. 72 u. 73 die frühern Verhältnisse dieser Kammerjustizdeputation.

v. Bassewitz und den Regierungsrath Heimsius im Mai 1809 statt*). Nach Uebernahme dieser Geschäfte ließ das Kammergericht vorläufig die bisherigen Justizämter in ihrer Einrichtung bestehen, und sprach unter Zustimmung der Regierung nur die Absicht aus, solche allmählig mit benachbarten Stadtgerichten zu Land- und Stadtgerichten zu vereinigen**).

Die drei Assistenzräthe der Kammerjustizdeputation wurden mit ihren Einnahmen von zusammen 950 Thlr. pensionirt. Die Subalternen übernahm die Regierung. Der größte Theil derselben, namentlich der Büreauvorsteher Justizrath Rabe, wurden bei der Regierung angestellt, die Unbrauchbaren aber pensionirt.

2. Die bisherigen Justizverwaltungen in den Magisträten der kurmärkischen Städte***) hörten auf und wurden bei Einführung der neuen Städteordnung besondern Stadtgerichten übertragen, welche vom Kammergericht gebildet wurden.

3. Das Kammergericht und die kurmärkische Regierung machten am 6. Juli und 2. Sept. 1809†) gemeinschaftlich bekannt, daß das Oberlotteriegericht nach dem Gesetze vom 26. Dez. 1808 aufgehoben worden und daher

a. die neu anzustellenden Klagen in Lotteriesachen bei dem-

---

*) s. die königlichen Regierungsakten von 1809, Polizeiregistratur, Gen. Nr. 36, Vol. I wegen verbesserter Einrichtung der Polizei- und Finanzbehörden, und die Präsidialakten wegen Auflösung der Kammerjustizdeputazion von 1809, A 1, Nr. 3.

**) Solche Vereinigungen fanden im Jahre 1810 nach der Bekanntmachung des Kammergerichts vom 12. Juli 1810 (s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 36, S. 9) statt. Die Justizämter Wrietzen und Kirnitz sind mit dem Stadtgericht zu Wrietzen, das Justizamt Freienwalde mit dem Stadtgericht zu Freienwalde, und die Justizämter Zehdenik und Badnigen mit dem Stadtgericht zu Zehdenik zu Land- und Stadtgerichten vereinigt worden.

***) Hinsichtlich der Justizverhältnisse der kurmärkischen Städte s. das 1. W., S. 68–71, auch S. 88–94.

†) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 102, S. 2, und das 1. W., S. 82.

jenigen Gerichte, wo der Beklagte seinen persönlichen Gerichtsstand habe, angebracht werden müßten;

b. dagegen die Kontravenzionen gegen Lotteriegesetze der kurmärkischen Regierung anzuzeigen wären.

4. Am 11. und 27. Sept. 1809 *) machten obgedachte beiden Behörden bekannt, daß die den beiden Akzise- und Zolldirekzionen in Berlin und Brandenburg beigelegten Jurisdikzionen aufgehoben worden und die gewöhnlichen Gerichte an deren Stelle getreten wären. Zugleich war bemerkt, daß alle Anzeigen von Kontravenzionen und Defraudazionen bei den einzelnen Aemtern oder bei der Regierung selbst, in Berlin aber bei der dortigen Akzise- und Zolldirekzion angebracht werden müßten; an die ordentlichen Gerichte würden diese Sachen aber nur dann gelangen, wann die Regierung oder die Berliner Akzise- und Zolldirekzion sie dahin zur weitern Untersuchung überweisen, oder wenn die Angeschuldigten bei der erlassenen Verfügung sich nicht beruhigen und auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung antragen würden. Im letztern Falle erfolge die weitere rechtliche Verhandlung beim Kammergericht.

5. Am 9. und 29. Okt. 1809 **) machten beide gedachte Behörden bekannt, daß nach einem Ministerialreskript vom 4. Okt. 1809 die Berlinische Baukommission aufgehoben und die bisher von derselben ausgeübte Justizpflege auf die ordentlichen Gerichte, unter den in dieser Bekanntmachung gemachten Bestimmungen übergegangen sei.

6. Unterm 6. Nov. und 6. Dez. 1809 ***) veröffentlichten beide gedachte Behörden, daß nach den Ministerialreskripten vom 20. Sept. und 22. Okt. 1809 das Porzellanmanufakturgericht in Berlin aufgehoben worden, wonach die Vorsteher und Beamten der Manufaktur ihren

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 132, S. 1, u. das 1. W., S. 80, 102, 103.

**) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 136, S. 1.

***) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 2, S. 9, u. das 1. W., S. 83 u. 110.

Gerichtsstand beim Kammergericht, die Maler, Modellirer Dreher und alle sonstigen Arbeiter in derselben aber beim Berlinschen Stadtgericht erhalten hätten.

7. Am 29. Jan. 1810*) bemerkte das Kammergericht, daß nach den Ministerialreskripten vom 20. Nov. und 11. Dez. 1809 die Jurisdikzion, welche bisher vom Generalpostamte ausgeübt worden, mit folgenden nähern Bestimmungen aufgehoben sei:

a. Dem Generalpostamte bliebe die Dienstdisziplin gleich den Regierungen.

b. In allen Post-, Kriminal- und fiskalischen Sachen stehe dem Geh. Postamte die erste Einleitung zu; sobald aber die Sache zum rechtlichen Verfahren verwiesen werden müsse, müßten die Akten an das kompetente Gericht abgegeben werden.

c. Sei in Civilprozessen das Generalpostamt Kläger, so müsse dasselbe dem Foro des Verklagten folgen; würden jedoch Klagen gegen das Generalpostamt angestellt, so sei das Forum desselben beim Kammergericht; würden einzelne Postämter oder Offizianten in rechtlichen Anspruch genommen, so trete das gewöhnliche Forum des Beklagten ein.

d. Bei Kontravenzionen gegen Postverordnungen sei das Generalpostamt in gleicher Art, wie wegen der Regierungen im §. 45 der Verordnung vom 26. Dez. 1808 bestimmt worden, berechtigt, die Strafe durch eine Resolution festzusetzen.

8. Das Kammergericht machte unterm 22. Jan. 1810**) bekannt, daß durch ein Reskript***) des Justizministerii vom 8. Jan. 1810 die Aufsicht über die in der Kurmark

---

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 21, S. 9, u. das 1. W., S. 112–114.

**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 22, S. 9, u. das 1. W., S. 78.

***) Das Reskript wurde nach der Kabinetsordre vom 30. Okt. 1809 (s. Gesetzsammlung von 1806 bis Oktober 1810, S. 601) erlassen.

bestehenden französischen Koloniegerichte von jetzt an demselben obliegen solle, und eröffnete dem Publiko, daß es in Beschwerdesachen sich an dasselbe, in vormundschaftlichen Verhältnissen aber an das kurmärkische Pupillenkollegium zu wenden habe. Endlich bemerkte es auch, daß von jetzt an der Instanzenzug von obgedachten Gerichten an die deutschen Obergerichte gehe. Die Koloniegerichte blieben noch bestehen, wurden aber mit den deutschen Untergerichten an den Orten, wo solche sich befanden, allmählig in den nächsten Jahren vereinigt.

9. Unterm 20. Nov. 1809 und 31. Jan. 1810*) veröffentlichten beide Behörden, daß nach einem Ministerialreskript vom 13. Nov. 1809 die bisherigen Fabrikgerichte in Berlin und Potsdam, desgleichen die Justizdeputazion des Manufaktur- und Kommerzkollegii mit der Maaßgabe aufgehoben worden, daß

a. alle Sachen, welche bei denselben bisher verhandelt wurden, an dasjenige Gericht, bei welchem der Denunziat oder Verklagte seinen persönlichen Gerichtsstand habe, übergingen;
b. der bisher den Parteien oder Denunziaten nachgelassene Rekurs an das Fabrikendepartement, oder jetzt an die Sekzion für Gewerbepolizei, aufhöre, an deren Stelle die vorgesetzte Landesjustizbehörde trete;
c. bei Fabrikenpolizei-Kontravenzionen in Gemäßheit des §. 45 der Verordnung vom 26. Dez. 1808 jedoch die kurmärkische Regierung berechtigt sei, die Strafe durch ein Resolut festzusetzen;
d. die bisher stattgefundene Sportelfreiheit künftig wegfiele.

10. Hinsichtlich der Jurisdikzion, welche bis dahin das Berlinsche Gesindeamt ausgeübt hatte, wurde am 21. Dez. 1809**) vom Kammergericht bekannt gemacht, daß mittelst

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 28, S. 9, und das 1. W., S. 83 u. 110.
**) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 33, S. 10, und das 1. W., S. 83.

Ministerialreskripts vom 6. Dez. 1809 solche unter nachstehenden Bestimmungen aufgehoben worden:

a. Der korrekzionelle Theil der Gesindesachen, wohin gehörten, die im Dienst verübten kleinen Vergehen, die Beschwerden über verweigerte Dienstantretung oder Entlassung, die Kognizion über die geordneten Formen bei Annahme und Entlassung des Gesindes, verbliebe bei der Polizei.

b. Streitigkeiten, welche aus dem Miethsvertrage über Verabreichung des bedungenen Lohnes, oder wegen Entschädigung des einen oder andern Kontrahenten entständen, gingen an die ordentlichen Gerichte des Verklagten über.

c. Dergleichen Streitigkeiten sollten zuerst bei dem Chef der Berliner Polizei zum Versuch der Sühne angemeldet und, wenn dieser fehlschlüge, erst an die ordentlichen Gerichte abgegeben werden.

11. Die Jurisdikzion des bisherigen Oberkollegii Medizi und Sanitatis ward durch das Reskript der drei Minister v. Altenstein, Graf Dohna und Beyme vom 8. April 1810*) bei den kurmärkischen Provinzialbehörden mit nachstehenden Bemerkungen bekannt gemacht:

a. Bei den Medizinal-Contravenzionssachen sollten die Vorschriften der Verordnung vom 26. Dez. 1808 eintreten, nach welcher diese Sachen durch ein Resolut der Regierung abgemacht werden könnten. Wolle die Regierung von dieser Befugniß jedoch keinen Gebrauch machen, oder der Denunziat bei der ergangenen Resoluzion sich nicht beruhigen und auf ordentliches gerichtliches Verfahren provoziren, so gelange die Sache an das Kammergericht.

b. Klagen, welche das Sostrum betreffen, und alle andern Civilklagen gingen an den ordentlichen Richter des Verklagten über.

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 61, S. 1, u. das 1. W., S. 103—105.

12. Durch das Ministerialreskript vom 2. Febr. 1810 ward das Münzgericht aufgehoben, welches beide Behörden am 8. März und 9. Mai 1810 *) mit den nachstehenden Bestimmungen bekannt machten:

a. Die Rüge und Untersuchung
   1. der Dienstvergehungen der Münzoffizianten und
   2. der Verbrechen, die sich auf die Beeinträchtigung des landesherrlichen Interesses bei der Münze bezögen,

   gingen zu den ordentlichen Gerichten über, und bestimme die allgemeine Kriminalordnung dabei das Forum.

b. Was die Rüge der Kontravenzionen unter 2 beträfe, so kompetire solche nach der Verordnung vom 26. Dez. 1808 zunächst der Regierung, und erst, wenn ein förmliches gerichtliches Verfahren eingetreten, dem Kammergericht.

13. Am 8. März und 17. Mai 1810 **) machten beide Behörden bekannt, daß nach dem Ministerialreskripte vom 26. Jan. 1810 das Oberhofbauamtsgericht für Berlin und Potsdam aufgehoben sei, und bemerkten, daß alle Untersuchungen und Civilklagen, die bis dahin zum Ressort dieses Gerichts gehört hätten, künftig an die Gerichte übergingen, wo der Verklagte seinen persönlichen Gerichtsstand habe, oder denen bei Untersuchungen die allgemeine Kriminalordnung die Kompetenz gäbe.

14. Bei Auflösung der bis 1810 bestandenen Berg- und Hüttenverwaltungen nach den Kabinetsordres vom 15. April 1809 und 29. März 1810, S. 129 und 134, auch Bildung eines brandenburgischen Oberbergamts, weshalb der Geh.

---

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 71, S. 9, und das 1. W., S. 83 u. 114.

**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 72, S. 7, u. das 1. W., S. 82, sowie die Akten im Finanzarchiv des Lagerhauses, 1810, XIX, Nr. 13, und ebendaselbst die Akten, Oberlandesbehörde Nr. 44 und Landesregierung Kurmark XIX, Nr. 12.

Oberbergrath Karsten unterm 25. April 1810*) die nöthigen Veröffentlichungen erlassen hatte, wurden zugleich die Bergjustizdeputation sowie die Berggerichtsämter aufgelöst, sowie die Gerichtsbarkeit derselben mit dem Kammergerichte und dessen Unterbehörden vereinigt. Dem Oberbergamt verblieben jedoch die Befugnisse, welche nach §. 44—47 der Verordnung vom 26. Dez. 1808 den Regierungen vorbehalten waren**).

15. Die Hypothekenregistraturen der Rittergüter wurden in der Priegnitz, Ukermark und Mittelmark durch ständische Deputirte, denen ein Syndikus beigeordnet war, verwaltet, und stand dem Kammergericht nur die Oberaufsicht und Kontrolle derselben zu***). Hinsichtlich dieser bestimmte der König durch Kabinetsordre vom 1. Aug. 1810, daß die Verwaltung der Stände aufhören und ans Kammergericht übergehen sollte. Dies machte das Kammergericht am 13. Aug. 1810†) mit dem Bemerken bekannt, daß es die mittelmärkische Hypothekenregistratur schon übernommen und wegen der beiden andern den Zeitpunkt der Uebernahme noch bestimmen würde.

16. Ueber die Zeit der Auflösung der Gestütsgerichtsbarkeit haben besondere Akten nicht beschafft werden können, doch dürfte anzunehmen sein, daß die Uebertragung derselben ans Kammergericht in den Jahren 1809—1811 stattgefunden haben wird††).

---

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 50, S. 1, und das 1. W., S. 81, 106 u. 107.

**) Unterm 21. Febr. 1816 fand sich der König jedoch veranlaßt, mit den einzelnen Bergämtern wieder Berggerichte zu verbinden, und deren Umfang, sowie den höhern Instanzenzug von selbigen, zu bestimmen, s. Gesetzsammlung v. 1816, Nr. 338, S. 104.

***) s. 1. W., S. 169 u. 170.

†) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 105, S. 10, und Gesetzsammlung von 1806—1810, Nr. 125, S. 723; ferner s. den vierten Abschnitt dieses Werks von den ständischen Verhältnissen unter II.

††) Die derartigen Gestüte in der Kurmark waren: das Friedrich-

17. Auch wegen Uebergabe der Chausseebaukommissionsgerichte haben sich keine Verhandlungen aufgefunden. Es kann aber mit ziemlicher Gewißheit angenommen werden, daß solche damals stattfand, als die Chausseebaukommission aufgelöst und ihre Geschäfte der königl. Regierung übergeben wurden *).

18. Die Gerichtsbarkeit der prinzlichen Kammern Königs-Wusterhausen **) und Schwedt ***), sowie der zu solchen gehörigen Aemtergerichte, wurden bei Vereinigung der erstern mit der königlichen Regierung im Juni 1809 dem Kammergericht übergeben. In Schwedt verblieb die bisherige Justizkammer, welche, da die Schwedter Aemter theils in Pommern, theils in der Kur-, theils in der Neumark belegen waren, in disziplinarischer Hinsicht unter das Oberlandesgericht zu Stettin gestellt wurde. Die Appellazion von der Justizkammer ging nach Lage der Aemter an die Oberlandesgerichte zu Stettin und Soldin, sowie an das Kammergericht zu Berlin.

19. Die Gerichtsbarkeit der Universitäten wurde durch das Gesetz vom 28. Dez. 1810 †) in der frühern Art aufgehoben und theils in erster, theils in zweiter Instanz den Provinzialjustizbehörden, also bezüglich der im Jahre 1810 errichteten Universität zu Berlin dem Kammergericht untergeordnet.

Wilhelm-Hauptgestüt bei Neustadt a. d. Dosse, und die Landgestüte Lindenau ebendaselbst und Bischofswerder bei Liebenwalde, s. das 1. W., S. 108 u. 109, auch dieses Werk, dritter Abschnitt B. zu II, B. B. u. B. b. Nr. 3.

*) s. das 1. W., S. 107 u. 108, auch dieses Werk, dritter Abschnitt B. zu II. B. B. u. A. a. Nr. 5.

**) s. das 1. W., S. 100 u. 108, auch dieses Werk, dritter Abschnitt B. zu II. B. B. u. A. a. Nr. 2.

***) s. das 1. W., S. 101 u. 108, auch dieses Werk, dritter Abschnitt B. zu II. B. B. u. B. b. Nr. 2.

†) s. Gesetzsammlung vom 27. Okt. bis 31. Dez. 1810, Nr. 18, S. 142.

Nur eine neben dem Kammergericht im Jahre 1806 *) vorhandene General- und kurmärkische Provinzialgerichtsbehörde wurde in den Jahren 1809—1811 nicht völlig aufgehoben und mit dem Kammergericht und dessen Untergericht nur theilweise verbunden. Dies war

Das Generalauditoriat in Berlin.

Eine Anfrage der Immediat-Friedensvollziehungskommission in Berlin, betreffend die Gerichtsbarkeit über die inaktiven Militairpersonen in den von den französischen Truppen noch besetzten Provinzen, veranlaßte den König zu der nachstehenden Kabinetsordre vom 21. Jan. 1808 an den Kanzler v. Schrötter, dem damals die oberste Leitung der Justizgeschäfte im Ministerio einstweilig anvertraut war.

„Wichtiger als dies ist die von der Immediat-Friedensvollziehungskommission zur Sprache gebrachte Frage:

«Ob die Militairgerichtsbarkeit künftig nicht blos auf Dienstsachen und Dienstvergehen einzuschränken sei.»

Da diese Einschränkung bereits in andern europäischen Staaten, z. B. in England und Frankreich, stattfindet, und die bei der neuen Organisazion der Armee angenommenen Grundsätze, wonach jeder ohne Unterschied des Standes zum Militairdienst verpflichtet wird, die Einführung derselben auch hier zu erfordern scheinen, so muß diese Frage jetzt gründlich erörtert werden. Ich befehle Euch daher, Euch mit dem Generalauditeur deswegen zu vereinigen, über die in andern, besonders den genannten Staaten deswegen gemachten Einrichtungen die vollständigsten Nachrichten einzuziehen, deren Anwendbarkeit auf die diesseitigen Verhältnisse zu prüfen, alle möglichen Kollisionen, die daraus für den Militairdienst entstehen können, und wie denselben vorzubeugen, zu bedenken, danach einen Entwurf zur Einschränkung der Militairgerichtsbarkeit blos auf Dienstsachen und Dienstvergehen auszuarbeiten

---

*) s. das 1. B., S. 82.

und solchen mit einem gründlichen und ausführlichen Gutachten einzureichen.

Ueberhaupt ist es bei der Reorganisazion der Staatsverwaltung Meine Absicht, alle Zweige der Justizverwaltung nicht nur unter einem einzigen Justizdepartement zu vereinigen, sondern auch die vielen, besonders oft blos willkührlichen oder zufälligen Jurisdikzions-Abtheilungen bald nach Sachen, bald nach Personen, bald nach Nazional-, bald nach Ortsverhältnissen, wonach öfters in einer und derselben Stadt Flecken oder Dorf sehr viele Jurisdikzionen nebeneinander bestehen, die die Justizverwaltung überhaupt, besonders aber die Ausübung der Kriminaljustiz erschweren und verwirren, aufzuheben und, soviel als irgend thunlich ist, unter eine überall gleich durchgreifende Regel zu bringen, wovon nur gewisse Arten von Sachen, als z. B. Handels- und Schifffahrts-Prozesse, deren Kognizion und Entscheidung besondere Sachkenntnisse, zugleich aber auch eine vorzügliche Beschleunigung erfordert, eine nothwendige Ausnahme begründen können.

Indem Ich Euch mit dieser Meiner Intenzion bekannt mache, fordere Ich Euch auf, alle Materialien zu einem darauf zu gründenden, derselben entsprechenden Plane zu sammeln und einen solchen Plan danach zu entwerfen und einzureichen, vorläufig aber schon bei jeder entstehenden Vakanz solcher abgesonderten Justizstellen die Vorschläge zu deren Wiederbesetzung oder zur interimistischen Verwaltung danach einzurichten, daß die Ausführung dadurch befördert werden kann.

Königsberg, den 21. Jan. 1808.

gez. Friedrich Wilhelm.

An
den Kanzler Freiherrn v. Schrötter."

Auf den Bericht des Kanzlers v. Schrötter und des inzwischen zum Großkanzler und Justizminister ernannten v. Beyme bestimmte der König mittelst Kabinetsordre vom 19. Juli 1809 an den Großkanzler Beyme und den General-

major v. Scharnhorst die Beibehaltung der Militairgerichte für Kriminal- und Injuriensachen *), worauf unterm 15. Sept. 1809 das Kriegsdepartement und das Generalauditoriat die Instrukzion für die Militairgerichte erließen **).

In gleicher Art instruirte der Großkanzler Beyme das Kammergericht am 21. Aug. 1809, welches am 12. Sept. 1809 hievon der königlichen Regierung Mittheilung machte ***).

II. Von der kurmärkischen Regierung.

A. Organisation der Regierung selbst.

Unterm 14. Febr. 1809 †) machte die königliche Regierung bekannt, daß sie diese Bezeichnung statt der bisherigen „Kurmärkische Kriegs- und Domainenkammer" angenommen habe. Bis zum 12. Juni 1809, wo sie nach der Kabinetsordre vom 3. März 1809 ††) ihren Sitz von Berlin nach Potsdam

*) s. die vorbemerkten Verhandlungen in den Kabinetsakten von 1807—1809, Packet Nr. 19[b], Civiljustizverwaltung im Geh. Ministerialarchiv des königlichen Schlosses, und Gesetzsammlung von 1806—1810, S. 579 u. 580.

**) s. Gesetzsammlung von 1806—1810, S. 581—584. Die in dieser Instrukzion, §. 9 gedachten Regimentsbataillonsgerichte wurden demnächst unterm 21. Jan. 1810 aufgehoben und statt derselben 6 Brigadegerichte, bestehend aus 1 Ober- und 2 Unter-Auditeuren ersetzt. Von dieser Verordnung s. ein gedrucktes Exemplar in den Potsdamschen Regierungsakten, Generalmilitairsachen, Nr. 13, 1809 ꝛc., den Gerichtsstand der Militairpersonen betreffend.

***) s. die Bekanntmachung durch das Kammergericht in der Spen. Ztg. 1809, Nr. 111, S. 1.

†) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 21.

††) Diese Verlegung des Sitzes der Behörde erregte eine bedeutende Aufregung in Berlin, da die Hauseigenthümer und Gewerbetreibenden große Verluste befürchteten. Am 23. März 1809 zeigte der berliner Magistrat dem Oberpräsidenten v. Sack an, daß nach der von ihm veranlaßten Aufnahme allein 228 Hausväter fortzögen, wovon 15 in eigenen Häusern, 10 in Dienstgebäuden und 203 in gemietheten Quartieren wohnten; außerdem waren noch bei der Regierung 50 Personen angestellt ohne Gehalt, nämlich 8 Assessoren, 30 Referendarien und 12 Unterbeamte. Am 25. März 1809 kamen die

verlegt hatte, änderte sie sonst nichts in ihrer Gestaltung. Am 28. Jan. 1809 war der Kammerpräsident v. Gerlach um seinen Abschied beim König eingekommen, welcher ihm unter besonderer Anerkennung seiner großen Verdienste und Verleihung des großen Rothen Adlerordens vom 13. Febr. 1809 *) ertheilt wurde. Der Minister Graf Dohna forderte zugleich den Oberpräsidenten Sack auf, wegen Verwaltung der Präsidentenstelle einstweilige Anordnungen zu treffen, und wegen Wiederbesetzung der Stelle Vorschläge zu machen. Der Oberpräsident Sack zeigte hierauf am 25. Febr. 1809 an, daß der Präsident v. Gerlach seine Entlassung unterm 22. Febr. empfangen und am 23. Febr. schriftlich vom Kollegio Abschied genommen, auch daß bis zur Wiederbesetzung der Präsidentenstelle der alleinige Regierungsdirektor Grothe unter seiner Oberleitung die Verwaltung übernommen habe, sich jedoch für Krankheitsfälle, oder wo er sonst Hülfe bedürfe, die Regierungsräthe Heinsius und v. Bassewitz ihm zur Unterstützung erbeten habe. Der Oberpräsident Sack bat, dies zu genehmigen, und schlug zum Präsidenten der kurmärkischen Regierung den früher Münster-Hammschen Kammerpräsidenten v. Vincke vor; zugleich zeigte er an, daß er das Präsidium der Kammern zu Königs-Wusterhausen und Schwedt selbst führen werde. Hiermit einverstanden, berichteten die Minister v. Altenstein und Graf zu Dohna an den König, welcher nachstehende Kabinetsordre an sie erließ:

Vorsteher der Bürgerschaft Berlins beim Könige ein und baten, unter Darstellung der großen Verluste, welche durch die Verlegung des Sitzes der Regierung die Stadt erlitte, solche nicht zur Ausführung zu bringen. Der König erklärte den Bittstellern jedoch unterm 4. April 1809, daß er diese Verlegung für nothwendig erachtet und deshalb bedauere, ihren Wünschen nicht entsprechen zu können; s. die Akten des Ministerialarchivs im Lagerhaus, kurmärkisch Landesregierungskollegium von 1809—1811.

*) s. den wörtlichen Inhalt dieser Kabinetsordre im 2. W., B. 2, S. 115 u. 116.

„Meine ꝛc. Auch nach Meiner Ueberzeugung ist der Präsident v. Vincke ganz der Mann, welcher sich vorzüglich zum kurmärkischen Regierungspräsidenten eignet. Ich ernenne ihn also auf Euern Vorschlag vom 26. v. Mts. sehr gern dazu und konferire ihm das mit dem Posten verbundene Gehalt von 5100 Thlrn *). Ebenso genehmige Ich die Verlegung der kurmärkischen Regierung von Berlin nach Potsdam zum Besten Meines Dienstes sowohl, als der hülfsbedürftigen Stadt Potsdam, und überlasse Euch die weitere Verfügung als Euer wohlaffekzionirter König.

Königsberg, den 3. März 1809.

Friedrich Wilhelm."

Nach Bekanntmachung der Ernennung des v. Vincke durch den Oberpräsidenten Sack **) kam der Regierungsdirektor Grothe um seinen Abschied ein, welcher ihm gewährt wurde. Bei Uebersendung des Demissorials des Grothe theilten die Minister dem Oberpräsidenten Sack die Kabinetsordre vom 27. März 1809 mit, wonach auf den Bericht der Minister vom 19. März 1809 ***) der König den Regierungsrath v. Bassewitz zum ersten Direktor und Vizepräsidenten den ehemaligen Hammschen Kriegs- und Domainenrath Maaßen zum zweiten Direktor der kurmärkischen Regierung ernannt hatte. Der Oberpräsident Sack berichtete darauf unterm 10. April 1809,

1. daß er dem Grothe seine Entlassung, dem v. Bassewitz aber nur bekannt gemacht habe, daß er zum ersten Regierungsdirektor ernannt sei †);

---

*) Nach der Anweisung dieser Summe durch den Minister v. Altenstein vom 12. März 1809 bestand solche aus 4300 Thlrn. einschließlich ⅓ in Golde aus der königlichen Domainen- und aus 800 Thlrn. aus der Kanzleigebührenkasse.

**) s. diese Bekanntmachung Spen. Ztg. 1810, Nr. 33.

***) s. die Kabinetsakten 1807—1809 im Geh. Staatsarchiv des Schlosses, Packet 40, Nr. 5, Vol. 1, das Dienstpersonale der kurmärkischen Kammer.

†) Er machte diesem nicht bekannt, daß ihm der Titel Vizepräsident

2. daß letzterer wegen Abwickelung der Geschäfte mit dem Comité der kurmärkischen Stände behindert gewesen sei, die Regierungsdirektorialgeschäfte sogleich zu übernehmen, und der Grothe, der sein Gehalt für April auch schon erhoben, sich deshalb bereit erklärt habe, bis zur Ankunft des v. Vincke die Präsidialgeschäfte fortzuführen;
3. daß der v. Vincke inzwischen angekommen, und er heute den Grothe im versammelten Kollegio entlassen, und nachdem dieser sich entfernt, den v. Vincke als Präsidenten, den v. Bassewitz aber als ersten Regierungsdirektor eingeführt habe*).

Im Mai traf der rc. Maaßen ein und wurde vom Präsidenten v. Vincke als zweiter Regierungsdirektor im Kollegio eingeführt. Wegen Anstellung des übrigen Personals der kurmärkischen Regierung hatte der v. Vincke bei seiner Anwesenheit in Königsberg in den Monaten März und April 1809 mit den beiden Ministern v. Altenstein und Graf zu Dohna Rücksprache genommen. Bei seiner Ankunft in Berlin theilte er den Regierungsräthen v. Winterfeld, Nagel und Bonseri vertraulich mit, daß auf sie bei der neuen Organisazion des Kollegii nicht gerücksichtigt werden würde, worauf erstere Beide auf ihre Entlassung antrugen und solche nach den Kabinetsordres vom 9. und 3. Mai 1809**)

---

beigelegt worden, weil nach Lage der Akten dies erst durch den neuen Organisationsplan des Kollegii ausgesprochen werden sollte.

*) s. im Archiv des Lagerhauses die Akten: Kurmärk. Landesregierungskollegium, Nr. 6 von 1809—1811, die Organisazion der kurmärkischen Regierung und kurmärkischen Offizianten, Sch. Nr. 16 von 1809—1811 wegen Entlassung und Anstellung der kurmärkischen Regierungspräsidenten.

**) Beide, ausgezeichnete, talentvolle und vorzüglich ausgebildete Geschäftsmänner, waren in Königsberg wegen ihres Benehmens in der Franzosenzeit verdächtigt worden. Ob mit Grund, ist nie ausgemittelt worden. Ueber den Nagel findet sich in den Kabinetsakten eine Bemerkung des Präsidenten v. Vincke, daß er nur unvorsichtig gewesen. In der Kabinetsordre für den Nagel war nach dem Antrage der Ministerien vom 1. Mai 1809 die Bestimmung enthalten, daß er auch

erhielten. Mittelst Kabinetsordre vom 23. Mai 1809 erfolgte darauf auch die Dienstentlassung der kurmärkischen Regierungs- und Bauräthe Siebeke und Wittke, ferner der Geh. Regierungsräthe v. Kahle und v. Lamprecht, sowie die des Regierungsraths Garn mit Pensionen, die des Regierungsraths Bonseri aber ohne Pension *). Außerdem schieden bei der neuen Organisazion fürs Kollegium aus: der Regierungsrath v. Balthasar, welcher vom Oberpräsidenten Sack als Oberpräsidialrath angestellt wurde, und der Regierungsrath v. Schütz, der seinen Abschied nahm und an Stelle des verabschiedeten Landraths v. Maltitz im Beeskow- und Storkowschen Kreise, worin er ein Gut Lummerov besaß, von den Ständen zum Landrath gewählt und als solcher durch Kabinetsordre vom 20. Juni 1809 bestätigt wurde.

Von den bisherigen Mitgliedern des Regierungskollegii verblieben nur die Oberforstmeister v. Kropff und v. Schenk, der Geheimerath Meinhardt, sowie die Regierungsräthe Heinsicke, Diederichs, Wiesiger, Villaume, Larow und Meyer.

Dagegen wurden auf den Bericht der Ministerien vom 17. Mai 1809 durch Kabinetsordre vom 23. Mai 1809 in diesem Kollegio als Räthe angestellt: der ehemalige halberstädtische Kriegs- und Domainenrath Wilkens, der Kammer- und Forstrath Schmidt von der wusterhausenschen Kammer, der potsdamsche Kriegs- und Steuerrath Ribbach, der Re-

---

als Rath im Konsistorio ohne Pension ausschiede. Darnach behielt er als Vorsteher des Schindlerschen Waisenhauses und einiger andern Stiftungen nur noch ein Einkommen von 650 Thlrn. s. S. 143 seine spätere Wiedereinstellung im Justizministerio.

*) Die mit Pension entlassenen fünf Räthe waren alt und den Geschäften im Kollegio nicht mehr gewachsen, der Bonseri hingegen war noch brauchbar und tüchtig. Er verdankte seine Entlassung wahrscheinlich den heimlichen Verunglimpfungen mehrer untern Hofbedienten in Potsdam, denn bei seiner kommissarischen Anwesenheit in Potsdam von einem Jahre in der französischen Zeit hatte er diese wahrscheinlich nicht, wie sie es wünschten, berücksichtigt, und durch die Art, wie er dies nach seiner Individualität ausgesprochen, sich verfeindet. Unredlichkeiten hatte er sich wohl nie zu Schulden kommen lassen.

gierungskontrolldirekter Bräunlich, sowie die kurmärkischen Regierungsassessoren v. Raumer, Jakobi, Hecht, v. Bärensprung, Beuth und der ehemalige Assessor in der Anspacher Kammer Schulz. Ferner wurden als Wasserbaurath der Regierungsrath Lochius von der westpreußischen Regierung, und als Landbaurath der Bauassessor im Oberhofbauamte, auch ehemaliger Bauassessor bei der posenschen Kriegs- und Domainenkammer, Triest, letzterer zugleich als Regierungsrath ernannt*), und einige Monate später der ostpreußische Regierungsassessor Metzger gleichfalls als solcher zur königlichen Regierung versetzt.

Am 12. Juni wurde in der ersten Sitzung, welche die Regierung in Potsdam**) hielt, von dem anwesenden Oberpräsidenten Sack dem Kollegio bekannt gemacht, daß der König den v. Bassewitz zum Regierungsvizepräsidenten, sowie die eben benannten Personen zu Räthen im Kollegio ernannt habe, worauf die letztern vom Präsidenten v. Vincke vereidigt wurden.

Der nach Abtretung von Anspach und Danzig von erstem Orte als Direktor der einstweilig eingerichteten Akzise- und Zolldirektion für Westpreußen versetzte Kriegs- und Domainenrath Ladenberg wurde nach seinem Wunsche mittelst Kabinetsordre vom 20. Juni 1809 als Regierungsdirektor in der kurmärkischen Regierung ernannt und noch in diesem Monat vom Präsidenten v. Vincke als solcher im Kollegio eingeführt und von demselben mit Bearbeitung der Organisazionsangelegenheiten des zur Abgabedeputazion gehörigen Akzise- und Zollwesens beauftragt***). Er bekam, obschon

---

*) s. Akten des Kabinets von 1807—1809 im Schloßarchiv, Packet 40, Nr. 5, Vol. 2, das Dienstpersonale des kurmärkischen Kammerressorts betreffend.

**) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 67 die Bekanntmachung wegen der Verlegung der Regierung.

***) Der Regierungsdirektor Ladenberg beanspruchte, da er schon älterer Direktor als v. Bassewitz und Maaßen war, daß ihm die erste Direktorstelle im Präsidio, zunächst dem Präsidenten v. Vincke, ertheilt

der Maaßen als zweiter Direktor angestellt worden, den Vorrang vor demselben nach der Ministerialverfügung vom 21. Aug. 1809.

Auf den Vorschlag des Geh. Obermedizinalraths Hufeland und den Antrag der Minister vom 10. Aug. 1809 ward der Professor Augustin in Berlin mittelst Kabinetsordre vom 15. Aug. 1809 zum Regierungsmedizinalrath ernannt und im August durch den Präsidenten v. Vincke im Kollegio eingeführt.

Zu Geistlichen und Schulräthen in der kurmärkischen Regierung wurden vom Könige ernannt:

1. der Prediger in Essen, Natorp, als Konsistorial- und Schulrath mittelst Kabinetsordre vom 8. Mai 1809 auf den Bericht der Ministerien vom 3. Mai 1809 *) für die Leitung 2c. der Schulsachen.

---

werden möchte. Diesem stand entgegen, daß der v. Bassewitz schon am 24. März vom Könige zum ersten Direktor und Vizepräsidenten des Kollegii ernannt war. Deshalb fanden Verhandlungen im Ministerio statt, und wurde, bis solche beendigt worden, dem v. Bassewitz der Titel Vizepräsident vorenthalten. Erst durch nachstehendes Reskript der Minister v. Altenstein und Graf zu Dohna vom 2. Juni 1809 an den Präsidenten v. Vincke wurde diese Angelegenheit beseitigt:

„Nach dem ausdrücklichen Inhalte der Kabinetsordre vom 24. März und der in Folge derselben an Euch ergangenen Verfügung ist der v. Bassewitz zum ersten Direktor oder Vizepräsident der kurmärkischen Regierung Allerhöchst ernannt worden. Es hat daher kein Bedenken, daß der v. Bassewitz, desjenigen ungeachtet, was bei Gelegenheit der Organisazion des Kollegii in dem Reskript vom 17. v. Mts. über die künftige Bestimmung des zeitigen Akzisedirektors Ladenberg geäußert worden ist, den Karakter als Vizepräsident annehme. Dies eröffnen Wir Euch auf den Bericht vom 25. v. Mts., und habt Ihr hievon nicht allein den v. Bassewitz zu unterrichten, sondern auch sonst das Erforderliche zu verfügen 2c."; s. deshalb die Akten des Finanzministers im Geh. Ministerialarchiv des Lagerhauses, die Präsidenten und Direktoren bei der kurmärkischen Regierung betreffend, 1809—1810, Sekzio 17[b].

*) Der Natorp erhielt außer 1200 Thlrn. aus der Regierungshauptkasse noch 500 Thlr. aus der Salarienkasse der geistlichen und

2. Auf den vom Ministerio beantworteten Antrag des Geh. Staatraths v. Humboldt vom 12. Aug. 1809 durch Kabinetsordre vom 25. Aug. 1809 *):

der Hofprediger Eylert in Potsdam als Konsistorialrath für die reformirt geistlichen Angelegenheiten;

der Prediger Offelsmeier aus Münster als Konsistorialrath für die lutherischen geistlichen Angelegenheiten;

der Prediger Papin in Potsdam als Konsistorialassessor für die französischen geistlichen Angelegenheiten, und

der Prediger Klotz in Potsdam als Konsistorialassessor zur Hülfe des Offelsmeier.

Außerdem wurde in dieser Kabinetsordre noch angeordnet, daß der beim Ober- und kurmärkischen Schulkollegio bisher als Oberkonsistorial- und Schulrath gestandene Nolte gleichfalls in die geistliche und Schulabtheilung der Regierung als erster Rath eintreten, jedoch in Berlin seinen Wohnsitz behalten und dort als Kommissarius der Regierung die sämmtlichen Schulsachen leiten sollte.

3. Nach der Auflösung der Konsistorien und Schulkollegien in der Kurmark wurden noch als Mitglieder der geistlichen und Schulabtheilung der kurmärkischen Regierung ernannt: der frühere Oberkonsistorial- auch Oberschulrath und Direktor des berlinschen Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums, Hecker in Berlin, sowie der französische Prediger in Berlin, Oberkonsistorialrath Bocquet. Beide sollten aber in Berlin ihren Wohnsitz behalten und als Kommissarien der Regierung ersterer die Beaufsichtigung

---

Schulsekzion des Ministerii des Innern mit der Bestimmung, diesem auf Verlangen schriftlich und mündlich Rath zu ertheilen.

*) s. diese Kabinetsordre im Konzept in den im Schloßarchiv aufbewahrten Kabinetsakten von 1807—1809, Packet 40, Nr. 5, Vol. 2, das Dienstpersonal der kurmärkischen Kammer betreffend.

resp. der deutsch-lutherischen und reformirten, sowie letzterer die französischen geistlichen Angelegenheiten führen.
4. Zum Regierungskonsistorialassessor ward der bisherige Sekretair im aufgelösten Oberkonsistorio Geiseler mit Sitz und Stimme*) befördert.

Nach Auflösung der zweiten Akzise- und Zolldirekzion zu Brandenburg traten aus den dort beschäftigt gewesenen Mitgliedern in die kurmärkische Regierung im September 1809 ein, die zu Regierungsräthen ernannten Spillner, Troschel und Nickel**). Neu angestellt wurden damals für die Akzise- und Zolldirekzion der ehemalige Rath bei der warschauschen Regierung Wolfarth als Justiziarius, sowie der frühere Rath bei der aufgelösten bialystocker Akzise- und Zolldirekzion v. Schütz, beide als Regierungsräthe, sowie der Assessor Dietrich.

Hienach war das kurmärkische Regierungskollegium in seinen fünf Abtheilungen im Jahre 1809 außer dem Präsidenten v. Vincke, dem Vizepräsidenten v. Bassewitz und den beiden Regierungsdirektoren Ladenberg und Maaßen mit 2 Oberforstmeistern, 32 Räthen und 10 Assessoren besetzt***).

---

*) s. Präsidialakten der kurmärkischen Regierung, die Bildung der geistlichen und Schuldeputazion 1809, A. 1 a, Nr. 4.

**) Letzterer wurde zum Oberbürgermeister in Brandenburg gewählt und trat nach einem Monat diesen Dienst an.

***) 1. Der Polizeideputazion war der Regierungsdirektor Maaßen vorgesetzt, und waren als Räthe darin angestellt: Heinsius als Justiziarius, Wilkens, Wiesiger, Jakobi, Hecht, v. Bärensprung, Beuth, die beiden Regierungs- und Bauräthe Lochius und Triest, sowie der Medizinalrath Augustin, zusammen 10 Räthe.

2. Der geistlichen und Schuldeputazion stand vor: der Regierungsdirektor Maaßen, und unter ihm standen außer dem Justiziarius Heinsius die Oberkonsistorialräthe Hecker und Bocquet, der Oberkonsistorial- und Oberschulrath Nolte, der Konsistorial- und Schulrath Natorp, die Konsistorialräthe Eylert und Offelsmeier, sowie die Konsistorialassessoren Papin, Klotz und Geiseler, zusammen 6 Räthe, 3 Assessoren.

3. In der Akzise- und Zolldeputazion führte der Regierungsdirektor Ladenberg den Vorsitz, und waren ihm zugetheilt: die Re-

Da durch den Rezeß vom 24. März 1809 *) wegen wiederkäuflicher Ueberlassung von 36 kurmärkischen und 6 magdeburgischen Domainenämtern an die kurmärkischen und magdeburgischen Stände bestimmt worden, daß die den Ständen abgetretenen Domainen unter Zuziehung von mehrern Domainenräthen der kurmärkischen Regierung durch 3 ständische Deputirte unter Leitung des Vorsitzenden der Finanzdeputazion der Regierung verwaltet werden sollten, so hatte auf den Grund des Uebergabeprotokolls vom 22. Juli 1809 **) am 27. Juli 1809 diese ständische Domainenverwaltungskommission sich konstituirt. Den Betheiligten und dem Publiko ward dies durch die Regierung bekannt gemacht ***).

---

gierungsräthe Wohlfahrt, als Justiziarius Spillner, Troschel und v. Schütz, sowie die Regierungsassessoren Dietrich und v. Meerkatz. zusammen 4 Räthe, 2 Assessoren.

4. Die Direkzion der Finanzdeputazion führte der Vizepräsident v. Bassewitz. In derselben waren angestellt die Oberforstmeister v. Kropff und v. Schenk, der Regierungsforstrath Schmidt, der Geh. Rath Meinhardt, die Regierungsräthe Diederichs, Villaume, Larow, Meier, Troschel, als Justiziarius Bräunlich, als Kassenrath v. Raumer, Schulz und Metzger, ferner als Assessoren v. Lützow, v. Krummsee, Decker, v. Damitz und Freiherr v. Lauer-Münchhofen, zusammen 2 Oberforstmeister, 11 Räthe, 5 Assessoren.

NB. Die 4 letzten Assessoren waren zu Räthen übergangen und zu Unterbeamten in der Provinz bestimmt worden.

5. Die Militairdeputazion führte gleichfalls der Vizepräsident v. Bassewitz. In derselben wurde der Regierungsrath Ribbach und der zu 4 benannte Troschel als Justiziarius beschäftigt, also 1 Rath. — Mithin im Ganzen 2 Oberforstmeister, 32 Räthe, 10 Assessoren.

*) s. Gesetzsammlung von 1806—1810, Nr. 73, S. 543 ꝛc., auch wegen der nähern desfallsigen Verhältnisse das 2. W., Bd. 1, S. 602—604.

**) s. Akten der kurmärkischen Regierung, Gen. Fach 17, Nr. 199, S. 43 u. 44 wegen Eintragung der königlichen Domainen in den Hypothekenbüchern, Vol. 2.

***) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 100. In dieser ständischen Verwaltungskommission wurden die Geschäfte unter Leitung des Vizepräsidenten v. Bassewitz durch die Räthe der Finanzdeputazion Meinhardt, Larow, Meier, v. Raumer, Metzger, Bräunlich und Troschel geführt. Die drei von

Diese ständische Kommission bestand bis zum 1. Juni 1818, wo sie nach Einlösung der auf die Aemter ausgestellten Pfandbriefe aufgelöst wurde *).

Nach der Verordnung vom 26. Dez. 1808, §. 17—22 sollten 9 ständische Deputirte zu den Geschäften der Regierung zugezogen werden. Dies unterblieb nicht nur in den Jahren 1809—1811, sondern auch später, weil die kurmärkischen Stände vom Oberpräsidenten Sack aufgefordert, solche Deputirte zu präsentiren, vielerlei Bedenken erhoben. Der Oberpräsident Sack nahm deshalb nach der Anweisung des Ministerii des Innern mit dem Regierungspräsidio Rücksprache, welches sich in seinem Gutachten vom 24. Sept. 1809 dahin erklärte:

> die Anordnung sei nicht allein ganz zwecklos und überflüssig, sondern bei der ausgesprochenen Abneigung der Stände gegen diese Bestimmung selbst bedenklich, und möge man daher von deren Ausführung, behufs welcher die Eingesessenen jährlich über 13,000 Thlr. als Remunerazionen für die ständischen Repräsentanten noch aufbringen müßten, bis zur vollendeten Organisazion einer wirklichen Provinzialrepräsentazion, ganz abstehen.

Hiemit war der Oberpräsident Sack einverstanden, worauf der Minister des Innern am 17. Okt. 1809 dem letztern eröffnete, die Wahl der Deputirten ganz auszusetzen **).

---

den Ständen gewählten Deputirten, Ritterschaftsrath v. Seidlitz, Regierungsrath v. d. Reck und Regierungsrath Richter waren Korreferenten der erstern, zeichneten als solche die in ihren Departements einschlagenden Konzepte, die Munda aber wurden von ihnen und dem Vorsitzenden der Finanzdeputazion der Regierung als königlicher Kommissarius allein gezeichnet.

*) s. Regierungsakten, Generalfach 17, Nr. 210, Vol. 3 wegen Eintragung der kurmärkischen Aemter ins Hypothekenbuch des Kammergerichts, und Amtsblatt 1818, S. 136.

**) s. im Finanz-Archiv des Lagerhauses, Akten: General-Landesbehörden, Nr. 28 wegen der von den Landständen zu wählenden Repräsentanten in den Regierungen, 1809.

Zu diesem Entschluß mochte wohl der Umstand mitgewirkt haben, daß im ostpreußischen Regierungsdepartement, dem einzigen, in welchem die ständischen Mitglieder zur Regierung gewählt waren, solche in Opposizion gegen das Ministerium getreten waren *).

Schon im Laufe des Jahres 1809 fanden einige Veränderungen im Rathspersonal der kurmärkischen Regierung statt, indem der Regierungsrath Schulz als Staatsrath ins Finanzministerium und der Regierungsrath Jakobi als Rath in die Oberrechnungskammer versetzt wurde; im Jahre 1810 häuften sich die Versetzungen zum großen Nachtheil für die Geschäfte.

Am 17. Juli 1809 kam Präsident v. Vincke beim König mit der Bitte ein, ihn aus seinen Diensten zu entlassen, ließ sich jedoch durch die Antwort vom 25. Juli 1809 **) bestimmen, einstweilen noch auf seinem Posten zu verbleiben.

---

*) s. eine direkte Vorstellung der ständischen Mitglieder in der Regierung zu Königsberg an den König vom 23. April 1810, worin dieselben, sich als Ständevertreter betrachtend, über mehrere Gegenstände Beschwerde führten. In einer hierauf erlassenen Kabinetsordre vom 3. Mai 1810 tadelte der König, daß die Bittsteller sich immer noch als eine vom Regierungskollegio abgesonderte Behörde betrachteten, zu deren Mitgliedern sie nach ihrer gesetzlichen Bestimmung nur gehörten. Zugleich wies er ihnen den Weg an, den sie zur Erreichung ihrer Wünsche in öffentlichen Angelegenheiten durch die Regierung und die Ministerien einzeln einzuschlagen hätten, und äußerte, daß, wenn sie künftig diese Weisung nicht befolgten, er strenger gegen sie verfahren müsse; s. diese beiden Schriftstücke aus dem Jahre 1810, noch aufbewahrt im Kabinetsarchiv Nr. 56, Leipziger Straße, am Dönhofsplatz.

**) Die Vorstellung lautete:

„Es ist mein angelegentliches Bestreben gewesen, den mir von Ew. königlichen Majestät neuerdings anvertrauten Posten pflichtmäßig zu verwalten; aber die Erfahrung von drei Monaten hat mir die Ueberzeugung gegeben, daß meine Kräfte der Aufgabe nicht gewachsen sind, die Erhaltung der Provinz in ihrem höchst erschöpften Zustande mit den dringenden Anforderungen des Staats und den Anforderungen der frühern unglücklichen ständischen Verwaltung zu vereinigen. Ich fühle vollends die Unmöglichkeit, seitdem die Hoffnung in mir erstorben

Am 7. Nov. 1809 erneuerte er sein Gesuch und wandte sich, da er keine schriftliche Antwort erhielt, vielmehr von den Ministern vielfach zu verbleiben mündlich ersucht wurde, am 25. März 1810 direkt an den König, worauf ihm am 31. März 1810 der Abschied zu Theil wurde *).

---

ist, daß eine Benutzung günstiger äußerer Umstände dem Ganzen einen glücklichen Umschwung geben werde, und auch die Aussicht erloschen ist, unter den Bedrängnissen der Gegenwart einer bessern Zukunft entgegenzuarbeiten.

Unter diesen Umständen gebietet die Stimme meines Gewissens, einen Posten niederzulegen, dem ich ferner mit Eifer und Freudigkeit vorzustehen mich gänzlich unfähig fühle, und Ew. königlichen Majestät allerunterthänigst zu bitten:

mir allergnädigst meine Entlassung zu ertheilen.

Meine Gesinnungen können dadurch nicht verändert werden; sie sind zu fest begründet, als daß Zeit und Verhältnisse darauf einwirken könnten."

Die darauf erfolgte Kabinetsordre enthielt Nachstehendes:

„Mein lieber Regierungspräsident v. Vincke. Aus Eurer Vorstellung vom 17. d. M. habe Ich mit Bedauern Euern Wunsch, Meine Dienste zu verlassen, ersehen.

Die Erfüllung Eures Wunsches will Ich von Eurer innern Ueberzeugung abhängig machen und gestatte hiedurch, daß Ihr den Euch anvertrauten Posten sofort niederlegen könnt, insofern Ihr Euch bei nochmaliger ernstlicher Prüfung dazu gedrungen fühlt, wünsche jedoch, bei dem vorzüglichen Werthe, den Ich auf Eure fernere Dienstleistung setze, daß solches nicht der Fall sein möge 2c.

Friedrich Wilhelm.

Königsberg, den 25. Juli 1809."

Die vorstehende Eingabe befindet sich im Original, die Kabinetsordre im Konzept in den Kabinetsakten 1807—1809, Packet 40, Nr. 5, Vol. 2, das Dienstpersonale der kurmärkischen Kammern betreffend, im Geh. Ministerial-Archiv des Schlosses.

*) Die Eingabe des Präsidenten v. Vincke vom 25. März 1810 lautete:

„Obwohl Ew. königliche Majestät durch das allergnädigste Kabinetsschreiben vom 25. Juli v. J. bereits geruhet, mir die erbetene Entlassung zu ertheilen, glaubte ich mich dennoch verpflichtet, die Bitte um solche unterm 7. Nov. v. J. zu erneuern, und als hierauf Allerhöchstdieselben mir durch die Minister der Finanzen und des Innern die Erwartung eröffnen ließen:

Die beiden Minister, welche dem v. Vincke schon am 19. März 1810 mit großem Bedauern die Mittheilung gemacht hatten, daß sie seine Entlassung beim Könige beantragt hätten, sandten ihm sein Dimissorial, gleich nachdem sie es erhalten, und forderten ihn unterm 4. April auf, seine Dienstpapiere dem Oberpräsidenten Sack zu übergeben, welcher nach des Königs Bestimmung vom 25. März 1810 die einstweilige Oberleitung der Präsidentengeschäfte der kurmärkischen

---

«daß ich den Dienst sogleich noch nicht verlassen würde»,

erklärte ich mich auch hierzu sofort bereit, zuerst bis zum 1. Febr., dann bis zum 1. April d. J. zu bleiben, wogegen mir bestimmt versichert wurde, daß alsdann meine Entlassung zuversichtlich erfolgen solle.

Demungeachtet ist solche noch nicht erfolgt und mir entsteht die Besorgniß, daß Ew. königlichen Majestät Minister noch keinen Vortrag darüber gethan; der schwankende Zustand meiner sehr zerrütteten Gesundheit aber macht die Fortsetzung des Dienstes mir unmöglich, daher ich mich höchst ungern gedrungen fühle, die Bitte allerunterthänigst zu erneuern:

«die erbetene Entlassung mir bald allergnädigst zu ertheilen».

Unauslöschlich bleiben meinem Herzen der Dank und die Erinnerung der Beweise von Gnade und Zutrauen, womit Ew. königliche Majestät mich beglückt, höchst schmerzhaft ist mir die Trennung von einem trefflichen Kollegio, welches meine ganze Achtung und Liebe besitzt und Ew. königlichen Majestät Gnade im vorzüglichsten Grade verdient; aber der Zustand meines Körpers und Gemüths legte mir die Nothwendigkeit auf, die schmerzliche Bitte zu erneuern."

Die dem Präsidenten Vincke ertheilte Kabinetsordre vom 31. März 1810 enthielt Folgendes:

„Mein lieber ꝛc. Insofern nach Ew. wiederholten Antrage vom 25. d. M. Eure Gesundheitsumstände Eure Dienstentlassung Euch wünschenswerth machen, gebe Ich dazu, wiewohl ungern, Meine Einwilligung und habe daher den Ministerien der Finanzen und des Innern auf gleichzeitig eingegangenen Bericht das Euch ertheilte Dimissoriale zugefertigt. Ich verbleibe ꝛc. Euer wohlaffekzionirter

Friedrich Wilhelm."

Das Original der Eingabe und das Konzept der Kabinetsordre befinden sich unter den wenigen noch vorhandenen Personalpapieren aus dem Jahre 1810 im Archiv des Geh. Kabinets, Leipziger Straße, Nr. 56.

Regierung, unter Beistand des Vizepräsidenten v. Bassewitz, übernehmen sollte.

Ehe die Benachrichtigung vom 4. April eintraf, hatte der Präsident v. Vincke schon am 1. April seine Geschäfte abgeschlossen und war, nachdem er von seinen potsdamschen Freunden Abschied genommen, am 2. April um 5 Uhr Morgens abgereist. Er verweilte einige Tage in Berlin und ging dann über Mecklenburg durch die Lüneburger Haide nach Ostenwalde im Mindischen zu seinen Eltern, wo er am 10. April eintraf. Hochgeehrt von allen, die in Geschäftsverbindung mit ihm gestanden hatten, inniggeliebt von einer großen Anzahl von Freunden, die er sich in der Provinz erworben hatte, sahen ihn alle tief betrübt aus ihrer Mitte scheiden. Nur ein Jahr hatte die Regierung sich seiner erfreut, aber in dieser Zeit hat er Seltenes geleistet. Seine kraftvolle Leitung der Geschäfte, seine nie ermüdende Thätigkeit und sein grenzenloses Hingeben für seinen Beruf waren für die durch den französischen Krieg hart mitgenommene Provinz von unberechnetem Segen*).

Am 24. April zeigte der Oberpräsident Sack den Mi-

---

*) Im Zeitungsbericht vom März 1810 sagte die königliche Regierung dem König über den Abgang des Präsidenten v. Vincke Folgendes:

„Unser Kollegium empfindet und bedauert mit dem ganzen Departement den frühen Verlust des von Ew. königlichen Majestät auf sein Ansuchen entlassenen Präsidenten v. Vincke. Unvergänglich ist sein Anspruch auf unsere höchste Achtung und innigste Liebe; wir werden nie vergessen, was er uns Allen und jedem Einzelnen war. Bedürfte das heilige Gefühl der Dankbarkeit eine Rechtfertigung, so würden wir uns auf die Einwohner Potsdams berufen, welche den Verlust dieses seltenen Mannes, eingedenk seiner Gerechtigkeit, seines anspruchslosen Edelmuths, seiner freundlichen Sitten, mit einmüthiger, unverstellter Herzlichkeit beklagen."

In den Jahren 1795—1796 war er Referendarius und Assessor in der kurmärkischen Kammer gewesen. Er war 35 Jahre alt, als er im Jahre 1810 die Kurmark verließ, und verehelichte sich am 20. Mai 1810 mit einem Fräulein v. Syburg, deren Vater es ihm zur Bedingung gemacht hatte, den preußischen Dienst zu verlassen.

12*

nisterien an, daß er die dem Präsidenten v. Vincke anvertraute Oberleitung der schwedter Kammer selbst übernommen, die Verwaltung der Präsidentengeschäfte der königlichen Regierung aber, nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Präsidii, dem Vizepräsidenten v. Bassewitz unter seiner Oberleitung, dagegen die Direkzion der Militairdeputazion dem Direktor Ladenberg übertragen habe. Die Reskripte und Berichte würden durch ihn befördert werden, er selbst, soweit es seine übrigen Geschäfte gestatteten, werde den Plenar- und selbst einzelnen Deputazionssessionen beiwohnen. Damit erklärten die Ministerien sich am 30. April einverstanden.

Von den Räthen der königlichen Regierung wurden im Mai 1810 Villaume zum Staatsrath und v. Raumer zum Assessor im Finanzministerio (S. 117), sowie Cochius zum Geh. Oberbaurath (S. 129) bei der technischen Baudeputazion in Berlin befördert, an deren Stelle, und die schon im Jahre 1809 beförderten Schulz und Jakobi wurden als Räthe ernannt, der ehemalige hammsche Kriegs- und Domainenrath v. Rappard, der baireuthische Kammerassessor Solzmann, der königliche Regierungsassessor v. Lützow, sowie der westpreußische Wasserbau-Inspektor Günther.

Im August 1810 wurden der Regierungsdirektor Ladenberg und der Regierungsrath Beuth vom Staatskanzler v. Hardenberg nach Berlin zur Berathung der von demselben dem Könige vorzulegenden neuen Organisazionsgesetze berufen, so daß bis zum November 1810 die v. Bassewitz und Maaßen allein die Direkzionsgeschäfte in den 5 Abtheilungen und die Präsidialangelegenheiten besorgen mußten.

Am 31. Okt. 1810 ernannte der König für die kurmärkische Regierung den Vizepräsidenten v. Bassewitz zum Regierungspräsidenten, den Direktor Maaßen zum Vizepräsidenten, den Regierungsrath Troschel zum Direktor der Finanz- und Militairdeputazionen, und den pommerschen Regierungsrath Böttger zum Direktor der Abgabendeputazion, in welcher auch die direkten Steuern bearbeitet werden sollten. Letzterer trat in die Stelle des Ladenberg ein, der zum

Staatsrath und Direktor in der Abtheilung für direkte und indirekte Abgaben des Finanzministeriums befördert war (S. 143).

Die Regierungsräthe Wilkens und Beuth verließen gleichfalls zu dieser Zeit die Regierung, indem ersterer zum Regierungsdirektor der neumärkischen Regierung in Königsberg, letzterer aber zum Staatsrath im Ministerio des Innern ernannt wurde. An deren Stelle und für die noch unbesetzt gebliebene eine Rathsstelle im Kollegio wurden als Regierungsräthe ernannt: der pommersche Regierungsassessor v. Radtel, der Justizbeamte der Johanniter-Kommende Lietzen, Kammergerichts-Assessor Weil und der Regierungsassessor Kesler. Die Justiziarienstelle des Troschel in der Finanz- und Militairdeputazion erhielt der potsdamsche Justizdirektor, ehemaliger Regierungsrath in Posen, Richter *).

Auch die Regierungsräthe Wohlfahrt und v. Schütz wurden auf den Vorschlag des Ladenberg zu Ende des Jahres 1810 zu Staatsräthen in seiner Abtheilung befördert, sowie die Regierungsassessoren der Akzise-Zollabtheilung v. Damnitz und v. Meerkatz anderweitige Bestimmungen erhielten. An deren Stelle traten der ehemalige Kriminalrath und Justizkommissarius zur Meynde als Justiziarius (welcher schon mehrere Monate den Wohlfahrt unterstützt hatte), der Geh. Ober-Akzise- und Zollrath der ehemaligen Direkzion zu Bromberg Le-Preter und der Regierungsrath Maude von der Regierung zu Königsberg in Preußen.

Hienach war das kurmärkische Regierungskollegium zu Ende des Jahres 1810 vollständig besetzt und hatte außer

*) Da der Richter nicht mehr ständisches Mitglied der ständischen Domainen-Verwaltungskommission verbleiben konnte, weil er statt des Troschel I. als Justiziarius in derselben fungirte, so wurde statt seiner der Ritterschaftsrath v. Klitzing aus dem Hause Demertin von den Ständen gewählt. Die Leitung dieser Kommission als königlicher Kommissarius erhielt statt des v. Bassewitz der Regierungsdirektor Troschel.

den 3 geistlichen Assessoren noch 3 Regierungsassessoren: Kerl, Neuhaus und v. Gerlach, die Ansprüche bei Besetzung von Rathsstellen hatten.

Die Verwaltungskosten des Regierungskollegii in seiner neuen Bildung betrugen:

Nach dem Etat 1810

	Thlr.		Thlr.	Gr.	
1. für das Regierungspersonale*)	114,483	einschl.	25,807	12	Gld.
2. an Diäten	4,038				
3. an allgemeinen Bedürfnissen des Kollegii . . .	7,922				
Zusammen	126,443	einschl.	25,807	12	Gld.

*) Von dieser Summe sollten erhalten:

	Thlr.		Thlr.	Gr.	
1. die Mitglieder des Präsidii: der Präsident v. Vincke 5100 Thlr. einschließlich 1275 #, der Vizepräsident v. Bassewitz 2500 Thlr. einschließl. 625 #, der Direktor Ladenberg 2500 Thlr. einschließl. 625 Thlr. #, und der Direktor Maaßen 2200 Thlr. einschl. 550 Thlr. #, zus. . . .	12,300	einschl.	3075	—	#
2. die 3 obersten Forstbeamte: der Oberforstmeister Kropff 3650 Thlr. einschl. 1077 Thlr. 12 Gr. #, der Oberforstmeister v. Schenk 3100 Thlr. einschl. 1020 #, der Forstrath Schmidt 1500 Thlr. einschl. 1500 Thlr. #, zusammen	8250	ꞏ	3597	12	ꞏ
3. die 27 Räthe 31,030 Thlr. einschl. 5077 Thlr. 12 Gr. # und die 5 Assessoren 2495 Thlr. ohne #, sind	33,525	ꞏ	5077	12	ꞏ
Zusammen die 39 leitenden Personen des Kollegii	54,075	einschl.	11,750	—	#
4. die Unterbeamten:					
	Thlr.				
a. 15 Regierungssekretaire . . . . . . 10,223 ½ einschl. Thlr. 2032 12 #					
b. 23 Regierungskalkulatoren . . . 14,644 einschl. Thlr. 3202 12 #					
c. 16 Regierungsregistratoren . . . 8338 einschl. Thlr. 1602 12 #					
54 Personen, Latus	33,205 ½	ꞏ	7247	12	#

Nach der Rechnung für 1810—1811 aber

zu 1.	122,299 Thlr.	13 Gr.	— Pf.	einschl.	25,782 Thlr.	12 Gr.	#
zu 2.	10,921 "	19 "	1 "				
zu 3.	20,027 "	8 "	2 "	"	420 "	— "	"
zus.	153,248 Thlr.	16 Gr.	3 Pf.	einschl.	26,202 Thlr.	12 Gr.	#

Nach letzterer also mehr:

26,805 Thlr. 16 Gr. 3 Pf. einschl. 395 Thlr. — Gr. #

B. Wirkungskreis der Regierung.

Der Wirkungskreis der kurmärkischen Regierung sollte nach der Verordnung vom 26. Dez. 1808 sich über alle Verwaltungsangelegenheiten in der Kurmark, mit Ausnahme der in dieser Verordnung, §. 2 bemerkten Gegenstände, erstrecken. Da jedoch das Ministerialreskript vom 11. Febr.

		Thlr.	Thlr. Gr.
54 Personen.	Transport	33,205½	einschl. 7247 12 #
	Thlr.		
d. 3 Regierungsjournalisten.... einschl. Thlr. 415 — #	1898		
e. 29 Regierungskanzelisten, worunter 7 Kopisten......... einschl. Thlr. 1462 12 #	12,411½		
f. 14 Regierungskassenbediente .. einschl. Thlr. 5165 — #	10,240		
g. 11 Regierungskassendiener u. Boten .... einschl. Thlr. 177 12 #	2653		
111 Personen, zusammen		60,408	" 14,057 12 "
Nach dem Etat 1810—1811 für das gesammte Regierungspersonal daher......		114,483	einschl. 25,807 12 #

Erst später erhielt die kurmärkische Regierung einen Normaletat und ergaben die speziellen Etatssummen pro 1810—1811, daß sehr viele Personen früher bedeutendere Gehälter und Goldantheile gehabt hatten, als womit man die einzelnen Stellen zu dotiren beabsichtigte. Außer den obgedachten Kassenoffizianten waren zur Verwaltung der geistlichen und Schulfonds der Rendant Müller, für die Kommunalfonds der Rendant Wiegner und für die Servis- und Salarienkasse noch ein besonderer Rendant in der Person des Herbig angestellt, welche aus diesen Fonds ihre Gehälter und sonstigen Kassenbedürfnisse bezogen.

1809 anordnete, daß einige dieser Gegenstände bis auf nähere Anweisung der Regierung noch nicht übergeben werden sollten *), so wird nachstehend gezeigt werden:

I. welche Provinzialbehörden in der Kurmark mit der Regierung in den Jahren 1809—1810 vereinigt wurden, und welche Geschäfte auf dieselbe übergingen;

II. welche Geschäfte und Provinzialbehörden, der Verordnung vom 26. Dez. 1808 ungeachtet, in den Jahren 1809—1810 und selbst später nicht zur kurmärkischen Regierung übergingen;

III. welche Veränderung in den Organisazionsverhältnissen der Unterbehörden der kurmärkischen Regierung in den Jahren 1809—1810 stattfanden.

I. Geschäfte, welche der Regierung zufielen:

1. Alle Geschäfte der ehemaligen Kriegs- und Domainenkammer **) mit Ausnahme der mit derselben verbunden gewesenen Justizpflege, welche sie nach S. 154 an das Kammergericht abgetreten hatte.

2. Die Verwaltung der Domainen und Forsten der Wusterhausischen Kammer ***). Im Juni 1809 fand die Vereinigung dieser Behörde mit der kurmärkischen Regierung statt †).

---

*) s. deshalb Akten der kurmärkischen Polizeiregistratur, Vol. 2, Gen. 36, 1809, und Gen. 34, 1810, wegen Verbesserung der Einrichtungen der Provinzialbehörden 2c.

**) s. deren Umfang im 1. W., S. 84—100.

***) s. den Umfang dieser Geschäfte im 1. W., S. 100 u. 101, auch S. 227.

†) Von dem Personale der Wusterhausischen Kammer wurden pensionirt: der Kammerrath Coppius, und auf Wartegeld gesetzt: der Kriegs- und Domainenrath Küster. Der Forstrath Schmidt und der Regierungsassessor v. Raumer, der zur Hülfe bei Bearbeitung der Domainensachen bei derselben beschäftigt war, wurden als Regierungsräthe in die kurmärkische Regierung versetzt. Der Rentmeister Moritz, der Kalkulator Töche und die 3 Kanzelisten, sowie der Kammerbote wurden in gleicher Eigenschaft in das Regierungskollegium aufgenommen.

3. **Die Akzise- und Zolldirekzion in Brandenburg** wurde im Monat September 1809 nach einem Reskripte des Geh. Staatsraths v. Heidebreck vom 20. Sept. 1809 mit der kurmärkischen Regierung verbunden, und daß dies geschehen, von letzterer am 27. Sept. 1809 bekannt gemacht *). Die Akzise- und Zolldirekzion in Berlin blieb jedoch noch in ihren bisherigen Verhältnissen bis zu Ende des Jahres 1809. Am 19. Dez. 1809 bestimmte der Geh. Staatsrath v. Heidebreck, daß mit dem 1. Jan. 1810 alle Geschäfte der Berlinischen Direkzion in der Kurmark, mit Ausnahme des Weichbildes von Berlin, in der kurmärkischen Regierungsakzise- und Zolldeputazion vereinigt werden sollten, welches von der kurmärkischen Regierung am 31. Dez. 1809 **) auch bekannt gemacht wurde ***).

Die Direktoren der beiden Akzise- und Zolldirekzionen, Geheimräthe Wolber und Wandel waren schon, nach der Kabinetsordre vom 20. Juni 1809 †) pensionirt, und des letzteren Stelle in Berlin, dem Geheimrath Tismar im Akzise- und Zolldepartement übertragen worden. Im Laufe der Jahre 1809 und 1810 fand bis zum Erlaß der neuen Steuergesetze unter dem Staatskanzler v. Hardenberg Anfang 1811 keine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Unterbehörden dieser Verwaltungspartie in der Kurmark statt.

---

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 118.

**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 2.

***) s. wegen der früheren Verhältnisse dieser beiden Direkzionen das 1. W., S. 102, 206, 211 u. 220.

†) Von dieser Kabinetsordre befindet sich eine Abschrift in den Archivakten des Lagerhauses: Kurmark, Landesregierungssachen Nr. 6 von 1809—1811, woraus auch das Personale ersichtlich, welches aus beiden Direkzionen nach Potsdam versetzt wurde.

1. Von Brandenburg 3 Räthe, 1 Assessor, 3 Sekretaire, 3 Registratoren, 8 Kalkulatoren und 3 Kanzelisten; das übrige Personal, worunter 2 Räthe 2c., wurde pensionirt.
2. Von Berlin 2 Sekretaire, 2 Kalkulatoren, 1 Kanzeleidirektor, 2 Kanzelisten und 1 Kassenschreiber.

4. Zugleich mit dem Oberkollegium Medikum und Sanitatis ward die bis zum Jahre 1809 und 1810 mit demselben verbundene Provinzialmedizinalbehörde für die Kurmark*) und das Kollegium Mediko-Chirurgikum durch Kabinetsordre vom 13. Dez. 1809 (S. 111) aufgelöst. Mit der Auflösung wurde unterm 14. und 29. Dez. 1809 der Oberpräsident Sack beauftragt, welchem der Geh. Obermedizinalrath Welper zur Unterstützung beigesellt war. Vom zweiten Justiziarius beider Kollegien, Kammergerichtsrath Einbeck, wurden den beiden Kommissarien, bald nach der zuletzt gehaltenen Session am 22. Dez. 1809 alle Akten, Schriften und Kassenbestände übergeben**). Der Oberpräsident Sack überwies der königlichen Regierung die an dieselbe übergegangenen Sachen, worauf das Publikandum vom 8. und 18. April 1810 folgte***).

---

*) s. die früheren Verhältnisse dieses Kollegii im 1. B., S. 103—105, 236 u. 263.

**) Von dem Personale des Medizinalkollegii wurden

1. entlassen, einer mit seinem vollen Gehalte als Pension	580 Thlr.
2. acht Personen, die keine Gehälter bezogen hatten,	
3. fünf Personen, welche zusammen an Gehalt 2631 Thlr. 16 Gr. bezogen hatten, mit einer Pension von zusammen	1400 Thlr.
auf Wartegeld gesetzt: 13 Personen, welche 4058 Thlr. 17 Gr. Gehalt bezogen hatten, mit	3680 Thlr.
Bis zum Aussterben oder Wiedereinstellung dieser Personen war die Ausgabe	5660 Thlr.
Die Besoldungen dieser Personen und deren Büreaubedürfnisse hatten betragen.............	7611 Thlr.
sodaß die Ersparniß für den Augenblick nur betrug	1951 Thlr.

Dagegen hatte der Staat für das neue Medizinalpersonal in der Sekzion des Ministerii des Innern und der kurmärkischen Regierung bedeutend größere Ausgaben zu bestreiten; s. deshalb im Archiv des Lagerhauses die Akten: Gen. Oberlandesbehörden Nr. 35 von 1808—1810, wegen Auflösung der Kolleg. Medik. und Sanitatis, auch Organisazion der Obermedizinalbehörden.

***) s. Regierungsakten: Gen. Medizinalsachen, Fach 1, Nr. 2 u. 9 die Auflösung des Medizinalkollegii.

5. Die Leitung der Chausseebauangelegenheiten*) wurde der kurmärkischen Regiernng vom Intendanten derselben, Obersten Grafen Brühl übergeben. Die Papiere der Chausseebauverwaltung wurden vom Hofbaurath Itzig, die Gelder derselben vom Rendant Fürstenberg überliefert. Die Chausseen selbst übergaben die Bauinspektoren Reitz**) und Kiesling.

6. Die geistlichen und Schulbehörden in der Kurmark gingen sämmtlich zur Verwaltung der Regierung dieser Provinzen über***). Hierzu gehörten:

A. Das Oberkonsistorium, dessen Mitglieder zugleich das kurmärkische Konsistorium in Berlin bildeten†). Nach Auflösung dieser beiden Behörden am 1. Aug. 1810 wurden der königlichen Regierung (S. 110) alle diejenigen Gegenstände zur Verwaltung überwiesen, welche in der Geschäftsinstrukzion für die Regierungen vom 26. Dez. 1809, §. 3 speziell aufgeführt sind††) und nicht nach §. 12 der Instrukzion vom 16. Dez. 1808†††) dem geistlichen Ministerio zustanden. Die gesammten Akten des Oberkonsistorii wurden hiernach ausgesondert und durch den Konsistorialassessor Geisler, respektive dem Ministerio und der königlichen Regierung zugesandt. Das Konsistorium setzte die 48 lutherischen Superintendenten der Kurmark zwischen Elbe und Oder*†), sowie

---

*) s. 1. W., Bd. 6, S. 107 u. 108, auch S. 248 die früheren Verhältnisse und Stellungen dieser Behörde.

**) s. die kurmärkischen Regierungsakten: General-Chaussee-S. 1809 rc., Vol. I, Polizeiregistratur. 3 Beamte wurden pensionirt; der Bauinspektor Kiesling von der Regierung als Chausseebauinspektor angestellt.

***) s. Gesetzsammlung von 1806 bis Ende Oktober 1810, Nr. 63, §. 10, S. 467.

†) s. den früheren Geschäftskreis derselben im 1. W., S. 116—119, auch S. 338 rc.

††) s. Gesetzsammlung von 1806 bis Oktober 1810, Nr. 64, S. 483.

†††) s. ebendaselbst Nr. 59, S. 366.

*†) s. im 1. W., S. 118.

die 5 der 3 Magdeburgischen Kreise (zu Burg, Loburg, Sandau, Möckern und Ziesar) hiervon im August 1809 in Kenntniß, und wies diese, sowie alle von ihm abhängigen Unterbehörden an die kurmärkische Regierung. Das Unterpersonal im Konsistorio wurde in der Regierung angestellt: der sehr achtbare Präsident des Konsistorii v. Scheve*) behielt seine gesammte Einnahme von 180 Thlr. # und 2756 Thlr. preußisch Kourant bis zur anderweitigen Anstellung. Von den geistlichen Räthen dieser Behörde waren nach S. 110 drei im Ministerio und einer, der Oberschulrath Nolte, nach S. 172 in der königlichen Regierung eingetreten, die beiden weltlichen Räthe v. Lamprecht und Rudolphi waren inzwischen gestorben und der Nagel entlassen.

B. Das Aemterkirchendirektorium, welches das Privatvermögen der lutherischen Kirchen königlichen Patronats verwaltete, und aus Mitgliedern des Konsistorii und der königlichen Kammer bestand**), wurde mit dem Konsistorio zugleich aufgelöst, und die Geschäfte, Akten und Geldbestände der Regierung zur Verwaltung überwiesen.

C. und D. Das Oberschulkollegium und das kurmärkische Provinzialschulkollegium in Berlin wurden gleichfalls am 1. Aug. 1809 aufgelöst und die Geschäfte derselben theils der Sekzion für das Schulwesen im Ministerio des Innern, theils der königlichen Regierung überwiesen***). Der Konsistorialassessor Geisler sonderte auch hier die Akten

---

*) Aus seinem früheren Wirkungskreise behielt er blos die Leitung des Armendirektoriums in Berlin. Er wurde später als Präsident des kurmärkischen Pupillenkollegii angestellt.

**) s. die frühere Verfassung dieses Kollegii im 1. W., S. 119 u. 120, 242 u. 243 die Verwaltungsbedürfnisse sowie die Gehälter, welche die Räthe und Subalternen aus der Kasse dieses Kollegii mit 4592 Thlr. bezogen, wurden erspart und das Personale derselben theils pensionirt, theils wie der 2. Rendant Müller zur kurmärkischen Regierung versetzt.

***) s. den Geschäftsumfang und die Verhältnisse beider Kollegien im 1. W., S. 120—122, auch S. 240 u. 241.

und lieferte solche den betreffenden Behörden ab. Von den geistlichen Räthen des Kollegii wurden die Oberschulräthe Hecker und Nolte (S. 172) der kurmärkischen Regierung überwiesen, die drei geistlichen Räthe Sack, Ribbeck und Hanstein waren ins Ministerium getreten. Der vorher schon gedachte Oberkonsistorialrath Nagel schied aus und der Rudolphi war gestorben. Das Unterpersonal übernahm das Ministerium des Innern. Das Ober- und das Provinzialschulkollegium machten im August 1809 allen ihren Unterbehörden ihre Auflösung, und welchen Behörden sie jetzt Folge zu leisten hätten, bekannt *).

E. Vom speziellen Geschäftsressort des ehemaligen lutherischen geistlichen Ministerii **) erhielt die königliche Regierung im August 1809 als Provinzialbehörde die Leitung und Oberaufsicht

1. über die katholischen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten,

2. als Kurator über die Dreifaltigkeitskirche in Berlin,

3. über die Angelegenheiten der Domstifter Brandenburg und Havelberg, sowie über die Fräuleinstifter Heiligengrabe, Marienfließ an der Stepenitz, Zehdenik und Lindow;

4. über die Ritterakademie bei Brandenburg, welche unter dem Kuratorio des brandenburgischen Domkapitels stand;

5. über einen Theil des Vermögens des reformirten Joachimthalschen Gymnasii ***). Die Verwaltung führte bis dahin ein besonderes Schuldirektorium, welches, da die Ueberschüsse zum Besten des Joachimthalschen Gymnasii

*) Alle im Vorbemerkten aufgeführten Provinzialbehörden-geschäfte wurden der Regierung, mit Ausnahme der Leitung der berlinischen Gymnasien, welche das Ministerium des Innern sich vorbehielt, übergeben.

**) s. das hierzu Gehörige im 1. W., S. 122—124.

***) s. die frühern Verhältnisse im 1. W., S. 122 u. 123.

bestimmt waren, wie dieses unmittelbar unter der Schulsekzion im Ministerio des Innern stand. Leider hatte sich durch die verhältnißmäßig theure Verwaltungsbehörde *), durch mehrere von früheren Landesherren bewilligte jährliche Abgaben für andere wohlthätige Anstalten im Betrage zu 3450 Thlr. **), durch die theuren Preise der Naturalien in den letzten Dezennien des 18. Jahrhunderts, sowie durch andere Konjunkturen das Vermögen und die Revenüen dieser Anstalt so verringert, daß König Friedrich Wilhelm II. schon im Jahre 1795 derselben einen jährlichen Zuschuß von 4640 Thlr. aus den Ueberschüssen der Lotteriekasse anwies. Vom Oktober 1806 ab hatten die französischen Behörden diesen Zuschuß nicht bezahlt, während der zweijährigen feindlichen Besetzung der Provinz waren von den Grundstücken der Anstalt bedeutende Lieferungen, auch baare Kriegskontribuzionen bezahlt worden, von ausstehenden Kapitalien waren 11882 Thlr. Zinsen in Rückstand geblieben, zur Deckung nöthiger Ausgaben waren in den Jahren 1807 — 1809

---

*) Nach dem Etat von 1805 und 1806

bezog	Gld.		P. K.		
a. der Präsident, Justizminister v. Massow	500 Thlr.				
b. die 5 Räthe, Geh. Oberfinanzrath Neuhaus, Kammergerichtsrath Friedel, Geh. Oberfinanzrath v. Könen, Kammergerichtsrath Graf Carmer und Geh. Oberfinanzrath Lemcke			350	2354	9
c. der Rendant der Schulhauptkasse Kriegsrath Sack	250		1574	13	4½
d. der expedirende Sekretair Becker	195		754	—	—
e. der Bote	—		294	12	—
zusammen	1295		4977	2	1½
Das Gold zu Pr. K. mit 13½ erhöht, betrug Agio	172	16	1467	16	—
sind			6444	18	1½

**) Es erhielten hiervon die Kasse Montis Pietatis: 1000 Thlr., die reformirte Kanditaten-Alumnenkasse, 600 Thlr.; das potsdamsche Militairwaisenhaus 500 Thlr. und mehrere reformirte Pfarrstellen 1350 Thlr., sind obige 3450 Thlr.

19326 Thlr. Schulden gemacht worden, und wegen vielartiger Hausschulden waren noch gegen 16000 Thlr. anzuleihen. Hienach war der Zustand dieser Anstalt im Jahre 1809 ein sehr beklagenswerther. Zur Ersparung von Ausgaben waren vakante Lehrerstellen nicht besetzt worden, den Lehrern alle bedingte Zulagen und Remunerazionen versagt. Das Alumnat war auf 80 Schüler, also um $\frac{1}{3}$ nach der Stiftung verringert. Die obbemerkten 3450 Thlr. hatten seit Anfang des Jahres 1807 auch nicht mehr bezahlt werden können. Die Minister der Finanzen und des Innern berichteten hierüber am 12. Nov. 1809 dem Könige und stellten demselben vor, daß nach dem Etat von 1805/6 die jährlichen Einnahmen der Anstalt von Grundstücken*) und Kapitalien über 35000 Thlr. betragen hatten und beantragten, die vorhandenen Schulden durch eine Anleihe zu decken, das Joachimthalsche Schuldirektorium aufzuheben und die dadurch zu erzielenden Ersparnisse zur inneren Verbesserung des Gymnasii zu verwenden. Hierauf bestimmte der König mittelst Kabinetsordre vom 21. Nov. 1809:

a. daß das Schuldirektorium sogleich aufzuheben sei;
b. daß die Verwaltung des gesammten Aemtergrundvermögens der Anstalt unter dem Regierungspräsidenten der königlichen Regierung, unter welchem ein Rath und ein Sekretair die Geschäfte führen sollten, gestellt werden;
c. daß diese neue Verwaltung jedoch wie bisher der Unterschrift: Joachimthalsches Schuldirektorium sich bedienen solle**);
d. daß der Finanzminister auf seinen Pensionsetat die Pensionen für den Geh. Oberfinanzrath Neuhaus mit

*) Die Grundstücke bestanden in den in der Ukermark belegenen Aemtern Joachimthal, Blankenburg, Potzlow, Seehausen und Neuendorf, sowie aus dem Amte Dambeck im Salzwedelschen Kreise der Altmark (Königreich Westphalen).

**) Dies war nothwendig wegen des im Königreich Westphalen belegenen Amts Dambeck.

800 Thlr. und für den Kammergerichtsrath Friedel mit 600 Thlr., zusammen mit 1400 Rthlr. zu übernehmen habe;

e. daß, da der Geh. Oberfinanzrath v. Könen und der Geh. Oberfinanzrath Lemcke anderweitige Beförderungen erhalten, diese auf Pensionen keinen Anspruch zu machen hätten;

f. daß die Gehälter des Ministers v. Massow und des Kammergerichtsraths Graf Carmer durch ihre Verabschiedung als erspart zu betrachten wären, sowie der Gehalt des Boten durch seinen Tod als ausfallend einzuziehen sei;

g. daß der Rendant der Hauptschulkasse, Kriegsrath Sack und der Sekretair Becker beibehalten, und die zu b, c bestimmten Geschäfte unter dem Regierungspräsidenten führen sollten. Hienach werde sich eine Ersparung von 3611 Thlr. 20 Gr. 9 Pf. ergeben*);

h. daß Er künftig, soweit es der Zustand der Staatskassen zuließe, dem Institut zu Hülfe kommen werde und es von den Kräften des Staats abhängig bliebe, die Herstellung des Alumnats in dem fundazionsmäßigen Zustande vom Jahre 1607 anzuordnen**).

---

*) Die Ausgaben für das Schuldirektorium hatten nach S. 190

betragen		6444 Thlr. 18 Gr. 1½ Pf.
zur Ausgabe verblieben		
für den Sack	250 Thlr. Gld.,	1574 Thlr. 13 Gr. 4½ Pf.
und für den Becker ..	195 = =	754 = — = — =
sind	445 Thlr. Gld.,	2328 Thlr. 13 Gr. 4½ Pf.
Da nun 445 Thlr. Gold zu 13½ Proz. geben...	— —	504 Thlr. 8 Gr. —
so betrug die bleibende Ausgabe		2832 Thlr. 21 Gr. 4½ Pf.
und wurden erspart		3611 Thlr. 20 Gr. 9 Pf.

**) s. vorstehende Verhandlungen unter E 5, Nr. a bis g in den Akten des Kabinets von 1807—1809, Packet 29: das öffentliche Unterrichtswesen vom Februar bis Dezember 1809, im Geheimen Staatsarchiv des Schlosses.

Hiernach veranlaßte das Ministerium die Auflösung des Joachimthalschen Schuldirektorii, stellte die Hauptkasse, sowie die sonstigen Spezialkassen desselben in Berlin, nebst dem Joachimthalschen Gymnasio unter direkte Leitung der Sekzion des Schulwesens im Ministerio des Innern und überwies die Verwaltung der obgedachten Schulämter, nach dem Wunsche des Präsidenten v. Vincke, der königlichen Regierung.

Es wurden Spezialetats für jedes Amt zur freieren Bewegung der Regierung entworfen und zugleich bestimmt, daß die danach und nach den Rechnungen sich ergebenden Ueberschüsse zur Hauptkasse nach Berlin und zwar zur Disposizion der Sekzion des Ministerii des Innern abgeliefert werden sollten*).

F. Das reformirte Kirchendirektorium wurde am 1. Aug. 1809 aufgehoben**). Die Provinzial-Konsistorial- und Schulgeschäfte gingen sämmtlich zur königlichen Regierung über. Hierher gehörten:

1. die Angelegenheiten der Prediger und die Vermögensverwaltung der Parochialkirche in Berlin;

2. die Angelegenheiten der reformirten Prediger der Garnisonkirche in Potsdam, sowie die Verwaltung des Vermögens der reformirten Gemeinde dieser Kirche;

---

*) Die spezielle Verwaltung der Joachimthalschen Schulämter ist der königlichen Regierung später auch verblieben. Nach dem Tode des Sack und Becker wurde auch deren Gehalt zum Theil eingezogen, und deren Geschäfte unter der Regierung einem Rathe derselben, damals v. Rabtel, später dem v. Stülpnagel als Departementsrath, sowie dem Subalternen-Personal der Regierung übertragen. Unter der eifrigen und umsichtsvollen Leitung des v. Stülpnagel fanden die Regulirungen und Separazionen in den Joachimthalschen Schulämtern in der Ukermark statt, wodurch die Revenüen derselben sehr wesentlich vermehrt wurden. Einen Theil der Gehälter des Sack und Becker verwandte das Ministerium zur Dotirung der Hauptkasse; der übrige Theil wurde erspart.

**) s. die Verfassung und Verhältnisse desselben im 1. W., S. 124, 125, 242 u. 243.

3. die große reformirte Schule in Frankfurt a. d. O.;
4. das Kornmesser'sche Waisenhaus in Berlin;
5. das Oranienburger Waisenhaus;
6. das Alt-Landsberger Waisenhaus.

Durch den Konsistorialassessor Geisler wurden die Papiere des reformirten Kirchenkollegii ausgesucht und resp. an das Ministerium des Innern und an die königliche Regierung befördert. Der Chef des Kollegii, Minister v. Thulemeyer, war schon früher entlassen und wurden bis zur weiteren Beförderung die beiden Prediger Gebhard und Michaelis, sowie die drei weltlichen Kammergerichtsräthe Friedel, Bergius und v. Hermsdorf mit ihren Gehältern pensionirt. Der Oberkonsistorialrath Sack war, wie früher erwähnt, ins Ministerium der geistlichen Angelegenheiten befördert worden. Das Unterpersonal übernahm das Ministerium des Innern. Am 26. Aug. 1809 *) überwies das reformirte Kirchendirektorium alle Unterbehörden, nicht allein die obbenannten sechs Behörden, sondern auch die fünf reformirten Superintendenten in Berlin, Potsdam, Frankfurt a. d. O., Prenzlow, Ruppin, sowie die geistlichen und Schulbehörden in den 3 Magdeburgischen Kreisen rechts der Elbe an die königliche Regierung als ihre künftige Behörde.

G. Die französischen Koloniebehörden **) sollten hinsichtlich der geistlichen, Schul- und damit sonst in Verbindung stehenden Verwaltungen ihre bisherige selbständige Stellung und ihre Jurisdikzion verlieren. Diese Geschäfte sollten theils durch die Regierungen, theils unter deren Leitung besorgt werden. Dagegen sträubten sie sich und kamen am 25. Jan. 1809 unmittelbar beim Könige ein. Dieser beschied sie zwar am 18. Febr. 1809 ***) abschläglich, erließ

*) s. die Regierungsakten, Polizeiregistratur, Gen. Nr. 34, die verbesserte Einrichtung der Provinzialbehörden 1809 2c., Vol. 2.

**) s. wegen der Verhältnisse dieser Behörden im Preußischen Staat und insbesondere in der Kurmark das 1. W., S. 46, 78, 126, 127, 244—246 u. 339, sowie Tableau 6, B zu 1809.

***) Diese Bescheidung lautete: „Se. Majestät von Preußen ehren das Vertrauen der französischen Kolonie und haben in ihrer Vorstellung vom

jedoch wegen Schonung der Verhältnisse der französischen Kolonie an die Minister Beyme und Graf Dohna an selbigem Tage einen Kabinetsbefehl*). Hiebei beruhigten die Koloniebehörden sich jedoch nicht, sie verweigerten die Uebergabe ihrer Gerichte an das Kammergericht und protestirten bei den Ministerien wegen Unterordnung ihrer geistlichen und weltlichen Verwaltungen unter die Regierungen, beim Könige aber kamen sie wiederholt am 22. März 1809 bitt-

---

25. v. Mts. gern die richtige Ansicht gefunden, daß die neue Gesetzgebung der Verwaltung mehr Freiheit, allen Kräften größere Wirkungskreise, dem Gemeinsinn mehr Leben und allen Bürgern mehr Brüderlichkeit zu gewähren beabsichtige. Ganz in diesem Geiste zum Besten des Staats, der Städte und Bürger, haben Se. Majestät auch die neue Städteordnung gegeben. Sie haben dabei Allerhöchst selbst von ihren Rechten viele dem Gemeinwohl mit Freuden aufgeopfert und müssen und werden daher diesem alle individuelle Rücksichten unterordnen. Kein wahrer Bürger des Staats wird ferner auf Rechte bestehen, die dem Ganzen schaden oder nicht in dasselbe passen, er wird sie gegen die Theilnahme am Ganzen gern zum Opfer bringen. Das Familienband der französischen Kolonie, die Spezialverhältnisse ihrer Kirche, ihre milden Stiftungen und Armenanstalten in sich, werden davon keine Störungen zu besorgen haben. Se. königliche Majestät sind im voraus überzeugt, daß diese löblichen Einrichtungen in der Ausführung der Städteordnung selbst ihren besonderen Schutz finden werden, und haben deshalb das Röthige den Verwaltungsbehörden empfohlen.

Königsberg, den 18. Febr. 1809. Friedrich Wilhelm."

*) Dieser Kabinetsbefehl enthielt Nachstehendes: „Meine Lieben rc. Bei Meinem festen Willen, die neue Städteordnung in ihrem ganzen Umfange durchzuführen, werden insbesondere die französischen Kolonien in ihrer Verfassung einer sorgfältigen Erwägung bedürfen, damit genau bestimmt und ausgesprochen werde, was von dieser Verfassung mit jener Ordnung und sonst nicht mehr bestehen, und was dagegen aufrecht erhalten werden könne. Das letztere scheinen Mir besonders die speziellen Verhältnisse ihrer Kirche, milden Stiftungen und Armenanstalten in sich, als sehr löbliche Einrichtungen, zu verdienen. Ich trage Euch auf, Mir die näheren Bestimmungen bald in Vorschlag zu bringen, und theile Euch abschriftlich mit, was Ich der französischen Kolonie in Berlin und hier auf ihre anliegende Vorstellungen zur vorläufigen Antwort gegeben habe. Ich rc.

Königsberg, den 18. Febr. 1809. Friedrich Wilhelm."

weise ein. Der König fand sich dadurch veranlaßt, das Gesammtministerium aufzufordern, ihm über die rechtlichen Verhältnisse der französischen Kolonie einen Bericht zu erstatten, nach dessen Eingang er am 30. Okt. 1809 *) eine Kabinetsordre wegen der künftigen Verfassung der französischen Kolonie an selbige erließ, worin er seine feste Ansicht aussprach, daß die Kolonie sich seinen Organisazionsanordnungen vom 16. und 26. Dez. 1808 zu unterwerfen hätte. Zugleich wies er das Staatsministerium an, seinen Bescheid der französischen Kolonie mitzutheilen, solchen öffentlich durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und nunmehr mit Nachdruck, jedoch auch mit möglichster Schonung der Verhältnisse der französischen Kolonie, zur Ausführung zu schreiten.

Der Oberkonsistorialrath und Professor Erman in Berlin hatte sich im August 1809 gleichfalls an den König gewandt und ihm unter Darlegung der Verhältnisse der französischen Kolonie zugleich erklärt, daß er für seine Person sich den neuen Organisazionsbestimmungen nicht unterwerfen könne, worauf ihm der König unter sehr freundlichen Ausdrücken am 30. Okt. 1809 **) den gesuchten Abschied ertheilte.

*) s. den Inhalt in der Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Okt. 1810, Nr. 92, S. 601—604. Da solcher mit den Vorverhandlungen in genauem Zusammenhange steht, so ersuche ich die Leser dieses, die merkwürdige Kabinetsordre hier nachzulesen.

**) Der Inhalt dieser Kabinetsordre war nachstehender: „Se. königliche Majestät haben die bereits durch die Organisazionsverordnungen vom 16. und 26. Dez. 1808 erfolgte Auflösung des französischen Oberkonsistorii heute noch besonders erklärt, so daß sämmtliche Geschäfte desselben an die geistlichen und Schuldeputazionen der Regierungen übergehen. Von einem Manne, der wie der Oberkonsistorialrath und Professor Geh. Rath Erman über ½ Jahrhundert hinaus um Staat, Oberkonsistorium und französische Kolonie sich so viele Verdienste erwarb, wollen aber Se. Majestät nicht verlangen, daß er sich in die ganz neuen Verhältnisse, die hierdurch entstehen, hineinsetze. Allerhöchst gewähren vielmehr dem Geh. Rath Erman gern diese verdiente Ruhe, und verbinden damit die Fortdauer seiner zeitherigen Besoldung, um dadurch sowohl dessen Verdienste anzuer-

Die Ausführung der königlichen Bestimmungen ist hinsichtlich der Gerichtsbarkeit in Berlin und der Kurmark durch das Kammergericht, nach Vorschrift des Großkanzlers Beyme am 22. Jan. 1810 (S. 157 und 158) bekannt gemacht worden. Die kurmärkische Regierung erhielt vom Ministerio des Innern im Januar 1810 gleichfalls Anweisungen, in welcher Art unter Oberleitung derselben die sonstigen geistlichen und weltlichen Geschäfte der französischen Kolonie in Berlin und der Kurmark nach der Bestimmung des Königs vom 30. Okt. zur Ausführung zu bringen wären. Danach wurden diese Angelegenheiten dann auch regulirt*).

7. Nach der Verordnung vom 26. Dez. 1808 am Schluß des §. 6 sollte das gesammte Landarmenwesen von den Regierungen geleitet, und die damit bisher beauftragten Provinzial- und sonstigen Behörden aufgelöst werden. Hiezu gehörte in der Kurmark:

a. die kurmärkische Landarmendirekzion in Berlin**). Die im Frühjahr 1809 und im Winter 1809 zu 1810 in Berlin versammelten Stände der Kurmark erklärten sich gegen diese Auflösung, und sollen, wie man damals behauptete, den Major v. d. Marwitz-Fredersdorf, der an die Stelle eines abgegangenen ständischen Deputirten gedachter Direkzion in selbige eingetreten war, mündlich ermächtigt haben, nur der Gewalt zu weichen. Da die Unterhandlungen zwischen der Regierung und der Landarmendirekzion

---

kennen, als Höchstdero Dank dafür zu bethätigen. Se. Majestät geben dies dem Geh. Rath Erman auf seine Eingabe im August d. J. mit der Versicherung Ihrer fortdauernden Gnade hierdurch gern zu erkennen.

Königsberg, den 30. Okt. 1809. Friedrich Wilhelm."

*) Sämmtliche vorbemerkten Kabinetsordres und das sonst zu S. 194 deshalb zu G Angeführte ist entnommen aus den Akten des Archivs des Lagerhauses, Gen. Französische Sachen, Verhandlungen wegen Bestimmungen der französischen Kolonie, Nr. 1 von 1809—1811.

**) s. hinsichtlich der Verfassung und Verhältnisse dieser Landarmendirekzion das 1. W., S. 178—184 u. 282, ferner das 2. W., B. 2, S. 441—449.

wegen Uebergabe dieser Geschäfte nicht zum Ziele führten, so wurde erstere vom Ministerio des Innern, unter Zustimmung des Staatskanzlers v. Hardenberg ermächtigt, sich im Besitz der Akten, Rechnungen und Gelder dieser Anstalt zu setzen und die Verwaltung derselben am 1. Nov. 1810 zu übernehmen. Die Regierung machte daher am 19. Okt. 1810*) bekannt, daß sie an gedachtem Tage die desfallsige Verwaltuug antreten werde und alle Behörden in der Provinz sich in dieser Hinsicht lediglich an sie zu wenden hätten. Dem Regierungsrathe v. Bärensprung, der als Regierungskommissarius in Berlin beschäftigt war, wurde der Auftrag ertheilt, sich in Besitz der Papiere, Rechnungen und der Kasse der Direkzion zu setzen, auch solche nach Potsdam zu befördern. Dies führte derselbe aus, die Kasse mußte jedoch erbrochen werden, da der Major v. Marwitz den Schlüssel derselben an sich genommen hatte und denselben nicht übergeben wollte. Von den drei ritterschaftlichen Deputirten, Dombechant v. d. Schulenburg-Priemern, Major v. d. Marwitz und Ritterschaftsrath v. Seidlitz verstand sich nur der letztere dazu, in der Polizeideputazion der kurmärkischen Regierung die Landarmensachen der frühern Direkzion als ständisches Mitglied mit zu bearbeiten, weil die Stände nichts Schriftliches wegen ihrer Ansicht an die ständischen Deputirten erlassen und auf mündliche Insinuazionen einzelner er nicht glaubte, gegen das vom Könige erlassene Gesetz sich auflehnen zu dürfen. Er wurde auch als ständisches Mitglied eingeführt und zum Mitkurator der Landarmenkasse bestellt.

Der sehr gewiegte Sekretair der Direkzion, Kriegsrath Schulz und 2 Kanzelisten wurden im Sekretariat und in der Kanzlei der Regierung angestellt. Der Rendant der Kasse, der zugleich Rendant der Generallandschaftskasse der Kurmark war, Vogel, wurde als solcher pensionirt. Die nicht

---

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 128, S. 2, auch im Lagerhausarchiv, Akt. XXVIII, Nr. 2, Landarmensachen 1809 u. 1810.

nach Potsdam gezogenen 2 ritterschaftlichen und ein städtischer Deputirter verloren ihre bisherige jährliche Einnahme von 200 Thlr.

b. Außer dieser Landarmendirekzion gab es noch 2 städtische Armendirekzionen in Potsdam und Berlin, die als königliche Behörden bestanden, jedoch bis 1809 nicht der kurmärkischen Kammer untergeordnet waren, sondern unter der speziellen Oberleitung der Präsidenten und Vizepräsidenten des kurmärkischen Konsistorii, Minister v. Massow und Präsident v. Scheve*) gestanden hatten**).

α. Was die Potsdamsche Armendirekzion***) betraf, so veranlaßte schon der Oberpräsident Sack am 31. Mai 1809 auf den Antrag des v. Scheve dessen Entlassung aus seinen dortigen Verhältnissen und beauftragte damit die kurmärkische Regierung. Nach Einführung der Städteordnung am 3. Aug. 1809 übernahm der neu gewählte Magistrat die Geschäfte unter Oberleitung der Regierung.

β. Gegen die Uebernahme der Geschäfte der Berliner Armendirekzion Seitens des Berliner Magistrats erhoben sich von beiden Seiten Bedenken, weshalb solche in den Jahren 1809—1811 nicht bewirkt werden konnte. Am 3. Jan. 1810†) machte jedoch das Berliner Armendirektorium bekannt, daß mit seiner und der städtischen Behörden

*) Da der Minister v. Massow schon im August 1807 von seinen Staatsgeschäften entbunden war, so wurden beide Behörden vom Vizepräsidenten v. Scheve geleitet.

**) s. die Verfassung und Verhältnisse beider Behörden im 1. W., S. 94 u. 95, ferner S. 276—279, auch S. 252—255, und im 2. W., B. 2, S. 425—439.

***) Diese bestand aus dem Bürgermeister Brunner, dem Stadtgerichtsdirektor Richter, Hofprediger Eylert, Superintendent Stöve, Bürgermeister Spitzner, Stadtrath Weil und den Bürgern Müller und Freitag; s. Akt. im Archiv des Lagerhauses, Kurmark Nr. 35, Armensachen, Nr. 8, Verhältnisse der potsdamschen Armenanstalten rc. 1807—1810.

†) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 6, S. 1 den ausführlichen Inhalt.

Zustimmungen von der höchsten Landesbehörde dahin ein Interimistikum bestimmt sei,

1. daß vom 3. Jan. 1810 an der Berliner Polizeipräsident, sowie 4 Mitglieder des Magistrats und 4 Stadtverordnete mit in das königliche Armendirektorium, unter gleichen Berechtigungen wie die Mitglieder der letzteren Behörde eingetreten wären, 6 Stadtverordnete aber in der Aufsicht über die Armeninstitute, namentlich über die Charité, das Friedrichs-Waisenhaus, das Arbeitshaus und das Hospital mit den bisherigen Departementsräthen sich vereinigen würden *).

2. Daß dieses Interimistikum 6 Monate fortdauere, jedoch nach 3 Monaten alle Mitglieder der Armendirekzion einen Plan zur förmlichen Organisazion des Berliner Armenwesens ausarbeiten sollten, welcher zur höheren Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden würde.

3. Daß nach erfolgter Genehmigung zum 1. Juni 1810 die Ausführung desselben stattfinden sollte.

Die Armendirekzion mit den städtischen Mitgliedern reichten am 23. Mai 1810 dem Oberpräsidenten Sack den gefertigten Plan ein, die höchsten Behörden konnten sich jedoch über solchen im Jahre 1810 nicht vereinigen, besonders wegen der bisher vom Staate gegebenen Zuschüsse zur Verwaltung der Armenpflege, da solche nach der neuen

---

*) Die alten Mitglieder des königlichen Armendirektorii waren außer dem sehr würdigen Präsidenten v. Scheve, der Bürgermeister Büsching, der Kriegsrath und Oberauditeur Troschel als Syndikus, Kriegsrath Einbeck, Geh. Finanzrath v. Meyerfeld, Geh. Hofrath Hufeland, Generalchirurg Görecke, die Pröbste Ribbeck und Hanstein, Kriegsrath Lieder und der reformirte Prediger Gillet. Nach dem Publikando vom 3. Jan. 1810 traten hierzu als Mitglieder der Polizeipräsident Gruner, vom Magistrat als solcher der vorgedachte Bürgermeister Büsching, der Syndikus Metzing und die Stadträthe Bartelemy und Meinhoff, und von den Stadtverordneten Charton, Engel, Gerard und Spener; s. dieserhalb die Akten im Archiv des Lagerhauses, Kurmark, Armensachen Nr. 18, die Verwaltung des Berliner Armenwesens 1809 u. 1810, welche auch das weiter sonst Angeführte enthalten.

Städteordnung der berlinischen Stadtbehörde allein, wenn sie die desfallsige Verwaltung übernommen hatte, oblag. Der Polizeipräsident Gruner als königlicher Kommissarius bei der einstweiligen Stadtarmendirekzion, wünschte bei Abgebung seines Gutachtens über den eingereichten Plan die Summe zu wissen, auf welche man an Zuschuß aus Staatskassen rechnen könne, und schlug in seinem Bericht vom 23. Aug. 1810 als den spätesten Termin zur Ausführung der Verbesserung der Armenverwaltung in Berlin den 1. Juli 1811 vor. Hierauf erhielt er durch den Oberpräsidenten Sack am 17. Nov. 1810 den Bescheid, daß der König mittelst Kabinetsordre vom 26. Sept. 1810 es abgelehnt habe, sich hierüber früher zu erklären, bis ihm der neue Plan zur Genehmigung werde vorgelegt worden sein, dagegen der Berliner Armenverwaltung zur Bezahlung der dringendsten Schulden und zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse, einen Kredit bis auf die Höhe von 20,000 Thlr. auf die Generalstaatskasse eröffnet habe und der Vorlage des gedachten Plans in möglichst kurzer Frist entgegen sähe. Demungeachtet zog sich die Uebergabe der Armenverwaltung an die Berliner Stadtbehörden bis zum Jahre 1819 hin, wo solche durch Kabinetsordre vom 3. Mai 1819 bewirkt wurde *).

8. In dem Zeitraum von 1809—1811 wurde der kurmärkischen Regierung auch die Leitung der Verwaltung der Strafanstalt in Spandau übertragen **). Seit dem Jahre 1801 waren deren Geschäfte unter oberer Leitung des Großkanzlers v. Goldbeck durch den Direktor der Kriminalabtheilung des Berliner Stadtgerichts, Regierungsrath v. Schlechtendahl und den Geh. Kriegsrath Kunth im Fabrikendepartement geführt worden. Am 26. Okt. 1809

---

*) s. die Berichte der Verwaltungen der Stadt Berlin bis zum Jahre 1828 und von 1829 bis 1842. Berlin bei Hayn, 1842, S. 160.

**) s. die Regierungsakten, Potsdam, Gefängniß- und Zuchthausbedientensachen, Fach 12, Nr. 2, Spandau 1810 2c.

und 6. Febr. 1810*) machten der Minister des Innern, Graf zu Dohna und der Großkanzler Beyme der kurmärkischen Regierung bekannt, daß ihr solche mit Bezug auf die Verordnung vom 26. Dez. 1808, §. 3 und die Regierungsinstrukzion vom selbigen Tage, §. 2 zu d, zur Verwaltung übergeben werden solle. Die Regierung vernahm sich mit der bisherigen Verwaltung, machte unterm 21. Febr. und 17. Mai 1810**) ihre Vorschläge und erhielt darauf vom Ministerio des Innern nachfolgende Verfügung:

„Die zur Direkzion der Spandauer Straf- und Besserungsanstalt verordnete Kommission hat die am 22. Mai und 1. Juni 1810***) wegen Uebergabe der gedachten Direkzion an Euch aufgenommenen Verhandlungen eingereicht, und wir genehmigen nunmehr nach geschehenem Uebereinkommen des Justizministerii mit dem Ministerium des Innern, daß vom 1. Juli d. J. an die Geschäfte der Direkzion durch die von Euch ernannten Kommissarien, Regierungsrath Heinsius und Konsistorialrath Offelsmeier besorgt werden. Wir bemerken übrigens, daß

1. die Berichte wegen Entlassung solcher Züchtlinge, welche als gebessert anzusehen sind, der Vorschrift des §. 571 der Kriminalordnung gemäß, von Euch an das Justizministerium erstattet werden müssen; dasselbe gilt auch von den Anträgen auf Begnadigung.
2. In Absicht der vorgeschlagenen Einrichtung der Justizadministrazion in der Anstalt haben wir den gutachtlichen Bericht des Kammergerichts zu erfordern uns veranlaßt gefunden, und sehen auch Euerm gutachtlichen Bericht darüber entgegen.

Von der an Euch übergegangenen Direkzion ist dem Kammergericht und der Kriminaldeputazion des hiesigen Stadtgerichts Nachricht gegeben und wegen öffentlicher Be-

---

*) s. vorstehende Akten, Fol. 1 u. 13.
**) s. vorstehende Akten, Fol. 5—12 u. 19 u. 20.
***) s. vorstehende Akten, Fol. 45—47 u. Fol. 25 u. 26.

kanntmachung dieser Veränderung habt Ihr selbst das Erforderliche zu verfügen &c.

Berlin, den 5. Juli 1810 *).

Dohna."

Am 27. Juni 1810 **) waren die beiden bisherigen Direktoren (S. 201) entlassen worden, und erließ die Regierung am 9. Juli 1810 ***) das Nöthige wegen Uebernahme der Verwaltung der Anstalt, sowie nachstehende Bekanntmachung †):

„Die Direkzionsgeschäfte der Spandauer Straf- und Besserungsanstalt sind seit dem 1. d. M. der unterzeichneten Regierung mit übertragen. Es hat sich daher Jeder in dahin gehörenden Angelegenheiten hinfüro hieher zu wenden.

Potsdam, den 9. Juli 1810.

Königlich kurmärkische Regierung."

Nachdem die im Reskript vom 5. Juli 1810 noch verlangten Gutachten des Kammergerichts und der Regierung eingegangen waren, benachrichtigte das Ministerum des Innern am 11. Jan. 1811 die letztere ††), daß das Kammergericht am 31. Dez. 1810 †††) von den Ministerien des Innern und der Justiz nachstehende Anweisung erhalten habe:

„1. Alle in der Anstalt vorzunehmende gerichtliche Handlungen geschehen durch den dazu besoldeten Justiziarius. Der Anstalt steht jedoch keine eigene Gerichtsbarkeit zu, sondern der gedachte Justiziarius ist in Absicht der gerichtlichen Geschäfte als der beständige Kommissarius des Kammergerichts anzusehen und dessen Aufsicht unterworfen. In Absicht seiner übrigen, die Administrazion der Anstalt betreffenden Dienstobliegenheiten ist er ein Offiziant der Regierung und derselben untergeordnet.

*) s. vorbemerkte Akten, Fol. 31.
**) s. vorbemerkte Akten, Fol. 35.
***) s. vorbemerkte Akten, Fol. 32 u. 33.
†) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 83, S. 1.
††) s. vorbemerkte Akten, Fol. 69.
†††) s. vorbemerkte Akten, Fol. 70.

2. Sämmtliche bei der Anstalt angestellte Offizianten haben den Gerichtsstand der übrigen königlichen Beamten. In Absicht ihrer Dienstvergehungen findet auf sie die Verordnung vom 26. Dez. 1808, §. 46 u. 47, S. 477 Anwendung.

3. Was die Sträflinge betrifft, so bleiben sie demjenigen Foro unterworfen, welches sie vor ihrer Ablieferung zur Strafanstalt haben anerkennen müssen.

4. Vergehungen derselben gegen die Hausordnung werden von der Administrazion des Hauses unter Direkzion und Kontrolle der kurmärkischen Regierung mit Ordnungsstrafen belegt.

5. Wegen anderer Vergehungen, welche nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. 2, Tit. 17, §. 61—63 zu den geringern Polizeivergehungen gerechnet werden, wird die Strafe nach vorgängiger Untersuchung durch den Justiziarius von der Regierung festgesetzt und es findet kein weiteres Rechtsmittel statt.

6. Ist aber das Verbrechen von der Art, daß dasselbe mit einer Kriminalstrafe belegt werden muß, so wird die förmliche Kriminaluntersuchung eröffnet, und die Direkzion derselben, sowie die Abfassung des Erkenntnisses, auch Sorge für die Vollstreckung des letztern, gebührt dem Kammergericht. Es wird daher von einem solchen, in der Anstalt vorgekommenen Verbrechen demselben sofort entweder von der Regierung oder dem Justiziarius der Anstalt Nachricht gegeben.

7. Die Führung der Untersuchung geschieht durch den Justiziarius, es sei denn, daß das Kammergericht besondere Gründe hat, solche einem andern Justizbeamten aufzutragen, in welchem Falle die Regierung davon zu benachrichtigen ist.

Nach diesen Bestimmungen hat sich das königliche Kammergericht zu achten.

Berlin, den 31. Dez. 1810.

Ministerium der Justiz. Ministerium des Innern, Departement für allgemeine Polizei.

v. Kircheisen. Sack."

II. Geschäfte, welche nach S. 184 nicht auf die königliche Regierung übergingen.

1. Die Armenverwaltung der Stadt Berlin nach S. 199 und folg.

2. Die Verwaltung der Herrschaft Schwedt, deren Besitzungen, obschon sie einen zusammenhängenden Komplex bildeten, dennoch theils in Pommern, theils in der Kur-, theils in der Neumark lagen*). Die Verwaltung derselben ward bei Ernennung des v. Vincke zum kurmärkischen Regierungspräsidenten diesem übertragen. Nach dessen Abgang am 1. April 1810 übernahm solche der Oberpräsident Sack und führte sie bis zu dem Zeitpunkte in den Jahren 1811 und 1812, wo die Schwedter Kammer vom Staatskanzler v. Hardenberg aufgelöst und die Verwaltung der Herrschaft der Regierung von Pommern zu Stargard übergeben wurde.

3. Die Gestütsanstalten**) in der Kurmark und die Thierarzneischule***) in Berlin. Die Oberaufsicht über beide führte das Ministerium des Innern. Die Geschäfte standen nach dem Abgang des Oberstallmeisters Grafen v. Lindenau unter dem Oberstallmeister v. Jagow, die Thierarzneischule aber einstweilen unter dem Polizeipräsidenten Gruner.

4. Das Berg- und Hüttenwesen war dem brandenburgischen Oberbergamte unter Leitung des Berghauptmanns Martins anvertraut, blieb auch als eine Provinzialbehörde von der Verwaltung der Regierung getrennt †).

5. Die Verwaltung der Kalksteinbrüche bei Rüdersdorf, der Torfgräbereien, des Salzregals und der Porzellanmanufaktur in Berlin besorgte das Finanzministerium selbst,

---

*) s. die Verfassung und Verhältnisse dieser Herrschaft im 1. W., S. 101 u. 102, auch S. 228 u. 229.

) und *) s. die frühere Verfassung und Verhältnisse beider Behörden im 1. W., S. 53, 108, 109, 110, 223 u. 241.

†) s. deshalb das Publikandum des brandenburgischen Oberbergamts vom 20. Juli 1816 wegen Bestätigung seiner frühern Organisazionsverhältnisse und des Umfangs seiner Wirksamkeit im Potsdamschen Amtsblatt von 1816, Nr. 35, S. 283.

S. 131, und bediente sich nur in einzelnen Angelegenheiten der Hülfe der Regierungsabtheilungen *).

6. Die Postverwaltung in der Kurmark, sowie das dazu gehörige Intelligenz- und Adreßkomptoir in Berlin wurde direkt vom Generalpostamte geleitet **). Auch später blieb dieses Verhältniß.

7. Die unmittelbare Aufsicht über sämmtliche Gymnasien in Berlin behielt die Schulsekzion im Ministerio des Innern.

8. Die Verwaltung der Kasse Montis Pietatis des reformirten Kirchendirektorii, deren Bestimmung sich über mehrere Provinzen des Staats erstreckte ***), verblieb der Sekzion für geistliche und Schulsachen im Ministerio des Innern.

9. Das reformirte Domkirchen-Direktorium behauptete, daß es nach seiner Verfassung einer Provinzialregierung nicht untergeordnet werden könne. Das Ministerium behielt sich hierüber eine Anfrage beim Könige vor, die im Laufe der Jahre 1809 und 1810 nicht erfolgte, und führte in dieser Zeit die unmittelbare Leitung der Angelegenheiten der Domkirche †).

---

*) s. wegen der frühern Verfassung und Verhältnisse dieser Gegenstände das 1. W., S. 106, 107, 114, 115, 229 u. 230 und deren spätern Zustand zu Ende des Jahres 1808 im 2. W., Bd. 2, S. 331—333 u. 238—240.

**) s. die frühern Verhältnisse der Postverwaltung nebst Zubehör im 1. W., S. 112—114 u. 206. Die Bestimmungen der Verordnung vom 26. Dez. 1808, §. 7, S. 466 u. 467 und der Instrukzion vom 26. Dez. 1808, §. 57, S. 497 u. 498 (s. Gesetzsammlung vom 6.—27. Okt. 1810) kamen gar nicht zur Ausführung. Nach der Verordnung vom 27. Okt. 1810 (s. Gesetzsammlung vom 27. Okt. bis Ende Dezember 1810, S. 14 u. 15) wurde die Postverwaltung unter ihrem Generalpostmeister zu der vierten Abtheilung des Ministerii des Innern gelegt.

*** und †) s. die Verhältnisse dieser beiden Institute im 1. W., S. 125. Die übrigen Personen und Behörden, welche früher direkt unter dem reformirten Kirchendirektorio gestanden hatten, wurden im Jahre 1809 u. 1810 unter die Regierung gestellt. S. 187.

10. Die berlinische Akzise- und Zolldirektion*), welche für das Weichbild der Stadt am 1. Jan. 1810 errichtet wurde, erhielt zu ihrem Wirkungskreise alle die Geschäfte, welche den Regierungs-Akzise- und Zolldirektionen hinsichtlich der indirekten Steuern übertragen waren. Direktor derselben wurde der Geh. Rath Tismar. Ihm stand ein Steuerrath für die inländischen und einer für die ausländischen Steuern zur Seite. Außerdem hatte die Direkzion zwei Hauptrendanten, zwei Kontrolleure, einen Justiziarius und das nöthige Unterpersonale.

11. Zur Berichtigung der Schulden, welche die Kurmark zwischen Elbe und Oder, ausschließlich Berlin und die drei Magdeburgischen Kreise rechts der Elbe, vom Oktober 1806 bis Ende Dezember 1808 gemacht hatte, sollte, nach dem Wunsche der im März 1809 versammelten Stände der Provinz, die nach der bis dahin noch geltenden ständischen Verfassung berufen waren, eine Einkommensteuer im Bezirk der kurmärkischen Regierung eingeführt und solche unter Oberleitung des Oberpräsidenten Sack als königlichen Kommissarius blos von ständischen Deputirten des dritten Komité's in Berlin verwaltet werden**). Das von den Ständen entworfene, vom Ministerio wesentlich veränderte Reglement wurde am 27. April 1810 vom König vollzogen. Nach demselben sollte den einzelnen Kreis- und städtischen Verwaltungskommissionen ein Generalkomité, aus Deputirten der verschiedenen Stände bestehend, am Sitze der kurmärkischen Regierung vorgesetzt sein, welches das gesammte Kriegsschuldenwesen leiten und alle Geschäfte des vorgedachten dritten Komité's weiterführen sollte. Diesem Komité sollte unter oberer Leitung des Präsidenten der kurmärkischen Regierung ein vom Staat ernannter und von demselben besoldeter Direktor vorstehen, auch zur Wahrnehmung der Rechte

*) s. wegen der frühern Verhältnisse derselben das 1. W., S. 102, 206, 211 u. 220.

**) s. das 2. W., Bd. 2, S. 133 u. 134.

des Staats ein Rath der kurmärkischen Regierung als Mitarbeiter beigesetzt werden. Das Generalkomité sollte blos unter dem Oberpräsidenten der Provinz und unterm Ministerium stehen. Diese Einrichtung entsprach den Absichten der Ritterschaft nicht. Mehrere ritterschaftlichen Kreisverbände entsandten deshalb keine Deputirte zur ersten, vom Oberpräsidenten Sack am 1. Juni 1810 bestimmten Zusammenkunft, beschwerten sich beim Könige über die Organisazion des Generalkomité's und die Aufhebung des dritten ständischen Komité's. Inzwischen hatte Anfang Juni 1810 der Staatskanzler v. Hardenberg die oberste Leitung des Staats übernommen. Auf seine Veranlassung wurde nicht allein die Ausführung des Einkommensteuer-Edikts einstweilen sistirt, sondern dasselbe vom Könige im Jahre 1811 ganz aufgehoben.

Hiernach verblieb diese Kriegsschulden-Angelegenheit ohne Einwirkung der Regierung in den Händen der Stände und ihrer Verwaltungsbehörden *).

Zu III, S. 184, den getroffenen Anordnungen zur Auflösung und neuer Organisazion eines Theils der Unterbehörden des kurmärkischen Regierungsdepartements in den Jahren 1809 und 1810 gehörten hauptsächlich:

1. Die Fiskalate **), deren im §. 96, S. 514 der Regierungs-Instrukzion vom 26. Dez. 1808 Erwähnung geschieht, sollten nach mehreren Andeutungen der Ministerien in den Jahren 1809 und 1810 aufgelöst und die durch die Fiskale für sie bisher geführten Prozesse nach Auswahl der betreffenden Behörden einzelnen Justizkommissarien übertragen werden ***). Die kurmärkische Regierung, sowie das Kammergericht, die Provinzial-, Berg- und selbst einige ministerielle

---

*) s. das 2. W., Bd. 2, S. 159—170.

**) s. die Verhältnisse der Fiskalate und der Fiskale in der Kurmark im 1. W., S. 52, 53, 129 u. 130 und die spätern in den kurmärkischen Regierungsakten: Domainenregistratur, die Anstellung der Fiskale 1810, Fach 20, Nr. 10, Vol. 1.

***) In den Jahren 1809—1811 standen unter dem Generalfiskal, Geh. Justizrath Köhler nachstehende Hoffiskale in der Kurmark; s. Akten

Behörden, theilten diese Ansicht indessen nicht und blieben deshalb die Fiskale bestehen. Nur die Anzahl der bei der Regierung angestellten Fiskale wurde zu Ende 1810 und später verringert. Die Gehälter, soweit solche nicht unter die verbliebenen Fiskale vertheilt wurden, zog man zum Justizfonds der kurmärkischen Regierung ein.

---

im Archiv des Lagerhauses: Gen. Offiziantensachen, Nr. 61, Hoffiskale in den Marken, 1809, und zwar:

1. In Berlin:

a. bei der kurmärkischen Regierung:
der Kriegsrath Michaelis als Adjunktus und Mandatarius Fisci;
der Justizrath Buchholz trat, da ersterer im Dezember 1810 pensionirt wurde, in dessen Stelle;
der Konsistorialfiskal Blume und die Hoffiskale Beneke und Cosmar.
Diese waren nach den Etats der Regierung von 1809—1810 und 1810—1811 sämmtlich mit 1546 Thlr. einschließlich 320 Thlr. Gold besoldet. Ohne festes Gehalt waren noch angestellt:
die Hoffiskale Justizkommissarien Pfützenreuter, Robiling und Felgentreu.
Hiernach waren in Berlin bei der kurmärkischen Regierung angestellt .... 9 Fiskale,

b. beim Kammergericht fungirte als Mandatarius Fisci der zu a benannte Buchholz, welcher als solcher 264 Thlr. Gehalt bezog;

c. bei der Seehandlung zugleich der zu a aufgeführte Cosmar;

d. beim Kriegsministerio der General-Invalidenkassenfiskal Seelmann .... 1 „

e. bei den französischen Koloniegerichten der Justizkommissarius Dortü .... 1 „

f. bei der Abtheilung des Finanzministerii für die indirekten Steuern der Stempelfiskal Pochhammer ..... 1 „

g. endlich der Obermedizinalfiskal Justizrath Rabe, der bei der Auflösung des Kollegii pensionirt wurde ..... 1 „

h. beim brandenburgischen Oberbergamte nach dem Abgange des Cosmar der Justizkommissarius Leutner 1810 1 „

sind 14 Fiskale.

2. Außerhalb Berlin waren noch 7 Fiskale in den größern Städten der Kurmark zwischen Oder und Elbe angestellt.

2. Aufgelöst wurden im Jahre 1809: die Steuerräthe und die Städteforstmeister*) zwischen Elbe und Oder und in den drei Magdeburgischen Kreisen, da solche nach Einführung der Städteordnung vom 19. Nov. 1808 keinen Wirkungskreis mehr hatten. Die Art der Auflösung beider Behörden, welche neben der Verwaltung des Vermögens der Städte auch die polizeiliche Aufsicht über dieselben und ihre Forstgrundstücke hatten, wird unter der folgenden Nr. 3 zu B a und b näher dargestellt werden.

3. Sonstige Organisazionen im kurmärkischen Regierungsdepartement in den Jahren 1809 und 1810.

A. Die Ausführung der neuen Städteordnung vom 19. Nov. 1808

I. in Berlin;

II. in den übrigen Städten der Kurmark zwischen Elbe und Oder.

B. Die durch die neue Städteordnung herbeigeführten polizeilichen Anordnungen für die Städte und das platte Land der Kurmark.

Zu A. Ueber die frühere Verfassung der kurmärkischen Städte giebt das erste Werk: „Die Kurmark vor Oktober 1806", S. 30—34, 88—95, 252—255 und zum Theil S. 223—225, 269—271, 276—281, 301—306 und 445—467 die nöthige Uebersicht. Diese Verfassung bestand noch zu Anfange des Jahres 1809. Nach ihr waren die Bürgerschaften und ihre Magistrate in ihrer Wirksamkeit, besonders hinsichtlich der Verwaltung des städtischen Vermögens, sehr beschränkt. Nach einer Bestimmung des Königs Friedrich Wilhelm I. standen sie seit 1719 unter einer sehr drückenden Vormundschaft des Staats, welche durch das Generaldirektorium und die kurmärkische Kriegs- und Domainenkammer ausgeübt wurde. Die frühern Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, Theil 2, Titel 8, Abschnitt 1 vom Bürgerstande, §§. 110, 111, 115, 121, 146, 147, 153 und 163 ꝛc.

*) s. deren frühere Verhältnisse im 1. W., S. 88 u. 89.

waren größtentheils nicht ins Leben getreten. Die neue Städteordnung vom 19. Nov. 1808 *), welche den Bürgerschaften die Verwaltung ihres gemeinschaftlichen Vermögens unter nur sehr mäßiger Kontrolle des Staats zurückgab, hob das Ehrgefühl derselben und fand in allen Städten der Kurmark eine freudige Aufnahme.

Im Laufe der Jahre 1809 und 1810 erfolgten nur wenige Erläuterungen zu dieser Städteordnung. Zu diesen gehörten:

a. Die Bestimmung des Finanzministerii vom 5. Sept. 1809, wonach zu den Bestallungen und Konfirmazionen unbesoldeter Rathsherren, sowie von Magistratspersonen, die nur bis 30 Thlr. Einnahme hätten, kein Stempel, zu denen solcher, die über 30—500 Thlr. bezögen, sowie bei allen jetzt und künftig wiedergewählten Magistratspersonen, insofern sie keine Erhöhung ihrer bisherigen Einnahmen erhielten, ein Stempel von 6 Gr., bei größern Summen aber der taxmäßige Stempel genommen werden solle **).

b. Die Bestimmung des Ministerii des Innern vom 25. Juni und 6. Nov. 1809, wonach die Gebühren zur Kämmerei für Ertheilung des Bürgerrechts auf 10 Thlr. festgesetzt wurden ***).

c. Die Deklarazion des Königs vom 11. Dez. 1809 †) hinsichtlich des §. 44 der Städteordnung, die Beiträge der Schutzverwandten zu den städtischen Lasten betreffend. Nach dieser war bestimmt:

   1. daß angestellte königliche Beamte bis zu einem Gehalt von 250 Thlr. 1 Prozent, bis 500 Thlr.

---

*) s. Gesetzsammlung von 1806—1810, S. 324—361; auch Spen. Ztg. 1808, Nr. 146 in der Beilage, sowie das 2. W., Bd. 1, S. 642.

**) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 129, S. 9.

***) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 150, S. 9.

†) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 22 und Gesetzsammlung von 1806 bis Oktober 1810, Nr. 9, S. 623 ꝛc.

1½ Prozent und darüber 2 Prozent zu bezahlen hätten;

2. daß alle andern Schutzverwandte von ihrem Vermögen und Gewerbebetriebe ⅔ desjenigen Beitrags zu geben hätten, der, wenn sie Bürger wären, auf sie fallen würde;

3. daß die königlichen Beamten von ihrem sonstigen Vermögen, je nachdem sie zur Klasse von Bürgern oder Schutzverwandten gehörten, besonders angezogen werden könnten. Da einzelne Justizpersonen glaubten, daß die vorstehenden Vorschriften sich auf sie nicht beziehen könnten, so berichtigte das Kammergericht diese Ansicht durch Bekanntmachung vom 24. Mai 1810*).

Die Einführung der neuen Städteordnung wurde von der kurmärkischen Kammer am 26. Jan. 1809**) für alle Städte der Provinz Kurmark angeordnet, auch wurden die Steuerräthe und die Magistrate der großen Städte noch mit besondern Anweisungen wegen des zu beobachtenden Verfahrens versehen.

Zu A I. Hinsichtlich der Stadt Berlin bestimmte am 2. Febr. 1809 das Ministerium des Innern, daß die Einführung der Städteordnung unter der obern Leitung des Oberpräsidenten Sack durch eine besondere Kommission bewirkt werden solle. Der Oberpräsident Sack ernannte hierauf am 7. März den Kammerrath Gruner***) unter Beistand der Stadträthe Köls und Rück zum Kommissarius. Am 15. März†) machte der Magistrat bekannt, daß alle Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibende in Berlin nach §. 38 der Städteordnung das Bürgerrecht zu gewinnen hätten. Am

---

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 63, S. 7.

**) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 14.

***) Am 1. April übernahm er die Verwaltung des Polizeipräsidii in Berlin.

†) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 32.

29. März *) verkündete er die Eintheilung der Stadt Berlin in 102 Wahlbezirke.

Am 1. April genehmigte der Oberpräsident Sack den Vorschlag des Gruner vom 29. März, wonach der neue Magistrat bestehen solle aus 1 Oberbürgermeister, 1 Bürgermeister, 2 Syndizis, 1 Baurath, 1 Kämmerer, 4 gelehrten Stadträthen, zusammen 10 Personen und 15 unbesoldeten Rathsherren.

Der Gruner reichte am 31. März seinen Entwurf zum rathhäuslichen Geschäftsreglement ein, welches der Oberpräsident Sack am 7. April mit einigen Abänderungen genehmigte.

Der Magistrat setzte am 31. März **) die Wahlen der Stadtverordneten auf den 18.—22. April fest und machte am 7. und 8. April das bei diesen Wahlen zu beobachtende Verfahren bekannt ***).

Am 16. April wurden in sehr gefüllten Kirchen Vorbereitungspredigten †) auf die Wahlen der Stadtverordneten gehalten.

Unterm 23. April ††) veröffentlichte der Magistrat die Namen der gewählten 102 Stadtverordneten und unterm 30. April †††) die der 34 Stellvertreter derselben.

Am 22. und 25. April berichtete der Oberpräsident Sack ans Ministerium des Innern, daß die Wahlen der Stadtverordneten stattgefunden, die Bürger lebhaften Antheil daran genommen, auch mit großer Ruhe und Ordnung gewählt hätten. Alle Gewählte wären Männer von sehr gutem Rufe;

---

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 39 u. 40.

**) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 41, S. 1.

***) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 43 u. 44 in deren Beilagen S. 9 u. 10.

†) Diese wurden gedruckt und zeichneten sich unter selbigen aus die des Probst Ribbeck und des Prediger Ancillon, der später als auswärtiger Minister starb.

††) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 49.

†††) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 52.

Handwerksmeister und Kaufleute wären hauptsächlich gewählt. Nur im Gensd'armenbezirk wäre ein Eximirter vom Adel, der frühere Kammerpräsident v. Gerlach, gewählt worden. Dies habe eine freudige Sensazion unter den gewählten Stadtverordneten hervorgerufen, deren Absicht dahin ginge, ihn zum Vorsteher zu wählen. Am 23. April habe der Bäckermeister Schäffer dem Präsidenten Gerlach ein großes Mittagsmahl im ersten Gasthofe Berlins, der Stadt Paris gegeben, wozu er eine bedeutende Anzahl von Stadtverordneten und sonstigen Honorazioren Berlins eingeladen. Am 26. April zeigte Gruner dem Oberpräsidenten Sack an, daß er am 25. April im damaligen Palais*) des Prinzen Heinrich die Stadtverordneten installirt habe, und daß diese nach seiner Entfernung ihre erste Sitzung gehalten und einstimmig den Präsidenten v. Gerlach zum Vorsteher, durch Mehrheit der Stimmen aber den Kaufmann Westphal zum Stellvertreter desselben gewählt hätten. In der zweiten Versammlung der Stadtverordneten am 28. April bestimmten sie die Gehälter für die 10 besoldeten Magistratspersonen, und zwar für den Oberbürgermeister 4000 Thlr., für den Bürgermeister 2500 Thlr., für jeden der 2 Syndizi 1800 Thlr., für den Kämmerer 1500 Thlr., für den Baurath 1400 Thlr. und für jeden der 4 übrigen gelehrten Rathsmänner 1200 Thlr. Zugleich nahmen sie das ihnen von Gruner vorgelegte Geschäftsreglement für den Magistrat und die entworfenen Statuten vorläufig an.

Am 1. Mai fanden die Vorschläge der Stadtverordneten zum Oberbürgermeister statt. Es wurden präsentirt: der Präsident v. Gerlach einstimmig, der Stadtpräsident Büsching mit 54 gegen 45 und der Stadtrath Laspeyres mit 50 gegen 49 Stimmen. In einer Eingabe vom nämlichen Tage zeigten die Stadtverordneten dies dem Könige an und baten, den Präsidenten v. Gerlach als Oberbürgermeister zu bestätigen. Auch der Oberpräsident Sack unterstützte dies Gesuch der

*) Im jetzigen Universitätsgebäude.

Stadtverordneten vom 3. Mai, worauf der König mittelst Kabinetsordre vom 8. Mai*) den Präsidenten v. Gerlach zum Oberbürgermeister bestätigte und an diesen nachstehende Kabinetsordre erließ:

„Mein Lieber rc. Ich habe aus der Anzeige der dortigen Stadtverordneten mit besonderer Theilnahme ersehen, daß das allgemeine Vertrauen Euch wieder zu einer öffentlichen Wirksamkeit beruft, von welcher Ich Euch nur ungern, auf Euer eigenes Verlangen, entband**). Sehr gern habe Ich Euch daher auch die Wahl der Stadtverordneten als Oberbürgermeister der Stadt Berlin bestätigt, und mit Vertrauen rechne Ich auf Euch in dieser verhängnißvollen Zeit als Euer wohlaffekzionirter König.

Königsberg, den 8. Mai 1809.

Friedrich Wilhelm."

Nachdem der Präsident v. Gerlach dem Könige am 16. Mai angezeigt hatte, daß er die Wahl annehme, antwortete der König:

„Mein Lieber rc. Eure am 16. Mai Mir angezeigte Bereitwilligkeit bei der auf Euch gefallenen Wahl als Oberbürgermeister, dem Vertrauen der Regierung und der Bürgerschaft zu entsprechen, ist mir besonders werth, und Ich werde Euch Meinerseits das Zutrauen Eurer Mitbürger stets gern zu sichern suchen als rc.

Königsberg, den 23. Mai 1809.

Friedrich Wilhelm."

Die Stadtverordneten dankten dem König am 20. Mai, daß er nach ihrem Wunsche den Präsidenten v. Gerlach zum Oberbürgermeister bestätigt habe***).

---

*) s. den Abdruck in der Spen. Ztg. 1809, Nr. 58, auch im 2. W., Bd. 2, S. 283.

**) s. die Entlassung des v. Gerlach als Kammerpräsident der Kurmark im 2. W., Bd. 2, S. 115.

***) Die vorstehenden Eingaben und Kabinetsordres sind aus den Kabinetsakten von 1809, Packet 43 entnommen, die sich im Archiv des Staatsministerii auf dem Schlosse befinden.

Da der Gruner am 25. März vom Könige zum Polizeipräsidenten von Berlin ernannt und am 1. April in dieser Stellung in Wirksamkeit getreten, auch der Oberbürgermeister für Berlin gewählt und bestätigt war, so ward derselbe von dem ihm vom Oberpräsidenten Sack übertragenen Kommissario enthoben und die fernere Leitung der Geschäfte der königlichen Regierung übertragen, an welche er die bisherigen Verhandlungen am 16. Mai abgab.

Inzwischen wurden die Wahlen des zweiten Bürgermeisters, der Syndizi und der übrigen besoldeten und unbesoldeten Stadträthe festgesetzt. Bis zur Einführung des Magistrats waren von der königlichen Regierung alle Gewählte bis auf einen besoldeten und drei unbesoldete Stadträthe bestätigt *).

Die Einführung des Magistrats bewirkte, nach genommener Rücksprache mit dem Regierungspräsidenten v. Vincke, der Oberpräsident Sack, wozu er sich von der Regierung die

---

*) Die bestätigten Magistratspersonen waren:

Als Besoldete 8: als Bürgermeister der Stadtpräsident Büsching;
als Syndizi die frühern Magistratssyndizi Wernitz und Metzing;
als Kämmerer der frühere Kämmerer Oehding;
als Baurath der frühere Baurath Langerhans, sowie
als Rathsherren die frühern Stadträthe Laspeyres, Drake und Carow.
Zur vierten Rathsstelle war der frühere Stadtrath Seeger gewählt, dessen Bestätigung aber von der Regierung noch beanstandet wurde.

Als unbesoldete Rathsherren waren am 16. Mai gewählt und bestätigt 12, nämlich der Kaufmann und Gilde-Aeltester Becker, der Rathszimmermeister Oertel, der Knopfmachermeister Meinhoff, der Bankobuchhalter Pieper, der Kriegsrath Spener, der Bäckermeister Witte, der Buchhändler Maurer, der Maurermeister Schülsky, der Kaufmann Jury, der Assessor Friedländer, der Bankier Friedländer und der Bäcker-Altmeister Schultze. Zu den noch nicht Bestätigten gehörten: der Schneidermeister Pincard, der Fabrikherr Welper und der Rentier Paul Anton Jordann, sowie der Bankobuchhalter Natorp als Reservemann für einen etwa Ausscheidenden.

durch die Stadtverordneten ausgefertigten Bestallungen *) der bestätigten Mitglieder des Magistrats aushändigen ließ, am 6. Juli 1809. An diesem in jeder Hinsicht feierlich vorbereiteten Tage entließ zuerst der Oberpräsident Sack im Rathhause den alten Magistrat, einschließlich der zu demselben gehörigen Gerichtspersonen **), sowie das vom Kaiser Napoleon zur Verwaltung für Berlin gebildete Komité Administrativ ***). Dann begab er sich mit dem gesammten Personale des alten sowie des neuen Magistrats und den sämmtlichen Stadtverordneten nach der Nikolaikirche, in welcher der Probst Ribbeck einen feierlichen Gottesdienst veranstaltet hatte. Nach Vollendung desselben proklamirte der Oberpräsident Sack die neuen gewählten und schon bestätigten Magistratsmitglieder, auch veranlaßte er die Vereidigung des Oberbürgermeisters und der übrigen Magistratsmitglieder †). Hierauf folgte ein Tedeum, nach dessen Beendigung der Oberpräsident Sack mit sämmtlichen neuen Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten, unter Glockengeläut von allen Kirchthürmen, nach dem Rathhause zurückkehrte. Hier installirte er den neuen Magistrat und händigte dessen Mitgliedern die für sie von den Stadtverordneten ausgefertigten Bestallungen ein ††).

Am 8. Juni zeigte der Oberpräsident Sack diesen Schluß-

---

*) Jede Bestallung war von 8 Stadtverordneten unterschrieben und befand sich zwischen den Unterschriften des damaligen Vorstehers Kaufmann Hümbert und dessen Stellvertreter Kaufmann Westphal das Siegel der Stadtverordneten.

**) Aus diesen hatte das Kammergericht das Berliner Stadtgericht gebildet.

***) s. deshalb im 2. W., Bd. 1, S. 81, 97, 98, 278—280 das hierauf Bezügliche.

†) Die über die Vereidigung des v. Gerlach aufgenommene Verhandlung ward von dem Oberpräsidenten Sack unter Mitzeichnung des Stadtverordnetenvorstehers Hümbert, die Verhandlung über Vereidigung der übrigen Mitglieder des Magistrats aber vom Oberbürgermeister v. Gerlach und dem Hümbert vollzogen.

††) Ueber diese feierliche Einführung des berliner Magistrats s. die Beschreibung in der Spen. Ztg. 1809, Nr. 81, S. 1 u. 2.

akt der Einführung der Städteordnung in Berlin dem Ministerio des Innern an*).

Nachmals machte der Magistrat noch bekannt:

a. die Nachweisung der Namen der von den Stadtverordneten gewählten 102 Bezirksvorsteher und deren 102 Stellvertreter am 28. Juli 1809**);

b. daß nach Genehmigung des Ministerii des Innern für die Ertheilung des Bürgerrechts 10 Thlr. zur Kämmereikasse zu bezahlen seien***);

c. die Veränderungen, welche seit der ersten Wahl der Stadtverordneten und ihrer Stellvertreter, besonders beim Ausscheiden von $^1/_3$ derselben durchs Loos im Jahre 1810 stattgefunden, unterm 22. Mai 1810†).

Hinsichtlich der Bürgergarde Berlins hatte der Gouverneur Generallieutnant v. L'Estocq am 6. Dez. 1808 bekannt gemacht, daß der König solche bestätigt habe††). Am 26. Jan. 1809 erließ das Gouvernement von Berlin eine besondere Anordnung wegen des Beitritts der Bürger zu selbiger†††), worauf am 20. Nov. 1810 der damalige Vor-

---

*) Das Vorstehende über die Einleitung ꝛc. zur Ausführung der Städteordnung in Berlin ist entnommen:

1. aus den Kabinetsakten 1809, Packet 43, im Ministerial-Archiv auf dem Schlosse befindlich;
2. aus den Ministerial-Archivakten im Lagerhause:
   a. Kurmark Stadt Berlin, Nr. 23 von 1806—1810 wegen Einführung der Städteordnung in Berlin,
   b. " " " Nr. 28 von 1809 u. 1810, Uebergabe der Geschäfte seitens der berliner Stadtverwaltungsbehörden,
   c. " " " Polizeisachen, Nr. 7, die wöchentlichen Zeitungsberichte des Polizeipräsidii an den Oberpräsidenten Sack von 1809.
   d. Landespolizeisachen, Nr. 4, Tagebuch des Sack vom 7. März bis 1. Okt. 1809.

**) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 95, S. 1 u. 9—10.

***) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 147, S. 1.

†) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 65, S. 9.

††) s. L. W., Bd. 2, S. 722—724.

†††) s. Spen. Ztg., Nr. 12, S. 3 den Inhalt.

sitzende im Ministerio des Innern Geh. Staatsrath Sack bekannt machte, daß der König das Bürgergardereglement für Berlin vollzogen habe*). Nach dieser Bekanntmachung erfolgte eine Aufforderung der Bürgergarde-Kommission Berlins vom 27. Nov. 1810, wonach sie die Bürger zum Beitritt derselben einlud**).

Zu A II. Die Anzahl der übrigen Städte in der Kurmark zwischen Elbe und Oder betrug im Jahre 1809 68***).

Durch die Städteordnung vom 19. Nov. 1808, §. 9 und 10 waren diese mit Rücksicht auf die Volksmenge, ausschließlich des Militairs,

in große von 10,000 Seelen und darüber,
in mittlere von 3500 zu 9999 Seelen
und in kleinere von weniger als 3500 Seelen

eingetheilt. Hiernach bestimmte die königliche Regierung, daß von den Städten der Kurmark nach dem Durchschnitt der Bevölkerung in den Jahren 1803—1805 zu den großen drei, nämlich die Städte Potsdam, Frankfurt a. d. O. und Brandenburg . . . . 3 Städte,
zu den mittlern sechszehn, nähmlich die Städte Prenzlow, Spandau, Neuruppin, Schwedt, Wittstock, Perleberg, Rathenow, Neustadt-Eberswalde, Straasburg, Strausberg, Charlottenburg, Treuenbrietzen, Nauen, Luckenwalde, Fürstenwalde und Wrietzen, sind . . 16 „
zu den kleinern aber die übrigen . . . . 49 „
gerechnet werden sollten. Sind . . . . 68 Städte †)

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 140, S. 1 u. 13—24 den Inhalt des Reglements.

**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 144, S. 1.

***) Aus dem 1. W. ist zu ersehen, S. 31—33, daß damals in der Kurmark vorhanden waren . . . . .81 Städte,
davon gingen durch den Tilsiter Frieden die der Altmark mit . . . . .13 „
ab, so daß nur verblieben .68 Städte.

†) s. im 2. W., Bd. 2 die erste Rubrik der Nachweisung III.

Mit Einführung der Städteordnung in diesen Städten beauftragte die königliche Kriegs- und Domainenkammer im Januar 1809 theils die damals noch fungirenden Kriegs- und Steuerräthe in den großen und mittlern Städten, theils aber auch einige Magistrate.

So eifrig die Einführung der Städteordnung indessen auch betrieben ward, stellten sich doch in einzelnen Städten Hindernisse heraus, welche die Einführung im Jahre 1809 verhinderten.

Bis auf die Stadt Zossen, wo die Städteordnung erst am 24. Jan. 1811 eingeführt wurde, hatten solche im Jahre 1809 und 1810 alle Städte erhalten.

Nachdem die Stadtverordneten in den Städten gewählt und in ihren neuen Wirkungskreis eingeführt waren, schritten sie zur Wahl der Magistratspersonen.

Da die Stadtverordneten in den 3 großen Städten zum Oberbürgermeister 3 Personen dem Könige zur Auswahl vorzuschlagen hatten, so ernannte dieser von den ihm präsentirten Personen, auf den Vorschlag des Ministerii des Innern, zu Oberbürgermeistern:

für Frankfurt a. d. O. am 15. Juni 1809 den Kaufmann Krüger *),

für Potsdam am 4. Juli 1809 den einstweiligen Stadt- und Polizeidirektor Brunner **),

für Brandenburg am 18. Aug. 1819 den Regimentsquartiermeister Duden ***).

Der dort mitaufgeführte Ort Joachimsthal ist zwar Stadt benannt, gehörte aber damals zu den Flecken.

*) Vorgeschlagen waren: der Universitätsdirektor Madien mit 33 gegen 15, der Regierungsrath Endel mit 30 gegen 21 und der Kaufmann Krüger mit 36 gegen 15 Stimmen.

**) Vorgeschlagen waren: der Regimentsquartiermeister und Auditeur St. Paul mit 36 gegen 20, Rathmann Weil mit 30 gegen 27 und der einstweilige Bürgermeister Brunner mit 29 gegen 28 Stimmen.

***) Vorgeschlagen waren: Justizamtmann Belitz mit 33 gegen 18, Oberlandesgerichtsrath Cappelier mit 28 gegen 17 und Regimentsquartiermeister Duden mit 26 gegen 18 Stimmen.

Die sämmtlichen übrigen Magistratspersonen dieser drei Städte, sowie die Bürgermeister und Rathsherren, die in den übrigen Städten von den Stadtverordneten gewählt waren, erhielten ihre Bestätigung durch die königliche Regierung, welche den Tag der Einführung der Städteordnung sodann auch bestimmte. Im Ganzen wurde in 65 Städten der Kurmark die Städteordnung eingeführt, wie solches aus der Nachweisung I *) zu entnehmen ist.

Bis zur Einführung der neuen Städteordnung verwalteten Magistratsmitglieder die Justiz in den Städten.

Mit der Einführung der Städteordnung hörte dies auf, und wurden vom Kammergericht Stadtgerichte eingesetzt, welche in den kleinen Städten nur aus Einem Richter bestanden.

In allen Städten der Kurmark war der Tag der Einführung der Städteordnung für die Einwohner ein Festtag. Aehnliche Feierlichkeiten wie in Berlin, S. 217, fanden aller Orten statt **).

Alle über die Einführung der Städteordnung in den 65 Städten der Kurmark an den König und das Ministerium des Innern vom Oberpräsidenten Sack und der Regierung in den Jahren 1809 und 1810 erstatteten Berichte stimmen dahin überein, daß im Ganzen die Wahlen zu den Stadtverordneten- und Magistratsstellen gut ausgefallen waren, auch

---

*) Die Einführung der Städteordnung in den drei Städten Brüssow, Greiffenberg und Saarmund ward zu jener Zeit nicht für ausführbar erachtet, daher die Summe der 68 Städte sich auf 65 ermäßigte. Aus vorstehender Nachweisung I ist zugleich zu ersehen, an welchem Tage die Städteordnung in den einzelnen Städten eingeführt wurde, ferner die Namen der neu gewählten Bürgermeister, die der zuerst gewählten Stadtverordnetenvorsteher und die der bei Einführung der neuen Städteordnung abgegangenen ersten Vorsteher der alten Magistrate.

**) Vielartige Bekanntmachungen der Städte über die feierliche Einführung der Städteordnung finden sich in den öffentlichen Blättern der damaligen Zeit; s. z. B. Spen. Ztg. aus den Jahren 1809 u. 1810.

die Einführung der neuen Städteordnung überall mit Ruhe, großer Theilnahme und angemessenen Feierlichkeiten in den Kirchen stattgefunden hatte. Mißverständnisse, die sich hier und da zeigten, wurden leicht ausgeglichen. Die große Theilnahme der städtischen Bewohner für die neue Städteordnung und deren Institutionen ließ das Gesetz als eine große Wohlthat für die Städte erscheinen *).

Mehrere Flecken **) baten um die neue Städteordnung, aber nur der Flecken Ketzin erreichte damals seinen Wunsch. Durch den Landrath v. Bredow-Senzke war die Städteordnung am 12. Okt. 1809 ***) dort eingeführt, auch der neu gewählte Magistrat eingesetzt. Später wurde in andern Flecken, z. B. Joachimsthal im Jahre 1835 und Zinna im Jahre 1840 die Städteordnung eingeführt.

Zu B. **Hinsichtlich der Polizeiverwaltung in den Städten und auf dem platten Lande der Kurmark** in den Jahren 1809 und 1810 ist zu bemerken:

---

*) Die vorstehenden Nachrichten sind entnommen:
1. aus den Kabinetsakten 1809, Packet 43 im Ministerial-Archiv im königlichen Schloß;
2. aus dem Ministerial-Archiv im Lagerhause, und zwar:
   a. Akt. Gen. Oberlandesbehörden, Nr. 32 von 1809, die Reise- und Jahresberichte des Oberpräsidenten Sack;
   b. Akt. Kurmark Städtesachen, Nr. 4 die Einführung der Städteordnung in der Kurmark 1809 u. 1810;
3. aus den Akten der königlichen Regierung:
   a. die Einführung der Städteordnung in den einzelnen kurmärkischen Städten;
   b. die an den König erstatteten Zeitungsberichte in den Jahren 1809 u. 1810.

**) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 125, S. 2.

***) Im Jahre 1809 wurden zu den Flecken in der Kurmark zwischen Elbe und Oder gerechnet: Joachimsthal, Gerswalde, Groß-Fredenwalde, Boitzenburg, Stolpe und Fürstenwerder in der Ukermark; Freienstein, Zechlin und die Berge bei Havelberg in der Priegnitz; Plauen und Ketzin im Havellande; Lechnin im Zauchischen; Zinna im Luckenwaldischen; Königswusterhausen im Teltowschen und Werneuchen im Ober-Barminschen Kreise belegen.

Die Ortspolizeiverwaltung hatten im Jahre 1809 die Magistrate in den Städten und die Gutsbesitzer auf dem Lande. Diese wurden unter Leitung der Regierung beaufsichtigt, in sämmtlichen Städten, mit Ausnahme Berlins, durch die Kriegs- und Steuerräthe und bezüglich der städtischen Forsten durch die Städteforstmeister, auf dem platten Lande durch die Landräthe. Das Departement der Polizei im Magistrat zu Berlin hatte früher unter dem Generaldirektorium *) und seit Ende 1808 unter dem Ministerium des Innern gestanden. Die neue Städteordnung vom 19. Nov. 1808, §. 166 **) machte eine neue Organisazion in den Städten, deren Kosten die Stadtgemeinde nach §. 167 ꝛc. allein aufzubringen hatte, durchaus nothwendig.

Schon am 30. Dez. 1808 wurden die Regierungen vom Minister des Innern zu Vorschlägen wegen Einführung eigener Polizeibehörden in den größern Städten aufgefordert. Wegen einstweiliger Leitung der Polizeigeschäfte in den mittlern und kleinern Städten sowie auf dem platten Lande erging eine Kabinetsordre vom 30. März 1809. Die nächste Folge hiervon war die sofortige Aufhebung der Kriegs- und Steuerräthe und der Städteforstmeister.

a. Die Aufhebung der Kriegs- und Steuerräthe ward

---

*) s. das 1. W., S. 41 u. 87—94.

**) s. Gesetzsammlung von 1806—1810, S. 346. Der §. 166 lautet:

Dem Staate bleibt vorbehalten, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen oder die Ausübung der Polizei dem Magistrat zu übertragen, der sie sodann vermöge Auftrags ausübt. Sowie die besondern Polizeibehörden, welche in den Städten angeordnet werden, so steht auch der Magistrat, welcher die Polizei vermöge Auftrags erhält, unter diesen höhern Behörden, rücksichtlich alles dessen, was auf die Polizeiausübung Bezug hat. Der Magistrat muß die Ausübung der Polizei, soweit sie ihm übertragen wird, unweigerlich übernehmen und die ganze Bürgerschaft in diesem Falle sowohl, als auch dann, wenn die Polizei durch eine eigene Behörde verwaltet wird, die Polizeiausübung, soweit es gefordert wird, unterstützen.

von dem königlichen Regierungspräsidio am 29. Mai 1809*) bei den Ministerien des Innern und der Finanzen beantragt, auch vom Könige mittelst Kabinetsordre vom 13. Juni 1809**) genehmigt und bestimmt, welche Steuerräthe wieder angestellt und welche pensionirt werden sollten. Unterm 3. Juli 1809 theilten beide Ministerien der königlichen Regierung mit, daß

der Kriegs- und Steuerrath Ribbach zu Potsdam zum königlichen Regierungsrath ernannt war;

die Kriegs- und Steuerräthe Köhler und Budde zu Frankfurt a. d. O. und Wittstock zur Wiederanstellung mit Wartegeld bestimmt worden;

die Kriegs- und Steuerräthe v. Lindenau, Laue und Stricker zu Lindow, Neustadt-Eberswalde und in Berlin, sowie

der Kriegs- und Steuerrath v. d. Asseburg zu Burg für die 8 Städte in den 3 Magdeburgischen Kreisen rechts der Elbe***) pensionirt wären.

Der siebente Steuerrath der Kurmark, Stosch zu Stendal, hatte nach der Abtrennung der Altmark durch den Tilsiter Frieden aufgehört, preußischer Staatsbeamter zu sein†).

Außerdem bestimmte das Reskript vom 3. Juli††):

1. Daß mit Ausnahme der Städte Berlin, Potsdam, Frankfurt a. d. O. und Brandenburg, in welchen zur Handhabung der Polizei besondere Polizeidirektoren an-

---

*) s. Reg. Polizeiregst.: Oeffentliche Bedienten-S., Fach 1, Nr. 11, Vol. 1, 1809, die Aufhebung der Steuerräthe betreffend.

**) s. Kabinetsakten, das Dienstpersonale der königlichen Regierung betreffend, von 1809, Vol. II, im Archiv des Staatsministerii im Schlosse aufbewahrt.

***) Diese Städte waren Sandau, Jerichow, Genthin, Ziesar, Görzke, Loburg, Möckern und Burg.

†) Ueber die frühern Verhältnisse der kurmärkischen Steuerräthe, sowie die Namen und die Anzahl der ihrer Aufsicht anvertrauten Städte, s. das 1. W., S. 88 u. 89.

††) s. solches in den vorbemerkten Regierungsakten, Vol. II.

gestellt werden sollten, die Polizeigeschäfte in den übrigen Städten der Kurmark von den, nach der neuen Städteordnung, gewählten Magistraten unter Leitung und Kontrolle des Landraths, in dessen Kreise sie belegen wären, zu verwalten sei;

2. daß die festen Beiträge, welche die einzelnen Städte zu den Besoldungen für die Steuerräthe bis dahin aufgebracht, einstweilen noch beizubehalten wären, um, nach geschehener Organisazion der Polizei, zu den künftigen Polizeiverwaltungskosten verwendet werden zu können;
3. daß die Emolumente, welche die Steuerräthe bisher aus den Städten bezogen, sofort, die der Kreiskalkulatoren aber erst nach deren Abgang wegfallen sollten;
4. daß die Kreisstempeldepots, welche die Steuerräthe bisher verwaltet, nebst den dafür aus der Stempelkasse bezogenen Gehältern und Emolumenten vom Tage der Auflösung der steuerräthlichen Geschäfte an, zur Verfügung der Sekzion für direkte und indirekte Steuern zu stellen wären;
5. daß die Kreiskalkulatoren nebst ihren Registraturen den von der Regierung zu bestimmenden landräthlichen Behörden zu überweisen, um die letztern aufzubewahren und die erstern bis zu ihrer anderweitigen Anstellung zu beschäftigen. Zugleich wurde die Regierung aufgefordert, ihre Vorschläge wegen Entlassung der Städteforstmeister und deren Sekretaire abzugeben.

Den Steuerräthen wurde am 30. August 1809 bekannt gemacht, daß am 1. Sept. 1809 ihre Funkzionen aufhörten und daß sie ihre Kreiskalkulatoren und die steuerräthlichen Akten an die ihnen bestimmten landräthlichen Behörden *) zu

---

*) Diese waren:
für den Kriegs- und Steuerrath Budde das priegnitzsche Kreisdirektorium;
für den Kriegs- und Steuerrath Laue das ukermärkische Kreisdirektorium;

übergeben hätten. Hiervon wurden die Landräthe und die betreffenden Behörden der Provinz, sowie der Oberpräsident Sack benachrichtigt. Eine öffentliche Bekanntmachung ward jedoch nicht für nothwendig erachtet *).

b. Wegen der Städteforstmeister **) hatte die Regierung auf das obgedachte Reskript des Ministers des Innern vom 3. Juli 1809, am 30. Juli berichtet, worauf der Minister des Innern am 5. Sept. 1809 ***) bestimmte, daß die Städteforstmeister aufzuheben und von den Städten zu pensioniren seien. Die Unterforstbediente der Städte muß-

---

für den Kriegs- und Steuerrath Stricker der Landrath v. Pannewitz-Niederbarnim;

für den Kriegs- und Steuerrath v. Lindenau der Landrath v. Zieten-Ruppin;

für den Kriegs- und Steuerrath Köhler der einstweilige Landrath Regierungsreferendar Lehmann-Lebus.

für den Kriegs- und Steuerrath v. d. Asseburg der Landrath v. Katte, zweite Jerichow'sche Kreis.

Der zum Regierungsrath beförderte Ribbach vertheilte seine Registratur selbst und sandte die betreffenden Spezialakten den Magistraten von Potsdam und Brandenburg, sowie den Landräthen v. Haacke-Teltow, und v. Rochow-Zauch-Luckenwalde zur weitern Vertheilung. Letzterer erhielt alle andern Akten, sowie den Kreisschreiber, den Kreiskalkulator aber der Landrath v. Haacke.

*) s. die Zirkulärverfügung und den Bericht vom 30. Aug. 1809, das Reskript vom 17. Okt. 1809 und die Schreiben vom 13. Sept. 1809, sowie die einzelnen Pensionsbestimmungen für die entlassenen Steuerräthe in den S. 224 bemerkten Regierungsakten.

**) Die städtischen Forstmeister in der Kurmark wurden im Jahre 1749 durch König Friedrich II. als technische Syndizi (Forstintendanten) bei der Forsthaushaltung der Städte angesetzt, um durch ihren Rath eine bessere und zweckmäßigere Forstkultur einzuführen. Sie wurden später den Kriegs- und Steuerräthen zur speziellen Aufsicht und Kontrolle über die ganze Verwaltung der städtischen Forsten zur Seite gesetzt. König Friedrich II. erließ am 1. Aug. 1766 für diese beiden Behörden, sowie für die königlichen Städte eine besondere Instrukzion, welche noch 1809 in Gültigkeit war. s. das 1. W., S. 89.

***) s. Akten der Polizeiregistratur der Reg. Gen. Forstsachen, Fach 1, Nr. 3, Vol. I, von 1809—1811, S. 12 u. 35.

ten durch Personen aus dem Forstjägerkorps, welche mit Anwartschaft auf Civilanstellung entlassen waren, besetzt werden. Dies wurde auf Anfrage der Regierung auch für die Zukunft bestimmt *).

Die nach dem Reskripte vom 5. Sept. 1809 zu pensionirenden Personen waren zwei städtische Forstmeister und ein Forstsekretair. Sie wurden mit ²/₃ ihrer bisherigen Gehälter und Emolumente nach dem Reskripte vom 17. Febr. 1810, letztere nach einem Durchschnitt der drei Jahre 1803 und 1804 bis 1805 und 1806 berechnet, vom 1. März 1810 ab, pensionirt.

Hievon setzte die Regierung die Städte und die zu pensionirenden Personen in Kenntniß **).

Nach der speziellen Vertheilung der Pensionen auf die einzelnen Städte, mit Rücksicht auf die von den drei Personen jährlich erhobenen Gehälter und Emolumente mußten bezahlt werden:

	Thlr.
1. dem Städteforstmeister v. Wahlen-Jürgas zu Finsterwalde von 19 Städten seiner Inspekzion einschließlich Berlin	700
2. dessen Forstsekretair v. Karger zu Fürstenwalde von diesen 19 Städten	400
3. dem Städteforstmeister v. Rohr ***) zu Rabensleben bei Lindow im Kreise Ruppin von 17 Städten	800
zusammen	1900

Aus den vorhandenen zwei Forstregistraturen wurden

*) Die Anzahl von dergleichen Anstellungen in den städtischen Forstverwaltungen der Kurmark zwischen Elbe und Oder, sowie den Umfang dieser Forsten zeigt die Nachweisung XIV.ᶜ im 1. B.

**) s. diese Allegate in den vorbenannten Reg.-Akten, S. 116, 130 u. 132—134.

***) Die zweite Forstsekretarienstelle war nicht besetzt und durch den Forstmeister v. Rohr besorgt worden.

diejenigen Akten, welche einzelne Städte speziell betrafen, denselben von den Forstmeistern direkt übersandt. Von den übrigen Generalien ließ die Regierung die noch zur Aufbewahrung geeigneten Akten sich einsenden, und genehmigte den Verkauf der übrigen.

Bei der Organisazion der Polizeibehörden in den Städten der Kurmark war das Reskript des Ministerii des Innern vom 13. Juni 1809*) leitend. In demselben war bestimmt:

a. daß Potsdam, Frankfurt a. d. O. und Brandenburg zu den großen Städten gehörten, wo eigene Polizeidirekzionen eingesetzt werden müßten, für welche die Regierung die entsprechenden Reglements und Instrukzionen**) zu entwerfen, die zu ernennenden Polizeidirektoren, Polizeiräthe, und die Anzahl des sonst erforderlichen Polizeipersonals vorzuschlagen, auch für jede der drei Behörden einen Etat zu entwerfen, und über Alles zur weitern Entscheidung zu berichten habe.

b. Daß der Regel nach in den mittlern und kleinen Städten keine eigene Polizeibehörden einzuführen, sondern die Polizei von den Magistraten zu verwalten sei.

c. Daß das Polizeipräsidium zu Berlin dem Ministerio des Innern unmittelbar untergeordnet sei, während dessen Abwesenheit in Königsberg aber unter Leitung des Oberpräsidenten Sack gestellt werden solle. Dies schließe jedoch die Konkurrenz der Regierung bei Gegenständen,

*) s. Reg.-Akten, Gen. Polizeisachen, Fach I, Nr. 7, 1809, die Einrichtung der Polizei in den größern Städten der Kurmark.

**) Zu diesem Behuf hatte schon der Oberpolizeidirektor Sack der königlichen Regierung diejenigen Entwürfe zum einstweiligen Polizeireglement, sowie die dazu gehörigen Instrukzionen für Königsberg in Preußen, mitgetheilt und dabei bemerkt, daß das Ministerium des Innern mit solchen als einstweiligen Anordnungen sich einverstanden erklärt und geäußert habe, daß danach in allen großen Städten vorläufig verfahren werden möge.

über welche sie als Provinzialbehörde zu entscheiden habe, keineswegs aus. Hinsichtlich der äußern Form des Schriftwechsels habe die Regierung an das Polizeipräsidium nicht zu skribiren, und dieses an die Regierung nicht zu berichten. Weiterer Festsetzung über das gegenseitige Verhältniß bedürfe es nicht.

Zu a. In dem Bericht, den die Regierung am 12. Aug. 1809 über die Polizeiverwaltung in den drei großen Städten Potsdam, Frankfurt a. d. O. und Brandenburg erstattete, hob sie hervor, daß

Potsdam	1977	Häuser und	13752	Einwohner
Frankfurt a. d. O.	1492	= =	12621	=
Brandenburg	1356	= =	10078	=

habe*). Auf den Bericht des Ministerii des Innern an den König vom 25. Sept. 1809 genehmigte der letztere am 30. Sept. 1809 die eingereichten Polizeiverwaltungsetats**) für diese drei Städte und ernannte

---

*) Alle vorstehende Allegate sind enthalten in den Akten der Polizeiregistratur der königlichen Regierung, Gen. Polizeisachen, Fach 1, Nr. 7, 1809.

**) Die Normaletats für diese drei Städte waren

„Gegenstände:	Geldbetrag:		
I. Allgemeine Geschäftsbüreaus, Polizeibüreau und Polizeiamt.	für Potsdam.	für Brandenburg.	für Frankfurt a. d. O.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1. Gehalt dem Polizeidirektor	1000	1000	1500
und zur Unterhaltung eines Reitpferdes	200	200	200
2. dem Polizeirath	700	700	800
und zur Unterhaltung eines Reitpferdes	100	100	100
3. dem Sekretair	500	500	500
4. dem Registrator, der zugleich Rendant und Kanzelist, außer den Kopialien	400	350	400
Latus. Zusammen zu I.:	2900	2850	3500

für Potsdam den Lieutenant Flesch vom ehemaligen Füsilierbataillon v. Kaiserling zum Polizeidirektor *);

Gegenstände:	Geldbetrag: für Potsdam.	für Brandenburg.	für Frankfurt a. d. O.
Transport.	2900 Thlr.	2850 Thlr.	3500 Thlr.
II. Für die ausübende Polizei.			
1. Zwei Polizeikommissarien	800 „	800 „	900 „
2. für sechs Sergeanten zu 200 Thaler	1200 „	— „	— „
für vier Sergeanten zu 200 Thaler	— „	800 „	— „
für fünf Sergeanten zu 200 Thaler	— „	— „	1000 „
zu II.	2000 Thlr.	1600 Thlr.	1900 Thlr.
III. An Büreaukosten.			
1. Zu Heizung, Licht, Schreibmaterialien	200	150	200
2. An Miethe für die Büreauzimmer	50	50	50
zu III.	250 Thlr.	200 Thlr.	250
Zusammen	5150 Thlr.	4650 Thlr.	5650 Thlr.

IV. Zu Prämien werden die Polizeistrafen und Sporteln vorbehalten.
Königsberg, den 30. Sept. 1809.

Friedrich Wilhelm."

Zu 1. Der in Frankfurt a. d. O. angestellte Polizeidirektor Köhler erhielt wegen seiner frühern Einnahmen 500 Thaler persönliche Zulage. Sonst war das Gehalt 1000 Thaler.

Zu 2. Sollte weniger verbraucht werden, so kommt die Ersparung der Kommune zu gut, welche das Mehrerforderliche auf Verlangen des Polizeidirektorii zuschießen muß.

Zu 3. Nach dem Reskripte des Ministerii des Innern vom 2. Juli 1810 wurden zu Prämien für jedes Polizeidirektorium hieraus 300 Thaler bestimmt. s. Reg.-Akt. Gen. Polizeisachen, Fach 1, Nr. 7.

*) Wegen des Polizeiraths in Potsdam hatte das Ministerium des Innern sich noch die Rücksprache mit der Regierung vorbehalten, auf deren Vorschlag es den Stadtrath Meyer in Potsdam zu solchem ernannte.

für Frankfurt a. d. O. den Kriegs- und Steuerrath Köhler zum Polizeidirektor und den Garnisons-Gouvernements-auditeur Schumann zum Polizeirath;

für Brandenburg den ehemaligen Kriegs- und Domainen-rath Bergemann *) zu Kalisch zum Polizeidirektor und den Kriegs- und Domainenrath Oswald zum Polizeirath **).

Das Ministerium des Innern gab der königlichen Regierung hievon bei Uebersendung der drei Polizeietats am 5. Okt. 1809 ***) Nachricht, und theilte derselben auch die Gründe mit, aus denen es in mehreren Punkten deren Vorschläge nicht berücksichtigt habe. Zugleich befahl es die schleunigste Einführung der drei Polizeidirektoren, und ordnete an, daß dieselben mit ähnlichen Instrukzionen, sowie die, welche für Königsberg bereits einstweilig genehmigt worden, (S. 228) zu versehen wären.

Am 22. Nov. 1809 fertigte die Regierung die einstweiligen Polizeireglements für die drei Städte, sowie die Amtsanweisungen für die Polizeidirektoren, Polizeiräthe, auch die Polizeikommissarien aus, und sandte sie am 1. Dez. 1809 den erstern zur Nachachtung zu.

Am 15. Nov. ward der Polizeidirektor Flesch zu Potsdam vereidigt, am 22. Nov. 1809 vom Regierungsrath Beuth in sein neues Amt eingeführt, und ihm seine Bestallung vom Könige am 23. Okt. vollzogen, eingehändigt, der Magistrat aber, welcher einstweilen die Polizei verwaltet hatte, zur Uebergabe der Polizeiakten und Geschäfte an den Flesch angewiesen.

---

*) Zu Anfang des Jahres 1809 war der Bergemann schon zur Besorgung der Bürgermeistergeschäfte in Brandenburg angestellt, bei der Wahl nach der neuen Städteordnung aber von den Stadtverordneten nicht berücksichtigt worden.

**) s. den Bericht des Ministerii des Innern vom 25. Sept. 1809 und Kabinetsordre vom 30. Sept. 1809 in den Kabinetsakten von 1809, Packet 43 im Geheimen Ministerialarchiv des Schlosses.

***) s. die S. 228 angeführten Regierungsakten.

Unterm 5. Dez. zeigte der Flesch der Regierung die Eintheilung der Stadt in Polizeidistrikte und Bezirke, auch die Vertheilung der Polizeibeamten auf dieselben, an*).

Der Magistrat in Frankfurt a. d. O. ward am 14. Okt. 1809 von der Regierung angewiesen, dem Polizeidirektor Köhler am 1. Nov. 1809**) die Polizeiverwaltung zu übergeben. Dieser erhielt unter Zusendung der für ihn vom Könige vollzogenen Bestallung vom 13. Okt. 1809 die Anweisung, die Geschäfte am 1. Nov. zu übernehmen***).

Bei Einführung der Städteordnung in Brandenburg am 12. Okt. 1809 durch den Regierungsrath Ribbach ward von demselben die dortige Polizeiverwaltung dem, als einstweiligen Bürgermeister ausgeschiedenen Kriegsrath Bergemann, bis zur Einführung des dortigen Polizeidirektorii, übergeben. Am 14. Okt. 1809 wurde dem Magistrate zu Brandenburg die Ernennung des Bergemann zum dortigen Polizeidirektor bekannt gemacht, auch letzterer angewiesen, die nöthigen Vorbereitungen zur Einführung der Polizeidirekzion in Branden-

---

*) In dem ersten Distrikt befanden sich: sechs Bezirke:
der heilige Geist-Bezirk
der Schloßbezirk,
der Garnisonbezirk,
der Kietzbezirk,
der Berliner Vorstadtbezirk,
der Teltower Vorstadtbezirk,

In dem zweiten Distrikt aber: sieben Bezirke:
der Brandenburger Bezirk
der Nauener Bezirk,
der Neustädter Bezirk,
der Friedrichsstädter Bezirk,
der Holländische Bezirk,
der Nauener- und Jägervorstadtbezirk,
der Brandenburger Vorstadtbezirk.

s. das vorstehend Angezogene in den Polizeiakten der Regierung in Potsdam, Polizeisachen, Fach 34, Nr. 11, Vol. I, von 1809 bis Ende Juli 1813.

**) s. die desfallsige Bekanntmachung des Köhler in der Spen. Ztg., 1809, Nr. 134, S. 9.

***) Da die Spezial-Regierungsakten von Frankfurt nicht haben beschafft werden können, so ist das Vorstehende aus den S. 228 schon angezogenen Regierungsakten, Gen. Polizeisachen, Fach 1, Nr. 7, von 1809 zusammengestellt.

burg zu treffen. Der Magistrat und die Stadtverordneten wandten sich am 8. Nov. an den König mit der Bitte, zur Ersparung von Kosten dem Magistrat die Verwaltung der Polizei zu übertragen, wurden aber am 13. Nov. abschläglich beschieden *). Am 22. Nov. 1809 erhielt der Bergemann seine vom Könige als Polizeidirektor vollzogene Bestallung vom 23. Okt. 1809, wurde jedoch wegen bedeutender Verstöße, die er sich hatte zu Schulden kommen lassen, durch die Regierung am 11. Sept. 1810 von seinem Posten entfernt und später durch die Kabinetsordre vom 14. Okt. 1811 förmlich entlassen. Die Verwaltung dieser Stelle wurde einstweilen dem potsdam'schen Polizeidirektor Flesch übertragen, welcher am 8. Dez. 1811 den, durch die Kabinetsordre vom 28. Okt. 1811 definitiv zum Polizeidirektor ernannten Körner aus Glogau als solchen in Brandenburg einführte **).

B. Ueber die Leitung und Verwaltung der Polizei in den mittlern und kleinen Städten der Kurmark und auf dem Lande hatte der König auf den Antrag des Ministerii des Innern Nachstehendes bestimmt:

„Auf Euern Bericht vom 28. d. M. genehmige Ich, bis zur Ausführung einer bleibenden bessern Organisazion des ländlichen Polizeiwesens, damit wenigstens den dringend-

*) Mehrere in den Jahren 1810 und 1811 wiederholte Gesuche hatten denselben Erfolg. Zur Erleichterung der Stadt genehmigte das Ministerium des Innern am 18. Okt. 1811 jedoch, daß die durch den derzeitigen Abgang des ꝛc. Oswald erledigte Stelle eines Polizeiraths nicht wieder besetzt werden solle. Im Jahre 1816 endlich wurde der Wunsch der Stadt erfüllt und dem Oberbürgermeister unter Hülfe des Magistrats und unter Aufsicht des Landraths des Havelländischen Kreises die Polizeiverwaltung übertragen. Vom Jahre 1840 an schied der Landrath als Aufsichtsbehörde aus und wurde der Oberbürgermeister direkt unter die Regierung gesetzt, welches Verhältniß noch jetzt besteht.

**) Wegen aller vorstehenden Allegate s. die Regierungsakten, Polizeiregistr. Brandenburg, Polizeisachen Nr. 1, Vol. I., die Einrichtung der Polizeiverwaltung in Brandenburg von 1809 — 1814.

sten Mängeln bald abgeholfen werde, folgende einstweilige Maaßregeln:

„Den Landräthen ist für jetzt ohne Veränderung der Kreiseintheilung, auch die polizeiliche Aufsicht über die Domainenämter und diejenigen Städte, in welchen keine eigene Polizeibehörde angesetzt wird, in der Art beizulegen, daß die Domainenbeamten und die Magistrate zwar die eigentliche Ausführung behalten, jedoch unter die Direkzion der Landräthe und ihrer Gehülfen kommen. Mehrere für jeden landräthlichen Kreis, mit Beobachtung der bisherigen Form anzustellende Kreisdeputirte, ferner andere, von den Landräthen vorzuschlagende Gutsbesitzer, welche ein besonderes Vertrauen genießen, unter Bestätigung der Regierung, ingleichen die Steuerräthe, insofern sie dazu geeignet, noch vorzüglich thätig auch kraftvoll sind, und inaktive Offiziere mit sorgfältiger und vorsichtiger Auswahl der besten und brauchbarsten, sollen diese Gehülfen sein, durch deren gehörige Vertheilung in den einzelnen Kreisen, die den Oberpräsidenten und Regierungen überlassen bleibt, eine wirksame Polizeiverwaltung wesentlich befördert werden wird. Ihr habt hiernach das Weitere zu verfügen.

Königsberg, den 30. März 1809.

Friedrich Wilhelm.“

Die Landräthe, denen diese Bestimmungen mitgetheilt wurden, um Vorschläge zu machen, wünschten indessen einmüthig, daß man, wenn sie Hülfe bedürften, sich darauf beschränken möge, noch einen oder einige Rittergutsbesitzer in der bisherigen Art gewählter Kreisdeputirter zu bestätigen und ihnen beizugesellen, auch daß man wegen der durch die neue Anordnung vorauszusetzenden mehreren Schreibereien ihnen Geld zur Haltung von Schreibgehülfen nach ihrer Wahl bewillige.

Hiermit einverstanden, berichtete die Regierung an den Minister des Innern am 29. Sept. 1809. Zugleich reichte sie eine von dem Landrath v. Zieten-Wustrau entworfene Kreisordnung nebst den von ihr darüber erforderten Gutachten

der Landräthe von Pannwitz-Stolpe und von Rochow-Golzow ein, und sprach sich dahin aus, daß man bis zur endlichen Organisazion der Kreisbehörden keine interimistische Anordnungen treffen möchte. Schließlich zeigte sie noch an, daß nach erfolgter Aufhebung der Kriegs- und Steuerräthe sie die Leitung und Kontrolle der Polizeiverwaltung in den mittlern und kleinen Städten den Landräthen übertragen und sie angewiesen habe, statt der Steuerräthe, auch außer den Polizeigeschäften die Militair-, Kanton-, Marsch- und Einquartierungsangelegenheiten in den Städten zu leiten, auch wären die Magistrate angewiesen, ihre Berichte an die Regierung den Landräthen offen zur weitern Beförderung einzusenden, wogegen die Regierung alle Verfügungen an die Magistrate den Landräthen zur Weiterbeförderung übermachen würde, damit letztere von allen Angelegenheiten in Kenntniß verblieben. Zur Erleichterung der landräthlichen Behörden seien jedoch alle Stempel-, Servis-, Feuersozietäts- und Judensachen von dieser Bestimmung ausgeschlossen, ohne deshalb von der Aufsicht der Landräthe, die allgemein umfassend wäre, ausgeschlossen zu sein.

Hiermit erklärte der Minister des Innern sich am 28. Okt. 1809 einverstanden und bestimmte später am 8. Sept. 1810, daß bis zur endlichen Organisazion der Polizeibehörden des platten Landes, keine weitere Veränderungen stattfinden sollten.

Mehrere städtische Behörden, namentlich in den größern, ehemaligen Immediatstädten *) fanden sich durch ihre Unterordnung unter die Landräthe verletzt, protestirten dagegen und führten selbst bis zum König Beschwerde; sie wurden jedoch von der Regierung und dem Ministerio belehrt, worauf sie sich beruhigten. Hierbei verblieb es noch in den Jahren 1811 und 1812 **). Sonstige Veränderungen im Wirkungs-

*) s. das 1. W., S. 31—33.

**) s. Amtsblatt von 1811, S. 125 und von 1812, S. 122, die Verfügungen der Regierung vom 27. Juli 1811 und 16. März 1812.

kreise der Landräthe traten in den Jahren 1809 und 1810 nicht ein *).

In nachstehenden Kreisen der Kurmark waren im Jahre 1809 als Landräthe und Kreisdeputirte in Wirksamkeit:

Namen der Kreise.	Namen der Landräthe.	Namen der Kreisdeputirten.
Ukermark.	Landesdirektor v. Arnim aus Neusund; v. Winterfeld-Spiegelberg; v. Wedell-Parlow.	v. d. Döllen-Klein-Luckow; v. Buch-Verkehrt-Grünow.
Priegnitz.	Landesdirektor v. Rohr-Langerwisch; Graf Wartensleben-Königsberg.	v. Klitzing-Demertin, Ritterschaftsdirektor; v. Flotow, Heiligengräber-Stiftshauptmann; auch v. Rohr-Breschen; Major v. Winterfeld-Seefeld, Rittmeister.
Ruppin.	v. Zieten-Wustrau.	v. Rohr-Tramnitz, Ritterschaftsrath; v. Wartenberg-Metzelthin, Hauptmann.
Havelland.	v. Bredow-Senzke.	v. Briest-Neuhausen, Rittmeister.
Zauch-Luckenwalde.	v. Rochow-Golzow.	v. Bröseke-Grebs.
Teltow.	v. Haacke-Genshagen.	v. Quast-Groß- und Kleinziethen; auch v. Witten-Osdorf.
Bees-Storkow.	Einstweilig Regierungs-Referendarius v. Sellenthin.	v. Schütz-Kummerow, Kriegs- und Domainenrath **).

*) Die sämmtlichen über die Kreisverwaltung in der Kurmark aufgeführten Kabinetsordres, Reskripte, Berichte und Regierungsverfügungen befinden sich in den Regierungsakten, Gen. Polizeisachen Nr. 2 von den Jahren 1809—1813, Vol. I.

**) Im Jahre 1809 ward v. Schütz zum Landrath gewählt und die Kreisdeputirtenstelle nicht wieder besetzt.

Namen der Kreise.	Namen der Landräthe.	Namen der Kreisdeputirten.
Lebus.	Einstweilig Regierungsreferendarius Lehmann.	v. Burgsdorf-Markendorf, Hauptmann; Graf Finkenstein-Madlitz; auch v. Prittwitz-Quilitz, Geh.-Oberfinanzrath; und Baalh-Böhlendorf, Amtsrath zu Sachsendorf.
Ober-Barnim.	v. Reichenbach-Steinbeck.	v. Wernizober-Hohenfinow; v. Flemming-Buckow; Graf Schulenburg-Trampe.
Nieder-Barnim.	v. Pannwitz-Stolpe.	v. Schütz-Schöneiche, Ritterschaftsrath.
Glien-Lövenberg.	Einstweilig Regierungsreferendarius v. Sprenger.	v. Voß-Eichstädt, Kammerherr.

In den damals unter der kurmärkischen Regierung gestellten 3 Magdeburgischen Kreisen rechts der Elbe waren angestellt:

Namen der Kreise.	Namen der Landräthe.	Namen der Kreisdeputirten.
Ziesar.	v. Arnim-Theesen.	v. Münchhausen-Althaus-Leitzkau.
Jerichow 1.	v. Benningsen-Förde.	v. Münchhausen-Neuhaus-Leitzkau.
Jerichow 2.	v. Katt-Klietschke.	v. Arnim-Brandenstein; v. Krug zu Nidda-Parni; v. Byern-Zabakuk, Deichhauptmann.

Unter den Landräthen führten in den Kreisen die Lokalpolizei in den Jahren 1809—1810

1. in den mittlern und kleinen Städten die Magistrate *),

*) Die Namen der Bürgermeister, welche die Polizei als Vor-

2. auf dem platten Lande als Ausfluß der Gerichtsbarkeit die Rittergutsbesitzer, die Vorsteher geistlicher Güter und Stifter, die königlichen Domainenpächter und wenige andere kleine Gutsbesitzer, die solche als Erb- und Erbzinspächter 2c. vom Fisko 2c. erworben hatten*), sowie die Magistrate hinsichtlich ländlicher Güter, die der Stadt angehörten.

c. Hinsichtlich der Polizei in Berlin zu c, S. 228, ist Folgendes zu bemerken:

Vor der Besetzung der Kurmark durch die Franzosen im Oktober 1806 stand dem Magistratskollegio in Berlin ein Stadtpräsident vor, welcher zu jener Zeit der Geh. Kriegsrath Büsching war. Die Geschäfte des Magistrats wurden in vier Abtheilungen bearbeitet. Eine derselben hieß das Polizeidepartement, deren besonderer Direktor jedesmal der Stadtpräsident war**). Während der französischen Besetzung Berlins trennte der Kaiser Napoleon dieses Büreau von den übrigen Geschäften des Magistrats***), und stellte solches direkt unter den französischen Intendanten Bignon (nachmals Stassardt). In der innern Verwaltung des Polizeidepartements und dem Wirkungskreise der Beamten desselben wurde zwar nichts geändert, jedoch mußten sie aufs Pünktlichste den Anordnungen des Intendanten Folge leisten. Als jedoch zur Zeit der Brotnoth in Berlin im Mai 1808 der Büsching den Anforderungen des Intendanten nicht Folge leisten wollte, ward er gezwungen, seinen Posten aufzugeben, worauf der Intendant Stassardt den französischen Auditeur Teulon als Direktor des Polizeidepartements, unter Beiordnung des Stadt- und Polizeiraths Rück, einführte. Dieser behielt diese Stellung, bis die Franzosen im Dezember 1808

---

steher des Magistrats hauptsächlich verwalteten, sind in der Nachweisung I besonders benannt.

*) s. das 1. W., S. 14—29, 73, 88, 260.

**) s. das 1. W., S. 92—94.

***) s. das 2. W., Bd. 1, S. 101 u. 280.

Berlin verließen*). Nach dessen Abgang übernahm, nach der Bestimmung des Oberpräsidenten Sack, der Büsching wieder die spezielle Leitung der Geschäfte des Präsidii des alten Magistrats, sowie des Polizeidepartements desselben.

Mit Rücksicht auf §. 166 der Städteordnung vom 19. Nov. 1808, wonach für die größern Städte besondere Polizeibehörden, ganz getrennt von den Magistraten, eingerichtet werden sollten, fand diese Trennung für Berlin am 1. April 1809 statt, indem der König mittelst Kabinetsordre vom 25. März**) 1809 den Kammerrath Gruner zum Polizeipräsidenten von Berlin ernannte. Dieser übernahm die Geschäfte nach seiner Bekanntmachung vom 5. April 1809. Von da ab leitete der Büsching nur die andern Geschäfte des Magistrats bis zur Einführung des Präsidenten v. Gerlach als Oberbürgermeister der Stadt Berlin.

Nachdem der Minister des Innern sich von den Verhältnissen der Polizeiverwaltung in Berlin gehörig in Kenntniß gesetzt erachtete, berichtete er in Gemeinschaft mit dem Finanzminister am 10. Okt. 1809***), wegen Organisazion des Polizeipräsidii in Berlin und des für dasselbe zu vollziehenden Verwaltungsetats an den König. Wegen des Polizeireglements für diese Behörde zeigte der Minister des Innern dem Könige zugleich an, daß er sich deshalb noch mit dem Großkanzler Beyme im Schriftwechsel befände und nach Beendigung desselben ihm solches einreichen werde†).

Aus dem Bericht ergab sich, daß eine Vermehrung des Polizeipersonals, sowie eine bessere Besoldung der anzustellen-

*) s. das 2. W., Bd. 2, S. 393 u. 394.

**) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 41.

***) s. Kabinetsakten 1809 im Staatsministerial-Archiv im Schlosse, Packet 43.

†) Dies Reglement wurde vom König am 5. Jan. 1810 und das Polizeiregulativ am 9. Mai 1816 erlassen. Das neue vom Könige am 18. Sept. 1822 für Berlin vollzogene Polizeireglement hob solche wieder auf. s. Reg. Amtsblatt, 1824, Stück 28, S. 154, Beilage 1—16.

den Personen ꝛc. nöthig sei, und daher vermehrte Geldmittel erforderlich wären. Die Bedarfssumme des Polizeietats schloß mit . . . . 51759 Thlr. ab, also da solche für 1806 nur . . . . 21215 „ *) betragen hatte, mit einem Mehrbetrage von 30544 Thlr.

Unter diesen Mehrausgaben befanden sich die 3600 Thlr., welche dem Gruner als Gehalt zugebilligt, und 8500 Thlr., welche dem Minister des Innern, behufs Handhabung der geheimen Polizei, zur Disposizion gestellt waren.

Mittelst Kabinetsordre vom 14. Okt. 1809 **) übersandte der König den von ihm für 1810 vollzogenen Polizeiverwaltungs-Etat für Berlin und bemerkte hinsichtlich der Einnahmesummen des Etats:

1. daß die Stadt Berlin dazu aus ihrer Kämmerei beizutragen habe . . . . 6296 Thlr.
2. die, nach einem Durchschnitt von drei Jahren 1804—1807 von den Ministerien berechneten Einnahmen der Polizeisalarienkasse von 11671 „ sollten als solche in demselben zum Ansatz gebracht, und
3. die danach noch fehlende Summe von . . 33792 „ aus der Generalstaatskasse bezahlt werden.

Sind 51759 Thlr.

Er befahl zugleich, daß sofort zur Organisazion des Polizeipräsidii geschritten und dem Magistrat in Berlin eröffnet werden solle, es sei ein Beweis von besonderer Gnade für die Stadt Berlin, daß die letztgedachte Summe aus der Generalstaatskasse angewiesen sei.

Der Gruner machte am 5. Nov. 1809 ***) bekannt, daß nach der neuen Organisazion des Berliner Polizeipräsidii

1. die kollegialische Form des zeitherigen Polizeidepartements aufgehoben sei;

---

*) s. das 1. B., S. 257 u. 258.

**) s. die Kabinetsakten 1809 im Geh. Staatsministerial-Archiv im Schlosse, Packet 43.

***) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 134, S. 7.

2. die Geschäfte in vier Büreaus unter seiner Oberleitung geführt werden würden *);

3. alle Eingaben an ihn zu richten wären und würden alle Verordnungen auch Ausfertigungen in seinem Namen erfolgen;

4. wegen der Einrichtung des exekutiven Theils der Polizeiverwaltung würde er noch eine besondere Bekanntmachung erlassen.

Diese erfolgte von ihm am 3. Dez. 1809 **). Nach derselben wurde unter Leitung des Polizeipräsidenten, die vollziehende Polizei von vier Inspektoren, 24 Polizeikommissarien, drei Polizeimarktmeistern und 34 Polizeisergeanten wahrgenommen.

Nach der Aufzählung der 24 Polizeireviere, bei deren Abgrenzung gegen früher wenig geändert war, sowie der für jedes Revier ernannten Polizeikommissarien und Sergeanten bemerkte der Polizeipräsident: Durch die Gnade des Königs sei die Polizeiverwaltung großmüthig dotirt, weshalb die Emolumente und Gebühren der Polizei- und Marktmeister gänzlich aufhörten; die Besichtigung des Schlachtviehs, die Abstempelung der Akzisezettel und Pässe über importirte Produkte und Waaren, sowie die Ausstellung von Attesten bei entstehenden Streitigkeiten auf Woll- und Getreidemärkten; auch die Anweisungen von Buden rc. unentgeldlich erfolgen würden. Die etwaige Annahme von Geldsummen dafür würde als gesetzwidrig geahndet werden. Die bisherigen Denunziantenantheile der Beamten an Polizeistrafen fänden nicht weiter statt, die Anzeigen müßten rein und durch Pflichtgefühl veranlaßt sein. Der Bestrafte solle in der Dienstbesolgung keine persönliche Absicht besorgen dürfen, und der aufmerksame, thätige Beamte würde auf würdige Weise belohnt werden.

*) Diese waren das Hauptbüreau, das Polizeiamt, die Fremden- und Sicherheitsbüreaus.

**) s. Spen. Ztg., 1809, Nr. 146, S. 7 u. 8.

Schließlich forderte er die gutgesinnten Bürger und Einwohner Berlins noch auf, ihn mit Gemeinsinn und Vertrauen zu unterstützen, damit er den für Alle wichtigen Zweck der Ruhe, Sicherheit und Ordnung möglichst zu erreichen im Stande sei.

Hinsichtlich des Umfangs des polizeilichen Wirkungskreises des Polizeipräsidenten von Berlin bestimmte der König am 25. Mai 1810 noch, daß derselbe nicht allein über den Umfang des Thiergartens und des Stadtgebiets von Charlottenburg nebst Vorstadt derselben, Dorf Lietzow, sondern auch über einige andere in der Nähe von Berlin belegene Ortschaften des Teltowschen und des Niederbarnimschen Kreises sich erstrecken solle. In letzterer Hinsicht sei noch das Gutachten der Regierung erfordert, erstere Bestimmung müsse jedoch sogleich ausgeführt werden, auch werde er die desfalls erforderlichen neuen Verwaltungssummen anweisen. Gleich bewilligte er für die Ausdehnung der Polizei über Charlottenburg rc., die vom dortigen Bürgermeister geleitet werden sollte, zu seiner Unterstützung einen Polizeikommissarius mit 400 Thlr., zwei berittene Polizeisergeanten mit 250 Thlr. Gehalt und 150 Thlr. zur Haltung eines Pferdes, sind 800 Thlr., und zwei Fußsergeanten mit 250 Thlr., sind 500 Thlr., zusammen 1700 Thlr.

Bei Ausführung der Ausdehnung des berliner Polizeidistrikts über einige Dörfer des Teltower und Niederbarnimschen Kreises versprach er, das Polizeipersonal durch einen Obersergeanten mit 350 Thlr. Gehalt und 150 Thlr. für ein Reitpferd, sowie durch vier berittene Sergeanten mit 250 Thlr. Gehalt und 150 Thlr. für ein Reitpferd zu verstärken und dazu 2100 Thlr. dann anzuweisen.

Hiervon benachrichtigte der Minister des Innern den Polizeipräsidenten Gruner am 28. Mai 1810 und theilte solches dem Oberpräsidenten Sack wegen Beschaffung der Aeußerung der königlichen Regierung, hinsichtlich der dem Polizeipräsidio Berlins beizulegenden Ortschaften der vorhin gedachten beiden Kreise, mit. Wegen Uebernahme der Poli-

zeiverwaltung in Charlottenburg und im Thiergarten bei Berlin erließ der Polizeipräsident Gruner die öffentliche Bekanntmachung am 5. Juli 1810*), auch veröffentlichte er am 6. Juli 1810**) die Bestimmung des Königs, daß die Polizeibeamten statt in hechtgrauer, wie bis dahin angeordnet war, in dunkelblauer Farbe mit Beibehaltung des bisherigen Schnitts und aller sonstigen Abzeichen, bekleidet werden sollten.

Nachdem der Minister des Innern später, nach Eingang der Aeußerung der königlichen Regierung, die königliche Bestimmung, wegen des Umfangs des berliner Polizeidistrikts in den Kreisen Teltow und Niederbarnim eingeholt hatte, machte er solches am 28. Okt. 1810 dem Oberpräsidenten Sack bekannt, auf dessen Veranlassung die königliche Regierung am 5. Nov. 1810***) nicht allein die Beilegung der etwa eine Meile im Umkreis von Berlin belegenen Ortschaften in beiden Kreisen, zum Polizeibezirk von Berlin, unter Aufführung derer speziellen Bezeichnungen bekannt machte, sondern auch die betreffenden Landräthe zur Benachrichtigung der Ortsbehörden und Einwohner in selbigen mit Anweisung versah †).

---

*) s. Spen. Ztg., 1810, Nr. 68, S. 1.

**) s. Spen. Ztg., 1810, Nr. 68, S. 2.

***) s. Spen. Ztg., 1810, Nr. 135, S. 1.

†) Die Akten: Kurmark, Stadt Berlin, Nr. 23 von 1809 und 1810 im Ministerialarchiv im Lagerhaus, enthalten alle vorstehenden Nachrichten und Allegate, soweit solche nicht schon in den einzelnen Noten besonders aufgeführt sind.

Vierter Abschnitt.

Die ständischen Verhältnisse in der Kurmark von 1809 und 1810—1820.

Der Zustand der ständischen Verhältnisse in der Kurmark bis ins Jahr 1806 ist in dem 1. Werke des Verfassers: Die Kurmark Brandenburg ꝛc., im vierten Abschnitt, S. 131—191 vollständig dargestellt. Seit jener Zeit traten sehr wesentliche Aenderungen ein. Durch den Tilsiter Frieden vom 9. Juli 1807 verlor die Kurmark die ganze Altmark mit Ausschluß der wenigen auf dem rechten Elbufer gelegenen Ortschaften *). Die Altmark wurde zum Königreich Westphalen gelegt und zur Regulierung der Verhältnisse und Forderungen zwischen Westphalen einerseits und Preußen, insbesondere der Kurmark, andererseits Kommissionen ernannt, deren Mitglieder waren:

1. preußischer Seits der Geh. Staatsrath Küster, der Geh. Oberfinanzrath v. Köpken und der zweite Bankdirektor Hundt;

*) s. im 2. W., Bd. 2, S. 311—314 wegen der an Kaiser Napoleon abgetretenen Theile der Kurmark und was zur Kurmark zwischen den Strömen Elbe und Oder verblieb. Die altmärkischen Ortschaften Fischbeck und Nieder-Schönhausen, welche als Enklaven im ersten Jerichowschen Kreise belegen waren, wurden von der Krone Preußen diesem Kreise einverleibt.

2. westphälischer Seits der Staatsrath Martens, der Auditeur im Staatsrath v. Trott und der Ober-Rechnungskammer-Referendarius Henoch.

Diese schlossen am 28. April 1811 zu Berlin eine Konvenzion, welche am 27. und 30. Mai 1811 ratifizirt und dortselbst ausgewechselt wurde *).

Beim Ausbruch des Krieges 1813 gegen Napoleon hatten die Verhandlungen über Regulierung des Provinzial-Schuldenwesens noch zu keinem Resultate geführt. Nach dem Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 **), durch welchen das Königreich Westphalen aufgelöst und die Altmark wieder mit Preußen vereinigt ward, wurden die desfallsigen Verhandlungen unter Leitung der Ministerien des Innern und der Finanzen wieder aufgenommen. Auf einem im Jahre 1818 gehaltenen gemeinschaftlichen Landtage der Kurmark zwischen Elbe und Oder und der Altmark wurden die gegenseitigen Forderungen zusammengestellt und Allerhöchstem Orte vorgelegt. Der König, welcher durch Kabinetsordre vom 17. Jan. 1820 ***) das landschaftliche Kreditwesen der Kurmark aufgelöst hatte, übernahm nach der Kabinetsordre vom 17. Dez. 1821 †), wegen Regulierung des Kriegsschuldenwesens der Kurmark, die wechselseitigen liquidirten Forderungen und beendete dadurch auch diese Angelegenheit ††).

Das Kriegsschuldenwesen der Kurmark aus den Jahren 1806—1808 ist im 2. Werk des Verfassers, Bd. 2, S. 1—214 zusammengestellt. Die Stände der kurmärkischen Landschaft widerstrebten der Verschmelzung, ja selbst der Verbindung dieser neuen Schulden mit den ältern Provinzialschulden auf das entschiedenste.

---

*) s. Gesetzsammlung von 1811, Nr. 39, S. 213—219 den Inhalt der Konvenzion.

**) s. Gesetzsammlung 1814, Nr. 254, S. 113—136.

***) s. den Schluß dieses Abschnitts.

†) s. das 2. W., Bd. 2, S. 182 u. 229.

††) s. ebendaselbst den ganzen Hergang, S. 222—235.

Eine Zusammenberufung der alten Stände der gesammten Kurmark fand nur einmal, und zwar im Juli 1807 zu dem Zwecke statt, um den Rechenschaftsbericht des ersten Komité der Stände entgegen zu nehmen *).

Dagegen war der große Ausschuß oder die Deputirtenversammlung der Prälaten, Ritterschaft und Städte, welche unter einem vom Könige bestellten Landschaftsdirektor die Kontrolle über die ständischen Verwaltungen ausübte, in den Monaten Juni und Dezember der Jahre 807 und 1808 in Berlin wie sonst **) versammelt, um die Rechnungsabnahme zu bewirken von

1. den zur Verwaltung des Kreditwesens angeordneten drei Behörden, der des Biergeldes, des Schosses und der Städtekasse ***);
2. von der Marsch- und Molestienkasse †);
3. von der kurmärkischen Landfeuersozietäts-Kasse ††);
4. von der Landarmenverpflegungs-Direkzion der Kurmark in Berlin †††), und
5. von den Lieferungen der Fourage für preußische Truppen *†).

Dies veranlaßte die Versammlung auch, wegen der Gegenstände zu 1, 3 und 4, wie in den vorangegangenen Jahren. Da in den Jahren 1807 und 1808 kein preußischer Vorspann zu gestellen, auch keine Fourage für preußische Truppen zu liefern gewesen war, so beschränkten sich die Geschäfte des Ausschusses nur auf die Abwickelung der Rechnungen bis zum Ausbruch des Krieges mit Frankreich.

---

*) s. das 2. W., Bd. 2, S. 42—63, wie dieser Landtag gebildet war und was er verhandelt hatte.

**) s. 1. W., S. 145.

***) s. 1. W., S. 142—145, auch S. 153—159.

†) s. 1. W., S. 170—173.

††) s. 1. W., S. 173 u. 174.

†††) s. 1. W., S. 176 u. 178—184.

*†) s. 1. W., S. 184—188.

Im Dezember 1808 beantragte das zweite Komité der kurmärkischen Stände beim Kammerpräsidenten v. Gerlach die Zusammenberufung eines Landtags in alter Weise, und übernahm der derzeitige Generaldirektor der Landschaft, der kurmärkische Minister v. Voß, welcher als Vorsteher der Immediat-Friedensvollziehungskommission gerade in Berlin anwesend war, im Einverständniß mit dem Präsidenten v. Gerlach den desfallsigen Antrag beim Könige zu stellen. Dies geschah, und erfolgte am 27. Dez. 1808 die königliche Genehmigung zur Einberufung eines Landtags an den Oberpräsidenten Sack, dem nach der Oberpräsidial-Instrukzion vom 23. Dez. 1808 *) die Leitung dieser Angelegenheit oblag, der jedoch auf den Wunsch der Landräthe und Abgeordneten der Kreise und Städte, welche sich im Januar 1809 in Berlin einfanden, das Ausschreiben zum Landtage dem Minister v. Voß überließ. Dieser konvozirte darauf die Stände am 9. Febr. 1809 und der Oberpräsident Sack zeigte solches dem Ministerio an. Dieses Verfahren wurde indessen vom Ministerio durch Reskript vom 20. Febr. 1809 getadelt und dem Oberpräsidenten Sack bekannt gemacht, daß am 13. Febr. 1809 die Minister v. Voß und v. Goldbeck als königliche Kommissarien bei der kurmärkischen Landschaft vom Könige entlassen seien **). Zu diesem Landtage wurden auf die Aufforderung des Oberpräsidenten Sack auch Deputirte von der Ritterschaft und den Städten der 3 Magdeburgischen Kreise gewählt und einberufen. Der ausgeschriebene Landtag wurde am 28. Febr. 1809 vom Oberpräsidenten Sack im Landschaftshause zu Berlin eröffnet und am 1. April 1809 geschlossen. Ueber den Hergang auf demselben erstattete der Oberpräsident Sack am 30. April 1809 seinen Bericht an den König ***). Die Verhandlungen des Landtags wegen

*) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Okt. 1810, Nr. 60, S. 374.

**) s. 2. W., Bd. 2, S. 114 u. 115, auch S. 121 u. 122.

***) s. die Kabinetsakten von 1807—1809 im königlichen Schloßarchiv in Berlin, Packet 10, und das 2. W., Bd. 2, S. 122—124.

der in der Zeit vom Oktober 1806 bis Ende Dezember 1808 vom Komité der Stände gemachten Schulden sind schon in des Verfassers 2. W., Bd. 2, fünfter Abschnitt *) vollständig dargestellt. Hinsichts der sonstigen Verhandlungen und Anträge machte der König am 19. Mai 1809 **) seine Bestimmungen dem Oberpräsidenten Sack bekannt, aus denen Nachstehendes hervorzuheben ist:

1. Den mit den Ständen am 24. März 1809 abgeschlossenen Rezeß über die Bepfandbriefung und wiederkäufliche Ueberlassung mehrerer Domainen der Kur-, Neumark und der 3 Magdeburgischen Kreise zum Werthe von 12 Millionen Thalern hatte der Oberpräsident Sack schon am 22. April 1809 eingereicht und gleichzeitig Vorschläge wegen Verwaltung dieser Domainen durch besondere ständische Domainenverwaltungen in der Kur- und Neumark gemacht. Dies hatte der König bereits unterm 6. Mai 1809 genehmigt ***).

2. Ueber die Einverleibung der 3 Magdeburgischen Kreise rechts der Elbe mit der derzeitigen Kurmark bestimmte der König wörtlich:

a. „Daß die polizeiliche Einrichtung in diesen 3 Kreisen mit der kurmärkischen dieselbe und insonderheit der magdeburgische Theil in Absicht des Landarmenwesens ganz nach den in der Kurmark geltenden Sätzen zu behandeln ist. Zu dem Landirrenhause sollen die 3 Magdeburgischen Kreise ebenfalls beitragen, und ist die allmählige Abzahlung ihrer, wegen der Erbauungskosten

*) s. in diesem S. 124—142.

**) s. diese Kabinetsordre in den vorbemerkten Kabinetsakten, Packet 10.

***) s. 2. W., Bd. 2, S. 602—604 und in diesem Werke den sechsten Abschnitt von den Finanzen über die Anordnungen des Ministers v. Stein wegen Bepfandbriefung der Domainen, sowie den dritten Abschnitt dieses Werkes von den Organisazionen der preußischen Behörden, S. 207 u. 208.

zu leistenden Quote von 5100 Thlr. näher zu regulieren.

b. Daß zu den landschaftlichen Verhandlungen das Magdeburgische 2 ritterschaftliche Deputirte mit 1 Stimme und 2 städtische Deputirte mit 1 Stimme entsendet, also 2 Stimmen erhält, auch die von Euch bei den ritterschaftlichen Repräsentanten bemerkte Abwechselung beobachtet wird *). Von den magdeburgischen Städten ist nur Burg und Genthin repräsentazionsfähig.

c. Daß diese Repräsentazion bei dem Landtage in Berlin sich nur auf allgemeine Landesangelegenheiten bezieht, in Absicht aller ältern landschaftlichen Schulden aber die Kur- und Neumark ganz in ihren bisherigen Verhältnissen bleiben und die Jerichowschen Kreise nicht dazu beitreten.

d. Ebenso wenig sind auch die neuen während und nach dem Kriege eingegangenen Verbindlichkeiten und kontrahirten Schulden ein Gegenstand der Vereinigung, vielmehr diese getrennt und ungeändert verbleiben müssen.

e. Bei gemeinsamen Aufbringungen, nach allgemeinen Maßstäben, bleibt der Regierung die gleichmäßige Anwendung des festgesetzten Maßstabes vorbehalten, wo aber in Absicht der landschaftlichen Leistungen Quotisazionen stattfinden, sollen die Magdeburgischen Kreise $^1/_{10}$ von dem gesammten Antheile der Kurmark und Magdeburg beitragen, diese Quote im Ganzen auf sie ausgeschrieben und ihnen die Subrepartizion überlassen werden. In Absicht der landschaftlichen Administrazionskosten behält es bei dem bisherigen Beitragsverhältniß des Ziesarschen Kreises sein Bewenden, die beiden Ab-

*) Der Oberpräsident Sack hatte vorgeschlagen, die 2 Jerichowschen Kreise sollten 2 Jahre hinter einander beide Repräsentanten, im dritten Jahre aber nur einen und dagegen Luckenwalde den andern gestellen. Auch sollte der Kreis Zauche 2 Jahre, der Kreis Ziesar im dritten Jahre den für diese beiden Kreise zu bestellenden Repräsentanten wählen.

theilungen des Jerichowschen Kreises sollen nach der Vereinigung $^1/_{15}$ dazu beitragen.

f. Kann künftig jeder Eingesessene der Jerichowschen Kreise, gegen reglementsmäßigen Beitrag zu den Administrationskosten, dem kur- und neumärkischen Kreditverein beitreten und Pfandbriefe fordern, an den Fonds des Instituts aber keinen Theil nehmen. Vor der Hand genügt es, die magdeburgischen Interessenten zur mittelmärkischen oder priegnitzschen Ritterschaftsdirekzion zu weisen. Zum engern Ausschuß stellen sie 1 Deputirten.

g. Wegen des Vorspanns behält es für jetzt, bei der bisherigen getrennten Verfassung, sein Bewenden.

Uebrigens will ich den diesseitigen Magdeburgischen Kreisen den Antheil, den sie an den zu den Administrazionskosten den magdeburgischen Ständen sonst bewilligten 2000 Thlrn. gehabt haben, auch ferner lassen."

3. Die einleitenden Verhandlungen zur Auseinandersetzung

a. der 3 Magdeburgischen Kreise mit dem Königreich Westphalen,

b. der kurmärkischen Stände mit dem Königreich Westphalen;

c. und der neumärkischen Stände mit dem Königreich Sachsen wegen Kottbus

genehmigte der König.

Hinsichtlich der sonstigen Anträge der Stände erforderte der König am 19. Mai 1809 die gutachtlichen Aeußerungen der Ministerien.

Im Laufe des Jahres 1809 wurde der Oberpräsident Sack von mehreren Landräthen und Kreiseingesessenen ersucht, einen General-Landtag für die Kurmark und die Magdeburgischen Kreise auszuschreiben. Er that dies am 8. Okt. 1809 und da wegen Verpflegung der von den französischen Truppen besetzten Festungen Stettin und Küstrin die Neumark und Pommern bei den Verhandlungen mit interessirt waren, so forderte er die Landschaften dieser zwei Provinzen

auf, Deputirte zu diesem General-Landtage am Eröffnungstage den 19. Dez. 1809 nach Berlin zu senden. Auch die drei Regierungen der Provinzen Pommern, Kur- und Neumark wies er an, Deputirte zu diesem Landtage abzuordnen. Durch eine Kabinetsordre vom 18. Nov. 1809 genehmigte der König zwar diese Einberufung, die Ministerien des Innern und der Finanzen eröffneten dem Oberpräsidenten Sack jedoch unterm 26. Nov. 1809:

a. daß er nicht die Befugniß habe, Landtage auszuschreiben, sondern daß hierzu die ausdrückliche und unmittelbare Genehmigung des Königs vorher eingeholt werden müsse;
b. daß statt der Benennung eines General-Landtags der alte Name eines Landtags beizubehalten sei;
c. daß sein Vorschlag, wegen Verpflegung der französischen Truppen in den 3 Oderfestungen Deputirte der Stände aus Preußen und Schlesien nach Berlin zu berufen, zu bedeutende Kosten verursachen würde, es daher hinreiche, daß die Rechnungen durch die Oberpräsidenten der beiden Provinzen den Ständen vorgelegt würden *).

Die Eröffnung des kurmärkischen Landtags fand am 19. Dez. 1809 im ständischen Landschaftshause in Berlin durch den Oberpräsidenten Sack statt. Die in demselben erschienenen Deputirten der Kurmark und der 3 Magdeburgischen Kreise, sowie der kurmärkischen Regierung, sind im 2. W., Bd. 2, Abschnitt 5, S. 148 u. 149 speziell aufgeführt. Von der Neumark wurden von den in Königsberg versammelten Landständen zum Landtage gewählt: der Graf Haslingen, der Rittmeister v. Woldow und der Städtedirektor Fischmann, sowie von der neumärkischen Regierung der Regierungsrath v. Rodenberg als Deputirter ernannt,

---

*) Wegen aller hier angezogenen Gegenstände und Datums s.
a. die Kabinetsakten von 1807—1809, Packet 10, im Schloßarchiv in Berlin;
b. die Akten des Lagerhaus-Archivs: Gen. Landschaftssachen, Nr. 4 von 1809 u. 1810.

welche sich auch bei Eröffnung des Landtags sämmtlich einfanden. Von Vor- und Hinterpommern sollten 4 Deputirte der Ritterschaft und der Städte erscheinen. Von ersterer waren die Landräthe v. Schöning und v. Dewitz gewählt, die von den Städten erwählten Deputirten nahmen den Auftrag nicht an und ersuchten die ritterschaftlichen Deputirten, sie zu vertreten. Am Eröffnungstage des Landtags fanden sich von Pommern nur der Landrath v. Schöning und der Regierungsrath Ascheborn von der Stargarder Regierung ein. Der Landrath v. Dewitz erschien erst in den letzten Tagen des Dezember 1809 *).

Die neumärkischen und pommerschen Deputirten wurden schon am 2. Jan. 1810 entlassen und der Landtag selbst am 10. Jan. 1810 geschlossen, auch darüber vom Oberpräsidenten Sack am 24. Febr. 1810 an die Minister v. Altenstein und Graf zu Dohna berichtet **).

Ueber drei auf diesem Landtage verhandelte Gegenstände reichten die Stände Immediatvorstellungen dem Könige ein. Es waren dies:

a. Die Immediatvorstellung vom 7. Jan. 1810 ***), worin gebeten wurde, daß, da die preußischen Truppen wieder auf den Friedensfuß gesetzt wären, der König die für 1805 und 1806 †) angeordneten und im Jahre 1809 fortgesetzten Lieferungen der Fourage und des Roggens nach dem Maßstabe der Aussaat von 1797 aufheben und zugleich anordnen möchte, daß der Bedarf an Fourage für die im kurmärkischen Regierungsdepartement stehenden preußischen Truppen von den bis zum Jahre 1805 nach der Verfassung Verpflichteten

---

*) s. diese Nachrichten in den Archivakten des Lagerhauses: Gen. Landschaftssachen 1809 u. 1810, Nr. 4.

**) s. diesen Bericht in den Oberpräsidial-Akten des Archivs im Lagerhause: Gen. Landschaftssachen, Nr. 6 vom Jahre 1809 u. 1810.

***) Diese Eingabe findet sich gleichfalls in den vorbemerkten Akten.

†) s. deshalb 1. B., achter Abschnitt, S. 308—326.

wieder aufgebracht würden *). Der König erwiederte den Ständen durch die Kabinetsordre vom 3. Febr. 1810, daß im laufenden Verpflegungsjahre nichts abgeändert werden könne, für die Zukunft behalte er sich die Bestimmung vor **). Durch das Edikt über die Aufhebung der Naturalfourage- und Brotlieferung vom 30. Okt. 1810 ***) übernahm der Staat den Ankauf dieser Gegenstände vom 1. Jan. 1811 aus den Staatskassen. Die Absicht der Stände, alles beim alten Herkommen zu lassen, wurde also nicht realisirt.

b. Die zweite Immediatvorstellung vom 8. Jan. 1810 †) enthielt die Bitte, daß zur Rettung der Grundbesitzer und der Kapitalisten der Zinsfuß nach den frühern gesetzlichen Bestimmungen geregelt und der Indult verlängert werde. Hierzu hatte der Oberpräsident Sack in seinem Bericht vom 24. Febr. 1810 bemerkt, daß der einsichtigere Theil der Stände nicht eine unbedingte Fortdauer des Indults beabsichtige, sondern nur gegen eine unbedingte Aufhebung des Indults und für eine Beschränkung des ungeregelten Zinsfußes sei. Durch die königliche Verordnung vom 14. Juni 1810 wurde der durch das Gesetz vom 24. Nov. 1809 gewährte Indult bis zum 24. Juni 1811 verlängert und bestimmt, daß die Suspension der Wuchergesetze mit dem 31. Dez. 1810 aufhören solle ††).

c. In der dritten Immediateingabe vom 8. Jan. 1810 †††) ward gebeten, daß der König seinen Beschluß über

*) s. 1. B., vierter Abschnitt, S. 184—188 die frühere Verfassung.

**) s. diese Kabinetsordre in den Akten des Archivs des Lagerhauses: Gen. Landschaftssachen, Nr. 4, von 1809 u. 1810.

***) s. Gesetzsammlung von 1810, Nr. 8, S. 78.

†) s. die Akten des Lagerhaus-Archivs: Gen. Landschaftssachen Nr. 6 von 1809 u. 1810.

††) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Okt. 1810, Nr. 8, S. 78, auch im Abschnitt dieses Werks von Justizsachen.

†††) s. die vorbemerkten Lagerhaus-Archivakten: Gen. Landschaftssachen Nr. 6 von 1809 u. 1810.

die neue Kreiseintheilung in der Kurmark, weshalb vom Ministerio Einleitungen angeordnet worden, bis dahin aussetzen möge, daß über den Schuldenzustand der Provinz und ihrer Kreise, über die Aufrechthaltung des Pfandbrief-Instituts und über die Einrichtung des Steuerfußes angemessene Maßregeln getroffen, auch die Mitglieder der Kreise, die von einander getrennt werden sollten, hinsichtlich ihrer Verhältnisse auseinander gesetzt sein würden. Mit diesem Antrage erklärte sich der Oberpräsident Sack im Bericht vom 24. Febr. 1810 einverstanden. Eine königliche Bescheidung erfolgte nicht, indessen fanden bis zum Jahre 1816 auch keine Aenderungen der Kreisgrenzen statt *).

Der Minister Graf zu Dohna, dem der Landtag seine beim König eingereichte Immediatvorstellungen eingesandt hatte, mißbilligte in seinem Antwortschreiben vom 23. Jan. 1810 **), daß die Behörden des Königs übergangen worden seien.

Aus dem vom Oberpräsidenten Sack unterm 24. Febr. 1810 erstatteten Berichte, welcher sich über 42 Gegenstände verbreitete, worüber zum Theil derselbe sich auf seine deshalb besonders gemachten Anzeigen bezog ***), entnehmen wir Nachstehendes:

1. Wegen des Ausscheidens der Altmark war beschlossen worden:

a. Zum großen landschaftlichen Ausschuß sollte die priegnitzsche und ukermärkische Ritterschaft, einschließlich des ausgefallenen altmärkischen Deputirten, 3, die mittel-

*) s. im Amtsblatt der kurmärkischen Regierung die Bekanntmachung des Regierungspräsidenten v. Bassewitz vom 8. März 1816, Stück 11, S. 94—99.

**) s. die Abschrift davon in den Lagerhaus-Archivakten: Gen. Landschaftssachen Nr. 4 von 1809 u. 1810.

***) Hierher gehörten z. B. die Berichte über die Aufbringung der Festungs-Verpflegungssteuer, s. fünften Abschnitt des Schuldenzustandes des dritten Komité der Kurmark und wegen Verpfandbriefung der Domainen rc. 2. W., Bd. 2, S. 156 u. 167.

märkische aber 4, zusammen 7 Deputirte senden. Von den beiden städtischen Stimmen der Altmark solle eine ganz ausfallen und die andern den 3 Städten Frankfurt a. d. O., Ruppin und Potsdam zugelegt werden. Von diesen hatten die beiden erstern nur eine, letztere aber bisher gar keine Stimme gehabt.

b. Für das Verordnetenkollegium ward festgesetzt:

1. Im neuen Biergelde hatte bisher die altmärkische und priegnitzsche Ritterschaft 1 Stimme, die der Ukermark und Mittelmark auch nur 1 Stimme gehabt. Künftig sollte die Priegnitz und Ukermark 1, die Mittelmark aber auch 1 haben. Von den Städten wurden bis dahin 2 Deputirte gesandt, und zwar 1 von den Immediatstädten der Altmark und Perleberg, der zweite von Prenzlow und den mittelmärkischen Städten. Statt dessen sollten künftig die Städte Perleberg und Prenzlow 1, die mittelmärkischen Immediatstädte auch 1 Deputirten senden.

2. Im Hufen- und Giebelschoß solle die vakante altmärkische ritterschaftliche Stelle ganz ausfallen *).

Der Oberpräsident Sack erklärte sich hiermit einverstanden, und erfolgte später auch die Genehmigung des Königs hierzu.

2. Die Diäten der Mitglieder des Landtags, welche seit mehreren Jahren 4 Thlr. täglich betragen hatten, waren auf 3 Thlr. herabgesetzt.

3. Die Stände hatten darauf angetragen, daß der von allen Pferde und Ochsen haltenden Personen seit 1806 zu leistende Vorspann künftig nur von den hierzu früher verpflichteten kontribuablen Ständen bewirkt werden möchte. Der König hob durch das Gesetz vom 28. Okt. 1810 **) die ganze

*) Die Städte konkurrirten hierbei nicht.

**) s. Gesetzsammlung für 1810, Nr. 10, S. 77.

Vorspannleistung in der bis dahin stattgefundenen Weise auf, wodurch jedoch die ausgesprochene Absicht der Stände nicht erreicht wurde.

4. Der Landesdirektor v. Arnim-Neuensund hatte Vorschläge zur Aufhebung der Lehne und Fideikommisse gemacht. Die Stände hatten beschlossen, daß solche zunächst in den einzelnen Kreisen zur Aeußerung in Umlauf gesetzt werden sollten. Der Oberpräsident Sack fragte an, ob, da im Königreich Westphalen die Lehne und Fideikommisse aufgehoben wären und hierdurch viele Familien im preußischen Staate ihre Ansprüche an selbige verloren hätten*), die Vorschläge des v. Arnim von ihm verfolgt werden sollten. Eine Antwort hierauf erfolgte im Jahre 1810 nicht.

5. Der Antrag der Stände, daß alle Zahlungen an landesherrliche und Kreiskassen in Münze geleistet werden dürften, ward, obschon der Oberpräsident Sack ihn unterstützte, vom Ministerio nicht genehmigt.

6. Wegen des alten landschaftlichen Schuldenwesens sprachen die Stände den Wunsch aus, daß der Oberpräsident Sack sich mit dem Verordnetenkollegio deshalb besprechen möge. Dieser ging hierauf ein und erstattete desfalls dem Ministerio**) am 5. Mai 1810 seinen Bericht, womit er das Protokoll vom 24. April 1810, welches er mit den Verordneten aufgenommen, nebst allen Beilagen einreichte. Hierauf erfolgte keine Antwort.

Im Laufe der Jahre 1809 und 1810 hatten nach Vorstehendem in einzelnen ständischen Verhältnissen der Kurmark

*) Auf die Anordnungen im Königreich Westphalen hatte der König mittelst Kabinetsordre vom 29. Dez. 1809 schon bestimmt, in welcher Art die Erbfolge damals westphälischer Unterthanen in diesseits der Elbe gelegenen Lehnen und Fideikommissen stattfinden solle. Bis zum Jahre 1818 galt solche. Im §. 9 des Gesetzes vom 11. März 1818 wurde aber diese Bestimmung wieder aufgehoben; s. Gesetzsammlung 1818, St. 3, S. 17 u. 18.

**) s. im Archiv des Lagerhauses: Kurmark, Landschaftssachen Nr. 1, Vol. III, 1810.

Veränderungen stattgefunden, die Landstandschaft aber war wie vor 1806 geblieben. Auch in den Kreisverfassungen und Verhältnissen wurde nichts abgeändert.

Die Landstände verblieben im Besitz

a. der Verwaltung ihres für den Staat übernommenen alten Kreditwesens, jedoch mit einigen Beschränkungen;

b. der Verwaltung der Landfeuer-Sozietät in der Kurmark und

c. der Verwaltung der während des Krieges gemachten neuen Schulden durch das dritte Komité der Stände*).

Entzogen wurden ihnen:

a. die Aufsicht und Verwaltung des Landarmenwesens über den größten Theil der Kurmark**). Nach dem §. 6 der Verordnung vom 26. Dez. 1808***) sollte diese Verwaltung zur kurmärkischen Regierung übergehen. Die Stände protestirten zwar hiergegen, wurden aber abschläglich beschieden, und machte die kurmärkische Regierung am 19. Okt. 1810†) nach einer speziellen Anordnung der höhern Behörden bekannt, daß die Uebernahme dieser Geschäfte am 1. Nov. 1810 stattfinden würde. Der damalige Deputirte bei der Landarmendirekzion, Major v. d. Marwitz-Fredersdorf††),

*) s. 2. W., Bd. 2, fünften Abschnitt den Umfang dieser Verwaltung.

**) s. 1. W., vierten Abschnitt, S. 178—184 unter 5 B das Verhältniß dieser ständischen Verwaltung vor 1806.

***) s. Gesetzsammlung von 1806—1810, Nr. 63, S. 466.

†) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 128, S. 2, auch 2. W., Bd. 2, S. 448.

††) s. das Leben des Generallieutenants v. d. Marwitz, 1852, Bd. 1, S. 479 und Bd. 2, S. 274. Im ersten Bande erzählt derselbe, wie er den Schlüssel der Landarmenkasse 13 Jahre an sich behalten habe, und solche dem ersten Landtage der Kurmark bei dessen Zusammenkunft im Jahre 1824 als ein Wahrzeichen übergeben, daß dessen Eigenthum daran noch in rechtlicher Hinsicht erhalten sei. Auf den Antrag dieses Landtags hatte der König mittelst Landtagsabschied vom 17. Aug. 1825 bestimmt, daß unter Oberaufsicht der Staatsbehörden die ständische

erklärte dem zur Uebernahme der Geschäfte der Landarmendirekzion von der kurmärkischen Regierung ab-

Landarmendirekzion wieder hergestellt werden solle. Unterm 20. Mai 1828 machte der Oberpräsident v. Bassewitz dies, sowie das Regulativ, auch die provisorische Geschäftsinstrukzion für die ständische Landarmendirekzion und die deshalb am 5. März 1828 erlassene Kabinetsordre bekannt. Hiernach war dem Vizepräsident Böttcher als königlichem Kommissarius die Aufsicht und Kontrolle über die Direkzion in landespolizeilicher Beziehung übertragen, der Generallieutenant v. d. Marwitz aber nach der Wahl der Stände zum Direktor der Landarmendirekzion bestätigt worden; s. Amtsblatt 1828, St. 22, S. 115. Die Uebergabe fand am 1. Juli 1828 statt, und brachte die Regierung dies am 4. Juli 1828 zur öffentlichen Kenntniß; s. Amtsblatt 1828, Stück 28, S. 157. Vor der Uebergabe schrieb der v. d. Marwitz die nachstehenden, in seinem Leben (Bd. 1, S. 479) verzeichneten Worte:

„Jetzt hat mich der Landtag wieder zum ersten Landarmendirektor gewählt. Ich werde also das geraubte Eigenthum der Stände wieder in Empfang nehmen, das Landarmenwesen wieder einrichten und die Provinz von Vagabonden säubern; denn unter der jetzt 17jährigen Verwaltung der Regierung sind die Gelder zu andern Zwecken verwandt worden und beinahe nicht mehr erlaubt gewesen, einen Vagabonden aufzugreifen und ihn in das Landarmenhaus abzuliefern. Dies wird nun wieder eine tüchtige Arbeit sein. Ich werde suchen, die Sache in Ordnung zu bringen, und dann den unangenehmen Posten wieder abgeben."

Diese Vorstellung des v. d. Marwitz war jedoch eine irrige. Der Verfasser dieses Werkes kann aus eigener Wissenschaft versichern, daß die Regierung diese Vorwürfe nicht verdiente und sie sich für diese Anstalten stets besonders interessirte.

1. Die Regierung übergab im Jahre 1828 die Landarmen-Anstalten, welche sie 1810 von den Ständen mit einer Schuldenlast und mangelhaftem Inventario übernommen (s. deshalb kurmärkisches Regierungsamtsblatt 1812, Stück 13, S. 127—130 über den Zustand der Landarmen-Anstalten von 1809—1811 und das 2. W., Bd. 2, S. 441—448) den Ständen mit einem Kapitalvermögen von 25,000 Thlr. und einem guten Inventario (s. deshalb die Bekanntmachung der Regierung über die Verwaltung und den Vermögenszustand dieser Anstalten im Jahre 1827, am 2. März 1828, im Amtsblatt von 1828, Stück 11, S. 49—51.

2. Die Bekanntmachung der Regierung vom 12. Nov. 1825 über den Zustand des Landarmenwesens von 1823 und 1824 (s. die Beilage zum Amtsblatt von 1825, Stück 47, S. 1, Nr. 1) zeigt, wie eifrigst die Regierung bestrebt war, die Aufnahme von Vagabonden zu erleich-

gesandten Regierungsrath v. Bärensprung, daß er ihm die Geschäfte und Bestände der Landarmendirekzion nicht übergeben, die Schlüssel der Kasse auch an sich behalten würde. Der v. Bärensprung ließ darauf durch einen Schlosser den Landarmenkasten in Gegenwart des Rendanten eröffnen, und nachdem die darin befindlichen Bestände nach dem Kassenabschluß richtig befunden worden, den Kasten nebst Inhalt, sowie die Registratur ꝛc. der Landarmendirekzion nach Potsdam zur Regierung befördern.

b. Die Verwaltung der Marsch- und Molestienkasse wurde unnöthig (s. S. 255 zu 3), jedoch von den Landräthen erst später abgewickelt *).

---

tern und zu befördern. Dem Verfasser dieses Werks ist auch nicht erinnerlich, daß wegen verweigerter Aufnahme von Vagabonden Beschwerden eingegangen wären.

3. Im Landarmenhause bei Strausberg war eine Kinderbewahranstalt eingerichtet, worin sich Ende 1827 an Kindern von Bettlern, Vagabonden ꝛc. 116 befanden, für welche eine besondere Elementarschule eingerichtet war. Vor der Uebernahme der Anstalt äußerte der v. d. Marwitz dem Verfasser dieses Werkes gesprächsweise, daß diese Einrichtung eine unnöthige und den Reglements der Anstalt nicht gemäße sei, worauf ihm erwiedert wurde, daß, wenn er nähere Kenntniß von diesem Institut genommen, er sich für dasselbe gewiß interessiren würde, und empfahl der Verfasser dasselbe seiner besondern Fürsorge. Daß die Regierung die Fonds der Anstalten nie zu andern, den Reglements derselben nicht entsprechenden Zwecken verwandt, ergiebt sich schon aus den in den Amtsblättern bekannt gemachten jährlichen Abschlüssen.

Daß übrigens der Generallieutenant v. d. Marwitz über den Zustand der Verwaltung unter der kurmärkischen Regierung sich geirrt hatte, hat derselbe dem Verfasser dieses Werkes, nachdem er die Verwaltung übernommen und einige Zeit geführt hatte, selbst eingestanden. Er faßte überdies eine besondere Liebe für diese Erziehungsanstalt der Kinder und den Schulunterricht derselben, dem er bei seiner Anwesenheit im Landarmenhause bei Strausberg stets beiwohnte.

*) s. 1. W., Nachweisung 4 zu c 3, die

deshalb erhobene jährliche Summe von	21,742 Thlr.	1 Gr.	2½ Pf.
Hierzu trug die Altmark bei	6,033 "	22 "	6½ "
wonach für die übrigen Kreise der Kurmark verblieben	15,708 Thlr.	2 Gr.	8 Pf.

c. Die Kontrolle, welche die Stände über die vom Staat dem kontribuablen Stande zu zahlenden Vergütigungsgelder für gelieferte Fourage ausübten, hatte gleichfalls nach S. 253 aufgehört.

Außer den vorbemerkten Gegenständen hatte die kurmärkische Ritterschaft noch 2 Verwaltungen; dies waren

I. das ritterschaftliche Pfandbriefinstitut*);

II. die Hypothekenregistraturen zur Bearbeitung der Hypothekenangelegenheiten der Rittergüter**) unter Oberaufsicht des Kammergerichts.

Zu I. Die Verwaltung des Pfandbriefinstituts verblieb der Ritterschaft in der bisherigen Art, und wurden die Pfandbriefzinsen in den Jahren 1809 und 1810 pünktlichst bezahlt***), auch im August 1810 die neuen Zinskoupons für 1811—1814 ausgegeben.

Im Jahre 1820 kam nach der Aufhebung des Kreditwerks der kurmärkischen Landschaft der engere Ausschuß des ritterschaftlichen Kreditwerks von der Kur- und Neumark beim Könige am 22. Nov. 1820 ein und bat, die nach der Kabinetsordre vom 2. Okt. 1777 demselben auf die Städtekasse angewiesene Anleihe von 100,000 Thlr. zu 4 Prozent Zinsen, nebst den rückständigen Zinsen zu schenken. Hierbei bemerkten sie, daß mittelst Kabinetsordre vom 22. Dez. 1784 die Zinszahlung von diesem Kapital bis zum 22. Dez. 1791 erlassen sei, von da ab aber bis hierher keine Zinsen bezahlt wären.

Diese Summen werden noch jetzt in den Kreisen erhoben und zu den Kreiskommunalbedürfnissen verwandt, wenngleich der Staatskanzler v. Hardenberg unterm 8. Febr. 1813 angeordnet hatte, daß die fernere Erhebung derselben wegfallen müsse; s. im Lagerhausarchiv die staatskanzlerische Registratur: Marsch- und Molestienkassen, Fach VIII, Nr. 1, 1811 – 1813.

*) s. diese Verfassung vor 1806 im 1. B., S. 174—176.

**) s. diese Verfassung vor 1806 im 1. B., S. 169 u. 170.

***) s. deshalb die erlassenen Bekanntmachungen in der Spen. Ztg. für 1809 Nr. 10, S. 1 und Nr. 88, S. 2, für 1810 Nr. 12, S. 2 und Nr. 88, S. 2.

Hierauf erließ der König nachstehende Kabinetsordre vom 4. Juni 1821 *) an den Staatskanzler v. Hardenberg:

„Ich habe auf Ihren Vortrag über das Gesuch der Deputirten zum engern Ausschuß des kur- und neumärkischen Pfandbriefinstituts wegen Erlasses des aus der Städtekasse erliehenen Kapitals von 100,000 Thlr. und der davon rückständigen Zinsen beschlossen:-

Dem Kreditinstitut die sämmtlichen Zinsen zu erlassen und demselben zu gestatten, daß es die Zahlung des Kapitals in kur- und neumärkischen ständischen Obligazionen, vom 1. Jan. d. J. zinsbar, leisten könne.

Diese Obligazionen sollen jedoch nicht zur Hauptverwaltung der Staatsschulden eingezogen, sondern bei der vorliegenden Berichtigung des kur- und neumärkischen Provinzial-Kriegsschuldenwesens denjenigen kleinern Städten zur Hülfe gegeben werden, die durch die Ereignisse der Zeit am meisten gelitten haben. Ich überlasse Ihnen nach der vom Ministerio des Innern dieserhalb zu ertheilenden Auskunft das Erforderliche zu bestimmen.

Dem kur- und neumärkischen Kreditinstitute will Ich zu seiner Erleichterung vom 1. Jan. d. J. ab die Zinsen erlassen, die dasselbe jährlich mit 2 Prozent von dem Einrichtungskapital der 200,000 Thlr. bezahlen muß. Von den

*) Die sämmtlichen Verhandlungen befinden sich im Archiv des Lagerhauses, St. K. geheime Registratur: Kurmärkische Landschaft von 1820 u. 1821, Vol. III, Fol. 128—158. Zugleich ergiebt sich aus diesen Akten, daß Johanni 1820 vom Kreditverein nur ausgegeben waren: 6,296,550 Thlr. Pfandbriefe, woraus zu entnehmen, daß damals nur ein kleiner Theil der kur- und neumärkischen Rittergüter dem System beigetreten war. In diesen Akten befindet sich ein sehr lesenswerthes Promemorium nebst zwei Beilagen vom Geh. Staatsrath Stägemann unterm 6. Jan. 1821, Fol. 134—140, worin er sich über die damaligen Kassenverhältnisse dieses Kreditwerks ausläßt und zugleich nachweist, daß alle ritterschaftliche Vereine im Staate zu ihrer Einrichtung 200,000 Thlr., jedoch ohne Zinszahlung, erhalten hätten. Nach dieser Auseinandersetzung und von ihm darauf gegründeten Vorschlägen ist vorstehende Kabinetsordre erlassen worden.

seit 1806 rückständigen Zinsen dieses Kapitals soll das Institut ein Geschenk von 20,000 Thlr. zum Ankauf eines Geschäftshauses erhalten, der übrige Theil der Zinsen soll an die Hauptverwaltung der Staatsschulden baar eingezahlt werden.

Berlin, den 4. Juni 1821.

Friedrich Wilhelm."

Hierauf wurde vom Staatskanzler v. Hardenberg das Erforderliche veranlaßt und ausgeführt.

Zu II. Die Verwaltung der Hypothekenregistraturen übernahm das Kammergericht theils schon im Jahre 1810*). Die Veranlassung hierzu gab ein Bericht des Kammergerichtsraths Einbeck vom 31. Jan. 1810, dem eine Untersuchung des Hypothekenwesens der v. Marschall'schen Güter übertragen war, bei welcher sich große Mängel herausgestellt hatten, weil das mittelmärkische Ritterschafts-Registraturpersonale seine Pflichten nicht erfüllt hatte. Der Justizminister Beyme beantragte hierauf beim Könige, daß die Verwaltung des Hypothekenwesens, die blos in den Marken noch existirte, aufgehoben und dem Kammergerichte übertragen werden möchte. Mittelst Kabinetsordre vom 8. Febr. 1810 genehmigte dies der König. Die kurmärkische Landschaft protestirte zwar am 16. Febr. 1810 hiergegen und wendete sich an den Oberpräsidenten Sack mit der Bitte um Schutz und Beistand. Das Kammergericht blieb jedoch bei seiner Verfügung stehen, und auf eine Beschwerde der Landschaft an das Justizministerium erfolgte gleichfalls am 23. Febr. 1810 eine abschlägliche Antwort. Auch der Oberpräsident Sack erhielt auf seinen Bericht an das Ministerium des Innern am 28. März 1810 den Bescheid, daß die Auflösung der kur- und neumärkischen Ritterschaftsregistraturen von demselben nur gebilligt werden könnte. Der Landrath v. Pannewitz, als erster Vorstand der mittelmärkischen Hypothen-

*) s. in diesem Werke dritter Abschnitt B, Nr. 15, S. 161.

registratur, hatte sich veranlaßt gefunden, den Landrentmeister Müller am 5. April 1810 anzuweisen, die Hypothekenbücher und Akten der mittelmärkischen Hypothekenregistratur nicht an die königlichen Kommissarien abzuliefern, das Kammergericht verwies ihm jedoch am 8. April 1810 dieses Verfahren und eröffnete ihm, daß, wenn er und der Müller die vom König bestimmten Anordnungen nicht pünktlich befolgen würden, es ihn zur fiskalischen Untersuchung ziehen lassen werde. Die Uebernahme verzögerte sich noch bis gegen Ende Mai 1810. Die Kammergerichtskommission forderte am 24. Mai den Müller zum letzten mal auf, die Uebergabe zu bewirken, belegte, da dieser ohne Zustimmung der Vorstände der Ritterschaft dies zu thun ablehnte, am 25. Mai 1810 die sämmtlichen, sowohl alten als neuen Hypothekenbücher, Scheinbücher und Grundakten mit Beschlag und ließ sie aus dem Landschaftshause zum Kammergericht abführen. Nur die Generalakten und die von den jährlichen Vasallentabellen wurden zurückgelassen. Die beiden Minister des Innern und der Justiz theilten dies dem Oberpräsident Sack am 15. Juni 1810 mit und bemerkten, daß der Transport der Landbücher und Grundakten nach dem Kammergericht, behufs der unverzüglichen Revision derselben und zur Abwendung der aus der bisherigen beispiellosen Unordnung zu besorgenden Gefahr, durchaus nöthig gewesen. Ebenso eröffneten sie dem Oberpräsidenten Sack auf seine Anfrage vom 30. Juni 1810 an den Justizminister, daß das Kammergericht ganz richtig in dieser Angelegenheit verfahren habe; auch ersuchte sie ihn, alle weitern Unterhandlungen mit den Ständen oder deren Deputirten, dem Landrath v. Pannewitz, zu vermeiden, da diesen kein Widerspruchsrecht in der Sache zugestanden werden könne.

Die Landräthe der Mittelmark als Direktoren des mittelmärkischen ritterschaftlichen Hypothekenwesens kamen hierauf am 8. Juli 1810 direkt beim Könige ein und setzten auseinander:

1. Die ihnen anvertraute Führung des Hypotheken-

wesens gehöre zu den wichtigsten Rechten der ritterschaftlichen Stände der Kurmark.

2. Sie sei auf die Lehnskonstituzion vom 1. Juni 1723 gegründet, und ihnen dadurch und durch die Lehnsassekurazion vom 30. Juni 1717, §. 10 vertragsmäßig dahin zugesichert worden:

daß sie ein Landbuch einführen, solches im Landhause aufbewahren und die Offizianten zu der Geschäftsführung bestellen könnten.

3. Hiernach sei die mittelmärkische Hypothekenregistratur selbständig von den Ständen eingerichtet und habe bis zum Jahre 1770, ohne einer Oberaufsicht von Seiten des Landesjustizkollegii unterworfen zu sein, sich erhalten.

4. Von dieser Zeit an habe das Justizministerium dem Kammergericht eine Oberaufsicht übertragen, jedoch in den Reskripten vom 14. Juli 1788 und 16. Febr. 1789 die ständischen Rechte anerkannt und diese Oberaufsicht nur auf die Geschäftsführung beschränkt.

5. Durch die Hypothekenordnung vom 20. Dez. 1783 habe das landschaftliche Hypothekenwesen keine Aenderung erlitten, vielmehr hätten Se. königliche Majestät Friedrich II. in dieser Tit. II, §. 48 bestimmt, daß, wenn bei den landschaftlichen Kollegien der Kur- und Neumark spezielle Einrichtungen oder Vorstellungen zur Erreichung des Endzwecks erforderlich wären, so behielten Allerhöchstdieselben es sich vor, nach vorgängiger Vernehmung der Ritterschaft erst das Nöthige darüber festsetzen zu lassen.

In diesen Rechten der Ritterschaft sei bisher nichts geändert worden, dennoch habe das Kammergericht, ohne daß sie bisher gehört worden wären, unterm 8. Febr. 1810 eine Kabinetsordre ausgewirkt, wonach der Landrentmeister Müller von seinem Aufseheramte über die mittelmärkische ritterschaftliche Registratur suspendirt, solche mit Beschlag belegt und deren Verwaltung einer besondern Kommission anvertraut worden sei. Auf alle Vorstellungen der Landschafts- und der Ritterschaftsdeputirten bei den obern Staatsbehörden, sie in

ihren Rechten nicht zu stören, wären sie abschläglich beschieden worden, und am 25. Mai d. J. habe das Kammergericht sich der Hypothekenbücher, der Akten und des Landbuchs bemächtigt, auch solche ins Lokal desselben bringen lassen.

Der Schlußantrag an den König ging dahin:

a. daß die Bücher und Akten nach dem Landhause zurückgebracht und ihnen übergeben werden möchten;

b. auch ihnen die Verwaltung des Hypothekenwesens bis dahin ungestört verbliebe, daß die Ritterschaft über die Beschwerden des Kammergerichts gehört worden und der König eine Entscheidung darauf getroffen habe.

Der König erließ darauf die Kabinetsordre vom 1. Aug. 1810 *), wonach er das Verfahren des Kammergerichts als angemessen billigte und bestimmte, daß nicht nur die mittelmärkische Hypothekenregistratur künftig zur Verwaltung des Kammergerichts gehören, sondern daß auch die übrigen Hypothekenregistraturen der Priegnitz, Uker- und Neumark mit den Obergerichten der Provinzen verbunden werden sollten. Das Kammergericht brachte diese Bestimmung am 13. Aug. 1810 **) zur allgemeinen Kenntniß. Hierauf ließ der Justizminister v. Kircheisen die Beträge der Pensionen der Verwalter der Ritterschaftsregistraturen der Mittel- und Neumark ermitteln und wies solche am 5. Aug. 1811 für den Landrentmeister Müller mit 800 Thlr. an.

Die priegnitzsche Ritterschafts-Hypothekendirekzion wandte sich zwar auch am 16. Aug. 1810 an den König, es ward darauf jedoch keine Rücksicht genommen und solche wie die ukermärkische später aufgehoben ***). Obschon die rechtlichen Formen nicht beobachtet waren, fand die dem Kammergericht

---

*) s. den Inhalt in der Gesetzsammlung von 1806—1810, Nr. 125, S. 723.

**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 105, S. 10.

***) s. Amtsblatt von 1811, Stück 18, S. 145 die desfallsige Verfügung des Kammergerichts vom 5. Aug. 1811.

übertragene Verwaltung des Hypothekenwesens zu jener Zeit doch fast allgemeinen Beifall *).

Das alte Kreditwesen **) der kurmärkischen Stände hatte während der Besetzung der Provinz durch feindliche Truppen von Ende Oktober 1806 bis zum Dezember 1808 einen sehr empfindlichen Stoß erhalten. Die Einnahmen der ständischen Kassen bestanden:

a. theils in den aus königlichen Kassen ihnen überwiesenen etatsmäßigen Zuschüssen, deren Zahlung von den französischen Behörden ganz eingestellt ward;
b. theils in Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien, von denen 1807 einige, später bis 1809 aber gar keine eingingen;
c. theils in den ihnen überwiesenen Abgaben in der Provinz, bei denen viele Ausfälle sich ergaben.

Dieser Kalamitäten ungeachtet, wurden die Zinsen von den landschaftlichen Obligazionen bis zum Mai 1808 pünktlich bezahlt ***). Da aber damals die Besetzung der Provinz auf noch längere Zeit in Aussicht stand †), die sämmtlichen königlichen und ständischen Papiere sowie die Tresorscheine niedrig standen ††) und die Ansicht war, daß sie noch mehr fallen dürften, endlich die Geldnoth sich allenthalben

*) Wegen Aufhebung der Führung des Hypothekenwesens der ritterschaftlichen Güter in der Kurmark sind die aufgeführten Nachrichten aus den Akten des Archivs des Lagerhauses: Kurmark, Landschaftssachen Nr. 1, Vol. II, III u. IV aus 1810 u. 1811 entnommen.

**) s. die Entstehung und den Zustand des kurmärkischen ständischen Kreditwesens bis Oktober 1806 im 1. W., vierter Abschnitt, S. 131 — 159.

***) Dies geschah aus den Beständen der Kassen, den einzeln stattgefundenen Einnahmen, durch eine Anleihe vom Komité der kurmärkischen Stände von 22,500 Thlr. und durch eine Anleihe von 28,300 Thlr. auf den persönlichen Kredit der damaligen Vorsteher der landschaftlichen Kassen.

†) s. 2. W., Bd. 1, vierter Abschnitt, S. 521 — 533.

††) s., was im 2. W., Bd. 2, sechster Abschnitt, S. 361 — 364 deshalb bemerkt ist.

auf eine sehr beängstigende Weise zeigte, so sahen die in Berlin anwesenden Vorsteher aller landschaftlichen Kassen, unter Zustimmung des zweiten königlichen Kommissarii Großkanzler v. Goldbeck, sich genöthigt, am 10. Mai 1808 *) öffentlich bekannt zu machen, daß die vom Mai 1808 an fälligen Zinsen der landschaftlichen Obligazionen nicht mehr gezahlt werden könnten, was denn natürlich ein Fallen dieser Papiere, welche bis dahin für sehr sicher gehalten worden, veranlaßte.

Nachstehende Angaben über die Lage der Schulden des kurmärkisch landschaftlichen Kreditwesens im Frühjahr 1809 sind aus den Angaben der landschaftlichen Verordneten, welche diese dem Oberpräsidenten Sack am 8. April und 24. März 1809 einreichten, und die derselbe an den Minister v. Altenstein am 14. April und 7. Juni beförderte, entnommen **).

	Thlr.	Gr.	Pf.
a. Der Staat schuldete der Landschaft beim Ausbruch des Krieges im Oktober 1806 an Kapitalien	1,709,282	18	—
b. Darauf waren an Zinsen von 21 Kapitalposten bis 1. April 1809 rückständig	224,757	20	8
c. Außerdem verschuldete die Generalakzisekasse für die Jahre 1806—1808 an Vergütigungsgeldern auf Mahlzinse	64,127	9	1
so daß die Landschaft zusammen ...	288,885	5	9
vom Staate zu fordern hatte ***).			

Aus einem andern Bericht der Landschaftsverordneten vom 12. Mai 1809 ergab der Etat der 4 landschaftlichen

*) s. L. W., Bd. 2, siebenter Abschnitt, S. 697 und Spen. Ztg. 1808, Nr. 59.

**) Das hier nachstehend Aufgeführte ist aus den Akten des Archivs des Lagerhauses: Landschaftssachen, Kurmark, Nr. 1, Vol. I bis V von 1807 bis Ende 1811 entnommen.

***) s. diese Akten, Vol. I.

Kassen für Michaelis 1808 und 1809, mit Weglassung der Beiträge der Altmark und des Kottbuser Kreises, sowie der diesen beiden Kreisen geleisteten Ausgaben*), Folgendes, und zwar:

---

*) Die Ausfälle durch Abtretung der Altmark und des Kottbusischen Kreises betrugen nach Vol. II der vorangezogenen Akten, Beilage E des Berichts der Landschaft vom 12. Mai 1809, nach einem sechsjährigen Durchschnitt von Quasimodogeniti 1801—1806.

	an Einnahmen			hiervon ab die Administrazionskosten			blieben Ausfälle		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1. Für die Altmark									
an Schoß von den altmärkischen Kreisen	7,908	7	8	801	11	—	7,106	20	8
an neuem Biergelde von 10 altmärkischen Städten	6,023	23	4	2,446	4	6	3,577	18	10
der gesammte Ausfall der Altmark betrug	13,932	7	—	3,247	15	6	10,684	15	6
2. Für Kottbus									
an Schoß jährlich	831	19	6	105	—	—	726	19	6
der ganze Ausfall betrug daher	14,764	2	6	3,352	15	6	11,411	11	—
3. Die altmärkischen 10 Städte hatten nach sechsjährigem Durchschnitt noch an die Städtekasse zu zahlen							6,412	5	1
wonach der ganze Einnahme-Ausfall betrug							17,823	16	1
Die von der Landschaft an die Altmark jährlich zu leistenden Summen betrugen:									
an Zinsen				2361	15	3			
an Beiträgen zur Justizsalarienkasse des altmärkischen Obergerichts				100	—	—			
an 17 Mühlenbereuter der 10 Städte und des platten Landes				575	6	—			
an Freizinse				41	15	7			
an Besoldeten der altmärkischen Verordneten				635	—	—			
an Tantiemen den Schoßeinnehmern				80	18	5			
zusammen							3,794	7	3
Hiernach betrug der Ausfall für obgedachte 3 landschaftliche Kassen							14,029	8	10

bei der Kasse	eine Einnahme von			eine Ausgabe von			einen Ueberschuß von			einen Ausfall von		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
a. des Hufen- u. Giebelschosses	73,538	3	—	80,513	12	4	—	—	—	6975	9	4
b. des neuen Biergeldes	193,960	8	6	100,438	13	6	3528	19	—	—	—	—
c. der Mahlzinse	15,150	—	—	15,150	—	—	—	—	—	—	—	—
d. der Städtekasse	81,412	7	6	80,078	22	5	1333	9	1	—	—	—
zusammen	274,067	19	—	276,181	—	3	4862	4	1	6975	9	4

	Thlr.	Gr.	Pf.
Zieht man von dem Ausfall der	6,975	9	4
den Ueberschuß von	4,862	4	1
ab, so ergab dies eine fehlende Summe von	2,113	5	3*)
Wird jedoch von dem Defekt der Schoßkasse von	6,975	9	4
der Ueberschuß bei der Städtekasse nicht abgezogen, da aus selbiger, streng genommen, eine Uebertragung der Ausfälle der ganz landschaftlichen Schoß- und Bierkassen nicht stattfinden durfte, so verblieben nur die Ueberschüsse der neuen Biergelderkasse mit	3,528	18	—
übrig, und bestand der jährliche Defekt wirklich in	3,446	15	4
welcher durch die Abtrennung der Altmark und des Kottbusischen Kreises entstanden war.			
Nach Seite 267 schuldete der Staat der Landschaft	1,709,282	18	—
Diesen traten noch hinzu:			
a. an alten, vom Landesherrn der Land-			
Latus	1,709,282	18	—

*) Das Einzelne dieser vier Etatsresultate ist zu ersehen Vol. II der vorgedachten Akten, Litt. D, a bis d, und F der Beilagen.

		Thlr.	Gr.	Pf.
	Transport	1,709,282	18	—

schaft übertragenen Kapitalien, die aus den Intraden derselben verzinset wurden

	Thlr.	Gr.	Pf.
1. auf den Schoß	16,777	8	—
2. auf das neue Biergeld	114,893	9	8
sind	131,670	17	8
b. an Kauzionskapitalien .	27,993	4	8

	Thlr.	Gr.	Pf.
zusammen	159,663	22	4
Die Landschaft hatte daher vom Staate zu fordern	1,868,946	16	4

Kapitalien, die derselbe regelmäßig zu verzinsen versprochen hatte.

Nach den obangeführten vier Etats für 1808/9 stellte sich das Soll und Haben der königlichen und landschaftlichen Kassen gegen einander für dieses Jahr in folgender Weise:

1. Der Staat hatte zu zahlen an Zinsen

	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
der Schoßkasse von 10 Kapitalien zu	681,858	12	—	34,092	22	2
der neuen Bierzinsekasse von 12 Kapitalien zu	738,424	6	—	36,371	5	1
der Mahlzinsekasse von einem Kapital von	300,000	—	—	15,000	—	—
also an Zinsen				85,464	3	3
wozu noch traten zur Deckung der Verwaltungskosten der Geschäfte der letztern Kasse				150	—	—
zusammen				85,614	3	3

2. Dagegen mußte die Städtekasse jährlich an andere königliche Kassen zahlen:

	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
a. der kurmärkischen Domainenkasse zur Verstärkung des Bauhülfsfonds für die kurmärkischen Städte	20,140	—	—			
zur bessern Besoldung des potsdamschen Magistrats .	1,970	—	—			
zur bessern Besoldung der kurmärkischen Kammer . .	1,570	—	—			
zur Anlegung von Industrieschulen auf dem platten Lande	1,000	—	—			
sind	24,680	—	—			
b. dem Oberkonsistorio für die Schulen 2c. der Kurmark	5,058	14	2			
c. der Justizsalarienkasse des Kammergerichts	11,113	3	—			
d. und an ihr überwiesenen einzelnen Pensionairs . . .	2,150	—	—			
sind				43,001	17	2
so daß durch bewirkte Kompensazion nur der Landschaft jährlich zu bezahlen waren.				42,612	10	1

3. Die rückständigen Zahlungen aus königlichen Kassen für die Jahre 1806 u. 1809 an die landschaftlichen Kassen*) betrugen in runden Summen

*) Hierzu trugen bei:

	zu den alten Schulden Thlr.	Gr.	Pf.	zu den nachmaligen Schulden Thlr.	Gr.	Pf.	
1. der Schoßkasse	671	2	—	68,981	13	10	
2. der Bierkasse	4,129	13	6	75,536	22	11	(einschließlich
3. der Mahlzinsekasse	—	—	—	15,000	—	—	1387 Thr. 14 Gr. 8 Pf.
4. der Städtekasse . . .	8,645	2	5	—	—	—	für Koupons).
sind	13,445	17	11	159,518	12	9,	zus. 172,964 6 8

	Thlr.	Gr.	Pf.
für die Hufen- und Giebelschoßkasse	94,290	—	—
für die neuen Biergeld- und Mahlzinsekassen	203,510	—	—
für die Städtekasse nach dem Rezeß von 1766 an Vergütigungen	58,200	—	—
also zusammen	356,000	—	—
4. Dagegen erscheint es wahrscheinlich, daß von den vorbemerkten 43,000 Thlr. die einzelnen Beträge am 1. Jan. 1809 für 2 Jahre rückständig waren, dies gab . .	86,000	—	—
wonach die landschaftlichen Kassen noch von den königlichen Kassen ungefähr zu fordern hatten	270,000	—	—

Aus den Etats der Landschaft für 1808/9 ergab sich hinsichtlich der S. 269 aufgeführten 276,181 Thlr. 3 Pf. Ausgaben für alle 4 Kassen, daß solche nach Beilage F des Berichts vom 12. Mai 1809 bestanden

	Thlr.	Gr.	Pf.
a. an Zinsen von alten Schulden, welche der Landschaft bei ihrer Uebernahme des Kreditwerks vom Staate überwiesen wurden	13,445	17	11
b. an Zinsen für nachmals gemachte Schulden	159,518	12	9
zusammen an jährlichen Zinsen	172,964	6	8

c. an Landesinstitute:

	Thlr.	Gr.
1. aus der Schoßkasse seit 1739 an das kurmärkische Waisenhaus	333	8
und an die Ritterakademie bei Brandenburg a. d. Havel	400	—
	733	8
2. aus der neuen Bierkasse an das potsdamsche Waisenhaus	666	16
	666	16

	Thlr.	Gr.	Pf.
	1,400	—	—
Latus	174,364	6	8

	Thlr. Gr.	Thlr. Gr.	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport		666 16	174,364	6	8
und an die kurmärkische Stipendienkasse, nach Abzug des Ausfalls von 750 Thlr. der Altmark	250 —				
sind		916 16			
3. aus der Städtekasse hatte der Staat angeordnet, daß jährlich gezahlt werden mußten:					
für die Ritterakademie bei Brandenburg	2000 —				
zur Hülfe für die Städte bei Aufbringung der Beiträge zur Unterhaltung der kurmärkischen Landarmen- u. Invalidenhäuser........	5800 —				
für das potsdamsche Waisenhaus u. den Schöppenstuhl zu Brandenburg	1000 —				
sind		8800 —			
zusammen			10,450	—	—
4. an königliche Kassen und Pensionairs, wie solche vorher unter 2 aufgeführt sind			43,007	11	2
5. an Gehälter der königlichen und Landschaftsbeamten bei allen 4 landschaftlichen Verwaltungsbehörden..................			31,647	20	8
6. an sonstigen Verwaltungskosten			18,117	3	9
sind vorbemerkte gesammte Ausgaben von			276,181	—	3

Die vorstehend aufgeführten Zinsen von 172,964 Thlr. 6 Gr. 8 Pf. wiesen für sämmtliche 4 Kassen eine Kapitalschuld nach, von ungefähr .... 3,279,980 Thlr.

Hierzu traten noch die von den Vertretern

Latus 3,279,980 Thlr.

	Transport	3,279,980 Thlr.
der Landschaft gemachten Schulden von		28,300*) „
so daß im Jahre 1809 die Kapitalschulden zu		3,308,280 Thlr.

herangewachsen waren und den 172,964 Thlr.

Zinsen, noch von dem neuen Schuldkapital	1,415 „
Zinsen zugewachsen, so daß die Zinsen betrugen	174,379 Thlr.

Zu den Rückständen, welche die Landschaft am 1. Jan. 1809 schuldete, gehörten in runden Summen:

	Thlr.
1. die rückständigen Zinsen aus dem Jahre 1808	174,379
2. die vorbemerkten 10,450 Thlr. Leistungen zu 3. für 1807, 1808 und eines Theils von 1806	26,740
3. die vorbemerkten Leistungen zu 5. auf ein halbes Jahr	15,823
4. und die vorbemerkten Leistungen zu 6., gleichfalls zur Hälfte	9,058
zusammen ungefähr	226,000
Wenn daher der Staat die an ihn vorbemerkt gemachte Forderung von	270,000
zu leisten vermögend war, so verblieben der Landschaft	44,000

wodurch sie nicht allein die neu gemachten Schulden von 28,300 Thlrn. tilgen, sondern auch die Ausfälle, welche durch den Austritt der Altmark seit dem Tilsiter Frieden (S. 268) entstanden waren, bis zu deren gütlicher Regulirung decken konnte. Leider befand sich der Staat aber nicht in der Lage, an Zahlung der Rückstände denken zu können. Der Minister

*) Bei der Anwesenheit des großen Ausschusses im Winter 1808/9 in Berlin hatte derselbe hierüber die Obligazionen, 28 Stück zu 1000 Thlr. und 1 Stück zu 300 Thlr., zusammen 29 Stück, auf die Biergeldkasse ausstellen lassen. Diese reichte der Oberpräsident Sack am 28. März 1809 dem Könige zur Bestätigung ein, welche auch am 9. Okt. 1809 erfolgte; s. die vorgedachten Akten, Vol. I u. II.

v. Altenstein erkannte auch die rechtliche Verpflichtung des Staats, die Rückstände des Staats zu zahlen, nicht an, weil die französischen Behörden vom Oktober 1806 an bis 8. Sept. 1808 die Einnahmen der königlichen Kassen bezogen hätten. Indessen beauftragte er am 29. Sept. 1809 den Geh. Staatsrath v. Heidebreck, mit den Landschaftsvertretern die nöthigen Abschlüsse hinsichtlich ihrer Forderungen festzusetzen, auch für die Landschaft die in dem Jahre 1808 nicht bezahlten, S. 273 unter 3. aufgeführten 10,450 Thlr. möglichst zu berichtigen. Die Zahlungen an die Landschaft für 1809 und 1810 aus den königlichen Kassen war der Minister v. Altenstein gleichfalls außer Stande zu bewirken, er wies jedoch den Geh. Staatsrath v. Heidebreck an, die auf den Akziseetat gebrachten fixen Ausgaben an die Landschaft zu leisten, wonach er vom Monat Februar 1809 an, monatlich der Landschaft 1679 Thlr. 4 Gr. überwies. In beiden Jahren 1809 und 1810 veranlaßte der Minister v. Altenstein hin und wieder einige Zahlungen für die Landschaftskassen aus königlichen Kassen zu leisten, z. B. an die S. 272 und 273 aufgeführten Institute.

Gern hätten die Landschaftsvertreter die laufenden Zinsen ihrer Obligazionen berichtigt, doch war ihnen dies beim Ausbleib der Zinszahlungen des Staats ganz unmöglich und verwendeten sie die Einnahmen, welche sie im Jahre 1809 auch zum Theil im Jahre 1810 beschafften, zur allmähligen Abtragung ihrer bis Ende 1808 gemachten Schuldenrückstände*), womit sie aber zu Ende des Jahres 1810 noch nicht zu Stande gekommen waren.

Nachdem der Staatskanzler v. Hardenberg die Finanzverwaltung im preußischen Staat Anfangs Juni 1810 übernommen hatte, wandten sich die Vorsteher der Landschaft an

*) s. deshalb die Publikanda der Landschaft in der Spen. Ztg. 1809, die Nrn. 13, 48, 56, 68, 95, 120, 122, 133 u. 147, auch Spen. Ztg. 1810, die Nrn. 1, 14, 29, 44, 56, 67, 83, 96, 109, 121, 134, 141, 142 u. 149.

ihn mit der Bitte, sie durch Ueberweisung von Geldmitteln in den Stand zu setzen, die für den Staat übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Der Staatskanzler ließ ihnen auch einzelne Unterstützungen durch die Finanzkommission zu Theil werden und überwies namentlich durch letztere am 21. Juni 1810 den landschaftlichen Kassen vom 1. Juni 1810 ab, monatlich 48,362 Thlr.*), im Uebrigen vertröstete er sie auf die vom Könige zu erlassenden neuen Gesetze zur Vermehrung der Einnahmen des Staats. Letztere erschienen in den letzten Tagen des Oktober 1810**) und in den darauf folgenden Monaten. Nach denselben sollten die aus Getreide fabrizirten Getränke mit einer erhöhten Steuer belegt werden. Der Natur der Sache nach konnten die kurmärkischen Stände die ihnen bis dahin überwiesenen Verwaltungen der Getränksteuer nicht behalten und hatte der König im Edikt vom 28. Okt. 1810 über die neue Konsumzionssteuer unter I, 2, c (S. 33 u. 34) sich dahin erklärt:

> daß die landschaftlichen Gefälle vom Getränke und Mahlgetreide nicht mehr in bisheriger Art erhoben werden dürften, daß jedoch die desfallsigen Einkünfte der landschaftlichen Institute durch die neue Besteuerung nicht gemindert, sondern aus den Staatskassen gedeckt werden sollten.

Nach vorangegangener Berechnung des Chefs der indirekten Steuern im Finanzministerio v. Heidebreck mit den Vorstehern der Landschaft, ward den letztern eine Entschädigung durch die Provinzial-Akzisekasse in monatlichen Raten gezahlt, und übernahm der Staat die Zinsemeister und Mühlenbereuter der Landschaft, die er theils pensionirte, theils im Staatsdienste anstellte***).

---

*) s. die vorgedachten Akten, Vol. II.

**) s. in der Gesetzsammlung von 1810 das Gesetz vom 27. Okt. 1810, S. 24—31 und die 4 Gesetze vom 28. Okt. 1810, S. 33—39; 49 - 76; 95—97 u. 98 u. 99.

***) Außer der Altmark waren in der Kurmark angestellt: bei der

Nachdem dies regulirt war, bestimmte der Staatskanzler: daß vom 1. Jan. 1811 an, zum 1. Juli 1811 und dann halbjährig die Zinsen von den durch die Landschaft für den Staat angeliehenen Kapitalien bezahlt werden würden.

Bei dem finanziellen Zustande des Staats geschah dies leider weder pünktlich noch vollständig, so daß die Landschaft die seit 1. Juli 1811 rückständigen Zinsen auch nicht allmählig abzutragen im Stande war.

Außer den Ausgaben der Landschaft, welche der Staat nach den Gesetzen vom 27. und 28. Okt. 1810 übernahm *),

---

Biersteuer 2 Ober- und 54 Zinsemeister nebst 24 Mühlenbereuter, die mit wenigen Ausnahmen von der Städtekasse durch die Magistrats-Erheber ihrer Steuern, auch benutzt wurden, daher nach der Anzeige der Landschaftsvorsteher vom 19. Dez. 1810 an den Oberpräsidenten Sack 84 angestellte landschaftliche Unterbeamte außer Aktivität gesetzt waren; s. Vol. IV der angezogenen Akten.

*) Nach dem Etat von 1808/9 betrug diese Summe 11,386 Thlr. 21 Gr. 2 Pf., und zwar:

1. aus der neuen Biergelderkasse

a. an bestimmten Ausgaben:

für Besoldungen nach Tit. VI

	Thlr.	Gr.	Pf.
zu C, den 2 Oberzinsemeistern	474	—	—
zu D, den berliner Akzisebeamten	30	—	—
zu E, den 54 Zinsemeistern	2519	—	—
zu F, den 24 Mühlenbereutern	1058	4	—
zu G, den Akzisebeamten in Frankfurt a. d. O. und Neuruppin	33	18	—
zu H, an Freibrauen den Bedienten	1299	13	8
	5414	11	8

b. an unbestimmten Ausgaben:

	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
zu 1, Braufreiheitsgelder	182	10	6			
zu 9, Tantieme der Zinsemeister	220	23	4			
zu 2, Gnadenjahresbesoldungen	225	20	—			
sind				629	5	10
zusammen				6043	17	6
Latus				6043	17	6

entband er dieselbe noch, wie sich aus einem Schreiben des Finanzministerii an die Landschaft vom 22. Febr. 1812 ergiebt, von verschiedenen Ausgaben, welche zusammen 68,211 Thlr. *) betrugen.

	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.
Transport		6,043 17 6
2. aus der Städtekasse an Ausgaben:		
nach Tit. II an Freizinse den Neuanbauenden	44 10 9	
nach Tit. III an Freizinse den Geistlichen, Schulbedienten, auch landschaftlichen und Zinsebeamten	1264 17 3	
nach Tit. XIII an Besoldung den Zinsemeistern und Mühlenbereutern	3617 14 —	
nach Tit. XIV an Tantieme für die Schoßeinnehmer	416 9 8	
sind		5,343 3 8
also nach Vol. II der vorgedachten Akten		11,386 21 2

*) s. Vol. V der vorgedachten Akten.

Unter diesen 68,211 Thlrn. befanden sich die nachstehenden, in den Ausgabeetats von 1808/9 aufgeführten Gegenstände:

	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.
1. aus dem der Schoß- und Giebelkasse, die an das potsdamsche Waisenhaus zu bezahlende		333 8 —
2. aus dem des neuen Biergeldes:		
a. die unter I, 1 aufgeführten Summen an das potsdamer Waisenhaus zu	666 16 —	
b. die unter I, 6, J aufgeführte Besoldung des Raths der Oberrechnungskammer	100 — —	
sind		766 16 —
3. aus dem der Städtekasse:		
Tit. I, für das potsdamsche Waisenhaus	1,000 — —	
Tit. IV, an Pensionen	2,150 — —	
Tit. V, zur Verstärkung des Bauhülfsfonds der kurmärkischen Städte	20,140 — —	
Tit. VI, an den Justizsalarienfonds des Kammergerichts	11,113 3 —	
Tit. VII, an die Ritterakademie bei Brandenburg	2,000 — —	
sind		36,403 3 —
Latus		37,507 3 —

Hierdurch gewann das alte Kreditwesen der kurmärkischen Stände eine ganz veränderte Gestalt. Außer der Erhebung der Hufen- und Giebelschoßgefälle beschränkte sich die Thätigkeit der Landschaft nur darauf, die vom Staat gezahlten Entschädigungsgelder und die Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien einzunehmen und an die verschiedenen Interessenten auszuzahlen.

Demungeachtet sträubten sich die Stände der Kurmark, das Kreditinstitut aufzugeben und führten solches, in seiner sehr verkümmerten Gestalt, unter vielfachen Sorgen, da der Staat von den angeliehenen Kapitalien die Zinsen nicht pünktlich abführte, bis zum Jahre 1820 hin. Erst in Folge der Verordnung wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens *) schien dem Staatskanzler Fürst Hardenberg dessen Aufhebung **) unerläßlich. Auf seine

---

Transport	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.
	36,403 3 —	1,100 — —
Tit. VIII, an die Städte der Kurmark als Hülfe zu ihren Landarmenbeiträgen	5,800 — —	
Tit. IX, an den potsdamer Magistrat	1,970 — —	
Tit. X, der kurmärkischen Kammer zur Verstärkung ihres Besoldungsfonds	1,570 — —	
Tit. XI, derselben zur Anlegung von Industrieschulen auf dem Lande....	1,000 — —	
Tit. XII., zur Verbesserung der Schulen in der Kurmark..............	5,058 14 2	
	sind	51,801 17 2
Diese von dem Staate der Landschaft aufgebürdeten Ausgaben betrugen allein zusammen		52,897 17 2

Außerdem findet sich noch im Vol. V der vorgedachten Akten, daß der Staat die Zinsen von Kapitalien übernommen hatte, welche die Invalidenkasse und die wusterhausische Domainenkammer von der Landschaft zu fordern hatten, welche über 8000 Thlr. betrugen ꝛc.

*) s. Gesetzsammlung von 1820, Stück 2, Nr. 577, S. 9—18.

**) s. im Archiv des Lagerhauses die Akten des Staatskanzlers v. Hardenberg, die kurmärkische Landschaft betreffend, und zwar, im Vol. I, von 1810—1816 die Vorbereitung hierzu, nebst einer Menge

Anträge beim Könige erging unterm 17. Jan. 1820*) auch an die kurmärkischen Stände der Befehl, die Kreditverwaltung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, die von ihnen aber erhobenen direkten Steuern dem Finanzminister zu übergeben. Als Kommissarius zur Uebernahme und Uebergabe der kurmärkischen Kreditverwaltung wurde der derzeitige Oberpräsident der Mark Brandenburg, v. Heidebreck, vom Könige ernannt, welcher vom Minister v. Schuckmann am 26. Jan. 1820**) beauftragt wurde,

1. die kurmärkische Landschaft und die zu derselbigen gehörigen Unterbehörden und Kassen aufzulösen;
2. das, was sich auf die Verwaltung des Schuldenwesens dieses Instituts bezöge, an die Hauptverwaltung der Staatsschulden und die landschaftlichen Abgaben an das Finanzministerium zu übergeben;
3. die Verhältnisse der landschaftlichen Verordneten und Beamten der Landschaft näher zu ermitteln und Vorschläge zu machen, ob sie in den Staatsdienst zu übernehmen oder auf Wartegeld zu setzen oder zu pensioniren wären;
4. die landschaftlichen Archive und Kassen, oder sonstige Bestände resp. der Hauptverwaltung der Staatsschulden und dem Finanzministerio zu übergeben.

Nachdem der Minister a. D. v. Voß auf eine Vor-

---

von Gutachten, im Vol. II, von 1817—1820 aber die Anordnungen wegen Aufhebung des Kreditwerks, sowie die desfalls stattgefundenen Verhandlungen. Aus den Akten des Ministerii des Innern, über die landschaftlichen Verhältnisse der Kurmark, vom 4. Febr. 1809—1829 (5 Vol.) ist ersichtlich, daß die Minister v. Altenstein, Graf zu Dohna, Graf Bülow und v. Schuckmann, sowie der Oberpräsident Sack sich stets für die unbedingte Aufhebung des landschaftlichen Kreditinstituts ausgesprochen hatten; s. Vol. I, II, Fol. 131, und Vol. III.

*) s. Gesetzsammlung von 1820, Stück 2, Nr. 578, S. 19—21.

**) s. diesen Auftrag in den Akten des Archivs des brandenburgischen Oberpräsidii: Die Aufhebung der kurmärkischen Landschaft, XXVII, Spezialia 4, Vol. I, 1820.

stellung beim Könige, die Aufhebung des Kreditinstituts zurückzunehmen, am 17. Febr. 1820 abschläglich beschieden war *), wählten die Ritterschaften der einzelnen Kreise der Kurmark ihre Repräsentanten **), welche am 29. März 1820 sich direkt an den König wandten und ihm vorstellten, daß er das landschaftliche Kreditinstitut ohne der Repräsentanten der Provinz Zustimmung nicht willkürlich auflösen und die Stände der Provinz dadurch zugleich unwirksam machen könne. Sie trugen darauf an, ihnen, bevor sie außer Besitz gesetzt würden, wozu der Termin schon am 10. April angesetzt sei, zuvor rechtliches Gehör bei den Gerichten zu gewähren, und erklärten schließlich, daß wenn Se. königliche Majestät nicht geruhen sollten hierauf einzugehen, sie die Rechte ihrer Vollmachtgeber durch Protestazion zu wahren sich verpflichtet hielten. Zu dieser Eingabe hatten die Deputirten noch eine Darstellung ***) der, bei Auflösung der Landschaft vorzüglich

*) In dieser Kabinetsordre äußerte der König sich dahin, daß seit 1810 das landschaftliche Institut nur als eine Unterstaatskasse, da es aus königlichen Kassen seine Einnahmen zur Verwaltung größtentheils empfangen habe, zu betrachten sei, viele Verwaltungskosten verursache, und durch das Benehmen der Stände, wo solche, durch Nichtbezahlung der Zinsen vom 1. Mai 1808 an (S. 266), wozu sie verpflichtet wären, das geringe Interesse an diesem Institute ausgesprochen, und die Sicherheit ihrer Gläubiger gefährdet hätten.

**) Diese waren:

für die Priegnitz Kammergerichtsrath v. Voß und Graf Schulenburg-Lenzerwisch;
für das Havelland v. Glim-Lövenberg, v. Bredow-Schwanebeck;
für den ruppinschen und lebuser Kreis v. Quast-Garz;
für den oberbarnimschen Kreis Graf Itzenplitz-Kunersdorf;
für den niederbarnimschen Kreis v. Wülknitz-Prenden;
für den zauchischen Kreis v. Rochow-Stülpe;
für die Ukermark v. Winterfeld;
für die krossen-züllichau- und sternbergschen Kreise v. Gerlach-Rohrbeck.

***) In der Geh. Registratur des Staatskanzlers im Archiv des Lagerhauses: die Verhältnisse der kurmärkischen Landschaft betreffend, befinden sich in Vol. II, von 1818 bis Ende 1820, die Eingabe und Darstellung nebst 18 Beilagen, Fol. 89—144. Zur Vergleichung des Inhalts der Darstellung s. gleichfalls 1. W. bis Oktober 1806, S. 113—191: Die ständische Verfassung ꝛc. in der Kurmark.

zu berücksichtigenden Verhältnisse beigefügt, und bemerkten in ersterer deshalb, daß des Königs Majestät daraus entnehmen würden,

daß die Landschaft ein rein ständisches Institut sei, welches mit den übrigen ständischen Verhältnissen in der nächsten Verbindung stände,

daß dasselbe auf Verträgen mit dem Landesherrn beruhe, die nicht einseitig aufgehoben werden könnten,

daß Se. Majestät diese Verträge Höchstselbst durch die Huldigungsassekurazien bestätigt und die Fortdauer der Landschaft durch die Konfirmazion landschaftlicher Obligazionen vom 9. Okt. 1809 versichert hätten,

daß die Stände Selbstschuldner und nicht blos Garants der landschaftlichen Obligazionen wären und mithin nur durch Rückgabe ihrer Schulddokumente befreit werden könnten,

daß die Gläubiger der Landschaft durch deren Auflösung Nachtheile erlitten,

daß die landschaftlichen Fonds ein Eigenthum der Stände wären,

daß die Ueberschüsse dieser Fonds nach alter Observanz, für Landesnezessarien und ständische Bedürfnisse gedient hätten und die Stände daher, bei Aufhebung ihrer Schuldverbindlichkeiten, ein Anrecht auf einen Theil dieser Fonds behalten müßten, und daß der Hufen- und Giebelschoß ein angemessenes Aequivalent sein würde,

daß endlich die Vorwürfe, welche der ständischen Verwaltung, wegen übermäßiger Kosten und mangelhafter Administrazion gemacht seien, sich aus den Akten derselben widerlegen lassen.

In Verfolg dieser Immediateingabe suspendirte der Staatskanzler die Ausführung der Anordnung vom 17. Jan. 1820 bis zum Eingang des Bescheids des Königs. Dieser erfolgte am 20. April*) und lautete:

---

*) s. vorstehende Akten des Staatskanzlers, Vol. II, Fol. 145 u. 146.

„Ich ertheile Ihnen auf die Vorstellung, welche Sie für Sich und im Namen einiger anderer Gutsbesitzer der Kurmark wegen der Landschaftskasse bei Mir eingereicht haben, zur Antwort, daß Ich Mich nicht veranlaßt finde, Meine Verordnung vom 17. Jan. d. J. wieder aufzuheben oder daran etwas zu ändern.

Die Kassen, welche Ich zur Vereinfachung des Geschäfts und zur Ersparniß unnütz verschwendeter Verwaltungskosten mit einer andern öffentlichen Kasse vereinigt habe, erheben Einkünfte des Staats, nicht Einkünfte der Stände oder einer Korporazion der Ritterschaft und der Städte, sie berichtigen aus diesen Einkünften einen Theil der Ausgaben des Staats, weil die auf der Landschaft fundirten Kapitalien für den Staat angeliehen und Staatsschulden waren.

Die Landschaft war ein ständisches Institut, solange die Abgaben, die sie erhob, der Bewilligung der Stände bedurften. Sobald die veränderte Organisazion des Steuerwesens diese Bewilligung entbehrlich machte, ward sie eine Kasse des Staats, in deren Verwaltung die landschaftlichen Verordneten nur als Beamte und die Mitglieder des großen Ausschusses nur als Kuratoren unter Autorität des Staats einwirkten. Der einzige Grund dieser Einwirkung und der Einrichtung einer besondern Kasse, war das Verhältniß der Gläubiger. Hierin allein war das Interesse der Ritterschaft und der Städte zu suchen, hierauf nur gründen sich die Rezesse mit meinen Vorfahren. Durch die Verpflichtung gegen die Gläubiger ward die Theilnahme der Ritterschaft und Städte an der Verwaltung der landschaftlichen Kassen bedingt, und dieser Verpflichtung sie ganz zu entbinden, habe Ich um so weniger Bedenken tragen können, als sie sich derselben seit den Kalamitäten des Jahres 1806 faktisch selbst enthoben und die landschaftlichen Gläubiger an das allgemeine Schicksal aller andern Staatsgläubiger gewiesen haben.

Der Anspruch der Ritterschaft an das Eigenthum der Landschaftskasse ist völlig grundlos. Sie hätten sich von selbst bescheiden sollen, daß Einkünfte, die aus Meinem Hoheits-

rechte der Besteuerung fließen, kein Eigenthum von Unterthanen sein können.

Für die ständischen Verhältnisse ist die Fortdauer der Landschaftskasse theils ganz entbehrlich, da Ich die Verhältnisse erst besonders festsetzen werde, und Jedermann seine Wünsche und Vorschläge zur Beförderung der Wohlfahrt der Provinz frei an Mich gelangen lassen darf, theils ist es widergesetzlich und misbrauchweise geschehen, wenn die Ritterschaft die Zusammenkunft des großen Ausschusses zu fremdartiger Berathung benutzt hat. Ich verweise Sie auf die Verordnung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm vom 25. Juli 1683*), welche den wiederholten Befehl enthält, «daß keine andern Gegenstände als diejenigen, die das Kassenwesen der Landschaft angehen, bei den Zusammenkünften des Ausschusses berathen werden sollen».

Die Fortdauer der Landschaft steht daher mit den ständischen Verhältnissen in keiner Verbindung, und nur Uebelwollende können die Aufhebung dieser Kasse benutzen, um den Verdacht zu erregen, daß Ich die wegen zeitgemäßer Bildung der Provinzialstände ertheilte Zusicherung nicht erfüllen werde.

Was die bei der Auflösung des landschaftlichen Kassenwesens zu beobachtende Form betrifft, so verweise Ich Sie an den Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg, dem Ich Ihre Vorstellung zur weitern Veranlassung und um Sie auf die einzelnen Anträge zu bescheiden, zugefertigt habe.

Uebrigens gebe Ich Ihnen Meinen ernstlichsten Unwillen über die Anmaßung zu erkennen, mit der Sie sich unterfangen, Meine, des souverainen Landesherrn, gesetz-

*) In der nachfolgenden Antwort des Staatskanzlers an die Ritterschaftsdeputirten wird solche als Regulativ-Verfügung bezeichnet. Diese hat der Expedient der beiden Antworten nicht näher bezeichnet, woher er solche genommen. Der Verfasser dieses Werks hat in den Akten des Staatskanzlers: Kurmärkische Landschaft von 1810—1822, Vol. I bis IV, deshalb auch nichts gefunden, so wie solche weder im Thiele, Wöhner, Milius noch in v. Rabens Sammlungen sich befindet.

gebende Gewalt in Zweifel zu ziehen, indem Sie die gesetzliche Kraft der von Mir sankzionirten und unter Meinem Namen bekannt gemachten Gesetze von der Berathung mit Meinen Dienern abhängig machen wollen. Ich erwarte, daß Sie fernerhin Ihrer Unterthanenpflicht eingedenk sein und Sich keiner Verletzung Meines Ansehens, die Ich streng zu ahnden genöthigt sein würde, schuldig machen werden.

Berlin, den 20. April 1820.

Friedrich Wilhelm."

Am nämlichen Tage erfolgte nach der Kabinetsordre auch der verheißene Bescheid des Staatskanzlers, worin er die sämmtlichen Beschwerden und Anträge der Ritterschaftsdeputirten beleuchtete und solche als nicht verfassungsmäßig zurückwies *).

Am 27. April 1820 **) überreichten die Ritterschaftsdeputirten nachstehende Eingabe an den König:

„Ew. königliche Majestät haben unsern, auf Erhaltung der kurmärkischen Landschaft gerichteten, allerunterthänigsten Antrag nicht zu gewähren geruht. Diesen Allerhöchsten Beschluß werden wir unsern Kommittenten sogleich pflichtmäßig mittheilen.

Der von Ew. königlichen Majestät über eine in unserer Eingabe enthaltene Aeußerung ausgesprochene Unwille hat uns aufs tiefste betrübt und wir halten uns verpflichtet, Allerhöchstdieselben allerunterthänigst zu versichern, wie jede Aeußerung, welche nicht den lebendigen Geist für Pflicht, Ruhe und Liebe zum Throne ausspricht, den Gesinnungen unserer Kommittenten wie unsern eigenen durchaus entgegen ist.

Wenn wir in unserer Eingabe die Verordnung vom 17. Jan. d. J. nicht als ein Landesgesetz betrachtet haben, so beruhte diese Ansicht auf dem Inhalt der von Ew. könig-

*) s. vorangezogene Akten, Vol. II, Fol. 147—151.

**) s. vorangezogene Akten, Vol. II, Fol. 154.

lichen Majestät über die Einführung des Staatsraths erlassenen Verordnung, welche in §. 2 zu a festsetzt:

daß sämmtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischen Deklarazion von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen durch den Staatsrath zu Ew. königlichen Majestät Sankzion gelangen müssen.

Ist der Sinn dieser Verordnung von uns unrichtig ausgelegt worden, so bitten Ew. königliche Majestät wir allerunterthänigst, uns unsern Irrthum zu verzeihen.

In der unerschütterlichen Gesinnung der treuesten Anhänglichkeit ersterben wir in treuester Devozion 2c."

In Verfolg der Kabinetsordre des Königs vom 20. April hatte am nämlichen Tage der Staatskanzler v. Hardenberg den ritterschaftlichen Deputirten den vom König verheißenen Bescheid ertheilt, und in solchem ihre Behauptungen, nach seiner Ansicht, widerlegt*).

In einer Vorstellung vom 27. April**) an den Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg suchten die ritterschaftlichen Deputirten ihre Rechte theilweise weiter zu vertheidigen und beantragten, daß, wenn der Staat die Verwaltung des kurmärkischen Kreditwerks übernähme, derselbe

1. den jährlichen Ertrag des Hufen- und Giebelschoßes, zur Bestreitung der ständischen Bedürfnisse, den Ständen der Kurmark überweisen möge;
2. daß die landschaftlichen Häuser und Archive den Ständen verbleiben möchten; und
3. daß zum Behuf der Uebergabe der Landschaftskassen an die Staatskassen, der große Ausschuß zusammenberufen würde.

Der Staatskanzler Fürst v. Hardenberg erwiederte den Deputirten auf diese Anträge am 6. Mai 1820***):

*) s. diesen Bescheid in vorbemerkten Akten, Vol. II, Fol. 146—151.

**) s. vorbemerkte Akten, Vol. II, Fol. 157—162.

***) s. vorbemerkte Akten, Vol. II, Fol. 163—166.

Zu 1, daß, da diese Steuer nur die Bestimmung gehabt habe, zu den Schulden der Landschaft und zu den desfallsigen Verwaltungskosten des Instituts verwendet zu werden, solche künftig dem Staate verbleiben müßten und nicht zu andern Zwecken verwendet werden könnten.

Zu 2, daß von den Häusern des Kreditvereins bei Einrichtung der künftigen Provinzialstände Gebrauch gemacht werden könne, was er beim Könige bevorworten werde*), wogegen der Anspruch auf das ständische Archiv, soweit es nicht das Rechnungswesen seit 1704 beträfe, den Ständen verbleiben würde.

Zu 3, daß er diesen Antrag zurückweisen müsse.

Zugleich gab der Fürst v. Hardenberg dem Oberpräsidenten v. Heidebreck von Vorstehendem Nachricht und forderte ihn auf, einen neuen Termin zur Auflösung des Kreditinstituts anzusetzen.

Dieser bestimmte am 21. Mai 1820, daß am 17. Juni 1820 das Städtekassenhaus in der Leipziger Straße, nebst der Kasse und dem Archiv, und am 19. Juni 1820 das Landschaftshaus in der Spandower Straße nebst Zubehörungen, sowie die Hufen-, Giebel- und Schoßkasse und die Biergeldkasse nebst deren Archiven, ihm übergeben werden solle, auch theilte er allen Betheiligten solches mit. Der Staatskanzler Fürst Hardenberg forderte ihn am 25. Mai noch besonders auf, dahin zu wirken, daß zu Ende Juni das ganze Geschäft vollendet sei, damit die Staatsschuldenbehörde die Zinsen von den landschaftlichen Obligazionen am 1. Juli 1820 zahlen könne.

---

*) Den im Jahre 1823/24 gebildeten Ständen der Provinz Brandenburg wurde das Landschaftshaus durch den Landtagsabschied vom 17. Aug. 1825 für immer überlassen. Ueber das Städtekassenhaus verfügte der Staat in der Art, daß solches dem geistlichen Ministerio zum Gebrauch überwiesen wurde; s. die S. 280 angezogenen Akten aus dem Archiv des brandenburgischen Oberpräsidii, Vol. III u. IV.

Die in Berlin anwesenden drei Bevollmächtigten der Ritterschaft kamen hingegen beim Fürsten v. Hardenberg wiederholt ein und verlangten, daß der Termin der Uebergabe der Schoß- und Biergeldkassen bis dahin ausgesetzt werden möchte, daß die Deputirten der Kreise und Städte gewählt und mit Vollmachten versehen erscheinen könnten, wurden jedoch am 17. Juni 1820*) abschläglich beschieden.

Hierauf eröffnete der Oberpräsident v. Heidebreck*):

A. die Verhandlung wegen Uebernahme der Städtekasse und des dazu gehörigen Hauses am 17. Juni 1820, in Gegenwart der Kommissarien der Hauptverwaltung der Staatsschulden, Geh. Oberregierungsrath v. Schütze und Stadtgerichtsdirektor Belitz, sowie des Kommissarius des Finanzministerii Geh. Regierungsrath Kühne. Von den zur Beiwohnung aufgeforderten Direktor und städtischen Verordneten bei diesem Städtekasseninstitut hatte der Direktor, Minister a. D. v. Voß, jede Theilnahme abgelehnt und der Stadtgerichtsdirektor Pfitzer aus Brandenburg sein Ausbleiben wegen Krankheit entschuldigt. Von Seiten der Städtekasse war daher nur anwesend der Verordnete der Stadt Berlin, Geh. Kriegsrath Koels, sowie die Städtekassenbeamten und zwar der Rendant, Hofrath Brandin, Kontroleur Riedling und Kalkulator Petri. Ersterer erklärte unter Vorzeigung eines an ihn gerichteten Schreibens des Magistrats zu Berlin vom 9. Juni 1820, daß er die Uebergabe nur gestatten solle, wenn ihm nachgewiesen würde, daß die Städte der Kurmark wegen der von ihnen ausgestellten Schuldverschreibungen außer Verbindlichkeit gegen ihre Gläubiger gesetzt worden. Da ihm jedoch vom Oberpräsidenten v. Heidebreck eröffnet wurde, daß er die Uebernahme unter einem Vor-

*) s. in den vorbachten Akten des Staatskanzlers im Archiv des Lagerhauses, Vol. II, wonach Fol. 181 dies die letzte Antwort war, welche den ritterschaftlichen Deputirten geworden. Wegen alles sonst Vorgedachten s. die S. 280 bemerkten Akten des Oberpräsidenten von Brandenburg, Vol. I.

behalt ꝛc. stattfinden zu lassen nicht ermächtigt sei, so erwiederte derselbe, daß er dem Magistrate die vermeintlichen Rechte vorbehalten müsse, sich indeß persönlich verpflichtet erachte, dem im Gesetz vom 17. Jan. 1820 ausgesprochenen Befehl zu gehorsamen.

Darauf erfolgte die Uebergabe, und wurde das Städtekassenhaus der berlinischen Regierung zur einstweiligen Verwaltung, die Gelder, Dokumente, Akten ꝛc. aber den Kommissarien der Hauptverwaltung der Staatsschulden übergeben *).

B. Am 19. und 20. Juni wurden die Verhandlungen wegen Auflösung der Landschaft und der von diesem Institut abhängigen Kassen, die Schoß-, Biergeld- und Mahlzinsekassen, im Beisein vorgedachter Ministerialkommissarien, fortgesetzt.

Zufolge der Bestimmungen des Fürsten Hardenberg vom 24. Febr., 6. und 29. Mai 1820 sollte das Institut von den bei demselben damals noch angestellten Verordneten, Geh. Oberfinanzrath v. Winterfeld, Geh. Kriegsrath Büsching und Landesdirektor v. Arnim-Neuensund, unter Zuziehung der landschaftlichen Beamten, übernommen, auch dem Direktor, Minister a. D. v. Voß, von dem anstehenden Termin Nachricht gegeben und demselben die Theilnahme an der Verhandlung anheimgestellt werden: die Städte und Kreise sollten den damaligen Verordneten Vollmachten zur Uebergabe ertheilen, wenn diese Vollmachten in dem Uebergabetermin aber entweder gar nicht oder nicht vollständig eingingen, so solle dessenungeachtet mit der Uebernahme des Instituts vorgeschritten werden.

Der Minister v. Voß hatte jede Theilnahme an diesem Auflösungsgeschäft abgelehnt. Der Dombechant v. d. Schulenburg hatte am 24. Jan. 1820 schon seine Stelle als Leiter der Geschäfte der Landschaft niedergelegt. Die Verordneten

*) s. wegen dieser Uebernahme die vorangezogenen Akten des Oberpräsidii von Brandenburg, Vol. II, Fol. 1—72.

Büsching und v. Arnim-Neuensund hatten sich durch Krank-sein entschuldigt, daß sie im Termin nicht erscheinen könnten. Der Verordnete Geh. Oberfinanzrath v. Winterfeld hatte sich jedoch mit den Beamten des Instituts, dem Landrentmeister Vogel, dem Landschaftssyndikus Krause, dem Buchhalter Hofrath Hegewald, dem Landeinnehmer Kriegsrath Hache, dem Kalkulator Buch und dem Geh. Kanzleisekretair Thiede eingefunden.

Der v. Winterfeld erklärte dem Oberpräsidenten v. Heidebreck, daß in Verfolg seiner Verfügung vom 21. Mai vom Verordnetenkollegio sämmtliche Kreise und die stimmberechtigten Städte der Kurmark aufgefordert wären, ihre Vollmachten einzusenden. Die Ritterschaft der Neumark hätte in Uebergabe der Schoßkasse gewilligt, wogegen sämmtliche Kreise und Städte der Kurmark keine Vollmachten eingesandt hätten. Die Stadt Berlin und die Deputirten der kurmärkischen Kreise hätten um Aussetzung des Termins gebeten und diesen Antrag,

theils durch die noch nicht erfolgte Liberazion von ihrer Verbindlichkeit gegen die landschaftlichen Gläubiger,

theils durch die Allerhöchsten Orts eingereichten Vorstellungen,

theils durch das ihnen zu verstattende Gehör bei der Justizbehörde, motivirt.

Schließlich bemerkte der v. Winterfeld, daß im Verordnetenkollegio der Landesdirektor v. Arnim dahin sich geäußert hätte, daß die Einberufung des großen Ausschusses der Landschaft vor Uebergabe der Kassen und Effekten ꝛc. nothwendig sei, der Geh. Rath Büsching (damals Oberbürgermeister der Stadt Berlin) habe erklärt, daß ohne vollständige Vollmacht und Autorisazion der Kreise und Städte, die Uebergabe nicht erfolgen könne. Er selbst, als königlicher Verordneter für die kurmärkischen Domainenämter, würde zwar dem Allerhöchsten Befehle Folge leisten, jedoch erachte er die Liberazion des gesammten Korporis der Stände von ihrer Verbindlichkeit gegen die landschaftlichen Gläubiger, vor

Uebergabe der landschaftlichen Bestände und Effekten, für nothwendig und rechtlich begründet, weshalb er den Antrag stelle, daß der Oberpräsident v. Heidebreck den heute zur Uebergabe bestimmten Termin aussetzen möchte.

Der letztere ging hierauf, nach der ihm ertheilten Instrukzion, nicht ein, und verlangte von dem Verordneten v. Winterfeld und den Beamten des landschaftlichen Instituts die Uebergabe der Effekten, Gelder, Akten auch Inventarien, worauf der v. Winterfeld sich dazu verstand, ihm alle auf das landschaftliche Institut sich beziehende Vermögens- und sonstige Nachweisungen zu übergeben, zugleich aber erklärte, daß er zur Uebergabe der Gelder, Effekten, Akten und Inventarien nicht ermächtigt sei. Nachdem der Oberpräsident v. Heidebreck die Nachweisungen erhalten, vertheilte er solche unter die Kommissarien des Finanzministerii und der Hauptverwaltung der Staatsschulden, wies auch die anwesenden Beamten an, hiernach selbigen die Gelder, Effekten und Akten zu übergeben, welches auch sofort geschah.

Hierauf schloß der Oberpräsident v. Heidebreck die Verhandlung, eröffnete jedoch dem v. Winterfeld und den Landschaftsbeamten,

> daß mit dem gegenwärtigen Augenblick ihre bisherigen Verhältnisse zu dem aufgehobenen Institut gelöst wären, sie aber verpflichtet blieben, dem Staat jederzeit auf Verlangen über ihre Verwaltung und Amtsführung Rechenschaft zu geben.

Das Landschaftshaus und alles Inventarium, sowie die von den ministeriellen Kommissarien nicht gleich mitgenommenen Akten stellte der Oberpräsident v. Heidebreck unter Aufsicht des Landrentmeisters Vogel. Die landschaftlichen Siegel nahm er selbst in Verwahrsam*).

Vor der Uebernahme der Gelder, Effekten rc. des land-

*) s. die vorbemerkten Akten des brandenburgischen Oberpräsidii, Vol. II, Fol. 75—132, wegen dieser Uebernahme.

schaftlichen Kreditinstituts erschienen die in Berlin anwesenden Deputirten der Ritterschaft der kurmärkischen Kreise, Kammergerichtsrath v. Voß, v. Quast-Garz und v. Bredow-Schwanebeck und erklärten dem Oberpräsidenten v. Heidebreck, namens ihrer Bevollmächtiger, daß sie gegen die heutige Uebergabe und Uebernahme der Geld- und Effektenbestände, sowie der Papiere, Akten und sonstigen Grundstücke, auch Inventarien des landschaftlichen Kreditinstituts, welche mit dem muthmaßlichen Willen des Königs Majestät nicht übereinstimme, protestirten. Der Oberpräsident v. Heidebreck eröffnete ihnen, daß, da sie nicht eingeladen seien, ihnen keine Theilnahme an der heutigen Verhandlung gestattet werden könne, wünschten sie ihre Ansichten auszusprechen, so möchten sie ihm solche schriftlich übergeben *).

Das Resultat der Aufhebung der kurmärkischen ständischen Landschaftskassen des Kreditvereins, mit Ausnahme der Städtekasse war nachstehendes:

Seit dem 1. Jan. 1811 wurde die Mahlsteuerkasse als aufgelöst betrachtet, die Einnahmen und Ausgaben derselben finden sich in den spätern Etats der andern ständischen Kassen angedeutet.

1. Der Etat der Schoßkasse ergab für die Jahre 1818—1821 **)

	Kapitalien.		Zinsen.			sonstige Erhebungen.			Summe der Einnahmen.		
	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
eine Einnahme an Zinsen von........	714173	18 zu	35708	16	5				80832	21	11
und an direktem Schoß						45124	5	6			
2. Die neue Biergeldkasse ergab nach dem Etat für 1818—1822***) eine Einnahme an Zinsen von	733324	6 zu	38096	5	1				111963	7	3
und an aufgehobenen indirekten Gefällen..						73867	2	2			
sind an Kapitalien	1,447498	—									
Latus	2,894995	—	73804	21	6	118991	7	8	192796	5	2

*) s. Vol. II der vorgedachten Akten, Fol. 77. Den Aufsatz der drei Deputirten vom 19. Juni überreichten selbige dem Oberpräsidenten v. Heidebreck am 8. Juli, welcher denselben am 13. Juli dem Fürsten v. Hardenberg einreichte, der hierauf nach seinen vorangezogenen, im Lagerhaus-Archiv aufbewahrten Akten, Vol. II—IV, Fol. 228—233, nicht antwortete.

**) s. ebendaselbst, Fol. 97.

***) s. ebendaselbst, Fol. 103.

	Kapitalien. Thlr. Gr.	Zinsen. Thlr. Gr. Pf.	sonstige Erhebungen. Thlr. Gr. Pf.	Summe der Einnahmen. Thlr. Gr. Pf.
Transport	2,894995 —	73804 21 6	118991 7 8	192796 5 2
an Zinsen		73804 21 6		
und an direkten, auch indirekten Gefällen ..			118991 7 8	
zusammen also an Einnahmen				192796 5 2

An Ausgaben hatte zu bezahlen:

	Kapitalien. Thlr. Gr. Pf.	Zinsen. Thlr. Gr. Pf.	Besoldungen Thlr. Gr.	sonstige Verwaltungskosten. Thlr. Gr. Pf.	Zusammen an Ausgaben. Thlr. Gr. Pf.
1. die Schoßkasse*) an Zinsen von angeliehenen	1,377337 19 4	69537 23 4			80625 12 1
an Besoldungen			7309 4		
an Verwaltungskosten				3778 8 9	
2. Die Biergelderkasse**) an Zinsen von angeliehenen	1,502695 2 4	79449 6 9			90072 11 9
an Besoldungen			5998 8		
an Verwaltungskosten				4624 21	
Die Summe der Ausgaben für beide Kassen betrug von	2,880032 21 8				
an Zinsen		148987 6 1			170697 23 10
an Besoldungen .			13307 12		
an Verwaltungskosten				8403 5 9	
für letztere beide also			21710 Thlr. 17 Gr. 9 Pf.		

*) s. Vol. II der zuletzt angezogenen Akten, Fol. 98—100.

**) s. Vol. II der zuletzt angezogenen Akten, Fol. 104—106.

	Kapitalien. Thlr.	Gr.	Pf.	Zinsen. Thlr.	Gr.	Pf.	Zusammen an Ausgaben. Thlr.	Gr.	Pf.
Ferner waren noch Schuldforderungen vorhanden nach den Einnahmeetats	1,447498	—	-						
Davon wurden Zinsen erhoben				73804	21	6			
Die mehrere Schuld betrug an Kapitalien	1,432534	21	8						
Hiervon die Zinsen mit				75182	8	7			
Zu deren Deckung waren vorhanden an direkten u. indirekten Hebungen				118991	7	8			
und verblieben zur Disposition				43808	23	1			
Da nun die Einnahmen der beiden Etats betrugen							192796	5	2
so war der Ueberschuß bei beiden Kassen							22098	5	4
hierzu die zu ersparenden Besoldungen und Verwaltungskosten mit							21710	17	9
gab den vorbemerkten Ueberschuß für die königlichen Kassen von							43808	23	1

Da die Erhebung der Schoßgefälle den Kreiskassen übertragen wurde, so waren keine Gehälter noch Verwaltungskosten erforderlich. Bei Normirung der S. 292 aufgeführten indirekten Gefälle von 73867 Thlr. 2 Gr. 2 Pf. waren im Jahre 1811 die Hebungskosten schon berechnet, daher auch keine neue Besoldungen und Verwaltungskosten erforderlich waren. Was hingegen die Verwaltung der Aktiv- und Passivkapitalien der beiden Kassen, sowie die davon zu erhebenden und zu bezahlenden Zinsen betraf, so waren die erstern größtentheils Schulden des Staats, welche gelöscht wurden, und besorgte die Hauptverwaltung der Staatsschulden die Verzinsung und allmählige Amortisazion dieser Kapitalien. Wegen der desfallsigen Verwaltung dürften nach Lage der Akten höchstens 3000—4000 Thlr. jährlich verwandt sein, daher wenn man von dem vorbemerkten Ueberschuß der 43808 Thlr. 23 Gr. 1 Pf. die Summe von 3808 Thlr.

23 Gr. 1 Pf. abzieht, noch durch diese Operazion für den Staat 40000 Thlr. als reiner Ertrag erzielt wurde *).

Was die Schoßkasse betraf, so hatte solche nach dem letztgefertigten Etat für 1813/14 **) eine Einnahme von 20035 Thlr. 9 Gr. 2 Pf., und eine gleiche Ausgabe gehabt, nach der letzten Jahresrechnung von 1818/19 ***) betrug jedoch die Einnahme nur . . . 17160 Thlr. 18 Gr. 4 Pf.
wogegen die Ausgabe gesteigert war zu . . . . 21698 „ — „ 5 „
sodaß solche mit einem Ausfall von . . . . 4537 Thlr. 6 Gr. 1 Pf.
abschloß. Diese Mehrausgabe hatte sich durch mehrere Todesfälle von Pensionairs schon bei der Uebernahme dieser Kasse um 4382 Thlr. †) verringert.

Nach Tit. II bis VI der Ausgaben dieser Rechnung betrugen die Besoldungen der Verordneten und Beamten des Instituts . . . . 9812 Thlr. 8 Gr. 6 Pf.
die sonstigen Verwaltungskosten nach Tit. VII bis XIII aber . . 2939 „ 13 „ 6 „
sind 12751 Thlr. 22 Gr. — Pf.
Hierzu traten noch nach Tit. I die Zinsen von den Schulden und die Stipendien für 67 Behörden mit . . . . 7283 Thlr. 11 Gr. 2 Pf.
sowie für die wiedervereinigte Altmark . . . . 1662 „ 15 „ 3 „
sind vorbemerkte . . . . 21698 Thlr. — Gr. 5 Pf.

*) Dieser Ueberschuß wurde in den ersteren Jahren aber nicht erzielt, da die Verordneten und Beamten nicht sämmtlich im königlichen Dienst untergebracht werden konnten und pensionirt werden mußten. Der Minister a. D. v. Voß zog z. B. aus diesen beiden Kassen eine Pension von 1700 Thlr. in Gold.

**) s. vorangezogene Akten, Vol. II, Fol. 49—55.

***) s. ebendaselbst, Fol. 56 u. 57.

†) Unter dieser Summe befand sich die Pension des damals verstorbenen Großkanzlers v. Goldbeck mit 2220 Thlrn. Der Minister a. D. v. Voß bezog auch aus dieser Kasse 1200 Thlr.; s. vorbemerkte Akten, Vol. II, Fol. 51 u. 52.

Von den Einnahmen der Städtekasse wurden vom Oberpräsidenten v. Heidebreck

a. dem Finanzministerio überwiesen, die Schoßabgaben der Städte mit 5687 Thlr. 21 Gr. 2 Pf.
und die von demselben, vom 1. Jan. 1811 der Städtekasse, wegen entzogener Einnahme an Mahlsteuer, Blasenzins, Krugverlagsgelder und Bürgermahl ꝛc. gezahlten Summen, welche zum 1. Jan. 1820 auf . . . . 12000 „ — „ — „
festgesetzt waren.

Hierdurch erhielt der Staat eine neue Einnahme von . . . . . . 17687 Thlr. 21 Gr. 2 Pf.
zu deren Verwaltung er nach Vorstehendem keine Verwaltungskosten gebrauchte.

b. Der Hauptverwaltung der Staatsschulden aber die Kapitalien überwiesen, welche dem Staat zufielen.

Diese betrugen 38250 Thlr., welche an Zinsen gaben . . . 1147 Thlr. 12 Gr.
und 4000 „ welche an Zinsen gaben . . 140 „ — „
zusammen an Kapitalien . . . 42250 Thlr. und an Zinsen 1287 Thlr. 12 Gr.

Die Verwaltungskosten dieser Kapitalien wurden nach Lage der Akten zu 350 Thlr. angegeben.

Die Aufhebung der Städtekasse gab für den Staat, der über solche schon stets willkürlich disponirt hatte, nachstehende Vermehrung seiner jährlichen Einnahmen:

a. an direkten und indirekten Steuern vorstehende	17687 Thlr.	21 Gr.	2 Pf.
b. von 42250 Thlr. Kapitalien an Zinsen	1287 „	12 „	— „
zusammen	18975 Thlr.	9 Gr.	2 Pf.

Davon mußten bestritten werden,			
a. die vorangeführten Zinsen, Stipendien von	7283 Thlr.	11 Gr.	2 Pf.
und	1662 „	15 „	3 „
sind	8946 Thlr.	2 Gr.	5 Pf.
b. die vorgedachten künftigen Verwaltungskosten	350 „	— „	— „
zusammen	9296 Thlr.	2 Gr.	5 Pf.
so daß der Staat, wenn die Pensionaire ausgestorben, auch die nicht pensionirten Beamten anderweit untergebracht waren, einen reinen Gewinn erzielt hatte von etwa . . .	9679 Thlr.	6 Gr.	9 Pf.
Rechnet man hierzu den Ueberschuß, welcher sich durch Auflösung der Landschaftskassen nach S. 296 mit	40000 „	— „	— „
ergeben durfte, so betrug der ganze jährliche Gewinn	49679 Thlr.	6 Gr.	9 Pf.,

oder in runder Summe 50000 Thlr. *).

Am 21. Juni 1820 berichtete der Oberpräsident v. Heidebreck unter Einreichung der am 17., 19. und 20. Juni aufgenommenen Protokolle, an den Fürsten Hardenberg und den Minister v. Schuckmann und stellte dem erstern die weitern Anordnungen in dieser Angelegenheit anheim **), worauf derselbe die Hauptverwaltung der Staatsschulden, wegen der übernommenen Forderungen und Schulden des landschaftlichen Kreditvereins, sowie wegen Bezahlung der Zinsen von letztern, und wegen Pensionirung oder Anstellung der Beamten mit näherer Anweisung versah.

---

*) Die Verwaltungskosten der Landschaft hatten jährlich betragen:

a. hinsichtlich der Schoß- und Biergelderkasse nach S. 295	21698 Thlr.	17 Gr.	9 Pf.
b. und bei der Städtekasse nach S. 295	12698 „	22 „	— „
zusammen	34449 Thlr.	15 Gr.	9 Pf.

**) s. die Akten des Staatskanzlers im Archiv des Lagerhauses: über die Verhältnisse der Landschaft der Kurmark, Vol. II, Fol. 186

Aus einem Bericht der Hauptverwaltung der Staatsschulden an den König vom 28. Mai 1821 *) ergiebt sich:

1. daß die drei Kassen, des Schosses, des Biergeldes und der Mahlzinse schuldeten

a. an milde Stiftungen und königliche Behörden . .	2,201647 Thlr.	— Gr.	8 Pf.
b. an Privatpersonen . . .	1,018163 „	12 „	– „
sind	3,219810 Thlr.	12 Gr.	8 Pf.
c. unter sich selbst aber noch	66815 „	6 „	– „
zusammen	3,286625 Thlr.	18 Gr.	8 Pf. **)
2. die Städtekasse hingegen von milden Stiftungen entliehen hatte	129166 „	21 „	5 „
sind	3,415792 Thlr.	16 Gr.	1 Pf.
Werden hiervon abgezogen die obigen	66815 „	6 „	– „
so betrug die ganze übernommene Schuld	3,348977 Thlr.	10 Gr.	1 Pf.,

—227, worin sich dieser Bericht, nebst den Protokollen und allen dazu gehörigen Beilagen befindet.

*) s. die Akten der Hauptverwaltung der Staatsschulden I, Gen. Nr. 5, die Auflösung der Landschaft der Kurmark, Fol. 140, und die vorbemerkten Akten des Fürsten v. Hardenberg, Vol. IV, Fol. 6—23.

**) Nach einem Promemorio des Geh. Finanzraths v. Winterfeld vom 14. Sept. 1820, welches die Hauptverwaltung der Staatsschulden am 14. Okt. 1820 dem Fürsten v. Hardenberg einreichte, s. vorbemerkte Akten, Vol. III, Fol. 20—70, ist zu ersehen, daß die aufgelöste Landschaft an Kapitalien negozirt hatte, nach Fol. 68, auf die Fonds:

	Thlr.	Gr.	Gold,		Thlr.	Gr.	Pf.	preuß.	Krt.
1. des Schosses	1,138538	—	„	und	255577	3	4	„	„
2. des Biergeldes	279500	—	„	„	19900	—	—	„	„
3. der Mahlzinse	1,074843	2	„	„	508939	1	4	„	„
zusammen	2,492881	2	„	„	784416	4	8	„	„
Hierzu an Kauzionen, die sie von Beamten empfangen	700	—	„	„	8628	12	—	„	„
macht	2,493581	2	„	„	793044	16	8	„	„

sind obenbemerkte 3,286625 Thlr. 18 Gr. 8 Pf.

und die davon jährlich zu zahlenden Zinsen, da 1/3 der Kapitalien in Golde stipulirt waren, ungefähr 167000 Thlr. in preußischem Kourant.

Diese Schuldobligazionen wurden von der Verwaltung der Staatsschulden vom 1. Juli 1820 bis 1. Juli 1836, nach Inhalt der Verschreibungen halbjährlich pünktlich verzinset, auch in den Jahren 1820—1835 mehrere Obligazionen, durch das Loos gezogen, baar eingelöst.

Am 13. Dez. 1835 *) machte endlich die Hauptverwaltung der Staatsschulden bekannt, daß sie am 1. Juli 1836 sämmtliche noch nicht amortisirte landschaftliche Obligazionen einlösen würde. Dies geschah und beendete sich hierdurch diese Angelegenheit.

Hinsichtlich der Protestazionen der kurmärkischen Ritterschaft wegen Auflösung dieses landschaftlichen Kreditwerks ist Nachstehendes nur noch bemerkbar:

Die Kreisstände des ruppinschen Kreises brachten beim kurmärkischen Kommunallandtage im November 1826 diese Angelegenheit durch ihren Deputirten v. Hagen-Nakel wieder zur Sprache, worauf der letztere in einem Beschluß vom 21. Nov. 1826 erklärte,

daß die Sache keine kurmärkische Kommunalangelegenheit beträfe. Zugleich sprach derselbe sich dahin aus,

wie das ehemals unter dem Namen Kurmärkische Landschaft zwischen Staat und Ritterschaft auch Städte bestandene Kreditinstitut, sowohl faktisch als auch gesetzlich durch die Verordnung vom 17. Jan. 1820, wogegen alle Vorstellungen fruchtlos geblieben sind, gänzlich aufgelöst sei, daß daher auch alle dabei betheiligt gewesenen Stände von ihren sämmtlichen frühern Verbindlichkeiten unbedingt befreit wären, und ebenso wenig von den Inhabern jener alten kurmärkischen Landschafts- oder königlichen Bankobligazionen, als von den Interessenten

*) s. potsdamsches Amtsblatt 1836, Stück 2, S. 5 u. 6.

der Wittwenkasse *) in irgendeinen rechtsgültigen Anspruch genommen werden könnten. Es sei zwar sehr zu beklagen, daß ein so bündiges Rechtsverhältniß, auf eine allen bestehenden Formen zuwiderlaufende Weise aufgelöst worden; indessen keinen Augenblick zu bezweifeln, daß der Staat die solchergestalt übernommenen Verpflichtungen auf das vollständigste erfüllen werde, und daß bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Jan. 1820, §§. 2, 3 u. 4 auch die Gläubiger des ehemaligen Kreditinstituts wegen ihrer Forderungen nichts zu besorgen hätten.

Nach der Bestimmung des Ministers v. Schuckmann wurde am 27. Dez. 1826 der damalige Oberpräsident v. Bassewitz angewiesen, den ruppinschen Kreisdeputirten v. d. Hagen zu benachrichtigen, daß der kurmärkische Kommunallandtag auf die Anträge der ruppinschen Kreisstände sich für inkompetent erklärt habe, welcher Bescheid auch am 5. Jan. 1827 erfolgte **).

---

*) s. deshalb 1. W., vierter Abschnitt, S. 152.

**) s. die vorbemerkten Akten des brandenburgischen Oberpräsidii, Vol. IV, S. 50—52 u. 55.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verpflegung der französischen Truppen in den drei Oderfestungen, deren Kosten und der Art der Aufbringung.

Nach dem Traktat vom 8. Sept. 1808 *) und der Berliner Konvenzion vom 5. Nov. 1808 **) sollten die drei Oderfestungen Stettin, Küstrin und Glogau bis zur Bezahlung der preußischen Kriegskontribuzion von den Franzosen besetzt bleiben, jedoch nach Abtragung der ersten Hälfte der Kontribuzion die Räumung von Glogau stattfinden.

Die Stärke der Besatzung dieser Festungen war im Artikel 7 der ersten Konvenzion bestimmt,

	Inf.	Art.	Kavall.	zusammen
für Glogau auf	2500 M.	200 M.	600 M.	3300 Mann.
für Küstrin auf	2000 „	200 „	600 „	2800 „
für Stettin auf	3000 „	300 „	600 „	3900 „
zusammen	7500 M.	700 M.	1800 M.	10000 Mann.

Ueber die Art der Verpflegung dieser Truppen schloß der Minister v. Voß mit dem französischen Intendanten

---

*) s. das 2. W., Bd. 1, S. 543—547.
**) s. ebendaselbst, S. 557 u. 578.

Villemanci am 12. Nov. 1808 *) einen Vertrag ab, in dessen erstem Artikel festgesetzt wurde, daß die einjährige Approvisionirung der drei Festungen für den Belagerungszustand, abgesondert von dem was zur laufenden Verpflegung der Truppen in denselben erforderlich sei, in den Magazinen aufbewahrt werden solle.

Die Approvisionirung verwalteten die Franzosen unter der Kontrolle der preußischen Behörden; die laufende Verpflegung der Truppen besorgten die preußischen Behörden unter einer sehr beschränkten Kontrolle der Franzosen. Die Bedürfnisse zur Approvisionirung der Festungen für ein Jahr mußte der Preußische Staat, soweit die in denselben im Dezember 1808 vorhandenen Bestände nicht ausreichten, liefern. Ebenso lag ihm die Verpflegung der Garnisonen ob. Nur einige Lazarethbedürfnisse und die Marschkosten der französischen Truppen auf den Etappenstraßen, nach bestimmten Sätzen, hatte Frankreich übernommen **). Der sonstige Inhalt der Konvenzion ist von keinem allgemeinen Interesse.

Ueber die Kosten der Verpflegung setzte der König auf den Antrag des Minister v. Voß durch Kabinetsordre vom 24. Nov. 1808 fest ***), daß solche vorläufig

für Glogau von der Provinz Schlesien;
für Küstrin von der Neumark, mit Ausschluß der Ukermark;
für Stettin von der Provinz Pommern und der Ukermark

*) s. das 2. W., Bd. 2, S. 567 u. 568; die Konvenzion und Vorverhandlungen aber im Archiv des Lagerhauses, Gen. Invasionsakten von 1808 u. 1809, Nr. 1, Fol. 30—32.

**) s. die Konvenzion vom 22. Febr. 1809, wegen der Etappenstraßen rc., im 2. W., Bd. 1, S. 568.

***) s. Bericht und Kabinetsordre im Lagerhaus-Archiv, Gen. Invasionsakten des Oberpräsidenten von 1808—1810, Nr. 3, Vol. I, Fol. 1—7.

aufzubringen seien, eine Heranziehung der Provinzen Litthauen, Ost- und Westpreußen jedoch vorbehalten bliebe.

Ueber die Art und Weise der Aufbringung dieser Kosten sprach man sich in einer Konferenz, welche der Oberpräsident Sack am 27. Dez. 1808 durch den Kriegs- und Domainenrath v. Balthasar mit Deputirten der Kammern und Landschaften von Pommern, der Kur-Neumark und der Stadt Berlin abhielt *), dahin aus:

1. daß diese Kosten von allen Provinzen des Staats aufzubringen seien;
2. daß die Beiträge der Provinzen nach dem Maßstabe der einzuführenden Einkommensteuer, bis dahin aber, daß diese Steuer ins Leben getreten sein werde, nach der Volkszahl, wie solche sich bei der Zählung im Jahre 1798 ohne Militair ergeben habe, aufzubringen seien;
3. daß die Vertheilung der auf jede Provinz fallenden Quote der Kosten auf deren Einsassen, den Ständen zu überlassen sei;
4. daß zur Deckung des ersten Bedarfs im Januar 1809 von Pommern und den Marken ꝛc. 200000 Thlr. für Küstrin und Stettin vorschußweise aufzubringen wären.

---

*) s. die Verhandlungen in den vorbemerkten Akten, Fol. 18—39. Als Deputirte waren erschienen:

1. aus Pommern der Kammerassistenzrath Bethe und der Landrath v. Dewitz;
2. aus der Neumark der Kammerdirektor v. Lüdemann, der Landrath v. Troschke, der Rittmeister v. Waldow und der Bürgermeister Tischmann;
3. aus der Kurmark die Kriegs- und Domainenräthe v. Winterfeld und v. Bassewitz, der Landesdirektor v. Arnim, der Landrath v. Pannewitz, der Kriegsrath Freitag und der Justizrath Fritze;
4. aus den 3 Magdeburgischen Kreisen der Kammerherr v. Griesheim;
5. aus der Stadt Berlin der Stadtrath Rück, ein Mitglied des Comité's der Stadt Berlin, Weinhändler Ritze, und der Kriegs- und Domainenrath Nagel.

Der Oberpräsident Sack vertheilte hierauf unterm 10. Jan. 1809 diese vorschußweise aufzubringende Summe in der Art, daß:

a. Pommern $^{329}/_{1000}$ Theile mit . . . . . . 65800 Thlr.
b. die Neumark $^{179}/_{1000}$ Theile mit . . . . 35800 „
c. die 3 Magdeburgischen Kreise $^{39}/_{1000}$ Theile mit . . . . 7800 „
d. die Stadt Berlin $^{98}/_{1000}$ Theile mit . . 19600 „
e. und die übrige Kurmark $^{355}/_{1000}$ Theile mit 71000 „

zusammen 200000 Thlr.

einzuzahlen hatten.

Mit dieser Vertheilung erklärten sich die Deputirten der Komités der Stadt Berlin, sowie der kurmärkischen und magdeburgischen Kreise, welche unterm Vorsitz des Präsidenten v. Gerlach am 14. Jan. 1809 zusammentraten, einverstanden, und beschlossen zugleich,

1. daß die auf die Kurmark fallenden 71000 Thlr. nach Maßgabe der Einwohnerzahl im Jahre 1798, von 158900 Seelen in den Städten und von 355601 Seelen auf dem platten Lande, zu $^{1}/_{3}$ auf die Städte und zu $^{2}/_{3}$ auf das platte Land zu vertheilen;
2. daß das Drittel der Städte mit $23666^{2}/_{3}$ Thlr. nach dem Durchschnitte der Einwohnerzahl im Jahre 1798 und dem Ertrage der Akzise im Jahre 1805/6 auf die 68 Städte zu vertheilen.
3. Daß die zwei Drittel des platten Landes mit $47333^{1}/_{3}$ Thlr. nach dem Maßstabe des zweiten Kriegskontribuzionsausschreiben aus dem Jahre 1807 aufzubringen.

Nach Maßgabe dieser Beschlüsse wurden die Beiträge der Kurmark demnächst von der Kammer unterm 27. Jan. 1809 nicht nur für diesen Monat, sondern auch für den Monat Februar ausgeschrieben *).

*) s. deshalb in der kurmärkischen Polizeiregist. die Gen. Französ. Festungs-Verpflegungsakten, Fach 3, Nr. 1162, Vol. II, vom

Alle die deshalb stattgefundenen Verhandlungen reichte der Oberpräsident Sack am 10. Jan. 1809 dem Könige ein, und Abschrift derselben den Ministerien des Innern und der Finanzen. In ersterm Bericht zeigte er zugleich an, daß die Deputirten der Stände aller Provinzen den Wunsch ausgesprochen hätten, er möge die Festungsverpflegungsangelegenheiten und deren Geldgeschäfte unter seiner Leitung behalten und deshalb eine Hauptbuchhalterei und Kasse für diese Gegenstände einrichten, welche er sogleich in Wirksamkeit gesetzt habe *).

Die Minister fanden sich veranlaßt, in einem Bericht an den König ihre abweichenden Ansichten darzustellen, und ein Tableau, wie die Festungsverpflegungskosten von den einzelnen Provinzen aufzubringen sein dürften, beizulegen. Der König erließ darauf die nachstehende Kabinetsordre an selbige **):

„Meine lieben ꝛc. Auf Euern Bericht vom 18. d. M. genehmige Ich die Zuziehung sämmtlicher Provinzen Meines Staats, sowohl zu den Kosten des einjährigen Approvisionements der Festungen Stettin, Küstrin und Glogau und der Verpflegungs- auch sonstigen Bedürfnisse für die französischen Besatzungen in diesen, als zu den resp. 3- und 6monatlichen Approvisionementsausgaben für die übrigen Festungen. Dazu soll eine allgemeine Einkommensteuer nach gleichen Grundsätzen in der Art, wie solche für Ost- und Westpreußen

---

Jahre 1809, Fol. 75—85 u. 122—133, und wegen des zweiten Kriegskontribuzionsausschreiben 2. W., Bd. 2, S. 47 u. 48.

*) Zur Buch- und Kassenführung ernannte der Oberpräsident Sack den Kriegsrath Buschius und den Geh. Sekretair Kuchenbäcker, welche er mit Instrukzion versah. s. im Lagerhausarchiv, Gen. Invasionsakten des Oberpräsidenten von 1808—1810, Nr. 3, Vol. I, Fol. 49 u. 50.

**) s. diese Berichte und die darauf erfolgte Kabinetsordre in den Kabinetsakten von 1807—1809: das Approvisionement der drei Oberfestungen, Packet 34, im Schloßarchiv in Berlin und vorbemerkte Akten, Vol. I, Fol. 40—44.

und Litthauen angeordnet ist, ausgeschrieben werden, deren Resultat die Beitragsquote der einzelnen Provinzen nach ihrem dermaligen Vermögenszustand richtig ergibt. Die Aufbringung selbst, sowie die behufs anderer Bedürfnisse etwa nothwendige Erhöhung zu reguliren, bleibt jeder Provinz für sich überlassen. Da jedoch die Feststellung der Grundsätze und Ertragsausmittelung dieser Einkommensteuer eine geraume Zeit erfordern wird, so ist inzwischen die Repartizion nach Maßgabe des zusammengesetzten Verhältnisses aus dem Flächeninhalt und der Bevölkerung anzulegen; nur mit einer Verminderung von $\frac{1}{8}$ für Ost- und Westpreußen wegen des stärker erlittenen Kriegsungemachs und von $\frac{1}{10}$ für Pommern, wegen der bei minderer Kultur gegen den Flächeninhalt unverhältnißmäßig geringen Bevölkerung. Der Betrag dieser Erleichterung muß unter dem Vorbehalt der künftigen Ausgleichung durch jene Einkommensteuer, der Leistung der andern Provinzen eingerechnet werden. Ueber die Aufbringung der Provinzialraten habt Ihr von den einzelnen Provinzen Vorschläge und Genehmigung einzufordern; der Bedarf aber ist monatlich an die von Euch in Berlin zu errichtende Hauptkasse abzuliefern. Disponible Ueberschüsse des Servisfonds, insofern dergleichen auszumitteln sind, könnt Ihr bei dieser Ausgabe zur Hülfe mit verwenden.

Königsberg, den 22. Febr. 1809.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Freiherr v. Altenstein
und Graf zu Dohna."

Die ausgemittelten Kosten, um deren Aufbringung für Dezember 1808/9 es sich handelte, waren folgende:

1. Es sollten besonders aufgebracht werden

	Thlr.	Thlr.
a. von der Provinz Westpreußen für die neustädtische Etappe und das dortige Kommando		3500
	Latus	3500

	Thlr.	Thlr.
Transport		3500
b. von Pommern, der Neumark, der Kurmark einschließlich Berlin und den 3 Magdeburgischen Kreisen, für das gelieferte Approvisionement de Siège der Festungen Stettin und Küstrin	118059	
für Märsche der Franzosen in diesen Distrikten	214747	
für Korrespondenzkommandos in selbigen	9467	
für die berliner Lazarethe und andere Kosten . . . . , ...	27377	
	sind	369650
c. von Schlesien		
für das Approvisionement von Glogau .	130525	
für Märsche der Franzosen in Schlesien	14318	
für Korrespondenzkommandos ꝛc.	1807	
	sind	146650
zusammen		519800
2. Die Generalkosten für alle Festungen, welche auf alle Provinzen vertheilt werden sollten, waren ausgemittelt zu		2,490500
Alle Kosten waren daher berechnet zu		3,010300

Aber auch hinsichts der Vertheilung der Generalkosten zu 2 genehmigte der König, auf den Antrag des Ministerii, gegen die Ansicht der Stände, in den Oberpräsidialdistrikten der Oberpräsidenten Sack und v. Massow, eine Abweichung von der Kabinetsordre vom 22. Febr. 1809 durch eine spätere Kabinetsordre vom 2. Mai 1809 *) zu Gunsten der Provinzen Ost- und Westpreußen. Wäre es bei den ursprünglichen Bestimmungen geblieben, nach welchen die eine Hälfte der Kosten nach der Einwohnerzahl, die andere nach der Qua-

*) s. die desfallsigen Korrespondenzen und diese Kabinetsordre in den S. 305 zuvorgedachten Akten des Lagerhauses, Vol. I, Fol. 60—102.

dratmeilenzahl auf die Provinzen zu vertheilen war, so hätten zu zahlen gehabt:

1. Litthauen	254740	Thlr.
2. Ostpreußen	260841	=
3. Westpreußen	208818	=
4. Pommern	316051	=
5. die Neumark	171546	=
6. das kurmärkische Regierungsdepartement	407478	=
7. ganz Schlesien	871026	=
zusammen	2,490500	Thlr.

Durch die Kabinetsordre vom 2. Mai 1809 genehmigte der König den Antrag der Minister im Bericht vom 28. April 1809, welcher dahin ging, daß der Maaßstab, nach welchem die Provinzen beizutragen hätten, durch Multiplikazion der Einwohnerzahl der Provinz mit der Quadratwurzel der auf die Quadratmeile dieser Provinz kommenden Einwohner gefunden, von den sich darnach ergebenden Beiträgen der Provinzen Ost- und Westpreußen $1/5$ gekürzt, und der dadurch entstehende Ausfall wieder auf alle Provinzen vertheilt werde.

Das Resultat dieser sehr künstlichen Berechnungsart ergiebt das nachstehende Tableau, welches die Ministerien den Oberpräsidenten der verschiedenen Provinzen erst am 31. Okt. 1809 zufertigten:

Namen der Provinzen.	A. Flächeninhalt. □ Meilen.	B. Seelenzahl.	C. Hiervon wohnen auf jeder □ Meile.	D. Quadratwurzel aus den Zahlen in der Nr. C.	E. Die Zahl der Nr. B multiplizirt mit der Zahl der Nr. D.	F. Der Beitrag der Provinzen repartirt sich hiernach.		G. Für Ost- u. Westpreuß. wird ⅕ ab- u. d. übrigen Provinzen zugerechnet.		H. Vertheilung d. ⅕ v. Ost- u. Westpreußen.		I. Der wirkliche Beitrag der Provinzen beträgt.		K. Nach der Vertheilung Nr. I kommt auf den Kopf.	
						Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Gr.	Pf.
1. Litthauen . . .	315	376578	1196	34583	13,023000	164932	8	—	—	5388	18	170321	2	10	10 $\frac{9}{17}$
2. Ostpreußen .	386	454734	1178	34322	15,607000	197657	23	39531	14	6844	13	164970	22	8	8 $\frac{7}{15}$
3. Westpreußen	343	367067	1070	32711	12,007000	152065	—	30413	—	5265	18	126917	18	8	3 $\frac{7}{13}$
4. Pommern . .	442	490106	1109	33165	16,245000	205738	—	—	—	6722	—	212460	—	10	4 $\frac{41}{19}$
5. Neumark . . .	209 $\frac{3}{4}$	265714	1264	35595	9,458000	119782	17	—	—	3913	14	123696	7	11	2 $\frac{1}{2}$
6. Kurmark 2c.	416	708992	1704	42280	29,267000	370657	17	—	—	12110	7	370657	17	12	6 $\frac{4}{7}$
7. Schlesien . . .	668	1,896359	2839	53282	101,042000	1,279666	7	—	—	41809	23	1,321476	6	16	8 $\frac{13}{18}$
	2779 $\frac{3}{4}$	4,559550			196,649000	2,490500	—	69944	14	82054	21*)	2,490500	—	3. Durchschn. 13	1 $\frac{14}{15}$

*) In dem Reskripte des Ministerii vom 31. Okt. 1809 war noch bemerkt, daß, um bei der Kurmark jede Veranlassung einer Prägravazionsbeschwerde zu beseitigen, ihr die Konkurrenz zur Uebertragung der Begünstigung von Ost- und Westpreußen abgenommen worden sei, ohne jedoch den Theil von 12110 Thlr. 2 Gr. den übrigen Provinzen zuzuwälzen, indem sich jene nur um so viel mindere. Würde daher von dem
Ergebnisse der Nr. H von .... 82054 „ 21 „ der obenbemerkte Beitrag der Kurmark abgezogen, so verblieben die unter Nr. G aufgeführten ...... 69944 Thlr. 14 Gr.

Aus diesem Tableau ergiebt sich, daß blos der Beitrag von Schlesien, und zwar sehr wesentlich, nämlich über 51 Prozent erhöht war, wogegen die Beiträge aller übrigen Provinzen, und zwar

von Litthauen um 33 Proz., von Ostpreußen um 37 Proz., von Westpreußen um 39 Proz., von Pommern um 33 Proz., von der Neumark um 28 Proz. und von der Kurmark mit Einschluß von Berlin und den 3 Magdeburgischen Kreisen um 9 Proz.

ermäßigt waren. Die geringe Ermäßigung des Beitrags der Kurmark und Zubehörigen hatte darin ihren natürlichen Grund, daß die große Hauptstadt Berlin die Höhe der auf eine Quadratmeile kommenden Einwohnerzahl wesentlich steigerte.

Sowohl der Oberpräsident Sack als die Stände des kurmärkischen Regierungsdepartements machten darauf aufmerksam, daß es hart sei, gerade von der Kurmark den nächst Schlesien höchsten Satz für den Kopf blos deshalb zu fordern, weil in ihr die Hauptstadt läge, während doch diese Provinz nicht wohlhabender sei als die andern Provinzen. Ebenso remonstrirten sie gegen die Begünstigungen von Ost- und Westpreußen durch Ermäßigung ihres Beitrags um ⅓ und dagegen, daß diese Provinzen und selbst Litthauen nicht mit herangezogen worden zu der Approvisionirung der drei Oderfestungen, welche vor der Konvenzion vom 12. Nov. 1808 geliefert war. Die Remonstrazionen blieben jedoch ohne Erfolg.

Hiernach stellten sich die Beiträge an General- und Spezialkosten für Dezember 1808/9 nach S. 309 wie folgt:

Namen der Provinzen	Generalkosten	Spezialkosten	Gesammtkosten
1. Litthauen	170,321 Thlr.	— Thlr.	170,321 Thlr.
2. Ostpreußen	164,971 „	— „	164,971 „
3. Westpreußen	126,918 „	3,500 „	130,418 „
4. Pommern	212,460 „	138,349 „	350,809 „
Latus	674,670 Thlr.	141,849 Thlr.	816,519 Thlr.

Namen der Provinzen	Generalkosten		Spezialkosten		Gesammtkosten	
Transport	674,670	Thlr.	141,849	Thlr.	816,519	Thlr.
5. Neumark	123,696	=	69,834	=	193,530	=
6. Kurmark rc.	370,658	=	161,467	=	532,125	=
7. Schlesien	1,321,476	=	146,650	=	1,468,126	=
Summa für 1. Dez. 1808/9	2,490,500	Thlr.	519,800	Thlr.	3,010,300	Thlr.

Dagegen waren diese Beiträge für das Jahr vom 1. Dez. 1809 bis dahin 1810 wie folgt auf die 7 Provinzen veranschlagt und ausgeschrieben worden:

Namen der Provinzen	Generalkosten		Spezialkosten		Gesammtkosten	
1. Litthauen	125,978	Thlr.	—	Thlr.	125,978	Thlr.
2. Ostpreußen	122,021	=	—	=	122,021	=
3. Westpreußen	93,875	=	3,000	=	96,875	=
4. Pommern	157,146	=	46,522	=	203,668	=
5. Neumark	91,492	=	23,483	=	114,975	=
6. Kurmark rc.	274,157	=	54,295	=	328,452	=
7. Schlesien	977,431	=	15,000	=	992,431	=
Summa für 1. Dez. 1809/10	1,842,100	Thlr.	142,300	Thlr.	1,984,400	Thlr.
hierzu für 1. Dez. 1808/9	2,490,500	=	519,800	=	3,010,300	=
zusammen	4,332,600	Thlr.	662,100	Thlr.	4,994,700	Thlr.

Hiervon hatte der Oberpräsident Sack die Stände und Regierungen seines Oberpräsidialdistrikts im April 1810 in Kenntniß gesetzt und die letztern angewiesen, das danach noch Auszuschreibende zu veranlassen und für die Einziehung der Reste besonders zu sorgen *).

*) Die Reste mit Einschluß des Bedarfsquantums für 1809/10 betrugen nach des Oberpräsidenten Sack Angaben zu der Zeit 1. für Pommern 192,001 Thlr., 2. für die Neumark 209,172 Thlr. und 3.

In der besondern Anzeige, welche der Oberpräsident Sack am 26. April 1810 den Ministerien über das vorstehend von ihm Veranlaßte eingereicht hatte, berichtete er zugleich, daß nach den bisher bei den französischen Behörden eingereichten Bordereaus dieselben an Marschverpflegungskosten für durchmarschirende Truppen, für Lazarethbedürfnisse und sonst verpflichtete Ersatzsummen, nach der geschlossenen Konvenzion vom 12. Nov. 1808, 659,287 Frk. oder nach dem damaligen Kurs 178,185 Thlr. preuß. Krt. schuldig wären und auf die Kriegskontribuzion angerechnet werden könnten *). Später, am 2. Juni 1810, beschwerte derselbe sich noch besonders über die Saumseligkeit, mit welcher in Preußen die Beiträge zur Festungsverpflegungssteuer eingezogen und abgeliefert würden.

Nachdem zu Anfang des Juni 1810 der Staatskanzler v. Hardenberg die Oberleitung der sämmtlichen Verwaltungen des preußischen Staats übernommen hatte, vertröstete er die Stände und Behörden in dieser Festungsverpflegungsangelegenheit auf die deshalb vom König zu erlassenden Gesetze wegen der neu zu erhebenden Staatssteuern. Am 27. Okt. 1810 **) erschien das Edikt über die Finanzen des Staats, in welchem (S. 27) der König verhieß:

---

für das kurmärkische Regierungsdepartement, außer den	328,452 Thlr.
die solches für 1809/10 aufzubringen hatte, noch an Resten für 1808/9	101,320 „
und für Korrespondenzkommandos, Durchmärsche, Lazarethkosten in Berlin rc.	143,771 „
zusammen für die Kurmark	573,543 Thlr.
Hiervon fielen auf die Stadt Berlin	
a. an laufenden Kosten für 1. Dez. 1809/10	65,423 Thlr.
b. an Resten aus dem Vorjahr vom 1. Dez. 1808/9	47,004 „
zusammen	112,427 Thlr.

s. deshalb die S. 302 zu Note *) angezogenen Akten des Lagerhausarchivs, Nr. 3, Vol. II, Fol. 29—37.

*) s. vorbemerkte Akten des Lagerhausarchivs, Vol. II, Fol. 43 u. 44.

**) s. Gesetzsammlung vom 27. Okt. 1810 bis Ende Dezember 1810, Stück 2, Nr. 3, S. 25—31.

daß gegen die neu zu bestimmenden Abgaben alle bisher wegen des Kriegs an die Unterthanen gemachten Anforderungen des Staats, namentlich die Beiträge zu den Festungsverpflegungskosten gänzlich, jedoch mit Vorbehalt der Reste, fortfallen sollten.

Da hiernach diese Beitrage mit dem am 1. Dez. 1810 schließenden Etatsjahre gänzlich fortfielen, so fand sich der Oberpräsident Sack, dem im November 1810 die Führung des Ministerii des Innern übertragen war, veranlaßt, am 3. Dez. 1810 *) eine Eingabe an den Staatskanzler einzureichen, worin er ihm

1. anzeigte, daß für die 2 Jahre vom 1. Dez. 1808 bis 1. Dez. 1810		3,543,175 Thlr.
an Festungsverpflegungssteuern eingegangen wären. Da die bestrittenen und noch zu bestreitenden Ausgaben betrügen		3,912,026 "
so wären daher noch zu beschaffen		368,851 Thlr.
Wenn diese aus den noch einzuziehenden Resten der sämmtlichen Provinzen von		1,816,646 "
gedeckt worden, so verblieben		1,447,795 Thlr.
disponible Reste. Hiervon gingen jedoch noch ab		
a. die Vorschüsse, welche der Staat der Festungsverpflegungskasse auf die von den Franzosen bis 1. Dez. 1810 zu leistenden 383,286 Thlr. Zahlungen mit	363,321 Thlr.	
vorgeschossen habe, und		
b. die sonst extraordinair eingekommenen	1,801 "	
überhaupt für Rechnung der Provinzen ab		365,112 "
und verblieben, insofern solche nur für		

*) s. den Inhalt in den vorbemerkten Akten, Vol. II, Fol. 73—86.

1. Dez. 1808/9 und 1809/10 den wirklichen Bedarf zu decken haben würden, noch übrig . . . . 1,082,673 Thlr.*)

2. Sodann frug er an, ob

a. diese Reste vom Staate zur Verpflegung der Festungen für 1. Dez. 1810/11, welche höchstens . . . . 1,327,480 „ kosten dürfte, verwandt werden sollten, wonach nur noch für diesen Zeitpunkt vom Staate . . . . 244,807 Thlr. zuzuschießen wären, welche durch die einzuziehenden Beiträge der Franzosen gedeckt werden dürften,

b. oder ob, nach Feststellung der Rechnung für 1. Dez. 1809/10, die sich hiernach bestimmt herausstellenden Reste der einzelnen Provinzen, solchen zur Ausgleichung unter sich verbleiben sollten.

Wenngleich der Staatskanzler hierauf keine Resoluzion erließ, so bestimmte der König jedoch in dem Edikt vom 27. Jan. 1811 **) über die Ausgleichung der Pacht- und Abgabenrückstände mit den Forderungen an öffentliche Kassen unter I,

daß alle Reste, welche die königlichen, auch ständischen Kassen aus Festungsverpflegungsbeiträgen bis zum 1. Juni 1810 zu fordern hätten, durch Angaben an Zahlungsstatt, hinsichtlich der dort bemerkten sechs Arten Forderungen, an den Staat abgetragen werden dürften.

*) Der Grund der Ersparniß lag theils darin, daß die 3 Oderfestungen während der Jahre 1809 u. 1810 nicht mit der normalen Zahl von 10,000 Mann besetzt gewesen waren, weil der Kaiser Napoleon einen bedeutenden Theil dieser Garnisonen zu seiner Armee gegen Oesterreich herangezogen hatte, theils in der guten, sparsamen Administrazion.

**) s. Gesetzsammlung von 1811, Stück 9, S. 147.

Zu diesem Edikte hatte der Staatskanzler am nämlichen Tage*) eine besondere Instrukzion wegen Behandlung des Kompensazionswesens erlassen, worin zu I unter 1 bemerkt war,

> daß die Festungsverpflegungsgelder, welche bis Ende November 1810, wo das Etatsjahr für solche sich schlösse, ausgeschrieben worden, könnten kompensirt werden.

Die Folge hiervon war, daß fast gar keine Reste aus den beiden Jahren vom 1. Dez. 1808 bis 1. Dez. 1810 zur Festungsverpflegungskasse eingezahlt wurden, weshalb der Staatskanzler den nöthigen Bedarf aus der Generalstaatskasse anwies**). Das Ministerium des Innern und das Kassendepartement erließen am 12. Juni 1811 hierauf an die fünf Regierungen, welche französische Durchmarsch-, Korrespondenz-, Kommando- rc. Kosten für 1. Dez. 1808—1810 liquidirt, aber ihre Forderungen nicht bezahlt erhalten hatten, eine Verfügung, wonach solche durch Bons, welche das letztere Departement über den Betrag derselben ausstellen würde, befriedigt werden sollten. Zugleich wurde die Bestimmung erlassen, daß solche auf Reste aller Art von Unterthanen in den königlichen Kassen, sowie bei der künftigen Einkommensteuerkasse angenommen werden müßten***).

Nach Inhalt des fernerweiten Edikts über die Finanzen

---

*) s. diese Instrukzion in Abschrift in den vorgedachten Akten des Lagerhausarchivs, Vol. II, Fol. 87 u. 88.

**) Diese Summen haben im Jahre 1811 nach Vol. II der vorbemerkten Akten .... 1,193,226 Thlr.
und nach Vol. III derselben betragen .... 500,000 "
zusammen 1,693,226 Thlr.
welche nach dem Einkommensteuerreglement vom 6. Dez. 1811 wieder eingezogen wurden.

***) s. Vol. II, Fol. 147 der vorgedachten Akten, und das kurmärkische Amtsblatt 1811, Stück 25, Nr. 10, S. 183, die Bekanntmachung vom 8. Sept. 1811 wegen der Kompensazionsangelegenheiten.

des Staats vom 7. Sept. 1811 bestimmte der König im §. 12*):

> daß wegen der dort angeführten Gründe der Unmöglichkeit, die Festungsverpflegungssteuer aus königlichen Kassen zu bestreiten, solche wiederum von den Einwohnern des Staats aufgebracht werden müsse.

Zu diesem Zweck erließ der König am 6. Dez. 1811 ein Edikt wegen der Art dieser Aufbringung durch eine Klassensteuer. Nach diesem, §§. 18 und 19**) sollten Deputirte der Stände aller Provinzen unter Oberleitung des Ministers des Innern die Kontrolle über die desfalls den Regierungen übertragenen Veranlegungen und Einziehung der Beiträge für die Festungsverpflegungskasse unter dem Namen Generalkommission führen. Wenn auch hiernach zur Ausführung geschritten wurde, so bestimmte doch die vom König erlassene Instrukzion zum Edikt vom 24. Mai 1812, die Erhebung einer Vermögens- und Einkommensteuer betreffend, im §. 43***), daß hierdurch das erstere Edikt außer Wirksamkeit gesetzt werde und nur noch die danach ausgeschriebenen, aber nicht eingegangenen Beiträge eingezogen werden sollten.

Bis zum Ausbruch des Krieges gegen Frankreich im Jahre 1813, wo die Verpflegung der 3 Oberfestungen eingestellt wurde, erhielt die Festungsverpflegungskasse ihre Bedarfssummen für 1811—1813 aus vorgedachten Kassen und war sie von der Zeit an mit Abwickelung ihrer verschiedenen Restangelegenheiten beschäftigt.

Hinsichtlich der Festungsverpflegungsreste aus den zwei Jahren vom 1. Dez. 1808 bis dahin 1810 erhielt der Geh.

---

*) s. Gesetzsammlung 1811, Stück 20, S. 260 und die Reden des Staatskanzlers am 7. u. 16. Sept. 1811 im kurmärkischen Regierungsamtsblatt 1811, Stück 38, S. 319 u. Stück 39, S. 329 u. 330.

**) s. Gesetzsammlung 1811, Stück 25, besonders S. 366.

***) s. Gesetzsammlung 1812, Stück 13, S. 49—53 das Edikt und Stück 13, S. 54—66, besonders S. 65 die Instrukzion zu selbigem.

Staatsrath Sack bis zu seinem Abgange von dieser Leitung am 1. Mai 1812 keine Antwort vom Staatskanzler auf seinen Bericht vom 3. Dez. 1810, ungeachtet derselbe in Gemeinschaft mit dem Kassendepartement im Finanzministerio am 12. Jan. 1812 *) sehr dringend solche befürwortet hatte.

Seine Nachfolger in dieser Verwaltung, zuerst der Geh. Staatsrath Klewitz und dann der Finanzminister Graf Bülow, brachten in den Jahren 1812 **) und 1814 ***) diese Angelegenheit beim Staatskanzler wieder zur Sprache, worauf derselbe auch keine Bestimmung traf. Nachdem die Abwickelungsangelegenheiten der Festungsverpflegungskasse im Jahre 1817 dem Schatzministerio übertragen war, fand sich der Chef desselben, Staatsminister Graf Lottum, veranlaßt, über die Lage der Reste dieser Steuer aus den obgedachten Jahren 1808—1810 dem Staatskanzler schriftlich und mündlich Vortrag zu halten, worauf derselbe in dieser sehr verschleppten Angelegenheit eine Entscheidung am 3. Juli 1818 endlich traf.

Das Resultat der Entscheidung des Staatskanzlers war folgendes:

1. Von den Provinzen, welche im Jahre 1810 den Staat gebildet hatten, sei für die Jahre 1808—1810 nur der wirkliche Betrag, welcher zur Approvisionirung der 3 Oderfestungen und zur Verpflegung der französischen Truppen damals verwandt worden sei, jedoch nach Abzug von 345,300 Thlr. †), welche aus Staatskassen hierzu für das Jahr 1808/9 vorgeschossen worden, zu verlangen.

---

*) u. **) s. Vol. III der vorgedachten Akten.

***) s. Vol. IV, Fol. 1—40, auch Fol. 48—85.

†) Dies war um so mehr billig und gerecht, da nach dem ersten Pariser Frieden 1814 das, was nach S. 312 die französischen Behörden für die 3 Oderfestungen den preußischen Provinzen als Vergütigung zahlen sollten, nicht gezahlt ward.

2. Der wirkliche Bedarf in den Jahren 1808—1810 ward nach den von dem Minister Grafen Lottum dem Staatskanzler eingereichten Schlußnachweisungen der Festungsverpflegungskasse festgesetzt.

a. Nach S. 311 betrug derselbe für das Jahr 1808/9	3,010,300 Thlr.
Davon wurden abgezogen die vorbemerkten	345,300 „
wodurch sich der Bedarf für die Provinzen auf . . . . herausstellte.	2,665,000 Thlr.
b. Für das Jahr 1809/10 betrug derselbe	965,000 „
zusammen	3,630,000 Thlr.
Da für beide Jahre nach S. 311 ausgeschrieben waren	4,994,700 „
so verminderten sich sonach die Beiträge um	1,364,700 Thlr.

3. Bei Repartizion dieses Beitrags von 3,630,000 Thlr. auf die zu 1 bemerkten Provinzen solle zwar der Maßstab zur Anwendung gebracht werden, welcher dem am 31. Okt. 1809 mitgetheilten Tableau (S. 309) zu Grunde liege, jedoch solle der den Provinzen Ost- und Westpreußen bewilligte Abzug von $\frac{1}{5}$, sowie der frühere Unterschied von General- und Spezialkassen fortfallen. Welchen Einfluß dies auf die verschiedenen Beiträge der einzelnen Provinzen hatte, ist aus einem Tableau ersichtlich, welches der Minister Graf v. Lottum danach anfertigen ließ *).

4. Daß die ausgemittelten Reste von 778,340 Thlr. nicht allein, wie schon früher angeordnet worden, durch Kompensazion mit andern Forderungen an den Staat, sondern auch durch Lieferungs- und Staatsschuldscheine nach deren Nennwerth abgetragen werden könnten, wogegen die sich herausgestellten Vorschüsse einzelner Provinzen, welche

*) s. dies Tableau umstehend.

Dies Tableau enthielt Nachstehendes:

1. Die Namen der Provinzen.	2. Nach der Bestimmung des Staatskanzler sollten aufgebracht werden nach S. 309 für die Jahre 1808/9 Thlr.	1809/10 Thlr.	zusammen Thlr.	3. Nach S. 311 hatten diese Provinzen nach der Bestimmung vom 31. Okt. 1809 aufbringen sollen für die Jahre 1808/9 Thlr.	1809/10 Thlr.	zusammen Thlr.	4. Bei Vergleichung der Rubriken 2 u. 3 hatten die Provinzen aufzubringen im Jahre 1818 weniger Thlr.	mehr Thlr.
1. Litthauen	176,489	63,907	240,396	170,321	125,978	296,299	55,903	—
2. Ostpreußen	211,507	76,587	288,094	164,971	122,021	286,992	—	1,102
3. Westpreußen	162,720	58,921	221,641	130,418	96,875	227,293	5,652	—
4. Pommern	219,695	79,718	299,413	350,809	203,668	554,477	255,064	—
5. Die Neumark	128,632	46,412	175,045	193,530	114,975	308,505	133,460	—
6. Das ganze kurmärkische Regierungsdepartement	396,629	143,620	540,249	532,125	328,452	860,577	320,328	—
7. Schlesien und zwar das breslauische Departement $^2/_3$, das liegnitzsche Departement $^1/_3$.	1,369,327	495,835	1,865,162	1,468,126	992,431	2,460,557	595,395	—
Thut	2,665,000	965,000	3,630,000	3,010,300	1,984,400	4,994,700	1,365,802	1,102
						Ab	1,102	
						Bleiben weniger	1,364,700	

124,718 Thlr. betrugen, durch Staatsschuldscheine nach dem Nennwerth vergütigt werden sollten *).

5. Hinsichtlich der Einziehung der Reste war möglichste Rücksichtsnahme empfohlen, damit die Restanten den König nicht mit Niederschlagungsgesuchen behelligten und Allerhöchstdieselben mißfällige Aeußerungen über die Verzögerung thäten **).

Hiernach instruirte das Schatzministerium am 20. Aug. 1818 alle Regierungen der 7 Provinzen, und wurde durch deren Kompensazionskassen diese Angelegenheit unter Leitung des gedachten Ministerii zu Ende geführt ***).

---

*) Mit den Festungsverpflegungsbeiträgen aus den Jahren 1808/9 u. 1809/10 waren bis Ende Mai 1818 mit Uebergehung von Groschen und Pfennigen:

die Provinzen	im Rest mit Thlr.	im Vorschuß mit Thlr.
1. Litthauen	19,075	—
2. Ostpreußen	81,573	—
3. Westpreußen	7,283	—
4. Pommern	—	76,145
5. die Neumark	—	35,566
6. Das kurmärkische Departement ohne Berlin	187,781	—
Berlin	—	13,007
7. Schlesien	482,628	—
Die Reste betrugen	778,340	die Vorschüsse 124,718

Bemerkungen. Die Kurmark war besonders saumselig im Jahre 1809/10 mit Abführung ihrer Beiträge gewesen, da solche nur 223 Thlr. betrugen, daher ungeachtet der Heruntersetzung der Gesammtbeiträge derselben sie noch vorstehende Reste hatte. Es lag dies theilweise darin, daß ihre Behörden und Vertreter durch die Anordnung vom 31. Okt. 1809 die Provinz für prägravirt hielten, dagegen eingekommen waren, und da keine Entscheidung erfolgte, auch auf das zweite Ausschreiben keine Verfügung trafen.

**) Nach Lage der Akten erscheint es, daß der Staatskanzler mit dieser Angelegenheit den König nicht habe behelligt wissen, noch selbst behelligen wollen, da solche sich ganz anders gestaltet hatte, als nach des Königs Kabinetsordre vom 22. Febr. 1809, S. 305 und vom 2. Mai 1809, S. 308, es bestimmt worden, auch vom Jahre 1810—1818 diese Angelegenheit vom Staatskanzler stets hinziehend behandelt war.

***) Alles Vorbemerkte findet sich in den vorangezogenen Akten des Archivs des Lagerhauses, Vol. IV, Fol. 88—115.

Hinsichts der Art und Weise der Aufbringung der Festungsverpflegungsgelder während der zwei Jahre 1808—1810 in den einzelnen Provinzen wird schließlich hier noch bemerkt:

a. in Preußen brachte man die Beiträge mit der dort eingeführten Einkommensteuer auf;

b. in der Neumark erhob man dieselben durch eine Klassensteuer zugleich mit den Kriegssteuerresten;

c. in dem kurmärkischen Regierungsdepartement mit Ausschluß von Berlin wurden sie für 1808/9 durch eine besondere Festungsverpflegungssteuer, wie solche S. 304 beschrieben worden, aufgebracht, im Jahre 1809/10 aber selbige gar nicht ausgeschrieben;

d. in Berlin wurden die Beiträge anfangs aus der Komitékasse, später aus der Stadtkasse des Magistrats abgeführt.

In den mehrmals angezogenen Akten des Lagerhausarchivs, Vol. I—IV, finden sich sonst keine Nachrichten über die Art der Aufbringung in den Provinzen Pommern und Schlesien vor.

Sechster Abschnitt.

Finanzangelegenheiten.

Die preußische Finanzverwaltung in den Jahren 1809—1811 gehörte unstreitig zu den schwierigsten, da nicht allein die allgemeinen Schulden des Staats sich bedeutend in den Jahren 1805—1809 vermehrt hatten, sondern auch nach dem Pariser Vertrage vom 8. Sept. 1808 eine besondere Kriegskontribuzion, die auf 120 Millionen Franks oder 32 Millionen Thaler im Oktober 1808 zu Erfurt festgesetzt wurde, in monatlichen Theilen von Mitte November 1808 an den Kaiser Napoleon bezahlt werden sollte. Hierzu kamen die Verringerungen der Einnahmen durch die Abtretung vieler Provinzen nach den Bestimmungen des Tilsiter Friedens vom 9. Juli 1807, die Erschöpfung der Einwohner in den dem König verbliebenen Provinzen durch die in den Jahren 1806 bis Ende Dezember 1808 stattgefundenen Leistungen und sonstigen Drangsale, der Druck, welchen das französische Kontinentalsystem auf Handel und Gewerbe ausübte, sowie der bedeutende Verlust an Kapitalien und Zinsen, welche königliche und Privatinstitute durch die Bayonner Konvenzion vom 8. Mai 1808 *) erlitten hatten 2c. Außer diesen Drang-

---

*) s. im 2. W., Bd. 1, S. 572—577 die desfalls gegebenen Nachrichten.

salen des Staats erheischten die Reorganisazionen des Heeres und die Verwaltung bedeutende Ausgaben. In Folge dieser Zustände mußten bei aller Sparsamkeit *) dennoch neue Schulden gemacht, die Einziehung der Reste von den bisherigen Abgaben mit aller Strenge bewirkt und neue Steuern eingeführt werden.

Die verschiedenen Einnahmen, welche dem preußischen Staate in den Jahren 1809 und 1810 zuflossen, waren nach der Verordnung wegen veränderter Verfassung der obersten Staatsbehörden (s. das Publikandum vom 10. Dez. 1808 in den §§. 21—28 **) dem Finanzminister zur Verwaltung überwiesen. Sie wurden hauptsächlich in der Generalstaatskasse, theilweise aber in andern zum Theil neugebildeten Kassen vereinnahmt und verrechnet ***). Zu den letztern gehörten die Kassen der Bank und Seehandlung †), sowie die für außerordentliche Steuereinnahmen und Geldanleihen gebildeten Generalkassen ††).

*) Die Generalstaats- und Generalkriegskassenrechnungen aus den Jahren 1809/10 und 1810/11 geben Zeugniß, daß die Behörden und insbesondere der König bestrebt waren, Ersparungen aller Art herbeizuführen. Nach der Generalstaatskassenrechnung 1810/11, S. 32 der Einnahme, betrugen die Ersparungen der Hof- und Civilausgabekasse für 1809/10 und 1810/11 zusammen 301,868 Thlr. 3 Gr. 2 Pf. und nach der Generalmilitairkassenrechnung von 1810/11, Tit. 34 der Ausgabe, Fol. 539 die Ersparungen derselben, welche der Generalstaatskasse zurückgezahlt wurden, 565,592 Thlr. 21 Gr. 5 Pf.

**) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Okt. 1810, Nr. 59, S. 369—371.

***) s. die frühern Verhältnisse der Einnahmen und Ausgaben des preußischen Staats im 1. W., fünfter u. sechster Abschnitt, S. 192—259, auch im 2. W., Bd. 1, S. 500—503, sowie die dazu gehörigen Nachweisungen IV bis X.

†) Die Verfassungen und Verhältnisse beider Institute sind im 1. W., S. 470—476 näher angedeutet.

††) Hierzu gehörten z. B. die Einnahmen, welche zur Bezahlung der Kriegskontribuzion an Frankreich bestimmt waren, sowie die deshalb gemachten Anleihen, auch außerordentlich ausgeschriebenen Steuern und deren Verrechnung.

A. In die Generalstaatskasse flossen alle Ueberschüsse sämmtlicher Provinzial- rc. Kassen, die für das Jahr 1809 und die 5 ersten Monate 1810 geführten Generalstaatskassenrechnungen geben keinen klaren Ueberblick, weshalb die Rechnung der Generalstaatskasse für 1810/11 zum Grunde hat gelegt werden müssen. Nach dieser war:

I. hinsichtlich der Einnahme (s. S. 73 u. 74 der Rechnung):

	auf die bestimmte Etats-Solleinnahme			von den betreffenden Behörden an Ueberschüssen ist eingenommen und daher gegen die	Solleinnahme			abgeliefert mehr			abgeliefert weniger		
	Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Tit. I.	9,558,754	5	1	von den Domainenforstrevenüen, direkten u. indirekten Abgaben	11,490,675	18	4	1,931,921	13	3	—	—	—
„ II.	839,076	—	—	von der Akzise- und Zolldirekzion für die Stadt Berlin	1,393,919	6	10	554,843	6	10	—	—	—
„ III.	96,846	2	5	von den Stempelgefällen Berlins	121,584	20	9	24,738	18	4	—	—	—
„ IV.	360,000	—	—	vom Postwesen	460,794	7	4	100,794	7	4	—	—	—
„ V.	100,000	—	—	von den Lotteriegefällen	12,237	5	8	—	—	—	87,762	18	4
„ VI.	16,184	—	—	von der Porzellanfabrik in Berlin	25,632	—	—	9,448	—	—	—	—	—
„ VII.	1,400,000	—	—	von der Salzpartie	1,463,810	18	5	63,810	18	5	—	—	—
„ VIII.	34,507	—	—	von der Bergwerks- u. Hüttenpartie	40,258	4	—	5,751	4	—	—	—	—
„ IX.*)	—	—	—	von der Münze	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ X.	18,000	—	—	vom Kalenderdebit	18,729	12	3	729	12	3	—	—	—
„ XI.	400	—	—	vom Debit der Edikte und der Gesetzsammlung	424	—	—	24	—	—	1,831	3	8
„ XII.	15,000	—	—	an Kanzlei- und Chargengebühren	13,668	20	4	—	—	—	—	—	—
Latus	12,438,767	7	6		14,741,734	17	11	2,692,061	8	5	89,593	22	—

*) Nach S. 27 der Rechnung war weder eine Soll- noch wirkliche Einnahme anzugeben, da die Münzwerkzeuge von den Franzosen verkauft waren und erst durch extraordinair verwandte Summen im Jahre 1809/10 hergestellt wurden; s. 2. W., Bd. 2, S. 351; jedoch finden sich unterm Tit. XIV. an außerordentlichen Einnahmen 15000 Thlr. von der Hauptmünze vereinnahmt.

	Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	12,438,767	7	6		14,741,734	17	11	2,692,061	8	5	89,593	22	—
Tit. XIII.	1,427,205	—	—	welche der neue Finanzplan für die 5 ersten Monate 1811 gewähren dürfte	526,381	10	10	—	—	—	900,823	13	2
„ XIV.	300,000	—	—	an außerordentlichen Einnahmen	1,696,865	17	2	1,396,865	17	2	—	—	—
	14,165,972	7	6	zusammen	17,264,981	21	11	4,088,927	1	7	—	—	—
				vom Mehr das Minder ab				989,917	11	2			
				bleibt Mehr				3,099,009	14	5			

Hierzu traten noch:

	Thlr.	Gr.	Pf.
a. die den extraordinairen Titeln ähnliche extraordinaire Einnahmen aus frühern Perioden, oder als Reste nach S. 84 der Rechnung 1810/11	122,042	10	—
sind	17,387,024	7	11
b. und an Beständen nach S. 1 der Rechnung von 1810/11 aus den Jahren 1809 und 1810	2,082,180	7	4
Für 1810/11 betrug daher die Einnahme nach S. 85 der Rechnung zusammen	19,469,204	15	3

II. Die Ausgabe zerfiel:

a. in ordinaire Ausgaben nach S. 333 der Rechnung:

	auf die bestimmten Etats-Sollausgaben Thlr.	Gr.	Pf.	von der Generalstaatskasse an andere Kassen und sonst gezahlt und hatte sie daher gegen die	Sollausgabe Thlr.	Gr.	Pf.	geleistet mehr Thlr.	Gr.	Pf.	weniger Thlr.	Gr.	Pf.
Tit. I.	2,206,501	13	7	der Hof- und Civilausgabekasse	2,206,501	13	7 *)	—	—	—	—	—	—
„ II.	6,414,605	23	7	der Generalmilitairkasse zu ihren ordi-									
Latus	8,621,107	13	2		2,206,501	13	7	—	—	—	—	—	—

*) Von dieser Summe wurden als erspart der Generalstaatskasse zurückgezahlt 301,868 Thlr., welche unter Tit. XIV. der Einnahme der Generalstaatskasse S. 32 vereinnahmt sind.

	auf die bestimmten Etats-Sollausgaben Thlr.	Gr.	Pf.	von der Generalstaatskasse an andere Kassen und sonst gezahlt und hatte sie daher gegen die	Thlr.	Gr.	Pf.	Sollausgabe Thlr.	Gr.	Pf.	geleistet mehr Thlr.	Gr.	Pf.	weniger Thlr.	Gr.	Pf.
Transp.	8,621,107	13	2					2,206,501	13	7	—	—	—	—	—	—
				nairen Ausgaben	5,566,349	19	7									
				zu ihren außerordentl. Ausgaben	848,256	4	7									
				sind				6,414,605	23	7 *)	—	—	—	—	—	—
Tit. III.	138,073	12	—	zur Disposizion der 6 Sekzionen, nämlich der Domainen- und Forst-, der allgemeinen Polizei-, der Gewerbepolizei-, des Medizinalwesens, der Abgaben- und der geistlichen, auch Schulangelegenheiten				125,591	16	—	—	—	—	12,481	20	—
IV.	500,000	—	—	für Extraordinaria				1,579,042	18	8	1,079,042	18	8	—	—	—
V.	4,906,791	6	4	an den Staatsschuldenfonds				5,128,977	13	9	222,186	7	5	—	—	—
	14,165,972	7	6	zusammen				15,454,719	13	7	1,501,229	2	1	—	—	—
				ab das Weniger							12,481	20	—	12,481	20	—
				blieb Mehrausgabe							1,288,747	6	1	—	—	—

b. in außerordentlichen Ausgaben

waren auf die aus frühern Perioden rückständigen Zahlungen nach S. 339 der Rechnung sonst noch geleistet:

*) Diese Summe stimmt mit der Einnahme der Generalmilitairkassenrechnung 1810/11; s. Militair. Abschnitt VIII. unter C. gegen das Ende, wo die Einnahmen und Ausgaben der Generalmilitairkasse für 1810/11 in 34 Titeln aufgeführt sind.

1. der Generalmilitairkasse für 1809/10 ordinarie .... 53,867 Thlr. 17 Gr. 7 Pf.
2. der Generalmilitairkasse für 1809/10 extraordinarie .... 7,897 „ 7 „ — „
3. derselben an rückständigen Militairkosten .... 5,669 „ — „ 3 „
4. an verschiedene Kassen und Institute .... 2,673 „ 17 „ 8 „
5. an und für den Staatsschulden-Tilgungsfonds .... 87,799 „ 9 „ 1 „

zusammen 157,907 Thlr. 3 Gr. 7 Pf.

die wirkliche Ausgabe hatte daher betragen 15,612,626 Thlr. 17 Gr. 2 Pf.

Nach der Rechnung der Generalstaatskasse für 1810/11 hatte, wie vorher bemerkt, die Einnahme derselben betragen .... 19,469,204 Thlr. 15 Gr. 3 Pf.
die Ausgaben hingegen .... 15,612,626 „ 17 „ 2 „

und verblieb ein Bestand von .... 3,856,577 Thlr. 22 Gr. 1 Pf.

Der aus 1809/10 übertragene Bestand hatte nach S. 4 der Generalstaatskassenrechnung von 1810/11 sich gestellt auf .... 2,082,180 „ 7 „ 4 „

so daß beim Anfange des Rechnungsjahres 1811/12 sich gegen den übertragenen Bestand aus der Rechnung 1810/11 ein Mehrbestand von .... 1,774,397 Thlr. 14 Gr. 9 Pf.
ergeben hatte.

Zum Staatsschulden-Tilgungskassenfonds war in diesem Jahre verausgabt vorstehende, im Tit. V. ordinarie verzeichnete .... 5,128,977 Thlr. 13 Gr. 9 Pf.
und unter Nr. 5 außerordentlich angegebene .... 87,799 „ 9 „ 1 „

zusammen 5,216,776 Thlr. 22 Gr. 10 Pf.

Zur nähern Beurtheilung der vorstehenden Einnahmen und Ausgaben der Generalstaatskasse für 1810/11 schienen dem Verfasser nachstehende Erläuterungen nothwendig:

I. Hinsichtlich der Einnahme, S. 324.

Zu Titel I, wegen der Ablieferungen der Regierungskassen an die Generalstaatskasse, hinsichtlich der bei dieser zusammengestellten Domainen-, Forst- und direkten Gefälle auch indirekten Steuern, daß nach dem Inhalt der Generalstaatskasse selbige nicht stets getrennt nach den Verwaltungs-

gegenständen erfolgten und daher für solche auch die Ueberschüsse von den einzelnen Verwaltungspartien, die sie nach Abzug der davon zu ihren speziellen Verwaltungen verwendeten Summen nur zur Summe von 11,490,675 Thlr. 18 Gr. 4 Pf. *) ablieferten, nicht besonders aufgeführt sind. Für die Kurmark ist dies nach der Regierungskassenrechnung 1810/11 jedoch möglich gewesen, wonach zu diesem Titel der Generalstaatsrechnung abgeliefert sein sollten 1,213,770 Thlr. 11 Gr. 5 Pf. **), dennoch von der Regierungskasse an Ueberschüssen nur baar 1,126,710 Thlr. 16 Gr. ***) eingesandt

*) Nach der Generalstaatskassenrechnung von 1810/11, S. 19 sollten die Revenüenüberschüsse der Provinzen betragen haben:

	Thlr.	Gr.	Pf.
1. aus der Kurmark, und zwar aus der Regierungskasse	1,213,770	11	5
und aus der ständischen Domainenverwaltungskasse an Ueberschüssen	112,760	—	11
	1,326,530	12	4
sowie an Zinsen zu 4 Prozent von den 8,318,000 Pfandbriefen	332,720	—	—
zusammen	1,659,250	12	4
2. aus der Neumark	653,873	2	11
3. aus Pommern	1,597,246	3	6
4. aus dem breslauschen Regierungsdepartement	2,629,165	20	8
5. „ „ liegnitzer „	1,227,201	22	1
6. „ „ ostpreußischen „	2,100,559	2	3
7. „ „ westpreußischen „	616,558	9	7
8. „ „ litthauischen „	965,128	5	—
9. „ der Herrschaft Schwedt	41,692	12	—
sind	11,490,675	18	4

**) s. vorstehende Note zu 1.

***) Nach der kurmärkischen Regierungskassenrechnung für 1810/11 hatten die nachstehenden Staatsrevenüen nach Abzug der Ausgaben einen Ueberschuß nachgewiesen:

	Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr. Gold.	Gr.
a. von der Domainenverwaltung	245,739	22	3	einschl.	21,215	—
b. „ der Forstverwaltung	92,067	6	4	„	4,045	—
c. „ den direkten Steuern	321,547	19	—	„	7,882	12
d. „ den indirekten Steuern	1,496,386	1	5	„	116,693	—
zusammen	2,155,741	1	—	„	149,835	12

aufgeführt sind, die übrigen Summen aber durch Anweisungen der Generalstaatskasse berichtigt waren.

Zu Tit. II und III ist nichts anzuführen.

Zu Tit. IV. Wie viel von den Postrevenüen auf jede Provinz des Staats kam, läßt sich aus den Rechnungen der Generalstaatskasse nicht ermitteln; indessen dürfte die größere Hälfte der Einnahmen aus der Kurmark einschließlich Berlin herrühren, denn da schon in den Jahren 1800—1804 die Kurmark mit Berlin $^{2}/_{5}$ der Postrevenüen lieferte*), so muß dieselbe in den Jahren 1810 und 1811, wo die übrige

	Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr. Gold.
Transport	2,155,741	1	—	einschl.	149,835	12
Hiervon waren nach der Regierungskassenrechnung Fol. 298 jedoch nur baar eingesandt	1,126,710	16	—	"	147,753	—
die übrigen .... waren von der Regierung nach Inhalt ihres Etats und ihrer Jahresrechnung für 1810/11 zu ihren Verwaltungsausgaben mit verwendet worden.	1,029,030	9	—	einschl.	2,082	12

*) s. 1. W., S. 221, und nach dem Durchschnitt der Jahre 1800—1804 hatte das Postwesen an Ueberschuß (s. 2. W., Bd. 1, Nachweisung V, Nr. 5) geliefert .... 578,149 Thlr.
davon waren aus der Kurmark (s. 2. W., Bd. 1, Nachweisung VI, Nr. 5 a u. b) .... 193,579 Thlr.
und .... 27,414 "
zusammen 220,993 "
weshalb 352,156 Thlr.
aus den andern Provinzen des Staats herrührten. Da nun unter diesen sich die nach dem Tilsiter Frieden an Frankreich abgetretenen preußischen Provinzen links der Elbe, ferner Kottbus, Danzig und Bialystock und die das Herzogthum Warschau gebildet habenden Theile gehörten, durch deren Trennung der preußische Staat ungefähr $^{1}/_{3}$ seiner Einnahme verloren hatte (s. im 2. W., Bd. 1 die Nachweisungen IV u. VII), so ist wohl nach aller Wahrscheinlichkeit zu behaupten, daß im Jahre 1810/11 aus der Kurmark über die Hälfte der Postüberschüsse geflossen sind.

Monarchie so bedeutend zusammengeschmolzen war, den größern Theil abgeworfen haben.

Zu Tit. V. Das Lotteriewesen warf in den Jahren 1809—1813 wenig ab, weil dasselbe nicht mit Geschick verwaltet wurde, wie sich dies aus der Nachweisung Nr. II zu diesem Abschnitt über das preußische Lotteriewesen ergiebt.

Zu Tit. VI. Die Ueberschußrevenüen der Porzellanmanufaktur hatten im Jahre 1804/5

betragen	47,380 Thlr.*)
im Jahre 1810/11 aber nur	25,632 "
also weniger	21,748 Thlr.

Das Benehmen der französischen Behörden gegen diese Fabrikanstalt in der Zeit, wo sie Berlin besetzt hatten, und die Bestände derselben an Fabrikaten zu ihrem Besten für über 61,000 Thlr. veräußerten**), wodurch der Betriebsfonds der Anstalt verringert wurde, war die hauptsächliche Ursache dieses bedeutenden Ausfalls.

Zu Tit. VII. Die Salzpartie hatte dem Staat nach dem Durchschnitt der Jahre 1800—1804 (s. 2. W., Bd. 1, Nachweisung V, Nr. 8)

Nachweisung V, Nr. 8)	2,447,945 Thlr.
an Ueberschuß geliefert, die im Jahre 1810/11 von der Seehandlung abgelieferten	1,463,810 "
ergeben daher eine Mindereinnahme von nur	984,135 Thlr.

Daß der Ausfall ungeachtet des Verlustes so vieler Provinzen nach dem Tilsiter Frieden, sowie der Salinen im Magdeburgischen und Westphalen, und die durch die Franzosen im Zeitraum vom Oktober 1806 bis Dezember 1808 von der Seehandlung erpreßten Salzgelder***) nicht größer war, gereicht der Verwaltung zum größten Lobe.

Zu Tit. VIII. Die Ueberschüsse der Berg- und Hütten-

*) s. 1. W., S. 230.
**) s. 2. W., Bd. 2, S. 339 u. 340.
***) s. ebendaselbst S. 333.

verwaltung sollten nach dem Durchschnitte der Jahre 1800
—1804 (s. 2. W., Bd. 1, Nachweisung V,

Nr. 7) betragen	167,954 Thlr.
im Jahre 1810/11 war als Ueberschuß abgeliefert	40,258 " *)
also weniger	127,696 Thlr.

Da alle Berg- und Hüttenwerke links der Elbe durch den Tilsiter Frieden abgetreten waren und die französischen Behörden, um nur Geld zu erhalten, sich nicht nur der Geldbestände der Werke bemächtigt, sondern auch deren Naturalbestände, sowie die vorhandenen Utensilien, und sonach die Betriebsfonds fast ganz vernichtet hatten, so ist der aufgeführte Betrag immer noch als gut zu betrachten **).

Ueber die Lage und Verhältnisse der Bergwerkspartie und deren Verwaltung in den Jahren 1806 bis Ende 1810 ist in der Nachweisung III zu diesem Abschnitte das Nähere nachzulesen.

Zu den Titeln IX, X, XI und XII ist nichts Besonderes zu bemerken gewesen.

Der Titel XIII der Rechnung für 1810/11 an Ueberschüssen, welche man nach den neuen Finanzgesetzen vom Oktober und November 1810 ***) in den 5 ersten Monaten des Jahres 1811 erwartete, zeigt nur eine Einnahme von 526,381 Thlr. 10 Gr. 10 Pf. und gegen das Soll des Etats

---

*) Hierzu hatten geliefert

das kurmärkische Oberbergamt	4,970 Thlr.
das schlesische "	35,288 "
sind	40,258 Thlr.

**) s. 2. W., Bd. 2, S. 331, 332, 338 u. 339 die nähere desfallsige Zusammenstellung.

***) s. in der Gesetzsammlung vom Oktober bis Dezember 1810 die Gesetze:

a. vom 28. Okt. 1810 über die neue Konsumzions- und Luxussteuer, Nr. 3, S. 33 ꝛc.;

b. vom 2. Nov. 1810 über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, Nr. 4, S. 79 ꝛc.

einen Ausfall von 900,823 Thlr. 13 Gr. 2 Pf. Dieser ist jedoch nur scheinbar und beruht in der Art der Verrechnung dieser Gelder bei den verschiedenen Regierungskassen und in deren Abführung an die Generalstaatskasse. Der größte Theil der für den Titel XIII bestimmten Einnahmen befindet sich nach S. 31 der Generalstaatskassenrechnung nicht in diesem Titel aufgeführt *), sondern unter den indirekten Steuerüberschüssen, welche zu dem Titel I von den verschiedenen Regierungskassen an die Generalstaatskasse übersandt worden. Dies zeigt z. B. die eingesehene kurmärkische Regierungskassenrechnung von 1810/11, Fol. 14, wonach unter den S. 328 aufgeführten eingesandten Ueberschüssen von 1,126,710

---

*) Nach dem Inhalt des Titel XIII waren nur für neuere Steuern zur Einnahme berechnet:

	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1. aus der Kurmark an berliner Luxussteuer				21,000	—	—
2. aus dem Regierungsbezirk Breslau						
an Luxussteuer	20,045	8	9			
an Gewerbesteuer	79,233	17	8			
an Landkonsumzionssteuer	332,831	17	4			
sind				432,110	19	9
3. aus dem Regierungsbezirk Litthauen						
an Luxussteuer	2,122	13	11			
an Gewerbesteuer	11,496	22	11			
an Landkonsumzionssteuer	59,651	1	3			
sind				73,270	15	1
zusammen die S. 325 aufgeführten				526,381	10	10

Hiernach fehlten daher unter diesem Titel XIII die neuen Einnahmen

1. aus der Kurmark von der Gewerbe-, Luxus- und Landkonsumzionssteuer;
2. aus den pommerschen, neumärkischen, königsbergschen, marienwerderschen und liegnitzschen Regierungsdepartements von sämmtlichen neuen Steuern, welche alle unter den im Titel I aufgeführten abgelieferten Ueberschüssen sich befunden haben müssen.

Thlr. 16 Gr. sich 327,649 Thlr. 22 Gr. 5 Pf. *), die nach den neuen Steuergesetzen erhoben waren, befanden. Diese Summen decken schon über ⅓ den S. 325 bemerkten Minderbetrag von 900,823 Thlr. 13 Gr. 2 Pf. Einnahme; rechnet man nun die mit für die neuen Steuern unter den Ueberschüssen des Titels 1 der Generalstaatskasse abgeführten Summen der pommerschen, neumärkischen, königsbergschen, marienwerderschen und liegnitzschen Regierungsdepartements, welche jedoch in Zahlen vom Verfasser nicht haben ausgemittelt werden können, gleichfalls hinzu, so ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Erträge der neuen Steuern in den vorgedachten 5 Regierungsdepartements nicht allein den verbliebenen ohngefähren ⅔ Minderertrag derselben gedeckt, sondern sogar einen Mehrertrag herausgestellt haben werden. Der unter Titel I berechnete Mehrertrag verringert sich hierdurch wohl um die Hälfte.

Die im Titel XIV aufgeführten bedeutenden außerordentlichen Einnahmen von 1,696,865 Thlr. 17 Gr. 2 Pf. und den dadurch gegen die Solleinnahme bewirkten Mehrertrag von 1,396,865 Thlr. 17 Gr. 2 Pf. weist die Generalstaatskassenrechnung, S. 32 – 69 in 17 Unterabtheilungen und in über 100 einzelnen Posten nach. Schon 7 Gegenstände hatten hiernach eine Einnahme von 1,610,091 Thlr. 21 Gr. 6 Pf. **) ergeben.

	Thlr.	Gr.	Pf.
*) Diese bestanden an Luxussteuer zu	17,067 Thlr.	7 Gr.	11 Pf.
an Gewerbesteuer zu	102,202 „	14 „	9 „
und an Landkonsumzionssteuer zu	208,379 „	23 „	9 „
zusammen	327,649 Thlr.	22 Gr.	5 Pf.

**) Es waren dies:

	Thlr.	Gr.	Pf.
1. Ersparungen bei der Hof- und Civilausgabe in den Jahren 1809/10 und 1810/11 mit	301,868	3	3
2. die im Jahre 1810/11 nach dem Edikt vom 30. Okt. 1810 (s. Gesetzsammlung von 1810, Nr. 2, S. 32) durch aufgelöste Klostergüter in Schlesien erzielten Geldsummen von	413,987	3	3
Latus	715,855	6	6

	Thlr.	Gr.	Pf.
Zu den nach S. 325 aufgeführten extraordinairen Einnahmen aus frühern Perioden an Resten von	122,042	10	—
hatte die Kurmark geliefert nach S. 76 u. 77 der Generalstaatskassenrechnung für 1810/11 an Resten aus den Jahren 1806—1810	95,464	7	3
Der Rest von	26,578	2	9

war von den übrigen Regierungen des damaligen Preußischen Staats ꝛc. mit Ausnahme von 1256 Thlr. 9 Gr. 5 Pf., welche die Kammer in Schwedt, und von 806 Thlr. 6 Gr. 5 Pf., welche der Generalfiskal Köhler an rückständigen Schutzgeldern der kurmärkischen Landjudenschaft für 1806—1809 eingesandt hatten, abgeführt worden *).

	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	715,855	6	6
3. die im achten Abschnitt von Militairangelegenheiten in Ausgabe (Titel 34 für militairische Zwecke) aufgeführten, zur Generalstaatskasse als Ersparniß zurückgelieferten Summen mit	565,592	21	5
4. die durch verkaufte Civilgrundstücke und abgelöste Civilkanons erzielten	85,120	—	—
5. die wieder eingezogenen, den einzelnen Militairkassen geleisteten Vorschüsse mit	85,596	11	11
6. aus Einziehung der Civildepositen und Civilvorschüsse zu	77,070	8	3
7. die durch Einziehung mehrerer Bestände von einzelnen Civil- und Militairkassen erhobenen	80,856	21	5
sind	1,610,091	21	6

*) Nach der Generalstaatskassenrechnung von 1810/11, S. 76 betrugen die kurmärkischen Reste für 1806—1809 nur noch 113,425 Thlr. 6 Gr. und nach S. 82 die der kurmärkischen Landjudenschaft für diesen Zeitraum 815 Thlr. 9 Gr. und von der Judenschaft in Berlin 5346 Thlr. 11 Gr. 6 Pf.

II. Ueber die speziellen Ausgaben der Generalstaatskasse in den Jahren 1810/11 werden nachstehende Zahlen näheren Aufschluß geben:

a. Hinsichtlich der ordinairen Ausgaben:

1. zu Titel I waren von den S. 325 bemerkten .... 2,206,501 Thlr. 13 Gr. 7 Pf.
nach S. 333, Nr. 1 der Note **) .... 301,868 " 3 " 3 "
der Generalstaatskasse zurückgezahlt, daher sie nur über .... 1,904,633 Thlr. 10 Gr. 4 Pf.
verfügt hatte;

2. zu Titel II hatte die Generalmilitairkasse nach Nr. 3 der vorbemerkten Note 565,592 Thlr. 21 Gr. 5 Pf. der Generalstaatskasse als erspart zurückgezahlt;

3. zu Titel III für die gedachten 6 Sekzionen waren

als Soll nach dem Etat ausgesetzt Thlr.	Gr.	Pf.	für	darauf ausgegeben Thlr.	Gr.	Pf.	also mehr Thlr.	Gr.	weniger Thlr.	Gr.	Pf.
			1. die Abgabensekzion, und zwar nach S. 162 des Etats,								
69,614	—	—	a. an materiellen Verwaltungskosten }	85,822	1	3 *)	—	—	7,951	10	9
24,159	12	—	b. an Extraordinaria }								
93,773	12	—									
8,000	—	—	2. die Domainen- und Forstsekzion (S. 169)	8,000	—	—	—	—	—	—	—
5,000	—	—	3. die allgemeine Polizeiverwaltung (S. 174)	4,710	2	2	—	—	289	21	10
5,000	—	—	4. die Gewerbeverwaltung (S. 179)	5,013	23	—	13	23	—	—	—
5,000	—	—	5. die Medizinalverwaltung (S. 181)	4,945	13	7	—	—	54	10	5
21,300	—	—	6. die geistliche und Unterrichtssekzion (S. 190)	17,100**)	—	—	—	—	4,200	—	—
138,073	12	—		125,591	16	—	13	23	12,495	19	—
							ab mehr		13	23	—
							bleibt weniger		2,481	20	—

*) Die materiellen Verwaltungskosten hatten in 7 Abtheilungsgegenständen betragen ... 24,092 Thlr. 8 Gr. 1 Pf.
zur Stempelfabrikazion einschl. 33,000 Thlr. für Kartenankauf waren verwandt .... 38,842 " 13 " 3 "
zu außerordentlichen Ausgaben einschl. 10,335 Thlr. 19 Gr. zu Unterstützungen u. Remunerazionen 22,887 " 3 " 11 "
ausgegeben sind obige 85,822 Thlr. 1 Gr. 3 Pf.

**) Von den 17,000 Thlr. waren 14,000 Thlr. für Schulzwecke in Preußen verwandt.

Zu Titel IV betrug nach S. 298 der Generalstaatskasse

	die Sollausgabe			für nachstehende Gegenstände waren	verausgabt			also mehr			also weniger
1.	nach S. 192	2,555	5	Zinsen an Prinz Ferdinand für ein Kapital von 51,003 Thlr. 21 Gr. 3 Pf. zu 5 Proz.	2,555	5	—	—	—	—	—
2.	„ „ 193	48,362	—	Zinsen an die kurmärkische Landschaft....	48,362*)	—	—	—	—	—	—
3.	„ „ 194	2,400	—	zur Disposizion des ostpreußischen Oberlandesgerichts	2,400	—	—	—	—	—	—
4.	„ „ 195	10,000	—	zur Offizierwittwenkasse	10,000**)	—	—	—	—	—	—
5.	„ „ 196	34,990	—	für die neuerrichtete berliner Universität.	—	—	—	—	—	—	34,990***)
6.	„ „ 197	36,000	—	zum Rettungsfonds der sämmtlichen Provinzen	36,000	—	—	—	—	—	—
7.	„ „ 198	2,400	—	dem Polizeipräsidenten Gruner zu Berlin	2,400	—	—	—	—	—	—
8.	„ „ 199	12,000	—	zur Obermarstallkasse	12,000†)	—		—	—	—	—
9.	„ „ 200	6,000	—	zum Ankauf des v. Heinitzschen Hauses in Berlin	6,000††)	—	—	—	—	—	—
10.	„ „ 296	345,292	19	zu allen nicht vorhergesehenen Ausgaben und zur Deckung von Etatsausfällen....	1,459,325†††)	13	8	1,117,032	18	8	—
		500,000	—		1,579,042	18	8	1,114,032	18	8	34,990
					die Wenigerausgabe mit			34,990	—	—	Mehr-
					von der Mehrausgabe abgezogen, giebt			1,079,042	18	8	ausgabe.

*) Zu 2 waren verausgabt monatlich mit 4030 Thlr. 4 Gr.

a. an Zinsen von 300,000 Thlr., die aus der Mahlakzisekasse zu 5 Proz. angeliehen waren mit .... 15,000 Thlr.
b. an Zinsen von 100,000 Thlr., die aus der Zinsenkasse zu 5 Prozent angeliehen waren mit .... 5,000 „
c. das jährliche Rezeßquantum wegen der durch das Deklarazionspatent vom 14. April 1766 supprimirten Zinsen .... 28,212 „
d. als Besoldungszuschuß für landschaftliche Bediente .... 150 „

sind 48,362 „

**) Zu 4. Diese 10,000 Thlr. wurden statt der früher aus den Lotterieüberschüssen erhobenen Beiträge für Subalternen-Offiziere mit monatlich 833 Thlr. 8 Gr. gezahlt.

***) Zu 5. Nach dem Etat der berliner Universität für 1810 und 1811 waren für sie und die mit ihr verbundenen wissenschaftlichen Institute überhaupt erforderlich ..... 104,190 Thlr.

Dazu waren nach der Kabinetsordre vom 13. Nov. 1809 nachgewiesen ..... 67,000 Thlr. }
und auf dem kurmärkischen Regierungskassenetat 1810 und 1811 standen ..... 2,200 " } 69,200 "

deshalb waren auf den Etat der Generalstaatskasse 1810 und 1811 die jedoch damals nicht gebrauchten .. 34,990 Thlr. gebracht.

†) Zu 8. Diese Summe wurde monatlich mit 1000 Thlr. zur theilweisen Befriedigung der Gläubiger des Obermarstallamts gezahlt.

††) Zu 9. Für 31000 Thlr. war das Haus zur Wohnung des Gouverneurs von Berlin angekauft. Außer den obbemerkten 6000 Thlr. sollten bezahlt werden aus dem Staatsschulden-Tilgungsfonds im Juli 1811 4000 Thlr., im Juli 1812 10,000 Thlr. und im Juli 1813 11,000 Thlr.

†††) Zu 10. Diese 1,459,325 Thlr. 13 Gr. 8 Pf. finden sich von S. 201—296 in nachstehender Art verausgabt:

A.	An königlichen Geschenken, S. 206	58,459 Thlr.	19 Gr.	— Pf.
	Darunter an Ankauf von Porzellan 11,817 Thlr., an Arbeiter der Gewehrfabrik in Potsdam 1697 Thlr., der Stadt Kolberg ihren auf selbige vertheilten Beitrag von 3538 Thlr. für Erhaltung der Franzosen in den Oderfestungen, dem Geheimrath Theer zur Beihülfe für sein landwirthschaftliches Institut in Mögelin 2000 Thlr.			
B.	Zu Leichenbegängnißkosten für die Königin Louise nach S. 209	52,702 "	21 "	— "
C.	Für Bauten 2c. in Falkenrehde und Parez nach Aufhebung der Dienste daselbst durch v. Balthasar, nach S. 211	25,732 "	— "	3 "
D.	An königliche Kassen und sonstige königliche und Privatinstitute, S. 217 ...	53,455 "	21 "	3 "
	Darunter befanden sich z. B. für Berlin 4000 Thlr. an Arme zum Neujahr, 3155 Thlr. gleichfalls zum Ankauf von Roggen, 1871 Thlr. für die Erwerbschulen, für Potsdam zur Armenverpflegung 6021 Thlr., fürs spandowsche Zuchthaus 1500 Thlr., für die berliner Theaterkasse 3000 Thlr., für Silberlieferungen zur Münze 4257 Thlr., für Militaireinrichtungen in Berlin durch den Oberpräsidenten Sack 12,343 Thlr., für die Thierarznei-			
	Latus	190,350 Thlr.	13 Gr.	6 Pf.

Transport 190,350 Thlr. 13 Gr. 6 Pf.

schule 582 Thlr., zum Ankauf von Kunstsachen des wissenschaftlichen Instituts 15000 Thlr.

E. Für gelehrte Institute nach S. 219 .... 6943 = 16 = 6 =

Darunter für den Botanischen Garten 1943 Thlr., der Kasse des wissenschaftlichen Instituts 2058 Thlr., mehreren angestellten Professoren der berliner Universität 2656 Thlr.

F. Der Generalmilitairkasse für nicht etatsmäßige Bedürfnisse, S. 226 .... 857,272 = 7 = — =

Hierunter z. B. über 360,000 Thlr. zum Ankauf von Fourage und Roggen für die Armee, 245,509 Thlr. für die ert. Strandbesetzung nach Verlangen Napoleon's, 70,055 Thlr. für Anschaffung von Munizion, Pulver und Geschütze, 8073 Thlr. den inaktiven Militairs in Berlin an Freiholz, 2087 Thlr. für Militairbauten in Potsdam, 41,191 Thlr. desgleichen in Berlin, 1912 Thlr. zur Reparatur des Kadettenhauses in Stolpe, 1144 Thlr. für die medizinische Pepiniaire in Berlin 2c.

G. An rückständigen Militairkosten, S. 230 .... 19,101 = 2 = 2 =

H. An verschiedene Militairbehörden und Militairpersonen, S. 232 .... 20,675 = 14 = 3 =

Z. B. dem Geh. Staatsrath und Obersten v. Haacke zu geheimen Ausgaben 7238 Thlr. und dem Oberstlieutenant v. Rauch zu ähnlichem Behuf 1800 Thlr., dem Oberstlieutenant v. Röder 2200 Thlr.

I. An verschiedene hohe Civilpersonen nach S. 235 .... 41,016 = 5 = — =

Z. B. davon dem Geh. Staatsrath v. Oelsen zur Disposizion des Staatskanzlers in 4 Anweisungen 40,000 Thlr.

K. Für die besonderen Polizeibedürfnisse in Berlin, S. 237 .... 9180 = 10 = — =

Z. B. dem Polizeidirektor Gruner für das ihm übergebene, direkte unter den Staatskanzler gestellte Büreau der höheren Polizei zur Disposition 5580 Thlr., dem Kriminalgerichtsdirektor v. Schlechtendahl 3000 Thlr. wegen Bestreitung der Kosten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit.

L. Für mehrere Handlungskommissaire, S. 241 .... 1758 = 6 = 8 =

M. An Diäten und Reisekosten, S. 250 .... 41,349 = 23 = 7 =

Darunter die Reise des Königs, seines Gefolges aller Art von Königsberg nach Berlin Ende 1809, der Transport der Kabinetsregistratur gegen 20,000 Thlr., die Einrichtung des Ministers

Latus 1,187,648 Thlr. 2 Gr. 8 Pf.

		Thlr.	Gr.	Pf.
	Transport	1,187,648 Thlr.	2 Gr.	8 Pf.
	W. v. Humboldt in Wien 3000 Thlr., dem Geheimrath Delbrück zu einer zweijährigen wissenschaftlichen Reise 2400 Thlr.			
N.	Diäten an ständische und Regierungsdeputirte zur Begutachtung mehrerer vom König zu erlassender Gesetze im Winter 1810 u. 1811 berufen, S. 276	50,732	16	8
O.	An Bau- und Reparaturkostenzuschüssen, Entschädigungen, auch Einrichtungskosten königlicher 2c. Gebäude, S. 285	146,008	22	4
	Dazu gehörten über 10,000 Thlr. für Kirchen- und Schulbauten, besonders für die Garnisonkirche in Potsdam 1236 Thlr., für Wasserbauten in Schlesien an 50,000 Thlr., in der Kurmark über 30,000 Thlr., in der Neumark 3504 Thlr., zum Ankauf des Platzes zur Sternwarte in Königsberg 6333 Thlr., zur Instandsetzung des königlichen Gartens in Charlottenburg 2529 Thlr., den entlassenen 3 Ministern v. Altenstein, Grafen zu Dohna und Beyme als Entschädigung für gehabte Einrichtungskosten 18,000 Thlr., dem Geh. Staatsrath v. Schuckmann zur Einrichtung 2000 Thlr., zum Anbau am Palais in Berlin 13,674 Thlr., zur Einrichtung der Staatsrathslokale im berliner Schlosse 1065 Thlr., für Instandsetzungen der Chausseen um Potsdam 2840 Thlr. 2c.			
P.	Zur Erstattung der bei königlichen Kassen deponirten und verwandten Gelder, S. 286	6211	9	4
Q.	Für realisirte Staatspapiere, S. 287	6583	8	—
R.	An Gehalts- und Pensionsrückstände, S. 289	11,123	19	8
S.	Für Büreaubediente der Generalstaatskasse, S. 290	1280	3	—
T.	An Ausgaben wegen der neuen zu Ende 1810 ausgeschriebenen Revenüen, S. 292	42,650	12	—
	Hiervon erhielt die kurmärkische Landschaftskasse wegen ihr entzogener Hebungen zur Deckung dieses Ausfalles monatlich 4621 Thlr. auf 6 Monate vom 1. Dez. 1810 bis 1. Juni 1811 zusammen 27,726 Thlr. und für den Druck der neuen Verwaltungsanordnungen wurden 12,161 Thlr. ausgegeben.			
U.	An Agioverlust, S. 293	686	16	—
V.	Dem Bischof in Breslau vorläufig wegen des Verlustes seiner Einnahmen aus den eingezogenen bischöflichen Gütern, S. 294	4000	—	—
W.	Auf frühere Anweisungen des Oberpräsidenten Sack zu Militairbauten in Berlin, S. 295	2400	3	—
	sind zusammen	1,459,325 Thlr.	13 Gr.	8 Pf.

Die Noten zu diesem Titel IV sind deshalb hier aufgeführt, um zu zeigen, wie mannichfache Gegenstände in demselben verrechnet worden, und daß bei der Rechnungsführung die verschiedensten Gegenstände unter einer Nummer gebucht waren und kein fester und übersichtlicher Plan dabei stattgefunden.

5. Zu Titel V, S. 300 der Generalstaatskassenrechnung ist anzuführen, daß von den an die Staatsschuldenkasse*) gezahlten 5,128,977 Thlr. 13 Gr. 9 Pf., S. 326 nicht allein kleine Staatsschulden und die Zinsen der Staatsschulden bezahlt, sondern auch die fälligen Kriegskontribuzionen an Frankreich theils durch baare Leistungen, theils durch Bezahlung der von den Kaufleuten ausgestellten Promessen**) berichtigt werden sollten.

b. Hinsichtlich der außerordentlichen Zahlungen der Generalstaatskasse im Jahre 1810 und 1811, S. 335 und 336, ist zu bemerken:

Zu 1—3, daß die hier aufgeführten Summen sich in der Generalmilitairkasse von diesem Jahre in Einnahme finden.

Zu 4. Die hier bemerkten 2673 Thlr. 17 Gr. 8 Pf. hatte auf so hoch die Gestütskasse ihre Pächte und Kanons für 1810 und 1811 nicht an das Amt Neustadt an der Dosse bezahlt, wodurch, da dieses Amt zu den, den kurmärkischen Ständen verpfändeten Aemtern gehörte, bei der ständischen Domainenkasse ein Ausfall entstanden war, welchen der Staat derselben ersetzen mußte.

Zu 5. Unter den hier ausgegebenen 87,799 Thlr. 9 Gr. 1 Pf. befanden sich 82,694 Thlr. 8 Gr. 1 Pf., welche das Brennholzinstitut der kurmärkischen Regierung für aus von derselben verwalteten Forsten empfangene Brennhölzer

---

*) s. das Nähere über diese Kasse später unter B, 2.

**) s. dieserhalb das 2. W., Bd. 1, S. 555 wegen der von Kaufleuten in 7 Städten des damaligen preußischen Staats ausgestellten Promessen über 50 Millionen Frk.

schuldete. Diesen Betrag hatte der Staat niedergeschlagen und mußte solchen der kurmärkischen Regierungskasse ersetzen.

Für den Zeitraum vom Dezember 1808 bis 1. Jan. 1810 war eine detachirte Kasse in Berlin von der Generalstaatskasse in Königsberg unter dem Rendanten, Rentmeister Heynert und unter der Aufsicht des Oberpräsidenten Sack gegründet, die alle Militair- und Civilzahlungen in der Kurmark und Berlin für die Generalstaatskasse besorgen mußte, und von der kurmärkischen Regierung hauptsächlich die hierzu nöthigen Summen angewiesen erhielt. Am 1. Jan. 1810 wurde solche mit der nach Berlin verlegten Generalstaatskasse, deren Rendant Geh. Hofrath Siefert war, vereinigt.

B. Was hingegen die nach S. 3 in der Generalstaatskassenrechnung nicht verrechneten, zur Disposizion des Finanzministers gestellten Gelder betraf, so bestanden diese

1. in den Einnahmen und Ausgaben der Bank und Seehandlung. Da die Fonds dieser beiden Institute in den Jahren 1806—1809 durch die kriegerischen Verhältnisse sehr gelitten hatten, auch durch die Bayonner Konvenzion vom 10. Mai 1808 *) fortdauernd in den Jahren 1809—1811 litten, so war es den speziellern Vorständen beider Institute nicht möglich, bis zum Ende des Jahres 1810 eine irgend übersichtliche Darstellung der Lage und Beschaffenheit derselben zu liefern. Nach den dem Verfasser dieses Werks zugekommenen Nachrichten ist es ihm daher unmöglich geworden, hierüber schon in dieser Periode bestimmte Uebersichten zu beschaffen.

Wegen allmähliger Tilgung der Schulden, auch Bezahlung der rückständigen und laufenden Zinsen beider Institute war bis zum Dezember 1809 nichts veranlaßt worden. Unterm 22. Dez. 1809 **) erließ jedoch der damalige

*) s. 2. W., Bd. 1, S. 572—577 das Nähere des Inhalts dieser Konvenzion.

**) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 153, S. 1 u. 2.

Finanzminister v. Altenstein nachstehendes Publikandum, worin er die Absicht des Königs, alle Staatsschulden vollständig zu bezahlen, bestimmt ausspricht:

„Se. königliche Majestät von Preußen haben seit der Räumung der Provinzen stets gehofft, dem Augenblicke nahe zu sein, wo Sie durch eine Erklärung über die Schulden des Staats sowohl, als der größten Theils auf Privatvermögen gegründeten Hauptbank und Seehandlung, auch durch gleichzeitige Ausführung der beschlossenen Maßregeln die Ungewißheit, welche alle, und die Entbehrungen, welche viele der Gläubiger des Staats und gedachter Institute treffen, endlich würden endigen können. Das Stillschweigen, welches Allerhöchstdieselben darüber zu beobachten Sich genöthigt gesehen, ist Ihnen um so schmerzlicher gewesen, als es Ihnen wohl bewußt war, daß eine von Ihnen erlassene beruhigende Erklärung der treuen Gesinnung Ihres guten Volks selbst die Fortdauer unvermeidlicher Entbehrungen sehr erleichtert haben, und daß bei dem Vertrauen des Auslandes in Allerhöchstdero Wort, eine solche Erklärung auch die ausländischen Gläubiger beruhigt haben würde, die nicht minder ein Gegenstand der vorzüglichsten Sorge Seiner königlichen Majestät gewesen sind.

Aber Se. Majestät fanden Sich auch durch diese Ihnen so werthen Gesinnungen nicht weniger als durch Ihr eigenes Pflichtgefühl, welches nicht erlaubt, Hoffnungen zu erregen, deren Erfüllung Sie nicht, soweit als es von menschlichen Beschlüssen abhängt, verbürgen können, veranlaßt, dieses Stillschweigen bisher nicht zu brechen.

Mit wie großen, nie vorher zu ahnenden, auch nach dem Abschluß des Friedens nicht zu befürchtenden Verlusten die Geldinstitute durch Ereignisse bedroht sind, welche bisher selbst mit Aufopferung noch nicht abzuwenden waren, ist bekannt, und wie sehr diese Institute an ihrem im Lande ausstehenden Eigenthum verloren haben, kann jeder Unterthan nach seinem eigenen Verluste ermessen.

Die Seehandlung, deren Forderungen an den Staat diesen

am unmittelbarsten verpflichten, für die Berichtigung ihrer Schuld an das Publikum zu sorgen, verlor durch den Krieg ihre sämmtlichen Salzvorräthe und es war die erste Pflicht des Staats, durch Beihülfe zum Ersatz derselben Sorge zu tragen. Se. königliche Majestät wollen die Institute nicht ihrem Schicksale überlassen und nicht gestatten, daß eine Liquidazion zwischen ihnen und ihren Gläubigern in dem Verhältniß ihres verminderten Kapitals stattfinde; es ist Ihre Absicht noch gegenwärtig, wie sie es nach dem Abschluß des Tilsiter Friedens war, nicht nur dieselben ganz und ausschließlich zur Befriedigung der übrigen Eigenthümer und Gläubiger operiren zu lassen, sondern auch durch allgemeine Maßregeln ihren zahlungsfähigen Zustand herzustellen. Allein baare bedeutende Zuschüsse aus der Staatskasse waren dieser neben der dem Staate bekanntlich obliegenden großen Zahlungen und bei Verminderung vieler Zweige der Einnahme in den Sr. Majestät verbliebenen Provinzen, nicht möglich; außerordentliche Einnahmen zu diesem Behufe anzuordnen, haben Se. Majestät aber bis zur Regulirung des Provinzialschuldenwesens Anstand nehmen müssen. Se. Majestät können die Herstellung des Werths der Seehandlungs- und anderer Institutsobligazionen nur nach und nach mit Hinsicht auf die großen Zahlungsverpflichtungen des Staats und die Erschöpfung des Vermögens Ihrer Unterthanen bewirken und geben die bestimmte Versicherung, daß die Befriedigung der Staatsgläubiger wirklich und durch solche Maßregeln bewirkt werden soll, welche vorzüglich darauf berechnet sind, diesen Zweck zu erreichen, ohne das Volk durch neue Lasten zu drücken. Nur hierdurch kann und wird der Kredit des Staats dauerhaft und auf eine für die Gläubiger sichere und wohlthätige Weise wieder befestigt werden.

Der Plan wegen dieser Schuldtilgung wird mit der Bekanntmachung der Institute über die Zinsenzahlung des laufenden Jahres zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Von den rückständigen Zinsen kann aber die Seehandlung gegenwärtig nur den Betrag eines halben Jahres baar

auszahlen, welcher vom 2. Jan. nach der unterm heutigen Dato zu erlassenden Bekanntmachung der Generaldirekzion der Seehandlung erhoben werden kann.

Die Bank wird durch eine eigene Bekanntmachung die Wiedereröffnung ihrer Zinsenzahlung und demnächst auch den Plan über die Kapitale zur Kenntniß des Publikums bringen. Se. Majestät können die Rückkehr des allgemeinen und kräftig wachsenden Wohlstandes, welchen die Monarchie vor ihrem Unglück in einem seltenen Grade genoß, nicht als nahe zusichern, dieser wird aber der sichere Lohn, wie die Frucht muthvoller Thätigkeit, strenger Haushaltung, verdoppelten Fleißes und des Vertrauens jedes Einzelnen zu der Regierung sein.

Berlin, den 22. Dez. 1809.

Auf Sr. königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl v. Altenstein."

Am Tage nach dem Erlaß dieser Bekanntmachung, am 23. Dez. 1809 *), zeigten beide Institute, die Bank und die Seehandlung, öffentlich an, daß sie ihre Geschäfte vom 2. Jan. 1810 an in Berlin wieder anfangen würden.

Die Bankdirekzion erklärte, daß sie für jetzt nur allmählig rückständige Bankzinsen, nicht aber Kapitalien zu bezahlen im Stande sei, und damit am 2. Jan. 1810, nach der von ihr zugleich veröffentlichten Reihenfolge der Banknoten-Inhaber beginnen werde. Zugleich versprach sie die laufenden Zinsen halbjährig zu berichtigen.

Die Seehandlungsdirekzion dagegen erklärte:

a. daß sie weder Kapitalien, die ihr geliehen worden, jetzt zurückzahlen könne, noch Kündigungen derselben annehmen werde;
b. dagegen vom 2. Jan. 1810 an vorläufig einen halbjährigen laufenden Zinsenbetrag, sowohl von den ihr

*) s. die Bekanntmachung der Bank in Nr. 153 der Spen. Ztg. 1809, S. 5 und die der Seehandlung in Nr. 154, S. 5 gedachter Zeitung.

auf Obligazionen, als auf Akzien dargeliehenen Kapitalien, desgleichen von den Akzien der vormaligen General-Tabacks-Administrazion bezahlen werde;

c. für diejenigen Kreditoren, die nach der von ihr veröffentlichten Reihenfolge ihre Zahlungen an diesem Tage noch nicht erhalten könnten, würde sie die Tage der Erhebung der Zinsen noch besonders bekannt machen;

d. rückständige Zinsen zu berichtigen, sei sie für jetzt außer Stande. Später, z. B. am 13. Jan., 22. Febr., 17. Juli, 25. Aug. und 20. Okt. 1810 *), machte sie die Zinshebungstermine nach ihrem vorstehenden Versprechen zu c, und wegen der 2. Hälfte der im Jahre 1810 fälligen Zinsen bekannt.

Durch das, nach dem Vorschlage des Staatskanzlers v. Hardenberg vom Könige am 27. Okt. 1810 **) erlassene Edikt über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben, bestimmte der König:

a. daß die laufenden Zinsen von den Bankobligazionen vom 1. Jan. 1811 an in den bestimmten Terminen pünktlich bezahlt werden sollten ***).

b. die Schulden der Seehandlung sollten mit allen andern innern Staatsschulden (ausgenommen die der Bank) am 1. Jan. 1811 konsolidirt und die neuen Obligazionen mit Koupons zu 4 Prozent versehen, auch letztere pünktlich am 2. Jan. 1811 bezahlt werden †).

Wegen Ausführung des Edikts vom 27. Okt. 1810 erließ die Abtheilung im Finanzministerio für Staatsschulden und Geldinstitute am 5. Dez. 1810 ††) eine nähere Verordnung, woraus zu ersehen:

---

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 7, 24, 86, 103 u. 126.

**) s. Gesetzsammlung vom 27. Okt. bis Ende Dezember 1810, Nr. 3, S. 25—31.

***) s. daselbst, S. 29 zu 2.

†) s. Edikt vom 27. Okt. 1810, S. 29 u. 30 zu 4c.

††) s. den vollständigen Inhalt dieser Bekanntmachung in der Spen. Ztg. 1810, Nr. 151.

α. daß nach §. 11 die Bankobligazionen, Banknoten, Bankkassenanweisungen nicht in neue Dokumente umgeschrieben wurden, auch nach §. 15 die Erhebung der laufenden Bankzinsen fürs erste bei ihrer gegenwärtigen Einrichtung verbliebe;

β. daß nach §. 2 in den ausgefertigten inländischen konsolidirten Obligazionen die der Seehandlung mit aufgenommen wurden *).

Hinsichtlich der Bank und der Seehandlung waren nur vorstehende Anordnungen bis Ende des Jahres 1810 erlassen.

2. **) Da zur Bezahlung der Kriegskontribuzion an Frankreich und wegen älterer Schulden der preußische Staat bedeutende Summen baaren Geldes brauchte und hierzu die Ueberschüsse aus der Generalstaatskasse in den Jahren 1809 und 1810 nicht hinreichten, so wurden in diesen Jahren zu deren Beschaffung vielartige Anordnungen getroffen, auch mehrartige Spezialkassen nach der Anweisung des Finanzministerii zur Einziehung und Verrechnung der danach beschafften Summen eingerichtet. Diese hatten ihre Ueberschüsse zur neu errichteten Generalstaats-Schulden-Tilgungskasse abzuliefern, wohin auch die zu diesem Behuf bestimmten Ueberschüsse der Generalstaatskasse S. 327 flossen. Aus solcher sollten auch nach den Umständen sonstige Staatsschulden ***) und Zinsen von selbigen berichtigt werden. In dieser Kasse wurden daher

I. die Kriegsschulden-Gelder verrechnet.

Der Minister Freiherr v. Stein war vor seinem Abgang zu Ende November 1808 höchst thätig gewesen, die dem Kaiser Napoleon nach der Pariser Konvenzion vom

*) s. das Nähere dieserhalb gegen das Ende dieses Abschnitts unter A wegen Regulirung des älteren Schuldenwesens.

**) s. S. 341 die Nr. 1.

***) Wie z. B. die russischen und die Gehalt-Bons, denen später unter II zu c dieses Abschnitts Erwähnung geschieht.

8. Sept. 1808 zu zahlende, in Erfurt im Oktober 1808 auf 120 Millionen Frk. (32,432,434²/₇ Thlr.) herabgesetzte Kriegskontribuzion zu beschaffen *). Hiervon sollten

a. in Domainen-Pfandbriefen	70 Mill. Frk.	oder 18,918,920 Thlr.
b. baar oder in annehmbaren Wechselpromessen	50 " "	oder 13,513,514 "
zusammen gezahlt werden	120 Mill. Frk.	oder 32,432,434 Thlr.

preußisches Kourant.

Zu a war ausbedungen vom Kaiser Napoleon, daß, wenn bis zum 5. Nov. 1808 diese Pfandbriefe nicht ausgehändigt werden könnten, ihm zur Höhe dieser Summe als Pfand preußische Staats- und landschaftliche Obligazionen übergeben werden sollten. Der Minister v. Stein hatte nicht allein diese Deckung bewirkt **), sondern alles so vorbereitet, daß das Edikt, durch welches die Aufhebung des Hausgesetzes vom 13. Aug. 1713 wegen Unveräußerlichkeit der königlichen Domainen ausgesprochen ward, schon am 17. Dez. 1808 erschien, auch die nähern Verhandlungen wegen Vollziehung desselben durch die Prinzen des königlichen Hauses und durch die gewählten Deputirten der Provinzialstände, sowie wegen Uebernahme der Garantie derselben hinsichtlich der Bepfandbriefung der ausgewählten königlichen Domainen eingeleitet werden konnten. Nachdem dies bewirkt worden, publizirte der König am 6. Nov. 1809 ***) das Edikt vom 17. Dez. 1808 über die stattgefundene Vereinbarung wegen Aufhebung des Edikts vom 13. Aug. 1713, worin im §. 3 zu c die Bepfandbriefung von Staatsdomainen ausgesprochen war. Von den Ständen wurden zu An-

---

*) s. 2. W., Bd. 1, S. 554 ꝛc.

**) s. im 2. W., Bd. 1, S. 557 das deshalb näher Erwähnte.

***) s. Gesetzsammlung von 1806 bis Oktober 1810, Nr. 93, S. 604—614.

fang des Jahres 1809, statt der erforderlichen vorbemerkten 18,918,920 Thlr., aber erst 20 Millionen Thlr. zur Bepfandbriefung bewilligt *).

Hinsichtlich der Kur- und Neumark, sowie der 3 Magdeburgischen Kreise rechts der Elbe ist mit deren Ständen durch den Oberpräsidenten Sack das Verfahren wegen Bepfandbriefung von 35 kurmärkischen, 6 magdeburgischen und 19 neumärkischen, zusammen 60 Domainen, nach dem Rezeß vom 24. März ratifizirt, am 6. Mai 1809 beendigt worden **).

Von denen durch die Stände garantirten 20,000 Stück Domainenpfandbriefen, jeder zu 1000 Thlr. und 4 Prozent tragend, wurden im Laufe des Jahres 1809 die Summe

---

*) Zu diesen 20 Millionen Pfandbriefen wurden ausgefertigt

für Pommern	3½	Mill.
für Ost-, Westpreußen und Litthauen	7	"
für Schlesien	1½	"
für die Kurmark, die 3 Magdeburgischen Kreise und die Neumark	8	"
	sind 20	Mill.

**) s. Gesetzsammlung von 1806 bis Oktober 1810, S. 543—552 den Inhalt des Rezesses und im 2. W., Bd. 1, S. 602—604 die desfallsigen Resultate für diesen Theil. Die Abschätzung dieser 60 Domainen fand nach einer Verfügung der J. F. V. Kommission vom 29. Nov. 1807 (s. solche in den Akten der potsdamschen Regierung, Gen. Fach 17, Nr. 178 wegen Eintragung der kurmärkischen Domainen in die Hypothekenbücher, Vol. I) im Februar bis April 1809 durch die damaligen Domainendepartementsräthe der Kammern in Berlin und Küstrin statt: nach deren Genehmigung durch die Domainen- und Forstsekzion des Finanzministerii wurden beglaubigte Abschriften davon durch den Oberpräsidenten Sack den Ständen, um die Ausfertigungen der Domainenpfandbriefe zu bewirken, zugestellt und von solchen nicht allein dies veranlaßt, sondern auch die 3 Deputirten zur Verwaltung dieser 60 Domainen gewählt. Von der Regierung wurden den letzteren diese Domainen am 22. Juli 1809 sodann übergeben, und trat die ständische Domainen-Verwaltungs-Kommission am 27. Juli 1809 in Wirksamkeit (s. deshalb Abschnitt III, Abth. B, S. 192 und Vol. II der vorgedachten Akten).

von	18,918,920 Thlr.
allmählig zur Disposizion des Kaisers Napoleon gestellt und die dafür als Pfand habenden Staats- und landschaftlichen Papiere wieder eingezogen. Von den ausgefertigten	20,000,000 "
Domainenpfandbriefen verblieben	1,081,080 Thlr.

zur weiteren Benutzung des Staats. Die Zinsen von den, dem Kaiser Napoleon übergebenen Domainenpfandbriefen wurden ihm mittelst der Generalstaatsschuldenkasse ausgezahlt, in welche jede Provinz ihren Zinsbeitrag ablieferte.

Zu b. Da nach der Konvenzion vom 5. Nov. 1808*) zwischen dem preußischen Minister Graf Golz und dem französischen General-Intendanten Daru bestimmt war, daß von den 50 Millionen Frk. Kriegskontribuzion vom 8. Nov. 1808 an, monatlich 4 Millionen Frk., also 1,081,081 Thlr. preuß. Kourant gezahlt werden sollten, so waren zur Berichtigung dieses Theils der Schuld 12½ Monate erforderlich. Der Minister v. Stein hatte vor obbemerktem Abschluß vom 5. Nov. 1808 dem Minister Graf Golz zur Bezahlung der 50 Millionen Frk. die von Bankiers und Kaufleuten aus den 7 Städten Berlin, Breslau, Königsberg, Elbing, Memel, Frankfurt a. d. O. und Stettin ausgestellten Wechselpromessen auf Höhe dieser Summe zugesandt, welche gleichfalls der französischen Kriegskontribuzionskasse am 5. Nov. 1808 übergeben wurden**). Zur Deckung der von den Bankiers und Kaufleuten ausgestellten Promessen für die ersten 3 Monate hatte derselbe zugleich durch den Geh. Staatsrath Stägemann dem Grafen Golz bekannt gemacht, welchen Plan er deshalb entworfen und wie solcher auszuführen sei***). Da jedoch ein Theil der Einnahmen, wor-

*) s. 2. W., Bd. 1, S. 558 ꝛc. den Inhalt.
**) s. 2. W., Bd. 1, S. 557 den Inhalt.
***) s. 2. W., Bd. 1, S. 556 den Inhalt.

auf derselbe bei diesen Deckungen der Promessen gerechnet, nicht in den ersten 3 Monaten zu erzielen war, indem

a. bei der Abrechnung mit den französischen Behörden über die von denselben vom 8. Sept. bis 18. Nov. 1808 erhobenen preußischen Gefälle, statt 3 Millionen Frk., worauf gerechnet war, nur 1,141,905 Frk. 73 Cent. sich herausgestellt hatten *);

b. das goldene Servis des Preußischen Staats, beim Einschmelzen, statt 250,000 Thlr., nur 229,619 Thlr. eingebracht hatte **);

c. auf die vom 18. Nov. bis Ende Dezember 1808 gerechnete Einnahme an preußischen Gefällen zu 1 Million Thlr. nur gegen 700,000 Thlr. eingezahlt waren, und

d. ein Theil der als disponibel erachteten Fonds der Bank und Seehandlung nicht hatte flüssig gemacht werden können,

so gerieth der, das Finanzministerium im Dezember 1808 übernommen habende Minister v. Altenstein schon im Januar 1809 in sehr große Verlegenheiten. Um diese zu heben, hatte man schon im Dezember 1808 die Frage aufgestellt, ob es nicht gerathen sei, die Kron- und der Königin Juwelen deshalb zu benutzen. Solche waren nicht abgeschätzt, und wurden selbige nach Berlin zu diesem Behuf gesandt. Diese Abschätzung fand am 22. Jan. 1809 unter dem Präsidio des Oberpräsidenten Sack statt und ergab ein Resultat von 525,259 Thlr. Die desfallsigen Verhandlungen wurden am 28. Jan. 1809 dem Minister v. Altenstein von demselben eingesandt, worauf jedoch der Beschluß stattfand, daß solche noch nicht zu diesem Behuf verwandt werden sollten ***).

---

*) s. 2. W., Bd. 1, S. 563—567 den Inhalt.

**) s. 2. W., Bd. 1, S. 556 den Inhalt (in der Note **).

***) s. deshalb im Archiv des Lagerhauses: General-Tresor, S. 1809, Nr. 1 wegen Bestimmung der Kronjuwelen, worin sich auch die speziellen Abschätzungen der einzelnen Juwelen finden, und daß solche in 6 Kästchen, vom Direktor der Seehandlung, Geh. Staatsrath L'Abaye mit seinem Präsidentensiegel (ein Unikum) versiegelt, dem

Der Minister v. Altenstein mußte daher, da die Deckung der Promessen für 4 Millionen Frk. im Januar 1809 nur theilweise vorhanden war, alle Ueberschüsse aus der Generalstaatskasse für die beiden Monate Januar und Februar 1809 hierzu verwenden, auch für Deckung der später fällig werdenden Promessen Bedacht nehmen. Bei seiner vielfach ausgesprochenen Ansicht, daß man von den durch die Kriegsereignisse in den Jahren 1806—1808 erschöpften Einwohnern des preußischen Staats keine neue Steuer erheben könne, mußte er durch Anleihen, durch Verkauf von Domainen rc. die zur Bezahlung der Kriegskontribuzion erforderlichen Summen herbeischaffen. Leider entwickelte derselbe und seine beiden Gehülfen, der Geh. Staatsrath Niebuhr und später der Staatsrath Schulz hierbei kein finanzielles Talent, da alle von ihm gemachten Vorschläge behufs Erreichung von außerordentlichen Einnahmen zur Bezahlung der Kriegskontribuzion bei weitem dem Zwecke nicht entsprachen, so daß die monatlich dem Kaiser Napoleon *) zu bezahlenden 4 Millionen Frk. vielfach schon im Jahre 1809 und später 1810 rückständig blieben.

Die auf Veranlassung des Ministers v. Altenstein in den Jahren 1809 und 1810 dem Könige vom Staatsministerio gemachten Vorschläge zur Beschaffung außerordentlicher baarer Geldeinnahmen bestanden in Nachstehendem:

A. Am 27. Dez. 1808 **) erließ der König ein Patent

Rendanten der Seehandlungskasse Rothe zur Aufbewahrung anvertraut wurden.

*) Der Kaiser Napoleon, der bei seinen damaligen großen Bedürfnissen auf diese Zahlungen gerechnet zu haben schien, äußerte sich vielfach lebhaft mißfällig deshalb, da jedoch von Zeit zu Zeit Abschlagszahlungen bewirkt, worauf der König besonders drang, und vielfache Versprechungen wegen größerer Zahlungen gegeben wurden, so mochte derselbe wahrscheinlich es seinem Interesse genehm erachten, im Jahre 1809 nicht energisch gegen Preußen aufzutreten, was jedoch gegen Ende des Jahres und in den ersten Monaten des Jahres 1810 schon eintrat, wie später bemerkt werden wird.

**) s. Gesetzsammlung von 1806—1810, Nr. 65, S. 519 rc.

wegen Eröffnung einer Anleihe mit Prämienzinsen für 1 Million Thlr. Hierauf sollten den Subskribenten Loose auf 5 Ziehungen zu 25 Thlr. lautend, also 40,000 Scheine ausgestellt und diese Loose vom Staat zu 6 Prozent verzinst werden. Der Betrag dieser Zinsen von 60,000 Thlr. sollte jährlich zu den im Plan angegebenen 1668 Prämien verwandt werden, wonach in den 5 Jahren 300,000 Thlr. zur Befriedigung von 8340 Prämien anzuschaffen waren. Die Ziehungen waren zum 1. Mai 1811, 1812, 1813 und 1814 bestimmt und war versprochen worden, daß zum 1. Mai 1814 die Rückzahlung der angeliehenen Kapitalien erfolgen werde. Die höhern Prämien waren bei jeder der 5 Ziehungen eine zu 15,000 Thlr., eine zu 5000 Thlr., eine zu 2500 Thlr., 5 zu 500, 10 zu 250, 25 zu 200, 30 zu 150 und 40 zu 100 Thlr. Hiernach behielt ein jeder Interessent die Aussicht auf seinen Prämienschein durch alle 5 Ziehungen einen Prämiengewinnst zu erhalten, so daß er auf sein Loos 5 Prämien in 5 Jahren bekommen konnte. Da nur 1668 Prämien verloost wurden, so erhielten von den ausgefertigten 40,000 Loosen in jeder Ziehung 38,332 Loose keine Zinsgewinnste.

Der vom Könige zur Ausführung dieser Prämienanleihe ernannten Kommission standen der Geh. Staatsrath L'Abaye und der 2. Bankodirektor Hund vor. Diese brachten am 1. Febr. 1809 *) dieses Edikt zur öffentlichen Kenntniß. Die erste Ziehung dieser Lotterie fand am 1. Mai 1810 **) statt, die späteren in den vorhin bemerkten Tagen und Jahren. Die Zahlung der Prämien wurde in jedem Termine geleistet, die Rückzahlung der angeliehenen Kapitalien konnte jedoch im Mai 1814, nachdem die Ausloosung der letzten Prämienzinsen stattgefunden hatte, nicht bewirkt werden ***). Die Anleihe fand unter den Geldmännern wenig Beifall, daher auch 3795 Loose nicht abgesetzt wurden.

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 14, S. 1 u. 2.

**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 53, S. 1.

***) Wenngleich diese Zahlung in späteren Jahren stattfand, so

scheint es doch angemessen, das deshalb Veranlaßte hier zur Uebersicht möglichst kurz aufzuführen.

Nach dem Edikt wegen Veräußerung der Domainen vom 27. Aug. 1811 hatte der König im §. 6, Nr. 9, S. 209 desselben (s. Gesetzsammlung von 1811, Nr. 38) bestimmt, daß diese Prämienschein-Kapitalien beim Ankauf von Domainen ꝛc. zum Nennwerth angenommen werden sollten, wodurch eine Menge derselben nach dem 1. Mai 1814 hierzu verwandt wurden. Am 31. Dez. 1813 machte der damalige Finanzminister v. Bülow bekannt:

> daß die Einlösung dieser Scheine noch nicht erfolgen könne; sollte solche nicht zum 1. Mai 1814 stattfinden, so würden solche, nachdem sie präsentirt und mit einem Anerkenntniß versehen worden, bis zu deren Einlösung jährlich von diesem Tage an mit 4 Prozent verzinst werden.

Ungeachtet diese Anerkenntnisse erfolgten, fanden doch bis zum Jahre 1819 keine Zinszahlungen statt. Am 23. Juni 1818 forderte der Staatskanzler v. Hardenberg das Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen auf, einen Tilgungsplan für alle in den Jahren 1809 und 1810 kreirten Schulden des Staats zu entwerfen. Dies geschah durch den Geheimrath Klaatsch hinsichtlich dieser Prämienanleihescheine, sowie der später noch zu erwähnenden Münzscheine und der Interimsscheine der Anleihe von 1½ Millionen Thaler, auch wegen der ausgestellten russischen und Gehalts-Bons (s. die Akten des Schatzministerii im Archiv der Seehandlung III, Generalia Nr. 8, Vol. VI wegen der Anleihe der vorbemerkten 1½ Millionen Thlr.). Hierauf machte das Schatzministerium mit der Unterschrift des Staatskanzlers, in den öffentlichen Zeitungs- und Intelligenzblättern am 27. Juni 1818 bekannt:

> daß die Scheine der Prämienlotterie dergestalt baar eingelöst werden sollten, daß die Nrn. von 1—20,000 im Juni 1819, die von 20,000—40,000 aber im Juli 1819 zur Zahlung kämen, wobei zugleich die Zinsen derselben zu 4 Prozent vom 1. Mai 1814 bis dahin 1819, also für alle 5 Jahre gleichfalls baar durch die Generalstaatsschulden-Tilgungskasse ausgezahlt werden sollten.

Am 14. Mai 1819 wurde diese Bekanntmachung in den gedachten Blättern wiederholt und am 9. Juli 1819 vom Staatsministerio veröffentlicht:

> daß, da noch Prämienscheine von dieser Anleihe nicht realisirt worden, der König mittelst Kabinetsordre vom 6. Juli 1819 bestimmt habe, daß diejenigen Inhaber derselben, welche solche nicht bis Ende Oktober 1819 zur Einlösung einsenden würden, mit ihrer Forderung präkludirt wären (s. Amtsblatt der potsdamschen Regierung 1819, Stück 31, S. 188).

B. Die Verordnungen wegen Ankauf des Gold- und Silbergeräths und wegen Besteuerung desselben, und der echten Perlen, der Juwelen, welche der König unterm 12. Febr. 1809 erließ *), hatte den im Eingange

---

Da nach der Bemerkung des Klaatsch bei Einreichung des Schuldenplans sehr viele Scheine dieser Anleihe beim Ankauf von Domainengrundstücken in den 4 Jahren 1814 bis 1818 benutzt worden, so gab er die Anzahl der wahrscheinlich baar einzulösenden Scheine (ohne Zinsen) auf höchstens 285,550 Thlr. an, und ergab es sich bei der wirklichen Einlösung im Jahre 1819, daß die deshalb erforderlichen Summen noch bei weitem geringer sich herausstellten.

Die Staatsschulden-Kommission des Schatzministerii legte über den Verlauf dieser Anleihe jährlich der Oberrechnungskammer von 1819 an Rechnung, und erhielt auf ihre Schlußrechnung vom 10. Okt. 1831, nachdem sie die Verbrennung der sämmtlichen Prämienscheine nachgewiesen hatte, am 18. April 1832, die desfallsige Decharge (s. im Archiv der Oberrechnungskammer die noch aufbewahrte Schlußrechnung vom 10. Okt. 1831 und die deshalb betreffenden Akten der Oberrechnungskammer hinsichtlich der 16. Rechnung der Staatsschuldenkommission).

Aus dieser Schlußrechnung ergiebt sich, daß an Prämienscheinen zu 25 Thlr. ausgegeben werden sollten 40,000 Stück zu 1,000,000 Thlr., daß jedoch nur ausgegeben waren 36,403 " " 910,075 "

also waren weniger ausgegeben ..			3,597 Stück zu	89,925 Thlr.
Von den ausgegebenen			36,430 St. zu	910,075 Thlr.
waren durch baare Geldzahlungen allmählig eingegangen	Stück 35,710	zu Thlr. 892,750		
ferner durch gerichtliche Mortifikazions-Erkenntnisse	30	750	sind	
und ohne Dokumente	29	725	35,769 St. zu	894,225 Thlr.
Danach waren zurückgeblieben			634 St. zu	15,850 Thlr.
Hiervon wurden präkludirt			624 St. zu	15,600 Thlr.
und verblieben noch später angemeldete Prämienscheine			10 Stück zu	250 Thlr.,

welche der König einzuwechseln befahl.

*) s. Gesetzsammlung von 1806 bis Oktober 1810, S. 524 rc.

dieses Gesetzes ausgesprochenen Zweck, einen Ersatz für das baare Geld herbeizuführen, welches in Folge der Kriegskontribuzion außer Landes ging, auch bei der Stockung des Handels auf anderm Wege nicht zurückkehrte. Durch diese Verordnung sollte das in ungemünzten edlen Metallen, in Juwelen und Perlen todt liegende Kapital flüssig gemacht werden. Der König kündigte zugleich an, daß er mit dem Beispiele in seinem königlichen Hause vorangegangen sei, und sprach die patriotische Erwartung aus, daß seine treuen Unterthanen dem Besitz eines Geräths gern entsagen würden, welches unter den vorhandenen Umständen als entbehrlicher Luxus zweckmäßiger zu verwenden sei.

Dem zu Folge bestimmte die Verordnung:

1. Wer sein Gold- und Silbergeräth der Münze zur Einschmelzung und Ausprägung nicht verkaufen wolle, müsse solches stempeln lassen*) und dafür $1/3$ des Werths als Steuer zahlen; s. zu I und II des Gesetzes;

2. Alles noch verarbeitet werdende Gold und Silber solle einer Steuer von $1/4$ des Werths unterliegen; s. zu III, §. 14.

3. Von Juwelen sei $1/6$ des Werths als Steuer zu bezahlen; s. I, §. 9.

4. Der Gebrauch von Livreen mit Tressen von Gold und Silber unterliege einer jährlichen Abgabe von 5 Thlr.; s. IV, §. 21.

5. Wer seine goldenen oder silbernen Geräthe der Münze verkaufen wolle, sollte solches nach dem reellen Werthe,

*) Der Termin zum Verkauf und zur Besteuerung der silbernen und goldenen Geräthe ward bis zum 14. April 1809 (s. zu I, §. 4 und zu II, §. 7) festgesetzt. Nachmals wurde derselbe bis zu Ende Mai und für Berlin bis zu Mitte Juni 1809 noch verlängert; s. die Bestimmungen der königlichen Regierung deshalb vom 11. April, 27. April, 4. und 30. Mai 1809 in der Spen. Ztg. 1809, Nr. 44, S. 1; Nr. 35, S. 1; Nr. 54, S. 1 und Nr. 65, S. 7.

nämlich mit 193⅓ Thlr. für die Mark Gold und mit 14 Thlr. für die Mark Silber bezahlt erhalten, auch außerdem für die Fazon beim Golde 5 Prozent, beim Silber 10 Prozent ersetzt bekommen; s. zu I, §. 2. Die Vergütung für die Fazon falle jedoch bei Verkäufen nach dem 14. April 1809 fort; s. zu I, §. 4.

6. Die Bezahlung solle durch Empfangsbekenntnisse der Münze (Münzscheine) geleistet werden, welche beim Verkauf der Domainen, Forsten und Jagden, ingleichen bei Berichtigung der bis zum 1. Febr. 1809 rückständigen landesherrlichen Gefälle und bei Entrichtung der Münzsteuerabgaben zu 1—3, für baares Geld angenommen werden sollten.

7. Das Einschmelzen goldener und silberner Geräthe bis zum 24. April 1809 (s. zu II §. 13) ward bei Strafe der Konfiskazion und des doppelten Werths des Konfiskats verboten.

Ueber die Art und Weise der Erhebung der Steuern zu 1—4 und des Verfahrens bei Abschätzung des Goldes, des Silbers und der Juwelen, über die nöthig scheinende Kontrolle, über die Behörden, welche mit der Ausführung beauftragt waren, und über das Strafverfahren bei Kontraventionen, enthalten das Gesetz vom 12. Febr. 1809 und die Ausführungsbestimmungen, welche der Finanzminister v. Altenstein am 13. Febr. 1809 *) erließ, das Nähere.

Aus diesen ist ersichtlich, daß die Generalkassensekzion im Finanzministerio die leitende und kontrollirende Behörde war, die Regierungen in jeder Provinz die ausführenden Behörden waren und dem Geh. Oberfinanzrath L'Abaye über die eingehenden Geldsummen die weitere vorläufige Disposizion zustand.

Unter den Regierungen waren die Münzämter in Berlin und Breslau, bei Verifizirung des Werths der zu veräußernden edlen Geschirre und Ausstellung von Münzscheinen be-

*) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Okt. 1810, S. 530 rc. den Inhalt dieser Anweisung des v. Altenstein.

stimmt. In allen sonstigen großen und einigen mittleren Städten wurden von den Regierungen Deputazionen unter Zuziehung eines sachverständigen Silberarbeiters zum nämlichen Zweck bestimmt *).

Aus der obgedachten Ausführungsbestimmung ist auch ersichtlich, daß keine Rechnung über Einnahme und Ausgabe von einer unter der Kassensekzion des Finanzministerii stehenden Kasse geführt werden sollte, sondern daß nach den in dieser Bestimmung angeordneten periodischen Anzeigen der Regierungen und des Geh. Oberfinanzraths L'Abaye, die erstere Behörde in ihren Büreaus eine Hauptkontrolle einrichten und führen solle. Dagegen war bestimmt, daß jede Regierung über ihre Einnahmen und Ausgaben der Oberrechnungskammer Rechnung zu legen habe und diese von derselben dechargirt werden sollte.

Aus dem ersteren Gesetze ist hier noch zu bemerken, daß Kontravenzionen auch dadurch bestraft werden sollten, daß die Namen der Kontravenienten öffentlich bekannt gemacht würden.

An Defraudazionen fehlte es jedoch nicht. Namentlich wird in verschiedenen Berichten an den Finanzminister v. Altenstein darüber geklagt, daß Privaten ihr Silberzeug unversteuert über die Grenze gebracht und die Silberarbeiter unversteuertes Silberzeug in Barren eingeschmolzen hätten. Bei den Grenzakzisebehörden fanden auch viele Beschlagnahmen ungestempelter Silbergeräthe statt **).

---

*) In der Kurmark bildeten die Magisträte der Städte Brandenburg, Potsdam, Frankfurt a. d. O., Prenzlow und Neuruppin diese Kommissionen; s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 30, S. 2; Nr. 37, S. 1 zu 1 und Nr. 36, S. 1.

**) Durch Erkenntniß des Kammergerichts vom 21. Juni 1810 ward ein Goldarbeiter in Berlin, C. F. Müller, wegen Einschmelzens von mehr als 3 Zentner Silbergeräthe zu 518 Thlr. 16 Gr. Strafe verurtheilt. Der Werth des eingeschmolzenen Geschirrs ward zur Hälfte dem Denunzianten, zur Hälfte der Armendirekzion in Berlin zugesprochen; s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 81, S. 7.

Im Ganzen ist inzwischen doch anzunehmen, daß die Verkürzungen der Steuer nicht übermäßig waren. Im Allgemeinen erkannte man die Motive, welche der Verordnung zum Grunde lagen, als sachgemäß an und hielt es für unpatriotisch zu den Bedürfnissen, welchen das Gesetz abhelfen sollte, seinen Antheil nicht beizutragen. Die Meisten entledigten sich eines Theils ihrer Silbergeräthe und bezahlten mit den Münzscheinen, welche sie dafür erhielten, das, was sie behielten.

Von der Steuer, welche durch das Gesetz eingeführt wurde, ward die zu 4 seit dem 1. Dez. 1810, wo das Edikt über die neue Luxussteuer vom 28. Okt. 1810 in Kraft trat, nicht mehr erhoben, indem man annahm, daß die Livreesteuer durch die höhere Bedientensteuer (Nr. II, 10 a) jenes Edikts ersetzt werde *).

Die Silber- ꝛc. Steuer zu 2 und 3 wurde durch die Deklarazion vom 9. Juli 1812 **) förmlich aufgehoben, weil der Hauptzweck des Edikts vom 12. Febr. 1809 durch den patriotischen Eifer, mit welchem die Unterthanen den größten Theil ihres Gold- und Silbergeräths, sowie ihrer Juwelen dem Staate zur Abwendung augenblicklicher Verlegenheit dargebracht hatten, längst erfüllt sei, die fortdauernde Besteuerung verarbeiteter Metallwaaren aber auf das Gewerbe der Gold- und Silberarbeiter höchst nachtheilig einwirke.

Was nun aber die Resultate des ganzen Gesetzes vom 12. Febr. 1809 betrifft, so war deshalb nach S. 357 keine Rechnung geführt, und da die Berichte der dort benannten Behörden theils gar nicht eingingen, theils nicht die angeordneten Nachrichten übersichtlich und vollständig enthielten ***), so gerieth die eingeführte Buchhalterei der Kassen-

*) s. Gesetzsammlung von 1810, Nr. 3, S. 33 und die Bekanntmachung der königlichen Regierung vom 22. Dez. 1810 im Amtsblatt von 1811, erstes Ergänzungsblatt, S. 6, daß die Livreesteuer aufhöre.

**) s. Gesetzsammlung von 1812, S. 121.

***) s. die Akten des Archivs des Lagerhauses: Münzscheine nach

sekzion im Finanzministerio so in Unordnung, daß sie nicht im Stande war, eine desfallsige Uebersicht zu liefern. Nur der L'Abaye hatte am 2. April 1810 eine Nachweisung eingereicht, welche Einnahmen der Seehandlungskasse für die Staatsschuldenkasse stattgefunden hatten *). In dieser Verwirrung übernahm der Staatskanzler v. Hardenberg im Juni 1810 diese Angelegenheit, wo solche von der Abtheilung im Finanzministerio für Geldinstitute und Staatsschuldenwesen bearbeitet wurde. Aus dem Angeführten kam man bei selbiger auch zu keiner Uebersicht. Dies war auch später der Fall, wo das Finanzministerium im Jahre 1813 diese Sachen wieder aufnahm **), wo jedoch weder die Staatsschulden-Tilgungskasse, noch die 8 Regierungen die verlangten Schlußübersichten beschaffen konnten. Es erscheint daher mit hoher Wahrscheinlichkeit, daß weder die Hauptkontrolle der Finanzbuchführung, noch die Staatsschuldenkasse eine desfallsige Uebersicht geliefert haben. Dieser Ansicht sind auch der Archivrath Schäfer im Archiv des Lagerhauses und der Hofrath Andreän, Direktor des Archivs der Staatsschuldenverwaltung. Letzterer hat dem Verfasser d. W. zugleich erklärt, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse auch keine desfallsige Generalübersicht aus ihren verschiedenen Jahresrechnungen jetzt mehr zu liefern im Stande sei.

Nach Durchsicht vieler Staatsarchivakten und durch die Hülfe des Geh. Revisors der Oberrechnungskammer Groß haben sich jedoch nachstehende Resultate,

---

dem Edikt vom 12. Febr. 1809, Tit. IX, Fach 4, Nr. 6, Vol. 1—4 vom März 1809 bis Ende 1810 und ebendaselbst III. Büreaus, Abth. 2, Vol. 8, Spezialien von den 8 Regierungen, die Nrn. 8—15 von 1812. Nach ersteren Akten hat z. B. die königliche Regierung keine wöchentlichen Uebersichten eingereicht.

*) s. Archivakten der Seehandlung wegen dieser Steuer vom 10. April 1809 bis Ende April 1810, Nr. 6, auch roth Nr. 1876, Fol. 95 u. 96.

**) s. Archivakten des Lagerhauses wegen dieser Steuer, IV. Büreaus, 2. Abth., Nr. 6, Gen. vom September 1812 bis Anfang des Jahres 1814.

a. über den Ankauf der edlen Geräthe, Perlen und Juwelen, und

b. über die Steuer von den nicht hiervon an den Staat verkauften Gegenständen

herausgestellt.

Zu a hat sich aus einer Zusammenstellung des Geh. Oberfinanzraths v. Knoblauch, welche, nachdem die S. 357 bemerkten Rechnungen der 8 Regierungen bei der Oberrechnungskammer eingegangen, und nach der Versicherung des Präsidenten derselben v. Ladenberg dechargirt worden, derselbe am 17. Dez. 1827 dem letzteren einreichte, ergeben, daß zum Ankauf der edlen Geräthe &c.

49,863 Münzscheine zum Werthe von 1,466,053 Thlr. 16 Gr. — Pf.*)

ausgefertigt waren.

Hiervon gingen jedoch 76 Münzscheine zum Werthe von 1068 Thlr. 19 Gr. 1 Pf.

als irrig ausgefertigt ab, es waren daher nur

49,787 Stück zu 1,464,984 Thlr. 20 Gr. 11 Pf.

wirklich ausgegeben.

---

*) Hierzu hatten nach den Akten der Hauptverwaltung der Staatsschulden II, 15, Gen. Nr. 1, Fol. 40, Münzsachen 1820, beigetragen:

	St. Münzscheine	zum Betrage von: Thlr.	Gr.	Pf.
1. Die kurmärkische Regierung	6451	423,287	4	—
2. Die pommersche Regierung	5398	90,068	19	—
3. Die neumärkische Regierung	1907	25,486	9	9
4. Die breslausche Regierung	14,703	339,287	19	2
5. Die liegnitzsche Regierung	7450	147,430	9	6
6. Die ostpreußische Regierung	4859	267,791	10	2
7. Die westpreuß. Regierung	7500	130,565	11	—
8. Die litthauische Regierung	1392	21,514	21	5
9. Die Seehandlung	203	20,621	8	—
sind obbemerkte	49,863	1,466,053 Thlr.	16 Gr.	— Pf.

Hinsichtlich der Kurmark ergiebt sich, daß die von derselben Regierung abgelegte Rechnung am 30. Juli 1814 zur Oberrechnungskammer befördert wurde, worauf die Decharge am 18. April 1819 erfolgte; s. die 3 Vol. Abgaben-Verwaltungsakten der königlichen Re-

Der größte Theil derselben war bei Bezahlung der Stempelsteuer nach dem Edikt vom 12. Febr. 1809 beim Ankauf von Domainen und geistlichen Gütern, sowie bei der Abzahlung rückständiger Steuern benutzt worden und befand sich schon der bei weitem größeste Theil der Münzscheine 1818 in den königlichen Kassen. Deshalb bestimmte der Staatskanzler v. Hardenberg am 26. Juni 1818 *), daß die noch im Kurs befindlichen Münzscheine im Oktober 1818 eingelöst werden sollten. Da zur Einlösung in diesem Termine nur 60,000 Thlr. nach dem Nominalwerth an Münzscheinen eingereicht worden, so berichtete das Schatzministerium am 5. Okt. 1819 **) an den König und bat, daß ein Präklusivtermin wegen der ferner noch auszuwechselnden Münzscheine von ihm bestimmt werden möchte. Auf den Grund der hierauf erlassenen Kabinetsordre vom 28. Okt. 1819 machte das Schatzministerium am 15. Nov. 1819 bekannt, daß die Einlösung der Münzscheine noch bis zum letzten Februar 1820 stattfinden sollte ***). Nach Ablauf dieses Termins ergab sich, daß 2004 Stück Münzscheine über 6869 Thlr. 23 Gr. 11 Pf. nicht eingekommen waren. Von diesen wurden später 2 Scheine über 168 Thlr. 15 Gr. im Wege der Gnade realisirt. Die Umprägungskosten der edlen Geschirre sollten gekostet haben 19,559 Thlr. †). Die fernern Ergebnisse wegen Beendigung dieser Angelegenheit und die Verbrennung der Münzscheine durch Kommissarien der Oberrechnungskammer und der Staatsschuldenverwaltung

---

gierung vom März 1809 bis Ende 1829, Münzscheinesachen, Gen. Nr. 1.

*) und **) s. die Akten des Schatzministerii II, Gen. Nr. 11 die Realisazion der Münzscheine von 1814 ꝛc.

***) s. dieses Publikandum im potsdamschen Regierungsamtsblatt von 1819, S. 307.

†) s. Akten des Archivs der Seehandlung, Silber- und Goldbesteuerung, Nr. 5, auch roth geschrieben, Nr. 1874, Fol. 70, 76, 78, 79, 84 u. 102.

ergeben die Akten, worin sich der obgedachte Bericht des v. Knoblauch befindet *).

Zu b. Der ganze Ertrag der Stempelsteuer von den Gegenständen nach dem Edikt vom 12. Febr. 1809 hatte in den 8 Regierungsdepartements betragen

	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
				932,799	21	5**)
worunter an Münzscheinen	822,154	21	1 und			
im baaren Gelde ..	110,645	9	4 sich			
befanden.						
In diesen 8 Regierungsdepartements hatte die Verwaltung gekostet				25,845	5	10
daher hiernach zur Staatsschuldentilgungskasse abgetragen sein dürften ..				906,954	15	7

Da jedoch hiervon nur in baarem Gelde, wie vorher bemerkt, eingezogen waren ... 110,645 Thlr. 9 Gr. 4 Pf., wovon nicht allein die Verwaltungsausgaben der Regierungen mit ..

*) s. das dieserhalb Aufgeführte in den Akten der Staatsschuldenverwaltung II, 15, Gen. Nr. 1 von 1820 rc., die Münzscheine betreffend, Fol. 23, 40, 41 u. 63.

**) Diese Summen waren abgeliefert durch die Besteuerungskommissionen

1. von der Kurmark und zwar				
a. in 20 Städten	26,696 Thlr.	2 Gr.	4 Pf.	
b. von Berlin	190,917 "	6 "	7 "	
zusammen	217,613 Thlr.	8 Gr.	11 Pf.	
2. von der Neumark	41,431 Thlr.	7 Gr.	9 Pf.	
3. von Pommern	127,730 "	1 "	— "	
4. von der breslauschen Regierung ...	214,935 "	7 "	10 "	
5. von der liegnitzschen Regierung	87,626 "	23 "	9 "	
6. von der ostpreußischen Regierung ..	143,112 "	12 "	2 "	
7. von der westpreußischen Regierung ..	57,805 "	— "	— "	
8. von der litthauischen Regierung	42,545 "	8 "	— "	
sind vorbemerkte	932,799 Thlr.	21 Gr.	5 Pf.	

	Thlr.	Gr.	Pf.			
	25,845	5	10			
sowie die vom Geh. Oberfinanzrath L'Abaye nach den Akten liquidirten Ausgaben von . .	1101	13	—			
abgehen, mit				26,946 Thlr.	18 Gr.	10 Pf.
so war nur an baarem Gelde ein Ueberschuß von . . . . verblieben *).				83,698 „	14 „	6 „

Zur Steuer waren in 6 Regierungsdepartements und von der Besteuerungsdeputazion in Berlin bezogen worden **):

an feinem Gold: 386 Mark 5 Loth 8 Gran,
an feinem Silber: 170,210 Mark 13 Loth 3 Gran,
an Juwelen und Perlen nach dem Taxwerth zu 307,265 Thlr. 14 Gr.

Hiernach war das ganze Resultat aus den Bestimmungen des Edikts vom 12. Febr. 1809 für den Staat:

1. daß er gegen Ausstellung von Münzscheinen an edlen Geräthen nach S. 360 angekauft hatte für einen Werth von

*) Für die Besteuerungsdeputazion in Berlin befindet sich unter den 25,845 Thlr. 5 Gr. 10 Pf. keine Summe. Sie lieferte ihre Ueberschüsse direkt an die Seehandlungskasse von Anfang April 1809 ab, und dürfte der Geh. Oberfinanzrath L'Abaye sich deshalb mit ihr wahrscheinlich berechnet haben. Die Kosten, die der L'Abaye sich mit 1101 Thlr. 13 Gr. berechnet hat, ergeben sich aus den Akten des Archivs der Seehandlung Nr. 5 u. 7, auch roth geschrieben Nr. 1874, Fol. 43 und 1875, Fol. 72—76.

**) Von Pommern und der Kurmark mit Ausnahme von Berlin haben sich diese Nachrichten vom 1. April 1809 nicht aufgefunden.

	Thlr.	Gr.	Pf.
	1,464,984	20	11
zum Einschmelzen und Prägung von Gold- und Silbermünzen, letztere in Kourant. Hiervon gingen ab nach S. 361 die Einschmelzungskosten der edlen Geräthe mit	19,559	—	—
wonach verblieben	1,445,425	20	11

2. Durch die Ausprägung dieser edlen Geräthe in Gold- und Silbermünzen wurde zum Theil der Mangel an solchen Münzen (S. 354) wieder hergestellt.

3. Nach Vorstehendem sollen aus der Besteuerung der edlen Metalle, Perlen und Juwelen baar zur General-Tilgungskasse 83,698 Thlr. 14 Gr. 6 Pf. zur Disposizion abgeliefert sein.

4. Wenngleich die Münzscheine keine Zinsen trugen, so hatte doch das Publikum den Vortheil davon, daß es:

a. mit diesen, welche im Jahre 1809 den Kurs von 75 Prozent hatten, die obgedachte Steuer zu bezahlen;
b. auch solche mit einem Theile, bei rückständigen Landessteuern und Domainenabgaben, auch beim Ankauf von Domainen und geistlichen Gütern, nach dem Nennwerth benutzen konnte.

5. Wenn der Staat auch hierbei einen bedeutenden Ausfall von etwa 25 Prozent der in dieser Art wieder erhaltenen Münzscheine erlitt*), so rettete er doch viele Ausfälle von Resten und erleichterte sich den Verkauf von Domainen und geistlichen Gütern, auf welche er ganz besonders zur Bezahlung der Kriegskontribuzion an Frankreich und zur Berichtigung seiner andern Staatsschulden gerechnet hatte.

C. Nachdem der König Friedrich Wilhelm III. die Zustimmung der königlichen Prinzen und der städtischen Deputirten der Provinzen Preußen, Pommern, Schlesien, sowie der Kur- und Neumark zur Veräußerlichkeit der könig-

*) Der Verlust an 25 Prozent dürfte von den 1,464,000 Thlrn. gewesen sein 366,000 Thlr.

lichen Domainen am 17. Dez. 1808 erreicht hatte, machte er dies und seine Absicht, wie solche zur Ausführung kommen solle, in dem Edikt vom 6. Nov. 1809 öffentlich bekannt, bestimmte auch im §. 3 zu c desselben:

> daß die aus der Veräußerung der Domainen, Forsten und Jagden gelösten Gelder zur Bezahlung der Staatsschulden und vorzüglich zur Abführung der an Frankreich zu bezahlenden Kriegskontribuzion verwandt werden sollten*).

Da jedoch die Verlegenheit wegen Bezahlung der Kriegskontribuzion an Frankreich schon zu Anfang des Jahres 1809 sehr groß war, so entschloß sich der König auf den Vortrag des Staatsministerii schon im Januar 1809 mit dem Veräußern einiger Domainen- und Forstgrundstücke vorzuschreiten.

Der Finanzminister v. Altenstein erließ am 23. Jan. 1809**) eine hierauf sich beziehende öffentliche Bekannt-

---

*) s. Gesetzsammlung von 1806—1810, Nr. 93, S. 604—614, auch Spen. Ztg. 1809, Nr. 153, S. 5 und S. 17—20 in der besondern Beilage.

**) s. Spen. Ztg. 1809, S. 2. Der Inhalt derselben als erste, in dieser Hinsicht veranlaßte Bekanntmachung, war folgender:

„Um die ebenso beträchtlichen als dringenden Geldbedürfnisse des Staats mit jeder nur irgend zulässigen Schonung des Landes befriedigen zu können, gleichzeitig aber den Eingesessenen bei dem mannichfaltigen Ungemach des letzten Krieges und dessen Folgen die Mittel zum Erwerb nach Möglichkeit zu erleichtern, ist von Sr. königlichen Majestät beschlossen worden, im Königreich Preußen einen Theil der Domainen und Forsten zu verkaufen und in Erbpacht auszuthun, beides nach Grundsätzen, welche, indem sie dem Staate eine angemessene, fortdauernde Einnahme aus den bleibenden Domainen sichern, dieselben nach den höheren Zweck der Landeskultur beschränken und den Zustand der Unterthanen verbessern. Mit Bezug auf ein wegen Veräußerlichkeit der Domainen in der preußischen Monarchie unmittelbar zu erlassendes Patent, welches die Unwiderruflichkeit der diesfallsigen Veräußerungen garantirt, wird daher Folgendes zur vorläufigen Nachricht des Publikums bekannt gemacht:

1. Es sollen von den zum Verkauf oder zur Vererbpachtung be-

machung. In Verfolg derselben machte die königliche Regierung nach der Anordnung des Finanzministers v. Altenstein vom

---

stimmten Aemtern die Vorwerke und die damit verbundenen Nebennutzungen einzeln zum Meistgebot gestellt werden. Jedem Vorwerke wird, wo es das Lokal erlaubt, eine angemessene Waldfläche und die Jagdgerechtigkeit beigelegt, den Erwerbern aber beim Verkauf das unbeschränkte Eigenthum, und bei der Vererbpachtung das vollständige Nutzungsrecht, in beiden Fällen mit den übrigen Rechten und Verpflichtungen der Güter ihrer Klasse verliehen; der Ertrag der Vorwerke wird nach billigen, feststehenden Grundsätzen von den Regierungen ausgemittelt und giebt die Basis zu den Kauf- und Erbpachtsanschlägen. Der 4. Theil von dem Ertrage bleibt als Grundsteuer auf dem Vorwerke unablöslich stehen; ³/₄ desselben werden beim Verkauf durchs Kaufgeld bezahlt und bei der Vererbpachtung als ablöslich gestellt. Bei den Vererbpachtungen wird auf ein Einkaufsgeld geboten. Die Regierungen werden die Lizitazionen, wozu nur ein Termin jedesmal anberaumt wird, bei Zeiten öffentlich bekannt machen, und dabei den Flächeninhalt der Grundstücke, die örtlichen Verhältnisse des Vorwerks, die Nutzungszweige bei Forstrevieren, den Kapitalwerth des Holzbestandes und die wesentlichen Bedingungen anzeigen. In den Lizitazipnen kann Jeder, der nach den bestehenden Gesetzen Grundstücke zu besitzen fähig ist, bieten und Domainengrundstücke erwerben.

2. Es wird auch den vorhandenen Erbpächtern und erblichen Besitzern von Domainengrundstücken, auf denen dem Staat das Obereigenthum zusteht, die Ablösung von ³/₄ des Kanons und der ihnen obliegenden lästigen Bedingungen durch Kapitalszahlung bis Ende des Jahres 1814 freigestellt, in den ersten 2 Jahren zu 6, in den folgenden 4 Jahren und bis zum 31. Dez. 1814 zu 5 Prozent, nachher aber steht solche nicht mehr in Erbpächters Willkühr und kann nur zu 4 Prozent abgekauft werden. Mit der Ablösung dieser ³/₄ wird von dem Besitzer zugleich das Obereigenthum erworben, und derselbe hat sich sodann des völligen Eigenthums zu erfreuen. Auch die niedere und mittlere Jagd wird den Erbpachtsvorwerken innerhalb ihrer Grenzen bei der Erwerbung des Obereigenthums gegen angemessene Entschädigung zum Eigenthum verliehen werden. Es wird jeder Erbpächter oder erbliche Besitzer von Domainengrundstücken, welcher geneigt ist, sein Grundstück vom Kanon und andern lästigen Bedingungen zu befreien, und dessen völliges Eigenthum oder das Jagdrecht zu erwerben, aufgefordert, sich deshalb bei der vorgesetzten Provinzialregierung gleich zu melden. Vorerst soll nur den Besitzern selbst die Ablösung des Kanons und die Erwerbung des Obereigenthums ge-

28. Febr. 1809 unterm 9. März 1809 *) die näheren Bestimmungen bekannt, unter welchen die Veräußerungen von Domainen, Forsten und Jagden stattfinden werde. Inzwischen hatte

stattet werden; sollten indessen die Geldbedürfnisse des Staats eine größere Beschleunigung nothwendig machen, als auf diesem Wege zu bewirken sein möchte, so behalten Se. königliche Majestät sich vor, den ablöslichen Kanon solcher Güter mit dem Obereigenthum und den damit verbundenen Rechten zur öffentlichen Lizitazion zu stellen und jedem Dritten zuzuschlagen.

3. Auf ähnliche Weise und Bedingungen wird auch eigenthümlichen Besitzern die Ablösung der von ihnen zu entrichtenden Domainengefälle und Leistungen mit Ausschluß der jetzigen Grundsteuer oder des vierten Theils von dem Gesammtbetrage der Abgaben und Leistungen gegen Kapitalszahlung freigestellt, und haben diejenigen, welche zu dieser Ablösung geneigt sind, sich deshalb gleich bei der betreffenden Provinzialregierung zu melden, um sich nicht der vielleicht eintretenden Veräußerung besagter Prästazionen an andere auszusetzen.

4. Nicht minder soll die niedere und mittlere Jagdgerechtigkeit gegen Bezahlung ihres Kapitalwerths jedem Grundbesitzer, insofern nicht diesem selbst oder einem Dritten solche schon unwiderruflich verliehen ist, jedoch den Dorfschaften nur unter der Einschränkung überlassen werden, daß, solange sie sich in der Gemeinheit befinden, sie die Jagd nur durch Verpachtung oder für ihre Rechnung durch einen gelernten Jäger ausüben dürfen. Die Regierungen der Provinzen, welche mit bestimmter Instrukzion hierüber versehen sind, werden der vorstehenden Bekanntmachung gemäß, einem Jeden, welcher ihm an die Domainenämter obliegende Leistungen abzulösen, Domainen- und Forstgrundstücke oder die Jagdgerechtigkeit zu erkaufen wünscht, alle nähere Auskunft ertheilen, nach Vorlegung der Bedingungen, dessen Erklärung vernehmen und das Geschäft zur Vollziehung bringen.

Königsberg, den 23. Jan. 1809. v. Altenstein."

*) s. beide Anordnungen in Akta der königlichen Regierung, Domainenregistratur, Generalia: Veräußerungen, Fach 1, Nr. 2, bis 7. April 1809, Vol. I, sowie letztere in der Spen. Ztg. 1809, Nr. 33, S. 1, woraus zu ersehen, daß bis zur Hälfte des Betrages der Kauf- und Erbstandsablösungssummen, Staatsobligazionen aller Art, und zwar bei den durch Meistgebot bestimmten Summen nach dem Nennwerthe, bei andern nach dem Kurse derselben, angenommen werden sollten. Zur andern Hälfte war es bei ersteren freigestellt, Tresor- und Münzscheine nach dem Nennwerth statt Kourant einzuzahlen, bei letzteren wurden nur Münzscheine nach dem Nennwerth angenommen.

der Finanzminister die sämmtlichen Regierungen aufgefordert, ihre Nachweisungen über die zu veräußernden Domainen, Forsten und Jagden einzureichen, auch zugleich die Bestimmung erlassen, daß hinsichtlich aller ferner pachtlos werdenden Aemter selbige ihm ihre Vorschläge, welche Gegenstände in denselben sich zur Veräußerung eigneten, bei Zeiten zu machen hätten, um danach das Erforderliche festsetzen zu können. Hierauf erließ die königliche Regierung unter Zustimmung des Finanzministers schon am 1. April 1809 *) eine Bekanntmachung, wonach die Vorwerke und einzelne Domainen auch Forstparzellen benannt waren, die im Jahre 1809 allmählig zur Veräußerung gestellt werden sollten. In Verfolg dieser Veröffentlichung machte dieselbe in den Jahren 1809 und 1810 die Lizitazionstermine über die wirklich zur Veräußerung bestimmten Gegenstände einzeln bekannt, welche letzteren auch fast sämmtlich veräußert wurden.

Im Jahre 1810 wurden noch mehrere Vorwerke von pachtlos gewordenen Aemtern und andere Grundstücke in der Kurmark zur Veräußerung gestellt, wie z. B. unterm 6. Jan. **), 16. Febr. ***), 24. Jan. †), 4. März ††),

---

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 42, S. 1 u. 2, wonach die Vorwerke der Aemter Chorin, Eldenburg, Spandow, Köpnick, Fürstenwalde, Storkow, Stansdorf, Zossen, Freienwalde, Fehrbellin und Kienitz zur Veräußerung gestellt wurden. Die Vorwerke der beiden letzten Aemter kamen jedoch nicht zur Veräußerung, es wurden aber 840 Morgen 134 □Ruthen des Vorwerks Kienitz an dortige Kolonisten und Hausleute veräußert, vom Amte Chorin wurde aber nur das Vorwerk Pehlitz zur Veräußerung gestellt.

**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 5 als Erbpacht die wusterhausischen Vorwerke Blossin, Kolberg, Klein-Eichholz, die Buschmeierei Görsdorf, Tauche und Falkenberg; ferner die beeskowschen Vorwerke Wulfersdorf, Görsdorf und Görzig.

***) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 31, S. 10 als Erbpacht die Meierei Vogelsang, Amts Gallun.

†) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 31, S. 10 zum Verkauf die Grundstücke des ehemaligen Landzolls bei Stendal in der Ukermark.

††) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 34, S. 2, zum Verkauf die Ziegeleien Petzowund und Glindow, Amts Lehnin.

19. März *), 20. März **), 25. März ***), 29. März †), 28. Mai ††) und 24. Nov. †††). Diese wurden sämmtlich theils vererbpachtet, theils verkauft.

Der kurmärkischen Kammer wurde zur Behandlung der Veräußerungsangelegenheiten schon am 12. Jan. 1809 vom Minister v. Altenstein eine Abschrift der Anweisung über das Verfahren bei Veräußerung der Domainen, Forsten und Jagden, welche der König Allerhöchstselbst am 27. Dez. 1808 für die ost-, westpreußische und litthauische Regierungen vollzogen hatte, zugesandt, um gleichfalls sich nach dem Inhalt derselben zu achten. Dieser folgten in den Jahren 1809 bis zum Oktober 1810 mehrere erläuternde und selbst neue Bestimmungen, die sämmtlich in den Vol. I, II und III der S. 348 angezogenen Regierungsakten aufbewahrt sind. Unter diesen befinden sich hier besonders zu erwähnen:

a. die Bekanntmachung der Sekzion für Domainen und Forsten vom 11. Mai 1809 wegen der Steuerpflichtigkeit der Domainen ꝛc.;
b. das Reskript des Finanzministerii vom 2. Juli 1809 wegen Einrichtung der Hauptdomainen-Veräußerungskasse;
c. die Bekanntmachung derselben vom 12. Aug. 1809

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 36, S. 2 zum Verkauf oder als Erbpacht das Vorwerk Dabergotz, Amts Ruppin.

**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 36, S. 2 zum Verkauf 24 Seen der Aemter Beeskow und Storkow.

***) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 38, S. 1 zum Verkauf vom Amte Lehnin, der Klosterhof nebst Vorwerk Kaltenhausen, die Vorwerke Dahnsdorf und Tornow, ferner in 5 Parzellen von 212 Morgen Wiesen an der Havel.

†) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 40, S. 1 zum Verkauf oder als Erbpacht 341 Morgen 90 □Ruthen Bruchboden des Amts Kienitz.

††) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 72, S. 1 zum Verkauf die Oberförsterei Liebenwalde, nebst allen dazu gehörigen Grundstücken.

†††) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 143, S. 1 zum Verkauf oder als Erbpacht die 3 Wassermühlen an der Havel, Amts Spandau.

wegen der anzunehmenden Entschädigungssätze bei Ablösung der Naturalhofdienste;

d. die Bekanntmachung derselben vom 13. Aug. 1809 wegen der den Vorwerkserwerbern zu ertheilenden Versicherung, daß sie in Ansehung der ständischen Verhältnisse den Rittergutsbesitzern gleichgestellt werden sollten.

Einer besondern Erwähnung verdient noch die Kabinetsordre des Königs vom 12. April 1809 *) an den Minister v. Altenstein, womit er den von demselben am nämlichen Tage ihm vorgelegten Veräußerungsetat hinsichtlich aller preußischen Domainen vollzog. Der Inhalt war nachstehender:

„Nach Inhalt der Konvenzion vom 5. Nov. 1808 **) beträgt die Summe der an Frankreich abzutragenden Kriegskontribuzion 120 Millionen Frk., hiervon sind abzutragen

	Thlr. pr. Krt.
60 Millionen Frk. in Paris, welche mit Einschluß der Kosten betragen	17,600,000
60 Millionen Frk. in Magdeburg	16,500,000
sind	34,100,000
Aus den vorhandenen Fonds, aus den Ersparnissen der Einkünfte und den Resten der einzelnen Provinzen werden hierauf	14,000,000
getilgt werden können und verbleiben herbeizuschaffen	20,000,000
Die Summe der früher schon vorhandenen Staatsschulden beträgt mehr als	25,000,000
welche daher hier angenommen worden, sodaß überhaupt	45,000,000

*) Dieser Etat ist entnommen aus den Akten der Oberrechnungskammer, Akt. Gen. B. S. A. I, Nr. 11, Domainenregistratur, Rechtsverhältnisse über den Grundbesitz von 1826, worin sich Fol. 37 ein Schreiben des Finanzministers vom 29. Nov. 1832 (unter der Nr. II 16,969) befindet, womit er den gedachten Veräußerungsetat in Abschrift mittheilt.

**) s. das 2. W., Bd. 1, S. 557 u. 558.

als der Betrag der Staatsschulden anzunehmen sind. Wenn diese Summe mittelst Verpfändung oder Verkauf der Domainen aufgebracht werden soll, so konkurriren die einzelnen Provinzen im Verhältniß der darin belegenen Domainen laut angehefteter Bescheinigung der Sekzion für die Domainen und Forsten über die Ueberschüsse der Dominialgrundstücke in folgender Art:

1. Ostpreußen und Litthauen wegen	28,662,040 Thlr.	als des Kapitalwerths der darin belegenen Domainen . mit 15,555,000 Thlr.
2. Westpreußen wegen .	10,615,940 Thlr.	mit 5,760,000 "
3. Pommern wegen . .	10,642,480 "	mit 5,765,000 "
4. Kurmark mit Wusterhausen und Schwedt wegen	17,713,160 "	mit 9,625,000 "
5. Die 3 Magdeburgischen Kreise	1,270,980 "	mit 690,000 "
6. Neumark wegen . . .	6,312,820 "	mit 3,425,000 "
7. Schlesien	7,704,200 "	mit 4,180,000 "
also Kapitalwerth der Domainen	82,921,620 Thlr.,	

wonach die Provinzen die Staatsschulden von 45,000,000 Thlr. aus dem Verkauf der Domainen aufzubringen haben.

Königsberg, den 12. April 1809. (L. S.) v. Altenstein.

Diesen von Unserm Finanzminister angefertigten Etat haben Wir höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm königlichen Siegel bedrucken lassen *).

Königsberg, den 12. April 1809.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm."

*) Nach diesem Etat sollte

a. die Kurmark bei einem Werthe ihrer Domainen von:	17,713,160 Thlr.	9,625,000 Thlr.
b. die 3 Magdeburg. Kreise bei	1,270,980 "	690,000 "
zusammen bei dem Werthe ihrer Domainen von	18,984,140 Thlr.	10,315,000 Thlr.

Nachdem der König dem Staatskanzler v. Hardenberg die Leitung der gesammten Verwaltung seines Staats im Juni 1810 übertragen hatte, erließ derselbe am 25. Okt. 1810 eine Instrukzion für die Regierungen über die Veräußerungen und Benutzung der Domainen, welche der kurmärkischen Regierung am 26. Okt. 1810 durch den Staatskanzler zur Achtung und weiteren Veranlassung mitgetheilt wurde, worauf diese alle desfallsigen Einleitungen und Anordnungen traf *). Zugleich bestimmte der König am 25. Okt. 1810:

---

zur Bezahlung der Staatsschulden aufbringen. Davon waren verpfändet durch Pfandbriefe zur Bezahlung der Kriegskontribuzion an Frankreich (s. 2. W., Bd. 1, S. 604) für die Stände der Kurmark....	5,324,000 Thlr.	
für die Stände der 3 Magdeburgischen Kreise................	560,000 »	
zusammen	....	5,884,000 Thlr.
und blieben zur sonstigen Deckung der Staatsschulden nur..................................		4,431,000 Thlr.

*) s. diese Instrukzion und die ergänzenden spätern Bestimmungen bis Ende Mai 1811 hinsichtlich selbiger in den Akten der königlichen Regierung, Gen. Veräußerungssachen, Fach 1, Nr. 7. vom November 1810 bis Ende Mai 1811, Vol. IV, sowie diese Instrukzion nebst allen späteren Nachtragungen im v. Hardenberg'schen Archiv im Lagerhause, Fach 2, Nr. 41. Was die Regierung hierauf veranlaßte, ist in ersteren Akten enthalten. Unter diesen erließ die Regierung noch durch besondere Publikanda aus der Kabinetsordre vom 25. Okt. nachstehende Bestimmungen:

a. unterm 5. Nov. 1810 die der Veräußerung der Jagden; s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 136.

b. unterm 6. Nov. 1810 Aufstellung der Grundsätze hinsichtlich der Veräußerung der Domainen und Forsten; s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 136.

c. unterm 7. Nov. 1810

1. daß von den baaren und Natural-Dominial-Gefällen die abzulösenden Summen mit 7 Prozent zu Kapital berechnet und in Staatspapieren jeder Art nach dem Kurs bezahlt werden könnten,

1. daß alle anerkannten Meliorazionen der Pächter der Domainen bei ihrem Abzuge abgeschätzt und vergütigt werden sollten;

2. daß durch die Regierungen den Beamten die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden würden, unter welchen während ihrer Pachtzeit ihnen ohne Lizitazion Vorwerke käuflich oder in Erbpacht überlassen werden sollten*).

Auch im Edikt über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben ꝛc. vom 27. Okt. 1810**) bemerkte der König wiederholentlich, daß es seine Absicht sei, zur Bezahlung der Kontribuzion an Frankreich und zur allmähligen Tilgung anderer Staatsschulden mit dem sukzessiven Verkauf der Domainen und der geistlichen einzuziehenden Güter fortzufahren, weshalb er die vorbemerkte Instrukzion gegeben habe.

Hierauf folgte am 16. März 1811***) die königliche Verordnung über die Ablösung der Dominialabgaben aller Art.

Das Ergebniß der stattgefundenen Veräußerungen für den Zeitraum der Jahre 1809 und 1810 hat hier nicht zusammengestellt werden können, da die desfallsigen Akten der obersten Zentralbehörden nicht haben beschafft werden können. Hinsichtlich der damaligen Kurmark zwischen Oder und Elbe, einschließlich der 3 Magdeburgischen Kreise hat sich jedoch ein Bericht der kurmärkischen Regierung vom 30. Mai 1811 vorgefunden, woraus die Resultate der Veräußerungen vom 1. Jan. 1809 bis 1. Jan. 1811 bestimmt entnommen wer-

---

Münzscheine und Obligazionen von der holländischen Anleihe aber nach dem Nennwerth angenommen werden müßten;

2. daß Getreidepächte nach dem Durchschnitt der nächsten bedeutenden Marktstadt gleich andern Naturalien berechnet werden sollten; s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 138.

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 131, S. 1 u. 2 und die vorstehenden Regierungsakten.

**) s. neue Gesetzsammlung für 1810, Nr. 3, S. 27 u. 28.

***) s. Gesetzsammlung von 1811, Nr. 12, S. 157—164.

Nachdem der König dem Staatskanzler v. Hardenberg die Leitung der gesammten Verwaltung seines Staats im Juni 1810 übertragen hatte, erließ derselbe am 25. Okt. 1810 eine Instrukzion für die Regierungen über die Veräußerungen und Benutzung der Domainen, welche der kurmärkischen Regierung am 26. Okt. 1810 durch den Staatskanzler zur Achtung und weiteren Veranlassung mitgetheilt wurde, worauf diese alle desfallsigen Einleitungen und Anordnungen traf *). Zugleich bestimmte der König am 25. Okt. 1810:

---

zur Bezahlung der Staatsschulden aufbringen. Davon waren verpfändet durch Pfandbriefe zur Bezahlung der Kriegskontribuzion an Frankreich (s. 2. W., Bd. 1, S. 604) für die Stände der Kurmark....	5,324,000 Thlr.	
für die Stände der 3 Magdeburgischen Kreise................	560,000 "	
zusammen		5,884,000 Thlr.
und blieben zur sonstigen Deckung der Staatsschulden nur............................		4,431,000 Thlr.

*) s. diese Instrukzion und die ergänzenden spätern Bestimmungen bis Ende Mai 1811 hinsichtlich selbiger in den Akten der königlichen Regierung, Gen. Veräußerungssachen, Fach 1, Nr. 7. vom November 1810 bis Ende Mai 1811, Vol. IV, sowie diese Instrukzion nebst allen späteren Nachtragungen im v. Hardenberg'schen Archiv im Lagerhause, Fach 2, Nr. 41. Was die Regierung hierauf veranlaßte, ist in ersteren Akten enthalten. Unter diesen erließ die Regierung noch durch besondere Publikanda aus der Kabinetsordre vom 25. Okt. nachstehende Bestimmungen:

a. unterm 5. Nov. 1810 die der Veräußerung der Jagden; s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 136.
b. unterm 6. Nov. 1810 Aufstellung der Grundsätze hinsichtlich der Veräußerung der Domainen und Forsten; s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 136.
c. unterm 7. Nov. 1810

1. daß von den baaren und Natural-Dominial-Gefällen die abzulösenden Summen mit 7 Prozent zu Kapital berechnet und in Staatspapieren jeder Art nach dem Kurs bezahlt werden könnten,

1. daß alle anerkannten Meliorazionen der Pächter der Domainen bei ihrem Abzuge abgeschätzt und vergütigt werden sollten;

2. daß durch die Regierungen den Beamten die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden würden, unter welchen während ihrer Pachtzeit ihnen ohne Lizitazion Vorwerke käuflich oder in Erbpacht überlassen werden sollten *).

Auch im Edikt über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben rc. vom 27. Okt. 1810 **) bemerkte der König wiederholentlich, daß es seine Absicht sei, zur Bezahlung der Kontribuzion an Frankreich und zur allmähligen Tilgung anderer Staatsschulden mit dem sukzessiven Verkauf der Domainen und der geistlichen einzuziehenden Güter fortzufahren, weshalb er die vorbemerkte Instrukzion gegeben habe.

Hierauf folgte am 16. März 1811 ***) die königliche Verordnung über die Ablösung der Dominialabgaben aller Art.

Das Ergebniß der stattgefundenen Veräußerungen für den Zeitraum der Jahre 1809 und 1810 hat hier nicht zusammengestellt werden können, da die desfallsigen Akten der obersten Zentralbehörden nicht haben beschafft werden können. Hinsichtlich der damaligen Kurmark zwischen Oder und Elbe, einschließlich der 3 Magdeburgischen Kreise hat sich jedoch ein Bericht der kurmärkischen Regierung vom 30. Mai 1811 vorgefunden, woraus die Resultate der Veräußerungen vom 1. Jan. 1809 bis 1. Jan. 1811 bestimmt entnommen wer-

---

Münzscheine und Obligazionen von der holländischen Anleihe aber nach dem Nennwerth angenommen werden müßten;

2. daß Getreidepächte nach dem Durchschnitt der nächsten bedeutenden Marktstadt gleich andern Naturalien berechnet werden sollten; s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 138.

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 131, S. 1 u. 2 und die vorstehenden Regierungsakten.

**) s. neue Gesetzsammlung für 1810, Nr. 3, S. 27 u. 28.

***) s. Gesetzsammlung von 1811, Nr. 12, S. 157—164.

den konnten. Diesem Bericht waren 3 Nachweisungen*) beigefügt über die stattgefundenen speziellen Veräußerungen in obgedachten Jahren, sowie die hierbei sich herausgestellt habenden Geldergebnisse, nämlich

1. von den veräußerten Vorwerken, Forstgrundstücken und Nebennutzungen hinsichtlich 68 einzelner Gegenstände;

2. von den stattgefundenen Ablösungen des Obereigenthums und der vorbehaltenen Eigenthumsrechte von erblich verliehenen Gütern und Grundstücken in 31 benannten Aemtern;

3. von den veräußerten Jagdgerechtigkeiten in 5 Aemtern.

Hiernach waren erreicht:

zu 1 **) eine erhöhte jährliche Einnahme durch die Vererbpachtungen von:

	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
				12,850	18	11
und ein baares Kapital von . .	269,823	21	2			
Latus	269,823	21	2	12,850	18	11

*) s. den speziellen Inhalt derselben in den Akten der königlichen Regierung, Gen. Veräußerungssachen, Fach 2, Nr. 13 von 1811.

**) Die 68 zur Veräußerung bestimmten Gegenstände hatten einen jährlichen etatsmäßigen Ertrag gegeben von:

	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
jährlichen etatsmäßigen Ertrag gegeben von:				17,877	2	5
Der neue veranschlagte Ertrag zum Verkauf und zur Erbpacht betrug				30,727	21	4
jährlich also mehr				12,850	18	11
Bei der Veräußerung war ein Kapital erworben von:	72,151	3	1			
Bei den in Erbpacht verliehenen Gegenständen ein Erbstandsgeld von	89,322	14	3			
und für die veräußerten Gebäude und das Inventarium ein Kaufgeld von	108,350	3	10			
sind obige	269,823	21	2			
Latus	269,823	21	2	12,850	18	11

	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	269,823	21	2	12,850	18	11
zu 2*) statt der bisherigen Einnahme von 2123 Thlr. 3 Gr. 3 Pf. ein Kapital von	37,041	21	11			
zu 3**) statt der jährlichen Jagdrente von 77 Thlr. 22 Gr. ein Kapital von . . .	2,333	8	—			
zusammen an Kapital . .	309,199	3	1			
und nach Abzug der abgelösten Renten von 2201 Thlr. 1 Gr. 3 Pf.				2,201	1	3
eine jährliche Mehreinnahme von				10,649	17	8
welche zu 5 Prozent gerechnet, ein Kapital geben von	213,000	—	—			
wonach der Gewinnst dieser Veräußerung für die Staatskasse ungefähr betragen hatte	522,200	—	—			

	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	269,823	21	2	12,850	18	11

*) Die bisherige Einnahme war berechnet zu 2123 Thlr. 3 Gr. 3 Pf.

	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
*) Die bisherige Einnahme war berechnet zu	2123	3	3						
die neu veranschlagte Summe betrug . . .	2240	16	7						
also mehr	117	13	4						
Für die 2240 Thlr. 16 Gr. 7 Pf. war erzielt ein Kapital von				37,041	21	11			
**) Der Etatsertrag war gewesen	77	22	—						
die neu veranschlagte Rente betrug	85	—	—						
also mehr	7	2	—						
für die 85 Thlr. war erzielt ein Kapital von				2,333	8	—			
zusammen				309,199	3	1 Kapital.			
Von der Rente ging ab die bisherige Einnahme zu 2 mit	2,123	3	3						
und die zu 3 mit	77	22	—	sind			2,201	1	3
und verblieben obige							10,649	17	8

Außerdem hat sich noch in den Akten der Oberrechnungskammer eine Nachweisung des Ertrags der in allen preußischen Provinzen veräußerten königlichen und geistlichen Güter, bei der Hauptdomainen-Veräußerungskasse zu Berlin von ihrem Entstehen im Juli 1809 bis zum Mai 1813 für den Zeitraum vom 7. Jan. 1809 bis 1. Juni 1813 vorgefunden, woraus zugleich die eingekommenen und ausgegebenen Veräußerungsgelder in diesem Zeitraum zu entnehmen sind. Hieraus ergiebt sich,

	Thlr.	Gr.	Pf.
1. daß aufgebracht waren			
a. baar	785,962	19	10
b. durch Papiere und darauf vergütigte Zinsen	6,718,372	12	10
zusammen	7,504,335	8	8
Diese waren angerechnet und angenommen zu	8,181,498	3	3
also mehr zu	677,162	18	7*).

(s. folgende Seite.)

Unter den eingegangenen Staatspapieren befanden sich

a. an zinsbaren 18 verschiedene Arten, durch welche berichtigt wurden

	Thlr.	Gr.	Pf.
an Kapital	4,474,389	20	9

	Thlr.	Gr.	Pf.
an Zinsen . . .	116,643	17	10
und an Aufgeld	6,333	19	6
sind	122,977	13	4

	Thlr.	Gr.	Pf.
b. an unzinsbaren 8 verschiedene Arten, durch welche ein Kapital bezahlt wurde von	2,121,005	2	9
zusammen an Kapitalien . . .	6,595,394	23	6
hierzu die bezahlten Zinsen und Aufgelder mit	122,977	13	4
geben die vorbemerkten	6,718,372	12	10*)

[s. Note *) auf S. 378.]

*) **Hierzu hatten beigetragen:**

	baar:			durch Papiere:			durch in Papiere angerechnete Zinsen:			Hauptbetrag aller Zahlungen:			Diese sind angerechnet zu:		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1. Die Kurmark zwischen Elbe und Oder einschließlich der 3 Magdeburgischen Kreise	307,528	11	9	762,862	10	9	12,627	6	3	1,083,018	4	9	1,135,951	11	3
2. die schwedter Kammer	47,044	16	2	201,582	6	2	2,743	23	11	251,370	22	3	277,148	12	1
	354,573	3	11	964,444	16	11	15,371	6	2	1,334,389	3	—	1,413,099	23	4
3. aus den 3 vereinigten preußischen Departements	4	4	—	111,310	—	—	72	—	—	111,386	4	—	111,386	4	—
4. aus Ostpreußen	13,197	2	7	159,886	1	4	2,523	17	11	175,605	21	10	207,882	2	1
5. aus Westpreußen	557	10	1	25,388	3	—	13	18	9	25,959	7	10	25,959	7	10
6. aus Litthauen	33,531	9	9	396,808	13	2	11,281	18	6	441,621	17	5	455,379	20	8
7. aus Pommern	96,103	2	6	688,498	12	7	12,755	—	1	797,356	15	2	1,022,235	22	1
8. aus der Neumark	49,640	8	8	470,886	16	3	1,451	8	6	521,978	9	5	521,729	13	2
9. aus der berliner Johanniterkammer	53,565	7	3	34,824	9	—	1,439	17	4	89,829	9	7	98,066	19	10
10. aus dem breslauer Departement	66,880	17	11	410,694	21	—	8,567	3	10	486,142	18	9	534,067	2	—
11. aus dem liegnitzer Departement	60,017	4	—	289,298	10	—	1,410	—	10	350,725	15	9	357,504	12	4
12. aus den schlesischen geistlichen Gütern	38,801	21	7	2,652,617	4	10	57,405	3	10	2,748,824	6	3	3,013,671	20	3
13. außergewöhnlich	19,090	23	7	399,737	10	6	10,686	13	7	420,514	23	8	420,514	23	8
Die ganze Einnahme ergab daher	785,962	19	10	6,595,394	23	6	122,977	13	4	7,504,335	8	8	8,181,498	3	3

6,718,372 Thlr. 12 Gr. 10 Pf.

Zusammen .... 7,504,335 Thlr. 8 Gr. 8 Pf.

zeigt die Differenz von .... 677,162 Thlr. 18 Gr. 7 Pf.

*) Hierzu wurden verwandt:

Zu a an zinsbaren Papieren	zum Kapitalwerth			zu d. angerechneten Zinsen			zum Aufgeld		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1. Staatsschuldenscheine ..	2,209,598	22	1	5,614	9	4	—	—	—
2. Holländische Anleihe ...	350,588	—	—	5,362	16	—	360	—	—
3. Bankobligazionen	415,020	—	—	6,332	13	9	2920	1	—
4. Wittgenstein'sche Oblig.	122,749	7	8	2,075	11	4	—	—	—
5. Scheidemünzobligazionen	3,950	—	—	127	13	6	—	—	—
6. Nutzholzobligazionen ...	16,100	—	—	1,687	5	4	2761	18	—
7. Seehandlungsoblig. ...	71,395	—	—	9,027	9	3	—	—	—
8. Seehandlungsakzien ...	3,000	—	—	225	—	—	—	—	—
9. Labes'sche Obligazionen.	1,300	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Tabacksakzien	3,000	—	—	15	—	—	—	—	—
11. Interimsanleihe von 1 ½ Million	370,886	13	11	23,179	11	3	292	—	6
12. Russische Bons	612,086	1	1	20,253	17	9	—	—	—
13. Schickler'sche Stadtoblig.	30,670	—	—	4,566	10	6	—	—	—
14. Königsberger Stadtoblig.	57,050	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Pfandbriefs-Kapitalien .	78,070	—	—	444	23	4	—	—	—
16. Alte landschaftl. Oblig.	3,000	—	—	784	14	—	—	—	—
17. Kurmärkische Ständeverschreibung	125,926	—	—	36,925	17	6	—	—	—
18. Zinsscheine von Gold angerechnet	——	—	—	21	13	—	—	—	—
zusammen	4,474,389	20	9	116,643	17	10	6333	19	6
				122,977 Thlr. 13 Gr. 4 Pf.					

Zu b. an unzinsbaren 8 Arten, nämlich	Thlr.	Gr.	Pf.
1. Tresorscheine	104,437	—	—
2. Prämienanleihescheine ..	2,625	—	—
3. Steueranweisung oder Scheine	169,000	—	—
4. Münzscheine	68,243	15	5
5. Gehaltsbons	186,203	8	—
6. Banknoten	102	12	—
7. Zinsscheine	337,852	14	11
8. Verschiedene Anweisungen rc.	1,252,541	—	5
zusammen	2,121,005	2	9

Rechnet man hierzu die vorbemerkten	4,474,389	20	9	verzinsbare Staatspapiere
sowie die angerechneten Zinsen und das Aufgeld mit	122,977	13	4	
so giebt dies die bemerkte Summe von	6,718,372	12	10	

2. Von der eingenommenen Summe waren gezahlt:

	Thlr.	Gr.	Pf.
a. baar	785,960	3	2
b. durch Staatspapiere	6,595,683	15	11
c. durch angerechnete Zinsen und Aufgeld	122,977	13	4
d. Differenz durch höhere Anrechnung verschiedener Staatspapiere bei der Annahme	677,162	18	7
zusammen	8,181,784	3	—
Die Einnahme hatte nach S. 376 betragen	8,181,498	3	3
wonach ein Vorschuß verblieben war von	285	23	9 *).

(s. folgende Seite.)

Schließlich ist noch zu bemerken, daß auf den Vorschlag des Ministers v. Altenstein der König für die Verwaltung in der Kurmark hinsichtlich der Veräußerung der Domainen rc. zwei ökonomische Sachverständige in den Personen des Landraths v. Itzenplitz und des Kriegsraths Scharnweber ernannte. Diese erhielten am 18. Febr. 1809 *) eine desfallsige Vollmacht, vom Minister v. Altenstein unterschrieben, wonach sie angewiesen wurden, mit Rath und That die königliche Regierung bei den Veranschlagungen der Domainengrundstücke und deren Veräußerungen zu unterstützen, den Aufträgen der Sekzionen für Domainen und Forsten, auch der Gewerbepolizei und den Aufforderungen der gedachten Regierung, sowohl wegen besserer Benutzung der Domainen und Forsten, als wegen Verbesserung des landwirthschaftlichen Gewerbes, des bäuerlichen Zustandes und der zu veranlassenden bedeutenderen Meliorazionen zu genügen. Zugleich wurden sie aufgefordert, über alle diese Gegenstände ihre Vorschläge dem Minister des Innern und der Finanzen einzureichen. Auf ihre desfalls ausführlich am

*) s. Regierungsakten der Kurmark, Gen. Veräußerungssachen, Fach 1, Nr. 2, Vol. I bis 7. April 1809.

Note zur vorhergehenden Seite (*).

Die Ausgabe hatte stattgefunden	baar			in Staatspapieren			in angerechneten Zinsen und Aufgeldern			Differenz durch höhere Anrechnung verschiedener Staatspapiere bei der Annahme			zusammen		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1. an erstatteten Veräußerungskosten	26,939	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26,939	—	2
2. an Abfindungen und Rückzahlungen	25,910	23	11	2,794	6	—	—	—	—	—	—	—	28,705	5	11
3. an die Haupt-Seehandlungskasse	431,389	17	7	100,000	—	—	—	—	—	—	—	—	531,389	17	7
4. an die Staatsschuldenkasse	176,999	9	3	2,671,244	12	3	38,258	11	6	—	—	—	2,886,502	9	—
5. derselben durch laufende Gelder	113,778	18	1	3,364,941	4	—	22,764	10	11	5,859	23	—	3,507,344	8	—
6. an die Generaldomainenkasse	10,808	10	6	53,269	11	11	8,028	21	—	—	—	—	72,106	19	5
7. an außerordentlichen Kosten	133	19	8	403,434	5	9	53,925	17	11	611,302	19	7	1,128,796	14	11
zusammen an Ausgaben	785,960	3	2	6,595,683	15	11	122,977	13	4	677,162	18	7	8,181,784	3	—
Die Einnahme hatte betragen	**785,962**	**19**	**10**	**6,595,394**	**23**	**6**	**122,977**	**13**	**4**	—	—	—	**8,181,498**	**3**	**3**

war also Bestand .... **baar 2 | 16 | 8**

und Vorschuß .... **in Staatspapieren 288 | 16 | 5** **als Vorschuß** } **285 | 23 | 9**

24. März 1809 abgegebenen Vorschläge ꝛc. beschied der v. Altenstein sie am 15. April 1809 und theilte alles am nämlichen Tage der kurmärkischen Regierung mit*). Bei dieser Stellung beider Personen wurde die Schreiberei sehr vermehrt, von irgend einer besondern Wirksamkeit war selbige aber nicht. Nachdem der Staatskanzler v. Hardenberg die Organisazion der Behörden unter ihm im Herbst 1810 bewirkt hatte, wurde der v. Itzenplitz Intendant bei der Sekzion für Domainen und Forsten mit dem Titel Geh. Staatsrath, der Scharnweber aber wurde im Büreau des Staatskanzlers für ländliche gewerbliche Angelegenheiten hauptsächlich beschäftigt. Der letztere leistete in dieser Stellung sehr viel Nützliches für den Staat.

D. Wegen einer Anleihe in Holland ward der Geh. Staatsrath Niebuhr schon vom Könige im Spätherbst 1807 dorthin gesandt. Es war bei dem gesunkenen Kredit des preußischen Staats anfangs sehr schwierig, Männer zu finden, welche sich auf eine Anleihe einzulassen geneigt waren**); später trat der Niebuhr mit einem dortigen Bankier Valkenaer in nähere Verbindung und ward zwischen beiden unter Voraussetzung der Zustimmung des Königs von Holland ein Projekt zum Anleihevertrag am 4. März 1809 entworfen und solche dem Minister v. Altenstein vorgelegt. Nach dem Vortrag des letzteren fand sich der König Friedrich Wilhelm III. bereit, hierauf einzugehen. Hiernach sollte die Anleihe in 32 Millionen holländischen Gulden bestehen und zwar in baarem Gelde . . . . . . 20 Millionen Gulden
und durch Annahme von alten öst-

Latus 20 Millionen Gulden

*) s. Regierungsakten der Kurmark, Gen. Veräußerungssachen, Fach 1, Nr. 3, Vol. II vom 7. April bis Ende Juni 1809.

**) s. die von den Ständen der Kurmark in den Jahren 1807 u. 1808 versuchten Anleihen in Holland im 2. W., Bd. 2, S. 65 in der Note (*).

Transport	20 Millionen Gulden
reichischen, von den Ständen Schlesiens genehmigten Obligazionen aus den Jahren 1734—1737, nebst Zinsen	12 Millionen Gulden *)
sind	32 Millionen Gulden.

Da das Königreich Holland selbst eine Anleihe in Amsterdam zu machen suchte, so war während des Jahres 1809 die Zustimmung zu der preußischen Anleihe vom Könige von Holland nicht zu erreichen. Endlich erfolgte diese über die 20 Millionen Gulden am 5. Jan. 1810 **) bei der Anwesenheit des Königs von Holland in Paris.

Hierauf wurde zwischen Niebuhr und dem Valkenaer ein Projekt zu einer besonderen Schuldobligazion über diese 32 Millionen Gulden, die vom Könige von Preußen selbst vollzogen werden sollte, entworfen und berichtete der Minister v. Altenstein am 26. Jan. 1810 deshalb an den König zu seiner vorläufigen Genehmigung dieser Schuldobligazion, zeigte demselben auch an, daß unter Vermittelung des Valkenaer die Bankierswittwe Uberfeld und Serrürier in Amsterdam die Anleihe der 32 Millionen Gulden durch Subskripzionssammlung übernommen hatten. Nachdem deshalb der König hierzu mündlich beim Vortrag seine Zustimmung er-

*) Diese Anleihen waren in Amsterdam kontrahirt bei W. G. Deutz 1734 zu . . . . 1,000,000 Gulden
ferner bei G. Clifford und Zonen 1735 zu . . . . 300,000 „
und bei W. G. Deutz 1736 und 1737 zu . . . . . 3,500,000 „
sind 4,800,000 Gulden.
Die Zinsen davon waren berechnet von 1741—1809 zu . . . . 7,200,000 „
sind 12,000,000 Gulden.
König Friedrich II. erkannte diese Schuld nicht an, daher die Obligazionen dieser Anleihe fast allen Werth verloren hatten, indem vor 1808 nur 5 Gulden für 100 Gulden zu erreichen waren.

**) s. deshalb die Akten der Hauptverwaltung der Staatsschulden III, Spez. Nr. 38 von 1809 und 1810.

theilt hatte, erließ der Minister v. Altenstein am 8. Febr. 1810 im Einverständniß des französischen Gesandten Marsan eine Bekanntmachung fürs Publikum wegen dieser Anleihe, worin den guten Absichten des Kaisers Napoleon gegen Preußen Lob ertheilt ward*). Der Geh. Sekretair Leon ward am 29. Jan. 1810 nach Amsterdam gesandt, um zur Förderung der Anleihe Domainenpfandbriefe zum Werthe von 19,200,000 Thlr., die den gleichen Werth der 32 Millionen Gulden hatten, dorthin zu bringen, auch solche nach der Bestimmung des preußischen Gesandten, Generalmajor v. Knobelsdorf, unter Zuziehung des Valkenaer und der obgedachten Bankiers, bei einem Notar Klinghammer in Amsterdam zu deponiren, welcher unterm 24. Febr. 1810 anzeigte, daß dieses am 9. Febr. 1810 geschehen sei**).

Der Minister v. Altenstein legte darauf am 12. März 1810 dem Könige die von ihm zu vollziehende Obligazion vom 1. März 1810***) über die Anleihe von 32 Millionen holländische Gulden vor. In diesem Bericht gab er zugleich mehrere Erläuterungen über diese Anleihe und schloß denselben mit einigen Auszeichnungsanträgen. Hierauf erfolgte die Kabinetsordre vom 13. März 1810†) des Inhalts:

„Mein Lieber ꝛc.! Ich habe auf Euern, Mir mittelst Bericht vom 12. d. M. gemachten Vortrag kein Bedenken gefunden, die hierbei zurückfolgende Hauptobligazion über

---

*) s. den Inhalt Spen. Ztg. 1810, Nr. 18, S. 1.

**) s. deshalb die Ministerialschatzakten (Sekrete Reg.) III, Spez. Nr. 38 von 1809 u. 1810 und in Nr. I verschiedene Skripturen, beide im Archiv der Seehandlung. In letzteren befindet sich das Niederlegungsprotokoll vom 9. Febr. in Urschrift.

***) s. deshalb die Ministerialschatzakten (Sekrete Reg.) III, Spez. Nr. 38 von 1809 und 1810 und die Akten der Hauptverwaltung der Staatsschulden im Seehandlungsarchiv III, Spez. Nr. 2 von 1820—1824, worin sich eine beglaubigte Abschrift dieser Obligazion befindet und die Ministerialschatzakten (Sekrete Reg.) III, Spez. Nr. 41 (NB. sind Kabinetsakten von 1810).

†) s. das Original in den schon angezogenen Akten III, Spez. Nr. 38.

das in Holland zu eröffnende Anleihen, zu vollziehen und authorisire Euch daher, dieselbe nunmehr nach Amsterdam zu senden und dem Herrn Valkenaer aushändigen zu lassen. Ich finde es ganz zweckmäßig, daß die Ausfertigung dieser Obligazion nicht bis zum Resultat einer Korrespondenz über die Punkte, bei denen Abänderungen nöthig gefunden werden, aufgehalten worden ist, da Ich keine Schwierigkeit finde, falls diese Redakzion eines oder des andern Ausdrucks wegen gegen alles Erwarten in Holland nicht günstig aufgenommen werden sollte, ein abgeändertes Exemplar substituiren zu lassen.

Ich genehmige zugleich ausdrücklich, daß die bestimmte Zusage gegeben worden ist, Koupons zu 5 Prozent Zinsen für die verpfändeten Pfandbriefe auszustellen, sobald diese gegen Obligazionen eingetauscht werden, und daß dem Verlangen der holländischen Bankiers gemäß, der Vorschlag einer doppelten Liste zu drei unter den fünf Stellen des Korrespondenz-Komités ihnen nachgegeben worden ist*); auch genehmige Ich ebenfalls die Bewilligung einer Provision für Kapital- und Zinsenzahlung, als in der Natur des Geschäfts gegründet.

Da Ich übrigens mit Euch überzeugt bin, daß die fernere Theilnahme des Herrn Valkenaer an diesem Anleihegeschäft äußerst wichtig ist, und daß man ihm den Erfolg, wenn solchen sonst die Umstände verstatten, vorzüglich zu danken haben wird, so habe Ich beschlossen, demselben als eine verdiente Auszeichnung den Rothen Adlerorden 3. Klasse zu verleihen und dieserhalb an die Behörde heute die nöthige Ordre erlassen, sowie Ich zur Förderung des Geschäfts dem Hause Wittwe Uberfeld und Serrürier den Titel und die Verhältnisse meiner Hofbankiers zu Amsterdam beilegen will, weshalb die Geldinstitute bei vorfallenden Geschäften vorzügliche Rücksicht auf sie zu nehmen haben, wenn auch die ausschließliche Uebertragung der Geschäfte an sie aus Ursachen noch nicht stattfinden kann.

---

*) Diese Kommission ist später nicht zu Stande gekommen.

Ich überlasse Euch hiernach das Weitere, soweit es Euer Ressort betrifft, zu verfügen und einzuleiten 2c.

Berlin, den 13. März 1810.

Friedrich Wilhelm."

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

Außer was vorher von dieser Anleihe schon erwähnt worden, ist hier nur aus der vom Könige ausgestellten Obligazion noch besonders anzuführen:

1. daß der preußische Staat von 1000 Gulden der Anleihe nur . . . . 625 Gulden baares Geld erhielt, außerdem von der alten schlesischen Anleihe von 1734 — 1737 annehmen mußte, eine alte schlesische Obligazion von 150 Gulden, welche nebst 225 Gulden Zinsen zu . . . . 375 Gulden gerechnet wurde.
s. d. 1000 Gulden.

2. Daß die Wiederbezahlung der angeliehenen 32 Millionen Gulden, nach einem in der Obligazion befindlichen Tableau, in den Jahren 1811—1860 durch Loosziehungen stattfinden und bis dahin mit 5 von 100 verzinst werden sollten.

3. Daß diese Obligazionen von 1000 Gulden gleich 600 Thlr. preußisches Kourant bei allen Verkäufen von Domainen als baares Geld anzunehmen wären.

4. Und daß die Bankiers der Anleihe für ihre Dienstleistungen 5 Prozent von dem beschafften baaren Gelde erhalten sollten.

Der Minister v. Altenstein verfügte das Weitere nach der Bestimmung der Kabinetsordre des Königs vom 13. März, am 29. März 1810 und sandte am 7. Mai 1810 dem Generalmajor v. Knobelsdorf die vom König vollzogene Obligazion über die anzuleihenden 32 Millionen holländische

Gulden zur Aushändigung an die Bankierswittwe Uberfeld und Serrürier. Am 15. Mai zeigte der preußische Gesandte in Holland, Generalmajor v. Knobelsdorf dem Minister Grafen v. Golz an *), daß nach der Aeußerung des französischen Gesandten in Amsterdam v. Rochefoucauld gegen ihn, der Kaiser Napoleon jetzt die besten Gesinnungen für Preußen hege und das Zustandekommen der Anleihe der 32 Millionen in Holland wünsche, auch zur Beruhigung der bei dieser Anleihe sich betheiligenden Personen und zur Förderung der Anleihe er vom Kaiser bevollmächtigt sei, unter der Anleiheobligazion Nachstehendes, wenn solches gewünscht würde **), zu setzen:

„L'Ambassadeur etc. sousigné garantit au nom de Sa. Maj. Imp. et Roi les hypothéques foncières, qui sont données pour la Prusse en nantissement de l'émprunt negocié par cette puissance en Hollande, et déclare qu'il n'y sera jamais donné aucune atteinte."

Zur Förderung dieser Anleihe hielt der Geh. Staatsrath Niebuhr es für nothwendig, daß der König den Bankier Valkenaer nach Paris sandte, um wegen Ueberweisung der holländischen Anleihepapiere zur Bezahlung der Kriegskontribuzion an Frankreich, dort zu unterhandeln. Der Minister v. Altenstein beförderte am 2. Juni 1810 diesen Vorschlag an den König, um in seiner Gegenwart sich durch den Niebuhr die Motive zur Begründung dieser Sendung speziell vortragen zu lassen.

Bis zum 1. Juni waren nach einem Abschluß der Bankiers zwar subskribirt 4,053,000 Gulden, davon aber nur eingegangen von alten schlesischen Obligazionen 608,050 Gul-

---

*) s. die Depesche in den Akten des Schatzministerii im Archiv der Seehandlung (Sekrete Reg.) III, Spez. Nr. 38 von 1809 und 1810, worauf vom Minister v. Altenstein am 25. Mai theilweise die Aeußerungen des Grafen v. Rochefoucauld in den berliner Zeitungen bekannt gemacht wurden; s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 63.

**) Fand nicht statt, weil Preußen eine solche Garantie anzunehmen bedenklich fand.

den und stellten sie in baarem Gelde zur Disposizion des Ministers 1,090,600 Gulden *).

Da der König am 4. Juni 1809 den Minister v. Altenstein entließ und den Minister v. Hardenberg als Staatskanzler zur Führung aller Verwaltungsgegenstände ernannte, so wurde auch dieses Anleihegeschäft von ihm übernommen. Dieser, so sehr kostbar ihm auch die Anleihe erschien, glaubte nach dem, was bisher schon in derselben geschehen und bei den vorbemerkten günstigen Aeußerungen des Kaisers Napoleon, sowie beim Mangel aller sonstigen Geldmittel zu jener Zeit, dies Geschäft fortsetzen zu müssen.

Schon am 9. Juni 1810 beauftragte er deshalb den Niebuhr, dem Valkenaer bekannt zu machen, daß die desfallsigen bisherigen Verhandlungen mit Eifer fortgesetzt werden würden. Da der letztere sich gegen Niebuhr bereit erklärt hatte, zu dem vorbemerkten Zweck die Sendung nach Paris anzunehmen, so erfolgte die vom Könige vollzogene Vollmacht und Instrukzion für ihn am 12. Juni 1810 nebst einem Memoire des v. Hardenberg, über die traurige Lage der an Frankreich abzutragenden Kriegskontribuzion. Beides nebst den Chiffern zum Schriftwechsel 2c. wurde mittelst Schreiben des Niebuhr vom 20. Juni 1810 an den Valkenaer gesandt, der sich bald darauf nach Paris begab, und hiervon, auch von seiner dortigen Aufnahme am 10. Juli Anzeige machte **).

Durch die Entsagung des Throns von Holland vom Könige Ludwig zum Besten seiner Söhne am 1. Juli 1810 ***) und durch das Dekret des Kaisers Napoleon vom

---

*) s. diese Anzeige in Nr. VI der Skripturen im Archiv der Seehandlung, die Korrespondenz mit diesen Bankiers in den Jahren 1810 u. 1811 betreffend.

**) s. deshalb die 31 Aktenpiezen im Seehandlungsarchiv, Nr. IV, verschiedene Skripturen, Sendung des Valkenaer nach Paris in den Jahren 1810 u. 1811.

***) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 83, S. 2.

9. Juli 1810*), wonach er Holland mit Frankreich vereinigte, und bei der großen Schuld des Königreichs von 85—90 Millionen Gulden, woran hauptsächlich holländische Bankiers sich betheiligt hatten, fielen nicht allein alle desfallsige holländische Papiere, sondern auch die früher in Amsterdam gemachten Anleihen von auswärtigen Mächten. Da alle holländischen Bankiers übrigens ihr baares Geld an sich hielten, so fielen nicht allein nach einem Bericht des Valkenaer vom 24. Juli 1810 die preußischen holländischen Obligazionen bis auf 63½ für 100, sondern das ganze Anleihen erlitt eine bedeutende Stockung**). Zwar war der Valkenaer sehr bemüht, die Anleihe wieder fließend zu machen***), um wo möglich einen Theil der rückständigen Kriegskontribuzion dem Kaiser Napoleon hieraus bezahlen zu können; dennoch konnte er während der Anwesenheit des Geh. Staatsrath L'Abaye in Paris, der vom König von Preußen Anfangs August 1810 dorthin gesandt war, um die Zahlungen der rückständigen Kriegskontribuzion zu leiten, zu dessen Disposizion nur allmählig durch Umsatz von Obligazionen der holländischen Anleihe in Frankstücken nach dem damaligen Kurs der ersteren, der zwischen 54—58 für 100 Gulden schwankte, beschaffen:

1.	für die Domainenkasse in Paris	4,240,000 Frk.
2.	und für den dortigen Minister des öffentlichen Schatzes	769,008 „
	zusammen	5,009,008 Frk.

---

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 87, S. 2 u. 3.

**) Obgleich im Juni noch 140,113 Gulden eingegangen waren, so hatte die Einnahme vom 1. bis 21. Juli 1810 nur 13,656 Gulden und zusammen baar 1,244,369 Gulden betragen; s. den Bericht der Bankiers vom 21. Juli 1810 in Nr. VI der vorangezogenen Skripturen des Seehandlungsarchivs.

***) Er und die Bankiers der Anleihe waren überdies hierbei sehr betheiligt, da sie viele Obligazionen selbst erworben, um die von ihnen höchst wohlfeil aufgekauften alten schlesischen Obligazionen für voll anzubringen.

In der Mitte des Jahres 1811 verließ der Valkenaer Paris und kehrte dorthin auch nicht wieder zurück, legte aber zu Ende des Jahres 1812 dem Niebuhr eine Uebersicht von dem Abschluß seines Geschäfts in Paris vor, wonach außer

den vorbemerkten zu 1 geleisteten	4,240,000 Frk.
die Seehandlung noch bezahlt hatte am 2. Aug. und 6. Nov. 1811	111,235 „
zur französischen Domainenkasse also berichtigt waren	4,351,235 Frk.
und mit Einschluß oben aufgeführter . . .	769,008 Frk.
durch diese Anleihe zur Bezahlung der Kriegskontribuzion abgeliefert waren	5,120,243 Frk.

Der Staatskanzler v. Hardenberg, der durch die Schriftwechsel des Niebuhr mit dem Valkenaer und den Bankiers keine vollständige Uebersicht über die Lage dieser Anleihe erhalten konnte, bestimmte sich, dies ganze Anleihen, welches nach dem Vorbemerkten keine bedeutende Summe geliefert hatte und beim Stande der Papiere keinen wesentlichen Fortgang versprach, zu schließen. Am 4. Febr. 1812 erhielt der Staatsrath v. Beguelin, der sich damals in Paris in königlichen Geschäften befand, vom Könige den Auftrag, den Kaiser Napoleon zu bewegen, die Rückgabe der, Behufs der Anleihe (folglich mittelbar zur Sicherheit der Kontribuzionszahlung) in Amsterdam gerichtlich niedergelegten Domainenpfandbriefe zu genehmigen *). Dies gelang bei den kriegerischen Verhältnissen, worin sich Napoleon gegen Rußland eingelassen und wo er Preußen als seinen Bundesgenossen aufgenommen hatte **), worauf der v. Beguelin sich nach

*) s. die demselben in letzterer Hinsicht ertheilte königliche Vollmacht in den Akten des Schatzministerii im Archiv der Seehandlung, die holländische Anleihe 1811—1814 betreffend, III, Spez. Nr. 23, Vol. II.

**) Durch den Verein vom 24. Febr. 1812 zwischen Preußen und Frankreich sollte ersteres die Verpflegung der nach Rußland marschirenden Truppen in seinen Staaten übernehmen und hierauf die noch rückständige Kriegskontribuzion als theilweiser Ersatz angerechnet werden.

Amsterdam begab, um die Anleihe zu schließen, auch die nicht ausgegebenen und nicht zur Deckung der Anleihe noch nöthigen Pfandbriefe sich aushändigen zu lassen. Dies bewirkte der v. Beguelin und sandte durch den Geh. Sekretair Leon die Summe der ihm ausgehändigten Domainenpfandbriefe, ungefähr 14,000,000 Thlr. an Werth, an den Staatskanzler v. Hardenberg. Dieser übertrug die Leitung und Verrechnung dieses Anleihens der Generaldirekzion der Seehandlung und veranlaßte am 16. Juli 1812 den Niebuhr, sämmtliche desfallsige Rechnungen derselben zu übergeben. Durch den Tod der Bankiers war an deren Stelle der Bankier Benk van Vollenhofen getreten, welchen, sowie den Valkenaer, auch die betreffenden preußischen Behörden, der Staatskanzler hiervon in Kenntniß setzte. Wenngleich, wie schon erwähnt, der Valkenaer Ende Dezember seine Rechnungen der Seehandlung übersandt, so konnte diese Behörde dennoch nicht zur Uebersicht der Lage dieser Geschäftsanleihe und deren Zinsleistungen gelangen, weshalb der, zu Ende des Jahres 1813 zum preußischen Finanzminister ernannte v. Bülow, nachdem Niebuhr am 18. Jan. 1814 seinen Rechtfertigungsbericht eingereicht hatte*), den Geh. Seehandlungssekretair Regis am 7. März 1814 beauftragte, bei seiner damaligen Anwesenheit in Amsterdam, über den eigentlichen Zustand dieser Angelegenheit die genauesten Nachrichten einzuziehen und ausführlich zu berichten, auch die dort zur Sicherheit der Anleihe und deren Zinszahlungen noch deponirten Pfandbriefe einzuziehen und einzusenden. Dies zeigte der Minister v. Bülow dem Staatskanzler an und bemerkte ihm zugleich, daß nach den bisher bekannten Resultaten der Geh. Rechnungsrath Rother ausgemittelt habe, daß diese Anleihe dem Staate 100 Prozent koste, da für die in Franks berechnete Summe nach den eingegangenen

*) s. Akten der Hauptverwaltung der Staatsschulden, Nr. 7, III. Selz., Nr. 23, Vol. II, Fol. 83—112.

Verbindlichkeiten, ebenso viel in holländischen Gulden zurückgezahlt werden müsse.

Mittelst mehrerer Berichte gab der Regis über seine Ausmittelungen hinsichtlich der Lage dieses Anleihegeschäfts Auskunft und bemerkte in einem Bericht vom 8. April 1814, daß von der beabsichtigten Anleihe von 32 Millionen holländischen Gulden:

	Stück zu 1000 Gulden	Gulden
1. bis zum Februar 1811 emittirt wären	4,729	4,729,000
2. bis zu Ende September 1812	1,550	1,550,000
3. vom Oktober 1812 bis 1. März 1814	1,000	1,000,000
zusammen	7,279 St. zu 1000 G.	7,279,000

Diese betrugen 10 Gulden zu 6 Thlr.	4,368,000 Thlr.	
welche für diese emittirten Gulden in Domainenpfandbriefen deponirt waren.		
Von diesen Pfandbriefen waren	1,020,000 Thlr.	
verwandt zum Umtausch von ..		1,700,000
so daß sich noch	3,348,000 Thlr.	
Pfandbriefe zur Sicherheit von		5,579,000

im Deposito befanden. In den Verloosungen der Anleiheobligazionen bis 1. März 1814 waren 115 Stück zu 115,000 Gulden verloost und bezahlt worden, sowie auch ungefähr ⅔ der bis 1. März 1814 fälligen Zinsen von den emittirten Obligazionen. Nach den gegen Frankreich glücklich bestandenen Kriegsjahren 1813 und 1814 war die Seehandlungsdirekzion bestrebt, diese Angelegenheit unter der Leitung des nachmaligen Ministers Rother, nach den vorhandenen Geldmitteln zu beseitigen. Deshalb fanden die Ausloosungen der Obligazionen mehrfach statt; die Zinsen wurden von den emittirten Obligazionen pünktlich bezahlt und mehrere Domainenpfandbriefe zum Eintausch derselben verwandt. Nach dem Abschluß der Direkzion der Seehandlung Ende des Jahres 1819 ergab sich, daß von den

32 Millionen holländische Gulden, die man zu emittiren beabsichtigt hatte, wirklich nur ausgegeben waren

	7,334,000 Gld. gleich	4,400,400 pr. Thlr.
Davon waren bis dahin theils durch baare Zahlungen, theils durch Austausch von deponirten Pfandbriefen eingezogen	5,987,000 Gld. gleich	3,592,200 pr. Thlr.
und verblieben zur Einlösung noch . . .	1,347,000 Gld. gleich	808,200 pr. Thlr.

Die Einlösung der hiernach noch vorhandenen 1347 Stück Obligazionen *) fand bis zum 1. März 1826 statt

	durch Verloosung		durch Umtausch von Domainenpfandbriefen.	
Am 1. Sept. 1819	—	Gulden	155,000	Gulden
Am 1. Mai 1820	12,000	„	105,000	„
Am 1. Sept. 1820	—	„	25,000	„
Am 1. März 1821	9,000	„	35,000	„
Am 1. Sept. 1821	7,000	„	80,000	„
Am 1. März 1822	4,000	„	—	„
Am 1. März 1823	18,000	„	—	„
Am 1. Sept. 1823	—	„	5,000	„
Am 1. März 1824	13,000	„	20,000	„
Am 1. Sept. 1824	—	„	40,000	„
Am 1. März 1825	12,000	„	35,000	„
Am 1. Sept. 1825	—	„	390,000	„
Am 1. März 1826	3,000	„	379,000	„
sind	78,000	Gld. =	1,269,000	Gulden.

zusammen vorbemerkte 1,347,000 Gulden.

Nach dem bestimmten Verhältniß von 1000 Gulden zu 600 Thlr. gab dies . . . . . . 46,800 Thlr. u. 761,400 Thlr.

und zusammen . . . . 808,200 Thlr.

*) s. deshalb die Zusammenstellung zu Ende der Akten der Hauptverwaltung der Staatsschulden III, Spez. Nr. 2 von 1825—1832, Vol. II.

Von den zu emittirenden 32000 Obligazionen waren daher nur 7334 Obligazionen ausgegeben und 24666 Obligazionen unbenutzt verblieben, welche auf Verlangen der Oberrechnungskammer am 3. April 1826 in Amsterdam vernichtet wurden. Die eingelösten 7334 Obligazionen waren, wie es die öffentlichen Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom Jahre 1820—1826 nachweisen, deponirt und wurden in Gegenwart von Deputirten des Kammergerichts, des berliner Magistrats und der Hauptverwaltung der Staatsschulden allmählig verbrannt. Dies fand auch mit den alten schlesischen Obligazionen an Kapital zu 150 Gulden das Stück statt. Mit den 7334 holländischen Obligazionen zu 625 Gulden, waren an alten schlesischen Obligazionen zu 150 Gulden an Kapital mit eingelöst 7334 Stück, welches ein Kapital von . . . . 1,100100 Gulden betrug, welche gleichfalls verbrannt wurden.

Hiernach erscheint es, daß von dieser
alten Schuld (S. 382) von . . . . 4,800000 =
nur noch 3,699900 Gulden

uneingelöst geblieben sind. Da von den ausgelooſten 7334 Stück Obligazionen mehrere wegen deren Bezahlung nicht rechtzeitig präsentirt waren, so zog sich der völlige Abschluß der Staatsschuldenkasse noch einige Jahre nach 1826 hin, ungeachtet die Oberrechnungskammer schon im Sommer 1826 die Decharge über die Rechnungslegung dieses Anleihegeschäfts ertheilt hatte.

Am 14. April 1831 zeigte die Hauptverwaltung der Staatsschulden der Kontrolle der Staatspapiere an, daß nach der Verhandlung der königlichen Immediatkommission vom 7. April 1831 die königliche Hauptschuldverschreibung vom 1. März 1810 an diesem Tage auch verbrannt sei.

Das Resultat dieser Anleihe scheint hiernach für den Preußischen Staat sehr nachtheilig gewesen zu sein, indem von den angeliehenen 7,334000 holländischen Gulden zum angenommenen Satz von 625 Gulden für 1000 Gulden nur

baar gezahlt waren	4,583750 Gulden,	
Hiervon gingen im Laufe der Anleihe nach Inhalt der deshalb sprechenden Akten ziemlich annähernd, noch ab	587600 „	*)
wonach die wirkliche baare Geldeinnahme nur betrug	3,996150 Gulden.	

*) Diese Summe von 587600 Gulden ist nach den aus den Akten des Archivs der Seehandlung entnommenen Nachrichten in nachstehender Art zusammengestellt:

1. hatten höhere französische Offiziere in der Hoffnung, zu gewinnen, an der Anleihe sich mit 575 Obligazionen zu 575000 Gulden betheiligt. Als solche bis zum halben Werth fielen, wandten sie sich an den Minister Mollin und an den Herzog von Cadore, um dahin zu wirken, daß ihnen von Seiten Preußens gegen Aushändigung ihrer innehabenden Obligazionen solche für voll bezahlt würden. Von dem Geschäftsträger Preußens in Paris, Valkenaer, wurde deshalb von den gedachten Ministern dies verlangt, welcher unter Zustimmung des preußischen Gesandten in Paris, Generalmajor v. Krusemark, zur Erhaltung der freundlichen Verhältnisse zwischen dem Kaiser Napoleon und dem König von Preußen, sich hierzu verstand. Es wurden daher diese	575000 Gulden	
ausgetauscht gegen baares Geld, u. da diese zu 56 Prozent standen, so galten sie nur	322000 „	
und mußten zugeschossen werden		253000 Gulden
2. betrugen die holländischen Stempel nach den Angaben in den verschiedenen gelegten Rechnungen .		13510 „
3. erhielten die holländischen Bankiers von dem baaren Gelde der Anleihe von 4,583750 Gulden für ihre Mühwaltungen nach dem Kontrakte 5 Prozent, also		229187 „
4. erhielt der Geschäftsträger Preußens in Paris Valkenaer als Gehalt 12800 Gulden und für berechnete Auslagen . . . 4748 „ also		17548 „
5. an Verlust beim Ankauf von über 1 Million Gulden der Anleihe für preußische Rechnung, um solche zu heben, 5 Prozent, thut 1 Mill. Gulden		50000 „
6. Aufwand beim Umtausch der Anleiheobligazionen gegen Pfandbriefe		8400 „
	Latus	571645 Gulden

Hierfür mußten zurückgezahlt werden die
S. 392 aufgeführten 7,334000 Gulden
nach Abzug der schon
bezahlten . . . . 253000 „
für französische Offiziere (s. d. Note zu 1)
also nur . . . . 7,081000 „
und ergab sich ein Verlust von . . . . . 3,084850 Gulden,
ohne die wegen dieser Anleihe bezahlten Zinsen zu 5 Prozent, welcher der Annahme des Ministers Rother (S. 390), daß 100 Prozent Verlust sich bei diesem Anleihegeschäft herausstellen dürfte, ziemlich nahe tritt.

Dafür hatte man auf 7334 holländische Gulden eine gleiche Anzahl von alten schlesischen Obligazionen zu 150 Gulden an Kapital erhalten, zu . . . . . 1,100100 Gulden,
und hatte für diese die rückständigen Zinsen, vereinbart auf 225 Gulden für jede neue holländische Anleiheobligazion von 1000 Gulden erhalten. Dies betrug . . . . 1,650150 „
zusammen 2,750250 Gulden
deren Einlösung für den Preußischen Staat ganz werthlos war, und worin der Hauptverlust der Anleihe bestand, indem dieses kaiserlich östreichische Anleihen vom König Friedrich II. bei der Erwerbung von Schlesien nicht mit übernommen war.

Die vorstehenden Nachrichten sind sämmtlich aus Akten des Archivs der Hauptverwaltung der Staatsschulden, im Gebäude der Seehandlung entnommen *).

	Transport	571645 Gulden
7. für Kommissarien der preußischen Regierung in Amsterdam, für Stafetten ꝛc.		10500 „
8. an sonstigen außerordentlichen Ausgaben		5455 „
also annähernd wahrscheinlich		587600 Gulden

*) Diese Akten der holländischen Anleihe sind:

a. die Akten des ehemaligen Schatzministerii
III, Nr. 7, Spez. Nr. 23, Vol. II, von 1811—1814, Vol. III, von 1814—1818; Vol. IV, 1809.
III, Spez. Nr. 38, von 1809 u. 1810, Nr. 40, von 1814, Nr. 41 von 1809—1816.

E. Auf den Antrag des Finanzministers v. Altenstein schrieb der König durch das Edikt vom 12. Febr. 1810*) eine freiwillige Zwangsanleihe von 1 ½ Millionen Thaler aus, und bestimmte,

1. das ganze Darlehen solle in Scheidemünze angenommen und
2. mit 5 Prozent verzinset werden;
3. die Wiederbezahlung erfolge nach den eingezahlten Münzsorten;
4. den Deckungsfonds zur Bezahlung der Kapitalien und Zinsen werde der Finanzminister durch Ersparungen an Ausgaben im Staatshaushalte und durch eine besonders auszuschreibende indirekte Steuer beschaffen;
5. die Obligazionen werde der Finanzminister ausfertigen und vollziehen;
6. die nicht durch freiwillige Beiträge erreichten Einnahmen sollten als gezwungenes Darlehn auf die einzelnen Unterthanen der Provinzen, nach einer vom Finanzminister angeordneten Klassifikazion ausgeschrieben und eingezogen werden;
7. beim Ausschreiben dieses gezwungenen Theils der Anleihe sollte die Verpflichtung zum Beitrage und die Höhe der beizutragenden Summe, nicht sowohl nach dem Realeigenthume und dem Einkommen, sondern nach dem Verhältniß des baaren Vermögens bestimmt werden;
8. sobald die gehoffte Einnahme stattgefunden, solle monatlich ein Theil der ausgefertigten Obligazionen aus-

---

Sechs Volumina I—VI, worin einzelne Skripturen aus den Jahren 1809—1811 sich befinden.

b. die Akten der Hauptverwaltung der Staatsschulden:
III, Spezialia Nr. 2, Vol. I, von 1820—1824;
III, Spezialia Nr. 2, Vol. II, von 1825—1832.

*) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Okt. 1810, Nr. 106, S. 638 2c.

geloost werden, und zwar zuerst die der freiwilligen Einzahlungen, sodann aber die Beiträge der gezwungenen Anleihe;

9. zum 12. Febr. 1812 sollten alle Anleiheobligazionen eingelöst sein.

Mit dem Abdruck dieses Edikts in den Zeitungen und Intelligenzblättern machte am 20. Febr. 1810*) der Finanzminister zugleich seine Erläuterungen zu demselben, und wie in jeder Provinz die gezwungenen Beiträge von dem Oberpräsidenten nach Klassifizirungen vertheilt, sowie durch die Regierungskassen erhoben werden sollten, bekannt. In welcher Art der Finanzminister die Aufbringung dieser $1\frac{1}{2}$ Millionen Thaler auf die verschiedenen Provinzen vertheilt hatte, hat Verfasser aus den Akten nicht ermitteln können. Zur gezwungenen Anleihe kam es aber nicht, da sehr bedeutende freiwillige Zahlungen, sowie auch Geld und Kostbarkeiten als Geschenke zu den Regierungskassen eingesandt wurden.

Aus den Akten der Staatsschuldenkommission, des Finanz- und des Schatzministerii hat sich über den Ertrag dieser Steuer ergeben, daß von den erwarteten 1,500000 Thlrn. wirklich eingekommen waren 1,392460 Thlr. 1 Gr. 1 Pf. **). Aus einem Schreiben des Oberpräsidenten Sack vom 26. Juni 1811***) an die Sekzion für die Seehandlung und der

*) s. den Inhalt derselben in der Spen. Ztg. 1810, Nr. 25, S. 1—3; auch findet sich ein Abdruck derselben in den Akten der Hauptverwaltung der Staatsschulden III, Gen. Nr. 8, Vol. I.

**) s. diese Summe in dem Bericht des Geh. Staatsraths v. Oelsen an den Finanzminister v. Bülow vom 17. Febr. 1814, wegen des Staatsschuldenwesens, sowie in denen der Hauptverwaltung der Staatsschulden III, Gen. Nr. 8, Vol. III; auch in dem vom Geh. Rath Klaatsch (Mitglied der Staatsschuldenkommission) entworfenen Plan wegen Tilgung dieser Schuld vom 23. Juni 1818 in den Akten der Hauptverwaltung der Staatsschulden III, Gen. Nr. 8, Vol. VI.

***) s. Akten der Hauptverwaltung der Staatsschulden III, Gen., Nr. 8, Vol. I.

Staatsschulden geht hervor, daß für die Provinzen Pommern, Kur- und Neumark an zinsfreien Darlehnen

	385	Thlr.	—	Gr.	—	Pf.
an patriotischen Geschenken. . .	4470	"	10	"	4	"
und an Darlehnen gegen Zinsen	372861	"	3	"	2	"
zusammen aufgebracht worden sind	377716	Thlr.	13	Gr.	6	Pf.*)

Für die abgelieferten 1,392460 Thlr. 1 Gr. 1 Pf. waren Interimsscheine ausgestellt, für welche jedoch nie Obligazionen ausgefertigt worden sind. Die nach dem Edikt vom 12. Febr. 1810 bestimmte Verloosung derselben fand bei den bedrängten Zeiten in den Jahren 1810—1815 gleichfalls nicht statt. Dagegen ist die Verzinsung regelmäßig und prompt geleistet worden und zwar für die Anleihen aus Pommern und den Marken durch die Seehandlungskasse in Berlin, aus Preußen und Litthauen durch die Bankdirekzion in Königsberg, und aus Schlesien durch die Bankdirekzion in Breslau.

Da die Wiederbezahlung dieser Anleihe nach den Bestimmungen des Edikts vom 12. Febr. 1810 zu 8 u. 9 (S. 396) nicht zu bewirken gewesen war, so bestimmte der König im Edikt wegen Veräußerung der Domainen und Forsten auch geistlichen Güter vom 27. Juni 1811 im §. 6, Nr. 8**), daß bei Bezahlung der Kauf- und Erbstandsgelder die Interimsscheine aus dieser Anleihe nach dem Nominal-

*) Hiervon hatten aufgebracht und zwar als

	zinsfreies Darleihen	an Geschenken und			an Darlehnen gegen Zinsen			Zusammen.		
	Thlr.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1. in der Kurmark die Stadt Berlin	145	1660	12	—	73049	10	—	74860	22	
die übrigen Theile des kurmärk. Departements	40	1990	—	—	88336	21	6	90366	21	6
sind für die Kurmark	185	3656	12	—	161386	7	6	165227	19	6
2. in der Neumark	100	698	14	4	47073	23	8	47872	14	-
3. in Pommern	100	115	8	—	164400	20	-	164616	4	-
alle 3 Provinzen zusammen	385	4470	10	4	372861	3	2	377716	13	6

**) s. Gesetzsammlung 1811, Nr. 38, S. 209.

werth angenommen werden sollten, um dadurch den Inhabern dieser Papiere Gelegenheit zur Realisirung derselben zu verschaffen. Später, nämlich am 27. Febr. 1812*) erließ der König eine Kabinetsordre an den Staatskanzler v. Hardenberg, worin er bestimmte, daß diese Interimsscheine beim Ankauf von Domainen, Forsten und geistlichen Gütern als baares Geld angenommen und der Werth nach dem Tageskurs der Staatspapiere gerechnet werden solle. Noch später ward durch die Instrukzion vom 24. Mai 1812**), wegen Ausführung des Edikts, die Erhebung einer Vermögens- und Einkommensteuer betreffend, vom nämlichen Tage, den Inhabern dieser Interimsscheine auch nachgegeben, solche als baares Geld bei Bezahlung dieser Steuer anzubringen. So kam es, daß die Interimsscheine in großer Anzahl vor 1813 zu den königlichen Kassen flossen, dergestalt, daß nach einer Berechnung der Kalkulatur des Finanzministerii vom 11. Dez. 1815***) bereits so viele Interimsscheine in dieser Angelegenheit eingegangen waren, daß nur noch von 112893 Thlr. 7 Gr. 5 Pf. Zinsen zu berichtigen waren. Nach einem Bericht des Geh. Staatsraths Wilkens vom 12. März 1817†) betrug der noch nicht getilgte Theil der Schuld aus dieser Anleihe nur noch ungefähr 113000 Thlr., wofür jährlich 5650 Thlr. Zinsen zu bezahlen waren.

Am 23. Juni 1818 trug der Staatskanzler v. Hardenberg dem ehemaligen Schatzministerio auf, wegen Einlösung der noch vorhandenen Interimsscheine dieser Anleihe einen Plan zu entwerfen, wonach in den Jahren 1818 und 1819 die Schuld getilgt werden könne.

Das Schatzministerium sprach sich für die sofortige Til-

---

*) s. Gesetzsammlung 1812, Nr. 78, S. 15 und die Akten der Hauptverwaltung der Staatsschulden III, Gen., Nr. 8, Vol. I.

**) s. Gesetz und Instrukzion in der Gesetzsammlung 1812, Nr. 13, S. 49–68.

***) s. vorgedachte Akten III, Gen. Nr. 8, Vol. IV.

†) s. vorgedachte Akten III, Gen. Nr. 8, Vol. V.

gung dieser Anleihe aus, und machte unter Mitzeichnung des v. Harbenberg am 27. Juni 1818 durch die Zeitungen und Intelligenzblätter *) bekannt:

daß bei Bezahlung der Zinsen von den Interimsscheinen dieser Anleihe im Dezember 1818 zugleich solche sämmtlich gegen baare Bezahlung eingelöst werden würden.

Dies geschah, und machte das Schatzministerium am 15. Nov. 1819 **) mit Genehmigung des Königs bekannt, daß zur nachträglichen Anmeldung und Einreichung der bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirten Interimsscheine aus der Anleihe vom 12. Febr. 1810, ein Präklusionstermin bis zum letzten Februar 1820 dergestalt festgesetzt worden, daß nach dessen Ablauf nicht nur keine weitere Anmeldungen mehr angenommen, sondern auch alle und jede Ansprüche aus den Papieren dieser Art an den Preußischen Staat für erloschen erklärt werden würden ***).

Nach Ablauf dieses Termins wurden alle Anträge auf Einlösung von Interimsscheinen zurückgewiesen, die letztern aber mit der Präklusivbemerkung versehen, zurückgesandt. Die präkludirten Summen erhielt der Rotherfonds für milde Stiftungen. Hin und wieder trat jedoch der Fall ein, daß unter besondern nachgewiesenen Verhältnissen der König dem Inhaber eines Interimsscheins ein königliches Gnadengeschenk zuwies, welches jedoch aus extraordinairen Fonds bezahlt wurde.

Schließlich erließ wegen dieser und mehrerer anderer auch präkludirter Staatspapiere die potsdamsche Regierung am 23. Febr. 1820 †) eine Bekanntmachung, wonach sie alle

*) s. vorgedachte Akten III, Gen. Nr. 8, Vol. VI und das Berliner Intelligenzblatt 1818, Nr. 160, S. 3410.

**) s. das Potsdamsche Reg. Amtsblatt 1819, Stück 49, S. 307.

***) s. sämmtliche desfallsige angezogene Verhandlungen von 1819 in vorgedachten Akten III, Gen. Nr. 8, Vol. VIII.

†) s. Potsdamsches Reg. Amtsblatt 1820, Stück 2, S. 1.

Kassen darauf aufmerksam machte, keine dergleichen Papiere nach Ablauf der gesetzten Präklusivtermine anzunehmen.

Dies waren die Maaßregeln, welche der Finanzminister v. Altenstein seit der Räumung der preußischen Provinzen von französischen Truppen im Dezember 1808 bis zum Frühjahr 1810 zur Vermehrung der Zahlungsmittel der Staatsschuldenkasse, hauptsächlich aber zur Bezahlung der Kriegskontribuzion an Frankreich, ergriffen hatte. Aber die Resultate derselben, sowie die Ersparungen in der Staatsverwaltung zeigten sich unzureichend, um die nach der Konvenzion vom 5. Nov. 1808 monatlich abzuliefernde Kriegskontribuzion zu beschaffen. Nach derselben, S. 347, sollten

	50,000,000 Frk.,
die nicht durch Pfandbriefe gedeckt waren, monatlich 4 Millionen Frk. bezahlt werden.	
Hiernach konnte Napoleon erwarten, daß diese Summe in 12½ Monaten, und zwar, da der erste Termin auf den 8. Nov. 1808 bestimmt war, im November 1809 bewirkt werden würde. In dem Zeitraum vom 8. Nov. 1808 bis im Mai 1810, also in 19 Monaten, waren aber nur	41,300,000 „
abgeführt, weshalb im Frühjahr 1810	8,700,000 Frk.,
und außerdem für rückständige Zinsen ꝛc. noch über . . . , ...	5,000,000 „

zu bezahlen waren. Schon in den letzten Monaten des Jahres 1809 hatte der Kaiser Napoleon sich sehr ungehalten über die fortdauernde Verzögerung der preußischen Zahlungen geäußert; da aber der Minister v. Altenstein selbst in den ersten Monaten des Jahres 1810, ungeachtet der von ihm im März 1810 eingeleiteten Anleihen (S. 381 und 396), nicht vermochte, irgend bedeutende Restzahlungen zu leisten, so wurde der Kaiser Napoleon immer dringender und drohte mit Exekuzion, zog auch zu diesem Behuf Truppen im Königreich Westphalen zusammen, und verstärkte sehr ansehnlich

die Garnisonen in Thoren, Danzig und Stralsund, sowie in den noch von ihm besetzten preußischen Oberfestungen Stettin, Küstrin und Glogau.

Bei diesem finanziellen Zustande der preußischen Monarchie beschäftigte sich der Finanzminister v. Altenstein mit dem Gedanken, statt der ganzen rückständigen Kriegskontribuzion, die er nicht zu beschaffen wußte, dem Kaiser Napoleon einige Länderstrecken des Preußischen Staats, namentlich in Schlesien abzutreten. Dies theilte er bei einer Abendtafel im königlichen Schlosse in Berlin am 10. März 1810 dem Oberkammerherrn Fürsten Wittgenstein mit, welcher hiermit keineswegs einverstanden, die Unterredung am 11. März dem Könige hinterbrachte, auch demselben, welcher sich gegen jede fernere Landabtretung bestimmt erklärte, am 12. März ein schriftliches Promemorium einreichte, worin er sich gegen die An- und Absichten des v. Altenstein aussprach, auch einen Plan aufstellte, wie 100 Millionen Thaler zur völligen Bezahlung der rückständigen Kriegskontribuzion und der andern Staatsschulden zu beschaffen sein dürften*). Bald darauf

*) Der nähere Inhalt dieses Vorschlages (der entnommen ist aus der Beilage eines Schreibens des Fürsten Wittgenstein vom 17. März 1810 an den Großkanzler Beyme) war:

„Es werden mit Uebertragung auf reichere, 25,000 Personen ausgemittelt, die nach einer zu entwerfenden Klassifikazion eine Kopf- und Vermögenssteuer von 4000 Thalern bezahlen.

Es wird genehmigt, daß diese 4000 Thlr. mit 25 Prozent baar angeschafft und 75 Prozent in eigentlichen Staatspapieren, als Bank-, Seehandlungs- und jede von dem Staate ausgefertigte Obligazionen, auch rückständige Zinsen als Zahlung angenommen werden.

Es wird genehmigt, daß dieses Zwangsanlehn von 100 Millionen Thlr. mit 5 Prozent verzinset und nach einem besondern Plan amortisirt werden darf.

Es wird genehmigt, daß sämmtliche Domainen- und auch noch andere Steuern zum Unterpfand gegeben werden.

Es wird genehmigt, daß diese Schuld von 100 Millionen Thlr. in eine Nazionalschuld verwandelt wird.

Es wird genehmigt, daß eine Nazionalbank und ihre Administra-

fand sich der frühere Minister, Freiherr v. Hardenberg veranlaßt, dem Könige einen Plan zur Stiftung einer Nazionalbank, behufs der Schuldentilgung des Staats zu überreichen. Diesen, sowie den vorbemerkten Plan des Fürsten Wittgenstein gab der König bei einer mündlichen Besprechung dem Großkanzler Beyme mit dem Auftrage, solche dem Minister v. Altenstein zuzustellen, um

1. den Plan des Fürsten Wittgenstein in nähere Ueberlegung zu nehmen und diesen bei Wiedereinreichung desselben mit seinen gutachtlichen Bemerkungen zu versehen;

---

zion und Leitung Männern übertragen wird, die das öffentliche Vertrauen besitzen und nicht in Pflichten Sr. Majestät stehen.

Die angesehensten Bankiers des Staats und andere einsichtsvolle und solche Männer werden hierher berufen, die das Vertrauen ihrer Provinzen besitzen, um mit ihnen die Ausarbeitung des nöthigen Plans und die Maaßregeln zur Anschaffung der Gelder zu verabreden.

Es ist vorauszusetzen, daß die Summe von 100 Millionen Thaler zur Berichtigung des ganzen Staatsschuldenwesens und der Kontribuzionszahlung bei weitem nicht erforderlich ist, und daß diese Ideen noch mancherlei Modifikazionen und Verbesserungen fähig sind, als unter andern:

Ob es bei dieser Zwangsanleihe rathsam wäre, auch geringere baare Beiträge als zu 1000 Thlr. festzusetzen und den Betrag von Staatspapieren ganz der eigenen Willkühr anheimzustellen, ohne jedoch den ganzen Plan in Rücksicht der Staatspapiere abzuändern?

Auch ob es nicht rathsamer wäre, den baaren Beitrag gleich zur Hälfte und über die andere Hälfte Wechsel ohne Zinsen, die in 6 Monaten zahlbar sind, anzunehmen? Diese letztere Bestimmung dürfte das Ganze wohl sehr erleichtern.

Ferner:

Ob es rathsam wäre, das Provinzialschuldenwesen jetzt gleich mit zu berücksichtigen und in diese große Maaßregel aufzunehmen?

Oder diesen Gegenstand, wegen des Widerspruchs, den diese Frage in denjenigen Provinzen, die ihre Bedürfnisse aus eigenen Mitteln aufgebracht haben, so lange beruhen zu lassen, bis der Hauptzweck, nämlich die dringende Nothwendigkeit der Kontribuzionszahlungen, erreicht ist?"

2. dem Minister v. Hardenberg auf dessen eingereichten Plan seine Ansichten auszusprechen und ihm zugleich die sämmtlichen neueren Verhandlungen hinsichtlich der Lage der zu bezahlenden Kriegskontribuzion mitzutheilen.

Das letztere bewirkte der v. Altenstein am 23. März 1810 durch ein Schreiben an den v. Hardenberg, in welchem derselbe jedoch, nach den zwischen ihm und dem Großkanzler Beyme stattgefundenen Berathungen, alles das unberührt ließ, was die Akten in politischer Hinsicht hinsichtlich der Abtragung der Kriegskontribuzion in der letzten Zeit enthielten, weil der v. Hardenberg in Grohnde (einem Gute im Königreich Westphalen) sich befand, und desfalls leicht Kompromittirungen entstehen könnten.

Mit der Ueberbringung dieses Schreibens beauftragte der v. Altenstein den Kriegsrath Scharnweber, der dem v. Hardenberg sehr ergeben war, und welchem er mündlich von der derzeitigen Lage der Kriegskontribuzions-Abtragung einige Andeutungen gemacht hatte. Dieser reiste am 25. März auch von Berlin nach Grohnde ab und nahm zugleich die mündliche Aufforderung des Fürsten Wittgenstein an den v. Hardenberg mit, worin dieser ihn, in Auftrag des Königs ersuchte, baldmöglichst seinen Wohnort wieder in Tempelberg (einem ihm gehörigen Gute im lebuser Kreise, der Kurmark) zu nehmen.

Zu gleicher Zeit stellte Minister v. Altenstein dem Großkanzler Beyme die vorgedachten ihm mitgetheilten Pläne zu 1 und 2 wieder zu und begleitete selbige mit einer Abschrift seines Schreibens an den v. Hardenberg und mit seinen Bemerkungen über den Plan des v. Wittgenstein, woraus sich ergab, daß er die Ausführbarkeit der von dem letztern gemachten Vorschläge sehr in Zweifel zog*). Alles

*) Das vorstehend Bemerkte ist aus mehreren Briefen des Ministers v. Altenstein an den Großkanzler Beyme und des letztern darauf gemachten Bemerkungen entnommen. Die offiziellen desfallsigen Verhandlungen sind noch versiegelt im Staatsarchiv im Schlosse niedergelegt.

dieses übergab der Großkanzler dem Könige wieder persönlich.

Der Feldmarschall Graf Kalkreuth wurde vom König am 23. März 1810*) nach Paris gesandt, um den Kaiser Napoleon (der am 16. Dez. 1809**) von seiner Gemahlin Josephine sich geschieden hatte) wegen seiner Vermählung mit der Prinzessin Marie Louise von Oestreich, welche hinsichtlich der Civilverehelichung am 1. April und der kirchlichen Einsegnung am 2. April 1810***) stattfinden sollte, zu beglückwünschen. Dieser, welcher in Gunst bei Napoleon stand, war zugleich mit Aufträgen vom Könige zur Besänftigung der Ansichten des Kaisers Napoleon über Preußen und zur Unterstützung der sonstigen, von dem damaligen preußischen Gesandten in Paris, Generalmajor v. Krusemark zu machenden Anträge versehen.

Auf die obbemerkte Aufforderung des Königs begab sich der Minister v. Hardenberg in den ersten Tagen des April 1810 nach seinem vorbemerkten Gute Tempelberg, von wo ihn der König bald darauf zu einer Unterredung mit ihm nach Beeskow, wohin der König im strengsten Inkognito sich begeben hatte †), einlud. Hier setzte der König denselben von seinen politischen Verhältnissen gegen Napoleon, sowie von der Lage der demselben noch schuldigen Kriegskontribuzion, auch daß der Finanzminister v. Altenstein letztere zu beschaffen

---

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 37.

**) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 155, S. 13.

***) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 45, S. 3 die stattgefundene Vermählung.

†) Diese Reise wurde vom Oberstallmeister v. Jagow durch Legung von Relais mit Hofequipagen von Potsdam nach Beeskow und zurück besorgt. Die Unterbringung und Verpflegung des Königs, auch seiner Umgebungen in Beeskow war dem damaligen Vizeregierungspräsidenten v. Bassewitz übertragen, der deshalb den derzeitigen Regierungsrath Meyer nach Beeskow sandte, um solches mit dem Referendarius v. Sellenthin, der zu der Zeit die landräthlichen Geschäfte im beeskower Kreise verwaltete, auf das diskreteste zu besorgen, worüber der König nach seiner Rückkehr sich auch sehr zufrieden ausließ.

nicht im Stande sei, in nähere Kenntniß, worauf der v. Hardenberg dem Könige seinen Plan zur Verbesserung der Finanzen des Preußischen Staats durch neue, den damaligen Verhältnissen angemessene Steuereinrichtungen, sowie von der Art und Weise, wie ohne Abtretung von Provinzen durch solche und durch Anleihen die Kriegskontribuzion allmählig an den Kaiser Napoleon zu bezahlen sein dürfte, ausführlich vortrug. Der König überzeugte sich von der Angemessenheit dieses Plans, und da der v. Hardenberg auf den Wunsch des Königs, daß er zur Ausführung desselben die ganze Verwaltung der Staatsverhältnisse unter ihm übernehmen möchte, sich hierzu bereit erklärte, so fragte es sich nur, ob bei der bisherigen Abneigung des Kaisers Napoleon gegen den v. Hardenberg es zu bewirken sein dürfte, wenigstens dessen stillschweigende Zustimmung zu dieser Uebernahme der Geschäfte des v. Hardenberg zu beschaffen. Zu diesem Behuf beauftragte der König nach seiner Rückkehr in Potsdam den Fürsten Wittgenstein, von dieser seiner Absicht dem Generalmajor v. Krusemark in Paris Mittheilung zu machen, um seinerseits dahin wirksam zu sein, daß der Kaiser Napoleon sich hierzu geneigt äußere. Der letztere scheint für seine damaligen Pläne viele Geldbedürfnisse gehabt, und zur schnellern Beschaffung derselben die S. 401 bemerkte drohende Stellung genommen zu haben. Die Abtretung von Land statt der rückständigen Kriegskontribuzionssumme von Preußen scheint jedoch bei seinen damaligen An- und Absichten nicht in seinen Plänen gelegen zu haben. Da seine nächsten Umgebungen durch die ihnen vom Generalmajor v. Krusemark gemachten Darstellungen und Mittheilungen sich der Ansicht hinneigten, daß von der damaligen Verwaltung des preußischen Staats nichts zur baaren Beschaffung der rückständigen Kriegskontribuzion zu gewärtigen, solches aber nur, wenn dem Minister v. Hardenberg die Leitung der Preußischen Verwaltungen anvertraut würde, zu erwarten sei, so unterstützten sie diesen Vorschlag des Generalmajors v. Krusemark beim Kaiser. Dieser hatte im Mai 1810 nach der Mittheilung seines

Kabinetsministerii nichts dagegen eingewandt, und wurde von letzterem nur bemerkt, daß der König auch den General v. Scharnhorst aus seiner Stellung im Kriegsministerio entlassen müsse.

Schon am 21. März 1810 hatte der König, nachdem der frühere preußische Minister in Paris, v. Brockhausen, am 19. März*) von dort nach Berlin zurückgekehrt war, an den Großkanzler Beyme nachstehendes Handschreiben erlassen:

„Sie erhalten hiermit das Memoire des Ministers v. Altenstein, desgleichen einige von dem Freiherrn v. Brockhausen gemachte Bemerkungen über unsere jetzige politische Lage, und die Mittel, die dabei anzuwenden wären.

Ich finde sie im Ganzen aus einem sehr richtigen Gesichtspunkte abgefaßt und überschicke sie Ihnen, um davon bei den Ministerialversammlungen Gebrauch machen zu können. Nachher wünsche ich alle diese Papiere zurück zu erhalten.

Berlin, den 21. März. 1810.

Friedrich Wilhelm."

Am 12. Mai 1810 fand sich der Großkanzler Beyme veranlaßt, einen besondern Vortrag über die politischen Verhältnisse des Preußischen Staats in dem Jahre 1809 und den ersten Monaten 1810, sowie über die deshalb zu ergreifenden Maaßregeln, im Staatsministerio zu halten**).

---

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 35.

**) Der Inhalt war nach der Handschrift des Beyme nachstehender:

„Während des letzten Krieges zwischen Frankreich und Oestreich hatte Preußen die günstigste Gelegenheit, sich aus dem Zustande der Vernichtung wieder emporzuschwingen, wenn es in diesem Kriege eine entschiedene Partie für oder gegen Frankreich ergriffen, und mit der größtmöglichsten Anstrengung durchgeführt hätte. Napoleon selbst verhehlt es nicht, daß, wenn Preußen ihm vor oder nach der Schlacht bei Regensburg mit seiner Macht zu Hülfe gekommen wäre, er dasselbe in den vollkommensten Freundschaftsbund aufgenommen haben würde. Da Preußen aber dies damals unterlassen, vielmehr ein mehr als zweideutiges Vernehmen mit Oestreich unterhalten hat, ohne jedoch entschieden dessen Partie zu nehmen, so ist es ganz natürlich, daß

Aus diesem Vortrag ist nicht allein das bisherige politische Verhalten Preußens im Jahre 1809 zu entnehmen, sondern

---

Napoleon die Ueberzeugung erlangt haben muß, daß Preußen nur eine französische Niederlage erwartete, um sich zu seinen Feinden zu schlagen. Diese Ueberzeugung muß ihn bestimmen, Preußens gänzliche Vernichtung zu beschließen, und nur Ereignisse, wie die in Spanien, können ihn vermögen, mit Rücksicht auf Rußland und Oestreich, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen, wenn nicht eben diese Ereignisse und Rücksichten wiederum einen ähnlichen günstigen Zeitpunkt für Preußen herbeiführen, Frankreich thätigen Beistand leisten und solchen alsdann ihm anbieten zu können. Dazu war noch vor wenigen Wochen gar keine Aussicht, vielmehr schien damals der Zeitpunkt gekommen zu sein, wo Napoleon die Vernichtung Preußens auszuführen im Begriff stand. Nur eine Territorialzession, die Napoleon damals zu beabsichtigen schien, gab den Schein einer Möglichkeit, vermittelst derselben in das Bündniß Napoleon's aufgenommen zu werden. Darum rieth das Ministerium Sr. Majestät zu einer eigenen außerordentlichen Mission nach Paris, die sowohl die drohende Gefahr als das Mittel zur Abwendung derselben an Ort und Stelle selbst ergründen und mit unbeschränkter Vollmacht danach zu unterhandeln und abzuschließen versehen sein sollte. Se. Majestät haben sich aber dazu nicht entschlossen, vielmehr den Beschluß gefaßt, das Ungewitter durch die angestrengteste Erfüllung der gegen Frankreich eingegangenen Zahlungsverbindlichkeiten zu beschwören und durch die Sendung des Grafen Kalkreuth den Zorn des Kaisers zu besänftigen. Die Aufnahme des Grafen Kalkreuth zu Paris scheint die Hoffnungen Sr. Majestät zu rechtfertigen. Wir halten es aber für wahrscheinlich, in einem Grade, der in der Diplomatik der Gewißheit gleich kömmt, daß nur die spanischen Ereignisse die Ausführung der feindseligen Beschlüsse Napoleon's verschieben, wofern dieser Aufschub nicht benutzt wird, alle unsere Verhältnisse mit Frankreich aufs Reine zu bringen und in den Bund mit diesem Reiche aufgenommen zu werden. Eine Uebereinkunft wegen der Kontribuzionszahlung auf den Grund unserer letzten Vorschläge gewährt uns keine Sicherheit, weil Napoleon in dieser Zahlung nichts als unsere Schuldigkeit sieht, worin er uns überdem noch durch Annahme unserer Vorschläge große Nachsicht zu beweisen vermeint. Die Gründe dieser Meinung sind von Ihren Exzellenzen Graf Golz und Freiherr v. Altenstein überzeugend dargestellt. Der überwiegendste Grund liegt in unserm eigenen Bewußtsein unserer Pläne während des letzten östreichischen Krieges. Napoleon müßte bei weitem nicht der Mann sein, der er ist, wenn er diese unsere Pläne nicht durchschauen sollte. Wenn es daher nicht gelingt, jetzt alle unsere Verhältnisse mit

auch ersichtlich, wie das derzeitige Ministerium vermeinte, daß durch fernere Abführung der Kriegskontribuzion die Kräfte der Einwohner des Preußischen Staats ganz zerstört werden würden, Napoleon aber nach Empfang derselben keineswegs seine feindseligen Gesinnungen gegen Preußen ändern, sondern nach Eintritt des ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkts den ganzen Preußischen Staat zertrümmern werde. Beyme stellte daher den Antrag, durch den noch in Paris anwesenden Grafen Kalkreuth dem Kaiser Napoleon den Vorschlag zu machen, durch ein Bündniß ein enges freundschaftliches Verhältniß zwischen ihm und Preußen herzustellen, wo

---

Frankreich aufs Reine und das engste Bündniß durch Wort und That mit demselben zu Stande zu bringen, so ist nach Beendigung des spanischen Krieges der Augenblick der Gefahr unserer Vernichtung wieder da. Je mehr wir in der Zeit abgezahlt haben werden, je größer die Zerrüttung im Innern ist, die daraus allerdings zu besorgen, desto größer wird auch die Gefahr sein. Diese Gefahr Sr. Majestät gerade jetzt recht überzeugend darzustellen, halte ich für unsere heiligste Pflicht, damit womöglich der feste Entschluß auf Tod und Leben erzeugt werde, um alsdann den letzten Kampf der Verzweiflung für Ehre und Existenz zu kämpfen. Ob dieser oder ein anderer Entschluß genommen wird, davon hängt es ab, welche Maaßregeln für den Fall, den wir befürchten, in Vorschlag gebracht, und wie die Ausführung derselben vorbereitet werden soll. Also würden diese Maaßregeln selbst jetzt noch nicht aufzuzählen sein. Die bloßen Sicherheitsmaaßregeln sind vom Freiherrn v. Altenstein, Exzellenz, wie es von Sr. Majestät befohlen ist, vorgeschlagen. Ueber die Vertheidigung hat sich der Herr Generalmajor v. Scharnhorst erklärt. Ich begnüge mich jetzt auf nähere Ueberlegung anzutragen, ob nicht der Zufall des verlängerten Aufenthalts des Grafen v. Kalkreuth in Paris dazu zu benutzen, durch diesen dem Kaiser Napoleon den Beistand mit unserer ganzen Macht gegen Spanien antragen zu lassen. Wird der Antrag angenommen, so können wir hoffen, durch enge Verbindung mit Frankreich das Vergangene wieder gut zu machen. Wird er nicht angenommen, so wissen wir unumstößlich, was wir zu besorgen haben. Von dem Augenblicke an muß unser ganzes Bestreben darauf gerichtet sein, uns zum letzten Kampf der Verzweiflung vorzubereiten. Hierauf muß bei der fernern Kontribuzionszahlung Rücksicht genommen werden. Danach müssen unsere Schritte bei Oestreich, Rußland und England abgemessen werden.

Berlin, den 12. Mai 1810. Beyme."

dann letzteres bereit sei, mit seiner ganzen Macht ihn in Spanien zu unterstützen. Sollte dies Bündniß jedoch nicht gelingen, so war Beyme der Ansicht, den letzten Kampf der Verzweiflung vorzubereiten, wozu auf Veranlassung des Königs schon hinsichtlich der Sicherheitsmaaßregeln der Minister v. Altenstein und wegen der Vertheidigung der Generalmajor v. Scharnhorst ihre schriftlichen Memoires demselben eingereicht hätten. Auf diesen Vortrag des Beyme scheint kein Beschluß im Staatsministerio erfolgt zu sein, worauf derselbe die ihm vom Könige nach dessen Handschreiben vom 21. März übersandten Schriftstücke wieder zurückreichte.

Der König, der das Vertrauen zu den Einsichten des Finanzministers v. Altenstein verloren und eingesehen hatte, daß das Staatsministerium ohne einen talentvollen und gewandten Führer an der Spitze ihn und den Preußischen Staat nicht aus der sehr kritischen Lage herauszusteuern im Stande sei, war sehr erfreut über die S. 406 gedachte Aeußerung des Freiherrn v. Hardenberg, und veranlaßte sogleich wiederholte Besprechung mit demselben (der sich damals in Lichtenberg bei Berlin aufhielt) auf der Pfaueninsel, wo die Veränderungen im Ministerialpersonale, welche zu Anfange des Monats Juni zur Ausführung kamen, fest verabredet und nach Vorschlägen des v. Hardenberg im Kabinet unter Leitung des Geh. Kabinetsraths Albrecht ausgefertigt wurden. Hiernach wurden durch Kabinetsordre vom 4. Juni 1810 die Minister v. Altenstein und Beyme, der Generalmajor v. Scharnhorst, sowie die Geh. Staatsräthe Nagler und Niebuhr entlassen und am 6. Juni 1810 der Minister v. Hardenberg zum Staatskanzler und Chef aller preußischen Staatsverwaltungen, sowie die Personen ernannt, welche nach seinem Vorschlage ihn in seiner Stellung hauptsächlich unterstützen sollten *).

Am schmerzlichsten war dem Könige bei dieser Verän-

---

*) s. deshalb den dritten Abschnitt, Abtheilung A, S. 137 u. fg. dieses Werks.

derung die Trennung vom Großkanzler Beyme, dem er solches auch in der am 4. Juni 1810*) an ihn erlassenen Kabinetsordre aussprach. Der Fürst Wittgenstein, dem diese Ansicht des Königs bekannt war, und der im freundschaftlichen Verhältniß mit der Familie Beyme stand, beabsichtigte nicht die Entlassung des Großkanzlers. Er machte deshalb Versuche, ihn zur Partei des Ministers v. Hardenberg herüberzuziehen, welche aber bei der engen Verbindung, in der Beyme mit v. Altenstein stand, wie solches aus mehreren Briefen des letztern zu jener Zeit zu entnehmen ist, nicht gelangen, da der Großkanzler Beyme zwar die Anstellung des v. Hardenberg für nützlich erkannte, sich jedoch von dem Minister v. Altenstein zu trennen für unredlich erachtete. Mehrere Tage vor der Verabschiedung des Beyme fand sich daher der Fürst Wittgenstein veranlaßt, in einem eigenhändigen Schreiben am 26. Mai 1810**) an denselben sich

*) Diese Kabinetsordre enthielt Nachstehendes:

„Mein lieber Staatsminister und Großkanzler Beyme! Wichtige Betrachtungen bewegen Mich, Euch Eurer bisherigen Dienstleistungen zu entbinden. Da Ich aber, wie Ihr wisset, Eurer Anhänglichkeit an Meine Person die vollkommenste Gerechtigkeit widerfahren lasse, und diese sowohl als den Eifer, mit welchem Ihr Mir bisher gebient habt, dankbar anerkenne, so will Ich Euch als einen Beweis dieser Gesinnungen eine jährliche Pension von 3000 Thlr. vom 1. Juni d. J. an auf Eure Lebenszeit bewilligen, wogegen Eure Besoldung von eben dem Tage aufhört. Zu Eurem Nachfolger habe Ich den Kammergerichtspräsidenten v. Kircheisen mit dem Karakter als Justizminister ernannt. Diesem werdet Ihr also alles übergeben, was auf Euer Departement Bezug hat. Ich verbleibe übrigens Euer wohlaffekzionirter König.

Charlottenburg, den 4. Juni 1810.

Friedrich Wilhelm.“

**) Der Inhalt dieses Schreibens war nachstehender:

„Da sich Ew. Exzellenz über meine plettenbergsche Verwickelung (s. deshalb seine Erklärung vom 4. Juni 1809 und als aktenmäßig richtig vom Kammergericht am 8. Juni 1809 anerkannt, in der Spen. Ztg. 1809, Nr. 85, S. 9 u. 10) so äußerst verbindlich geäußert, und mir zu erkennen gegeben haben, daß gewissermaßen eine

über seine Ansichten zur Wiederanstellung des Ministers v. Hardenberg im königlich preußischen Ministerio bestimmt

---

Art von Verpflichtung existirte, um meinen bedeutenden Verlust zu vermindern, so würde es überflüssig sein, wenn ich Ew. Exzellenz bei Einsendung der von mir geforderten Berechnung diesen Gegenstand heute noch einmal empfehlen wollte. Diese Berechnung wird Ew. Exzellenz übrigens überzeugen, daß ich die Ausführung dieser Sache nur durch den Kredit und das persönliche Vertrauen mancher Bankiers möglich gemacht habe und es wird dieses daher auch die Behauptung gewisser Personen rechtfertigen, daß ich mich viel mit Bankiers und dergleichen Männern beschäftigt habe. Da in Kassel ein Bankinstitut existirte, das meinen Namen führte und für unsern Hof selbst sehr bedeutende Aufträge gehabt hat*, so ist es auch eine ganz bekannte Sache, daß ich aus diesen Verhältnissen nie ein Geheimniß gemacht habe, sowie ich auch aus allen meinen Handlungen kein Geheimniß mache. Nie habe ich mir aber und nie werde ich mir erlauben, mich auf Unkosten des Staats durch diese Verhältnisse zu bereichern. Ich glaube mich daher auch berechtigt und verpflichtet, an den Orten, wo ich die Bemerkung mache, daß man mich wegen dieser Verhältnisse zu meinem Nachtheil in ein falsches Licht setzen will, dieses mit Ernst zu rügen.

Es ist überhaupt möglich, daß mich besonders in dem gegenwärtigen Augenblick gewisse Personen des Kabaliren und des Intrigiren beschuldigen. Alles dieses beunruhigt mich aber nicht, da solches von Männern geschieht, die nicht einmal fähig sind, von dem Wort Intrigue eine richtige Erläuterung zu geben und welche die Handlungsweise der andern nur nach ihrer eigenen kleinen Erbärmlichkeit beurtheilen. Wenn man aber unter diesem Kabaliren allenfalls versteht, daß ich den Herrn v. Hardenberg an der Spitze der Geschäfte zu sehen wünsche, so hat man sehr recht, denn aus diesem Wunsche und aus meiner eigenen Anhänglichkeit und Freundschaft für diesen Minister mache ich kein Geheimniß, ich bin selbst stolz darauf, dieses ohne alle Rücksichten zu sagen. Wem das Wohl des Staates, wem die Beruhigung und Zufriedenheit Sr. Majestät ein Anliegen ist, wird diese Gesinnungen zuverlässig mit mir theilen. Nur solche Personen werden hierinnen nicht mit mir übereinstimmen, die in der Vermuthung stehen, daß der Staat der Personen wegen existirt und das Beste desselben persönlichen Leidenschaften aufopfern zu dürfen glauben. Ich sage es ohne allen Rückhalt, daß, wenn politische Verhältnisse die Anstellung des Herrn v. Hardenberg unmöglich machen sollten, ich dieses für unsern Staat höchst nachtheilig betrachten würde. Es wird aber unterdessen doch auf jeden Fall immer für diejenigen Männer eine

auszulassen, und die Motive anzugeben, weshalb er, nach der vom Minister v. Altenstein ihm gemachten Eröffnung,

---

große Beruhigung bleiben, die sich mit der Möglichkeit dieser Anstellung beschäftigt haben. Ew. Exzellenz sind, wie man mich versichert hat, von dieser Wahrheit ebenso sehr als ich durchdrungen. Mein Karakter ist nicht zweideutig oder zweifelhaft, ich sage nicht heute dieses und morgen jenes, meine Grundsätze und Religion bleiben sich immer gleich, ich werde daher auch immer, wo sich die Gelegenheit dazu darbieten sollte, meine Ansichten und Ideen mit Freimüthigkeit, nach meiner Ueberzeugung sagen. Vielleicht wird es gemißbilligt, daß ich dieses in meiner bekannten Vorstellung vom 12. März d. J. an Se. Majestät gewagt habe? Da ich aber bemerkte, daß mir Se. Majestät diese Freiheit nicht ungnädig genommen haben, so werde ich dieses bei allen ähnlichen Gelegenheiten, und auch selbst alsdann wagen, wenn dadurch für eine kurze Zeit, das mir sonst so höchst schätzbare Wohlwollen der Herren Staatsminister gegen mich vermindert werden könnte. Da ich in meinen Dienstverhältnissen dem Staate nicht nützlich werden kann, so will ich zum wenigsten das einem jeden Unterthan zustehende Recht benutzen, dem Könige mit Freimüthigkeit und Ehrerbietung meine Ansichten vorzutragen. Als ich den 12. März d. J. dieses wagte, so hatte ich nur die Absicht, Se. Majestät auf einen Schritt aufmerksam zu machen, der mir bedenklich schien und der vielleicht nicht wieder gut zu machen gewesen wäre. Es war aber nie meine Absicht, eine Spannung oder Verstimmung herbeizuführen, die gegenwärtig zu existiren scheint, und die für eine Folge meiner Vorstellung betrachtet werden kann. Warum aber gewisse Personen die heutige Lage der Dinge herbeigeführt haben, will ich mit Stillschweigen übergehen, ich könnte mich vielleicht in meiner Vermuthung irren, ob ich dieses zwar nicht glaube. Der Herr Minister v. Altenstein hat mir den 10. März auf dem königlichen Schlosse während der Abendtafel erklärt, daß die Anschaffungen zu Kontribuzionszahlungen nicht möglich wären, daß der Staat nur durch eine Territorialabtretung zu retten sei und daß die Absichten des Kaisers Napoleon wegen einer solchen Abtragung wohl nicht zu verkennen wären.

Ich habe mehrere Beweise, daß diese Ueberzeugung existirt hat. Diese Aeußerung des Herrn v. Altenstein hat auch vorzüglich und allein mich zu meiner Vorstellung bewogen. Bis jetzt hat es zum wenigsten der Erfolg bethätigt, daß die Unterlassung des beabsichtigten Sondiren wegen einer Territorialabtretung dem Interesse des Staats nicht nachtheilig gewesen ist, besonders da der Herr v. Altenstein späterhin dennoch erklärt hat, die Zahlungen zur Berichtigung der Kontribuzion finden zu können. Wenn es erlaubt wäre, daß man das Benehmen eines

statt der Kriegskontribuzion dem Kaiser Napoleon Landabtretungen anzubieten, sich gedrängt gefühlt habe, seine desfallsige Eingabe vom 12. März an den König zu richten. Zugleich spricht er sich in dem Schreiben dahin aus, daß er dem Beyme, bei seiner Verehrung für ihn, deshalb sein Herz habe ausschütten müssen. Hierauf beantwortete der

---

Staatsministers kritisiren dürfte, so würde ich dieses in der doppelten Erklärung des Herrn v. Altenstein wagen. Wenn ich nicht irre, so waren auch Ew. Exzellenz damit nicht ganz zufrieden. Ich kann es mit Freimüthigkeit erklären, daß es nie meine Absicht gewesen ist, den Herrn v. Altenstein zu kränken oder ihm zu schaden; ich habe, nachdem ich meine Vorstellung eingereicht hatte, und Se. Majestät so lebhaft wünschten, daß eine Unterredung zwischen mir und diesem Minister stattfinden möchte, mich zu allem bereit erklärt, um denselben über meine Absichten zu beruhigen, und ich bin in dieser Bereitwilligkeit so weit gegangen, daß ich den Herrn Minister, wenn er sich durch einen oder den andern Ausdruck in meiner Vorstellung beleidigt glauben könnte, «um Verzeihung bitten wollte». Mehr ist wohl nicht von mir zu verlangen. Ich beabsichtigte aber nur die Sache, und jede Persönlichkeit war mir fremd. Man hat meine Bereitwilligkeit aber mit einem ganz entgegengesetzten Benehmen erwidert, und sich nach dem Ausdruck des Herrn v. Hardenberg in seinem Schreiben an den Herrn v. Altenstein selbst mit Härte und Ungerechtigkeit über meine Persönlichkeit gegen Se. Majestät geäußert. Eine Behandlung, die mir nicht gleichgültig sein kann, und bei der ich mich auch nur vorjetzt und so lange beruhigt habe, bis erst das Nöthige wegen der Sache bestimmt ist. Alsdann werde ich aber mit vielem Ernst von dem Herrn v. Altenstein verlangen, daß er die gründlichsten Beweise über die mir zur Last gelegten, ungerechten Beschuldigungen vorlegt.

Ew. Exzellenz werden dieses gewiß billigen, und mir verzeihen, daß ich Sie mit diesem weitläufigen Brief behellige. Sie werden sich fragen, wozu dieser Brief dienen soll, und ich kann hierauf weiter nichts antworten, als daß es mir ein Bedürfniß gewesen ist, Ihnen mein Herz auszuschütten. Betrachten Sie dieses als einen Beweis meiner Ihnen gewidmeten Achtung. Hofleute sind privilegirte Schwätzer, und da ich ein alter Hofmann bin, so habe ich von diesem Privilegium heute in vollem Maaße Gebrauch gemacht.

Meine innigste Verehrung ist Ew. Exzellenz von ganzem Herzen gewidmet.

Berlin, den 26. Mai 1810.

Fürst Wittgenstein."

Beyme dieses Schreiben am 28. Mai 1810*), dankte ihm für die Mittheilungen und für die Aeußerungen über ihn, enthielt sich aber jeder nähern Erörterungen und bemerkte nur, daß er hoffe, es würde ihm gelingen, sich bei der jetzigen Verwirrung aller Verhältnisse, von der geraden Bahn der Pflicht nicht zu verirren.

Wenngleich in diesem Theile des Abschnittes nur von der Beschaffung der Kriegskontribuzion Erwähnung geschehen sollte, so erschien es dem Verfasser dieses Werks doch nothwendig, da die nicht pünktliche Abführung derselben zu einer Veränderung im preußischen Ministerio Veranlassung gab, über das deshalb Vorgefallene hier Erwähnung zu thun**).

Nach der Ernennung des v. Hardenberg zum Staats-

---

*) Diese Antwort enthielt Nachstehendes und ist von der Handschrift des Großkanzlers Beyme entnommen:

„Ew. Durchlaucht haben mir durch die verehrte Zuschrift vom 26. d. M. einen neuen Beweis Ihrer Achtung und Ihres Vertrauens gegeben, den ich mit Dank erkenne und schätze, wie ich soll. Ich bitte Dieselben aber um Erlaubniß, mich aller Explikazion über das unglückliche Gewebe von Ereignissen, das den jetzigen beispiellosen Zustand der Dinge herbeigeführt hat, enthalten zu dürfen, weil dadurch das Geschehene nicht ungeschehen gemacht werden kann, und es jetzt nur darauf ankommt, daß Jeder so viel an ihm ist, was in seinen Kräften steht aufbietet, damit dem Uebel Einhalt geschehe. So schwierig es auch ist, in der Verwirrung aller Verhältnisse das Wahre vom Falschen genau und richtig zu unterscheiden, so hoffe ich doch, daß es mir gelingen wird, mich von der geraden Bahn der Pflicht nicht zu verirren, und auch dadurch die Unveränderlichkeit meiner Ew. Durchlaucht gewidmeten Hochachtung und Ergebenheit zu bezeugen.

Beyme."

**) Nachdem dies über den Wechsel im preußischen Ministerio im Juni 1810 niedergeschrieben worden, hat der Verfasser desselben das dabei Vorgefallene in dem von Klose beschriebenen Leben des Staatskanzlers v. Hardenberg (Halle, 1851), S. 252—262 nachgelesen, und daraus entnommen, daß die aus verschiedenen Quellen gefertigten Darstellungen im Ganzen übereinstimmende Resultate geliefert haben; s. dieserhalb auch v. Hippels Beiträge zur Karakteristik Friedrich Wilhelm's III. (Bromberg, 1841), S. 43—46, der jedoch wenig Bestimmtes über das Einzelne anführt.

kanzler wurden die Geschäfte der Kriegskontribuzion der vom Könige ernannten Finanzkommission, an deren Spitze die Geh. Staatsräthe Stägemann und L'Abaye standen, übergeben. Der letztere überreichte am 13. Juni 1810 *) dem Staatskanzler einen Bericht über die Lage dieser Angelegenheit, woraus sich ergab, daß auf die zu bezahlende Kriegskontribuzion an Frankreich von . . . . . . 120,000,000 Frk.
bis zu Ende Mai nur abgetragen . . . . 41,700,000 =
und also noch rückständig waren . . . . . 78,300,000 Frk.
oder 22,200,000 Thaler. Da jedoch nach einer Note in den Akten, worin sich vorstehender Bericht befindet, den 120,000,000 Frk.
noch hinzutraten:

1. an alten Zinsen für die bis Anfangs Juni 1810 auf die bis dahin nicht bezahlte Kriegskontribuzion schuldige Zinsen	6,331,606 Frk. 72 Ct.	
2. an Zinsen von da ab bis Ende Dez. 1810	705,753 = 43 =	
also an Zinsen	7,037,360 Frk. 15 Ct.	
3. an Protestkosten der Promessen bis Ende Dez. 1810 . .	59,195 = 90 =	
zusammen		7,096,556 Frk. 5 Ct. **)
wonach die ganze Schuld bis Ende Dezember 1810 betrug		127,096,556 Frk. 5 Ct.
Darauf waren nur gezahlt die vorbemerkten		41,700,000 =
so daß bis zu Ende des Jahres 1810 noch zu bezahlen waren . .		85,396,556 Frk. 5 Ct.

*) s. die Akten der staatskanzlerischen Verwaltung im Ministerialarchiv des Lagerhauses, Gen. V, Nr. 2, von 1810—1812/13, Fol. 1.

**) s. ebendaselbst, Fol. 6.

Der Staatskanzler v. Hardenberg suchte bis zur Wirksamkeit seiner neuen Finanzpläne, welche am 27. Okt. 1810 erschienen, den Unwillen des Kaisers Napoleon durch einige Zahlungen und durch anscheinend kräftige Anordnungen zur Ausführung der von Napoleon angeordneten Maaßregeln gegen den englischen Handel *) zu besänftigen und hinzuhalten. Hierauf sandte der König den Geh. Staatsrath L'Abaye mit unbeschränkter Vollmacht vom 30. Aug. 1810 **) zur Regulirung der Zahlung der Kriegskontribuzion nach Paris.

---

*) s. deshalb die Spen. Ztg. 1810, Nr. 107, 124, 139, 141, 142 u. 148, deren Inhalt im zwölften Abschnitt über Gewerbe und Handel näher bezeichnet ist.

**) s. die Akten der Geh. Registratur des Staatskanzlers von 1810—1812 im Geh. Ministerialarchiv des Lagerhauses: die Reise des L'Abaye nach Paris rc. betreffend, Fol. 14—16 u. 221—223. Die letzteren sind die erhaltenen Originalien. In diesem Aktenstücke befinden sich alle Briefe des L'Abaye an den Staatskanzler, die er während seines Aufenthalts in Paris bis Ende Mai 1810 an denselben geschrieben. Auch befindet sich darin (Fol. 17—19) ein Bericht des General v. Krusemark an den Staatskanzler vom 21. Aug. aus Paris, worin er Aeußerungen über die Ansichten Napoleon's hinsichtlich Preußens, des Königs und des Staatskanzlers ausspricht, welche dem Verfasser dieses Werks für die damaligen Zeitereignisse so wichtig erschienen sind, daß er solche aus diesem Schreiben mit Weglassung des übrigen Inhalts nachstehend aufzunehmen für geeignet erachtet hat:

„Monsieur le Baron!

Je prends la liberté de me référer au rapport que j'adresse au Roi pour porter à la connoissance de Votre Excellence l'incident qui s' oppose à la réussite de l'arrangement qui a été conclu pour l'acquittement de la moitié de notre contribution. Je ne sais si nous parviendrons à l'écarter car il ne me paroit nullement sûr que l'Empereur ait la volonté qu'un arrangement réussisse qui auroit pour résultat la restitution d'une forteresse.

Ceux qui ont le malheur d'avoir à traiter les affaires ici, acquièrent la triste expérience, qu' elles sont presque toutes interminables. On ne rencontre qu' obstacle et difficulté et comme l'on n'a à opposer à une mauvaise volonté très prononcée et à des prétentions renouvellées et toujours renforcées que les arguments de la justice et de l'equité, on ne parvient guères à se

Auch wurde demselben vom Staatskanzler eine Depesche des General v. Krusemark vom 20. Aug. 1810 über die

---

faire entendre. Quoiqu'il en soit, il seroit sous tous les rapports trop souverainement important que ces affaires d'arrangements pécuniaires réussissent pour qu' on ne doive tous mettre en usage pour atteindre à ce but, mais je supplie Votre Exellence de croire que ce n'est pas une chose facile et si même nous pouvions faire face à toutes les conditions que l'Empereur dicte actuellement, il ne me paroîtroit nullement improbable que de ce moment même il ne mit de nouvelles prétentions en avant, pour trouver un prétexte pour ne pas terminer.

Je crois ne pas me tromper en admettant pour principe que les dispositions secrettes de l'Empereur contre nous sont jusqu'ici toujours les mêmes et si notre existence politique est moins menacée pour le moment, qu'elle ne l'étoit il y a six mois, nous le devons aux circonstances et non à un retour de bienveillance de sa part. Dans toutes les occasions il se laisse aller à ses sentiments, il les manifeste tels, et on ne peut en vérité croire sans se faire illusion, que nous sommes déjà dans la cathégorie d'en obtenir des têmoignages de faveur. Dans l'audience que l'Empereur a accordée a Mr. Valkenaer lors de son arrivée ici il a, à sa manière discuté bien des objects. En lui parlant de notre emprunt en Hollande, il lui a dit: il faut que la Prusse me paye, je ne ferai grace de rien, si elle ne sait pas en trouver les moyens, je lui prendrai la Silésie. Ces paroles prononcées d'un ton fort aigre et que je rends à Votre Excellence telles que me les a dite Mr. Valkenaer, correspondent à bien des notions sûres, qui y sont conformes et prouvent certainement, que l'Empereur ne s'ést pas désisté encore de certaines arrières pensées qu'il a énoncé à bien de réprises. Je dois ajouter encore une circonstance qui a rapport à Votre Excellence et qui me paroit tres remarquable; je sais de source sûre, qu'il a été défendu au redacteur du journal de l'Empire et apparemment à ceux de toutes les autres feuilles publiques, de faire aucune mention quelconque de la personne de Votre Excellence et de ne la nommer ni en bien ni en mal. Cela ne prouveroit-il pas encore que l'Empereur veut éviter de se prononcer et que ce seront les évenements séuls qui le décideront. Ce n'est au reste à Votre Excellence seule que je rends compte de ce que je viens d'avoir l'honneur de lui dire, car s'il est de haute nécessité qu' Elle soit parfaitement instruite de l'état des choses, il l'est certainement, tout aussi peu que des notions pareilles quiviennent à la connoissance du public.

Lage der Zahlungen durch das Bankierhaus Tourtunel-

Dans la situation où se trouve l'Europe, nous n'avons d'autre parti à suivre que de ceder a la nécessité. Peut-être le tems, les circonstances et une conduite prudente peuvent-elles encore parvenir à nous sauver. Si le sort nous aurait assez favorisé pour que Votre Excellence fut restée à la tête des affaires après la paix de Tilsit je suis intimement convaincu que notre position actuelle seroit moins pénible. Puisse le ciel recompenser le généreux dévouement qui Vous a porté à Vous sacrifier et à Vous rendre au voeu unanime de tous les gens de bien.

L'arrivée du Conseiller privé l'Abaye avec des pleinpouvoirs pour régler toutes les affaires de la contribution aura le très bon effet de mettre fin à toutes les chicanes, qui résultent de l'indécision qui regne sur bien des points qui sont en litige. Quelque soit le résultat, il est absolument nécessaire que notre compte soit enfin réglé. J'ai trés peu d'espoir que les plans proposés par Mr. Valkenaer pour faire agréer au Gouvernement français des actions de notre emprunt en Hollande, seront acceptés. Il me semble, que l'on est ici très peu disposé à entrer dans ses idées et je crois en général, que cet emprunt n'aura guères de résultat. Quand à la facheuse affaire de nos créances dans la Duché de Varsovie, Votre Exéellence a certainement adopté le seul mode què puisse lui convenir et ce seroit un service eminent qu' 'Elle rendroit à la cause publique si Elle parvenoit à l'accommoder à l'amiable. La voie qu'on avoit suivie auparavant a beaucoup contribué à gâter et à embrouiller la chose.

Les notes et les réponses ont augmenté l' aigreur reciproque et comme Votre Fxcellence en juge si parfaitement nous ne pouvons nous flatter de quelque résultat moins défectueux que si la grande diplomatie est entièrement mise de coté. Dans cette occasion comme dans presque toutes celles où nous nous trouvons actuellement ce n'est plus le droit et la justice qui decident mais c'est un abus de la force, contre lequel malheureusement il n' y a pas à lutter de vive.

L'Empereur a été frappé de la mort de la Reine, mais ce sentiment ne s'est pas etendu jusqu' à trouver du plaisir à donner de motifs de consolation au Roi en le soulageant dans sa situation politique. Autant que je puis préjuger l'effet, qu'auroit eu sur son esprit, une demande directe d'un témoignage de faveur, je crois qu' il n'eut été autre que d' ajouter a la liste des inconsequences, qu'il se plait à reprocher à la Prusse.

Parmi le nombre infini des raisons pour lesquelles la mort

Reval am 30. Aug.*) mit der Anweisung mitgetheilt, diesem in seinen Unterhandlungen mit den französischen Kabinetsbehörden mit Rath und That beizustehen. Zugleich erhielt der L'Abaye vom Staatskanzler am 30. Aug. 1810**) noch eine besondere Instrukzion über sein Benehmen in dieser Angelegenheit mit den gedachten Bankiers und den französischen Behörden.

Der L'Abaye traf in Paris am 15. Sept. 1810***) ein, nachdem er auf seiner Reise dorthin nach der Anweisung des Staatskanzlers in Leipzig und in Frankfurt a. M. bei dortigen Bankiers, jedoch vergeblich versucht hatte, eine neue Anleihe für Preußen zu Stande zu bringen.

Aus einem Berichte des L'Abaye an den Staatskanzler vom 4. Jan. 1811 †) ergab sich, daß bis zum 3. Jan. 1811 an Kriegskontribuzion auf die ganze vorbemerkte Schuld von

	Frk.	Ct.	Frk.	Ct.
			127,096,556	5
abgezahlt waren	58,044,528	64		
und unter Zurechnung der schon damals festgestellten	580,361	99		
hinsichtlich der von Preußen geschehenen Lieferungen für die französischen Garnisonen in Stettin, Küstrin u. Glogau, so betrug die bezahlte Summe			58,624,890	63††)

de la Reine doit être regardée comme une calamité publique et comme l' évenement le plus malheureux dont le sort ait pû nous accabler, je crois qu'il faut compter celle que l'Empereur, si même il ne voulait pas en convenir, ne pouvoit se défendre d' avoir égard à de certaines considérations dont cette Princesse étoit l'objet. Ces considerations n'existent plus maintenant et le sort du Roi lui paroit certainement avoir deminué d' interêt etc.

Krusemark.»

*) s. in den vorgedachten Akten, Fol. 13 u. 218—220.

**) s. in den vorgedachten Akten, Fol. 9—11.

***) s. in den vorgedachten Akten, Fol. 21.

†) s. in den vorgedachten Akten des Staatskanzlers, Fol. 131.

††) s. ebendaselbst, Fol. 132.

	Frk.	Ct.
Preußen schuldete daher zu Ende des Jahres 1810 noch an Frankreich	68,471,665	32

Da nun von dem preußischen Ministerio, welches Anfangs Juni 1810 abtrat, schon von den obbemerkten

	58,624,890 Frk.	63 Ct.
abgeführt waren (S. 401)	41,300,000 „	— „
so war unter der siebenmonatlichen Verwaltung des Staatskanzlers im Jahre 1810 nur gezahlt	16,924,890 Frk.	63 Ct.

oder monatlich etwas über 2,400,000 Frk.

Nach Abrechnung der S. 416 bemerkten Zuschußkosten

von	7,096,556 Frk.	5 Ct.
waren auf die ursprüngliche Kontribuzion nur abgeführt	9,828,334 Frk.	58 Ct.

		Frk.	Ct.
Auf die wirkliche Kriegskontribuzion von		120,000,000	—
waren daher nur die vorstehend bemerkten	41,700,000 Fr. — Ct.		
und	9,828,334 Frk. 58 Ct.		
zusammen also nur bezahlt		51,528,334	58
Da hiernach also noch abzuführen waren .		68,471,665	42
und wenn man auch diejenigen . . . . noch hinzurechnet, die nach Beilage B *) des Berichts des L'Abaye vom 1. Jan. 1811 zu seiner Disposizion standen, und zur Tilgung der Schuld verwandt werden sollten, so betrug diese Schuld immer noch		1,244,285	52
		67,228,379	90

und ergab sich, daß keineswegs die Hälfte der Kriegskontribuzion schon zu Ende des Jahres 1810 abgetragen war. Hiernach war daher auch nicht die sehnlichst gewünschte Zurückgabe der Festung Glogau, nach dem Pariser Vertrag vom 8. Sept. 1808 zu erreichen, welche unstreitig für den erhöhten Kredit von Preußen sehr von Wichtigkeit gewesen sein würde.

*) s. vorbemerkte Akten, Fol. 130.

In den ersten fünf Monaten des Jahres 1811 sollte nach dem Generalstaatskassen-Etat von 1810/11 (S. 325) der Ertrag von den neuen Steuern nach dem Gesetze vom 27. Okt. 1810 1,427,205 Thlr. betragen, welche auch nach der S. 331 gefertigten Auseinandersetzung erzielt worden sein dürften, so daß nach Abzug der mehreren Verwaltungskosten, und der zu zahlenden Entschädigungssumme gewiß 1,300,000 Thlr. zur Bezahlung der Kriegskontribuzion erübrigt wurden. Durch diesen Ueberschuß, durch die nicht unbedeutenden Einnahmen, welche Preußen nach der Zustimmung vom Kaiser Napoleon, von den in Beschlag genommenen Kolonialwaaren bezogen hatte, durch die erzielten Einnahmen von veräußerten Dominialtheilen ꝛc., sowie durch das umsichtsvolle Benehmen des L'Abaye war es dem Staatskanzler gelungen, vom 1. Jan. bis Ende Mai 1811 wiederum ungefähr 10 Millionen Frk. auf die Kriegskontribuzion abzutragen.

Nach L'Abaye's Bericht an den Staatskanzler vom 19. April 1811 *) ergab es sich, daß auf die S. 420 bemerkten

	Frk.	Ct.		
			127,096,556 Frk.	5 Ct.
außer den zur Bezahlung bereit liegenden	1,400,000	—		
schon wirklich bezahlt waren	64,482,819	39		
und nach seinem Bericht v. 26. April 1811 **), daß zur Bezahlung bereit lagen bis Ende Mai	3,570,000	—		
wonach zu Ende Mai wirklich abgeführt sein würden			68,052,819 =	39 =
so daß die Schuld nur noch			59,043,736 Frk.	66 Ct.

betrüge.

Alle Vorstellungen des Generalmajors v. Krusemark und des Geh. Staatsraths L'Abaye in Paris ***), sowie des

*) s. die vorbemerkten Akten, Fol. 195.

**) s. die vorbemerkten Akten, Fol. 198.

***) s. in den vorbemerkten Akten die Briefe des L'Abaye aus Paris an den Staatskanzler im April u. Mai 1811.

Staatskanzlers beim französischen Gesandten Marsan in Berlin vermochten es dennoch nicht, den Kaiser zu bewegen, die Festung Glogau im Jahre 1811 ꝛc. zu räumen, ungeachtet hiernach die Hälfte der Kriegskontribuzion bezahlt war. Die Abtragung der Kriegskontribuzion bis zu diesem Standpunkt zu führen, war das Ziel des Auftrages des L'Abaye in Paris gewesen, und da dies erreicht worden, so kehrte zu Ende Mai 1811 derselbe nach Berlin wieder zurück, nachdem mittelst Schreibens vom 16. Mai *) der Staatskanzler ihm eine besondere Anerkennung seiner Verdienste in dieser Angelegenheit ertheilt hatte.

Vom Mai des Jahres 1811 an fanden einige Abtragungen der Kriegskontribuzion zwar statt, diese aber waren nicht bedeutend, da man preußischerseits darauf bestand, daß Glogau erst übergeben werden möchte, wozu Napoleon sich nicht verstehen wollte. Durch den Vertrag vom 24. Febr. 1812 zwischen Preußen und Napoleon übernahm ersteres die Verpflegung der französischen Truppen auf ihrem Zuge durch Preußen nach Rußland nach der festgesetzten Durchmarsch-

---

*) s. in den vorbemerkten Akten dies Schreiben, Fol. 204. Der hierauf Bezug habende Inhalt dieser Anerkennung im Schreiben lautete:

«A Monsieur le Conseiller privé d'Etat L'Abaye:

Je profite du départ d'un courier Mons. pour répondre aux différentes lettres qui me sont parvenues de Votre part. Leur contenu intéressant m'a fait tout autant de plaisir que j'ai été content des mesures que Vous avez pris. Je n'ai pas manqué de communiquer sans délai à la direction de la société maritime ce qui lui étoit nécessaire de savoir et Vous aurez vu vos dispositions exécutées.

Tout ce que Vous avez fait pour obtenir la restitution de Glogau est très à sa place, mais je doute, que jusqu'ici Vous ayez réussi. Peut-être Mr. de Krusemark pourra-t-il Vous appayer maintenant mieux que par le passé, car je me flatte de voir nos liaisons avec la France plus resserrées. J'ai un très grand désir de Vous revoir ici Mr., mais je ne Vous en prie pas moins de prolonger votre sejour à Paris pour aussi longtems que Vous croirez pouvoir y être utile etc.

signé Hardenberg.»

liquidazion gegen Abschreibung der noch rückständigen Kriegskontribuzion und baare Zahlung des Mehrbetrags durch Frankreich. Diese Liquidirung fand schon im Jahre 1812 theilweise statt. Durch den Rückzug der Franzosen in diesem Jahre wurde solche unterbrochen, und nach den Ereignissen der Jahre 1813—1815, wo Preußen in Krieg mit Frankreich gerieth, und in dessen Folge Napoleon entthront und zuletzt als Gefangener nach St. Helena gebracht wurde, war keine weitere Rede von Regulirung dieser Kriegskontribuzion, sondern Frankreich mußte, nach den beiden Pariser Frieden von 1814 u. 1815 noch einige Millionen Thaler an Preußen bezahlen.

II. *) Außer der im Frühjahr 1811 verbliebenen Kriegsschuld an Frankreich hatte der Preußische Staat noch andere Schulden, die nach dem vom Könige am 12. April 1809 (S. 370) vollzogenen Veräußerungsplan auf 25,000,000 Thlr. angegeben waren. Diese bestanden:

A. theils in frühern Anleihen,

B. theils während des Krieges 1806—1808 noch zu bezahlende Summen für von Eingesessenen bewirkte Lieferungen und Leistungen, soweit solche nicht durch Kompensazion aus rückständigen Abgaben zu decken waren und

C. endlich vom Könige sonst getroffene Bestimmungen zur theilweisen Befriedigung der Militairpensionaire, der inaktiven Militaire und der brotlos gewordenen Civilbeamten 2c.

Zu A. Hinsichtlich der ältern Schulden hatte der König auf den Vorschlag des Staatskanzlers v. Hardenberg im Gesetz vom 27. Okt. 1810 (S. 29 u. 30) bestimmt:

a. zu 2. daß alle laufende Zinsen vom 1. Jan. 1811 an, mithin zum 1. Juli 1811 sowohl von den ausländischen als inländischen Staatsschulden, desgleichen von denen der Geldinstitute des Staats als namentlich von der Bank und Seehandlung (S. 345) in den ursprünglich bestimmten Terminen pünktlich bezahlt werden sollten;

---

*) s. Nr. 1, S. 346.

b. ferner zu 3. daß zuerst alle rückständige Zinsen von ausländischen Anleihekapitalien und zwar von der ersten und zweiten Wittgenstein'schen, von der Frankfurter 1794, von der Thurn-Taxis'schen, von der Langheinrich'schen, von der Bank in Fürth und von der Münsterschen Anleihe, halb am 1. Juli 1811 und halb am 1. Juli 1812 bezahlt werden sollten. Wenn die Kontribuzion an Frankreich bewirkt worden, so sollten die neu ausgestellten rückständigen Zinsscheine der inländischen Anleihen halb am 1. Jan. und halb am 1. Juli 1814 berichtigt werden. Zugleich war versprochen, daß beide Arten von Zinsscheinen zu $1/3$ bei einer in Deutschland zu eröffnenden Anleihe und zu $2/3$ beim Ankauf der Domainen und geistlichen Güter gleich andern Staatspapieren für voll angenommen werden sollten;

c. zu 4.[b], daß alle auswärtige zu 3 gedachte Anleihen, nachdem die rückständigen Zinsen abgetragen worden, also vom 1. Juli 1812 an, nach ihren ursprünglichen Bedingungen erfüllt werden würden, inzwischen die ausgestellten Obligazionen nach ihrem Nominalwerth wie zu 3 bemerkt, anzubringen wären;

d. endlich zu 4.[c], daß alle übrige Staatsschulden, mit Ausnahme die der Bank, über deren Stellung S. 346 das Nähere schon bemerkt worden, konsolidirt und neue Verschreibungen als Staatsschuldenobligazionen zu 4 Prozent eingewechselt werden sollten. Eine Aufkündigung dieser neuen Verschreibungen von Seiten der Gläubiger war nicht für zulässig erkannt, jedoch versprochen, daß nach Bezahlung der Kriegskontribuzion an Frankreich und der rückständigen Zinsen, von den nummerirten Obligazionen, eine den Abtragssummen gleichkommende Anzahl durch das Loos ausgewählt und öffentlich gezogen werden solle.

In Verfolg dieses königlichen Edikts machte die Abtheilung im Finanzministerio für die Staatskassen und Geldinstitute am 5. Dez. 1810*) das nähere von ihr zu beobach-

*) s. den vollständigen Inhalt in der Spen. Ztg. 1810, Nr. 151, S. 1 u. 2.

tende Verfahren bei Ausführung dieses Edikts bekannt und zwar hauptsächlich im §. 1, daß die im Vorstehenden zu 3 bemerkten rückständigen Zinsen der auswärtigen Schulden, und zwar die Koupons bis zum Januar 1809 am 1. Juli 1811, die spätern bis zum Januar 1811 am 2. Jan. 1812 von der Staatsschuldenkasse pünktlich bezahlt werden würden; im §. 2, daß die Inhaber der Staatspapiere über inländische Darlehne, namentlich: 1. der Seehandlungsobligazionen; 2. der Seehandlungsakzien; 3. der Tabacksakzien; 4. der Scheidemünz-, 5. der Generalsalzkassen-, 6. der aus der Labes'schen Anleihe herstammenden, 7. der Brennholz-, 8. der Nutzholz- und 9. der Bergwerks-Obligazionen, ihre Schuldverschreibungen, und zwar zu 1—6 bei der Sekzion für die Seehandlung und das Staatsschuldenwesen, zu 7—9 bei den Ausstellungsbehörden derselben zur Abschreibung der darauf rückständigen Zinsen einzureichen hätten.

Im §. 3, daß die vorstehend gedachten 4 Behörden über den Betrag der bis zum 1. Jan. 1811 zu berechnenden rückständigen Zinsen 2 Zinsscheine, jeden über die Hälfte, ausfertigen würden, welche von der Staatsschuldenkasse am 2. Jan. und 1. Juli 14 honorirt werden würden.

Im §. 9, daß, wenn die vorbemerkten Papiere zur Konsolidirung eingereicht worden, so würde von der Staatsschuldensekzion eine neue Staatsschuldenobligazion vom 2. Jan. 1811 mit 8 Zinskoupons zu 4 Prozent ausgefertigt, solche auch vom Staatskanzler v. Hardenberg im Auftrage des Königs bestätigt und sodann dem Einreicher der alten Obligazionen zugestellt werden.

Im §. 12, daß jede Verschreibung zwar auf 1000 Thlr. gerichtet werden solle, wenn jedoch kleinere Summen gewünscht würden, so werde darauf gerücksichtigt werden, die kleinern Schuldscheine würden aber als Abschnitte eines größern über 1000 Thlr. unter einer Nummer ausgefertigt werden.

Die übrigen §§. enthielten mehrere, bei diesem Umtausch 2c. zu beobachtende Formen, auch spezielle sonstige Aeußerungen.

Am 20. Dez. 1810*) erließ die vorgedachte Sekzion eine Veröffentlichung, worin sie versprach, die sämmtlichen Zinsscheine auf rückständige Zinskoupons der obbemerkten sechs ersten Obligazionen nach einer zugleich bemerkten Reihenfolge in 9 Terminen vom 2. Jan. bis 15. Mai 1811 auszuhändigen, und verhieß, daß nach besondern Bekanntmachungen wegen Aushändigungen der desfallsigen neuen Obligazionen in gleicher Reihenfolge von Zeit zu Zeit erlassen werden würden. Dies erfolgte auch im Jahre 1811 ꝛc., dennoch waren selbst im Jahre 1819 noch nicht alle vorgedachten Papiere in Staatsschuldscheine umgeschrieben, weshalb das Schatzministerium am 19. Nov. 1819**) auf Grund der Kabinetsordre vom 11. Nov. 1819 bekannt machte, daß nur bis zum 15. März 1820 diese Umschreibungen noch stattfinden würden. Daher die bis dahin nicht eingereichten alten unumgeschriebenen Schuldverschreibungen präkludirt und für werthlos erkannt werden würden.

Die nach dem Edikt vom 27. Okt. 1810 zu 4.c bestimmte Verloosung der neuen Staatsschuldscheine fand bis zum Jahre 1820 mehrmals statt. Nach der Verordnung wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens vom 17. Jan. 1820***) bestimmte jedoch der König zu VI. daß, da diese zeitweise Verloosung weder den Absichten des Staats, noch den Erwartungen der Staatsgläubiger entsprochen habe, er solche vorläufig suspendire und zugleich anordne, daß, wie es in den Jahren 1818 u. 1819 mit glücklichem Erfolge geschehen, die Staatsschuldenbehörden, so weit das festgesetzte Amortisazionsquantum und die Zinsenersparungen ausreichten, jährlich Staatsschuldscheine aufkaufte. Am 13. Mai 1824†) hob der König vorstehende Verordnung wieder auf und bestimmte, daß statt dessen vom 1. Juli 1824 die vermittelst des gesetzlich bestimmten Tilgungsfonds

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 154, S. 2.
**) s. potsdamsches Amtsblatt von 1819, Nr. 49, S. 308.
***) s. Gesetzsammlung 1829, Nr. 2, S. 9 ꝛc.
†) s. Gesetzsammlung 1824, Nr. 9, S. 116.

einzulösenden Staatsschuldscheine, in halbjährigen Raten im Monat März und September jeden Jahres durch öffentliche Verloosung ausgewählt werden sollten. Aber auch diese Anordnung wurde durch die Kabinetsordre vom 25. Febr. 1826*) wieder aufgehoben und die durch das Gesetz vom 17. Jan. 1820 erlassene Bestimmung wegen Ankauf von Staatsschuldscheinen hergestellt. Später fand wieder eine Verloosung derselben statt, und bestimmte der König in einer Kabinetsordre vom 27. März 1842**) wegen Umschreibung der Staatsschuldscheine in neue zu 3½ Prozent, daß während der nächsten 4 Jahre vom 1. Jan. 1843 ab keine Verloosung dieser neuen Staatsschuldscheine stattfinden solle. Seitdem ist von einer Verloosung derselben keine weitere Rede gewesen.

Zu B. Um die noch rückständigen Forderungen der Einwohner des Staats wegen der in den Jahren 1805, 1806 und 1809 bewirkten Lieferungen an Roggen, Mehl, Fourage, Pferden und Rindvieh übersehen zu können, hatte das Finanzministerium die Behörden der nach dem Tilsiter Frieden von den französischen Truppen nicht besetzten Provinzen auf dem rechten Weichselufer schon in den Jahren 1807 und 1808 angewiesen, ihre Liquidazionen einzureichen. Am 2. März und 21. Juni 1809***) erging eine gleiche Aufforderung auch an diejenigen Provinzen, die von den französischen Truppen bis zum Dezember 1808 geräumt worden. Die kurmärkische Regierung reichte ihre erste Liquidazion schon am 5. Febr. 1810†) und in den Monaten darauf mehrere nachträgliche Liquidazionen ein. Nach einem Reskripte des Finanzministerii vom 17. Okt. 1810††) machte dasselbe der kurmärkischen

*) s. Gesetzsammlung 1826, Nr. 3, S. 18.

**) s. Gesetzsammlung 1842, Nr. 10, S. 105.

***) s. die Akten der kurmärkischen Regierung: Milit., Fach 80, Nr. 161, Vol. I wegen der zu leistenden Vergütigungen für Leistungen der Eingesessenen in den Jahren 1805—1807.

†) s. dieselben Gegenstandsakten, Fol. 81, Nr. 6, Vol. II vom 1. Dez. 1809 bis Ende 1810.

††) s. dieselben Akten, Vol. II, Fach 81, Nr. 6 vom 1. Dez. 1809 bis Ende 1810.

Regierung bekannt, daß am 18. Juli 1810 die desfallsigen Liquidazionen geprüft wären und unter Vorbehalt einiger noch zu erläuternden Monita die Summe für die Kurmark

auf	217,130 Thlr.	20 Gr.	3 Pf.
und für die 3 Magdeburgischen Kreise auf	34,901 =	3 =	9 =
also für das ganze Regierungsdepartement auf	252,032 Thlr.	— Gr.	— Pf.

festgesetzt sei, wovon zum zu bildenden Kompensazionsfonds gleich 250,438 Thlr. 4 Gr. 9 Pf. gebracht werden könnten.

Außer diesen Lieferungen für preußische Truppen hatten noch Lieferungen für russische Truppen in den Jahren 1805—1807 stattgefunden. Deshalb hatte sich der preußische Staat mit Rußland besonders abgefunden und für die deshalb Betheiligten im Staat sogenannte russische Bons ausfertigen lassen, welche gleichfalls für rückständige Leistungen der Einwohner des Staats bei gedachtem Kompensazionsfonds angebracht werden durften *).

Hinsichtlich des Kompensazionsfonds hatte das Finanzministerium am 16. Mai 1810 **) schon bestimmt, daß für jede Provinz eine Kompensazionskasse eingerichtet werden solle, welcher

> alle Einnahmerückstände bis Trinitatis 1809 überwiesen, auf welche auch alle Ausgabenrückstände angewiesen werden sollten, und bei welcher diejenigen Ausgleichungen, die nicht durch Quittungswechsel oder eigentliche Kompensazion bewirkt werden könnten, durch baare Zahlungen aus den Einnahmerückständen, welche von den nicht kompensazionsfähigen Unterthanen für die Kasse erhoben würden, geschehen solle. Diese Kasse sollte aber nicht eher operiren, als bis die Liquidazionen der Einnahmen und Ausgaben derselben

*) s. deshalb das Nähere zu Ende dieser Nr. B.

) s. die S. 428, Note *) aufgeführten Akten.

möglichst vollständig und zu übersehen sei, „was durch eigentliche Kompensazion abzumachen, was baar zu vergütigen“ und wie weit zur letztern Ausgabe der baar zu erhebende Fonds hinreichend wäre, damit im Fall der Unzulänglichkeit darüber ein Beschluß gefaßt werden könne, welche Ausgaben vorzugsweise zu berichtigen, oder ob die Zahlungen nur theilweise zu bewilligen wären.

Zugleich erhielt die Regierung Schemas zur Führung der Nachweisungen von den Resten mit der Anweisung, die bis 31. Mai 1809 eingezogenen Reste aus 1808/9 gleichfalls in der Rechnung für 1809/10 nachzuweisen, worauf die Regierung am 12. Juni 1810 auch anzeigte, daß sie schon eine Restenkasse gebildet und jede Zahlung auf Rückstände bis Trinitatis 1809 abgesondert von den laufenden Gefällen verrechnet, auch jede aus diesem Zeitraum sich herschreibende liquide Ausgabe davon bestritten habe.

Gesetzlich wurde diese Angelegenheit erst durch das Edikt vom 27. Jan. 1811 *) über die Ausgleichung der Pacht- und Abgabenrückstände mit den Forderungen an öffentliche Kassen geordnet und durch des Staatskanzlers v. Hardenberg nähere Bestimmungen am 11. Febr. 1811 über die Ausführung des Edikts, worauf das Departement im Finanzministerio für die Staatskassen- und Geldinstitute als desfalls leitende Behörde ernannt wurde. Dieses versah auch am 21. Febr. 1811 die Regierungen mit näherer Anweisung und erließ später mehrfache Bestimmungen, besonders auf den Grund der gesetzlichen Verordnung des Königs vom 22. April 1812 **) in dieser Angelegenheit. Die kurmärkische Regierung leitete die Ausführung des Edikts sogleich ein, wie solches die spätern Pu-

*) s. Gesetzsammlung 1811, Nr. 20, S. 147 u. 148.

**) s. Gesetzsammlung 1812, Nr. 94, S. 41 u. 42, sowie Akten des potsdamschen Regierungskompensazionsfonds, Fach 20, Nr. 1 von 1811/12, Vol. I.

blikanda vom 8. Sept. 1811 *) und 24. April 1812 **) ergeben. Auch erhielt am 22. Mai und 4. Sept. 1811 die Regierungskasse nähere Anweisung wegen Bildung des Kompensazionsfonds und Führung der desfallsigen besondern Rechnungen. Unterm 29. Mai 1812 wurde selbige angewiesen, für den Zeitraum vom 1. Juni 1809 bis Ende Januar 1811 die erste Kompensazionsrechnung, vom 1. Febr. bis Ende Mai 1811 eine Stückrechnung und vom 1. Juni 1811 stets jährliche Rechnungen zu legen. Nach einem Reskript des Departements für die Abgaben- und Staatskassen im Finanzministerio vom 25. Mai 1812 wurde die Bestimmung, daß auch die Reste aus dem Jahre 1810/11 kompensirt werden sollten, der kurmärkischen Regierung bekannt gemacht ***).

Die Regulirung des Kompensazionswesens verzögerte sich bis in die letzten Jahre von 1820.

Das Rechnungsverfahren der Kompensazionsangelegenheiten ordnete der Finanzminister v. Bülow durch ein Reskript vom 6. Jan. 1814, worauf die kurmärkische Regierung am 10. Febr. 1814 †) nicht allein ihrer Rechnungskasse und Unterbehörden, sondern auch dem Publikum von dem Inhalt des Reskripts Mittheilungen machte und ihre darauf gegründeten Anweisungen erließ.

Da alle Rechnungen der kurmärkischen Regierung hinsichtlich des Kompensazionsfonds vernichtet sind, auch die Finanzbehörde im Ministerio keine Generalkompensazionskasse

---

*) s. das kurmärkische Amtsblatt von 1811, Stück 23, S. 181—184.

**) s. das kurmärkische Amtsblatt von 1812, Stück 18, S. 171.

***) s. die vorbemerkten sämmtlichen höhern, der Regierung mitgetheilten Anweisungen in den Akten der letztern: Kompensazionsbehörde, Fach 20, Nr. 1, Vol. I, über die Ausgleichung der Pacht- und Abgabenrückstände mit den Forderungen an öffentliche Kassen.

†) s. Regierungsamtsblatt 1814, Stück 7, S. 69—71 und vorbemerktes Aktenstück, Vol. II.

angeordnet hatte*), sondern nur die in gewissen Zeiträumen eingereichten Kompensazionsextrakte der Regierungskassen durch eine Buchführung kontrollirte, so hat weder aus den Ministerialakten, noch aus den der kurmärkischen Regierung sich ermitteln lassen, wie hoch die Summe der Reste an Staatsgefällen, noch die Restforderungen der Einzelnen im Preußischen Staate sowie in der Kurmark sich herausgestellt hatten.

In den Regierungsakten haben sich jedoch noch nachstehende Nachrichten über die Rechnungslegung des Kompensazionsfonds vom 1. Juni 1809 bis Ende 1821 vorgefunden.

Aus einer Zusammenstellung vom 6. Okt. 1820, durch den ehemaligen Rechnungskalkulator Quack**) gefertigt, ist zu ersehen,

1. daß aus der Zusammensetzung von 8 Averagerechnungen der Regierungskasse für den Zeitraum vom 1. Juni 1809 bis letzten Januar 1811 eine Kompensazionsrechnung für diesen Zeitraum gebildet worden, in welcher betragen hat: die gesammte Einnahme 642,561 Thlr. 2 Gr. 10 Pf., die Ausgabe hingegen 627,721 Thlr. 4 Gr. 10 Pf., sodaß solche mit einem Bestand von 14,839 Thlr. 22 Gr. abgeschlossen hatte.

2. Für den Zeitraum vom 1. Febr. 1811 bis Ende Dezember 1819 hatte unter dem 4. April 1821 der derzeitige Kassenschreiber Manzheimer***) einen Rechnungsextrakt aus den Kompensazionsrechnungen für diesen Zeitpunkt eingereicht, wonach betragen hatte:

---

*) s. in diesen Akten, Vol. II, das dies aussprechende Restript des Finanzministerii vom 12. Febr. 1815.

**) Der Quack war zuletzt Rechnungsrath und noch im Jahre 1855 Rendant der Nieder-Barnimschen Kreiskasse.

***) Der Manzheimer verwaltete die Buchhalterpartie des Kompensazionsfonds und hatte die Rechnungen desselben bis 1821 gelegt.

	Thlr.	Gr.	Pf.
die Einnahme	1,453,011	—	9
die Ausgabe	1,350,581	20	2
und war einschließl. des am 1. Febr. 1811 vorhandenen obbemerkten Bestandes von 14,839 Thlr. 22 Gr. ein Bestand von . verblieben.	102,429	4	7
3. Für das Jahr 1820 hatte derselbe gleichfalls am 14. Juni 1821 einen Rechnungsextrat der Kompensazionsrechnung geliefert, woraus sich ergab, daß in diesem Jahre betragen habe die Einnahme	515,308	5	11
die Ausgabe dagegen	418,763	23	8
wonach, da unter der Einnahme der am Ende 1819 verbliebene Bestand von 102,429 Thlr. 4 Gr. 7 Pf. sich befindet, nur . . als Bestand verblieben *).	96,544	6	3
4. Der letzte von demselben am 6. März 1822 überreichte Rechnungsextrakt für das Jahr 1821 enthielt an Einnahme	233,506	1	4
und an Ausgabe	168,420	8	—
Mit dem unter der Einnahme befindlichen Bestande von 96,544 Thlr. 6 Gr. 3 Pf. für 1820 verblieb daher Bestand	65,085	17	4 **)

Von den später angefertigten Extrakten befinden sich in den Akten nur Bruchstücke und keine Jahresextrakte mehr. Aus dem Angeführten scheint aber so viel hervorzugehen, daß nach Abzug der Bestände und der sonst in diesen Jahren stattgefundenen Geld- und Papierumsätze wohl 1½ Millionen Reste von Staatskassen in der Kurmark eingezogen und hiervon nicht allein ein Theil der Restforderungen der Einwohner

*) Die unter 1, 2 und 3 aufgeführten Resultate finden sich in den vorangezogenen Akten, Vol. III.

**) Die unter 4 aufgeführten Resultate finden sich ebendaselbst, Vol. IV.

dieser Provinz zur Mobilmachung und Verpflegung preußischer Truppen aus den Jahren 1805 und 1806, sowie auch zur Verpflegung derselben in den Jahren 1809 und 1810, sondern auch andere Restforderungen an die kurmärkische Regierungskasse aus den Jahren 1806—1808 und vorher berichtigt worden sind. Nirgends hat eine Zusammenstellung der gesammten Restforderungen des Staats an Einwohner des kurmärkischen Regierungsbezirks und der letztern an den Staat, selbst nicht aus den Jahren 1805, 1806, 1809 und 1810 sich ausmitteln lassen, da, wie schon früher bemerkt worden, alle Rechnungen und darauf Bezug nehmenden Kassenakten über den Kompensazionsfonds vernichtet sind*).

Daß aber die Forderungen der Einwohner der Kurmark an den Staat aus den letztgedachten Jahren sehr bedeutend gewesen, ergiebt ein Tableau beim Bericht der Regierung vom 24. Dez. 1818**), wonach damals noch, ungeachtet vom Jahre 1809—1818 vieles von denen in dieser Zeit als liquide festgesetzten Forderungen kompensirt worden war, diese noch zu fordern hatten:

	Thlr.	Gr.	Pf.
a. an Lieferungen für preußische Truppen aus den Jahren 1805/6 und 1809/10	394,527	7	6***)
b. an Leistungen für durch die Kurmark in den Jahren 1809 und 1810 marschirten Truppen	142,555	6	3
zusammen	537,083	13	9
c. für die letztern noch für 1811 bis 1. März 1812	43,609	16	10
sind	580,693	6	7

*) Eine Nachweisung vom 19. Sept. 1818 der deshalb geführten Bücher der Kasse von 1809—1818, die später vernichtet sind, findet sich in den vorgedachten Akten, Vol. III, Fach 20, Nr. 3.

**) s. Vol. III, Fach. 20, Nr. 3 der vorangezogenen Akten.

***) Nach einer Nachweisung, welche die Kontrolle der potsdamschen Regierung am 8. Febr. 1816 einreichte, betrug diese Summe damals noch einschließlich der 3 Magdeburgischen Kreise 675,381 Thlr. 13 Gr. 3 Pf., für das potsdamsche Regierungsdepartement 1818 aber noch 527,108 Thlr. 22 Gr. 2 Pf.; s. Vol. II, Fach 20, Nr. 2.

In den vielfach vorstehend angezogenen Akten der Regierung findet sich noch eine Kabinetsordre des Königs vom 26. Nov. 1825 an den Finanzminister in dieser Kompensazionsangelegenheit, welches die letzte Vorschrift zu sein scheint *).

Nach dem letzten Bericht der Regierung in den vorgedachten Akten vom 24. Febr. 1826 **) ergiebt sich, daß nach dem Finalabschluß vom Jahre 1825 nur noch für Restforderungen der Unterthanen an den Staat 100,042 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf. ***) zu berichtigen, behufs deren Bezahlung aber nur Restforderungen des Staats an mehrere einzelne Unterthanen zu 84,928 Thlr. †) und ein Bestand in der Kompensazionskasse von 3905 Thlr. 4 Gr. 7 Pf. baar und in Staatsschuldscheinen von 3650 Thlr. vorhanden waren.

Was nun die S. 434 angedeuteten Vergütigungen für russische Lieferungen an Einwohner im Preußischen Staat betraf, so hat sich deshalb folgendes Resultat ergeben.

In den Jahren 1805—1807 waren russische Truppen bei Durchmärschen und in ihren Kantonirungsquartieren von preußischen Einwohnern größtentheils auf ausgestellte Empfangsbescheinungen verpflegt und befördert worden. Nach dem Tilsiter Frieden hatte die Krone Preußen den Geldbetrag dieser geleisteten Vorschüsse möglichst zusammengestellt und hiernach mit der Krone Rußlands sich über eine, desfalls von der letztern zu bezahlende Summe vereinigt, zu-

---

*) s. die angezogenen Allegate in vorgedachten Akten, Vol. V, Fach 20, Nr. 5.

**) s. ebendaselbst.

***) Unter dieser Summe befanden sich liquide Lieferungsforderungen noch 87,850 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf.

†) Diese bestanden in Resten der Domainen zu 72,663 Thlr., der Forsten zu 3008 Thlr. und an Festungsverpflegungsgeldern zu 5831 Thlr., sowie in einigen andern kleinern Posten. Hinsichtlich dieser Reste äußerte sich die Regierung, daß auf deren Einziehung wenig zu rechnen sei, da sie größtentheils inexigibel wären, oder sich im Rechtsstreit befänden.

gleich aber erklärt, daß sie für Befriedigung der desfallsigen Forderungen ihrer Unterthanen Sorge tragen würde. Hiernach wurden die Regierungen rechts der Weichsel sogleich, links der Weichsel bis zur Elbe aber zu Anfang des Jahres 1809 aufgefordert, die gehörig belegten Liquidazionen ihrer Einsassen wegen dieser Leistungen einzureichen. Der König erließ indessen in dieser Angelegenheit unterm 28. Jan. 1811 an den Staatskanzler v. Hardenberg nachstehende Kabinetsordre:

„Ich habe aus dem Bericht des Departements für Staatskassen und Geldinstitute vom 26. d. M. die Lage ersehen, worin sich das Liquidazionsgeschäft über die Forderungen diesseitiger Kassen und Unterthanen an das kaiserlich russische Gouvernement befindet, und Ich setze auf die Anträge wegen Berichtigung dieser Forderungen Folgendes fest:

1. Die Forderungen der Kassen, die quittirten Forderungen der Unterthanen aus Lieferungen, Kontrakten, Land- und Wassertransporten, die Diäten der Marsch- und Transportkommissarien sollen für voll bezahlt werden.
2. Die nicht quittirten Forderungen werden zur Hälfte ihres Betrages bezahlt.
3. Die Forderungen diesseitiger Unterthanen an die Meyerowitz'sche Lieferungssozietät werden mit dem ⅓ ihres Betrages berichtigt.
4. Wenn das Departement für die Staatskassen und Geldinstitute unmittelbar oder durch Regierungen gegen die Liquidität einer einzelnen Forderung den Verdacht einer unrichtigen Angabe schöpft, so steht es derselben frei, eine gründliche Untersuchung des Anspruchs zu veranlassen und nach dem Befund die Vergütigungssumme zu ermäßigen.
5. Der Betrag der solchergestalt festgestellten Forderungen wird durch auszufertigende Bons berichtigt, welche realisirt werden sollen:
   a. durch Angabe an Zahlungsstatt nach dem vollen Werth auf alle Reste der Einsassen aller Provinzen

bis zum 1. Juni 1810 nach den Bestimmungen des Edikts vom heutigen Tage *);

b. durch Angabe an Zahlungsstatt bei dem Ankauf von Domainen und geistlichen Gütern durch Lizitazionen zu ²/₃ nach dem Nominalwerth;

c. durch Angabe an Zahlungsstatt nach dem Kurs bei der Ablösung erbpächtlicher und zinslicher Verpflichtungen;

d. durch Angabe an Zahlungsstatt nach dem vollen Werthe bei dem in dem Edikt vom 27. Okt. 1810 **) über die angekündigte inländische Staatsanleihe zu einem Drittel;

e. insofern die Realisirung auf keine der vorerwähnten Weisen erfolgt ist, durch baare Bezahlung zur Hälfte am 2. Jan. und zur zweiten Hälfte am 1. Juli 1816 mit 4 Prozent Zinsen vom 1. Jan. 1811 ab.

f. Jedem Inhaber eines solchen Bons soll es endlich freistehen, sich statt desselben einen Staatsschuldschein nach dem Inhalt des Edikts vom 27. Okt. 1810 ausfertigen zu lassen.

Was jeder einzelne Liquidant, es sei baar oder mittelst Abrechnung, auf seine Forderung bereits baar empfangen hat, wird ihm auf dasjenige, was er nach Meinen Bestimmungen, Nr. 1—3 erhalten soll, in Abzug gebracht, wobei ich verordne, daß jede Zahlung und Abrechnung zunächst auf die quittirten Forderungen für voll abgezogen werden soll. Dagegen wird das, was jemand auf unquittirte und Meyerowitz'sche Forderungen empfangen hat, nicht auf die Nominalsumme derselben, sondern resp. auf die Hälfte und ein Drittel der Forderung in Abrechnung gebracht, und nur für den blei-

---

*) s. Gesetzsammlung 1811, Stück 9, Nr. 20, S. 147 zu I, Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Jan. 1811.

**) s. Gesetzsammlung 1810, Stück 2, Nr. 3, S. 28.

benden Rest werden Bons ausgefertigt. Hiernach ist das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 27. Jan. 1811 *).

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn
v. Hardenberg."

Beim Eintritt der in vorstehender Kabinetsordre zu 5 e bestimmten Einlösungstermine der russischen Bons war es jedoch wegen der vielen anderweitigen, durch den Krieg 1813—1815 veranlaßten dringenden Verpflichtungen der Staatskassen nicht möglich, die ganze, noch im Umlauf befindliche Masse von russischen Bons von ungefähr 2 Millionen Thaler Kapital und gegen 500,000 Thlr. rückständigen Zinsen im Laufe des Jahres 1816 auf einmal zu realisiren. Deshalb ward in einer Ministerialkonferenz unterm Vorsitz des Staatskanzler v. Hardenberg eine allmählige Realisazion dergestalt angeordnet, daß sämmtliche russische Bons in 6184 Loose, jedes zu 50 Nrn., vertheilt, am 15. Juli 1816 zuerst 1030 Loose durch die Lotteriebehörde gezogen werden und in den folgenden Jahren jedesmal am 15. Jan. und 15. Juli gleiche Verloosungen bis zur gänzlichen Aufräumung sämmtlicher im Umlauf befindlichen russischen Bons stattfinden sollten. Zugleich ward bestimmt, daß die gezogenen russischen Bons nebst sämmtlichen rückständigen Zinsen davon von der Staatsschuldentilgungskasse durch die Regierungskassen einige Monate darauf bezahlt werden würden. Uebrigens blieb aber den Inhabern der russischen Bons dabei freigestellt, wenn sie ihre Befriedigung auf dem Wege der Verloosung nicht abwarten wollten, solche früher in Staatsschuldscheine umschreiben zu lassen. Fünf Verloosungen fanden bis 15. Juli

---

*) Diese nicht in der Gesetzsammlung abgedruckte Kabinetsordre siehe in den Regierungsakten: Kompensazionsfonds, Fach 20, Nr. 1, Vol. I von 1811 u. 1812, wo solche vom 28. Jan., und nicht wie zu 5 a vom 27. Jan. angezogen, datirt ist.

1818 statt *), wobei im Ganzen 5150 Loose oder 257,500 Nrn. mit einem Kapitalbetrage angeblich von 1,396,604 Thlr. 12 Gr. nebst den rückständigen Zinsen eingelöst wurden. Im Glücksrade waren noch verblieben 1042 Loose oder 52,100 Nrn., deren baare Auszahlung nebst den sämmtlichen sonstigen ausgefertigten Bons das Schatzministerium am 6. Febr. 1819 nach der speziellen Liste der Lotteriedirekzion nebst Zinsen auszuzahlen befahl, dies auch von der potsdamschen Regierung am 2. März 1819 bekannt gemacht wurde. Diese Summe soll nach einer Anzeige des Vorstehers der Kontrolle der Staatspapiere, Hofraths Blell, zu dieser Bekanntmachung betragen haben an Kapital . . . . . . 567,661 Thlr. 13 Gr.
und davon an Zinsen zu 30 Prozent
im Durchschnitt . . . . 170,298 = 7 =
zusammen 737,959 Thlr. 20 Gr.

Im April und Mai 1819 wurden solche nach dem Publikando vom 6. Febr. 1819 bezahlt **).

Auf Antrag des Schatzministerii genehmigte der König mittelst Kabinetsordre vom 23. Nov. 1819 einen Präklusivtermin für Einlösung der Bons, worauf das Schatzministerium am 4. Jan. 1820 ***) dies bekannt machte und den Präklusivtermin auf den 30. April 1820 festsetzte. Die völlige Abwickelung dieser Angelegenheit fand in den Jahren 1820—

*) s. die desfallsigen Verhandlungen in den Akten des Schatzministerii über Realisazion der russischen Bons, II, Gen. Nr. 16 von 1815—1820, Vol. I u. II und gleichfalls die desfalls vom Schatzministerio und der potsdamschen Regierung erlassenen Publikanda, sowie die von der Generallotteriedirekzion veröffentlichten gezogenen Loose, in den Amtsblättern der potsdamschen Regierung 1816, Stück 32, S. 264 u. Stück 33, S. 270; 1817, Stück 11, S. 101 u. Stück 40, S. 341; 1818, Stück 16, S. 109 u. Stück 40, S. 270.

**) s. deshalb vorbemerkte Akten des Schatzministerii, Vol. II, Fol. 60 u. 64 und Potsdamsches Amtsblatt 1819, Stück 11, S. 73 u. 74.

***) s. deshalb vorbemerkte Akten des Schatzministerii, Fol. 67—70 u. 73, sowie Potsdamsches Amtsblatt 1820, Stück 3, S. 9 u. 10, Stück 6, S. 26, Nr. 21.

1832 durch die Staatsschuldenverwaltung statt und erfolgten die desfallsigen Dechargen der Oberrechnungskammer am 4. Nov. 1829 und 16. Nov. 1831 *).

Aus einer Nachweisung des Hofraths Blell, welche dieser dem Schatzministerio aus dem bei der Kontrolle geführten Ordrebuche zur Ausfertigung russischer Bons vorlegte, hat sich ergeben:

	Thlr.		Thlr.	Gr.
1. daß an russischen Bons ausgefertigt worden waren für			5,947,081	11
2. daß davon durch Umschreibung in Staatsschuldscheine oder auf andere Weise eingelöset wurden			3,981,404	16
und daher durch die verschiedenen Verloosungen in die königlichen Kassen wieder eingehen sollten			1,965,676	19
	Thlr.	Gr.		
und zwar durch die 5 ersten Verloosungen.	1,398,015	6		
durch die Zahlung nach der Bekanntmachung vom 6. Febr. 1819 an Kapital .	567,661	13 **)		
sind	1,965,676	19		

Welchen Antheil die Einsassen der Kurmark an den ausgefertigten russischen Bons für die Durchmärsche der russischen Truppen in den Jahren 1805 und 1806 ***) genommen,

*) s. die Akten der Staatsschuldenverwaltung II, 19, Nr. 1 über die Rechnungslegung dieser Staatsschuld, Vol. I von 1820 bis Ende 1829, Fol. 326 und Vol. II von 1830 an, Fol. 24. In diesen Akten sind auch die Anstöße enthalten, welche der Beendigung dieser Angelegenheit entgegentraten, sowie die deshalb Auskunft gebenden Protokolle des v. Ladenberg vom 19. Okt. 1821 u. 5. Nov. 1828 im Vol. I, Fol. 199 ꝛc. u. 282 ꝛc.

**) s. deshalb Akten des Schatzministerii, II, Gen. Nr. 16, Vol. II, Fol. 60—63.

***) s. das 1. W., S. 516 u. 523. Die wegen dieser Märsche sprechenden Akten der kurmärkischen Regierung sind vernichtet. Das

hat sich nur annähernd ausmitteln lassen. Namentlich haben wegen dieser Durchmärsche die Distrikte der Priegnitz, Ukermark, des ruppinschen und glien-löwenbergschen Kreises alles, was nur liquide gemacht werden konnte, allmählig eingereicht, und hat für diese Distrikte die kurmärkische Regierung am 5. Febr. 1810 50,201 Thlr. 13 Gr. 9 Pf. liquidirt, auch im Bericht vom 12. Dez. 1810 bemerkt, daß es die von dem preußischen Kriegskommissariate noch angegebenen sonstigen 6972 Thlr. 11 Gr. 3 Pf. nicht beurtheilen könne.

Nach den Anweisungen des Finanzministerii erhielt die kurmärkische Regierung die Befugniß, die von ihr liquidirten Summen mit andern rückständigen Forderungen der Eingesessenen jener Distrikte zu kompensiren. Eine Generalliquidazion von russischen Bons über diese Ansprüche der Kurmark hat sich nirgends vorgefunden, und hat das Ministerium zwar die einzelnen russischen Bons auf die von ihm festgesetzten einzelnen Liquidazionen ausfertigen lassen, jedoch solche anscheinend als Ueberschüsse des Kompensazionsfonds der Kurmark bei der Generalschuldentilgungskasse in Einnahme verrechnen lassen. Nach den potsdamschen Regierungsakten dürften die liquidirten und anerkannten Summen wohl 55,000 bis 60,000 Thlr. betragen haben *).

Zu C. Hinsichtlich der Unterstützungen der nach dem Tilsiter Frieden brotlos gewordenen Militairpersonen und Civilbeamten bestimmte der König:

1. daß die Militairpersonen nach stattgefundener Reinigung über ihr Benehmen im Jahre 1806, soweit sie nicht wieder angestellt würden, pensionirt oder auf Wartegeld

---

russische Husarenregiment Itzium hat der Verfasser dieses Werks bei seiner Anwesenheit in Dienstgeschäften in der Ukermark im November 1805 dort gesehen.

*) s. die einzelnen Liquidazionen in den kurmärkischen Regierungsakten: Milit., Fach 81, Nr. 6 wegen der zu bezahlenden Vergütigungen der Leistungen der Einwohner in der Kurmark in den Jahren 1805 u. 1806 und vom Dezember 1808 bis Ende 1810, Vol. II, auch für 1811 das Vol. III, Fach 81, Nr. 23.

gesetzt werden sollten*). Deshalb wurden jedoch keine neuen Schulden gemacht, sondern die desfallsigen Ausgaben zum Militairetat gebracht und monatlich aus der Generalmilitairkasse gezahlt**). Nach der Generalmilitairkassenrechnung und dem Etat für 1810/11 befanden sich

	Thlr.	Gr.
a. die ältern sowie die neuern Militairpensionen unterm Titel XVI für das Invalidenwesen verrechnet, zu deren Bezahlung nach dem Etat ausgesetzt waren	780,172	2
davon waren für die Invalidenanstalten bestimmt nach Nachweisung VI	318,345	20
und verblieben für laufende und rückständige Militairpensionen aller Art .	461,826	6***)
b. an Wartegeld für Militair auf halben Sold hingegen waren nach Titel XXVIII ausgesetzt	480,000	—
davon waren für 1810/11 erspart ...	11,950	21
sodaß die wirkliche Ausgabe nur betrug	468,049	3†)

*) s. das Nähere deshalb im 2. W., Bd. 1, S. 584—587.

**) Als Wartegeld waren als Regel monatlich bestimmt: für die Generale der Infanterie oder Kavallerie 125 Thlr., für den Generallieutenant 100 Thlr., für den Generalmajor 75 Thlr., für den Obersten und Kommandeur 58 Thlr. 8 Gr., für den Oberstlieutenant und Kommandeur 41 Thlr. 16 Gr., für den Major 33 Thlr. 8 Gr., für den Hauptmann oder Rittmeister 25 Thlr., für den Stabshauptmann 12 Thlr. 12 Gr., für den Premierlieutenant 10 Thlr., für den Sekondelieutenant 8 Thlr., für den Fähnrich oder Kornet 8 Thlr., auch 3 Thlr. 12 Gr., für den Auditeur, den Bataillonschirurgus und Bataillonsquartiermeister 8—10 Thlr., für den Regimentsquartiermeister, den Regimentschirurgus und Auditeur bei der Kavallerie 12 Thlr. 12 Gr., für den Feldprediger 8 Thlr., für den Kavalleriestallmeister 5 Thlr. Bei der Festungsartillerie für den Rechnungsführer 8 Thlr., für den Bauschreiber 7 Thlr. bis 7 Thlr. 12 Gr., für den Oberchirurgus und Zeugschreiber 5—6 Thlr.

***) s. dieses W., achter Abschnitt den Militairkassenetat und Rechnung für 1810/11, Nr. 16, wonach im Jahre 1810/11 86,793 Thlr. 4 Gr. 10 Pf. als erspart berechnet wurden.

†) s. deshalb dieses W., achter Abschnitt den Kriegskassenetat für 1810/11.

2. Wegen der Civilbeamten, die sowohl nach der Abtretung der preußischen Provinzen an das durch Napoleon neu gebildete Herzogthum Warschau, als auch sonst in den Jahren 1806—1808 inaktiv wurden, bestimmte der König sogleich nach dem Tilsiter Frieden, daß solche, insofern sie noch anstellungsfähig wären, vor allen andern Personen wieder angestellt werden sollten. Den dürftigsten unter den nicht in den Jahren 1807 und 1808 wieder angestellten Beamten wurden auch mehrfache Unterstützungen aus der königlichen Chatoulle sowie aus dem, vom Minister v. Stein im Jahre 1807 gebildeten Fonds, wozu die auf dem rechten Ufer der Weichsel in den preußischen Distrikten angestellten Civilbeamten von ihrem Gehalt 10 Prozent beisteuern mußten, verabreicht. Nachdem die Franzosen die westlich der Weichsel belegenen Provinzen bis zur Elbe im Dezember 1808 geräumt hatten, wurde diese Steuer auch vom 1. Jan. 1809, jedoch in geringern Prozentverhältnissen, von den Beamten dieser sowie der östlichen Distrikte gefordert und bis Ende 1810 beibehalten. Auch in den Jahren 1809 und 1810 wies der König diesem Fonds bedeutende Zuschüsse aus seiner Chatoulle und aus der Generalstaatskasse an *). Da jedoch die Existenz vieler inaktiver Beamten dennoch nicht gesichert war, so erließ der König unter der Verwaltung des Staatskanzlers v. Hardenberg im Edikt vom 27. Okt. 1810 über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen der Abgaben rc., S. 31 **), die nachstehende Bestimmung:

„Wir halten die rückständigen Besoldungen Unserer Dienerschaft für eine dringende Schuld des Staats. Schon lange beschäftigte sich eine Kommission mit der Liquidazion derselben, und in einzelnen Fällen sind den Bedürftigsten

---

*) s. deshalb P. J. 1809, S. 298 und die Generalstaatskassenausgaberechnung 1810/11, vierter Abschnitt, Titel 10, R. S., wo von den angezogenen 11,123 Thlr. 19 Gr. 8 Pf. sehr viele Summen zu diesem Zwecke verwandt wurden.

**) s. Gesetzsammlung 1810, Stück 2, Nr. 1, S. 31.

baare Abschlagszahlungen geleistet worden. Um indessen allgemeinere und schnellere Hülfe zu gewähren, sind Wir bei der Unmöglichkeit, vorerst beträchtliche baare Abzahlungen zu leisten, entschlossen, ohne das Ende der Liquidazion abzuwarten, sowie die einzelnen Posten konstatirt sind und werden, Bons, den 1. Jan. 1814 zahlbar, mit Hinzurechnung von 4 Prozent jährlicher Zinsen bis dahin vom 1. Jan. 1811 an auf ³/₄ der Forderungen ausstellen zu lassen, insofern diese mit 25 Thlr. aufgehen. Das nicht in dieser Summe Aufgehende aber soll baar im Gelde zugeschossen, das vierte ¹/₄ aber den Berechtigten unter eben diesen Bestimmungen in alten Tresorscheinen und die Differenz gegen 25 baar gegeben werden, damit sie nicht genöthigt sind, die zinsbaren Bons sogleich anzugreifen."

In Verfolg dieser Bestimmung erließ am 6. Dez. 1810 *) die Abtheilung im Finanzministerio für die Staatskassen und Geldinstitute eine Bekanntmachung, worin sie als ernannte Behörde zur Ausführung dieser Anordnung des Königs wegen der Art, wie die Gehaltsbons liquidirt, festgesetzt und ausgehändigt werden sollten, die nöthigen Anweisungen ertheilte.

Hiernach wurden die Gehaltsbons auch in den Jahren 1810—1812 festgesetzt und den Betheiligten ausgehändigt, deren Annahme beim Verkauf von Domainen- rc. Grundstücken besonders auch von vorgedachter Behörde am 14. Juni 1811 anerkannt wurden und hiernach die kurmärkische Regierung am 3. Juli 1811 **) eine öffentliche Bekanntmachung erließ. Wegen der Kriegsunruhen in den Jahren 1812 und 1813 war es dem Staat unmöglich geworden, am 1. Jan. 1814 diese Gehaltsbons nach dem vorbemerkten Versprechen des Königs zu realisiren, weshalb am 5. Mai 1814 ***) der

*) s. den speziellen Inhalt derselben in der Spen. Ztg. 1810, Nr. 147, S. 1.

**) s. das Potsdamsche Amtsblatt 1811, Stück 12, S. 94.

***) s. die Akten der Hauptverwaltung der Staatsschulden II, Gen. Nr. 6, Vol. I über die Realisazion der Gehaltbons 1814.

damalige Finanzminister v. Bülow von Paris aus eine Bekanntmachung erließ, worin er das Publikum von dieser Lage der königlichen Kassen in Kenntniß setzte, und versprach, daß er mit allmähliger Realisirung dieser Bons am 1. Juli 1814 beginnen und monatlich damit in der Art fortfahren werde, daß zuerst diejenigen Beamten und deren Erben, die sich noch im Besitz der ursprünglich empfangenen Bons befänden, befriedigt würden, welche daher der Staatsschuldentilgungskasse über die Nummern und den Geldbetrag der Gehaltsbons bis zum 10. Juni 1814 eine Nachweisung einzureichen hätten. Hierauf überwies er den gedachten Kassen monatlich die Summe von einigen 30000 Thlr., womit diese Bons bis zum Mai 1815 völlig eingelöst wurden. Die in der zweiten Hand befindlichen Bons wurden demnächst bis Ende Februar 1816 gleichfalls eingelöst und wegen Einlösung der nicht präsentirten Bons eine Präklusivfrist nach der Kabinetsordre vom 28. Okt. 1819 und der Bekanntmachung des Schatzministerii vom 14. Nov. 1819 ꝛc. bis 1. März 1820 gesetzt *).

Aus einer Anzeige der Kommission zur Revision des Staatsschuldenrechnungswesens vom 2. April 1823 **) an die Hauptverwaltung der Staatsschulden ergiebt sich, daß nach der vom Kontrolleur Lutter gelegten und am 26. Jan. 1823 unter Mitwirkung des Bevollmächtigten der Oberrechnungskammer, Geh. Rath Büttner, revidirten Gehaltsbonsrechnung über diese Angelegenheit folgendes Resultat sich herausgestellt hat:

---

*) s. die Akten der Hauptverwaltung der Staatsschulden, Vol. I u. II bis 1818, und befinden sich in denselben die öffentlichen Bekanntmachungen deshalb in den Intelligenzblättern Berlins, sowie in den Vossischen und Spenerschen Zeitungen. Auch s. Potsdamsches Amtsblatt von 1819, Stück 19, S. 507, sowie die Akten der Hauptverwaltung der Staatsschulden, III, Gen. Nr. 8, Vol. VIII wegen der Anleihe der 1½ Millionen Thaler, worin sich die Kabinetsordre im Original befindet.

**) s. dieselben, II, 8, Gen. Nr. 1, Gehaltsbons von 1820—1823.

								Thlr.	Gr.
An Gehaltsanerkenntnissen waren ausgestellt für . . .								1,187,308	21
davon waren vergütigt									
	in Tresorscheinen	durch Gehaltsscheine		baar					
	Thlr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.				
die Summe von	265,765	885,398	21	36,145	—				
davon gingen als indebite anerkannt u. bezahlt ab .	160	525	—	25	1			710	1
die geleisteten Zahlungen betrugen daher wirklich nur	265,605	884,873	21	36,119	23			1,186,598	20

Ueber die Einlösung der Gehaltsscheine von 18,147 Stück zu 885,398 Thlr. 21 Gr. giebt dieses Protokoll Nachstehendes an:

	Stück		Thlr.	Gr.
a. beim Verkauf von Domainen und geistl. Gütern sind eingekommen .	3,651	zu	202,898	8
b. bei der Vermögenssteuer	196	=	8,425	—
c. bei der Generalstaatskasse auf Rückstände	50	=	2,150	—
d. bei der Seehandlungskasse auf Kontinentalgefälle	115	=	8,225	—
e. die indebite ausgefertigten, ohne Realisazion eingenommenen	21	=	525	—
f. baar eingelöst einschließlich eines Mortifikazions=Erkenntnisses statt des verloren gegangenen Geldscheins Nr. 13,825 über 50 Thlr.	14,077	=	662,025	13
zusammen	18,110	=	884,248	21
zur Einlösung waren bestimmt	18,147	=	885,398	21
also erspart und präkludirt	37	zu	1,150	—

Am Schluß der Anzeige vom 2. April 1823 ist zugleich bemerkt, daß die von frühern Vernichtungen damals noch übrig gebliebenen 17,808 Stück Gehaltsscheine zu 869,678 Thlr. 21 Gr., sowie 2054 Gehaltsanerkenntnisse über 1,177,024 Thlr. 16 Gr. der Kommission zur Vernichtung der Staatspapiere überwiesen wären.

Schluß.

Für den Finanzminister sowie für das Publikum war der jedesmalige Stand der Münzen sowie der Geldwerth der Papiere in den einzelnen Monaten der Jahre 1809 und 1810 von besonderem Werth, da solcher auf alle Finanzoperazionen, auf den gewerblichen Betrieb und auf das Vermögen der einzelnen Einwohner sehr eingreifend einwirkte. Am Schluß des Abschnitts über den Finanzzustand des Staats in gedachten zwei Jahren dürfte es daher angemessen sein, darüber Einiges zu bemerken *):

1. Hinsichtlich der baaren Geldmünzen ist zuvörderst anzuführen, daß die Franzosen für beinahe 3 Millionen preußische Scheidemünze während ihrer Anwesenheit in Berlin hatten schlagen lassen **). Hierdurch, durch Einbringung von in England geschlagenen falschen preußischen Groschen und Sechsern, durch Zuströmen der preußischen Scheidemünze aus dem Königreich Westphalen und Herzogthum Warschau ins Preußische, deren Annahme in den dortigen Staatskassen verboten war, sowie durch die gewinnsüchtigen Operazionen der französischen Behörden ***), war die preußische Münze zu 57—62 Prozent Verlust gegen preußisches Kourant heruntergedrückt worden †). Nachdem kein Vortheil aus dem Münz-

*) Ueber den Zustand dieser Gegenstände und deshalb stattgefundene Ereignisse in der Zeit vor Oktober 1806 s. 1. W., S. 474—476 und von da bis Ende Dezember 1808 das 2. W., Bd. 2, S. 351—365.

**) s. im letzten W., S. 351.

***) s. daselbst S. 355.

†) s. daselbst S. 356.

prägen für die französischen Kassen und Beamten mehr zu erzielen war, entließen letztere im März 1808 alle Münzarbeiter und veräußerten im April und Mai 1808 die sämmtlichen Inventarien-Utensilien der Anstalt.

Die erste Sorge der preußischen Regierung nach dem Abzug der Franzosen war, diese Münzstätte unter deren Vorstande, dem Generalmünzdirektor Genz, wieder herzustellen, solche mit den nothwendigen Münzapparaten, auch sonstigen Einrichtungen zu versehen und so schleunig wie möglich wieder in Betrieb zu setzen, um, infolge des Edikts vom 12. Febr. 1809, S. 354 rc., aus den eingezogenen Gold- und Silbergeräthen, auch angekauften Silberbarren neue Gold- und Silber-Kourantmünzen zu schlagen. Außerdem wurden die in den Jahren 1807 und 1808 während der Anwesenheit der Franzosen zwischen der Weichsel und der Elbe von Königsberg aus erlassenen 6 Publikanda *) in Münzangelegenheiten, welche nach dem Ausspruch der Franzosen in den von ihnen besetzten preußischen Provinzen nicht bekannt gemacht werden durften, in diesen im Jahre 1809 zur Anwendung gebracht.

Der Durchschnittskurs des Goldes gegen preußisches Kourant war im Jahre 1809 gewöhnlich zwischen 18 und 19 Prozent und im Jahre 1810 in der ersten Hälfte 15—16, in der zweiten Hälfte aber 13—15 Prozent.

Die Münze hingegen stand gegen Kourant durchschnittlich

in der ersten Hälfte des Jahres	1809	162—165	Proz. **)
= = zweiten = = =	1809	158—159	=
= = ersten = = =	1810	158—159	=
= = zweiten = = =	1810	157—154	=

*) s. deshalb in der Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Okt. 1810 die Nr. 33, 35, 36, 37, 39 u. 50. Der Inhalt derselben befindet sich auch schon im 2. W., Bd. 1, S. 611—613, als in den Jahren 1807 u. 1808 erlassene Gesetze, in Münzangelegenheiten aufgeführt.

**) In den Jahren 1809 u. 1810 waren nach den in den Spenerschen Zeitungen aufgeführten Kurszetteln, die niedrigsten und höchsten Kurse:

2. Außer diesen Gold- und Silbermünzen waren in den Jahren 1805 und 1806 als Zahlungsmittel im Verkehr noch Tresorscheine zu 10 Millionen Thaler gefertigt und ausgegeben worden *). Durch die französische Besetzung der preußischen Provinzen und die deshalb von deren Behörden getroffenen Anordnungen, auch da nach dem Befehl des Ministers v. Stein vom 18. Okt. 1806 das Realisazionskomtoir

---

a. für 1809

	des Goldes gegen Kourant	des Kourants gegen Münze
im Januar	19 —18½	160 —165
" Februar	19 —18	164 —160
" März	18 —19⅓	167 —171½
" April	18¾—19¾	12⅛— 14
" Mai	20 —19⅔	14 — 12½
" Juni	19¾—20⅓	12⅔— 8
" Juli	20⅔—19½	5 — 8⅔
" August	19½—19	7½— 11⅔
" September	19 —19½	9 — 9½
" Oktober	19½—19	8½— 8
" November	19⅔—18¾	7¾— 9⅓
" Dezember	18¼—18½	9 — 8⅔

b. für 1810

	des Goldes gegen Kourant	des Kourants gegen Münze
im Januar	18 —15¾	7½— 8½
" Februar	15¼—16¾	8½— 9
" März	16¾—16	8½— 8⅚
" April	15⅔—16	9¼—10
" Mai	16 —16⅛	9⅔— 8⅚
" Juni	16 —15⅛	8⅔— 7⅓
" Juli	15¼—13	7 — 7⅙
" August	12 —14	7 — 3⅔
" September	13½	5⅚— 3⅝
" Oktober	13½—12¾	4 — 3⅚
" November	13⅓—14½	3⅚— 4⅙
" Dezember	14½—16	4⅓— 6

Ueber den Kurs des Kourants gegen Münze fand nach der Verfügung der kurmärkischen Regierung vom 1. April 1809 (s. Spen. Ztg. Nr. 45, S. 1) eine Aenderung der Art statt, daß der Thaler Scheidemünze nicht zu 24 Gr., sondern zu 36 Münzgroschen gerechnet werden sollte.

*) s. das 1. W., S. 475.

der Tresorscheine sich von Berlin entfernt hatte, wonach kein Austausch derselben gegen baares Geld mehr stattfand, fiel der Werth derselben vor dem Tilsiter Frieden mehrmals schon bis auf einige 20 Prozent. Nach diesem Frieden hob der Kurswerth derselben sich im August 1807 bis zu 90 Prozent, fiel aber sodann gegen Ende 1808 in Berlin bis auf 65 Prozent*). Zu diesem Fallen hatte auch die vom König erlassene Verordnung und Instrukzion vom 29. Okt. 1807**) beigetragen, worin für die von den Franzosen nicht besetzten Provinzen bestimmt war, in welcher Art die Tresorscheine nach dem Kurs derselben bei der Einnahme und Ausgabe in den königlichen Kassen, wie solche im Privatverkehr angenommen oder wo sie verweigert werden durften. Nachdem der König im Dezember 1808 wieder im Besitz der ihm nach dem Tilsiter Frieden verbliebenen Provinzen sich befand, so erließ er am 11. Febr. 1809***) eine neue Verordnung hinsichtlich der Wiederherstellung der Tresorscheine nach dem Reglement vom 4. Febr. 1806, welche die kurmärkische Regierung am 24. Febr. 1809 mit dem Bemerken bekannt machte, daß die Bezahlung des vierten Theils der in Silberkourant zahlbaren landesherrlichen Gefälle an den behörigen Kassen mit dem 1. März 1809 in Tresorscheinen anfangen sollte, die bis dahin aber noch rückständigen Gefälle baar entrichtet werden müßten †). Dieser folgte eine Verordnung vom 4. Dez. 1809 wegen Herstellung der Realisazion und der allgemeinen Brauchbarkeit der Tresorscheine als

---

*) s. im 2. W., Bd. 2, S. 359—361 das dort Bemerkte über den Kurszustand der Tresorscheine in den von den französischen Truppen besetzten preußischen Provinzen.

**) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Okt. 1810, Nr. 19 u. 20, S. 174—177 und das vorgedachte 2. W., Bd. 1, S. 607—609.

***) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Okt. 1810, Nr. 66, S. 523 u. 524 und 2. W., Bd. 1, S. 609 u. 610.

†) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 24, S. 1.

baares Zirkulazionsmittel *). Der Hauptinhalt dieser Bestimmung war:

a. Nach §§. 1, 2 und 3 sollten, jedoch ohne Erhöhung der schon vorhandenen 10 Millionen Tresorscheine, zu 5, 100 und 250 Thlr. neue 2 Millionen Tresor- in Thalerscheinen ausgegeben und mit diesen von den vorbemerkten höhern Tresorscheinen zu 5 Thlr. 2 Millionen eingetauscht werden.

b. Zur Erleichterung der Benutzung dieser Bestimmung sollten nach §. 16 in Berlin, Breslau und Königsberg unter Leitung der Hauptdirekzion zur Realisirung der Tresorscheine **) Realisazionskomtoire eingesetzt werden, deren Wirksamkeit am 15. Febr. 1810 beginnen würde ***).

c. Nach §. 6 sollten diese 1 Thalertresorscheine, wie es die Verordnung vom 4. Febr. 1806 bei der ersten Ausgabe von Tresorscheinen schon bestimmte, gleich klingend Kourant gelten und wie gute Zahlung als Kourant zwischen Privatpersonen, mithin auch bei Pächten und gutsherrlichen Gefällen, überhaupt in allen Fällen, wo nicht in Kontrakten, die vor Bekanntmachung dieser Verordnung geschlossen, eine benannte Kourantsumme, z. B. Silberthalerstücke, verschrieben

---

*) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Okt. 1810, Nr. 95, S. 615—621 und Spen. Ztg. 1809, Nr. 153, S. 2—4.

**) Diese bestand nach der Kabinetsordre vom 27. Dez. 1809 zufolge der Bekanntmachung des v. Altenstein vom 14. Jan. 1810 aus den Geh. Staatsräthen L'Abaye und Niebuhr, sowie aus dem Staatsrath Schulz (s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 8, S. 2). Die Instrukzion für selbige hatte der König am 15. Jan. 1810 nach der Bekanntmachung des v. Altenstein vom 17. Jan. 1810 über den Inhalt derselben vollzogen (s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 10, S. 3.

***) Die Hauptdirekzion der Realisazion des Umtausches der Tresorscheine machte schon in einem Edikt und einem Publikando, beide vom 14. Jan. 1810 (s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 8, S. 1), bekannt, in welcher Art und Weise der theilweise Umtausch von 5 Thalertresorscheinen gegen 1 Thalerscheine am 1. Febr. 1810 beginnen würde, und daß die 3 Realisazionskomtoire nach §. 15 angewiesen wären, soweit 5 Thalertresorscheine bei ihnen vorhanden, solche gegen 100 und 250 Thalertresorscheine umzusetzen.

worden, betrachtet werden. Diese Grundsätze wurden hinsichtlich der Einnahme aller königlichen Kassen ganz besonders für letztere vorgeschrieben.

d. Nach §. 8 sollten die für 1 Thalerscheine einzuziehende 2 Millionen 5 Thalerscheine an jedem 15. der Monate März, Mai, Juli und September 1810 vernichtet werden.

e. Der §. 2 der Verordnung vom 11. Febr. 1809, S. 450, setzte fest, daß nur von der Kourantsumme der landesherrlichen Abgaben 1/4 in alten Tresorscheinen bezahlt werden könne, wogegen der §. 10 dieser Verordnung dies auf alle Geldarten, sowie auf den Gesammtbetrag der Abgaben aller Art an königliche Kassen mit Ausnahme der Salzkassen ausdehnte.

f. Nach §. 11 wurde bestimmt, daß die nach §. 10 nicht in alten Tresorscheinen bezahlten Abgaben zu 3/4 in 1 Thalerscheinen nach der Wahl des Zahlenden zu berichtigen wären, und enthält der §. 12 den Zusatz: daß, wer nicht vom Ganzen nach §. 11 1/4 in 1 Thalerscheinen bezahle, hierfür auf jeden Thaler dieser Viertelsumme ein Aufgeld von 1 Gr. zu entrichten habe.

g. Nach §. 13 sollten alle Schuldkapitalien an königliche Kassen (mit Ausschluß der Geldinstitute) ferner die Ankaufsgelder für Domainen aller Art, die Ablösungen von Erbpachtsgeldern und andern Gefällen, sowie die rückständigen Abgaben, die am 1. Jan. 1809 fällig waren und die Kauzionsstellungen in alten Tresorscheinen zu 5 Thlr. und darüber für voll angenommen werden.

In Verfolg dieser Verordnung erließ der König am 5. Jan. 1810*) eine Deklarazion des §. 6 und eine nähere Bestimmung des §. 5 derselben, sowie am 11. Jan. 1810**) der Finanzminister v. Altenstein erläuternde Erklärungen über

---

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 10, S. 2 und Gesetzsammlung von 1806—1810, Nr. 99, S. 625.

**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 11, S. 1 u. 2.

den Gebrauch der Tresorscheine zur Nachricht für das Publikum.

Nachdem diese 2 Millionen Thalerscheine ausgegeben waren, machte die Direkzion der Realisazion der Tresorscheine am 15. März 1810*) bekannt, daß an diesem Tage nach Vorschrift des §. 8 der Verordnung 500,000 Thlr. alte Tresorscheine vernichtet worden. Eine gleiche Anzahl alter Tresorscheine wurden nach den öffentlichen Bekanntmachungen dieser Behörde am 14. Mai, 16. Juli und 14. Sept. 1810 vorschriftsmäßig durch Verbrennung vernichtet**).

Die vorbemerkten Anordnungen hinsichtlich der Benutzung der alten, nach dem Reglement vom 4. Febr. 1806 ausgegebenen Tresorscheine und der neu gefertigten 1 Thalerscheine fanden beim gewerblichen und sonstigen Publiko um so mehr Beifall, da man bei den bedrängten Finanzverhältnissen des Staats es nicht erwartet hatte, daß den Inhabern von Tresorscheinen eine solche Gelegenheit zur Verwerthung derselben schon eröffnet werden könnte.

Der Stand der Tresorscheine veränderte sich im Laufe der Jahre 1809 und 1810 vielfach. Im ersten Jahre fielen solche bis zum September allmählig so, daß sie nur $1/3$ des Nominalwerths behalten hatten, statt daß sie am Anfange des Jahres noch zu $2/3$ des Nennwerths standen. In den letzten 3 Monaten dieses Jahres erholten sie sich allmählig bis zu $7/10$ des Nominalwerths infolge der Verordnung vom 4. Dez. 1809 wegen der Art der Realisirung der alten Tresorscheine.

Im Jahre 1810 war der Prozentsatz der alten Tresorscheine durchschnittlich 80—91, woraus sich ergab, daß die dieserhalb erlassene Verordnung des Königs von wesentlichem Einfluß gewesen war***).

---

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 33, S. 1.

**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 59, 86 u. 112.

***) Der Durchschnittsprozentstand der Tresorscheine in jedem Monat der Jahre 1809 und 1810 war nachstehender:

An falschen Tresorscheinen fehlte es im Jahre 1810 auch nicht. Die Immediat-Finanzkommission machte deshalb

a. am 17. Juli 1810 bekannt, daß in Breslau falsche 5 Thalertresorscheine erschienen wären; zugleich gab sie die Kennzeichen der Falschheit derselben an und setzte für den, der den Verfertiger oder Verbreiter derselben so nachwiese, daß er der That überführt sei, eine Prämie von 1000 Thlr. aus*);

b. am 3. Aug. 1810 veröffentlichte sie, daß falsche 50 Thalertresorscheine zum Vorschein gekommen wären, gab die Anzeichen der Fälschung an und setzte, wie zu a erwähnt, noch eine Prämie von 1000 Thlr. für Entdeckung des Thäters rc. aus**).

3. Hinsichtlich der sonstigen Staats- und kurmärkischen Provinzialpapiere, die als Zahlungsmittel vielfach im Publiko benutzt wurden, ist der Durchschnittskurs derselben in jedem Monat der Jahre 1809 und 1810 in der untenstehenden Note***) als Fortsetzung einer ähnlichen Auf-

	im Jahre 1809			im Jahre 1810		
Januar	63	zu	71½	73	zu	85
Februar	68¾	"	77½	87½	"	85¼
März	72¼	"	49¾	84	"	79
April	51	"	45	80	"	78¾
Mai	47	"	45	80¼	"	84½
Juni	42½	"	34½	82½	"	84
Juli	35½	"	31	84	"	81½
August	33	"	34	81¾	"	83¼
September	33½	"	34½	83	"	84
Oktober	36	"	38¾	84	"	85
November	50	"	71½	86¾	"	92½
Dezember	70	"	71	87¾	"	91

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 86, S. 1 u. 2.

**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 93, S. 1 u. 2.

***) Der Stand der Obligazionen war:

1. im Jahre 1809

	der Bank	der Seehandlung	der kurmärk. Stände	der Stadt Berlin	sowie der kur- u. neumärk. Pfandbriefe
Jan.	78¾—75	52 —61½	53 —57	70 —65¾	82
Febr.	78 —75¾	63¼—57½	57¼—54¼	57¼—54¼	83

führung für das Jahr 1808 im 2. W., Bd. 2, S. 364 zusammengestellt. Aus dieser Uebersicht ist ersichtlich:

1. daß in den ersten beiden Monaten 1809 die königlichen Papiere der Bank zu 75 und die der Seehandlung zu 62½ Prozent standen und sich daher im ähnlichen Verhältniß wie in den 3 letzten Monaten 1808 hielten, im Laufe der Jahre 1809 und 1810 aber allmählig in ihrem Kurs fielen und zu Ende des Jahres 1810 die Bankobligazionen zu 57½ Prozent, die Seehandlungsobligazionen aber zu 56 Prozent zu haben waren. Die Bayonner Konvenzion vom 10. Mai 1808 und das Benehmen des Königs von Sachsen als Herzog von Warschau infolge derselben, wirkten auf diese Papiere sehr nachtheilig *). Die Bekanntmachung des Mi-

	der Bank	der Seehandlung	der kurmärk. Stände	der Stadt Berlin	sowie der kur- u. neumärk. Pfandbriefe
März	75¾—60¾	59 —41	54¼—42½	63¾—51¾	83 —80
April	61¾—59	45¾—39	41½—38½	50¾—49	80 —78
Mai	59 —54	40 —38	41 —40	49 —47	75 —78
Juni	54 —52	87 —35	40 —87½	54 —49	78 —76
Juli	52 —50	86 —33	37 —33	50 —46½	76 —74
Aug.	50 —53	84½—86	35 —36¾	50 —47½	73 —71½
Sept.	53 —53¾	35½—35¾	35 —35¼	46¾—47½	71½—70
Okt.	53	39½—40½	36	46½—47½	68 —69
Nov.	66 —68½	47 —59½	40 —50½	47½—55½	70 —72
Dez.	67½—67	56½—51¼	46½—44¾	55½—54¾	72 —74
			2. im Jahre 1810		
Jan.	69½	52	44½	50½	75
Febr.	65 —61½	48 —50	43¼—45	50½	79 —79½
März	63½—57½	49½—46½	44½—43	49 —51½	79
April	57½—55	46 —44½	43 —41½	49½—50½	79 —76
Mai	58 —60½	44½—46	44 —43½	50½—54	76 —75
Juni	60 —58½	55 —52½	45 —47½	53½—52½	76½—77½
Juli	58 —57	52 —51¼	46½	51½—50	77 —76½
Aug.	56½—57	51½—54	46½—47⅓	49½—51¾	76½—75½
Sept.	57¼—56½	53½—52½	47½—47	51½—51¼	75½
Okt.	56½—57¼	52½—57	46½—47	51½—50½	75½—76
Nov.	58¼—62½	58¼—63½	48½—45¾	52 —50½	76 —77
Dez.	58½—57½	57½—56	45¾—43	50 —46½	77 —80

*) s. im 2. W., Bd. 1, S. 520 u. 572—578 die desfallsigen Verhältnisse, auch was für Maaßregeln deshalb preußischer Seits ergriffen wurden.

nisters v. Altenstein vom 22. Dez. 1809, S. 341, sowie die infolge derselben durch die Bank- und Seehandlungsdirekzion veröffentlichten Anordnungen, S. 342 und 344, konnten auch keinen vortheilhaftern Kurs auf diese Papiere haben, da der Umtausch dieser Papiere in baarem Gelde durch diese Konvenzion ganz unmöglich ward.

Im Jahre 1811 besserte sich in etwas dieser Zustand nach dem Gesetz vom 27. Okt. 1810*), da nach S. 29 zu 2 desselben alle Arten von laufenden Zinsen königlicher Schulden vom 1. Jan. 1811 bezahlt und nach S. 29 zu 3 die rückständigen Zinskoupons aller Art königlicher Schulden durch Zinsscheine bis Ende Dezember 1810 ausgetauscht und deren allmähliche Bezahlung verheißen wurde.

Was sonst diese Papiere betrifft, so ist deren Ergehen sowohl in den Jahren 1809 und 1810, als auch später in diesem Werke, S. 344—346 speziell nachzusehen.

2. Die ständischen Papiere der Kurmark einschließlich Berlin sind zwar in der S. 455 bemerkten Note aufgeführt, um deren Stand gegen den der königlichen Staatspapiere in den Jahren 1809 und 1810 leichter übersehen zu können, das Nähere deshalb aber ist in dem vierten Abschnitt von den ständischen Verhältnissen der Kurmark in diesen Jahren aufgeführt worden.

---

*) s. Gesetzsammlung von 1810, Nr. 2, S. 25—31.

Siebenter Abschnitt.

Polizeigegenstände.

Nach den neuen Organisazionsbestimmungen vom 10. Dez. 1808 *) wegen der höchsten Finanz- und Polizeibehörden, auch der neuen Bildung der Regierungen vom 26. Dez. 1808 **) und deren Instrukzion vom nämlichen Tage ***) wurde zu den Polizeigegenständen gerechnet:

1. die Sicherheitspolizei und deren Verwaltung;
2. die Polizei der Lebensmittel 2c.;
3. die Medizinalpolizei 2c.;
4. die Feuerpolizei 2c.;
5. die Armenpolizei 2c.

Zu 1. Was die Sicherheitspolizei betraf, so war solche nach den obgedachten Bestimmungen unter die Oberaufsicht des Ministers des Innern gestellt und sollten von den Provinzialregierungen und den Polizeipräsidenten von

*) s. Gesetzsammlung 1806 bis Okt. 1810, Nr. 59, S. 361.

**) s. ebendaselbst, Nr. 63, S. 464 2c.

***) s. ebendaselbst, Nr. 64, S. 481 2c.

Berlin, Königsberg und Breslau, auch unter denselben von deren Unterbehörden verwaltet werden.

Hinsichtlich der Kurmark und den in den Jahren 1809 — 1811 mit derselben verbundenen 3 Magdeburgischen Kreisen rechts der Elbe, waren die hauptsächlichsten Unterbehörden:

a. die Landräthe in den Kreisen. Diesen waren die Magistrate der in selbigen belegenen Städten, sowie die Polizeigerichtsbehörden der adlichen, Domainen-, Stifts- und Magistratsgüter ꝛc. auf dem platten Lande untergeordnet *).

b. Die drei Polizeidirektoren in den Städten Potsdam, Frankfurt a. d. O. und Brandenburg **).

Außerdem stand das Personal der Strafanstalt in Spandau und deren Verwaltung unter der Regierung ***).

In Berlin hatte der Polizeipräsident sich seine Unterbehörden selbst gebildet †).

Wegen der Grenzen der Kurmark mit den beiden Herzogthümern Mecklenburg, den Königreichen Westphalen und Sachsen, die sämmtlich zum Rheinbunde gehörten, und da die französischen Truppen von Magdeburg nach Stralsund, Stettin und Danzig, sowie von Stettin nach Küstrin und Glogau ihre Etappenstraßen in der Kurmark hatten ††), überdies der Gesandte des Kaisers Napoleon, des Kaisers von Oestreich, sowie die der Königreiche Sachsen und Westphalen

---

*) s. dieses Werk, Bd. 1, dritter Abschnitt, S. 251 u. 257—262.

**) s. dieses Werk, Bd. 1, dritter Abschnitt, S. 251—256.

***) s. dieses Werk, Bd. 1, dritter Abschnitt, S. 221—224.

†) s. dieses Werk, Bd. 1, dritter Abschnitt, S. 251, 262—268.

††) Diese gingen abwechselnd monatlich von Magdeburg über Burg und Genthin, sowie über Loburg und Ziesar nach Brandenburg, von dort über Nauen, Cremmen, Zehdenik nach Prenzlau und von dieser Stadt über Pasewalk nach Stralsund und über Locknitz nach Stettin. Von letzterer Stadt ging über Schwedt, Wrietzen, Küstrin, Frankfurt a. d. O. nach Glogau auch die Etappenstraße durch einen Theil der Kurmark.

sich in Berlin befanden*), so war das Einschreiten des Gouverneurs der Kurmark und des Oberpräsidenten Sack in die gesetzlichen Befugnisse der kurmärkischen Regierung und des Polizeipräsidii in Berlin, mehrmals nicht zu vermeiden. Deshalb hatte der König das Gouvernement von der Kurmark und der Minister des Innern den Oberpräsidenten Sack, sowie das kurmärkische Regierungspräsidium und den Polizeipräsidenten von Berlin mit geheim gehaltenen Anweisungen versehen. Hierzu gehörte, daß der Generallieutenant v. L'Estocq, der Oberpräsident Sack, der Generallieutenant Graf v. Tauenzien als Kommandirender der Truppen, der Regierungspräsident v. Vincke, der Polizeipräsident Gruner, sowie der Kommandant Major Graf Chasot, sich wenigstens einmal in jeder Woche, bei ersterem zu einer Konferenz vereinigen möchten, um sich über alles Vorgefallene und zu Erwartende zu besprechen. Zu diesen Konferenzen wurden auch der in Berlin wohnende auswärtige Minister Graf Golz und der Chef der Artillerie Prinz August zuweilen zugezogen.

Da die Militair- und Civilunterbehörden im Monat März von Bewegungen in den Gemüthern längs der beiden Seiten der Elbe, auch den Zusammenkünften von 70 Bauerndeputirten in Perleberg und Blüthen in der Priegnitz am 16. März 1809, wegen Verweigerung der Naturaldienste**)

---

*) Der französische Gesandte war Graf St. Marsan, der östreichische Baron v. Wessenberg, der sächsische Generalmajor v. Tiolaz und der westphälische Baron v. Linden; s. dieses Werk, Bd. 3, dritter Abschnitt, S. 124 u. 125.

**) Die Unruhestifter in der Priegnitz wurden vom priegnitzschen Direktorio, nach dessen Bericht vom 25. März 1809 (s. solchen im Archiv des Lagerhauses, die Akten, Landespolizeisachen, Nr. 4, das Tagebuch des Oberpräsidenten Sack für März bis 2. Dez. 1809, 3. Bericht) auseinander gesprengt, und vom Kammergericht dem Justizdirektor Gutke in Perleberg die weitere Untersuchung 2c. übertragen, welcher die Hauptwortführer Gebrüder Prorep aus Strehlen und den Schulzen Neumann aus Schönfeld sogleich zur Gefängnißhaft brachte; s. Archiv des Lagerhauses, kurmärkische Justizsachen, Nr. 8, von 1809.

berichtet hatten, der Polizeipräsident Gruner, wegen des nahe bevorstehenden Krieges zwischen Oestreich und Frankreich die Gesinnungen der exaltirten Partei für Oestreich in Berlin dargestellt hatte, wurde in der letzten Hälfte des Märzmonats von obgedachter Versammlung beschlossen, daß man dahin wirken wolle, die exzentrischen Personen in der Kurmark*) von allem thätigen Beistand für die Oestreicher gegen den Kaiser Napoleon abzuhalten, deshalb wurde vom Generallieutenant v. L'Estocq angeordnet:

a. daß alle aktive und inaktive preußische Offiziere, die sich im Königreich Westphalen befanden, die Anweisung erhielten, sich auf das rechte Elbufer zur Disposizion des Gouvernements der Kurmark zu begeben.

b. Den Lieutenant v. Hirschfeld in Burg, der mehrere Truppen daselbst zusammengezogen hatte, und mit dem Lieutenant v. Katte die verunglückte Ueberrumpelung der Festung Magdeburg unternommen hatte, ließ der Generallieutenant v. L'Estocq nach Berlin kommen, welcher sich dort gegen ihn verpflichtete, von dieser Verbindung mit dem v. Katte abzustehen und seine Verbündeten hiernach auch anzuweisen. Dies führte derselbe auch aus.

c. Daß, außer den preußischen Kommandanten in den vorbemerkten französischen Etappenorten (S. 458), in allen übrigen Städten der 3 Magdeburgischen Kreise, sowie in Rathenow, Havelberg, Perleberg, Wittstock und Lenzen, preußische Offiziere als Kommandanten angestellt wurden. Von den hiernach angestellten Kommandanten übersandte der Oberpräsident Sack dem v. L'Estocq eine Liste**), und wurden diese vom Generallieutenant v. L'Estocq angewiesen, den Requisizionen der Civilunterbehörden zu genügen. Letztere

---

*) s. 2. W., Bd. 2, S. 739—759 über die verschiedene Art der politischen Gesinnungen der Kurmärker zu Ende 1808.

**) s. im Archiv des Lagerhauses, Akt., Gen. Militairsachen, Nr. 24, von 1809 bis Ende Juli 1813, Vol. 1, betreffend d. Militairkommandanten in den Städten und auf dem platten Lande der Kurmark.

waren vom Regierungspräsidio zu einer ähnlichen Unterstützung der Militairbehörden gleichfalls angewiesen.

Demungeachtet und da der König sich fest ausgesprochen, daß er sich nicht mit Oestreich gegen Frankreich verbünden würde, faßte doch der Major v. Schill, Kommandeur des 2. brandenburgischen Husarenregiments, und mehrere aktive auch inaktive Offiziere in Berlin und längs der Elbe die Ansicht auf, daß sie auf eigene Faust den Oestreichern Unterstützung gewähren müßten, auch dadurch Preußen von der Abhängigkeit von Frankreich zu befreien hofften. Unter v. Schill's Oberleitung traten daher in den letzten Tagen des März 1809 in den Städten Jerichow und Sandow mehrere inaktive Offiziere und Civilisten zusammen, um im Königreich Westphalen und namentlich in der Altmark Unruhen zu verbreiten. Zu diesen gehörten hauptsächlich die Lieutenants v. Katte, v. Wedel und v. Tempsky (der sich v. Thermon benannte) und der Sohn des preußischen Bauinspektors Bützke. Auf Stendal war ihr erstes Unternehmen gerichtet, weshalb der v. Tempsky am 31. März 1809 im Auftrag von Schill an die Einwohner der altmärkischen Städte Osterburg und Seehausen die Aufforderung erließ, daß sie sich in der Nacht vom 2. zum 3. April 1809 im Dorfe Borstel zu versammeln hätten, und sich dort bereit halten möchten, um sie beim Ueberfall der Stadt Stendal zu unterstützen *). Von Sandow brachen die gedachten Personen mit etwa 60 Bewaffneten in der obbezeichneten Nacht aus, setzten über die Elbe und erschienen früh Morgens am 3. April vor den Thoren der Stadt Stendal, besetzten alle Eingänge derselben, bemächtigten sich aller Kassen des Staats, sowie der der Stadt Stendal, und nahmen die sich wiedersetzenden Munizipalbeamten gefangen. Nachdem dies geschehen

---

*) Die Proklamazion schloß dahin, daß was sie an Waffen hätten, möchten sie mitbringen. Das Beste aber, was sie ihnen zuführen könnten, sei Muth im Herzen und der Gedanke, das Vaterland zu retten, auch als Helden zu sterben.

und sie wenige Unterstützungen von den Altmärkern für ihre Pläne erhalten hatten, gingen sie am Mittag des 3. April von Stendal in Begleitung von 120 Bewaffneten nach Burgstall und von dort nach Rogätz, von wo sie mit den erbeuteten Geldern*) und Waffen sich am 4. April auf das rechte Ufer der Elbe begaben. Der Kommandant von Burg, Lieutenant v. Rosenfeld, patrouillirte mit einigen Husaren zu dieser Zeit auf dem rechten Ufer der Elbe, und bemächtigte sich eines Wagens mit 12 Beuteln Geld der Freibeuter, worauf diese mit den übrigen Gespannen entflohen und sich zerstreuten. Die 12 Beutel Geld versiegelte der v. Rosenfeld und gab solche dem Magistrat zu Burg zur Aufbewahrung. Zugleich gab er dem General Michaud hiervon Nachricht und stellte ihm anheim, dies Geld abholen zu lassen.

Dieser schickte bald darauf westphälische Kassenbeamte aus Magdeburg nach Burg, welche die 12 Beutel mit Geld in Empfang nahmen. Die vom General Michaud angebotene Gratifikazion von 60 Frk. für die Husaren wurde jedoch anzunehmen verweigert.

Der Unterpräfekt Graf Schulenburg-Bodendorf, der sich nach dem Abzuge der Freibeuter von Stendal wieder am 3. April in dieser Stadt eingefunden, berichtete sogleich dem westphälischen Ministerium durch den Oberpräfekten in Magdeburg über den gedachten Vorfall, das geraubte Geld

---

*) Der Friedensrichter der Stadt Stendal hatte gleich nach dem Abzuge der Freibeuter die geraubten Gelder konstatirt und dem Unterpräfekten Grafen Schulenburg-Bodendorf in Stendal die Anzeige gemacht, daß aus königlichen Kassen entnommen wären:

aus der Hauptkasse unter dem Rendanten Stosch	14,000	Thlr.
aus der Domainenkasse	500	"
und aus der Akzisekasse	1,000	"
zusammen	15,500	Thlr.

Unter dem Kanonikus v. Bismark (nachmaligen preußischen Regierungspräsidenten in Magdeburg) stand die altmärkische Kontribuzionskasse, welche 24,000 Thlr. enthielt, die derselbe in der Art rettete, indem er den Freibeutern erklärte, daß solche Privateigenthum der einzelnen Einwohner der Altmark wären.

und daß er alle Fahrzeuge, die zu den Ortschaften des linken Ufers der Elbe gehörten, in Beschlag genommen, und vorläufig angeordnet habe, daß das Landen der preußischen Schiffe und Fähren am linken Ufer der Elbe nur unter seiner Zustimmung stattfinden könne *).

Nachdem dem Generallieutenant v. L'Estocq hiervon am 4. April Anzeige geworden, sandte er den Obersten v. Heister am 5. April nach Burg, um allem stattgefundenen Unfug zu steuern und die geflüchteten Freibeuter zur Verantwortung zu ziehen. Zugleich übertrug er ihm die Inspekzion über alle von ihm längs des rechten Elbufers angestellten obgedachten Kommandanten, und erstattete dem Könige von diesen Ereignissen und den deshalb getroffenen Vorkehrungen sogleich am 4./5. April 1809 seine Berichte. Vom Regierungspräsidio hiervon gleichfalls unterrichtet, erstattete der Oberpräsident Sack seine Berichte und was die Civilbehörden hierauf veranlaßt hätten, am 4. u. 5. April ans Ministerium des Innern.

Inzwischen hatte der Gouverneur von Schlesien, Generallieutenant v. Gravert, dem Minister Grafen v. der Golz am 31. März 1809 anzeigt, daß der Herzog von Braunschweig-Oels mit englischem Gelde ein Freikorps in Nachod (Böhmen) und Braunau (Mähren) gegen Frankreich bilde, auch unter dem Vorgeben, daß der König damit einverstanden sei, sowohl preußische Offiziere als Gemeine verleite, in demselben Dienste zu nehmen, welchen Bericht der Minister am 4. April auch dem Könige einreichte. Nachdem der König die schriftlichen Berichte der Minister Grafen

---

*) s. im Archiv des Ministerii auf dem berliner Schlosse, die 1813 u. 1814 nach Wiedereroberung von Kassel aus den dortigen Archiven des aufgelösten Königreichs Westphalen, nach Berlin gebrachten Akten, bezeichnet R 71.b, Vol. II, Nr. 5 u. 93, 1809, Konvolut III, Korrespondenzen mit dem preußischen Hofe, wegen der Vorfälle in Stendal Anfangs April 1809, und im Archiv des Lagerhauses, die Oberpräsidialakten, kurmärkische Landespolizeisachen, Nr. 6, von 1809.

Dohna, v. Altenstein und Beyme, sowie vom Generalmajor v. Scharnhorst und von dem Vizegeneralpostmeister Nagler sich hatte erstatten lassen, erließ er am 10. April 1809 *) das nachstehende Publikandum:

„Seiner königlichen Majestät von Preußen rc. ist angezeigt worden, daß in der Nacht vom 2. bis 3. d. M. bewaffnete Personen in Stendal eingedrungen sind und sich daselbst der öffentlichen Kassen bemächtigt haben, desgleichen ist es zur Kenntniß Sr. Majestät gelangt, daß bei Nachod in Böhmen ein Freikorps errichtet wird, bei welchem ausgetretene diesseitige Einsassen angenommen werden.

Se. Majestät finden Sich unter diesen Umständen veranlaßt, Ihren getreuen Unterthanen die nach den Landesgesetzen bestehenden Verbote wegen heimlichen Werbens hierdurch in Erinnerung zu bringen und dieselben darauf aufmerksam machen zu lassen, welcher Ahndung sich diejenigen aussetzen würden, welche an Verbindungen Theil nehmen, wodurch die Ruhe benachbarter Staaten gefährdet werden könnte; auch haben Allerhöchstdieselben den Militair- und Civilbehörden wiederholt zur Pflicht gemacht, ferner sowie bisher mit Ernst und Nachdruck für die Aufrechthaltung der Landesgesetze und der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu sorgen, und insbesondere an den Landesgrenzen in dieser Rücksicht ihre Anstrengungen zu verdoppeln.

Se. Majestät hegen im Bewußtsein der Reinheit Ihrer Gesinnungen und Ihrer ernstlichen Fürsorge für das Beste Ihrer getreuen Unterthanen die feste Zuversicht, daß dieselben in diesem verhängnißvollen Zeitpunkte mit vollem und innigem Vertrauen die Maaßregeln der Regierung aus innerm Antrieb befördern, und dadurch die erste und heiligste Unterthanenpflicht erfüllen werden.

Gegeben Königsberg, den 10. April 1809.

Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna. Beyme."

---

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 46, S. 1.

Dieses Publikandum sandte der König dem Generallieutenant v. L'Estocq und dem Oberpräsidenten Sack zur schleunigsten Veröffentlichung, und äußerte sich über ihr bisheriges Benehmen sehr anerkennend. Am 11. April 1809 beauftragte er den Minister Grafen Golz, dem französischen Gesandten Grafen St. Marsan hiervon Mittheilung zu machen und ihm zu eröffnen, daß er sehr unwillig über das stattgefundene Benehmen an der Elbe sei und daß er an den Theilnehmern daran dies strenge ahnden würde. Zugleich trug er ihm auf, dem Grafen St. Marsan zu eröffnen, daß dergleichen Gesinnungen unter den preußischen Einwohnern nur durch den von den französischen Behörden während der langen Besatzung seiner Provinzen, wenn auch nicht erzeugten, doch sehr genährten Parteigeist, sowie durch die unerschwinglichen, seinem Staate auferlegten Lasten, wodurch so viele Einzelne der Noth, selbst der Verzweiflung ausgesetzt worden, entstanden. Der König schloß diesen Auftrag mit der Bemerkung, er glaube, daß jede Uebertreibung der Milde, sowie der Strenge höchst nachtheilig sei, und daß, so lange das Vertrauen seiner Unterthanen zu ihm nicht gestört sei, sich die Ordnung und Ruhe im Innern leicht verbürgen lassen würde, weshalb er jedes Aufsehen zu vermeiden die An- und Absicht habe. Zugleich trug der König dem Minister Grafen Golz auf, dem östreichischen Minister Baron Wessenberg zu eröffnen, daß die getroffenen Maaßregeln keinesweges dem diesseitigen Gouvernement entgegen wären, welchem selbst daran liegen müsse, daß nicht Frankreich, unter dem Vorwande seiner eigenen Sicherstellung, andere Mittel verlange oder selbst anwenden würde, die bei der jetzigen Spannung beider Staaten von den nachtheiligsten Folgen für das Ganze sein dürften. Zugleich beauftragte er den Grafen Golz, zu bemerken, daß bisher alle Exzesse außerhalb des preußischen Staats geschehen wären und die Unterthanen des Königs, welche daran Theil genommen, mit Eifer und Strenge ver-

folgt werden würden *). Der Graf v. Golz bewirkte dies, worauf das Ministerium in Kassel sich beruhigt erklärte, und nur am 19. April sich dahin äußerte, daß die Majore v. Schill und v. Blücher, die Lieutenants v. Katt und v. Temsky 2c. sehr verdächtig wären, und verfolgt werden müßten **). Auch dieserhalb berichtete Graf Golz an den König, worauf derselbe ihm am 25. April den Auftrag ertheilte, den Kommandanten von Berlin Major Graf Chasot und den Major

*) s. das Vorstehende in den Kabinetsakten, Packet 23 R: Ausgebrochene Unruhen an der Elbe, im Archiv des Ministerii auf dem berliner Schloß.

**) Wegen des Majors v. Schill behauptete der westphälische Minister Graf Fürstenstein, daß derselbe seine Ansicht dahin verbreitete, wenn der König von Preußen sich jetzt nicht gegen Frankreich erklärte, er auf seine Hand selbst gegen den Kaiser Napoleon und seine Verbündeten losschlagen würde. Zum Beweise dieser Behauptung theilte der Graf Fürstenstein dem Grafen Golz einen Bericht des Justizministers Simon vom 14. April 1809 mit, wonach ein gewisser Rombert in Hoepen bei Bielefeld von mehreren Einwohnern dieses Orts nach Berlin gesandt sei, um sich zu erkundigen, ob der König von Preußen gegen Frankreich loszuschlagen gesonnen sei, wozu sie bereit wären, ihm hülfreiche Hand zu leisten. Dieser wäre bei seiner zweiten Rückkehr von Berlin in Aken an der Elbe angehalten und habe folgende Auskunft über seine zweimalige Anwesenheit in Berlin gegeben:

Der Major v. Schill, den er gesprochen, habe ihm bei seiner ersten Zusammenkunft erklärt, es sei alles vorbereitet und wenn das Eis auf der Elbe aufgegangen wäre, würde losgeschlagen werden. Major v. Blücher habe ihn in Berlin untergebracht, verpflegt, sowie neue Kleider und 9 Thaler geschenkt, auch einen Paß nach Hoepen eingehändigt. Dort angekommen hätten die ihm Gleichgesinnten ihn veranlaßt, wieder nach Berlin zu gehen, um ihnen etwas Schriftliches vom Major v. Schill mitzubringen. In Berlin angekommen, habe der Major v. Blücher wieder für sein Unterkommen und seine Verpflegung gesorgt, der Major v. Schill ihm aber Geld und ein Schreiben an seine Kommittenten mitgegeben, worin, wie solches in Aken erbrochen worden, die Erklärung sich vorgefunden, daß er sie bald befreien würde. Der ihm zur Rückreise nach Hoepen eingehändigte Paß wäre vom 5. April 1809; s. dieses Schreiben in den westphälischen Akten, die S. 463 in der Note angezogen sind.

v. Schill aufzufordern, sich in Königsberg zu gestellen*), wohin sich ersterer auch sogleich begab.

Von den vorstehenden Bestimmungen des Königs wurde durch den Minister Graf Dohna der Oberpräsident Sack und das kurmärkische Regierungspräsidium in Kenntniß gesetzt, mit dem Bemerken, daß der König erklärt habe, die preußischen Unterthanen, welche Theil an den Vorfällen in der Altmark genommen, sollten, wenn sie gravirt erschienen, nach Kolberg zur Haft gebracht werden. Da jedoch gegen die deshalb Inhaftirten nichts ausgemittelt werden konnte, so wurden sie nach ihrer stattgefundenen Vernehmung vom Oberpräsidenten Sack nach ihren gewöhnlichen Wohnorten, unter polizeilicher Aufsicht, gesandt**).

Uebrigens hatte der Minister Graf Dohna dem Oberpräsidenten Sack auch bekannt gemacht, daß unterm 11. April 1809***) der König die sämmtlichen neu ernannten Kommandanturen (S. 460) bestätigt, und bestimmt hätte, daß die wirklichen Etappenkommandanten während ihres Auftrages monatlich eine Zulage erhalten sollten, deren Betrag der Oberpräsident Sack am 21. April den unter ihm angestellten Etappenkommandanten und am 24. April den Regierungen seines Oberpräsidialdistrikts bekannt machte.

Der Kommandant von Magdeburg, General Michaud,

---

*) s. die Archivakten im berliner Schlosse: Auswärtiges Departement wegen der Unruhen an der Grenze, 1809, R 63, Nr. 88, Vol. I (16).

**) s. im Archiv des Lagerhauses, Kurmärkische Landespolizeiakten, Nr. 6, 1809 das Nähere.

***) s. im Archiv des Lagerhauses, Gen. Militairakten, Nr. 24 von 1809—1813: Die Kommandanten betreffend, wonach ein Sekondelieutenant 8 Thlr., ein Premierlieutenant 10 Thlr., ein Stabskapitain 12 Thlr. 12 Gr., ein wirklicher Kapitain und jeder höhere Offizier 25 Thlr., der General v. Hirschfeld in Brandenburg aber 50 Thlr. an monatlichen Zulagen nebst freiem Quartier und Feuerung erhielten. Nach der Verfügung der kurmärkischen Regierung vom 18. Sept. 1809 wurde jedem Stabsoffizier 2 Thlr., sowie jedem Subalternoffizier 1 Thlr. monatlich an Lichtgeld bewilligt.

hatte sich veranlaßt gefunden, unterm 8. April 1809 über die Vorfälle an der Elbe am 2. und 3. April in einem im Hamburger Korrespondenten abgedruckten Aufsatz sich näher auszulassen, dabei jedoch manches falsch aufgeführt. Dies veranlaßte auf königlichen Befehl, daß in jenem hamburger Blatte der Gesandte v. Grothe den Aufsatz des Generals Michaud näher beleuchtete und einige seiner Angaben berichtigte. Vom Grafen v. Golz wurde dies dem Könige am 2. Mai 1809 angezeigt, wobei diese Angelegenheit auf sich beruhte *).

Hinsichtlich des Herzogs von Braunschweig-Oels (S. 463) erließ der König in der Mitte des Aprils 1809 eine Verfügung an die breslauische Regierung, um, da derselbe als Besitzer von Ratibor rc. in Schlesien sein Lehnsmann sei, eine Kommission zu ernennen, und durch selbige auf diese Besitzungen Beschlag zu legen. Zugleich hatte er die Minister Graf Golz und Beyme beauftragt, sich deshalb gegen ihn zu äußern. Nachdem der Waffenstillstand zwischen Oestreich und Frankreich am 12. Juli 1809 geschlossen war und kein Zweifel obwaltete, daß der Friedensschluß demselben folgen werde, brach der Herzog von Braunschweig-Oels mit seinen Freikorps, aus 1200 Mann Infanterie, 30 Kanonen und 700 Mann Kavallerie bestehend, aus Böhmen auf, um sich zu retten, traf mit selbigen am 26. Juli in Leipzig, am 27. in Halle a. d. Saale und am 30. Juli in Halberstadt ein, wo er das 5. westphälische Infanterieregiment unter dem Oberst Grafen Walmoden überwand und auseinandersprengte. Am 31. Juli kam er nach Braunschweig, welchen Ort er am 2. Aug. verließ, am 3. Aug. in Hannover und am 4. Aug. in Nienburg eintraf. Dort überschritt er die Weser, brach dann die dortige Weserbrücke ab und ging über Hoja nach Oldenburg und Delmenhorst, detachirte auch einige seiner Husaren nach Bremen. Am 6. Aug. verließ er beide Städte

---

*) s. die schon S. 463 in der Note angezogenen Akten des berliner Schloßarchivs.

und ging über den Huntestrom nach Elsfleth, bemächtigte sich dort aller Weser- und Handelsfahrtschiffe, worauf er sich mit seinen Truppen unter Zurücklassung seiner Dienstpferde, und einiger Husaren, die ihn als Arrieregarde decken sollten, auf solche Schiffe in der Nacht vom 6. zum 7. Aug. einschiffte, mit englischer Flagge abfuhr, am 8. Aug. in Helgoland eintraf, und von dort am 11. Aug. sich nach England begab, wo er am 14. Aug. landete. Er wurde auf diesem Marsch verfolgt:

a. von den westphälischen Truppen unter dem General Reubel, der am 7. Aug. in Elsfleth eintraf;
b. von den holländischen Truppen unterm General Grotier;
c. von den dänischen Truppen unterm General Ewald, die von der Elbe bis zur Wesermündung marschirt waren und sich dort zweier Packschiffe des Herzogs bemächtigten *).

Mehrere preußische Offiziere (nach des Geh. Oberfinanzraths v. Köpken Bericht vom 5. Aug. 1809 21 an der Zahl), die sich beim Freikorps des Herzogs v. Braunschweig-Oels hatten anwerben lassen, verließen auf diesem Marsch mit seiner Zustimmung, ihn, um sich nach dem Verlangen des Königs bei seinen Militairbehörden in Burg — am 31. Aug. zu melden. Ihre Vernehmung wurde durch Kabinetsordre vom 6. Sept. 1809 dem Großkanzler Beyme zur Abgabe seines rechtlichen Gutachtens übertragen, worauf derselbe am 25. Sept. 1809 dem Könige anzeigte, daß nach seinem Dafürhalten über sie Kriegsrecht gehalten werden müsse **).

---

*) s. eine sehr genaue Beschreibung im P. J. vom 9. Aug. 1809, Nr. 19, S. 840—845, und vom Monat Mai 1810, S. 424—465, sowie in der Spen. Ztg. 1809, Nr. 92, S. 2; Nr. 94, S. 1; Nr. 95, S. 2 u. 3; Nr. 96, S. 2 u. 3; Nr. 97, S. 3, u. Nr. 98, S. 2.

**) Unter diesen Offizieren waren: Otto, v. Taborowski, v. Kessel I., v. Kessel II., v. Kaersten, v. Heugel, Premierlieutenant v. Hamilton und der Fähnrich v. Syrthin; s. die Akten des Justizministerii im Archiv des berliner Schlosses über die Untersuchung wider die vom Korps des Herzogs von Braunschweig-Oels zurückgekommenen Offiziere,

Am 9. Okt. und 13. Nov. 1809 bestimmte der König darauf:

daß unter dem Vorsitz des Generallieutenants v. Blücher die kriegsrechtlichen Untersuchungen ꝛc. über dieselben durch die nämlichen Personen, welche v. Blücher für die zurückgekehrten Schill'schen Offiziere ernannt habe, stattfinden solle.

Zur Befolgung des königlichen Auftrags im April 1809 (S. 468), erstatteten die Minister Graf Golz und Beyme über das Benehmen des Herzogs von Braunschweig-Oels als Lehnsmann des Königs von Preußen am 18. Dez. 1809 ihren Bericht an den König, worauf dieser am 30. Dez. 1809 nachstehende Kabinetsordre an solche erließ:

„Meine Lieben ꝛc. Ueberzeugt von den Gründen, die Euer unterm 18. d. M. erstatteter Bericht, die Beschlagnahme des Fürstenthums Oels in Schlesien betreffend, enthält, genehmige Ich Euern desfallsigen Antrag und ermächtige Euch, den Großkanzler, einen strengen vollständigen Beschlag auf Substanz und Einkünfte des Fürstenthums Oels nebst Zubehör und auf das gesammte in Meinen Staaten befindliche Vermögen des Herzogs anzulegen, auch den herzoglichen Präsidenten nebst den übrigen bisherigen herzoglichen Behörden als solche gänzlich aus der Administrazion des Fürstenthums Oels und des gesammten herzoglichen Vermögens zu setzen. Ich überlasse Euch demgemäß das Weitere zu verfügen und verbleibe Euer wohlgeneigter König.

Berlin, den 30. Dez. 1809.

Friedrich Wilhelm."

Dies wurde zur Ausführung gebracht*), da der Herzog

R 63, Nr. 88 (16) von 1809; s. auch im Lagerhausarchiv, General-Landespolizeisachen, Nr. 16 den obbemerkten Bericht des Geh. Oberfinanzrath v. Köpken.

*) s. Kabinetsakten, Packet 23 R, 1809: die an mehreren Orten ausgebrochenen Unruhen und eingetretenen Werbungen, im Archiv des königlichen Schlosses in Berlin.

in England war und dort englische Dienste genommen hatte. Weiter hat sich nichts in den Archivakten des Lagerhauses und im königlichen Schlosse in Berlin deshalb vorgefunden. Durch die Erhebung von Preußen gegen Napoleon im Jahre 1813, und nachdem dessen Detronisazion 1814 ausgesprochen war, kam der Herzog von Braunschweig-Oels wieder nach Deutschland, nahm Besitz vom Herzogthum Braunschweig, sowie ihm auch seine Besitzungen in Schlesien, die der König mit Beschlag belegt hatte, und so von Preußen gegen Napoleon in den Jahren 1809—1814 beschützt waren, ihm durch den Staatskanzler v. Hardenberg wieder überwiesen wurden.

Nach den vorbemerkten Anordnungen des Königs und seiner Behörden in der Kurmark und Berlin, wo der Polizeipräsident Gruner sich die Bekanntmachung der Kriegsereignisse zwischen Frankreich und Oestreich in den berlinschen Zeitungen vorbehalten hatte, gab man sich der Hoffnung hin, daß keine weitern Ereignisse in der Kurmark ꝛc. stattfinden würden, welche zu Beschwerden der Nachbarn Preußens Veranlassung geben könnten. Alle diese Anordnungen zur Ruhe im Innern des Preußischen Staats und an den Grenzen der Kurmark wurden jedoch

1. durch den Bauernaufstand vor Kassel im Königreich Westphalen am 22. und 23. April 1809, unter Leitung des Obersten v. Dörenberg, und

2. durch den plötzlichen Abmarsch des Major v. Schill am 28. April Abends mit seinem 2. Brandenburgischen Husarenregiment, ungefähr 400 Pferde stark, von Berlin nach dem linken Ufer der Elbe hin, sehr verwickelt.

Zu 1 wurde dieser Aufstand, da dem Könige die Gardetruppen treu blieben, er auch viel Energie dieserhalb in Kassel entwickelte, bis zu den letzten Tagen des Monats April unterdrückt und die alte Ordnung wieder hergestellt. Demungeachtet machten, da der Major v. Schill in den letzten Tagen des Monats April die Elbe überschritten hatte, der Präfekt von Magdeburg am 1. Mai unter theilweiser Be-

setzung des linken Elbufers unterhalb Magdeburgs bekannt, daß alle vorhandenen Fahrzeuge und Fähren am linken Elbufer versenkt werden sollten, die preußischen Schiffer vom rechten Elbufer aber, wenn sie von selbigem bis zum linken Elbufer Personen beförderten, erschossen werden würden *).

Zu 2 waren am 29. und 30. nicht allein mehrere inaktive und aktive Offiziere, sowie viele Civilpersonen aus Berlin, sondern auch eine Kompagnie seines leichten Bataillons in der Nacht vom 2. zum 3. Mai, dem v. Schill gefolgt. Die 3 andern Kompagnien dieses Bataillons waren am 3. Mai früh morgens auf dem Alexanderplatz versammelt, wo sie beschlossen, ihrem Anführer zu folgen. Ungeachtet des Zuredens mehrerer Stabsoffiziere verblieben sie dabei, jedoch durch die energischen Aeußerungen und Handlungen des Generallieutenant Graf Tauenzien, wurden sie daran verhindert und mußten sich in ihre Quartiere begeben **).

Nachdem der Major v. Schill auf dem linken Elbufer angekommen, erließ er eine Proklamazion, daß, da der König nicht gegen Frankreich Krieg führe, er zur Rettung des Preußischen Staats dies auf seine Hand versuchen werde. Er fand dort zwar mehreren Zulauf und hatte mit den westphälischen Truppen dort auch einige vortheilhafte Gefechte gehabt, da er aber von den westphälischen, holländischen und dänischen Truppen bedrängt wurde, so mußte er sich nach Stralsund am 25. Mai begeben. Bei der Bestürmung dieser Stadt durch seine obgedachten Feinde fand er am 31. Mai seinen Tod in einer Straße der Stadt.

Der König ward über die ihm gewordene Nachricht von der Entfernung des Majors v. Schill aus Berlin mit einem Theil der unter ihm gestandenen Truppen sehr aufgeregt

---

*) s. in diesem Werk, Bd. 1, Abschnitt 2, S. 60 dieserhalb das Nähere in der Note (*).

**) s. im Archiv des Lagerhauses die Akten: Kurmark, Berlin, Polizeisachen Nr. 7 u. 9 die täglichen Zeitungsberichte des Gruner und zwar vom 30. April bis 4. Mai 1809 betreffend.

und bestimmte am 7. Mai Nachstehendes an den Brigadegeneralmajor v. Stutterheim in Königsberg:

„Mein lieber General v. Stutterheim! Ich trage Euch hierdurch auf, sofort nach Berlin abzureisen, dort dem Gouverneur, Generallieutenant v. L'Estocq und dem Brigadegeneral Graf Tauenzien, bekannt zu machen, daß Ich sie beide von ihren Funkzionen so lange suspendire, bis daß die von Euch einzuleitende Untersuchung geprüft haben wird, inwiefern beide für die unerhörte That des Majors v. Schill, worüber Ich von Euch noch besondere Aufklärung erwarte, sich verantwortlich gemacht haben oder nicht. Ich befehle Euch das Gouvernement und zugleich das Kommando über die Truppen als Brigadegeneral interimistisch zu übernehmen und mache Euch verantwortlich dafür, daß die Ordnung und Ruhe in dem Bezirk Eures Gouvernements ungestört bleibe. Zu dem Ende gebe Ich Euch Vollmacht, alle diejenigen Mittel anzuwenden, welche Ihr für nöthig erachten möget, Meinen Willen zu erfüllen, erwarte aber, daß Ihr Mir posttäglich und in dringenden Fällen noch überdies durch Estafette von dem, was sich zuträgt und was für Maaßregeln Ihr ergreift, pflichtmäßigen Bericht erstatten werdet. Gleich nach Eurer Ankunft in Berlin werdet Ihr die dortigen Offiziere versammeln und ihnen den beiliegenden Parolebefehl öffentlich und bis zur Kenntniß eines gemeinen Soldaten bekannt machen. Auch muß dies bei allen Truppenabtheilungen in der Kurmark von Euch veranlaßt werden. Den Major v. Gaudi gebe Ich Euch als einen erfahrenen und verdienstlich anerkannten Offizier mit, damit Ihr nach Eurem Ermessen von ihm Gebrauch machen könnt.

Königsberg, den 7. Mai 1809*).

gez. Friedrich Wilhelm.

An
den Generalmajor v. Stutterheim."

---

*) s. diesen Inhalt in den Akten des Archivs des königlichen Schlosses in Berlin, c. R. 63, Nr. 80: Die Entfernung des Majors v. Schill 1809.

Zugleich erhielt der Generalmajor v. Kleist, der als Kommandant in Frankfurt a. d. O. stand und Brigadier der westpreußischen Infanteriebrigade war, die Anweisung mit dem unter dem Kommandeur Major v. Kamptz stehenden ersten westpreußischen Infanterieregiment von dieser Stadt und Fürstenwalde nach Berlin aufzubrechen, die Kommandantur von Berlin und unter dem Befehl des Generalmajor v. Stutterheim das Kommando der Truppen in der Kurmark zu übernehmen *).

In der Nacht vom 12. zum 13. Mai kamen die Generale v. Stutterheim und von Kleist nach Berlin. Am 13. Mai suspendirte der Generalmajor v. Stutterheim die Generallieutenants v. L'Estocq und Graf Tauenzien, und begann die Untersuchung über selbige, führte auch den Generalmajor v. Kleist in die Kommandantur von Berlin ein.

Am 13. Mai 1809 machte der Generalmajor v. Stutterheim bei der Parade der Truppen in Berlin den Parolebefehl vom 8. Mai **) nachstehend bekannt:

„Se. Majestät der König machen der Armee bekannt, daß der Major v. Schill mit seinem Regimente unter dem Vorwande vor den Thoren die Truppen manövriren zu lassen, über die Grenze gegangen ist.

Höchstdieselben finden nicht Worte genug, um darüber Ihre Mißbilligung in dem Grade auszudrücken, als Sie das empfinden. Sie vertrauen, daß die Armee von derselben höchsten Mißbilligung durchdrungen sein wird und von einem guten Geiste beseelt ist.

Der Major v. Schill und alle die mit ihm gegangen sind, sollen einem strengen Militairgerichte unterworfen werden. Se. Majestät erklären der Armee, daß Höchstdieselben auf jene unglaubliche That beschlossen haben, die Gesetze des

*) s. den Nachruf an Kleist und seine Truppen von den Einwohnern Frankfurt a. d. O. vom 14. Mai, Spen. Ztg. 1809, Nr. 59, S. 5.

**) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 58, S. 1 den Inhalt.

militairischen Gehorsams, auch bei der kleinsten Unterlassung, geschärft anzuwenden.

Als einen ersten Beweis pünktlicher Befolgung der Allerhöchsten Befehle legen Sie allen Militairpersonen Ihrer Armee die unbedingte Verpflichtung auf, daß sie bei allen Verbreitungen von politischen und kriegerischen Nachrichten und Gerüchten sich ruhig verhalten und daran auf keine Weise theilnehmen, vielmehr erwarten Sie von dem Gehorsam der Armee, daß sie diesen Befehl auch in allen nicht berührten Beziehungen auf das Genaueste vollführen werde.

Königsberg, den 8. Mai 1809. Friedrich Wilhelm."

Der König hatte dem Grafen Golz und dem Generalmajor v. Stutterheim, nachdem er das Gouvernement der Kurmark übernommen hatte, mit dem Generalmajor v. Kleist, dem Oberpräsidenten Sack und dem Polizeipräsident Gruner, die in jeder Woche zweimal gemeinschaftliche Konferenzen abhielten, anbefohlen, von seinem Unwillen über das Benehmen des Majors v. Schill allen Civilbehörden Mittheilung zu machen. Dies geschah am 14. Mai 1809 *).

Gleich nach des Generalmajor v. Stutterheim Ankunft in Berlin begann er die Untersuchung gegen den Generallieutenant v. L'Estocq und Grafen Tauenzien, auch Major v. Chasot. Er erstattete am 28. Mai unter Erwähnung der Zuziehung des Generalauditeurs v. Koenen zu dieser Untersuchung Bericht und trug seine Anträge wegen Beendigung dieser Untersuchung dem Könige vor. Mit dieser Darstellung zeigte sich der König in einem Schreiben vom 8. Juni 1809 an den Generalmajor v. Stutterheim nicht völlig einverstanden und verlangte von demselben nähere Auskünfte deshalb. Der Generalmajor v. Stutterheim erstattete hierauf den verlangten Bericht, worauf der König mittelst Kabinetsordre vom 22. Juli 1809 **) demselben Nachstehendes bekannt machte:

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 58, S. 1 den Inhalt derselben.

**) s. Akten des auswärtigen Departements im königlichen Schloßarchiv zu Berlin, Milit. R. 63, Nr. 88 von 1809.

„Da nach Euren Berichten über die Ursachen des Fortgehens des Major v. Schill mit seinem Regimente und des Nachfolgens der ersten Kompagnie vom leichten Bataillon des Leibregiments, so wenig den Generallieutenants v. L'Estocq und Grafen Tauenzien als den Majors v. Chasot und v. Reuß etwas zur Last fällt, so hat sich die weitere Untersuchung in dieser Sache gegen die Generallieutenants v. L'Estocq und Graf Tauenzien von selbst entledigt, auch erkenne Ich den Major v. Reuß für schuldlos und dem Major v. Chasot habe Ich durch das in Abschrift beiliegende Schreiben freigestellt, sich nun jeden beliebigen Aufenthaltsort zu wählen, welchem nach auch Ihr ihn näher bescheiden möget. Dem Major v. Zeppelin müßt Ihr wegen seines allerdings sehr unentschlossenen Benehmens gegen den Major v. Schill einen Verweis geben."

2. Die Polizei der Lebensbedürfnisse war in den Jahren 1809 und 1810 besonders in der Kurmark leichter zu handhaben, wie im Frühjahr 1808, wo diese Provinz noch von den Franzosen besetzt war*), und weil die Ernte im letzten Jahre sehr reichhaltige Getreidefrüchte aller Art gewährte, so daß die von 1809 zu den ergiebigsten Ernten gerechnet wurde, und die von 1810 auch den Hoffnungen des Landmanns entsprach**). Die Folge der auch anderwärts guten Getreideernten war, daß aus dem Herzogthum Warschau und von den Rittergutsbesitzern in Mecklenburg bedeutende Getreidezufuhren in die Kurmark stattfanden, wodurch, zum Leidwesen der kurmärkischen Getreidebauenden,

---

*) s. 2. W., Bd. 2, S. 390 rc.

**) s. die Zeitungsberichte der kurmärkischen Regierung, anfangs an den Oberpräsidenten Sack, dann an den König und das Ministerium des Innern aus den Jahren 1809 und 1810, welche sich im Archiv des Statistischen Büreaus in Berlin aufbewahrt finden, und den Reisebericht des Oberpräsidenten Sack, den er am 17. Nov. 1809 an das Ministerium des Innern erstattete, in dem Archiv des Lagerhauses: Gen. Oberlandesbehörden Nr. 32 von 1809 und 1810.

die Preise sehr fielen, wie solches die Durchschnittsmarktpreise in diesen Jahren von Berlin ergaben*). Die Martini-

---

*) Aus der im 2. W., Bd. 2, S. 402 aufgeführten Nachweisung der Getreidepreise in Berlin ergab sich, daß im April 1808 die Preise gewesen waren:

	vom Weizen			v. Roggen			v. der gr. Gerste			u. v. Hafer		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
	5	4	6	4	19	1½	3	20	9½	2	11	4½
u. im Dez. 1808	3	1	5	2	19	3	2	5	11	1	7	11½

Dagegen waren die Durchschnittsmarktpreise der verschiedenen Getreidearten in Berlin nach den Akten der Polizeiintendantur in Berlin, Fach 21, Nr. 4 vom Jahre 1816:

a. Im Jahre 1809:

	des Weizens.			des Roggens.			der gr. Gerste.			der kl. Gerste.			des Hafers.		
Monat.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Jan.	3	5	3	3	—	10	2	10	—	2	4	6	1	12	4
Febr.	3	7	10	3	4	2½	2	15	3½	2	7	4	1	18	10½
März	3	9	7	3	3	3½	2	13	2½	2	8	2	1	16	4½
April	3	2	10	2	21	3	2	6	3	2	—	11	2	—	11
Mai	3	3	3	2	19	4	2	8	3½	1	22	—	1	19	7
Juni	2	19	7½	2	4	3	2	—	4	1	16	—½	1	8	1½
Juli	2	13	—	1	21	7	1	16	4½	1	6	6½	1	1	3½
Aug.	2	16	5	1	14	3	1	8	—	1	1	3	—	21	10½
Sept.	2	19	9½	1	13	9½	1	10	4½	1	2	10	—	20	2
Okt.	2	5	—½	1	10	11	1	8	—	1	2	8½	—	17	9½
Nov.	2	3	4	1	7	11½	1	6	1½	1	1	11	—	17	6
Dez.	2	2	7½	1	6	5	1	5	8½	1	1	5	—	18	2
zusammen Monatsdurchschnitt	33	12	7	26	5	1	22	11	11½	19	3	9½	14	18	10½
Jahresdurchschnitt	2	19	1	2	4	5	1	21	—	1	14	4	1	5	7

b. Im Jahre 1810:

	des Weizens.			des Roggens.			der gr. Gerste.			der kl. Gerste.			des Hafers.		
Monat.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Jan.	1	19	5½	1	4	7	1	2	3	—	23	7½	—	16	10
Febr.	1	19	3½	1	4	—	1	2	9	—	23	10½	—	17	3½
März	1	23	2½	1	4	2½	1	3	8	1	—	8	—	19	9
April	2	1	4	1	2	8	1	2	8	—	23	5	—	20	5
Mai	2	3	7	1	2	5½	1	2	10	—	22	9	—	19	2

Durchschnittspreise in den 5 größern Städten der Kurmark ausschließlich Berlin zeigten in den Jahren 1809 und 1810 *) ein gleiches Fallen gegen das Jahr 1808. Auch haben sich noch vom September 1809 bis Ende November 1810 die Marktpreise von 7 Städten der Kurmark vorgefunden, die ein ähnliches Resultat liefern, sowie die Preise für die 4 Monate von 1809 vom Heu und Stroh und für die 11 Monate von den Erbsen und Kartoffeln enthalten **).

---

	des Weizens.			des Roggens.			der gr. Gerste.			der kl. Gerste.			des Hafers.		
Monat.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Juni	2	2	3½	1	1	—½	—	23	4½	—	18	7½	—	18	1
Juli	2	4	1	1	—	4½	—	22	6½	—	17	2½	—	19	10½
Aug.	2	6	3	—	23	10	—	23	7	—	19	3	—	19	5
Sept.	2	5	6½	1	1	1½	—	23	11½	—	20	11½	—	18	11
Okt.	2	2	—½	1	2	7½	1	2	2½	1	—	4½	—	20	—½
Nov.	1	16	5½	1	—	11½	1	—	1½	—	22	3	—	18	8
Dez.	1	17	3½	—	23	11	—	23	1	—	21	—	—	17	—½
zusammen															
Monatsdurchschnitt	24	—	10	12	23	9½	12	13	—½	10	22	—	9	9	2
Jahresdurchschnitt	2	—	1	1	2	—	1	1	1	—	21	10	—	18	9

*) Die Quellen deshalb s. im 2. W., Bd. 2, S. 400. Hiernach betrugen die Martini-Marktpreise:

in den Städten	vom Weizen.			vom Roggen.			von d. Gerste.			vom Hafer.	
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
im Jahre 1809:											
Potsdam	2	1	1	1	9	9	1	2	8	19	3
Wittstock	1	20	—	1	3	—	—	22	—	15	—
Ruppin	1	22	—	1	4	—	—	22	—	20	—
Prenzlow	1	20	—	1	4	—	—	22	6	15	4
Brandenburg .	2	1	6	1	7	5	1	—	2	17	—
im Jahre 1810:											
Potsdam	1	23	8	1	1	3	—	23	7	17	—
Wittstock	1	18	—	1	—	—	—	18	—	14	—
Ruppin	1	16	—	—	20	—	—	17	6	12	6
Prenzlow	1	16	8	—	22	4	—	20	—	13	2
Brandenburg .	2	10	—	1	1	—	1	2	—	17	6

**) Die Marktpreise für 1809 sind entnommen aus den Akten der

Die Brot- und Semmel-, sowie die Biertaxen wurden nach dem Abzuge der Franzosen aus der Kurmark nicht

---

kurmärkischen Regierung: Polizeiregist. Zeitungsbericht vom August 1809 ꝛc., Fach 1, Nr. 4.

Benennung des Monats.	Benennung der Städte.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Heu, der Ztr.		Stroh, das Schock.	
		Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.
September.																	
	Potsdam	2	18	10	1	16	2	1	1	—	—	22	3	11	—	4	8
	Brandenburg	2	11	—	1	13	—	1	1	—	1	—	—	8	—	3	8
	Frankfurt a. d. O.	2	6	—	1	8	—	1	2	—	—	17	4	12	—	3	18
	Prenzlow	1	18	8	1	6	—	1	—	—	—	18	—	12	—	5	8
	Neu-Ruppin	2	4	—	1	10	—	1	4	—	1	—	—	—	—	—	—
	Rathenow	2	4	—	1	10	—	1	5	—	—	21	—	—	—	—	—
	Perleberg	—	—	—	1	8	—	1	2	—	1	—	—	18	—	—	—
Oktober.																	
	Potsdam	2	3	4	1	8	10	1	2	1	—	21	2	11	4	4	8
	Brandenburg	3	3	—	1	9	8	1	—	—	—	20	8	10	—	3	8
	Frankfurt a. d. O.	2	—	—	1	6	—	1	2	—	17	4	—	10	—	3	12
	Prenzlow	1	22	6	1	5	4	—	23	4	—	—	—	12	—	5	—
	Neu-Ruppin	2	—	—	1	4	—	20	—	—	—	20	—	—	—	—	—
	Rathenow	2	5	—	1	10	—	1	16	—	—	22	—	—	—	—	—
	Perleberg	2	—	—	1	8	—	—	22	—	—	18	—	18	—	—	—
November.																	
	Potsdam	2	1	1	1	9	9	1	2	6	—	19	3	11	4	4	8
	Brandenburg	2	1	7	1	7	5	1	—	2	—	17	—	8	—	3	8
	Frankfurt a. d. O.	1	20	—	1	5	—	1	—	—	—	17	4	—	—	—	—
	Prenzlow	1	20	—	1	4	—	—	22	6	—	15	4	12	—	5	—
	Neu-Ruppin	1	22	—	1	4	—	—	22	—	—	20	—	—	—	—	—
	Rathenow	2	2	—	1	10	6	1	3	—	—	15	—	—	—	—	—
	Perleberg	2	—	—	1	5	—	—	22	—	19	—	—	—	—	—	—
Dezember.																	
	Potsdam	2	—	3	1	9	2	1	—	6	—	18	7	12	4	4	16
	Brandenburg	2	—	9	1	5	11	1	1	1	—	17	7	8	—	3	8
	Frankfurt a. d. O.	1	21	—	1	3	—	1	1	6	—	15	—	—	—	—	—
	Prenzlow	1	17	6	1	3	—	—	22	4	—	13	4	12	—	5	—
	Neu-Ruppin	1	20	—	1	2	—	—	21	—	—	15	—	—	—	—	—
	Rathenow	1	21	—	1	6	—	1	2	—	—	14	5	—	—	—	—
	Perleberg	1	20	—	1	4	—	—	20	—	—	18	—	—	—	5	—

Die Marktpreise für die 4 Monate 1810 hat das Archiv des statistischen Büreaus (Ministerium des Innern), die Immediatzeitungsberichte

mehr, wie es im Jahre 1808 von denselben für Berlin angeordnet war (s. deshalb 2. W., Bd. 2, S. 390—400),

---

der kurmärkischen Regierung vom 13. Febr. 1810, Vol. a für 1810 resp. VII, Nr. 47[a] geliefert, wie solches im Nachstehenden folgt:

Benennung des Monats. der Städte.	Namen der Gegenstände und deren Scheffelpreis. Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		Erbsen.			Kartoffeln.	
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
Januar.																
Potsdam ...	2	1	—	1	5	10	—	23	10	19	6	1	23	5	8	—
Brandenburg	2	1	1	1	4	4	1	—	3	17	8	1	18	8	10	—
Neu-Ruppin	1	18	—	1	2	—	—	21	—	16	—	1	12	—	14	8
Prenzlow ...	1	18	—	1	1	8	—	21	—	13	—	1	14	8	8	—
Rathenow ...	1	22	—	1	6	3	1	1	—	15	6	2	4	—	—	—
Februar.																
Potsdam ...	1	22	6	1	4	11	1	2	9	19	—	2	—	—	10	4
Brandenburg	1	22	9	1	4	4	1	—	8	18	—	1	18	8	10	8
Frankfurt ...	1	15	2	1	—	4	—	23	—	15	4	1	6	4	9	8
Prenzlow ...	1	7	2	—	22	8	—	20	6	12	4	1	15	8	8	—
Rathenow ...	1	22	—	1	3	—	1	1	—	16	—	2	—	—	—	—
Perleberg ...	1	16	—	—	22	—	—	20	—	16	—	1	12	—	—	—
März.																
Potsdam	2	1	4	1	2	8	1	1	9	17	4	1	21	5	10	11
Brandenburg	1	22	11	1	4	10	1	1	4	18	—	1	18	8	10	—
Frankfurt ...	1	16	8	1	6	—	—	22	3	17	4	1	5	4	9	8
Prenzlow ...	1	17	—	—	22	10	—	18	9	12	8	1	11	8	8	—
Neu-Ruppin	1	20	—	1	2	—	1	—	—	16	—	1	9	—	—	—
Rathenow ..	1	22	—	1	3	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Perleberg ...	1	16	—	1	—	—	—	16	—	15	—	1	8	—	12	—
April.																
Potsdam ...	2	4	—	1	4	2	1	2	4	20	4	1	17	10	18	10
Brandenburg	2	1	1	1	3	8	1	1	4	18	—	1	18	8	6	8
Frankfurt ...	1	21	4	—	23	—	—	22	4	17	6	1	4	—	8	—
Prenzlow ...	1	18	6	1	—	—	—	20	—	14	6	1	9	6	10	8
Neu-Ruppin	1	23	—	1	—	—	—	20	—	17	—	1	13	—	—	—
Rathenow ..	1	22	—	1	3	—	1	1	—	18	—	2	—	—	—	—
Perleberg ...	1	16	—	1	—	—	—	17	—	15	—	1	10	—	12	—
Mai.																
Potsdam ...	2	8	—	1	2	10	1	1	3	22	—	1	17	8	10	8
Brandenburg	2	1	—	1	3	—	1	1	4	18	—	1	18	8	7	3
Frankfurt ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Prenzlow ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neu-Ruppin	2	—	—	1	1	—	—	22	—	18	6	1	14	—	—	—

blos nach Willkühr angefertigt, sondern man kehrte deshalb zu dem Verfahren zurück, welches bis Oktober 1806 beobachtet

---

Benennung des Monats.	der Städte	Weizen. Thlr.	Weizen. Gr.	Weizen. Pf.	Rogge.n Thlr.	Rogge.n Gr.	Rogge.n Pf.	Gerste. Thlr.	Gerste. Gr.	Gerste. Pf.	Hafer. Gr.	Hafer. Pf.	Erbsen. Thlr.	Erbsen. Gr.	Erbsen. Pf.	Kartoffeln. Gr.	Kartoffeln. Pf.
Mai.																	
	Rathenow...	1	22	—	1	3	—	1	1	—	17	—	2	—	—	—	—
	Perleberg...	1	18	—	1	4	—	—	20	—	17	—	—	—	—	10	—
Juni.																	
	Potsdam...	2	8	2	1	1	9	—	22	10	19	6	1	22	2	7	4
	Brandenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
	Frankfurt...	1	17	—	—	21	—	—	18	8	16	4	1	—	—	10	—
	Prenzlow...	1	21	8	—	22	8	—	21	1	14	—	1	9	4	10	8
	Neu-Ruppin	1	21	—	—	22	—	—	21	—	16	—	1	8	—	—	—
	Rathenow..	1	22	—	1	3	—	1	1	—	18	—	2	—	—	—	—
	Perleberg...	1	16	—	1	—	—	—	18	—	17	—	—	—	—	8	—
Juli.																	
	Potsdam...	2	12	4½	1	1	10½	—	19	9	21	4	—	—	—	20	—
	Brandenburg	2	4	10	1	1	10	1	—	—	19	4	1	18	8	16	—
	Frankfurt...	1	22	—	—	19	4	—	19	4	15	4	I	—	—	10	—
	Prenzlow...	1	20	8	—	22	4	—	18	8	14	4	—	—	—	—	—
	Neu-Ruppin	2	—	—	—	23	—	—	19	6	15	—	1	6	—	—	—
	Rathenow...	2	4	—	1	—	—	1	—	—	18	—	2	—	—	—	—
	Perleberg...	1	20	—	—	22	6	—	17	6	15	6	1	8	—	21	4
August.																	
	Potsdam...	2	9	3	1	—	3	—	21	2	20	—	1	18	8	12	—
	Brandenburg	2	9	5	1	1	9	1	—	—	18	—	1	18	8	10	8
	Frankfurt...	2	2	—	—	21	8	—	20	—	16	4	1	6	—	9	4
	Prenzlow...	2	2	8	—	22	4	—	—	—	13	8	—	—	—	8	—
	Neu-Ruppin	1	21	—	—	22	—	—	18	—	15	—	—	—	—	—	—
	Rathenow..	2	6	—	1	—	—	1	—	—	18	—	—	—	—	—	—
	Perleberg...	1	22	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
September.																	
	Potsdam...	2	11	11	1	3	—	—	22	6	17	—	1	18	8	9	—
	Brandenburg	2	6	3	1	2	1	—	22	4	18	6	1	18	8	13	4
	Frankfurt...	2	1	—	—	21	—	—	19	6	16	6	1	6	—	8	—
	Prenzlow...	2	1	8	—	22	8	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
	Neu-Ruppin	1	21	—	—	23	—	—	19	—	14	—	1	11	—	—	—
	Rathenow...	2	6	—	1	—	—	1	—	—	18	—	2	—	—	—	—
	Perleberg...	—	—	—	1	—	—	—	23	—	17	—	1	8	—	13	—

war, und legte diesen Taxen den Durchschnitt der Marktpreise des letzt verstrichenen Monats wieder zu Grunde*). Wenngleich alle desfallsigen Akten des Polizeipräsidii in Berlin vernichtet worden, so befinden sich diese Taxen doch für den größten Theil der Monate der Jahre 1809 und 1810 in den Spenerschen Zeitungsblättern dieser Jahre, woraus sich ergiebt, daß die geringern Getreidepreise in den Taxen gehörig zum Besten des verzehrenden Publikums, und gewiß auch nicht ohne Vortheil für die Bäcker und Brauer benutzt wurden **).

Was die Preise des Fleisches betraf, so befand das Polizeipräsidium in Berlin sich in den Jahren 1809 und 1810 hinsichtlich der Taxen in Verlegenheit, da während der Be-

---

Benennung des Monats.	der Städte.	Namen der Gegenstände und deren Scheffelpreis.															
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		Erbsen.			Kartoffeln.	
		Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
Oktober.																	
	Potsdam ...	2	2	11	1	2	7	1	—	6	17	8	1	22	—	10	—
	Brandenburg	2	4	9	1	2	9	—	23	7	17	9	1	21	—	13	4
	Frankfurt ...	1	16	6	—	20	—	—	21	—	16	—	1	9	—	8	—
	Prenzlow ...	1	8	—	—	23	—	—	18	6	13	—	—	—	—	8	—
	Neu-Ruppin	2	—	—	1	—	—	—	20	—	16	—	1	11	—	—	—
	Rathenow ..	2	6	—	1	1	—	1	—	—	17	—	2	—	—	—	—
	Perleberg...	1	22	—	1	—	—	—	22	—	16	—	1	8	—	10	—
November.																	
	Potsdam ...	1	23	8	1	1	3	—	23	2	17	—	1	18	8	14	—
	Brandenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Frankfurt ...	1	16	8	—	20	4	—	19	4	16	4	1	8	—	8	—
	Prenzlow ...	1	16	8	—	22	4	—	20	—	13	2	1	3	8	8	—
	Neu-Ruppin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Rathenow...	2	—	—	1	1	—	1	—	—	18	—	1	18	—	—	—
	Perleberg...	1	22	—	1	—	—	—	20	—	15	—	1	6	—	11	—

*) s. im 1. W., S. 495 das deshalb bei Anfertigung solcher Taxen früher beobachtete Verfahren.

**) Was 1. die Brottaxen betraf, so geben die nachstehenden Nummern der Spenerschen Zeitungsblätter folgende Resultate. Es mußte geliefert werden:

setzung der Kurmark durch die Franzosen im Oktober 1806 bis zu Ende 1808 nicht allein durch die Lieferung zur Be-

---

im Jahre 1809, mit Ausnahme des Juni, der fehlt,

	im Januar, Nr. 1. Lth.	Qtch.	im Febr., Nr. 14. Lth.	Qtch.	im März, Nr. 26. Lth.	Qtch.	im April, Nr. 40. Lth.	Qtch.	im Mai, Nr. 52. Lth.	Qtch.	im Juli, Nr. 79. Lth.	Qtch.
für 6 Pf. Semmel	9	3	9	2	9	9	9	9	9	3	9	3½
für 3 Pf. „	4	3½	4	3	4	2	4	2	4	3½	4	3¾
für 6 Pf. Scharrnbrot	13	1	13	1	12	1	12	1⅓	13	3	15	2
für 1 Gr. „	26	2	26	2	24	2	24	3	27	2	31	–
für 2 Gr. „	53	—	53	—	49	—	49	2	53	—	62	—
für 2 Gr. Hausbackenbrot........	70	2	70	2	65	1	66	1½	74	—	83	—

	im August, Nr. 92. Lth.	Qt.	im Sept., Nr. 106. Lth.	Qt.	im Okt., Nr. 117. Lth.	Qt.	im Nov., Nr. 130. Lth.	Qt.	im Dez., Nr. 144. Lth.	Qt.
für 6 Pf. Semmel..	10	2	10	2	10	2	11	—	12	2
für 3 Pf. „	5	1	5	1	5	1	5	—	6	1
für 6 Pf. Scharrnbrot	17	2	18	3	19	—	19	3	21	3
für 1 Gr. „	35	—	37	2	38	—	39	2	43	—
für 2 Gr. „	70	—	75	—	76	—	79	—	87	—
für 2 Gr. Hausbackenbrot...............	93	2	100	—	101	2	105	1	116	2

Im Jahre 1810:

	im Jan., Nr. 1. Lth.	Qt.	im Febr., Nr. 16. Lth.	Qt.	im April, Nr. 40. Lth.	Qt.	im Mai, Nr. 52. Lth.	Qt.	im Juni, Nr. 65. Lth.	Qt.	im Juli, Nr. 78. Lth.	Qt.
für 6 Pf. Semmel	11	3	12	2	12	1	12	1	11	3	12	—
für 3 Pf. „	5	3½	6	1	6	½	6	½	5	3½	6	—
für 6 Pf. Scharrnbrot	23	—	24	1	24	—	25	—	25	2	26	1
für 1 Gr. „	46	—	48	2	48	—	50	—	51	—	51	2
für 2 Gr. „	92	—	97	1	96	—	100	—	102	—	105	—
für 2 Gr. Hausbackenbrot........	123	—	129	1	128	—	133	2	136	1	140	1

	im August, Nr. 91. Lth.	Qt.	im Sept., Nr. 105. Lth.	Qt.	im Okt., Nr. 118. Lth.	Qt.	im Nov., Nr. 131. Lth.	Qt.	im Dez., Nr. 146. Lth.	Qt.
für 6 Pf. Semmel..	11	3	11	2	11	2	11	3	12	3
für 3 Pf. „	5	3½	5	3	5	3	5	3½	6	1½
für 6 Pf. Scharrnbrot	27	—	27	—	27	3	26	—	25	2
für 1 Gr. „	54	—	55	—	54	2	52	—	51	—
für 2 Gr. „	108	—	108	—	111	—	104	—	102	—
für 2 Gr. Hausbackenbrot.........	144	—	144	—	148	2	139	—	135	3

köstigung der feindlichen Truppen, und durch die Rindviehseuche*) und andere Krankheiten der Bestand der Rinder, Schaafe, auch Schweine sich sehr gemindert hatte, sondern auch die Ernte von 1807 nicht von der Art gewesen, daß im Jahre 1808 auf eine bedeutende Vermehrung desselben zu rechnen war. Hierzu traten in den Jahren 1809 und

Hieraus ergiebt sich, daß gegen die im Jahre 1808 künstlich von den französischen Behörden gefertigten Taxen im letzten halben Jahre 1810 die Bäcker die Semmel zu ⅓ mehr Gewicht, das Scharrnbrot zum doppelten Gewicht und das Hausbackenbrot über das doppelte Gewicht liefern mußten; s. 2. W., Bd. 2, S. 397 u. 400.

Wegen der im Oktober 1806 stattgefundenen Brottaxe s. das 1. W., S. 495.

2. Was die Biertaxen betraf, so wurden solche nach den ausgesprochenen Grundsätzen vom 16. Okt. 1771 halbjährig nach den Durchschnittspreisen des Getreides in dem letzten Halbjahre gefertigt. In den Jahren 1809 und 1310 erfolgten solche nach den Spenerschen Zeitungsblättern:

fürs 1. halbe Jahr 1809 im Dezember 1808;
fürs 2. „ „ 1809 in Nr. 76, S. 6;
fürs 1. „ „ 1810 in Nr. 1, S. 7;
fürs 2. „ „ 1810 in Nr. 68, S. 7

im Nachstehenden.

	1809.						1810.					
	für 1. Dez. 1808 bis 31. Mai 1809.			f. 1. Juni bis 31. Dez. 1809.			f. 1. Jan. bis 30. Juni 1810.			für 1. Juli bis 31. Dez. 1810.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1. die Tonne Weizenbier zu ..	5	12	1	4	23	9	4	9	9	3	21	8
das Quart von der Tonne ..	—	1	4	—	1	2	—	1	—	—	—	11
das Quart auf Bouteillen ...	—	1	6	—	1	4	—	1	2	—	1	1
2. die Tonne Gerstenbier	6	1	4	5	10	1	4	7	11	3	17	—
das Quart von der Tonne ..	—	1	5	—	1	4	—	1	—	—	—	11
das Quart auf Bouteillen ...	—	1	7	—	1	6	—	1	2	—	1	1

Im Oktober des Jahres 1806 kostete zu 1. die Tonne 5 Thlr. 16 Gr. 8 Pf., und zu 2. die Tonne 6 Thlr. 6 Pf. nach der Taxe; s. im 1. W., S. 495.

Im Mai des Jahres 1808 kostete zu 1. die Tonne 4 Thlr. 22 Gr. 6 Pf., und zu 2. die Tonne 4 Thlr. 10 Gr. 3 Pf. nach der Taxe; s. 2. W., Bd. 2, S. 397.

*) s. im 2. W., Bd. 2, S. 406—416.

1810 noch die Mißstände, daß, so schön auch die Ernte an Getreide war, die Heuernten sehr schlecht ausfielen und die Weiden durch Maden und anhaltende Dürren so zerstört waren, daß in manchen Gegenden das Vieh auf andere Weise genährt werden mußte, wodurch solches kostbar und eine Vermehrung nicht besonders befördert wurde.

Nach dem Abmarsch der Franzosen im Dezember 1808 wurden bis zum Mai 1809 keine Fleischtaxen in Berlin gefertigt. Da aber die Fleischpreise sehr verschieden von den Schlächtern in den einzelnen Theilen der Stadt verlangt und erhoben wurden, so bestimmte am 20. Mai 1809 der Polizeipräsident Gruner eine Fleischtaxe, die, bis er eine neue anzuordnen für nöthig erachten würde, gelten solle. Dies scheint bis zum 12. Nov. 1810 stattgefunden zu haben, indem der Polizeipräsident Gruner an diesem Tage eine anderweitige Fleischtaxe mit allerhöchster Genehmigung unter den obgedachten Bestimmungen, wie die vom 10. Mai 1809, bekannt machte *). Derselbe erließ noch zur Kontrolle der Dienstboten

*) Diese Taxen befinden sich in der Spen. Ztg. 1809, Nr. 62, und 1810, Nr. 137 und enthielten Nachstehendes:

	1809. für	1810. für
das Pfund Rindfleisch	3 Gr. 8 Pf.	2 Gr. 8 Pf.,
„ „ „ schlechteres oder Kuhfleisch	3 „ — „	2 „ 6 „
„ „ Hammelfleisch	3—4 Gr.	2 „ 8 „
„ „ Schweinefleisch	3—4½ Gr.	3 „ 4 „
„ „ Kalbfleisch zum Braten über 10 Pfd.	3 Gr. 8 Pf.	
„ „ Kalbfleisch zum Braten bis 10 Pfd.	— „ — „	3 „ — „
„ „ „ in Keulen zu 10 Pfd.	— „ — „	3 „ 8 „
„ „ „ zum Kochen	3 „ — „	2 „ 8 „
„ fetter Schweinespeck	7—8 Gr.	— „ — „
„ „ magerer „	5—6 „	— „ — „
„ „ Schweineschmalz	6—8 „	— „ — „

Die Fleischtaxe im Monat Oktober 1806 war bedeutend höher; s. 1. B., S. 495.

Die Fleischtaxe im Monat Mai 1808 war gleichfalls höher; s. 2. B., S. 397.

am 13. Mai 1810 eine Verordnung, wonach er bei Strafe bestimmte, daß Jeder auf Befragen der Polizeibehörde verpflichtet sei, das Gewicht und den Preis des vom Schlächter gekauften Fleisches anzugeben*). Die für das Schlächtergewerk wegen Verkaufs der Fleischwaaren in ihren Laden erlassene Polizeianordnung vom 25. Febr. 1810 machte der Gruner am 6. Mai 1810**) fürs Publikum öffentlich bekannt.

Im Jahre 1810 wurde auch mit Genehmigung der kurmärkischen Regierung für Berlin vom Magistrat dieser Stadt am 26. Juni 1810 eine Salzsellertaxe, sowie das dabei beobachtete Verfahren bekannt gemacht, wonach jeder Salzseller für 1 Pfund Salz 1 Gr., für die Metze Salz von 4 Pfund 24 Loth aber 4 Gr. 9 Pf. sich bezahlen lassen konnte***).

Dies beruhte auf dem Schluß der Bekanntmachung des Finanzministers v. Altenstein vom 26. Jan. 1809, in Verfolg der Kabinetsordre vom 21. Dez. 1808, wonach in Pommern, der Kur- und Neumark der Preis der Tonne Salz zu 405 Pfund berliner Gewicht von 10 Thlr. 7 Gr. auf 14 Thlr. 17 Gr. 6 Pf. erhöht wurde, wie solches schon

---

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 59, S. 7.

**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 96, S. 8.

***) Hiernach machte der Magistrat bekannt, daß für die Salzseller die Tonne Salz nur zu 400 Pfund Netto gerechnet werden solle, und denselben folgende Rechnungssätze zu Gute gehen sollten:
für Akzisezettelgeld und Besorgung des Zettels .... 10 Gr.
an Waage- und Aufladegeld .... 2 =
an Fuhrlohn aus der Faktorei bis zum Hause des Sellers 3 =
an Provision .... 8 =
und an Agio für $\frac{2}{3}$ Kourant, einschließlich 4 Gr. Akzise,
zusammen 10 Prozent, also .... 23 = 6 Pf.
macht 1 Thlr. 22 Gr. 6 Pf.
hierzu der Preis der Tonne Salz von ..... 14 Thlr. 17 = 6 =
macht für die Tonne 16 Thlr. 16 Gr. — Pf.
thut auf die Tonne zu 400 Pfund für das Pfund 1 Gr.
s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 83, S. 1.

früher in Ostpreußen und Litthauen geschehen war. Das Salz aus den Faktoreien in größern Quantitäten wurde die Last von 3240 Pfund zu 117 Thlr. 20 Gr. verkauft*).

Außer diesen Gegenständen gab es keine Polizeitaxen, und äußerten der Polizeipräsident Gruner, sowie der Oberpräsident Sack in ihren öffentlichen Berichten an den Minister des Innern mehrmals die Ansicht, daß man auch diese Zwangstaxen abschaffen und die Verkaufspreise dem Uebereinkommen der Käufer und Verkäufer, wie bei andern Verzehrungsgegenständen überlassen möchte**).

Die Durchschnittspreise der übrigen im Lande produzirten und fabrizirten Verzehrungsgegenstände in den Jahren 1809 und 1810 sind aus den abgedruckten Berichten beider Behörden, sowie aus den Ankündigungen in den Spenerschen Zeitungsblättern dieser Jahre ziemlich vollständig zu ersehen, und in der unten stehenden Note***) zusammengestellt worden.

---

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 17, S. 1.

**) s. im Ministerialarchiv des Lagerhauses: Landespolizeisachen, Nr. 4, das Tagebuch des Oberpräsidenten Sack, und: Kurmark Berlin, Polizeisachen, Nr. 7, Zeitungsbericht des Gruner 1809.

***) Die gewöhnlichen Preise nachstehender Verzehrungsgegenstände waren in preuß. Kourant in beiden Jahren:

	1809		1810	
Kochhirse	6	Gr.	6—7	Gr.
Linsen	6—5	„	5	„
Bohnen	7	„	—	„
Buchweizengrütze	8—9	„	—	„
Schwaben, das Pfund	3	„	3⅔	„
Weizenmehl nach der Feinheit, das Pfund	2½—3½	„	2—3	„
Graupen, das Pfund	2½—3¾	„	2—3¼	„
Gries „ „	2⅔—4½	„	2¼—4	„
Pflaumenmuß	2—3	„	1⅔—3	„
Hafergrütze, die Metze	10—7	„	8—6	„
gebackene Pflaumen	8	„	8	„
sonstiges Backobst, die Metze	4	„	4—6	„
Karpfen, das Pfund	4	„	3⅓	„
Zander „ „	4	„	4½	„
Hecht „ „	3½	„	3	„
Barsche „ „	4	„	3⅓	„

Auf den Verkauf des Getreides, auch der Fabrikate aus Getreide und den Zuthaten zu selbigen waren nachstehende Verordnungen der kurmärkischen Behörden in den Jahren 1809 und 1810 von mehrerem Einfluß:

1. die Verordnung der kurmärkischen Regierung vom 21. Juli 1809, wonach das Branntweinbrennen aus fremdem Roggen in den akzisebaren Städten und die Ausfuhr des erweislich aus fremdem Getreide gewonnenen Branntweins überhaupt, Allerhöchsten Orts nachgegeben worden *);
2. die Regierungsverordnung vom 22. Aug. 1809, daß nach der Kabinetsordre vom 22. Juli 1809 die Ausfuhr aller Getreidearten zu Lande aus der Kurmark untersagt, dahingegen aus den Ostseehäfen unter besonders angeführten Bestimmungen solche erlaubt sei **);

	1809		1810	
Aale = = ...	6⅔	Gr.	5⅓	Gr.
Schlei = = ...	3⅓	=	3	=
Blei = = ...	3	=	3	=
Butter = = ...	8—10	=	8—11	=
durchwachsener Speck, das Pfund	5—6	=	6	=
fetter = = = ...	7—9	=	7	=
Gänseschmalz = = ...	9	=	8	=
Eier, das Schock	21	=	15	=
ein altes Huhn	11	=	12	=
= junges = ...	8	=	10	=

	1809				1810			
Kapaun ..	—	Thlr.	9	Gr.	—	Thlr.	8½	Gr.
Puthahn ..	2	=	—	=	2	=	2	=
Puthenne .	1	=	20	=	2	=	—	=
Ente	—	=	16	=	—	=	15	=
Gänsebrust	—	=	18	=	—	=	16	=
Gans	1	=	5	=	1	=	2	=
Taube	—	=	3	=	—	=	4	=
Rebhuhn ..	—	=	8	=	—	=	11	=
Hase	1	=	1	=	1	=	5	=
Fasan	1	=	8	=	1	=	10	=

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 88, S. 7.

**) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 102, S. 2.

3. die Bekanntmachung der kurmärkischen Regierung vom 31. Aug. 1809, daß nach der Kabinetsordre vom 18. Aug. 1809 nachgegeben sei:
   a. daß die Ausfuhr des Roggens, sofern der Scheffel Roggen nach dem Durchschnitt der berliner Marktpreise nicht über 2 Thlr. gilt, stattfinden solle;
   b. ebenso die Ausfuhr des Weizens und der Erbsen, jedoch ohne Preisbeschränkung;
   c. daß für das übrige Sommergetreide das Ausfuhrverbot fortdauere;
   d. daß, solange die Roggenausfuhr bestehe, das Branntweinbrennen aus jeder Art von Getreide, sowie aus Feldfrüchten, namentlich aus Kartoffeln, und die Exportation des Branntweins erlaubt sein solle *).
4. Die Verordnung der kurmärkischen Regierung vom 20. Dez. 1809, wonach durch Kabinetsordre vom 22. Nov. 1809 die Ausfuhr des Hopfens unbedingt nachgegeben sei **);
5. die Bekanntmachung der kurmärkischen Regierung vom 31. Dez. 1809, daß nach der Kabinetsordre vom 5. Dez. 1809 bestimmt sei, die Ausfuhr des Sommergetreides in sämmtlichen Provinzen des Preußischen Staats solle frei sein, wenn nach dem Publikando vom 31. Aug. 1809 (s. Nr. 2 vorher) die Ausfuhr des Roggens stattfände ***).
6. Machte der Polizeipräsident Gruner in Berlin unterm 26. Febr. und 16. Juni 1810 †) bekannt, daß nach Ministerialreskript vom 17. Febr. 1810 die einstweilige Aufhebung aller, rücksichtlich des Getreidehandels für Berlin bestandenen Einschränkungen, auch bis auf weitere

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 107, S. 2.
**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 2, S. 2.
***) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 3, S. 1.
†) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 26, S. 2 und Nr. 73, S. 2.

Verfügung, ein ganz ungehinderter Verkehr bei dem Getreideein- und Verkauf in Berlin stattfinden solle.

7. Unterm 17. Aug. 1810 *) machte die kurmärkische Regierung bekannt, daß, solange die Getreideexportation stattfände, auch alle Mühlenfabrikate ungehindert frei ausgeführt werden könnten.

4. Die Feuerpolizei-Einrichtungen in der Kurmark, wie solche in dem 1. und 2. Werke des Verfassers **) dargestellt worden, galten auch für die 2 Jahre 1809/10 und 1810/11. Welche Veränderungen in diesen Jahren deshalb stattgefunden, und welche Resultate der Wirksamkeit die damaligen 4 Feuersozietäten geliefert hatten, wird im Nachstehenden angegeben werden.

a. In der Stadt Berlin betrugen

	die Versicherungssummen der Häuser.	die aufgebrachten Feuerkassengelder.			der Prozentsatz von 100 Thalern.	
	Thlr.	Thlr.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
im Jahre 1809/10	45,723,975	25,458	12	11	1	8
im Jahre 1810/11	45,963,825	6,383	20	11	—	5
zusammen in diesen 2 Jahren . .		31,842	9	10	2	1
also war im Durchschnitt in diesen 2 Jahren aufgebracht		15,921	4	11	1	½***)

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 103, S. 1.

**) s. 1. W., S. 267—276 und 2. W., Bd. 2, S. 416—424.

***) Um zu ersehen, wie sich diese Summen in den 15 Jahren 1801/2 bis 1815/16 herausgestellt hatten, folgt aus den berliner Magistratsakten: Feuersozietätssachen, Nr. 34, Vol. I nachstehender Extrakt:

Zeitraum	Versicherungssumme	Betrag der aufgebrachten Feuerkassengelder			Prozentsatz	
	Thlr.	Thlr.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
1. von 1801—1802	39,129,750	16,349	20	6	1	—
2. von 1802—1803	40,319,200	11,229	15	4	—	8
3. von 1803—1804	41,609,675	17,382	8	9	1	—
4. von 1804—1805	43,437,000	12,096	4	8	—	8
	Latus	57,058	1	3	3	4

In der Stadt Berlin brannte in der Nacht vom 19. zum 20. Sept. 1809 die Petrikirche, sämmtliche sie umgebende 42 Krambuden, sowie 7 Häuser in der Gertrudenstraße ab. Beschädigt wurden außerdem

in letzterer Straße das Prediger=, Schul= und Fleischscharrnhaus,
in der Roßstraße 3 Häuser,
auf dem Kölnischen Markt das Haus Nr. 5,
in der Fischerstraße 5 Häuser,
auf der Fischerbrücke 7 Häuser,
in der Lapp=, später Petristraße genannt, 1 Haus
und in der alten Grünstraße 2 Häuser.

Außerdem wurde noch der Thurm, der in einiger Entfernung am Ende der Stralauer Straße gelegenen Waisenhauskirche vom Flugfeuer ergriffen und brannte ab, ohne der Kirche zu schaden. Obschon man am 20. Sept. schon Herr des Feuers geworden, so brannte doch das Innere der Kirche noch 9 Tage und wurden zugleich die Kirchengeräthe,

---

Zeitraum	Versicherungssumme	Betrag der aufgebrachten Feuerkassengelder			Prozentsatz	
	Thlr.	Thlr.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
	Transport	57,058	1	3	3	4
5. von 1805—1806	44,956,950	18,736	13	6	1	—
6. von 1806—1807	45,221,800	12,592	—	6	—	8
7. von 1807—1808	45,314,000	12,615	14	10	—	8
8. von 1808—1809	45,473,875	56,842	8	3	3	—
9. von 1809—1810	45,723,975	25,458	12	11	1	8
10. von 1810—1811	45,963,825	6,383	20	11	—	5
11. von 1811—1812	46,107,750	6,417	22	—	—	5
12. von 1812—1813	46,198,750	19,249	14	5	1	3
13. von 1813—1814	46,202,275	12,833	23	2	—	10
14. von 1814—1815	46,319,325	12,893	22	—	—	10
15. von 1815—1816	46,770,300	13,021	13	4	—	10
	zusammen in 15 Jahren	254,103	23	1	14	11
	und auf ein Jahr	16,940	6	$4\frac{1}{15}$	1	fast.

NB. Die Windmühlen bezahlten den doppelten, sowie die Loh= und Papiermühlen den sechsfachen Beitrag der Versicherungssumme.

die Glocken, die Bibliothek und das Archiv der Kirche ein Opfer des Feuers *).

Die Direkzion des Bürgerrettungsinstituts in Berlin, dessen Vorstand der ehemalige Justizminister a. D. Reck war, erbot sich sogleich, hülfreiche Hand für die ärmeren Abgebrannten zu leisten und forderte am 22. Sept. 1809 **) zu milden Beiträgen auf. Der König überwies derselben am 2. Okt.***) aus Königsberg 3000 Thlr. zu diesem Behuf. Am 28. Febr. 1810 waren an Beiträgen eingegangen

	23,123 Thlr. 6½ Gr.
da aber der bis dahin ausgemittelte Bedarf	25,073 = 10 =
erheischte, so waren noch erforderlich	1,949 Thlr. 17½ Gr.

um deren Ueberweisung gebeten wurde †).

Die ganze Verlustsumme der Einwohner Berlins durch diesen Brand soll, die Kirche nicht mit eingerechnet, 94,000 Thlr. betragen haben, wobei auf die Gebäude 37,000 Thlr. und auf das verloren gegangeue Mobiliarvermögen 57,000 Thlr. ††) gerechnet wurden.

Die Kirche und der Thurm sind auf der alten Stelle wieder hergestellt und der Gemeinde 1852 zu ihren kirchlichen Versammlungen überwiesen worden †††). Sie sind jetzt eine

---

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 113, S. 1 und Nr. 114, S. 2, auch G. Kahn's Hauptmonumente der Geschichte der Petrikirche 1853, S. 52—57.

**) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 114, S. 2 u. 3.

***) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 121, S. 1 die desfallsige Kabinetsordre.

†) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 28, S. 10 und die vorangezogene Schrift des Kahn, S. 62, wonach die ganze, zur Unterstützung ausgegebene Summe des Bürgerrettungsinstituts 26,785 Thlr. betragen hatte, die an 203 Abgebrannte vertheilt worden waren.

††) s. des Kahn gedruckte Schrift, S. 57.

†††) Aus der vorangeführten gedruckten Schrift des Kahn ist ersichtlich:

große Zierde der Stadt, besonders der Thurm, welcher höher ist als alle Thürme der Stadt Berlin*).

b. Die sämmtlichen Städte der Kur- und Neumark mit Ausnahme der von diesen nach dem Tilsiter Frieden an den Kaiser Napoleon abgetretenen Städte der Altmark und des Kottbuser Kreises waren in den zwei Jahren 1809—1811 in dem alten Verbande des Feuerversicherungsinstituts (s. im 1. W., S. 270 und im 2. W., Bd. 2, S. 417—419) verblieben. Im Jahre 1808/9 traten demselben die 6 Städte der beiden Jerichowschen Kreise, sowie die Stadt Luckenwalde, welche bisher im magdeburgischen Verbande gestanden hatten, bei. Das unterm 27. Sept. 1806 vom Generaldirektorium genehmigte Feuersozietätskataster des 18. Quinquenniums galt für die Städte der Kur- und Neumark auch in den Jahren 1809—1811.

---

a. daß der Anschlag zu diesem Bau auf 185,000 Thlr. (S. 83) festgesetzt war. Zur Bestreitung dieser Kosten waren durch die Feuerkassengelder und deren Zinsen, durch den Verkauf der alten Materialien und durch Kollekten bis 1844 die Summe von 140,000 Thlr. vorhanden (S. 73). Aus dem Kämmereivermögen wurden hierzu 9000 Thlr. von den Stadtverordneten bewilligt und unter deren Genehmigung 36,000 Thlr. angeliehen (S. 99).

b. Der Bau der Kirche begann am 7. Okt. 1846 (S. 86).

c. Die Grundsteinlegung fand am 3. Aug. 1847 in Gegenwart des Königs statt (S. 88).

d. Die Kirche wurde eingeweiht am 16. Okt. 1852 (S. 99).

*) Die Kirche ist von unbeworfenen Ziegelsteinen im gothischen Style in Form eines lateinischen Kreuzes erbaut, dessen beide Kreuzarme mit achteckigen Thürmen geziert sind. Die äußere Länge mit dem Thurm beträgt 181 Fuß, die Breite 113 Fuß und ist mit Zink gedeckt, die 4 kleinen Thürme haben eine Höhe von 142 Fuß, der Hauptthurm enthält 307 Fuß, ist achteckig in seinen mittleren Theilen, schlank, im Gerippe von englischem gewalztem Schmiedeeisen gebildet. Der höchste Kirchthurm in Berlin war der Marienkirchthum, dessen Höhe 286 Fuß 8 Zoll ist, er mißt also 20 Fuß 4 Zoll weniger als der Petrikirchthurm; s. die spezielle Beschreibung der Kirche und des Thurmes in obgedachter Schrift des Rahn (S. 100—106).

Die Versicherungssummen in den verbündeten Städten betrugen im Jahre 1809/10, auch 1810 und zwar:

	im 1. und 2. Quartal Thlr.	im 3. und 4. Quartal Thlr.	dagegen im Jahre 1810/11 Thlr.
1. in den kurmärkischen Städten......	29,562,300	29,559,500	29,573,350
2. die 7 magdeburgischen, einschließlich Ziesar......	2,139,200	2,139,200	2,139,200*)
zusammen im kurmärkischen Departement die Städte	31,701,500	31,698,700	31,712,550
3. die Militairgebäude in selbigen....	80,100	80,100	80,100
4. die neumärkischen Städte......	8,505,350	8,505,350	8,505,400
zusammen im ersten halben Jahre 1809/10.....	40,286,950		
im zweiten halben Jahre 1809/10		40,284,150	
und im Jahre 1810/11..........			40,298,050**)

*) Unter diesen hatte die Stadt Burg eine Versicherungssumme von gleichem Umfange von 1,252,325 Thlr.

**) s. 2. W., Bd. 2, S. 418, wonach dieser Verband im Jahre 1808/09 eine Versicherungssumme von 40,949,031⅓ Thlr., also mehr 650,981½ Thlr. hatte.

Von diesen Versicherungssummen wurden ausgeschrieben:

1. Im Jahre 1809/10 nach dem Ausschreiben vom

	26. Febr. bis 22. März 1810 *) fürs 1. halbe Jahr zu 4 Gr. von 100 Thlr.		nach dem Ausschreiben vom 18.—28. Okt. 1810**) fürs 2. halbe Jahr zu 2 Gr. 4 Pf. von 100 Thlr.			zusammen zu 6 Gr. 4 Pf.		
	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
auf die Städte des kurmärkischen Departements	52,835	20	30,819	18	4	83,655	14	4***)
für die Militairgebäude in selbigem	133	12	76	7	—	209	19	—
auf die neumärkischen Städte	14,175	14	8,269	2	2	22,444	16	2
zusammen	67,144	22	39,165	3	6	106,310	1	6

2. Im Jahre 1810/11 nach dem Ausschreiben vom 20. Juni 1811†) auf das ganze Jahr zu 3 Gr. 4 Pf.

	Thlr.	Gr.	Pf.
für die Städte des kurmärkischen Departements	44,061	7	9††)
für die Militairgebäude in selbigem	109	7	—
für die neumärkischen Städte	11,813	1	4
zusammen	55,983	16	1

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 39, S. 7 u. 8.

**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 135, S. 2.

***) Unter diesen 83,655 Thlr. 14 Gr. 4 Pf. befanden sich die Beiträge der 7 magdeburgischen Städte mit 5,645 Thlr. 2 Gr. 8 Pf.; nach deren Abzug blieben für die kurmärkischen Städte 78,610 Thlr. 11 Gr. 8 Pf.

†) s. Kurmärkisches Amtsblatt 1811, Nr. 10, S. 80—83.

††) Unter diesen 44,061 Thlr. 7 Gr. 9 Pf. betrugen die Beiträge der 7 magdeburgischen Städte 2971 Thlr. 2 Gr. 8 Pf.; nach deren Abzug blieben für die kurmärkischen Städte 41,090 Thlr. 5 Gr. 1 Pf.

Nach der Verfügung der beiden Regierungen vom 26. Febr. und 22. März 1810 bestimmten solche über die Verrechnung der ausgeschriebenen Summe ein abweichendes Verfahren nach dem bisherigen Reglement vom 30. Mai 1810 in der Art:

a. am 1. Mai 1809 hört eine besondere Rechnungslegung durch die Magistrate auf;

b. die Magistrate berechnen sich nach dem jedesmaligen Versicherungsquanto die Beiträge, die sie zur Regierungskasse einzusenden haben;

c. den Magistraten sind von der ausgeschriebenen Summe 2 Prozent zu ihrer Verwaltung bewilligt, welche fürs 1. halbe Jahr 1342 Thlr. 21 Gr. 7 Pf. für alle Stadtkassen beträgt;

d. in der extraordinairen Rechnung jeder Stadt sollte durch ein Zeugniß des Magistrats und der Stadtverordneten bescheinigt werden, welche Einnahme stattfände und was für eine Summe an die Regierungshauptkasse abzuliefern sei;

e. die Befriedigung der Verunglückten müsse in der extraordinairen Rechnung jeder Stadt nachgewiesen werden.

Nach dem Ausschreiben vom 18. und 29. Okt. 1810 für das 2. Halbjahr 1809/10 blieben diese Bestimmungen in Wirksamkeit und waren die zu c vorbemerkten 2 Prozent auf 783 Thlr. 7 Gr. 3 Pf. festgesetzt.

Durch das Ausschreiben vom 20. Juni 1811 für 1810/11 wurden die vorstehenden Anordnungen jedoch mit der Bestimmung nur in Anwendung gebracht, daß nach §. 27 des Feuersozietätsreglements vom 30. Mai 1800 die einzelnen Abgebrannten auf, von den Magistraten bescheinigten Quittungen ihre Vergütigungssummen direkt von der Hauptstädte-Feuersozietätskasse erheben sollten.

Die 2 Prozent betrugen für dieses Jahr 1119 Thlr 16 Gr., und da solche für 1809/10 betragen hatten

	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
	783	7	3						
und	1342	21	7						
sind				2126	4	10			
so betrug die ganze Summe							3245	20	10
Zum eisernen Bestande wurden im Jahre 1809/10 ...				3409	20	5			
abgeliefert, und im Jahre 1810 und 1811				1048	5	3			
sind							4458	1	8
so daß von S.495 des Ausschreibens hierdurch abgingen							7,703	22	6
Nach S. 495 waren ausgeschrieben für 1809/10							106,301	1	6
und für das Jahr 1810/11							55,983	9	8
zusammen							162,293	11	2
Hiervon gingen ab die vorbemerkten							7,703	22	6
und verblieben für die Abgebrannten in den beiden Regierungsdepartements der Kur- und Neumark							154,589	12	8

Die neumärkischen Städte erhielten von dieser Summe im Jahre 1809/1810 5365 Thlr. 5 Gr. 7 Pf. und 1303 Thlr. 2 Gr. 7 Pf. sind

	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
	6668	8	2			
und im Jahre 1810/11	6968	8	2			
sind				13,636	16	4
Dagegen die kurmärkischen Städte im Jahre 1809/10: 60,436 Thlr. 18 Gr. 10 Pf. und 33,668 Thlr. 21 Gr. 3 Pf.	94,105	16	1			
im Jahre 1810/11 aber ...	46,847	4	3			
sind				140,952	20	4*)
sind zusammen obige				154,589	12	8**)

(s. die beiden ersten Noten auf folgender Seite.)

c. Die Landfeuersozietät im kurmärkischen Regierungsdepartement bestand in den Jahren 1809—1811 aus der Priegnitz, der Ukermark, den 10 mittelmärkischen Kreisen einschließlich des Luckenwaldischen Kreises und den 3 Magdeburgischen, den Ziesar-, ersten und zweiten Jerichowschen Kreisen. Beide letzteren traten zu Anfange 1809/10 in diesen Verband ein.

Die Versicherungssumme dieser Kreise betrug:

	1809/10 Thlr.	1810/11 Thlr.
in den 12 kurmärkischen Kreisen	32,337,050	32,417,750
in den 3 Magdeburg. Kreisen	4,640,800	4,726,150
zusammen	37,017,850	37,143,900*).

*) In dem kurmärkischen Regierungsdepartement erhielt die Stadt Seelow für den am 10. März 1809 stattgefundenen Brand aus den Brandentschädigungs-Geldern der kurmärkischen Städte noch für 1809/10 51,384 Thlr. und 1072 Thlr.; ferner im Jahre 1809/10 die Stadt Brandenburg 1922 Thlr., Treuenbrietzen 3620 Thlr., Prenzlow für den Brand am 23. Sept. 1809 7284 Thlr., Müncheberg für den Scheunenbrand am 12. Dez. 1809 5231 Thlr., Nauen für den Scheunenbrand am 28. Dez. 1809 15,293 Thlr., Frankfurt a. d. O. 2989 Thlr.

Dagegen im Jahre 1810/11 die Stadt Pritzerbe für den dortigen Brand am 27. Sept. 1810 9682 Thlr., die Stadt Prenzlow für den Brand am 25. Sept. 1810 13,166 Thlr., die Stadt Mezenburg 1065 Thlr., die Stadt Frankfurt a. d. O. für das am 20. Okt. abgebrannte Vorwerk Ruhmen 5998 Thlr., Potsdam für die am 11. März 1811 abgebrannten Scheunen 3379 Thlr., die Stadt Burg für den Brand am 26. Dez. 1810 3492 Thlr. und die Stadt Ziesar für den Brand vom 4. April 1811 2387 Thlr.

In den übrigen Städten des kurmärkischen Departements waren die zu entrichtenden Entschädigungssummen unter 1000 Thlr.

**) s. wegen Aufführung aller vorstehenden Summen die früheren Akten der kurmärkischen Regierung wegen der Feuersozietätsbeiträge ꝛc., Fach 3, Nr. 31, Fach 4, Nr. 35 und Fach 5, Nr. 47.

Diese Akten befinden sich jetzt in der ständischen städtischen Feuersozietätsregistratur der Kurmark in Berlin. Sie sind jetzt bezeichnet: Sekzion I, Nr. 37 von 1809/10, Sekzion I, Nr. 38 von 1810 und Sekzion I, Nr. 39 von 1811.

*) Hieran nahmen Theil	im Jahre 1809/10	und im Jahre 1810/11
1. in der Kurmark: die Priegnitz	3,316,400 Thlr.	3,305,200 Thlr.
Latus	3,316,400 Thlr.	3,305,200 Thlr.

Im Jahre 1808/9, wo noch die Altmark zum Verbande gehörte, die beiden Jerichowschen Kreise aber in selbigen noch nicht eingetreten waren, betrug die Versicherungssumme des Instituts 36,971,825 Thlr. *), also im Jahre 1809/10 nur mehr 46,025 Thlr.

Für stattgefundene Brände waren ausgeschrieben

	im Jahre 1809/10			und	im Jahre 1810/11		
	Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
in den 12 Kreisen der Kurmark	148,463	8	—		274,887	5	11
in den 3 Kreisen Magdeburgs	21,277	8	9		40,095	13	4
zusammen	169,740	16	9		314,882	19	3

also in 2 Jahren . . 484,623 Thlr. 12 Gr. **).

Transport	3,316,400 Thlr.	3,305,200 Thlr.
die Ukermark	4,845,725 "	4,792,100 "
Havelland	3,636,625 "	3,629,300 "
Glien-Lövenberg	1,064,775 "	1,073,225 "
Ruppin	2,391,375 "	2,415,750 "
Ober-Barnim	3,565,700 "	3,569,100 "
Nieder-Barnim	2,314,725 "	2,290,100 "
Teltow	2,537,550 "	2,530,950 "
Lebus	5,799,025 "	5,901,775 "
Zauche	1,270,975 "	1,276,775 "
Luckenwalde	358,025 "	359,325 "
Bees-Storkow	1,276,150 "	1,274,150 "
Zusammen in den 12 Kreisen der Kurmark	32,377,050 Thlr.	32,417,750 Thlr.
2. Die 3 Magdeburgischen Kreise		
Ziesar	631,050 "	642,275 "
1. Jerichowsche	1,377,325 "	1,451,750 "
2 Jerichowsche	2,632,425 "	2,632,125 "
zusammen im ganzen Verbande	37,017,850 Thlr.	37,143,900 Thlr.

*) s. 2. W., Bd. 2, S. 422.

**) Diese ausgeschriebenen Beträge betrugen nach einzelnen Kreisen des kurmärkischen Departements:

Der jährliche Beitrag war

	von 100 Thlrn.	und von 1000 Thlrn.
im Jahre 1809/10 und den 2 Ausschreiben vom 30. Jan. und 11. Juni 1810	11 Gr.	4 Thlr. 14 Gr.
im Jahre 1810/11 nach den 2 Ausschreiben vom 14. Nov. 1810 und 1. Juli 1811	20 = 4 Pf.	8 Thlr. 11 Gr. 4 Pf.*)

An Brandentschädigungsgeldern waren ausgezahlt:

	1809/10 Thlr.	1810/11 Thlr.	zusammen. Thlr.
den 12 Kreisen der Kurmark	163,220	289,925	453,145
Latus	163,220	289,925	453,145

---

	für 1809/10 Thlr.	Gr.	Pf.	und für 1810/11 Thlr.	Gr.	Pf.	zusammen. Thlr.	Gr.	Pf.
1. in den 12 Kreisen der Kurmark:									
Priegnitz	15,203	—	6	28,015	20	10	43,218	21	4
Ukermark	22,220	11	9	40,602	16	11	62,823	4	8
Havelland	16,674	20	6	30,762	21	2	47,437	17	8
Glien-Lövenberg	4,880	15	9	9,097	5	5	13,977	21	2
Ruppin	10,970	1	—	20,478	21	3	31,448	22	3
Ober-Barnim ..	16,352	16	9	30,257	5	9	46,609	22	6
Nieder-Barnim .	10,611	4	9	19,409	2	11	30,020	7	8
Teltow	11,636	19	6	21,445	12	9	33,082	8	3
Lebus	26,589	8	9	50,056	3	1	76,645	11	10
Zauche	5,832	21	6	10,819	12	11	16,652	10	5
Luckenwalde	1,641	1	9	3,045	—	9	4,686	2	6
Bees-Storkow .	5,850	5	6	10,797	2	2	16,647	7	8
zusammen in den 12 Kreisen der Kurmark...	148,463	8	—	274,787	5	11	423,250	13	11
2. die 3 Magdeburgischen Kreise:									
Ziesar	2,892	7	6	5,448	7	11	8,340	15	5
der 1. Jerichowsche	6,312	17	9	12,343	4	11	18,655	22	8
der 2. Jerichowsche	12,072	7	6	22,304	—	6	34,376	8	—
zus. im Departement	169,740	16	9	314,882	19	3	484,623	12	—

*) In den 5 Jahren 1804—1809 hatten solche betragen: von 100 Thlrn., 1804/5 13 Gr., 1805/6 8 Gr., 1806/7 10 Gr. 4 Pf., 1807/8 18 Gr., 1808/9 12 Gr. 4 Pf.; s. 2. W., Bd. 2, S. 423.

	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Transport	163,220	289,925	453,145
den 3 Magdeburgischen Kreisen	6,859	28,871	35,730
sind *)	170,079	318,796	488,875

Die untenstehende Note (*) ergiebt, daß die Hauptbrandschädengelder dem lebuser und dem havelländischen Kreise gezahlt werden mußten. In dem erstern Kreise waren damals vielfach schon in mehreren königlichen Aemtern die Dienste abgelöst und die Bauerhöfe rc. ihren Besitzern als Eigenthümern übergeben worden. Diese Grundbesitzer fanden auf die Vorstellungen des Justizamtmanns Rabe **) in Wriezen und des Amtsraths Barth zu Sachsendorf sich bereit, ihre Grundstücke sofort zu separiren und sich allmählig aus den Dörfern auf ihre separirten Grundstücke abzubauen.

Man behauptete zu der Zeit, daß die Besitzer dieser Dorfstellen im lebuser Kreise in beiden Jahren ihre Feuer=

*) Hiervon hatten erhalten:

	1809/10	1810/11	zusammen
A. die 12 kurmärkischen Kreise:	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Priegnitz	11,180	16,428	27,608
Ukermark	5,600	41,134	46,734
Havelland	23,976	22,473	46,449
Glien=Lövenberg	2,084	1,094	3,178
Ruppin	4,910	6,494	11,404
Ober=Barnim	21,025	33,508	54,533
Nieder=Barnim	4,587	31,264	35,851
Teltow	9,446	15,734	25,180
Lebus	68,674	101,517	170,191
Zauche	10,703	2,668	13,371
Luckenwalde	240	4,256	4,496
Bees=Storkow	795	13,355	14,150
sind	163,220	289,925	453,145
B. die 3 Magdeburgischen Kreise:			
Ziesar	—	10,785	10,785
der 1. Jerichowsche	3,088	525	3,613
der 2. Jerichowsche	3,771	17,561	21,332
zusammen	170,079	318,796	488,875

**) Er war später Direktor der Hofkammer in Berlin, wurde geadelt und starb vor zwei Jahren; s. 1. B., S. 433 sein früheres Wirken.

versicherungssummen sehr erhöht hätten*), um solche abzubrennen, und aus den Brandentschädigungssummen das Kapital zum Aufbau ihrer Gehöfte auf den separirten Grundstücken zu erlangen**).

In Verdacht dieser Absicht waren die Bewohner der Dörfer Letschin und Neuendorf im lebuser Kreise, von welchen ersteres im Jahre 1809, letzteres im Jahre 1810 abbrannte, worauf die abgebrannten Bauern und Kossäthen sich auf ihre separirten Grundstücke wieder aufbauten.

Dies äußerte auch der priegnitzsche Landesdirektor v. Rohr in einem Bericht vom 26. Dez. 1810 dem ehemaligen Vorstand des Ministerii des Innern, Geh. Staatsrath Sack***).

Nach den Zeitungsberichten der kurmärkischen Regierung an den Oberpräsident Sack im Jahre 1809 und der Spenerschen Zeitung 1809 hatten solche Brände hauptsächlich 19 Ortschaften im kurmärkischen Departement betroffen, da-

*) Die Versicherungssummen des lebuser Kreises waren im Jahre 1804/5 5,329,425 Thlr., 1805/6 5,586,225 Thlr., 1806/7 5,730,250 Thlr., 1807/8 gleichfalls 5,730,250 Thlr., 1808/9 5,798,950 Thlr., 1809/10 5,799,025 Thlr., 1810/11 5,901,775 Thlr.; s. 1. W., S. 272; 2. W., Bd. 2, S. 472 und S. 499 dieses Werks.

**) In den drei Jahren 1806—1809 (s. 2. W., Bd. 2, S. 423) hatten der kurmärkischen Landfeuersozietät die Brände im lebuser Kreise nur zusammen 70,092 Thlr. gekostet, dagegen diese Brandentschädigungsgelder im Jahre 1809/10 68,674 Thlr. und im Jahre 1810/11 sogar 101,517 Thlr. betragen. In beiden Jahren hatte der lebuser Kreis nur 26,589 Thlr. und 50,056 Thlr. Beiträge zur Sozietät aufgebracht.

***) s. den 6. Zeitungsbericht des v. Rohr in den Akten des Lagerhausarchivs, worin er zugleich eine vergleichende Nachweisung aufstellte zwischen den Versicherungssummen der Priegnitz und des lebuser Kreises, den stattgefundenen Brandentschädigungssummen in den beiden Kreisen und danach das Resultat zog, daß die Priegnitz in den letzten 10 Jahren stets über 8 bis 10,000 Thlr. nach Abzug ihrer gehabten Brandentschädigungen jährlich zur Sozietätskasse hätte zahlen müssen, Lebus aber in den Jahren 1809 und 1810 ein Drittel der aufgebrachten Brandentschädigungssummen des kurmärkischen Departements ausgezahlt erhalten habe; s. S. 501.

gegen nach den Zeitungsberichten an den König und der Spenerschen Zeitung im Jahre 1810 die ausgedehnteren Brände sich auf einige 30 Ortschaften erstreckt hatten*).

---

*) Zu den bedeutenderen Bränden in den Jahren 1809 und 1810 gehörten:

Im Jahre 1809:

1. am 31. Jan. brannten im Dorfe Briesen (leb. Kr.) 21 Bauergehöfte ab; s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 20, S. 7;
2. im März brannten im Dorfe Wallitz, rup. Kr., 5 Bauergehöfte, 7 Büdnerhäuser ab;
3. im März brannten im Dorfe Röddelin, Ukerm., 6 Bauer- und 1 Kossäthengehöfte ab;
4. am 17. April brannten im Dorfe Glävezin, Priegnitz, 15 Bauergehöfte ab;
5. am 6. Juni brannten im Dorfe Blantikow, Priegn., 10 Bauer- und 2 Kossäthengehöfte, 5 Büdnerhäuser und die Kirche ab;
6. am 2. Juli brannten im Dorfe Letschin, lebuser Kr., 9 Bauer-, 2 Kossäthengehöfte, 11 Büdnerhäuser, die Kirche und Schule ab;
7. am 17. Juli brannten zu Amt Fürstenwalde, leb. Kr., das Brauhaus und 17 Kolonistenhäuser ab; s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 92, S. 6.

NB. Die Nachrichten zu den Nrn. 2, 3, 4, 5 und 6 befinden sich in den Zeitungsberichten der kurmärkischen Regierung.

Im Jahre 1810:

1. im Januar brannte im Dorfe Alt-Kietz, oberbarn. Kr., 8 Gehöfte ab; s. Bericht der Regierung für Januar;
2. am 26. März brannten im Dorfe Ragow, telt. Kr., 19 Gehöfte und die Pfarrei ab; s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 40, S. 7;
3. am 19. April brannten im Dorfe Wuhst, zauch. Kr., 6 Bauer-, 5 Kossäthengehöfte, 7 Büdner- und 2 Gemeindehäuser ab; s. Zeitungsbericht der Regierung für April;
4. am 24. April brannten im Dorfe Wachow, havell. Kr., 10 Bauer-, 4 Kossäthengehöfte, 14 Holländer, 2 Hirtenhäuser, das Pfarr- und Schulhaus-Gehöfte, zusammen 33 Feuerstellen ab; s. Spen. Ztg. Nr. 53, S. 6;
5. am 6. Mai brannte das ganze Vorwerk Neuenhagen rc., niederbarnimscher Kr., bis aufs Meyerhaus ab; s. Zeitungsbericht für Mai;
6. am 7. u. 14. Juli brannten in dem Dorfe Tyrow, telt. Kr., 7 Bauergehöfte und 4 sonstige Gebäude ab; s. Zeitungsbericht für Juli, und Spen. Ztg. Nr. 131, S. 6;

Die größern Brände waren im Jahre 1809 im lebuser Kreise in den Dörfern Briesen, Letschin, auch auf dem Amte Fürstenwalde, und in der dazu gehörigen Kolonie von Büdnern;

in der Priegnitz in den Dörfern Blantikow und Glavezin.

1810 im lebuser Kreise in den Dörfern Ortwich, Gorgast und Groß-Neuendorf;

in der Ukermark in den Dörfern Bölkendorf und Hammelspring;

im teltower Kreise in dem Dorfe Ragow;

im zauchischen Kreise in dem Dorfe Wuhst;

im 2. jerichowschen Kreise in dem Dorfe Garz;

im havelländischen Kreise in dem Dorfe Wachow;

---

7. am 12. Juli brannten im Dorfe Garz, 2. jerichow. Kr., 13 Bauer- und Kossäthengehöfte ab; s. Spen. Ztg. Nr. 87, S. 6;
8. am 20./21. Aug. brannten im Dorfe Hammelspring, Ukermark, 5 Bauer- u. 2 Kossäthengehöfte, 5 Büdner, die Pfarre, Küsterei, die Kirche und 2 Scheunen ab; s. Spen. Ztg. Nr. 109, S. 7;
9. am 22. Aug. brannten im Dorfe Nassenheide, niederbarn. Kr., 7 Bauergehöfte und 2 Tagelöhnerhäuser ab; s. Spen. Ztg. Nr. 105, S. 6;
10. am 22./23. Aug. brannten im Dorfe Schönerlinde, niederbarn. Kr., 28 Bauer- und Kossäthen-, sowie mehrere Büdnergehöfte, die Pfarre und Schule, zusammen 45 Feuerstellen ab; s. Spen. Ztg. Nr. 103, S. 6 u. Nr. 104, S. 7;
11. am 30. Aug. brannten im Dorfe Ortwich, leb. Kr., 7 Bauergehöfte und 5 Häuslerstellen ab; s. Zeitungsbericht für August;
12. am 7. Sept. brannten im Dorfe Bölkendorf, Ukerm., das Lehnschulzen- und 9 Bauergehöfte ab; s. Spen. Ztg. Nr. 112, S. 6;
13. am 19./20. Sept. brannten im Dorfe Groß-Neuendorf, leb. Kr., 11 Bauergehöfte, 11 Häusler- und 18 Büdnerstellen, Schule, Hirtenhäuser 2c., zusammen 42 Feuerstellen ab; s. Zeitungsbericht für September und Spen. Ztg. Nr. 123, S. 7;
14. am 21. Okt. brannten im Dorfe Gorgast, leb. Kr., 5 Bauergehöfte ab; s. Zeitungsbericht für Oktober und Spen. Ztg. Nr. 131, S. 6.

im niederbarnimschen Kreise in den Dörfern Schönerlinde, Nassenheide und auf dem Vorwerk Neuenhagen.

d. Hinsichtlich der Feuersozietätsvereine in den Dretz-Sieversdorfschen Kolonien und zu Neuholland hatte sich die in frühern Jahren festgesetzte Versicherungssumme von 263,870 Thlrn. in den Jahren 1809/10 und 1810/11 nicht verändert, und waren in diesen beiden Jahren keine Brandschäden zu vergütigen gewesen *).

Die Feuerversicherungssumme für das kurmärkische Departement in den Jahren 1809/10 und 1810/11 gestaltete sich nach dem Vorbemerkten nachstehend:

	1809/10. Thlr.	1810/11. Thlr.
Die Stadt Berlin war versichert nach a, S. 494 zu	45,723,975	45,963,825
die übrigen Städte nach b, S. 490	29,559,500	29,573,350
die Militairgebäude in selbigen	80,100	80,100
für die Städte also . .	75,363,575	75,617,275
Hierzu das platte Land nach c, ...	37,017,850	37,143,900
nach d, ...	263,870	263,870
zusammen also für das platte Land	37,281,720	37,407,770
also die ganze Kurmark mit	112,645,295	113,025,045
Im Jahre 1808/9 hatte diese Summe betragen . .	107,566,642½	107,566,642½ **)
also in den beiden letzten Jahren mehr	5,078,652½	5,458,402½.

Uebrigens ordnete die kurmärkische Regierung am 22. März 1810 an, daß die, zu den vereinigten Städten in Feuersozietätsangelegenheiten gehörigen Magistrate die nach den Grundsätzen des Taxregulativs vom 26. Aug. 1806 an-

*) s. 1. W., S. 273 u. 274 und 2. W., Bd. 2, S. 424.

**) s. 2. W., Bd. 2, S. 424.

gefertigten, revidirten Feuerkataster zum 19. Quinquemii vom 1. Mai 1811—1816, bis Ende September einreichen sollten*).

3. Die Verwaltung der Medizinal- und Sanitätsgegenstände in den preußischen Provinzen hatte die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dez. 1808, §. 6**) den Regierungen übertragen. Die Oberleitung derselben war, nach dem Publikando, die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden vom 16. Dez. 1808 im §. 4 zu 5***) der Sekzion im Ministerio des Innern für Medizinalsachen vorbehalten. Hiernach wurden das Obermedizinal- und Sanitätskollegium, sowie die Provinzial-Medizinalkollegien, wie sie bis dahin bestanden†), in den letzten Tagen des Dezember 1809 aufgelöst††). Für Berlin wurde jedoch die Medizinalverwaltung dem dortigen Polizeipräsidio unter direkter Oberleitung des Ministerii des Innern, mit Ausnahme der Charité, der Thierarzneischule†††) und der königlichen Hofapotheke, deren Verwaltungen direkt unter vorgedachtes Ministerium gesetzt wurden, anvertraut.

Die kurmärkische Regierung nahm im Jahre 1810 keine Veränderung in dem Personale und dem Wirkungskreise der ärztlichen Gegenstände vor*†). Der Polizeipräsident Gruner

---

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 42, S. 2.

**) s. Gesetzsammlung 1806—1810, S. 460.

***) s. ebendaselbst, S. 363.

†) s. 1. W., S. 103—105, auch S. 95.

††) s. dieses Werk, dritter Abschnitt, A, S. 111.

†††) Auf dem Etat der kurmärkischen Regierung standen im Jahre 1810/11 zur Erhaltung dieser Anstalt 8421 Thlr. 18 Gr.

*†) s. deshalb 1. W., S. 105. Das Personal der Physizi und Aerzte in der Kurmark war im Jahre 1809/10:

Im Kreise	als Kreisphysizi:	in den Städten:	als Stadtphysizi:	u. sonst als Aerzte:
1. Die Priegnitz,	Beust	Havelberg	—	2
		Lenzen	1	1
		Perleberg	auch Stadtphysikus	1
		Wittstock	1	1

machte am 9. Juni 1810*) bekannt, daß nach dem statt-

Im Kreise	als Kreisphysizi:	in den Städten:	als Stadtphysizi:	u. sonst als Aerzte:
2. Ukermark,	Medizinalrath Rehfeld	Angermünde	1	—
		Prenzlow	auch Stadtphysikus	2
		Schwedt	—	3
		Strasberg	1	—
		Templin	1	—
3. Havelland,	Meier, Dr.	Potsdam	1	2
		Rathenow	a. Stadtphys.	1
		Spandow	1	1
		Nauen	—	1
4. Glien-Lövenberg,	Lindenberg	wohnt in Oranienburg	auch dort Stadtphysikus.	
		Cremmen	—	1
5. Nieder-Barnim,	Obermedizinalr. Richter	Bernow	1	—
		wohnt in Berlin		
		Oranienburg	—	1
6. Ober-Barnim,	Behm, Dr.	Freienwalde	—	1
		Neustadt-Eberswalde	1	1
		Wrietzen	a. d. Stadtphys.	2
7. Lebus,	Behrens, Dr.	Frankfurt a. d. O.	a. Stadtphys.	6
		Finsterwalde	—	1
8. Bees-Storkow,	war nicht besetzt	Beeskow		1
9. Teltow,	Sternemann, Dr.	wohnt in Berlin		
		Trebbin		1
10. Zauch-Luckenwalde,	Kesler, Dr.	Brandenburg	a. d. Stadtphys.	2
		Treuenbrietzen	—	1
		Beelitz	1	—
11. Ruppin,	Anhalt, Dr.	Neu-Ruppin	1	1
		Wusterhausen a/D.	a. Stadtphys.	—
1809—1811			11	34

Also zusammen 11 Kreisphysizi, 11 Stadtphysizi, außer 8 Kreisphysizi und 34 Aerzten waren außer den Militairärzten 56 Aerzte. In den 3 Magdeburgischen Kreisen waren 2 Kreisphysizi in Genthin und Ziesar, 1 Stadtphysikus und 1 Arzt in Burg. In Berlin waren 69 Aerzte, worunter sich 2 Kreisphysizi für Teltow und Nieder-Barnim und 2 Stadtphysizi für Berlin befanden. Wegen der Anzahl der Hebammen, Apotheker und Chirurgen sollen die S. 105 im 1. W. aufgeführten Zahlen sich nicht wesentlich verändert haben.

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 71, S. 1.

gefundenen Abgang des Stadtphysikus Geh. Obermedizinalrath Welper zwei Stadtphysizi für Berlin, und zwar der Geh. Obermedizinalrath v. Koenen als für die Physikatsgeschäfte, wozu auch die allgemeine Aufsicht auf das Gesundheitswesen der Stadt gehöre, der Doktor Heinrich Meier aber für den gerichtlichen Theil derselben angestellt worden. Zum 2. Arzt der Charité wurde durch Kabinetsordre vom 16. Juni 1809 nach dem Abgang des Geh. Obermedizinalrath Fritze der Doktor Horn ernannt *).

Die Menschen litten in den Jahren 1809 und 1810 noch vielfach an den Nachwehen der Bedrückungen der Franzosen aus den Jahren 1806—1809. Der geringe Mann war vielfach verarmt, litt daher an Sorge, Entbehrung, und selbst, beim Verfall des gewerblichen Verkehrs, auch beim Mangel an Verdienst, an Hunger. Hierzu trat die große Hitze im Sommer 1808 und die starke Kälte im Winter 1808/9. Hiernach brachen schon im Jahre 1808 und im Jahre 1809 fast in allen Theilen der Kurmark und in Berlin vielartige Fieber aus, die mehrentheils nervös waren, woraus sich vielfach hitzige Nerven- und Faulfieber entwickelten. Besonders war dies der Fall, wo im Herbst 1808 französische Lazarethe gewesen waren, in welchen die feindlichen Aerzte die Kranken zu ihrem Vortheil schlecht behandelt hatten. Nach den Anzeigen der Kreisphysizi, besonders des Rehfeld in Prenzlow, brach in solchen die Epidemie zuerst aus und verbreitete sich von dort unter den dazu geeigneten Einwohnern der Provinz. Die nach Vorschrift der Behörden angewendeten Heilungsmittel des Geh. Obermedizinaldirektors Hufeland wirkten jedoch so gut, daß im Juli 1809 die Epidemie sich im Abnehmen befand und zu Anfang des Jahres 1810 ganz aufhörte. Sonst fanden Scharlachfieber, Masern, Rötheln, rothe und weiße Friesel, Wechselfieber, Keuchhusten,

*) s. die Kabinetsakten das Medizinalwesen 1808/9 betreffend, M. Packet 22 im Schloßarchiv.

Brustentzündungen, sowie im Herbst 1809 und 1810 auch die Ruhr und kalte Fieber in der Kurmark statt *).

Da, wo im Herbste 1808 französische Lazarethe gewesen waren, zeigten sich Krätze und venerische Krankheiten **). Auch der Wahnsinn zeigte sich mehrfach in der Kurmark, woran in Friedrichsthal und Nassenheide gegen 70 Personen starben ***). Der Prediger Ihe in Cladow heilte mehrere Wahnsinnige †). Durch tolle Hunde wurden im Januar 1810 in Prenzlow 4 Menschen gebissen und starben daran. Dagegen wurden 7 Personen in der Priegnitz von den Bissen toller Hunde dadurch gerettet, daß der Kreisphysikus Beust die Wunden ausbrannte und heilte.

Die natürlichen Blattern brachen zu verschiedenen Zeiten in mehreren Gegenden der Kurmark aus und starben daran viele Kinder, auch erwachsene Personen. Allein in Berlin starben daran im Jahre 1809/10

	387 Kinder	und 1	erwachsene Person,
im Jahre 1808/9 waren davon in Berlin gestorben	453 „	„ 2	„ „
also im erstern Jahre weniger ††)	66 Kinder	und 1	erwachsene Person.

*) s. deshalb die Reg. Zeitungsberichte der Kurmark im Konzept, Reg. Akten: Polizei, Gen. Fach 132, Nr. 267 und Fach 132, Nr. 290, Vol. II u. III, sowie die Reinschriften derselben für 1810 im Statistischen Büreau, Vol. VII, 47ᵃ; ferner im Archiv des Lagerhauses, die Berichte des Oberpräsidenten Sack ans Ministerium des Innern 1809: Landespolizeisachen Nr. 4, und die Berichte des Polizeipräsidenten Gruner an den erstern im Jahre 1809: Berliner Polizeisachen, Nr. 7.

**) Aus den vorgedachten Berichten des Gruner ist ersichtlich, daß vom April bis Dezember 1809 im Durchschnitt in diesen 9 Monaten täglich in der Charité 122 Krätzige und außerdem 74 venerische Mädchen vorhanden gewesen.

***) s. in den vorbemerkten Akten des Oberpräsidenten Sack, den Bericht desselben vom 25. April 1809.

†) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 8.

††) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 5, und 1809, Nr. 38, S. 4.

Das Obermedizinalkollegium erließ zur Beförderung der Impfungen durch Kuhpocken am 9. April 1809 *) ein Publikandum, worin es bemerkte, daß alle Kreisphysizi bereit wären, die Kuhpocken unentgeldlich zu impfen. Am 27. April 1809 wies die kurmärkische Regierung alle Land- und Steuerräthe an, in ihren Wirkungskreisen diese Aufforderung kräftigst zu unterstützen **). Auch der Polizeipräsident Gruner machte am 12. April 1810 für Berlin, sowie die kurmärkische Regierung am 20. und 31. März 1810 allen ihren Behörden bekannt, daß die Häuser, wo sich natürliche Blattern fänden, gesperrt werden sollten ***). In den Jahren 1809 und 1810 war zur Verbreitung der Kuhpockenimpfung ganz besonders thätig der Doktor Bremer †) in Berlin und nach ihm der Doktor Richter ††) daselbst, welche nicht allein Aufforderungen ans Publikum, sich durch sie an bestimmten Tagen impfen zu lassen, erließen, sondern auch so fleißig impften, daß man die Zahl der Geimpften in jeder Woche dieser zwei Jahre in Berlin und dessen Umgebungen gegen 3000 annahm. Außer diesen beiden trug auch der Chirurgus Mohr in Berlin hierzu viel bei, und in der Provinz zeichneten sich durch vieles Impfen von Kuhpocken besonders aus, die sämmtlichen Kreisphysizi †††), der zum Stadtphysikus er-

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 47, S. 2.

**) s. kurmärkische Regierungsakten: Schutzblattern, Nr. 1, von 1788 bis Ende 1810, Vol. I.

***) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 46, S. 2 und 1810, Nr. 36, S. 2, sowie vorbemerkte Regierungsakten.

†) s. des Bremer Aufforderungen in der Spen. Ztg. 1809, Nr. 38, S. 4; Nr. 102, S. 7; Nr. 114, S. 7; auch 1810, Nr. 5, S. 5; Nr. 41, S. 6; Nr. 56, S. 6; Nr. 69, S. 5; Nr. 72, S. 5; Nr. 75, S. 6; Nr. 84, S. 6; Nr. 114, S. 7.

††) s. des Richter Aufforderungen in der Spen. Ztg. 1810, Nr. 15, S. 8; Nr. 55, S. 7; Nr. 63, S. 8; Nr. 114, S. 7.

†††) Die kurmärkische Regierung machte am 6. April 1810 (s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 46, S. 2) bekannt, daß 13 Aerzte in der Priegnitz unter Leitung des Kreisphysikus Beust fast alle vorhandenen Kinder dieses Kreises unter thätiger Beihülfe des Kreisdirektorii unentgeldlich geimpft hätten.

nannte Doktor Hiller in Lenzen, der Stadtchirurgus Simon in Frankfurt a. d. O.*) und der Prediger Siller in Rudow (teltowschen Kreises). Der Landrath v. Pannewitz (niederbarnimschen Kreises) wies alle Geistliche und Schulzen der Dörfer an, die in solchen noch nicht geimpften Kinder an gewissen Tagen und Stunden an denjenigen Orten zu gestellen, die der Doktor Bremer bestimmt habe, um solche zu impfen, welches von der Wirkung war, daß der größte Theil der Landkinder dieses Kreises in den Jahren 1809 und 1810 durch Kuhblattern geimpft wurden**).

Am 13. Aug. 1810 hatte das Ministerium des Innern sämmtliche Regierungen aufgefordert, zwischen dem 16. und 20. Okt. 1810 eine Aufnahme aller impffähigen Subjekte in der Art zu veranlassen, daß daraus zugleich die Kinder unter 8 Wochen zu entnehmen wären***). Nach dem Bericht der kurmärkischen Regierung vom 22. Jan. 1811 und den nachträglich eingereichten Nachrichten †) ergab sich, daß ausschließlich Berlin, in obbemerkten Tagen zu impfende Subjekte in der Kurmark sich vorgefunden hatten, und zwar

1. in der eigentlichen Kurmark:	Kinder unter 8 Wochen	Personen über 8 Wochen	zusammen
a. in den 69 Städten und Flecken	683	7,247	7,930
b. auf dem platten Lande	1,968	22,786	24,754
zusammen	2,651	30,033	32,684

*) Letztere Beide erhielten die große Impfungsmedaille als Belohnung am 7. April 1811; s. Akten des Polizeidepartements der Regierung zu Magdeburg: Krankheiten, Vol. II vom Dezember 1810 bis Juli 1814.

**) s. über das sehr geachtete Benehmen des Landraths v. Pannewitz und des Doktors Bremer zwei Bekanntmachungen in der Spen. Ztg. 1810, Nr. 5, S. 5 und Nr. 75, S. 6.

***) s. das Archiv des Lagerhauses: Kurmärkische Medizinalsachen, Nr. 3 von 1810 und kurmärkische Regierungs-Polizeiregistratur-Akten, Gen. Medizinalsachen: Schutzblattern, Nr. 1, Vol. I von 1788 bis Dezember 1810.

†) s. eben diese Akten, Nr. 2, Vol. II vom Dezember 1810 bis Juli 1814.

	Kinder unter 8 Wochen	Personen über 8 Wochen	zusammen
Transport	2,651	30,033	32,684
2. in den 3 Magdeb. Kreisen und den darin belegenen 9 Städten	451	3,137	3,588
zusammen im kurmärkischen Reg.-Departement, ausschließlich Berlin	3,102	33,170	36,272.

Im Jahre 1810 waren geboren 30,344 Kinder und geimpft worden an Kindern und erwachsenen Personen 15,769 Subjekte *).

Die Sterblichkeit der Menschen war im Jahre 1809 in der Kurmark bei allen vorbemerkten Krankheiten sehr groß. Zwar fehlt von diesem Jahre die Populazionsliste, da solche nicht aufgenommen war, dennoch ergiebt die stattgefundene Aufnahme dieser Liste für Berlin, daß im Jahre 1809 dort geboren waren . . . . 4676 Kinder,
dagegen starben . . . . 6907 Menschen,
daß also mehr gestorben waren . . 2231 Menschen **).

*) s. die Aufforderung der kurmärkischen Regierung vom 18. März 1812 wegen Beförderung der Kuhpockenimpfungen im kurmärkischen Amtsblatt 1812, Nr. 12, S. 123.

**) Nach der Aufnahme des Polizeipräsidenten Gruner der Volksmenge von Berlin im Januar betrug solche 145,941 Personen; s. im Archiv des Lagerhauses: Landespolizeisachen Nr. 4, 1809 den 18. Bericht des Oberpräsidenten Sack an den Minister des Innern.

Unter den in Berlin 1809 Geborenen waren 45 Paar Zwillinge und 899 uneheliche Kinder, also über ⅕ uneheliche Kinder; s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 6, S. 1. Nach dem 2. Werke, Bd. 2, S. 404 u. 405 waren in Berlin mehr gestorben als geboren:

im Jahre 1806/7	1776 Personen	
im Jahre 1807/8	1706 "	
im Jahre 1808/9	2743 "	
		6225 Personen.
In dem Jahre 1809/10 aber wie oben bemerkt		2231 "
in diesen 4 Jahren also zusammen		8456 Personen,
dies macht auf 1 Jahr im Durchschnitt		2114 "

Aehnliche Verhältnisse hatten, aller Wahrscheinlichkeit nach, in andern Theilen der Kurmark stattgefunden. Im Jahre 1810 hatte sich dieses Verhältniß gebessert, indem nach der Bekanntmachung der Regierung im Amtsblatt 1811, wie es S. 3 und 4 dieses Werks zeigt, in diesem Jahre geboren waren:

auf dem platten Lande . . .	12,150 Kinder	
und in den Städten	15,372 =	
zusammen		27,522 Kinder.

Dagegen waren gestorben:

auf dem platten Lande . . .	10,516 Personen	
und in den Städten	10,675 =	
zusammen		21,191 Pers.,
hiernach waren mehr geboren als gestorben		6,331 Kinder.

In Berlin waren nach Beilage A dieses Werks im Jahre

1810 geboren	5501 Kinder
und gestorben	5089 Personen,
also mehr geboren	412 Kinder.

Auch die Hausthiere litten in den Jahren 1809 und 1810 mehrartig an Krankheiten, und krepirten an solchen viele derselben.

Die Schafe erkrankten hauptsächlich an der Hungerräude, an der Maulfäule und Klauenseuche. Der Ausbruch der natürlichen Blattern wurde durch Impfen derselben verhindert.

Unter den Pferden war in der Ukermark im Jahre 1808 der Rotz ausgebrochen. Deshalb krepirten und wurden getödtet im Jahre 1809 viele Pferde, wonach diese Krankheit endete.

Die Räude, auch die sogenannte Hungerräude zeigte sich im Jahre 1809 im Havellande, der Ukermark und in den Kreisen Ruppin, Ober- und Niederbarnim, als Folge der Anstrengungen beim Vorspann, der den Franzosen bis Ende 1808 hatte geleistet werden müssen, und krepirten viele daran. Im Jahre 1810 nahm sich der Zustand der Pferde wieder in etwas auf.

Das Rindvieh litt im Jahre 1809 und selbst im Jahre 1810 an der Hungerräude, Lungenseuche, selbst am Milzbrand in vielen Kreisen der Kurmark, und krepirte sehr vieles Rindvieh daran. Auch an der Klauenseuche, der Maulfäule und dem Speichelfluß war in fast allen Kreisen der Kurmark vieles Rindvieh krank. In der letzten Hälfte des Jahres 1810 besserte sich jedoch der Zustand des Rindviehs. Die Rinderpest fand auch im Jahre 1809 in einigen Dorfschaften des Oderbruchs statt, wurde aber bald durch die Fürsorge des Oberamtmanns Barth in Sachsendorf unterdrückt *).

Selbst die Hirsche und Rehe litten an dem Milzbrand, und starben viele daran. Das Federvieh unter den Hausthieren erkrankte auch an der Maul- und Klauenseuche.

Von tollen Hunden wurden gebissen und krepirten in der Tollheit im Jahre 1809 in Lugow (ruppinschen Kreises) 11 Stück Rindvieh, in der Priegnitz 26 Kühe und in der Ukermark 8 Ochsen, 4 Kühe und 1 Ferse, auch im oberbarnimschen und lebuser Kreise wurde mehreres toll gewordene Rindvieh getödtet.

Zur Milderung, Heilung und Verhütung der vorbemerkten Krankheiten der Menschen und der Hausthiere wurde in den Jahren 1809 und 1810, mit Ausnahme der schon obenangezogenen Anordnungen wegen Unterdrückung der natürlichen Blattern, Nachstehendes veranlaßt:

1. hinsichtlich der Menschen:

a. Schon unterm 3. Sept. 1808 **) hatte der König der Immediat-Friedensvollziehungskommission in Berlin bekannt

---

*) s. 2. W., Bd. 2, S. 412. Der Barth ward zur Belohnung seiner Umsicht und deshalb gehabten Anstrengungen vom Könige im Herbst 1810 zum Amtsrath ernannt; s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 120, S. 1.

**) s. die Kabinetsakten 1808/9, Mediz. Packet 22, im Archiv des Schlosses.

gemacht, daß die Verordnung, wonach ausübende Aerzte nur für einen Ort bestätigt wurden, aufgehoben sei und künftig die Aerzte als solche die Bestätigung zur Praxis im ganzen Lande erhalten sollten, daß sie jedoch bei Veränderung ihres Wohnsitzes der ihnen vorgesetzten Provinzialbehörde sogleich Anzeige zu machen hätten. In Verfolg derselben brachte die kurmärkische Regierung am 11. Okt. 1809 *) in Erinnerung, daß die auf einer Universität die Würde eines Doktors der Medizin erlangt hätten, ihre Kunst nicht eher im Preußischen Staat ausüben dürften, als bis sie die vorgeschriebene Staatsprüfung gut bestanden und die Genehmigung der obern Medizinalbehörde zur Ausübung der medizinischen Praxis erlangt hätten.

b. Bei dem bedenklichen Karakter, den die obbemerkte Epidemie in der Kurmark angenommen, erneuerte das Ministerium des Innern am 26. Mai 1809 **) die Verordnung, wonach Leichen nicht zur Schau ausgestellt werden sollten.

c. Befahl die kurmärkische Regierung am 12. Okt. 1809 ***) die gänzliche Vertilgung aller Aasgruben, und bemerkte zugleich, daß dies durch den Landrath v. Zieten im ruppinschen Kreise allgemein schon bewirkt sei.

d. Brachte am 5. März 1810 †) die kurmärkische Regierung bei dem ausgebreiteten Scharlachfieber, die vom Obermedizinalkollegio am 5. Sept. 1801 deshalb gegebene Instrukzion zur Behandlung ꝛc. dieser Krankheit von neuem zur allgemeinen Kenntniß.

e. Am 3. Juni 1810 ††) erließ der Polizeipräsident Gruner eine Anweisung, unter welchen Vorsichtsmaaßregeln man nur Kleidungsstücke und sonstiges Mobiliar von Per-

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 123, S. 12.

**) s. Reg. Akten, Gen. Polizeisachen, Fach 60, Nr. 38.

***) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 124, S. 5.

†) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 33, S. 9 u. 10.

††) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 71, S. 9.

sonen, welche an ansteckenden Krankheiten verstorben, benutzen dürfe.

Uebrigens ergab die Beschwerde sämmtlicher Kreisphysizi in den Jahren 1809 und 1810, daß man sich auf dem Lande und in den kleinern, selbst mittlern Städten der Winkelärzte zum Nachtheil der Gesundheit der Einwohner bediene, da solche für geringe Belohnungen sich der Kuren derselben unterzögen und die approbirten Aerzte sich vielfach entfernt von diesen Orten nur in den größern Städten befänden. Zwischen dem Ministerio und der kurmärkischen Regierung fanden daher Unterhandlungen statt, deren Resultate waren, daß durch Vermehrung approbirter Aerzte, an denen Mangel war, wie durch ergiebige Nahrungsquellen und mehrern Wohlstand der Einwohner dies Ziel nur zu erreichen sein dürfte.

2. Hinsichtlich der Hausthiere

a. machte die kurmärkische Regierung am 27. Juni 1809 *) das, vom Ministerio des Innern ihr anempfohlene Mittel des Roßarztes Dickhäuser gegen die Maulfäule zur Benutzung bekannt.

b. Nach einer Bekanntmachung der kurmärkischen Regierung vom 13. Jan. 1810 **) sollten die Zeugnisse der Kreis- und Stadtphysizi, sowie der verpflichteten und angestellten Thierärzte über die Mängel und Krankheiten des erkauften oder eingetauschten Viehes, besonders Pferde, gegen andere Zeugnisse vorzugsweise berücksichtigt werden. Zugleich wurde darin bestimmt, daß in allen Attesten nicht blos die Namen und die Art der Krankheit, sondern auch die an den untersuchten Thieren beobachteten Zufälle und Mängel genau enthalten sein müßten.

c. Unterm 27. Jan. 1810 ***) erließ die kurmärkische Regierung ein Publikandum, daß von Trinitatis 1810 an in

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 82, S. 7.
**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 13, S. 1.
***) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 16, S. 2.

sämmtlichen Kreisen der Kurmark der Viehschnitt, mit Ausnahme des Schweineschnitts, als ein freies Gewerbe von Jedem, der die dazu gehörige Geschicklichkeit nachwiese, gegen Gewerbskonzession verstattet sei.

d. Zufolge einer Anordnung der kurmärkischen Regierung vom 24. März 1810*) wurde bestimmt, daß kein Droguist noch Apotheker an Keinen, selbst an die sonst zum Ankauf von Arsenik berechtigten Personen, weder Arsenik noch Sublimat zur Kur der Pferderäude, selbst bis zum Verlust des Privilegiums ablassen dürfe, und zugleich die Anwendung des Arsenik auf räudige Pferde, bei harter Leibesstrafe untersagt.

e. Die kurmärkische Regierung ordnete am 14. Aug. 1810**) an, daß die wegen Einganges des Viehes vorgeschriebenen Gesundheitspässe auf dem bestimmten Stempelpapier, zur Vermeidung der deshalb angeordneten Stempelstrafe ausgefertigt werden müßten.

Zur Bildung der Aerzte, Wundärzte und Thierärzte fanden auch in den Jahren 1809 und 1810 viele Vorlesungen in Berlin statt. Hierher sind besonders zu rechnen:

1. die medizinisch-chirurgischen und anatomischen Vorlesungen in dem Hörsaale des Anatomiegebäudes von den dieserhalb angestellten Professoren für die beiden Sommerhalbjahre 1809 und 1810, und für die Winterhalbjahre 1809/10 und 1810/11***).

2) Außerdem lasen:

---

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 45, S. 9.

**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 109, S. 9.

***) Diese Vorlesungen über alle Gegenstände für Aerzte und Chirurgen hielten in diesen Jahren von 1809—1811 die Professoren Walter, Knape, Mursinna, F. A. Walter, Hermbstädt, Ribke, Foreny, Wildener, Kiesewetter, v. Koenen, Augustin, Grapengießer, Horn und Hecker, später nach dem Abgang von Augustin zur kurmärkischen Regierung auch Hufeland, Bernstein und Rudolphi; s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 46, S. 9 und Nr. 121, S. 9, auch Spen. Ztg. 1810, Nr. 47, S. 1 u. 2, sowie Nr. 123, S. 1 u. 2.

a. der Professor Tourte für das Sommerhalbjahr 1809 und das Winterhalbjahr 1809/10 über Experimentalchemie und Physik, sowie fürs Sommerhalbjahr 1810 4 Vorlesungen über Experimentalphysik, allgemeine Chemie, Mischungstheile der organischen Körper und über Experimentalpharmazie *);

b. der Professor Klaproth für das Sommerhalbjahr 1809 Chemie, sowie für die Winterhalbjahre 1809/10 und 1810/11 über Experimentalchemie **);

c. der Direktor der Thierarzneischule Neumann für den Winter 1809/10 über Thierarzneikunde für Oekonomen, und über Pferdekrankheiten ***).

Sonst ist noch zu bemerken:

1. daß das Ministerium des Innern am 8. Aug. 1810 von sämmtlichen Regierungen Gesundheitsberichte einforderte, anfangs für jedes Vierteljahr, später für ein Jahr, und über die Einrichtung dieser Berichte besondere Anweisungen gab. Die kurmärkische Regierung erstattete Quartalberichte für 1810 und 1811 und am 11. Okt. 1814 den ersten Jahresbericht für 1812 †);

2. daß der Apotheker Flittner in Berlin den Gesundbrunnen, eine halbe Meile vom Hamburger und Oranienburger Thor Berlins belegen, angekauft, solchen zu einer Bade- und Heilanstalt neu eingerichtet und nach der Erlaubniß der Königin Louise vom 5. Juni 1809 denselben Louisen-

---

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 51 und Nr. 131.

**) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 51 und Nr. 131, auch 1810, Nr. 47.

***) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 122 und Nr. 137.

†) s. Lagerhausarchiv: Akten, Kurmark XXII, Medizinalia 1810, Nr. 5 und Akten der kurmärkischen Regierung, Polizeiregistratur: Medizinische Zeitungsberichte, Gen. von 1810—1830, Nr. 1, Vol. I, worin sich die Quartalberichte von 1810 und 1811 befinden. Besonders lesenswerth ist der Bericht der Regierung vom 3. Jan. 1816 für 1814, den auch das Ministerium des Innern sehr belobte und im Reskript vom 14. Juni 1817 dem Regierungsrath Augustin seine besondere Anerkennung deshalb ausdrückte.

bad benannt hatte. Am 12. Juli 1809 wurde dies neue Bad feierlich eingeweiht *);

3. daß am 2. Aug. 1809 die medizinisch-chirurgische Pepiniäre ihr funfzigjähriges Stiftungsfest feierte **);

4. daß zur Erhaltung der Hofapotheke in Berlin der König auf den Bericht der Kuratoren derselben, den Professoren Formey und Klaproth vom 16. Febr. 1809 sehr bedeutende Summen in den Jahren 1809 und 1811 anwies. Diese Anstalt hatte nach ihrem Etat 1805 nur 14,525 Thlr. 14 Gr. 3 Pf. Einnahme, so daß der König dieser aus seinem Dispozizionsfonds einen jährlichen Zuschuß von 13,500 Thlr., einschließlich 4000 Thlr. Gold, angewiesen hatte. In den Jahren 1807 und 1808 waren solche nicht gezahlt worden und hatte die Anstalt manche andere sonst etatsmäßige Einnahmen entbehren müssen, wozu noch kam, daß die französischen Behörden in diesen Jahren viele Arzeneien ohne Bezahlung aus der Hofapotheke nach Willkühr entnommen hatten ***).

---

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 71, S. 4 und den 28. Bericht des Gruner, 1809 in den Akten: Landespolizeisachen, Nr. 7 an den Oberpräsidenten Sack.

**) s. Landespolizeisachen, Nr. 4 im Lagerhause 1809 den 40. Bericht des Oberpräsidenten Sack an den Minister des Innern.

***) s. deshalb im Lagerhausarchiv, Akten: Kurmark VI, Stadt Berlin, die Verhältnisse der Hofapotheke vom 1. Jan. 1809 bis zur Kabinetsordre vom 25. Jan. 1811, Vol. 2. Aus diesen ist zu entnehmen, daß vor 1806 und 1807 die Hofapotheke die Verbindlichkeit hatte

1. an Medikamenten frei zu liefern
   a. den sämmtlichen königlichen und prinzlichen Hofstaaten in Berlin, Potsdam und Charlottenburg;
   b. dem Charité-Lazareth;
   c. dem Invalidenhause;
   d. dem Kadettenkorps;
   e. der Militairschule;
   f. dem Arbeitshause und mehreren Stadtarmen in Berlin;
   g. dem neuen Hospital und
   h. dem Waisenhause daselbst;

5. **Die Verwaltung des Armenwesens** in der Kurmark befand sich zu Anfang des Jahres 1809 in der Lage, wie solche im 1. und 2. Werke*) des Verfassers beschrieben worden.

Aus dem Publikando vom 16. Dez. 1808**), betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, geht im §. 5 zu 2, S. 363 rc. hervor, daß das Armenwesen, die Arbeits- und Krankenhäuser, sowie alle dahin gehörige Anstalten, die Wittwenkassen und ähnliche Institute unter die Oberleitung des Ministerii des Innern gestellt waren.

Nach der Verordnung vom 26. Dez. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden, auch der Instrukzion für die Regierungen vom nämlichen Tage***) sollten alle Landarmenanstalten in den Provinzen zu den Regierungen übergehen †). Dagegen sollte nach der neuen Städteordnung vom 19. Nov. 1808, §. 179 zu c ††) das Armenwesen in jeder Stadt durch eine dort näher beschriebene Armendeputazion oder Armendirekzion unter

---

i. dem Personale des Joachimthalschen Gymnasiums;
k. dem Personale des Oberkollegii, Med., Sanitatis und Chirurgizi;
l. den in Berlin und Potsdam auf Kommando stehenden Feldjägern;
m. den Frauen und Kindern hülfsbedürftiger Hofstaatsbeamten;
n. der Veterinärschule;

2. und außerdem aus der Kasse baar jährlich bezahlt werden mußten
a. der Gewehrfabrik in Potsdam 100 Thlr.;
b. den in Berlin garnisonirenden Regimentern 720 Thlr.;
c. behufs der pharmazeutischen Vorlesungen für die chirurgische Pepiniäre 86 Thlr. 2 Gr.

*) s. 1. W., S. 276—282, auch S. 176—184 und 2. W., Bd. 2, S. 425 rc.

**) s. Gesetzsammlung von 1806—1810, S. 361 rc.

***) s. Gesetzsammlung von 1806—1810, S. 464—480 und S. 481—519.

†) s. Gesetzsammlung von 1806—1810, S. 466, §. 6 zu Ende und S. 482, §. 2[d].

††) s. Gesetzsammlung von 1806—1810, S. 349.

dem Vorsitz eines Magistratsmitgliedes verwaltet werden. Ueber diese stand der Städteverordnetenversammlung, nach §. 183, S. 352 der Städteordnung die Kontrolle zu. Die dieserhalb erforderlichen Gelder mußten nach §. 184 und 186c, S. 352 und 353 der neuen Städteordnung von der Kommune der Stadt aufgebracht werden.

Hinsichtlich der besondern Armenverwaltung auf dem platten Lande, so waren deshalb in den Jahren 1809—1811 keine nähern Bestimmungen erlassen und verblieb diese, wie solche vor 1806 *) stattgefunden.

Was nun

A. die Verwaltung des Armenwesens in Berlin und Potsdam betraf, so wurde solche unter dem Vorsitz des Justizministers v. Massow und des Oberkonsistorial-Vizepräsidenten v. Scheve durch die königlichen Armendirekzionen in beiden Städten vor Oktober 1806 bewirkt **).

a. Die Verhältnisse der Armendirekzion und des Armenwesens in Berlin vor 1806 sind im 1. W., S. 94 u. 95, S. 352—356 und 276—282 näher beschrieben. Aus diesen geht hervor, daß auf den Antrag des Ministers v. Massow der König am 27. Mai 1806 genehmigt hatte, daß die Verwaltung des Armenwesens in Berlin eine andere Gestalt in der Art gewinnen solle, daß die Unterbehörden des Magistrats und die Einwohner Berlins mehr wie bisher zur Theilnahme an der Armenverpflegung, jedoch unter Leitung der Armendirekzion herangezogen werden sollten. Diese Anordnung wurde am 1. Juni 1806 zur Ausführung gebracht, worauf die Armendirekzion am 9. Juli 1806 eine Aufforderung an die Einwohner Berlins zur thätigsten Theilnahme durch Beiträge erließ ***).

---

*) s. 1. W., S. 216 u. 217, auch S. 279 u. 280.

**) s. im 1. W., S. 276.

***) s. Spen. Ztg. 1806, Nr. 88 in der Beilage zu derselben diese Aufforderung. Nach dieser Anordnung war die Stadt Berlin in 18 Distrikte, jeder Distrikt in 10 Reviere getheilt worden. Die Vor-

Während der Besetzung der Stadt Berlin von den Franzosen in der Zeit vom Oktober 1806 bis Dezember 1808 hatte die Armendirekzion mit großen Schwierigkeiten ihre Verwaltungen geführt, da die französischen Behörden derselben alle Zuschüsse, welche sie aus königlichen Kassen, theils etatsmäßig, theils von des Königs Gnade sonst außerordentlich bezogen hatte, vorenthielten, auch die Zinsen von ihren eigenthümlichen Kapitalien nicht gezahlt wurden *).

Im August 1807 wurde der Justizminister v. Massow von allen seinen Dienstverhältnissen entlassen und übernahm der Vizepräsident v. Scheve die Leitung der Armendirekzion allein. Dieser ward im Anfang des Jahres 1809 vom Minister des Innern, Grafen Dohna, aufgefordert, ihm über die Verhältnisse und den Zustand des berliner Armenverwaltungswesens Auskunft zu geben, welchem der v. Scheve am 26. Febr. 1809 **) seinen Bericht unter Einreichung des Etats der berlinischen Armendirekzion von 1808/9 erstattete. Er bemerkte zugleich, daß

1. die Armendirekzion in den Jahren 1807—1809 an Schulden gemacht habe

---

steher der ersteren und die Deputirten der letzteren wurden aus der Zahl der in selbigen vorhandenen Einwohner gewählt. Jedem Distriktsvorsteher war ein Stellvertreter, ein Arzt und ein Chirurgus beigesellt. Die Deputirten der 180 Reviere hatten unterm 30. Sept. 1806 eine besondere Instrukzion erhalten. Den Vorstehern und Deputirten wurden aus der Hauptarmenkasse Summen zur Vertheilung an die Armen ihrer Reviere überwiesen. Im Jahre 1806 betrug solche 175 Thlr., wurde aber im Jahre 1807—1809 auf 40 Thlr. heruntergesetzt.

*) s. 2. W., Bd. 2, S. 425—432.

**) s. diesen Bericht und dessen Beilagen in den Archivakten des Lagerhauses: Kurmark, Armensachen, Nr. 18 von 1809/10 das berlinische Armenwesen betreffend.

	Thlr. Gold	und	Thlr. pr. Krt.
	100	=	15,320
2. daß sie 1806 alte Schulden gehabt habe	8000	=	31,100
wonach die ganze Schuldenlast derselben Anfangs 1809 in ...	8100	und	46,420
bestanden hätte.	Thlr. Gold	und	Thlr. pr. Krt.
Das Gold zu Kourant gerechnet, gäbe	1080		
wonach das Gold betrüge in preuß. Kourant			9,180
Die ganze Schuld bis Ende 1808 stelle sich daher heraus zu			55,600
3. wozu noch neue zu Anfang 1809 zu 5 Prozent gemachte Schulden zuträten mit ...			2,600
danach die ganze jetzige Schuld betrüge			58,200

Hierauf führte er an, daß außer einem Kapital von 19,000 Thlr. theils Gold, theils preuß. Kourant, das für besondere Verhältnisse bestimmt sei, die Armendirekzion noch ein Kapitalvermögen von 61,850 Thlr. Gold und 39,060 Thlr. preuß. Kourant besäße, woraus, wenn solche zur Einziehung geeignet wären, die jetzt vorhandenen Schulden völlig getilgt werden könnten*). Zugleich trug er darauf an, daß der

*) Aus vorbemerktem Berichte ist auch ersichtlich, welche Anstalten unter der Armendirekzion zu Anfang 1809 standen, und von ihr aus den ihr überwiesenen Einnahmen zu ihrer Erhaltung Unterstützung erhielten.

1. Zu den größeren Instituten gehörten
a. die Charité,
b. das Arbeitshaus,
c. das Waisenhaus am Ende der Stralauer Straße und
d. das neue Hospital.

2. Zu den kleinern Anstalten rechnete man damals
a. zwei Hospitäler, das Ursinische und das Koppe'sche,
b. die beiden sogenannten Familienhäuser,
c. die Verwaltung der Hauptfreischulenkasse und
d. die Aufsicht über 6 Erwerbschulen.

König nicht allein die in den Jahren 1807—1809 von dem Armendirektorio gemachten Schulden bezahlen möge, sondern

---

Ueber diese Verwaltungsgegenstände gab der v. Scheve nachstehende Auskünfte

zu 1[a]. Die Charité sei durch Kabinetsordre vom 13. Nov. 1726 zu einem Bürgerlazarethe für Berlin gestiftet. Fremde wurden, wenn Raum vorhanden war, gegen bestimmte Geldzahlungen auch aufgenommen. Im Februar 1809 befanden sich in der Anstalt Kranke aller Art 850, Aufwärter 200, Aerzte und höhere Beamte 45, zusammen 1095 Personen. Die Charité sei zugleich Unterrichtsanstalt für Aerzte, hinsichtlich ihres klinischen Kursus und müßten Hebammen in Berlin und von auswärts dort Akkuschiren lernen.

Die Einnahmen dieser Anstalt waren,

a. die Zinsen von ihr gehörigen Kapitalien,
b. die Abgaben für Geburts-Lehrbriefe im ganzen Staat, ausgenommen Schlesien, nach der Bestimmung des Generaldirektorii vom 4. April 1733;
c. die Pacht von dem im Jahre 1746 auf Befehl Königs Friedrich's II. für 120,000 Thlr. erkauften Guts Prieborn in Schlesien und
d. das Kostgeld von Kranken, die gegen Bezahlung aufgenommen wären.

Zu a wären seit 2½ Jahren von 100,000 Thlr. die im Herzogthum Warschau hypothekarisch untergebracht wären, keine Zinsen eingegangen.

Zu b. Diese Einnahme hätte sich durch die Abtretung der preußischen Provinzen nach dem Tilsiter Frieden um 11,017 Thlr. außer 4498 Thlr. zu den Stempeln der Lehrbriefe verringert und betrüge nur noch 9547 Thlr.

Hiernach verlor die Anstalt aus diesen beiden Gegenständen jährlich über 15,000 Thlr., so daß ihre etatsmäßige Einnahme von 27,973 Thlr. sich auf 12,900 Thlr. rund erniedrigt hätte. Hierzu käme, daß der Kaufmann Protz seit 3 Jahren die Bedürfnisse der Anstalt geliefert und 37,586 Thlr. dafür zu fordern hätte; außerdem schuldete die Anstalt noch 9678 Thlr., so daß deren Schuldenzustand aus den Jahren 1806—1809 betrüge 47,264 Thlr. Wegen deren Verzinsung und Bezahlung, sowie wegen der verringerten Einnahme befände sich die Anstalt in einer sehr bedrängten Lage, und nur die Unterstützung des Staats könne sie vom Untergange retten.

Zu 1[b.] Das Arbeitshaus ward vom König Friedrich Wilhelm I. mittelst Kabinetsordre vom 7. März 1740 zur Errichtung eines Findelhauses gestiftet. Jetzt würde es zur Beschäftigung fauler Armen und zur Hemmung der Straßenbettelei benutzt. Durch könig-

für 1809 und die folgenden Jahre die vor 1806 demselben zugesicherten jährlichen Zuschüsse anweisen und bestimmen

---

liche Bestimmung vom 30. Sept. 1801 wurde eine gelindere Besserungsanstalt mit derselben verbunden. Sie bewahrte daher 3 Klassen von Personen: abgelebte Leute beiderlei Geschlechts, muthwillige Bettler und straffällige Züchtlinge. Bis 1806 hätte diese Anstalt gegen Verpfändung von ostpreußischen Pfandbriefen, an Schulden gehabt

	21,000 Thlr.
seit 1807—1809 hätte solche neue Schulden zu	19,888 "
gemacht, so daß die Arbeitshausverwaltung	40,888 Thlr.

verschuldete, die sie mit 5 Prozent verzinsen müßte. Außerdem hätten die französischen Behörden nicht allein die der Anstalt monatlich aus dem königlichen Proviantmagazine gelieferten 5 Wispel Roggen zu ihrer Brotbäckerei, sondern auch die desfallsigen Geldzuschüsse seit Besetzung der Stadt über 2 Jahre entzogen. Das Komité der Stadt Berlin hätte zwar diese Anstalt nach Kräften unterstützt, jedoch jetzt erklärt, daß es ihr für die Zukunft an Mitteln fehle, daher auf andere Hülfe gedacht werden müsse.

zu 1[c]. Das Waisenhaus am Ende der Stralauer Straße wurde im Jahre 1708 zu verschiedenen Zwecken gestiftet. Im Jahre 1754 ward es durch Kabinetsordre vom 22. Juli lediglich für Waisenkinder und deren Anzahl auf 300 Kinder bestimmt. Anfangs Februar 1809 hätten sich 427 Kinder in selbigem befunden; außerdem wären 710 Kinder bei Pflegeältern in Kost untergebracht, für welche im Januar 1809 bezahlt wären 950 Thlr.

Verbunden wären mit diesem Waisenhause die am 18. Jan. 1712 errichtete Orangenstiftung für 12 Waisenkinder und das Waisenhaus aus der Stadt Lindow für 24 Waisenkinder. Die Einnahmen beider Stiftungen wären bei deren Vereinigung mit dem erstgedachten Waisenhause diesem beigelegt. Dieses große Waisenhaus habe zwar an Kapitalien 20,690 Thlr., die aber seit dem Tilsiter Frieden unsicher stünden, auch wären von solchen theilweise keine Zinsen eingegangen. An Rückständen wären vorhanden aus der Generaldomainenkasse, welche die französischen Behörden während ihrer Besetzung der Stadt Berlin ꝛc. zu zahlen verweigert hätten

lin ꝛc. zu zahlen verweigert hätten	21,375 Thlr.
und sonst noch	1,320 "
zusammen	22,695 Thlr.
Die in den letzten zwei Jahren gemachten Schulden betrügen	16,606 Thlr.
wonach, wenn erstere eingingen, noch ein Bestand von	6,089 Thlr.

verbliebe; daher der König die obgedachten Rückstände gütigst anweisen möchte.

Zu 1[d]. Das neue Hospital sei im Jahre 1799 von der Charité getrennt und hätte der König Friedrich Wilhelm III. demselben nicht allein ein besonderes Gebäude, sondern noch jährlich 10,000 Thlr. aus dem Lotteriefonds überwiesen. Entbehrt hätte solches diese Einnahme in den beiden Jahren 1807—1809, weshalb ein Ausfall von 20,000 Thlr. stattgefunden. In diesen beiden Jahren hätte die Anstalt 10,579 Thlr. Schulden gemacht, um die in diesen Jahren täglich in derselben befindlichen 280—300 Personen zu unterhalten, weshalb des Königs Gnade in Anspruch zu nehmen sei.

Zu 2[a]

a. sei das Ursinische Hospital im Jahre 1678 vom Bischof v. Beer unter Mitwirkung der Kurfürstin Dorothea gestiftet. Das Haus läge bei der Dorotheenkirche und wäre anfangs für arme kranke Fremdlinge bestimmt gewesen. Die dort aufgenommenen Hospitaliten erhielten neben freier Wohnung und Holz täglich 1 Gr.;

b. sei das Koppe'sche Hospital in der Art entstanden, daß der Wachtmeister Koppe dem Armendirektorio im Jahre 1705 einen Platz vor dem spandauer Thore zu einem Armenkirchhof geschenkt hätte. Hierzu würde er noch jetzt benutzt, wenngleich einige Theile von selbigem zu Baustellen gegen jährlichen Kanon ausgegeben wären. An diesen Platz stoße das kleine Haus, worin 21 alte Frauen, sowie der Todtengräber der Armen- und Charitéhöfe wohnten. Der Inspektor der Charité führe die Aufsicht über dieses Haus und seine Bewohner, auch des Armenkirchhofs, erhöbe die gedachten Kanons 2c. und zahle wöchentlich jeder der 21 Weiber 7 Gr.

Zu 2[b]. Die beiden Familienhäuser wären früher Kasernen des v. Thiel'schen Infanterieregiments und der reitenden Artillerie gewesen. Nachdem das erstere Regiment in dem Jahre 1805/6 nach Warschau verlegt worden, hätte der König die beiden Kasernen für das Armendirektorium zur Aufnahme von Stuhlarbeitern gegen eine jährliche Miethe von 6—8 Thlr. bestimmt, worauf nach der Kabinetsordre vom 25. März 1799 das Oberhofbauamt solche dem Armendirektorio übergeben habe. Zu Anfang 1809 wären im ersteren Hause 243 und im letzteren Hause 129 Wohnungen vorhanden und eingerichtet, auch zum größten Theil besetzt gewesen, leider aber von den Bewohnern die Miethe theilweise nicht bezahlt worden. Im Winter 1808/9 sei in selbigem eine Spinnerei in Garn und Wolle zur Beschäftigung von Bettlern und armen Kindern eingerichtet, welche gut auf die Beschäftigung derselben eingewirkt habe.

Zu 2[c]. Die Aufsicht auf die Freischulen führe das Konsistorium nach einer Entscheidung des Staatsraths vom Jahre 1777. Das Vermögen derselben, welches durch Schenkungen und Vermächtnisse entstanden, verwalte das Armendirektorium.

möchte, in welcher Art durch die Stadtkommune der Armenverwaltung sonst Hülfe gewährt werden möchte*).

Auf vorbemerkten Bericht des v. Scheve verfügte der Minister Graf Dohna an ihn, daß er seine Vorschläge, wie die Armenangelegenheiten der Stadt Berlin künftig nach den Bestimmungen der neuen Städteordnung zu reguliren wären, abgeben möchte. Hierauf erstattete ersterer seinen Bericht am 29. Mai 1809**) und fügte demselben ein Gutachten des ersten Mitgliedes der Armendirekzion, Bürgermeisters Büsching vom 25. Mai in dieser Angelegenheit bei.

Am 30. Juli 1809 beauftragte der Minister Graf Dohna den Oberpräsidenten Sack durch eine gütliche Uebereinkunft des Vorstandes der Armendirekzion mit den Mitgliedern der städtischen Behörden Berlins, die Uebernahme der Verwaltung des Armenwesens durch letztere vorläufig anzubahnen, welcher am 7. Aug. 1809 hiernach den v. Scheve, unter Beistand des Büsching, mit Anweisung versah. Vom 31. Aug. bis Anfangs November 1809 fanden deshalb Verhandlungen statt, worauf der v. Scheve solche durch den Oberpräsidenten Sack dem Minister Grafen Dohna einreichte.

Zu 2d. Die 6 Erwerbschulen wären im Jahre 1796 errichtet. Bei jeder führten einige Armendeputirte des Reviers die Mitaufsicht. Drei stünden unter der Oberaufsicht des Probst Ribbeck, die andern drei unter der des Probst Hanstein. In sämmtlichen Erwerbschulen hätten sich zu Anfang des Jahres 1809 304 Kinder befunden. Die Annahme der Kinder hänge von den 2 Pröbsten ab. Die Kinder würden in Handarbeiten unterrichtet, erhielten einen Theil des Verdienstes, der übrige Theil, der durch Verkauf der Handarbeiten sich herausstellte, flösse zur Hauptfreischulkasse, aus welcher die Fonds unter Leitung des Armendirektorii hierzu auch gezahlt würden.

*) s. dieserhalb auch 2. W., Bd. 2, S. 425—432, wo sich ein Extrakt über Einnahme und Ausgabe der berliner Armenkasse vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1808 befindet, welchen das Armendirektorium am 14. Juni 1809 bekannt gemacht hatte.

**) s. berlinische Magistratsakten von der Verwaltung des Armenwesens der Stadt 1809, Gen. A, Tit. V, Nr. 13, Vol. I, Fol. 10—16 und das früher angezogene Aktenstück des Lagerhausarchivs, Nr. 18.

Dieser erklärte am 6. Dez. 1809 mit dem größten Theile der Vorschläge sich einverstanden und bestimmte, daß der Entwurf der Instrukzion für die berlinischen Stadtbehörden zur Uebernahme der ganzen Verwaltung des Armenwesens ihm zur Einholung der Genehmigung des Königs eingereicht werden solle.

Die königliche Armendirekzion*), welche von dieser Anordnung durch den Oberpräsidenten Sack am 16. Dez. 1809 in Kenntniß gesetzt und zur Ausführung derselben angewiesen war, erließ darauf am 3. Jan. 1810 eine öffentliche Bekanntmachung, welche Nachstehendes enthielt**):

„Um eine den allgemeinen Vorschriften der neuen Städteordnung angemessene Einrichtung des hiesigen Armenwesens vorzubereiten, ist in Ansehung der Verwaltung der Armenpflege auf den gemeinschaftlichen Bericht des königlichen Armendirektorii, des hiesigen Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, von der höchsten Behörde ein Intermistikum in der Art angeordnet worden, daß vom heutigen Tage an der hiesige Herr Polizeipräsident Gruner, 4 Mitglieder des Magistrats***) und 4 Herren Stadtverordnete†) mit in das Armendirektorium eingetreten sind und an der Geschäftsführung mit den bisherigen Mitgliedern

*) Diese bestand im Jahre 1809 aus dem Vorsteher, Vizepräsident v. Scheve und dem Direktor, Bürgermeister Büsching, aus dem Oberauditeur Troschel als Syndikus und 9 andern Mitgliedern. Diese waren: der Geh. Finanzrath v. Meyernfeld, Geh. Staatsrath Hufeland, Generalchirurgus Görecke, Hofrath Grinniger, die Pröbste Ribbeck und Hanstein, der Prediger Gillet, der Kriegsrath Lüder und der Kriegsrath Einbeck, welcher als Sekretair der Armendirekzion nur allein eine Besoldung von 300 Thlr. bezog.

**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 6, S. 1.

***) Die 4 vom Magistrat gewählten Mitglieder desselben waren: der 2. Bürgermeister Büsching, der Syndikus Metzing, sowie die Stadträthe Barthelemi und Meinhoff.

†) Die 4 aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählten Stadtverordneten waren: Charton, Engel, Gerard und Spener.

dieses Kollegii gleichen Antheil nehmen, 6 Herren Stadtverordnete aber in der Aufsicht über die Armeninstitute, namentlich über die Charité, das Friedrichs-Waisenhaus, das Arbeitshaus und das neue Hospital mit den bisherigen Departementsräthen sich vereinigen werden. Dies Interimistikum soll 6 Monate fortdauern. Während der 3 ersten Monate dieses Jahres werden die neuen Mitglieder des Armendirektorii sich von der Verfassung und den Geschäften dieses Kollegii genau unterrichten und alsdann gemeinschaftlich mit den bisherigen Mitgliedern desselben einen Plan zur förmlichen Organisazion des hiesigen Armenwesens ausarbeiten, welcher demnächst zur höheren Prüfung und Genehmigung vorgelegt, auch wenn letztere erfolgt ist, spätestens bis zum 1. Juni d. J. zur Ausführung gebracht werden soll.

Die unterzeichnete Behörde bringt dies zur Kenntniß des Publikums mit dem Wunsche, daß das Vertrauen desselben, welches das königliche Armendirektorium immer zu verdienen bemüht gewesen ist, durch diese neue, lediglich durch die Bewirkung einer, den Bedürfnissen des Orts und der Zeit immer vollkommener entsprechenden Versorgung der Nothleidenden abzweckende Anordnung befestigt und die Bereitwilligkeit zum Wohlthun bei allen Ständen und Klassen der Bewohner unserer Stadt dadurch erhalten und vermehrt werden möge.

Berlin, den 3. Jan. 1810.

Königliche preußische Armendirekzion."

Dies und daß die 9 neuen Mitglieder der Armendirekzion von dem v. Scheve in selbige eingeführt worden, zeigte der Oberpräsident Sack dem Minister, Grafen Dohna an und sendete den ihm am 23. Mai 1810*) von dem v. Scheve

*) s. die S. 528 angezogenen Akten aus dem Archiv des berliner Magistrats, Vol. 2, Fol. 64 den Bericht in Konzept, und die dazu gehörigen Pläne Fol. 65—86, sowie die dort angezogenen Akten des Archivs des Lagerhauses, Nr. 18.

entworfenen Plan zur Instrukzion für die neue Armenbehörde der Stadt Berlin dem Polizeipräsident Gruner zur gutachtlichen Aeußerung. Dieser verlangte, daß man ihm zuvörderst die Summe bekannt machen möchte, welche der König dem Armenwesen der Stadt Berlin jährlich als Unterstützung zuzubilligen beschlossen habe, worauf der Oberpräsident Sack ihm am 7. Nov. 1810 eröffnete, daß der König mittelst Kabinetsordre vom 28. Sept. 1810 erklärt habe, er würde sich deshalb nicht eher äußern, als bis ihm ein vollständiger Plan zur Instrukzion für die neue berlinische Armenbehörde vom Ministerio vorgelegt sei. Der Gruner, der dieser Angelegenheit nicht gewachsen zu sein schien, erledigte den Auftrag bis zum Okt. 1811 nicht, worauf der Geh. Staatsrath Sack als Chef des allgemeinen Polizeidepartements, dieses Kommissarium ihm abnahm und am 30. Okt. 1811 *) solches dem ehemaligen berlinischen 4. Justizbürgermeister Köls übertrug. Aber auch dieser kam hiermit nicht zu Stande und führte die königliche Armendirekzion diese Geschäfte für die Stadt Berlin unter Befolgung der Bestimmungen des Publikandums vom 3. Jan. 1810 bis Ende Dezember 1819 **) fort.

Diese Angelegenheit scheint bis zum Jahre 1817 ganz geruht zu haben, wo die im Jahre 1816 neu errichtete berlinische Regierung am 16. Mai 1817 ***) dem Ministerio des Innern deshalb Vorschläge machte, welches am 9. Dez. 1817 †) bestimmte, daß der Plan zur künftigen Verwaltung des berlinischen Armenwesens zuvor mit den städtischen Behörden der Stadt Berlin berathen und verabredet werden müßte. Die Regierung entwarf am 16. Jan. 1818 ††) des-

---

*) s. obengedachte berliner Akten, Vol. 3, Fol. 62 von 1810—1818.

**) s. obengedachte berliner Akten, Vol. 4 und die brandenburgischen Oberpräsidialakten von 1816, die Armenpflege der Stadt Berlin betreffend, XXVI, Nr. 7.

***) s. in vorstehenden Akten, Fol. 29 u. 30.

†) s. ebendaselbst, Fol. 28.

††) s. in vorstehenden Akten, Fol. 31—45.

halb ein Promemorium und sandte dies dem Magistrat zur Berathung mit den Stadtverordneten. Nachdem derselbe sich dieses Auftrags entledigt hatte, bestimmte die berlinische Regierung am 18. Aug. 1818, daß am 14. Sept. 1818 Deputirte des Magistrats, der Stadtverordneten und des königlichen Armendirektorii mit zweien Deputirten der Regierung zusammentreten sollten *), um sich endlich dieserhalb zum Vortrag an die Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern zu vereinigen. Nach abgehaltener Versammlung sandte die Regierung die stattgefundenen Verhandlungen an vorgedachte 3 Ministerien ein, welche solche dem Könige mit ihrem Gutachten am 27. Jan. 1819 vorlegten. Dieser gab am 3. Mai 1819 **) hierauf Seine Entscheidung in nachstehender Art:

„Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 27. Jan. d. J. wegen des berliner Armenwesens, genehmige Ich:

I. daß die Verwaltung desselben vom 1. Jan. 1819 ab der hiesigen Stadtgemeinde mit den weiterhin bestimmten Maaßgaben nach Inhalt der Städteordnung übertragen und das bisherige Armendirektorium, sobald die neue städtische Armendirekzion errichtet und in ihre Funkzionen angewiesen sein wird, aufgelöst werde. Das bei dem Armendirektorio angestellte Subalternenpersonale und die Unterbedienten der von derselben ressortirenden Anstalten werden bezüglich ihrer Besoldungen und Emolumente von der Gemeinde nach näherer Be-

---

*) s. die vorhin angezogenen berlinischen Stadtarchivakten, Vol. 3. Hiernach waren nach Fol. 189 von der Regierung ernannt: die Regierungsräthe Patzig und Friderici, nach Fol. 222 von der Armendirekzion der Kriegsrath Einbeck und Geh. Finanzrath v. Meiernfeld, vom berliner Magistrat der Stadtsyndikus Rehfeld und der Stadtrath de Cuvry. Die Namen der 2 Stadtverordneten waren Hesse und Junge.

**) s. die vorgedachten Magistratsakten, Vol. 4 von 1819 rc., Fol. 252—278 wegen der Kabinetsordre und deren Beilage.

Ferner s. die früher angezogenen brandenburgischen Oberpräsidialakten von 1816, XXVI, Berlin 1807, Fol. 86—92.

stimmung der §§. 160 und 161 der Städteordnung, mit übernommen.

II. Mit der Verwaltung des bisherigen Armendirektorii gehen auch die von demselben ressortirenden Anstalten an die Stadtgemeinde über. Ausgenommen davon bleibt:

1. die Charité, als ein für allgemeinere Zwecke, als die hiesige Armenpflege bestimmtes Institut. Die Regierung zu Berlin übernimmt die unmittelbare Aufsicht über diese Anstalt und die Leitung der darin angestellten Spezialdirekzion mit Vorbehalt der unmittelbaren Einwirkung des Ministerii für die Medizinalangelegenheiten, soweit diese zur Erreichung der besondern und höhern Zwecke des Instituts erforderlich ist. Ein Rath der Regierung hat als Kommissarius derselben die Charitésachen zu bearbeiten, und von 4 zu 4 Wochen dem Kollegio von den wichtigeren Ereignissen Anzeige zu machen, denn die besonderen Verhältnisse dieser Anstalt gestatten nicht, die Aufsicht auf dieselbe in der gewöhnlichen kollegialischen Form führen zu lassen. Zum Kommissarius der Regierung ist ein ausgezeichnetes Mitglied zu wählen, das mit regem Gefühl für die Wichtigkeit der seiner Aufsicht anvertrauten Anstalt seinen Beruf gern erfüllt und ihm mehr als gewöhnliche Thätigkeit widmet. Für ihn ist eine besondere Instrukzion auszuarbeiten.

Der Charité verbleiben die ihr bisher zugehörigen eigenthümlichen Fonds und von den für das hiesige Armenwesen aus Meinen Kassenzuschüssen nach Maaßgabe Ihrer Vorschläge diejenigen 63,299 Thlr. 5 Gr. 9 Pf., welche in der Mir vorgelegten Nachweisung näher bezeichnet sind und worunter die Geldbeträge für die in Natura zu verabreichende Medizin sowie für das aus dem Magazin verabfolgte Mehl mitbegriffen sind *).

---

*) Nach dieser Nachweisung, welche sich in den vorbemerkten berliner Magistratsakten (Vol. 4, Fol. 273—275) befindet, hatte der Staat aus seinen Kassen in dem Jahr 1806 und im Jahre 1818 zu den Kassen des berlinischen Armendirektorii zu beschaffen

Auch soll es einstweilen und solange Sie sich nicht zu einer Auseinandersetzung mit der Stadtgemeinde wegen der im Arbeitshause befindlichen Bäckerei veranlaßt finden, bei der bisherigen Einrichtung sein Bewenden behalten, daß nämlich die Charité ihren Brotbedarf aus gedachter Bäckerei bezieht, dagegen aber von derselben, vorbehaltlich ihrer Theilnahme an den aus dem Militairmagazin in die Bäckerei zu liefernden 60 Wispel Mehl zur Anschaffung des Kornbedarfs und der Verarbeitungskosten ein verhältnißmäßiger Beitrag geleistet wird *).

---

	im Jahre 1806 Thlr.	Gr.	Pf.	im Jahre 1818 Thlr.	Gr.	Pf.
1. an die Armenkasse	72,006	22	8	42,509	15	5
2. an die Hauptfreischulenkasse	174	11	3	75	—	—
3. an das neue Hospital	12,403	9	8	14,339	2	7
4. an das Friedrichs-Waisenhaus	15,294	17	10	28,096	21	4
5. an das Arbeitshaus	14,056	13	—	13,942	12	10
zusammen an alle 5 Kassen	113,936	2	5	98,963	4	2
6. an die Charité	51,198	—	3	63,299	5	9
für alle 6 Kassen	165,134	2	8	162,262	9	11

also im letzten Jahre 2871 Thlr. 16 Gr. 9 Pf. weniger. Unter den von der Charité bezogenen vorbemerkten Summen befanden sich

	Thlr.	Gr.	Pf.
a. eine Brennholzvergütigung von ...	5773 Thlr.	15 Gr.	— Pf.
b. der Geldbetrag für den Antheil von 60 Wispel Mehl zu	950 "	— "	9 "
ist	6725 Thlr.	15 Gr.	9 Pf.

*) Aus den vorbemerkten berliner Magistratsakten, Vol. 4, S. 277 ergiebt sich über die verhältnißmäßige Theilnahme der berliner Armenanstalten an den für die Brotbäckerei aus dem königlichen Magazin ohne Zahlung jährlich erfolgenden 60 Wispel gemischtes Roggenmehl zu Brot und für die Speisen zu 15 Pfund auf den Scheffel, daß jährlich erforderlich waren:

		oder zu 75 Pfd.	
1. für das Waisenhaus an Mehl	104,434 Pfd.	1392 Schffl.	8 Mtz.
2. für das neue Hospital an Mehl	141,606 "	1888 "	2 "
3. für das Arbeitshaus an Mehl	241,240 "	3216 "	8 "
sind	487,280 Pfd.	6497 Schffl.	2 Mtz.
4. und für die Charité an Mehl	238,563 "	3180 "	14 "
zusammen	725,843 Pfd.	9678 Scheffel	Mehl.

Ein Scheffel Roggen, 80 Pfd., giebt nach Mühlen- und Kleie-

Auch bin Ich geneigt, den Mehrbedarf zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Charité aus Meinen Kassen zu bewilligen.

---

abgang 78 Pfd. gemischtes Mehl. Es werden also zu 60 Wispel oder 1440 Scheffel gemischtes Mehl an Roggen erfordert: 1384 Scheffel 8 Metzen.

Diese kosten, 1384 Scheffel 8 Metzen zu $1\frac{2}{3}$ Thlr.

	2307 Thlr.	12 Gr.	— Pf.
an Metz- und Waagegeld zu 4 Gr. 4 Pf. für den Scheffel	249 „	23 „	6 „
an Mahlgeld zu 11 Gr., 52 Thlr. $21\frac{1}{12}$ Gr., Mühlfuhren zu $7\frac{1}{2}$ Gr., 36 Thlr. $1\frac{1}{6}$ Gr. sind	88 „	22 „	3 „
an Akzise zu 4 Gr. 8 Pf. für den Scheffel	269 „	5 „	— „
zusammen für den Scheffel zu 2 Thlr. 2 Gr. $6\frac{1}{2}$ Pf.	2915 Thlr.	14 Gr.	9 Pf.
Davon ab die Einnahme für Kleie zu $1\frac{1}{2}$ Thlr. für den Scheffel gerechnet, also für 2077 Pfd. voll zu $3\frac{1}{2}$ Pf.	25 „	5 „	9 „
bleiben an Kosten	2890 „	9 „	— „

Hiernach kommen zu Gute	in Mehl (gemischtes)	und	in Geld:	
1. dem Waisenhause voll	207 Scheffel	415 Thlr.	20 Gr.	10 Pf.
2. dem neuen Hospital..	281 „	563 „	21 „	7 „
3. dem Arbeitshause ...	479 „	960 „	13 „	10 „
für die 3 Häuser zu .	967 Scheffel	1940 „	8 „	3 „
Hierzu				
4. der Charité	473 „	950 „	— „	9 „
thut wie vorher für.	1440 Scheffel	2890 Thlr.	9 Gr.	— Pf.

Außerdem findet sich in den angezogenen berliner Magistratsakten, Vol. 4, Fol. 278 eine Nachweisung, wie sich die zum Roggenankauf auf die Generalstaatskasse angewiesenen 27,000 Thlr. an die berliner Armenanstalten nach ihrem Bedarf an Brot und Mehl vertheilen. Von diesen würden:

1. an das neue Hospital auf	$1888\frac{1}{8}$	Scheffel Mehl Bedarf voll	5,306 Thlr.
2. an das Waisenhaus auf	$1392\frac{1}{2}$	„ „ „ „	3,914 „
3. an das Arbeitshaus auf	$3216\frac{1}{2}$	„ „ „ „	9,040 „
für diese 3 Anstalten auf	$6497\frac{1}{8}$	„ „ „ „	18,260 „
4. und an die Charité auf	$3180\frac{7}{8}$	„ „ „ „	8,940 „
zusammen für die 4 Anstalten auf	9678	„ „ „ „	27,200 Thlr.

fallen.

Ich gewärtige zu seiner Zeit Ihre Anträge darüber auf den Grund der gehörigen Orts geprüften Etats und erwarte, daß mit Ausschluß der bisher gewährten Summen für Medizin und Mehl, höchstens ein Zuschuß von 75,000 Thlr erforderlich sein wird. Für jetzt bemächtige Ich Sie, den Finanzminister, den vorläufig auf 18,390 Thlr. 19 Gr. berechneten neuen Zuschuß vom 1. Jan. 1819 ab aus dem Extraordinario der Generalstaatskasse zu zahlen, für 1820 aber den Betrag etatsmäßig machen zu lassen.

Ueber die künftig dieser Anstalt zu gebende Einrichtung und durch dieselbe dem hiesigen Armenwesen zu gewährende Beihülfe sehe Ich Ihren weiteren Vorschlägen entgegen. Einstweilen behält es in letzterer Beziehung bei der bestehenden Verfassung sein Bewenden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß ohne spezielle Zustimmung der Charitédirekzion keine Kranke in das Haus gebracht werden können, auch dürfen unheilbare Kranke darin nicht geduldet werden.

Ich behalte Mir ferner Meine Entschließung darüber noch vor, ob und in welchem Maaße die bisher auf Meine Kosten durch die Armenärzte bestrittene Heilung armer Kranken außerhalb der Charité mit dieser Anstalt in Verbindung zu setzen ist. Bis zur weitern Bestimmung darüber geht die Leitung dieses Theils der Armenpflege mit den hierzu ausgesetzten Fonds auf die Stadtgemeinde über.

2. Die Verwaltung des Arbeitshauses wird der Stadtgemeinde zwar mit überlassen, die Regierung behält aber wegen der darin bestehenden Zwangsarbeits- und Strafanstalt die spezielle Direkzion aller polizeilichen Einrichtungen und Verwaltungsgegenstände, welcher daher die seitens der Stadtgemeinde zu treffenden ökonomischen Einrichtungen folgen müssen.

3. Wie die von dem Armendirektorio nicht abhängigen öffentlichen Armenanstalten und Privatwohlthätigkeitsvereine mit der städtischen Armendirekzion in Verbindung zu setzen, bleibt dem noch nicht zu entwerfenden Geschäftsregulativ

vorbehalten. Jedenfalls sollen die Vorsteher jener Anstalten und Vereine gehalten sein, sich solchen Einrichtungen zu unterziehen, daß die Armendirekzion von den durch dieselben bewirkten Unterstützungen in ununterbrochener Kenntniß bleibe.

III. Mit der an die Stadtgemeinde übergehenden allgemeinen Verwaltung des hiesigen Armenwesens und der zugehörigen Anstalten werden derselben auch alle der Hauptarmenkasse und den besondern ihr übertragenen Anstalten zugehörigen Vermögensstücke und Einkünfte im gegenwärtigen Bestande überwiesen. Auch genehmige Ich, daß derselben von den bisher aus Staatsfonds geleisteten Zuschüssen nach Maaßgabe Ihrer Vorschläge und beigefügten Nachweisung, die in letzterer bezeichneten 98,963 Thlr. 4 Gr. 2 Pf. noch für das laufende Jahr verabreicht werden. Dagegen muß sich die Kommune vom 1. Jan. 1820 an mit einem jährlichen Zuschuß von 75,000 Thlr. begnügen, den Ueberrest also selbst aufbringen. Einen höhern Beitrag gestatten die Staatsfonds nicht, und wenn man erwägt, daß die Charité hauptsächlich von der Stadt benutzt und dennoch ganz aus Staatskassen dotirt wird, so folgt von selbst, daß bei den gesetzlichen Verpflichtungen der Kommune, ihre Armen aus eigenen Mitteln zu erhalten, ein höherer Beitrag ganz unzulässig ist.

Dabei bestimme Ich:

1. daß die bisherigen Naturalleistungen vom 1. Jan. 1820 an wegfallen;

2. daß es bei denjenigen besondern Zuschüssen sein Bewenden behalten soll, welche andern, als den in der vorgelegten Nachweisung bezeichneten Armenanstalten für Rechnung der Staatskassen gewährt worden. Dagegen zessirt

3. die besondere Zahlung der Neujahrsgelder, welche Ich bisher von Jahr zu Jahr extraordinair angewiesen habe.

So wenig der Stadtgemeinde ein rechtlicher Anspruch auf die Fortdauer der bisherigen, aus Staatskassen geleiste-

ten Zuschüsse eingeräumt werden kann, so wenig soll derselben ein solcher aus Meinen vorgedachten Bewilligungen erwachsen. Ich habe die letzteren nach dem jetzigen Zustande der Staatsfonds, der gegenwärtigen Finanzlage der Stadtgemeinde und mit Rücksicht auf die einstweiligen Hindernisse wegen Ermittelung und Erhebung höherer, ihren Kräften entsprechender Beiträge nur vorläufig festgesetzt. Es sind daher die Anträge derselben auf Fixazion der Zuschüsse nach Maaßgabe der bis zum Jahre 1806 geleisteten Beihülfen und deren Steigerung nach Maaßgabe der vermehrten Baulasten eben so wenig zulässig, als die begehrte Nachzahlung wegen der seit, jener Zeit zum Theil zurückgehaltenen Zuschüsse. Ich bin jedoch geneigt, die bisher als Vorschüsse geführten Zuschüsse und Naturalleistungen zum Behuf der Armenpflege niederzuschlagen, und Ich erwarte deshalb Ihre besonderen Anträge. Was die Dauer der jetzigen Bewilligung anlangt, so ist es zwar Meine Meinung nicht, dieselben der berliner Stadtgemeinde, insoweit sie derselben wirklich bedürftig ist und solange sie einen weisen Gebrauch davon macht, am wenigsten aber den Ortsarmen die Mittel ihrer Erhaltung zu entziehen.

Ich behalte Mir aber vor, bei weiterer Regulirung des Finanzwesens der berliner Stadtgemeinde darüber nach den Umständen weiter zu beschließen, ob und in welchem Maaße jene Beihülfe zurückzuziehen und die Stadtgemeinde wegen dieses Theils ihrer Kommunalverpflichtungen auf ihre eigenen Mittel zurückzuweisen ist. Ich erwarte hierüber zu seiner Zeit und längstens nach Ablauf von 2 Jahren Ihren anderweitigen gutachtlichen Bericht.

Es versteht sich hiernach von selbst, daß dieselbe sowohl jetzt als künftig für den anderweitig nicht gedeckten Bedarf der Ortsarmenpflege und der ihr zu diesem Behuf übergebenen Anstalten selbst aufkommen und dazu ungesäumt die nöthigen Einleitungen dergestalt treffen muß, daß vom

1. Jan. 1820 an wegen des verminderten Zuschusses keine Verlegenheit entstehe.

Auch liegen ihr, rücksichtlich ihrer Absonderung von den Landarmenanstalten der Provinz, alle diejenigen Verpflichtungen ob, welche wegen der Bettler und Vagabunden oder sonst von dergleichen Verbänden gefordert werden. Gleichmäßig hat sie für die Unterhaltung der mit dem Arbeitshause verbundenen Strafanstalt zu sorgen.

IV. Da die Verbesserung des Armenwesens der eigentliche Zweck Meiner Anordnung ist, daß dasselbe, wie es die Städteordnung vorschreibt, den Händen der Bürgerschaft anvertraut werden soll, so müssen sich die Stadtbehörden mit der Berathung des allgemeinen Planes und der besondern Einrichtungen zu diesem Zweck unverzüglich beschäftigen und Ich kann es nicht billigen, daß solche, nach den Erklärungen ihrer Deputirten, auf eine unbestimmte Zeit hinausgesetzt werden. Der Zustand des hiesigen Armenwesens, die Mängel desselben und die Mittel zur Verbesserung können denselben nicht fremd sein, da schon das bisherige Armendirektorium in überwiegender Zahl aus Mitgliedern des Magistrats und der Bürgerschaft bestand und letztere durch die Armendeputirten und Distriktsvorsteher an der unmittelbaren Verwaltung theilgenommen hat. Ich bestimme daher, daß der Magistrat innerhalb 3 Monaten den mit der neuen Armendirekzion, der Polizeiintendantur und den Stadtverordneten zu berathenden Verwaltungsplan, zusammt den hierher gehörenden Etats= und dem hierauf zu gründenden Geschäftsreglement der Regierung zur Begutachtung einreiche, diese aber solche zu Ihrer, des Ministers des Innern, Prüfung und Bestätigung einreiche. Dabei ist insbesondere

1. auf die Verbesserung der vorzugsweise mangelhaften, in der Ausführung allerdings schwierigen Gewährung solcher Armenunterstützungen Bedacht zu nehmen, welche bisher durch die Armendeputirten verabreicht sind; diese sind es auch, bei welchen

2. die für sich bestehenden Armenanstalten und Privatvereine und deren innige Verbindung mit der allgemeinen Armenpflege in Betracht kommen. Es müssen mit den Vorstehern die nöthigen Einrichtungen zu diesem Zwecke verabredet werden. Ueberhaupt ist

3. die Zusammenwirkung aller bei der Armenpflege konkurrirenden Institute und Behörden und ein derselben entsprechender Organismus, die wichtigste Aufgabe für das Geschäftsregulativ; dahin gehören namentlich auch

4. die nähern Bestimmungen wegen der Konkurrenz der Polizeiintendantur und deren Unterbediente und die bestimmte Abgrenzung ihrer Funkzionen im Verhältnisse zu den Armenverpflegungsbehörden.

Bei der bedeutenden Summe, welche die Staatskassen für die hiesige Armenpflege zahlen, ist es nothwendig, durch einen besondern Kommissarius dahin wirken zu lassen, daß das Armenwesen mit Umsicht, Eifer und reger Theilnahme bearbeitet werde.

Zu diesem Kommissarius ist der Regierungschefpräsident am besten geeignet, daher Ich ihn dazu ernenne. Ferner ist

5. wegen der Konkurrenz der Regierung hinsichtlich der ihr vorbehaltenen speziellen Direkzion des polizeilichen Theils bei der Verwaltung der Zwangsarbeits- und Strafanstalt im Arbeitshause das Nöthige festzusetzen.

6. Die besondern Anstalten, als das Arbeitshaus, das neue Hospital, das Waisenhaus, sind in ihrer Einrichtung allerdings auch noch erheblicher Verbesserungen fähig. Da diese aber zum Theil von Umständen und Gelegenheiten abhängig sind, die sich nicht plötzlich herbeiführen lassen, so genügt es, behufs der ersten Einrichtung an Feststellung der Grundzüge zu ihrer künftigen Einrichtung. Es ist jedoch darauf zu halten, daß auch bei diesem Theile der Verbesserungen nichts unbeachtet bleibe, worüber schon jetzt Beschluß gefaßt werden kann.

7. Auch die Unterstützung solcher Personen, die aller

angewandten Mühe ungeachtet keine Gelegenheit zum Unterkommen und Unterhalt finden können, mittelst Errichtung einer freiwilligen Beschäftigungsanstalt, ist Gegenstand der von den Stadtbehörden zu machenden Vorschläge und bleibt es deren Sache, sich mit den Mitteln zur Ausführung des von ihren Deputirten vorläufig gut geheißenen Vorschlages des Baron v. Kottwitz wegen Einrichtung einer solchen auf Leineweberei berechneten Anstalt, in einer wohlfeilen Provinzialstadt zu beschäftigen und den ausgearbeiteten Plan dem Ministerio des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

8. Die von Ihnen, dem Minister des Innern, suppeditirte Maaßregel, durch Zwangsbestimmungen wegen des Beitritts neuer Bürger und Ansiedler zu der von der Stadtgemeinde bereits errichteten Sparkasse, die Unfälle gänzlicher Verarmung zu vermindern, finde Ich zwar nicht unangemessen; Ich vermisse jedoch die Theilnahme des Ministerii für Gewerbe und Handel, in dessen Verwaltung dieser Antrag eingreift, da er unmittelbar die Gewerbefreiheit beschränkt.

Ich erwarte daher deshalb weitere gemeinschaftliche Anträge und zugleich darüber Gutachten: ob nicht für Berlin und andere große Städte, wohin ein Andrang von mittellosen Subjekten stattfindet, deren Ansiedelung ihnen und der Kommune zum Nachtheil gereicht, beschränkende Vorschriften dahin zu ertheilen sein dürften, daß deren Etablissement von der Zustimmung einer deshalb niederzusetzenden Kommission abhängig bleibe.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Stadtgemeinde nicht ermächtigt ist, die ihr zum Behuf des Armenwesens überwiesenen Vermögensinbegriffe und Fonds zu andern Kommunalbedürfnissen zu verwenden oder ohne Genehmigung der Staatsbehörden Aenderungen in den bestehenden Einrichtungen vorzunehmen. Insbesondere will Ich, daß die neuen Einrichtungen Ihnen, dem Minister des Innern, zur Genehmigung vorgeschlagen und die Mängel derselben von Ihnen berichtigt werden. Ich autorisire Sie demnach,

wenn die städtischen Behörden über die in Vorstehendem angedeuteten oder sonst zum Zweck gehörigen Einrichtungen gehört sein werden, darüber zu entscheiden und das Erforderliche festzusetzen. Was

V. die sonst von den städtischen Deputirten gemachten Vorschläge wegen Verminderung der Armenverpflegungslasten anlangt, so finde Ich Mich nicht bewogen,

1. von der in Meiner Ordre vom 20. März 1816 befohlenen Erleichterung des Bürgerrechts derjenigen Personen, welche sich um das Vaterland durch dessen Vertheidigung in jenen verhängnißvollen Kriegen von 1813 verdient gemacht haben, in dem Falle der Stadt Berlin eine Ausnahme zu gestatten.

2. Wegen der zu beschränkenden Gewerbefreiheit behalte Ich Mir den weitern Beschluß nach Eingang des ad IV, 8 erforderten Berichts vor.

3. Der Antrag auf Errichtung neuer Etablissements in Meinen Domainen zur Unterbringung heruntergekommener Handwerker ist hier nicht an seiner Stelle.

Demgemäß haben Sie den Magistrat zu bescheiden und das Weitere zur Ausführung Meiner Befehle zu veranlassen.

Berlin, den 3. Mai 1819.

Friedrich Wilhelm.

An
die Minister der geistlichen und Medizinalangelegenheiten, des Innern und der Finanzen, Freiherrn v. Altenstein, v. Schuckmann und v. Klewitz."

Hierauf erließen die 3 Ministerien am 21. Mai 1819 die nöthigen Anweisungen an den berliner Magistrat, an das bisherige Armendirektorium und an die berlinische Regierung, durch welche letztere der Inhalt der Kabinetsordre vom 3. Mai 1819 ausgeführt werden sollte*).

---

*) s. die öfters angezogenen Magistratsakten, Vol. 4, Fol. 279 u. 280, auch im dort bemerkten Oberpräsidialaktenstück, Fol. 86—92.

Bevor jedoch die desfallsigen Anordnungen zur Ausführung kamen, trug der Magistrat in Berlin direkt dem Könige den Wunsch vor, die von ihm gegen die Bestimmungen der Städteordnung in der Kabinetsordre vom 3. Mai 1819 ausgesprochenen Anordnungen für Berlin, hinsichtlich der Verwaltung des Armenwesens &c. wieder aufzuheben. Der König ging hierauf ein und erließ am 23. Sept. 1819 *) nachstehende Kabinetsordre an den Minister des Innern v. Schuckmann:

„Ich will dem beiliegenden Antrage des hiesigen Magistrats gemäß, die Verwaltung des Armenwesens hierselbst, ganz der Kommune, ohne Konkurrenz eines Kommissarii, in den Grenzen, welche die Städteordnung bestimmt, überlassen, indem Ich das Zutrauen hege, daß auf diesem Wege der Zweck einer besseren Armenpflege in hiesiger Residenz am besten erreicht werden wird. Zu dem Ende sollen denn auch alle in der Kabinetsordre vom 3. Mai d. J. enthaltenen Bestimmungen, durch welche die Städteordnung modifizirt wird, namentlich die im IV. Abschnitt unter 7 vorgeschriebene Berathung mit dem Freiherrn v. Kottwitz über die Einrichtung einer freiwilligen, auf Leineweberei berechneten Beschäftigungsanstalt wegfallen. Ich überlasse Ihnen demgemäß das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 23. Sept. 1819.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Schuckmann."

Nachdem, nach den Vorschriften der 3 Ministerien vom 21. Aug. 1819 die Vorverhandlungen wegen der, der Charité und den andern Armenanstalten gehörigen Kapitalien auch sonstigen Revenüen unter Leitung des Regierungsraths Friderici geschlossen worden **) und der berliner Magistrat am

*) s. diese Kabinetsordre in dem auf der vorigen Seite angezogenen Oberpräsidialaktenstück in Abschrift, Fol. 94.

**) s. vorbemerkte Magistratsakten, Vol. 4.

27. Nov. 1819 der berliner Regierung die Nachweisung der neu gewählten 22 Mitglieder eingesandt hatte *), bestimmte der Oberpräsident v. Heidebreck in seinem Erlasse an das königliche Armendirektorium, den Magistrat und die berlinische Regierung vom 7. Dez. 1819 **), daß die Uebergabe der Armenverwaltungsgeschäfte in den letzten Tagen des Dezembers stattfinden solle und zwar wegen der Charité an die Regierung, wegen der übrigen Gegenstände an den Magistrat und die neu gebildete Armendirekzion der Stadtgemeinde. Unter Leitung des deshalb beauftragten Regierungsrath Friderici ***) wurden am 27. Dez. 1819 †) die Auseinandersetzungen zwischen der Charité und den andern Armenanstalten hinsichtlich ihres Vermögens bewirkt, worauf die resp. Uebergaben am 29. und 30. Dez. durch die von den einzelnen Behörden ernannten Kommissarien stattfanden ††). Der Magistrat und die Stadtverordneten er-

*) s. ebendaselbst, Fol. 323 u. 324, wonach zur Armenverwaltung ernannt waren 1. der Superintendent Marot, 2., 3. und 4. die Aerzte: Generalstabschirurg Wiebel, Geh. Medizinalrath Horn und Stadtphysikus Klug, 5., 6., 7. und 8. von den Einwohnern der Stadt: Geh. Regierungsrath Krug, Hofmarschall v. d. Gröben, Geh. Oberfinanzrath Semler und Kammerherr Graf Lottum, 9. Polizeiintendant Rück, 10.—14. von Seiten des Magistrats: Bürgermeister Büsching (Vorsitzender), Syndikus Metzing, die Stadträthe Barthelemy, Bergius und de Cuvry; 15.—22. von den Stadtverordneten: der Vorsteher derselben, Direktor Krutisch, Hofrath Behrend, Galanteriehändler Berner, die 4 Kaufleute: Hesse, Humbert, Junge, Paskal und Buchdrucker Späten.

**) s. die vorhin angezogenen Magistratsakten, Vol. 4, Fol. 321.

***) s. die vorhin angezogenen Magistratsakten, Vol. 4, Fol. 330.

†) s. die vorhin angezogenen Magistratsakten, Vol. 4, Fol. 335—341 und 342—345.

††) s. die desfallsigen Verhandlungen und die Namen der Kommissarien von den verschiedenen Behörden, welche zur Uebergabe und Uebernahme dieser Geschäfte bestimmt waren, in vorstehenden Akten, Vol. 4 und Vol. 5, Fol. 2—17. In letzterem Aktenstück, Fol. 22 und 23 befindet sich auch das Protokoll vom 30. Dez. 1819 wegen Uebernahme der Charité durch den Geh. Medizinal- und Regierungsrath v. Koenen. In diesem Protokoll sind die künftigen Verhältnisse

kannten in ihren Schreiben an die königliche Armendirekzion, die Bemühungen derselben und namentlich das Verfahren des Vizepräsidenten v. Scheve in den letztverflossenen 12 Jahren*) sehr belobigend an. Am 30. Dez. 1819 erließ das königliche Armendirektorium ein Publikandum**), in welchem solches seine Auflösung, wohingegen die neue Armendirekzion am 5. Jan. 1820***) ihre Uebernahme dieser Geschäfte bekannt machte.

Ueber den Zustand der Armenanstalten und wie sich die Personenanzahl in denselben im Jahre 1805 und 1806 zu dem Jahre 1816 und 1817 verhalten, gab auf Verlangen des Oberpräsidenten v. Heidebreck die königliche Armendirekzion am 3. März 1819 Auskunft†).

---

der Charité gegen die berlinische Stadtgemeinde und sonst zugleich bestimmt. Dies Protokoll ist lesenswerth.

*) s. obengenannte Akten, Vol. 4, Fol. 347 u. 348.

**) s. obengenannte Akten, Vol. 4, Fol. 350 u. 351, auch Spen. Ztg. Nr. 19 v. d. J.

***) s. obengenannte Akten, Vol. 5, Vol. 1, auch Spen. Ztg. Nr. 20 v. d. J.

†) s. deshalb das Nähere in den obgedachten Magistratsakten, Vol. 3, Fol. 248 u. 249. Hiernach wurden von der Armendirekzion verpflegt im Jahre:

	1805 und 1806
1. im Arbeitshause befanden sich 52,618 Personen, täglich also rund	144 Personen
2. im Waisenhause waren täglich an Kindern im Hause 332 und in der Stadt in Kost 424	756 Kinder
3. im neuen Hospital 147 und 134	
also täglich an Hospitaliten	281 Hospitaliten
zusammen in den 3 Anstalten	1181 Personen.
4. in der Charité nach Fol. 242 an Männern 1210 an Weibern 1517	
sind jährlich .. 2727 Personen aufgenommen, aber verpflegt	906
täglich zusammen	2087 Personen.

Auch finden sich in den vielfach angezogenen berliner Magistratsakten, Vol. 3, von 1810 ꝛc., Fol. 4—24 Uebersichten von den Einnahmen und Ausgaben der sämmtlichen unter der königlichen Armendirekzion gestandenen berlinischen Armenanstalten nach den Etats von 1810 und 1811.

Außer dem Vorangeführten ist noch zu erwähnen:

1. daß die alten und in den Jahren 1807—1809 gestifteten neuen Privatanstalten *) zur Unterstützung und Beschäftigung berliner Armen ꝛc. in den Jahren 1809—1811

Desgleichen wurden von der Armendirekzion verpflegt im Jahre 1816/17

zu 1,	43,616 Personen, also täglich	......	119 Personen
zu 2,	337 „ im Hause		
	600 „ in der Stadt in Kost		937 „
zu 3,	127 männliche		
	180 weibliche	sind	307 „
	zusammen	....	1363 Personen.

zu 4, nach Fol. 242 aufgenommene

Männer	1045
Weiber	1282
sind	2327

und wurden täglich verpflegt	747 „
zusammen	2110 Personen.

Unterstützungen erhielten im Jahre:

	1805/6	und	1816/17
1. fortlaufende	4779 Personen		3480 Personen
2. andere Unterstützungen	5733 „		8774 „
zusammen	10,512 Personen		12,254 Personen.

Uebrigens ergiebt sich aus der Verfügung der berlinischen Regierung an den dortigen Magistrat vom 18. Aug. 1818, Fol. 211 der obigen Akten, daß der Staat 1805/6 hatte gezahlt

für die 4 Armenanstalten der Stadt	95,369 Thlr.
und für die Charité	39,119 „
sind	134,488 Thlr.

dagegen im Jahre 1816/17

für die 4 Armenanstalten der Stadt ...	86,663 „
und für die Charité	59,953 „
sind	146,616 Thlr.
also mehr im letzten Jahre	12,128 Thlr.

*) s. 2. W., Bd. 2, S. 432—437.

noch fortbestanden und von den Einwohnern Berlins sich vielartiger Unterstützungen zu erfreuen hatten;

2. daß bei dem Einzuge des Königspaars am 23. Dez. 1809 in Berlin, an den Geburtstagen des Königs und der Königin und sonst bei festlichen Gelegenheiten in den Jahren 1810 und 1811, die Waisenkinder, die Armen, die Hospitaliten und Kranken in den königlichen und Privatarmenanstalten Berlins, theils aus den verfüglichen Beständen derselben, theils durch gegebene Konzerte zu ihrem Besten, hauptsächlich aber durch Korporazionen, besonders deshalb gebildete Vereine und einzelne Einwohner Berlins die Mittel beschafft wurden, reichlich an diesen Tagen gespeist und ihnen Bekleidungs-, auch andere nothwendige Gegenstände beschafft wurden*);

3. daß nach Bekanntmachungen der Direkzion der freien Arbeitsanstalten im Jahre 1809 durchschnittlich täglich 1089 Personen in selbigen beschäftigt und unterhalten wurden**).

4. Am 6. Jan. 1810 machte die königliche Armendirekzion bekannt, daß der König ihr am 23. Dez. 1809 5000 Thlr. zu Armenzwecken zugesandt habe, welche sie nach genommener Rücksprache mit dem Polizeipräsidenten Gruner und dem berliner Magistrat zur Hemmung der Straßenbettelei in Berlin verwenden wolle. Zugleich forderte sie die Einwohner dieser Stadt auf, sie durch Nichtgeben an Bettler und durch reiche Beiträge an Geld ꝛc. zu unterstützen, damit die Straßenbettelei am 15. Jan. 1810 gehemmt werden könne***).

---

*) s. deshalb vielartige Beispiele in der Spen. Ztg. von 1809 und 1810.

Im Jahr 1809 s. Nr. 93, Nr. 93, S. 6; Nr. 121, Nr. 149, S. 5; Nr. 149, S. 6; Nr. 154, S. 13 zweimal.

Im Jahr 1810, s. Nr. 6, S. 1 u. 2; Nr. 8, S. 6; Nr. 15, S. 1; Nr. 32, S. 5 dreimal, Nr. 39, S. 1; Nr. 97 ꝛc.

**) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 27, 42, 54, 69, 80, 110, 127, 149.

***) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 4, S. 1.

5. Durch die vom Polizeipräsidenten Gruner und dem berliner Magistrat gewährte Unterstützung hörte auch die Straßenbettelei auf, jedoch zeigte sich die Hausbettelei durch Personen und Bettelbriefe in einer großen Ausdehnung, weshalb der Polizeipräsident Gruner durch eine öffentliche Bekanntmachung vom 4. Mai 1810*) die Mittel angab, wie er unter Hülfe der deshalb Belasteten dieses zu hemmen gedenke, worauf der berliner Magistrat am 15. Mai 1810**) die Einwohner Berlins aufforderte, ihm und der Armendirekzion zur Hemmung der Straßen- und Hausbettelei reichliche Beiträge zu liefern.

Alles dieses half zwar auf einige Monate; nachdem aber des Königs Geschenk und die gesammelten Beiträge zu diesem Zweck verwandt waren, trat jene Kalamität wieder ein.

6. Die Armenangelegenheiten der Stadt Potsdam wurden wie die in Berlin von einer königlichen Armendirekzion besorgt***). Diese bestand aus dem Justizminister v. Massow und dem Vizepräsidenten des Konsistorii v. Scheve als Vorsitzenden, sowie in Potsdam aus dem Bürgermeister Brunner, dem Stadtgerichtsdirektor Regierungsrath Richter, dem Hofprediger Eylert, dem Superintendenten Stöve, den Stadträthen Weil und Spitzner, ferner aus den Bürgern Müller und Freitag. Der v. Massow schied, als er im August 1807 als Minister entlassen wurde, auch aus dieser Stellung, worauf der v. Scheve den Vorsitz in dieser Armendirekzion führte. Zu Anfang des Jahres 1809 äußerte dieser dem Minister Grafen zu Dohna den Wunsch, aus diesen Verhältnissen ausscheiden zu können. Der Oberpräsident Sack, der im Auftrag des Grafen Dohna die Armenanstalten Potsdams besichtigt hatte, zeigte demselben am 28. April 1809 an, daß er deshalb kein Be-

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 55, S. 7.
**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 62, S. 2.
***) s. 1. B., S. 92.

denken habe, den vorläufigen Vorsitz des Armendirektorii auch selbst übernommen, und könne nach dem Abgang des v. Scheve bis zur Einführung der neuen Städteordnung, die kurmärkische Regierung die Kontrolle über diese Armendirekzion führen. Am 31. Mai 1809 erhielt der v. Scheve seine Entlassung und wurden die vorstehenden Vorschläge des Oberpräsidenten Sack zur Ausführung gebracht. Am 3. Aug. 1809 wurde die neue Städteordnung in Potsdam eingeführt, worauf sogleich nach derselben die Armendirekzion gebildet wurde. In den Jahren 1806—1809 hatte die königliche Armendirekzion die frühern persönlichen Unterstützungen des Königs nicht allein entbehrt, sondern von den französischen Behörden wurden ihr auch diejenigen Summen nicht gezahlt, welche sie sonst etatsmäßig aus preußischen Staatskassen bezogen hatte*), wodurch und bei dem Zunehmen der Armuth in Potsdam**) in jenem Zeitpunkte sich die Verlegenheiten der Armendirekzion sehr vermehrten. Die Stadt hatte kein Vermögen; die Wohlhabenden, die früher dort wohnten, hatten sich wegen des großen Drucks der französischen Einquartierung von dort entfernt***), weshalb die Stadt sich genöthigt gesehen hatte, für die Armendirekzion, unter sehr drückenden Bedingungen, Schulden zu machen†).

Der König unterstützte die Armendirekzion zwar im De-

---

*) s. im 1. W., S. 281 deren Betrag.

**) Nach dem Berichte des Oberpräsidenten Sack vom 28. April 1809 waren z. B. der Armendirekzion 800 arme Frauen und Kinder aus dem Militairstande überwiesen.

***) s. 2. W., Bd. 2, S. 437—439 und die Akten des Ministerialarchivs im Lagerhause: Oberpräsidialsachen, Kurmark, Nr. 35, Armensachen Nr. 8, Verhältnisse der Armenanstalten und Industrieschulen in Potsdam 1807—1810.

†) Der Oberpräsident Sack hatte in seinem Bericht vom 28. April 1809 auch bemerkt, daß er das Armenhaus vor dem Berliner Thor in allen seinen innern Einrichtungen und Zuständen in einem höchst beklagenswerthen Zustande gefunden habe, diese Uebelstände auch nur durch persönliche kräftige Hülfe der Mitglieder der Armendirekzion und durch Schuldenmachen der Stadt zu beseitigen wären.

zember 1808 und in den ersten Monaten 1810 mit mehrern tausend Thalern, die aber zur laufenden Verpflegung des Armenhauses und der Stadtarmen verwandt wurden. In dieser großen Noth und Verlegenheit faßten die Stadtbehörden die Ansicht, daß man von den Einwohnern der Stadt monatliche Armenbeiträge nach dem Bedürfniß der Armendirekzion einziehen müsse. Die Regierung und das Ministerium des Innern theilten diese Ansicht jedoch um so mehr nicht, da ein Kaufmann, Friedrich Jury in Berlin, durch sein Testament vom 3. Okt. 1805, nach Abzug einiger Legate und einer lebenslänglichen Pension von 800 Thlr. sein ganzes Vermögen den potsdamer Armen vermacht hatte und die Summe des desfallsigen Nachlasses noch nicht festgestellt sei, welches und wie solches zu verwenden zuvörderst ausgemittelt und bestimmt werden müsse *).

---

*) s. alles Vorstehende in den vorbemerkten Akten des Archivs des Lagerhauses von 1807—1810.

Achter Abschnitt.

Militairangelegenheiten.

Die bis zum Ende des Jahres 1806 *) bestehende Organisazion der preußischen Armee erheischte nach den unglücklichen Ereignissen derselben gegen die französischen und mit diesen verbundenen Heere in den Jahren 1806 und 1807 und nach dem Tilsiter Frieden vom 9. Juli 1807 **), sowie nach den Bestimmungen der Pariser Konvenzion vom 8. Sept. 1808 ***) eine völlige Umgestaltung der preußischen Militairverfassung und Verwaltung. Mit dieser hatte der König schon bei seiner Anwesenheit in Memel und Königsberg in den Jahren 1807 und 1808 begonnen †) und brachte solche in den Jahren 1809 und 1810 beinahe vollständig zur Ausführung.

Dies wird in Nachstehendem näher nachgewiesen werden.

---

*) s. im 1. W., S. 286—336, sowie die dazu gehörigen Nachweisungen VII—X, wo solches in allen Theilen beschrieben ist.

**) s. im 2. W., Bd. 1, Abschnitt 4 die Einleitung von S. 421—437.

***) s. ebendaselbst S. 543—547.

†) s. ebendaselbst S. 584—597.

A. Die Bildung der neuen preußischen Armee.

Der Organisazion der höheren militairischen Behörden ist im Bd. 1, Abschnitt 3 A dieses Werks, S. 135—137, S. 149—152, sowie S. 154—156 schon erwähnt und wegen der Eintheilungen der einzelnen Truppengattungen an Infanterie, Kavallerie, Artillerie ꝛc. ist das Nähere im 2. Werk, Bd. 1, S. 588—591 speziell aufgeführt. Alles dies sowie die Stärke jeder Truppenart an Offizieren, Unteroffizieren ꝛc., Gemeinen und Civilpersonen ist in den anliegenden 4 Nachweisungen II—V nach dem Etat vom Jahre 1810/11 verzeichnet. Danach waren in 6 Generalbrigaden, sowie in der Artillerie- und Ingenieurbrigade vorhanden:

1. an Linieninfanterie: 12 Regimenter, 45 Bataillone, 180 Kompagnien, 12 Regimentskommandeure, 58 Stabs- und 958 sonstige Offiziere, ferner

an Sergeanten, Unteroffizieren ꝛc.. .	2,136	
an Spielleuten	735	
an Gemeinen aller Art.	23,736	
	26,607	Mann
an Unterstabspersonen	237	
zusammen	26,844	Personen *).

2. An Linienkavallerie: 19 Regimenter, 78 Schwadronen, 19 Regimentskommandeure, 25 Stabs- und 468 sonstige Offiziere;

ferner:

Unteroffiziere	980	
Spielleute	247	
Gemeine	8,472	
	9,699	Mann
Unterstabspersonen	230	
zusammen	9,929	Personen **).

*) s. Nachweisung II, Nr. 7 A zu Ende.
**) s. Nachweisung II, Nr. 7 B zu Ende.

3. An Regiments-Garnison-Infanterie-Kompagnien: 12 Kompagnien und Kompagniechefs, worunter 10 Stabsoffiziere sich befanden, sonstige Offiziere 26; ferner

Unteroffiziere ꝛc.	108	
Spielleute	24	
Gemeine	720	
sind	852	Mann
Chirurgen	12	
zusammen	864	Personen *).

4. An Artillerie: 36 Fuß- und 9 reitende Kompagnien, 1 Inspekteur, 3 Brigadiers, 3 Brigadeadjutanten, 10 Fuß- und 3 reitende, zusammen 13 Artilleriestabsoffiziere, 184 Fuß- und 48 reitende Artillerieoffiziere, zusammen 232 sonstige Offiziere.

	Zur Fuß- und zur reitenden Artillerie gehörten:		
Korporale	252	63	
Feuerwerker, Quartiermeister	252	63	
Spielleute	105	18	
Bombardiere	720	180	
Kanoniere	3456	1008	
	4785	1332	6117
Unterstab	42	18	60
zusammen	4827	1350	
Summa			6177 Pers. **).

5. An Ingenieuren und Pionieren: 3 Brigaden, jede zu 1 Kompagnie, sind 3 Kompagnien, 1 Kommandeur nebst 1 Adjutanten, 3 Brigadestabsoffiziere, 3 Brigadeadjutanten, 3 Kompagnieführer und 9 sonstige Offiziere.

Feldwebel, Kapitaind'arms und Unteroffiziere	33	
Gefreite	48	
Mineurs	72	
Latus	153	Mann

*) s. Nachweisung III, Nr. 5.
**) s. Nachweisung IV, Nr. 5.

	Transport	153 Mann
Sappeure		144
Pontoniere		72
		369 Mann
Chirurgen		3
	zusammen	372 Personen.

Außerdem waren noch in den preußischen Festungen und
in Königsberg . . . . . 2 Stabs- und 7 sonstige Offiziere
in der Kurmark, Berlin und Spandau . . 7
und in Kolberg (Pommern) . . . . 3 — " " 10 " "
in den schlesischen Festungen und in Breslau . . 1 " " 16 " "
sind 3 Stabs- und 33 sonstige Offiziere,
zusammen an Offizieren: 1 Kommandeur, 1 Adjutant, 6 Stabsoffiziere und 3 Brigadeadjutanten, 3 Kompagniechefs und 42 sonstige Offiziere *).

Hiernach waren in der Armee angestellt außer den 6 Brigadegeneralen der Infanterie und dem einen der Artillerie **), dem Inspekteur derselben und Kommandeur des Geniekorps und deren Adjutanten

	Regiments-kommandeure	Stabsoffiziere	sonstige Offiziere	Mann	Unterstabspersonen
1. in der Infanterie	12	58	958	26,607	237
2. in den Garnisonskompagnien . . .	—	10	26	852	12
3. in der Kavallerie	19	25	468	9,699	230
4. in der Artillerie	3 Brigdr.	13	232	6,117	60
5. im Ingenieurkorps	—	3	12	369	3
und noch sonst .	—	3	33	—	—
zusammen	34	112	1729	43,644***)	542

*) s. Nachweisung V, Nr. 1—6.

**) Die 6 Brigadiers der Kavallerie waren, wie es die Nachweisung II, Nr. 3 zeigt, Kommandeure von 6 Kavallerieregimentern.

***) Unter diesen Kombattanten befanden sich 1024 Spielleute, nach deren Abzug verblieben nur 42,420 Kombattanten.

Die Armee überstieg daher die Stärke, welche sie nach der mit dem Kaiser Napoleon geschlossenen Konvenzion vom 8. Sept. 1807 nur haben durfte, um etwa 3700 Kombattanten.

Um jedoch im Fall eines erneuerten Krieges mehr schlagfertige Truppen zu besitzen, hatte der Generalmajor v. Scharnhorst die Einrichtung getroffen, daß nach etwa 3—4 Monaten immer ein Theil der eingeübten Mannschaften (Krümper) in ihre Kantons entlassen und neue Kantonisten ausgehoben wurden. Dies hatte den Erfolg, daß am Schlusse des Winters 1812/13 bei Einziehung der Truppen z. B. die 11 Linieninfanterieregimenter auf 24 Regimenter erhöht, auch die Artillerie und Kavallerie bedeutend verstärkt werden konnten *).

Außerdem gab es 2 Invalidenhäuser, bei Berlin und in Rybnick in Schlesien, ein Gardeinvalidenbataillon, und diese sämmtlich mit eingerechnet 33½ Invalidenkompagnien. In diesen waren etatsmäßig angestellt: 2 Bataillonschefs, 32 Kompagnieführer und 170 sonstige Offiziere. Außerdem

an Korporalen und Unteroffizieren . . .	526	
an Tambouren	93	
an gemeinen Invaliden	5569	
sind	6188	Mann,
an Chirurgen	33	
zusammen	6221	Personen **).

In den Nachweisungen sind auch die Namen der Brigadegenerale, der Brigadiers, der Regiments- und Bataillonschefs, sowie die der Chefs der Regimentsgarnisonkompagnien, der Artillerie, auch des Geniekorps, ferner die Kommandeure des in der Kurmark befindlichen Invalidenhauses bei Berlin und des Gardeinvalidenbataillons in Potsdam, wie solche nach ihren damaligen Chargen angestellt waren, aufgeführt ***).

---

*) s. 2. W., Bd. 1, S. 592.

**) s. Nachweisung VI, Nr. 5.

***) Vollständige Nachrichten waren aus den Archivakten des Kriegsministerii nicht zu entnehmen, und da in den Jahren 1809—1811

Die Zahl der königlichen Pferde war nach dem Etat von 1810/11 angegeben:

	1. bei der Kavallerie zu	9,699 Pferde
und	2. bei der Artillerie zu	1,398 „
	zusammen	11,097 Pferde*).

Die Offiziere der auf S. 553 bemerkten Truppen erhielten für eigene Pferde noch an Razionen .... 2,039**)

zusammen im Ganzen 13,136

an königlichen und Offizierpferden und an Razionen.

keine gedruckten Stamm- und Ranglisten, wie bis zum Jahre 1806, erschienen waren, so wandte sich der Verfasser dieses Werks an Se. jetzt regierende königliche Majestät, um ihm eine solche geschriebene, die der verstorbene König jährlich vom Kriegsministerio eingereicht bekommen hatte, aus der Palaisbibliothek in Berlin verabfolgen zu lassen. Es fand sich jedoch nur eine solche vom 9. Juni 1809 vor, aus welcher die Namen entnommen sind. Die Chargenerhöhungen derselben in den Jahren 1809 und 1810 sind nach den in den Archivakten des Kriegsministerii von 1809—1811 vorgefundenen Notizen über spätere Avanzements, abgeändert. In jener wahrscheinlich einzigen noch vorhandenen Stamm- und Rangliste sind von allen damaligen Stabs- und höheren Offizieren die Patentdatums derselben bemerkt; auch sind in den einzelnen Regimentern, Bataillonen und sonstigen Militairkorpsabtheilungen die Namen sämmtlicher damals angestellten oder aggregirten Offiziere, sowie die Garnisonorte der einzelnen Truppenabtheilungen aufgeführt. Hinsichtlich der Truppenformazionen hat Verfasser die einzelnen Materialien hauptsächlich aus dem, 1810 bei Decker in Berlin herausgekommenen Auszug aus den Verordnungen über die Verfassung der preußischen Armee, welche seit dem Tilsiter Frieden ergangen und blos zum Gebrauch für die königlichen Behörden bestimmt, zusammengetragen waren, entnommen.

*) s. zu Nr. 5 der Nachweisung II B zu Ende bei der Kavallerie die Summe von .... 9,699 Pferde

zu Nr. 6 der Nachweisung IV der Artillerie sind für die Fußartillerie zu 3 Brigaden .... 210 Pferde,

für die reitende Artillerie zu 3 Brigaden .... 1188 „

sind . 1,398 Pferde

zusammen obige 11,097 königl. Dienstpferde.

**) Diese erhielten:

1. bei der Infanterie nach S. 553

Außer diesen letztbenannten Offizieren erhielten noch Razionen im Frieden:

12	Regimentskommandeure zu 4 Razionen	48 Raz.	
58	Stabsoffiziere zu 2 Razionen	116 „	
24	von den andern 958 Offizieren, Regimentsquartiermeister und Adjutanten zu 1 Razion	24 „	
21	Adjutanten der 3 Jäger-, 6 Grenadier- und 12 Füsilierbataillone zu 1 Razion	21 „	
		zusammen	209 Raz.

2. Bei der Kavallerie nach S. 553

19	Regimentskommandeure zu 6 Razionen		114 Raz.	
25	Stabsoffiziere zu 5 Razionen		125 „	
468	sonstige Offiziere, ¼ zu 3 Razionen, also 117 Offiziere	351 Razionen	1053 „	
	¾ zu 2 Raz., also 351 Offiz.	702 „		
			zusammen	1292 Raz.

3. Bei der Artillerie und den Pionieren

a. der Artillerie nach S. 553

3	Kommandeure zu 6 Razionen........	18 Raz.
10	Stabsoffiziere der Fußartillerie zu 2 Raz.	20 „
3	Stabsoffiziere der reitenden Artillerie zu 5 Razionen	15 „
	und von 232 sonstigen Offizieren	
36	Kapitaine der Fußartillerie zu 2 Raz. .	72 „
9	Kapitaine der reitenden Artillerie zu 4 Razionen	36 „
3	Adjutanten der Brigaden zu 3 Razionen	9 „
9	Adjutanten der Bataillone der Fußartillerie zu 2 Razionen	18 „
9	Adjutanten der Bataillone der reitenden Artillerie zu 3 Razionen	27 „
39	Offiziere der Bataillone der reitenden Artillerie zu 2 Razionen	78 „
	sind	293 Raz.

b. Der Pioniere, S. 553

1	Kommandeur zu 4 Raz......	4 Raz.	
6	Stabsoffiziere zu 2 Raz.	12 „	
	und an die sonstigen 45 Offiz.		
3	Kompagnieführer zu 2 Raz...	6 „	
4	Adjutanten zu 1 Razion.....	4 „	
		sind	26 Raz.
		zusammen	319 Raz.

die Adjutanten des Königs die Generalstabsoffiziere die Offiziere beim Kriegsdepartement die Kommandanten in den großen Städten und in den Festungen einige zur Disposizion gestellte höhere und bei den verschiedenen Regimentern aggregirte Offiziere	sämmtlich nach ihren verschiedenen Rangverhältnissen,

auch die Chefs des Medizinalstabes, der Generalkriegskommissarius, der Generalproviantmeister und die 7 Kriegskommissare. Die Anzahl der Razionen, welche diese Personen bezogen, hat nicht speziell ausgemittelt werden können. Nach der Immediatverfügung des Königs vom 30. April 1810 *) gab es nur schwere und leichte Razionen, deren Höhe nach der Kabinetsordre vom 27. Dez. 1810 **) auf Märschen und in Kantonnements in Friedenszeiten in etwas abgeändert wurde ***). Es bestand

---

4. Die höheren Offiziere nach der Nachweisung II:

2 Feldmarschälle zu 15 Razionen	30 Raz.		
3 Generallieutenants zu 10 Razionen	30	=	
6 Generalmajors zu 8 Razionen, 48 Razionen und 3 Generalmajors, welche als Brigadiers der Kavallerie auch Regimenter kommandirten, zu ihren 6 Razionen noch 2 Razionen, sind 8 Raz., also	54	=	
1 Oberster zu 5 Razionen, 3 Obersten der Kavallerie, die auch Regimenter kommandirten, erhielten keine weitern Razionen.	5	=	
48 Adjutanten derselben die Hälfte zu 3 Razionen und die Hälfte zu 2 Razionen	100	=	sind 219 Raz.
zusammen für Offiziere			2039 Raz.

*) Diese befindet sich abgedruckt im Kurmärkischen Regierungsamtsblatt 1811 im 2. Ergänzungsblatt vom 13. Sept. 1811, S. 14 und 15.

**) s. ebendaselbst S. 15.

***) Schwere Razionen erhielten die Generalitäten, die Brigadiers, die Adjutantur Sr. königlichen Majestät, der Generalstab, das Ingenieurkorps, die Offiziere beim Kriegsdepartement, die Adjutanten

	Mtz. Hafer	Pfd. Heu	Pfd. Stroh
1. in Friedenszeiten die schwere Razion in	3	5	8
die leichte Razion in	$2\frac{1}{2}$	5	8
auf Märschen und in Kantonnements die schwere Razion in	$3\frac{1}{2}$	3	4
die leichte Razion in	3	3	4
2. in Kriegszeiten, die schwere Feldrazion in	$3\frac{3}{4}$	3	4
die leichte Feldrazion in . . .	$3\frac{1}{4}$	3	4

B. Die Kantonverhältnisse.

In den Kriegsartikeln für Unteroffiziere und Soldaten vom 3. Aug. 1808*) hatte sich der König im 1. Artikel dahin ausgesprochen:

> daß künftig jeder Unterthan des Staats, ohne Unterschied der Geburt unter den noch näher zu bestimmenden Zeit- und sonstigen Verhältnissen, zum Kriegsdienst verpflichtet werden solle und die Armee hiernach fast gänzlich aus Inländern bestehen werde;

und im 2. Artikel:

> daß jeder Unteroffizier und Soldat bei guter Führung nach Maaßgabe seiner Fähigkeiten und Kenntnisse ohne Rücksicht auf Geburt zum Offizier bis zum höchsten Grade befördert werden könnte.

---

der Generäle und Brigadiers, die reitenden Feldjäger, der Generalproviantmeister, das Kriegskommissariat, die Kürassiers, die Gardeuhlanen und die Wagenpferde der gesammten Artillerie.

Leichte Razionen bekamen diejenigen Offiziere der Armee, welche nicht zu obigen Kathegorien gehörten und bei keinem Regimente aggregirt waren, die Kommandanten, die Platzmajors, insofern ihnen Razionen bewilligt waren, der Medizinalstab, die Infanterie, Dragoner, Husaren, Uhlanen, wie auch die Reitpferde sämmtlicher Artillerie.

Die bei einem Regimente aggregirten Offiziere erhielten die Razionsart desselben.

Die Stabsoffiziere der Invalidenbataillone und Invalidenkompagnien erhielten keine Razionen.

*) s. Gesetzsammlung von 1806 bis Oktober 1810, Nr. 42, S. 253.

Dieser gesetzlichen Bestimmungen ungeachtet wurde indessen in den Jahren 1809—1811 hinsichtlich der Kantoneinrichtung nichts geändert und es blieb das Kantonreglement vom 12. Febr. 1792, sowie die Instrukzion vom 24. Mai 1793 rc.*) in voller Kraft. Nur die Kantondistrikte in den dem Könige verbliebenen Provinzen wurden in der Art geändert, daß, da jeder neuen Provinzialbrigade ein Rekrutirungsdistrikt überwiesen wurde, solcher Brigadedistrikt nach den einzelnen Provinzen benannt wurde. Die Provinzial-, Militair- und Civilbehörden behielten das Verfahren bei, welches bis zum Oktober 1806**) stattgefunden hatte.

Dieses Verhältniß bestand fort bis zur Veröffentlichung der königlichen Verordnung vom 9. Febr. 1813***) über die Aufhebung der bisherigen Exemzionen von der Kantonpflichtigkeit für die Dauer des Krieges. Jedoch war schon durch die Verordnung vom 9. Juli 1812†) bestimmt, daß die Kanton-Reluizionsabgaben††) für das Bürgerrecht in den kantonfreien Städten nicht mehr stattfinden solle. In dieser Verordnung war zugleich ausgesprochen:

> daß es überhaupt nicht mehr angemessen sei, eine der ersten und wichtigsten Pflichten, welche jedem Staatsbürger obläge, durch Geld ablösen zu lassen und daß daher diese Abgabe aufgehoben sei und die in kantonfreien Städten sich künftig niederlassenden Bürger und ihre Nachkommen nach den allgemeinen Bestimmungen des Kantonreglements gleich den Schutzverwandten in diesen Städten beurtheilt und behandelt werden sollten.

---

*) s. Novum Corp. Const. Theil 9, Nr. 10, S. 777 rc. und Nr. 41, S. 1583 rc.

**) s. das 1. W., S. 288.

***) s. Gesetzsammlung von 1813, Nr. 3, S. 13 u. 14.

†) s. Gesetzsammlung von 1812, Nr. 117, S. 122.

††) Diese betrug für Berlin 200 Thlr. und für die übrigen kantonfreien Städte 100 Thlr.; s. das 1. W., S. 287 u. 288, wo zugleich die von der Kantonzwangsaushebung sonst bevorzugten Personen benannt worden sind.

Erst durch das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. Sept. 1814*) wurden alle nach dem bisherigen Kantonreglement stattgefundene Befreiungen von der Zwangsaushebung völlig aufgehoben. Im §. 1 desselben sprach der König noch besonders aus:

> „daß jeder Eingeborene, sobald er das 20. Jahr vollendet habe, zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet sei".

C. Die Ausgaben für militairische Bedürfnisse der preußischen Armee in den Jahren 1810 und 1811.

Der nach fast vollendeter Bildung der Truppen vom Könige am 5. Okt. 1810 für 1810/11 vollzogene Militairetat enthielt die Mehrzahl der Ausgaben für das Heer. Mehrere derselben waren jedoch noch nicht etatsmäßig. Hierzu gehörten:

1. die Kosten für Naturalien an Roggen und Fourage. Die nach den Bedarfsangaben des Kriegsministerii bestimmten Quanta mußten von den Grundbesitzern des Preußischen Staats nach der Aussaatsnachweisung vom Jahre 1797 aufgebracht werden. Der Finanzminister bewirkte die Vertheilung auf die verschiedenen Regierungsdepartements und die Regierung auf alle Grundbesitzer derselben**). Das Geleistete wurde den Liefernden durch die Regierungskassen nach den bestimmten Sätzen bezahlt und dem Finanzminister in Anrechnung gebracht. Dieser stellte die desfallsigen Geldsummen zusammen und theilte solche dem Kriegsministerium, nebst Abschriften der von den Regierungskassen aufgestellten Hauptliquidazionen mit, um die Beträge definitiv zu verrechnen.

2. Zu den Ausgaben, welche nur auf vom Könige genehmigte Nachweisungen der obersten Militairbehörde vom

*) s. Gesetzsammlung von 1814, Nr. 245, S. 79 rc.

**) s. das 1. W., Nachweisung IX und S. 308—326.

Finanzministerio von Zeit zu Zeit zur Generalmilitairkasse gezahlt werden konnten, gehörten z. B. die Kosten:

a. zur Anschaffung der Munizion und Armaturen;
b. zur Instandsetzung der Festungen und deren Aprovisionements;
c. zur Wiederherstellung der Trains und der Feldgeräthschaften;
d. des außerordentlichen Bedarfs des Ingenieur- und Artilleriewesens;
e. zur außerordentlichen Bekleidung der Truppen.

Außerdem mußten die Servis- und Einquartierungskosten der Truppen aller Art für 1809 und 1810, wie solches unter D dieses Abschnitts näher aufgeführt ist, von den un- und bequartierten Städten bis 1. April 1810 nach den frühern Bestimmungen, vom 1. April 1810 an aber nach dem Servisreglement vom 17. März 1810, §. 36 bis §. 40 *) getragen werden.

Der vom König für 1810/11 genehmigte Militairetat betrug 5,566,349 Thlr. 19 Gr. 5⅕ Pf. Es waren darin in 24 Titeln ausgesetzt:

1. Titel, zur Verpflegung der Truppen	3,161,294 Thlr.	21 Gr.	10 Pf. **)
2. Titel. Für die Generalität	136,312 =	— =	— = ***)
Latus	3,297,606 Thlr.	21 Gr.	10 Pf.

*) s. Gesetzsammlung von 1806 bis Oktober 1810, Nr. 110, S. 649 ꝛc.

**) Hiervon waren ausgesetzt für die einzelnen Regimenter, Bataillone ꝛc. nach Nachweisung

II A a, 9 der Linieninfanterie....	1,734,250 Thlr.	6 Gr.	— Pf.
II B b, 9 der Linienkavallerie....	859,653 =	11 =	— =
III Nr. 7, den Infanterie-Regiments-Garnison-Kompagnien........	74,201 =	16 =	— =
IV Nr. 8, der Artillerie und Pionieren	493,189 =	12 =	10 =
sind	3,161,294 Thlr.	21 Gr.	10 Pf.

***) Hiervon bezogen

1. die sämmtlichen in der Armee angestellten Gouverneure, Ge-

	Transport	3,297,606 Thlr. 21 Gr. 10 Pf.
3. Titel. Für die Adjutanten des Königs		18,700 = — = — = *)
4. Titel. Für den Generalstab		59,004 = — = — = **)
	Latus	3,375,310 Thlr. 21 Gr. 10 Pf.

---

neralbrigadiers, Brigadiers der Kavallerie, die Chefs von Regimentern und noch einige andere, zur Dispoſizion geſtellte Generale an Traktament .... 109,400 Thlr.

2. einige von dieſen noch an beſtimmten jährlichen Zulagen .... 24,200 =

3. 39 Schreiber der Gouverneure, der Generalbrigadiers, der Brigadiers der Infanterie, Kavallerie und Artillerie .... 1,872 =

4. den 7 Brigadegeneralen mit Einſchluß der Artillerie für Schreibmaterialien .... 840 =

ſind 136,312 Thlr.

*) Hiervon erhielten

1. der Generaladjutant der Infanterie, Generallieutenant v. Köckeritz .... 4,000 Thlr.
der Generaladjutant der Kavallerie, Oberſt v. Borſtel . 2,600 =
ſind 6,600 Thlr.

2. die Flügeladjutanten, Oberſtlieutenant v. Röder, die Majore v. Wrangel und Graf Henkel von der Kavallerie, ſowie der Oberſtlieutenant v. Klüx und Major v. Natzmer von der Infanterie, jeder 1900 Thlr., macht .... 9,500 Thlr.
ferner der Major v. Schöler und der Hauptmann v. Luck von der Infanterie, jeder 1300 Thlr., macht .... 2,600 =
ſind 12,100 Thlr.
zuſammen 18,700 Thlr.

**) Von dieſer Summe waren beſtimmt:

1. für die wirklichen Offiziere des Generalquartiermeiſterſtabs, mit Ausnahme des Generalquartiermeiſters, Lieutenants v. Scharnhorſt (ſ. Titt. 19):

a. für 2 Quartiermeiſter (Oberſtlieutenant von Rauch und Major v. Loſſau) zu .... 1,900 Thlr. 3,800 Thlr.

b. für 3 Quartiermeiſter (Lieutenant Major v. Tippelskirch zu) .... 1,900 =

Latus 3,800 Thlr.

Transport 3,375,310 Thlr. 21 Gr. 10 Pf.

5. Titel. An Traktament

für Offiziere der Armee . . 28,096 " — " — " *)

Latus 3,403,406 Thlr. 21 Gr. 10 Pf.

Transport 3,800 Thlr.

und für die 2 Majore v. Kiekebusch und v. Steinwehr, jeder zu 1300 Thlr. 2,600 "

sind 4,500 Thlr.

c. für 8 Adjoint-Kapitaine 900 Thlr. .... 7,200 "

d. für 4 Adjoint-Stabskapitaine zu .... 2,160 "

sind 17,660 Thlr.

2. für 3 Militairpersonen zur Dienstleistung beim Generalquartiermeisterstabe .... 3,960 "

3. für Offiziere, die beim Kriegsdepartement angestellt waren:

a. beim allgemeinen Kriegsdepartement

2 Majore, v. Boyen und Köhn v. Jasky zu 1900 Thlr. .... 3,800 Thlr.

2 Majore zu 1300 Thlr., 2,600 Thlr. und Kapitain von Clausewitz zu 1200 Thlr., gleich .... 3,800 "

sind 7,600 Thlr.

b. beim Militairökonomiedepartement

Oberst v. Schlieffen 1,900 Thlr.

und Oberst v. Bronikowsky .... 2,600 " = 4,500 "

sind 12,100 Thlr.

4. für die Gouvernementsadjutanten, 7 Personen .... 7,240 "

5. für die 6 Generalbrigade-Adjutanten, 21 Personen. .... 11,844 "

für die Artilleriebrigade-Adjutanten, 2 Pers. 960 "

für die Jäger- und Schützeninspekzionsadjutanten .... 360 "

sind 13,164 "

6. sonstige Offiziere des Generalstabs, 6 Personen mit .... 4,880 "

sind obige 59,004 Thlr.

*) Hiervon erhielten

a. 12 Stabsoffiziere (worunter sich befanden die Obersten v. Thümen

Transport	3,403,406 Thlr.	21 Gr.	10 Pf.	
6. Titel. Für das Ingenieurkorps	47,774 =	— =	— =	*)
7. Titel. An Traktament für die Kommandanten, deren Adjutanten oder Platzmajore in den Hauptstädten und Festungen . .	23,872 =	4 =	— =	**)
Latus	3,475,053 Thlr.	1 Gr.	10 Pf.	

---

und v. Hünerbein, sowie die Gouverneure des Kronprinzen, Oberstlieutenant v. Gaudy und des Prinzen Wilhelm, Oberstlieutenant v. Pirch), zusammen . . . . . . 22,580 Thlr.

b. 7 Kapitaine, Rittmeister und Stabskapitaine . . . . . . 3,620 =

c. 4 Premier= und 4 Sekondelieutenants . . . . . . 1,896 =

sind obige 28,096 Thlr.

*) Diese Summe weiset die Nachweisung V, Nr. 8 speziell nach.

**) In dem Jahr 1810/11 waren angestellt:

in den Städten und Festungen	als Kommandanten	als Platzmajore	als sonstige Adjutanten
1. in Breslau	Generalmajor Schüller v. Senden	Kapitain v. Woermann	Kapitain v. Kalkreuth
2. in Neiße	Oberst v. Raumer	Major v. Schack ˣ	
3. in Cosel	Oberst v. Erichsen	Major v. Pusch ˣ	
4. in Glatz	Major v. Bluhmenstein ˣ	Pr.=Lt. v. Drygalsky ˣ	Sek.=Lt. Neumann
5. in Silberberg	Major v. Massow	Sek.=Lt. v. Fronsack ˣ	
6. in Brieg	Major v. Thiesenhausen ˣ	Kapitain Funk	
7. in Schweidnitz	Generalmajor v. Kalkreuth ˣ	Stabskapitain v. Gersdorf	
8. in Berlin	Oberst v. Brauchitsch	Major v. Gontard	Stabskap. v. Wothilenius
9. in Spandau	Oberstlieutenant v. Mandelslohe	Kapitain v. Barfuß	

Vom März 1810 an war Oberst v. Thümen Oberbefehlshaber der Festung Spandau.

Transport 3,475,053 Thlr. 1 Gr. 10 Pf.

8. Titel. Für die Bedürfnisse des Generalstabes zur Disposizion des Generalmajors v. Scharnhorst .... 5,000 = — = — =

Latus 3,480,053 Thlr. 1 Gr. 10 Pf.

in den Städten und Festungen	als Kommandanten	als Platzmajore	als sonstige Adjutanten
10. in Kolberg	Major v. Kamptz ˣ	Kapitain Zimmermann ˣ	
11. in Königsberg	Oberstlieutenant v. Schlieffen	Kapitain v. Moutowt	
12. in Graudenz	Oberstlieutenant v. Kraft ˣ	Kapitain Beehr ˣ	
13. in Pillau	Major v. Treskow	Kapitain v. Fiedler ˣ	

zusammen 13 Kommandanten, 13 Platzmajore und 3 Adjutanten, also 29 Militairpersonen.

Die mit einem ˣ bezeichneten 12 Personen erhielten ihre Traktamente theils aus andern von ihnen verwalteten Militairstellen, aus Festungsdotirungsfonds ꝛc. oder als Pensionen. Die übrigen 17 Militairpersonen erhielten aus diesem Titel an Einnahme: die Kommandanten 19,500 Thlr., die Platzmajore und Adjutanten 3,774 Thlr. 4 Gr., und zu den Verwaltungskosten waren ausgesetzt 598 Thlr. Dies macht die Etatssumme von .... 23,872 Thlr. 4 Gr.

In der Kurmark erhielten hiervon der Oberst v. Brauchitsch, Kommandant von Berlin	2,500 Thlr. — Gr.	
der Oberstlieutenant von Mandelslohe als Kommandant von Spandau	1,800 = — =	
der Platzmajor in Berlin, Major v. Gontard außer seinen sonstigen Einnahmen	274 = 4 =	
der Platzmajor in Spandau, Kapitain v. Barfuß	900 = — =	
der Adjutant und Stabskapitain v. Wothilenius in Berlin	360 = — =	
hierzu an Verwaltungskosten für Berlin	298 = — =	
zusammen		6,132 Thlr. 4 Gr.
wonach für das Militairpersonal in den übrigen Plätzen verblieb		17,740 Thlr.

Transport	3,480,050 Thlr.	1 Gr.	10 Pf.	
9. Titel. Für die Militairerziehungs- und Prüfungsanstalten	88,009 "	9 "	2 "	*)
Latus	3,568,062 Thlr.	11 Gr.	— Pf.	

---

*) Davon sollten erhalten:

1. das Kadettenkorps in Berlin . . In diesem Korps waren ungefähr 250 Kadetten in 4 Kompagnien vertheilt (s. 2. W., Bd. 2, S. 702); Chef derselben war der Oberst v. Lingelsheim und Kommandeur der Oberstlieutenant v. Proeck; außerdem waren noch 5 Majore, 5 Kapitaine und 1 Premierlieutenant als Offiziere in der Anstalt angestellt.		56,640 Thlr. — Gr. — Pf.
2. Die zu errichtende Kriegsschule in Berlin		12,000 " — " — "
3.		
a. 5 Lehrer an der Artillerie-Prüfungsschule in Berlin	4100 Thlr.	
b. die brandenburgische Artilleriebrigade für den Unterricht der Bombardiere und Unteroffiziere auf 15 Kompagnien zu 36 Thlr. gleich	540 "	
c. die Prüfungskommission in Berlin für Schreiber 2c.	60 "	
zusammen für in der Kurmark vorhandene Militairinstitute und Personen . . .		4,700 " — " — "
		73,340 Thlr. — Gr. — Pf.
4. Für die Artillerie-Prüfungsschulen		
a. in Königsberg an Gehältern und Büreaubedürfnissen	1506 "	
b. an dieselbe für Schlesien	600 "	
Latus		73,340 Thlr. — Gr. — Pf.

Transport	3,568,062 Thlr.	11 Gr.	— Pf.
10. Titel. Für die Militair-Medizinalanstalten, und an Gehälter, auch besondere Appointements für chirurgische und medizinische Beamte	27,048 =	— =	— = *)
Latus	3,595,110 Thlr.	11 Gr.	— Pf.

	Transport	73,340 Thlr.	— Gr.	— Pf.
c. an dieselbe für Pommern	60 =			
	zusammen	2,166 Thlr.	— Gr.	— Pf.
5. Für das Kadetteninstitut in Stolpe (Pommern).		12,503 =	9 =	2 =

Führer desselben war Major v. Bonin und sonst noch ein Stabskapitain in demselben angestellt.

Hiernach betrug die Etatssumme zusammen	88,009 Thlr.	9 Gr.	2 Pf.

*) Diese waren bestimmt

1. für die oberste militairische Medizinalanstalt und deren Beamte in Berlin. Davon sollten erhalten

a. der Generalstabschirurgus Görke		2,560 Thlr.
b. die chirurgische Pepiniaire.................... woraus der Görke als Direktor derselben auch noch 500 Thlr. bezog.		13,996 =
c. 12 Pensionairchirurgen zu 216 Thlr.		2,592 =
d. 3 sonstige Oberbeamte:		
der Oberstabschirurgus Proszenius .	600 Thlr.	
der Oekonomie-Oberlazarethinspektor Klöpper..........	500 =	
der Oberfeldapotheker Franke, Pharmazeut	360 =	
	sind	1,460 =
	zusammen zu 1	20,608 Thlr.

2. für die 3 Divisions-Generalchirurgen

a. Völtzke, der brandenburg-pommerschen Brigade in Berlin	1260 Thlr.	
b. Schack, der ober- und niederschlesischen Brigade in Breslau	1260 =	
	Transport	20,608 Thlr.

	Transport	3,595,110 Thlr. 11 Gr. — Pf.
11. Titel. Behufs der Remonte		50,000 = — = — =
12. Titel für das Artilleriewesen		20,566 = 18 = — = *)
	Latus	3,665,677 Thlr. 5 Gr. — Pf.

	Transport	20,608 Thlr.
c. Büttner, der ost- und westpreußischen Brigade in Königsberg	1260 =	
	sind	3,780 =
3. Für Pensionen, dem Generalchirurgus Wiebel des Regiments Garde zu Fuß	1100 Thlr.	
dem Regimentschirurgus der Garde du Korps, Wurm	900 =	
dem Regimentschirurgus des Königsregiments, Hoffmann	300 =	
und dem Stabschirurgus Winkler in Cosel	360 =	
	sind	2,660 Thlr.
zusammen nach dem Etat		27,048 Thlr.

*) Davon sollten erhalten:

1. die Artillerie- und Zeughausbediente der Festungen und zwar

a. die preußische Artilleriebrigade für 1 Zeugkapitain, 3 Zeuglieutenants und 3 Zeugschreiber	1,530 Thlr.	6 Gr.
b. die brandenburgisch-pommersche Brigade für 1 Zeugkapitain, 3 Zeuglieutenants, 3 Zeugschreiber und 1 Stückgießer	1,953 =	6 =
c. die schlesische Artilleriebrigade für 1 Zeugkapitain, 5 Zeuglieutenants	2,311 =	18 =
sind	5,795 =	6 =

2. An etatsmäßigen Zeughausgeldern zur Bestreitung der kleinen Ausgaben 2c. der Artilleriedepots

a. in Preußen für Königsberg, Graudenz und Pillau	2,197 Thlr. 12 Gr.	
b. in Brandenburg und Pommern für Berlin, Spandau und Kolberg	861 = — =	
c. in Schlesien für Breslau, Silberberg, Glatz, Cosel und Neiße	1,036 = — =	
	sind	4,094 = 12 =
	Latus	9,789 Thlr. 18 Gr.

Transport 3,665,677 Thlr. 5 Gr. — Pf.

13. Titel. Für das Ingenieurwesen . . . . 46,465 = 1 = 1/5 = *)

Latus 3,712,142 Thlr. 6 Gr. 1/5 Pf.

Transport 9,789 Thlr. 18 Gr.

3. Das Personal der Pulverfabrik zu Berlin, und zwar

a. für den Direktor 1000 Thlr. und für 2 Assistenten 1000 Thlr. . . 2,000 Thlr. — Gr.

b. für das übrige Unterpersonal, zum Ankauf der Fourage und zu andern Ausgaben zur Berechnung des Direktors . . . . 6,000 = — =

sind 8,000 Thlr. — Gr.

4. An Gehalt und Zulage rc. für das königliche angestellte Personal bei der Gewehrfabrik in Potsdam und Spandau und zwar

a. dem Direktor Major v. Witzleben 600 Thlr., 2 Kapitainen auch zusammen 600 Thlr. . . 1200 Thlr. — Gr.

b. 3 Civilkommissarien, jedem 400 Thlr., gab 1200 = — =

c. einem Chirurgen in Potsdam . . . . 200 = — =

sind 2,600 Thlr. — Gr.

5. An bestimmten Ausgaben zur berlinischen Kämmerei- und Nachtwachtkasse . . . . 77 = — =

zusammen die etatsmäßige Summe von 20,566 Thlr. 18 Gr.

NB. Hiervon fiel auf die Kurmark v. 1. b der 1953 Thlr. 6 Gr. . . 1,302 Thlr. 4 Gr.

v. 2. b der 881 Thlr. zu 2/3 574 = — =

(Das 1/3 mit 938 Thlr. 2 Gr. erhielt Pommern.)

Ferner die 3 Summen zu 3, 4 und 5 mit . . . . 10,677 = —

also zusammen 12,553 Thlr. 4 Gr.

*) Hiervon war bestimmt:

1. an Festungsdotirungsgelder

	Transport	3,712,142 Thlr.	6 Gr.	1/5 Pf.	
14. Titel. Für das Proviant- und Fouragewesen	……	164,850 „	9 „	4 „	*)
	Latus	3,876,992 Thlr.	15 Gr.	4 1/5 „	

---

a. in Preußen für Graudenz und Pillau		7,641 Thlr.	18 Gr.	7 1/5 Pf.
b. in Brandenburg und Pommern für Spandau 2860 Thlr., für Kolberg 2495 Thlr. 22 Gr. 3 Pf.		5,355 „	22 „	3 „
c. in Schlesien für Neiße, Cosel, Glatz und Silberberg		14,439 „	16 „	— „
sind		27,437 Thlr.	8 Gr.	10 1/5 „
2. An Kasernirungskosten für die Festung Graudenz		17,403 „	16 „	2 „
3. An Wartegelder für 3 Personen	480 Thlr.			
desgleichen für 4 Personen in Stettin	354 „			
für 4, dem Gouvernement zu Cosel attachirte Personen	790 „			
sind		1,624 Thlr.	— Gr.	— Pf.
zusammen nach dem Etat		46,465 Thlr.	1 Gr.	1/5 „

*) An Besoldungen:

	Summe der Besoldung
Dem Oberproviantmeister Vollgand in Berlin	1,200 Thlr. — Gr. — Pf.

Unter diesem standen:

Rendanten	Kontroleure	Anzahl der Gehülfen	Oberbackmeister	sonstige Personen	Namen der Orte, wo diese Personen waren	Diese enthielten an Besoldungen:
1	3	5	1	10	Berlin	3,324 Thlr. — Gr.
1	2	—	—	—	Potsdam	900 „ — „
1	2	—	—	—	Spandau	837 „ 12 „
1	1	—	—	—	Frankfurt a. d. O.	650 „ — „

1	1	1	—	1	Crossen	860 Thlr. — Gr.	
1	2	—	—	—	Landsberg a. W.	1,000 " — "	
					zusammen in der Provinz Brandenburg		7,571 Thlr. 12 Gr. — Pf.
1	2	2	—	—	Kolberg	1,194 Thlr. — Gr.	
1	1	—	—	—	Stolpe	650 " — "	
					zusammen in der Provinz Pommern		1,844 " — " — "
1	2	3	1	2	Königsberg	2,040 Thlr. — Gr.	
1	1	—	—	—	Pillau	500 " — "	
1	1	—	—	4	Insterburg	719 " 8 "	
1	2	—	—	—	Graudenz	930 " — "	
1	1	1	—	—	Marienburg	980 " — "	
1	1	—	—	—	Memel	850 " — "	
					zusammen in der Provinz Preußen		6,019 " 8 " — "
1	3	3	1	2	Breslau	2,502 Thlr. — Gr.	
1	1	1	—	—	Brieg	940 " — "	
1	1	1	—	—	Neiße	940 " — "	
1	1	1	—	—	Cosel	940 " — "	
1	1	1	—	—	Glatz	1,112 " — "	
1	1	1	—	—	Silberberg	940 " — "	
20	30	20	3	19	zusammen in der Provinz Schlesien		7,374 " — " — "

Summa im ganzen Staat mit Einschluß des Oberproviantmeisters .... 24,008 Thlr. 20 Gr. — Pf.

2. An feststehenden Ausgaben .... 1,730 " — " — "

3. An Brotverpflegung

Latus 25,738 Thlr. 20 Gr. — Pf.

Transport	3,876,992 Thlr.	15 Gr.	$4\frac{1}{6}$ Pf.	
15. Titel. Zur Bekleidung der Armee ohne spezielle Angabe noch Berechnungen	691,461 „	2 „	1 „	
Latus	4,568,453 Thlr.	17 Gr.	$5\frac{1}{6}$ Pf.	

			Transport 25,738 Thlr. 20 Gr. — Pf.
a. für den jährlichen Bedarf von 12,490 Wispel Roggen, an Ein-, Auslade- und Mühlenbearbeitungs-, auch Backkosten zu 7 Thlr. 12 Gr. 4 Pf. für den Wispel	93,848 Thlr. 11 Gr. 4 Pf.		
b. den Rendanten in den Garnisonen, wo keine Proviantämter vorhanden sind, und zu kleinen Ausgaben	1,535 „ 12 „ — „		
c. an Transportkosten	1,500 „ — „ — „		
		sind	96,883 Thlr. 23 Gr. 4 Pf.

4. An Fourageverpflegungskosten:

a. waren für Ein- und Ausladekosten, Tagelohn bei der Einnahme und Ausgabe, wie auch für die Bearbeitung der Naturalien auf 1 Jahr berechnet:			
für 33,006 Wispel Hafer zu 10 Gr. für den Wispel	13,752 Thlr. 12 Gr. — Pf.		
für 180,280 Zentner Heu zu 6 Pf. für den Zentner	3,755 „ 20 „ — „		
für 26,829 Schock Stroh zu 2 Gr. für das Schock	2,235 „ 18 „ — „		
	19,744 Thlr. 2 Gr. — Pf.		
b. den Rendanten in den Garnisonen, wo keine Proviantämter vorhanden sind und zu kleinen Ausgaben	4,383 „ 12 „ — „		
c. an Transportkosten	3,000 „ — „ — „		
		sind	27,127 Thlr. 14 Gr. — Pf.
		Latus	149,750 Thlr. 9 Gr. 4 Pf.

Transport 149,750 Thlr. 9 Gr. 4 Pf.

5. An Bau- und Reparaturkosten .... 10,000 " — " — "

6. Extraordinarium .... 5,100 " — " — "

sind für das Proviant- und Fouragewesen .... 164,850 Thlr. 9 Gr. 4 Pf.

NB. Nach einer Berechnung in den Militairarchivsakten: Militair-Oekonomie-Departement III, 1, 2, 1 hat sich die nachstehende Auskunft über die Vergütigung, welche das Finanzministerium den liefernden Grundbesitzern für die zu 3 und 4 vorstehenden Naturalien nach deren Vertheilung und nach den damals festgesetzten Preisen zu bezahlen hatte, ergeben und zwar:

a. an Roggen der Provinz Brandenburg für 3,012 Wispel zu 36 Thlr. .... 108,432 Thlr. — Gr. — Pf.
an Roggen den übrigen Provinzen für .. 9,478 Wispel zu 32 " .... 303,296 " — " — "
also für 12,490 Wispel .... 411,728 Thlr. — Gr. — Pf.

b. An Hafer der Provinz Brandenburg für 7,930 Wsp. zu 14 Thlr. für den Wsp. 111,020 Thlr. — Gr.
an Hafer der Provinz Pommern für 4,810 " " 12 " " " " 57,720 " — "
an Hafer den übrigen Provinzen für 20,266 " " 10 " " " " 202,660 " — "
zusammen für 33,006 Wsp. .... 371,400 Thlr. — Gr. — Pf.

c. An Heu der Provinz Brandenburg für 39,964 Ctr. zu 10 Gr. für den Ctr. 16,651 Thlr. 16 Gr.
an Heu der Provinz Pommern für 26,307 " " 9 " " " " 9,865 " 3 "
an Heu den übrigen Provinzen für 114,009 " " 8 " " " " 38,003 " — "
sind für 180,280 Ctr. Heu .... 64,519 Thlr. 19 Gr. — Pf.

d. An Stroh der Provinz Brandenburg für 6,958 Schock Stroh zu 3 1/2 Thlr. 24,353 Thlr. — Gr.
an Stroh der Provinz Pommern für 4,346 " " " 3 " 13,038 " — "
an Stroh den übrigen Provinzen für 15,525 " " " 2 1/2 " 38,812 " 12 "
sind für 26,829 Schock Stroh .... 76,203 " 12 " — "

zusammen für Roggen, Hafer, Heu und Stroh .... 923,851 Thlr. 7 Gr. — Pf.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	4,568,453	17	5⅕
16. Titel. Zur Verpflegung der Invalidenkompagnien, ingleichen zu Pensionen für einzelne Invaliden und Militairwittwen	780,172	2	—*)
17. Titel. Zur Unterhaltung der Train- und Lazarethdepots	6,640	—	—**)
18. Titel. Gehälter für die Feldprediger	8,700	—	***)
Latus	5,363,965	19	5⅕

Also erhielt die Provinz Brandenburg an Entschädigung:

		Thlr.	Gr.
a. für Roggen		108,432	—
b. für Hafer	111,020 Thlr. — Gr.		
für Heu	16,651 „ 16 „		
und für Stroh	24,353 „ — „ sind	152,024	16
zusammen		260,456	16

*) Die Vertheilung dieser Summen zeigt die VI. Nachweisung, Nr. 8.

**) Diese Summe sollte verwandt werden:

	Thlr.	Gr.
1. zu Besoldungen:		
a. für das Traindepot in Königsberg mit 912 u. 936 Thlr.	1308	—
„ „ „ „ Breslau	962	—
„ „ „ „ Kolberg	612	—
„ „ „ „ Berlin, unter Direkzion des Oberstlieutenants v. Jannwitz mit	1354	—
sind	4236	—
2. zur Unterhaltung der Trains, in Königsberg 211 Thlr. 5 Gr. 4 Pf., in Breslau 210 Thlr., in Kolberg 221 Thlr. 5 Gr. 4 Pf. und in Berlin 363 Thlr. 5 Gr. 4 Pf.	1005	16
3. zur Erhaltung der Traingebäude in den von französischen Truppen besetzten Festungen Stettin und Glogau	60	—
4. Extraordinair	1338	8
sind obige	6640	—

***) In jeder der 6 Generalbrigaden waren 3 Feldprediger angestellt, also

	18 zu 400 Thlr., sind	7200 Thlr.
Ferner für 3 Artilleriebrigaden, Breslau, Berlin und Königsberg	3 zu 440 „	1200 „
und als überzählig	1 zu	300 „
Also für	22 Feldprediger	8700 Thlr.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	5,363,965	19	5⅕
19. Titel. An Besoldungen für das Kriegsdepartement	77,434	—	—*)
Latus	5,441,399	19	5⅕

*) Davon waren bestimmt:

A. Fürs allgemeine Kriegsdepartement 31,570 Thlr. und zwar:

1. für den Chef desselben, Generalmajor v. Scharnhorst 5,000 Thlr.
2. für die 1. Division:
   (das Gehalt des Direktors derselben, Major v. Boyen stand im Tit. 4 des Etats, s. Note 3[a], S. 563)
   dem Geh. Kriegsrath Scheel . . . . 2000 Thlr.
   und 6 Unterbedienten . . . . 3530 "
   sowie für 4 Unterbediente der unter diese Division gestellten Geh. Kriegskanzlei . . . 2210 "
   7,740 "
3. für die 2. Division:
   (der Direktor derselben, Oberstlieutenant v. Rauch, sowie die Räthe Major Dunker, und Köhn v. Jasky standen mit ihren Gehältern im Tit. 4, S. 562, s. Note 1[a] u. 3[a])
   den 12 Unterbedienten . . . . 6960 Thlr.
   und dem Plankammerinspektor Reimann . 1000 "
   7,690 "
4. für die 3. Division:
   (in der Abtheilung für die Artillerie bezog der Direktor derselben, Oberst Neander, sein Gehalt mit 2600 Thlr. aus Tit. 2 (s. Note ** zu 1 daselbst, S. 561, sind solche unter den 109,400 Thlr. befindlich), der Major v. Schmidt aber aus dem Etat der Artilleriebrigade)
   für 6 Unterbediente . . . . 3810 Thlr.;
   (in der Abtheilung für die Ingenieure bezogen der Direktor Major v. Pullet und der Kapitain v. Leitholdt ihr Gehalt aus dem Etat des Ingenieurkorps;
   für den Kriegsrath Sotzmann 1000 Thlr.
   und 4 Unterbediente zu 2280 Thlr., sind 3280 "
   7,090 "
5. für das Büreau des Chefs: die darin beschäftigten Kapitaine v. Clausewitz und Graf Dohna standen mit ihren Gehältern im Tit. 4 (s. S. 563 Note * 1[c]), sonst für 4 Unterbediente . . . . 1,580 "

Latus 29,100 Thlr.

	Transport	29,100 Thlr.
6. für Zulagen an 9 Beamte der Büreaus		750 „
7. für Gratifikazionen zur Disposizion des Chefs		4,450 „
sind für das allgemeine Kriegsdepartement		31,570 Thlr.

B. Militairökonomiedepartement:

1. für den Chef desselben, Geh. Staatsrath Oberst v. Hacke 5,000 „
mit seinem Gehalte von 1900 Thlr. stand er S. 563 im Tit. 4 (s. Note 6) unter den Offizieren des Generalstabs. Er erhielt aus den 5000 Thlr. nur eine Zulage von 2000 Thlr. Ueber 3000 Thlr. hatte sich der König die Disposizion vorbehalten.

2. Für die 1. Division:

	Thlr.	
dem Direktor, Geh. Oberfinanzrath Westphal	2500	
dem Generalkriegskommissarius, Geh. Kriegsrath Ribbentrop	2500	
dem Geh. Kriegsrath Richter Zulage zu seinem sonstigen Gehalt von 1100 Thlr.	400	
den 7 Unterbeamten	5800	
		11,200 „

3. für die 2. Division:

	Thlr.	
dem Direktor, Geh. Oberfinanzrath Dreier	3000	
den 3 Unterbeamten	2300	
		5,300 „

4. für die 3. Division:
(der Direktor derselben, Oberst v. Bronikowski stand mit seinem Gehalt von 2600 Thlr. im 4. Titel beim großen Generalstab, s. Note 3[b] daselbst, S. 563)
den 5 Unterbeamten ... 3,950 „

5. für die 4. Division:
(der Oberst v. Schlieffen als Direktor stand mit seinem Gehalt im Titel 4 des großen Generalstabs; s. Note 3[b] daselbst, S. 563. Er hatte sonst noch eine Pension von 1200 Thlr. und aus der Invalidenkasse 200 Thlr.)
den 3 Unterbeamten ... 2,500 „

6. für 7 Registraturbeamte des Departements	4,700 „
7. für 14 Kanzleibeamte und 6 Kanzleidiener desselben	8,040 „
8. für Zulagen an 10 der vorstehenden Unterbeamten	550 „
9. für Gratifikazionen zur Disposizion des Chefs	2,320 „
zusammen für das Militairökonomiedepartement	43,560 Thlr.

C. sonstige Ausgaben:

1. dem Rechtskonsulenten beider Departements, Geh. Kriegsrath Pitschel	600 Thlr.
Latus	75,130 Thlr.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	5,441,399	19	5 1/5
20. Titel. An Besoldungen für die Kriegskommissariate	14,720	—	—*)
21. Titel. An Besoldungen für das Generalauditoriat	12,640	—	—**)
Latus	5,468,759	19	5 1/5

	Transport	75,130 Thlr.
2. für 2 Unterbeamte des Generalkriegskommissarius	1,100 Thlr.	
3. dem Kastellan, 2 Kalfaktoren und einer Dienstmagd im Fürstenhause	604 "	
	sind	2,304 Thlr.
	zusammen nach dem Etat	77,434 Thlr.

*) Hiervon sollten angewiesen werden:

1. den 7 Kriegskommissarien:

a. bei der brandenburgischen Brigade v. Puttlitz	Jeder erhielt 1200 Thlr., thut für 7 Personen		Thlr. 8,400
b. " " pommerschen " v. Dömming			
c. " " ostpreußischen " Jakobi II.			
d. " " westpreußischen " Schmiedeke			
e. " " oberschlesischen " Jakobi I.			
f. " " niederschlesischen " v. Reiche			
g. dem Reservekriegskommissar v. Altenstein			
2. den 7 Unterbeamten 1. Klasse zu 500 Thlr.:	3500 Thlr.		
" 7 " 2. " " 300 "	2100 "		
	sind		5,600
3. für Schreibmaterialien den 6 Brigadekommissarien jedem 120 Thlr., also			720
	Dies betrug die Etatssumme von		14,720

**) Von dieser Summe sollten erhalten:

1. der Generalauditeur, Geh. Oberjustizrath v. Braunschweig	3,000 Thlr.
2. 4 Oberauditeure: der Geh. Kriegsrath Pitschel	1,450 "
und die andern 3 Kriegsräthe Wach, Troschel und Plehn	2,360 "
3. der Gouvernementsauditeur Blank in Berlin	300 "
4. die 10 Unterbeamten	3,065 "
5. die Gebühren- u. Salarienkasse des Generalauditoriats	800 "
6. das Auditoriat in Königsberg	540 "
7. mehrere Beamte als Wartegeld	1,125 "
Dies beträgt zusammen die Etatssumme von	12,640 Thlr.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	5,468,759	19	5⅙
22. Titel. An Besoldungen für die Generalmilitairkasse	14,655	—	—*).
23. Titel. Zu Schreibmaterialien und Kanzleibedürfnissen	6,000	—	—**).
24. Titel. Zu außerordentlichen Ausgaben	76,935 ***).		
Die ganze Etatssumme betrug sonach	5,566,349	19	5⅙

Die Kosten für die Roggen- und Fouragelieferungen sind schon bei Tit. 14 des Militairetats für den Roggen auf . . . . 411,728 Thlr. — Gr.,

die Fourage, und zwar

	Thlr.	Gr.		
des Hafers auf . . .	371,400	—		
= Heues = . . .	64,519	19		
= Strohes = . . .	76,203	12		
sind			512,123 =	7 =
zusammen			923,851 Thlr.	7 Gr.

annähernd berechnet.

---

*) Hiervon erhielten:

1. der Rendant, Geh. Kriegsrath Reichel	2,500	Thlr.
2. der Hauptbuchhalter, Kriegsrath Fehrmann	1,800	=
3. drei Buchhalter	3,684	=
4. ein Korrespondent, Kriegsrath Scharden	1,014	=
5. zwei Kassirer, der erstere Tresorier Metzendorf	1,624	=
der zweite Piaste	829	=
6. die fünf Unterbeamten der Kasse in den Büreaus . .	2,704	=
7. die drei Kassendiener	500	=
Der Betrag der Etatssumme war	14,655	Thlr.

**) Diese Summe war für beide Departements des Kriegsministerii (s. Titel 19 zu A u. B, S. 575) bestimmt.

***) Von dieser Summe sollten bezahlt werden, nach der Anweisung des Kriegsdepartements:

1. solche Pensionen und Zulagen, die nicht aus Tit. XVI angewiesen waren;
2. Gehälter und Diäten für außerordentlich angestellte Militair- und Civilpersonen;
3. Zulagen für die Etappenkommandanten;

Bestimmtere Angaben lassen sich aus den für die Jahre 1810/11 geführten Generalmilitair- und Generalstaatskassenrechnungen nicht entnehmen.

Ueber die Ausgabe zu 2 auf besondere königliche Bestimmungen im Jahre 1810/11 ist zu bemerken:

a. die Generalstaatskassenrechnung und die Generalmilitairkassenrechnung (S. 2 u. 3) ergeben übereinstimmend, daß in diesem Zeitraum

	angewiesen wurden:			wirklich verwandt worden sind:		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
für das Artilleriewesen. .	320,100	—	—	380,024	19	—
für die Festungs- und Mineurbaue	36,400	—	—	36,400	—	—
für Ergänzung der Trains und Lazarethe	11,756	4	2	23,060	5	5
für die Militairs auf halben Sold	480,000	—	—	468,049	3	—
sind	848,256	4	2			
zusammen				907,534	3	5

also mehr: 59,277 Thlr. 23 Gr. 3 Pf. verausgabt sind.

b. Mehrere Zahlungen von einigen 100,000 Thalern fanden statt:

für außerordentliche Verpflegung und Bekleidung der Schanzarbeiter in Pommern und Preußen; für die nach Napoleon's Verlangen bewirkte Ostseestrandbesetzung; für Ankauf von Waffen, Pulver und Kanonen und deren Transportirung nach den Festungen; für die Herbstmanöver; für Instandsetzung der Kasernen und Lazarethe in Berlin; für Bauten und Einrichtungen der Garde- und Garde-du-Korps-Etablissements in Potsdam *).

4. die Alimente an Festungsarrestanten;
5. Zulagen für Verdienstmedaillen, und
6. sonstige außerordentliche Ausgaben.

*) Die Generalmilitairkasse bestritt davon die Fol. 295—512 der Rechnung aufgeführten Ausgaben von 417,144 Thlr. 12 Gr 3 Pf.,

Die gesammten Ausgaben der Generalmilitairkasse betrugen Fol. 540*):

im Jahre 1810/11	7,421,672 Thlr.	4 Gr.	4 Pf.
Latus	7,421,672 Thlr.	4 Gr.	4 Pf.

und die Fol. 514 aufgeführten 245 Thlr. 9 Gr. für das Invalidenwesen, sowie die obbemerkten 277 Thlr. 23 Gr. 3 Pf. Den Ueberschuß, sowie die Ersparungen an einzelnen Ausgabeetatstiteln der 5,566,349 Thlr. 19 Gr. 5 Pf. mit 399,104 Thlr. 2 Gr. 6 Pf. lieferte sie nach Fol. 539 der Generalstaatskassenrechnung (s. Tit. 34 der Ausgabe) mit 565,592 Thlr. 21 Gr. 5 Pf., wieder ab.

*) Die Generalmilitairkasse hatte für 1810/11:

A. Von der Generalstaatskasse empfangen: an ordinairen Zuschüssen: Thlr.	Gr.	Pf.		B. Diese waren etatsmäßig bestimmt.	C. Die wirklichen Ausgaben betrugen: Thlr.	Gr.	Pf.	D. Also nach dem Etat mehr: Thlr.	Gr.	Pf.	weniger: Thlr.	Gr.	Pf.
3,161,294	21	10	Tit.	1. Für die Armee an Löhnung und kleinen sonstigen Bedürfnissen	2,734,312	14	—	—	—	—	426,982	7	10
136,312	—	—	„	2. für die Generalität	137,885	16	—	2,441	16	—	868	—	—
18,700	—	—	„	3. für die Adjutanten des Königs	19,533	8	—	833	8	—	—	—	—
59,004	—	—	„	4. für den Generalstab	57,775	8	—	1,579	16	—	2,808	8	—
28,096	—	—	„	5. die Offiziere der Armee	28,485	8	—	1,479	8	—	1,090	—	—
47,774	—	—	„	6. das Ingenieurkorps	36,344	4	10	180	—	—	11,609	19	2
23,872	4	—	„	7. für die Kommandanten, Platzmajore und Adjutanten	23,985	12	—	3,305	—	—	3,191	16	—
5,000	—	—	„	8. für die Bedürfnisse des Generalstabs.	5,000	—	—	—	—	—	—	—	—
88,009	9	2	„	9. für die Erziehungs- u. Prüfungsanstalten	96,485	15	2	22,014	14	—	13,538	8	—
3,568,062	11	—		Latus	3,139,807	14	—	31,833	14	—	460,088	11	—

A. Von der Generalstaatskasse empfangen: an ordinairen Zuschüssen: Thlr.	Gr.	Pf.	B. Diese waren etatsmäßig bestimmt.	C. Die wirklichen Ausgaben betrugen: Thlr.	Gr.	Pf.	D. Also nach dem Etat mehr: Thlr.	Gr.	Pf.	weniger: Thlr.	Gr.	Pf.
3,568,062	11	—	Transport	3,139,807	14	—	31,833	14	—	460,088	11	—
27,048	—	—	Tit. 10. für die Mediz.-Militairanstalten und Beamte	27,473	—	—	788	—	—	363	—	—
50,000	—	—	„ 11. für die Remonte	64,920	8	7	14,920	8	7	—	—	—
20,566	18	—	„ 12. für das Artilleriewesen	18,971	8	5	—	—	—	1,595	9	7
46,465	1	—	„ 13. „ „ Ingenieurwesen	44,713	16	10	—	—	—	1,751	8	2
164,850	9	4	„ 14. „ „ Proviant- u. Fouragewesen	188,383	13	4	36,326	20	11	12,793	16	11
691,461	2	1	„ 15. „ „ Bekleidungswesen	740,887	15	6	149,544	22	3	100,118	8	10
780,172	2	—	„ 16. „ „ Invalidenwesen	693,378	21	2	—	—	—	86,793	4	10
6,640	—	—	„ 17. „ die Unterhaltung der Train- und Lazarethdepots	8,730	13	4	2,700	12	3	609	22	11
8,700	—	—	„ 18. „ die Feldpredigergehalte	7,208	8	—	8	8	—	1,500	—	—
77,434	—	—	„ 19. „ die Besoldung d. Kriegsdepartements	75,434	—	—	1,433	8	—	3,433	8	—
14,720	—	—	„ 20. „ „ „ „ Kriegskommissariate	14,726	—	—	6	—	—	—	—	—
12,640	—	—	„ 21. „ Besoldung des Generalauditoriats	12,520	—	—	—	—	—	120	—	—
14,655	—	—	„ 22. „ „ der Generalmilitairkasse	14,655	—	—	—	—	—	—	—	—
6,000	—	—	„ 23. „ Kanzleibedürfnisse	7,177	15	4	1,177	15	4	—	—	—
76,935	—	—	„ 24. „ außerordentliche Ausgaben	108,258	2	5	31,323	2	5	—	—	—
5,566,349	19	5	zusammen nach dem ordinairen Etat A 1	5,167,245	16	11	270,062	15	9	669,166	18	3

Transport 7,421,672 Thlr. 4 Gr. 4 Pf.

Zieht man hiervon die Ausgabe für den Ankauf an Roggen und

Latus 7,421,672 Thlr. 4 Gr. 4 Pf.

A. II. Extraordinarium: Thlr.	Gr.	Pf.	B. Gegenstand. auf besondere Anweisung:	C. Ausgabe: Thlr.	Gr.	Pf.	D. Nach dem Etat mehr: Thlr.	Gr.	Pf.	weniger: Thlr.	Gr.	Pf.
5,566,349	19	5	Transport	5,167,245	16	11	270,062	15	9	669,166	18	3
320,100	—	—	Tit. 26. Für das Artilleriewesen	380,024	19	—	59,924	19	—	—	—	—
36,400	—	—	" 27. " die Festungs- und Mineurbaue	36,400	—	—	—	—	—	—	—	—
480,000	—	—	" 28. " " Militairs auf halben Sold	468,049	3	—	—	—	—	11,950	21	—
11,756	4	2	" 32. für Ergänzung der Trains u. Lazarethe	23,060	5	5	11,304	1	3	—	—	—
848,256	4	2	zusammen nach dem extraordinairen Etat A II	907,534	3	5	71,228	20	3	11,950	21	—
6,614,605	23	7	Von A I u. II zusammen	6,074,779	20	4	341,291	12	—	681,117	15	3
Außerdem befand sich			in der Rechnung von 1810/11 noch Folgendes:									
			Zu den Titeln 25 u. 30 nichts verausgabt;									
			Tit. 29 zu außerordentlichen Verpflegungsbedürfnissen	417,144	12	3	417,144	12	3	—	—	—
			Tit. 31 zu außerordentlichen Bedürfnissen des Invalidenwesens	245	9	—	245	9	—	—	—	—
			Tit. 33 für angekauften Roggen und Fourage in den 5 ersten Monaten 1811	363,909	13	4	363,909	13	4	—	—	—
			Tit. 34 zur Generalstaatskasse abgeführt	565,592	21	5	565,592	21	5	—	—	—
			sind	1,346,892	82	—	1,346,89	8	—	—	—	—
			Die ganze Ausgabe betrug	7,421,672	4	4	1,688,183	20	—	681,117	15	3

	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport				7,421,672 Thlr.	4 Gr.	4 Pf.
Fourage in den ersten 5 Monaten 1811*) nach Tit. 33 mit.	363,909	13	4			
sowie die an die Generalstaatskasse nach Tit. 34 zurückgezahlten	565,592	21	5			
zusammen ab mit				929,502 ″	10 ″	9 ″
so verbleiben				6,492,169 ″	17 ″	7 ″
Die Generalstaatskasse hat daher, ohne die Gelder für Roggen und Fourage fürs Jahr 1810/11 zu den in ihrer Ausgabe, und in der Rechnung der Generalmilitairkasse als Einnahme aufgeführten	5,566,349 Thlr.	19 Gr.	5 Pf.			
und	848,256 ″	4 ″	2 ″			
zusammen mit				6,414,605 ″	23 ″	7 ″
nur wirklich noch gezahlt				77,563 Thlr.	18 Gr.	— Pf.
Werden jedoch zu der Summe von				6,492,169 ″	17 ″	7 ″
noch die S. 573 aufgeführten Ausgaben des Staats für die Roggen- und Fouragelieferungen des ganzen Etatsjahres 1810/11 mit.				923,851 ″	7 ″	— ″
zugerechnet, so dürfte die Armee dem Staate im Jahre 1810/11 wohl gekostet haben**).				7,416,021 Thlr.	— Gr.	7 Pf.

*) Diese waren auf Grund des Gesetzes vom 27. Okt. 1810 (s. Gesetzsammlung v. 1810, Nr. 2, S. 27) erforderlich geworden.

**) s. in der Geh. Registratur des Staatskanzlers v. Hardenberg im Archiv des Lagerhauses: die Etatsakten über die Ausgaben der Armee und der Generalmilitairkasse 1810/11, Nr. 7, Fach 29, Vol. 1, wonach der von dem Oberst v. Hacke dem Minister v. Altenstein am 25. Mai 1810 übergebene Militairetat für 1810/11, S. 1—68, mit dem vorangezogenen

Beim Titel 1, S. 561, die Löhnung und kleinen Bedürfnisse der Truppen betreffend, hat übrigens im Jahre 1810/11 gegen die Etatssummen eine sehr bedeutende Ersparniß von 426,982 Thlr. 7 Gr. 10 Pf. stattgefunden. Auch enthalten mehrere für Regimenter, Bataillone ꝛc. angefertigte Spezialetats im Jahre 1810/11, die sich in den Akten des Kriegsministerii vorgefunden, geringere Summen, als die Normaletatssummen.

Da es für Manche von besonderm Interesse sein dürfte, die in den Jahren 1804/5 und 1810/11 entworfenen Spezialetats von Regimentern mit einander vergleichen zu können, so will Verfasser von mehreren Regimentern in der Kurmark die einzelnen Posizionen ihrer Spezialetats neben einander hinstellen. Hierzu hat derselbe ausgewählt:

1. das Regiment Garde, 1804/5 aus 2 Grenadier- und 10 Musketier- zusammen 12 Kompagnien bestehend, und die 2 Bataillone Grenadiere, sowie 1 Bataillon Füsiliere, zusammen 12 Kompagnien, des Regiments Garde 1810/11. Beide Regimenter hatten ihr Standquartier in Potsdam;
2. das Regiment von Arnim, 1804/5 aus 2 Grenadier- und 10 Musketier- zusammen 12 Kompagnien bestehend, und das Leibinfanterieregiment, 1810/11 aus 2 Bataillonen Musketiere und 1 Bataillon Füsiliere, jedes aus 4, zusammen 12 Kompagnien bestehend. Beide Regimenter standen in Berlin;
3. Das Kürassierregiment v. Schleinitz (früher v. Beeren) in dem Jahre 1804/5 aus 5 Schwadronen, und das brandenburgische Kürassierregiment im Jahre 1810/11, nach der damaligen Formazion nur aus 4 Schwadronen bestehend. Beide Regimenter standen in Städten der Kurmark.

Militairetat übereinstimmte, und über die außerordentlichen Ausgaben für diesen Zeitraum spezielle Auskunft giebt.

Die vergleichenden Verhältnisse dieser drei Regimenter in beiden Zeitperioden ergeben die Nachweisungen VII, VIII u. IX.

Aus diesen ist zu ersehen:

	Thlr.	Gr.	Pf.
1. daß für das Regiment Garde im Jahre 1804/5	99,364	22	—*),
2. daß für dasselbe im Jahre 1810/11	162,171	—	—**)
ausgesetzt waren, also mehr	62,806	2	—
3. daß für das Regiment v. Arnim im Jahre 1804/5	87,241	6	10***),
4. daß aber für das Leibinfanterieregiment im Jahre 1810/11. . . .	111,399	9	—†)
bestimmt waren, also mehr	24,158	2	2
5. daß für das v. Schleinitz'sche Kürassierregiment, 5 Schwadronen enthaltend, im Jahre 1804/5	60,046	13	7††),
6. daß für das brandenburgische Kürassierregiment aber, aus 4 Schwadronen bestehend, im Jahre 1810/11 nur	42,400	11	8†††)
bewilligt waren, also weniger . .	17,646	1	11

Diese Nachweisungen ergeben zugleich, daß im Jahre 1810/11 die Infanterieregimenter mehr Offiziere und Gemeine zählten als im Jahre 1804/5 und daß besonders die Offiziere mehr Traktament, die der Garde sogar höhere Tafelgelder, auch selbst Kleidergelder erhielten. Auch die kleinen Kompagnieausgaben waren im Jahre 1810/11 bedeutender, wie 1804/5. Bei der Kavallerie kostete ein Regiment von 5 Schwadronen im Jahre 1804/5 gegen ein Regiment von 4 Schwadronen im Jahre 1810/11 beinahe 18,000 Thlr.

---

*) s. Nachweisung VII, A.

**) s. Nachweisung VIII, A.

***) s. Nachweisung VII, B.

†) s. Nachweisung VIII, B.

††) s. Nachweisung IX, A.

†††) s. Nachweisung IX, B.

mehr, was hauptsächlich in der 5. Schwadron seinen Grund haben mochte, denn es waren an Unteroffizieren, Spielleuten und Gemeinen im Jahre 1804/5 über 2/7 Personen mehr als im Jahre 1810/11 vorhanden, die allein über 9000 Thlr. mehr kosteten. Dagegen betrug der Sold der im Jahre 1804/5 angestellten 37 Offiziere gegen den Sold der im Jahre 1810/11 vorhandenen höher besoldeten 26 Offiziere nur 1635 Thlr. mehr.

Die Verwaltung der Regimentsgelder im Jahre 1810/11 wurde nach dem Regulativ vom 22. März 1808 *) gegen die bis 1806 **) stattgefundene Einrichtung allein für königliche Rechnung geführt, und dadurch den Kompagniechefs der Einfluß entzogen, den sie bei Beurlaubung der Unteroffiziere und Gemeinen, auch bei Verwaltung der kleinen Kompagnieausgaben zu ihrem Vortheil ausgeübt haben mochten.

D. Die Servis- und Einquartierungsverhältnisse der Armee in den Jahren 1809 und 1810/11.

Wie hoch die Einwohner des Preußischen Staats durch die Servis- und Einquartierungslasten besteuert worden sind, hat der Verfasser aus den ihm zugekommenen Akten nicht vollständig entnehmen können.

Der König hatte im November 1808 bestimmt:

daß die preußischen Truppen, welche in die Kurmark und in andere Provinzen einrückten, als kantonnirende Truppen bei den Einwohnern einquartiert und von denselben verpflegt werden sollten.

Unterm 15. Febr. 1809 ernannte der König auf den Bericht des Oberpräsidenten Sack und des Gouverneurs der Kurmark, Generallieutenant v. L'Estocq, für Berlin eine obere Serviskommission, welche das Servis- und Einquartierungswesen, ohne Einwirkung der kurmärkischen Regierung

---

*) s. Gesetzsammlung von 1806 bis Oktober 1810, Nr. 38, S. 236—243.

**) s. das 1. W., S. 290, 291, 306 u. 307.

leiten sollte. Mitglieder dieser Kommission waren der Generallieutenant v. L'Estocq, der Oberpräsident Sack, sowie der Geh. Finanzrath Westphal. Unter derselben stand die berliner Serviskommission, aus einem Militairdeputirten, Major v. Both, sowie drei Deputirten des Magistrats, Stadtrichter Burmeister, Stadtrath Laspeyres und Stadtrath Dracke bestehend. Die dieser Kommission am nämlichen Tage ertheilte Instrukzion enthielt nachstehende Bestimmungen:

1. daß alle Truppen bei den Einwohnern der Stadt Berlin einquartiert werden sollten;
2. diese Last dürfe nicht Einzelne, sondern die ganze Stadt, nach richtigen auszumittelnden Verhältnissen treffen;
3. es müsse wieder eine regelmäßige Serviserhebung in Gang kommen und wenn das Komité-Administrativ der Stadt Berlin vermeine, daß hierdurch ihren eingeführten Abgaben an Haus- und Miethssteuer Abbruch geschehe, so solle sie den Betrag, zur Entschädigung der Bequartierten, selbst aus ihrer Kasse leisten;
4. daß das Gelaß, welches für die Einquartierung herzugeben sei, sowie die übrigen Leistungen genau und nach gegenseitiger Billigkeit zu bestimmen wären;
5. müsse sowohl die Repartizion wegen der Einquartierung wie wegen der Serviserhebung gleichförmig und ohne Progravazion stattfinden;
6. das Ausmiethen der Einquartierung nach dem Wunsche der Hauswirthe sei zu begünstigen, jedoch dürfe der Soldat nicht in schlechte Quartiere verlegt werden;
7. das eigene Ausmiethen der Beweibten der Gemeinen unter Aufsicht der Kompagniechefs wäre zu befördern, oder die Serviskommission müsse, wie sonst, besondere Quartiere für sie miethen;
8. für die Offiziere und Unteroffiziere müsse ein auskömmlicher Servis, für welchen sie sich das nach ihren Dienstverhältnissen festzusetzende Gelaß miethen könnten, bestimmt werden. Sollten sie für solchen kein Gelaß

erhalten, so müsse ihnen selbiges angewiesen werden. Auf ihre Familie sei hierbei nicht Rücksicht zu nehmen;

9. die auf Berlin angewiesenen und mit königlicher Genehmigung dahin gezogenen Offiziere sollten eine gleiche Berechtigung haben, nicht aber die blos nach Berlin beurlaubten Offiziere;
10. inaktiven auf halben Sold gesetzten Offizieren sollten in übrigen Städten der Provinz ihre Aufenthaltsorte angewiesen werden;
11. bei Bestimmung des Gelasses und der Leistungen für die Einquartierten sollten die Vorschläge der Militairreorganisazionskommission möglichst zum Grunde gelegt werden;
12. bei der Unbrauchbarkeit der von den Franzosen belegt gewesenen Kasernen, wären solche für jetzt nicht zu benutzen. Um solches später bewirken zu können, wären die Kasernen zu untersuchen, und ein vorläufiger Plan zu deren Wiederherstellung zu entwerfen.

Diese Bestimmungen sollten gelten, bis die in der Bearbeitung begriffene allgemeine Servis- und Einquartierungsinstrukzion in Wirksamkeit treten werde *).

---

*) Diese Bestimmung findet sich mit den Vorverhandlungen im Finanzarchiv des Lagerhauses, in den Akten: Kurmark, Militaria, Nr. 9, das berliner Serviswesen 1809/10 betreffend.

In diesen Akten befindet sich auch eine Nachweisung vom Generallieutenant v. L'Estocq vom 12. Febr. 1809, worin er über den Umfang der Garnison in Berlin Auskunft giebt. Hiernach befanden sich vom aktiven Militair in Berlin:

1. an Stabsoffizieren: 10 verheirathete u. 2 unverheirathete, Summa 12; an sonstigen Offizieren 33 verheirathete und 131 unverheirathete, Summa 164, zusammen 176 Offiziere. Diese hatten: 71 Kinder, 135 Dienstboten und 165 Offizierpferde.
2. An Unteroffizieren aller Art: 128 verehelichte und 154 unverehelichte, Summa 382; Spielleute: 14 verheirathete und 96 unverheirathete, Summa 110; und an Gemeinen: 222 verheirathete und 4026 unverheirathete, Summa 4248, zusammen Kombattanten 4740. Außerdem: Chirurgen 1 verheiratheter und 27 unverheirathete, sind 28 Chirurgen und 290 Kinder.
3. An Dienstpferden: 805.

Hiernach erließ die für Berlin ernannte Oberserviskommission am 16. Mai 1809 *) ein Publikandum für Berlin, wonach sie eine verbesserte Vertheilung der Servisbeiträge für 1809 und bis zur Erscheinung des verheißenen neuen Servis- und Einquartierungsreglements anordnete, auch die Lokalserviskommission anwies, die sämmtlichen noch vorhandenen Servisreste bis Ende 1808 mit aller Strenge einzuziehen, um damit nicht allein die laufenden Bedürfnisse zu bestreiten, sondern auch die gemachten Schulden von annähernd 30,000 Thlrn. zu bezahlen.

Auch die kurmärkische Regierung brachte im Jahre 1809 bis zum 1. April 1810 die für Berlin erlassenen Bestimmungen des Königs hinsichtlich der Serviserhebung und der Einquartierung für kantonirende und durchmarschirende preußische Truppen in den übrigen Städten des Regierungsdepartements zur Anwendung. In den 61 Städten der Kurmark zwischen Elbe und Oder, die zu einem gemeinschaftlichen Verbande gehörten**), wurden die Servisbeiträge, wie solche im Jahre 1805/6 festgesetzt waren, für 1809 und die ersten 3 Monate 1810 zur Servis- und Sublevazionskasse eingezogen und aus dieser Kasse den bequartierten Städten des Verbandes die liquidirten Vergütigungen bezahlt. Die übrigen Städte der Kurmark, die bisher jede für sich ihre Einquartierungsbedürfnisse aufgebracht und bestritten hatten, wie Potsdam, Frankfurt, Köpnick und Charlottenburg***) bestritten auch ferner ihre Einquartierungsbedürfnisse theils aus den ausgeschriebenen Servisbeiträgen, theils aus Kämmereikassen. Auch die 7 Städte der 3 Magdeburgischen Kreise rechts der Elbe behielten deshalb ihre frühern Serviseinrichtungen †).

---

*) s. Spen. Ztg 1809, Nr. 34.

**) s. 1. W., S. 304 u. 305.

***) s. 1. W., S. 303 u. 304.

†) Nach der Verfügung der kurmärkischen Regierung vom 17. Sept. 1809 ward bestimmt, daß sie ihre Reste einziehen sollten, da

Nach einer Anzeige des Rendanten der kurmärkischen Servis- und Sublevazionskasse, Herbig, vom 31. März 1810 betrug deren Bestand:

a. an Kapital	14,230 Thlr. und		
b. an baarem Bestande	4 =	3 Gr.	9 Pf.
zusammen	14,234 Thlr.	3 Gr.	9 Pf.
Außerdem hatten mehrere Städte noch an Resten zu berichtigen . . .	25,050 =	6 =	11 =
so daß das Vermögen der Kasse sich belief auf	39,284 Thlr.	10 Gr.	8 Pf.

Auf eine desfallsige Anzeige der Regierung vom 7. April 1810 bestimmte am 17. April das Ministerium des Innern, daß dies Vermögen dem Abwickelungsfonds der Servis- und Sublevazionskasse verbliebe, und mit den Geldern, welche bis zum 1. April 1810 zur Deckung der Servisausgaben zu erheben wären, nicht vereinigt werden dürfe*).

Am 17. März 1810 erließ der König ein allgemeines Reglement über das Servis- und Einquartierungswesen**), worin er die verschiedenen Bedürfnisse der Truppen 2c. in den Garnisonsorten bestimmte und festsetzte, daß solche von den bequartierten Einwohnern und Ortschaften beschafft werden müßten. Ueber die Mittel zur Bestreitung der desfallsigen Ausgaben enthielten die §§. 36—40 dieses Gesetzes die nöthigen Bestimmungen; namentlich setzte der §. 36 fest:

> Nach den im Vorstehenden enthaltenen Festsetzungen soll der Geldbedarf sofort ausgemittelt und auf sämmtliche Provinzen nach Maaßgabe des im Jahre 1805—1806 aufgebrachten Servisbetrags repartirt werden. Ebenso geschieht die Vertheilung der Provinzialquoten auf die Städte, welche so lange, bis im Ganzen eine

---

sie seit 1. Juli 1809 zum kurmärkischen Servisverbande der 61 Städte gezogen worden.

*) s. im kurmärkischen Reg.-Militairarchiv: Gen.-Servissachen, Nr. 1, Vol. I von 1810/11.

**) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Okt. 1810, S. 649 2c.

anderweite Abgabenregulirung eintreten kann, das Bedürfniß allein befriedigen müssen.

Im §. 37 war angeordnet, daß die auf die einzelnen Städte vertheilten Servissummen von den Stadtverordneten auf die Einwohner der Stadt zu vertheilen seien, wobei denselben überlassen bliebe, die bisherigen Servisanlagen zu benutzen, oder andere zur Anwendung zu bringen.

Im §. 50 war festgesetzt:

Die besondern Serviseinrichtungen einzelner Städte zessiren ganz, und es treten diejenigen Städte, welche bisher isolirt waren, in die allgemeine Servissozietät sämmtlicher Städte,

und §. 51 bestimmte:

Persönliche Exemzionen werden ferner, so wenig in Ansehung der Einquartierung als der Servisabgabe berücksichtigt.

Am 31. März 1810 machten die Ministerien der Finanzen und des Innern den Regierungen bekannt, daß das gesammte jährliche Bedürfniß an Servis für die Truppen ꝛc. auf 900,000 Thlr. annähernd bestimmt sei. Hiernach mußten die Städte des kurmärkischen Regierungsdepartements, welche im Jahre 1805/6 166,159 Thlr. 23 Gr. 9 Pf. *) aufgebracht hatten, auf das Jahr vom 1. April 1810 bis dahin 1811

---

*) Der ganze Servisbedarf für die 1809 noch unter preußischer Hoheit befindlichen Provinzen betrug nach einem zweiten Reskripte der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. März 1810 für 1805/6

für die kurmärkische Regierung	166,159	Thlr.	23	Gr.	9	Pf.
„ „ neumärkische „	38,726	„	9	„	2	„
„ „ pommersche „	79,647	„	6	„	—	„
„ „ schlesische Regierung zu Breslau	204,756	„	—	„	—½	„
„ „ „ „ zu Liegnitz	67,091	„	12	„	2½	„
„ „ ostpreußische Regierung	70,316	„	5	„	2	„
„ „ litthauische „	35,608	„	1	„	9	„
„ „ westpreußische „	26,149	„	18	„	8	„
zusammen für 1805/6	688,455	Thlr.	2	Gr.	9	Pf.

217,217 Thlr.*) und auf 14 Monate für den Zeitraum vom 1. April 1810 bis 11. Juni 1811 253,419 Thlr. 20 Gr.**) aufbringen.

Das Reskript vom 31. März 1810 enthielt mehrere spezielle Anweisungen für die Regierungen, von welchen hier nur zu erwähnen sind, daß

a. alle Servisbeiträge des Regierungsdepartements zu einer Serviskasse am Sitze der Regierung eingezogen, und daß aus solcher die Vergütungen, welche die Städte nach den Bestimmungen des neuen Servisreglements zu fordern hätten, denselben monatlich auf ihre von der Regierung festgesetzten Liquidazionen gezahlt werden sollten;

b. daß dem Ministerio des Innern die Subrepartizion des vom Regierungsdepartement verlangten Servises auf die einzelnen Städte desselben für 1 Jahr und für 14 Monate sogleich einzureichen wären;

c. daß demselben monatlich Extrakte der Serviskasse über Einnahme und Ausgabe, sowie der Abschluß derselben für die Monate April und Mai 1810, sowie für die 12 Monate vom 1. Juni 1810 bis dahin 1811 zu seiner Uebersicht rc. eingereicht werden sollten.

---

*) u. **) Nach vorbemerktem Reskripte sollten beitragen:

	auf 1 Jahr vom 1. April 1810/11	auf 14 Monate vom 1. April 1810 bis 1 Juni 1811	
	Thlr.	Thlr.	Gr.
die kurmärkische Regierung	217,217	253,419	20
die neumärkische „	50,626	59,063	16
die pommersche „	104,121	121,474	12
die schlesische „ zu Breslau	267,673	312,285	4
die „ „ zu Liegnitz	87,707	102,324	20
die ostpreußische „	91,922	107,242	8
die litthauische „	46,550	54,308	8
die westpreußische „	34,184	39,881	8
sind auf 1 Jahr	900,000		
und auf 14 Monate		1,050,000	—

Der Minister des Innern erklärte zugleich, daß er nach Vorschrift des §. 39 des Reglements hiernach die nöthig gewordenen Ausgleichungen zwischen den einzelnen Regierungsdepartements veranlassen würde, und wenn bedeutende Ueberschüsse sich beim Hauptabschluß herausstellen sollten, er, nach §. 40 des Reglements, fürs folgende Jahr einzelne Freimonate bewilligen werde.

Die kurmärkische Regierung fertigte die Subrepartizionen *) auf die einzelnen Städte an, theilte solchen das

*) Diese Subrepartizionen wurden angelegt auf 1 Monat, auf 1 Jahr und auf 14 Monate.
Dazu sollten beitragen:

	Monatlich.		12 Monate.	14 Monate.	
	Thlr.	Gr.	Thlr.	Thlr.	Gr.
1. Angermünde	81	10	977	1,139	20
2. Beeskow	79	22	959	1,118	20
3. Belitz	60	6	723	843	12
4. Bernau	65	12	786	917	—
5. Biesenthal	25	10	305	355	20
6. Brandenburg	1,002	12	12,030	14,035	—
7. Brüssow	12	18	153	178	12
8. Cremmen	36	14	439	512	4
9. Fehrbellin	26	6	315	367	12
10. Freienwalde	63	6	759	885	12
11. Friesack	31	4	374	436	8
12. Fürstenwalde	110	20	1,330	1,551	16
13. Gransee	55	8	664	774	16
14. Havelberg	86	12	1,038	1,211	—
15. Joachimsthal	20	22	251	292	20
16. Kyritz	69	22	839	978	20
17. Alt-Landsberg	23	4	278	324	8
18. Lebus	11	4	134	156	8
19. Lychen	19	6	351	409	12
20. Lenzen	52	20	634	739	16
21. Liebenwalde	47	—	564	658	—
22. Lindow	19	8	232	270	16
23. Luckenwalde	75	16	908	1,059	8
24. Meyenburg	15	—	180	210	—
25. Mittenwalde	43	—	516	602	—
26. Müllerose	22	12	270	315	—

Resultat unterm 23. Mai 1810 mit und bestimmte, daß die neue Serviskasse für alle Städte ihres Departements in Potsdam sogleich gebildet werden solle. Unterm 24. Mai 1810 instruirte die Regierung die bisherige Servis- und

	Monatlich.		12 Monate.	14 Monate.	
	Thlr.	Gr.	Thlr.	Thlr.	Gr.
27. Müncheberg	42	—	504	588	—
28. Neustadt-Eberswalde	109	12	1,314	1,533	—
29. Neustadt a. d. Dosse	12	6	147	171	12
30. Nauen	269	4	3,230	3,768	8
31. Oderberg	40	12	486	567	—
32. Oranienburg	53	14	643	750	4
33. Perleberg	75	—	900	1,050	—
34. Prenzlow	770	10	9,245	10,785	20
35. Pritzerbe	21	—	252	294	—
36. Pritzwalk	42	2	505	589	4
37. Puttlitz	11	14	139	162	4
38. Rathenow	337	10	4,049	4,723	20
39. Rhinow	7	8	88	102	16
40. Alt-Ruppin	12	6	147	171	12
41. Neu-Ruppin	299	2	3,589	4,187	4
42. Saarmund	5	22	71	82	20
43. Schwedt	190	22	2,291	2,672	20
44. Seelow	30	12	366	427	—
45. Spandau	468	—	5,616	6,552	—
46. Storkau	31	22	383	446	20
47. Strasburg	60	10	725	845	20
48. Strausberg	52	2	625	729	4
49. Teltow	24	—	288	336	—
50. Templin	103	—	1,236	1,442	—
51. Teupitz	6	14	79	92	4
52. Trebbin	53	—	636	742	—
53. Treuenbrietzen	126	6	1,515	1,767	12
54. Vieraden	13	14	163	190	4
55. Werder	67	20	814	949	16
56. Wilsnack	21	—	252	294	—
57. Wittenberge	18	—	216	252	—
58. Wittstock	165	—	1,980	2,310	—
59. Wrietzen	255	8	3,064	3,574	16
60. Wusterhausen a. d. Dosse	108	4	1,298	1,514	8
61. Zehdenick	11	4	134	156	8
62. Zossen	25	12	306	357	—

Sublevazionskasse wegen Auflösung und Abwickelung ihrer alten Verhältnisse und theilte dies den Städten mit *).

Hiernach wurden in dem kurmärkischen Regierungsdepartement für die 2 Monate April und Mai

	Thlr.	Gr.	Pf.
	36,202	20	—
und für die 12 Monate vom 1. Juli 1810/11	217,217	—	—
zusammen	253,419	20	—

	Monatlich.		12 Monate.	14 Monate.	
Zu diesen, zum alten Servis- und Sublevazionsfonds gehörigen Städten, traten noch hinzu die Städte:	Thlr.	Gr.	Thlr.	Thlr.	Gr.
63. Charlottenburg	116	12	1,398	1,631	—
64. Frankfurt a. d. O.	1,120	20	13,450	15,691	16
65. Potsdam	1,002	12	12,030	14,035	—
66. Berlin	9,391	8	112,696	131,478	16
Die Stadt Köpnick ist in der Nachweisung ausgelassen, später aber doch wieder zum Ansatz gebracht.					
Die kurmärkischen Städte zwischen Elbe und Oder sollten daher aufbringen	17,739	22	212,879	248,358	20
Hierzu traten noch die 7 Städte der 3 Magdeburgischen Kreise und zwar:					
67. Burg	162	14	1,951	2,276	4
68. Genthin	28	8	340	396	16
69. Jerichow	7	12	90	105	—
70. Lohburg	36	20	442	515	16
71. Möckern	22	20	274	319	16
72. Sandau	84	14	1,015	1,184	4
73. Ziesar	18	20	226	263	61
macht monatlich	18,101	10			
auf 12 Monate			217,217		
und auf 14 Monate				253,419	20

*) Alles Vorangeführte findet sich in den S. 590 aufgeführten kurmärkischen Regierungsakten.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	253,419	20	—

erhoben. In diesem Zeitraum betrugen in der Kurmark die festgesetzten Servisausgaben, und zwar für die ersten 2 Monate

	Thlr.	Gr.	Pf.
	40,680	15	7
und für das Jahr 1810/11	256,306	6	8

	Thlr.	Gr.	Pf.
zusammen	296,986	22	3
Die Summe, welche von den Regierungskassen anderer Departements der kurmärkischen Serviskasse ersetzt werden mußte, betrug hiernach	43,567	2	3

In spätern Jahren, nachdem man sich überzeugt hatte, daß der jährliche Verbrauch an Servis die angenommene Summe von 900,000 Thlrn. nicht erreichte, wurden die Ausschreiben verringert, und betrug das von der Kurmark vom 1. Juni 1811 bis 1. Juni 1814 nur

	Thlr.	Gr.	Pf.
	434,434	—	—*)
In diesen 3 Jahren hatten die Servisausgaben in der Kurmark betragen	507,238	1	6
so daß der Kurmark zu ersetzen waren . .	72,804	1	6
Rechnet man hierzu den obgedachten Ersatz für die 14 Monate in den Jahren 1810/11 mit	43,567	2	3
so betrug der der Kurmark zugebilligte Ersatz vom 1. April 1810 bis 1. Juni 1814	116,371	3	9

*) Hierzu waren aufgebracht vom 1. Juni 1811/12 zu 18,101 Thlr. 10 Gr. monatlich

	Thlr.	Gr.	Pf.
	217,217	—	—
für Juni und Juli 1812 desgleichen	36,202	20	—
für August 1812 bis Ende März 1813 zu ⅔ also 12,067 Thlr. 14 Gr. 8 Pf. monatlich, auf 8 Monate	96,540	21	4
für April und Mai 1813 zu ⅓, also 6,033 Thlr. 19 Gr. 4 Pf. monatl., auf 2 Monate	12,067	14	8
für Juni 1813/14 gleichfalls zu ⅓ monatlich betrug auf 12 Monate	72,405	16	—
sind vom 1. Juni 1811–1814 in 3 Jahren	434,434 Thlr.	— Gr.	— Pf.

wovon nach einer Mittheilung des Ministerii des Innern vom 20. Sept. 1814 der Kurmark noch 54,371 Thlr. 3 Gr. 9 Pf. auf andere Provinzialserviskassen anzuweisen waren *). Für den Zeitpunkt vom 1. Juli bis Ende Dezember 1814 sollte die Kurmark einschließlich der 3 Magdeburgischen Kreise nach dem Reskript des Ministerii vom 6. Juli 1814 aufbringen an Servis monatlich 13,846 Thlr. 16 Gr. und auf 7 Monate 96,926 Thlr. 16 Gr. **).

Vom 1. Jan. 1815 an war bestimmt, daß die Hebung des Servises und die Berechnung desselben nach dem Kalenderjahr stattfinden sollte.

Am 18. Nov. 1819 ***) machte der damalige Minister des Innern v. Humboldt bekannt, daß, da die Vorschriften §. 36 des Servisreglements vom 17. März 1810 wegen Aufbringung und Uebertragung des noch erforderlichen Servisbedarfs durch die Städte des damaligen Staats mit dem 1. Jan. 1815 ihre Gültigkeit verloren hätten, er nach §. 39 des Reglements das Resultat des Hauptservisabschlusses der alten Provinzen für den Zeitraum vom Jahre 1810 bis zum 1. Jan. 1815 habe vollständig zusammenstellen lassen. Aus dieser Zusammenstellung ergab sich, daß in diesem Zeitraum aus den damaligen 8 Regierungsdepartements: Gumbinnen, Königsberg, Marienwerder, Breslau, Liegnitz, Stargard, Königsberg in der Neumark und Potsdam die ganze Einnahme betragen hatte, einschließlich 169,534 Thlr. 22 Gr.

---

*) s. das Reskript des Ministers Graf zu Dohna vom 20. Sept. 1814 im Vol. IV: Gen. Servissachen, Nr. 9 der kurmärkischen Regierung (Militairarchiv) vom Januar 1813 bis zu Ende Dezember 1814.

**) s. das vorbemerkte Aktenstück, worin sich auch die speziellen Subrepartizionen auf die 73 Städte des kurmärkischen Regierungsdepartements befinden. Darin ist Köpnick mitaufgeführt, aber Saarmund ausgelassen.

***) s. Amtsblatt der potsdamschen Regierung von 1819, Stück 50, S. 311—313 den ganzen Inhalt dieser Bekanntmachung, sowie die Nachweisung der Serviseinnahmen und Ausgaben jeder Provinz bis zum 31. Dez. 1814.

10 Pf. aus der Staatskasse.	3,785,950 Thlr.	4 Gr.	9 Pf.
die Ausgaben aber	4,059,472 =	6 =	6 =
und fehlten daher	273,522 Thlr.	1 Gr.	9 Pf.

Die kurmärkischen Städte nebst den 7 Städten der 3 Magdeburgischen Kreise hatten aufgebracht

	Thlr.	Gr.	Pf.
	795,999	18	—
an Zuschuß hatten sie erhalten aus andern Provinzen	54,000	—	—
und vom Staat	76,844	18	6
die Einnahme betrug daher	926,844	12	6
Dagegen hatten die Ausgaben für die Städte des kurmärkischen Regierungsbezirks betragen an regulativmäßigem Servis	990,541	21	1
also fehlten	63,697	8	7

Nach diesen Darstellungen hatte im Jahre 1815 das Ministerium des Innern die Ausgleichung der Restsummen unter die Städte der 8 Regierungsdepartements nach §. 39 des Reglements veranlaßt.

E. Wichtige gesetzlich-militairische Verhaltungsanordnungen in den Jahren 1809 und 1810.

Mehrerer hierher gehöriger Bestimmungen ist schon Erwähnung geschehen in diesem Werke, Bd. 1, dritter Abschnitt, Abtheilung A, S. 135—137, auch S. 149—152, wegen Organisazion der obersten Militairbehörden, in gleichem Abschnitt, Abtheilung B, wegen Organisazion der kurmärkischen Justizbehörden, S. 180—182 und in diesem Abschnitt unter A bis einschließlich C. Außer diesen aufgeführten Gesetzen und Anordnungen ist Nachstehendes noch erlassen worden:

I. Durch die Gesetzsammlung von 1806 bis Okt. 1810 wurden bekannt gemacht im Jahre 1809 und 1810:

1. am 17. März 1809, wegen Bewilligung der Auszeichnung der Unteroffiziere und Soldaten, welche sich in den Jahren 1806 und 1807 tadellos benommen;
2. am 20. März 1809, wegen Aufnahme der Söhne hülfsbedürftiger Offiziere in den Kadettenhäusern;

3. am 29. Mai 1809, wegen Anerkennung berechtigter Invaliden zur Versorgung und Unterstützung;
4. am 7. Juli 1809, Nachtrag zu den neuen Kriegsartikeln für Unteroffiziere und Soldaten vom 3. Aug. 1808 *);
5. am 11. Juli 1809, die Anerkennung und Versorgung der im Dienst invalide gewordenen Unteroffiziere und Soldaten;
6. u. 7., die Kabinetsordre vom 19. Juli wegen Aufhebung der Militairjurisdikzion und die darauf erlassene Instrukzion des Generalmajors v. Scharnhorst und Generalauditeurs v. Koenen vom 15. Sept. 1809 **);
8. am 9. Aug. 1809, wegen Versorgung der invaliden Jäger im Forstfache;
9. am 25. Sept. 1809, wegen der aufgehobenen Beschränkung der Disposizion der Unteroffiziere und Soldaten über ihr Vermögen;
10. am 6. Okt. 1809, betreffend die Wiederanstellung der Pardon erhaltenden Feuerwerker, Unteroffiziere rc.;
11. am 27. Nov. 1809, wegen nicht mehr stattfindender Begünstigungen für verheirathete Soldaten in Beziehung auf ihre Frauen und Kinder;
12. am 11. Jan. 1810, daß die in Frankfurt a. d. O. garnisonirenden oder daselbst sich aufhaltenden Offiziere in Civilsachen der Gerichtsbarkeit des dortigen Stadtgerichts unterworfen sein sollten;
13. am 16. März 1810, wegen Unterzeichnung der von den Gouvernements und Kommandanturen ausgehenden Dienstverhandlungen;
14. am 18. April 1810, betreffend die Beförderung der von

---

*) s. deshalb den dritten Abschnitt dieses Werks: Die neue Organisazion, Bd. 1, S. 182 das Nähere.

**) s. Gesetzsammlung von 1806 bis Oktober 1810, Nr. 42, S. 253 rc.

Offizieren an Gesandtschaften und auswärtige Behörden gerichteten Privatschreiben durch das allgemeine Kriegsdepartement;

15. am 24. April 1810, wegen Bestrafung und Entlassung der bei Invalidenkompagnien stehenden Soldaten für begangene Verbrechen;
16. am 19. Juli 1810, betreffend den Eintritt der sich verheirathenden Offiziere zur Offizierwittwenkasse;
17. am 25. Juli 1810, wegen Bestrafung des von Militairpersonen gegen Bürgerwachen ausgeübten Ungehorsams;
18. am 23. Sept. 1810, wegen der Todeserklärung vermißter Militairpersonen;
19. am 10. Okt. 1810, betreffend die Abfindung der durch Urtel und Recht in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt gewesenen Invaliden mit einem Gnadenthaler *).

II. Durch die Gesetzsammlung vom 27. Okt. bis Ende Dezember 1810. Nachdem durch das Gesetz vom 27. Okt. 1810 die neuen Abgaben im Preußischen Staat bekannt geworden, erließ der König die Edikte vom 28. Okt. 1810, wegen Aufhebung des Vorspanns, und vom 30. Okt. 1810, über die Aufhebung der Natural-, Fourage- und Brotlieferungen **).

III. Kamen sonst nachstehende Bestimmungen des Königs nicht allein zur Kenntniß der Behörden, sondern solche wurden auch größtentheils dem Publiko mitgetheilt:

1. die königliche Verordnung vom 24. Dez. 1808 ***), die

---

*) s. die Gesetzsammlung von 1806 bis Oktober 1810 und sind diese 19 gesetzlichen Bestimmungen unter den nachfolgenden Nrn.: 70, 72, 81, 82 83, 86, 87, 88, 89, 90, 94, 101, 109, 115, 116, 123, 124, 132 u. 134 dort aufzufinden.

**) s. die Gesetzsammlung vom 27. Okt. 1810 bis Ende Dezember 1810 die Nrn. 7, S. 77 u. 8, S. 78.

***) Oeffentlich ist wegen dieser Verordnung damals nichts bekannt gemacht worden. Da diese Instrukzion jedoch nicht allein die Dienst-

wechselseitigen Verhältnisse der Gouverneure in den Hauptstädten der Provinzen, der Brigadegenerale und Brigadiers

---

verhältnisse der Militairs unter sich, sondern auch theilweise gegen die Civilbehörden enthält, überdies ein Zeugniß von den umsichtigen Anordnungen des damaligen einstweiligen Chefs des Kriegsministerii, Generalmajor v. Scharnhorst abgiebt, so folgt der Inhalt dieser Verordnung, welche sich in den Militairarchivakten der kurmärkischen Regierung: Milit., Gen. I, Gouvernementssachen in Abschrift befindet, im Nachstehenden:

„Se. königliche Majestät von Preußen wollen bei den gegenwärtigen Garnisonveränderungen und den dadurch nöthig gewordenen neuen Truppeneintheilungen, mit Bezug auf die bereits unterm 3. Aug. den Brigadiers gegebenen Instrukzionen, nunmehr das Verhältniß der Gouverneure der Hauptstädte, Brigadegenerale und Brigadiers gegen einander bestimmen, und setzen in dieser Hinsicht hiermit Folgendes fest:

Verhältniß des Gouverneurs der Hauptstadt der Provinz zu den in derselben befindlichen Truppen.

1. Die Gouverneure der Hauptstadt der Provinz führen nach den hier weiter unten folgenden Bestimmungen die Oberaufsicht über die in der Provinz befindlichen Truppenbrigaden, außerdem stehen die Festungen und alle nicht bei den Brigaden eingetheilten Militairpersonen und Truppen unter ihrem speziellen Befehl.

2. Die Gouverneure sollen deshalb jährlich einmal die Regimenter bereisen, vor sich exerziren lassen, und von dem Zustande, in dem sie die Truppen befunden, Sr. Majestät Rapport abstatten.

3. Wollen die Gouverneure außer dieser jährlichen Inspekzion auch noch die Truppen zu andern unbestimmten Zeiten vor sich exerziren oder manövriren lassen, so hängt dies ganz allein von ihrem Ermessen ab, und hat hierüber der Brigadegeneral, unter dessen speziellem Befehl die Brigade steht, ihre jedesmalige Anordnungen zu erwarten.

4. Der Brigadegeneral giebt monatlich einen Rapport von seiner Brigade an den Gouverneur ein und meldet demselben alle in der Brigade vorgefallenen Arrangements und größere Veränderungen, desgleichen die ihm von Sr. Majestät oder den höhern Militairbehörden zukommenden Dienstbefehle.

5. Die in der Provinz anwesenden, bei den Brigaden nicht eingetheilten Truppen schicken ihre Rapporte direkt an den Gouverneur der Hauptstadt der Provinz, der über diese den allgemeinen monatlichen Rapport anfertigen läßt und ihn dann bei Sr. Majestät zur gewöhnlichen Zeit einreicht.

6. In allen polizeilichen Angelegenheiten und in Hinsicht der Dislokazion stehen die Truppen ganz speziell unter dem Gouverneur; jedoch

sowohl, als auch der Truppen, wurde am 7. Jan. 1809 den Provinziallandesbehörden im Auszuge, und den Regierungs-

---

sind hiervon die zur Revüe oder sonstigen Uebung der Brigade nöthigen Märsche und Kantonnirungen ausgenommen, welche der Brigadegeneral nach seinem Ermessen anordnet, und dem Gouverneur darüber die nöthige Anzeige macht.

7. Streitigkeiten zwischen dem Militair und Civil, wenn sie nur durch gemischte Kommissionen zu entscheiden sein würden, werden durch den Brigadegeneral dem Gouverneur angezeigt, der dann das Erforderliche einleiten wird.

8. Alle zur Erhaltung der Ruhe des Landes nöthigen Anordnungen werden von dem Gouverneur der Hauptstadt der Provinz bestimmt, auch ist dies mit allen Kommandos, sowohl im Innern, als auf den Grenzen der Fall, weshalb die kommandirenden Offiziere, nach Beschaffenheit ihres Auftrages, direkt alsdann dem Gouverneur Rapport abzustatten haben.

9. Der Gouverneur der Hauptstadt der Provinz muß, wo es unerwartet nöthig werden sollte, die Verstärkung der Festungsbesatzungen und die Approvisionements nach seinem Ermessen anordnen.

10. Ebenso übernimmt der Gouverneur in dringenden Fällen das unbedingte Kommando sämmtlicher Truppen in der Provinz, und trifft alle andere zur Sicherheit des Landes nöthige Anordnungen, wenn Se. Majestät nicht ein Näheres über diese Gegenstände bestimmen.

Verhältnisse des Brigadegenerals zu dem Gouverneur der Hauptstadt der Provinz, den Brigadiers und den unter ihm stehenden Truppen.

11. Der Brigadegeneral (hierunter wird jedesmal der General verstanden, welcher eine aus Infanterie und Kavallerie zusammengesetzte Brigade kommandirt) führt den Oberbefehl über sämmtliche Truppen, welche seine Brigade bilden, und es ist sein Hauptzweck, dahin zu sehen, daß solche praktisch im Felddienst geübt werden und beständig dazu brauchbar sind.

12. Der Brigadegeneral ordnet daher die gemeinschaftlichen Uebungen der verschiedenen Truppen nach seinem Gutdünken an, zeigt ihnen ihre verschiedene Verbindung und Unterstützung und befiehlt, wie und was zu einer gründlichen Erlernung des Felddienstes exerzirt werden soll.

13. Alle Rapporte, Arrangementsvorschläge rc. werden von den Regimentern an ihren Brigadier (der General oder Stabsoffizier, welcher eine nur aus einer Waffe bestehende Brigade, unter Leitung des Brigadegenerals befehligt) eingeschickt, die solche mit den etwa nöthigen Bemerkungen dem Brigadegeneral zusenden.

präsidien am 30. April 1809 vollständig mitgetheilt, um danach sich zu achten und die betreffenden Civilbehörden vorkommendenfalls deshalb mit Anweisung zu versehen.

---

14. Die Brigadegenerale lassen hiervon den monatlichen Generalrapport von der ganzen Brigade anfertigen und reichen solchen nebst den allgemeinen Vorschlägen zur gewöhnlichen Zeit bei Sr. Majestät dem Könige ein, denen sie zugleich die Originalgesuche der Regimenter als Beläge beifügen.

15. Außer den gewöhnlichen Rapporten und Listen schicken die Regimenter und Grenadierbataillone alle zwei Monate noch einen ausführlichen Bericht über den Zustand des Regiments an den Brigadier; hierin muß bemerkt werden, wenn und wie das Regiment oder Bataillon täglich mit der Wachtparade oder im Ganzen exerzirt hat, ob blos die Detailübungen oder auch Gegenstände des Felddienstes geübt worden sind, ob das Regiment oder Bataillon noch nicht ganz vollkommen dressirte Leute hat, und wenn solche exerzirt worden, was bei der Kavallerie zur Dressur der Remonte und der jungen Leute geschehen muß, ingleichen wie die Kapitains und Rittmeister ihre Kompagnien und Eskadrons in Ordnung halten. Sind Reparaturen in den Armatur- und Feldequipagestücken nothwendig geworden, so muß angezeigt werden, wie weit man mit der Instandsetzung derselben vorgerückt ist. Die vorgefallenen Disziplinvergehungen, die etwaigen Streitigkeiten wegen der Einquartierung, desgleichen der Zustand der Lazarethe, auch ob es besonders herrschende Krankheiten bei den Regimentern giebt, ebenso die summarische Uebersicht des Zustandes der Oekonomiekommission und wie viele vorräthige Montirungsartikel das Regiment hat, müssen in diesen Berichten geschildert werden.

16. Die Brigadiers fertigen hieraus ihre bisherigen zweimonatlichen Berichte von der Brigade an und schicken solche an den Brigadegeneral ein, der daraus einen allgemeinen Bericht über seine Brigade entwirft und mit Beilegung der Originalrapporte der Brigadiers an Se. Majestät einreicht.

17. Der Brigadegeneral stattet demnächst Sr. Majestät noch halbjährig, den 1. Mai und 1. Nov. einen Bericht über die Brigadiers und Stabsoffiziere seiner Brigade ab. Es muß hierbei besonders bemerkt werden, ob die erwähnten Offiziere die ihnen untergebenen Truppen in zweckmäßiger Uebung und Disziplin erhalten, einen militairischen Geist in ihnen verbreiten, und sich zu dem Kommando, zu welchem sie angesetzt sind, oder auch zu einem höhern qualifiziren, ob endlich ihre Art, die Truppen zu üben, richtige Begriffe von dem Felddienst und den Vorfällen im Kriege an den Tag legen.

2. Die Kabinetsordre vom 4. März 1809, wonach der

---

18. Die Befehle und Verordnungen, welche in Hinsicht der Uebung, Disziplin, Formirung, Konskripzion ꝛc. entweder von Sr. Majestät, oder von den höhern Militairbehörden erlassen worden, gehen an den Brigadegeneral, der solche durch die Brigadiers den Truppen mittheilt und auch dem Gouverneur davon die nöthige Anzeige macht.

19. Wenn bei den Brigaden die Stelle eines Brigadiers für eine oder die andere Waffe unbesetzt sein sollte, so tritt dann der Brigadegeneral an die Stelle des Brigadiers und leitet, außer seinen, hier vorgeschriebenen Geschäften auch noch die speziellen Dienstanordnungen der vakanten Kavallerie- oder Infanteriebrigade.

20. Wenn auch die in den Hauptstädten oder Festungen befindlichen Truppen nach den bisher in der Armee üblichen Bestimmungen unter den besondern Befehlen der Gouverneure und Kommandanten stehen, so bleibt den Brigadegeneralen und Brigadiers, zu deren Brigaden diese Besatzungen gehören, es dennoch unbenommen, die zur Uebung und Bildung der Truppen nöthigen Vorschriften denselben zu geben, auch sie nach gemachter Anzeige an den Gouverneur oder Kommandanten, nach ihrem Belieben exerziren zu lassen.

21. Die Jurisdikzion gehört nicht zum Ressort des Brigadegenerals; von den größern Disziplinvergehungen und kriegsrechtlichen Erkenntnissen muß jedoch der Brigadier dem Brigadegeneral eine nachrichtliche Anzeige machen. Findet nun der letztere, daß die Kommandeure oder Brigadiers die Disziplin nicht zweckmäßig handhaben, so ist er verpflichtet, sich über den Zustand der Disziplin eines Regiments nähern Bericht abstatten zu lassen, und die erforderlichen Bestrafungen und sonstigen Anordnungen zu treffen, auch nöthigenfalls Sr. Majestät dem Könige Bericht davon abzustatten.

22. Die innere Oekonomie bleibt zwar den Regimentern nach wie vor überlassen, und gehen deshalb auch alle Oekonomie-, Montirungs- und Armaturangelegenheiten, sowie die Gegenstände der Militairjurisdikzion unmittelbar an die Regimenter, jedoch sind sowohl der Brigadier, als der Brigadegeneral verpflichtet, dahin zu sehen, daß keine Mißbräuche in dieser Hinsicht bei den Regimentern einschleichen, und sollte es sich ergeben, daß die Generale es hierin an der nöthigen Aufmerksamkeit hätten fehlen lassen, so sollen sie Sr. Majestät dafür verantwortlich sein.

23. Der Brigadegeneral sowohl als der Brigadier haben danach zu sehen, daß außer den im Rapport angegebenen Beurlaubten sämmtliche Mannschaften immer komplett zum Dienst sich befinden.

24. Die Kantonangelegenheiten mit den obern Civilbehörden der Provinz, insofern diese nicht durch die Regimenter selbst betrieben werden können, gehören zum Ressort des Brigadegenerals.

König die unterm 17. Sept. 1806 angeordnete Suspension

---

25. Alle zwischen den Regimentern unter sich entstehenden Kollisionen gehören zur Entscheidung des Brigadegenerals.

26. Die Artillerie einer jeden Provinz wird als eine eigene Brigade angesehen und tritt der Befehlshaber derselben in die Kategorie der Brigadegenerale, dergestalt, daß alle in der Provinz befindliche Fuß- und reitende, auch in den Festungen anwesende Artillerie unter seinem Befehl steht, woraus sich dann das Verhältniß und die Obliegenheiten des, die Artillerie kommandirenden Offiziers ergeben.

27. Zur Führung der Büreaugeschäfte des Brigadegenerals werden demselben 2 Offiziere und 2 Schreiber gegeben (zu den letztern sollen taugliche Unteroffiziere von den Regimentern kommandirt und alle Jahre gewechselt werden, die neben ihrem Traktament noch eine monatliche Zulage von 4 Thlr. erhalten). Diese Offiziere stehen unmittelbar unter dem Befehle des Brigadegenerals und der älteste von ihnen ist für die innere Ordnung der Geschäfte und die pünktliche Führung derselben verantwortlich. Der Brigadegeneral muß, wenn er mit der Geschäftsführung dieser Offiziere unzufrieden ist, Sr. Majestät davon Anzeige machen, damit alsdann dazu ein anderer nach Erfordern bestimmt werde. Die Geschäfte der genannten Offiziere bestehen übrigens in denen, welche bisher durch die Brigademajors, Offiziere des Generalstabes und Adjutanten, sowohl im Büreau, als auch bei Uebung der Truppen besorgt wurden, und werden, außer diesen Offizieren, Se. Majestät den Brigadegeneralen weiter keine Adjutanten gut thun.

28. Der Brigadier bekommt einen Adjutanten und für diesen ebenfalls einen Unteroffizier zum Schreiber mit der oben erwähnten Zulage. Ist der Brigadier auch zugleich Brigadegeneral, so soll es von ihm abhängen, ob er diesen, als Brigadier ihm bewilligten Adjutanten beibehalten, oder sich mit den beiden, als Brigadegeneral erhaltenen Offizieren begnügen will.

29. Bei jedem Brigadegeneral befindet sich ein Kriegskommissarius mit einem Sekretair ꝛc., welcher die Geschäfte des Oekonomie-Kriegsdepartements bei der Brigade besorgt. Die Regimenter wenden sich mit allen ihren Bedürfnissen und mit allen ihren Berechnungen an ihn; er benutzt hierbei die eingehenden Rapporte und Listen und bringt bei dem Oekonomie-Kriegsdepartement und den Regierungen dasjenige in Antrag, was mit den bestehenden Vorschriften in Uebereinstimmung steht, sowie er gegenseitig von dem Oekonomie-Kriegsdepartement und den Regierungen mit der Ausführung aller auf die Militairökonomie Bezug habenden Anordnungen beauftragt wird. Unter ihm stehen alle Proviantämter und Magazine des Bezirks, in welchem die Brigade dislozirt ist; auch übernimmt er bei entstehendem Marsche zugleich die

der Militairprozesse wieder aufhob, wurde unterm 1. April 1809 dem Kammergericht bekannt gemacht *).

3. Am 4. März 1809 **) machte der König in Verfolg seiner Bestimmung vom 1. Dez. 1806 ***), wegen der angeordneten Untersuchung gegen Gouverneure und Kommandanten, die den Franzosen preußische Festungen übergeben hatten, den Untersuchungskommissionen speziell bekannt, was hinsichtlich derjenigen Offiziere, welche in den Festungen die Kapitulazionen geleitet oder befördert hatten, nur untersucht werden sollte. Nach dem Verlauf derselben wurden die von der Hauptuntersuchungskommission getroffenen Erkenntnisse, zum Theil mildernd, vom Könige bestätigt. Auf ein Gutachten dieser Hauptkommission und nach Hörung des Finanzministerii erließ der König am 29. April 1811 †) nachstehende Kabinetsordre an das Justizministerium, und theilte solche der Abtheilung im Ministerio der Finanzen für Staatskassen und Geldinstitute mit:

„Ich will die Verfolgung fiskalischer Klagen sowohl gegen Militairpersonen, wegen Ersatzes der durch ihre Schuld, oder wegen unterlassener Benachrichtigung der Civilbehörden

---

Verpflegung der Brigade. Dieser Kommissarius steht mit dem Brigadegeneral in eben dem Verhältnisse, worin der Intendant bei einem ausbrechenden Kriege sich bisher zum kommandirenden General befand.

Königsberg, den 24. Dezember 1808.

Friedrich Wilhelm.

Verordnung
im Betreff der wechselseitigen Verhältnisse der Gouverneure in den Hauptstädten der Provinzen, der Brigadegenerale und Brigadiers sowohl, als auch der Truppen."

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 40 und die Verfügung des Großkanzlers v. Goldbeck vom 21. Sept. 1806 an das Kammergericht wegen der Anordnung des Königs vom 17. Sept. 1806 im 1. W., S. 541.

**) s. im Finanzarchiv des Lagerhauses: Gen.-Militairsachen von 1809—1811 den Inhalt.

***) s. das 2. W., Bd. 1, S. 585 ꝛc.

†) s. das zu **) angezogene Aktenstück, worin sich diese Kabinetsordre in Abschrift befindet.

von der Absicht zu kapituliren oder abzuziehen, verloren gegangenen Militaireffekten, Kassenbestände und Vorräthe, als gegen Civilpersonen in Absicht der unterlassenen Fortschaffung von Militaireffekten, Kassenbeständen oder andern Staatseigenthums hiermit einstellen, und die Untersuchungen dieser Art um so mehr niederschlagen lassen, da bei der Unvermögenheit der mehrsten Angeschuldigten jene Klagen ohnehin zwecklos sein würden.

Potsdam, den 29. April 1811.

Friedrich Wilhelm."

4. Am 15. März 1809 *) erließ der König ein Publikandum, wonach vom 1. März 1809 die Militairpensionszahlungen für invalide Offiziere und Militairwittwen wieder beginnen sollten. Er hatte schon früher (am 10. Aug. 1807) ein desfallsiges Regulativ für diese Zahlungen in den von den Franzosen nicht besetzten Provinzen rechts der Weichsel erlassen. In Verfolg desselben sprach er die Grundsätze aus, wie diese früher aus der Generalkriegs-, der Generalinvaliden- und der Dispositionskasse gezahlten Summen, künftig vom 1. März 1809 von der Generalmilitairkasse, durch die Provinzialkassen der Regierungen nach den im vorbemerkten Regulativ bestimmten Verkürzungen der Pensionen und in welcher Art solche geleistet werden sollten. Hiernach sollten die Pensionen in monatlichen Raten, und zwar bis zu 200 Thlr. ganz, von 200 bis 400 Thlr. nur mit 200 Thlr., von 400 Thlr. bis zu 2000 Thlr. nur zur Hälfte und über 2000 Thlr. nur mit 1000 Thlr. gezahlt werden, welches auch in den Jahren vom 1. März 1809 bis Ende 1810 monatlich stattfand **). Die Prüfung der Anwartschaften zu diesen Zahlungen übertrug der König den Regierungspräsidien, worauf die bezüglichen Anweisungen und Vorschriften durch die kurmärkische Regierung und durch die vierte Division

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 37 u. 38.

**) s. in der Spen. Ztg. 1809 u. 1810 die desfalls monatlichen Anweisungen der kurmärkischen Regierung.

des Militairökonomiedepartements am 27. März 1809 *) erlassen wurden. Durch die Kabinetsordre vom 11. Dez. 1809 hatte der König hinsichtlich der auszustellenden Reverse der Militairpensionaire Bestimmungen erlassen, welche das Militairökonomiedepartement am 20. Dez. 1809 **) bekannt machte. Nach diesen Erlassen wurde zugleich geäußert, daß rückständige Pensionen bis zum 1. März 1809 für jetzt noch nicht zahlbar zu machen wären ***).

Die Invaliden bezogen ihr Gnadengehalt in der Kurmark während der Jahre 1809 und 1810 wie früher und erhielten solche vom 1. März 1809 aus den Akzisekassen nach dem Inhalt der Verfügung der kurmärkischen Regierung vom 2. Aug. 1809 †).

5. Am 7. April 1809 hatte der König wegen des Wachtdienstes in den Städten dem Minister des Innern seine Befehle mitgetheilt, worauf nach erstatteten Berichten der Regierungen die Ministerien der Finanzen und des Innern am 27. Okt. 1809 solche anwiesen, welche Kassen in den Städten durchs Militair, und wenn solches nicht vorhanden, durch Bürgergardenwachen beschützt werden sollten ††).

---

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 38.

**) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 152.

***) Wegen der Zahlungen der Militairpensionen während der Besetzung der Kurmark durch französische Behörden und Truppen s. das 2. W., Bd. 1, S. 277 u. Bd. 2, S. 700 zu b.

†) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 95.

††) Beide Bestimmungen befinden sich in den Militairarchivakten der Regierung in Potsdam: Militairwachtsachen, Nr. 1. Die Kabinetsordre lautete:

„Aus den Berichten der Brigadegenerale habe Ich ersehen, daß in einzelnen Städten der Wachtdienst so groß ist, daß die Soldaten mit zwei Nächten auf die Wacht ziehen müssen; dieses ist aber sowohl der Bildung als auch der Konservazion des Soldaten zuwider. Ich habe daher bestimmt, daß künftig in einer jeden Garnison der Wachtdienst dahin beschränkt werden soll, daß der Soldat in jeder Woche nur einmal auf die Wacht ziehen darf. Da, wo nach dieser Bestimmung das Militair nicht hinreichend zu Besetzung der, für die öffentliche

6. Am 19. April 1809 *) machte das allgemeine Kriegsdepartement auf den Grund des königlichen Publikandums vom 10. März 1809 **) bekannt, daß alle aktive Offiziere

---

Sicherheit unumgänglich nöthigen Posten sein sollte, muß die Bürgerschaft des Orts mit zutreten, und habt Ihr die Regierungen dahin zu instruiren, daß sie den sämmtlichen Magistraten die nöthige Anweisung geben, damit diese, wo es erforderlich ist, auf die Aufforderung des Gouverneurs oder des ältesten Offiziers in dem Orte das Weitere hierüber anordnen können.

Königsberg, den 7. April 1809.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Grafen Dohna."

Das Reskript an die Regierung sagt:

„Wir finden die Vorschläge, welche Euer Bericht vom 24. v. M. über die Bewachung der öffentlichen Staatskassen unter Hinzurechnung der Kreiskassen enthält, mit Rücksicht auf die beabsichtigte möglichste Einschränkung des Wachtdienstes für das Militair ganz zweckmäßig, und genehmigen daher, daß in den mit Garnison belegten Städten

a. diejenigen Kassen, deren monatliche etatsmäßige Einnahme unter Eintausend Thaler beträgt, in der Regel und soweit die Lokalität nicht etwa ein anderes nothwendig macht, unbesetzt bleiben, jedoch den Rendanten solcher Kassen besonders zur Pflicht gemacht werde, die Bestände mehreremale des Monats, selbst wöchentlich und posttäglich, je nachdem die Umstände solches zulassen, zu den Hauptkassen abzuliefern, wogegen

b. alle übrigen Kassen, die eine monatliche Einnahme von Eintausend Thaler und darüber haben, zur Nachtzeit mit Militairwache insofern zu versehen sind, als die spezielle Lage, wie dies z. B. bei den Postkassen der Fall sein wird, nicht eine Ausnahme gestattet.

In den nicht mit Garnison versehenen Städten müssen aber die hiernach zur Bewachung qualifizirten Kassen wie bisher durch Bürgerwachen geschützt werden, wonach Ihr das Weitere zu verfügen habt.

Königsberg, den 27. Oktober 1809.

Altenstein. Dohna."

Hiernach wurden die kurmärkischen Behörden von der Regierung am 6. Febr. und 15. Juni 1810 mit speziellen Anweisungen versehen.

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 50.

**) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 46 wegen der stattgefundenen Anordnung längs der Elbe im Königreich Westphalen.

der Armee, welche sich jenseits der Elbe auf Urlaub befänden, sogleich zu ihren Korps zurückkehren sollten.

7. Die Militairwittwenpensionen waren für den Zeitraum bis 1. Juli 1808 allmählig und die desfallsige letzte Zahlung im Januar 1809 geleistet worden*). In den Jahren 1809 und 1810 fanden nach den Bekanntmachungen der Direkzion der Offizierwittwenkasse folgende Zahlungen statt:

a. am 1. Sept. 1809**) sollten von den am 1. Jan. 1809 fälligen Wittwenpensionen die Nrn. 1—400 sogleich gezahlt werden;
b. am 19. Dez. 1809***) wurde bestimmt, daß in diesem Monat die in gedachtem Zeitpunkt noch fälligen Nrn. 401—600 und
c. am 7. Jan. 1810†) auch die spätern Nrn. sogleich berichtigt werden würden;
d. am 22. Mai 1810††) ward festgesetzt, daß die Wittwenpensionen für den Zeitpunkt vom 1. Juli 1809 im Juni bis Nr. 400, die folgenden Nrn. von 401 an aber vom 7. Juli 1810 ab in Empfang zu nehmen wären;
e. endlich ward am 14. Dez. 1810†††) mitgetheilt, daß die am 1. Jan. 1810 fälligen Militairwittwenpensionen bis zur Nr. 600 gleich, die Summen auf die darauf folgenden Nrn. im Januar 1811 gehoben werden könnten.

Die Zahlungen geschahen in klingendem Kourant und wurden in jeder Bekanntmachung zugleich die Mitglieder der Wittwensozietät zur Abführung ihrer rückständigen Beiträge,

*) s. das 2. W., Bd. 2, S. 692—694.
**) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 107.
***) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 151.
†) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 5.
††) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 63.
†††) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 151.

die Zinsschuldner aber zur Abtragung ihrer noch nicht berichtigten Zinsen aufgefordert. Dies geschah besonders in einer Bekanntmachung der Direkzion der Offizierwittwenkasse vom 12. Juni 1809 *). In dieser machte sie bekannt:

a. daß, wenn die rückständigen Wittwensozietätsbeiträge nicht pünktlich abgeführt würden, deshalb nach §. 11 des Reglements vom 3. März 1792 unter Verlust des Antrittsgeldes und des Pensionsrechts ihrer Wittwen, verfahren werden würde;

b. daß es jedem Interessenten der Offizierswittwenkasse frei stände, bis zum 31. Dez. 1809 seine bisher versicherte Pension auf die Hälfte herabzusetzen;

c. auch könnten diejenigen Interessenten, welche ganz außer Dienst getreten wären, bis zum 31. Dez. 1809 mit der vollen Pensionssumme aus der Sozietät scheiden.

Nach einer Bekanntmachung der Direkzion vom 18. März 1810**) brachte sie ihre Androhung in der obigen Aufforderung vom 12. Juni 1809 zur Ausführung, schloß nach der verstehenden Bestimmung unter a 375 bisherige Mitglieder der Anstalt von derselben aus, und warnte 347 Mitglieder mit einer gleichen Strafe, wenn sie ihre Beiträge nicht pünktlich entrichteten. Dies erregte große Aufregung und gab Veranlassung, daß der König selbst bestimmte, wenn die nach der Bekanntmachung vom 18. März 1810 ausgeschlossenen Mitglieder alle ihre rückständigen Beiträge und Zinsen bis zu Ende Juni 1810 an die Offizierswittwenkasse berichtigten, solche wieder in der Sozietät aufzunehmen wären, auch neue Rezepzionsscheine erhalten sollten. Diese königliche Bestimmung machte am 5. Mai 1810***) die Direkzion bekannt und erhielt dadurch Veranlassung, eine bedeutende Anzahl von neuen Rezepzionsscheinen auszufertigen.

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 73, S. 1 u. 2.

**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 38, S. 9.

***) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 56, S. 1.

8. Am 8. Nov. 1809 *) machte die kurmärkische Regierung bekannt, daß nach der Kabinetsordre vom 21. Okt. 1809 alle in Reihe und Glied stehende Soldaten, sowie die noch nicht eingestellten Kantonisten sich wegen ihrer Verabschiedungen nicht direkt an den König, sondern nur an die Kantonrevisionskommission wenden dürften. Auch enthielt diese Bekanntmachung Vorschriften über den Instanzenzug, und an welche Behörden, wenn die Kantonrevisionskommission nicht versammelt sei, dergleichen Gesuche angebracht werden könnten.

9. Das Militairgouvernement der Kurmark veröffentlichte am 30. Nov. 1809 **), daß kein inaktiver Offizier nach wiederholten Befehlen des Königs sich an Allerhöchstdenselben direkt wenden dürfte, sondern die Gesuche derselben nur an die ihnen vorgesetzten Inspekteure zu richten wären.

10. Nach der Kabinetsordre vom 1. Dez. 1809 ***) bestimmte der König, daß die leichten Bataillone der Infanterie künftig Füsilierbataillone benannt werden sollten.

11. Im Monat Februar 1810 bestimmte der König, daß die bis dahin bestandene eine Pontonier- und zwei Mineurkompagnien gänzlich aufgelöst und statt derselben drei Pionierkompagnien gebildet werden sollten, welche dem Ingenieurkorps einverleibt wurden †). Diese Pioniere sollten die Dienstzweige der Mineure, der Sappeure und der Pontoniere in sich vereinigen, und in den verschiedenen Provinzen wie bisher vertheilt sein ††).

12. Am 23. Mai 1810 †††) machte die kurmärkische Regierung bekannt, daß der König durch Kabinetsordre vom

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 148, S. 9.

**) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 145, S. 1.

***) s. diese Bestimmung im Finanzarchiv des Lagerhauses: Gen., Militairsachen, Nr. 14 von 1809.

†) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 26.

††) s. deshalb die Nachweisung V dieses Werks, Bd. 2.

†††) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 67.

27. Febr. 1810 hinsichtlich der Belohnungen für wieder eingebrachte Deserteure festgesetzt habe: es solle

a. für jeden eingebrachten Deserteur, der ohne Pferd oder Waffen ergriffen worden, Sechs Thaler,
b. für einen mit Gewehr ergriffenen und abgelieferten Deserteur, Zwölf Thaler,
c. für einen mit dem Pferde ergriffenen und abgelieferten Deserteur, Vierundzwanzig Thaler

dem Ablieferer sogleich von der Akzisekasse des Orts für Rechnung des Regiments ausgezahlt werden.

13. Unterm 8. Dez. 1810*) machte die kurmärkische Regierung die Bestimmungen des Königs in der Kabinetsordre vom 25. Juni 1810 wegen der Annahme der sich zum freiwilligen Dienst bei den Pionierkompagnien meldenden inländischen Handwerker bekannt.

14. In Verfolg des Gesetzes vom 30. Okt. 1810**) veröffentlichte die kurmärkische Regierung am 29. Nov. 1810***), daß die Zwangsnaturallieferung an Brotkorn und Fourage zur Verpflegung des Militairs durch die Grundbesitzer vom 1. Jan. 1811 aufhören, und von da ab der desfallsige Bedarf für die preußischen Truppen in der Kurmark von ihr durch Lieferungslustige beschafft, auch der Betrag der geschehenen Lieferung denselben aus der Regierungskasse bezahlt werden würde.

15. Am 24. Nov. 1810†) veröffentlichte der Justizminister v. Kircheisen, daß der König mittelst Kabinetsordre vom 10. Nov. 1810 bestimmt habe, die Militairs müßten zur Bezahlung ihrer Schulden sich von ihren eigentlichen Gehältern, persönlichen Zulagen oder ertheilten Revenüen von Amtshauptmannschaften, Abzüge gefallen lassen; dagegen der-

---

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 152 den vollständigen Inhalt.

**) s. Gesetzsammlung vom Oktober bis Dezember 1810, Nr. 8, S. 78.

***) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 145.

†) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 151.

jenige Theil ihrer Einnahmen, welcher ihnen zur Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten, wie z. B. Tafelgelder und sonstige desfallsige Zulagen bewilligt worden, nicht zu Abzügen geeignet wäre.

16. Der Staatskanzler erließ eine erläuternde Verfügung an alle Regierungen über die Zwecke der vom Könige seit 27. Okt. 1810 erlassenen Anordnungen, worauf die kurmärkische Regierung nachstehende Publikanda an alle Behörden veröffentlichte:

a. zu dem Gesetz vom 28. Okt. 1810 wegen der Aufhebung des Naturalvorspanns, wie solcher künftig ersetzt und vergütigt werden solle, am 3. Jan. 1811 *);

b. zu dem Gesetz vom 30. Okt. 1810 wegen Aufhebung der Natural-, Fourage- und Brotlieferung, am 13. Jan. 1811 **).

Ueber die neue Bildung der preußischen Truppen aller Art und ihre Behörden, über die innere Ausbildung der erstern und der für selbige erlassenen Anordnungen, auch gestifteten Bildungsanstalten, über das, was denselben zu ihren Bedürfnissen, sowohl im Frieden als im Kriege verabreicht werden sollte, über das Militairmedizinal- und Lazarethwesen, sowie was sonst der König wegen der Verhältnisse des Militairs im Innern der Armee vom Tilsiter Frieden bis zu Ende 1810 anzuordnen für nöthig erachtete, darüber hat derselbe eine Menge Kabinetsbefehle erlassen. Wer solche speziell kennen zu lernen wünscht, der ist auf die Zusammentragung derselben in einem Buche, welches auf königlichen Befehl und Kosten in der Decker'schen Buchdruckerei 1810 gedruckt und den betreffenden Behörden zur Benutzung mitgetheilt wurde, zu verweisen.

---

*) s. 2. Ergänzungsblatt des Amtsblatts der kurmärkischen Regierung von 1811, S. 9—12, wo auch zugleich alle deshalb erlassene Bestimmungen angezogen sind.

**) s. ebendaselbst von 1811, S. 13—15 fg.

Das Gouvernement in Berlin, sowie die kurmärkischen Provinzial- und selbst einzelne Lokalbehörden, z. B. der Magistrat in Berlin haben in diesem Zeitraume von 1809/10 mehrfache Verfügungen: das Kantonserviswesen des Militairs betreffend, erlassen, deren spezielle Ausführung jedoch, da deren Erlassung nur für den Augenblick von Wichtigkeit waren, den Zweck dieser geschichtlichen Darstellung überschreiten würde, vom Verfasser nicht für angemessen erachtet ist.

Neunter Abschnitt.

Justizangelegenheiten.

Im dritten Abschnitt befinden sich für 1809 und 1810 die Uebersichten

zu A, in welcher Art die obern Justizbehörden nach den Organisazionsbestimmungen des Königs vom 6. Dez. 1808, sowie vom 27. Okt. 1810 gebildet wurden;

zu B aber, wie mit Rücksicht auf die Gesetze vom 16. und 26. Dez. 1808 in der Kurmark die Organisazion der Provinzial- und Lokaljustizbehörden zur Ausführung gekommen sind.

Was sonst die Gesetzgebung in der innern Verwaltung der Justiz*) in den Jahren 1809 und 1810 betraf, so ist in diesem Zeitraum vom Ministerio der Justiz nichts nach einem bestimmt deshalb ausgesprochenen Plane veranlaßt worden. Das in einzelnen Justizgegenständen von Provinzialjustizbehörden oder sonst in Anregung Gebrachte ward im Justizministerio zwar berathen, dennoch aber erfolgten von

---

*) s. die frühern Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse der Justiz im 1. W., S. 400—407.

demselben nur sparsame Beschlüsse, auch wurden vom Könige nur einige gesetzliche Anordnungen erlassen.

Wenngleich die Ernennung des Kammergerichtschefpräsidenten Beyme zu Ende des Jahres 1808 als Justizminister und Großkanzler, bei seinen ausgezeichneten Talenten, seiner schönen wissenschaftlichen und juristischen Bildung, sowie bei dem unbegrenzten Vertrauen, welches er damals noch vom Könige Friedrich Wilhelm III. genoß, viele Erwartungen in dieser Hinsicht hervorgerufen hatten, so entsprach er bis zum Juni 1810, wo er gnädigst entlassen wurde, weder den Hoffnungen seiner Verehrer und Freunde, noch den Erwartungen des Ministers v. Stein, in dessen Schreiben an ihn vom 2. Jan. 1809 *) und seinen Mittheilungen vom 24. Nov. 1808 an die obersten Staatsbehörden **). Nach seinen mündlichen Aeußerungen gegen seine nächsten Verwandten, wollte er zwar umfassende Justizorganisazionspläne entworfen haben, solche sind aber bisjetzt weder unter seinen hinterlassenen Privatpapieren, noch, nach geschehener Nachfrage im Justizministerio, vorgefunden worden. Die Abänderung der Patrimonialgerichtsbarkeit hatte er in Verfolg der Kabinetsordre vom 25. Nov. 1808 wegen seiner Anstellung als einziger Justizminister, zwar nach Inhalt der Kabinetsordre vom 11. Febr. 1809 zu bearbeiten die Absicht gehabt, jedoch auch deshalb haben sich bisjetzt keine Spuren der von ihm dieserhalb gemachten Entwürfe vorgefunden ***).

Der in seine Stelle zum Justizminister, unter dem Staatskanzler v. Hardenberg, beförderte Chefpräsident des Kammergerichts, v. Kircheisen, der mit schönen Talenten, mit einer ausgezeichneten theoretischen und praktischen juristischen Bildung ausgerüstet war, auch in seinem äußern Benehmen höchst gewandt und liebenswürdig auftrat, besaß jedoch eine große Vorliebe für das alte Bestehende, sodaß

*) s. 2. W., Bd. 1. S. 630—632.

**) s. 2. W., Bd. 1, S. 624 fg.

***) s. das Ende dieses Abschnitts.

auch er bei der Uebernahme des Justizministerii zu vorsichtig in dieser Hinsicht zu Werke ging und deshalb nur wenig leistete.

Die Anordnungen, welche in den Jahren 1809 und 1810 in Justizangelegenheiten erlassen wurden, theilten sich

A, in diejenigen, welche in der Gesetzsammlung verzeichnet sind, und den ganzen Staat oder einzelne Provinzen desselben betrafen,

B, in diejenigen, welche sonst vom Ministerio und den Provinzialbehörden erlassen wurden.

Zu A gehörten:

α. die in der Gesetzsammlung von den Jahren 1806 bis 27. Okt 1810 nachstehend verzeichneten Gesetze*):

1. Nr. 68, S. 535 vom 15. Febr. 1809 über die bei Darlehns- und andern rechtlichen Geschäften bis zum letzten Dezember 1810 anzunehmenden beliebigen Zinsen;

2. die speziellen Anordnungen des Königs hinsichtlich der Ausführung des Edikts vom 9. Okt. 1807, über den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums (Nr. 16, S. 170 der Gesetzsammlung**) für ganz Schlesien, und zwar

a. Nr. 75, S. 552 fg., vom 27. März 1809, wegen der in dem §. 6 und 7 des gedachten Gesetzes zugelassenen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke, oder Verwandlung derselben in Vorwerksland;

b. Nr. 77, S. 557, vom 8. April 1809, hinsichtlich der in den §§. 10, 11 und 12 des gedachten Gesetzes nachgelassenen Auflösung der persönlichen Erbunterthänigkeit;

3. Nr. 84, S. 576 fg., vom 15. Juli 1809, wegen Abänderung und Deklarazion einiger in der Kriminalordnung §§. 168, 508, 510—513 und 530, sowie im allgemeinen Landrecht, Thl. II, Tit. 12, §. 8 und in der allgemeinen Ge-

*) Die, welche sich auf die Reorganisazion der Gerichte beziehen, sind, da sie schon S. 148 fg. aufgeführt sind, hier nicht berücksichtigt.

**) Befindet sich auch abgedruckt im 2. W., Bd. 1, S. 635—639.

richtsordnung, Thl. I, Tit. 34, §. 26 fg. enthaltener Bestimmungen;

4. Nr. 85, S. 578 fg., vom 15. Juli 1809, wegen der zur Einsperrung bis zur Begnadigung verurtheilten Verbrecher;

5. Nr. 96, S. 621, vom 9. Dez. 1809, wegen Mortifikazion der an einen gewissen Inhaber und wegen des öffentlichen Aufgebots der an jeden Inhaber ausgestellten Privatschuldverschreibungen und Urkunden*);

6. Nr. 100, S. 626, vom 9. Jan. 1810, wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerksland mit Bezug auf die §. 6 und 7 des Edikts vom 9. Okt. 1807 für die Provinzen Pommern, Kur- und Neumark;

7. Nr. 102, S. 629, vom 16. Jan. 1810, wegen Abkürzung des Verfahrens bei Amortisazion verlorener Pfandbriefzinskoupons oder Zinsrekognizionsscheine;

8. Nr. 104, S. 635, vom 3. Febr. 1810, betreffend die Grundsätze in Ansehung der warschauer Gläubiger, welche an preußische Unterthanen Forderungen hatten**);

9. Nr. 107, S. 641—643, vom 14. Febr. 1810, wegen der bei Sr. königlichen Majestät oder Allerhöchstdero Ministerien anzubringenden Gesuche und Beschwerden;

10. Nr. 119, S. 715, vom 14. Juni 1810, wegen Verlängerung des allgemeinen Indults bis zum 24. Juni 1811, wo zugleich ausgesprochen worden, daß beim Ablauf der gesetzlichen Kraft der Verordnung vom 12. Febr. 1809, durch welche die Wuchergesetze suspendirt worden, es mit dem 31. Dez. 1810 sein unabänderliches Verbleiben habe***);

---

*) Am 26. März 1810 machte das Kammergericht dies bekannt; s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 42.

**) s. im 2. W., Bd. 1, S. 511—577 die Darstellung der desfallsigen Verhältnisse.

***) Das Indultgesetz war vom 24. Nov. 1807, s. Gesetzsammlung von 1807, Nr. 22, S. 179. In der Spen. Ztg. 1810, Nr. 72 be-

11. Nr. 122, S. 721, vom 12. Juli 1810, wegen näherer Bestimmung der alternativ festzusetzenden Geld- und Gefängnißstrafen, auch wegen Berichtigung der einzelnen Strafgesetze nach selbiger;

12. Nr. 126, S. 729, vom 10. Aug. 1810, betreffend die wegen schuldiger Alimente in Beschlag zu nehmende Hälfte der Besoldung königlicher Civilbeamten *);

13. Nr. 129, S. 729, vom 30. Aug. 1810, die Verpflichtung der Erwerber von Grundstücken zur Berichtigung ihres Besitztitels binnen Jahresfrist;

14. Nr. 130, S. 730, vom 30. Aug. 1810, betreffend die Sequestrazion und Subhastazion derjenigen Güter in Schlesien, welche ihre landschaftlichen Sozietätsverbindlichkeiten nicht erfüllen;

15. Nr. 131, S. 731, vom 30. Aug. 1810, wegen der Vorladungsfrist bei einem Verbrechens halber entwichenen Ehegatten, in Beziehung auf Trennung der Ehe;

16. Nr. 136, S. 735, vom 24. Okt. 1810, wegen der Begnadigungsgesuche der zum Tode verurtheilten Verbrecher.

17. Nr. 137, S. 735, vom 24. Okt. 1810, wegen der in Schlesien entstandenen Mißverhältnisse über die Dienstleistungen der Bauern an ihre Gutsherrschaften;

β. Nach der Gesetzsammlung vom 27. Okt. bis 31. Dez. 1810 wurden nachstehende Justizgesetze und Bestimmungen noch erlassen:

1. Nach dem Gesetze vom 27. Okt. 1810 (Nr. 2 der gedachten Gesetzsammlung) über die veränderte Verfassung aller obern Staatsbehörden, hatte der König unter dem Justizministerio **) nicht allein den Wirkungskreis der

---

findet sich die Benachrichtigung des Kammergerichts und der kurmärkischen Regierung fürs Publikum vom 15. Juni 1810.

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 105 die diesfällige Bekanntmachung des Kammergerichts vom 27. Aug. 1810.

**) s. Gesetzsammlung vom 27. Okt. bis Ende Dezember 1810, S. 18–20.

obersten Justizbehörden, sondern auch deren Verhältnisse in denselben gegen die obersten sonstigen angeordneten Verwaltungsbehörden, sowie hinsichtlich der denselben untergeordneten Justizbehörden, bestimmt.

2. Das Gesetz (Nr. 7, S. 133) vom 30. Okt. 1810, über die nachgelassene Verschuldung der Substanz bei Lehn- und Fideikommißgütern.

3. Das Gesetz (Nr. 5, S. 101—120) vom 8. Nov. 1810, wegen der Gesindeordnung für sämmtliche Provinzen der preußischen Monarchie.

4. Der königliche Befehl an den Justizminister (Nr. 8, S. 141) vom 13. Dez. 1810, über die Zahlung der Kapitalien- und Zinsensteuern zur Anweisung der Gerichte.

5. Das Reglement (Nr. 8, S. 142—144) vom 28. Dez. 1810, wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten.

Zu B sind dem Verfasser dieses Werks nur nachstehende vom Könige, von dem Ministerio und von den Provinzialjustizbehörden in der Kurmark erlassene Justizvorschriften und Anordnungen bekannt geworden:

1. Die Kabinetsordre vom 17. Aug. 1808 *) an den Kanzler v. Schrötter auf seine Anfrage vom 11. Aug. 1808, wonach der König bestimmte, daß in allen Fällen, wo es nicht auf gesetzliche Bestrafung, sondern blos auf die nöthig befundene Dienstentlassung eines Staatsbeamten ankomme, es keiner richterlichen Entscheidung bedürfe, sondern die Sache nur zum Vortrage und Beschlusse des Staatsraths (dessen Stelle damals die Generalkonferenzien vertraten), nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts, Thl. II, Tit. 10, §§. 98—101 zu bringen sei.

2. Am 6. Febr. 1809 **) machte das Kammergericht

*) s. Kabinetsakten aus den Jahren 1807—1809 im Staatsarchiv des Schlosses, Packet 19[b], Generalia: Die Civiljustizverwaltung betreffend.

**) s. den Inhalt in der Spenerschen Zeitung 1810, Nr. 82, S. 12 u. 13.

die am 28. Sept. 1808 erlassene Verordnung zur Verhütung der überhand genommenen Pferdediebstähle speziell bekannt und wies ihre Unterbehörden, sowie das Publikum, danach resp. zu verfahren, auch sich zu achten, an.

3. Am 21. Febr. 1809*) genehmigte auf des Großkanzlers Beyme Bericht vom 16. Febr. 1809 der König:

> daß die nothwendigen Veränderungen in den Salarienetats der Landesjustizkollegien von Untergerichten, provisorisch vom Justizminister angeordnet, und dem Könige in einem am Schluß des Jahres zu erstattenden Generalbericht zur Immediatgenehmigung angezeigt würden.

4. Erließ der König am 15. März 1809**) nachstehende Kabinetsordre an den Großkanzler Beyme:

„Auf Euern Bericht vom 6. d. M. genehmige Ich hierdurch die in Vorschlag gebrachte Abänderung der im §. 114, Thl. II, Tit. 1 der allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften dahin:

> daß jeder Ausländer, der in den preußischen Staaten bewegliches Vermögen besitzt, von einem preußischen Unterthanen bei demjenigen Gericht, unter welchem sich dieses Vermögen befindet, auch mit Personalklagen belangt werden kann,

und überlasse Euch die weitere Verfügung 2c.

Königsberg, den 15. März 1809.

Friedrich Wilhelm."

5. Am 4. Mai 1809***) machte das Kammergericht mit Bezugnahme auf eine Kabinetsordre vom 22. März 1809 bekannt, daß der Zuschlag der Grundstücke bei Subhastazionen während des stattfindenden Indults erfolgen könne, ohne auf

---

*) s. den Inhalt in den vorbemerkten Akten des Kabinets von 1807 — 1809.

**) s. den Inhalt in den vorbemerkten Akten des Kabinets von 1807 — 1809.

***) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 56, S. 1.

den Widerspruch der ausfallenden Gläubiger und des Besitzers zu achten, wenn das Gebot nach den gesetzlichen dort angezogenen Bestimmungen dem ausgemittelten Werth desselben gleich komme.

6. Am 1. Juni 1809*) machte das kurmärkische Pupillenkollegium die Bestimmung des Königs vom 16. Juni 1808**) zur Nachachtung aller Unterbehörden bekannt, wonach angeordnet war, daß allen lokalvormundschaftlichen Gerichten die Befugniß beigelegt sei, hinsichtlich der unter ihnen stehenden Personen des Bürger- und Bauerstandes die Majorennitätserklärung zu ertheilen, wohingegen bei Personen des Adels solche stets nur vom Pupillenkollegio erfolgen könne.

7. Auf einen Bericht des Großkanzlers Beyme vom 8. Juli 1809 bestimmte der König am 15. Juli 1809, daß vom Justizministerio alle Justizadministrazionen entfernt, und die Gerechtigkeitspflege den Gerichtshöfen selbständiger überlassen werden solle***).

8. Unterm 17. Aug. 1809†) erließ das Kammergericht eine Aufforderung ans Publikum, sich nicht von gewinnsüchtigen Schriftstellern Eingaben an Gerichte machen zu lassen, und bemerkte zugleich, daß beim Gericht angestellte Justizkommissarien hierzu bereit wären, auch die einzelnen Personen im Lokal der Gerichte Gelegenheit fänden, ihre Eingaben durch protokollarische Aufnahmen bewirken zu können.

9. Die kurmärkische Regierung machte am 30. Nov. 1809††) bekannt, der König habe mittelst Kabinetsordre vom 3. Nov. 1809 bestimmt:

daß den Gläubigern, welche bei einem Konkurs mit ihren Forderungen in die 2. Klasse gestellt worden,

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 72, S. 7.

**) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Okt. 1810, Nr. 40, S. 244.

***) Der Bericht und die Kabinetsordre befinden sich abgedruckt in Preuß Lebensgeschichte Friedrich's des Großen, Bd. 3, S. 532 u. 533.

†) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 102, S. 7.

††) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 148, S. 1.

wenn sie alles angewandten Fleißes ungeachtet, blos durch die Verordnungen des Indultedikts vom 24. Nov. 1807, z. B. durch die Protestazion eines unbefriedigten Gläubigers gegen die Adjudikazion des subhastirten Grundstücks an der rechtzeitigen Beitreibung ihrer Forderungen gehindert worden seien, auch wegen des zwei Jahre übersteigenden Rückstandes, die Rechte der 2. Klasse vorbehalten bleiben sollten.

Zugleich weist sie sämmtliche Gerichts- und andere Behörden, sowie das Publikum an, sich hiernach zu achten.

10. Am 21. Dez. 1809 *) machte das Kammergericht zur Erläuterung der Kabinetsordre vom 8. Juni 1809, wonach die Konfiskazion alles defraudirten Holzes angeordnet war, die nähern desfallsigen Bestimmungen der Kabinetsordre vom 31. Okt. 1809 bekannt. Zu Folge derselben solle es von der Wahl des Forstbedienten abhängen, entweder nach den frühern Gesetzen außer der Strafe und dem Pfandgelde, den taxmäßigen Werth des gestohlenen Holzes einzuziehen, oder die Konfiskazion des gestohlenen Holzes in Natura zu verlangen.

11. Das Kammergericht brachte am 3. Mai 1810 **) die Bestimmung des Justizministerii vom 18. April 1810 zur Kenntniß des Publikums, daß die zur Salarienkasse des Kammer- und Hausvogteigerichts fließenden Sporteln ꝛc. nach der Verordnung vom 4. Dez. 1809 ***), wegen Herstellung der Realisazion der Tresorscheine zum vierten Theil in alten Tresorscheinen auch angenommen werden müßten.

12. Am 10. Mai 1810 †) bringt das Kammergericht die Bekanntmachungen vom 2. Dez. 1757, vom 5. Juli 1797 und vom 18. Febr. 1808, wonach der Ankauf von gerichtlichen Akten und Geschäftstabellen bei 50 Thlr. Strafe

---

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 3, S. 8.
**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 57, S. 9.
***) s. Gesetzsammlung von 1806—1810, Nr. 95, S. 615.
†) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 60, S. 12.

verboten sei, wieder zur Nachachtung des Publikums in Erinnerung.

13. Unter dem 13. Sept. 1810*) machte das Kammergericht bekannt, daß nach der Benachrichtigung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 25. Aug. 1810 den Ständen der Kurmark in allen Rechtsangelegenheiten hinsichtlich ihres Abgaben- und Schuldenwesens aus dem letzten Kriege, die Stempelfreiheit zugesprochen sei.

14. Am 26. Okt. 1810**) machte das Kammergericht bekannt, daß sämmtliche Stadtgerichte sich der Benennung: Königliche Stadtgerichte bedienen und einen königlichen Adler in ihrem Siegel führen sollten.

15. Mittelst Verordnung vom 1. Nov. 1810***) befahl das Kammergericht allen Untergerichten, wo es noch keine Hypothekenbücher gäbe, oder solche nicht umfassend eingerichtet wären, das Hypothekenwesen nach Vorschrift der Hypothekenordnung vom 20. Dez. 1783 und des Hofreskripts vom 26. Juli 1809†) vollständig auszuführen.

16. Machte der Justizminister v. Kircheisen am 24. Nov. 1810 auf Grund einer Kabinetsordre vom 20. Nov. 1810 bekannt, in welcher Art von den Einkünften der Militairpersonen Abzüge zur Bezahlung ihrer Schulden gemacht werden könnten††).

Die andern vorgefundenen Anordnungen betrafen nur Anweisungen zur Führung der laufenden Geschäfte, welche von keinem Interesse sind. Erwähnenswerth ist jedoch noch die im Jahre 1809 stattgefundene Veränderung der Hypothekenverfassung im Königreich Westphalen, wonach die Inhaber von Schuldforderungen, welche auf Grundstücke im

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 117.

**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 132, S. 2.

***) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 146, S. 2.

†) s. den Inhalt des Hofreskripts in der Juristischen Monatsschrift für die preußischen Staaten, Bd. 8, S. 312.

††) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 151, S. 3.

Königreich Westphalen hypothekarisch eingetragen standen, verpflichtet wurden, ihre Hypotheken, bei Verlust ihres Ranges, zu erneuern, d. h. in die daselbst neu errichteten Hypothekenregister eintragen zu lassen. Anfangs war der Zeitpunkt, bis wohin dies bewirkt werden sollte, zum 1. Jan. 1810 festgesetzt, später wurde er nach einem Dekret der westphälischen Regierung vom 29. Nov. 1809 bis zum 1. Juli 1810 und nach einem Dekret derselben Regierung vom 13. Juni 1810 bis 1. Jan. 1811 verlängert*).

Da viele preußische Einwohner hierbei interessirt waren, so machte am 11. Nov. 1809**) das Kammergericht das Publikum hierauf aufmerksam, und gab zugleich Anweisungen, wie man sich gegen desfallsige Verluste zu schützen vermöchte. Die Untergerichte wies es zugleich an, die Dokumente in ihren Depositorien genau zu revidiren und wenn sie solche, welche dem westphälischen desfallsigen Gesetze unterworfen wären, fänden, sogleich nach ihrer Anweisung deshalb zu verfahren. Auch der Finanzminister v. Altenstein befahl am 20. Nov. 1809***) allen Kassenbehörden, eine gleiche Nachforschung in ihren Depositorien zu veranlassen und wenn sie derartige Hypothekendokumente, die zum Eigenthum der Kasse gehörten, oder als Kauzion deponirt wären, vorfänden, sogleich Schritte zur Sicherung der Kasse zu thun.

Was die Gerechtigkeiten des Abschosses und des Abzugs betraf, so beabsichtigte man, solche aufzulösen; da dieses jedoch außer dem Fisko auch den Patrimonialbehörden auf dem platten Lande und in den Städten nach dem Besitzstande im Jahre 1777 vielfach zustand†), so war dies mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Man bestimmte sich daher zuvörderst mit den auswärtigen Staaten deshalb gegenseitige Freizügigkeiten zu verabreden. Unter dem Ministerio

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 4, S. 29 und Nr. 81, S. 1.
**) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 136, S. 7.
***) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 145, S. 1.
†) s. 1. W., S. 15.

Graf Golz, Beyme, v. Altenstein und Graf zu Dohna kam in dieser Hinsicht nichts zu Stande, aber unterm Staatskanzler v. Hardenberg wurde deshalb kräftig vorgeschritten. Schon im Jahr 1810 kam eine desfallsige Vereinigung in Betreff der Erbschafts- und Vermögensexportazionen zu Stande.

1. mit dem Königreich Westphalen laut Verordnung vom 25. Okt. 1810*),
und
2. mit dem Herzogthum Warschau laut Verordnung vom 11. Nov. 1810**).

Im Jahre 1811 wurden deshalb Verträge abgeschlossen nach den Bekanntmachungen und respektive Verordnungen:

3. unterm 4. Juni mit dem Königreich Baiern***),
4. unterm 6. Aug. mit dem französischen Kaiserstaat, der eine Bestätigung des Kaisers Napoleon durch das Dekret vom 2. Dez. folgte†),
5. unterm 6. Aug. mit Mecklenburg-Strelitz††),
6. unterm 16. Okt. mit Mecklenburg-Schwerin†††),
7. unterm 20. Nov. mit Anhalt-Köthen*†),
8. unterm 30. Dez. mit dem Großherzogthum Baden†*),

Im Jahre 1812 fanden deshalb Verträge statt:

9. unterm 10. Febr. mit Sachsen-Koburg**†),
10. mit den schweizerischen Staaten vom 31. März†**),
11. unterm 11. April mit Nassau††**),

---

*) s. Gesetzsammlung von 1806 bis Oktober 1810, Nr. 138, S. 736.
**) s. Gesetzsammlung von 1810, Nr. 16, S. 135.
***) s. Gesetzsammlung von 1811, Nr. 48, S. 248.
†) s. Gesetzsammlung von 1811, Nr. 47, S. 247, u. von 1812, Nr. 135, S. 148.
††) s. Gesetzsammlung von 1811, Nr. 49, S. 250.
†††) s. Gesetzsammlung von 1811, Nr. 59, S. 350.
*†) s. Gesetzsammlung von 1811, Nr. 65, S. 371.
†*) s. Gesetzsammlung von 1812, Nr. 73, S. 7.
**†) s. Gesetzsammlung von 1812, Nr. 75, S. 11.
†**) s. Gesetzsammlung von 1812, Nr. 129, S. 163.
††**) s. Gesetzsammlung von 1812, Nr. 90, S. 35.

12. unterm 8. April mit Anhalt-Bernburg*),
13. unterm 5. Juni mit dem Königreich Italien, welches vom Kaiser Napoleon durch ein Dekret vom 4. August 1812 bestätigt wurde**),
und
14. unterm 25. Juni mit Anhalt-Dessau***).

Da bis zum Jahre 1816 Preußen mit einem großen Theil der ausländischen Staaten Freizügigkeitsverträge abgeschlossen hatte, so bestimmte der König am 21. Juni 1816, daß deshalb, und weil die Nachsteuer zwischen den Staaten des deutschen Bundes allgemein aufgehoben worden,

die Einwohner seiner Monarchie, bei dem Wegziehen ihres Vermögens von einer inländischen Gerichtsbarkeit in die andere, als Glieder desselben Staats ohne den auffallendsten Widerspruch nicht mehr die Beschränkungen finden dürften, welche im ähnlichen Verhältnisse zu einem großen Theile des Auslandes aufgehört hätten.

In dieser Verordnung bestimmte er zugleich, wie ohne Entgeld diese Freizügigkeit zur Ausführung zu bringen sei†).

Nach der Verordnung vom 26. Dez. 1810††) gehörten die Abschößangelegenheiten zum Ressort der Regierung, daher das Kammergericht am 17. Juli 1809†††) alle seine Untergerichte anwies, den Verfügungen der kurmärkischen Regierung deshalb stets Folge zu leisten.

Die Aufhebung der Patrimonialuntergerichte endlich beschäftigte schon zu jener Zeit den König und das Staatsministerium. Vielartige Verhandlungen und selbst Aufregungen fanden deshalb statt, wovon nachstehende Beispiele:

---

*) s. Gesetzsammlung von 1812, Nr. 91, S. 36.

**) s. Gesetzsammlung von 1812, Nr. 106, S. 93, u. Nr. 136, S. 180.

***) s. Gesetzsammlung von 1812, Nr. 113, S. 113.

†) s. Gesetzsammlung von 1816, Nr. 364, S. 199.

††) s. Gesetzsammlung von 1806—1810, Nr. 63, §. 1. S. 465.

†††) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 91, S. 7.

1. der Professor Hoffmann an der königsberger Universität überreichte am 19. Nov. 1808 dem Könige eine Schrift wegen Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit, welche derselbe belobigte und solche am 3. Nov. 1808 dem Kanzler v. Schrötter zur Benutzung bei Bearbeitung des desfallsigen Plans mittheilte.
2. Die adelichen Einsassen des Mohrungschen Kreises glaubten ihre desfallsigen Berechtigungen beim Könige im November 1808 bevorworten zu müssen, worauf derselbe nachstehende Kabinetsordre an selbige erließ:

„Die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeiten ist in diesem Augenblick noch keine beschlossene Sache. Ich lasse dazu einen Plan ausarbeiten und werde demnächst nach der sorgfältigsten Prüfung aller Gründe dafür und dawider entscheiden, ob damit fortzuschreiten sei oder nicht. Was alsdann von mir festgesetzt werden wird, ist weiter keinen Ausstellungen unterworfen; individuelle Ansichten müssen dem Wohl des Ganzen weichen, und mit der bisher bestehenden gutsherrlichen Polizeiaufsicht auf die Gutseinsassen hängt die Patrimonialgerichtsbarkeit keinesweges zusammen. So gern ich daher auch Euren Anträgen Gehör gebe, so kann ich jedoch vorjetzt hierauf weiter nichts festsetzen und ich verbleibe &c.

Königsberg, den 30. Nov. 1808.

Friedrich Wilhelm.

An

die Burggrafen zu Dohna auf Schlobitten und Schlodien und an die übrigen adelichen Einsassen des Mohrungschen Kreises.“

In der Kabinetsordre, wonach am 25. Nov. der König den Kammergerichtspräsidenten Beyme zum Großkanzler und einzigen Justizminister ernannte, gab er ihm nachstehende Anweisungen *):

---

*) Diese Kabinetsordre hat sich unter den vom Beyme aufbewahrten, seine Anstellungen betreffenden Papiere nicht gefunden. In

„Euern Geschäftskreis bestimmt die von Mir gestern vollzogene Verordnung, die veränderte Verfassung der obersten Verwaltungsbehörden in der preußischen Monarchie betreffend. Ich erwarte von Euch treue Erfüllung Eurer Pflicht, sowie ich dies von Euch gewohnt bin und mache Euch zugleich mit den Gegenständen bekannt, deren Ausführung Ich zunächst von Euch verlange.

a. So wie von jetzt ab nur ein Justizdepartement sein wird, so sollen auch die vielen Jurisdikzionsabtheilungen bald nach Sachen bald nach Personen, bald nach National- oder Territorialverhältnissen, aufhören. Die Geheimenräthe Morgenbesser und Friese haben bereits den Auftrag, einen Plan zur Aufhebung der Patrimonialjurisdikzion für das Königreich Preußen aufzustellen, und ich trage Euch auf, diesen Plan zu prüfen und nach dessen Genehmigung von mir, dessen Ausführung und Generalisirung zu veranlassen.

b. Ich bin Willens, die Polizeigewalt nicht ferner von dem Besitz eines Grundstücks abhängen zu lassen. Die Polizei soll, wie es in den andern Staaten geschieht, nicht von den Gutsbesitzern, sondern von Orts- und Kreispolizeibehörden verwaltet werden. Der Plan dazu wird jetzt aufgestellt; dabei wird es möglich werden, den Orts- und Kreisbehörden die Entscheidung der wenig wichtigen Justizfälle zu überlassen. Ich will, daß Ihr diesem letzten Gegenstande Eure Aufmerksamkeit widmet und mir deshalb Vorschläge einreichet.

c. Die jetzigen Kriminal- und Schuldgesetze bedürfen einer Verbesserung. Die ersten stimmen, theils wegen der Verschiedenheit der Strafen, welche sie auf ein Ver-

---

der Lebensgeschichte Friedrich's des Großen von Preuß, 1833, findet sich im 3. Bande, S. 531 solche aber abgedruckt und hat derselbe gegen einen Verwandten des Beyme die Bemerkung deshalb gemacht, daß er eine Abschrift hievon vom Großkanzler selbst erhalten und solche ihm wieder zugestellt habe.

brechen, nach der Verschiedenheit des Standes des Verbrechers, festsetzen, theils wegen Gelindigkeit der Strafen, welche auf Verbrechen gegen den Staat gesetzt sind, nicht mit dem Geiste der Nazion. Die zweiten schwächen, wegen der Nachsicht und Ausflüchte, welche sie dem Schuldner verstatten, den Kredit des Landes und wirken dadurch nachtheilig auf den Kredit des Volkes, und hemmen seinen Nazionalwohlstand.

Ich trage Euch auf, die hierüber bestehenden Gesetze zu prüfen und mir angemessene Normen in Vorschlag zu bringen. Ich bin rc.

Königsberg, den 25. Nov. 1808.

Friedrich Wilhelm."

3. Wegen Uebernahme der Geschäfte als Großkanzler hatte der Beyme am 28. Dez. 1808 dem Könige Anzeige gemacht und sich zugleich hinsichtlich der ihm, in der vorbemerkten Kabinetsordre vom 28. Nov. 1808 vom Könige gewordenen Aufträge geäußert, worauf der König nachstehende Kabinetsordre an ihn erließ:

„Ich genehmige es ganz und sehe es sehr gern, daß Ihr nach Eurem Bericht vom 28. Dez. 1808 die Geschäfte des Justizdepartements übernommen und deshalb mit dem Kanzler v. Schrötter Euch in nähere Korrespondenz gesetzt habt, auch die Revision der Straf- und Schuldengesetze bearbeitet, und dem Plane zur Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, sowie zur Einrichtung der Orts- und Kreisbehörden für Polizei- und Gerichtspflege Eure Aufmerksamkeit widmet.

Königsberg, den 11. Febr. 1809 *).

Friedrich Wilhelm."

---

*) s. deshalb Akten des Kabinets aus den Jahren 1807/9 im Schloßarchiv des Geh. Staatsministerii, Packet 19[b]: die Civiljustizverwaltung betreffend, worin der Bericht des Beyme vom 28. Dez. 1808, sowie das Konzept der darauf ergangenen abgedruckten Kabinetsordre sich befinden.

4. Die vor- und hinterpommerschen Landstände kamen am 2. März 1809 beim Könige ein, und baten, die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit nicht zu bestimmen, worauf der König ihnen am 28. April 1809 auf ähnliche Art, wie den ständischen adelichen Einsassen des Mohrungschen Kreises zu 2 Bescheid ertheilte *).

Im Staatsministerio waren die desfallsigen Ansichten, damals wie später so verschiedener Art, daß unter der Regierung Friedrich Wilhelm's III. deshalb nichts Wesentliches zur Ausführung kam **).

*) s. vorstehende Akten auch wegen der zu 1, 2 u. 5 berührten Gegenstände.

**) s. die Verfassung und Verhältnisse der Patrimonialgerichte vor 1806 im 1. W., S. 405 u. 406.

Zehnter Abschnitt.

Der Handel, sowie die städtischen und ländlichen Verhältnisse.

Im zweiten Werke, die Kurmark und der preußische Staat in den Jahren vom Oktober 1806 bis Ende Dezember 1808, und zwar im 2. Bande, Abschn. 7, Abth. A, S. 655—670 ist dargestellt, in welchem betrübenden Zustande sich die städtischen und ländlichen Gewerbeverhältnisse zu Ende des Jahres 1808 befanden. Die Aufgabe des Königs und seiner Behörden, einen besseren Zustand herbeizuführen, war deshalb eine sehr schwierige.

Schon in Königsberg in den Jahren 1807 und 1808 *) hatte der König Mehreres angeordnet, um sowohl die städtischen als ländlichen Gewerbe von den Banden, worin sie sich befanden **), zu lösen und den einzelnen Personen einen freieren Spielraum für ihre industriellen Unternehmungen zu verschaffen. Er hatte ausgesprochen, daß dies nur zu erreichen sei:

---

*) s. das 2. W., Bd. 1, Abschn. 4, Abth. c, S. 633—642.

**) s. das 1. W., Abschn. 12 A, S. 428—435, u. B, S. 445—451 u. S. 466.

1. durch freie Besitzer aller ländlichen Ackerwirthschaften und durch Regelung der inneren Verhältnisse derselben,
2. durch einen freieren Gewerbsbetrieb aller Fabrikate ꝛc. unter Abschaffung aller, diesen entgegenstehenden, älteren Hemmungsverhältnisse, und
3. durch Anstalten zur Bildung der ländlichen und städtischen Gewerbtreibenden.

Diese seine hochherzigen An- und Absichten wiederholte der König im Publikando vom 16. Dez. 1808, wegen veränderter Verfassung der obersten Behörden*) und in der Geschäftsinstrukzion für die Regierungen vom 26. Dez. 1808**). In letzterer hatte sich derselbe in den §§. 34 und 50 ganz besonders bestimmt über die Freiheit des Handels und der Gewerbe jeder Art geäußert und da die dort aufgeführten Bestimmungen zum Anhalt und Leitfaden seiner Behörden damals gereichen sollten, so ist dies der Ort und die Stelle, um diese hochherzigen Ansichten und ausgesprochenen Grundsätze des hochverehrten Königs nochmals zur Kenntniß der Einwohner seines Staats zu bringen.

1. Der §. 34 lautete: Bei allen Ansichten, Operazionen und Vorschlägen der Regierungen muß der Grundsatz leitend bleiben, Niemanden in dem Genuß seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, solange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig ist, einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwickelung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte, in moralischer sowohl als physischer Hinsicht, zu gestatten und

*) s. Gesetzsammlung von 1806 bis Oktober 1810, Nr. 59, besonders die S. 364 u. 365.

**) s. Gesetzsammlung von 1806 bis Oktober 1810, Nr. 64, besonders die §. 34, S. 490, u. §. 50, S. 494—496.

alle dagegen noch obwaltende Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise hinweg zu räumen.

2. Der §. 50 lautete: Die Wirksamkeit der Regierungen bei Ausübung der Polizeigewalt muß nicht blos auf die Abwendung von Gefahren und Nachtheilen und Erhaltung dessen, was schon da ist, sondern auch auf die Mehrung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt sich erstrecken. Dieses kann nur durch eine feste Ausübung des §. 34 enthaltenen Grundsatzes und durch die möglichste Gewerbefreiheit, sowohl in Absicht der Erzeugung und Verfeinerung, als des Vertriebs und Absatzes der Produkte geschehen. Es ist dem Staate und seinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gange zu überlassen, das heißt, keine derselben vorzugsweise durch besondere Unterstützungen zu begünstigen und zu heben, aber auch keine in ihrem Entstehen, ihrem Betriebe und Ausbreiten zu beschränken, insofern das Rechtsprinzip dabei nicht verletzt wird, oder sie nicht gegen Religion, gute Sitten und Staatsverfassung anstoßen. Es ist unstaatswirthschaftlich, den Gewerben eine andere, als die oben bemerkte Grenze anweisen und verlangen zu wollen, daß dieselben von einem gewissen Standpunkt ab, in eine andere Hand übergehen oder nur von gewissen Klassen betrieben werden.

Neben dieser Unbeschränktheit bei Erzeugung und Verfeinerung der Produkte, ist Leichtigkeit des Verkehrs und Freiheit des Handels, sowohl im Innern, als mit dem Auslande, ein nothwendiges Erforderniß, wenn Industrie, Gewerbefleiß und Wohlstand gedeihen soll, zugleich aber auch das natürlichste, wirksamste und bleibendste Mittel, ihn zu befördern.

Es werden sich alsdann diejenigen Gewerbe von selbst erzeugen, die mit Vortheil betrieben werden können, und dieses sind wieder diejenigen, welche dem jedesmaligen Produkzionszustande des Landes und dem Kulturstande der Nazion

am angemessensten sind. Es ist unrichtig, wenn man glaubt, es sei dem Staate vortheilhaft, Sachen dann noch selbst zu verfertigen, wenn man sie im Auslande wohlfeiler kaufen kann, die Mehrkosten, welche ihm die eigene Verfertigung verursacht, sind rein verloren und hätten, wären sie auf ein anderes Gewerbe angelegt worden, reichhaltigen Gewinn bringen können.

Es ist eine schiefe Ansicht, man müsse in einem solchen Falle das Geld im Lande zu behalten suchen und lieber nicht kaufen. Hat der Staat Produkte, die er ablassen kann, so kann er sich auch Gold und Silber kaufen und es münzen lassen.

Je vortheilhafter der Produzent und Fabrikant seine Erzeugnisse absetzen kann, je mehr bestrebt er sich, sie hervorzubringen, und je mehr davon hervorgebracht wird, um so weniger läßt sich Mangel davon besorgen. Ausfuhrfreiheit ist also gerade dahin gerichtet, dem Mangel vorzubeugen, statt, wie man gewöhnlich glaubt, ihn herbeizuführen. Freiheit des Handels macht den Spekulazionsgeist des Kaufmanns rege. Dieser wird seine Waare nicht sofort absetzen, wenn er noch Aussicht hat, solches vortheilhafter thun zu können, oder gerne das Steigen der Preise abwarten wollen, wenn er sie höher angekauft hat; er wird sie also auch nicht ausführen, wenn er sie im Lande selbst noch mit Vortheil abzusetzen hoffen darf.

Auf diese Weise schafft sich der Staat Vorräthe und Magazine im Lande, ohne daß er besondere Kosten darauf verwenden darf. Leichtigkeit des Verkehrs und der Kommunikazion wird die Waaren im Lande jedesmal dahin bringen, wo sie am nöthigsten sind, weil sie da am theuersten bezahlt werden.

Es ist nicht nothwendig, den Handel zu begünstigen, er muß nur nicht erschwert werden.

Eben diese Freiheit im Gewerbe und Handel schafft zugleich die möglichste Konkurrenz in Absicht des produzirenden und feilbietenden Publikums und schützt daher das konsu-

mirende am sichersten gegen Theuerung und übermäßige Preissteigerung.

Es ist falsch, das Gewerbe an einem Orte auf eine bestimmte Anzahl von Subjekten einschränken zu wollen. Niemand wird dasselbe unternehmen, wenn er dabei nicht Vortheil zu finden glaubt; und findet er diesen, so ist es ein Beweis, daß das Publikum seiner noch bedarf; findet er ihn nicht, so wird er das Gewerbe von selbst aufgeben.

Man gestatte daher einem jeden, solange er die vorbemerkte Grenzlinie hierin nicht verletzt, sein eigenes Interesse auf seinem eigenen Wege zu verfolgen und sowohl seinen Fleiß als sein Kapital in die freieste Konkurrenz mit dem Fleiße und Kapitale seiner Mitbürger zu bringen.

Dieses sind die Grundzüge, nach denen die Regierungen bei Verwaltung der Gewerbe- und Handelspolizei zu verfahren haben.

Nicht staatswirthschaftliche, sondern blos politische Gründe (oder allenfalls Bedürfniß des Augenblicks, welchem aber, wenn diese Maximen befolgt werden, der Regel nach immer wird vorgebeugt werden können), können es möglich und räthlich machen, anderweitige Maaßregeln zu ergreifen. Von einem solchen Falle werden die Regierungen aber jedesmal höheren Orts benachrichtigt werden, vorzüglich in Absicht der Getreideausfuhr.

Ihr Augenmerk muß dahin gehen, die Gewerbe- und Handelsfreiheit so viel als möglich zu befördern und darauf Bedacht zu nehmen, daß die verschiedenen Beschränkungen, denen sie noch unterworfen ist, abgeschafft werden, jedoch nur allmählig auf eine legale Weise und selbst mit möglichster Schonung des Vorurtheils, da jede neue Einrichtung mit Reibungen verbunden ist, und ein zu schneller Uebergang von Zwang zur Freiheit manchmal nachtheiligere Folgen hervorbringt als der Zwang selbst. Auf keinen Fall aber müssen die Regierungen von jetzt ab Konzessionen oder Berechtigungen zu Gewerben, von welcher Gattung sie sein mögen, ertheilen, durch welche ein Exklusiv- oder gar

Zwangs- und Bannrecht begründet werden soll. Letztere sollen von jetzt ab unter keinen Umständen mehr verliehen, und Exklusivrechte gleichfalls, so viel als möglich, vermieden, höchstens nur dann und auf gewisse Jahre gegeben werden, wenn bei einem neuen Gewerbe der Versuch gemacht werden soll, ob es gedeihen werde. Es ist dazu auch jedesmal die Genehmigung der höheren Behörde nothwendig.

Nach vorstehenden Aussprüchen und Anordnungen des Königs ward zwar der Muth der Gewerbetreibenden sehr erhöht, aber es fehlten den Einzelnen nach den erlittenen großen Verlusten im Kriege bis zum Tilsiter Frieden und nachmals durch die Besetzung und Verwaltung der westlich der Weichsel belegenen preußischen Provinzen durch französische Truppen und Behörden, um so mehr die Mittel, etwas zu unternehmen, da die ländlichen und städtischen Grundstücke sehr verschuldet, auch viele Kapitalien der Staats- und Privatinstitute, sowie der Privaten nach der Bayonner Konvenzion vom 10. Mai 1808*) im Herzogthum Warschau mit Beschlag belegt waren. Dazu kam, daß der Handel nach Außen durch die Kontinentalsperre Napoleon's gegen England, zu der sich auch der König nach Artikel 27 des Tilsiter Friedens hatte verstehen müssen, wonach alle Seehäfen Preußens gesperrt und französische Konsuls zur Ueberwachung der Sperre angestellt waren, so sehr beschränkt worden, daß an eine Erholung des Handels und der Gewerbtreibenden nicht zu denken war. Nur nach Rußland fand einiger Umsatz zu Lande statt, und wenn auch einiger Verkehr nach dem Herzogthum Warschau, den österreichischen Provinzen, den Königreichen Sachsen und Westphalen betrieben wurde, so war dieser doch sehr beschränkt durch die in diesen Staaten zum Schutz gegen das Ausland erlassenen Gewerbe- und Handelsbestimmungen.

Das zu Ende des Jahres 1808 gebildete neue Mini-

---

*) s. im 2. W., Bd. 1, Abschn. 4, Abth. B, S. 572—578 das Nähere deshalb.

sterium Altenstein, Dohna und Beyme hatte die Aufgabe, die vorgedachten Anordnungen des Königs auszuführen. Leider befand sich unter diesen, sonst achtbaren Männern, keiner, der zur Oberleitung des ganzen Ministerii in sich die Kraft und Einsicht, wie Stein gehabt hätte. Jeder von ihnen beschäftigte sich ausschließlich mit dem ihm speziell übertragenen Geschäftskreis, und selbst der älteste von ihnen, der Minister v. Altenstein, machte nie einen Versuch, diese seine Stellung geltend zu machen. Alle Generalien und diejenigen Gegenstände, wozu mehrere Minister ihre Zustimmungen geben mußten, wurden in Konferenzen, ohne daß eine obere Leitung und kraftvolle Einwirkung des ersten Ministers v. Altenstein hervortrat, besprochen und möglichst verglichen, auch hienach in einzelnen Fällen dem Könige Anträge zur Ausführung vorgelegt.

Erst nachdem dieses Ministerium Anfangs Juni 1810 abtrat und dem Minister v. Hardenberg als Staatskanzler die allseitige Leitung aller Verwaltungsgeschäfte vom Könige anvertraut wurde, geschah etwas Durchgreifendes auch in dieser Hinsicht, wie solches später in diesem Abschnitte gezeigt werden wird.

Was in dem ersten Ministerio hinsichtlich der gewerblichen und ländlichen Verhältnisse bis Anfangs Juni 1810 veranlaßt wurde, und welchen Einfluß dieses auf die Kurmark insbesondere hatte, ergiebt Nachstehendes.

I. Städtische gewerbliche Gegenstände und Handel.

Die Fertigung von wollenen Waaren, theils durch zwei große Fabriken, das Lagerhaus in Berlin, und die Tamm-Hesse'sche Fabrik in Berlin und Potsdam, für feinere und mittelfeinere Tücher, theils durch eine Menge von Fabrikanten und einzelne Tuchwebermeister in den Städten der Kurmark und der 3 Magdeburgischen Kreise am rechten Ufer der Elbe belegen, war der Hauptgegenstand der gewerblichen Fabrikazion im Jahre 1806 gewesen. Unter die Fabrikanten, welche mittelfeine Tücher lieferten, gehörten

Busse in Luckenwalde, Karl in Brandenburg, sowie einige Fabrikherren in Neuruppin, Wittstock, Perleberg und Burg.

Durch die Kriegsdrangsale und Anordnungen der französischen Behörden hatte diese Fabrikazion, sowie die der berliner Baumwollen- und der köpnicker Seidenwaaren*) sehr gelitten, so daß die Stühle der letzteren sich unter die Hälfte ihrer früheren Ausdehnung beschränkt hatten. Die Tamm-Hesse'sche Tuchfabrik ging wegen Mangel an Fabrikazionsfonds in den Jahren 1809 und 1810 ganz ein**), mehrere Baumwollenfabrikanten sahen sich genöthigt, ihre ganze Fabrikazion einzustellen; auch die Schnallenfabrik in Wriezen wurde aufgelöst***).

Bei dieser Lage der Tuchfabrikazion war die kurmärkische Regierung der Ansicht, daß nach dem Ausspruch des Königs in den §§. 34 und 50 der Geschäftsinstrukzion für die Regierungen es durchaus nothwendig sei, den möglichst freien Handel mit der inländischen Wolle sowohl im In- als Auslande zu bewerkstelligen. Nachdem daher die Mitglieder des Regierungspräsidii (Präsident v. Vincke, Vizepräsident v. Bassewitz und Regierungsdirektor Maaßen) kurz vor dem Beginn des berliner Wollmarkts sich mit einigen industriellen Landwirthen: Thaer, Mügelin, v. Itzenplitz, Groß-Böhnich, v. Eckardstein, Prötzel, v. Arnim-Neuensund, v. Goldbeck-Blumenberg, Amtsrath Karbe-Blankenburg, Amtsrath Freier-Goldbeck, sowie mit einigen Wollfabrikanten, z. B. Busse in Luckenwalde, Karl in Brandenburg und dem Vorsteher der v. Wolf'schen Tuchfabrik im Lagerhause sich besprochen hatten, erließ die kurmärkische

*) s. Zeitungsbericht der kurmärkischen Kammer vom Januar 1809.

**) s. deshalb Tagebuch des Oberpräsidenten Sack vom 5. Aug. 1809 im Finanzarchiv des Lagerhauses, Landespolizeisachen, Nr. 4.

***) s. Zeitungsbericht der kurmärkischen Regierung vom Oktober 1806.

Regierung am 5. Juni 1809*) unter stillschweigender Zustimmung des Oberpräsidenten Sack, einen Beschluß, wonach die Ausfuhr der Wolle gegen eine Abgabe von 3 Gr. vom Thaler des Taxwerths gestattet wurde. In Verfolg dieser Verfügung machte am 12. Juni 1809**) die kurmärkische Regierung bekannt, daß, um die Gleichförmigkeit in allen preußischen Provinzen zu bewirken, höheren Orts angeordnet sei:

a. daß die Ausfuhr der Wolle gegen eine Abgabe von 2 Thlr. für einen Stein zu 22 Pfd. stattfinden könne;

b. daß die Versendung der Wolle nach dem Auslande nur aus akzisebaren Städten zulässig sei.

Diese Bestimmung wirkte sehr wohlthätig und wurde von allen, die sich für die Fortschritte der gewerblichen Industrie interessirten, mit Dank anerkannt, und galt solche bis zum 6. Juni 1811***), wo der König bestimmte, daß auch diese Abgabe von 2 Thlr. für den schweren Stein wegfallen und nur noch 4 Gr. Ausgangsgefälle für den schweren Stein bezahlt werden solle, um eine Uebersicht von dem Gange dieses Handels zu behalten.

Durch die im Jahre 1809 angeordnete Zulassung der Ausfuhr der Wolle hob sich gleich der Preis der Wolle, welche beim Anfang des berliner Wollmarkts 1809 nur 6—12 Thlr.†), später aber für feine Wolle der Stein zu

*) s. den Inhalt des veröffentlichen Beschlusses in der Spen. Ztg. 1809, Nr. 68, S. 11. Das Regierungspräsidium bekam, weil die Regierung nicht die höhere Bestimmung deshalb abgewartet hatte, einen Verweis; in den Zeitungsberichten des Oberpräsidenten Sack vom 17. Juni und 7. Juli 1809 vertheidigte derselbe jedoch das Verfahren der Regierung als durchaus nothwendig für den Augenblick.

**) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 71, S. 1 und eine Vertheidigung dieser getroffenen Maaßregel ebendaselbst, S. 4—6.

***) s. Gesetzsammlung 1811, Nr. 34, S. 197.

†) s. Finanzarchiv des Lagerhauses: Landespolizeisachen, Nr. 4, Tagebuch des Oberpräsidenten Sack, 1809, Bericht 23 vom 13. Juni 1809.

22 Pfd., einen Preis von 20—22 Thlr.*) Gold erzielte. Auf dem Wollmarkt 1810 ward der schwere Stein Wolle fein mit 20 Thlr., mittel 14½ Thlr. und grob 11½ Thlr. bezahlt**).

Die Wollproduzenten in der Kurmark wurden hierdurch ermuthigt, für die Verbesserung ihrer Wolle ihre Geldmittel zu verwenden***), und die Fabrikanten in Wolle waren eifrigst bestrebt, ihre Fabrikate zu verbessern und zu annehmbaren Preisen zu verkaufen†), wodurch, wie die Zeitungs-

---

*) s. Finanzarchiv des Lagerhauses: Gen. Oberlandesbehörden Nr. 32, Jahresbericht des Oberpräsidenten Sack 1809/10, Bericht 1 vom 17. Nov. 1809 zu c.

**) s. Finanzarchiv des Lagerhauses: Kurmark, berliner Polizeisachen, Nr. 37, Wollpreise 1810.

Nach dem Zeitungsbericht der kurmärkischen Regierung für Juni 1810 galt im leipziger Wollmarkt 1810 der Stein zu 22 Pfd. die sächsische veredelte Wolle 26—30 Thlr., die mittelveredelte 18—25 Thlr. und die grobe Wolle 12 Thlr.

***) Z. B. kaufte der damalige Oberst a. D. Knesebeck-Carve (Ruppinischen Kreises) in Sachsen 40 Mutterschaafe und 8 Böcke von ganz ersterer Raze, und erhielt vom damaligen sächsischen Minister, v. Marcolini, auch einige veredelte Böcke; s. deshalb den Zeitungsbericht der kurmärkischen Regierung vom September 1810.

†) Namentlich gehörte hierzu der Busse in Luckenwalde, der im Jahre 1809 die Erlaubniß erhielt, dem nach Lüttich, Aachen rc. von dem Ministerio gesandten Fabrikkommissarien aus Berlin, welcher an Ort und Stelle von dem innern Betrieb rc. der dortigen Tuchfabrikazion sich zu unterrichten beauftragt war, sich anzuschließen.

Nachdem er zurückgekehrt war, erklärte er mündlich dem Verfasser, daß er in Folge dessen, was er in den Niederlanden gesehen und sonst erfahren hätte, seine ganze Tuchfabrikazion umgestalten würde, weil sonst die preußischen Tuchfabriken durchaus nicht gegen die niederländischen bestehen könnten. Zum Beweise führte er an, daß letztere die kurmärkischen Wollen in den Jahren 1809 und 1810 gekauft, dafür den, S. 641 aufgeführten Impost, sowie die Zollabgaben im Königreich Westphalen und den Transport bis nach Aachen rc. bezahlt, dort nach ihrer Art und Weise ihre Tuchwaaren angefertigt und unter Bestreitung der Durchgangszölle und Fuhrkosten solche bei Bezahlung von 11 Prozent des Werths derselben als Eingangsabgabe nach Berlin gesandt, auch selbige zu solchen Preisen verkauft hätten,

berichte der kurmärkischen Regierung aus den Jahren 1809 und 1810 ergeben, nicht allein die Wollfabrikate in den, S. 639 bemerkten Städten sich vermehrten, auch in Frankfurt a. d. O. durch die Fabrikanten Simon und Lütze 33 Stühle für Tuchfabrikate neu eingerichtet wurden, sondern die wollenen Tücher aller Art auf den inländischen Messen zu Frankfurt a. d. O., sowie in den braunschweigischen Messen (wenngleich jeder, welcher die westphälischen Messen und Märkte besuchte, ein Patent für $2\frac{1}{2}$ Thlr. lösen und von jedem Thaler der feil gebotenen Waare 2 Gr. bezahlen mußte), einen sehr guten Absatz fanden und nicht unbedeutende Tuchwaaren nach Dänemark versandt wurden.

Zur Beförderung der Wollprodukzion und zum Vortheil der Wollfabrikanten in der Kurmark wurde von der Regie-

---

wofür die kurmärkischen Fabrikanten selbige, bei ihrer Art der Fabrikazion, nicht liefern könnten. Dieser Mann, der dem Verfasser früher, als er noch mit seiner Gattin die von ihnen einzeln gefertigten Tücher auf Schubkarren von Luckenwalde nach Potsdam (5 Meilen weit), selbst zur Walke daselbst beförderte, schon bekannt war, fand sich veranlaßt, sogleich seine Tuchfabrikazion in der Art umzugestalten, daß er nicht mehr die verschiedenen Wollen eines Schaafvließes in eine Tuchart verarbeitete, sondern von den vielen verarmten luckenwaldischen Tuchmachern einige 30 blos mit dem Plösen und Sortiren der Wolle jedes Vließes beschäftigen ließ. Schon im Jahre 1810 wurden in dieser Fabrik über 400 Personen beschäftigt und unterstützte der Staat ihn blos später durch die neuesten ihm bekannt gewordenen Appreturgegenstände; sonst erweiterte und vervollkommnete derselbe seine Fabrik aus eigenen Mitteln, und gehörte selbige später zu den ersten Tuchfabriken in der Kurmark. Im Jahre 1835 befand sich derselbe mit seinem Schwiegersohn Karl (jetzt Geheimer Kommerzienrath) in Karlsbad. Diesen hatte der Herzog von Cambridge dort kennen und als einen gebildeten Industriellen schätzen gelernt, auch von der Individualität des Busse manches erfahren, weshalb er den Verfasser ersuchte, ihm solchen vorzustellen. Dies geschah unter Erwähnung seiner früheren Zustände, und da der Herzog ihn belobte, zugleich aber seine Verwunderung über das von ihm Geleistete ausdrückte, klopfte der alte Mann denselben auf die Schulter und sagte: Ja, Herr Herzog, dafür thun wir uns auch jetzt plägen! (pflegen).

rung in dieser Provinz noch in den Jahren 1809 und 1810 nachstehende Anordnungen erlassen:

1. Mittelst Kabinetsordres vom 3. Febr. 1800 und 16. Jan. 1802 hatte der König gegen das in Pommern und den Marken gehaltene Vorvieh der Schäfer und Schäferknechte Verordnungen erlassen, welche derselbe auf die 3 Magdeburgischen Kreise rechts der Elbe im Jahre 1809 ausdehnte *).

2. Am 12. Okt. 1809 machte die kurmärkische Regierung bekannt, daß mittelst Reskripts vom 2. Okt. 1809 die Exportazion der bewollten sowohl als der unbewollten Schaafe frei gegeben sei. In Verfolg dessen wurden durch einen königlichen Befehl vom 29. Juli 1811 auch die bewollten und nicht bewollten Schaaffelle gegen eine Abgabe von Acht vom Hundert zur Ausfuhr nachgegeben **).

3. Am 21. Nov. 1809 wurde von derselben veröffentlicht, daß mittelst Kabinetsordre vom 21. Okt. 1809 die Ausfuhr des Wollengarns jeder Art gegen Abgabe von 6 Pf. für das berliner Pfund nachgegeben worden ***).

4. Am 4. Juni 1810 ward von derselben bekannt gemacht, daß mittelst Kabinetsordre vom 30. Mai 1809 die Beschränkungen aufgehoben worden, welche noch an verschiedenen Orten des Königreichs bei dem Verkaufe der Wolle auf den inländischen Wollmärkten stattfänden, so daß keine Vorkaufsrechte daselbst geduldet werden dürften †).

Nicht allein für den Absatz der wollenen Waaren, sondern für jede Art der Fabrikarbeiten, und selbst für den Absatz des Viehes und anderer Produkte des Landmanns waren die jährlichen 3 Messen in Frankfurt a. d. O.

---

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 120, S. 1, und wegen der früheren Anordnungen das 1. W., S. 428.

**) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 123, S. 8 und Gesetzsammlung von 1811, Nr. 44, S. 244.

***) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 142, S. 2.

†) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 70, S. 1.

von besonderem Werth. Diese waren unter der Verwaltung der französischen Behörden vom Oktober 1806 bis Dezember 1808 sehr heruntergekommen und die inländischen Verkäufer sehr gedrückt worden *).

Im Jahre 1809 **)

1. war die Reminiszeremesse sehr schlecht ausgefallen und war auf selbiger für 151,068 Thlr. weniger als im Jahre 1808 verkauft worden.

2. Die Margarethenmesse wurde als mittelmäßig bezeichnet, indem viele Woll- und Baumwollenwaaren nur zu leidlichen Preisen Absatz gefunden.

3. Die Martinimesse war von In- und Ausländern wenig besucht worden, weshalb man behauptete, sie habe den Anblick eines Markts in mittleren Städten gewährt; dennoch fanden Wollen- und besonders Baumwollenwaaren einen ziemlichen Absatz.

Im Jahre 1810 ***)

1. sollte die Reminiszeremesse bedeutend lebhafter, wie in den letzten Jahren, gewesen sein. Von Riga aus brachten die Russen viele Kolonial-, auch Leder- und Pelzwaaren. An Woll- und Baumwollenfabrikaten wurde von Inländern sehr viel abgesetzt und der Handel mit Pferden war bedeutend. Für 666,415 Thlr. wurden an inländischen Waaren abgesetzt, also mehr als im Jahre 1809, für 86,534 Thlr. Im Meßverkehr waren für 125,925 Thlr. an Waaren mehr ein- als ausgegangen. Die Meßakzise hatte 7215 Thlr. eingebracht.

2. Die Margarethenmesse war schlecht gewesen; dennoch hatte der Meßdebit nahe an 20,000 Thlr. mehr als im

---

*) s. 2. W., Bd. 2, S. 657—659.

**) s. Finanzarchiv im Lagerhause a, Landespolizeisachen Nr. 4, Tagebuch des Oberpräsidenten Sack 1809 und b, berliner Polizeisachen, Nr. 7, Polizeibericht des Gruner an den Oberpräsidenten Sack im Jahre 1809.

***) s. die kurmärkischen Regierungs-Zeitungsberichte an den König aus dem Jahre 1810 und Januar 1811.

Jahre 1809 betragen. Besonders sollen die Seidenwaaren der Inländer durch die noch nicht aufgehobene geringe Steuer der französischen Seidenstoffe gelitten haben.

3. Auch die Martinimesse war schlecht; besonders waren die für den polnischen Handel bestimmten preußischen Fabrikate durch den hohen Impost auf selbige in Polen gar nicht dorthin zu veräußern; nur wollene Waaren fanden einigen Absatz. Nach dem Zeitungsbericht der kurmärkischen Regierung hatte die Meßakzise zu Frankfurt a. d. O.

im Jahre 1809 eine Einnahme von	11,026	Thlr.	7	Gr.	8	Pf.
im Jahre 1810 eine Einnahme von	6,623	=	4	=	6	=
gehabt, also im letzten Jahre weniger	4,403	Thlr.	3	Gr.	2	Pf.
im Jahre 1809 eine Ausgabe von	4080	Thlr.	20	Gr.	11	Pf.
im Jahre 1810 eine Ausgabe von	3395	=	8	=	7	=
im letzten Jahre weniger	625	Thlr.	12	Gr.	4	Pf.
im Jahre 1809 einen Ueberschuß von	6945	Thlr.	10	Gr.	9	Pf.
im Jahre 1810 einen Ueberschuß von	3227	=	14	=	10	=
im letzten Jahre weniger	3717	Thlr.	14	Gr.	10	Pf.

Diese Messen hatten hiernach wenig zum Umsatz der innern Fabrikazion beigetragen und den inländischen Handel nicht gehoben.

Die im Jahre 1806 vorhanden gewesenen Fabrikanlagen *) befanden sich mit Ausnahme einiger Tuchfabriken in sehr mißlichen Lagen ohne Kredit und Betriebskapitalien, daher solche, soweit sie nicht nach S. 640 eingegangen waren, nur im beschränkten Verhältnisse fortarbeiteten.

Hierzu kam, daß die letzte bekannt gemachte Meßordnung und der darauf erfolgte Meßtarif aus dem Jahre 1788 **) für die damaligen Verhältnisse um so weniger passend waren, da selbst unter französischer Verwaltung manches in selbigen abgeändert worden. Deshalb fand sich der Dirigent der indirekten Sekzion im Ministerio der Fi-

*) s. das 1. W., S. 460.

**) s. im 1. W., Abschn. 12, Abth. C, S. 473 das Nähere deshalb.

nanzen, Geh. Staatsrath v. Heidebreck veranlaßt, eine Umarbeitung derselben zu veranlassen. Nachdem dies bewirkt, erließ

1. mit Zustimmung des Königs das Ministerium der Finanzen und des Innern am 12. Mai 1810*) ein vorläufiges Publikandum hinsichtlich des auf den 3 Messen zu Frankfurt a. d. O. wieder herzustellenden freien Handels,

2. und am 15. Mai 1810**) der König eine neue Meßordnung für die 3 Messen in Frankfurt a. d. O., der zugleich nach §. 56 ein Meßakzisetarif für fremde Waare und Produkte angehängt war.

In beiden fand sich die Bestimmung, daß solche für die Margarethenmesse 1810 gleich zur Ausführung kommen sollten. Die Ausführung wurde dem Geh. Staatsrath v. Heidebreck übertragen. Am 16. Mai 1810***) machte derselbe das Publikum hierauf noch besonders aufmerksam, und ließ die Meßordnung und den Meßtarif in allen Zeitungen und Intelligenzblättern des Königreichs abdrucken. Hierauf ernannte er das Personal der zur Führung der Meßgeschäfte nach der Meßordnung, §. 105 bestimmten Meßakzisekommission, welche auch am 23. Mai 1810†) ein Publikandum wegen Anstellung sachverständiger und zuverlässiger Personen als Schaffner erließ.

Nach dem Abgang der Minister v. Altenstein und Beyme zu Anfang Juni 1810 wurden, unter Oberleitung des Staatskanzlers v. Hardenberg, von dem Geh. Staatsrath v. Heidebreck, theils in seiner Stellung, theils mit königlicher Genehmigung noch nachstehende Meßanordnungen im Jahre 1810 bekannt gemacht:

---

*) s. den Inhalt in der Spen. Ztg. 1810, Nr. 33, S. 1.

**) s. den Abdruck in der Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Okt. 1810, Nr. 117, S. 693—702.

***) s. diese Verfügung in der Spen. Ztg. 1810, Nr. 59, S. 1 und den dazu gehörigen Abdruck der Meßordnung und des Tarifs, ebendaselbst Nr. 63, S. 13—20.

†) s. den Inhalt in der Spen. Ztg. 1810, Nr. 64, S. 1.

a. durch die Meßakzisekommission am 29. Juni 1810*) wegen der auszustellenden Zertifikate hinsichtlich der Gegenstände, welche nach dem Tarif der französischen Behörden vom 11. März 1807 aus Frankreich, Kottbus und den links des Elbufers belegenen ehemaligen preußischen Provinzen gegen bestimmte Konsumzionsabgaben zum innern Verbrauch von den Messen eingebracht werden durften;

b. durch dieselbe am 24. Sept. 1810**), daß, da der Handel mit versteuerten fremden Manufaktur- und Fabrikwaaren auf den Messen nicht erlaubt sei, so würden von solchen, wenn sie zum Verkauf auf den Messen gebracht würden, die Versteuerungszeichen abgenommen und selbige beim Verkauf im Lande als unversteuert behandelt werden;

c. durch den v. Heidebreck am 29. Okt. 1810***), daß durch die Kabinetsordre vom 25. Okt. 1810 einige Sätze des Meßtarifs vom 15. Mai 1810 heruntergesetzt werden.

Eine ganz besondere Störung des Handels im preußischen Staate und für deren Einwohner fand durch die Anordnungen des Kaisers Napoleon, welche er gegen den englischen Handel seit November 1806 erlassen und selbst im Jahre 1810 mit großer Energie fortgesetzt hatte, statt.

Schon im zweiten Abschnitt dieses Werks, S. 68, ist das Hauptsächlichste über diese Maaßregeln bemerkt. Welchen Einfluß solche aber auf den Preußischen Staat hatten, und was der König deshalb zum Nachtheil seiner Unterthanen erlassen mußte, soll in Nachstehendem gezeigt werden.

---

*) s. den Inhalt in der Spen. Ztg. 1810, Nr. 79, S. 1.

**) s. den Inhalt in der Spen. Ztg. 1810, Nr. 118, S. 1.

***) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 131, S. 2, auch die desfallsige Bekanntmachung vom 29. Okt. 1810 von Dohna und Sack, Nr. 132, S. 9.

Am 21. Nov. 1806 *) erließ der Kaiser Napoleon das merkwürdige Edikt gegen England, um diesen Staat von allen, mit Napoleon verbündeten oder von ihm besetzten Staaten zu isoliren und seinen Handel möglichst zu stören. Damals wurden seine Anordnungen auch in den von ihm militairisch besetzten preußischen Provinzen zur Ausführung gebracht. Nach dem Inhalt des Tilsiter Friedens vom 9. Juli 1807, Artikel 27 **), mußte der König von Preußen nicht allein diesen Bestimmungen des Kaisers Napoleon gegen England sich unterwerfen, sondern den vom Kaiser desfalls erlassenen Anordnungen während der Jahre 1807 und 1808 ***) selbst in den preußischen Provinzen rechts der Weichsel, Folge leisten.

Am 1. Sept. 1807 wurden die preußischen Häfen den Engländern verschlossen und dieser preußische Befehl noch am 9. Sept. 1807 durch eine strenge Instrukzion für die preußischen Seegerichte verstärkt. Nachdem Rußland am 10. Febr. 1808 an Schweden den Krieg erklärt hatte, mußte auf Verlangen von Rußland und Frankreich der preußische auswärtige Minister, Graf Golz, am 6. März 1808 †) bekannt machen, daß von preußischer Seite alle früheren Verhältnisse mit Schweden aufgehoben wären und der Kriegszustand gegen diesen Staat stattfände. In Verfolg dieses erließen am 11. Juni 1808 ††) die Minister Graf Golz und Freiherr v. Stein eine Bekanntmachung, worin die Grundsätze aufgeführt waren, nach welchen die Kontrolle hinsichtlich aller aus- und inländischen Handelswaaren ge-

*) s. den Inhalt im 2. W., Bd. 1, S. 135—139.

**) s. den Inhalt im 2. W., Bd. 1, Abschnitt 4, Einleitung, S. 428.

***) s. den Inhalt im 2. W., Bd. 1, Abschnitt 4, Einleitung, S. 512 u. 513.

†) s. den Inhalt im 2. W., Bd. 1, Abschnitt 4, Einleitung, S. 520.

††) s. den Inhalt im 2. W., Bd. 1, Abschnitt 4, Abtheilung B, S. 535.

führt werden sollte, um dadurch jedem Handel und jeder Kommunikazion mit England zu steuern.

Hiernach wurde, nachdem die französischen Truppen und Behörden im Dezember 1808 die bis dahin noch besetzten preußischen Provinzen geräumt hatten, auch in diesen, sowie in den früher schon geräumten Provinzen des Preußischen Staats in den Jahren 1809 und 1810 verfahren. In diesen beiden Jahren fanden jedoch auch vielartige erläuternde und selbst bedeutende neue Anordnungen Napoleon's deshalb statt *), die Preußen gleichfalls zur Ausführung bringen mußte. Längs der ganzen Ostseeküste wurden nicht allein in den bedeutenderen Städten französische Konsuln und preußische Handlungskommissarien angestellt, sondern auch preußische Truppen aufgestellt, um die durch englische Kriegsschiffe beschützten, mit Kolonial- und Fabrikwaaren zum Schmuggelhandel beladenen Schiffe vom Landen und Ausladen abzuhalten **).

Sonst wurden in den Jahren 1809 und 1810 noch vom Könige und seinen Behörden nachstehende Anordnungen deshalb getroffen:

1. Erließ der König nach dem Verlangen Napoleon's in Verfolg des Reglements vom 11. Juni 1808, am 9. März 1810 ***) ein verschärftes Publikandum hinsichtlich des Handelsverkehrs mit England und der Einführung der Kolonialprodukte desselben durch den Schleichhandel.

2. In Verfolg dieses Publikandums machten die Minister Graf Golz und v. Altenstein am 6. April 1810 †) be-

*) s. den 2. Abschnitt dieses Werks, S. 68 und im Archiv des Lagerhauses das staatskanzlerische Aktenstück: die Küstenbesetzung gegen England von 1810—1814, VIII, Nr. 1, Fach 27.

**) s. beispielsweise die Spen. Ztg. im Jahre 1810 und zwar die Nrn. 73, S. 1; 74, S. 5; 124, S. 2; 125, S. 1; 129, S. 3; 130, S. 7 und 134, S. 3, sowie das P. J. 1810, S. 699.

***) s. Gesetzsammlung 1806 bis 27. Okt. 1810, Nr. 108, S. 643—648 und Spen. Ztg. 1810, Nr. 31, S. 1.

†) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 43, S. 1.

kannt, daß beschlossen worden, die Häfen von Kolberg, Rügenwalde und Stolpe, sowie die übrigen kleinen Häfen längs der Ostseeküste für den Kolonial- und außereuropäischen Handel gänzlich zu sperren, auch die Einbringung von dergleichen Waaren nur in Swinemünde, Pillau und Memel zu gestatten, indem daselbst in Gemeinschaft mit den in Stettin, Königsberg und Memel residirenden kaiserlich französischen Konsuln die vorgeschriebene Untersuchung des unverdächtigten Ursprungs der Waaren durch die diesseitigen Handelskommissarien am zweckmäßigsten bewirkt werden könne.

3. Am 19. Juli 1810*) wurde vom preußischen Gesammtministerio unterm Vorsitz des Staatskanzlers bekannt gemacht, daß nach dem Verlangen Napoleon's sämmtliche preußische Häfen gegen die Schiffe der Vereinigten nordamerikanischen Staaten gänzlich und ohne Ausnahme geschlossen werden sollten.

Am 5. Aug. 1810**) hatte der Kaiser Napoleon von Trianon aus ein Dekret erlassen über das Benehmen der Vereinigten nordamerikanischen Staaten hinsichtlich der von ihm bis dahin wegen des englischen Handels erlassenen Anordnungen und darin neue verschärfte Vorschriften gegen England gegeben, auch in einem besonderen Tarif***) die Abgaben von den Kolonialwaaren bedeutend erhöht; ferner nach einem Dekret vom 12. Sept. 1810†) aus St. Cloud diesen Tarif hinsichtlich mehrerer nordamerikanischer Pro-

---

*) s. den Inhalt in der Spen. Ztg. 1810, Nr. 87, S. 1.

**) s. den Inhalt des Schreibens des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 7. Aug. 1810 an den nordamerikanischen Gesandten Armstrong in Paris, im Politischen Journal v. Archenholz 1810, S. 1032 und in der Spen. Ztg. 1810, Nr. 100, S. 4.

***) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 99, S. 3 u. 4 und P. J. 1810, S. 1032.

†) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 99, S. 3 u. 4 und P. J. 1810, S. 1075 ꝛc.

dukte noch erweitert und vervollständigt. Er hatte die mit ihm verbündeten Staaten am 4. Okt. 1810*) zur gleichmäßigen Befolgung der von ihm getroffenen Anordnungen aufgefordert und fand

4. auf eine ähnliche Aufforderung des französischen Kabinets der König sich veranlaßt, am 10. Okt. 1810**) ein Patent, im Sinne des Trianonschen Dekrets und Tarifs der Versteuerung der seewärts eingegangenen konfiszirten oder mit französischer Bewilligung sonst in den preußischen Ostseehäfen zugelassenen Kolonialwaaren für seine Staaten zu erlassen. In diesem befahl er, statt der bisherigen Konsumzionsakzise, von den im obgedachten Trianoner Tarif benannten und im Patent aufgeführten 22 Gegenständen, die vom Kaiser Napoleon bestimmten Tarifsätze als Konsumzionssteuer für alle im Preußischen Staat vom 20. Okt. 1810 an eingehende Kolonialwaaren zu erheben. Nur hinsichtlich des Thees, der schon einer höhern Konsumzionssteuer unterlag und insofern die bisherige Konsumzionsakzise nicht schon höher war, sollte der Trianonsche Tarif nicht angewandt werden.

5. Schon vorher hatte der König auf den Vorschlag des Staatskanzlers sich veranlaßt gefunden, am 16. Aug. 1810***)

a. ein Publikandum wegen Ernennung eines Handelsgerichts zur Beschleunigung der über das Einbringen verbotener Kolonialwaaren verhängt werdenden Konfiskazionsprozesse zu erlassen und

b. diesem eine Instrukzion für das neue Gericht beizufügen.

---

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 99, S. 3 u. 4 und P. Z. 1810, S. 1032 u. 1033.

**) s. Gesetzsammlung von 1806 bis Oktober 1810, Nr. 135, S. 733 rc. und Spen. Ztg. 1810, Nr. 124, S. 1 u. 2.

***) s. Gesetzsammlung von 1806 bis Oktober 1810, Nr. 127, S. 724, und Nr. 128, S. 725—729, auch Spen. Ztg. 1810, Nr. 107, S. 1.

Das letztere trat, und zwar in erster Instanz, unter dem Kammergerichts-Vizepräsidenten v. Trütschler, in zweiter Instanz unter dem Kammergerichtspräsidenten v. Braunschweig sogleich deshalb zusammen.

Am 19. Okt. 1810*) hatte der Kaiser Napoleon zu Fontainebleau in Verfolg des berliner Dekrets vom 21. Nov. 1806, Artikel 5**), wonach alle englischen Waaren für gute Prisen erklärt waren, folgende merkwürdige Verfügung erlassen:

Art. 1. Alle und jede aus englischen Fabriken herrührenden und verbotenen Waaren, die sich jetzt in Frankreich, entweder in den wirklichen Entredepots oder in den französischen Douanenmagazinen befinden, es möge sein, unter welchem Namen es wolle, sollen verbrannt werden.

Art. 2. In Zukunft sollen alle verbotenen Waaren von englischer Fabrik, die entweder von französischen Douanen oder von gemachten Konfiskazionen herrühren, verbrannt werden.

Hiernach betrug z. B. der Verkaufspreis zu Berlin im Herbste 1810

vom Kaffee mit Zuschlag des Impost von 52 Thlr. 12 Gr. für den Zentner 147—150 Thlr.

von feiner Baumwolle mit Zuschlag des Impost von 105 Thlr. für den Zentner 263—270 Thlr.

vom Rohzucker mit Zuschlag des Impost von 39 Thlr. für den Zentner 80 Thlr.

vom Cacao mit Zuschlag des Impost von 130 Thlr. für den Zentner 228—230 Thlr.

Art. 3. Alle verbotenen englischen Waaren, die sich in Holland, in dem Großherzogthum Berg, in den Hansestädten und überhaupt vom Main an bis nach der See befinden, sollen genommen und verbrannt werden.

---

*) s. P. Z. 1810, S. 1076—1079.

**) s. 2. W., Bd. 1, S. 137.

Art. 4. Alle englischen Waaren, die sich in den illyrischen Provinzen befinden, sollen weggenommen und verbrannt werden.

Art. 5. Alle englischen Waaren, die sich im Königreich Italien befinden, sie mögen sein, welche sie wollen, sollen weggenommen und verbrannt werden.

Art. 6. Alle englischen Waaren, die sich im Königreich Neapel befinden, sollen weggenommen und verbrannt werden.

Art. 7. Alle englischen Waaren, die sich in den spanischen, von den französischen Truppen okkupirten Provinzen befinden, sollen weggenommen und verbrannt werden.

Art. 8. Alle englischen Waaren, die sich in den Städten und in dem Bereich der von den französischen Truppen besetzten Orte befinden, sollen weggenommen und verbrannt werden.

6. In Verfolg dieser Verordnung beschloß der König die Beschlagnahme aller Kolonial- und englischen Waaren. Er erließ daher am 28. Okt. 1810*) eine besondere Verfügung wegen Ausmittelung, Verzeichnung und Beschlagnahme dergleichen Gegenstände für Gewerbtreibende, Kaufleute, das Publikum und die Behörden seines Staats. In dieser Verfügung, §. 7, ist, hinsichtlich der Konfiskazion oder Freigebung der mit Beschlag belegten Waaren, einer besondern Instrukzion für die Geh. Staatsräthe v. Heidebreck und Küster, sowie für den Kammergerichtspräsidenten v.

*) s. dessen Inhalt in der Spen. Ztg. 1810, Nr. 132, S. 1 u. 2, auch Nr. 131, S. 1; ferner im P. J. 1810, S. 1121. Nachdem der König diese Verfügung vollzogen hatte, übergab die französische Gesandtschaft dem Staatskanzler eine desfallsige Note am 28. Okt., worin sich diese über das laue Benehmen Preußens in dieser Angelegenheit beschwerte und mit nachstehenden Worten schloß:

Wäre es möglich, daß man sich in Preußen diesen Maaßregeln zu entziehen gedächte, so würde der Kaiser genöthigt, nur das Interesse der gemeinen Sache zu Rathe zu ziehen, sich ungern in der Verbindlichkeit sehen, sie selber vollstrecken zu lassen.

Braunschweig Erwähnung geschehen, wonach diesen gemeinschaftlich die desfallsige Entscheidung übertragen wird und gegen deren Verfügung kein Rechtsmittel stattfinden sollte.

Die deshalb angeordnete Auf- und Beschlagnahme Kolonial- und englischer Waaren begann sogleich in den nächsten darauf folgenden Tagen des November.

7. Hierauf machte der Geh. Staatsrath und Chef der Abtheilung für die Einkünfte des Staats im Finanzministerio v. Heidebreck am 9. Nov. 1810 *) bekannt, der König habe beschlossen, daß das S. 653 angezogene Dekret Napoleon's vom 19. Okt. 1810 wegen Verbrennung der englischen Manufakturwaaren auch in Allerhöchst Deroselben Staaten zur Vollziehung gebracht werden solle, weshalb auch die Befehle allenthalben ertheilt wären. In Folge dieser Bekanntmachung wurde auch in allen größeren preußischen Städten von den in Beschlag genommenen Manufakturwaaren nach dem Ausspruch der vorgedachten 3 Schiedsrichter, Mehreres öffentlich verbrannt.

8. Unterm 22. Nov. 1810 **) eröffnete der v. Heidebreck dem handelnden Publikum zu dessen Beruhigung, daß die mit Beschlag belegten Kolonialwaaren, welche wieder freigegeben worden, nur wegen der davon rückständigen Steuer inne behalten würden, und daß die Eigenthümer derselben in Berlin und Frankfurt a. d. O. wegen Regulirung der Steuer sich zu ihm, zur weiteren desfallsigen Arrangirung zu begeben hätten. Zugleich machte er bekannt, daß der letzte Termin zur Bezahlung der Steuer für Berlin zum 1. und für Frankfurt a. d. O. zum 4. Dez. 1810 festgesetzt sei.

9. Auch machte die Akzise- und Zolldirekzion für Berlin am 22. und 24. Nov. 1810 ***) bekannt, daß, da

---

*) s. dessen Inhalt in der Spen. Ztg. 1810, Nr. 136, S. 1.

**) s. dessen Inhalt in der Spen. Ztg. 1810, Nr. 141, S. 2.

***) s. deshalb Spen. Ztg. 1810, Nr. 141, S. 2 und Nr. 142, S. 3.

mehrere Kaufleute in Berlin ihre Kolonialbestände nicht vollständig angegeben hätten, solche zur Untersuchung und Bestrafung gezogen wären, auch den Denunzianten $\frac{1}{3}$ des Werths der konfiszirten Waare als Belohnung ausgezahlt sei.

Selbst unterm 13. Juni 1811 *) mußte Preußen ein Verbot der Einfuhr aller Baumwollenfabrikwaaren aus dem Königreich Preußen in die übrigen königlichen Provinzen erlassen.

Die Engländer, welche auf einen großen Schmuggelhandel längs der preußischen Ostseeküsten gerechnet, hatten vom 30. Mai bis 19. Aug. 1810 unter Eskorte von 11 Kriegsschiffen 1033 Kauffahrteischiffe mit englischen Manufaktur- und Kolonialwaaren durch den Belt nach der Ostsee gesandt **), und auch vor dem Erscheinen des Trianonschen Edikts durch geglückten Schleichhandel Manches an preußische Kaufleute in den Ostseehäfen nach Berlin, Frankfurt a. d. O. und Potsdam abgesetzt.

Durch vorbemerkte Anordnungen waren im gewöhnlichen Schleichhandel ihre Absichten gestört worden, daher sie auf einen andern Ausweg, um ihre schadhaften Schiffe und deren Ladungen nicht dem Verderben auszusetzen, verfielen. Englische Schiffer und die Inhaber der in den gedachten englischen Schiffen befindlichen Kolonialwaaren machten den ihnen durch den Schmuggelhandel näher bekannt gewordenen Kaufleuten in den obgedachten preußischen Städten das Anerbieten, sie würden der Konfiskazion ihrer Schiffe und Ladungen in preußischen Städten sich unterwerfen, wenn sie ihnen den Werth der Schiffe und den kostenden Werth der darin befindlichen Kolonialwaaren sicher stellten.

---

*) s. Gesetzsammlung 1811, Nr. 35, S. 198.

**) s. P. Z. 1810, S. 1022, und Spen. Ztg., Nr. 134, S. 5, auch Nr. 144, S. 3.

Nachdem die preußischen Kaufleute sich der Genehmigung des Geh. Staatsraths v. Heidebreck*) zur Eingehung dieses Vertrags vergewissert hatten, gingen solche darauf ein. Hierauf fuhren in mehreren preußischen und pommerschen Häfen viele schadhafte englische Schiffe mit Kolonialwaaren ein**); sie wurden sämmtlich von den preußischen Behörden in Beschlag genommen, konfiszirt, auch Schiffe und Ladungen sodann von denselben mit der Bedingung der Zahlung der angeordneten Konsumzionssteuer für letztere öffentlich versteigert. Diese erstanden dann obgedachte preußische Kaufleute, zahlten den Engländern nach den erstandenen Gegenständen die verabredeten Geldsummen und erhielten nach baarer Zahlung oder gehöriger Sicherstellung des Kaufpreises und der Konsumzionssteuer***) die Kolonial-

---

*) Die Stellung des Geh. Staatsraths v. Heidebreck war in dieser Angelegenheit eine höchst gefährliche, da er ohne Rechenschaftsablegung seines Benehmens in diesen Kolonialangelegenheiten eine unbedingte Vollmacht vom Könige erhalten hatte, auch die Chefs der Provinzialbehörden angewiesen waren, seinen Anordnungen in der Ausführung derselben pünktlichst Folge zu leisten. Für die Kurmark, ausgenommen Berlin und Frankfurt a. d. O. überwies der derzeitige Regierungspräsident v. Bassewitz demselben daher den 2. Regierungsdirektor Böttcher, der der Abtheilung der indirekten Steuern vorstand, mit dem der v. Heidebreck auch im innigsten Vertrauen diese Angelegenheiten betrieb.

**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 139, S. 1 u. 2, wonach 32 schadhafte Schiffe im pillauer Hafen eingetroffen waren, deren Ladung an Kolonialwaaren konfiszirt und in Königsberg öffentlich verkauft wurde. Auch Spen. Ztg. 1810, Nr. 148, S. 1, wonach 17 schadhafte Schiffe in Memel einliefen, deren Ladung gleichfalls in der vorstehenden Weise behandelt wurde. Auch in Rügenwalde und Swinemünde (pommersche Küste) fanden ähnliche Manövres mit vielen Schiffsladungen statt.

***) Wenn nicht baare Zahlung stattfand, so wurden nur die vom Geh. Staatsrath v. Heidebreck speziell genehmigten Sicherungen angenommen, daher alle diese Kaufleute mit ihm in spezielle Berührung treten mußten.

waaren zum freien innern Verkehr ausgehändigt. Durch sie und andere von ihnen abhängige Kaufleute wurden solche nicht allein an Konsumenten im Preußischen Staat verkauft, sondern auch nach den Preußen landwärts begrenzenden Staaten, namentlich Sachsen, in großen Quantitäten eingeschmuggelt *). Diese Kaufleute machten hierdurch große Gewinnste, da die Preise der Kolonialwaaren, wie solche die Nachweisung X ergiebt, im Jahre 1810 sehr bedeutend waren **).

Der Preußische Staat erhielt, bei dem umsichtigen Verfahren des Geh. Staatsraths v. Heidebreck, der sich des Vertrauens der französischen Konsuln in den Ostseestädten durch sein und seiner Unterbehörden gewandtes Benehmen gegen selbige ***) auch erfreute, zugleich bedeutende Einnahmen, die ihm, besonders in der damaligen Zeit, sehr willkommen waren.

Als der Kaiser Napoleon hiervon Kenntniß erhielt, traf er sogleich einige Wechsel hinsichtlich der französischen Angestellten in den preußischen Ostseehäfen, und soll vom König einen Theil der von Preußen in diesen Häfen konfiszirten, noch nicht verkauften Kolonialwaaren verlangt haben. Hierauf scheint eingegangen zu sein, indem am 28. Jan. 1811

---

*) Nach Sachsen wurde das Schmuggelwesen aus der Kurmark vorzüglich betrieben

von Frankfurt a. d. O. nach Guben und Kottbus,

von Berlin nach Dahme, von Potsdam über Dessau nach Leipzig.

**) Diese Extrakte sind ausgezogen aus den Beilagen der Zeitungsberichte der kurmärkischen Regierung für 11 Monate 1810.

s. deshalb die Originalberichte in den Akten des Ministerii des Innern, VII, 47ᵃ, Vol. a vom 13. Febr. 1810 ꝛc., jetzt im statistischen Büreau aufbewahrt.

***) Da fast alle französischen Angestellten bestechlich waren, so wurden auch deshalb, mit äußerem Anstande, Versuche gemacht, nach deren Annahme die preußischen Beamten sich ohne Belästigung bewegen konnten.

der französische Gesandte, St. Marsan, eine desfallsige Konvenzion mit dem Staatskanzler abschloß, welche später vom König von Preußen und Napoleon ratifizirt wurde. In Verfolg derselben wurden in den Jahren 1811 und 1812, nach Anweisung des v. Heidebreck, die, mit Zustimmung der französischen Konsuln in den Ostseehäfen für den Kaiser bestimmten Kolonialwaaren mit Landfracht nach Berlin geschafft, um von dort nach Magdeburg zur Ueberlieferung und Besteuerung nach dem Tarif von Trianon befördert zu werden *). Da jedoch hierdurch sich kein besonderer Gewinn für die französischen Kassen herausstellte, indem nach dem obgedachten Vertrage der Ertrag von den Kolonialwaaren nebst Berechnung der Transportkosten auf die Summen, welche Preußen noch an Frankreich auf Kriegskontribuzion schuldig war, angerechnet wurde **), so verfiel der Kaiser Napoleon auf einen andern Ausweg zur Füllung derselben. Er bewilligte, im Widerstreit mit seinen eigenen Gesetzen, seinen Unterthanen und seinen verbündeten abhängigen Staaten sogenannte Lizenzen oder Erlaubnißscheine ***), um überall, und selbst nach England, hinschiffen und Verkehr treiben zu

---

*) Dem Verfasser dieses Werks sind aus seiner damaligen Stellung nur zwei Fälle erinnerlich, wo Schiffsladungen von Kolonialwaaren von Berlin nach Magdeburg unter Begleitung eines kurmärkischen Regierungsraths befördert wurden, und haben wahrscheinlich spätere Ueberlieferungen nicht stattgefunden; s. dieserhalb die in der Spen. Ztgs.-Expedizion 1813 herausgekommene Darstellung des Benehmens der französischen Regierung gegen Preußen seit dem Tilsiter Frieden, S. 26 u. 27; auch Hippel's Beiträge zur Karakteristik Friedrich Wilhelm's III., Bromberg 1841, S. 50.

**) s. dieserhalb die vorhin gedachte Darstellung im Jahre 1813, S. 26 u. 27.

***) s. dieserhalb die vorhin gedachte Darstellung im Jahre 1813, S. 28, und wurden diese Lizenzen theils auf eine Fahrt eines Schiffes, theils auf ein Jahr ausgestellt, und war der Preis, der hierfür entrichtet werden mußte, verschiedenartig.

dürfen. Kamen sie mit Kolonialwaaren zurück, so mußten sie die Steuer davon nach dem Trianontarif entrichten, wo sodann solche in allen Theilen des Kaiserstaats und seiner obgenannten Verbündeten in Verkehr gebracht wurden. Er hatte, da die Gewerbetreibenden in Preußen hierdurch sehr litten, dem Könige auf sein Verwenden zwar versprochen, ihm 30—40 solche Lizenzen für seine Einwohner zu geben, aber dieses Versprechen ward nie erfüllt. Dagegen gab er solche Lizenzen an danziger Kaufleute, von denen jeder Einzelne dafür 40 Napoleonsd'or entrichten mußte.

Durch diese Anordnungen hinsichtlich der Kontinentalsperre litten nicht allein die ländlichen und städtischen Bewohner, besonders die Gewerbetreibenden des Preußischen Staats, sondern das vorbemerkte Verfahren beim Schmuggelhandel mit den Engländern 2c. war nicht vortheilhaft für die Moralität der hierbei benutzten und sonst betheiligten preußischen Einwohner. In den Jahren 1810—1812 bezog der Preußische Staat von diesem Schmuggelhandel einige Millionen Thaler*), jedoch unter vielen Demüthigungen und Kränkungen durch den Kaiser Napoleon.

Zufolge der kriegerischen Ereignisse in den Jahren 1812 und 1813/14 fanden alle vorstehenden Anordnungen Napoleon's ihr Ende.

---

*) Nach Hippel's S. 659 angezogenen Beiträgen, S. 51 sollte der Preußische Staat wohl 4—6 Millionen Thaler gewonnen haben. Nach einer mündlichen Aeußerung des Geh. Staatsraths v. Heidebreck in späteren Jahren gegen den Verfasser dieses Werks, meinte derselbe, daß, da die Konsumzionssteuer in den Jahren vom August 1810 bis Ende 1812 über 19 Millionen Thlr. betragen habe, so wären die Vortheile, welche die Konsumzionssteuer von Kolonialwaaren unter selbigen außerordentlich ergeben hätten, wohl auf 10 Millionen Thlr. anzunehmen.

Uebrigens sollen alle über diesen Kolonialhandel in den Jahren 1810—1812 geführten inländischen Verhandlungen und Akten des v. Heidebreck vernichtet sein.

In den Jahren 1809 und 1810 fanden sonst noch nachstehende einzelne Anordnungen zur Beförderung der städtischen Gewerbe und des Handels statt.

A. Hinsichtlich der Auflösung mehrerer mit Monopolen versehener Institute und Beschränkungen von Innungen:

1. Am 30. März 1809 erließ der König auf den Bericht der Minister v. Altenstein und Grafen zu Dohna vom 24. März 1809 seine Bestimmung dahin, daß das Brennholzinstitut allmählig aufgelöst und der Verkauf des Holzes sowie des Torfes zugleich der Privatindustrie mit zur Konkurrenz überlassen werden solle. Ueber das Nutz- und Bauholzinstitut wurde unter dem Minister v. Altenstein kein Beschluß herbeigeführt. Nachdem der Staatskanzler v. Hardenberg auch die obere Leitung dieses Instituts, dessen Geldverhältnisse sich sehr verwickelt herausstellten, übernommen, bestimmte der König auf dessen Vortrag, daß vorgedachte beide Institute noch als königliche Institute bis zu deren Auflösung fortbestehen sollten. Auf einen späteren Bericht des Finanzministers v. Bülow vom 13. März 1815 bestimmte der König am 9. April 1815 aus Wien die endliche Auflösung und Abwickelung der Geldverhältnisse beider Institute und zeigte der Minister v. Bülow am 20. Sept. 1815 dem Könige an, daß mit dem 1. Jan. 1816 die obgedachten Holzverwaltungen ihre Endschaft erreichen würden, welches auch nach großen Aufopferungen des Staats zur größten Befriedigung der königlichen Forsteinnahmen, aller Forstbesitzer, der mit Holz Handelnden und des größten Theils des Publikums stattfand.

2. Auch die kurmärkische Elbschiffergilde sollte nach der königlichen Bestimmung vom 16. Mai 1809 aufgehoben werden. Dies fand bedeutenden Widerspruch von Seiten der Betheiligten, weshalb, ohne daß die Angelegenheit regulirt wurde, solche auch dem Staatskanzler v. Hardenberg zur Ausführung blieb. Nach den Bestimmungen im §. 17 des Edikts vom 2. Nov. 1810 wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer fand diese Angelegenheit ihre Er-

ledigung und erließ die kurmärkische Regierung nach höherer Anweisung unterm 3. Febr. 1811 ein Publikandum, wonach das Publikum von Auflösung dieser Gilde in Kenntniß gesetzt wurde.

3. Am 20. März 1809 erließ der König ein Patent wegen Aufhebung der Beschränkung des Mühlsteinhandels in Pommern, der Kur- und Neumark *).

4. Durch das königliche Edikt vom 29. März 1809 wurde die Auflösung des Zunftverbandes der Müller in Ostpreußen, Litthauen, sammt dem Ermelande und dem Marienwerderschen Kreise bestimmt **).

5. Am 5. Dez. 1809 machte die kurmärkische Regierung bekannt, daß das Bartscheeren durch Jedermann und an jedem Orte betrieben werden dürfe, wo nicht ausdrückliche Privilegien diese Verrichtung zu einem ausschließlichen Gewerbe gemacht habe ***).

6. Dieselbe veröffentlichte am 6. Jan. 1810 die Kabinetsordre vom 17. Nov. 1809, wonach die Schließung der Maurer- und Zimmerleutegewerke aufgehoben worden und jeder Geselle bei gehörig nachgewiesener Qualifikazion Meister zu werden, verlangen könne †).

7. Am 27. Jan. 1810 machte die kurmärkische Regierung bekannt, daß es beschlossen sei, den Viehschnitt in der Kurmark mit Ausnahme des Schweineschnitts, von Trinitatis 1810 als ein freies Gewerbe, gegen Gewerbekonzessionen zu betrachten, und erhielten die Kreisbehörden deshalb Anweisungen ††).

8. Am 14. März 1810 machte der Minister Graf zu Dohna bekannt, daß der König mittelst Kabinetsordre vom

---

*) s. Gesetzsammlung von 1806—1810, Nr. 71, S. 541 und Spen. Ztg. 1809, Nr. 51, S. 1.

**) s. Gesetzsammlung von 1806—1810, Nr. 76, S. 555.

***) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 150, S. 9.

†) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 7, S. 1.

††) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 16, S. 2.

13. März 1810 die Aufhebung der Lohnlakeienzünfte bestimmt habe und daß die ferneren widerruflichen Konzessionen von den Polizeibehörden erfolgen würden*).

9. Unterm 31. März 1810 veröffentlichte die kurmärkische Regierung, daß der König nach der Kabinetsordre vom 22. Febr. 1810 alle Schließung von Gewerken, Zünften, Innungen auf eine gewisse Anzahl von Meistern insoweit aufgehoben habe, als die Berechtigung derselben zum Gewerbebetriebe rein persönlich sei und die Inhaber zu deren Veräußerungen rechtlich nicht befugt wären**).

10. Am 30. März 1810 machte dieselbe gleichfalls bekannt, daß mittelst Kabinetsordre vom 8. März 1810 der König verfügt habe,

a. daß keinem auf dem Lande ansässigen Schmidt, Rademacher, Schneider und Stellmacher zuzumuthen sei, wider seinen Willen zünftig zu bleiben;

b. von keinen auf dem Lande anzusetzenden Handwerkern der Art der Beweis, daß er die Profession zünftig erlernt, noch die Erlangung des Meisterrechts gefordert werden dürfte;

c. daß kein auf dem Lande anzusetzender Rademacher Stellmacherarbeit, und kein Stellmacher Rademacherarbeit verfertigen dürfte***).

11. Am 21. April 1810 machte dieselbe bekannt, daß mittelst Kabinetsordre vom 29. März 1810 der König angeordnet habe, daß die Verfertigung hölzerner Schuhe und der mit Leder überzogenen, sowie der Handel damit Jedem freigegeben sei†).

12. Bestimmte die kurmärkische Regierung am 19. April 1810, welche Stunden die Zimmerleute, Maurer und diese unterstützenden Tagelöhner täglich nach der Jahreszeit arbeiten

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 36, S. 9.
**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 46, S. 1.
***) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 50, S. 1.
†) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 50, S. 1.

sollten und daß zum Frühstück auch Vesperbrot nur jedesmal ½ Stunde verwendet werden könne *).

13. Unterm 9. April 1810 ward das Edikt wegen Niederlassung der Stuhlarbeiter auf dem platten Lande in Ost-, Westpreußen, Litthauen, Pommern, der Kur- und Neumark erlassen **).

14. Am 26. April 1810 machte die kurmärkische Regierung bekannt, daß durch Kabinetsordre vom 28. Febr. 1810 ***) genehmigt sei, daß jeder Besitzer von Papiermühlen alle Arbeiten in selbigen nach eigener freier Wahl durch unzünftige Personen betreiben lassen könne.

15. Dieselbe veröffentlichte am 22. Juni 1810, daß nach der Kabinetsordre vom 24. Mai 1810 der in der Kurmark zwar nicht anerkannte, aber dennoch stattgefundene Unterschied zwischen Faß- und Loosbäckern gänzlich aufgehoben sei †).

16. Dieselbe machte am 10. Juli 1810 bekannt, daß nach der Kabinetsordre vom 14. Juli 1810 das noch bestandene Stapelrecht der Stadt Frankfurt a. d. O. hinsichtlich der Leinsaat aufgehoben sei, dagegen von jeder Tonne Leinsaamen, welche diese Stadt passirte, neben den bisherigen Abgaben davon noch 4 Gr. erhoben werden solle ††).

17. Veröffentlichte dieselbe am 28. Okt. 1810, daß nach Allerhöchster Bestimmung das Tabacksspinner-Gewerk aufgelöst worden sei, und daß

a. die vorhandenen Mitglieder in den geschlossenen Städten alle Arten von Taback, in ungeschlossenen Städten aber nur Roll- und Kraus-Taback aus inländischen Tabacksblättern fabriziren könnten;

---

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 50, S. 2.

**) s. Gesetzsammlung von 1806—1810, Nr. 113, S. 689, und Spen. Ztg. 1810, Nr. 53, wo sich die Beilage zu Nr. 56, S. 9 befindet.

***) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 75, S. 1.

†) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 79, S. 1.

††) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 87, S. 9.

b. Konzession zum Fabriziren von Tabacken müsse jedem zur Betreibung von bürgerlichen Gewerben Berechtigten ertheilt werden;

c. Anlagen von Tabacksfabriken seien auf dem Lande nicht zulässig;

d. die Tabacksfabriken seien der medizinischen Aufsicht hinsichtlich der Sauzen und der Heilsamkeit der Fabrikate unterworfen *).

B. Außerdem wurden vom Könige und seinen Behörden mehrartige Bestimmungen zur Beförderung der gewerblichen Verhältnisse der Einwohner in den Jahren 1809 und 1810, sowie auch Besteuerungssätze hinsichtlich der aus- und eingehenden Fabrikate erlassen, welche, soweit solche zur Kenntniß des Verfassers gelangten, in folgenden bestehen:

1. Ein Zolltarif für die Weichselschiffbrücken bei Kurzebeck vom 25. April 1809 **).

2. Eine Hafen- und Lootsen-Ordnung für den Seehafen zu Memel vom 10. Okt. 1809 ***).

3. Eine Bekanntmachung der kurmärkischen Regierung vom 17. März 1809, nach welcher in Folge der Kabinetsordre vom 29. Febr. 1809 die Ausfuhr der rohen Tacksblätter, wie auch der inländischen Roll- und Kraus-Tabacke auf Passierscheine aus den akzisebaren Städten, und nachdem die tarifmäßigen Konsumzions-Akzise-Abgaben davon entrichtet worden, freigegeben sei †).

4. Bekanntmachung vom 1. Juli 1809 derselben, daß für die durch die Kurmark transitirenden fremden, nicht überseeischen Tabacksblätter, ausschließlich der ordinairen Zölle, eine Abgabe von 1 Thlr. 3 Gr. für den Zentner, jedoch mit Ausnahme der ungarischen Blätter, die wie bisher eine höhere Abgabe zu entrichten hätten, festgesetzt sei. ††)

---

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 129, S. 1.

**) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Okt. 1810, Nr. 91, S. 585.

***) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Okt. 1810, Nr. 79, S. 572.

†) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 36, S. 1.

††) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 82, S. 7.

5. Eine Bekanntmachung derselben vom 18. Okt. 1809, daß durch die Kabinetsordre vom 2. Okt. 1809 der König den Handel mit inländischen rohen Tabacksblättern den Bewohnern des platten Landes unbedingt, den Bewohnern der Städte aber nur insofern, als sie zum Handel berechtigt wären, gestattet habe *).

6. Eine Verordnung derselben vom 9. Mai 1810, in welcher Art die Tabacke lose und in Packeten zum Verkauf gestellt und wie letztere bezeichnet werden müßten **).

7. Eine Bekanntmachung derselben vom 9. Nov. 1809, daß zur Beförderung der inländischen Oelfabrikazion die Eingangs-Akzise-Abgabe für den Scheffel Rübsaamen zum Oelschlagen von 2 Gr. zu 1 Gr. 4 Pf. ausschließlich Uebertrag herabgesetzt worden ***).

8. Eine Bekanntmachung derselben vom 21. Febr. 1810 über die Bestimmungen der Kabinetsordre vom 19. Jan. 1810 wegen Versteuerung der eingebrachten emaillirten Zifferblätter nach deren verschiedenen Größen †).

9. Am 5. April 1810 veröffentlichte dieselbe die Bestimmungen der Kabinetsordre vom 8. März 1810 wegen des Heringshandels und der Versteuerung der Heringe, wonach zugleich die früher zu Gunsten der Embdenschen Heringsfischereikompagnie bestandenen Bevorzugungen aufgehoben waren ††).

---

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 128, S. 1.

**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 60, S. 1.

***) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 138, S. 1.

†) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 30, S. 2.

††) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 46, S. 1 den Inhalt dieser Verordnung. Hiebei ist nur zu bemerken, daß da Embden nach dem Tilsiter Frieden nicht mehr zum Preußischen Staat gehörte, der Gesellschaft daher auch die Vorzüge, die ihr in selbigem zugestanden, entzogen wurden, so litt sie, und war schon damals auf ihre Auflösung bedacht. Sie bewilligte auch nur 2½ Prozent den Akzionairen für den Fang 1809/10; s. deshalb ihre Bekanntmachung vom 8. u. 18. Okt. 1810 in der Spen. Ztg. 1810, Nr. 123, S. 3, u. Nr. 126, S. 1.

10. Nachdem durch das Publikandum vom 30. April 1810 das Verbot der Einführung fremder Talglichte und Seifen aufgehoben war, veröffentlichte am 17. Mai 1810 die kurmärkische Regierung die Bestimmungen der Sekzion der indirekten Steuern im Ministerio der Finanzen, wonach außer den Zollgefällen an Konsumzionsakzise bezahlt werden sollten:

a. von fremden Talglichten für das Pfund ½ Gr. Kourant;
b. von fremder schwarzer und grüner Seife für den Zentner 1 Thlr *).

11. Unterm 12. Juli 1810 machte dieselbe die Bestimmungen der Kabinetsordre vom 6. Juli 1810 bekannt, wonach der König die Ausfuhr der Steinkohlen und des Glases aus Schlesien nach Hamburg mittelst Wassertransports begünstigt hatte **).

12. Mittelst Kabinetsordre vom 21. Juni 1810 hatte der König die noch bestandenen Verbote, fremde Oele einzuführen, aufgehoben, und zugleich festgesetzt, daß

a. alle ausländische ordinaire Oele, mit Einschluß des Thrans, gegen eine Konsumzionsakzise von 8 Gr. Kourant für den Zentner eingeführt werden könnten;
b. auch die inländischen ordinairen Oele, welche auf dem platten Lande gefertigt worden, gegen eine gleiche Konsumzionsakzise in die Städte eingelassen werden sollten.

Dies machte die kurmärkische Regierung am 14. Aug. 1810 öffentlich bekannt ***).

13. Am 26. Sept. 1810 veröffentlichte dieselbe, daß der König mittelst Kabinetsordre vom 6. Sept. 1810 den Handel mit Pferden nach dem Auslande für jetzt unbedingt freigegeben habe †).

---

*) s. den Inhalt in der Spen. Ztg. 1810, Nr. 88, S. 9.
**) s. den Inhalt in der Spen. Ztg. 1810, Nr. 88, S. 9.
***) s. den Inhalt in der Spen. Ztg. 1810, Nr. 108, S. 1.
†) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 122, S. 1.

14. Dieselbe machte am 20. Okt. 1810 bekannt, daß nach einem Ministerialreskript vom 27. Sept. 1810 das Regulativ vom 14. Okt. 1805 zur Verhütung des Schleichhandels mit sächsischer Leinewand aufgehoben, und statt dessen bestimmt sei, daß Revisionen der Weberstühle auf dem platten Lande in der Regel nicht mehr stattfinden, und es Jedermann freistehen solle, vom platten Lande Leinewand in die Städte einzubringen *).

Außerdem erließ die kurmärkische Regierung noch nachstehende Vorschriften:

15. Unterm 3. Nov. 1809, wie bei Versendung von Waaren nach Hamburg zur Verhütung von Weiterungen mit der dortigen Douane, das handeltreibende Publikum sich zu verhalten hätte**);

16. unterm 3. Nov. 1809 wegen der besonders von den Inländern zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln bei Aus- und Einführung von Waaren ꝛc. längs den Grenzen der Priegnitz und den beiden Jerichowschen Kreisen***) und

17. endlich fand sich der Oberpräsident Sack noch veranlaßt am 25. Sept. 1809 die königliche Verordnung vom 26. Okt. 1790 in Erinnerung zu bringen, wonach bei 20 Thlr. Strafe keine Schiffe der Holzadministrazion, weder durch Kaufleute noch Privatpersonen, zum Transport mit Stückgütern oder andern Waaren befrachtet werden dürften†).

Man sieht aus Vorstehendem, daß wie schon S. 627 behauptet worden, zur Beförderung der königlichen Aussprüche in der neuen Instrukzion für die Regierungen, §. 34 und §. 50 von dem damaligen Ministerio (v. Altenstein, Graf zu Dohna und Beyme) nichts Umfassendes nach einem festen Plane, sondern nur Einzelnes zum Theil zur Ausführung gebracht wurde.

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 131, S. 2.
**) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 137, S. 1 u. 2.
***) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 135, S. 1.
†) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 116, S. 9.

Dagegen wies der Staatskanzler v. Hardenberg, welchem im Juni 1810 die obere Leitung der gesammten Verwaltung anvertraut wurde, durch die seit Ende Okt. 1810 und in den Jahren 1811 und 1812 von ihm ausgegangenen Gesetze nach, daß es ihm Ernst war, die vom Könige ausgesprochenen Ansichten zur Ausführung zu bringen, und wird am Schluß der Abtheilung dieses Abschnitts, die ländlichen Gewerbeverhältnisse betreffend, das Nähere nachgewiesen werden.

Wenngleich die gebildeten Einwohner und besonders die Industriellen, sowie die beförderten, auch neu angestellten Diener des Preußischen Staats, insbesondere der Oberpräsident Sack*) mit den Ansichten des Königs übereinstimmten und bestrebt waren, solche zur Geltung zu bringen, auch ein großer Theil des Publikums den Druck der Zünfte (welche meinten, daß die Konsumenten nur ihretwegen da wären) und aller früheren, das Gewerbe beschränkenden Anordnungen lebhaft empfand, so konnten doch namentlich die alten und zum Theil selbst die neuen Magistratspersonen in den Städten in diese Ansichten, welche im Widerspruch mit ihrem persönlichen Interesse standen, sich nicht finden, und traten deshalb oft lebhaft für den alten Zwang, für die Zünfte, und andere monopolisirte Personen und Anstalten auf. Besonders zeichnete sich in dieser Beziehung der Magistrat in Berlin aus, der in den Jahren 1809 und 1810 vielartige Anordnungen erließ, die er jedoch nach den Bestimmungen der kurmärkischen Regierung jedesmal widerrufen mußte. So z. B. hatte derselbe am 10. Mai 1809 den berliner Kaufleuten unter-

---

*) In seinem Reisebericht an die Ministerien vom 17. Nov. 1809 (s. Archiv des Lagerhauses, Gen. Ob. Landesbehörden, Nr. 32) äußerte er zu k sich dahin, daß das Zunftwesen eine Hemmung zum Besserwerden sei; deshalb müßten alle Zünfte in ihrer bisherigen Verfassung aufgehoben werden, da sie nur zum Druck der Konsumenten gereichten, zur Faulheit ihrer Mitglieder Vorschub gäben und auch jeder Förderung der Industrie hemmend in den Weg träten. Zugleich empfahl er die Aufhebung des Mühlen- und Getränkezwangs, die fast von allen damit Belasteten sehnlichst gewünscht werde.

sagt, bei 10 Thlr. Strafe für jedes Pfund Lichte und Seife, solche nicht von andern Personen, sondern nur vom dortigen Seifensiedergewerk zu beziehen, welchen Befehl er nach der Bestimmung der Regierung vom 4. Aug. 1809 jedoch wieder aufhob *). Auch der Magistrat in Potsdam brachte am 16. Okt. 1809 eine ältere Kammerverordnung vom 28. Juli 1804 gegen Pfuscher wieder in Erinnerung, wonach selbst diejenigen Personen, welche wissentlich bei Pfuschern Gegenstände bestellt und empfangen hätten, bestraft werden sollten. Die desfallsige Modifizirung nach den Anordnungen der Ministerien der Justiz und des Innern vom 9. Mai 1810 machte das Kammergericht am 12. Juni 1810 bekannt **).

II. Ländliche gewerbliche Verhältnisse.

In welchem Zustande die ländlichen Verhältnisse der größeren und kleineren Besitzer von Grundstücken in der Kurmark vor 1806 sich befanden, auch was zur Hebung derselben durch König Friedrich Wilhelm III. geschehen war, ist im 1. Werke ***), und was solche durch die feindliche Besetzung der Provinz in den Jahren 1807 bis Dezember 1808 gelitten und geleistet hatten, ist im 2. Werke †) dargestellt.

Beim Anfange des Jahres 1809 waren die ländlichen Besitzer von Grundstücken in der Kurmark vielartig sehr verschuldet, ihr Viehstand besonders an Rindern und Pferden

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 97, S. 7. Nicht allein im Jahre 1809, sondern auch 1810 mußte er vielartige ähnliche Anordnungen, wie solches die Spen. Ztg. 1809 u. 1810 zeigt, zurücknehmen.

**) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 128, S. 10, u. 1810, Nr. 73, S. 7.

***) s. im 1. W., zwölfter Abschn. A, S. 409—445.

†) s. im 2. W., Bd. 1, Abschn. 1, S. 1—123.
s. im 2. W., Bd. 1, Abschn. 2, S. 218—276.
s. im 2. W., Bd. 2, Abschn. 5, S. 1—214.
s. im 2. W., Bd. 2, Abschn. 6, Abth. 2, S. 449—629.
s. im 2. W., Bd. 2, Abschn. 6, Abth. 3, S. 630—647.
s. im 2. W., Bd. 2, Abschn. 7, Abth. A, S. 659 u. 660.

sehr verringert und beim Mangel an baarem Gelde wenig Kredit für selbige vorhanden.

Wie sich ihr Zustand in den Jahren 1809 und 1810 gestaltete, soll Nachstehendes zeigen.

Die Witterung war im Jahre 1809 im Ganzen den Erwartungen entsprechend *).

In diesem Jahre war die Erndte in allen Getreidearten nicht allein in Mandeln, sondern auch in Körnern sehr ergiebig, dagegen die Heuerndte in der Vor- und Nachmett nur geringe, auch wegen der Dürre in den Sommer- und Herbstmonaten die Weide für das Vieh sehr knapp. Die Kartoffeln gaben zwar einen guten Ertrag, dagegen mißriethen andere Gartengewächse wegen der Dürre. Die Obsterndte war sehr ergiebig. Der in den Jahren 1807 und 1808 sehr verringerte Rind- und Pferdestand konnte sich nicht erholen und fanden vielartige Krankheiten statt, wie solches der Abschnitt VII, Nr. 3 von der Medizinalpolizei näher zeigt. Dagegen war der Wollertrag nach den vorhandenen Schaafen ergiebig gewesen. Die Preise der Getreidearten sind im Abschnitt VII, Nr. 2, sowie die der Wolle S. 641 dieses Ab-

---

*) Nach den Zeitungsberichten der kurmärkischen Regierung und des Polizeipräsidenten von Berlin war im Jahre 1809

im Januar: anhaltendes Frostwetter, gewöhnlich 10′—12′ Kälte und viel Schnee;

im Februar: mäßiges Frostwetter, und hielt sich die Schneedecke;

im März: rauhes und kaltes Wetter und mehrere Nachtfröste;

im April: veränderlich und trat auf Kälte und trockene Luft Wärme ein;

im Mai: anfangs trocken, dann erfolgten Gewitter mit Regen und Wärme, am 21. u. 29. fiel viel Hagel;

im Juni: fruchtbar für die Gewächse;

im Juli: sehr trocken, am 2. erneuerten sich die Hagelschäden;

im August: sehr gutes Erndtewetter;

im September: trocken;

im Oktober: für die Bestellung der Saaten sehr gedeihlich;

im November: trübes und gelindes Wetter. Am 27. fiel der erste Schnee und zugleich fror es;

im Dezember: fast stets gelinde, trübe und feucht.

schnitts aufgeführt. Viele Raupen fügten den Obst= und Waldbäumen beträchtigen Nachtheil zu; besonders fanden durch die phalena-bombix-bina und monacha große Verwüstungen in den Kienenwäldern statt, worunter die königlichen potsdamschen, rüdersdorfer, großschönebecker und liebenwalder Forstreviere vorzüglich litten.

Auch in den Monaten Oktober und November zeigten sich viele Maikäferlarven, sowie Roggenraupen und Schnecken zur großen Besorgniß des Landmanns.

Die Witterung im Jahre 1810*) war dem Gedeihen des Getreides und der Kartoffeln sehr zuträglich.

---

*) Die Zeitungsberichte der kurmärkischen Regierung enthielten in diesem Jahre nachstehende Angaben:

	Stand des Barometers höchster Zoll.	Lin.	S.	niedrigster Zoll.	Lin.	St.	des Thermometers höchster nach Reaumür.	niedrigster nach Reaumür.
im Januar: in der ersten Hälfte Frostwetter und zum Theil strenge Kälte, in der zweiten Hälfte trübe Luft, der gefallene Schnee deckte die Saatfelder.	28	4	4	27	9	8	0½ p	11½ m
im Februar: zu Anfang wie im Januar, zu Ende Regen, Wind..........	28	5	8	27	3	2	6 p	9¾ m
im März: anfangs gelinde, feucht, dann kalter Wind und trocken..........	28	6	4	27	2	12	10½ p	3½ m
im April: größtentheils trocken und kalt, Nachtfröste, 2 Gewitter..........	28	5	8	27	7	4	16 p	¾ m
im Mai: Reife und Nachtfröste besonders am 30/4 zu ⅕ 4 Gewitter........	28	5	4	27	6	14	19 p	4 p
im Juni: im Ganzen trübe und trockene Tage, 2 Gewitter, 3 Tage starker Sturm	28	5	6	27	9	4	22 p	4 p
im Juli: abwechselnd trocken und feucht, 21 Tage fiel Regen, 7 Gewitter....	28	4	3	27	8	9	23½ p	9½ p
im August: trocken, ⅓ Tage heiß, ½ Tage kühl, 1 mal Hagel, 4 do........	28	4	4	27	9	10	24¾ p	0¾ p
im September: anhaltend trocken, am 7./8. Frost, gegen Ende wenig Regen...	28	6	4	27	10	10	23¾ p	6¾ p
im Oktober: große Dürre, abwechselnd warm u. kalt, gegen Ende einiger Regen	28	7	6	27	5	4	14 p	1½ p
im November: trübe und gelinde, einiger Regen, am 14./15. erster Frost.....	28	4	9	27	4	6	8 p	3½ m
im Dezember: sehr abwechselnd, mehr naß als trocken, viel stürmisch	26	6	2	27	2	6	7 p	4¾ p

Die vom Ende August bis Mitte Oktober stattgefundene Dürre verursachte, daß die Weiden, Wiesen und Gärten vielfach litten. Die Getreideerndte war zwar schwierig, fiel aber sehr gut aus. Die Obsterndte war ganz mißrathen, und die Grummet-Heuerndte war sehr gering. Der Viehstand aller Art hatte sich verbessert, da die vielseitig im Jahre 1809 stattgefundenen Krankheiten fast ganz aufgehört hatten; besonders vermehrten sich die Schaafe und wurde die Veredelung derselben von mehreren großen Grundbesitzern eifrigst betrieben*).

Außer durch die Dürre litten die Weiden, Wiesen und die Gärten theils durch eine Made, welche vom gemeinen Manne Buttmade**) genannt wurde, theils durch eine Masse von Feldmäusen, durch Honigthau und Blattläuse.

Die Kienraupen wurden beim Beginn dieses Jahres, wo solche vielartige Besorgniß erregten, sehr lebhaft verfolgt, theils durch Goldkäfer und durch eine große Menge von Schluppwespen, welche ihre Eier in die Kokons derselben legten, und sie dadurch zerstörten, theils durch die von der Regierung zu deren Vertilgung getroffenen Anordnungen, wonach die Schweine in die Kienenreviere getrieben wurden, um die im Moose am Fuße der Bäume befindlichen Kokons zu verzehren. In einigen Revieren wurden die Baumstämme durch Besen von den verpuppten Raupen gereinigt; die noch nicht befallenen Walddistrikte wurden durch Gräben von den befallenen getrennt, und allenthalben das Sammeln***) der

---

*) Vom Grafen Itzenplitz findet sich eine Bekanntmachung, wonach auf seinem Gute Kunersdorf bei Wrietzen am 18. Juni 1809 70 Stück ächte spanische Böcke öffentlich versteigert, auch außerdem 250—300 veredelte Mutterschaafe versteigert werden sollten.

**) Diese hatte eine dunkelgraue Farbe, einen spitzen schwarzen Kopf und war so dünn, wie eine englische feine Bleifeder. In Manker (Ruppiner Kreis) wurden über 300 Morgen Weide ganz durch selbige zerstört.

***) Im zossenschen Revier wurden z. B. 21½ Scheffel an einem Tage gesammelte Raupen vernichtet.

Kienraupen aus diesen Gräben angeordnet, wodurch die Verheerungen auch abnahmen, und in den nächsten Jahren nur ein geringer Raupenfraß noch stattfand.

In beiden Jahren verhagelten mehrere Feldmarken der Kurmark. Besonders war dies am 29. Mai und 2. Juni 1809 und am 15. Juli 1810 der Fall *).

Zur Beförderung der Landeskultur dienten besonders die Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse und die speziellen Separazionen in den einzelnen Gemeinden.

In beider Hinsicht bemerkte der Oberpräsident Sack in seinem Bericht über die Bereisung von Pommern, der Kur- und Neumark ans Ministerium des Innern vom 17. November 1809 **):

„Zu 1: er halte die Aufhebung der Naturaldienste für höchst nothwendig, da, wie allgemein ihm bemerkt worden, solche höchst schlecht und mit Widerwillen geleistet würden. Mit Ausnahme derjenigen Gutsbesitzer, die für jede Verän-

*) Im Jahre 1809 wurden

a. im Ruppinischen nicht allein die Feldfrüchte von 10 verschiedenen Vorwerken und Gemeinden in der Gegend von Rheinsberg, sondern außerdem auch von 13 Gemeinden größtentheils zerstört; auch war die Feldmark von Nassenheide fast ganz verhagelt.

b. In der Ukermark gab das Direktorium den Verlust durch Hagelschlag an Einschnitt zu 10 Wispel 7 Scheffel Weizen und 789 Wispel 19 Scheffel Roggen an.

c. In Neuholland (Niederbarnim) hatten 4 Wirthe ihre ganze Wintersaat von 20 Scheffel Aussaat, und 16 andere solche von 5 Wispel 7 Scheffel durch Hagelschlag verloren.

d. Die Gemeinde und das Amtsvorwerk Lützow bei Nauen (Havelland) hatte durch Hagelschlag ⅙ der Winterkornerndte verloren.

e. Auch im Beeskowschen wurde der Verlust an Hagelschlag in mehreren Gemeinden als sehr bedeutend angegeben.

Im Jahre 1810 wurde das Dorf Plöven in der Ukermark desfalls heimgesucht und verlor größtentheils seine Winter-, Sommer- und Tabackserndte.

**) s. im Archiv des Lagerhauses, Akten: Gen. Oberlandesbehörden, Nr. 32, für 1809/10.

derung ihrer Ruhe besorgt wären, und deshalb das Alte ohne Störungen behalten wollten, hätten nach den Behauptungen aller Behörden und Privatpersonen, die er gesprochen, die Interessirten sich billig gezeigt. Ohne Regulierung dieser Verhältnisse sei keine Hülfe für den Wohlstand auf dem Lande und wahre Industrie zu erwarten; besonders wären die Separazionen zu empfehlen, weshalb vielfache Anregung in der Provinz Kurmark sich fände."

Diese Bemerkungen waren ganz richtig, wie sich der Verfasser dieses Werks bei seinen vielartigen Bereisungen der Kurmark in den Jahren 1809 und 1810 hievon auch überzeugte. Wie der Zustand dieser Angelegenheiten zu Ende des Jahres 1806 war, auch, was zur Förderung dieser Angelegenheiten angeordnet worden, und geschah, ist von demselben im 1. W. zwölfter Abschnitt A, S. 428—435 angegeben.

In den königlichen Domainen wurden sehr viele Dienstaufhebungen in den Jahren 1809 und 1810 eingeleitet auch ausgeführt, die Gutsbesitzer, aus Mangel an einem desfallsigen Gesetz, thaten jedoch deshalb nichts, worauf eine Aufregung unter dem Bauernstande vielartig, besonders in der Priegnitz, entstand, woselbst mehrere Gemeinden Versammlungen zur desfallsigen Berathung mehrmals veranlaßten, und nur durch das umsichtige Einschreiten des priegnitzschen Kreisdirektorii, von beabsichtigten Aufständen zurückgehalten wurden. Die Separazionen wurden in diesen beiden Jahren in mehrerer Art wieder angeregt. In den königlichen Domainen-Aemtern Wollup und Liebenwalde fanden solche in Letschin, wo fast sämmtliche Bauern und Kossäthen nach dem Brande vom 2. Juli 1809 sich auf ihre separirten Grundstücke ausbauten, und in Groß-Schönebeck, welches durch einen großen Brandschaden am 6. Sept. 1808 heimgesucht worden, vermochte man die abgebrannten Kossäthen auf einem entlegenen Theil der Feldmark des Dorfes sich auszubauen, wo ihnen reichliches, auch zur Kultur gut geeignetes Land, speziell separirt, angewiesen wurde, und sie

ihre Hofstellen in einem neuen Dorfe, Klonsdorf*) benannt, errichteten.

Im Ruppinschen Kreise fanden sich mehrere Feldmarken, wo die Separazionen eingeleitet waren, auch befördert wurden. Im Dorfe Dabergotz und in dem größten Theile des Dorfes Wildberg kam solche in diesen Jahren durch Vermittelung des Landraths v. Zieten**) zu Stande. Einen großen Verlust erlitt dieser Kreis durch den am 17. April 1810 erfolgten Tod des kreisständischen Syndikus, Justizrath Jahn, welcher ein sehr achtbarer und umsichtiger Separazionskommissarius war***). In demselben Kreise und in der Priegnitz beschäftigten sich mit Separazionen hauptsächlich der Kammergerichtsassessor Göring in Ruppin, der Justizrath Meyer in Kyritz, der Bürgermeister Krippenstapel in Wilsnak und der Kammergerichtsassessor Weil, der in Perleberg†) wohnte.

Wie diese Männer in der Priegnitz, theils vor 1806, theils während der feindlichen Besetzung der Provinz in den Jahren 1807 und 1808, wie in den Jahren 1809 und 1810 die Separazionen beförderten, ist aus den Zeitungsberichten des priegnitzschen Kreisdirektorii vom 20. Mai und 26. Dez. 1810 an den Oberpräsident Sack zu entnehmen. In ersterem zeigte es an, daß die Separazionen zwischen Gutsherren und Gemeinden so fortgeschritten wären, daß fast keine Ritter-

---

*) Dies Dorf gehört jetzt, nachdem dort eine Schule und Bethaus erbaut worden, zu den wohlhabendsten in der Provinz.

**) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 124, S. 5, u. Nr. 137, S. 2.

***) s. deshalb 1. W., S. 433.

†) Der Weil, ein sehr achtbarer Mann, wurde im Jahre 1809 Justizamtmann in der, im Lebusischen Kreise belegenen Johanniter-Kommende Lago, zu Ende des Jahres 1810 aber Regierungsrath in der kurmärkischen Regierung. Später wurde er Präsidialrath des brandenburgischen Oberpräsidii, im Jahre 1825 Vizepräsident des Konsistorii, Schul- auch Medizinal-Kollegii der Provinz Brandenburg und starb am 27. Mai 1849, nachdem er, nach seinem Wunsche seit 3 Jahren in den Ruhezustand sich zurückgezogen hatte.

güter mehr im Gemenge der Gemeinden sich befänden und seit dem Herbste 1809 in den Gemeinden wieder 10 Separazionen zu Stande gekommen wären. Im letzteren bemerkte es, daß in den beiden Jahren 1809 und 1810 in 24 Ortschaften, die es benannte, Gemeinheitstheilungen realisirt worden.

In den übrigen Theilen der Kurmark geschah deshalb jedoch nur wenig. Im Landtag dieser Provinz, im März 1809 wünschten die versammelten Stände, daß deshalb ein neues Separazionsreglement erlassen werden möchte. Der Bürgermeister Struve aus Prenzlow übergab dem Landtagskommissarius, Oberpräsident Sack einen Entwurf zu einem solchen Reglement. Dieser überreichte solchen dem Könige unter dem Bemerken, daß die Landtagsdeputirten erklärt hätten, sich deshalb noch mit ihren Kreiseingesessenen zu besprechen, und ihm ihre Bemerkungen sodann einzusenden. Der König theilte dies dem Ministerio mit, um ihm, zu seiner Vollziehung, eine Separazionsordnung vorzulegen. Unter dem Ministerio Graf zu Dohna, Beyme und v. Altenstein kam solches jedoch nicht zu Stande. Wenngleich unter dem Staatskanzler v. Hardenberg im Edikt vom 14. Sept. 1811 *) zur Beförderung der Landeskultur und in der Verordnung zur Errichtung der General-Kommissionen vom 20. Juni 1817 **) Mehreres deshalb angeordnet wurde, so erschien die Gemeinheitstheilungs-Ordnung doch erst am 21. Juni 1821 ***).

Die Wiederherstellung der im Herbste 1806 zerstörten Landgestüte in der Kurmark wurde auf dem obgedachten Landtag gleichfalls von den Ständen in Anregung gebracht; auch bemerkte der Oberpräsident Sack in seinem S. 674 obgedachten Reiseberichte vom 17. Nov. 1809 zu n, daß „deshalb

---

*) s. Gesetzsammlung von 1811, Nr. 53, §. 42, S. 310.

**) s. Gesetzsammlung von 1817, Nr. 430, S. 173 ꝛc., §. 68 ꝛc.

***) s. Gesetzsammlung von 1821, Nr. 650, S. 53 ꝛc.

vielartige Anträge, besonders in der Priegnitz und im Ruppinschen Kreise bei ihm gemacht wären. Zugleich führte er an, daß der Beamte Gälle in Lebus sich durch seine große Pferdezucht auszeichnete.

Sonst ist noch zu erwähnen:

1. Daß die märkisch ökonomische Gesellschaft, die von dem Domherrn v. Rochow-Rekane, sowie vom Prediger Germenshausen 1791 gestiftet war, sich unter dem Vorsitz des letzteren am 5. Jan. 1809 zum ersten mal nach dem Ausbruch des Krieges im Oktober 1806 in Potsdam wieder versammelte, um ihre Wirksamkeit fortzusetzen*). In den Jahren 1809 und 1810 fanden demnächst die gewöhnlichen Sitzungen statt, und zwar im Herbst 1810 unter dem Amtsrath Hubert, als zeitigem Vorsteher nach der Wahl in der Sitzung am 5. Juni 1810, am 19. Nov. 1810**).

2. Daß auch Thaer***) in diesen Jahren 1809 und 1810 höchst thätig und wirksam war. Derselbe ward nach Bildung des neuen Ministerii des Innern Anfangs Januar 1809 vom Könige zum Mitgliede der Sekzion für ländliche gewerbliche Gegenstände und zugleich zum Staatsrath ernannt. Ihm wurde jedoch gestattet, seinen Wohnsitz in Mögelin zu behalten, um seiner Musterwirthschaft und seinem zur Ausbildung von Landwirthen dort errichteten Institute selbst vorzustehen; deshalb wurde vom Minister Graf Dohna angeordnet, daß die für ihn bestimmten laufenden Geschäftsgegenstände in der gedachten Sekzion durch den Assessor in derselben, Regierungsrath Minuth bearbeitet werden sollten, er aber von Zeit zu Zeit zu Konferenzen einzuladen sei†). Außer diesen Wirksamkeiten des Staatsraths Thaer

a. erschienen von ihm zu Ende des Jahres 1808 die 7

---

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 8, S. 9.

**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 76, S. 1., u. Nr. 155, S. 1.

***) s. 1. W., S. 423—426, u. 2. W., Bd. 2, S. 668 wegen Thaer's Wirksamkeit in den Jahren vor 1809.

†) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 35, S. 5.

bis 12 Stücke des 4. Jahrganges seiner Annalen des Ackerbaues und zugleich das Januarheft vom 5. Bande*), auch in den Jahren 1809 und 1810 die folgenden Stücke des 5. und 6. Bandes.

b. Kündigte er seine Grundsätze des razionellen Ackerbaues an, und bemerkte, daß die Pränumerazion darauf bis zum 1. März 1809**) verlängert sei. Dies Buch erschien auch bald darauf.

c. Lud er zum 15. Juni 1810 eine landwirthschaftliche Versammlung in Freienwalde ein***), welche auch zu Stande kam. Nach des Oberpräsident Sack Tagebuch vom 25.—27. Juni 1809 hatte am 25. Juni 1809 eine ähnliche Versammlung stattgefunden, welche am 26. Juni des Thaer's Landwirthschaft in Mögelin besichtigte †).

d. Lud er zu seinen Vorlesungen im Universitätsgebäude Berlins, die am 2. Nov. 1810 beginnen sollten, auch Nichtstudierende ein ††).

3. Emanuel v. Fellenberg hatte am 8. Dez. 1808 eine landwirthschaftliche Lehranstalt in Hofwyl bei Bern in der Schweiz errichtet und lud Anfangs Juni 1810 alle wissenschaftlich-praktischen Landwirthe aus der Schweiz, Frankreich und Deutschland zu den Prüfungen seiner Zöglinge rc., die am 21. und 22. Juni 1810 stattfinden würden, ein †††). Mehrere Kurmärker folgten dieser Aufforderung.

Hinsichtlich der Gesetzgebung in landwirthschaftlicher Hinsicht wurde in den Jahren 1809 und 1810, außer, was wegen

---

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 10, S. 9.

**) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 10, S. 9.

***) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 67, S. 6.

†) s. im Archiv des Lagerhauses die Akten: Landespolizeisachen, Nr. 4, 1809, den 29. Bericht.

††) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 41, S. 5, u. Spen. Ztg. 1810, Nr. 72, S. 5.

†††) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 130, S. 7.

der Schäfereien und des Verkehrs mit Wolle S. 641 schon aufgeführt worden, noch Nachstehendes erlassen, welches mehr oder minder auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse von Einfluß war:

Unterm 9. Okt. 1807*) hatte der König das Edikt, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend, bekannt gemacht. Bei der damaligen Besetzung der preußischen Provinzen zwischen Weichsel und Elbe durch französische Truppen und Civilbeamte, konnte solches nur in den östlich von der Weichsel gelegenen zur Ausführung gebracht werden; weshalb nach Räumung der erstern der König

1. durch zwei Verordnungen bestimmte, daß solches nunmehr auch in Schlesien und der Grafschaft Glatz zur Ausführung kommen sollte. In diesen enthielt

a. die vom 12. März 1809**) die Bestimmung, wie es wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerksland, mit Bezug auf die §§. 6 und 7 gedachten Edikts gehalten werden sollte, und

b. die vom 8. April 1809***) die Anordnung wegen der nach diesem Edikt erfolgenden Auflösung der persönlichen Erbunterthänigkeit.

2. Durch die Verordnung vom 9. Jan. 1810†) ward für die Provinzen Pommern, Kur- und Neumark eine gleiche Bestimmung, wie solche für Schlesien vorstehend zu 1 a bemerkt worden, erlassen und solche am 15. Jan. 1810††) in diesen Provinzen besonders veröffentlicht.

---

*) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Okt. 1810, Nr. 16, S. 170, u. 2. W., Bd. 1, S. 635—639.

**) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Okt. 1810, Nr. 75, S. 552.

***) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Okt. 1810, Nr. 77, S. 557.

†) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Okt. 1810, Nr. 100, S. 626.

††) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 10, S. 1 u. 2.

3. Mittelst einer königlichen Verordnung vom 24. Okt. 1810*) wurden wegen der, namentlich in Schlesien, hervorgetretenen Ansichten mehrerer Bauerwirthe, daß mit dem 11. Nov. 1810 die Verpflichtung zu Leistungen von Diensten und sonstigen Gefällen und Abgaben an die Gutsherren aufhören würden, die ländlichen Pflichtigen belehrt, daß dies nicht im Gesetze vom 9. Okt. 1807 stünde, vielmehr hörten darnach nur diejenigen Verpflichtungen auf, welche in diesem Edikt, als zur Gutsunterthänigkeit gehörig, ausdrücklich und namentlich bezeichnet worden. Zugleich enthielt diese königliche Verordnung den Zusatz, daß Widerspenstige ohne Nachsicht bestraft werden würden. Dies veranlaßte am 20. Nov. 1810**) den Oberpräsident Sack, die Verordnungen des Königs vom 9. Jan. und 24. Okt. 1810 öffentlich noch bekannt zu machen.

Seite 639 ist schon bemerkt worden, daß unter dem Staatskanzler v. Hardenberg, vom 27. Okt. 1810 an auch in den Jahren 1811 und 1812 dem Könige vielartige Gesetze, neben denen zur Erhöhung und besseren Regulierung der Staatsrevenüen, vorgelegt wurden, welche zur Hebung des Handels, des inneren Verkehrs, und zum Vortheil städtischer, auch ländlicher Gewerbetreibenden, gereichen sollten. Hieher dürften hauptsächlich zu rechnen sein:

1. Aus dem Jahre 1813

a. das Edikt über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen der Abgaben 2c. vom 27. Okt. 1810***);

b. das Edikt wegen Aufhebung des Vorspanns vom 28. Okt. 1810†);

c. das Edikt wegen der Mühlen-Gerechtigkeit und Auf-

---

*) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Okt. 1810, Nr. 137, S. 735, u. Spen. Ztg. 1810, Nr. 131, S. 1.

**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 141, S. 1 u. 2.

***) s. Gesetzsammlung vom 27. Okt. bis 31. Dez. 1810, Nr. 3, S. 25 2c.

†) s. Gesetzsammlung vom 27. Okt. bis 31. Dez. 1810, Nr. 7, S. 77.

hebung des Mühlenzwangs, des Bier- und Branntweinzwangs in der ganzen Monarchie vom 28. Okt. 1810 *);

d. das Edikt wegen der Mühlenordnung für die gesammte Monarchie vom 28. Okt. 1810 **);

e. das Edikt über die Aufhebung der Natural-Fourage- und Brotlieferungen vom 30. Okt. 1810***);

f. das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. Nov. 1810 †); in dessen Bezug am 7. Sept. 1811 ein Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe erfolgte ††);

g. das Edikt über den Vor- und Aufkauf in der ganzen Monarchie vom 20. Nov. 1810 †††).

2. Aus dem Jahre 1811:

a. die Verordnung über die Ablösung der Dominialabgaben aller Art vom 16. März *†);

b. das Edikt, die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, vom 14. Sept. †*);

c. das Edikt zur Beförderung der Landeskultur vom 14. Sept. **†);

d. die Verordnung wegen Besteuerung des einzubringenden fremden Schlachtviehes, der Butter und unveredelten Wolle vom 14. Sept. †**);

*) s. Gesetzsammlung vom 27. Okt. bis 31. Dez. 1810, Nr. 10, S. 95 ꝛc.

**) s. Gesetzsammlung vom 27. Okt. bis 31. Dez. 1810, Nr. 11, S. 98 u. 99.

***) s. Gesetzsammlung vom 27. Okt. bis 31. Dez. 1810, Nr. 8, S. 78.

†) s. Gesetzsammlung vom 27. Okt. bis 31. Dez. 1810, Nr. 9, S. 79 ꝛc.

††) s. Gesetzsammlung von 1811, Nr. 51, S. 263.

†††) s. Gesetzsammlung vom 27. Okt. bis 31. Dez. 1810, Nr. 12, S. 100.

*†) s. Gesetzsammlung von 1811, Nr. 28, S. 157 ꝛc.

†*) s. Gesetzsammlung von 1811, Nr. 52, S. 281 ꝛc.

**†) s. Gesetzsammlung von 1811, Nr. 53, S. 300.

†**) s. Gesetzsammlung von 1811, Nr. 54, S. 312.

e. das Gesetz wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth vom 15. Nov. *);

3. Aus dem Jahre 1812:

a. eine königliche Deklarazion des §. 9 im Edikt vom 9. Okt. 1807, die Familien- und Fideikommiß-Stiftungen betreffend vom 19. Febr. **);

b. das Edikt betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preußischen Staat vom 11. März ***);

c. die Verordnung vom 18. März über die Ausfuhr aller Lebensmittel und der Fourage in die befreundeten Staaten, die desfalls eine Gegenseitigkeit ausgesprochen †);

d. die Deklarazion wegen Aufhebung der sogenannten Schiffsbaufreiheits- und Volksführungsgelder (Zurückzahlung eines Theils der Lizentgefälle) vom 30. Juli ††).

Außer sämmtlichen in diesem Abschnitt vorstehend aufgeführten Anordnungen zur Beförderung der städtischen und ländlichen Gewerbe wurden noch einige erlassen, welche hauptsächlich polizeiliche Bestimmungen betrafen, aber mit den gewerblichen Verhältnissen mehr oder minder in Verbindung standen, und daher hier nachrichtlich zu erwähnen sind:

1. Machte die kurmärkische Regierung am 21. Okt. 1809 die königliche Verordnung vom 5. Mai 1809 über den Ankauf des Getreides, Holzes und anderer gewöhnlicher Schiffsladungen von Schiffern und Schiffsknechten bekannt †††).

2. Erließ am 21. Nov. 1809 dieselbe eine Verordnung, worin sie sich mißfällig über die schlechten und nicht das vorgeschriebene Maaß enthaltenden Fabrikate der Ziegeleien

*) s. Gesetzsammlung von 1811, Nr. 60, S. 352.
**) s. Gesetzsammlung von 1812, Nr. 76, S. 13.
***) s. Gesetzsammlung von 1812, Nr. 80, S. 17.
†) s. Gesetzsammlung von 1812, Nr. 83, S. 27.
††) s. Gesetzsammlung von 1812, Nr. 128, S. 168.
†††) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 130, S. 2, und Gesetzsammlung von 1806—1810, Nr. 80, S. 537.

äußerte und deshalb Sicherungsanordnungen fürs Publikum veröffentlichte *).

3. Am 3. Sept. 1803 hatte das General-Direktorium eine vom Könige genehmigte Schornsteinfeger-Taxe für Berlin festgesetzt, und war solche vom damaligen Magistrat und Polizeidirektorio am 27. Febr. 1804 bekannt gemacht worden. Unterm 12. Mai 1810 wurden diese Taxsätze vom Polizeipräsidenten Gruner wiederum speziell bekannt gemacht **).

Zur Beförderung der Gewerbe und des Handels im kurmärkischen Regierungs-Departement, sowohl im Innern selbst, als nach anderen Provinzen des Preußischen Staats und dem Auslande gehörten die Wasser- und Landstraßen.

A. Zu den Wasserstraßen wurden gerechnet:

1. die großen Ströme Elbe, Oder, Havel und Spree ***);

2. einige schiff- auch floßbare kleinere Flüsse, welche in den zu 1 bemerkten Strömen einmündeten, wie z. B. Nuthe, Notte, Wendische Spree, Uker, Stepnitz, Dosse und der Rhin 2c. †);

die Kanäle, besonders darunter der Friedrich-Wilhelm's III-, der Finow-, der Fehrbelliner, der Templiner, der Ruppiner und der Plauer Kanal ††).

Soweit deren Unterhaltung dem Staate oblag, so war während der Jahre 1806—9, mit Ausnahme der Kanäle, die ihre eigene Etats hatten, und ihre Ueberschüsse zum Theil zum Wasserbaufonds der Baukasse der kurmärkischen Kammer abzuliefern hatten, von den französischen Behörden nur das Allernothwendigste aus den dazu bestimmten Kassen zu deren Unterhaltung angewiesen. Der Zustand der Schleusen in der Havel, der Spree und in den kleinern Flüssen und Ka-

---

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 146, S. 1.

**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 35, S. 9.

***) s. 1. W., S. 480.

†) s. 1. W., S. 483 u. 484.

††) s. 1. W., S. 480—483, das Namensverzeichniß dieser Wasserstraßen, und deren Beschaffenheit vor dem Kriege 1806.

nälen war daher kein erfreulicher zu Anfang des Jahres 1809.

Gleich nach der Bildung der kurmärkischen Regierung in diesem Jahre entwarf der Regierungs- und Baurath Cochius einen Hauptplan, in welcher Art die zum Theil von rothenburger Sandsteinen (die sich nicht bewährt hatten) erbauten Schleusen allmählig und zwar von Ziegel- und Granitsteinen neu hergestellt werden sollten *).

Da der Ziegelthon in der Gegend von Joachimsthal in den königlichen Forsten sich sehr brauchbar hierzu fand, auch in diesen Forsten Massen von großen Granitblöcken vorhanden waren, so beschloß man oberhalb des Fehrbelliner Sees eine Ziegelei zu diesem Behuf anzulegen, auch Steinmetzerarbeiter zum Behauen der Granitblöcke zum Schleusenbau anzustellen. Mit beiden Ausführungen wurde in den Jahren 1809 und 1810 sogleich der Anfang gemacht **).

Die Kosten zum Neubau der Schleusen wurden allmählig von den Ministerien des Innern und der Finanzen, soweit solche nicht aus den Revenüen-Ueberschüssen der Kanäle beschafft werden konnten ***), der kurmärkischen Regierung überwiesen.

---

*) Hienach wurden in den Jahren 1809 und 1810 deshalb zum Neubau in Angriff genommen: die spandower Schleuse in der Havel, und zwei Schleusen im Friedrich-Wilhelm's- und Finow-Kanal, auch mehrere Schleusen, wie z. B. die kossenblattsche in der Spree rc. wieder zur Schiffahrt hergestellt.

**) Diese Ziegelei erhielt keinen Zuschuß vom Staat und mußte sich selbst erhalten. Durch die umsichtsvollen Bemühungen der Wasserbauräthe Günther und Becker ward diese Ziegelei allmählig zu einer solchen Vollkommenheit dargestellt, daß sie nicht allein alle Backsteine zu den spätern erbauten vielen Schleusen im kurmärkischen Regierungsdepartement lieferte, sondern auch schöne Verzierungen zu andern Bauten herstellte.

***) s. im 1. B., S. 486 u. 487, was in den Jahren 1804/5 bis 1806/7 die Kanäle für Ueberschüsse zum Wasserbaufond lieferten. Im Jahre 1809/10 wurden von solchen abgeliefert nach der Regierungs-

Da die Kälte in den Wintern 1806/7 bis 1808/9 und selbst 1809/10 nicht sehr groß war, so wurde in diesen Jahren die Schiffahrt in der Elbe und Oder nur vom Ende Dezember bis zum März unterbrochen; in den beiden andern Strömen, den Flüssen und Kanälen ging das Eis etwas später auf, aber stets so, daß spätestens zu Ende März in allen Gegenden der Provinz die Schiffahrt wieder auf war. Hohes Wasser fand nur im Jahre 1807/8 und 1809/10 zu Anfang des Frühjahrs statt. Die Elbe hatte daher an manchen Stellen ihren Lauf geändert und besonders am linken Ufer Sandwerder gebildet. Die angrenzenden Bewohner dieses Ufers waren eifrigst bestrebt, solche zu bepflanzen und durch Buhnen mit ihren Grundstücken zu verbinden. Da hiedurch der Strom zum rechten Ufer gedrängt wurde, entstanden an selbigem viele Beschädigungen, weshalb die kurmärkische Regierung mit den königlichen westphälischen Behörden sich in Schriftwechsel setzte, worauf letztere den Anwohnern am linken Ufer der Elbe befahl, dieses Verfahren bis zur anderweitigen Regulierung des Elbstroms, einzustellen.

Für die Oder entwarf der Regierungs- und Baurath Cochius in den Jahren 1809 und 1810 einen Plan, um die alte Oder bei Güstebiese zu koupieren. Obgleich man einsah, daß, wenn dies Projekt zur Ausführung käme, die Grundstücke der Mittel- und Niederoderbrüche bedeutenden Schutz erhalten würden, so wollten doch die höheren Behörden damals noch nicht darauf eingehen. In den späteren Jahren kam dies Projekt allmählig zur Ausführung.

Hinsichtlich des Ukerflusses machte der Baurath Cochius im Jahre 1809 den Vorschlag, den oberen Theil desselben durch einen Kanal mit dem Grimnitzer See und von dort mit dem Fehrbelliner See nach dem Fehrbelliner Kanal in

---

rechnung 1809/10 Fol. 935,795 Thlr. 8 Gr. 2 Pf. einschließlich 5677½ Thlr. Gold. Die Einkünfte des Friedrich-Wilhelm's-Kanals flossen zu den Einnahmen der indirekten Steuern, die Unterhaltung desselben lag der Polizeideputazion der Regierung ob.

Verbindung zu bringen, auch die Unteruker von Prenzlow über Pasewalk nach Ukermünde schiffbar zu machen. Der Oberpräsident Sack reichte, nachdem er sich von der Ausführbarkeit dieses Planes näher unterrichtet hatte, am 4. Nov. 1810 diese Vorschläge beim Ministerio für Gewerbe ein, und bat, die zur Ausmittelung der Kosten des speziellen Plans erforderlichen 630 Thlr. anzuweisen. Dieser Vorschlag wurde jedoch selbst später nicht weiter verfolgt *).

Der im Jahre 1801/2 angeordnete Wasserbaufonds für die Kurmark **) ward in dem Jahr 1809 schon aufgelöst, weil man den Grundsatz aufgestellt hatte, daß jede Regierungsdeputazion in ihrem Wirkungskreise alles verwalten müßte, und übernahm daher z. B. die Forstpartie die Erhaltung aller Schleusen ꝛc. in den zur Schiffahrt, dem Holztransports und den Holzflößereien eingerichteten Flüssen und Kanälen.

Die eingedeichten kurmärkischen Grundstücke längs der Elbe und Oder ***) hatten weder durch Eisgang noch hohes Wasser in den Jahren 1806—1810 irgend bedeutend gelitten, jedoch war bei dem feindlichen Druck der Einwohner in den Jahren 1806—1809 von denen, welchen die Eindeichung der Elbe und Odergrundstücke oblag, nur das Allernothwendigste geleistet worden. Die Elbdeiche in der Priegnitz, welche nicht hoch und breit genug waren, zogen besonders die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich, und ward vom Baurath Cochius schon im Jahre 1809 ein Plan entworfen, wie und in welcher Zeit solche zu erhöhen und zu verstärken sein würden. Unter der thätigen Leitung des Landraths und Deichhauptmanns v. Petersdorf-Bootz und des Wasserbauinspektors Arndt in Lenzen, kam das Projekt nach 1815/16 allmählig

---

*) s. im Lagerhaus-Archiv die Akten: Kurmark, Wasserbausachen Nr. 16, der Ukerstrom 1809/10.

**) s. 1. W., S. 485 ꝛc.

***) s. 1. W., S. 480 bis 483 die Verpflichtungen der gedachten Eingedeichten.

zur Ausführung. Bei dem hohen Wasser im März 1810 in der Elbe, ereignete sich jedoch am 14. März der Unfall, daß einer der unteren Deiche unterhalb Müggendorf, vom Wasser unterfahren, sprang und hiedurch die ganze Feldmark dieses Orts überschwemmt wurde. Die müggendorfer Achterdeiche hielten das rückwärts laufende Wasser vom weiteren Vordringen ab, sodaß die hinter diesen belegenen Grundstücke benachbarter Feldmarken gerettet wurden. Wenngleich die mit Weizen bestellten muggendorfer Ländereien sehr gelitten hatten, so wurde der Durchbruch nach dem Fallen des Elbwassers im Mai und Juni 1810 durch die dazu verbündeten Einsassen der Priegnitz schon wieder hergestellt. Auch die der Stadt Wittenberge gehörigen Deiche hatten durch das hohe Wasser sehr bedeutend gelitten, jedoch wurden solche schon im Juni 1810 wieder hergestellt und verstärkt.

B. Zu den Landverbindungen gehörten in der Kurmark im Jahre 1809/10

1. die 27½ Meilen Chausseen *);
2. die sonstigen Land- und Poststraßen;
3. die Kommunalwege.

Bei dem häufigen Befahren derselben in den Jahren 1806 bis 1809 durch das französische Militair, hatten solche sehr gelitten, und bei dem Drucke, welchen die Franzosen auf die Einwohner ausübten, war von diesen in jenen Jahren sehr wenig zur Erhaltung der zu 2 und 3 erwähnten Wege geschehen. Nur die Chausseen waren von der Chausseebau-Kommission im nothwendigsten Zustande erhalten worden. Diese Verwaltungsbehörde wurde im Jahre 1809 aufgelöst und die Chausseen der Polizeiabtheilung der kurmärkischen Regierung übergeben. Nach einem Durchschnitt der Jahre 1803/4—1808/9 hatten die Chausseen einen Er-

---

*) s. 1. W., S. 479 die nähere Beschreibung der 7 Chausseestrecken.

trag von 19,986 Thlr. 19 Gr. 3⅙ Pf. geliefert *), welcher der Regierungs-Polizei-Abtheilung auf ihren Etat für 1809 und 1810 zur Verwaltung überwiesen wurde. Für die vom Staat zu erhaltenden Land-, Post- und Kommunalwege war vor 1806 eine Summe von 6000 Thlr. **) ausgesetzt, welche für 1809 und 1810 auf 4000 Thlr. bestimmt, und dabei zugleich angeordnet wurde, daß die Domainen- und Forst-Abtheilung davon 1877 Thlr. 11 Gr. 10 Pf. für ihre Verwaltung, das Uebrige mit 2182 Thlr. 12 Gr. 2 Pf. aber die Polizeiabtheilung erhalten sollte ***). In den Jahren 1806 bis 1809 hatten die französischen Behörden nur das nicht zu Vermeidende für Brücken ꝛc. angewiesen, weshalb die Regierung in den Jahren 1809 und 1810 bemüht war, das Versäumte nachzuholen. Die Brücken bei Schwedt über die Oder und bei Plauen über die Havel, welche im Oktober 1806 von dem zurückkehrenden Armeekorps des Fürsten Hohenlohe abgebrannt waren, konnten in den Jahren 1809 und 1810 noch nicht wieder hergestellt werden, daher an beiden Uebergangsorten Fähranstalten eingerichtet wurden.

Der Landrath v. Zieten hatte selbst in den Jahren 1806 bis 1809 die Straßen und Kommunikazionswege des Kreises Ruppin nicht ganz aus den Augen gelassen, und sorgte in

---

*) Nach einer Nachweisung Fol. 128 in den Regierungs-Hauptkassenetats-Akten für 1809/10, R., Fach 43, Nr. 1 hatten aufgebracht in den Jahren 1803—1810:

		zusammen Thlr.	Gr.	Pf.	
1.	die potsdamsche Chaussee	27,756	6	4	Bemerkung: Dies giebt auf ein Jahr 19,986 Thlr. 19 Gr. 3⅙ Pf.
2.	die charlottenburger Chaussee	22,115	21	11	
3.	die frankfurter Chaussee	49,360	17	2	
4.	die tegelsche Chaussee	4,822	13	10	
5.	die brandenburgische Chaussee	5,952	1	4	
6.	die freienwalder Chaussee	8,196	1	10	
	zusammen	119,920	19	7.	

**) s. 1. W., S. 325.

***) s. die Regierungshauptkassen-Rechnung von 1809/10, Fol. 110ᵛ.

den Jahren 1809 und 1810 mit großer Thätigkeit dafür, daß das Versäumte nachgeholt, die Wege gerade gelegt, mit Gräben eingefaßt, oder in Sandstrecken mit großen Feldsteinen bezeichnet, sowie mit Bäumen an den Seiten bepflanzt wurden. Vorzüglich hielt derselbe darauf, daß wenigstens in allen Straßen die Brücken von Feldsteinen neu mit Bewährungen erbaut wurden. Die kurmärkische Regierung forderte alle Kreis- und städtischen Behörden mehrmals auf, in gleicher Weise vorzuschreiten*). Es war dies jedoch in den Jahren 1809 und 1810 nur in der Priegnitz von einigem Einfluß. Im Zeitungsbericht vom September 1809 hatte die Regierung das Benehmen des v. Zieten in seinem Kreise zur Beförderung der Landeskultur besonders hervorgehoben, worauf der König eine belobigende Kabinetsordre am 14. Okt. 1809 an denselben erließ**). Unter den von der kurmärkischen Regierung in den Jahren 1809 und 1810 erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen bezüglich dieser Angelegenheiten ist besonders zu erwähnen:

1. eine Bekanntmachung vom 11. Sept. 1809 des In-

---

*) s. z. B. in der Spen. Ztg. 1809, Nr. 124, S. 5 die desfallsige öffentliche Bekanntmachung der kurmärkischen Regierung vom 12. Okt. 1809.

**) Diese Kabinetsordre lautete: „Se. königliche Majestät haben aus einem Bericht der kurmärkischen Regierung von dem Verdienst, welches der Landrath v. Zieten in dem ihm anvertrauten Kreise durch schätzungswerthe Verbesserungen, namentlich Beförderung der Gemeinheitstheilungen, zweckmäßigere Anlegung von Post- und Landstraßen, Wiederherstellung verfallener Abflußgräben, und überhaupt durch Belebung jedes Guten sich fortdauernd erwirbt, Kenntniß genommen. Allerhöchstdieselben erkennen diese redlichen und gelungenen Bemühungen um so mehr mit Dank, je schwieriger es ist, neuen, selbst wohlthätigen Einrichtungen Eingang zu verschaffen, und geben dem Landrath v. Zieten in der Erwartung, daß er in seinem rühmlichen Eifer fortfahren werde, hiedurch ihre Gnade und Wohlwollen zu erkennen.

Königsberg, den 14. Okt. 1809.

Friedrich Wilhelm."

Diese Kabinetsordre machte die kurmärkische Regierung am 10. Nov. 1809 öffentlich bekannt. s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 137, S. 2.

halts, daß da höheren Orts die Ueberlassung der Anlagen von Brücken, Chausseen, Kanälen und andern gemeinnützigen, zum öffentlichen Gebrauch dienenden Anstalten an Privatpersonen gegen Verleihung angemessener Gefälle, beschlossen worden, so würden Privatpersonen oder Gesellschaften, welche geneigt sind, eine oder die andere Anlage dieser Art in dem hiesigen Regierungsdepartement zu unternehmen, aufgefordert, ihre Projekte der königlichen Regierung ausführlich vorzulegen mit der Versicherung, daß, sobald solche irgend als zweckmäßig anerkannt worden, ihnen jede, dem Verhältniß angemessene Vergünstigung angedeihen solle *).

2. Brachte dieselbe am 22. Jan. 1810 das Reglement vom 14. März 1806 **) wegen Abschaffung des schmalen und allgemeiner Einführung des breiteren Wagengeleises mit einigen näheren Bestimmungen, auf Grund der höheren Verfügungen vom 15. Sept. 1809 und 14. Jan. 1810 unter Androhung der strengsten Strafen für diejenigen, die sich die gründlichste Nichtbefolgung der Anordnungen zu Schulden kommen ließen, wieder in Erinnerung ***).

Das Postwesen vor 1806 war als eine Finanzangelegenheit betrachtet worden †).

Nach der Instrukzion für die Regierungen vom 26. Dez. 1808, §. 57 ††) bestimmte der König, daß die Regierungen, nachdem sie sich von den Postverhältnissen gehörig

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 117, S. 1 u. 2. Die Stände der Kur- und Neumark sowie von Pommern hatten diese Angelegenheit im Landtage des März 1809 angeregt, und hatte der Oberpräsident Sack diesen Vorschlag in seinem Bericht vom 30. April 1809 unterstützt, der König aber solchen am 19. Mai 1809 an das Ministerium zur Begutachtung befördert; s. Kabinetsakten im Archiv des Schlosses in Berlin vom Jahre 1807/9, L. Packet Nr. 10.

**) s. 1. W., S. 285.

***) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 20, S. 1 u. 2.

†) s. 1. W., S. 196, 198, 206, 221 u. 478 zu Ende.

††) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Okt. 1810, S. 497 u. 498.

unterrichtet hätten, zweckmäßige Vorschläge zur Verbesserung der Posteinrichtungen machen sollten. Er bestimmte zugleich:

> „Es muß dabei von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß das Institut der Posten mehr einen polizeilichen, als finanziellen Zweck habe, letzterer zwar nicht zu vernachlässigen, jedoch im Kollisionsfall dem ersteren untergeordnet sein müsse."

Später sprach er sich dahin aus, daß durch die Posten Schnelligkeit und Sicherheit in Beförderung der Gegenstände und Personen erreicht, und zugleich die möglichste Annehmlichkeit dem reisenden und kommerzierenden Publikum gewährt werden solle.

Der schlechte Zustand des Postwesens vor 1806*) war bei dem Bestreben der französischen Behörden in den Jahren 1806 bis Ende 1808, recht viel Geld durch die Postverwaltung zu beschaffen und solche zu ihrem Spioniersystem**) zu benutzen, in einen noch tieferen Verfall gerathen. Um daher einen leidlichen Zustand des Postmaterials zu beschaffen, mußten in den Jahren 1809 und 1810 bedeutende Kosten verwandt werden.

Da der derzeitige Generalpostmeister v. Sengebarth in der Zeit vom 1. Jan. 1809 bis Ende Oktober 1810 nur bestrebt war, die Regierungen des Preußischen Staats fern von Einmischungen in seine Verwaltung zu halten, auch ihnen die gewünschten Nachrichten von seinen Einrichtungen vorenthielt, so konnte die kurmärkische Regierung die von ihr verlangten Vorschläge zum Besserwerden des Postwesens nicht abgeben.

Durch die Verordnung des Königs vom 27. Okt. 1810 wegen mehrerer Veränderungen in den höheren Staatsbehörden unter dem Staatskanzler v. Hardenberg, erreichte der Sengebarth seinen Zweck. Es wurde das Postwesen

---

*) s. im 1. W., S. 477—479, die Beschreibung des Postwesens.
**) s. 2. W., Bd. 2, S. 331 u. 367.

nach der Regierungsinstrukzion vom 26. Dez. 1808, §. 57 wieder von den Regierungen getrennt, und unter der Direkzion des v. Sengebarth die 4. Abtheilung im Ministerio des Innern für das Postwesen errichtet*). Unter diesem Generalpostdirektor geschah wenig zur Verbesserung des Postwesens. Sein Nachfolger, der spätere Minister v. Nagler traf zwar mehrere angemessene Einrichtungen, aber erst als der Generalpostdirektor Schmückert unter demselben zur Führung der Postgeschäfte angestellt wurde, ward im Innern und Aeußern kraftvoll vorgeschritten, so daß unter diesem hochverdienten Mann das Postwesen für das Gewerbe, für das reisende Publikum und selbst für die königlichen Kassen, den blühenden Aufschwung erhalten hat, worin solches sich jetzt befindet.

---

*) s. Gesetzsammlung vom 27. Okt. bis Ende Dezember 1810, Stück 1, Nr. 2, S. 14 u. 15.

Nachweisung

zu S. 346, Abschnitt VI (Finanzverwaltung).

Die Verfassung und Verwaltung des Lotteriewesens im Preußischen Staate war im Jahre 1806 ꝛc. durch das Gesetz vom 20. Juni 1794*) begründet. Nach dem Eingange desselben bestimmte der König, daß die in seinen Landen bis dahin verpachtet gewesenen Zahlen- und Klassenlotterien vom 1. Juni desselben Jahres an, zum Besten der Invaliden- und Wittwenversorgungs-, auch Schul- und Armenanstalten durch die bisherigen beiden von ihm in Dienst genommenen Direkzionen, denen er eine besondere Generallotterie-Administrazion vorgesetzt hatte, verwaltet werden sollten. In dem §. 2 dieses Gesetzes ordnete der König Friedrich Wilhelm II. an, daß die sowohl jetzt öffentlich durch den Druck bekannt gemachten Pläne, Instrukzionen für die Einwohner und Avertissements, als auch die künftigen gleichmäßig bekannt zu machenden Abänderungen derselben, die einzigen Gesetze sein sollten, wonach die Rechte und Pflichten des General-Lotterie-Administrazions-Kollegii und der unter

*) s. Milius'sche Gesetzsammlung, Bd. IX, Nr. 58, S. 2335—2339.

dessen Autorität von den Lotteriedirekzionen angenommener Einwohner, in Gemäßheit der Verordnung des Allgemeinen Landrechts, Th. I, Titel XI, §. 548 nur zu beurtheilen wären.

Zugleich bestimmte der König im §. 11 dieses Gesetzes, daß in allen sachlichen oder persönlichen Lotterieangelegenheiten die schon deshalb vorhandenen Oberlotteriegerichte in erster, das Geh. Oberrevisionskollegium in zweiter, und die Geh. Oberrevisionsdeputazion in dritter Instanz zu entscheiden hätten *).

Nach der Kabinetsordre vom 13. Aug. 1800 wurde den Oberlotteriegerichten auch die Kriminalgerichtsbarkeit in allen auf das Lotteriewesen Beziehung habenden Sachen beigelegt **).

Direktor der Generallotterie-Administrazion war im Jahre 1806 der Geh. Oberfinanzrath Grothe-Buckow und stand die Administrazion unterm damaligen ersten Minister des Generaldirektorii, dem General Grafen Schulenburg-Kehnert ***).

In den Jahren 1794—1806/7 waren 4 Zahlen- und 1 Klassenlotterie für königliche Rechnung vorhanden und zwar:

1. für den ganzen Zeitraum in den bemerkten 13 Jahren die Zahlen- und Klassenlotterien in Berlin. Diese hatten in obigem Zeitraum eingebracht für die königlichen Kassen bis Oktober 1806

	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
die Zahlenlotterie . .	3,168,505	2	2			
die Klassenlotterie . .	2,129,556	5	11			
zusammen				5,298,061	8	1
Latus				5,298,061	8	1

*) s. die Verhältnisse dieser Gerichte im 1. W., S. 47.

**) s. Milius, Nov. Corpus, Bd. X, Nr. 47, S. 3003.

***) s. das 1. W., S. 39.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	5,298,061	8	1

Die Verwaltungskosten hatten betragen für beide

	Thlr.	Gr.	Pf.
an Gehältern	581,809	16	—
an sonstigen Administrazionskosten ...	528,475	6	3

	Thlr.	Gr.	Pf.
zusammen	1,110,284	22	3
also zusammen Ueberschuß	4,187,776	9	10

2. Die Danziger Zahlenlotterie für die vollen 13 Jahre hatte eingenommen

	Thlr.	Gr.	Pf.
	1,225,431	16	4
ausgegeben an Verwaltungskosten und Gehältern	301,982	21	7

	Thlr.	Gr.	Pf.
wonach ein Ueberschuß verblieb von	923,448	18	9
In 13 Jahren hatten die Lotterien zu 1 und 2 dem Staat an Ueberschuß *geliefert*	5,111,225	4	7

Hiernach hatte der Ertrag der zwei Lotterien

	Thlr.	Gr.	Pf.
zu 1 jährlich gegeben	322,136	15	— und der
zu 2 jährlich gegeben	71,034	13	—
zusammen jährlich	393,171	4	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
3. Die Anspacher Zahlenlotterie hatte nur stattgefunden in den 6 Jahren 1797/8—1802/3 und einen Ueberschuß gewährt von	225,672	11	11
also in diesen 6 Jahren jährlich 37,612 Thlr.			
4. Die Warschauer Zahlenlotterie hatte 9 Jahre bestanden, von 1796/7—1804/5 und einen Ueberschuß von	305,897	23	8
geliefert, also in einem Jahre beinahe 33,989 Thlr.			

	Thlr.	Gr.	Pf.
Alle diese 5 Lotterien hatten in vorgedachten Zeiträumen einen Ueberschuß von	5,642,795	16	2

geliefert *). Nimmt man die vorbemerkten jährlichen Durchschnittszahlen als Norm an, so würde der Ertrag für den Staat gewesen sein

zu 1 und 2	393,171 Thlr.
zu 3	37,612 „
zu 4	33,989 „
zusammen	464,772 Thlr.

und in den letzten 6 Jahren 2,788,632 Thlr.

Die Zahlenlotterie zu 1 wurde 1806 von der Lotteriedirekzion in Berlin selbst verwaltet und erhielten die Kollekteure von ihren Einnahmen 7 Prozent, sonst aber noch eine Provision von etwa 5000 Thlr.

Die Klassenlotterie war 1806 an den Bankier Liebman Meyer Wulf verpachtet. Seine Kollekteure erhielten von ihrem Absatz 2 Prozent und vom Gewinnst eines Thalers 8 Pf. oder $2\frac{1}{2}$ Proz., jedoch nach Abzug der 10 Prozent für den Staat, auch für jedes Klassenloos 10 Gr. Schreibgebühren. Er selbst bezog $\frac{1}{2}$ Prozent von der ganzen Einnahme nach Abzug der 10 Prozent für den Staat von den Gewinnen, wofür er die Administrazionskosten zu bestreiten hatte.

Diese beiden Lotterien hatten im Jahre 1805/6 **) nur einen Bruttoertrag geliefert von . . . . 547,144 Thlr.

Davon waren verwandt
an Lotterieverwaltungskosten . 93,242 Thlr.

---

*) s. die Akten im Geh. Ministerialarchiv des Lagerhauses: Lotteriesachen, Nr. 1, Beil., Fol. 30 des Berichts des damaligen Gen.-Lotteriedirektors, Geh. Finanzrath Wilkens vom 11. Jan. 1810 an den Finanzminister v. Altenstein.

**) s. Kabinetsakten 1809, Packet 37 im Geh. Ministerialarchiv im Schlosse, den Bericht des Ministers v. Altenstein an den König vom 11. März 1809.

Die Generalkriegskasse, sowie die Porzellankasse hatten erhalten .	77,100	=
Für milde Stiftungen, z. B. den Armendirektorien in Berlin und Potsdam ꝛc. waren gezahlt	145,631	=
und zur Abtragung von Schulden waren	12,725	=
verwandt. Zusammen also		328,698 Thlr.
und verblieb ein Ueberschuß von		218,446 =
Nach dem Etat von 1805/6 sollte dieser betragen		320,000 =
also weniger		101,554 Thlr.*).

Als die Franzosen im Oktober 1806 die Kurmark besetzten, bestimmten sie:

1. in Hinsicht der Zahlenlotterie, daß solche ferner für ihre Rechnung gezogen werden solle **) und fanden während der Anwesenheit derselben in Berlin 30 Ziehungen von 216—245 einschließlich statt.

Da jedoch die 240. Ziehung einen Verlust von 20,000 Thlr. ergeben hatte, so trafen die französischen Behörden mit der Generallotteriedirekzion unter dem Geh. Oberfinanzrath Grothe-Buckow das Abkommen, daß solche für jede folgende Ziehung von 246 an, ihnen 4000 Thlr. als Pacht bezahle. Da jedoch diese 246. Ziehung erst nach der pariser Konvenzion vom 8. Sept. 1808 stattfand, so erhielten die französischen Behörden diese Pacht nicht ***).

2. Was hingegen die Klassenlotterie betraf, so war die 5. Klasse der 25. Klassenlotterie bei ihrer Besitz-

*) Das hier vorstehend hinsichtlich des Lotteriewesens vor Oktober 1806 Bemerkte ist um deshalb hier nachträglich aufgeführt, weil im 1. W., da alle Akten der Generallotterie-Administrazion bis 1816 vernichtet waren, deshalb nichts angeführt werden konnte und erst jetzt die zu * und ** bemerkten Akten dem Verfasser mitgetheilt worden sind.

**) s. 2. W., Bd. 1, S. 180.

***) s. 2. W., Bd. 2, S. 349.

nahme von Berlin noch nicht gezogen, und bestanden die französischen Behörden darauf, daß der Bankier L. M. Wulf solche veranlassen und ihnen den nach seinem Kontrakt zu zahlenden Gewinn, abliefern mußte.

Diese Zahlung fand erst im Juli 1807, sowie die 26. Klassenlotterie im Jahre 1808 *) zum Vortheil der französischen Kassen in der Art statt, daß, da der L. M. Wulf seinen frühern Kontrakt nicht fortzusetzen sich erklärt hatte, der Geh. Oberfinanzrath Grothe-Buckow für die fünf Ziehungen der letzteren zu 20,000 Loose ihnen in fünf Terminen 20,000 Thlr. zahlte.

Die französischen Behörden hatten aus beiden Lotterien während ihrer Besetzung der Kurmark bezogen:

a. unter ihrer Selbstverwaltung vom Dezember 1806 bis zu Ende November 1807	94,300 Thlr. 22 Gr. 5 Pf.
b. und vom Anfang Dezember 1807 bis zu ihrem Abzug 1808 durch Selbstverwaltung der Zahlenlotterie und Verpachtung der 26. Klassenlotterie . .	48,601 „ 17 „ 2 „
zusammen	142,902 Thlr. 15 Gr. 7 Pf. **).

Dem Könige hatte der Grothe-Buckow durch die J. F. V. Kommission von seinen beiden mit den französischen Behörden geschlossenen Abkommen Anzeige gemacht, worauf derselbe mittelst Kabinetsordre vom 30. Jan. 1808 die Verhandlungen wegen der Klassenlotterie genehmigte, jedoch am 4. Febr. 1808 die letztere beschied, daß sie sich mit spezieller Uebernahme der Geschäfte nicht befassen solle. Mittelst Kabinetsordre vom 23. Nov. 1808 eröffnete der

*) s. 2. W., Bd. 2, S. 350.

**) s. die Akten des Geh. Ministerialarchivs im Lagerhause: Lotteriesachen, Nr. 1 und zwar Beilage, Fol. 30 des Berichts des Geh. Finanzraths Wilkens vom 11. Jan. 1810 an den Minister v. Altenstein. Im 2. W., Bd. 2, S. 351 waren annähernd 150,000 Thlr. angenommen.

König der J. F. V. Kommission auf ihren Bericht vom 14. Nov. 1808, daß sie dem Grothe-Buckow bekannt zu machen habe, die Pachtung der beiden Lotterien solle unter dem mit den französischen Behörden getroffenen Abkommen, ihm vorläufig bis auf weitere Bestimmung verbleiben. In dieser Pachtung verblieb derselbe hinsichtlich der Zahlenlotterie bis Februar 1809, bis wohin die 246. bis 253. Ziehungen stattfanden. Die 27. Klassenlotterie von 30,000 Loosen in 5 Ziehungen hatte der Grothe für 30,000 Thlr. von den französischen Behörden gepachtet; da jedoch die erste Ziehung nach der pariser Konvenzion vom 7. Sept. 1808 stattfand, so war den französischen Behörden, wie es nach den Akten erscheint, noch nichts darauf von der bedungenen Pacht gezahlt und fand die 5. Ziehung dieser 27. Klassenlotterie am 18. März 1809 statt. Wie sich deshalb der Staat mit dem Grothe-Buckow berechnet hat, ist aus den vorhandenen Akten nicht zu ersehen gewesen *).

Mit dem Grothe-Buckow wurde wegen seiner Lotterieverwaltung in den Jahren 1807—1809 in der ersten Hälfte des Jahres 1809 Abrechnung gehalten. Bei dieser Berechnung ergab sich, daß derselbe, zur Bestechung der französischen Behörden, Gelder aus der Lotteriekasse verwandt hatte, worauf er suspendirt, die Leitung der Lotteriedirekzion dem Geh. Oberfinanzrath Wilkens übertragen und er zur Untersuchung gezogen wurde. Nach dem Erkenntniß des Kammergerichts im Sommer 1810 ward derselbe kassirt, zu einer Strafe von 600 Thlr. und einem Ersatz von 2000 Thlr. verurtheilt. Der König bestätigte am 15. Sept. 1810 dies Urtheil, erließ ihm aber durch die Kabinetsordre vom 25. Mai 1811 die zu ersetzenden 2000 Thlr., sowie später die in mehrerer Hinsicht gegen ihn getroffenen Untersuchungen niedergeschlagen wurden **).

---

*) s. Kabinetsakten 1809, Packet 37 im Geh. Staatsministerialarchiv im königlichen Schlosse.

**) s. deshalb das Finanzarchiv im Lagerhause: Akten, Milit.-

Für den L. M. Wulf fand endlich wegen des Verlustes, den er bei der 5. Ziehung der 25. Klassenlotterie im Sommer 1807 erlitten, auf den Bericht des Ministers v. Altenstein vom 9. Dez. 1809 eine theilweise Entschädigung durch die Kabinetsordre vom 11. Dez. 1809 statt. Derselbe hatte die Einnahme der bis zur Mitte Oktober 1806 für die 5. Ziehung der 25. Klassenlotterie abgesetzten Loose beim Abgang der Bank nach Preußen an selbige mit 445,000 Thlr. abgeliefert, weshalb er die in der, nach der Bestimmung der französischen Behörden befohlenen 5. Ziehung der 25. Klassenlotterie herausgekommenen Gewinnste nicht bezahlen konnte und daher die Gewinnenden von den französischen Behörden wegen ihrer Befriedigung an vorgedachte königliche Bank verwiesen waren *).

Diese nicht bezahlten Gewinnste betrugen 463,453 Thlr., auch hatte er sich den Verlust von noch nicht abgesetzten Loosen auf 41,087 Thlr. berechnet. Das Gewinnstquantum für diese Ziehung war nach dem Kontrakte des L. M. Wulf hinsichtlich der königlichen Kassen auf

	122,237 Thlr.	12 Gr.
festgesetzt worden, da derselbe aber hiervon	96,254 "	12 "
den französischen Behörden hatte bezahlen müssen, so hatten die königlichen Kassen noch zu fordern . . .	25,983 Thlr.	— Gr.

Mittelst vorgedachter Kabinetsordre bestimmte der König:

a. daß die Gewinnste von 463,453 Thlr. von der Bank durch Bankobligazionen, die damals zu 80 Prozent standen, gezahlt werden sollten;

b. dem L. M. Wulf die auf diese Bankobligazionen fälligen Zinsen vom 1. Okt. 1807 für die Spieler und Untereinnehmer zu überlassen wären;

Polizeijustizsachen Nr. 3, wegen der gegen den Grothe-Buckow angestellten Klagen über Dienstvergehungen.

*) s. das 2. W., Bd. 2, S. 350.

c. daß derselbe die Bank wegen der zu seiner Auseinandersetzung mit den Gewinnern nach seinem Wunsche auszustellenden kleinen Bankobligazionen zu entschädigen habe;

d. derselbe könne der Bank die von ihm noch zu bezahlenden 25,983 Thlr. gleichfalls in Bankobligazionen nach dem Nennwerth bezahlen. Auf den gewünschten Ersatz des wegen der nicht abgesetzten Loose für sich berechneten Verlustes von 41,807 Thlr. erklärte der König sich nicht einlassen zu können *).

Hiernach regulirte der Minister v. Altenstein diese Angelegenheit mit dem L. M. Wulf und seinen Kreditoren durch ein Publikandum vom 24. Jan. 1810 **).

Nach Räumung der zu Folge des Tilsiter Friedens verbliebenen preußischen Provinzen im Dezember 1808 wurden dem Finanzminister v. Altenstein vielartige Pläne zur Abänderung der bis dahin stattgefundenen Lotterieeinrichtungen vorgelegt, wodurch er veranlaßt ward, am 11. März 1809 an den König über die Lage des Lotteriewesens zu berichten und darauf anzutragen, nicht allein die Zahlenlotterie, welche höchst nachtheilig auf die geringere Klasse der Einwohner des Staats wirke, sondern auch die Klassenlotterie aufzuheben und statt beider, nach einem Plane des Geh. Kommerzienraths Henry, den er dem Könige vorlegte, eine neue Quinenlotterie ***), worunter eine Lotterie zur

---

*) s. Kabinetsakten 1807—1809, Packet 37 im Archiv des Staatsministerii im königlichen Schlosse.

**) s. den Inhalt Spen. Ztg. 1810, Nr. 11, S. 2.

***) Die Quinenlotterie sollte 142,506 Loose zu 1 Thlr. ausgeben ...... 142,506 Thlr.

18 Loose sollten nur gewinnen und zwar		
12 Loose zu 500 Thlr.	6,000 Thlr.	
5 Loose zu 5000 Thlr.	25,000 "	
1 Loos zu 50,000 Thlr.	50,000 "	
also Gewinnste		81,000 "
sodaß, wenn alle Loose abgesetzt wurden, die königliche Kasse als Verwaltungs- und Ueberschußeinnahme von 142,488 Loosen zu erwarten hatte		61,506 Thlr.

Ausspielung von Gütern und städtischen Grundstücken sich befand, zu errichten. Der König, der die Zahlenlotterie nicht liebte, genehmigte am 25. März 1809, jedoch mit einigen Bemerkungen die Vorschläge, worauf der Finanzminister die Einleitungen zur Ausführung derselben traf, womit er aber im Mai 1810 erst zu Stande kam.

Inzwischen wurde die Zahlenlotterie im Jahre 1809 und bis Ende Mai 1810 wie früher fortgesetzt. In diesem Zeitraum fanden die 254.—275., also 22 Ziehungen der Zahlenlotterie statt *). Auch

---

*) Das Ergebniß dieser Zahlenlotterieziehungen war nachstehendes:

Tag der Ziehung:	Nr. der Ziehung:	Nummern, die gezogen wurden:					Einnahme davon:	Ausgabe davon:	Ueberschuß:	Zuschuß:
1. März 1809	254	47	49	85	8	41	Von diesen 8 Ziehungen haben sich in den Archivakten des Schatzministerii: Zahlenlotterieziehungen und Abschlüsse der General-Lotteriekasse vom 23. Aug. 1809 rc. Lotteriesachen Nr. 1 keine Nachrichten vorgefunden.			
22. März 1809	255	28	6	26	13	73				
12. April 1809	256	25	56	64	73	79				
3. Mai 1809	257	11	42	53	14	80				
31. Mai 1809	258	78	77	34	47	5				
21. Juni 1809	259	34	9	25	90	7				
12. Juli 1809	260	63	85	38	74	47				
2. Aug. 1809	261	56	35	16	68	69				
23. Aug. 1809	262	59	39	32	36	64	21,939	16,414	5,525	—
13. Sept. 1809	263	86	18	58	54	44	22,073	19,846	2,227	—
4. Okt. 1809	264	31	11	50	1	51	21,936	33,121	—	11,185
25. Okt. 1809	265	35	85	55	19	56	24,980	10,334	14,646	—
15. Nov. 1809	266	7	6	69	59	13	25,640	21,742	3,898	—
6. Dez. 1809	267	36	29	42	41	81	29,637	13,884	15,753	—
									Latus	11,185

die 28. Klassenlotterie von 25,000 Loosen, die keine Nieten enthielt, wurde in 5 Ziehungen vom 13. Mai bis 23. Sept. 1809 gezogen*). Die 29. Klassenlotterie kam jedoch in Stillstand, da man sich derzeit

Tag der Ziehung:	Nr. der Ziehung:	Nummern, die gezogen wurden:					Einnahme davon:	Ausgabe davon:	Ueberschuß:	Zuschuß:
									Transport	11,185
26. Dez. 1809	268	74	61	65	3	67	26,324	17,039	9,285	—
17. Jan. 1810	269	21	65	71	80	16	29,614	15,222	14,392	—
7. Febr. 1810	270	67	90	43	68	84	29,239	10,746	18,493	—
28. Febr. 1810	271	23	56	68	71	36	29,434	11,648	17,786	—
21. März 1810	272	20	19	32	9	69	29,051	22,529	6,522	—
11. April 1810	273	64	37	88	67	39	29,448	9,297	20,151	—
2. Mai 1810	274	30	6	12	87	81	26,187	28,408	—	2,221
23. Mai 1810	275	89	77	17	40	37	28,579	26,275	2,304	—
							in 14 Ziehungen also	Ueberschuß	130,982	
								und Zuschuß	13,406	
								verblieb Ueberschuß	117,576 Thlr.	

thut auf ein Jahr in diesen 14 Jahren 8400 Thlr. Der Verlust in der 264. Ziehung wirkte vortheilhaft in den nachfolgenden Ziehungen für die königliche Kasse.

s. diese vorstehenden Resultate in der Spen. Ztg. 1809 und 1810, sowie in den vorbemerkten Akten des Schatzministerii.

*) Die Einsätze zu dieser Lotterie betrugen resp. 4, 5, 6, 7, 8 Thlr., also für ein volles Loos zur 5. Klasse 30 Thlr. In letzterer waren die beiden ersten Gewinne 50,000 Thlr. und 25,000 Thlr. und auf 20,580 Gewinne in selbiger zu 15 Thlr. zusammen für diese 308,700 Thlr. Von den gesammten Gewinnsten von 708,000 Thlr. (s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 25) erhielten nach Abzug von 10 Proz. für den Staat die Kollekteure 2 Proz., sowie von jedem Thaler Gewinnst 8 Pf.

mit Plänen zu andern Einrichtungen des Lotteriewesens beschäftigte.

Auf den Grund der königlichen Genehmigung vom 25. März 1809 *) legte der Minister v. Altenstein im Mai 1810 dem Könige seine Entwürfe zum Gesetz für das künftige Lotteriewesen vor, welche der König genehmigte und am 28. Mai 1810 **) ein desfallsiges Publikandum erließ, wonach

1. die Zahlenlotterie aufgehoben und statt derselben eine Quinenlotterie (s. S. 702) eingerichtet werden sollte;
2. die Klassenlotterie sollte eine neue vorbehaltene Organisazion erhalten;
3. die Ausspielungen von ländlichen und städtischen Grundstücken unter den nähern Bestimmungen, welche die Minister der Finanzen, des Innern und der Justiz in einem besonderen Publikando gut heißen, würden allgemein freigegeben werden;
4. sonst aber das Lotterieedikt vom 20. Juni 1794 aufrecht erhalten bleiben;
5. die Generallotterie-Administrazion ward mit der Lotteriedirekzion vereinigt, unter Benennung: Generallotteriedirekzion.

Wegen des Anfangs Juni 1810 vom Könige bestimmten Rücktritts der Minister v. Altenstein und Beyme, auch Uebertragung der ganzen Verwaltung des Preußischen Staats an den Staatskanzler v. Hardenberg, erhielt die Ausführung dieses Gesetzes einen Aufschub, wenngleich die Lotteriedirekzion schon am 22. Juni 1810 ***) bekannt machte, daß vom 25. Juni an die von Lotterieeinnehmern bestellten

*) s. die vorstehenden Verhandlungen zwischen dem König und dem Minister v. Altenstein in den Kabinetsakten von 1807—1809, Packet 37, Lotterieadministrazion, im Ministerialarchiv auf dem königlichen Schlosse.

**) s. Gesetzsammlung von 1806—1810, Nr. 118, S. 172—174.

***) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 75.

Quinenlotterieloose zum Debit in Empfang genommen werden könnten.

Ungeachtet der Geh. Oberfinanzrath Wilkens als Vorsitzender der Generallotteriedirekzion in einem Bericht an den Staatskanzler v. Hardenberg vom 19. Juni 1810 *) die Ansicht aussprach, weder die Quinen- noch die Grundstücklotterie würden den Erwartungen entsprechen, die königlichen Kassen aber bedeutende Verluste erleiden, so wurde doch das, nach §. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1810 verheißene Publikandum wegen Ausspielung von Grundstücken durch den Staatskanzler v. Hardenberg und die Minister Graf zu Dohna und v. Kircheisen am 15. Aug. erlassen und nebst dem Gesetze vom 20. Mai 1810 in allen Zeitungen veröffentlicht **).

Hierauf erfolgte die öffentliche Bekanntmachung des Plans der Quinenlotterie am 30. Nov. ***). Die Ziehung der ersten Quinenlotterie fand am 20. Aug. †) und die der zweiten am 22. Okt. 1810 ††) statt. Das Resultat dieser beiden Ziehungen entsprach den Befürchtungen des Geh. Oberfinanzraths Wilkens nur zu sehr, indem die königlichen Kassen einen bedeutenden Verlust erlitten, der auf 10,598 Thlr. †††) berechnet wurde; außerdem hatte das Publikum

---

*) s. Akten des Staatskanzlers v. Hardenberg im Finanzarchiv des Lagerhauses; Lotteriewesen V, Nr. 1 von 1810—1813.

**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 100.

***) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 102.

†) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 101.

††) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 128.

†††) Bei der ersten Ziehung wurden von 142,506 Loosen nur 51,592 zu 1 Thlr., also für .... 51,592 Thlr. abgesetzt, sodaß 90,914 unabgesetzt verblieben. Auf die abgesetzten Loose fielen nur von den ausgesetzten 81,000 Thlr. Gewinne .... 20,650 „ sodaß, da der Hauptgewinnst von 50,000 Thlr. und einige andere auf nicht abgesetzte Loose gefallen waren, sich ein Ueberschuß von .... 30,942 Thlr. für die königlichen Kassen ergab.

nicht den gehofften Antheil daran genommen, angeblich, weil in dieser Lotterie nur 18 Treffer, aber 142,488 Nieten gezogen wurden. Die Abtheilung im Finanzministerio für die Staatskassen und Geldinstitute fand sich hierdurch veranlaßt, dem Staatskanzler anzuzeigen, daß außer den vorbemerkten baaren Geldverlusten die Generallotteriedirekzion eine ziemlich ähnliche Summe an Einrichtungskosten verloren habe, und hielt die Sistirung der Quinenlotterie für durchaus nothwendig. Zugleich legte diese den Plan einer kleinen Geldlotterie von 50,000 Loosen zu 1 Thlr. mit 4500 Gewinnsten zu 35,000 Thlr. vor, wonach beim Absatz aller Loose, bei jeder Ziehung die königlichen Kassen 11,500 Thlr. und also bei neunmaliger Ziehung in einem Jahre 103,500 Thlr., wahrscheinlich aber jährlich wohl 90—100,000 Thlr. als Gewinnst erhalten würden *). Diesen Vorschlag genehmigte der Staatskanzler v. Hardenberg am 5. Jan. 1811 und

---

Bei der zweiten Ziehung verblieben 116,180 Loose unabgesetzt und nur 26,326 Loose zu 1 Thlr. wurden abgesetzt, dies gab eine

Einnahme von	26,326 Thlr.
An Gewinnsten mußten ausgezahlt werden	67,866 "
wodurch sich ein Ausfall ergab von	41,540 Thlr.
hiervon der Gewinnst bei der ersten Ziehung ab mit	30,942 "
so ergab sich für beide Ziehungen ein Verlust von	10,598 Thlr.

*) Die Gewinne dieser kleinen Geldlotterie waren 4500 und zwar

1 Gewinn zu		8,000 Thlr.	
1 Gewinn zu		3,000 "	
3 Gewinne zu	1000 Thlr.	3,000 "	
4 Gewinne zu	500 "	2,000 "	
21 Gewinne zu	100 "	2,100 "	
50 Gewinne zu	50 "	2,500 "	
120 Gewinne zu	20 "	2,400 "	
200 Gewinne zu	10 "	2,000 "	
600 Gewinne zu	5 "	3,000 "	
3500 Gewinne zu	2 "	7,000 "	
4500 Gewinne zu		35,000 Thlr.	

Zu diesen Gewinnsten von	Thlr. 35,000
traten noch hinzu die 7 Proz. für die berechnete Einnahme von 50,000 Thlr.	3,500
machte	38,500
Da nun, wenn alle 50,000 Loose abgesetzt worden, die Einnahme zu 1 Thlr.	50,000
betrug, so ergab sich ein Ertrag für die Staatskasse von	11,500

wurde im Jahre 1811 die genehmigte kleine Geldlotterie 6 Mal gezogen und ergab einen Gewinnst für die königlichen Kassen von 59,034 Thlr., also für jede Ziehung statt der berechneten 11,500 Thlr. nur 9839 Thlr.

Hinsichtlich der Güterlotterie hatte die Generallotteriedirekzion im Dezember 1811 dem Staatskanzler v. Hardenberg angezeigt, daß 346 Bewerber zur Ausspielung ihrer Grundstücke, theils von ländlichen Gütern, theils von Häusern in Städten sich gemeldet hätten. Unter diesen hätten 4 städtische sowie 5 ländliche Gutsbesitzer die Erlaubniß zur Ausspielung erhalten. Wegen Mangel an Absatz von Loosen konnten von ersteren zwei und von letzteren eins nicht ausgespielt werden, nämlich

das Haus des Hofraths Dietrich in Berlin *),
das Haus und die dazu gehörigen Ackerstücke des Generals von York in Mittenwalde **) und
das Etablissement der Präsidentin v. Schleinitz in der Hasenhaide bei Berlin.

Dagegen waren ausgespielt worden

1. das Haus des Obermedizinalraths Klaproth in Berlin ***);
2. das Haus nebst Grundstück des Majors v. Hausen in Charlottenburg †);
3. die Herrschaft Amalienburg in Pommern, aus zwei

---

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 108 u. Nr. 139.

**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 133 u. Nr. 151.

***) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 123 u. Nr. 152. Dies Grundstück soll nur von geringem Werth gewesen sein. Von 3000 Loosen zu 2 Thlr. in einer Ziehung wurden nur 1821 Loose, gleich 3642 Thlr. abgesetzt. Der Klaproth soll 800 Thlr. gewonnen haben.

†) Von 5500 Loosen wurden nur 1622 Loose zu 5 Thlr. 8 Gr. gleich 8656 Thlr. abgesetzt. Demungeachtet bestanden die Kreditoren auf die Ziehung, und fiel der Hauptgewinn sowie einige Nebengewinne auf die nicht abgesetzten Loose, so daß der Ausspieler über 5000 Thlr. gewann.

Gütern, einem Vorwerk und einer Kolonie bestehend, dem General der Infanterie v. Rüchel gehörig*);

4. das Gut Niedergiesmannsdorf in Schlesien, im Besitz des Landraths Grafen Haslinger**);
5. das Gut Dahlwitz im Teltower Kreise der Kurmark belegen, dem Hauptmann v. Zülow gehörig, nebst 10 Grundstücken im Wartebruch***); Verspieler waren der v. Zülow und der Vizeoberstallmeister v. Bülow;
6. die Güter Zackenzien und Kurow in Pommern, dem Vizeoberstallmeister v. Bülow (später Kummerow benannt) gehörig †).

Diese Verloosungen zeigten ganz klar, daß, da der Staat von solchen nur 15 Proz. von den Gewinnsten er-

---

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 104 und Nr. 106 den Verspielungsplan in einer Klassenlotterie zu 4 Ziehungen und 20,000 Loosen mit 2254 Gewinnsten zu 68,000 Thlr. außer der Herrschaft. Abgesetzt waren 19,000 Loose zu 18 Thlr. gleich 342,000 Thlr. Bei der Abschätzung der Herrschaft zu 180,000 Thlr. soll der Verspieler, der nur 80,000 Thlr. dafür beim Ankauf bezahlt hatte, über 100,000 Thlr. gewonnen haben.

**) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 103 den Verspielungsplan in einer Klassenlotterie von 3 Klassen mit 899 Gewinnsten außer dem Hauptgewinnst. Das Gut war zu 85,000 Thlr. abgeschätzt und ruheten darauf 41,350 Thlr. Schulden. Von 12,000 Loosen waren 11,771 zu 12 Thlr. 12 Gr. abgesetzt, gleich 147,137½ Thlr., sodaß der Verspieler, der nur 32,000 Thlr. beim Ankauf dafür bezahlt hatte, einen Gewinnst von über 80,000 Thlr. gehabt haben soll.

***) Beim Ankauf der Grundstücke waren dafür bezahlt 64,000 Thlr., darauf ruheten 199,760 Thlr. Schulden. Die Abschätzung betrug 249,350 Thlr. Von 25,000 Loosen waren abgesetzt 7160 zu 16 Thlr., gleich 114,560 Thlr. Auf die nicht abgesetzten Loose fielen das Gut Dahlwitz und 8 Wartebruchgrundstücke, und sollen beide Verspieler über 100,000 Thlr. gewonnen haben.

†) Die Güter waren abgeschätzt zu 96,000 Thlr. und 35,000 Thlr., gleich 131,000 Thlr. Von 75,000 Loosen waren 33,397 abgesetzt zu 4 Thlr., gleich 133,588 Thlr. Auf die nicht abgesetzten Loose wurde das Gut Kurow wieder gewonnen. Der Gewinnst des Verspielenden wurde auf 54,000 Thlr. angegeben.

halten, die Verspieler zum Theil sehr große Vortheile dadurch für sich erreicht hatten. Ersterer hatte durch die erlassenen Gesetze vom 28. Mai und 15. Aug. 1810 das Lotteriemonopol sehr schlecht für sich benutzt. Dies wies der Generallotteriedirektor Wilkens in seinem Bericht vom 13. Jan. 1812 dem Staatskanzler v. Hardenberg durch die ihm vorgelegten Berechnungen noch besonders nach, woraus sich ergab, daß der Staat in den letzten Jahren gegen früher 350,103 Thlr. verloren hatte *).

---

*) Nach der Angabe der Lotteriedirekzion war bei derselben an Ueberschuß eingegangen vom Ende Mai 1810, wo die Zahlenlotterie aufhörte, bis Ende 1811

1. von sechsmaliger Ziehung der kleinen Geldlotterie 59,034 Thlr.
2. von den Grundstückenausspielungen zu 15 Proz. mit Ausnahme der des Generals der Infanterie v. Rüchel, dem solche wahrscheinlich erlassen waren
   a. von der Klaproth'schen Verloosung 246 Thlr.
   b. von der Hansen'schen " 1,308 "
   c. von der Graf Hasling'schen " 21,545 "
   d. und von den v. Bülow-Bülow'schen Verloosungen .... 38,027 Thlr.

macht 61,126 "

zusammen 120,160 Thlr.

Dagegen betrugen die Zuschüsse zu den zwei Ziehungen der Quinenlotterie .... 10,598 "

so daß der abgelieferte Ueberschuß nur betrug .... 109,562 Thlr.

Den Gewinnst, der durch Nichtziehung der Zahlenlotterie von Ende Mai 1810 und der Klassenlotterie vom Oktober 1810 beide bis zu Ende Dezember 1811 dem Staate entzogen worden, berechnete die Generallotteriedirekzion in folgender Art:

1. Die Zahlenlotterie habe für 1809/10 eingebracht 141,123 Thlr. Nähme man aber nach ihrer Darstellung 120,000 Thlr. nur an, so würde dies für den Zeitraum vom 23. Mai 1810 bis Ende Dezember 1811 betragen.................... 192,500 Thlr.
2. Wäre die seit Oktober 1809 in Stillstand gerathene Klassenlotterie wieder in Gang gekommen nach dem vorgelegten Plane zu 25,000 Loosen, à 20 Thlr. Einsatz in 3 Klassen getheilt, so hätten 3 Lotterien in einem Jahre spielen, auch jährlich

Latus 192,500 Thlr.

Der Staatskanzler v. Hardenberg fand sich hierdurch veranlaßt, dem Könige Vortrag zu halten, worauf dieser mittelst Kabinetsordre vom 31. März 1812 bestimmte*):

daß die in seiner Verordnung vom 28. Mai 1810, §. 4 genehmigte und durch das Publikandum vom 15. Aug. 1810 näher angeordnete Ausspielung von Privatgrundstücken aufgehoben werden und keine derartige Genehmigung zur Ausspielung weiter stattfinden solle.

Demnach entschied der Staatskanzler v. Hardenberg nach dem Vorschlage der Finanzkommission vom 12. Aug. 1812 sich zur Einführung einer Klassenlotterie von 25,000 Loosen in 5 Klassen zu 15 Thlr. das Loos. Hiernach wurde eine Einnahme von 331,250 Thlr. erwartet, wovon, nach Abzug von 15 Prozent für den Staat mit 49,710 Thlr., die übrigen 281,540 Thlr. zu Gewinnsten für die Spieler bestimmt waren.

Die Ausführung dieser Lotterie fand mehrartigen Aufschub durch die dagegen erhobenen Bedenken, unter welchen diejenigen die wichtigsten waren, welche die Kollekteure Matzdorf und Levin Sachs dagegen erhoben, indem sie den Plan zur Reizung des Publikums zum Mitspielen nicht für vor-

---

Transport	192,500 Thlr.
118,740 Thlr. einbringen können, also für 2¼ Jahr vom 1. Okt. 1809 bis Ende Dezember 1811 an Ueberschuß	267,165 „
geliefert. Die Ueberschüsse von beiden Lotterien würden sich herausgestellt haben auf	459,665 Thlr.
In diesen beiden Zeiträumen betrug jedoch der Gewinnst für den Staat aus dem Lotteriespiele nur	109,562 „
wonach die gespielten neuen Lotterien gegen die Zahlen- und Klassenlotterie	350,103 Thlr.

weniger Ueberschuß gewährt hätten.

*) s. Gesetzsammlung 1812, Nr. 86, S. 31 und die desfallsige Berichtigung eines Datums in derselben durch den Staatskanzler v. Hardenberg vom 12. Mai 1812 in gedachter Gesetzsammlung, Nr. 97, S. 48.

theilhaft erachteten und des Dafürhaltens waren, daß die Wiederaufnahme des Plans zur 26. Klassenlotterie mit 20,000 Loosen zu 20 Thlr. Einsatz und 5 Klassen den Zweck der Spieler zu höheren Gewinnsten erfüllen und für die Staatskassen einen noch größeren Ertrag von 20—25,000 Thlr. gewähren dürfte.

Die Generallotteriedirekzion, sowie die Finanzkommission, letztere in einem Bericht vom 7. April 1813, stimmten für diesen Vorschlag und bemerkten, daß, wenn derselbe zur Ausführung genehmigt werde, sie bei Ziehung einer solchen Klassenlotterie zu zweimal in jedem Jahre einen Ertrag für die Staatskassen von wenigstens 140,000 Thlr. jährlich erwarteten. Zugleich bemerkten beide Behörden, daß, wenn neben derselben die S. 707 näher bezeichnete kleine Geld-Lotterie 9mal gezogen werde*), solche einen jährlichen Ueberschuß von 90—100,000 Thlr. gewähren dürfte.

Der Staatskanzler v. Hardenberg genehmigte am 15. Mai 1813 diese Vorschläge mit dem Bemerken, daß er es dem Dafürhalten der Finanzkommission anheimstelle, ob sie beide Lotterien sogleich oder nur die 29. Klassenlotterie fürs Erste einzuführen für angemessen erachtete, empfahl jedoch zugleich die möglichst baldige Ausführung dieser ihm gemachten Vorschläge. Bei den kriegerischen Ereignissen in der Kurmark verzögerten sich die desfallsigen Anordnungen der Finanzkommission und wurden solche erst im Herbst 1813 wieder aufgenommen, indem am 4. Okt. 1813 die Finanzkommission dem Staatskanzler v. Hardenberg anzeigte, sie werde die 29. Klassenlotterie nun zur Ausführung bringen. Zugleich bemerkte sie aber, daß sie die kleine Geldlotterie für 1814 noch nicht spielen lassen würde. Hierauf machte

*) Nach einem Bericht der Finanzkommission an den Staatskanzler v. Hardenberg vom 12. Dez. 1812 hatte sie bemerkt, daß für das Jahr 1812 die Ziehungen der kleinen Geldlotterie einen Ueberschuß von 45,500 Thlr. gewährt hätten.

am 12. Okt. 1813*) die Generallotteriedirekzion den Plan zur 29. Klassenlotterie bekannt, und wies am 27. Okt. 1813**) die Lotterieeinnehmer zur Empfangnahme der Loose an.

Von den vielen seit 1809 vorgelegten Plänen zur Verbesserung des Lotteriewesens hatten die zur Ausführung gewählten nicht den Erwartungen des Staats entsprochen und wie gezeigt, seit 1809 und selbst im Jahre 1812/13 sehr bedeutende Revenüenausfälle herbeigeführt, die man für die zwei letzten Jahre 1812 und 1813 selbst auf 300,000 Thlr. angab, weshalb solche mit vorbemerkten 350,000 Thlr. einen Verlust an den Ueberschüssen dieser Finanzpartie in $4\frac{1}{4}$ Jahren von 650,000 Thlr. ergaben.

Nach dem Inhalt der zu der vorstehenden Darstellung benutzten, noch vorhandenen Akten***) ergiebt sich, daß seit 1809 der zum Generallotteriedirektor angestellte Geh. Oberfinanzrath Wilkens der Einzige war, der von da an nur für Fortsetzung der 26. Klassenlotterie und für Einführung der 9 mal jährlich zu ziehenden kleinen Zahlenlotterie sich

---

*) s. Spen. Ztg. 1813, Nr. 123 in der Beilage den Plan, wonach in 5 Klassen die Einnahme zu 364,500 Thlr. und die Ausgabe für 45,000 Thlr. Gewinne zu 364,500 Thlr. angegeben und zugleich bemerkt war, daß die erste Ziehung dieser 29. Klassenlotterie, welche ganz mit der 26. Klassenlotterie, die des Beifalls des spielenden Publikums sich erfreut habe, übereinstimmte, am 11. Dez. 1813 stattfinden werde.

**) s. Spen. Ztg. 1813, Nr. 129, S. 4.

***) Die Akten der Generallotterieverwaltung sollen, wie früher schon bemerkt, nicht mehr vorhanden sein. Dagegen befindet sich das in den Darstellungen Angeführte in den Kabinetsakten 1807—1809, Packet 37, Lotteriesachen, im Geh. Ministerialarchiv im königlichen Schlosse, in den Akten des Schatzministerii vom 23. Aug. 1809, Lotteriesachen, im Finanzarchiv im Lagerhause, in den Akten des Finanzkollegii von 1810—1813, Lotteriesachen V, Nr. 1, im v. Hardenberg'schen Archiv, in den Akten des Schatzministerii bis ult. Dezember 1816, Lotteriedirekzion Nr. 3, Vol. I, im Archiv des Lagerhauses, in den Akten des Finanzkollegii von 1810—1813, Lotteriesachen V c, Nr. 85, im v. Hardenberg'schen Archiv.

stets erklärt hatte. Zwar trat nach den Akten das durch die Kabinetsordre vom 26. Mai 1813*) aufgelöste Finanzkollegium mehrfach seinen Vorschlägen bei, dennoch erfreute er sich nicht des Vertrauens der Finanzminister v. Altenstein und v. Bülow, sowie des Staatskanzlers v. Hardenberg und seiner Umgebungen.

Hinsichtlich der Besoldungen des Lotteriepersonals und dessen Anzahl ist hier noch zu erwähnen, daß nach Inhalt eines Berichts des Geh. Oberfinanzraths Wilkens vom 26. Dez. 1813, nach dem Lotterieetat von 1806/7, wo nach S. 695 dieser Nachweisung vier Zahlen- und eine Klassenlotterie spielten, die jährlichen Ausgaben für das fest angestellte Personal der Generaldirekzion in Berlin

	48,011	Thlr.	8 Gr.
und außerdem für Diätarien ausgesetzt waren	2,150	=	— =
zusammen	50,161	Thlr.	8 Gr.
betrug. Bis zum 16. April 1810 hatte sich diese Summe vermindert um . . .	11,528	=	6 =
verblieben	38,633	Thlr.	2 Gr.
Bis zum Mai 1811 hatte sich die Ausgabe wiederum vermindert um . .	11,913	=	2 =
so daß der vom König am 21. Mai 1811 vollzogene Generallotterie-Personaletat nur enthielt	26,720	Thlr.	— Gr.
einschließlich 7380 Thlr. Gold für 37 Personen. Zu Ende Dezember 1813 hatten sich diese Zahlen wiederum um	1,950	=	— =
und um zwei Personen vermindert, so daß die Verwaltungsausgabe	24,770	Thlr.	— Gr.

einschließlich 6767 Thlr. Gold für 35 Personen betrug**).

*) s. Gesetzsammlung von 1813, Nr. 19, S. 129.

**) s. vorgedachte Akten des Schatzministerii bis Dezember 1816, Nr. 3, Vol. I.

Nach einem spätern Plan des Finanzministers v. Bülow, den er dem Könige am 8. Mai 1814 vorlegte, beabsichtigte er, das Personal auf 13 Personen und deren Besoldung auf 8850 Thlr. ohne Goldantheile zurückzuführen, wodurch das Personal um 22 Personen und der Gehalt um 15,920 Thlr. sich vermindern sollte*).

Von den im Zeitraum 1809/10 erlassenen bemerkungswerthen Verordnungen in Lotterieangelegenheiten ist Nachstehendes erwähnungswerth:

1. Am 7. Nov. 1807 hatte der König dem v. Stutterheim die Erlaubniß ertheilt, sein Gut Wahlsdorf, im Luckenwaldischen Kreise der Kurmark belegen, in der dresdener Klassenlotterie auszuspielen. Dieser suchte die desfallsigen Loose auch an preußische Unterthanen abzusetzen, weshalb der König auf eine Anfrage der Immediat-Finanz-Verwaltungskommission am 7. März bestimmte, daß dies nicht zulässig sei. Auch machte am 21. Jan. 1809**) das Oberlotteriegericht bekannt, daß der wider diese Bestimmung Handelnde nach Vorschrift des Landrechts zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden würde.
2. Durch das Kammergericht und die kurmärkische Regierung wurde unterm 6. Juli und 2. Aug. 1809***) bekannt gemacht, daß zufolge des Gesetzes vom 26. Dez. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Finanz- und Polizeibehörden, das Oberlotteriegericht aufgehoben sei. In dieser Bekanntmachung befinden sich auch die Bestimmungen, durch welche Behörden die dem gedachten Gerichte übertragenen Befugnisse künftig zu bearbeiten sein würden.
3. Der Inhalt des Publikandi vom 23. Aug. 1782, das

*) s. gleichfalls vorstehende Akten.

**) s. obenangezogene Akten 1807—1809, Packet 37, Lotteriesachen und Spen. Ztg. 1809, Nr. 10, S. 7.

***) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 146.

Edikt vom 20. Juni 1794, §. 10 und der Vorschriften des Landrechts wegen verbotenen Spielens in auswärtigen Lotterien, auch wegen Ausspielens von inländischen Gegenständen in selbigen, ward durch die Verfügung der kurmärkischen Regierung vom 24. Nov. 1809 *) zur Warnung dem Publiko in Erinnerung gebracht.

Wenngleich dieses Werk nur den Zeitraum von 1809—1811 umfassen soll, so hat zur Uebersicht dieser Lotterieangelegenheit es nothwendig geschienen, bis zu Ende 1813 das Vorgefallene mitaufzunehmen.

---

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 102.

Nachweisung

zu S. 347, Abschnitt VI. (Finanzverwaltung.)

Der Zustand der Bergwerksverwaltung in den Jahren 1809 und 1810 war während der Besitznahme der preußischen Provinzen Kurmark und Schlesien in den Jahren vom Oktober 1806 bis Dezember 1808 durch die Beamten des Kaisers Napoleon sehr bedrückt. Letztere waren vorzüglich darauf bedacht, ohne Rücksicht auf die Erhaltung der vorgefundenen Werke nur den möglichsten Gewinn aus selbigen zu ziehen. Hinsichtlich der Kurmark ist deren Verfahren im 2. W., Bd. 2, S. 331 und 332, 338 bis 339 schon angeführt. Nachmals sind dem Verfasser dieses Werks aus den Archiven des Staats jedoch noch mehrere Aktenstücke vorgelegt, die über diese Verwaltung und der von derselben nach des Königs Bestimmungen vom Dezember 1808 bis Ende des Jahres 1810 erlassenen Anordnungen, die nachstehenden Auskünfte geben.

1. Ueber den Zustand und die Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens in den, dem Preußischen Staate nach dem Tilsiter Frieden verbliebenen Provinzen im Jahre 1806 und bis zum gedachten Frieden 1807, geben die Berichte

des schlesischen Oberbergamts vom 20. Sept. 1807 und der Mitglieder des Bergwerks- und Hüttendepartements in Berlin vom 1. Dez. 1807,

beide an den Minister v. Stein gerichtet, die vollständigste Auskunft, und sind höchst lesenswerth. Beiden Behörden antwortete der v. Stein am 24. Dez. 1807 und 4. Jan. 1808 sehr anerkennend über ihre Leistungen und ihr Benehmen während der französischen Okkupazion der Provinzen *), sowie insbesondere über die in dieser Zeit getroffenen Anordnungen des Ministers v. Reden **).

2. Was die in den Jahren 1806 und 1808 stattgefundenen Bedrückungen und den Zustand dieser Verwaltungspartie betrifft, so ergeben die Nachweisungen des nachmaligen Berghauptmanns Martin vom 11. Febr. 1809 und 12. Juli 1810, welche er dem Oberpräsidenten Sack einreichte, daß, nachdem von den französischen Behörden alle Bestände der Bergwerkspartie dem Bankier Schickler am 11. März 1808 verkauft worden, mit Bezug auf die vorgedachte Uebersichtsnachweisung sich folgende Ergebnisse für die preußischen Kassen ꝛc. herausgestellt hatten:

a. Wenngleich die französischen Behörden nur den finanziellen Gesichtspunkt stets im Auge behielten, sich um andere Verhältnisse dieser Partie nicht bekümmerten, auch die Kreditoren derselben als gar nicht vorhanden ansahen, so sei dem Minister Grafen Reden ***) und dem Geheimen Oberbergrath

---

*) Diese Schriften befinden sich in den Kabinetsakten über die Administrazion des Bergwerks- und Hüttenwesens von 1807 und 1809, Packet 39^{c} im Archiv des Staatsministerii im Schlosse zu Berlin, und sind zur Vervollständigung der Ausführungen im 2. W., Bd. 1, S. 179 ꝛc. und Bd. 2, S. 331—334 für den, der sich speciell für den damaligen Zustand des Berg- und Hüttenwesens interessirt, sehr beachtungswerth.

**) s. das 2. W., Bd, 1, S. 112 und S. 453.

***) s. über Graf Reden's edles Benehmen des Generalintendanten Bignon Aeußerung im 2. W., Bd. 1, S. 112 in der Note.

Wehling*) insbesondere durch ihre Dispositionen und durch das Zusammenwirken treuer Beamten gelungen:

sämmtliche Werke zu erhalten,

den Arbeitern nothdürftigen Verdienst zu verschaffen,

die etatsmäßigen Besoldungen und Pensionen zu bezahlen,

die Kreditoren in Absicht ihrer Zinsen zu befriedigen,

alle Einnahmen der administrativen Partie theilweise in derselben wieder zu verwenden, auch theilweise zu retten,

statt der etatsmäßigen Ueberschüsse für 13 Monate vom 1. Nov. 1807 bis 1. Dez. 1808 zu 184,791 Thlr. 16 Gr. berechnet, nicht mehr als 59,448 Thlr. 10 Gr. 9 Pf. an die französische Kriegskasse abzuführen,

dahingegen an preußische Kassen 124,000 Thlr. abzuliefern und bedeutende Kriegsmaterialien für die preußischen Festungen zu beschaffen,

einen Nebenfonds zu bilden, der damals schon 210,000 Thlr. betrug und bis zur Benutzung Zinsen trüge,

außerdem aber über 88,000 Thlr. alte Schulden zu bezahlen.

b. Als Verluste durch die feindliche Besitznahme wurden angegeben:

	Thlr.	Gr.	Pf.
an weggenommenen Kassenbeständen . .	65,969	9	9
an " " Produkten, Materialien und Utensilien für	296,357	14	8
an bewirkten Naturalienrequisizionen für	204,898	10	6
an Kosten für Sauvegarden, Untersuchungen rc. zu	8,590	—	6
sind	575,815	11	5.
Hierzu gerechnet die vorher bemerkten abgeführten	59,448	10	9
wonach die französischen Behörden und Truppen	635,263	22	2

der Bergwerkspartie überhaupt entzogen hatten*).

*) Er starb am 8. Aug. 1809 nach 51jähriger Dienstzeit. s. seinen Nekrolog in der Spen. Ztg. 1809, Nr. 96, S. 1.

**) s. die Verlustausgaben der Kurmark, die unter der bemerkten Summe sich befinden, im 2. W., Bd. 2, S. 331—334.

c. Nach Aufzählung der Verluste des Staats durch Abtretung zur Folge des Tilsiter Friedens giebt der Martin den gesammten Werth der Erzeugnisse der speziell angezogenen und der übrigen minder bedeutenden Bergwerks- und Hüttenetablissements zu über 4 Millionen Thaler an.

d. Der Werth der sämmtlichen Erzeugnisse der Bergwerkspartie in den der preußischen Monarchie verbliebenen Provinzen betrüge über 3 Millionen Thlr.

e. Nach dem Etat für 1805 wären die Revenüen dieser Partie im Preußischen Staat berechnet zu 201,000 Thlr., wovon, durch die nach dem Tilsiter Frieden abgetretenen Provinzen 110,000 Thlr., also über die Hälfte, verloren gegangen sei.

f. Die abgetretenen Provinzen hätten hinsichtlich der Bergwerkspartie jährlich beschäftigt gegen 16,000 Männer und mit Hinzurechnung von Frauen und Kindern gegen 37,000 Seelen, dahingegen hätten die verbliebenen Provinzen beinahe 8000 Männer beschäftigt, und gegen 20,000 Seelen ernährt.

g. Der Vermögenszustand der verbliebenen preußischen Bergwerkspartie wurde angegeben zu . . . 2,098,000 Thlr.
da jedoch darunter unsichere Forderungen zum Betrage von gegen . . . . 345,000 „
sich befänden, so betrüge das Vermögen sicher nur . . . . 1,753,000 Thlr.

h. Der Verkaufskontrakt vom 11. März 1808 habe gekostet *):
die Franzosen hätten als Kaufpreis erhalten . . . . 115,000 „
die Provision für die Schicklers habe bei diesem Geschäft . . . . 2,300 „
betragen;
Latus 117,300 Thlr.

*) s. 2. W., Bd. 1, S. 332. Die dort aufgeführten Verhandlungen sind hienach vervollständigt.

	Thlr.	Gr.
Transport	117,300	—
der Sekretär des Generalintendanten Darü, d'Aubignose habe durch Vermittelung des Predigers Mila bekommen 12,000 Thlr. — Gr. und dessen Nachfolger Miege hätten vom Schickler noch bezahlt werden müssen 591 = 16 = sind	12,591	16
Hiernach betrug diese Ausgabe zusammen	129,891	16*).
Solche abgezogen vom obbemerkten Vermögen von	1,753,000	—
verbliebe daher nur ein Vermögen von	1,623,108	8.
i. Die Schulden des Bergwerksdepartements betrugen an Partikuliers und Privatinstitute	412,150	—
an die Bank	360,300	—
an andere königliche nicht zum Bergwerksressort gehörige Kassen	171,000	—
zusammen an Schulden	943,450	—

k. Hinsichtlich der künftigen Revenüen für den Preußischen Staat wurde bemerkt, daß zwei Hauptbergwerks- und Hüttenverwaltungen demselben verblieben wären, und zwar:

	Thlr.	Gr.	Pf.
1. die in Berlin mit einer Revenüe von	92,430	20	—

davon wären aber noch abzuziehen für

	Thlr.	Gr.	Pf.
die drei kottbussischen Etablissements	15,124	18	8
für 2 Kalkbrennereien in Westpreußen	1,552	13	1
Latus	16,677	7	9

*) Nach dem später angezogenen Bericht des Oberpräsidenten Sack

	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	16,677	7	9			
die Eisenimpostgefälle in Magdeburg u. Halberstadt	500	—	—			
die Ueberschüsse vom Handel mit Bergwerksprodukten in den abgetretenen Provinzen	5,000	—	—			
der Gewinn vom Handel mit den Produkten der Privat-Eisenwerke in selbigen . .	25,000	—	—			
die Revenüen vom Mühlsteinregale	5,700	—	—			
zusammen				52,877	7	9
nach deren Abzug nur verblieben				39,553	12	3.

	Thlr.	Thlr.
2. Die in Schlesien mit einer Revenüe von		41,000
davon gingen jedoch ab:		
der Ertrag des Paak'schen Eisenamts in Neuschlesien mit . .	7000	
die Steinkohlengruben zu Dambrova und Strizizowiz mit	2000	
sind		9000

	Thlr.	Gr.	Pf.
so daß für Schlesien nur zu rechnen sei auf	32,000	—	—
wonach für die Generalbergwerkskasse verbliebe	71,553	12	3.

Hiervon würden jedoch noch abzuziehen sein:

die von der General-Domainenkasse für das Bergwerksdepartement bezahlten Besoldungen mit . . . . 19,015 Thlr.

Latus 19,015 Thlr.

---

vom 6. Febr. und der darauf erlassenen Kabinetsordre vom 11. Febr. 1811 ward diese Summe zu 138,857 Thlr. 13 Gr. 6 Pf. angegeben.

	Thlr.	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	19,015			
und die im Generaletat aufgeführten allgemeinen Administrazions- und Regiekosten mit	10,000			
sind		29,015	—	—.
An reinen Ueberschüssen würden daher nur verbleiben		42,538	12	3*).
Außerdem wären noch baare Gefälle vorhanden, und zwar:				
in Schlesien an Zehnten, Quatember- und Rezeßgeldern nach Abzug aller Ausgaben zu		19,500	—	—
	Thlr. Gr. Pf.			
bei der Hauptbergwerkskasse: an Impost vom eingehenden Eisen	8880 16 10			
an Erbpacht und Konzessionsgeldern für Kalkbrennereien	9735 20 —			
an Kanon von der Spiegelmanufaktur bei Neustadt a. d. Dosse für deren Debit nach Schlesien	200 — —			
sind		18,816	12	10
zusammen		38,316	12	10

welche zur Verzinsung und Amortisirung der vorgedachten 943,450 Thlr. Schulden der Bergwerksverwaltung, S. 721 bestimmt waren.

I. Die Produkte der Bergwerksverwaltung waren in den verbliebenen Theilen des Preußischen Staats nachstehend mit dem Bemerken angegeben, daß solche sehr zu vermehren wären:

1. an Eisen 50,000 Ztr. Gußeisen, 250,000 Ztr. ge-

*) Nach dem General-Staatskassenetat für 1810 und 1811 war eine Einnahme von 34,507 Thlr. berechnet, und nach der Rechnung für 1810 und 1811 40,258 Thlr. 4 Gr. vereinnahmt.

schmiedetes Eisen, 4000 Ztr. Sturzblech, 400 Ztr. Eisendraht, 1500 Faß verzinntes Blech;

2. an Blei und Glätte 16,000 Ztr. und 1500—1800 Mark Silber aus denselben;

3. an Kupfer nur 3—400 Ztr.;

4. an Messing, ein Fabrikat, wozu das Metall anzukaufen ist, hat in Hegermühle (Kurmark) 4000 Ztr. Messing beschafft, sowie in den Kupferhammern aller Provinzen 7—8000 Ztr. Kupfergeschirre.

5. Arsenik 2—3000 Ztr.

6. Vitriol 6000 Ztr.

7. Vitriolöl und Scheidewasser 300 Ztr.

8. Schwefel 400 Ztr.

9. Schmalte 1000 Ztr.

10. Zink 200 Ztr.

11. Salpeter bis zu 100 Ztr.

12. Kalksteine bis 8000 Prahm, zu 300 Kübelfässer, theils zu Bauten, theils zum Brennen von 140,000 Tonnen Kalk, aus den durch den Minister v. Reden neu eingerichteten und für mehrere Jahrhunderte berechneten Rüdersdorfer (Kurmark) Kalkbrüchen.

13. Steinkohlen 3 Mill. Scheffel; deren Ertrag dürfte jährlich um das Doppelte zu vermehren sein, wenn sich die Eisenfabrikazion vermehrte.

14. Torf 120,000 Mille.

Der Oberpräsident Sack fand sich nach ersterer Darstellung vom 25. März 1808 und einem Bericht des Martins vom 12. Febr. 1809 schon veranlaßt, an die Minister v. Altenstein und Graf zu Dohna über die Beweggründe wegen des am 11. März 1808 von Seiten der Gebrüder Schickler mit den französischen Behörden hinsichtlich des Ankaufs aller Bestände und Anstaltseinrichtungen der Bergwerksverwaltung geschlossenen Vertrages am 17. Aug. 1809 Bericht zu erstatten und darauf anzutragen, daß die von dem Martins unter seiner Zustimmung geleiteten obbemerkten Kaufverhältnisse zwischen den französischen Behörden und dem

Bankierhause Schickler, kassenmäßig regulirt und der Martins deshalb dechargirt werden möchte. Zugleich bat er, dem letztern ein besonderes Anerkenntniß über sein Benehmen in den Jahren 1807 und 1808 zu ertheilen, da nach dem Zeugniß der Bergwerkspartie durch dasselbe den Franzosen eine Summe von 322,800 Thlr. entzogen worden, wofür das Oberbergamt in Berlin ihm eine Prämie von ¼ Prozent mit 807 Thlr. zwar angewiesen, jedoch, nachdem er über solche quittirt, selbige zugleich zur Disposizion des Staats gestellt habe. Hierauf erhielt derselbe keine Antwort; inzwischen war der Martins vom König zum Oberbergrath und Direktor des neu errichteten brandenburgischen Oberbergamts am 19. April 1809 ernannt worden, S. 331. Der Oberpräsident Sack wandte sich daher im Juni 1810 an den Staatskanzler v. Hardenberg, der damals die Leitung aller Verwaltungen des Preußischen Staats übernommen hatte, um endlich die Regulirung der obgedachten Rechnungsangelegenheit bewirken zu lassen. Von diesem an den König verwiesen, trug er am 6. Febr. 1811 demselben sein Gesuch vor und übergab solches dem Staatskanzler zur weiteren Vorlage, worauf derselbe nachstehende Kabinetsordre erhielt:

„Indem ich Ihnen auf Ihren Bericht vom 6. d. M. die erbetene Ausgabeordre für die Generalbergwerkskasse, wegen Verrechnung der für den Rückkauf der Bergwerkspartie und ihrer Bestände ausgegebenen 138,857 Thlr. 13 Ngr. 6 Pf. ingleichen die Generaldecharge für die Gebrüder Schickler hierbei übersende, trage ich Ihnen zugleich auf, die Generalbergwerksdirekzion im Ministerio des Innern zu autorisiren, das Publikum von Aufhebung der zwischen der Bergwerkspartie und den Gebrüdern Schickler bisher bestandenen Verhältnisse auf eine angemessene, mit Ihnen näher zu konzertirende Weise, zu unterrichten und so die Gebrüder Schickler, ihrem Verlangen gemäß, von den eingegangenen Verpflichtungen zugleich zu entbinden.

Berlin, den 11. Febr. 1811.

Friedrich Wilhelm."

Mittelst Handbillets vom 12. Febr. 1811 sandte der Staatskanzler dem Oberpräsidenten Sack die vorstehenden 3 Kabinetsordres und bemerkte im ersteren noch besonders,

daß Se. Königliche Majestät sowohl über Ihr Benehmen in dieser Angelegenheit, als über das der übrigen Personen, die daran Theil nahmen, besonders des Herrn Grafen v. Reden und des Herrn Oberbergraths Martins Ihr höchstes Wohlgefallen bezeugt haben.

Der Oberberghauptmann Gerhardt machte den Inhalt der Kabinetsordre vom 11. Febr. 1811, welcher ihm vom Oberpräsidenten Sack mitgetheilt worden, durch ein Publikandum vom 19. März 1811 bekannt*).

3. Am 10. April 1810 erstattete der Oberberg- und Torfinspektor Siehe einen Bericht an den Oberpräsidenten Sack, womit er ihm hinsichtlich des linumer Torfstichs vom Cremmer See bis Lenzkermühle einen Aufsatz über die Geschichte, auch über die Lage und Verhältnisse der dort eingerichteten Torfanstalten einreichte, und diesem einen Situazionsplan von selbigen beifügte**). Dieser gediegene Aufsatz ist für die Geschichte dieser Anstalt von hohem Werthe und interessirte insbesondere alle Beamte ꝛc., die mit dieser Anstalt damals in Berührung getreten waren, ganz vorzüglich. Zu der Zeit stand die Leitung dieses Betriebes noch unter dem Ministerium des Innern; später wurden die Anstalten dem Minister der Finanzen überwiesen, der solche unter die kurmärkische Regierung stellte.

4. Hinsichtlich der in den Jahren 1809 und 1810 stattgefundenen Organisazionen der obersten und der 2 Provinzialbergwerksverwaltungen in Berlin und in Breslau ist das

*) s. Berliner Intelligenzblatt 1811, Nr. 71, auch Spen. Ztg. 1811 vom Ende März, sowie das Finanzarchiv im Lagerhause: Gen. Bergwerkssachen Nr. 2, wegen Organisation der desfallsigen Behörden ꝛc. von 1808 bis 1811, worin alles Vorstehende sich aufgezeichnet befindet.

**) s. den desfallsigen Aufsatz im Lagerhausarchiv, Kurmark, Forst- und Torfsachen, Nr. 37 von 1810.

aufgefundene Material, sowie die deshalb aufgeführten Besoldungsetats speziell schon verzeichnet in diesem Werk im III. Abschnitt unter Abtheilung A., S. 124, 129—135 und 146, auch Abtheilung B., S. 225 und 226*).

---

*) s. Kabinetsakten über die Administrazion des Bergwerks- und Hüttenwesens von 1807 und 1809, Packet 39[c] im Archiv des Staatsministerii im berliner Schlosse, sowie die Akten im Finanzministerialarchiv des Lagerhauses: die Organisazion der Bergwerkspartie von 1809 und 1812, Tit. I, Sekz. 24; ferner im Potsdamschen Regierungs-Amtsblatt von 1816, Nr. 35, S. 283 das Publikandum des brandenburgischen Oberbergamts vom 20. Juli 1816 wegen seiner frühern und derzeitigen Organisation, auch Wirksamkeit in den ihm zur Verwaltung überwiesenen Landestheilen des Preußischen Staats.

Personenregister.

Anmerk. Die römische Ziffer zeigt den Theil an, die dahinter stehende deutsche die Seitenzahl.

A.

C.

D.

G.

H.

L.

M.

N.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Y.

Z.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

).

...ser	auf dem platten Lant				
	Bevölkerung			Geboren	
	Männliche	Weibliche	Zusammen	Männl.	Weibl.
103	32,186	31,493	63,679	1,411	1,326
306	28,262	27,948	56,210	1,307	1,252
770	16,176	16,373	32,549	728	625
405	16,734	16,783	33,517	772	682
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
520	6,048	5,891	11,939	240	214
489	11,482	11,047	22,529	607	594
527	12,604	12,374	24,978	479	516
—	—	—	—	—	—
766	12,707	12,516	25,223	530	538
135	10,139	10,188	20,327	456	411
209	4,031	3,966	7,997	177	158
405	9,990	9,955	19,945	429	392
396	17,175	16,270	33,445	801	727
—	—	—	—	—	—
131	177,534	174,804	352,338	7,937	7,435
658	5,344	5,110	10,454	242	216
537	14,361	14,131	28,492	631	617
073	3,694	3,657	7,351	166	184
268	23,399	22,898	46,297	1,039	1,017

der Stäzeführt worden ist auf Grund der Kammerverordnung

Nr.		Stand des Imlsten Stadt-Vorstehers.	Name und Titel des abgegangenen Bürgermeisters.	Bemerkungen.
1.	Perleberg	taufmann.	Stenger, Bürgermeister.	
2.	Kiritz ..	ürger.	Krüger, Bürgermeister.	
3.	Pritzwalk	ufmann.	Lietzmann, Bürgermeister.	
4.	Lenzen ..	Kaufmann.	Knövenagel, Bürgermeister.	
5.	Havelberg	ufmann.	Wehrmann, Bürgermeister.	
6.		färber.	Kuhlmeier, dirigirender Bürgermeister und Stadtrichter.	
7.		s.	Anton, Bürgermeister.	
8.		cke.	Krippenstapel, Bürgermstr.	
9.		hmacher.	Dörfling, Bürgermeister.	
10.		erg.	Hermes, Bürgermeister.	
11.	Prenzlow	rediger.	Struve, Justizrath.	Der erste Director des Magistrats, Justi,bürgermeister Zimmermann, ging zur Justiz ab.
12.	Strasbur	ckerbürger.	Schuster, Bürgermeister.	
13.	Angermün	r.	Schrötter, Bürgermeister u. Stadtrichter.	
14.	Templin	.t.	Denstädt, Bürgermeister.	
15.	Lychen ..	.ze.	Loos, Bürgermeister.	
16.		ld.	Quandt, Justizbürgermeister.	
17.		nior.	Häger, Bürgermeister.	
18.		r.	Quandt, Bürgermeister.	Hahn ist nach Reskript d. Minist. d. Innern v. 20. Febr. 1812 auf 1 Jahr nur bestätigt.
19.		hlossermstr.	Das Amt Brüssow (D. A. Wollenburg).	Nach der Reg.-Verfüg. v. 22. Jan. 1811 ist die Städteordnung in Brüssow u. Greifenberg nicht eingeführt worden.
20.				
21.	Rathenow	s.	Paalzow, Bürgermeister.	
22.	Nauen...	e.	Sabbach, Bürgermeister.	
23.	Spandau	t.	Classe, Bürgermeister.	Derselbe war früher Bürgermeister, später d. Kreisgerichtsrefer. Telich.
24.	Potsdam	uchhändler.	Brunner, einstweiliger Bürgermeister.	Laut Kabinetsordre vom 4. Juli 1809 ernannt. Die Polizeiverwaltung wurde getrennt und nach der Kabinetsordre vom 30. Sept. 1809 dem Lieutenant Flesch übertragen.
25.		huhmacher-r.	Läge, Bürgermeister.	
26.		t.	Temler, Bürgermeister.	
27.		t.	Schöne, Bürgermeister.	
28.		t.	Matthes, Bürgermeister.	
29.		ev.	Okel, Justizdirektor.	
30.	Neu-Rupp	mann, vormer.	Tobold, Bürgermeister.	
31.	Gransee	Bürger.	Tramnitz, Bürgermeister.	
32.	Wusterhau	tadtwacht-r.	Pätsch, Bürgermeister.	
33.		t.	Einstweilig schon seit einigen Jahren d. neugewählte Bürgermeister Knönagel.	

:s.	Name und Stand des zuerst gewählten Stadtverordneten-Vorstehers.	Name und Titel des abgegangenen Bürgermeisters.	Bemerkungen.
	Asmus, Gastwirth.	Das Amt Alt-Ruppin (Bütow).	
ath.	Betzin, Kaufmann.	Richaud, Bürgermeister.	
	Vakat.	Das Amt u. Justizamt Neustadt verwaltet die Geschäfte (Oberamtmann Cochius).	
	Peltne, Buchhalter.	Hindersen, Bürgermeister.	
arius.	Bugwitz.	Mathes.	
	Wilke.	Meyer, Kammergerichtsref., einstweilig Bürgermeister.	
	Vakat.	Fubel, Bürgermeister.	
neister.	Wahl, Chirurgus.	Herzog, Bürgermeister.	
	Hewel.	Müller, Bürgermeister.	
	Wernicke, Posthalter.	Braun, Bürgermeister.	
	Homann, Doktor.	Brohm, Bürgermeister.	
	Milisch.	Schnetter, Bürgermeister.	
	Gerhard.	Adolphi, Justizbürgermstr.	
	Wartenberg, Maurermstr.	Sydow, Bürgermeister.	Stadtgerichts-Direktor Göring schied aus.
	Süßbier.	Rehfeld, Justizbürgermeister.	
	Vakat.	Töpfer, Bürgermeister.	
	Lenz, Rektor.	Krüger, Bürgermeister.	
	Müller.	Moritz: Bürgermeister.	
	Krause.	Ehrlich, Bürgermeister.	
:eur.	Vakat.	Pistor, Bürgermeister und Stadtrichter.	
meister.	Madihn, Universitäts-direktor.	Freitag, Bürgermeister.	Die Polizei wurde v. d. Stadtverwaltung getrennt u. zum Polizeidir. der Stadt der Kr.- u. St.-Rath Köhler ern. mitt. K.O. v. 30. Sept. 1809. Er verblieb Stadtrichter in Müncheberg.
:ius.	Schäffer, Seifensiedermeister.	Schwarz, erster Bürgermstr.	
us.	Klünitz, Bürger.	Lüer, Bürgermeister.	
dukteur.	Schulze, Bürger.	Hellmuth, Justizbürgermstr.	
rius.	Kärsten, Kaufmann.	Treuer, Justizbürgermeister.	
	Feige, Schuhmacher.	Ockel, Bürgermeister.	
er und	Bäbenroth.	Pfitzner, Stadt- u. Polizei-Direktor.	Die Polizeiverwaltung wurde getrennt und nach der Kabinetsordre vom 30. Sept. 1809 dem Kriegs- u. Domainenrath Bergemann übertragen.
	Lehmann.	Flos, Bürgermeister.	
	Geisler.	Lude, Justizbürgermeister.	
	Diedloff.	Weile, Bürgermeister, Kämmerer u. Zinsenmeister.	
.	Andr. Busse, Tuchmacher.	Weidener, Bürgermeister.	In Saarmund ist die Städteordnung nicht eingeführt.
	Bode.	Hannemann, Bürgermeister u. Justizdirektor.	
rurgus.	Vakat.	Bethge, Bürgermeister.	
s.	Schulze, Gastwirth.	Bredow, Bürgermeister.	

II. Nach

309/11 und d

Stär… Infanterie d. Gemeine, Musketiere, Grenadiere, Gefreite.	9. …öhnung der Truppen mit …usnahme der Gouverneure und Brigadegenerale und deren Adjutanten. a. …nfanterie. …hlr.	Gr.	b. Kavallerie. Thlr.	Gr.	Pf.	10. Bemerkungen.
1,620						
	14,314	4				
	1,765	20				
352	5,626	1				* Später Major v. Jagow.
2,610	7,445	22				
	36,236	11				
	36,391	19				
			78,740	13	—	
			10,128	4	—	
			42,400	11	8	
			42,400	11	8	
			42,400	11	8	
			7,576	—		* Die 4 Oberjäger hatten Offiziersrang. ** Die 40 Feldjäger hatten Unteroffiziersrang.
4,132	1,780	5	223,646	4	—	
1,620	7,445	22				
	36,236	11				
	7,505	22				
1,620	36,236	11				
540	36,391	19				
352	4,269	1				* Später Major v. Klausewitz.
			42,400	11	8	* Später Oberstlieutenant v. Melitz.
			42,400	11	8	
			42,400	11	8	* Kam im Jahre 1810 zur oberschlesischen Brigade.
4,132	8,085	14	127,201	11	—	

8.	9. Löhnung der Truppen mit Ausnahme der Gouverneure und Brigadegenerale und deren Adjutanten.					10.
...nsorte	a. Infanterie		b. Kavallerie			Bemerkungen.
	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Pf.	
	649,865	19	350,847	15		
...ataillone in Neiße	77,445	22				
	36,236	11				
...ataillone in Neiße	77,505	22				
...lberberg	36,236	11				
...aillon in Brieg	36,391	19				
...aillon in Liegnitz	29,118	7				
...adronen in Breslau, ...lau, 1 Schwadron in ...ehlen			42,400	11	8	* Starb im September 1810, ihm folgte Oberstlieutenant v. Lessel.
...wadron in Gleiwitz, ...peln u. 1 Schwadron ...atibor			42,400	11	8	
...dron in Frankenstein, ...rtsch, 1 Schwadron in ...chwadron in Striegau			42,400	11	8	* Kam im Jahre 1810 zur oberschlesischen Brigade.
	292,931	20	127,201	11	–	
...llone in Königsberg	77,505	22				* Starb, ihm folgte Major v. Both.
...Memel	36,236	11				
...llone in Königsberg	77,445	22				
...nsberg	36,236	11				
...gnien in Bartenstein, ... in Rastenburg	36,391	19				
...nsberg			42,400	11	8	
...ronen in Tilsit, und ... in Insterburg			42,400	11	8	
...dron in Gadag, 1 ...innen, 1 Schwadron ... Schwadron in Stal...nen			42,400	11	8	
	263,816	13	127,201	11	–	
	1,206,617	4	605,250	14		

nfanterie	Stä	9. Löhnung der Truppen mit Ausnahme der Gouverneure und Brigadegenerale und deren Adjutanten.					10.
d. Gemeine, Muske-tiere, Gre-nadiere, Gefreite.	Gesa bes ol Offi	a. Infanterie		b. Kavallerie			Bemerkungen.
		Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Pf.	
16,176	18,	1,206,617	4	605,250	14	—	
		77,505	22				
1,620	1,:						
		36,236	11				
	ʒ,	36,391	22				
1,620	1,:						
		36,236	11				
540	ß,	36,391	19				
	e, n n			42,400	11	8	
	l= t= g			42,400	11	8	
	r= = n			42,400	11	8	
3,780	4,	263,816	13	127,201	11	—	
		77,445	22				
1,620	1,						
		36,236	11				
	a,	77,505	22				* Starb im August 1810, ihm folgte Major v. Steinmetz.
1,620	1,						
	r=	36,236	11				
540		36,391	19				
	3 d			42,400	11	8	
	e, ne			42,400	11	8	
	r, g			42,400	11	8	
3,780	4,	263,816	13	127,201	11	—	
23,736	26,	1,734,250	6	859,653	11	—	

(Zu S. 552).

der Regiments-Garnis bestimmte Führer und deren Löhnung

1. Provinzen.	2. Bataillons-führer.	Chirurgen.	6. Garnisonsorte.	7. Löhnung der Truppen für jede Kompagnie. Thlr.	Gr.	zusammen. Thlr.	Gr.
A. Preußen	Oberstlieutenant v. Wunck	1	Pillau	5639	10	22,557	16
		1	Pillau	5639	10		
		1	Pillau	5639	10		
		1	Pillau	5639	10		
B. Schlesien.	Major v. Mauderode	1	Cosel	5639	10	22,359	16
		1	Cosel	5441	10		
		1	Cosel	5639	10		
		1	Cosel	5639	10		
C. Brandenburg.		1	Potsdam	9764	18	18,005	12
		1	Spandau	8240	18		
D. Pommern.	Major v. Wedelstädt	1	Kolberg	5639	10	11,278	20
		1	Kolberg	5639	10		
Zusammen		12				74,201	16

1

T

te

nt

uß

Irt

14

14

14

42

al r

Lö

e b

...weisung

...ziere, Gemeine ꝛc., auch Gelder sonstigen Summen für das ...t. VI des Etats für 1810/11.

6. ...ffiziere, Gemeine und				9.
Sappeure.	Pontoniere.	Zusammen.	Chirurgen.	Bemerkungen.
48	24	123	1	
48	24	123	1	
48	24	123	1	
144	72	369	3	

...ne Ingenieurbrigade bestand aus dem Bri- ...einen Adjutanten, dem zum Lehramt be- ...Offizier, so vielen Ingenieuren des Platzes, ...ngen in den Provinzen waren, und einer ...ie Pioniere mit den in selbigen angestellten ...t.

...er Plan war auf 2 Kompagnien Pioniere ...Brigade gemacht, in dem Jahre 1809 und ...r nur 1 für jede derselben gebildet.

...ie Löhnung der Gemeinen befindet sich nicht ...i Titel VI aufgeführt, sondern im Titel I, ...von der Artillerie, wo sie mit 23,351 Thlr. ...bezeichnet ist, in der Nachweisung.

...nter den 46,438 Thlr. befanden sich:

...Gehalt für den Kommandeur	2600 Thlr.
...seinen Adjutanten, Kapitain ...hold, Gehalt	1300 =
...lage	72 =
...einen Schreiber und Schreib- ...terialien	60 =
...men für die Kommandantur ...Geniekorps	4032 Thlr.

der In[…]te und Löhnungsbetrag, sowie die sonst für Militairpersonen

XVI.

1.	7.				8.
	Betrag der Löhnung				
Provinz	einzelne […]stalten		Zusammen.		Bemerkungen.
	[…]r.	Gr.	Thlr.	Gr.	
A. Bran[…]burg.	12	20			
	345	—			
	366	—	113,575	20	
	920				
	496	—			
	556	—			
	380	—			
B. Pomm[…]	19	—			
	273	—	34,854	—	
	562	—			
C. Ostpre[…]	250	—			
	542	—	49,369	—	
	62	—			
	315	—			
D. Westpr[…]	18	—			
	360	—	26,364	—	
	386	—			
E. Schle[…]	340	—			
	120	—			
	177	—			
	730	—			
	394	—			
	118	—			
	422	—	94,183	—	
	267	—			
	304	—			
	239	—			
	572	—			
Zusam[…]			318,345	20	

*) Der Kommandeur des Invalidenhauses, Generalmajor v. Tschammer starb im August 1809 und folgte ihm der Oberst v. Valentini.

**) Das Gardeinvalidenbataillon befehligte Major v. Puttkammer.

Der Etat von 1810/11, Titel XVI, hatte unter den Titeln I, II, III und IV nebenstehende Summen ausgeworfen mit

	Thlr.	Gr.
	318,345	20
ferner unter Titel V für die ausrangirten Garden in Potsdam und Werder	19,762	14
Titel VI an Invalidenthaler	126,606	—
Titel VII an Invaliden der Feldjägerbataillone	1,008	—
Titel VIII, an Pensionen und Wartegelder für Offiziere ...... Thlr. 255,773 Gr. 12; für Wittwen u. Kinder .... Thlr. 53,501 Gr. 4; sind	309,274	16
Titel IX, behufs der amtshauptlichen Revenüen davon zahlbar	3,975	—
Titel X, insgemein........	1,200	—
zusammen waren für das Invalidenwesen an Löhnungen nach dem Etat für 1810/11 ausgesetzt.	780,172	2
Hiervon ab für die Invalideninstitute	318,345	20
bleiben für die Pensionaire aller Art	461,826	6

i s

beie b

3 fü

I.

Pe

Che
Kor
Ste
Kat
Ste
Pr
Ad
Off
Se
zus

H

unt
thu

Fel
Se

ı e i
eibinf

Löhı sonen im ilf.-Bat.	ẟ
—	
1	
3	
1	
3	
1	
—	
13	
22	
4	
4	
4	
4	
4	
28	
—	
1	
4	
8	
—	
80	
460	
501	
—	
3	
1	

Zu S. 585.

des Kü... Kürassierregiments, 1810/11.

...nd aus 4 Schwadronen.

Verpflegungsetat der ... den Archivakten des Kriegsministerii, Kap. XI, ... Sekzion 1, Nr. 5.

1. An Löhnung und ...

Rationen.	Personen.	Offiziere.	monatlicher Betrag Thlr.	Gr.	jährlicher Betrag Thlr.	Gr.
16	1	Oberster und	216	16		
13	1	Oberstlieutena...	158	8		
10	1	Major ..... Thlr. 8 Gr.	216	16		
10	2	Majors zu 9... Thlr.	80	—		
2	1	Adjutant	60	—		
15	5	Rittmeister, ei...	26	—		
10	5	Premierlieute... ...iermeister	33	—		
32	16	Sekondelieute... Thlr.	320	—		
10	5	Kornets	1,110	16	13,328	—
118	37	Offiziere		—		
		Unteroffiziere rc.		—		
		2. Wachtm... Thlr.	32	—		
5	5	Wachtmeister	24	—		
5	5	Quartiermeis...	24	—		
65	65	Unteroffiziere ... 12 Gr.	162	—		
1	1	Stabstrompe...	6	—		
15	15	Trompeter	48	—		
5	5	Fahnenschmie... Gr.	130	—		
50	50	Karabiniers	980	—		
610	610	Kürassiere ...de zu 12 Thlr.	250	12		
756	756	Unteroffiziere	1,656	12	19,878	—
		...r Unterstab rc.				
	1	Regimentsqu...	50	—		
	1	Prediger	40	—		
	1	Auditeur ... und Zulage 12 Gr.	18	—		
1	1	Regimentschi...	7	12		
	5	Chirurgen zu	5	—		
1	1	Sattler	5	—		
	1	Bereuter	125	12	1,506	—
	1	Profos	2,892	16	34,712	—
2	12	Unterstab rc.				
876	805	Zusammen a...				

Das brandenburgische Kürassierregiment.

	monatlicher			jährlicher		
	Betrag.					
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
port				34,712	—	—
inen Montirungsgeldern:						
nteroffiziere und Trompeter zu 1 Thlr. . $2\frac{2}{3}$ Pf. ...... 71 Thlr. 17 Gr. $6\frac{2}{3}$ Pf. emeine u. Fahnen- :de zu 12 Gr. ßf. ....332 » 6 » 8 »	304	—	$2\frac{2}{3}$	3,648	2	8
ewehrgeldern 505 Mann zu 2 Thlr. 7 Gr.	54	8	7	652	7	—
eparatur der Montirung, Sattelzeug und dronsunkosten für 505 Mann zu 3 Gr. 2 Pf.	66	15	2	799	14	—
edizingeldern für 505 Mann zu 2 Gr.	42	2	—	505	—	—
nterstützung der Soldatenkinder 2c.	16	16	—	200	—	—
erdearznei, für die Schwadron 7 Thlr.	28	—	—	336	—	—
chulunterhaltungsgeldern	8	8	—	100	—	—
Ausgaben für jede Schwadron 5 Thlr.	20	—	—	240	—	—
ankenverpflegungszuschuß auf 4 Schwadronen, uf 7 Kranke zu 1 Thlr.	28	—	—	336	—	—
zusammen	3,460	17	$11\frac{2}{3}$	41,528	23	8
an Rezepturgelder für den Invalidenfonds	9	2	—	109	—	—
bleiben	3,451	15	$11\frac{2}{3}$	41,419	23	8
Extraordinarium für 1810/11 mit				980	12	—
zusammen				42,400	11	8

der und Spezereiwaaren im Jahre 1810.

ſ. bis. Febr. 1811, für die 6 Monate Januar,
Innern abgegeben worden.

	Monaten							
	Juli.		September.			November.		
r.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Alaun.	7	—	—	7	—	—	7	—
Anis..	8	—	—	8	—	—	8	—
Aurum	2	—	1	2	—	1	2	—
Baumr	20	—	2	20	—	2	12	—
Berlin	—	—	2	—	—	2	—	—
Breme	—	—	3	—	—	3	—	—
Blauh	16	—	—	16	—	—	—	—
Bleiwe	7	—	—	7	—	—	7	—
Brann	6	—	—	6	—	—	6	—
„	4	—	1	4	—	1	—	—
Caffee,	14	—	1	14	—	1	20	—
„	10	—	1	10	—	1	18	—
„	6	—	1	6	—	1	14	—
„	1	6	—	1	6	—	1	9
Caccao	12	—	1	12	—	3	4	—
Caperr	8	—	1	8	—	1	—	—
Canehl	10	—	—	10	—	—	12	—
Carder	4	—	—	4	—	—	8	—
Caſſia	4	6	—	4	6	—	7	—
Chokol	12	—	1	12	—	3	4	—
Cinnol	2	6	—	2	6	—	2	6
Cichori	5, 6	—	—	5, 6	—	—	5, 6	—
Citron	12	—	—	12	—	—	16	—
Corint	6, 7	—	—	6, 7	—	—	6, 7	—
Erde,	6	—	—	6	—	—	6	—
Eſſig,	2	—	—	2	—	—	2	—
Feigen	12	—	—	12	—	—	12	—
Fernat	20	—	—	20	—	—	—	—
Folia	10	—	—	10	—	—	12	—
Gallus	20	—	—	20	—	—	20	—
Gelbh	10	—	—	10	—	—	—	—
Gries,	5	—	—	5	—	—	6	—
„	7	—	—	7	—	—	8	—
Graup	7	—	—	7	—	—	7	—
„	4	—	—	4	—	—	4	—
Grünſ	12	—	2	12	—	2	12	—
Gumn	12	—	1	12	—	1	12	—
„	8	—	2	8	—	2	8	—
Hauſer	16	—	—	16	—	—	16	—
Ingwe	16	—		16	—	—	—	—
Käſe,	12	—	—	12	—	—	12	—
„	—	—	—	—	—	—	—	—

Preise in den Monaten

Mai.		Juli.			September.			November.		
Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—
7	—	—	7	—	—	7	—	—	7	—
20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—
12	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—
8	—	—	8	—	—	8	—	—	9	—
7, 8	—	—	7, 8	—	—	7, 8	—	—	7, 8	—
10	—	—	10	—	—	10	—	—	11	—
13	—	—	13	—	—	13	—	—	15	—
16	—	—	16	—	—	16	—	—	18	—
18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—
12, 20	—	—	12, 20	—	—	12, 20	—	—	22	—
15	—	—	15	—	—	15	—	—	16	—
4	—	—	4	—	—	4	—	—	6, 7	—
1	—	—	1	3	—	1	3	—	1	3
9	—	—	9	—	—	9	—	—	9	—
4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—
4	—	1	4	—	1	4	—	1	4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—
12	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—
11	—	—	11	—	—	11	—	—	12	—
16	—	—	16	—	—	16	—	—	20	—
4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—
16	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—
7	—	—	7	—	—	7	—	—	7	—
4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—
1	—	—	1	—	—	7, 8, 11	—	—	7, 8, 11	—
1	6	—	1	6	—	1	6	—	1	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—
4	—	—	4	—	—	4	—	—	7	—
6	—	1	6	—	1	6	—	1	14	—
16	—	1	16	—	1	16	—	2	4	—
6, 8	—	—	6, 8	—	—	6, 8	—	—	6, 8	—
—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
16	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—
8	—	—	8	—	—	8	—	—	9	—
4	—	2	4	—	2	4	—	2	4	—
—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	—	6	—	—	6	—	—	7	—
14	—	—	14	—	—	14	—	—	12	—
2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—
—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4
12	—	3	12	—	3	12	—	—	—	—
—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—
12	—	2	12	—	2	12	—	—	—	—

Zu Ab

der Martini=Durcandenburg in den Jahren 1804—1815.

Nr.	Namen der Städte.		1812.		1813.			1814.			1815.		
			Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1.	Potsdam ...	W	11	5	2	10	9	2	17	9	2	8	5
		R	17	6	1	13	6	1	20	3	1	16	10
		G	6	5	1	11	2	1	8	4	1	6	—
		H	21	—	1	2	10	—	21	5	—	20	8
2.	Wittstock	W	4	—	2	—	—	2	14	—	2	12	—
		R	14	—	1	10	—	1	15	—	1	13	—
		G	—	—	1	—	—	1	1	—	1	2	—
		H	16	—	—	16	—	—	17	—	—	17	—
3.	Ruppin	W	2	—	2	2	—	2	16	—	2	14	—
		R	11	—	1	11	—	1	21	—	1	18	—
		G	—	—	1	4	—	1	3	—	1	5	—
		H	17	—	—	21	—	—	20	—	—	20	—
4.	Prenzlow ...	W	18	10	1	21	—	2	—	8	1	23	2
		R	10	2	1	12	1	1	22	3	1	10	4
		G	22	10	1	14	10	1	3	4	1	—	9
		H	14	9	—	18	—	—	21	5	—	17	4
5.	Brandenburg	W	7	—	2	10	—	2	12	8	2	6	6
		R	13	8	1	16	—	1	18	1	1	18	—
		G	2	—	1	3	—	1	3	7	1	3	6
		H	17	6	—	19	—	—	20	—	1	5	6

Nr.	Benennung des Monats.	Benennung der Städte.	Weizen. Thlr.	Weizen. Gr.	Weizen. Pf.	Ro… Thlr.
6.	Juni.	Berlin	2	—	9	1
		Potsdam	2	8	2	1
		Brandenburg ..	—	—	—	—
		Frankfurt	1	17	—	—
		Prenzlow	1	21	8	—
		Neu-Ruppin ..	1	21	—	—
		Rathenow	1	22	—	1
		Perleberg	1	16	—	1
7.	Juli.	Berlin	2	2	4½	1
		Potsdam	2	12	4½	1
		Brandenburg ..	2	4	10	1
		Frankfurt	1	22	—	—
		Prenzlow	1	20	8	—
		Neu-Ruppin ..	2	—	—	—
		Rathenow	2	4	—	1
		Perleberg	1	20	—	—
8.	August.	Berlin	2	4	7	—
		Potsdam	2	9	3	1
		Brandenburg ..	2	9	5	1
		Frankfurt	2	2	—	—
		Prenzlow	2	2	8	—
		Neu-Ruppin ..	1	21	—	—
		Rathenow	2	6	—	1
		Perleberg	1	22	—	—
9.	September.	Berlin	2	5	6	1
		Potsdam	2	11	11	1
		Brandenburg ..	2	6	3	1
		Frankfurt	2	1	—	—
		Prenzlow	2	1	8	—
		Neu-Ruppin ..	1	21	—	—
		Rathenow	2	6	—	1
		Perleberg	—	—	—	1
10.	Oktober.	Berlin	2	1	10	1
		Potsdam	2	2	11	1
		Brandenburg ..	2	4	9	1
		Frankfurt	1	16	6	—
		Prenzlow	1	8	—	—
		Neu-Ruppin ..	2	—	—	1
		Rathenow	2	6	—	1
		Perleberg	1	22	—	1
11.	November.	Berlin	1	10	11	1
		Potsdam	1	23	8	1
		Brandenburg ..	—	—	—	—
		Frankfurt	1	16	8	—
		Prenzlow	1	16	8	—
		Neu-Ruppin ..	—		–	–
		Rathenow	2	—	—	1
		Perleberg	1	22	—	1

Namen der Gegenstände und Preis à Scheffel.

zen.		Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Kartoffeln.		
Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1	2	—	23	8	—	18	1	1	8	8	—	10	8
1	9	—	22	10	—	19	6	1	22	2	—	7	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
21	—	—	18	8	—	16	4	1	—	—	—	10	—
22	8	—	21	1	—	14	—	1	9	4	—	10	8
22	—	—	21	—	—	16	—	1	8	—	—	—	—
3	—	1	1	—	—	18	—	2	—	—	—	—	—
—	—	—	18	—	—	17	—	—	—	—	—	8	—
—	5	—	22	7	—	19	6	1	11	—	—	10	8
1	10½	—	19	9	—	21	4	—	—	—	—	20	—
1	10	1	—	—	—	19	4	1	18	8	—	neue 16	—
19	4	—	19	4	—	15	4	1	—	—	—	neue 10	—
22	4	—	18	8	—	14	4	—	—	—	—	—	—
23	—	—	19	6	—	15	—	1	6	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	18	—	2	—	—	—	—	—
22	6	—	17	6	—	15	6	1	8	—	—	21	4
23	9	—	23	5	—	19	7	2	2	—	—	neue 10	8
—	3	—	21	2	—	20	—	1	18	8	—	12	—
1	9	1	—	—	—	18	—	1	18	8	—	10	8
21	8	—	20	—	—	16	4	1	6	—	—	9	4
22	4	—	—	—	—	13	8	—	—	—	—	8	—
22	—	—	18	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	4
—	9	—	23	8	—	18	10	1	8	4	—	10	8
3	—	—	22	6	—	17		1	18	8	—	9	—
2	1	—	22	4	—	18	6	1	18	8	—	13	4
21	—	—	19	6	—	16	6	1	6	—	—	8	—
22	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
23	—	—	19	—	—	14	—	1	11	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	18	—	2	—	—	—	—	—
—	—	—	23	—	—	17	—	1	8	—	—	13	—
2	9	1	2	3	—	20	3	1	13	4	—	12	—
2	7	1	—	6	—	17	8	1	22	—	—	10	—
2	9	—	23	7	—	17	9	1	21	—	—	13	4
20	—	—	21	—	—	16	—	1	9	—	—	8	—
23	—	—	18	6	—	13	—	—	—	—	—	8	—
—	—	—	20	—	—	16	—	1	11	—	—	—	—
1	—	1	—	—	—	17	—	2	—	—	—	—	—
—	—	—	22	—	—	16	—	1	8	—	—	10	—
—	11	1	—	2	—	18	3	1	13	—	—	—	—
1	3	—	23	2	—	17	—	1	18	8	—	14	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	4	—	19	4	—	16	4	1	8	—	—	8	—
22	4	—	20	—	—	13	2	1	3	8	—	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	1	—	—	—	18	—	1	18	—	—	—	—
—	—	—	20	—	—	15	—	1	6	—	—	11	—

XIV.

Marktpreis

181					1816.												
	Gerst Ge grof Weizen.				Roggen.			Gerste, große.			Gerste, kleine.			Hafer.			
	Thlr.	Gr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Ja	1	12	9	—½	1	13	10	1	8	6	1	6	4½	—	21	5½
Fe	1	13	10	6½	1	13	3	1	8	11	1	7	8½	—	21	9½
M	1	16	13	4	1	14	5	1	11	1	1	9	3	—	23	11
Ap	1	16	10	3	1	15	5	1	12	10	1	9	1	1	2	3
M	1	11	7	5	1	22	3½	1	17	8	1	12	4	1	4	3½
Ju	1	14	9	5	1	21	3	1	23	—	1	14	11	1	5	4
Ju	1	14	10	8	1	20	11	2	1	5	1	14	4	1	4	11
Au	1	16	12	4	2	1	3	2	—	7	1	15	8	1	7	3
Se	1	17	1	9	2	12	2	2	3	1	1	15	7	1	7	3
Ok	1	14	4	2	2	17	—	2	7	2	1	17	8	1	9	4
No	1	14	10	11	2	22	2	2	7	10	1	21	3	1	7	3
De	1	11	7	2	2	23	6	2	7	6	1	22	2	1	7	6
Su	19		47	—	25	5	5½	22	13	7	18	22	4	14	2	6
Jah	1	14	[illegible]	1	2	2	6	1	21	2	1	13	10	1	4	3

en im Jahre 1810.

ſ. die Registratur des ſr die sechs Monate Januar, März, Mai, Juli, ben worden.

ten

Namen	Juli. Gr.	September. Thlr.	September. Gr.	November. Thlr.	November. Gr.
Alaun, freienwalder	—	14	—	14	—
Aloe hepatica, 30 Gr., f	12	—	16		16
Anis, magdeb., 18 Thlr.	—	17	—	17	—
Antimonium crudum, ff.	36	—	36	—	36
Arsenicum, weißes, 16 T	—	21	—	21	—
Aurum pigmentum		75	—	75	—
Balsam copaivä	—	2⅓	—	2⅓	—
= peruv..........	—	6¾	—	6¾	—
Baumwolle, georgian., 11	—	85	—	—	—
= geschlagene ..	—	—	—	—	—
= Dochte......	—	1½	—	—	—
Berliner Blau	32, 36	—	32, 36	—	32, 36
Bimstein	—	15	—	15	—
Blauholz, jam., geſ.	—	23	—	22	—
= = ger.	—	25	—	25	—
= = gem.	—	32	—	31	
Blei, in Molden	—	12	—	12	12
= harzer, in Molden .	—	12	—	12	12
= goslaer, = = 1	—	—	—	—	—
Bleierz	—	24	—	24	—
Bleiweis, feines	—	20	—	20	—
= ord.	—	15	—	15	—
Bolus, rother, in Stücken	—	4	—	4	—
Borax, geläuterter	26	—	26	—	26
Braunstein	—	5	—	5	—
Braunroth	—	6	—	6	—
Branntwein, hiesiger Korn 2	—	35, 45	—	42, 52	—
= franzöſ., 18	—	1¼	—	1¼	—
Butter, ostfries., holst. ...	—	28	—	34	—
= meklenb., 32 Thlr	—	21	—	30	—
= schles. pr. Faß à	—	9½	—	11	—
Burgunder Harz	—	16	—	16	—
Blaue Farbe, F.F.F. C...	—	49	—	49	—
= = F.F. C...	—	37	—	37	—
= = F. C...	—	29	—	29	—
= = M. C...	—	24	—	24	—
= = O. C...	—	21	—	21	—
= = F.F.F. E...	—	51	—	51	—
= = F.F. E...	—	37	—	37	—
= = F. E...	—	34	—	34	—
= = M. E...	—	29	—	29	—
= = O. E...	—	24	—	24	—

Preise in den Monaten							
Mai.		Juli.		September.		November.	
Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
—	—	—	—	—	—	—	—
—	21	—	21½	—	20	—	28
—	21	—	21½	—	20	—	27
—	20	—	20½	—	19	—	26
—	20	—	20½	—	19	—	26
—	18	—	18½	—	17	—	24
—	18	—	18	—	16	—	24
—	16	—	17	—	15	—	—
—	20	—	22	—	20	—	—
—	19	—	21	—	19	—	—
20		20	—	20	—	20	—
2⅓	—	2⅓	—	2¼	—	2¼	—
—	12, 16	—	12, 16	—	12, 16	—	12
5½	—	5½	—	6½	—	8	—
3	—	2⅓	—	2½	—	3	12
6	—	6	—	6	—	6	—
3½	—	3½	—	3½	—	3⅓	—
—	24	—	24	—	24	—	—
9	—	7, 8	—	7	—	7½, 8	—
—	—	32	—	24	—	24	—
38	—	38	—	40	—	40	—
1½	—	1½	—	1½	—	1½	—
1⅓	—	1⅓	—	1⅓	—	1⅓	—
2, 7	—	2, 5	—	2, 5	—	2, 5	—
—	—	-	—	—	—	—	—
3⅔	—	4	—	4	—	4½	—
8½	—	8	—	8	—	8	—
—	2½	—	2¼	—	2	—	2
—	—	37	—	35	—	38	—
—	—	—	—	—	—	—	—
18	—	18	—	19	—	20½	—
17	—	17	—	17	—	17	—
16	—	16	—	16	—	18—20	—
46	—	46	—	46	—	46	—
5½	—	5½	—	5¼	—	7	16
—	48	2⅓	—	2⅙	—	3	12
—	28	—	28	—	28	—	—
—	70	—	70	—	—	—	—
14, 16	—	14, 16	—	14, 16	—	14, 16	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
26	—	26	—	26	—	26	—
48	—	48	—	50	—	—	—
26	—	24	—	24	—	26	—
—	24, 32	—	24, 32	—	24, 32	—	24, 32
9	—	9	—	9	—	9	—
—	17	—	17	—	17		17
—	—	—	—	—	—	76	—
—	—	33	—	33	—	38	—
—	—	—	—	—	—	37	—
21	—	21	—	21	—	21	—
55	—	55	—	54	—	54	—
—	8	—	8	—	8	—	8
16	—	16	—	16	—	16	—
10	—	10	—	10	—	10	—
10⅓	—	10⅓	—	10⅓	—	10⅓	—

Na	Monaten					
	Juli.		September.		November.	
	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
Graupen, mittel, vor	6⅔	—	6⅔	—	6⅔	—
" ord.	5⅔	—	5⅔	—	5⅔	—
Grünspan, französisch		22	—	22	—	22
" ungarischer	—	20	—	20	—	20
Gummi, arab., 66,	70	—	70	—	70	—
" Barb.	60	—	60	—	60	—
" Elastic 1¾	13	—	13	—	13	—
" Manna, 22	—	22	—	22	—	22
" Canellata ...	1½	—	1 3/2	—	1½	—
" Mastix Elect	3½	—	3½	—	3 3/2	—
" Tragant Ele	3½	—	3½	—	3½	—
" in Sort. ...	1, 1½	—	1, 1½	—	1, 1½	—
Hanf, russischer, nach	20, 23	—	22, 24	—	24, 25	—
Hausenblase	3, 6	—	3, 6	—	3, 6	—
Heringe, neue dänisch	—	—	—	—	96	—
" alte holländ	—	—	70	—	70	—
" Elb., schwed	21	—	21	—	23	—
Hirschhorn, ganzes ..	—	—	—	—	—	—
" geraspelte	13	—	13	—	13	—
Honig, holsteiner, 55	52	—	—	—	55	—
" preußischer, n	20	—	—	—	22	—
Ingwer, weißer, 55	40	—	45	—	50	—
Juchten, ohne Akzise	57, 70	—	68, 72	—	—	—
Indigo, ostindischer,	6½, 7	—	6, 6½, 7	—	6, 7½, 8	—
" "	½, 6¾	—	7½, 6¾	—	8, 8½	—
" " g	4	—	5	—	6, 6½	—
" Guatimalo, f	—	—	—	—	8, 9	—
" " so	—	—	—	—	8, 9	—
" " c	—	—	—	—	8	—
" Caraque, fei	—	—	—	—	8	—
" " flor	8	—	8	—	9	—
" Tafel	—	—	—	—	—	—
Käse, holländische S.	26½	—	34	—	28, 29	—
Kreide	2, 3	—	2, 3	—	1⅔, 2	—
Kraftmehl, feines ...	11	—	11	—	12	—
Kleesaamen, rother, 2	22	—	22	—	22	—
" Lucern,	17	—	17	—	17	—
Klippfisch, neuer	—	—	14	—	—	—
Krapp, holländischer,	—	—	—	—	—	—
Kümmel, magdeburge	8½	—	—	—	—	—
" langer, 35	—	—	—	—	—	—
" schwarzer ..	18	—	18	—	18	—
Knoppern, ungarische,	9	—	9	—	9	—
" inländische	—	—	—	—	—	—
Korkholz, französisches	48	—	48	—	48	—
Lacmus, fein holländi	50	—	50	—	50	—
" " hiesiger,	40	—	40	—	40	—
Laberdan	12	—	12	—	12	—
Leim, Fisch-, holländi	—	—	24	—	24	—
" Horn-, magdeb	21½	—	21½	—	21½	—
Leinsaamen, rigaer ..	—	—	—	—	—	—
" memeler	—	—	—	—	—	—
Lorbeeren	24	—	24	—	24	—
Mahagonyholz	18, 25	—	18, 25	—	—	—
Mandeln, Bar., 48 T	37	—	40	—	40	—
" Pougl., 42	37	—	37	—	38	—

Preise in den Monaten

Mai.		Juli.		September.		November.	
…lr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
Ma…	12	—	12	—	12	—	12
Ma…7	—	17	—	17½	—	22	—
2	—	12	—	10½	—	15	—
…½	—	6½	—	6½	—	7	—
Ma…	22	—	22	—	22	—	22
Mat…	—	—	—	—	—	—	—
Me…2	—	42	—	42	—	42	—
Mo…	—	—	—	—	—	—	—
Nell…½	—	2⅓	—	2½	—	4	—
…⅛	—	2⅙	—	2⅓	—	3	16
Neu…	16, 22	—	16, 22	—	16, 22	—	16, 22
Nud…	10	—	10	—	10	—	10
8	—	16	—	16	—	16	—
11⅓	—	10½, 11⅓	—	10⅓, 11⅓	—	10⅓, 11⅓	—
Ocke…, 8	—	4½, 8	—	4½, 8	—	4½, 8	—
Ochs…	—	—	—	—	—	—	—
Ochs…	—	—	—	—	—	—	—
Oel…8	—	68	—	68	—	58	—
58	—	54, 56	—	54, 56	—	54, 56	—
8	—	52	—	52	—	52	—
…6	—	50	—	50	—	50	—
—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	38	—	36	—	38	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	20	—	22	—	33	—
9	—	19	—	21	—	21	—
3	—	23	—	25	—	27	—
6	—	46	—	46	—	46	—
—	12, 14	—	12, 14	—	12, 14	—	12, 14
Oran…	—	55	—	70	—	72	—
—	—	48	—	—	—	—	—
Oran…3	—	33, 37	—	32	—	34, 36	—
Orle…⅓	—	2⅓	—	2	—	2	—
…¾	—	2¾	—	2¼	—	2¼	—
Papi…, 7	—	6⅓, 7	—	6⅓, 7	—	6⅓. 7	—
…, 8	—	6½, 8	—	6½, 8	—	6½, 8	—
…, 30	—	23½, 30	—	23½, 30	—	23½, 30	—
16	—	12, 16	—	12, 16	—	12, 16	—
16	—	14, 16	—	14, 16	—	14, 16	—
8½	—	7¾, 8½	—	7¾, 8½	—	7¾, 8½	—
…, 7	—	6⅔, 7	—	6⅔, 7	—	6⅔, 7	—
60	—	31, 60	—	31, 60	—	31, 60	—
Pech…3	—	13	—	13	—	13	—
Pflau…	9	—	9	—	9	—	10
Pfeffe…⅓	—	2½	—	2⅔	—	4	—
…)	—	65	—	60	—	110	—
…7	—	63	—	58	—	108	—
—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeife…⅓	—	2⅔	—	2⅔	—	2⅔	—
…⅔	—	1⅔	—	1⅔	—	1⅔	—
…⅔	—	1⅔	—	1⅔	—	1⅔	—
…⅓	—	1⅓	—	1⅓	—	1⅓	—
—	10	—	10	—	10	—	10
Pimen…2	—	96	—	90	—	140	—
—	—	—	—	—	—	—	—

aten

Namen der	Juli. Thlr.	Juli. Gr.	September. Thlr.	September. Gr.	November. Thlr.	November. Gr.
Pottasche, russische		—	17	—	18	—
„ schlesische		—	15	—	16	—
„ Land-	14	—	15	—	16	—
Pulver, feines Pirsch-	95	—	100, 95	—	100, 95	—
„ mittel		—	—	—	—	—
„ ord.		—	60	—	60	—
Puder, feiner, 10 Thlr., ord		—	9	—	9	—
Pfropfen, feine, 1 Quart	½	—	6½	—	6½	—
„ mittel 1 „	½	—	5½	—	5½	—
„ ord. 1 „		—	5	—	5	—
„ Medizin-	½	—	1½	—	1½	—
„ Spund-	0	—	8, 10	—	8, 10	—
Quecksilber		29	—	29	—	29
Reis, carolin., neuer		—	16	—	18	—
„ „ alter		—	15½	—	17	—
„ mailänder, 16 Thlr., (		—	—	—	—	—
Rosinen, mall., alte		—	26	—	27	—
„ smyrnaer, neue		—	28	—	30	—
„ „ alte		—	26	—	28	—
Röthe, feine Sommer-, 19 T		—	15	—	15	—
Rothholz		—	19	—	—	—
Rothstein		—	7	—	7	—
Rußbutten, große		—	4	—	4	—
„ kleine		10	—	10	—	10
Rum, Jam.	⅓	—	1⅔	—	—	—
Salpeter, geläuterter		—	54, 55	—	52	—
„ ostindischer		—	—	—	—	—
Sal Amoniac		23	—	23	—	23
„ „ braunschweiger		20	—	20	—	20
„ Glauberi		—	7	—	7	—
Sassafras		—	20	—	20	—
Sacharum saturn.		16	—	16	—	16
Safflor	82	—	70, 82	—	70, 82	—
Sandel, gemahlen		—	—	—	—	—
Saffran, fein gastenoer		—	14	—	14	—
„ „ spanischer		—	12	—	12	—
„ ord.		—	10	—	10	—
Sago, brauner, 10 Gr., weiß		9	—	9	—	10
Sardellen, genuesische, 14 Gr.		14	—	14	—	14
Senf, schwarzer, 18 Thlr., w		—	12	—	12	—
Seife, mars. bunte, weiße		—	—	—	50	—
„ triester bunte, 40 Thlr		—	40	—	40	—
„ hiesige		—	26	—	26	—
„ grüne Korn-, ¼ Tonne		—	46	—	46	—
„ „ „ 1/1 „	½	—	39½	—	39½	—
Schwefel, gelber italienischer		—	27	—	27	—
„ „ französischer		—	27	—	27	—
„ „ goslaer		—	27	—	27	—
„ grauer, 7 Thlr., ge		—	32	—	32	—
Schrot, alle Nummern		—	15	—	15	—
Schmack, portugiesischer, sicili		—	23	—	23	—
Schwamm, feiner frankfurter,		—	38	—	38	—
„ zum Waschen	⅔	—	3, 4⅔	—	3, 4⅔	—
Schwedischroth		—	9	—	9	—
Schüttgelb		7	—	7	—	7
Schellack		48	—	40	—	—
Sirup, 35 Thlr., Kanteser	⅓	—	29	—	35	—

Preise in den Monaten							
Mai.		Juli.		September.		November.	
Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
31	—	28⅔	—	29	—	35	—
31	—	28⅔	—	29	—	35	—
9½	—	8⅓	—	8½	—	9½	—
9	—	8	—	8	—	9	—
—	—	—	—	—	—	—	—
55	—	55	—	53	—	53	—
22	—	21	—	26, 28	—	26, 27	—
—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	20	—	23, 24	—	23, 24	—
—	—	—	—	—	—	—	—
24	—	24	—	22	—	22	—
3, 4	—	3, 4	—	3, 4	—	3, 4	—
24	—	24	—	25	—	25	—
24	—	24	—	24	—	24	—
54	—	52	—	50	—	50	—
75	—	75	—	—	—	—	—
56	—	51	—	52	—	53	—
5, 5½	—	5, 5½	—	5, 5½	—	4½	—
2½, 3½	—	2½, 3½	—	2½, 3½	—	3	—
2, 2¼	—	2, 2¼	—	2, 2¼	—	2	16
1, 1⅙	—	1, 1⅙	—	1, 1⅙		1	12
6	—	6	—	6	—	5	—
4½, 5	—	4½, 5	—	4½, 5	—	4	12
3⅔, 4	—	3⅔, 4	—	3⅔, 4	—	4	12
2½	—	2½	—	2½	—	3	—
1⅔	—	1⅔	—	1⅔	—	2	18
—	—	—	—	2⅙	—	2⅙	—
—	—	—	—	—	11	—	—
—	—	—	—	—	10	—	—
3½, 5	—	3½, 5	—	3½, 5	—	3½, 5	—
8	—	8	—	6⅔	—	6⅔	—
6	—	6	—	7½	—	7½	—
8½	—	8½	—	8½	—	8½	—
6	—	6	—	6⅓	—	6⅓	—
58, 60	—	58, 60	—	52, 54	—	52, 54	—
34	—	34	—	—	—	—	—
7	—	7	—	7	—	7	—
30, 36	—	30, 36	—	30	—	30	—
13½, 12½	—	13½, 12½	—	13½, 12½	—	13½, 12½	—
11	—	11	—	11	—	11	—
44	—	44	—	45	—	45	—
4½	—	4½	—	4½	—	4½	—
32	—	32	—	—	—	—	—
6	—	7	—	6, 7	—	6, 7	—
—	19	—	19	—	19	—	19
—	14	—	14	—	14	—	14
9	—	9	—	10	—	10	—
8, 16	—	8, 16	—	8, 16	—	8, 16	—
36	—	36	—	35	—	35	—
36	—	36	—	36	—	36	—
24, 26	—	24, 26	—	24, 26	—	24, 25	—
27	—	27	—	27	—	27	—
—	30	—	30	—	30	—	36